<36639009210019

<36639009210019

Bayer. Staatsbibliothek

J. germ. 81m - 2

Repertorium
der
Polizeigeſetze
und
Verordnungen
in den
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Handbuch
für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten,
welches
die in den Edicten = Sammlungen, der Geſetzſammlung, den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in Stengels Beiträgen zur Juſtizverfaſſung, in dem allgemeinen Landrechte, der Criminal= und Gerichtsordnung, den Amtsblättern ſämmtlicher Königlichen Regierungen, ſo wie in dem Repertorium der Berliner Polizeigeſetze aufgenommenen Verordnungen
in einer ſyſtematiſchen Zuſammenſtellung
enthält.

Herausgegeben
von
W. G. von der Heyde.

Zweiter Theil.

Halle,
in der Gebauerſchen Buchhandlung. 1820.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner

Hochfürſtlichen Durchlaucht

dem Herrn

Fürſten zu Sayn und Wittgenſtein,

Königl. Preußiſchem Geheimen Staats = Miniſter,
und Miniſter des Königlichen Hauſes, Ober = Kammerherrn, Ritter
des ſchwarzen Adlerordens und mehrerer hohen Orden,

unterthänigſt zugeeignet

von

dem Verfaſſer.

Inhaltsverzeichniß.

Zweiter Abſchnitt.
(Fortſetzung.)

Dritte Hauptabtheilung.
Religions-Polizei. Seite 1 — 43

Vierte Hauptabtheilung.
Unterrichts-Polizei.

		Seite
Erſte Unterabtheilung.	Ueber die niedern Schulen	44 — 75
Zweite Unterabth.	Ueber die höhern Schulen	76 — 84
Dritte Unterabth.	Ueber die Privatſchulen	85 — 91
Vierte Unterabth.	Erziehungspolizei	92 — 93

Fünfte Hauptabtheilung.
Ueber die Cenſur der Bücher. 94 — 112

Sechste Hauptabtheilung.
Vermögens-Polizei.

Erſte Unterabtheilung.	Ueber die Verſchwendungen	113 — 117
Zweite Unterabth.	Ueber die Hazardſpiele	118 — 126
Dritte Unterabth.	Ueber das Lotteriespiel	127
Vierte Unterabth.	Ueber das Ausſpielen der Grundſtücke	127
Fünfte Unterabth.	Ueber den Aufwand bei Trauerfällen	127 — 132

Siebente Hauptabtheilung.
Armen-Polizei.

Erſte Unterabtheilung.	Verſorgung der einheimiſchen Armen und Abſtellung der Betteley	133 — 174
Zweite Unterabth.	Ueber die Landarmenhäuſer und Zwangsarbeitsanſtalten	175 — 501

Achte Hauptabtheilung.
Sittenpolizei und Polizei der öffentlichen Ordnung.

Seite
Erſte Unterabtheilung. Ueber das Geſindeweſen 502 — 516
Zweite Unterabth. Ueber den Gang der Beſchwerden und die Winkelſchriftſtellerei 516 — 529
Dritte Unterabth. Ueber den Verkauf der Bilder und Lieder 530 — 533
Vierte Unterabth. Die Bordelle betreffend 533 — 545
Fünfte Unterabth. Schauſpieler und conceſſionirte Künſtler 546 — 555
Sechste Unterabth. Ueber die Marionettenſpieler 556 — 559
Siebente Unterabth. Ueber die Redouten 559 — 560
Achte Unterabth. Ueber die Gaſtwirthe, Wein-, Bier- und Kaffeehäuſer 560 — 565
Neunte Unterabth. Straßenordnung betreffend 565 — 570
Zehnte Unterabth. Beſchädigungen und Diebereien an den öffentlichen Laternen und andern zum Nutzen und Vergnügen des Publicums gereichenden Anſtalten 570 — 574
Eilfte Unterabth. Verordnungen verſchiedenen Inhalts 575 — 581

Neunte Hauptabtheilung.
Handels- und Gewerbe-Polizei. 582

Erſte Unterabtheilung. Marktpolizei 590 — 597
Zweite Unterabth. Manufacturen und Fabriken 597 — 601
Dritte Unterabth. Die Künſtler betreffend 602 — 608
Vierte Unterabth. Ueber Buchhandlungen u. Buchdruckereien 609 — 620
Fünfte Unterabth. Papiermacher 620
Sechste Unterabth. Die Lumpenſammlung betreffend 621 — 625
Siebente Unterabth. Hauſirgewerbe 625 — 628
Achte Unterabth. Gewerbe der Abdeckerei 629 — 637
Neunte Unterabth. Schlächter, Fleiſcher u. Knochenhauer 638 — 639
Zehnte Unterabth. Bäckerordnungen 640
Eilfte Unterabth. Handwerke und Zünfte verſchiedner Art 641 — 679

Zehnte Hauptabtheilung.
Münz-Polizei. 680 — 688

Eilfte Hauptabtheilung.
Schifffahrts-Polizei. 687 — 721

Zwölfte Hauptabtheilung.
Feuer-Polizei. 723

Erſte Unterabtheilung. Ueber Feueranſtalten überhaupt. 725 — 814
Zweite Unterabth. Ueber das Tabakrauchen 814 — 818

Zwei-

Zweiter Abſchnitt.
(Fortſetzung.)

Dritte Hauptabtheilung.
Religions = Polizei.

Die Einrichtungen, Geſetze und Verordnungen für das Kirchenweſen im Staate befinden ſich in den Provinzial-Kirchengeſetzſammlungen, und iſt beſonders iſt demnächſt zu bemerken:

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 1., die allgemeinen Grundſätze und Vorſchriften der Religions-Polizei betreffend.

Reſcr. d. K. M. d. Innern, die Verbeſſerung des proteſtantiſchen Kirchenweſens betr., vom 2. Jan. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 1.)

Militair-Kirchen-Reglement v. 28. März 1811. (Geſetzſamml. 1811. Nr. 14.)

Die Juden ſollen an ihren Sabbathen und andern Feiertagen nicht zur Erſcheinung vor Gericht und zur Eidesleiſtung gezwungen werden, außer bei ſehr dringenden Fällen.

Das Proſelytenmachen, Stiftungen neuer Sekten, ſo auch Schwärmer und angebliche Propheten, werden im Staate nicht geduldet.

K. Verordn. v. 14. Dec. 1732.; v. 3. Apr. 1738.; v. 22. Nov. 1748. und 5. April 1756. (E. S. 1732, 1738, 1748, 1756.)

Die Beſtimmung und Feſtſetzung des öffentlichen Religions-Unterrichts durch die Prediger der im Lande herrſchenden Religionen und tolerirten Sekten, als der Herrnhuter, Mennoniſten und Unitarier, iſt enthalten in dem

K. Ed., die Religionsverfaſſung in den Preuß. Staaten betr., d. d. Potsdam, den 9. Juli 1788. (N. E. S. 1788. Nr. 49.)

Die Art und Weiſe, wie öffentliche Religionshandlungen geſchehen ſollen, beſtimmt

1) in Anſehung der Predigten, das

K. Ed. v. 9. Nov. 1730, und 18. Dec. 1740; (C. S. 1730 und 1740. auch Verordnung vom 23. Sept. 1737. (C. S. 1737. Nr. 51.)

2) in Anſehung der Taufe und des Abendmahls:

K. Ed. v. 25. Octbr. 1740.; vom 9. Febr. 1768. (N. C. S. 1740, 1768. Nr. 8.), und v. 22. Jan. 1732. (C. S. 1732. Nr. 123.)

Verordn. d. K. Conſiſtoriums für Schleſien, die Confirmation der Kinder betr., vom 17. Febr. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 1.)

Allerhöchſte Publ. d. K. Conſiſtoriums der Provinz Brandenburg, den Unterricht der Confirmanden betr., v. 1. Sept. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, den Mißbrauch der Confirmanden zu Arbeiten betr., v. 15. Oct. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Conſiſtoriums in Schleſien, wegen Confirmation der Kinder, v. 17. Febr. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Reglement d. K. Conſiſtoriums und Schul-Collegiums von Pommern, die Confirmation junger Chriſten und Chriſtinnen betr., v. 8. Juli 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Poſen, über eben denſelben Gegenſtand, v. 25. Aug. 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Erfurt, die Beilegung der Namen in der Taufe betr., v. 12. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 43.)

Verordn. d. K. R. in Berlin, die Beilegung der Namen in der Taufe betr., v. 25. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Publ. d. K. Conſiſtoriums und der Regierung in Stettin, die von den Militärperſonen zu zahlenden Pathengelder betr., v. 18. Aug. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 3.)

3) der allgemeinen Beichte:

K. Verordn. v. 29. Nov. 1781. (N. C. S. 1781.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, das Beichtgeld betr., vom 5. Juni 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 26.)

4) der Feier der Sonn- und Feſttage:

Churbrand. Kirchenordn. von 1540. (C. S. Nr. 2.)

K. Ed. v. 28. Oct. 1711. (C. S. Nr. 89.); vom 28. Januar und 12ten Mai 1744.; vom 12. März 1772. (N. C. S. 1744 und 1772.)

Auch iſt zur Vorbeugung aller Störung der Andachtsübungen in der Advents- und Faſtenzeit den Chriſten und Juden die Muſik bei ihren Hochzeiten verboten.

K. Verordn. v. 25. Febr. 1762. (N. C. S. 1762, Nr. 71.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 214., die Störung des öffentlichen Gottesdienſtes betreffend.

Reſcr. d. K. M. der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und der Polizei, die Aufgebote, Trauungen und Luſtbarkeiten in der ſtillen Woche und an Feſttagen betr., v. 7. Mai 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. Oberpräſidenten des Großherzogthums Poſen, wegen der öffentlichen Beluſtigungen während der Advents- und Faſtenzeit, vom 10. Juli 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)

Circ. d. K. Miniſt. d. geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, die Bälle an den Vorabenden heiliger Tage betr., vom 22. Dec. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Verordn. d. K. R. in Münſter, die Bälle und Luſtbarkeiten an den Vorabenden heiliger Tage betr., vom 16. April 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Poſen, die Schließung der Wirths- und Schenkhäuſer, und den öffentlichen Kauf und Verkauf während des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen betr., vom 2. November 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Münſter, über denſelben Gegenſtand, v. 27ſten Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 5.)

Verordn. d. K. R. in Oppeln, über denſelben Gegenſtand, v. 29ſten Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 23.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, über eben denſelben Gegenſtand, vom 21. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Poſen, über eben dieſen Gegenſtand, v. 5. Februar 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Stettin, über eben denſelben Gegenſtand, v. 17ten Mai 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, über denſelben Gegenſtand, v. 19. Apr. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, die Feier der Sonn- und Feſttage betreffend, v. 10. Juli 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Liegnitz, über denſelben Gegenſtand, vom 31. Mai 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, über denſelben Gegenſtand, v. 22. Mai 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 2.)

Auch dürfen in dieſer Zeit keine Trauungen ohne Erlaubniß geſchehen.

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. und d. Innern an d. K. Conſiſtor. zu Poſen,

die Aufgebote und Trauungen in der verbotenen Zeit betr., v. 4ten Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. Conſiſtorii zu Poſen, die Haustrauungen betr., v. 16ten Aug. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. Conſiſtoriums der Provinz Brandenburg, die bei Aufgeboten und Trauungen zu beobachtende Vorſicht betr., v. 31. Jan. 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 1.)

Hingegen ſind verſchiedene Feiertage im Preußiſchen Staate abgeſchafft worden:

K. Ed. v. 12. März 1754. (N. E. S. 1754. Nr. 21.); vom 12. März 1762., und 28. Jan. 1773. (N. E. S. 1773. Nr. 5.)

Außer den Religionsübungen an beſtimmten Tagen in der Kirche, ſind keine fromme Zuſammenkünfte in Häuſern, theils der Unordnung wegen, die daraus entſtehen kann, theils der Abhaltung von Berufsgeſchäften halber, erlaubt:

K. Ed. v. 9. Dec. 1742. (E. S. 1742. Nr. 36.); vom 25. Januar 1747., und 14. Febr. 1748.

Was die Aufſicht über geiſtliche Güter, beſonders der Katholiken, und Klöſter betrifft, ſo iſt nicht erlaubt, ohne Wiſſen und Einwilligung der Regierung, an Kirchen und Klöſter über 500 Thaler zu ſchenken und zu vermachen:

K. Ed. v. 21. Juni 1753. (N. E. S. 1753. Nr. 36.); vom 12. März 1754. (Ebendaſ. 1754. Nr. 22.)

K. Circ. v. 16. Sept. 1771. (N. E. S. 1771. Nr. 59.)

K. P. Amortiſationsgeſetz. (Allg. Landr. Th. 2. Tit 20. §. 194.)

Notif. Pat. wegen Einrichtung des geiſtlichen und weltlichen Juſtizweſens in Weſtpreußen, v. 28. September 1772. (N. E. S. 1772. Nr. 49.)

K. Verordn. v. 19. März 1787. (N. E. S. 1787. Nr. 32.)

Publ. d. K. Oberpräſidiums und des Conſiſtoriums der Provinz Sachſen, wegen des Reſſorts in kirchlichen und Schulangelegenheiten, v. 22. Nov. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Oberpräſidiums von Weſtpreußen, über eben dieſen Gegenſtand, v. 5. Dec. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Oberpräſidiums des Großherzogthums Poſen, über eben dieſen Gegenſtand, v. 24. Dec. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Die Güter und Kapitalien der Kirchen und geiſtlichen Stifter dagegen müſſen gehörig genutzt, ſicher angelegt, und davon jährliche Rechnungen den Conſiſtorien eingeſchickt werden.

K. Verordn. v. 26. Sept. 1764. (N. E. S. 1764. Nr. 66.)

Publ. d. K. R. v. Oppeln, die Verwahrung und Aufbewahrung des

Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betr., v. 6 Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Bekanntmachung d. K. R. in Oppeln, das Verfahren bei Abnahmen der Kirchrechnungen betr., vom 24. März 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, die Verpachtung der Kirchenländereien betr., v. 8. Aug. 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. Conſiſtoriums des Großherzogthums Niederrhein, die in Kirchen befindlichen Alterthümer, Koſtbarkeiten u. ſ. w. betr., vom 17. April 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 2.)

Edict über die Einziehung der ſämmtlichen geiſtlichen Güter in der Monarchie, v. 30. Oct. 1810. (Geſetzſamml. 1810. Nr. 2.)

Allerhöchſte Kabinets=Ordre, wegen des Verkaufs der Vererbpachtung und Schuldenbelaſtung der ſäculariſirten geiſtlichen Güter in Schleſien während der Dauer der Haupt=Commiſſion zur Aufhebung der ſchleſiſchen Klöſter und Stifter, v. 16. Jan. 1812. (Geſetzſamml. 1812. Nr. 1.)

Allerhöchſte Kabinets=Ordre wegen des Verkaufs der Vererbpachtung und Schuldenbelaſtung der eingezogenen geiſtlichen und Ordensgüter in den Provinzen außerhalb Schleſien, v. 30. März 1812. (Geſetzſamml. 1812. Nr. 8.)

Declaration und Verordn., betreffend die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geiſtlicher Güter in allen Provinzen der Monarchie, v. 6. Juni 1812. (Geſetzſamml. 1812. Nr. 16.)

Verordn. wegen allgemeiner Separation der Küſtereien an Filialkirchen von den Küſtereien an den Mutterkirchen, vom 2. Mai 1811. (Geſetzſamml. 1811. Nr. 15.)

Allerhöchſte Kabinets=Ordre, in Betreff des Rechts zur Beſetzung der ſchleſiſchen katholiſchen Erzprieſtereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrſchulen, v. 30. Sept. 1812. (Geſetzſamml. 1812. Nr. 24.)

Königl. Befehl wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und Parochial=Abgaben, v. 11. März 1812. (Geſetzſ. 1812. Nr. 6.)

Königl. Befehl wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und Parochial=Abgaben, auf welchen ſich die in der Geſetzſammlung v. Jahre 1812. Nr. 84. S. 28. abgedruckte allerhöchſte Kabinets=Ordre v. 11. März 1812. bezieht. d. d. Berlin, den 6. Febr. 1812. (Geſetzſamml. 1813. Nr. 8.)

Circ. d. K. Miniſt. d. Finanzen und des Innern, wegen der Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Communallaſten, v. 28ſten Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. Conſiſtoriums in Köln, die Amtskleidung der proteſtantiſchen Geiſtlichen betr., v. 31. Jan. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Bekanntmachung d. K. Conſiſtoriums in Schleſien, wegen Führung d. Kirchenbücher, v. 16. Jan. 1817. (Ann. v. Kamptz. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Stralſund, die Stolgebühren der katholiſchen Geiſtlichen in Stralſund betr., v. 9. Mai 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 2.)
Publ. d. K. Conſiſtoriums der Provinz Brandenburg, die Ausmittelung der Ehehinderniſſe betr., v. 31. Jan. 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 1.)
Verordn. d. K. R. in Bromberg, daß die ergehenden Verordnungen und Privatnachrichten von den Kanzeln ferner nicht bekannt gemacht werden ſollen, v. 19. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 49.)
Publ. d. K. R. in Arensberg, die Wallfahrten betr., vom 16. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)
Publ. d. K. R. in Cleve, über dieſen Gegenſtand, v. 1. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 15.)
Verordn. d. K. R. in Koblenz, denſelben Gegenſtand betr., v. 18ten Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 14.)
Verordn. d. K. R. in Poſen, über eben dieſen Gegenſtand, v. 15ten Juli 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 7.)
Verordn. d. K. R. in Köln, über denſelben Gegenſtand, v. 1. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 31.)
Verordn. d. K. R. in Bromberg, die in Anſehung der Wallfahrtszüge zu nehmenden polizeilichen und geiſtlich disciplinariſchen Maaßregeln betr., v. 18. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)
Verordn. d. K. R. in Minden, das Verbot wegen muſikaliſcher Aufführung in den Kirchen gegen Eintrittsgeld betr., v. 13. Septbr. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 11.)
Verordn. d. K. R. in Köslin, über denſelben Gegenſtand, vom 17ten Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 6.)
Verordn. d. K. R. in Erfurt, über denſelben Gegenſtand, vom 12ten Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 31.)
Verordn. d. K. R. in Düſſeldorf, über denſelben Gegenſtand, v. 12ten Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 31.)
Verordn. d. K. R. in Poſen, über denſelben Gegenſtand, vom 11ten Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)
Verordn. d. K. R. in Köln, über dieſen Gegenſtand, v. 5. Septbr. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 22.)
Verordn. d. K. R. in Merſeburg, über denſelben Gegenſtand, vom 18. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 35.)
Verordn. d. K. R. in Minden, die Befriedigung der Kirchhöfe betr., v. 24. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 15.)
Verordn. d. K. R. in Poſen, über denſelben Gegenſtand, v. 6. Nov. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 28.)
Verordn. d. K. R. in Arensberg, über denſelben Gegenſtand, v. 27ſten Juni 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)
Verordn. d. K. R. in Merſeburg, über dieſen Gegenſtand, v. 6. Sept. 1818. (Amtsbl. 1818. Nr. 39.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, das Läuten mit den Glocken betr., v. 2. Nov. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)
Publ. d. Conſiſtoriums zu Münſter, über eben dieſen Gegenſtand, v. 5. Juli 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)
Verordn. d. K. Regierung in Merſeburg, die Abſchaffung der Hegelfeier und Feuerpredigten betr., v. 11. März 1817. (Amtsblatt 1817. Nr. 13.)
Publ. d. K. Conſiſtoriums zu Magdeburg, wegen Aufhebung der Hegelfeier und Feuerpredigten, v. 11. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Nr. 1.

Circular an alle Inſpectoren der Churmark, nebſt Edict vom 9. Juli 1788, die Religions-Verfaſſung in den Preußiſchen Staaten betreffend.

De dato Berlin, den 25. Juli 1788.

(N. C. S. 1788.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer! Da Wir über die Religions-Verfaſſung in Unſern Staaten und was dem anhängig iſt, unterm 9. dieſes Monats ein Edict zu erlaſſen Allerhöchſt gut gefunden haben, und durch das Reſcript vom 18. deſſelben Monats, dem Ober-Conſiſtorium anbefohlen worden, nicht nur ſich darnach pflichtmäßig zu achten und darüber gebührend zu halten, daß Unſerer Höchſten Willensmeinung durchgehends nachgelebt werde, ſondern auch die Bekanntmachung zu beſorgen; als werden Euch davon ** Exemplarien für Euch und die Prediger Eurer Inſpection überſandt, mit gnädigſtem Befehl, Euch darnach gebührend zu achten, und die Prediger dahin anzuweiſen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 25. Juli 1788.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Edict.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wiſſen: daß, nachdem Wir lange vor Unſerer Thronbeſteigung bereits eingeſehen und bemerkt haben, wie nöthig es dereinſt ſeyn dürfte, nach dem Exempel Unſerer Durchlauchtigſten

Vorfahren, beſonders aber Unſers in Gott ruhenden Großvaters Majeſtät, darauf bedacht zu ſeyn, daß in den Preußiſchen Landen die Chriſtliche Religion der proteſtantiſchen Kirche, in ihrer alten urſprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergeſtellt werde, auch dem Unglauben eben ſo wie dem Aberglauben, mithin der Verfälſchung der Grundwahrheiten des Glaubens der Chriſten, und der daraus entſtehenden Zügelloſigkeit der Sitten, ſo viel an Uns iſt, Einhalt geſchehe; und dadurch zugleich Unſern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, weſſen ſie in Abſicht ihrer wichtigſten Angelegenheiten, nämlich der völligen Gewiſſensfreiheit, der ungeſtörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Confeſſion und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienſtes und ihrer kirchlichen Verfaſſungen, zu Uns, als ihrem Landesherrn, ſich zu verſehen haben: Wir nach bisheriger Beſorgung der dringendſten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verſchiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehr keinen fernern Anſtand nehmen, an dieſe Unſere anderweitige wichtige Regentenpflicht ernſtlich zu denken, und im gegenwärtigen Edict Unſere unveränderliche Willensmeinung über dieſen Gegenſtand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1. befehlen, wollen und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Confeſſionen der chriſtlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutheriſche und Römiſch-Katholiſche, in ihrer bisherigen Verfaſſung, nach den von Unſern gottſeligen Vorfahren vielfältig erlaſſenen Edicten und Verordnungen, in Unſern ſämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geſchützt werden ſollen. Daneben aber

§. 2. ſoll den Preußiſchen Staaten die von jeher eigenthümlich geweſene Toleranz der übrigen Sekten und Religionsparteien ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeſte Gewiſſenszwang zu keiner Zeit angethan werden, ſo lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staats ſeine Pflichten erfüllt, ſeine jedesmalige beſondere Meinung aber für ſich behält, und ſich ſorgfältig hütet, ſolche nicht auszubreiten, oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Menſch für ſeine eigene Seele allein zu ſorgen hat, ſo muß er hierin ganz frei handeln können; und

nach Unſerm Dafürhalten hat ein jeder chriſtlicher Regent nur dahin zu ſehen und dafür zu ſorgen, das Volk in dem wahren Chriſtenthume treu und unverfälſcht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu laſſen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verſchaffen, ſelbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber dieſe gute, ihm ſo reichlich dargebotene Gelegenheit zu ſeiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß ſeinem eigenen Gewiſſen völlig frei anheim geſtellt bleiben. Die in Unſern Staaten bisher öffentlich geduldeten Sekten ſind, außer der jüdiſchen Nation, die Herrenhuter, Mennoniſten und die Böhmiſche Brüdergemeine, welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte halten, und dieſe dem Staate unſchädliche Freiheit ferner ungeſtört behalten ſollen. In der Folge aber ſoll Unſer geiſtliches Departement dafür ſorgen, daß nicht andere, der chriſtlichen Religion und dem Staate ſchädliche Conventicula, unter dem Namen gottesdienſtlicher Verſammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel allerlei der Ruhe gefährliche Menſchen und neue Lehrer, ſich Anhänger und Proſelyten zu machen, im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz ſehr gemißbraucht werden würde. Wie Wir denn überhaupt

§. 3. alles und jedes Proſelytenmachen bei allen Confeſſionen ohne Unterſchied ernſtlich verbieten, und nicht wollen, daß Geiſtliche oder andere Leute von verſchiedenen Religionsparteien ſich damit abgeben ſollen, ihre eigenthümlichen Lehrſätze und beſondern Meinungen in Glaubensſachen denen, die nicht von ihrem Bekenntniß ſind, entweder aufzudringen, oder ſie auf irgend eine Weiſe zur Annehmung derſelben zu verleiten und zu überreden, und alſo die Gewiſſensfreiheit des andern zu beeinträchtigen. Ganz verſchieden hievon iſt indeſſen der Fall, wenn jemand aus innerer, eigener, freier Ueberzeugung für ſeine Perſon von einer Confeſſion zur andern übergehen will, als welches einem jeden völlig erlaubt ſeyn, und ihm darin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden ſoll; nur iſt ein ſolcher gehalten, dieſes nicht heimlich zu thun, ſondern, zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältniſſen, ſeine Religionsveränderung bei der Behörde anzuzeigen.

§. 4. Da man auch dieſes Proſelytenmachen von jeher der römiſch-katholiſchen Geiſtlichkeit Schuld gegeben hat, und an-

jetzt von neuem verlauten will, daß verkleidete katholiſche Prieſter, Mönche und verkappte Jeſuiten in den proteſtantiſchen Ländern heimlich umher ſchleichen, die ſogenannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unſerm Reiche durchaus nicht geſtatten wollen; als verbieten Wir alles Ernſtes dieſes Proſelytenmachen nicht nur ganz beſonders der katholiſchen Geiſtlichkeit in Unſern geſammten Staaten, ſondern befehlen auch Unſern Ober-Conſiſtoriis, wie nicht minder Unſern übrigen Dicaſteriis, desgleichen allen Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen in allen Ständen, genau Achtung zu geben, um ſolche Emiſſarien zu entdecken, und hiervon dem geiſtlichen Departement zur weitern Verfügung Nachricht zu geben.

§. 5. So ſehr Uns das Proſelytenmachen bei allen Confeſſionen zuwider iſt, indem es allerlei verdrießliche Folgen bei der Volksmenge haben kann, ſo angenehm iſt es Uns dagegen zu ſehen, daß die Geiſtlichkeit ſowohl, als Perſonen weltlichen Standes, ſie ſeyn reformirte, lutheriſche oder römiſch-katholiſche Glaubensgenoſſen, dennoch bisher verträglich und brüderlich, in Abſicht ihrer Religion, mit einander gelebt. Wir ermahnen ſie daher, dieſe gute Harmonie unter einander ferner ſorgfältig zu bewahren, und werden niemals entgegen ſeyn, wenn die verſchiedenen Confeſſionen ſich, in Abſicht ihrer Kirchen und Bethäuſer zu Haltung des öffentlichen Gottesdienſtes, oder auf andere Weiſe, einander hülfreiche Hand bieten, ſondern es wird Uns ſothane Verträglichkeit vielmehr allezeit zum beſondern Wohlgefallen gereichen.

§. 6. Wir verordnen zugleich, daß bei der reformirten ſowohl als lutheriſchen Kirche die alten Kirchen-Agenden und Liturgien ferner beibehalten werden ſollen; nur wollen Wir bei beiden Confeſſionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutſche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte außerweſentliche Ceremonien und Gebräuche abgeſtellt werden, als welches Unſerm geiſtlichen Departement beider proteſtantiſchen Confeſſionen überlaſſen bleibt. Dieſes Unſer geiſtliches Departement hat aber ſorgfältig dahin zu ſehen, daß dabei in dem Weſentlichen des alten Lehrbegriffs einer jeden Confeſſion keine weitere Abänderung geſchehe. Dieſer Befehl ſcheint Uns um ſo nöthiger zu ſeyn, weil

§. 7. Wir bereits einige Jahre vor Unſerer Thronbeſteigung mit Leidweſen bemerkt haben, daß manche Geiſtliche der proteſtantiſchen Kirche ſich ganz zügelloſe Freiheiten, in Abſicht des Lehrbegriffs ihrer Confeſſion, erlauben; verſchiedene weſentliche Stücke und Grundwahrheiten der proteſtantiſchen Kirche und der chriſtlichen Religion überhaupt weglàugnen, und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiſte des wahren Chriſtenthums völlig zuwider iſt, und die Grundſäulen des Glaubens der Chriſten am Ende wankend machen würden. Man entblödet ſich nicht, die elenden, långſt widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deiſten, Naturaliſten und anderer Sekten mehr, wiederum aufzuråumen, und ſolche mit vieler Dreiſtigkeit und Unverſchåmtheit durch den åußerſt gemißbrauchten Namen: Aufklårung, unter das Volk auszubreiten; das Anſehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und dieſe göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menſchengeſchlechts zu verfålſchen, zu verdrehen oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimniſſe der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornehmlich an das Geheimniß des Verſöhnungs = Werks und der Genugthuung des Welterlöſers den Leuten verdåchtig oder doch überflüſſig, mithin ſie darin irre zu machen, und auf dieſe Weiſe dem Chriſtenthume auf dem ganzen Erdboden gleichſam Hohn zu bieten. Dieſem Unweſen wollen Wir nun in Unſern Landen ſchlechterdings um ſo mehr geſteuert wiſſen, da Wir es für eine der erſten Pflichten eines chriſtlichen Regenten halten, in ſeinen Staaten die chriſtliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit långſt erwieſen und außer allen Zweifel geſetzt iſt, bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer urſprünglichen Reinigkeit, ſo wie ſie in der Bibel gelehrt wird, und nach der Ueberzeugung einer jeden Confeſſion der chriſtlichen Kirche in ihren jedesmaligen ſymboliſchen Büchern einmal feſtgeſetzt iſt, gegen alle Verfålſchung zu ſchützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorſpiegelungen der Modelehrer Preis gegeben, und dadurch den Millionen Unſerer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Troſt auf dem Sterbebette nicht geraubt und ſie alſo unglücklich gemacht werden.

§. 8. Als Landesherr und als alleiniger Geſezgeber in Unſern Staaten befehlen und ordnen Wir alſo, daß hinführo kein

Geiſtlicher, Prediger oder Schullehrer der proteſtantiſchen Religion, bei unausbleiblicher Caſſation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, ſich der im vorigen §. 7. angezeigten oder noch mehrerer Irrthümer in ſo fern ſchuldig machen ſoll, daß er ſolche Irrthümer bei der Führung ſeines Amts oder auf andere Weiſe öffentlich oder heimlich auszubreiten ſich unterfange. Denn ſo wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückſeligkeit Unſerer Unterthanen die bürgerlichen Geſetze in ihrem ganzen Anſehn aufrecht erhalten müſſen, und keinem Richter oder Handhaber dieſer Geſetze erlauben können, an dem Inhalt derſelben zu klügeln und ſelbigen nach ſeinem Gefallen abzuändern; eben ſo wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geiſtlicher in Religionsſachen nach ſeinem Kopf und Gutdünken handle, und es ihm freiſtehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Chriſtenthums dem Volke ſo oder anders zu lehren, ſie nach bloßer Willkür beizubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubensartikel in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder ſeine eigenen Grillen an ihre Stelle zu ſetzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtſchnur, Norm und Regel unwandelbar feſtſtehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubensſachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt und unterrichtet werde, und dieſe iſt in Unſern Staaten bisher die chriſtliche Religion nach den drei Haupt-Confeſſionen, nämlich der reformirten, lutheriſchen und römiſch-katholiſchen Kirche geweſen, bei der ſich die Preußiſche Monarchie ſo lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norm ſelbſt in dieſer politiſchen Rückſicht, durch jene ſogenannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu laſſen, Wir im mindeſten nicht gemeint ſind. Ein jeder Lehrer des Chriſtenthums in Unſern Landen, der ſich zu einer von dieſen drei Confeſſionen bekennt, muß und ſoll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal beſtimmte und feſtgeſetzte Lehrbegriff ſeiner jedesmaligen Religionspartei mit ſich bringt, denn hierzu verbindet ihn ſein Amt, ſeine Pflicht und die Bedingung, unter welcher er in ſeinem beſondern Poſten angeſtellt iſt. Lehrt er etwas anders, ſo iſt er ſchon nach bürgerlichen Geſetzen ſtraffällig, und kann eigentlich ſeinen Poſten nicht länger behalten. Unſer ernſter Wille iſt daher auf die Feſthaltung dieſer unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir ſchon den Geiſtlichen in Unſern Landen gleiche

Gewiſſensfreiheit mit Unſern übrigen Unterthanen gern zugeſtehen, und weit entfernt ſind, ihnen bei ihrer innern Ueberzeugung den mindeſten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der chriſtlichen Religion alſo eine andere Ueberzeugung in Glaubensſachen hat, als ihm der Lehrbegriff ſeiner Confeſſion vorſchreibt, der kann dieſe Ueberzeugung auf ſeine Gefahr ſicher behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrſchaft über ſein Gewiſſen anmaßen; allein, ſelbſt nach ſeinem Gewiſſen müßte er aufhören, ein Lehrer ſeiner Kirche zu ſeyn; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er ſich ſelbſt aus obiger Urſache unbrauchbar und untüchtig fühlt. Denn der Lehrbegriff der Kirche muß ſich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieſes oder jenes Geiſtlichen richten, ſondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein ſolcher Geiſtlicher nicht mehr das ſeyn und bleiben, wofür er ſich ausgiebt. Indeſſen wollen Wir aus großer Vorliebe zur Gewiſſensfreiheit überhaupt, anjetzt inſofern nachgeben, daß ſelbſt diejenigen bereits in öffentlichem Amte ſtehenden Geiſtlichen, von denen es auch bekannt ſeyn möchte, daß ſie, leider! von denen in §. 7. gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angeſteckt ſind, in ihrem Amte ruhig gelaſſen werden; nur muß die Vorſchrift des Lehrbegriffs ihnen bei dem Unterricht ihrer Gemeinden ſtets heilig und unverletzbar bleiben; wenn ſie hingegen hierin Unſerm landesherrlichen Befehl zuwider handeln, und dieſen Lehrbegriff ihrer beſondern Confeſſion nicht treu und gründlich, ſondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen, ſo ſoll ein ſolcher vorſätzlicher Ungehorſam gegen dieſen Unſern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Caſſation und noch härter beſtraft werden.

§. 9. Unſer geiſtliches Departement, ſowohl der reformirten als lutheriſchen Confeſſion, erhält alſo hierdurch den gemeſſenſten Befehl, ſtets ein offenes Auge auf die geſammte Geiſtlichkeit in Unſern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen ſeine Schuldigkeit thue, und dasjenige, was im vorhergehenden §. 8. geſagt worden iſt, auf das Genaueſte beobachte, und müſſen bei beiden proteſtantiſchen Confeſſionen die jedesmaligen Miniſtri und Chefs dieſes Departements Uns dafür einſtehen und haften, weil Wir es ihnen auf ihr Gewiſſen binden, und Uns übrigens völlig auf ſie verlaſſen, daß ſie als treue Diener des Staats über die Aufrechthaltung dieſes lan=

desherrlichen Edicts, bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade ſtets wachen werden.

§. 10. Dem Vorigen gemäß, befehlen Wir alſo den jedesmaligen Chefs der beiden geiſtlichen Departements, ſo gnädig als ernſtlich, ihre vornehmſte Sorge dahin gerichtet ſeyn zu laſſen, daß die Beſetzung der Pfarren ſowohl, als auch der Lehrſtühle der Gottesgelahrtheit, auf Unſern Univerſitäten, nicht minder der Schulämter, durch ſolche Subjecte geſchehe, an deren innern Ueberzeugung von dem, was ſie öffentlich lehren ſollen, man nicht zu zweifeln Urſach habe; alle übrige Aſpiranten und Candidaten aber, die andere Grundſätze äußern, müſſen und ſollen davon ohne Anſtand zurückgewieſen werden, als worin Wir beſagten beiden Miniſtris ſtets freie Macht und Gewalt laſſen wollen.

§. 11. Nachdem aus allem dieſen ſattſam erhellet, daß es Uns ein großer Ernſt iſt, die chriſtliche Religion in Unſern Staaten aufrecht zu erhalten, und ſo viel in Unſerm Vermögen ſteht, wahre Gottesfurcht bei dem Volke zu befördern; ſo ermahnen Wir alle Unſere getreuen Unterthanen, ſich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu ſchätzen wiſſen, weil ein jeder gewiſſenloſer und böſer Menſch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staats, weder im Großen noch im Kleinen ſeyn kann.

§. 12. Da die Feier und Heiligung der Sonn- und Feſttage in verſchiedenen Edicten Unſerer gottſeligen Vorfahren, in dem Edict d. d. 17. Dec. 1689, und in dem Patent d. d. 26ſten Juni 1693, desgleichen in dem Edict d. d. 28. Oct. 1711, und d. d. 10. Febr. 1715, auch in der Declaration dieſes Edicts d. d. 18. Auguſt 1718, bereits anbefohlen worden iſt; ſo ſollen ſothane Edicte, im Ganzen betrachtet, keinesweges aufgehoben ſeyn; Wir behalten Uns aber vor, durch ein beſonderes Polizeigeſetz nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten, das Nähere zu verordnen und feſtzuſetzen.

§. 13. Der geiſtliche Stand ſoll von Niemand verachtet und gering geſchätzt oder gar verſpottet werden: als welches Wir jederzeit höchſt mißfällig vermerken, und dem Befinden nach nicht ungeahndet laſſen werden, weil dieſes nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion ſelbſt

hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtſchaffener Lehrer und Prediger bei aller Gelegenheit beſondere Rückſicht nehmen, und um ihnen davon ſogleich einen Beweis zu geben, wollen Wir das von Unſers in Gott ruhenden Großvaters Majeſtät erlaſſene Edict vom 14. Oct. 1737, die Befreiung ihrer Kinder vom Soldatenſtande betreffend, hiermit erneuern und dahin beſtimmen, daß alle Predigerſöhne überhaupt, desgleichen die Söhne der Schulcollegen in den Städten, wo Cantons ſind, wenn ſie ſich den Wiſſenſchaften, oder auch den bildenden Künſten, desgleichen dem Commercio widmen, darunter begriffen ſeyn ſollen. Wofern ſie hingegen Handwerke oder eine andere Lebensart erwählen, oder aber als Studirende nichts gelernt haben, und nach dem Examen abgewieſen werden; ſo ſoll jene Befreiung wegfallen, und werden Wir das Nöthige dieſerhalb an die Regimenter zu ihrer Achtung in den Cantons erlaſſen.

§. 14. Schließlich befehlen Wir Unſern ſämmtlichen Dicaſteriis, desgleichen allen übrigen Obrigkeiten geiſtlichen und weltlichen Standes in Unſerm Königreiche und geſammten Staaten, ob dieſem Edict mit aller Strenge und Aufmerkſamkeit zu halten; für die übrige Geiſtlichkeit aber und alle Unſere getreue Vaſallen und Unterthanen verordnen Wir, ſich in ihren jedesmaligen Verhältniſſen darnach zu achten, und geſchieht dadurch Unſer ſo ernſtlicher als gnädiger Wille.

Gegeben Potsdam, den 9. Juli 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Wöllner.

Nr. 2.

Circular an ſämmtliche Conſiſtoria, daß die Kinder chriſtlicher Eltern längſtens ſechs Wochen nach der Geburt zu taufen ſind. De dato Berlin, den 23. Februar 1802.

(N. C. S. 1802.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Wir haben Höchſtſelbſt mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geiſtlichen Departements und auch dem=

nächſt in der unterm heutigen Dato an denſelben erlaſſenen Kabinetsordre Unſer gerechtes Mißfallen über einige Beiſpiele von Verabſäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Ordre befohlen, die Conſiſtorien auf die Vernachläſſigung dieſes religiöſen Gebrauchs und auf den Verfall der Religioſität überhaupt aufmerkſam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Nähere Unſerer allerhöchſten Willensmeinung über dieſen wichtigen Punkt mit den eigenen Worten gedachter Kabinetsordre folgendermaaßen:

„Es iſt der uralte religiöſe Gebrauch der chriſtlichen Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfaſſung ſchon ſo innig verwebt, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältniſſe im Staate, wenigſtens in Anſehung der Beglaubigung, davon abhangen. Für dieſe, wenn jetzt nur noch ſeltene Neuerung, läßt ſich auch nicht einmal ein ſcheinbarer Grund aufführen, vielmehr gebieten die wichtigſten Rückſichten jetzt feſter als jemals, auf die Beibehaltung der alten löblichen Einrichtungen zu beſtehen. Ich will daher dieſe unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und feſtſetzen:

daß die Kinder chriſtlicher Eltern längſtens ſechs Wochen nach der Geburt zu taufen ſind.

Es kann hierbei überall von keinem religiöſen Zwange die Rede ſeyn, den Ich, ſo lieb mir meine Religion iſt, deren Geiſte er widerſtreitet, haſſe, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung ſelbſt, ſondern nur die Zeit, zu welcher ſolche vorzunehmen iſt, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorſtellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, dieſe heilige Handlung nicht zur beſtimmten Zeit beobachten will, um ſo wirkſamer ſeyn, als ſie ſich nur bei ſolchen Eltern ereignen können, die ſich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen ſeyn werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entſtehen könne, dieſelben im Gegentheil durch Unterlaſſung derſelben nachtheiligen Folgen unwiederbringlich ausgeſetzt werden. Sollten dergleichen Vorſtellungen aber fruchtlos bleiben; ſo würden dergleichen Eltern, wenn ſie ſich nicht von der Kirche, mit Verzichtleiſtung auf alle davon abhän=

hängige bürgerliche Verhältniſſe ganz trennen, und blos geduldet ſeyn wollen, gleichſam als Wahnſinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder beſtellt, und durch dieſe dafür geſorgt werden müſſen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es iſt daher Mein Wille, daß Ihr, ſowohl in den ſchon vorgekommenen, als künftigen Fällen unterlaſſener Kindertaufe, hiernach verfahren laſſen ſollet. Außerdem aber befehle Ich Euch, ſo wohlwollend als ernſtlich, mit wahrem Ernſte und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöſe Gebräuche, die für die Religioſität ſelbſt von der größten Wichtigkeit ſind, bedacht zu ſeyn. Religions-Edicte und landesherrliche Befehle, welche gradehin auf Befolgung äußerer Religionsübungen gehen, haben immer und werden immer blos Heuchler machen, und alſo ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müſſen daher ganz andere Wege eingeſchlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geiſtlichen und die Conſiſtorien durch ein angemeſſenes Benehmen wirkſam ſeyn, ſo wie im Gegentheil der Indifferentismus derſelben, wenn er einreißen ſollte, von den nachtheiligſten Folgen ſeyn muß."

In Verfolg der vorſtehenden wörtlichen Anweiſung obengedachter Kabinets-Ordre, befehlen Wir Euch hiermit, ſo gnädig als ernſtlich, dieſes den ſämmtlichen Geiſtlichen durch die Inſpectoren mit der Anweiſung bekannt zu machen, daß ſie in jedem Falle einer über ſechs Wochen verzögerten Kindtaufe, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinanderſetzung der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde ſchuldigen Pflichten ſtreitenden Bewegungsgründe, ſo wie auch der Unterlaſſungsfolgen zurechtweiſen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben ſollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circulare, welches zu dieſem Behuf Unſerm Großkanzler von Seiten des geiſtlichen Departements mitgetheilt worden iſt, die obervormundſchaftliche Behörde davon benachrichtigen könnet. Euch ſelbſt aber machen Wir es zur angelegentlichſten Pflicht, ſowohl in Anſehung der Kindertaufe, als in Rückſicht der Aufmerkſamkeit auf wahre Religioſität und auf den damit zuſammenhängenden religiöſen Ritus, ſo weit es immer nur ohne Glaubenszwang geſchehen kann, in Eurer Amtsverwaltung und Aufſicht auf die Geiſtlichen thätig zu beweiſen, daß Euch und

den Geiſtlichen das Sinken der Achtung und Werthſchätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig ſey; ſondern als doppelte Amts- und Gewiſſenspflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religioſität zu befördern.

Sind ꝛc. Berlin, den 23. Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Maſſow.

Nr. 3.

Verordnung gegen die Nichtbeachtung kirchlicher Gebräuche.

(Amtsbl. der Königl. Regierung zu Münſter 1816. Nr. 8.)

In der Beilage zum hieſigen Intelligenzblatt Nr. 29. v. 11. Apr. 1815, iſt, in Betreff der während der fremden Oberherrſchaft unterbliebenen Beachtung kirchlicher Gebräuche, die hier folgende Verordnung enthalten:

„Die Nichtachtung der kirchlichen Gebräuche während der nun geſtürzten fremden Oberherrſchaft hat zur Folge gehabt:

1) daß in einzelnen, wiewohl ſeltenen, Fällen Kinder ungetauft geblieben ſind;
2) daß die kirchliche Einſegnung der Ehen hin und wieder unterlaſſen iſt;
3) daß auch der ſogenannte Civilakt der Trauung vor dem Bürgermeiſter, wegen ſchwieriger Erfüllung der Formalitäten fremder Geſetzgebung, häufig unterblieben iſt.“

Auf hierüber dem hohen Miniſterio des Innern erfolgten Vortrag iſt mittelſt Verfügung vom 7. v. M. die Eröffnung erfolgt:

Ad 1. Daß ſolchen Kindern der Orts-Bürgermeiſter zum Taufvormund beſtellt und dieſer angewieſen werden ſoll, nach genommener Rückſprache mit dem Pfarrer dem Täuflinge vier Pathen beiderlei Geſchlechts aus den angeſehenern und wohlgeſinnteſten Mitgliedern der Gemeinde zu erbitten, worauf am nächſtfolgenden Sonntage, vor oder nach dem Hauptgottesdienſte, die Taufe öffentlich vor verſammelter Gemeinde zu vollzie-

hen iſt. Auf dieſe Weiſe wird das gegebene Aergerniß gehoben, und den Forderungen der Religion geſchieht eben ſo, wie den Vorſchriften der Geſetze (Anhang zum allg. Landrecht §. 13.) ein Genüge.

Ad 2. Daß, da die Jahre des Leichtſinns und der Schmach vorüber ſind, zu hoffen ſteht, daß ſolche Eheleute ſelbſt erwägen werden, was ſie Gott, der bürgerlichen Geſellſchaft und ihren Nachkommen ſchuldig ſind. Sie werden bedenken, daß der Buchſtabe des Geſetzes nicht mächtig genug iſt, die Makel auszulöſchen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der leider auch auf die Kinder übergeht; dieſe Betrachtungen werden der Pflicht überheben, wegen ſolcher nicht eingeſegneten Ehen beſondere Befehle von des Königs Majeſtät zu erbitten.

Ad 3. Daß offenbarer Concubinat keine Nachſicht verdient. Wo Mann und Weib öffentlich wie Eheleute zuſammen leben und Kinder zeugen, zu denen ſie ſich bekennen; da iſt ein ſolches Paar zuerſt durch die Geiſtlichkeit zu ermahnen, und, wenn dies ohne Erfolg bleiben ſollte, demnächſt durch die Orts=Bürgermeiſter von Polizeiwegen ernſtlich anzuhalten, daß es ſeine Verbindung durch prieſterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandle. Ein ſolches Verfahren entſpricht der geſetzlichen Beſtimmung des allg. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 112., und der Sorge, die der Polizei obliegt, daß öffentliches Aergerniß vermieden werde. Von geheimen Nachforſchungen über die Sitten der Menſchen, die zu keinem Guten führen, iſt die Rede nicht. Kann zwiſchen den Perſonen, die in Unpflicht mit einander leben, die Ehe nach dem allgem. Landrecht nicht Statt finden, entweder weil ſie zu nahe mit einander verwandt oder verſchwägert ſind, oder weil ihnen ein gültiger Einſpruch der Eltern und Vormünder zuwider iſt, oder weil ſie unerlaubten Umgang gepflogen und dadurch eine Eheſcheidung veranlaßt haben; ſo iſt ihr ferneres Zuſammenleben unter keiner Beziehung zu dulden. Hat die Trauung kein anderes Hinderniß, als daß die Eheleute zu arm ſind, die Gebühren dafür zu erlegen; ſo wird von den Geiſtlichen mit Zuverſicht erwartet, daß ſie in dieſem Falle die Gebühren ermäßigen, oder nach beigebrachtem Armuths=Atteſte ganz ſchwinden laſſen werden. Sie genügen auf dieſe Weiſe nicht nur dem Geiſte des Evangeliums, ſondern

auch zugleich den Forderungen der Klugheit. Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit im Wege, z. B. bei Ausländern Abgang eines Taufſcheins oder des im Auslande nicht zu bewirkenden Aufgebots; ſo kann durch Geſtattung des Cölibat-Eides geholfen werden.

Katholiſche Glaubensgenoſſen, denen wegen eines dispenſablen Ehehinderniſſes die prieſterliche Einſegnung verweigert worden, haben ſich an ihre geiſtlichen Obern zu wenden, und wenn nach deren Ermeſſen die Dazwiſchenkunft des päbſtlichen Stuhls erfordert wird, ſo werden dieſe das Geſuch dem Pabſte vortragen, jedoch dieſen Vortrag, zur Beförderung an den päbſtlichen Stuhl, bei der Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht des Königlichen Miniſterii des Innern einzureichen haben.

Hiernach hat ſich ein Jeder, den es betrifft, zu achten. Insbeſondere haben die Geiſtlichen und Bürgermeiſter (Orts- und Canton-Beamten) die ihnen hierin auferlegten Pflichten genau zu beachten und zu erledigen, damit auch dieſes nachgelaſſene Aergerniß fremder Regierungen bald vertilgt werden möge.

Münſter, den 8. April 1815.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwiſchen der Weſer und dem Rhein.

Vincke.

Dieſe Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht, und den betreffenden Behörden zur genaueſten Beobachtung empfohlen.

Münſter, den 15. September 1816.

Königl. Preuß. Conſiſtorium.

Nr. 4.

Verordnung des Königl. Conſiſtoriums der Provinz Sachſen, die Anordnung einer gottesdienſtlichen Feier zum Andenken verſtorbener Perſonen betreffend.

De dato Magdeburg, den 19. December 1816.

Nachdem das Königl. Miniſterium des Innern nachſtehende Verordnung:

„In Erwägung, daß es den frommen Sinn des edlern Menſchen innigſt anſpricht, die Erinnerung an verſtorbene theure Perſonen durch die Religion zu heiligen, und ihr Andenken an heiliger Stätte in Andacht zu feiern, hat des Königs Majeſtät, nach Einziehung mehrerer Gutachten, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17. d. M. zu befehlen geruht, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfeſt zur Erinnerung an die Verſtorbenen, am letzten Sonntage des Kirchenjahres in allen evangeliſchen Kirchen der Königlichen Staaten, beider Confeſſionen gefeiert werden ſoll. Daſſelbe ſoll jedesmal 8 Tage zuvor von den Kanzeln abgekündigt, auch am Vorabend eingeläutet, der Gottesdienſt durch eine eigene angemeſſene Liturgie ausgezeichnet, der Altar ſchwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen beſetzt werden, ſonſt aber dabei aller dem evangeliſchen Gottesdienſt fremde Prunk unterſagt ſeyn. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlaſſen, damit der Vortrag überall nach den Umſtänden und Bedürfniſſen jeder Gemeinde eingerichtet werden könne; die namentliche Anführung von Verſtorbenen unterbleibt, wie ſich von ſelbſt verſteht, gänzlich. Auch ſoll dieſes Kirchenfeſt nicht gerade nur auf die im Laufe des letztverfloſſenen Jahres Verſtorbenen Bezug haben, ſondern überhaupt das Andenken an die Hingeſchiedenen erneuern, die Jeder nach ſeinen individuellen Verhältniſſen ehrt, und deren Gedächtniß in religiöſer Andacht zu feiern, er ſich gern veranlaßt ſieht. Eine Aufforderung der Gemeinde, an dieſem Tage beim Gottesdienſte in Trauerkleidern zu erſcheinen, ſoll nicht geſchehen, da Jeder, der Trauerkleider beſitzt, ſie von ſelbſt anlegen wird."

„Zugleich hat des Königs Majeſtät zu verordnen geruhet, daß auch am Charfreitage, als dem Gedächtnißtage des

Todes Chriſti, der Altar ſchwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen verſehen ſeyn ſoll."

„Das Königl. Conſiſtorium wird beauftragt, die zur Ausführung des Allerhöchſten Willens erforderlichen Verfügungen ſofort zu erlaſſen."

„Es iſt nicht zu bezweifeln, daß die angeordnete Feier da, wo ſie mit Würde gehalten wird, ſehr heilſame Eindrücke auf die Gemüther machen, und wahre Erbauung ſtiften kann. Daß dies geſchehe, dazu werden gewiß alle würdige Geiſtliche durch ihre Kanzelvorträge mitzuwirken ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen."

„Die nähern Beſtimmungen wegen der vorgedachten beſondern Liturgie werden vorbehalten."

Berlin, den 25. November 1816.

Miniſterium des Innern.

Schuckmann.

An
das Königl. Conſiſtorium zu Magdeburg.

erlaſſen hat, ſo werden ſämmtliche Herren Geiſtliche hierdurch angewieſen, ſich genau darnach zu achten; den Herren Superintendenten aber wird aufgegeben, gegen die Zeit des Eintritts dieſer Feier ihre Diöceſanen daran zu erinnern und auf die pünktlichſte Vollziehung des Königl. Willens zu halten.

Magdeburg, den 19. December 1816.

Königl. Preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

(gez.) v. Bülow.

Nr. 5.

Publicandum wegen der Sonn- und Feſttags-Feier in Weſtpreußen. De dato Berlin, den 4. März 1775.

Obgleich die Sonn- und Feſttage lediglich zu Gottesdienſtlichen Handlungen beſtimmt ſind, ſo hat doch die Erfahrung gezeigt, daß in Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſeres allergnädigſten Herrn Weſtpreußiſchen Landen, ſolche ſtatt deren feierli-

chen Begehung oftmals zu weltlichen Geſchäften, oder gar zu Vergnügungen und Ueppigkeiten profanirt und entheiliget werden.

Es werden demnach alle und jede Einwohner in denen unter Sr. Königl. Majeſtät Scepter ſtehenden Landen hiermit erinnert, und ihnen zur gehorſamſten Befolgung und Achtung bekannt gemacht: daß alles dasjenige, wodurch der Gottesdienſt, welcher vornehmlich auf dieſe Tage ſowohl öffentlich in den Kirchen durch Anhörung des Wortes Gottes, Singen und Beten, als auch in den Häuſern durch allerhand chriſtliche Uebungen gepflegt werden muß, gehindert wird, abgeſchafft, und zu dem Ende alle Gewerbe und Handthierungen, es ſey in den Städten oder auf dem platten Lande eingeſtellt, die Kramladen geſchloſſen, keine Märkte gehalten, noch auch ſonſt einige Eß⸗ und Trinkwaaren, ehe und bevor Nachmittags die Glocke Fünf geſchlagen, verkauft werden ſollen.

Inſonderheit müſſen auf den Sonn⸗ und Feſttagen keine große Gaſtmahle und Luſtbarkeiten gehalten, noch weniger Hochzeiten angeſtellt, vornehmlich aber in den Wein⸗, Bier⸗, Zunfthäuſern und andern Orten, wo geſchenkt wird, keine Gäſte geſetzt, noch Wein, Bier, Branntwein vor 5 Uhr Nachmittags verſchenkt oder verkauft werden, ausgenommen was reiſende Leute oder auch ſonſt die Kranken zu ihrer Erquickung bedürfen; was aber andere Einwohner und Soldaten zu ihrer unentbehrlichen Lebensnothdurft bedürfen, ſoll denſelben zu keiner andern Zeit, als zwiſchen 11 und 1 Uhr Mittags abzuholen erlaubt ſeyn, und hernach die Schenken, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, bis 5 Uhr Nachmittags wieder geſchloſſen werden, wie denn auch zwar nach dieſer Zeit an männiglich dergleichen Getränke kann verlaſſen werden, aber nur zum nöthigen Gebrauche, und nicht zur Sauferei oder andern üppigen Gelagen, wofür die Schenken ſelbſt, wenn ſie dawider gehandelt, nachdrücklich angeſehen werden ſollen.

Alle Spiele, ſo von dem Glück dependiren, müſſen des Sonn⸗ und Feſttags gänzlich eingeſtellt werden. Diejenigen Spiele hingegen, ſo in einer Leibesübung beſtehen, oder ſonſt erlaubt ſind, werden nicht eher als nach 5 Uhr Nachmittags verſtattet, und müſſen daneben mäßig und zwiſchen wenig Perſonen, auch nicht bis in die ſpäte Nacht, gebraucht, vornehmlich aber

dabei alle verdächtige Geſellſchaft von liederlichem Frauensvolk und andern Perſonen vermieden werden.

Weil auch der Gottesdienſt faſt überall auf dem Lande und in den Dörfern ſehr ſchlecht und kaltſinnig verrichtet wird; ſo wird hiermit verordnet und feſtgeſetzt, daß die Prediger auf dem Lande außer den Sonntags = Morgen = Predigten, auch Nachmittags ihre Zuhörer, jung und alt, in die Kirche kommen laſſen, und ſelbige nicht allein aus der vorgehaltenen Predigt examiniren, ſondern ſie auch in dem Catechismo unterweiſen, und zur Uebung eines chriſtlichen Lebens und guten Exempeln und Ermahnungen anführen ſollen, und ſoll die Obrigkeit jedes Orts die Unterthanen jung und alt dazu mit Ernſt anhalten, auch ſelbſt bei ſolchen gottesdienſtlichen Uebungen ſich einfinden. Wenn ein Prediger Matrem et Filiam oder auch ſonſt mehr Kirchen zu beſorgen hat, ſoll ſolches an dem Orte, wo die letzte Predigt geſchehen, verrichtet werden.

Gleichwie nun alle und jede Einwohner in Sr. Königl. Majeſtät Weſtpreußiſchen Landen ſich nach ſolchem allergehorſamſt zu achten haben; ſo liegt auch den Magiſtäten in den Städten, Gerichtsobrigkeiten und Patronen auf dem Lande ob, und wird ihnen hierdurch ausdrücklich anbefohlen, hierüber ſorgfältig und ernſtlich zu halten und keinen Unordnungen nachzuſehen, ſondern vielmehr die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen; dafern auch die Prediger der ihnen hierin ertheilten Vorſchrift nachzuleben unterlaſſen würden, ſolches der Weſtpreußiſchen Regierung zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

Signatum Berlin, den 4. März 1775.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special = Befehl.

v. Maſſow. v. Blumenth. v. Derſchau.
v. Zedlitz.

Nr. 6.

Verordnung der K. Regierung zu Merſeburg, die Treibjagden an Sonntagen betreffend, vom 13. März 1819.

(Amtsblatt 1819. Nr. 11.)

Da es zu Unſerer Kenntniß gekommen iſt, daß an einigen Orten in Unſerm Regierungsbezirke an Sonntagen Treibjagden gehalten worden ſind, dergleichen aber, beſonders auf dem platten Lande, zur Störung des öffentlichen Gottesdienſtes Veranlaſſung geben müſſen; ſo wird hiermit, mit Bezug auf die Verordnung vom 10. Juli 1818 (Amtsbl. Stück 30. Jahrgang 1818) das Treibjagen an Sonn- und Feſttagen durchaus unterſagt, und die Behörden angewieſen, darauf ſtreng zu wachen, daß dieſer Verfügung nicht entgegen gehandelt werde.

Merſeburg, den 25. Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 7.

Verordnung der K. Regierung zu Cleve, vom 6. Aug. 1816, betreffend das Verbot des Aufpflanzens oder Beſteckens mit Mayen und jedes andern Auszeichnens der von Katholiken bewohnten Häuſer, bei Gelegenheit der öffentlichen Prozeſſionen.

(Amtsbl. 1816. Nr. 17.)

Da es offenbar zur Aufregung und Ernährung von Geſinnungen führt, welche dem Geiſte der chriſtlichen Duldſamkeit entgegen ſind, wenn in den von gemiſchten Religions-Verwandten bewohnten Orten bei Gelegenheit der öffentlichen Prozeſſionen der katholiſchen Gemeinden vor den Häuſern der Katholiken Mayen aufgepflanzt, und dadurch die Häuſer der übrigen Religions-Verwandten ausgezeichnet werden; ſo iſt die unterzeichnete Regierung von dem hohen Miniſterio des Innern beauftragt worden, dieſes Aufpflanzen von Mayen und jedes andere Auszeichnen der Häuſer der Katholiken ſtrenge zu unterſagen, und zwar

mit dem Androhen, daß widrigenfalls die Erlaubniß zur Abhaltung der Prozeſſionen ſoll eingezogen werden.

Indem Wir dieſes Verbot hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und zur genaueſten Befolgung empfehlen, weiſen Wir ſämmtliche Polizeibehörden an, jede Uebertretung deſſelben ſofort anzuzeigen.

Cleve, den 6. Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Cleve. Erſte Abtheilung.

Nr. 8.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, wegen des Gebrauchs der Glocken zu andern als gottesdienſtlichen Zwecken.

(Amtsbl. 1815. Nr. 29.)

Wenn gleich die Glocken nicht ausſchließlich dem gottesdienſtlichen Gebrauche gewidmet, ſondern auch von der weltlichen Obrigkeit zum Sturmläuten, Gewitterläuten, zur Zuſammenberufung der Gemeine und zu andern polizeilichen Zwecken öfters in Anſpruch genommen ſind, ſo liegt es doch in der Natur der Sache, daß ein ſolcher polizeilicher Gebrauch nur unter einer beſtimmten Controlle von Seiten der Polizeibehörden Statt finden und daher namentlich in der Regel keinem Privatmanne blos zu ſeinem Vergnügen das Läuten geſtattet werden kann. Nur ausnahmsweiſe kann es an ſolchen Orten, wo wegen Seltenheit des Geläutes es bisher Obſervanz geweſen, daß gegen Bezahlung an die Kirche ein Fremder oder ſonſtiger Privatmann das Läuten ohne kirchliche Zwecke verlangen kann, wo daher das Läuten nicht mehr auffällt und die Kirche daraus einen erheblichen Nutzen und Vortheil zieht, der Geiſtlichkeit verſtattet werden, dieſen Gebrauch noch ferner beizubehalten, jedoch mit der Maaßgabe; daß der die Erlaubniß dazu ertheilende Geiſtliche ſich überzeuge, daß keine unerlaubte oder anſtößige Abſicht dabei zum Grunde liege.

Nach der Beſtimmung des Königl. hohen Miniſterii des Innern, ſoll nun eine ſolche Obſervanz nicht eher als beſtehend

angenommen und darnach verfahren werden dürfen, bevor nicht das Daſeyn derſelben der unterzeichneten Königl. Regierungs-, Geiſtlichen- und Schul-Deputation nachgewieſen, und mit dem Anerkenntniß hiervon, ausdrücklich die Autoriſation zur Fortſetzung der Obſervanz ertheilt worden iſt.

Es wird daher ſämmtlichen Geiſtlichen der Provinz hierdurch unterſagt, das Läuten der Glocken auf den Antrag eines Privatmannes zu andern als kirchlichen Zwecken ferner zu geſtatten, bevor nicht von den Kirchen-Proviſoren näher nachgewieſen iſt, daß eine ſolche Obſervanz bisher beſtanden habe, und ſolches von der unterzeichneten Deputation anerkannt ſeyn wird.

Frankfurt an der Oder, den 7. Juli 1815.

Königl. Preuß. Regierungs-, Geiſtliche- und Schul-Deputation v. d. Neumark.

Nr. 9.

Verordnung der K. Regierung zu Poſen, die Beilegung der Taufnamen betreffend.

(Amtsblatt. 1816. Nr. 29.)

Ein Königl. hohes Miniſterium des Innern hat ſich veranlaßt gefunden, unter dem 28. October d. J. die ſämmtlichen Herren Geiſtlichen und geiſtlichen Behörden aller Confeſſionen in ſämmtlichen Königl. Preußiſchen Staaten darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet ſind, zu verhüten, daß bei der Taufe den Kindern nicht unſchickliche oder anſtößige Taufnamen beigelegt werden, und wenn dergleichen von unverſtändigen oder leichtfertigen Eltern verlangt würden, ſie damit ganz unbedenklich zurückzuweiſen.

Es ſoll vielmehr bei der Taufe eines Kindes nur die Beilegung ſolcher Namen zuläſſig ſeyn, welche entweder zu den bisher unter den Chriſten üblichen Taufnamen gehören, oder falls ſie neu gebildet worden, doch, theils an ſich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anſtößiges haben. Auch Familiennamen, welche nicht zugleich ſchon übliche Taufnamen ſind, ſollen als ſolche den Täuflingen nicht beigelegt werden.

Von dieſer Verfügung werden hierdurch die reſp. Herren Geiſtlichen und geiſtlichen Behörden der hieſigen Provinz zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Poſen, den 2. December 1816.

Königl. Preuß. Ober = Präſident des Großherzogthums Poſen.

v. Zerboni di Spoſetti.

Nr. 10.

Circular an alle Inſpectoren der Churmark, daß der Jugend, beſonders auf dem Lande, die geſetzmäßige Beſtrafung des Feuer = Anlegens, der Mordthaten, des Straßenraubes ꝛc. bei dem Religions = Unterricht von den Predigern bekannt gemacht werden ſoll.

De dato Berlin, den 12. October 1786.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer. Nachdem Wir aus Allerhöchſt eigener Bewegung zu äußern geruhet, daß der Jugend, beſonders auf dem Lande, die geſetzmäßige Beſtrafung des Feuer=Anlegens, der Mordthaten, des Straßenraubes, des von Räuberbanden verübten Einbrechens und Stehlens, der Forthelfung der Deſerteurs, welche insgeſammt nach Unſern Landesgeſetzen Todesſtrafen nach ſich ziehen, bekannt gemacht werden ſollen, auf daß in Zukunft Keiner mehr ſagen könne, es wären ihm die Folgen ſolcher That unbekannt; ſo haben Wir Euch und den unter Euch ſtehenden Predigern auf den Grund eines deswegen eingegangenen Hof=Reſcripts vom 21. v. M. dieſen Unterricht zur unausbleiblichen Pflicht machen wollen. Ihr ſowohl als ein anderer Prediger habt dazu die beſte Gelegenheit, theils bei den Schulbeſuchen, vornehmlich aber bei dem Unterricht, der den Catechumenen gegeben wird, wo noch außer denen von Gott den Uebelthätern angedroheten Strafen, auch die ſchon dieſſeit des Grabes unausbleiblichen Folgen der Verbrechen auf eine ſolche

faßliche Art der Jugend erklärt werden können, daß dieſe von böſen und ſo ſchwer verpönten Handlungen deſto mehr abgeſchreckt, und der oberwähnten Entſchuldigung einer Unwiſſenheit vorgebeugt werde. Es iſt jedoch, was den Kindermord insbeſondere betrifft, von den Predigern zu erwarten, daß ſie, bei Erwähnung der darauf geſetzten Strafe die gehörige Aufmerkſamkeit dahin richten werden, daß die Bekanntmachung dieſer Strafe nicht etwa in eine unzeitige Bekanntſchaft mit dem dazu Anlaß gebenden Laſter ausarte, oder die Neugierde, ſolches näher kennen zu lernen, reitze.

Wir befehlen Euch demnach, dieſe Unſere Willensmeinung allen Predigern Eurer Inſpection ſofort bekannt zu machen, damit ſie ſich, ſo wie Ihr es ſelbſt thun müßt, genau darnach achten, und habt Ihr auch auf die Befolgung deſſen gehörig zu ſehen, und bei Gelegenheit der Kirchen = Viſitationen und ſonſt Euch darnach zu erkundigen, auch wo Ihr Mängel bemerkt, davon zu berichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12. October 1786.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An
alle Inſpectoren der Churmark.

Nr. 11.

Ueber die zweckmäßigſte Anlegung und Verſchönerung der Dorf = Kirchhöfe und öffentlicher Begräbnißplätze.

(Amtsbl. der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung 1811. Nr. 31.)

Unter allen öffentlichen Anlagen auf dem platten Lande ſind die Begräbnißplätze immer am meiſten vernachläſſigt worden. Nur ſelten hat man auf ſie einige Sorgfalt verwendet, und noch ſeltner an ihre Verſchönerung gedacht. Dies bezeugen die unzweckmäßige Lage der mehreſten Dorf = Kirchhöfe, das Unregelmäßige ihrer Geſtalt, ihre verfallende und oft ganz zertrümmerte Bewährung, woraus ein widerliches Aeußere entſteht, welches, weit entfernt die Ruheſtätte theurer Entſchlafenen anzukündigen, nicht ſelten nur grauſenhafte Bilder erweckt. Wie es auf der einen Seite eine Sache von größter Wichtigkeit iſt, bei Einrich=

tung der Kirchhöfe die Nachtheile zu verhüten, welche ſie der Geſundheit der Lebenden bringen können; ſo verdient es auf der andern Seite nicht mindere Sorgfalt, hierbei alles zu berückſichtigen, was die dem Andenken der Verſtorbenen gebührende Achtung und Liebe fordert, und hierdurch dazu beizutragen, daß die Schrecken des Todes gemildert werden.

Dieſer Gegenſtand iſt alſo in mannichfacher Beziehung werth, allgemeine Theilnahme zu erregen.

Es hat die Aufmerkſamkeit der unterzeichneten Deputation auf ſich gezogen. Sie erachtet daher zweckdienlich, mit ſteter Rückſicht auf die bezüglichen geſetzlichen Vorſchriften,

einige Vorſchläge über die zweckmäßigſte Anlegung und Verſchönerung öffentlicher Begräbnißplätze

hier folgen zu laſſen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Ortsverhältniſſe allein das Nähere in jedem gegebenen Falle beſtimmen werden, und daß Manches, was bei ganz neuen Anlagen zweckdienlich iſt, bei Kirchhöfen, deren fernern Beibehaltung nichts entgegen ſteht, nur mit Umſicht anwendbar ſey.

Die Ueberfüllung eines Kirchhofes mit Leichen erfordert entweder eine Erweiterung deſſelben, oder die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes. Wie in beiden Fällen die Polizeibehörden mitzuwirken haben, beſtimmen die §§. 2. 3 und 4. des im Amtsblatt Nr. 14. enthaltenen Regulativs wegen Beerdigung der Leichen. In beiden Fällen, vorzüglich aber bei einer neuen Anlage, wird man zunächſt die Lage, den Boden, den Umfang, die Befriedigung u. ſ. w. des zu wählenden Platzes berückſichtigen müſſen: dann erſt darf an Verſchönerung derſelben gedacht werden. Es läßt ſich übrigens vorausſetzen, daß an manchen Orten die Aufhebung der Gemeinheiten einen in jeden Betracht ſchicklichen Flächenraum darbieten wird.

Der zu wählende Begräbnißort muß, der von der Behörde ſchon oft ausgeſprochenen Abſicht gemäß, von menſchlichen Wohnungen ſtets gehörig entfernt und den herrſchenden Winden abwärts liegen. Auch müſſen keine nach bewohnten Oertern fließende Gewäſſer durch denſelben ihren Lauf haben.

Der Kalkboden verdient vor allen andern den Vorzug, da die ätzende Kraft deſſelben am ſchnellſten die Leichen zerſtört. Sie verweſen nur langſam im Sandboden, noch langſamer im Lehm-,

und erhalten ſich am längſten im Torf- oder Moor- und reinem Thonboden. Die ſchwammige Beſchaffenheit des Moorgrundes, vorzüglich im Herbſt und Frühjahr, und die faſt undurchdringliche Härte des Thones bei anhaltender trockener Witterung, machen die beiden letztgenannten Bodenarten für den beabſichteten Zweck durchaus unbrauchbar. Dies gilt auch von einem naſſen Erdreiche, in welchem innerhalb weniger Fuße ſchon Waſſer angetroffen wird.

Da nun die angegebenen Erdarten immer mehr oder weniger mit einander vermengt ſind, ſo kann die Zeit, welche zur vollſtändigen Verweſung einer beerdigten Leiche erforderlich iſt, nicht genau angegeben werden. Hier kommt es ganz vorzüglich auf die jedesmalige Ortsbeſchaffenheit an. Da inzwiſchen, beſonders in polizeilicher Hinſicht, die muthmaaßliche Dauer der Verweſungsperiode ausgeſprochen werden mußte, ſo hat man §. 2. des erwähnten Regulativs feſtgeſetzt: daß erſt nach Verlauf von 9 bis 10 Jahren dieſelben Stellen znm Begraben wieder angewendet werden dürfen.

Nächſtdem beſtimmt die jedesmalige Seelenzahl der Gemeine die Größe des zum Begräbnißplatze erforderlichen Flächenraums. Als leitender Gedanke iſt es hinlänglich, hierauf die Erfahrung zu deuten, zu Folge welcher von dreißig lebenden Einwohnern jährlich einer ſtirbt. Doch wird man, bei der ſtets möglichen Vermehrung der Volksmenge, ſo wie wegen der bei Seuchen und anſteckenden Krankheiten vorkommenden außerordentlichen Sterbefälle, den Umfang des Ganzen richtiger nach einem Bruche von einer langen Reihe von Jahren ausmitteln. Die von den Geiſtlichen geführten Sterbeliſten geben hierzu die Zahlen, und ſind mithin auch in dieſer Hinſicht wichtig. Die nöthige Vollſtändigkeit derſelben, verbunden mit einigen andern polizeilichen Rückſichten, haben die Anlegung und den Gebrauch von Privat-Begräbniſſen nothwendig einſchränken müſſen.

Die Geſtalt eines Vierecks wäre für das Ganze die zweckmäßigſte. Ihre Regelmäßigkeit geſtattet es vorzüglich, den innern Raum nach den Vorſchriften wegen Anlegung der einzelnen Gräber (§§. 5. 6. 7. des Regulativs) zu benutzen, und erleichtert die Ausführung der beabſichtigten Verſchönerungen ungemein.

Die Befriedigung hat den Zweck, der Ruheſtätte Sicherheit gegen den Andrang des Viehes und andere Beſchädigungen

zu gewähren. Am zweckmäßigſten ſind hierzu lebendige Hecken, oder Mauern von Feldſteinen, welche letztere jedoch ſo wenig als jene, einen 4 bis 5 Fuß entfernten, hinlänglich tiefen, breiten und ſtets gehörig rein gehaltenen Einfaſſungsgraben überflüſſig machen. Dieſer ſchützt vorzüglich die anzulegende Hecke, bis ihr guter Fortgang eine feſte Befriedigung verſpricht. Zu lebendigen Hecken empfehlen ſich beſonders der Kreutz⸗ oder Weißdorn (Crataegus Oxyacantha L.), der Schleh⸗ oder Schwarzdorn (Prunus ſpinoſa L.), der Schneeball (Viburnum Opulus L.), und für einen ſandigen Grund einige Weidenarten und ganz vorzüglich der Stechdorn (Hippophaes Rhamnoides L.). Die erforderlichen Eingänge müſſen der übrigen Anlage entſprechen, jedoch ſtets ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie gehörig verſchloſſen werden können.

Erſt nach gehöriger Beachtung des bisher Angeführten werden die vorzuſchlagenden Verſchönerungen — die aber ſelbſt in der Ausführung nach der jedesmaligen Ortsbeſchaffenheit nothwendige Abänderungen leiden — angebracht werden können. Hier kann man nur das andeuten, was beinahe überall ausführbar ſeyn dürfte.

Die Verſchönerung eines Kirchhofes hängt zunächſt mit der zweckmäßigſten innern Einrichtung deſſelben zuſammen. Dieſe letzte beſteht hauptſächlich in einer angemeſſenen, möglichſt ſparſamen Benutzung des gegebenen Raumes. Der §. 5. des bereits genannten Regulativs beſtimmt die dabei obwaltenden polizeilichen Rückſichten. Nichts iſt leichter, als dieſe zu befolgen, und zugleich das Ganze zu verſchönern, ja ſogar dieſe Verſchönerungen zum Nutzen der Lebenden einzurichten. Indem ſie nämlich hauptſächlich in Anpflanzungen mancherlei Arten beſtehen, gewähren ſie den Vortheil, die auf Kirchhöfen gewöhnlich ſchädliche und ungeſunde Luft zu reinigen, da dieſe reinigende Kraft den lebenden Pflanzen, zumal beim Tageslicht, in einem hohen Grade beiwohnt. Außerdem können dieſe Anpflanzungen mit Obſt⸗ und andern Bäumen und die Anlegung einer dichten Roſenhecke den Gemeinden auch in ökonomiſcher Hinſicht Vortheile gewähren, und die etwa verurſachten Koſten wieder erſetzen.

Zur Erreichung aller dieſer Vortheile iſt es nothwendig, daß der ganze Flächenraum in eine gewiſſe Anzahl gleich großer Felder abgetheilt werde; hinlängliche Breite und geebnete

Gren⸗

Grenzen müſſen dieſelben von einander abſondern; endlich iſt ein geräumiger Platz für die bei jedem feierlichen Begräbniſſe nöthigen religiöſen Ceremonien und Anſtalten erforderlich. Die Lage dieſes freien Platzes iſt, augenſcheinlich, auf einem bereits vorhandenen Kirchhofe durch die vielleicht gerade in der Mitte deſſelben ſtehenden Kirche bedingt; bei Anlegung eines neuen öffentlichen Begräbnißorts aber die Mitte des Ganzen zu dieſem Platze auszuwählen Dieſer Platz könnte leicht und ohne Koſten mit einer Reihe im Kreiſe ſtehender ſchattender Bäume, als Linden, Ulmen, Kaſtanien und dergl. mehr bepflanzt werden. Koſtſpieliger, aber wohl ſehr zweckmäßig, um der Leichenbegleitung während einer im Freien vorzunehmenden religiöſen Handlung Schutz gegen Regen und üble Witterung zu gewähren, wäre es, wenn auf demſelben ein auf freien Säulen ſtehendes Gebäude, etwa in der Form eines Tempels, aufgeführt würde.

Die einzelnen Gänge und Wege laufen von dieſem Platze aus. Sie müſſen wenigſtens 24 Fuß breit ſeyn Man beſchütte ſie mit Kiesgrand und wölbe ſie in der Mitte, damit ſie immer trocken bleiben. An den Seiten pflanze man Pyramidenpappeln, Linden, Ulmen, Hangebirken, Ebereſchen, oder auch Obſtbäume, in Entfernung von 12 bis 15 Fuß von einander, und in der Reihe derſelben ſchönblühende und wohlriechende Sträucher, als z. B. Geißblatt, ſpaniſchen Flieder, Akazien, Roſen, Berberitzen u. ſ. w. Die einzelnen Felder, unter welchen, ſo wie es bereits bei den anzulegendeu einzelnen Gräbern verordnet iſt, eine ſtrenge Reihenfolge bei der Benutzung beobachtet werden muß, werden mit einer dichten Raſendecke verſehen. Hierzu müſſen ſie, ſo wie die einzelnen Gräber, ſorgfältig geebnet, beſäet, jährlich einige Male gemähet und dann und wann gewalzt werden. Hierbei kann die Verzierung und Ausſchmückung einzelner Gräber von den Angehörigen mit lebenden Blumen immer Statt finden; wenn dazu nur nicht ſolche Pflanzen gewählt werden, deren allzu tiefe Wurzeln die fernere Benutzung des Platzes zum Begraben zu ſehr erſchweren.

Um den ganzen Kirchhof herum, längs der Befriedigung, werde ein etwa 18 Fuß breiter Gang geführt und mit Pyramidalpappeln, welche auf feuchtem Boden beſonders gut fortkommen, Thränenbirken und einigen Nadelholzarten bepflanzt. Hart an der Bewährung können am beſten die den Verſtorbenen zu

Ehren errichteten Denkmäler aufgeſtellt werden, welche, ſo einfach ſie auch ſeyn mögen, durch eine geſchickte Stellung zur Verſchönerung des Ganzen gewiß auch das ihrige beitragen. In einer der vier Ecken des Kirchhofs ließe ſich endlich ein Beinhaus aufführen, damit die bei dem wiederholten Gebrauche derſelben Grabſtätte vorgefundenen Gebeine ſorgfältig aufbewahrt werden. Dies Haus kann mit zweckmäßiger Benutzung der daſſelbe umgebenden Bäume und Geſträuche dem Anblick leicht entzogen werden.

Die vorgeſchlagenen Anlagen werden übrigens am beſten zu Stande kommen und dem Zwecke gemäß gedeihen, wenn die Geiſtlichen oder Kirchenvorſteher die erſte Einrichtung ſelbſt leiten. Die Sorge für die nachherige Unterhaltung, ſo wie die ſtete Aufſicht darüber, kann dem Küſter oder Schullehrer des Orts, gegen die Benutzung übertragen werden, jedoch unter fortdauernder Mitwirkung der Geiſtlichen und Kirchen-Patrone. Dieſen letzten, ſo wie allen Gebildeten, liegt auch eine gewiſſe Verpflichtung ob, durch gütliche Rathſchläge und Belehrungen auf die Beförderung eines beſſern Geſchmacks bei den zu errichtenden Denkmählern und namentlich bei den auf dieſelben zu ſetzenden Inſchriften wohlthätig mitzuwirken.

Das Geſagte reicht hoffentlich hin, um zu der Erwartung zu berechtigen, daß ſämmtliche Kirchen-Patrone und Gemeinden, in wie fern nämlich die Fürſorge für öffentliche Begräbnißplätze ihnen obliegt, die gethanen Vorſchläge näher beherzigen, und bei vorkommender Gelegenheit, nach Maaßgabe der in jedem einzelnen Fall obwaltenden Umſtände, in Anwendung bringen werden. Königsberg, den 24. Auguſt 1811.

Polizei-Deputation d. K. Oſtpreuß. Regierung.

Nr. 12.

Verordnung über die Wallfahrten.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düſſeldorf. 1816. Nr. 2.)

Um den mancherlei Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche, von eigenen Brüderſchaften in Maſſe unternommene Wallfahrtszüge, ſowohl in ſittlich religiöſer, als in polizeilicher

Hinſicht Veranlaſſung geben, hat ein hohes Miniſterium des Innern unterm 13. Mai d. J. eine allgemeine Verordnung erlaſſen, in Folge derer für alle Theile des Kölniſchen Ober = Präſidialbezirks Folgendes feſtgeſetzt wird:

1. Wallfahrtszüge, bei denen übernachtet wird, können nur von Pfarrgemeinden unter Begleitung ihres Pfarrers, oder eines zu dieſem Zwecke von dem biſchöflichen General = Vicariat ausdrücklich delegirten Geiſtlichen unternommen werden.

2. Doch können auch mehrere Pfarrgemeinden zu einer ſolchen Wallfahrt unter derſelben Bedingung zuſammentreten, wenn die Zahl der Wallfahrer, aus jeder an ſich, nicht bedeutend genug iſt, um einen eigenen Geiſtlichen dazu beſtellen zu können.

3. Jeder, der einem ſolchen Zuge ſich anſchließen will, meldet ſich deshalb bei dem Pfarrer ſeines Kirchſpiels, und wird, nach wohl erwogenen Gründen, ob ſeine häuslichen Verhältniſſe und die Unbeſcholtenheit ſeines Rufs die Aufnahme geſtatten, von demſelben in ein darüber zu haltendes Verzeichniß, nach untenſtehendem Muſter A. eingetragen. Wo der Pfarrer genöthigt iſt, eine ſolche Aufnahme zu verſagen, wird die Ortsbehörde ihn gegen alle daher zu befürchtende unangenehme Folgen auf das kräftigſte ſchützen.

4. Acht Tage vor dem Aufbrechen des Zuges werden die Liſten geſchloſſen, jede von dem betreffenden Pfarrer unterzeichnet und dem zur Führung beſtimmten Geiſtlichen übergeben, der ſie in Ein Verzeichniß zuſammenträgt, und dieſes, unter Beilegung der Originalliſten, dem betreffenden landräthlichen Commiſſair wenigſtens vier Tage vor dem Aufbruche einreicht.

5. Iſt dieſer Geiſtliche nicht ein wirklicher Pfarrer des Kreiſes, ſo muß er ſein Commiſſorium von dem biſchöflichen General = Vicariat für dieſe Reiſe, derſelben Behörde zu ſeiner Legitimation einreichen.

6. Der landräthliche Commiſſair bringt jenes Verzeichniß mit den Originalliſten in Uebereinſtimmung, behält die letztern zurück, und ſendet das erſtere mit ſeiner Unterſchrift, und unter Beilegung eines Paſſes nach untenſtehendem Muſter B., an den betreffenden Führer des Zugs, der nun den Ort beſtimmt, wo die ſämmtlichen einzelnen Theile deſſelben, jedoch an einem und demſelben Tage, zuſammentreffen.

7. Jeder Pfarrer beſtimmt für die aus ſeiner Gemeinde dem Zuge ſich anſchließende Abtheilung einen Anführer, der bis zum Vereinigungspunkte des ganzen Zugs, und auch ſonſt auf dem Wege, für die Erhaltung der Ordnung in ſeiner Abtheilung dem anführenden Geiſtlichen verantwortlich iſt.

8. Dieſer dagegen übernimmt die Verantwortlichkeit für das Ganze, und darf zur Erhaltung ſeines Anſehens auf die Unterſtützung der Ortsbehörden rechnen, welche zu dieſer Mitwirkung angewieſen werden. Er wird durch die Aufſeher der einzelnen Abtheilungen ſorgfältig darüber wachen laſſen, daß keine Unordnungen vorfallen, muß aber auch ſelbſt ſo viel als möglich überall gegenwärtig ſeyn.

9. So oft er mit ſeinem Zuge in einen neuen Kreis eintritt, meldet er ſich bei der erſten Ortsbehörde, welche er antrifft, und läßt ſeinen Paß von derſelben viſiren, welche in ihrer Unterſchrift bemerkt, ob die Zahl der eingetroffenen Wallfahrer mit der in dem Paſſe angegebenen übereingeſtimmt habe, oder nicht. Ueber jede Abweichung muß der Anführer Rechenſchaft geben.

10. An den Orten, wo ein Wallfahrtszug übernachtet, wird die Ortsbehörde vorzüglich wachſam ſeyn, und den Anführer auf das thätigſte unterſtützen, daß jede Veranlaſſung zu Unordnungen vermieden werde. Eben dies muß an dem Andachtsorte ſelbſt geſchehen.

11. Eine gleiche Ordnung, wie auf den Hinwege, wird auf dem Rückwege beobachtet, und der Anführer iſt gehalten, bei der Zurückkunft an dem Orte, von welchem er ausging, ſeinen von den Ortsbehörden nach §. 9. viſirten Paß an den landräthlichen Commiſſair einzuſenden, von welchem er ihn erhalten hat, und über alle Veränderungen auf dem Wege und die etwa vorgefallenen Unordnungen, an denſelben zu berichten.

12. Wallfahrtszüge, welche aus dem Auslande kommen, ſind, ſo lange ſie in dem Bezirke des Kölniſchen Oberpräſidiums ſich befinden, den hier gegebenen polizeilichen Verordnungen unterworfen. Einzelne Wallfahrer ohne gültige Päſſe werden zurückgewieſen; ganze Züge müſſen einen Geiſtlichen zum Anführer haben, der ihnen, ſo lange ſie noch mit der Unwiſſenheit

in Hinſicht dieſer Verordnungen ſich entſchuldigen können, auf Veranlaſſung des landräthlichen Commiſſairs, deſſen Kreis ſie zuerſt betreten, durch den Land-Dechanten oder Cantons-Pfarrer gegeben wird.

13. Jeder landräthliche Commiſſair ſendet am Ende des Jahres an das Conſiſtorium ſeiner Provinz eine Liſte ein:

a) von allen Wallfahrtszügen, welche im Laufe des Jahres aus ſeinem Kreiſe ausgegangen ſind, und wohin, nebſt beigelegten Originalberichten der Anführer, nach §. 11.;

b) von allen Wallfahrtszügen, welche ſeinen Kreis paſſirt haben, mit Bemerkung des Anführers und des Orts, woher ſie gekommen, und deſſen, wohin ſie gegangen ſind. Auch die Zeit der Wallfahrt muß überall angegeben ſeyn.

14. Die obigen Beſtimmungen gelten für alle Wallfahrten, bei welchen übernachtet wird. Die nicht übernachtenden ſollen zwar nicht erſchwert werden, doch darf keine ohne Genehmigung des Pfarrers der betreffenden Gemeinde Statt finden.

15. Sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden des Kölniſchen Ober-Präſidialbezirks ſind angewieſen, ſtrenge darauf zu halten, daß obige Vorſchriften genau beobachtet werden, wie ſie denn auch alle ihnen ſelbſt dabei obliegende Verpflichtungen gewiſſenhaft zu erfüllen haben.

Köln, den 1. Auguſt 1816.

Der Ober-Präſident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

(gez.) Fr. Graf zu Solms-Laubach.

Indem obige Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden ſämmtliche landräthliche Kreis-Commiſſarien und Polizeibehörden, ingleichen alle katholiſche Pfarrer Unſers Regierungsbezirks angewieſen, die Vorſchriften derſelben auf das pünktlichſte zu befolgen.

Düſſeldorf, am 9. Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

* * *

Muſter A.

Aus der Gemeinde N. N., Kreis N. N., ſchließen ſich mit Genehmigung des unterzeichneten Pfarrers, an den von N. N. unter Anführung des Pfarrers (Vicars N. N.) ausgehenden Wallfahrtszug nach N. N. folgende Perſonen an:

No.	Namen und Vornamen.	Stand, ledig od. ver⸗heirathet.	Gewerbe.	Lebens⸗wandel.	Bemerkungen über die Entbehrlichkeit deſſelben im Haus⸗weſen, während der Abweſenheit.

Muſter B.

Aus den Pfarrgemeinden N. N. und N. N. u. ſ. w. des Kreiſes N. N. gehen, mit Genehmigung der betreffenden Pfar⸗rer, unter Anführung des Pfarrers (mit einem Erlaubnißſchein von dem biſchöflichen General⸗Vicariat zu N. N. verſehenen Vi⸗cars) N. N. unterm ten zu einem Wallfahrts⸗zuge nach N. N. ab Perſonen männlichen, und Perſonen weiblichen Geſchlechts, wie ſie in beiliegender Liſte ver⸗zeichnet ſind, und kehren von dort in Tagen nach ihrer Behauſung zurück.

N. N. den ten 18

Der landräthliche Commiſſair des Kreiſes N. N.

(L. S.) N. N.

Nr. 13.

Circular an alle Inſpectoren der Churmark, daß der Ge⸗brauch der Kirchen zu muſikaliſchen Aufführungen unterſagt ſeyn ſoll. De dato Berlin, den 21. April 1803.

(N. C. S. 1803.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preu⸗ßen ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Da Wir mittelſt Allerhöchſter Kabinets⸗ordre an das geiſtliche Departement vom 21ſten vorigen Monats

verordnet haben, daß der Gebrauch der Kirchen zu muſikaliſchen Aufführungen für Geld gänzlich unterſagt ſeyn ſoll; ſo machen Wir Euch ſolches hiermit bekannt, mit dem Befehl, ſämmtliche Prediger Eurer Inſpection hiernach anzuweiſen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 21. April 1803.

Königl. Preuß. Ober = Conſiſtorium.

v. Schewe.

Müller.

Nr. 14.

Publicandum des Königl. Oberlandesgerichts von Litthauen, die Publication gerichtlicher Bekanntmachungen in den Kirchen betreffend.

(Annalen v. Kamptz. 1818.)

Aus den zu unſerer Einſicht gelangenden Untergerichtsakten ergiebt ſich häufig, daß für die Publication gerichtlicher Bekanntmachungen in den Kirchen, den Intereſſenten mehr Gebühren abgefordert werden, als die Sporteltaxe für die Untergerichte vom 14. Januar 1793. (Abtheil. I. Abſchn. 3. Nr. 2.) feſtgeſetzt hat.

Das Ableſen der gerichtlichen Bekanntmachungen in den Kirchen und vor den Kirchthüren iſt an ſich keine geſetzliche Publicationsart, und derſelben in den Städten die Publication bei Trommelſchlag, auf dem Lande aber die Bekanntmachung durch die Dorfgerichte an die zu verſammelnde Gemeine, als zweckmäßiger vorzuziehen; ſämmtliche Gerichte dieſes Departements werden daher angewieſen, ſich der weitern Publication ihrer öffentlichen Bekanntmachungen in den Kirchen und vor den Kirchthüren zu enthalten, und ſelbige nur dann zu verfügen, wenn die Intereſſenten ausdrücklich darauf antragen. In dieſem Falle dürfen den Kirchenbedienten für jede Publication:

in Sachen unter und bis 10 Rthlr. nur 4 Gr.
= = von 10 bis 50 Rthlr. nur 6 Gr.
= = von 50 bis 1000 Rthlr. nur 12 Gr.
= = über 1000 Rthlr. nur 15 Gr.

weiter aber keine Gebühren, weder für das Atteſt noch für die Abſchriften, auf Koſten der Parteien bewilligt werden. Dagegen ſind dieſe Gebühren, gleich nach dem Eingange des Publicationsatteſtes, entweder aus dem vorhandenen Vorſchuſſe, oder aus dem eiſernen Fonds des Gerichts, ſofort baar und portofrei zu entrichten, und die Kirchenbedienten müſſen mit ihrer Befriedigung unter keinem Vorwande aufgehalten werden.

Inſterburg, den 8. Januar 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 15.

Verordnung der Königl. Regierung zu Poſen, die Bekanntmachung ergehender Verordnungen und Privatnachrichten von den Kanzeln betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 2.)

Durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9. Sept. 1811. iſt das Verleſen landesherrlicher Verordnungen und anderer Bekanntmachungen von den Kanzeln unterſagt.

Da durch die Einführung des Amtsblatts auch in dem hieſigen Regierungs ≈ Departement für ein anderes ausreichendes Mittel der Promulgation von Geſetzen, und für die Belehrung des Publicums über Gegenſtände geſorgt iſt, die ein allgemeines Intereſſe haben; ſo hat die Geiſtlichkeit aller Confeſſionen ſich von nun an des Ableſens neuer Verordnungen und öffentlicher Bekanntmachungen von den Kanzeln zu enthalten.

Poſen, den 6. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 16.

Verordnung des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg, die Leichenpäſſe betreffend, v. 30. Juni 1818.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merſeburg. 1818. Nr. 29.)

Da die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 463.,

„In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Ge-
„richtsbezirk geführt werden ſoll, muß bei dem Oberge-
„richte der Provinz ein Leichenpaß geſucht werden.”

welche ein von der frühern Verfaſſung abweichendes Reſſortverhältniß beſtimmt, noch nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangt zu ſeyn ſcheint, indem die Geſuche wegen Ausfertigung von Leichenpäſſen gemeiniglich bei der Königlichen Regierung angebracht worden ſind, ſo wird der Inhalt jener Vorſchrift hierdurch in Erinnerung gebracht, und deren Beobachtung den Gerichtseingeſeſſenen empfohlen. Naumburg, den 30. Juni 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nr. 17.

Verordnung, daß kein Prediger, bei Vermeidung ſchwerer Strafe, ſich anmaaßen ſoll, eigenmächtiger Weiſe jemand vom Abendmahl abzuweiſen.

De dato Berlin, den 27. März 1748.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Weil Wir bei gewiſſer Gelegenheit wahrgenommen, daß die Prediger ſich noch hin und wieder unterfangen, aus eigener Autorität und nach Gefallen Leute vom Abendmahl abzuweiſen, Uns aber ſolches zum höchſten Mißfallen gereicht, und Wir dahero dergleichen unzuläſſige Gewalt ferner zu geſtatten, in keine Wege gemeint ſeyn; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, ſofort die Verfügung zu machen, daß hinführo kein Prediger in Eurer Inſpection, bei Vermeidung willkührlicher ſchwerer Strafe, ſich weiter anmaaßen ſolle, jemanden ſeiner Zuhörer ohne vorgängige Rückfrage bei dem Conſiſtorio für ſich

und aus eigner Autorität vom Nachtmahl abzuweiſen, widrigenfalls Ihr dafür reſponſable bleiben, und ſowohl ſolcherhalb, als auch, wenn dieſer Ordre nicht gebührend nachgelebt werden ſollte, und Ihr ſolches anhero zu berichten unterlaſſen würdet, zur Verantwortung gezogen werden ſollt. Wornach Ihr Euch werdet gehorſamſt zu achten wiſſen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 27. März 1748.

Nr. 18.

Circular wegen Abſchaffung der Kirchenbuße.

De dato Berlin, den 20. Juni 1746.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Demnach Wir allergnädigſt gut gefunden und reſolvirt, daß die vor einigen Jahren eingeführte Kirchenbuße, wenn eine und andre Perſon contra Sextum geſündigt, da die Gemüther derjenigen, ſo ſich etwa vergangen haben, dadurch mehr verbittert als gebeſſert, und nur zu Aergerniß Gelegenheit gegeben worden, gänzlich abgeſchafft, und durchaus nicht weiter geſtattet ſeyn ſoll; dagegen aber allergnädigſt wollen, daß, wenn eine oder andere Perſon einen Fehltritt begangen, worüber ehedem eine öffentliche Kirchenbuße erkannt worden, ſodann der Prediger des Orts noch einen Prediger zu ſich nehmen, und alsdann, jedoch ganz in der Stille und ohne den geringſten Lärmen davon zu machen, ſolche Perſon zu ſich kommen laſſen, und beide Prediger zuſammen derſelben ihre begangene Sünde und gethanes Unrecht, ganz mit vernünftigem Glimpf, und ohne zu poltern oder zu ſchelten, zu Gemüthe führen, derſelben alle dienſame Vorſtellung und Warnung thun, auch zu einem beſſern Leben und Wandel anzumahnen, darauf gedachte Perſon entlaſſen, und alsdann keinem Menſchen auf der Welt von dem, was desfalls in Gegenwart beider Prediger vorgegangen, das Geringſte ſagen und entdecken, am wenigſten aber ſolcher Perſon deshalb weiter vorrücken, ſondern alles ſub fide paſtorali, als in der Beichte geſprochen, bei ſich behalten ſollen: ſo befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, nicht allein Eures Orts Euch hiernach genau zu achten, ſondern auch ſämmtlichen Predigern Eu-

rer Inſpection dieſe Unſere allergnädigſte und ernſtliche Willens=meinung ſofort bekannt zu machen, und ſie dahin anzuweiſen, daß ſie ſolchem allem, auf das genaueſte nachleben müſſen. Sollte aber ein oder anderer Prediger hierwider handeln, oder ſich gelüſten laſſen, etwas von dem Vorgegangenen zu ſprechen, oder zu entdecken, ſo ſoll derſelbe deshalb ſeines Amts ſofort ent=ſetzt und caſſirt werden, wie Ihr dann die contravenirenden ohne Anſtand gehörig anzeigen müſſet, damit gegen ſelbige Unſerer höchſten Intention gemäß verfahren werden könne. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1746.

Nr. 19.

Ueber Abſchaffung des Klingebeutels.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau. 1811. Nr. 33.)

Da das Tragen des Klingebeutels während der Predigt große Störungen verurſacht, ſo iſt es wohl Bedürfniß, die milden Gaben der Gemeindeglieder auf eine andere ſchicklichere Art ein=zuſammeln. Daß die meiſten Gemeinden zur freiwilligen Ab=ſchaffung des Klingebeutels und zu einer wünſchenswerthen ent=ſprechenderen Einrichtung, ohne Verkürzung der Einkünfte der Kirchen= und Armenkaſſen, leicht zu vereinigen ſeyn werden, iſt mit Zuverſicht zu hoffen.

Die unterzeichnete Deputation fordert demnach ſämmtliche Herren Superintendenten, Patrone, Prediger und Kirchen=vorſteher hierdurch auf, ſich zu bemühen, die Gemeinden dafür zu gewinnen, und denſelben Vorſchläge zu machen, die dem Ortsverhältniß und dem Zweck angemeſſen ſind.

Breslau, den 28. November 1811.

Geiſtliche und Schulen=Deputation der Breslau=ſchen Regierung.

Vierte Hauptabtheilung.

Unterrichts=Polizei.

Erſte Unterabtheilung.

Ueber die niedern Schulen.

K. Gener. Landſchul=Reglement für die Römiſch=Katholiſchen in ganz Schleſien, v. 3. Nov. 1765. (N. C. S. 1765.)
Landſchulen=Ordnung im Fürſtenthum Minden und Grafſchaft Ravensberg, v. 6. Apr. 1754. (N. C. S. 1754. Nr. 20.)
Allerhöchſte Kabinetsordre, die Beſtellung Königl. Commiſſarien über Schulen und Erziehungsanſtalten betr., v. 10. Jan. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Magiſtråte, Juſtiz= und Domainenbeamte, Beſitzer adlicher und anderer Güter, ſollen mit Ernſt darauf halten, daß ſchulfähige Kinder fleißig auch im Sommer, nicht blos im Winter, zur Schule gehen.

K. Kabinetsordre, Potsdam v. 8. u. 36. Oct. 1786. (N. C. S. 1786.)

Beſonders iſt ſolches den Inſpectoren und Predigern in Oſtpreußen und Litthauen zur äußerſten Pflicht und Sorgfalt gemacht worden.

K. Kabinetsordre, Potsdam v. 24. Nov. 1784. (N. C. S. 1784.)

Auch ſollen die K. Regierungen durch die Landräthe, Magiſtråte und Beamte genau darauf vigiliren, daß man Kinder, die im Dienſte ohne Lohn unter dem Verſprechen des Schul= und Religionsunterrichts von Wirthen genommen ſind, vom 8ten Jahre an zur Schule, und vom 13ten zum Prediger geſchickt werden.

K. Circ. an ſämmtliche Regierungen. Berlin, vom 15. Januar 1788. (N. C. S. 1788. Nr. 4.)
Publ. d. K. Conſiſtoriums in Koblenz, die Haltung der Sommerſchulen betr., v. 20. Apr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)
Publ. d. K. Conſiſt. zu Magdeburg, wegen der Sommerſchulen, vom 11. März 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Sommerſchulen betr., v. 18ten April 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 18.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, die Organiſation der ſtädtiſchen Schuldeputationen betr., v. 13. Juli 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 29.)

Publ. d. K. R. in Trier, den Schulunterricht in den Sommermonaten betr., v. 23. März 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. R. in Berlin, wegen Belehrung der Jugend über öffentliche Denkmale der Kunſt und andere zum Vergnügen oder zur Bequemlichkeit dienenden Anlagen, v. 22. Oct. 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 22.)

Publ. d. K. R. in Trier, das Schulweſen betr., v. 11. April 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Trier, die Verbindlichkeiten der Schullehrer betr., v. 16. Mai 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Arensberg, den Koſtenumgang der Schullehrer betr., v. 9. Sept. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. Conſiſtorii in Königsberg, die Entrichtung des Schulgeldes auch für verſäumten Unterricht betr., v. 4. Sept. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, die Beſetzung der Kirchſchullehrer betr., v. 8. Nov. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, wegen der Dorfſchulen, welche keine angeſtellte Lehrer haben, vom 30. Sept. 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Poſen, die von den Geiſtlichen den Schulen zu widmende Aufmerkſamkeit betr., v. 12. Juni 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. Conſiſtorii und d. K. R. in Stettin, die Verhältniſſe der Schulvorſtände betr., v. 26. Aug. 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. Conſiſt. in Königsberg, wegen des Schulbeſuchs vermietheter Kinder, v. 4. Sept. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, den Schulbeſuch auf dem Lande betr., v. 5. Dec. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Conſiſt. in Köln, den Religionsunterricht in Schulen betr., v. 29. Nov. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Conſiſt. in Münſter, den Geſangs-Unterricht in Volksſchulen betr., v. 13. Dec. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Conſiſt. zu Magdeburg, die Führung der Schulliſten betr., v. 5. Aug. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3)

Die Schulanſtalten und Schullehrer haben im Staate die nämlichen **Rechte und Freiheiten**, als die Kirchen und Geiſtlichen.

Schenkungen und Vermächtniſſe an Schulen ſind mehr als die an **Kirchen begünſtigt**.

K. Ed. v. 21. Juni 1753. (N. C. C. 1753. Nr. 36.)

Nr. 1.

General-Land-Schul-Reglement.

De dato Berlin, den 12. Auguſt 1763.

(N. C. C. 1763.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Demnach Wir zu Unſerm höchſten Mißfallen ſelbſt wahrgenommen, daß das Schulweſen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußerſten Verfall gerathen, und inſonderheit durch die Unerfahrenheit der mehreſten Küſter und Schulmeiſter die jungen Leute auf den Dörfern in Unwiſſenheit und Dummheit aufwachſen; ſo iſt Unſer ſo wohlbedachter als ernſter Wille, daß das Schulweſen auf dem Lande in allen Unſern Provinzen auf einen beſſern Fuß als bisher geſetzt und verfaßt werden ſoll. Denn ſo angelegentlich Wir nach hergeſtellter Ruhe und allgemeinem Frieden, das wahre Wohlſeyn Unſerer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen; ſo nöthig und heilſam erachten Wir es auch zu ſeyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige ſowohl als chriſtliche Unterweiſung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu laſſen. Dieſem nach befehlen Wir hierdurch und Kraft dieſes aus Höchſteigener Bewegung, Vorſorge und landesväterlicher Geſinnung, zum Beſten Unſerer geſammten Unterthanen, allen Regierungen, Conſiſtoriis und übrigen Collegiis Unſeres Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beitragen ſollen, allergnädigſt und ernſtlichſt, auf nachſtehendes General-Land-Schul-Reglement feſt zu halten, und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der ſo höchſt ſchädlichen und dem Chriſtenthume unanſtändigen Unwiſſenheit vorgebeugt und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geſchicktere und beſſere Unterthanen bilden und ziehen zu können.

§. 1. Zuvörderſt wollen Wir, daß Unſere Unterthanen, es mögen ſeyn Eltern, Vormünder oder Herrſchaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigenen ſowohl als ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchſtens vom fünften Jahre ihres Alters, in die Schulen ſchicken, auch damit ordentlich bis ins dreizehnte oder

vierzehnte Jahr continuiren, und ſie ſo lange zur Schule halten ſollen, bis ſie nicht nur das Nöthigſte vom Chriſtenthume gefaßt haben und fertig leſen und ſchreiben, ſondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unſern Conſiſtoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden ſoll.

§. 2. Selbſt diejenigen Herrſchaften, bei welchen wegen des Dienſtzwanges und des in Preußen ſogenannten Schaarwerks die Kinder der Unterthanen auf gewiſſe Jahre vorzüglich dienen müſſen, werden hiermit alles Ernſtes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß ſolche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor ſie im Leſen fertig, im Chriſtenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeiſter den Viſitatoribus vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müſſen ſich noch mehr und von ſelbſt verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflegekinder in den nöthigen Stücken genugſam und hinlänglich unterrichten zu laſſen.

§. 3. Sollten einige Kinder, entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeiſters, vor dem dreizehnten oder vierzehnten Jahre es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit gebracht haben; ſo ſteht es doch nicht in der Eltern oder Vormünder Willkühr, ſie nach Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hauſe zu behalten, ſondern, wenn Superintendens, Praepoſitus oder Inſpector, nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeiſters, die gemachten Fortſchritte eines Kindes hinlänglich befindet, ſo ſoll derſelbe deshalb ein ordentliches Dimiſſoriale, welches auf obgedachte Zeugniſſe gegründet ſeyn muß, zu geben befugt ſeyn. Es müſſen aber ſolche Kinder der Wiederholungsſtunde des Sonntags nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, ſondern auch bei dem Schulmeiſter in der Schule fleißig beiwohnen.

§. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule ſchicken, unter dem Vorwand, daß ſie das Vieh hüten müſſen; ſo haben deshalb Unſere Beamten oder Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinſchaften ſind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden ſollten, dahin zu ſehen, daß, ſo weit es möglich, ein eigener Viehhirte hierzu möge beſtellt werden. Wo aber,

wie in Unſern weſtphäliſchen Landen, in dem Wiſcherlande, in der Altmark und an andern Orten die Häuſer weitläufig aus einander und zerſtreut liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zuſammengetrieben und gehütet werden kann, ſoll ein Kind um das andere, wenn deren mehrere in einem Hauſe und der Nachbarſchaft ſind, täglich wechſeln; oder ſonſt von den Wirthen und Einwohnern der Dorfſchaften ſolche Veranſtaltung gemacht werden, daß jedes Kind drei Mal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, ſo es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergeſſen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich ſolchergeſtalt geſchehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemacht werden, wovon der eine Haufe die drei erſten Tage in der Woche, der andere Haufe die drei letzten Tage in die Schule kommen müßte.

§. 5. Um aber wegen der Sommer= und Winterſchulen etwas Gewiſſes zu beſtimmen; ſo wollen Wir, daß die Winterſchulen an allen Wochentagen, Vormittags von 8 bis 11, und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 Uhr gehalten werden ſollen. Die Winterſchule geht von Michaelis bis Oſtern unausgeſetzt fort; die Sommerſchulen aber ſollen nur des Vormittags, oder nach den Umſtänden des Orts, Nachmittags in drei Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunde des Tages aber der Unterricht ſeinen Anfang nehmen ſoll, ſolches werden die Prediger, nach den Umſtänden ihres Orts, beſtens zu beſtimmen und einzurichten wiſſen. Keine Ferien werden verſtattet, ſondern ſelbſt in der Erndte müſſen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden; doch mit dem Unterſchied, daß, da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf verwendet werden ſoll. Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamten und adelichen Patrone rühmlichſt dafür geſorgt, daß die Sommerſchulen ſo wie die Winterſchulen ſowohl Vor= als Nachmittags ordentlich gehalten werden; ſo wird durch gegenwärtige Verordnung ſolche löbliche Einrichtung weder abgeſchafft noch verändert, ſondern es kann und ſoll dergleichen chriſtliche Sorgfalt für das Beſte der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6. Des Sonntags ſoll, außer der Catechiſations= oder Wiederholungsſtunde des Predigers in der Kirche, auch vom Schul=

Schulmeiſter eine Wiederholungsſtunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Perſonen im Dorfe gehalten werden Es ſollen ſich dieſelben theils im Leſen, theils im Schreiben üben. Das Leſen geſchieht in dem neuen Teſtamente oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche, oder die Epiſtel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeiſter nicht zugleich Küſter iſt, und die Filiale mit dem Prediger bereiſen darf, ſoll der Schulmeiſter überdies gehalten ſeyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu ſingen, ſie den Catechismus herſagen zu laſſen, und aus demſelben aus der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küſter und Schulmeiſter des Catechiſirens noch nicht recht erfahren ſeyn, ſo muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechiſiren und fragen ſoll, nach den Lehrbüchern vorſchreiben und aufgeben, damit auf ſolche Weiſe die Alten, welche mit gegenwärtig ſeyn ſollen, nebſt den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7. Was das Schulgeld betrifft, ſo ſoll für jedes Kind bis es zum Leſen gebracht wird, im Winter ſechs Pfennige, wenn es aber zum Leſen gekommen, neun Pfennige, und wenn es ſchreibt und rechnet, Ein Groſchen wöchentlich gegeben werden. In den Sommermonaten dagegen werden nur zwei Drittheile von dieſem angeſetzten Schulgelde gereicht, ſo daß diejenigen, welche im Winter ſechs Pfennige gegeben, nach dieſer Proportion vier; welche neun Pfennige gegeben, ſechs, und welche ſonſt einen Groſchen gegeben, nunmehr acht Pfennige geben ſollen. Iſt etwa an einem und dem andern Orte ein Mehreres an Schulgelde zum Beſten der Schulmeiſter eingeführt, ſo hat es auch dabei ins künftige ſein Bewenden.

§. 8. Wenn aber einige Eltern notoriſch ſo arm wären, daß ſie für ihre Kinder das erforderliche und geſetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu entrichten, ſo müſſen ſie ſich bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchenvorſtehern, in ſo fern dieſelben über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden: da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel, oder aus einer Armen- oder Dorfkaſſe die Zahlung geſchehen ſoll, damit

den Schulmeiſtern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieſelben auch beides, armer und reicher Leute Kinder, mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9. Es ſoll daher auch zu dieſem Zweck jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte, auf dem Lande und in den Städten, eine ſogenannte Schulpredigt gehalten werden, da man nach der beſten Einſicht eine Materie, welche die chriſtliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Feſt Evangelii, oder eines andern dazu ſich ſchickenden bibliſchen Textes aus dem alten oder neuen Teſtament erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kann. Nach dieſer gehaltenen Predigt ſoll, auf geſchehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers, zum Beſten der Landſchulen und inſonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfſchulen für arme Schulkinder, in den Becken oder durch den Klingebeutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weiſe, ein freiwilliger Beitrag geſammelt werden, welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inſpectoren, Praepoſitis und Erzprieſtern gewiſſenhaft eingeſchickt werden ſoll. Die Einſendung ſelbſt aber geſchieht an das Conſiſtorium einer jeden Provinz, welches dafür ſorgen wird, daß durch die Inſpectoren und Prediger dergleichen freie Bücher angeſchafft und mitgetheilt werden können.

§. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder beſtens geſorgt wird; ſo ſollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider dieſe heilſame Verordnung ihre Angehörigen nicht zur Schule ſchicken, dennoch für jedes Kind die geſetzte Zeit über, das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in ſolchem Falle ihren Pflegekindern zu berechnen nicht befugt ſind, den Schulmeiſtern entrichten, und wenn ſie durch ernſtliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen ſeyn, daß ſie die Kinder ordentlich zur Schule halten, ſo ſollen ſie dazu durch eines jeden Orts Gerichtsobrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angeſtrengt werden. Wenn überdies bei der Schulviſitation der Viſitator in Erfahrung bringen ſollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, ſo ſollen ſie dahin ſehen, daß deshalb ſechszehn Groſchen Strafgelder zur Schulkaſſe gegeben werden. Wir befehlen

demnach hierdurch allen Unſern Beamten und Gerichtsobrigkeiten ernſtlich, auf die erſte Anzeige des Schulmeiſters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt ſie ſtehen, ſofort vorzufordern und zu vernehmen: warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte ſich nun finden, daß dieſelben durch Krankheiten daran nicht behindert worden, ſo müſſen ſie durch gehörige Zwangsmittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderſamſt verſchaffen.

§. 11. Zu ſolchem Ende und hierauf deſto genauer zu achten, ſollen die Schulmeiſter ſich nicht nur eine Deſignation von allen Kindern des Diſtricts oder Dorfes, worin ſie den Unterricht beſorgen ſollen, von dem Prediger aus dem Kirchenregiſter geben laſſen, damit ſie wiſſen, welche Kinder von dem Alter ſind, daß ſie zur Schule müſſen geſchickt werden; ſondern ſie haben auch dahin zu ſehen, daß ſie ſich, nebſt dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schulkinder einen ordentlichen Schul-Katalog halten, darin die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden:

1) Nach ihrem Vor- und Zunamen.
2) Nach ihrem Alter.
3) Nach ihren Eltern.
4) Nach ihren Wohnungen.
5) Nach der Zeit, wann ſie in die Schule aufgenommen worden.
6) Nach den Lectionen, worin ſie unterrichtet werden.
7) Nach ihrem Fleiß oder Nachläſſigkeit im Lernen.
8) Nach dem Vermögen ihres Verſtandes.
9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten.
10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Dieſen Katalog, den kein Kind leſen muß, läßt ſich nicht nur der Viſitator vor der jährlichen Schul-Viſitation einſchicken, ſondern der Prediger läßt ſich auch denſelben bei dem wöchentlichen Beſuche der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Beſſerung thun, und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtſinnigkeit und Bosheit geſteuert werden kann.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder betrifft, ſo iſt davon eine in Kupfer geſtochene und gedruckte Tabelle, mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen, vor-

handen, wonach ſich die Schulmeiſter dergleichen verfertigen können. Hierin werden blos die Namen der Kinder annotirt, welche der Schulmeiſter jederzeit zu Ende der Tages ≈ Lection abließt, und diejenigen anmerkt, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten fehlen. Das dient den Kindern zum Fleiß, und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule ſchicken und doch wohl ſagen: Unſere Kinder ſind ſchon ſo viele Jahre in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können deſto beſſer bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeiſter, ſondern ihnen ſelbſt beizumeſſen ſey.

§. 12. Da es aber bei einer guten Schulverfaſſung vornehmlich auf einen rechtſchaffenen Schulmeiſter ankommt; ſo iſt hiernächſt Unſer ſowohl allergnädigſter als ernſtlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeiſter und Küſter zu beſtellen haben, darauf mit allem Fleiß geſehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeiſter nicht nur hinlängliche Geſchicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; ſondern auch dahin trachten, daß er in ſeinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde ſey, und mit ſeinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch ſeine Lehre gebauet hat. Daher ſollen ſich Schulmeiſter, mehr als andere, der wahren Gottſeligkeit befleißigen, und alles dasjenige verhüten, wodurch ſie den Eltern und Kindern anſtößig werden können. Vor allen Dingen müſſen ſie ſich um die rechte Erkenntniß Gottes und Chriſti bekümmern; damit, wenn dadurch der Grund zum rechtſchaffenen Weſen und wahren Chriſtenthume gelegt worden, ſie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen, und alſo darin durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, ſondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13. Ob Wir nun gleich die adelichen und andern Patrone in ihren Rechten, die Küſter und Schulmeiſter zu erwählen und zu beſtellen, ungekränkt belaſſen wollen; ſo müſſen doch alle Conſiſtoria durch die Superintendenten, Inſpectoren, Praepoſitos und Erzprieſter dahin ſehen, daß weder ungeſchickte und untüchtige, noch auch ruchloſe und einen böſen Wandel führende Küſter und Schulmeiſter angeſetzt, oder, wo ſie angeſetzt wor-

den, geduldet werden. Inſonderheit iſt dahin zu rechnen, wenn ſie dem Trunk oder Diebſtahl ergeben ſind, Zänkerei in der Gemeine anrichten, ſich widerſpenſtig und ungehorſam beweiſen, oder der Unzucht und Hurerei überführt werden. Wo ſich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienſt angenommen worden; ſo wird er dadurch eo ipſo unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden, und die Patrone müſſen in dieſem Falle ein anderes unbeſcholtenes Subject zum Examen ſchicken. Würde aber dergleichen erſt wahrgenommen, wenn ſie ſchon im Amte ſtehen, ſo ſoll nicht nur bei Einſendung der jährlichen Conduitenliſten ſolches angemerkt, ſondern auch ſofort an Unſere Conſiſtoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeugt werde; weil nach Befinden dergleichen anſtößig lebende und ruchloſe Schulmeiſter ſofort cum effectu von ihrem Amte ſuspendirt und hiernächſt auf gebührenden Prozeß von den Gerichtsobrigkeiten caſſirt werden müſſen. Es ſoll ihnen auch hiermit Wirthſchaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder ſich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, wodurch ihre Schularbeit möchte verhindert, oder der Gemeine und der Jugend zur Verſündigung und Ausſchweifung Anlaß gegeben werden, insbeſondere der Beſuch der Schenken und Krüge, auch Andere bei Gaſtmahlen und ſonſten mit der Muſik zu bedienen, bei hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten ſeyn.

§. 14. Es müſſen aber überhaupt auf dem Lande keine Küſter und Schulmeiſter ins Amt eingewieſen und angeſetzt werden, ehe und bevor ſie von den Inſpectoren examinirt, im Examen tüchtig befunden, und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es ſoll alſo kein Prediger befugt ſeyn, einen als Küſter und Schulmeiſter zur Kirche- und Schularbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examens, und daß er darin wohl beſtanden, vorher beigebracht.

Was inzwiſchen Unſere eigenen Landſchulen bei den Amtsſtädten und in den Amtsdörfern anbelangt, ſo haben Wir in Unſerer Churmark ſchon hiebevor die Verordnung ergehen laſſen, wiederholen auch ſolche hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, daß keine zu Schulmeiſter und Küſter angenommen werden ſollen, als welche in dem Churmärkſchen Küſter- und Schul-Seminario zu Berlin eine Zeitlang geweſen, und darin den Seidenbau ſowohl,

als die vortheilhafte, und bei den deutſchen Schulen der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefaßt haben. Und da Wir den Ober-Conſiſtorialrath und Prediger Hecker beſonders aufgetragen und allergnädigſt anbefohlen haben, Unſere Landſchulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjecten aus dem Seminario angelegentlich zu verſorgen, ſo treten ſolche, wenn ſie von gedachtem Unſerm Ober-Conſiſtorialrathe mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit von der Königlichen Churmärkſchen Kriegs- und Domainen-Kammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präſentirt worden, das Amt dergeſtalt an, daß ſie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche ſingen, und hiernächſt eine Unterrichtungs- oder Lehr-Probe bei den Kindern in der Schule, entweder in Gegenwart des Inſpectors, oder in Beiſeyn des Predigers und einiger Perſonen von der Gemeinde, machen müſſen. Sobald demnach ein Küſter oder Schulmeiſter in einem Königl. Churmärkſchen Amtsdorfe verſtirbt, muß der Prediger ſolches mit dem ſpecifiken Ertrag der Stelle, und ob eine Orgel vorhanden, dem Inſpector ſchriftlich bekannt machen. Der Inſpector berichtet ſogleich an das Ober-Conſiſtorium, und erwartet, ob aus dem Churmärkiſchen Schulmeiſter-Seminario jemand verabfolgt werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anſtand ein gutes Subject ausfindig zu machen, und nach Berlin zur Unterſuchung und Haltung der Probe-Lectionen hinzuſchicken. Im Fall ein ſolcher Menſch nicht tüchtig befunden werden ſollte, ſo muß derſelbe entweder das Schulmeiſter-Seminarium auf eigene Beköſtigung ſo lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und beſſeres Subject in Vorſchlag gebracht werden.

§. 15. Dieſemnach müſſen ſich auf dem Lande ſowohl in Flecken und Dörfern, als auch in den Amts- und kleinen Landſtädten, keine Perſonen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeiſter auf vorgedachte Art den Beruf und die Freiheit zu informiren erhalten haben; daher denn alle Winkelſchulen, ſie mögen von Manns- oder Weibsperſonen gehalten werden, hierdurch bei Strafe gänzlich verboten ſeyn ſollen. Unterdeſſen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatoren zu halten, jedoch ſo, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in hö-

hern Wiſſenſchaften unterrichtet werden können, von den ordentlichen Schulen zurückgehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hineingezogen werden.

§. 16. So wenig einem Schulmeiſter erlaubt iſt, unter der Schule die Schulkinder zu ſeiner Hausarbeit zu gebrauchen, ſo wenig ſoll er ſich auch unterſtehen, in den gewöhnlichen und angeſetzten Schulſtunden ſeiner Handarbeit oder andern Geſchäften nachzugehen, oder ſeine Frau unterdeſſen informiren zu laſſen, welches jedoch alsdann geſchehen kann, wenn er zwar ſeine Schulſtunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder ſich bei den Kleinen durch dieſelbe oder eine andere Perſon helfen läßt. Sollte er nun die Schulinformation entweder auf dieſe oder die andere Weiſe verſäumen, ſo muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geſchehen. Würde er aber dennoch fortfahren, in Unterrichtung der Jugend nachläſſig zu ſeyn; ſo muß ſolches bei der Viſitation dem Inſpector ꝛc. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung beſtraft werden könne.

§. 17. Was nun demnächſt die Schularbeit ſelbſt anbelangt, ſo werden die Küſter und Schulmeiſter hierdurch vor allen Dingen ernſtlich erinnert, ſich jedes Mal zur Information durch herzliches Gebet für ſich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufsarbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten: inſonderheit den Herrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich geſinntes, mit Ernſt und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit ſie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß ſie ohne den göttlichen Beiſtand des großen Kinderfreundes Jeſu und ſeines Geiſtes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information ſelbſt haben ſie nicht weniger aus Herzensgrunde zu ſeufzen, damit ſie nicht allein ſelbſt ein wohlgefaßtes Gemüth behalten, ſondern auch, daß Gott ihren Fleiß ſegnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen ſein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung ſeines Geiſtes in den Kindern muß gewirkt werden. Auch haben ſie auf allerhand Mittel zu denken, wie ſie die Anfänger, inſonderheit die da blöde und langſam ſind, nicht abſchrecken, ſondern denſelben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu

dem Zwecke müſſen ſie ſich den dritten Theil des Berliniſchen Schulbuchs mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeiſtern die Lehrart angewieſen wird, wornach das A B C, das Buchſtabiren, Leſen, Auswendiglernen und Catechiſiren bei der Jugend vortheilhaft zu treiben iſt.

§. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar Vieles gelegen, ſo ſollen dazu Vormittags drei Stunden, und Nachmittags gleichfalls drei Stunden dergeſtalt gewidmet werden, daß erſtere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den beſondern Umſtänden eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchenvorſteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags ſpäter endigen zu laſſen. Dabei aber einmal für allemal feſtgeſetzt bleibt, daß drei volle Stunden, ſowohl Vor- als Nachmittags im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müſſen daher ebenfalls drei ganze Stunden, entweder Vor- oder Nachmittags, zur Information gewidmet ſeyn.

§. 19. Es wird demnach auf folgende Weiſe gehalten:

In der erſten Vormittags-Stunde wird

1) ein Lied geſungen, welches der Schulmeiſter langſam und deutlich vorſagt, und darauf mit den geſammten Kindern nachſingt. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt ſeyn muß, erwählt und geſungen, damit es Große und Kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau Acht, daß ſie alle mitſingen. Dabei wird keinem Kinde erlaubt, bei dieſer Arbeit ſein Geſangbuch vor ſich zu nehmen und aus demſelben zu ſingen; weil ſolche nicht gehörig aufmerken, das Geſangbuch durchblättern, und daher das Lied nicht lernen. Wollen ſie aus dem Geſangbuche ſingen, ſo kann ſolches zu Hauſe geſchehen.

2) Nach dem Geſang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeiſter entweder ſelbſt, oder läßt ein Morgengebet, welches vorgeſchrieben werden ſoll, und ſich für Schulkinder ſchickt, von einem fertigen Leſekinde langſam und deutlich vorleſen; dabei denn alle übrige Kinder ſtill ſitzen und zuhören müſſen. Darnach beten ſie alle zugleich,

doch andächtig und vor Gott, ihre auswendig gelernten Gebetsformeln. Ein Knabe lieſt langſam, deutlich und laut den monatlichen Pſalm, und darauf wird geſchloſſen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebete Kinder zur Schule kommen, ſo bleiben ſelbige an der Thür ſo lange ſtehn, bis das Gebet verrichtet iſt, weil ſonſt die übrigen geſtört werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismus, welches in der Ordnung folgt, erklärt, und zwar ſo kurz, daß alle ſechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieſer Arbeit wird es ſo gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern ſo lange hergeſagt werden, bis es den meiſten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten liegt, fragweiſe erläutert und mit Sprüchen aus der H. Schrift beſtätigt. Endlich wird auch gewieſen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden ſollen. Bei den kleinern Kindern wird zu dieſem Zweck der zergliederte Catechismus, bei den größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern ſowohl als Schulmeiſtern gebraucht.

In der andern Vormittags-Stunde wird das Leſen, Buchſtabiren und das A B C vorgenommen.

1) In der erſten halben Stunde leſen die fertigen Leſekinder ein und andere Kapitel aus dem Neuen Teſtament oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewiſſe Anzahl; bald fährt einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeiſter dazu auffordert, damit ſie in beſtändiger Aufmerkſamkeit erhalten werden. Bald buchſtabiren ſie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchſtabiren fortfahren.

2) In der andern halben Stunde buchſtabiren die eigentlichen Buchſtabirkinder bald zuſammen, bald einer allein. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geſchrieben, und dabei dasjenige wiederholt, was zum Buchſtabiren und Leſen nöthig iſt. Unter dieſer Arbeit werden die Größern im Aufſchlagen ſowohl der Sprüche in der Bibel, als der Lieder im Geſangbuche geübt, lernen ihre Wochenſprüche und machen ſich auch zuweilen die Namen der bibliſchen Bücher,

wie ſie auf einander folgen, bekannt, damit ſie im Aufſchlagen deſto fertiger werden.

3) Die A B C-Schüler ſtehen oder ſitzen in dieſer Stunde mit ihren A B C-Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa zwei Buchſtaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeiſter zum öftern unter dem Leſen und Buchſtabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beiden Buchſtaben herzuſagen und auf ihren Täfelchen zu zeigen. Sobald ſie die Buchſtaben kennen, werden ſie gleich zum Buchſtabiren angeführt.

In der dritten Vormittags-Stunde wird geſchrieben und buchſtabirt, imgleichen werden die Buchſtaben gelernt.

1) Die größern Kinder ſchreiben in der erſten halben Stunde, und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigirt. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, ſo hält ſich der Schulmeiſter ein Verzeichniß von den Schreibekindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibebücher aufweiſen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an; damit auf ſolche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche Mal zur Correctur komme. Wobei noch dieſes beſonders zu bemerken, daß jederzeit auf die linke Seite des Papiers im Schreibebuche corrigirt werden muß: hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibebuchs eben das Penſum, ſo zur Linken hingeſchrieben war, wieder ſchreiben, dergeſtalt, daß er dasjenige, was der Schulmeiſter zur Linken corrigirt hat, nunmehro, da er eben daſſelbe abermals ſchreibt, auch nach der geſchehenen Correctur verbeſſere.

2) Die Buchſtabir- und A B C-Schüler werden in der Zeit, da die größern ſchreiben, dergeſtalt vorgenommen, daß jene im Buchſtabiren exercirt, und ihnen die Leſe-Regeln bekannt gemacht werden; dieſen aber der Unterſchied der lauten und ſtummen Buchſtaben beigebracht wird. Unter dem Corrigiren der Größern werden ihnen ein und das andere Mal die Wochenſprüche vorgeſagt. Gegen das Ende der dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeiſter ſolches verrichtet, auch noch den monatlichen Pſalm oder etwas

aus dem monatlichen Liede vorgeleſen; ſo werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hauſe dimittirt. Der Schulmeiſter ſieht ihnen nach, wie ſie ſich auf dem Wege betragen, damit ſie nicht durch Leichtſinnigkeit und Bosheit in den Wind ſchlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden.

In der erſten Nachmittags-Stunde verſammeln ſich die Kinder unter Aufſicht des Schulmeiſters;

nachdem einige Verſe geſungen, und der monatliche Pſalm geleſen, ſo wird ihnen der Inhalt der bibliſchen Bücher beigebracht, und abwechſelnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen ſie abwechſelnd

mit der chriſtlichen Lehre im Zuſammenhange nach der Ordnung des Heils in der erſten halben Stunde ein Stück aus dem Catechismus, welches in der Ordnung folgt; dies kann nach der in dem dritten Theile des Berliniſchen Leſebuchs angezeigten Methode durch Anſchreibung der Anfangsbuchſtaben geſchehen, oder auch auf folgende Art und Weiſe:

1) Der Schulmeiſter lieſt ihnen das Stück, welches ſie auswendig lernen ſollen, einige Mal nach einander langſam und deutlich vor; dabei die Leſekinder ihren Catechismus aufgeſchlagen haben und ſtill nachleſen. Darauf müſſen die Leſekinder alle zugleich eben dies Stück etliche Mal herleſen, dabei die mittlern und kleinen Kinder ſtill ſitzen und jenen zuhören.

2) Wenn ſolches geſchehen, ſo ſagt der Schulmeiſter ein Komma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke den Kindern vor, läßt es nachſprechen, und wiederholt es ſo lange, bis ſie es wiſſen. Alsdann geht er weiter. Auf dieſe Weiſe wird es gehalten mit den verbis biblicis des Catechismus; denn dieſe lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Catechismus betrifft, ſo wird dieſelbe von den größern Kindern allein durch öfteres Herleſen gelernt; die mittlern aber und die kleinen ſitzen inzwiſchen ſtill, und hören hierbei nur aufmerkſam zu. Haben nun die Großen das Penſum etliche Mal zugleich hergeleſen, ſo ruft der Schul-

meiſter bald dieſen, bald jenen auf, läßt ihn das geleſene Stück herſagen, und ſieht alſo zu, ob und wie ſie es gefaßt haben?

3) Endlich ſagt ein jeder Haufe ſeinen Wochenſpruch her, nämlich die Großen einen etwas weitläufigen, die Mittlern einen mittelmäßigen, und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf dieſe Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Catechismus und der chriſtlichen Lehre im Zuſammenhange, imgleichen drei Sprüche, auch monatlich ſowohl einen Pſalm, als ein Lied.

In der andern halben Stunde leſen die Größern, buchſtabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchſtaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und letzten Nachmittags=Stunde wird theils geſchrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchſtabiren, und die Kleinen im A B C geübt werden. Auf dieſe Weiſe wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird Folgendes Vormittags vorgenommen:

In der erſten Stunde wird nicht catechiſirt, wie an den übrigen Tagen geſchieht; ſondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Pſalmen und Lieder, wovon ſich der Schulmeiſter ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählt er ihnen von Woche zu Woche abwechſelnd aus dem alten und neuen Teſtamente eine bibliſche Hiſtorie, zergliedert dieſelbe durch Fragen, und zeigt den Kindern mit wenigem, wie ſolche anzuwenden. Bei den Größern kann er die bibliſche Charte und deren Erläuterung zu deſto beſſerem Verſtändniß der H. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leſer nicht fort in der Bibel oder im neuen Teſtament zu leſen, ſondern ſie leſen theils das Evangelium, theils die Epiſtel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner ſchreiben ſie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeiſter nach der Orthographie corrigirt. Bei Beſchluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnt, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche ſich ſtill und andächtig zu beweiſen, und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeiſter muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beſtändig bei den Kindern gegenwärtig ſeyn; niemals

aber Eine Stunde, geſchweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwiſſen des Paſtors und der Obern Erlaubniß verreiſen. In welchem Falle er jedennoch jedesmal zeitig dahin ſorgen muß, daß durch einen andern ſeine Schularbeit beſtellt, und indeſſen an der Jugend nichts verſäumt werde.

Wenn in den größern Flecken oder Königlichen Amtsſtädten mehr als ein Docens vorhanden, ſo muß die bisherige Einrichtung der Lectionen, und ob mehr als eine Schulſtube vorhanden, an Unſere Provinzial-Conſiſtoria von den Inſpectoren und Paſtoren berichtet werden, da denn nach eines jeden Orts Umſtände die Information regulirt werden ſoll.

§. 20. Da aber das Land mit allerhand Lehrbüchern, inſonderheit Erklärungen des Catechismus und ſogenannten Ordnungen des Heils überſchwemmt worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählt, oder dergleichen ſelbſt gemacht und drucken laſſen; wodurch jedoch die Kinder, beſonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen ſehr confundirt worden; ſo wollen Wir, daß ins künftige in allen Landſchulen ſowohl, wo Wir ſelbſt die Jura Patronatus haben, als auch wo Adeliche oder Magiſtrate und andere Perſonen Patrone ſind, keine andere Lehrbücher in den Landſchulen und bei den Catechiſationen, als die von Unſern Conſiſtoriis verordnet und approbirt worden, ſollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Maaßgebung der Umſtände auf dem Lande und in den Amtsſtädten das Neue Teſtament, die Gebetsübung genannt, darin nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, ſondern auch der Hauptinhalt eines jeden Kapitels in ein Gebet verfaßt iſt, um der Jugend an die Hand zu geben, wie ſie die aus dem Worte Gottes geleſenen Wahrheiten in ein Gebet faſſen und darüber Gott anrufen ſollen. Hiernächſt die Halliſche oder Berliniſche Bibel, welche in den Parallelen ſowohl als Paginis übereinkommen; ferner der zergliederte ſowohl als der erklärte Catechismus Lutheri; der Inhalt der bibliſchen Bücher; die Chriſtliche Lehre im Zuſammenhange; das Berliniſche Buchſtabir- und Leſebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menſchen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21. Dieſemnach ſollen nicht nur einerlei Bücher in der Schule gebraucht werden; ſondern die Prediger und Schulmeiſter müſſen auch beſonders dahin ſehen, daß ein jedes Kind ſein eigenes Buch habe, ſo daß nicht eins bei dem andern ins Buch einſehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchenmitteln, oder aus einer andern Gemein = Kaſſe Bücher frei angeſchafft werden, ſo brauchen ſie dieſelben zwar in der Schule; es wird ihnen aber nicht erlaubt, ſolche mit ſich nach Hauſe zu nehmen, ſondern der Schulmeiſter nimmt ſie bei dem Schluß der Schulſtunden in ſeine Bewahrung, und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, ſo daß ſie beſtändig bei der Schule verbleiben.

§. 22. Die Disciplin muß weislich geſchehen, ſo daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt, und ihre Abſcheulichkeit gewieſen, der Eigenſinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorſam, Zorn, Zank, Schlägerei ꝛc. ernſtlich, jedoch mit Unterſchied und nach vorhergegangener genügſamer Ueberzeugung des geſchehenen Verbrechens beſtraft werden. Wobei die Schulmeiſter in Züchtigung der Jugend ſich aller ungeziemenden Heftigkeit, ſündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen, ſo viel möglich, eine väterliche Beſcheidenheit und Mäßigung dergeſtalt gebrauchen ſollen, daß die Kinder wegen ſchädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge ſcheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Beſtrafung anzuſtellen ſeyn möchte, ſollen ſie ſolche für ſich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und ſeine Belehrung darüber einzuholen; der dann in ſolchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich unterſuchen und die Sache unparteiiſch zu entſcheiden wiſſen wird; da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widerſprechen, noch in die Schulſachen ſich miſchen müſſen.

§. 23. An den Sonn= und Feſttagen ſollen die Eltern gehalten ſeyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeiſter zu ſchicken, damit ſie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daſelbſt unter guter Aufſicht ſeyn mögen; da denn der Schulmeiſter mit denſelben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendigtem Gottesdienſt ordentlich und ſtill wie=

der hinaus geht; auch in der Kirche bei ſeinen Schulkindern in einem beſondern Stuhle ſtehen muß, damit er nicht nur die Ausbleibenden anmerken, ſondern auch auf die Anweſenden wohl Acht haben könne, damit ſelbige ſich ſittſam und wohl betragen, den Geſang mit gehöriger Andacht mitſingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens ſich entſchlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches ſie denn in der nächſten Schulſtunde des Montags darauf anzeigen müſſen. Nicht weniger haben auch die Schulmeiſter bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen ſie die Leichen beſingen, wohl Acht zu geben, und zu verhüten, daß ſelbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, ſich ſtoßen oder muthwillig bezeigen, ſondern zwei und zwei zuſammen ſtill einher gehen, und diejenigen, ſo fertig leſen können, den Geſang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie ſie denn bei aller Gelegenheit ſittſam, beſcheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken ſich erzeigen müſſen.

§. 24. Und wie die Schulmeiſter ſonſt in allen Schulſachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgeſetzten Prediger ſich zu bedienen haben, und an dieſelben Kraft dieſes General-Land-Schul-Reglements verwieſen werden; alſo ſind ſie ihnen auch von allem, ſo in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenſchaft zu geben, und fernere Anweiſung in der vorgeſchriebenen Lehrmethode und Disciplin von ihnen anzunehmen ſchuldig: geſtalten Wir denn zu den Predigern das allergnädigſte Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf ihr Gewiſſen binden, ſie werden die an ihren Oertern etwa eingeriſſenen Mißbräuche und Mängel, ſo allhier nicht angeführt werden können, abzuſtellen ernſtlich bedacht ſeyn, und das Schulweſen je mehr und mehr zu verbeſſern ſuchen. Dafern aber ſolches einer oder der andere von den Schulmeiſtern verabſäumen, und in Wahrnehmung ſeines Amts nach ſeiner Vocation und dieſer allgemeinen Land-Schulordnung fahrläſſig befunden würde; ſo hat ihn der Paſtor ſeiner Schuldigkeit und Pflicht ernſtlich, jedoch beſcheidentlich, ein und das andere Mal zu erinnern, und falls er ſich deſſen ungeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichtsobrigkeiten vorhanden, es denſelben zur Remedur vorher anzuzeigen; zugleich aber auch den reſpectiven Superintendenten, Inſpectoren, Prae-

poſitis oder Erzprieſtern davon ſofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, ſo haben dieſe dem Conſiſtorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspenſion und Remotion zu berichten.

§. 25. Inſonderheit aber iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amtsſtädten die Schulen ihres Orts wöchentlich zweimal, bald Vormittags, bald Nachmittags beſuchen, und nicht nur die Information des Küſters oder Schulmeiſters anhören, ſondern auch ſelbſt über den Catechismus und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anſtellen ſollen. Auch müſſen ſie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeiſtern in Matre und den Filialen eine Conferenz halten, und denſelben das Penſum, welches ſie im Catechismo und ſonſt zu abſolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Pſalm, und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden ſollen. Der Prediger giebt ihnen hiernächſt Unterricht, wie ſie ſich die Hauptſtücke aus der Predigt bemerken, und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerkt, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeiſter ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Beſuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in dieſem Reglement ihm auferlegten Pflichten ſich ſäumig oder nachläſſig finden, und nicht ernſtlich ſich wird angelegen ſeyn laſſen, die Küſter und Schulmeiſter zu der genaueſten Beobachtung dieſes Reglements anzuhalten, ſoll, falls es erweislich, daß er den ihm ſolcherhalb geſchehenen Erinnerungen gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu ſuspendirt, oder auch wohl gar dem Befinden nach ſeines Amts entſetzt werden; allermaaßen die Fürſorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufſicht darauf, mit zu den wichtigſten und vornehmſten Pflichten des Predigtamts nicht allein gehört, ſondern Wir auch ſelbige ausdrücklich als ſolche dafür angeſehn wiſſen wollen.

§. 26. Den Superintendenten und Inſpectoren, oder auch Praepoſitis und Erzprieſtern jedes Kreiſes, befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichſte, die geſammten Landſchulen ihrer Inſpection jährlich ſelbſt zu bereiſen, und

mit aller möglichen Attention den Zuſtand jeder Landſchule genau examiniren und zu unterſuchen, ob die Eltern und Vorgeſetzten ihre Kinder und Untergebenen zur Schule gehalten, oder darinnen nachläſſig geweſen ſind? ob die Prediger im Beſuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnung zur Aufſicht über die Schulmeiſter ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? inſonderheit, ob die Schulmeiſter die nöthige Capacität haben, oder ob ſie untüchtig ſind, und was ſonſten deshalb zu erinnern und zu verbeſſern ſtehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inſpectoren ihre pflichtmäßigen Berichte alljährlich an Unſer hieſiges Ober-Conſiſtorium zur weitern Einſicht und Verfügung einſenden ſollen. Und zwar befehlen Wir, daß ſolches unausbleiblich geſchehen ſolle, nicht nur in Anſehung Unſerer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, ſondern auch bei denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zuſteht, um die untüchtigen Schulmeiſter dem Ober-Conſiſtorio anzuzeigen, damit der Unwiſſenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeugt werde. Zu gleicher Zeit ſollen dem Viſitator bei dem Schul-Examen diejenigen Kinder vorgeſtellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er ſie wöchentlich zur Catechiſation in ſeinem Pfarrhauſe admittiren und im Chriſtenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiermit die deshalb ſchon in vorigen Zeiten ergangenen heilſamen Verordnungen hierdurch erneuert und beſtätigt wiſſen wollen, inſonderheit, daß ſich kein Prediger unterſtehen ſoll, Kinder, die nicht von ſeinen Gemeinden ſind, oder noch nicht *leſen können*, und von den Grundwahrheiten der evangeliſchen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Confirmation, und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergehet demnach an alle Landes-Regierungen, Conſiſtorien, Patrone, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ſowohl als an alle übrige, welche nach dieſer Unſerer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande ſich in einem oder dem andern Stück zu beſchäftigen haben, Unſer ſo allergnädigſter als ernſtlicher Befehl, nach dieſem General-Land-Schul-Reglement bei vorkom-

menden Streitigkeiten und entſtehenden Prozeſſen oder angeſtellten Unterſuchungen ſententiando ſich allergehorſamſt zu achten, und alles auf das ſchleunigſte und beſte in Gang zu bringen. Und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſondern Jedermann wiſſe, was Unſer Wille ſey, ſo ſoll dieſe für die Land-Schulen Unſerer geſammten Provinzen gemachte Verfaſſung überall gehörig publicirt und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von den Kanzeln verleſen werden, damit derſelben überall ein allerunterthänigſtes Genüge geſchehen möge.

Urkundlich haben Wir dieſes zu deſto mehrerer Bekräftigung Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 12. Aug. 1763.

(L. S.) Friedrich.

C. L. Frhr. v. Dankelmann.

Nr. 2.

Verordnung wegen der Sommer- und Winter-Schulen auf dem Lande. De dato Berlin, den 28. Aug. 1766.

(N. C. C. 1766.)

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir bei den bisher eingegangenen Schul-Catalogen gemerkt haben, daß darin zwiſchen der Sommer- und Winter-Schule nicht der gehörige Unterſchied gemacht worden, und zuweilen die Anzeige von der halben Winter-Schule noch in dem Catalog von der Sommer-Schule, oder umgekehrt, enthalten geweſen, ſo haben Wir auch dieſerhalb auf das General-Land-Schul-Reglement hierdurch nochmals verweiſen wollen, als worin feſtgeſetzt iſt, daß die Sommer-Schule von Oſtern bis Michaelis, und die Winter-Schule von Michaelis bis Oſtern dauern ſoll; es müſſen alſo die Catalogi von der Sommer-Schule, die jährlich um Weihnachten eingeſchickt werden, nur die Anzeige von der Schule von Oſtern bis Michaelis, und die Catalogi von der Winter-Schule, die

jährlich um Johannis eingeſchickt werden, nur die Anzeige von der Schule von Michaelis bis Oſtern enthalten. Ihr habt demnach ſämmtlichen Predigern und Schulhaltern Eurer Inſpection ſolchergeſtalt gehörige Anweiſung zu geben, damit nicht eins mit dem andern vermengt, ſondern vielmehr die Schul-Catalogi in gehöriger Ordnung fortgeführt werden.

Sind ꝛc. Berlin, den 28. Aug. 1766.

v. Keffenbrinck.

v. Irwing.

Nr. 3.

Circular an ſämmtliche Kammern, wie auch die Märkiſche Deputation, daß den Beamten auf dem platten Lande gemeſſenſt aufgegeben werden ſolle, dahin zu ſehen, daß die Eltern ihre Kinder, ſo viel möglich, die drei Sommer-Monate wöchentlich wenigſtens zweimal, die übrigen Monate hingegen tagtäglich zur Schule halten.

De dato Berlin, den 1. Januar 1768.

(N. C. S. 1769.)

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Unſerer höchſten Perſon angezeigt worden, daß der Erfolg der neuen Schul-Anſtalten dadurch mit behindert werde, daß die Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder in den Sommer-Monaten von den Schulen zurückhalten, und zu ihrer Feldarbeit gebrauchen; ſo befehlen Wir Euch hiermit allergnädigſt, ſämmtlichen Beamten gemeſſenſt aufzugeben, gedachte Eltern mit mehrerer Sorgfalt dahin anzuhalten, daß ſie ihre Kinder, ſo viel möglich, die drei Sommer-Monate wöchentlich wenigſtens zweimal, die übrigen Monate hingegen täglich in den geſetzten Stunden zur Schule ſchicken.

Sind ꝛc. Berlin, den 1. Januar 1769.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

An
die Churmärkiſche Kammer, ingl. an ſämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern, wie auch an die Märkſche Deputation.

Nr. 4.

Reſcript an ſämmtliche Conſiſtorien, wegen Belehrung und Warnung der Jugend durch Unterricht in den Schulen, und anderer Perſonen bei ſchicklichen Gelegenheiten, öffentliche Denkmäler, Anpflanzungen u. ſ. w. nicht zu verſtümmeln oder zu zerſtören.

De dato Berlin, den 11. März 1806.

(N. C. S. 1806.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Wir haben nur zu oft höchſt mißfälligſt bemerkt, daß öffentliche Denkmäler, dem Verdienſt und der Kunſt geweiht, und ſolche Gegenſtände, welche zum allgemeinen Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publicums oder zur Zierde dienen, ſtatt durch allgemeine Achtung geſichert zu werden, freventlichen Diebſtählen und den muthwilligſten Verſtümmelungen vor allen andern ausgeſetzt ſind; worüber Unſere höchſte Perſon Höchſtſelbſt Veranlaſſung gehabt, Ihr gerechtes Mißfallen bitter zu äußern.

Nicht immer liegt niedriger Eigennutz, mehrentheils aber boshafter Muthwille und frevelhafte Schadenfreude zum Grunde. Was aber dabei jedem gebildeten Menſchen, den Patrioten, und das Nationalgefühl empören muß; ſo iſt die traurige Bemerkung gemacht, daß gerade Unſer Vaterland, die Preußiſchen Lande, ſich ganz beſonders in dieſem Unfuge auszeichne. Daß alle Pflanzungen an Chauſſeen und andern öffentlichen Landſtraßen, ſelbſt auch Meilenpfeiler, von allem Material, wenn ſie kaum errichtet worden, verſtümmelt, zerſtört, oder gar vernichtet werden. Wenn dieſem Frevel durch kluge und ſchickliche Belehrung nicht Grenzen geſetzt, und der zunehmenden Zerſtörungswuth durch Unterricht und vernünftige Vorſtellungen nicht vorgebeugt wird, ſo wird er ſich endlich an Grabmälern und Ruheſtätten der Todten vergreifen. Nichts wird ihm mehr heilig oder ehrwürdig ſeyn, und ſelbſt dem anerkannten Verdienſte wird ſein Denkmal geraubt werden.

Wir befehlen Euch daher, durch die Inſpectoren und Oberprediger ſämmtlichen Predigern aufzugeben:

bei einer ſchicklichen Gelegenheit in ihren öffentlichen Kanzelvorträgen über das ſträfliche Beſchädigen öffentlicher Denk-

måler, oder anderer zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publicums dienender Anſtalten, als Anpflanzungen von Båumen an Chausſeen und Landſtraßen, Meilenzeigern, Barrieren, Wegweiſern u. ſ. w., ihre Gemeinde nicht nur auf eine angemeſſene, ſchickliche Weiſe zu belehren, ihr Nationalgefůhl und patriotiſche Geſinnungen paſſend zu wecken und zu ermuntern, ſondern ſie auch gegen die deshalb feſtgeſetzte und noch mehr feſtzuſetzenden Strafen zu warnen; beſonders aber in den Schulen durch die Schulhalter ein Gleiches zu verfůgen, und die Jugend, die in dieſem Alter fůr das Gefůhl des Guten und Anſtåndigen mehr empfånglich iſt, gleichfalls vorzůglich zu belehren, und fůr die unausbleiblich erfolgenden ůblen Folgen zu warnen.

Hiernach habt Ihr das Erforderliche zu verfůgen.

Berlin, den 11. Mårz 1806.

Auf Sr. Kőnigl. Majeſtåt allergnådigſten Special-Befehl.

v. Maſſow.

Nr. 5.

Circular an alle Inſpectoren, wodurch das Reſcript vom 3. December 1764, wegen des erhőheten Schulgeldes, erneuert wird.

De dato Berlin, den 11. Januar 1771.

(N. C. C. 1771.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich, Kőnig von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Es kommen verſchiedentlich wegen des durch das General-Land-Schul-Reglement erhőheten Schulgeldes Beſchwerden vor; da Wir nun bereits unterm 3. December 1764 in einem an Unſer Ober-Conſiſtorium erlaſſenen Reſcripte ůberhaupt feſtgeſetzt haben,

daß, wenn die Schulhalter ſonſt ein hinlångliches Einkommen haben, ſie das erhőhete Schulgeld nicht fordern ſollen;

Als haben Wir Euch ſothanes Reſcript nach ſeinem ganzen Inhalt hierdurch mittheilen wollen:

* * *

Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Bei Gelegenheit, daß über den §. 7. des Schul-Reglements aus den Provinzen verſchiedene Beſchwerden eingelaufen ſind, iſt derſelbe, der Billigkeit nach, dahin declarirt worden: daß die Abſicht des Schul-Reglements in Anſehung deſſen, was von Verſchaffung eines hinlänglichen Auskommens für die Schulhalter, und von dem Schulgelde, ſo ein Theil davon iſt, verordnet, vollſtändig erfüllt wird, wenn die Schulmeiſter nach jedes Orts Umſtänden alſo verſorgt werden, daß ſie von ihrem Gehalte, ohne ein beſonderes Nebengewerbe zu treiben, ſo ſie von ihrer Schularbeit allerdings abziehen müßte, leben können, und daß folglich, wenn ſie ein ſattſames Einkommen ſonſt nicht ſchon haben, das Schulgeld in dem Verhältniß ihnen ausgeſetzt werden müßte, daß ſie mit deſſen Einrechnung ein hinlängliches Auskommen erhalten, hingegen wo ſie mit Beibehaltung des hergebrachten Schulgeldes, oder der an einem oder dem andern Orte eingeführten Freiſchulen doch leben können, ſo wenig Schulgeld von neuem eingeführt, als das bereits übliche erhöht werden müßte.

Wir befehlen Euch hiermit gnädigſt, Euch eures Orts nach dieſen allgemeinen Grundſätzen gleichfalls allergehorſamſt zu achten.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3. Dec. 1764.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An
das Churmärkſche Ober-Conſiſtorium.

Nr. 6.

Circular an alle Inſpectoren der Churmark, daß die mit Gehalt verſehenen Schulmeiſter, die notoriſch armen Kinder unentgeldlich zu unterrichten haben.

De dato Berlin, den 14. November 1771.

(N. C. C. 1771.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Es ſind verſchiedene Beſchwerden bei Uns eingelaufen, daß die Schulmeiſter auf dem Lande, die auch mit einem ziemlichen

Gehalte verſehen ſind, ſich weigern, die notoriſch armen Kinder unentgeldlich zu unterrichten. Da nun ſchon unterm 3ten Dec. 1764 beſtimmt worden, welche Schulhalter das in dem General-Land-Schul-Reglement erhöhte Schulgeld verlangen können, und welche ſich mit dem vorher an jedem Orte gewöhnlichen begnügen müſſen; ſo wird nach gleichem Verhältniß auch hierdurch feſtgeſetzt, daß diejenigen Schulhalter, die das erhöhte Schulgeld nach der vorerwähnten Beſtimmung eigentlich nicht verlangen können, die notoriſch armen Kinder, ſo von jedes Orts Obrigkeit nach vorgängiger Unterſuchung allenfalls zu beſtimmen, wenn ſonſt keine Freiſchule daſelbſt vorhanden iſt, umſonſt unterrichten ſollen. Ihr habt ſolches in Eurer Inſpection ſämmtlichen Predigern und Schulhaltern auf dem Lande bekannt zu machen, und ſie darnach anzuweiſen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. Nov. 1771.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nr. 7.

Reſcript an das Kammergericht, wegen der Landſchulen.

De dato Berlin, den 22. November 1790.

(N. C. S. 1790.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Eurem alleruntertthänigſten Bericht vom 11. huj. iſt Uns vorgetragen worden, zu was für einer Differenz die Contravention der Koſſäthenwittwe Gutken, jetzt verehelichten Wolf, zu Zieten, Amts Köpenik, gegen die Schulpolizei und deren von Seiten des Juſtizbeamten Willmanns eigenmächtiger Weiſe intendirte Einleitung zum Prozeß zwiſchen Euch und Unſerm Churmärkſchen Ober-Conſiſtorio die Veranlaſſung gegeben. Wir können nicht Umgang nehmen, Euch darauf hiermit bemerklich zu machen, daß, wenn nicht ſchon die Vorſchriften Unſerer Edicte vom 28. Sept. 1717, und 26. Dec. 1736: daß an Orten, wo Schulen ſind, die Kinder gegen 6 Pfennige wöchentliches Schulgeld in die Schule geſchickt, und ſelbſt, falls ſolches nicht geſchiehet,

das Schulgeld dennoch bezahlt werden müſſe, ganz natürlich von der Schule des Orts, nicht aber von fremden Schulen zu verſtehen wäre, gleichwohl die gute Ordnung bereits mit ſich bringe, daß die Kinder auf dem Lande ſich zu derjenigen Schule halten müſſen, welche für die Gemeinde errichtet iſt, widrigenfalls weder die in dem §. 11. des Landſchulen-Reglements vom 12. Aug. 1763 vorgeſchriebenen Catalogi in Ordnung zu halten ſeyn, noch die Landſchulmeiſter bei ihrem ſchlechten Gehalt würden beſtehen können. Aus eben dem Grunde wird auch in dem §. 15. des letztgedachten Schul-Reglements, wo wohlhabenden Eltern für ihr Haus und Kinder Privat-Informationen zu halten nachgelaſſen bleibt, zugleich die Aufnahme der Kinder auf dem Lande in eine dergleichen Privat-Information unterſagt, damit nämlich anderer Leute Kinder nicht von der ordentlichen Schule, das iſt, von der Schule des Orts, wozu ſie gewidmet ſind, abgehalten werden. Nachdem Ihr Euch nun durch Vorſtehendes überzeugt finden müſſet, was geſtalt dem gemeinen Mann auf dem Lande keine eigenmächtige Wahl der Schule für ſeine Kinder, weniger noch darüber zwiſchen Eltern oder Gemeinde und dem Schullehrer ein Prozeß nachzulaſſen ſtehe; als werdet Ihr auch in Folge deſſen nicht anſtehen, den Juſtizbeamten Willmanns hierunter ad juſta und dahin anzuweiſen, wie er künftig bei dergleichen blos in die Schul-Polizei einſchlagenden Fällen nicht eigenmächtig verfahren, ſondern Unſerm Churmärkſchen Ober-Conſiſtorio ſeine Bedenklichkeiten vortragen und darüber Belehrung einholen müſſe.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 22. November 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.
v. Goldbeck.

Nr. 8.

Circular an ſämmtliche Inſpectoren, daß bei Abweſenheit der Armee der Unterricht armer Soldatenkinder in den Dörfern und kleinen Städten unentgeldlich geſchehen ſoll.

De dato Berlin, den 16. Juli 1790.

(N. C. S. 1790.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da für die Fortdauer des Unterrichts armer Soldatenkinder auch während der Abweſenheit der Armee nothwendig geſorgt werden muß; ſo iſt mittelſt Reſcripts vom 15. v. M. verordnet worden, daß überall, inſofern nicht ſchon in Rückſicht auf dieſen Gegenſtand zweckmäßige Einrichtungen getroffen ſind, ſofort die Einrichtung getroffen werden ſolle, daß in Dörfern und kleinen Städten, woſelbſt in Friedenszeiten keine Garniſonen liegen, die armen Soldatenkinder, deren Väter nicht eignes Land und Höfe beſitzen, oder die ſonſt arm ſind, von den Schullehrern des Orts, bei denen ſie ſonſt zur Schule gegangen, unentgeldlich bis zur Rückkehr der Armee unterrichtet werden. Wir befehlen Euch alſo hiermit gnädigſt, Euch Eures Orts darnach zu achten, und überall in Eurer Inſpection die nöthige Verfügung zu treffen, auch darauf zu halten.

Wobei den Patronen, welche eine ſolche Anmuthung von ihren Schullehrern abzulehnen ſuchen ſollten, zu Gemüthe zu führen iſt, daß ſie ſich durch dieſe Erleichterung des freien Unterrichts der Soldatenkinder das Wohlgefallen Unſerer höchſten Perſon zuziehen würden.

Was dagegen den freien Unterricht der Soldatenkinder in größern Städten, woſelbſt Garniſonen geſtanden, anlangt; ſo iſt, inſofern nicht von den Regimentern ſelbſt ſchon Anſtalten dazu gemacht ſind, dem Kriegs-Collegio überlaſſen worden, deswegen möglichſt Sorge zu tragen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16. Juli 1790.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Nr. 9.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, die Abſchaffung der Neujahrs ＝ Umgänge für Schullehrer betreffend.

(Amtsbl. 1815. Nr. 2.)

Schon längſt iſt es unſre Abſicht geweſen, die unanſtändige Sitte abgeſchafft zu ſehen, nach welcher die Lehrer in Begleitung einiger Singſchüler ſich einen Theil ihres Gehalts zu gewiſſen Jahreszeiten einſammeln müſſen. Wir haben daher den Magiſtraten durch eine Verfügung im 20. Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1812 unter Nr. 167 aufgegeben, die Lehrer für die aufzuhebenden Umgänge, oder das ſogenannte Recordiren, auf andre Weiſe zu entſchädigen. Der Magiſtrat zu Woldenberg hat dieſe Idee willig aufgegriffen und ſolche realiſirt, indem er die Lehrer zu ihrer Zufriedenheit entſchädigt und jene Umgänge aufgehoben hat. Derſelbe hat hierdurch ein thätiges Intereſſe für die Verbeſſerung des Schulweſens gezeigt, und dadurch einen Beweis an den Tag gelegt, wie gern und willig er dasjenige befördere, was mit Menſchenbildung und beſonders mit der Bildung der ihm anvertrauten Jugend nur in irgend einige Berührung kommt.

Indem wir dieſe nützliche Veranſtaltung bekannt machen, geben wir zugleich dem Magiſtrat unſere Zufriedenheit und Beifall hierüber zu erkennen, und fordern ſämmtliche Magiſträte hierdurch nochmals auf, dieſen Gegenſtand zu berückſichtigen, und an dem Magiſtrat zu Woldenberg ein Muſter zu nehmen, für das Beſte des Schulweſens thätig zu ſorgen. Bei den nunmehr eingetretenen glücklichern Zeitumſtänden können ihre dieſerhalb den Einwohnern zu machenden Vorſtellungen einen günſtigen Eingang zu finden nicht verfehlen.

Königsberg in der Neumark, den 26. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs＝, Geiſtliche＝ und Schul＝Deputation v. d. Neumark.

Nr. 10.

Verordnung der K. Regierung zu Königsberg in der N. M., v. 23. Dec. 1813, die Luftreinigung der Schulſtuben betr.

(Amtsbl. 1814. Nr. 1.)

Wir haben ungern und zufällig erfahren, daß man hinſichtlich der ſo nothwendigen Luftreinigung in den Schulſtuben keinesweges mit der Sorgfalt verfährt, welche nothwendig iſt.

Es wird demnach hiermit den Herren Predigern und Schullehrern in den Städten und auf dem Lande dringend ans Herz gelegt, dafür angelegentlichſt zu ſorgen, daß nicht allein die Schulſtuben täglich gekehrt und gereinigt, auch während der Dauer der kalten Jahreszeit mit Eſſigdämpfen durchräuchert, ſondern daß auch täglich die Fenſter geöffnet werden, damit die freie Luft das Zimmer durchſtreichen, und die durch die Ausdünſtungen vieler beiſammen geweſenen Kinder angeſchwängerte Atmoſphäre reinigen könne.

Die Herren Prediger, Magiſträte, Dominien und Dorfſchulzen müſſen darauf ſehen, daß die Reinigung der Schulſtuben in vorgedachter Art ſtets bewirkt werde, auch keine zu ſtarke Heitzung dieſer Zimmer Statt finde, weil dieſe heilſamen Maaßregeln für das Geſundheitswohl der Schullehrer und Kinder höchſt nothwendig ſind, um ſo mehr gegenwärtig, wo an mehreren Orten typhöſe Fieber herrſchen, und daher durch Vernachläſſigung der Schulſtuben und Luftreinigung, ſo wie durch Ueberheitzung der Zimmer Veranlaſſung zum Erkranken der Kinder gegeben werden kann.

An Orten, wo anſteckende Fieberkrankheiten herrſchend ſind, muß von den Orts-Polizeibehörden und Schullehrern darauf gehalten werden, daß aus Familien, in welchen Perſonen an denſelben leiden, keine Kinder die Schule beſuchen, ſondern während der Dauer der Krankheit aus derſelben zurückbleiben.

Eine ähnliche Vorſicht haben auch die Herren Prediger bei ihren Katechumenen zu beobachten, damit nicht zur Verbreitung anſteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben werden kann.

Königsberg in der Neumark, den 23. Dec. 1813.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Zweite Unterabtheilung.

Ueber die höhern Schulen.

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 68. ꝛc.

Königl. Kabinets = Ordre vom 28. Juli 1819, das Verbot an Inländer, die Univerſität Jena zu beziehen, betr. (In allen Amtsblättern der Königl. Regierungen.)

Das Verhalten und Betragen der Studenten auf der Univerſität enthält das

Reglement, wie die Studenten auf Königl. Univerſitäten ſich betragen und verhalten ſollen; d. d. Potsdam, den 8. May 1750. (N. C. S. Nr. 98)

Beſonders ſind Selbſtrache, Injurien und Duelle verboten.

Churf. Ed. v. 6. Aug. 1688. (C. S. Nr. 14.)
K. Ern. Mandat v. 28. Juni 1713. (Ebend. Nr. 27.)

Wegen der Spiele und Spielſchulden ſind beſondere Verordnungen.

K. Edict v. 25. Oct. 1710, v. 7. Jan. 1715. (C. S.)

Zur Einſchränkung des Schuldenmachens der Studirenden wurden für die Univerſität zu Halle ſchon im Jahr 1802, und für die zu Frankfurt an der Oder im Jahr 1803 Zahlungs=Commiſſionen eingerichtet.

Regl. v. 19. Juni 1802 und v. 10. Sept. 1803. (N. C. S. 1803. Nr. 47.)

Auch erſchien unterm 8. Jan. 1802 eine Verordnung in Anſehung der Schulden der Studirenden auf den Königl. Preuß. Univerſitäten.

(N. C. S. 1802. N. 2.)

Circ. d. K. Miniſt. der geiſtlichen Angelegenheiten an ſämmtliche Regierungen, die Vereine zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Gymnaſiaſten betr. v. 17. Sept. 1818. (Annal. v. Kamptz, 1818. 3. H.)

Verordn. des K. Conſiſtorii zu Köln, die Klaſſenverſetzungen in den Gymnaſien betr. v. 3. Aug. 1818. (Ebend. 1818. 3. H.)

Nr. 1.

Königl. Preuß. Verordnung, die Beobachtung des Triennii academici betreffend; vom 27. Nov. 1804.

(N. C. S. 1804.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor!

Die kurze Dauer, auf welche ſeit einiger Zeit das Studium auf den Univerſitäten eingeſchränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Cultur einer ſoliden Gelehrſamkeit überhaupt gehabt, ſondern iſt auch zum Theil die Urſach geweſen, daß viele Studirende ſich eine nur oberflächliche Bildung, mit Vernachläſſigung der philoſophiſchen, mathematiſchen, hiſtoriſchen und übrigen, zur allgemeinen Bildung ſo nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprachkenntniſſe, blos in Rückſicht auf ihre künftige Haupt-Berufs-Wiſſenſchaft erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anſtellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung, nicht gehörig vorbereitet befunden worden ſind. Selbſt die fähigern Köpfe unter den ſtudirenden Jünglingen haben ſich bei der, den akademiſchen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beſchränkten Zeit genöthigt geſehen, ihren Fleiß nur auf die Vorleſungen der Amts-Wiſſenſchaften zu richten, und ſind eben daher wenigſtens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den ſie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und ſollen.

Um nun dieſem frühzeitigen Eilen von der Univerſität, woraus ſowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat ſelbſt, bedeutende Nachtheile erwachſen, nach Möglichkeit zu ſteuern, ſo haben Wir in einer unter dem 7. April dieſes Jahres an den Chef Unſers Geiſtlichen-, Univerſitäts- und Ober-Schul-Departements, bei Gelegenheit der neuen, für die Univerſität zu Halle gemachten Einrichtung erlaſſenen Kabinetsordre, deſſen Vorſchlag gemäß die Dauer des Univerſitäts-Studii forthin für jeden ſtudirenden In- oder Ausländer, der in Unſern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Univerſitäts-Studien erfordert werden, verwalten will, auf drei Jahre feſtzuſetzen geruhet.

Es ſind von Seiten Unſers Staats=Miniſterii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin inſtruirt worden, keine Candidaten weder zur Prüfung zuzulaſſen, noch auch zur prak= tiſchen Bildung aufzunehmen, welche dieſer Vorſchrift nicht nachgekommen ſind, oder dagegen ein akademiſches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweiſen können.

Wir machen Euch daher dieſes bekannt, und ſetzen zugleich hierdurch feſt, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ab= lauf des Triennii academici die Univerſität verlaſſen wollen, ſich vor eine, zu dieſem Behuf zu ernennende, akademiſche Prü= fungs=Commiſſion ſtellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Anſetzung der Behörden, neben den, nach bisherigen Vorſchrif= ten erforderlichen Atteſten vorzuzeigendes, von der gedachten Commiſſion ausgefertigtes Zeugniß darthun ſollen, daß ſie ſich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zu= nächſt aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich ſind. Von der Verbindlichkeit, ſich dem akademiſchen Abiturienten= Examen ſolchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholiſchen Prediger und die katholiſchen Gymnaſien und Schullehrer aus, da dieſe zum Theil beſondre Studien und Bildungs=Anſtalten haben, letztere jedoch nur in ſo fern, als ſie ſich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzu= ſchränken geſonnen ſind; wollen ſie aber auch in andern Wiſſen= ſchaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, ſo müſſen ſie gleichfalls den obigen Vorſchriften genügt haben.

Wir geben Euch auf, dieſe Unſere allerhöchſte Verfügung nicht allein allen ſich gegenwärtig auf Eurer Univerſität aufhal= tenden Studirenden, ſondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatriculation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, drei Jahre auf Univerſitäten ſtudirt zu haben, ſich auch auf alle bei Eingang dieſer Verordnung auf Unſern Akademieen ſich be= findende Studirende erſtrecken ſoll. Zu gleicher Zeit überſenden Wir Euch einige Exemplare des von Unſerm Großkanzler unterm 12. Oct. a. c. an ſämmtliche Landes=Juſtiz=Collegia erlaſſenen, die Qualification der zu Auſcultatoren zuzulaſſenden Rechts=Can= didaten und die Prüfung der Referendarien und Auſcultatoren

betreffenden Circulars, in der Abſicht, daß Ihr den Inhalt deſſelben den bei Euch ſich der Rechtswiſſenſchaft widmenden jungen Leuten ſogleich bekannt macht, und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was beſonders unterm heutigen Dato von Seiten Unſers Lutheriſch-Geiſtlichen- und Unſers Ober-Schul-Departements an ſämmtliche Conſiſtoria und Provinzial-Schul-Collegia in Betreff der ſich dem Geiſtlichen- oder Schulſtande widmenden Subjecte erlaſſen worden, werdet Ihr des Mehreren aus deſſen hier angeſchloſſenem Inhalt erſehen.

Im übrigen erwarten Wir von Euch förderſamſt zweckdienliche Vorſchläge, wie am beſten auf Eurer Univerſität die Commiſſionen einzurichten ſeyn dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Academie verlaſſen wollen, prüfen ſollen.

Da Euch nunmehr durch dieſe neue Einrichtung die ſtudirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlaſſen ſind, durch ein in kurzem zu publicirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Univerſität noch mehr geſteuert werden wird; ſo halten Wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohlvorbereiteter Subjecte bilden, und dadurch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 27. November 1804.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Maſſow.

Nr. 2.

Verordnung wegen Verhütung und Beſtrafung der die öffentliche Ruhe ſtörenden Exceſſe der Studirenden auf ſämmtlichen Akademieen in den Königlichen Staaten.

De dato Berlin, den 23. Juli 1798.

(N. C. C. 1798.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unſerer Akademieen ſehr grobe, die öffentliche Ruhe ſtörende Exceſſe begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernſtlichſten und kräftigſten Maaßregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben.

Die Nachſicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studirenden behandelt worden, welche ſich Ungezogenheiten und Ausſchweifungen erlaubt, und hauptſächlich die Gelindigkeit der bis jetzt in ſolchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel ſo weit zu treiben, daß ſolcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für dieſe zu ſorgen, iſt die Pflicht der Polizei jeden Orts, deren Anordnungen um deswillen auch diejenigen Folge leiſten müſſen, welche ſonſt wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes-Collegien anerkennen durften. Nur allein auf Akademieen erſtreckte ſich bis jetzt die Gewalt der Polizei nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug geſtattet war, blos den akademiſchen Gerichten untergeordnet zu ſeyn. Allein eines ſolchen Vorzugs machen ſich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit ſtören, und an Tumulten Theil nehmen.

Wir ſetzen daher hierdurch vorläufig feſt, daß, ſobald auf einer Unſerer Akademieen dergleichen Exceſſe vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den akademiſchen Gerichten, ſondern dem Polizei = Director jedes Orts obliegen ſoll, welcher ſich nöthigenfalls militairiſchen Beiſtand zu erbitten hierdurch autoriſirt wird.

Eben derſelbe ſoll mit Zuziehung des bei dem Magiſtrat oder Stadtgerichten angeſtellten erſten Juſtizbedienten und eines Stadtgerichts = Actuarii die möglichſt zu beſchleunigende Unterſuchung führen, und hiernächſt die inſtruirten Akten an dasjenige

Lan=

Landes=Juſtiz=Collegium einſenden, welchem das akademiſche Gericht untergeordnet iſt. Dieſem gemäß haben wegen Frankfurt und Halle das Kammergericht, wegen Königsberg die Oſtpreußiſche Regierung, wegen Duisburg die Cleviſche Regierung, und wegen Erlangen die Bayreuthiſche Regierung in Sachen dieſer Art die Erkenntniſſe zu entwerfen, und jederzeit vor der Publication an Unſer Juſtiz=Departement zur Prüfung einzuſenden, welchem letztern Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeſchlagenen Strafen zu ſchärfen, zu mildern, oder ſonſt zweckmäßiger zu beſtimmen. Die Publication und Vollſtreckung der Erkenntniſſe wird dem Polizei=Director übertragen, welcher die Unterſuchung geführt, und haben ſich von nun an die akademiſchen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Exceſſe Beziehung haben, aller Cognition und Einmiſchung gänzlich zu enthalten.

Außerdem behalten Wir Uns vor, nächſtens auch wegen Unterſuchung und Beſtrafung aller übrigen Arten von Exceſſen der Studirenden anderweite dienſame Einrichtungen zu treffen und näher zu beſtimmen, wem in Fällen dieſer Art die Unterſuchung und Beſtrafung künftig übertragen werden ſolle.

Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen die Abſicht, den Verbrecher zu beſſern und warnende Beiſpiele aufzuſtellen, ſicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorſchriften zu ertheilen.

Bei groben, die öffentliche Sicherheit ſtörenden Exceſſen ſoll in keinem Falle auf Geldbuße oder Relegation, ſondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wobei dem Erkenntniſſe vorzubehalten iſt, in wie fern nach erlittener Beſtrafung der Verbrecher von der Akademie fortgeſchafft werden müſſe.

Wenn auf Gefängnißſtrafe erkannt wird, ſoll jederzeit genau beſtimmt werden, wie lange der Beſtrafte im ſtrengen, und wie lange derſelbe im gelinden Arreſt verbleiben ſoll.

Während des ſtrengen Arreſts wird der Beſtrafte in ein dazu eingerichtetes einſames Gefängniß gebracht, worin derſelbe von aller menſchlichen Geſellſchaft abgeſondert, ganz allein ſeinem eigenen Nachdenken überlaſſen wird.

Die auf jeder Akademie hiezu einzurichtenden Gefängniſſe ſollen ſo angelegt werden, daß der Aufenthalt in denſelben der Geſundheit nicht nachtheilig werden könne; mithin der Zugang friſcher Luft nicht geſtört, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden ſey, auch im Winter für die nöthige Heitzung geſorgt, ſonſt aber ſo viel möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene ſich weder Zerſtreuung noch ſonſt etwas verſchaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird.

Unter keinerlei Vorwand wird Jemand der Zugang zu dem Gefangenen geſtattet, ſelbſt der Gefangenwärter darf ſich mit ihm in keine Unterredung einlaſſen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, ſondern muß mittelſt einer Drehmaſchine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen ſorgen.

Nur allein wenn der Gefangene mediciniſcher oder chirurgiſcher Hülfe bedarf, ſoll dem Gefangenwärter geſtattet werden, deshalb Erkundigung einzuziehn, und der vorgeſetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Das im Gefängniſſe geſtattete Geräthe ſoll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, blos in einem Tiſche, einem Stuhl und Strohlager beſtehen.

Durch öftere unvermuthete ſtrenge Viſitationen ſoll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, muſikaliſche Inſtrumente, noch ſonſt irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftabak wird unter keinerlei Vorwand geſtattet. An Getränke wird nur Waſſer gereicht, und durch die genaueſte Aufſicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Thee oder andere Arten von Getränken erhalte. Es wird ihm hinlänglich geſunde, aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleiſch, Gemüſe und Brodt, ohne irgend einige Abwechſelung, beſtehen muß.

Der gelindere Arreſt unterſcheidet ſich von dem ſtrengen nur allein darin, daß dem Gefangenen geſtattet wird, ſich auf eine nützliche Art zu beſchäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Leſen ſolcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wiſſenſchaft betreffen, deren Erlernung er ſich gewidmet hat. Außerdem wird ebendaſſelbe Verfahren, wie im ſtrengen Arreſt, beobachtet, und muß die vorgeſetzte Polizei-

behörde die nöthige Vorſicht anwenden, daß dieſe Vorſchriften genau befolgt werden. Dieſes zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld oder Geldes werth beſitzt, und etwa zur Beſtechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen, und bis nach überſtandenem Arreſt in ſichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die ſtrengſte körperliche Züchtigung angedrohet, und dieſe unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er ſich durch Verſprechungen des Gefangenen, oder Geſchenke ſeiner Freunde zu der geringſten Abweichung von obigen Vorſchriften verleiten läßt. Ueberhaupt muß jede Art von Vorſicht angewendet werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene ſich die verdiente Strafe erleichtern könne.

Sollten ſo grobe Exceſſe vorfallen, daß eine vorſtehendermaaßen zu ſchärfende Gefängnißſtrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, ſo ſoll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen ſey, ſoll nach den individuellen Verhältniſſen des zu Beſtrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufaſſenden Urtel beſtimmt werden. Eine jede ſolche Züchtigung muß als ein väterliches Beſſerungsmittel angeſehen, ſie muß im Gefängniſſe in Gegenwart der Vorgeſetzten vollſtreckt, und von dieſen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt iſt dafür zu ſorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Beſtraften dadurch nicht gekränkt, ſondern derſelbe ſo behandelt werde, als wenn er ſich noch auf einer niedern Schule, und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlaſſen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können.

Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemeſſene Strafe zu achten wäre, ſondern auf Todesſtrafe erkannt werden müßte, ſo verbleibt es ſolchenfalls bei dem im allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorſchriften.

Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung, und erforderlichen Falls die Vollſtreckung der jetzt beſtimmten Strafen hinreichend ſeyn werde, Ruhe und Ordnung auf Unſern Akademieen zu erhalten, und Unſern landesväterlichen Geſinnungen gemäß, durch geſittete Bildung der akademiſchen Jugend ſelbſt für die Nachwelt die heilſamſten Folgen zu bewirken.

Wir befehlen daher allen und jeden höhern und niedern Behörden, dieſen Vorſchriften gemäß die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und denſelben in allen vorkommenden Fällen gebührende Folge zu leiſten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung allerhöchſt eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben Berlin, den 23. Juli 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Maſſow.

Nr. 3.

Verordnung an die Berliniſchen Rectoren, daß die Gymnaſiaſten und Schüler nicht truppweiſe herumgehen ſollen.

De dato Berlin, den 15. April 1763.

(N. C. S. 1763.)

Demnach Se. Königl. Majeſtät höchſtmißfällig ſelbſt wahrgenommen, wie verſchiedene Gymnaſiaſten und Schüler ſich zuſammen truppweiſe hin und wieder finden laſſen, ſolchergeſtalt aber dadurch nicht allein die Gelegenheit zu allerlei Unordnungen erwächſt, ſondern auch ſie hauptſächlich dadurch abgehalten werden, den gehörigen Fleiß auf das Studiren zu wenden, welches doch ihr vornehmſter Endzweck ſeyn ſoll; Als wird den Rectoren des Berliniſchen, Cölniſchen und Friedrichswerderſchen Gymnaſiums hierdurch aufgegeben, den unter ihnen ſtehenden Gymnaſiaſten und Schülern, alles Ernſtes anzudeuten, ſich künftig, bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen, nicht ferner zu unterſtehen, truppweiſe hin und wieder herum zu gehen, ſondern daß ein jeder, wenn er zu ſeinen Eltern nach Hauſe, oder andern Verrichtungen nachzugehen hat, er ſolches mit aller gebührenden Beſcheidenheit und Anſtändigkeit thue.

Berlin, den 15. April 1763.

v. Dankelmann.

An die Berliniſchen Rectoren.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber die Privatſchulen.

Publ. d. K. R. in Arensberg, die Privatſchulen-Anſtalt betr., vom 8. Mai 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)
Verordn. d. K. R. in Breslau, das Privatſchulweſen betr., v. 14. Jul. 1812. (Amtsblatt 1812. Nr. 29.)
Verordn. d. K. R. in Bromberg, über denſelben Gegenſtand, v. 6. Juli 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 33.)
Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 12. §. 3., die Privat-Erziehungsanſtalten betr.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Merſeburg, das Privatſchulweſen betreffend, vom 12. Sept. 1818.

(Amtsblatt 1818. Nr. 39.)

In Gemäßheit der von Einem Königl. hohen Miniſterium des Cultus unterm 30. Mai 1812. erlaſſenen Beſtimmungen in Anſehung des Privatſchulweſens und mit Rückſicht auf die beſondern örtlichen Verhältniſſe im hieſigen Regierungsbezirke, werden hierdurch nachſtehende Verordnungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Unter Privatſchulen werden diejenigen Lehranſtalten verſtanden, welche von Perſonen des einen oder des andern Geſchlechts auf eigene Rechnung, und ohne daß dieſelben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erſtern, eröffnet und gehalten werden Diejenigen, welche von beſtimmten Familien als gemeinſchaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen und von denſelben ausſchließlich beſoldet werden, auch dieſen Unterricht in deren Häuſern ertheilen, ſind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Vorſchriften wegen der Privatſchulen auf ſie nicht anwendbar.

§. 2. Diejenigen, welche Privatſchulen anlegen wollen, haben ſich zunächſt bei der Schul-Inſpection des Orts, wo ſie die Schule zu halten gedenken, zu melden. Dieſe muß alsdann die Geſuche mit ihrem Gutachten begleitet an die Kirchen- und Schul-Commiſſion einſenden, welcher es demnächſt freiſteht, die Candidaten, nach Befinden der Umſtände, entweder ſelbſt zu prüfen, oder durch die Schul-Inſpection prüfen zu laſſen. Auf die letztere Art iſt es in der Regel mit denen, welche ſich zur An-

legung bloßer Elementarſchulen melden, zu halten. Die ſtädtiſche Schul-Inſpection kann dieſe Prüfungen durch ihre ſachkundigen Mitglieder verrichten laſſen, und hat denn nur die Zeugniſſe und etwanigen Protokolle mit dem Beſtätigungs-Geſuch an die Kirchen- und Schul-Commiſſion einzureichen.

§. 3. Die Prüfung iſt immer nach dem Grade der Schule, die der Nachſuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Geſuchen immer beſtimmt angegeben werden, ob dieſelben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet ſind.

§. 4. Geſuche und Anlegung von gelehrten Privatſchulen ſind ganz unſtatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Conceſſionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterſchulen keine Rechnung zu machen, wogegen Wittwen und ledigen Frauensperſonen von einem gewiſſen Alter, wenn ſonſt kein Bedenken eintritt, die Conceſſion nicht wohl wird verſagt werden können.

§. 5. Findet die Kirchen- und Schul-Commiſſion kein Bedenken, dem Geſuche zu willfahren, ſo fertigt ſie, unter Berückſichtigung der in den Zeugniſſen enthaltenen Umſtände, und inſonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder Bewerberin zu eröffnen geſtattet ſeyn ſoll, die Conceſſion, und läßt ſolche demnächſt an die Schul-Inſpection gelangen.

§. 6. Nur dann erſt, wenn die betreffenden Perſonen die Conceſſionen durch die Schul-Inſpection erhalten haben, iſt es ihnen erlaubt, ihre Lehranſtalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geſchehen ſey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 7. Wer im Beſitz eines von den für den hieſigen Regierungsbezirk beſtehenden wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion zu Halle ausgefertigten Zeugniſſes ſeiner Tüchtigkeit iſt, und eine Privatſchule anlegen will, hat ſich unter Einreichung deſſelben an die Kirchen- und Schul-Commiſſion zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an die ſtädtiſche Schul-Inſpection des Orts zu erlaſſen iſt. Dieſe hat überhaupt auf jedes Geſuch um Erlaubniß zu Anlegung einer Privatſchule dann Rückſicht zu nehmen, wenn demſelben ein, ſey es von einer wiſſenſchaftlichen Deputation oder von der Kirchen- und Schul-Commiſſion ausge-

ſtelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers oder der Inhaberin beigefügt iſt, mögen ſie auch daſſelbe anfänglich nicht Behufs der Anlegung einer Privatſchule nachgeſucht und erhalten haben.

§. 8. Prediger und öffentliche Lehrer ſind als ſolche noch nicht zu Anlegung von Privatſchulen befugt; ſie haben vielmehr ihre desfallſigen Geſuche ebenfalls bei der Schul-Inſpection anzubringen, welche dann bei Einreichung des Geſuchs an die Kirchen- und Schul-Commiſſion gutachtlich berichtet. Die Entſcheidung und Conceſſions-Ertheilung ſteht, wie gewöhnlich, der Kirchen- und Schul-Commiſſion zu.

§. 9. Sobald eine Privatſchule förmlich conceſſionirt worden, liegt der Schul-Inſpection des Ortes ob, dieſelbe, gleich jeder öffentlichen Schule, unter Aufſicht zu behalten, welche ihr jedoch in größern Städten nachgelaſſen iſt, nach Befinden einem ſachkundigen Manne außer ihrer Mitte zu übertragen. Auch hat ſie vor Eröffnung der Privatſchule der Ortspolizeibehörde Nachricht zu ertheilen.

§. 10. Dieſe Aufſicht aber braucht ſich nicht weiter zu erſtrecken, als nöthig iſt, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten, wogegen die ſpecielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher ꝛc. den Vorſtehern oder Vorſteherinnen, ſo lange dieſelben nämlich das in ſie geſetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieſer Rückſicht nicht allgemeinere, auch ſie verpflichtende Geſetze erlaſſen werden, überlaſſen bleibt, wobei aber die Special-Aufſeher durch ihren Rath wirken können.

§. 11. Es ſollen ferner die Vorſteher und Vorſteherinnen der Privat-Lehranſtalten in größern Städten nicht auf einen beſtimmten Theil der Stadt beſchränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden; ſie können und dürfen vielmehr derſelben ſo viele annehmen, als ohne Nachtheil geſchehen kann, auch ſich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo ſie wollen, jedoch haben ſie jede Veränderung ihrer Wohnung der Schul-Inſpection unaufgefordert und ſchriftlich anzuzeigen.

§. 12. Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieſelben conceſſionirt ſind, bleibt ihnen ſtreng verboten, aber es bleibt ihnen frei, ſich, wenn ſie ihre Elementarſchule zu einer Mittelſchule erweitern

wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweitigen Prüfung, an die Kirchen- und Schul-Commiſſion zu wenden.

§. 13. Eine dem Vorſteher oder der Vorſteherin einer Privatſchule gegebene Conceſſion hat nur ſo lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt, und im Stande iſt, die damit verbundenen Obliegenheiten ſelbſt zu erfüllen. Mit dem Tode, oder der eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer, hört in der Regel die Schule auf.

§. 14. Eine ſolche Conceſſion iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur für den gültig, auf deſſen Namen ſie lautet; der Verkauf derſelben darf, bei Strafe des völligen Verluſtes für den Käufer und Verkäufer, in keinem Falle Statt finden.

§. 15. Vorſteher und Vorſteherinnen, welche ihre Privat-Lehranſtalten aufgeben wollen, haben ſolches unter Zurückgabe ihrer Conceſſion ſchriftlich zu melden. Wird eine Privatſchule drei Monate hindurch nicht gehalten, ſo bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schul-Inſpection.

§. 16. In Anſehung des von den conceſſionirten Privatſchulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgeldes, ſoll weder von der Kirchen- und Schul-Commiſſion, noch von den ſtädtiſchen Schul-Inſpectionen etwas feſtgeſetzt werden, ſondern das Maaß deſſelben zu beſtimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlaſſen, gedachten Perſonen völlig freiſtehen. Sie ſind aber verpflichtet, der Orts-Schul-Inſpection jedesmal auf Verlangen die beſtimmteſte Auskunft hierüber zu geben. In Hinſicht auf das von den Eltern der eine Privatſchule beſuchenden Kinder an die öffentliche Schulkaſſe zu entrichtende geſetzliche Schulgeld, bewendet es bei den zeitherigen Vorſchriften ſo lange, als die bisherige Art der Erhebung des Schulgeldes überhaupt beſtehen wird. Wo daſſelbe bereits in eine allgemeine Communal-Anlage verwandelt iſt, tragen nothwendig auch diejenigen dazu bei, deren Kinder die öffentliche Schule nicht beſuchen, ſo wie die, welche ſelbſt ohne Kinder ſind. Mit denjenigen Eltern, welche Hauslehrer beſolden, hat vor der Hand die Schul-Inſpection jedes Orts, rückſichtlich der öffentlichen Schulkaſſe, beſondere Uebereinkunft zu treffen.

§. 17. Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorſteher und Schulvorſte-

herinnen; ſie müſſen erſtere indeſſen ſo viel als thunlich, aus den öffentlichen oder den bewährten Privatſtundenlehrern wählen, inſonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforſchen ſuchen.

§. 18. Ob ſie von den Fortſchritten ihrer Scholaren durch öffentliche oder blos in Gegenwart der Eltern zu veranſtaltende Schulprüfungen Rechenſchaft ablegen wollen, oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab, auch können die in einigen Privattöchterſchulen üblichen jährlichen Ausſtellungen der Beweiſe von der Kunſtfertigkeit der Schülerinnen, inſonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel der Nützlichkeit tragen, unbedingt Statt finden. Der Special-Aufſeher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausſtellung Kenntniß erhalten.

§. 19. Die in einigen Privat-Töchterſchulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Declamir-Uebungen der Schülerinnen müſſen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben ſo wenig geziemt es ſich, daß dieſelben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle, weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten, noch ſonſt von Privatſchulen veranſtaltet werden ſollen.

§. 20. Perſonen, welche bereits Privatſchulen eröffnet haben, aber noch nicht conceſſionirt ſind, müſſen ſich einer von der ſtädtiſchen Schul-Inſpection zu bewirkenden genauen Unterſuchung ihrer Lehranſtalten unterziehen, und haben hiernächſt und nach dem Ausfall der, wenn die Umſtände es räthlich machen, annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Lehranſtalten wird ertheilt werden können, oder nicht.

§. 21. Sie müſſen ſich zu dem Ende ſpäteſtens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieſer Verfügung zur Prüfung bei der ſtädtiſchen Schul-Inſpection melden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt ihre Schulen von der Ortspolizeibehörde ohne Weiteres aufgelöſt werden.

§. 22. Die ſtädtiſche Schul-Inſpection hat innerhalb der gedachten Friſt ein Verzeichniß aller conceſſionirten Lehranſtalten an die Kirchen- und Schul-Commiſſion mit der Anzeige einzureichen, welche Vorſteher und Vorſteherinnen zu einer Prüfung bei der Kirchen- und Schul-Commiſſion vorzuladen ſeyn möchten,

welchen dagegen dieſelbe, in Erwägung der zeitherigen Leitung, erlaſſen werden könne.

§. 23. Diejenigen, welche nach Publication dieſer Vorſchriften unbefugter Weiſe neue Privatſchulen errichten, haben nicht allein die Auflöſung ihrer Winkelſchulen zu gewärtigen, ſondern keinen auch innerhalb der nächſten drei Jahre, ſelbſt wenn ſie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatſchule eröffnen.

§. 24. Perſonen, welche junge Leute, um ſie zu erziehen, gegen Bezahlung in Penſion nehmen, müſſen hierzu, auch wenn ſie dieſelben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten laſſen wollen, die Erlaubniß bei der ſtädtiſchen Schul-Inſpection nachſuchen.

§. 25. Dieſe unterſucht theils den ſittlichen Werth ſolcher Perſonen, theils auch, ob deren Wohnung ſich zur Aufnahme von Penſionairen eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rückſicht und ſonſt kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Beſtätigung von der Kirchen- und Schul-Commiſſion es übrigens nicht bedarf.

§. 26. Sollen Penſionsanſtalten mit Privatlehranſtalten verbunden werden, ſo müſſen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern ſich gleichfalls einer Unterſuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächſt in ihrer Conceſſion auch der ihnen in Betreff der Annahme von Penſionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geſchehen.

§. 27. Auch die Penſionsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht der ſtädtiſchen Schul-Inſpection, und mögen zu dem Ende nach Befinden eben ſo, wie §. 9. erwähnt worden, unter die Inſpection eines Special-Aufſehers geſetzt werden, welcher dieſelben von Zeit zu Zeit unterſuchen, und ſowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt ſein Augenmerk richten muß.

§. 28. Näh-, Strick- und Stickſchulen und andere ähnliche Anſtalten, gehören nicht zu denjenigen Privat-Inſtituten, von welchen hier die Rede iſt. Da dieſelben indeſſen zeither den Schulunterricht auf mannichfaltige Weiſe beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen zu übergehen ſich erlaubt haben, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zu Anlegung ſolcher Anſtalten bei der Schul-Inſpection

und der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgeſucht werde, ſondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen deſſelben, da ſie ſelbſt mit dem Unterrichte der Kinder ſich nicht befaſſen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genoſſen hat, oder wenigſtens denſelben noch neben der gedachten Anweiſung zu Handarbeiten genießt. Es darf daher im Allgemeinen und ohne ausdrückliche Erlaubniß der Schul-Inſpection kein in die öffentliche Schule gehöriges Kind, um des vorerwähnten oder eines andern Privatunterrichts willen, die öffentlichen Lehrſtunden verſäumen, und es darf eben ſo kein Kind in den Näh- oder Strickſchulen ꝛc. ſich aufhalten, von welchen nicht die Befugniß hierzu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgeſtelltes und von den Inhabern ſolcher Anſtalten, Behufs ihrer Legitimation, zu aſſervirendes Zeugniß über den bereits genoſſenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewieſen werden kann. Zum Beſuch dieſer Anſtalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß.

§. 29. Perſonen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht beſonders conceſſionirt werden.

§. 30. Es ſoll geſtattet ſeyn, daß weibliche Perſonen, inſonderheit die Wittwen der Elementarſchullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das ſchulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufſichtigung annehmen. In Betreff ſolcher Perſonen liegt der ſtädtiſchen Schul-Inſpection nur ob, dahin ſehen zu laſſen, daß dieſelben von unbeſcholtenen Sitten, zur erſten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen geſund und hinlänglich geräumig ſind, ingleichen daß ſie die Kinder nicht länger als bis zum erreichten ſechsten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verſtand zu wirken.

Zur Anlegung ſolcher, demnächſt nach Befinden gleichfalls unter die Inſpection eines Special-Aufſehers zu ſtellenden Warteſchulen bedarf es blos der Genehmigung der ſtädtiſchen Schul-Inſpection. Merſeburg, den 12. Sept. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Vierte Unterabtheilung.

Erziehungs-Polizei.

(Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 2. §. 64.)

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Merſeburg, vom 18. Juli 1816, die Einführung der Turnübungen betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 25.)

Seit dem Jahre 1810 bildete ſich unter dem Lehrer Jahn in Berlin die deutſche Turnkunſt. Klein und unmerklich in ihrem Entſtehen, geräuſchlos und unbeachtet in ihrer Ankündigung und Fortbildung, erreichte ſie bald Namen und Bedeutung; und was anfangs nur einfache Leibesübungen und ungeregelte Jugendſpiele waren, wurde in Kurzem ein zuſammenhängendes, nach ſichern Regeln und Folgen geordnetes Ganzes. Die gleichmäßige Ausbildung des Geiſtes und Leibes zu begründen; dem jugendlichen Körper Stärke, Gewandtheit, Anſtelligkeit und Ausdauer zu geben; Gemeinſinn zu erwecken; das Verhältniß der Stände bei dem gemeinſchaftlichen Turnübungen in einen herzlichen brüderlichen Bund der Eintracht zu verſchmelzen; dem jungen Gemüthe tiefe, der höchſten Aufopferung fähige Liebe für König, Volk und Vaterland einzuprägen, mit einem Worte: den Körper zu ſtählen und den Geiſt zu erheben, iſt der Sinn und Zweck, den die Turnkunſt beabſichtigt.

Jede Turnanſtalt ſoll ein Tummelplatz jugendlichen Frohſinns und jugendlicher Friſche, eine Bildungsſchule kühner Ringfertigkeit, ein Wettplan wackerer Ritterlichkeit, Erziehungsnachhülfe, Geſundheitspflege und dadurch eine Quelle öffentlicher Wohlfahrt ſeyn. Um ſo freudiger muß jeder denkende und fühlende Erzieher eine Erſcheinung willkommen heißen, die eine ſo bedeutende Lücke der Volkserziehung ausfüllt, und worin die neuere Zeit, im Vergleich mit der ältern, ſo große Rückſchritte gethan hatte; um ſo mehr muß die laute öffentliche Stimme des Volks für eine ſo gemeinnützige Sache, der Beifall und die Ermunterungen, mit welchen die oberſten Königlich Preußiſchen Staatsbehörden zu dieſen Uebungen auffordern, allgemeines Intereſſe verbreiten, und zur Selbſtthätigkeit anregen. Berlin,

Perleberg, Wuſterhauſen an der Doſſa, Frankfurt an der Oder, Potsdam und viele Städte und Dörfer mehr, haben das belebende Beiſpiel gegeben. Schulinſpectoren, Superintendenten, Magiſtråte, Gutsherren, Landräthe und Privatperſonen bemühten ſich, Turnplätze auszumitteln, Geräthſchaften anzuſchaffen, Lehrer der Turnkunſt aufzuſuchen, und ihre Untergebenen und Gemeinden durch Beiſpiel und Lehre dafür zu gewinnen.

Deſto angelegentlicher wünſchen auch wir die Einführung und möglichſte Beförderung der Turnübungen in dem hieſigen Regierungsbezirke, und indem wir alle Behörden, beſonders die Herren Vorſteher öffentlicher Erziehungsanſtalten und Schulen, auffordern, eine dem jugendlichen Körper eben ſo heilſame, als dem Gemeinwohl entſprechende Sache kräftig zu unterſtützen, werden wir uns beſtreben, ihrem Eifer auf alle nur mögliche Weiſe Beiſtand zu leiſten.

Diejenigen, welche vor Einführung der Turnübungen näher davon unterrichtet zu ſeyn wünſchen, können Jahns Turnbuch in poſtfreien Adreſſen bei dem Regiſtrator Rödiger hierſelbſt für 1 Thaler bekommen. Wer ſich beſonders thätig dafür zu beweiſen willens iſt, ſoll es unentgeldlich erhalten.

Merſeburg, den 18. Juli 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Fünfte Hauptabtheilung.

Ueber die Cenſur der Bücher.

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt., die polizeiliche Cenſur der Zeitungen betr., v. 8. April 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Erfurt, daß von allen Zeitſchriften, die nicht blos wiſſenſchaftlichen Inhalts ſind, ein Exemplar an die geheime Regiſtratur des K. Pol. Miniſt. geſchickt werden ſoll, v. 28. Auguſt 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 50.)

Anmerk. In Abſicht des vorſtehenden Gegenſtandes befinden ſich in mehrern Amtsblättern der Königl. Regierungen gleichlautende Verordnungen.

Nr. 1.

Circular wegen verbotenen Drucks und Verkaufs derer Bücher, welche in die Publica einſchlagen.

De dato Berlin, den 28. Januar 1763.

(N. C. S. 1763.)

Friedrich, König ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. An Verboten wider den Druck und Verkauf ſolcher Schriften, welche in die Publica einſchlagen, oder ſonſt Unſere und Unſers Königl. Hauſes Gerechtſame und Angelegenheiten betreffen, hat es zwar niemals gefehlt, und Wir haben verſchiedentlich und noch unterm 7ten Juni 1746 durch ein Circular an Unſere ſämmtlichen Landes-Collegia verordnet, daß dergleichen Schriften ohne Unſere, oder Unſers Departements der ausländiſchen Geſchäfte, ausdrückliche Erlaubniß, bei Ein Hundert Species-Ducaten Strafe, in Unſern ſämmtlichen Königl. Landen weder gedruckt noch verkauft werden ſollen.

Nichts deſtoweniger haben Wir dennoch ſeit einiger Zeit, und insbeſondere in den letztern Jahren des gegenwärtigen Krieges, mit äußerſtem Befremden wahrnehmen müſſen, daß die ſchnöde Gewinnſucht ſowohl Buchführer, als auch wohl gar Buchdrucker, hin und wieder dahin verleitet, dieſe Unſere ſo oft wiederholten Verbote ſtrafbarer Weiſe aus den Augen zu ſetzen, und ſich mit heimlichem Druck, noch mehr aber mit Verkaufung dergleichen Schriften abzugeben; und nur noch ſeit Kur-

zem iſt Uns allerunterthánigſt angezeigt worden, daß man ein erdichtetes Supplement aux oeuvres et poesies diverses du Philosophe de Sans-Souci, wie auch einen ſogenannten vierten Theil vermiſchter Werke des Weltweiſen zu Sans-Souci, imgleichen Geheimniſſe zur Erláuterung der Geſchichte Unſerer Zeit, in Unſern Königl. Landen öffentlich zum Verkauf ausgeſtellt hat.

Wenn Wir aber einer ſo höchſt ſtrafbaren Uebertretung Unſerer ergangenen Verordnungen, weiter nachzuſehen, keinesweges gemeint ſind; als befehlen Wir Euch hiermit nochmals in Gnaden, zugleich aber auch alles Ernſtes, auf die genaue und ſchuldige Befolgung derſelben mit allem Fleiß und Nachdruck zu halten; zu dem Ende ſolche den ſämmtlichen Buchführern und Buchdruckern zu ihrer allerunterthánigſten Achtung nochmals bekannt zu machen, und ihnen dabei zugleich andeuten zu laſſen, daß, im Fall ſich einer oder der andere deſſen ungeachtet in einem einzigen Contraventionsfalle betreten laſſen würde, die verwirkte Strafe von Ein Hundert Species-Ducaten, nicht nur unnachláſſig von ihm beigetrieben, ſondern er auch noch überdies, dem Befinden nach, ſeines erhaltenen Privilegii verluſtig erklárt werden ſolle.

Damit Wir aber auch von genauer Beobachtung dieſer Unſerer wiederholten Verordnung deſto mehr verſichert ſeyn mögen; ſo habt Ihr ſolche an alle unter Euch ſtehende Gerichte in den Stádten, wo Buchhandlungen oder Buchdruckereien vorhanden, zu ihrer gleichmäßigen Achtung bekannt zu machen, übrigens aber Unſern ſámmtlichen fiskaliſchen Bedienten ohne Anſtand aufzugeben, darauf ein unabláſſiges wachſames Auge zu halten, und jeden Contraventionsfall ohne Anſehn der Perſon gebührend anzuzeigen; und iſt dabei zugleich Unſer allergnádigſter Wille, daß ihr ſámmtlich von obbenannten Schriften in den dortigen Buchhandlungen ſich noch vorfindende Exemplaria ohne Unterſchied wegnehmen und an Euch abliefern laſſen ſollt.

Welchergeſtalt Ihr nun dieſes alles ausgerichtet, darüber ſind Wir Eurer pflichtmáßigen Anzeige zu ſeiner Zeit gewärtig.

Berlin, den 28. Januar 1763.

Auf Sr. Königl. Majeſtát allergnádigſten Special-Befehl.

v. Finkenſtein.

An alle Regierungen und Landes-Collegia, auch Univerſitáten.

Nr. 2.

Reſcript an den Geheimen Rath und General-Fiskal von Anieres, die Cenſur der von den hieſigen Buchhändlern verlegten, aber außerhalb Landes gedruckten Bücher betreffend.

De dato Berlin, den 4. December 1775.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Der Buchhändler Nicolai hat ſich bei Uns beſchwert, daß Ihr ihn wegen der Cenſur der Allgemeinen Deutſchen Bibliothek in Anſpruch genommen hättet.

Da nun bei dieſem ohnedem außerhalb Landes gedruckten gemeinnützigen Werke ſolche erhebliche Umſtände eintreten, daß die vorgängige Cenſur allhier, wo nicht unmöglich, doch ſehr ſchwer, ja ſogar zum Nachtheil des Werkes ſelbſt ſeyn dürfte: ſo haben Wir zu beſchließen geruhet, daß Ihr gegen den ꝛc. Nicolai dieſerhalb nicht weiter verfahren ſollt.

Gleichwie Ihr Euch nun hiernach gehorſamſt zu achten habt: ſo dient Euch auch zugleich fürs künftige zur Direction, daß alle von Buchhändlern hieſiger Lande verlegte, aber auswärts gedruckte Bücher um ſo weniger einer Cenſur allhier bedürfen, als ſie ohnedem an dem Orte des Drucks ſchon cenſirt werden müſſen, und doch immer der Verleger reſponſable dafür bleibt, wenn in dergleichen auswärts gedrucktem Buche etwas enthalten iſt, was den allgemeinen Grundſätzen der Religion, und ſowohl moraliſcher als bürgerlicher Ordnung entgegen läuft. Sind ꝛc.

Berlin, den 4. December 1775.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Finkenſtein. v. Herzberg. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Derſchau. v. Zedlitz. v. Schulenburg. v. Dörnberg.

An den Geheimen Ober-Accis- und Zoll-Gerichtsrath und General-Fiskal v. Anieres.

Nr. 3.

Nr. 3.

Erneuertes Cenſur-Edict für die Preußiſchen Staaten, exclusive Schleſien. De dato Berlin, den 19. Dec. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wiſſen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreiheit, zur Ausbreitung der Wiſſenſchaften und aller gemeinnützigen Kenntniſſe vollkommen überzeugt, und daher ſolche in Unſern Staaten möglichſt zu begünſtigen entſchloſſen ſind, ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, was für ſchädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Preſſe hervorbringe, und wie häufig dieſelbe von unbeſonnenen, oder gar boshaften Schriftſtellern, zur Verbreitung gemeinſchädlicher praktiſcher Irrthümer über die wichtigſten Angelegenheiten der Menſchen, zum Verderbniß der Sitten durch ſchlüpfrige Bilder und lockende Darſtellungen des Laſters, zum hämiſchen Spott und boshaften Tadel öffentlicher Anſtalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht genugſam unterrichteten Gemüthern Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt worden, und zur Befriedigung niedriger Privat-Leidenſchaften, der Verleumdung, des Neides und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger ſtören, auch ihre Achtung vor dem Publico kränken, beſonders in den ſogenannten Volksſchriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun alſo, ſo lange die Schriftſtellerei ſich nicht blos in den Händen ſolcher Männer befindet, denen es um Unterſuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu thun iſt, ſondern von einem großen Theile derjenigen, die ſich damit beſchäftigen, als ein bloßes Gewerbe zu Befriedigung ihrer Gewinnſucht und Erreichung anderer Nebenabſichten betrachtet wird, dieſes Gewerbe der öffentlichen Aufſicht und Leitung des Staats, zur Verhütung beſorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann, und ſolche Mißbräuche beſonders in dem gegenwärtigen Zeitalter ſehr einreißen und überhand nehmen; ſo haben Wir nöthig gefunden, die in Unſern Staaten bisher ergangenen Cenſurgeſetze, inſonderheit das Edict vom 11. Mai 1749 und das Circular vom 1. Juni 1772,

nachſehen zu laſſen, ſolche zu erneuern, wo es nöthig näher und zweckmäßiger zu beſtimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Cenſur-Edict zuſammen zu faſſen.

Wir wollen und verordnen alſo hierdurch:

I. Daß alle in Unſern Landen herauszugebende Bücher und Schriften, der im Nachſtehenden verordneten Cenſur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt, noch — es ſey öffentlich oder heimlich — verkauft werden ſollen.

II. Die Abſicht der Cenſur iſt keinesweges, eine anſtändige, ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit zu hindern, oder ſonſt den Schriftſtellern irgend einen unnützen und läſtigen Zwang aufzulegen, ſondern nur vornehmlich demjenigen zu ſteuern, was wider die allgemeinen Grundſätze der Religion, wider den Staat, und ſowohl moraliſcher als bürgerlicher Ordnung entgegen iſt, oder zur Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

III. 1) Die Cenſur ſämmtlicher in Unſern Landen herauskommenden theologiſchen und philoſophiſchen Schriften übertragen Wir hierdurch in Anſehung der Churmark Unſerm hieſigen Ober-Conſiſtorio, in Anſehung der übrigen Provinzen aber den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Conſiſtoris.

2) Die juriſtiſchen, und überhaupt alle in das Juſtizweſen einſchlagenden Schriften, ſollen in Berlin, der Mittel- und Ukermark bei dem Kammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes-Juſtiz-Collegiis cenſirt werden.

3) Mediciniſche und chirurgiſche Bücher und Schriften bleiben in den Provinzen, wo beſondere Collegia medico-chirurgica ſind, dieſen, ſonſt aber Unſerm hieſigen Ober-Collegio medico zur Cenſur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutſchen Reichs, wie auch Unſers Hauſes, und die Gerechtſame Unſerer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte auswärtiger Mächte und deutſcher Reichsſtände betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeſchichte einſchlagende Schriften, ſie mögen in Unſerm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo ſie wollen, gehören ohne Ausnahme zur Cenſur Unſers Departements der auswärtigen Angele-

genheiten, und müſſen den von dieſem jedesmal zu ernennenden Cenſoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monatsſchriften vermiſchten Inhalts, gelehrte Zeitungen, ökonomiſche Aufſätze, Romane, Schauſpiele und andere kleine Schriften, inſofern ſolche nach ihrem Hauptinhalte zu einer der vorſtehenden Klaſſen nicht gehören, ſollen an Orten, wo Univerſitäten ſind, von dieſen, ſonſt aber bei dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz cenſirt werden.

6) Die Cenſur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Bogen und Blättern dieſer Art, bleibt an Orten, wo keine Univerſität iſt, dem Magiſtrat des Druckorts überlaſſen.

7) Die politiſchen Zeitungen werden in Berlin von dem, durch das auswärtige Departement beſtellten Cenſor, in den Provinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Cenſur bisher ſchon aufgetragen geweſen, noch ferner cenſirt.

IV. Von vorſtehender Anordnung ſollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

1) Bücher und Schriften, welche von der hieſigen Akademie der Wiſſenſchaften, oder auch von einzelnen wirklichen Mitgliedern derſelben, und des damit verbundenen Collegii medico chirurgici, über Gegenſtände derjenigen Klaſſe, bei welcher ſie angeſetzt ſind, oder über Materien aus der Medicin und Chirurgie, unter Vorſetzung ihres Namens und dieſes ihres Charakters, zum Druck befördert werden, ſind von aller anderweitigen Cenſur befreit. Jedoch hat es, wegen der von der Akademie veranſtalteten Edicten-Sammlung, bei den deshalb bisher ſchon getroffenen Verfügungen auch ferner ſein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unſern Univerſitäten verfertigt und gedruckt werden, ſind nur der Cenſur derjenigen Facultät, in welche ſie einſchlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die §. III. Nr. 4. näher beſtimmten, das Staatsrecht und die politiſche Geſchichte betreffenden Schriften ausgenommen, welche, wenn ſie auch von Profeſſoren oder andern Mitgliedern einer Univerſität verfertigt worden, dennoch der von Unſerm auswärtigen Departement abhängenden Cenſur vorgelegt werden müſſen.

V. Schriften, welche zu einer von denjenigen Klaſſen gehören, worüber die Cenſur einem ganzen Collegio vorſtehendermaaßen aufgetragen iſt, müſſen von dem Drucker oder Verleger dem Präſidenten oder Chef des Collegii zugeſtellt werden. Dieſer kann, wenn er die Schrift, nach ihrem ſogleich in die Augen fallenden Gegenſtand und Inhalt, nach der genugſam bekannten Denkart, den Grundſäzen und der Zuverläſſigkeit ihres Verfaſſers, oder nach der darin gewählten Methode eines ſtrengen wiſſenſchaftlichen, nur ſachkundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rückſprache ſofort ertheilen. Findet er aber dabei einiges Bedenken, oder ſonſt eine genauere Prüfung des Inhalts nöthig; ſo muß er die Handſchrift, ohne den geringſten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu ſolchem Behuf zuſtellen. Hat dieſer gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, ſo muß er ſolches dem Präſidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem ſpeciellen Cenſor einverſtanden iſt, ebenfalls ſofort, und ohne weitern Aufenthalt, den Druck verſtattet. Wenn aber der beſondere Cenſor, entweder bei der Schrift überhaupt, oder bei einzelnen Stellen darin, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derſelben, die durch eine mit dem Verfaſſer, nach den Umſtänden, allenfalls zu nehmende Rückſprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeinet, ſo muß er ſolche bei der nächſten Verſammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß ſodann entſcheiden, in wiefern dergleichen Schrift zum Druck zugelaſſen, oder verworfen werden ſolle.

Uebrigens müſſen die Präſidenten und Chefs der Collegiorum ernſtlich darauf ſehen, daß die unter ihrer Direction ſtehende Cenſur der Bücher, beſonders ſolcher, deren Erſcheinung in einem gewiſſen beſtimmten Zeitpunkt erfolgen ſoll, durch die Saumſeligkeit, Langſamkeit oder übertriebene Aengſtlichkeit der Cenſoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein ſchneller lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichen Gewerbes der Druckerei und des Buchhandels nicht ohne die erheblichſten Urſachen geſtört oder unterbrochen werde. Dagegen müſſen aber auch Drucker und Verleger dafür ſorgen, daß nur leſerlich geſchriebene Manuſcripte zur Cenſur vorgelegt werden; und obgleich übrigens Schriften, wo wegen der herannahenden Meſſe, oder ſonſt,

eine vorzügliche Beſchleunigung des Drucks nöthig iſt, nachgegeben wird, daß die Manuſcripte auch in einzelnen Bogen zur Cenſur eingereicht werden können, ſo müſſen dennoch in einem ſolchen Falle mit jedem folgenden zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen dem Cenſor mit vorgelegt werden, und dieſer muß, um alles Einſchieben und eigenmächtige Veränderungen nach der Cenſur möglichſt zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einem jeden ſolchen einzelnen Bogen bemerken.

VI. Ein Schriftſteller oder Verleger, welcher bei den Verfügungen der zur Cenſur geordneten Behörde, oder bei der von ſelbiger geſchehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, ſich nicht beruhigen zu können vermeint, kann ſeine Beſchwerde darüber

a) gegen die Landes-Juſtiz Collegia und Conſiſtoria, bei dem vereinigten Juſtiz-Departement;
b) gegen die Collegia medica in den Provinzen, bei dem Ober-Collegio medico, und gegen dieſes bei dem General-Directorio;
c) gegen den politiſchen und hiſtoriſchen Cenſor, bei dem auswärtigen Departement;
d) gegen einen Magiſtrat, bei der demſelben vorgeſetzten Landes-Regierung,

jedoch mit gehöriger Beſcheidenheit, unter Beilegung des verworfenen Manuſcripts, und der Reſolution, über die er ſich beſchwert, anbringen.

Die Ober-Inſtanzen müſſen alsdann, allenfalls nach eingezogenem Bericht der untern Behörde, endlich entſcheiden: in wiefern es bei der Verfügung derſelben belaſſen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch geſtattet werden ſolle. Bis zum Erfolg dieſer Entſcheidung aber müſſen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift ſchlechterdings Anſtand nehmen.

VII. Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Cenſur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten hat, wird von aller fernern Vertretung wegen ihres Inhalts völlig frei. Dem Verfaſſer aber kann eine gleichmäßige vollſtändige Befreiung nicht zu Statten kommen, ſon-

dern, wenn ſich finden ſollte, daß er den Cenſor zu übereilen, ſeine Aufmerkſamkeit zu hintergehen, oder ſonſt durch unzuläſſige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erſchleichen gewußt habe, ſo bleibt er deshalb, beſonders bei einzelnen in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Iſt in einem ſolchen Falle der Verfaſſer nicht genannt, ſo muß der Verleger denſelben anzeigen, und wenn er dieſes nicht kann oder will, die Verantwortung an deſſen Stelle übernehmen, auch ſich gefallen laſſen, daß, nach Verhältniß der von dem Verfaſſer ſelbſt verwirkten Strafe, ſeine Renitenz oder Unvorſichtigkeit nachdrücklich geahndet werde.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperſon ſich für beleidigt hält, derſelben, der erfolgten Cenſur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfaſſer und Verleger vorbehalten bleiben.

VIII. Was die gegen die Uebertretungen dieſes Geſetzes zu verordnenden Strafen betrifft, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt:

1) daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die geſetzmäßige Erlaubniß dazu nachgeſucht und erhalten zu haben, ſchon um deswillen, und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rückſicht zu nehmen, mit einer fiskaliſchen Strafe von Fünf bis Funfzig Reichsthaler belegt werden ſolle.

2) Findet ſich aber auch noch über dieſes, daß der Inhalt der Schrift ſelbſt unerlaubt und ſtrafbar ſey, dergeſtalt, daß, wenn ſolche der Cenſur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt ſeyn würde; ſo ſoll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkoſten, ſo wie der einländiſche Verleger, welcher den Druck für ſeine Rechnung veranſtaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu beſtimmenden Ladenpreiſes, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiskaliſch beſtraft werden.

3) Hat ein einländiſcher Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig gemacht, ſo muß derſelbe für die von dem fremden Verleger verwirkte Strafe ſelbſt haften.

4) Iſt ein einländiſcher Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts, mit Vorbeigehung der geordneten Cenſur, gedruckt oder drucken laſſen, ſchon mehr als ein Mal betroffen worden, ſo ſoll er, nach Bewandtniß der Umſtände, ſtatt der sub Nr. 2. beſtimmten fiskaliſchen Geldbuße, mit dem Verluſt ſeines Privilegii und der Erlaubniß zum fernern Betrieb ſeines Gewerbes, oder, wenn es der Verfaſſer ſelbſt wäre, der den eigenen Verlag ſeiner Werke beſorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher ſich auf dem Titel eines ohne Cenſur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verſchweigt, erregt den Verdacht wider ſich, daß er um den ſtrafbaren Inhalt eines ſolchen Buchs gewußt habe, und ſoll, wenn dieſer Verdacht bei der Unterſuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Cenſurgeſetze verwirkten Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfaſſers angeſehen werden.

6) Werden in einem Manuſcript, nachdem ſolches die Cenſur bereits paſſirt iſt, Zuſätze oder Abänderungen gemacht, ſo muß ſolches von dem Drucker, oder Verleger, der Cenſur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieſes, oder werden die Anweiſungen der Cenſur nicht befolgt, ſo wird ſolches dafür angeſehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Cenſur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftſteller ſelbſt ſein Manuſcript zur Cenſur gebracht, ſolches nach erhaltener Approbation zurückgenommen, und es erſt hiernächſt zum Druck befördert, ſo ſoll, wenn in dem gedruckten Werke anſtößige Stellen ſich finden, von welchen der Cenſor auf ſeine Pflicht verſichert, daß ſie in dem ihm vorgelegten Manuſcript nicht enthalten geweſen, jedesmal genau unterſucht werden, durch weſſen Zuthun dergleichen Einſchiebungen in das Werk gekommen ſind; und derjenige, welcher ſich ſolches hat zu Schulden kommen laſſen, ſoll dafür mit nachdrücklichen Strafen, nach den Grundſätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden.

IX. Anlangend die den Cenſoren für ihre Mühwaltung zukommende Remuneration, ſo laſſen Wir es dabei bewenden, daß dieſelben, außer einem Exemplar der cenſirten Schriften,

Zwei gute Groſchen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterſchied des Formats, von den Verlegern erhalten ſollen.

X. So viel hiernächſt die auswärts gedruckten Schriften betrifft, ſo ſollen die einländiſchen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem §. II. vorgeſchriebenen Grundſätze anſtoßen, und alſo in hieſigen Landen nicht würden gedruckt werden dürfen, zum hieſigen Debit ſchlechterdings nicht übernehmen, noch weniger ſolche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Iſt ſolches gleichwohl von ihnen unwiſſend geſchehen, ſo müſſen ſie, ſobald ſie von der Geſetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bei ihnen ſelbſt Bedenklichkeiten darüber entſtehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Cenſurbehörde, mit getreuer Angabe ſämmtlicher bei ihnen noch vorräthigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn ſie den fernern Kauf zu geſtatten bedenklich findet, dafür ſorgen muß, daß der geſammte Vorrath der Exemplarien entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen ſeiner etwanigen Auslagen entſchädigt, oder daß ſolche ſofort wiederum über die Grenze geſchafft werden. Kann der einländiſche Buchhändler überführt werden, daß ihm der geſetzwidrige Inhalt einer ſolchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt geweſen, und er dennoch den Debit derſelben öffentlich oder heimlich fortgeſetzt habe; ſo finden gegen ihn die §. VIII. Nr. 2. geordneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch, nach Bewandtniß der Umſtände, der ſub Nr. 4. gedachte Verluſt des Privilegii, Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wiſſenſchaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt ſich aber aus den Umſtänden eine ſchuldbare Unvorſichtigkeit des einländiſchen Buchhändlers, ſo ſoll derſelbe, außer der Confiscation der vorräthigen Exemplarien, nach Verhältniß des Grades dieſer Verſchuldung, mit Zehn oder Funfzig Rthlr. fiskaliſcher Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländiſcher Verleger dergleichen an ſich unerlaubte Schrift auswärts ſelbſt drucken laſſen, um ſolche der hieſigen Cenſur zu entziehen, ſo ſoll er eben ſo, als wenn der Druck, mit Hintanſetzung der Cenſur, innerhalb Landes geſchehen wäre, beſtraft werden.

XI. Die zur Cenſur verordneten Behörden ſind berechtigt, ſobald ſie von Büchern, deren Debit in hieſigen Landen nach

den Grundſätzen §. II. unzuläſſig iſt, es mögen nun ſolche in- oder außerhalb Landes gedruckt ſeyn, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den fernern Verkauf derſelben durch ein an alle Buchhändler erlaſſenes Circular zu unterſagen. Sobald dies geſchehen iſt, müſſen die Buchhändler, bei der im vorigen Paragraph verordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Verbreitens ſolcher verbotenen Schriften ſich gänzlich enthalten, und die Polizei, welcher von einem ſolchen Verbot ſofort Anzeige zu machen iſt, muß auf die Befolgung deſſelben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur geſetzmäßigen Ahndung anzeigen. Eben ſo müſſen die Vorſteher und Unternehmer von Leſe-Bibliotheken und Leſe-Geſellſchaften der Verbreitung ſolcher verbotenen Bücher ſich ebenfalls gänzlich enthalten; und ſollen dieſelben, wenn ſie einem dergleichen Verbot wiſſentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern — die ſogenannten Herumträger aber, welche wiſſentlich verbotene Bücher Andern zubringen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß auf acht Tage bis ſechs Wochen beſtraft werden.

Wir befehlen alſo hierdurch Jedermann, beſonders aber allen Buchhändlern und Buchdruckern in Unſern Landen, ſich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Edicts auf das genaueſte zu achten; und tragen Unſern ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Collegiis und übrigen Gerichten, inſonderheit aber dem Officio Fiſci, ausdrücklich und gemeſſenſt auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung deſſelben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darin verordneten Strafen ohne Nachſicht und Anſehn der Perſon zu verfahren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beigedrucktem Inſiegel.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 19. Decbr. 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer.

Nr. 4.

Reſcript an das Kammergericht, die Cenſur der Druckſchriften betreffend. De dato Berlin, den 5. März 1792.

(N. C. S. 1792.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Wir haben Allerhöchſtſelbſt wahrgenommen, daß die Vorſchriften des Cenſur-Edicts vom 19. December 1788 gegen den Druck und die Verbreitung ſchädlicher Schriften nicht überall mit gehöriger Aufmerkſamkeit befolgt werden. Es wird Euch daher hierdurch ernſtlich anbefohlen:

1. Bei der Cenſur der in Unſern Landen gedruckten Schriften die Vorſchrift des Edicts, ſo weit die Cenſur zu Eurem Reſſort gehört, auf das genaueſte zu beobachten, mithin den Druck ſolcher Schriften, in welchen etwas enthalten, was wider die allgemeinen Grundſätze der Religion, wider den Staat, und ſowohl moraliſcher als bürgerlicher Ordnung entgegen iſt, oder, zur Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt, durchaus nicht zu geſtatten;

2. Eure ſämmtlichen fiskaliſchen Bediente gemeſſenſt anzuweiſen: daß ſie auf die genaue Beobachtung des Cenſur-Edicts mit größter Aufmerkſamkeit vigiliren; beſonders aber gegen alle Contraventionen, welche mit auswärts gedruckten ſchädlichen Büchern und Schriften, gegen den Inhalt des §. X. und XI des Edicts, von Buchhändlern, Buchdruckern, Unternehmern der Leſe-Bibliotheken und Leſe-Geſellſchaften, ſogenannten Antiquarius und Herumträgern, oder auch von den in Unſern Landen befindlichen Verfaſſern und Schriftſtellern ſelbſt, welche, um ſich der hieſigen Cenſur zu entziehen, dergleichen Bücher auswärts drucken laſſen, begangen werden möchten, möglichſt wachſam ſeyn; jede dergleichen zu Eurer Kenntniß gelangende Contravention unverzüglich und ohne alles Anſehn der Perſon der competenten Behörde anzeigen, und auf weitere Unterſuchung, ſo wie auf Vorkehrung der übrigen in dem Geſetz vorgeſchriebenen Maaßregeln gebührend antragen ſollen;

3. Gegen diejenigen, welche ſich ſolcher Contraventionen ſchuldig machen, beſonders aber gegen die, welche durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verſpottungen der Landes-Geſetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufrie-

denheit unter den Einwohnern deſſelben zu veranlaſſen ſich unterfangen mögen, mit der ſtrengſten Unterſuchung, und den ſowohl im Cenſur-Edict als im Allgemeinen Geſetzbuche Th. 2. Tit. 20. §. 1 · 1 bis 155. verordneten nachdrücklichen Strafen ohne Nachſicht zu verfahren; überhaupt aber durch die genaueſte Erfüllung Eurer Amtspflichten durch regelmäßige prompte und unparteiiſche Rechtspflege, durch vernünftige und billige Behandlung der Parteien, und durch ſtrenge Aufſicht über die Euch ſubordinirten Untergerichte auch an Eurem Ort eifrigſt mitzuwirken, daß Niemand in Unſern Landen zu gegründeten Beſchwerden Anlaß finden möge. Sind ꝛc.

Berlin, den 5. März 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Finkenſtein. v. Carmer. v. Schulenburg.
v. Dörnberg. v. Reck. v. Wöllner.
v. Alvensleben.

Nr. 5.

Reſcript an das Kammergericht, wegen der Mißbräuche, die bei der Cenſur zu deren Vereitelung überhand genommen.

De dato Berlin, den 26. April 1794.

(N. C. S. 1794.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Die von Zeit zu Zeit wegen genauer Beobachtung der Cenſur-Geſetze und ſtrenger Aufſicht wider die unerlaubte Schriftſtellerei an Euch ergangenen Verordnungen, beſonders aber die Euch unterm 19ten hujus communicirte Kabinetsordre vom 17ten ejusdem, werden Euch von Unſern Allerhöchſten Geſinnungen, und von Unſerer feſten und unabänderlichen Willensmeinung ſattſam belehrt haben, daß dem Unweſen, welches ſeit einiger Zeit mit Schriften getrieben wird, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigſten Wahrheiten derſelben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die chriſtliche Religion, die bibliſchen Schriften, und die darin vorgetragenen Ge-

ſchichts- und poſitiven Glaubenswahrheiten, für das Volk zu Gegenſtänden des Zweifels oder gar des Spotts zu machen, ſich unterfangen, und dadurch zugleich die praktiſche Religion, ohne welche keine bürgerliche Ruhe und Ordnung beſtehen kann, in ihren Grundveſten erſchüttern; imgleichen ſolchen Schriften, worin die Grundſätze der Staats- und bürgerlichen Verfaſſung angetaſtet, Maaßregeln der Regierung aus unrichtigen und gehäſſigen Geſichtspunkten dargeſtellt, Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit gegen Geſetze und Obrigkeiten vertheidigt, oder doch die Gemüther zu unnützen Grübeleien über Gegenſtände, welche die Faſſungs- und Beurtheilungskraft des großen Haufens der Leſer überſteigen, aufgefordert und zu unrichtigen Anwendungen mißverſtandener theoretiſcher Sätze verleitet werden, mit dem größten Ernſt und Nachdrucke entgegengearbeitet, gegen diejenigen aber, welche den ergangenen Cenſur-Geſetzen auf irgend eine Art zuwiderhandeln, nach aller Strenge dieſer Geſetze, ohne die geringſte Nachſicht oder Schonung verfahren werden ſoll.

Wie Wir Euch nun, ſo weit es dabei auf die Verwaltung der eigentlichen, Euch zunächſt übertragenen Cenſur ankommt, auf die Vorſchriften des Edicts vom 19 December 1788 nochmals gemeſſenſt verweiſen, ſo finden Wir nöthig, Euch beſonders auf einen doppelten Mißbrauch aufmerkſam zu machen, welcher zur Vereitelung dieſer Vorſchriften hin und wieder überhand genommen hat.

Eines Theils ergreifen Schriftſteller und Buchhändler, welche ſich bewußt ſind, daß ein von ihnen herauszugebendes Werk von der hieſigen Cenſur nicht admittirt werden würde, den Ausweg, dergleichen Werk außerhalb Landes, an Orten, wo entweder keine Cenſur iſt, oder wo dieſelbe nach andern als den hieſigen Grundſätzen verwaltet wird, drucken zu laſſen, ſodann aber ein ſolches Buch als ihren Verlagsartikel in hieſige Lande zu bringen, und zu debitiren.

Andern Theils, und vornehmlich aber werden häufig auswärts gedruckte und verlegte Schriften, von denen es offenbar iſt, daß ſie nach den hieſigen Cenſurgeſetzen, nicht hätten zugelaſſen werden können, von hieſigen Buchhändlern eingebracht, in Commiſſion oder ſonſt zum Debit übernommen.

Nun ſind zwar gegen beide Mißbräuche in dem §. X. des Cenſur-Edicts zweckmäßige und nachdrückliche Verordnungen

enthalten; es gewinnt aber, bei dem ungeſcheueten und öffentlichen Ueberhandnehmen dieſes Unweſens, das Anſehen, als ob von manchen Collegiis, beſonders aber von den Fiskälen und denjenigen, welchen es obliegt, gegen Contraventionen wider die Geſetze überhaupt und wider die Cenſurgeſetze inſonderheit zu vigiliren, über die Beobachtung dieſer Vorſchriften nicht mit gehöriger und ernſtlicher Sorgfalt gehalten werde.

Wir erinnern und befehlen Euch daher ſo gnädig als ernſtlich, auf dieſen Theil Eurer Amtspflichten künftig eben die unermüdete und genaue Aufmerkſamkeit zu verwenden, deren Wir Uns in andern Theilen der Euch anvertraueten Geſchäfte von Euch bisher verſehen können, alle ungebührliche Nachſicht und Schonung bei Seite zu ſetzen, Euch ſtets zu erinnern, daß Beamte des Staats, beſonders aber richterliche Perſonen, ihr Verhalten in ihrem Amte nicht nach etwanigen individuellen Begriffen und Grundſätzen, ſondern lediglich nach den vorhandenen Geſetzen und Vorſchriften einzurichten ſchuldig ſind; beſonders aber auch Eure fiskaliſchen Bedienten zur genauen Wachſamkeit auf dergleichen Contraventionen bei ihrer geleiſteten Eidespflicht nachdrücklich anzuweiſen, und ihnen anzudeuten, daß Wir offenbare Sorgloſigkeit, noch mehr aber gefliſſentliche Nachſicht und Connivenz, die ſie ſich etwa zu Schulden kommen laſſen möchten, auf das ernſtlichſte gegen ſie zu ahnden, Uns vorbehalten.

Die gemeine Entſchuldigung der Buchhändler, als ob ihnen der Inhalt einer von ihnen eingebrachten unerlaubten Schrift nicht bekannt geweſen wäre, muß nicht ſo leicht und ohne weitere Prüfung, wie bisher in manchen Fällen geſchehen zu ſeyn ſcheint für gültig angenommen werden. Ein Buchhändler muß, ſo wie ein jeder anderer Kaufmann, von den Waaren, die er einbringt und im Lande debitirt, wenigſtens ſo viel Kenntniß haben, daß er die Uebernehmung und den Debit offenbar unerlaubter Schriften vermeiden kann; zumal ihm das Geſetz ſelbſt ein leichtes Mittel, ſich bei entſtehendem Bedenken gegen Verantwortlichkeit zu ſichern, an die Hand giebt. Beſonders aber findet jene Entſchuldigung alsdann gar nicht Statt, wenn das Buch ohne Anzeige des Verlags- und Druckorts, oder unter in die Augen fallend fingirten Benennungen, herausgekommen iſt. In einem ſolchen Falle muß der Buchhändler allemal nach Vor-

ſchrift §. VIII. Nr. 4. des Edicts, mit dem Verluſte ſeines Privilegii geſtraft werden, da alsdann der böſe Vorſatz, die Geſetze des Staats durch Einbringung verbotener Schriften zu verletzen, klar am Tage liegt, und die dringendſte Vermuthung, daß von ihm ſchon andere unentdeckt und unbeſtraft gebliebene Contraventionen verübt worden, eintritt.

Alles übrigens, was in dem Cenſur-Edicte und dem gegenwärtigen Circulare in Anſehung der Buchhändler feſtgeſetzt worden, findet auch auf die Vorſteher der Leſegeſellſchaften, welche die von ihnen in Umlauf zu bringenden Bücher zum Theil ſelbſt verſchreiben, Anwendung; zumal dieſe mit dem Vorwande der Unwiſſenheit von dem unerlaubten Inhalte einer Schrift ſich noch weniger als die Buchhändler entſchuldigen können.

Was die Unterſuchung ſolcher Contraventionen betrifft, ſo iſt dieſelbe mit Ernſt und Nachdruck zu führen, und vorzüglich zu beſchleunigen. Es iſt Eure unerläßliche Pflicht, in dieſen, ſo wie in andern fiskaliſchen Unterſuchungen, die Inquirenten beſtändig zu controlliren und ſie zu ihrer Schuldigkeit, nöthigenfalls durch Excitatoria und Pönal-Befehle, gehörig anzuhalten.

Wir wollen Uns zu Euch verſehen, daß Ihr Euch dieſer Unſerer hierdurch erklärten Willensmeinung fortan mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Treue, gemäß verhalten werdet; und wie es dabei hauptſächlich auf die Thätigkeit und ſtrenge Aufmerkſamkeit der Präſidenten und Dirigenten ankommt, ſo erklären Wir hiermit, daß Wir dieſelben, bei wider Verhoffen bemerktem Ungehorſam und pflichtwidriger Sorgloſigkeit hauptſächlich reſponſabel machen werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 26. April 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Carmer.

Nr. 6.

Reſcript an das Kammergericht, wegen des Mißbrauchs der Preſſe. De dato Berlin, den 26. März 1798.

(N. C. S. 1798.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß ſeit einiger Zeit der Mißbrauch der Preſſe durch Verbreitung einer Menge von Schriften und Broſchüren, welche entweder die Cenſur paſſirt ſind, oder doch dieſelben nicht hätten paſſiren ſollen, und die Erlaubniß zum Druck nicht erhalten haben würden, wiederum ſehr überhand nimmt.

Da nun aber Unſere Allerhöchſte Perſon weit entfernt iſt, ſolchen Schriften, welche für den Staat, die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß haben könnten, Sitten ſchänden, oder die Ehre von Privatperſonen pasquillantiſch angreifen, freien Umlauf oder auch nur Nachſicht und Duldung zu verſtatten; ſo müßt Ihr Euren Cenſor auf dieſe von Uns Allerhöchſt Selbſt vorgeſchriebenen Grundſätze, übrigens aber auf die Vorſchriften der Cenſurgeſetze verweiſen; und da beſonders unter dem Schutze der Anonymität der größte Mißbrauch in öffentlicher Antaſtung der Ehre von Privatperſonen getrieben wird, die ſolchergeſtalt Niemanden haben, an den ſie ſich wegen der nach den Geſetzen ihnen gebührenden Genugthuung halten können, ſo müßt Ihr ſowohl ſelbſt, als durch Eure Fiskäle, beſonders auf dergleichen Pasquille aufmerkſam ſeyn, deren Verbreitung, beſonders durch die Colporteurs und Herumträger, durch angemeſſene Verfügungen zu inhibiren, die Verfaſſer, Drucker und Verleger aber auszumitteln ſuchen, und ſelbigen nach den Geſetzen den Prozeß formiren laſſen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 26. März 1798.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck.
v. Goldbeck.

Nr. 7.

Bekanntmachung vom 16. Januar 1816, die Cenſur der ſtatiſtiſchen Bücher und Landkarten betreffend.

Es iſt bemerkt worden, daß die jetzigen Zeitverhältniſſe häufig Veranlaſſung zu der Herausgabe von ſtatiſtiſchen Büchern über den preußiſchen Staat und Landkarten geben, welche in Ermangelung ähnlich bekannt gemachter ſicherer Beſtimmungen die Grenzen der Staaten und Provinzen nach ſchwankenden und mißverſtandenen Zeitungsnachrichten, grundloſen Gerüchten und Muthmaßungen angeben. Da nun hierdurch Irrthümer verbreitet werden, die nachtheilig wirken; ſo ſetze ich mit Beziehung auf ältere Verordnungen hiermit feſt: daß alle in den Königl. Preußiſchen Staaten herauskommende ſtatiſtiſche Werke und Landkarten, dieſe betreffend, vor ihrer Erſcheinung dem ſtatiſtiſchen Bureau in Berlin unter der Leitung des Herrn Geheimen Legationsraths Hoffmann unausbleiblich zur Cenſur vorgelegt, und ohne deſſen Genehmigung nicht ins Publicum gebracht werden ſollen.

Berlin, den 16. Januar 1816.

Der Staatskanzler
C. Fürſt v. Hardenberg.

Sechste

Sechste Hauptabtheilung.

Vermögens-Polizei.

Erſte Unterabtheilung.

Ueber die Verſchwendungen.

Verordn. des Allg. Landrechts, Th. 2. Tit. 20. §. 1310., gegen Verträge, durch welche die Verſchwendung erleichtert oder befördert wird.

Allgem. Landrecht, Th. 2. Tit. 20. §. 1452 u. f., die Banquerotte betr.

Nr. 1.

Circular an alle Regierungen, wegen Publication der Anlage, als eines Auszuges aus den Banquerotier-Edicten.

De dato Berlin, den 7. Nov. 1767.

(N. C. S. 1767.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc.

Nachdem Wir bei den überhandnehmenden Falliments der Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, daß Unſere von Zeit zu Zeit gegen die muthwilligen und vorſätzlichen Banqueroutiers ergangenen Geſetze und Verordnungen, und wie es mit derſelben rechtlichen Beſtrafung gehalten werden ſolle, von neuem zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Erinnerung gebracht werde, und dann ſolches, mittelſt durchgängiger Bekanntmachung des anliegenden, aus ermeldeten Verordnungen angefertigten Auszugs, am füglichſten zu geſchehen vermag; Als ergehet hierdurch Unſer allergnädigſter Befehl an Euch, dieſes Publicandum, Namens und unter der Unterſchrift Eures Collegii, als eine beſondere Beilage den Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten Eurer Provinz zum

Druck befördern, und ſolchergeſtalt auch durch einen Aushang bei jedem Gericht bekannt machen zu laſſen; wie Wir denn ausdrücklich wollen, daß forthin über die genauere Beobachtung ſothaner Vorſchriften um deſto nachdrücklicher gehalten werde. Das iſt ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 7. Nov. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

An
die Preußiſche, Neumärkiſche, Pommerſche, Magdeburgiſche, Mindenſche, und drei Schleſiſche Ober=Amts=Regierungen.

Publicandum.

Nachdem die ſeit einiger Zeit häufiger als ſonſt ausgebrochenen Banquerots vermuthen laſſen, daß die nach und nach wider vorſätzliche und nachtheilige Banqueroutiers publicirten Edicte und Verordnungen in Vergeſſenheit gekommen ſeyn mögen, und alſo eine Erneuerung derſelben nöthig ſey: als wird des Endes auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl der Inhalt ſolcher Edicte und Verordnungen auszugsweiſe, wie folgt, zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

1. Ein vorſätzlicher und muthwilliger Banquerot zieht nicht allein von ſelbſt den Verluſt des ehrlichen Namens und die Unfähigkeit aller Bedienungen, Innungen, Zünfte, und wozu ſonſt ein ehrlicher Menſch gelangen kann, nach ſich, ſondern wird auch überdies, eben ſo wie ein Diebſtahl, nämlich mit dem Pranger, mit Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe auf eine lange oder die ganze Lebenszeit, mit dem Staupenſchlag, und auch wohl mit dem Strange, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Größe des Banquerots, beſtraft.

2. Macht ein Schutzjude ſich eines dergleichen Banquerots ſchuldig, ſo wird zugleich ſein Schutzbrief für ihn und ſeine Familie caſſirt. Stirbt ein dergleichen banquerot gewordener und verſchuldeter Jude, ſo werden deſſen Eltern und Erben mit allem Ernſt angehalten, noch vor ſeinem Begräbniß ſeine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu beſtellen. Können dieſelben hierzu vor dem Begräbniß nicht Rath ſchaffen, ſo wird der Jude zwar begraben, jedoch deſſen Eltern und Erben zu Be=

zahlung deſſen, was der verſtorbene Jude ſchuldig geblieben, durch die ſchleunigſte Execution angehalten. Kein banquerot gewordener Jude kann anderergeſtalt von nur angeführten Strafen eines vorſätzlichen Banquerots loskommen, als wenn Se. Königliche Majeſtät, auf den über die ihm zu Statten kommenden Umſtände durch das Juſtiz-Departement Dero Etats-Miniſterii erſtatteten Bericht, ihn davon Höchſteigenhändig diſpenſiren.

3. Wird ein ſolcher Schuldner flüchtig, ſo wird, ſobald ſich zeigt, daß das hinterlaſſene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, gegen ihn criminaliter verfahren, und ſtatt der ſententiae declaratoriae ſein Name an den Galgen geſchlagen, er dadurch aber von denen unter Nr. 1. erwähnten Strafen nicht frei, ſondern es werden ſelbige demungeachtet an ihm exequirt, wenn man ſeiner Perſon, es ſey über kurz oder lang, habhaft wird; ſo wie im entgegengeſetzten Falle die erkannte Strafe an ſeinem Bildniß vollzogen, auch in beiden Fällen, wie ſolches geſchehen, durch die Intelligenz-Nachrichten und öffentlichen Zeitungen dreimal hinter einander bekannt gemacht wird.

4. Hebt der vorher erfolgende Tod eines Banqueroutiers die Vollſtreckung der erkannten Lebens- oder ſonſt durch den Scharfrichter zu vollziehenden Leibesſtrafe, z. B. Staupenſchlag, auf, ſo wird deſſen Körper nicht ehrlich zur Erde gebracht, ſondern, nach Befinden, entweder am Galgen aufgehangen, oder auf dem Schindanger verſcharrt.

5. Behauptet ein des Banquerots beſchuldigter Schuldner entweder, daß er nicht außer Stande zu zahlen, oder durch Unglücksfälle außer Stand zu zahlen gekommen, folglich mit der Strafe der muthwilligen Banqueroutiers zu verſchonen ſey, ſo wird nur auf ſein Vermögen, welches er gegenwärtig ſchon wirklich dergeſtalt in Beſitz hat, daß er zur Befriedigung ſeiner Gläubiger darüber zu diſponiren befugt iſt, keinesweges aber auf künftige Anfälle, erwartende Gewinnſte u. dergl., auch lediglich auf ſolche Unglücksfälle, ſo ihm ohne ſein Verſchulden begegnet, reflectirt.

6. Es iſt alſo nicht genug, wenn er nachweiſet, daß ihm Unglücksfälle begegnet ſind, wo er nicht zugleich beibringt:

a) daß er ſein oder das erborgte Vermögen nicht liederlich hazardirt, und ſich ſolchen Unglücksfällen ausgeſetzt habe;
b) daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet ſind, hinlängliches Vermögen gehabt habe; und
c) daß, wenn ihm dieſe Unglücksfälle nicht zugeſtoßen wären, er vermögend geblieben ſeyn würde, alle ſeine Schulden zu bezahlen.

7. Könnte aber auch alles dieſes dargethan werden, ſo hilft es dennoch nichts, wenn

a) entweder der verunglückte Schuldner nicht ſogleich, als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigſtens beim Schluß des Jahres, worin ſich derſelbe ereignet, eine Balance und Ueberſchlag ſeines Vermögens gezogen, und von der Zeit der befundenen Unzulänglichkeit deſſelben an zu rechnen, binnen zwei Monaten ſein Unvermögen der Obrigkeit und allen ſeinen Gläubigern declarirt und offenbart hat;
b) oder der Schuldner ſich auf flüchtigen Fuß ſetzt, und nach geſchehener öffentlichen Vorladung, in dem angeſetzten Termine ſich nicht perſönlich einfindet;
c) oder derſelbe ſeine Unfälle gutentheils ſeinem unwirthſchaftlichen Betragen und übertriebenen Depenſen zuzuſchreiben hat, dergeſtalt, daß er, der erlittenen Unglücksfälle ungeachtet, ſolvendo geblieben ſeyn würde, wenn er ordentlich gewirthſchaftet hätte.

8. Für einen vorſätzlichen Banqueroutier iſt zu achten:

a) der, welcher in der Abſicht Gelder und Waaren borgt, oder aufnimmt, um ſeine Gläubiger oder deren Eigenthümer darum zu betrügen;
b) der, welcher von ſeinem Vermögen etwas verbirgt oder veräußert, oder außer Landes ſchafft, oder auch nur verſchweigt, um es ſeinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Beſchönigung deſſen vorgewendet werden, was da will;
c) der, ſo nach vermerkter Unzulänglichkeit ſeines Vermögens noch Geld oder Waaren auf Credit erborgt oder annimmt, oder ſonſt, es geſchehe unter welchem Vorwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl ſeiner Gläubiger und ſeine Schulden wirklich oder durch Colluſion und zum Schein vermehrt, oder ſein Vermögen verringert.

9. Wer in ſeiner Haushaltung zum Luxus oder Staat und aus Ueppigkeit mehr, als ſeinem Stande gemäß iſt, aufgehen läßt, zur Ausſtattung ſeiner Kinder mehr verwendet, oder ein größeres Verkehr unternimmt, als er aus eigenem Vermögen, und ohne das erborgte Vermögen liederlich zu hazardiren, beſtreiten kann; den ſchützt es nicht, wenn er vorwendet und auch beglaubigt, daß Andere ſeines Standes und Gewerbes eben ſo viel aufgehen laſſen, verwenden und unternehmen, und daß er gewiſſe Hoffnung gehabt habe, ſo viel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufwand, ohne Schaden ſeiner Gläubiger, würde haben beſtreiten können.

10. Wenn ein übermäßig Verſchuldeter ſich mit ſeinen Gläubigern vergleicht, es geſchehe ſolches auf welche Weiſe und in welcher Maaße es wolle, ſo wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit, ſeine Unſchuld an dem Verfall ſeines Vermögens zu beweiſen, und in ſolchem Falle er dies zu thun nicht vermag, von der verdienten Strafe frey, und ſetzt ihn ſolcher Vergleich blos vor den Anſprüchen ſeiner Gläubiger ſicher.

11. Die Eheweiber der Banqueroutiers ſind mit ihrem Eingebrachten und übrigen Vermögen den Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn ſie ihre Ehemänner zu unnöthigen Depenſen angereitzt oder durch übermäßige Pracht oder ſchlechte Oekonomie deren Verfall befördert, oder ſonſt an dem Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

12. Alles, was vorſtehet, findet nicht allein bei Mannsperſonen und bei eigentlichen Kaufleuten, Banquiers und Negocianten, ſondern auch bei Frauensleuten und bei allen und jeden, die ihre Schulden nicht bezahlen können, weß Standes, Würden und Gewerbes ſie ſeyn mögen, Statt.

13. Wer von dem Vorhaben eines Schuldners, auszutreten, Nachricht hat, und ſolches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber derjenige, ſo mit Rath oder ſonſt dazu und zum Betrug der rechtmäßigen Gläubiger behülflich iſt, der wird denen, ſo Diebſtähle verhehlen, oder ſich derer auf einige Weiſe theilhaftig machen, gleichgeachtet und beſtraft.

14. Die Gerichte, Beamten, Gerichtsperſonen und Fiskäle werden im übrigen auf die Edicte ſelbſt, und den Codicem Fridericianum verwieſen, und erinnert, ſelbige auf das genaueſte, bei Vermeidung der darin geordneten Strafen, zu

beobachten, und Niemanden durch die Finger zu ſehen, allenfalls das Verſäumte ohne Verzug nachzuholen. Wornach ſich jedermänniglich zu achten.

Signatum Berlin, den 30. Nov. 1767.

Königl. Preuß. Hof= und Kammer=Gericht.

Zweite Unterabtheilung.

Ueber die Hazard=Spiele.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 1298., das Verbot der unerlaubten Spiele betreffend.

Allerhöchſte Declaration des Allg. Landrechts, Th. 2. Tit. 20. §. 1298 u. f., die auf Hazardſpiele geſetzte Strafe betreffend, v. 8. Febr. 1817. (Geſetz=Samml. 1817. Nr. 4.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1399., falſches Spiel betr.

Polizei=Reglement für das Hazardſpiel zu Aachen, vom 11. Jul. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 3.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Hazardſpiele betr., v. 10. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 31.)

Anmerk. Gleichzeitig finden ſich in den mehreſten Amtsblättern der Königl. Regierungen über vorſtehenden Gegenſtand, übereinſtimmende Verordnungen.

Nr. 1.

Avertiſſement, daß keine herumziehende unbefugte Würfel= und andere Spieler geduldet werden ſollen.

De dato Berlin, den 4. Juni 1761.

(N. C. S. 1761.)

Da wiederum verlautet, daß allerhand junge Burſche, Colporteurs und Tabulettkrämer, ſowohl Militair= als Civilſtandes, Manns= und Frauensperſonen in den Städten hieſigen Herzogthums in den Wirths=, Wein= und Bierhäuſern herumgehen, ihre Waare durch falſche Würfel und Billets ausſpielen, und das Publicum betrügen, ſolches aber keineswegs geſtattet wer=

den muß; als wird den Gaſtwirthen, Kaffee-, Wein- und Bier-Schenken hierdurch anderweit ernſtlich anbefohlen, dergleichen verbotene und unzuläſſige Spiele, inſonderheit das Biribi-Spiel, das Spiel mit 6 und 8 Würfeln, das Billet- oder Kugel-Spiel, beſonders das Dreitöppichen- oder Näpfigen-Spiel, Bücher- und Riemen-Stechen, und andere dergleichen unprivilegirte Spiele in ihren Häuſern nicht ſpielen zu laſſen, und nicht zu dulden, vielmehr, wenn ſich Jemand deſſen unterfängt, ſolches der Obrigkeit ſofort anzuzeigen, damit von derſelben die unbefugten Spieler angehalten, dieſelben deshalb zur Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach, mit Confiſcation der Waaren, auch ſonſt exemplariſch beſtraft werden können. Es hat alſo ein Jeder ſich hiernach gehörig zu achten und für Strafe und Verantwortung zu hüten.

Signatum Magdeburg, den 4. Juni 1761.

Königl. Preuß. Magdeburgiſche Krieges- und Domainen-Kammer.

Nr. 2.

Erneuertes Edict wider alle Hazard-Spiele.

De dato Berlin, den 9. April 1763.

(N. C. C. 1763.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Welchergeſtalt Wir höchſtmißfällig in Erfahrung gebracht, daß den verſchiedentlich und beſonders unterm 8. Aug. 1714, 19. Sept. 1731 und 12. Sept. 1744 wider die Kartenſpiele von Baſſette und andere dergleichen, auch alle Hazardſpiele, bei reſpective 100 und 300 Species-Dukaten Strafe, emanirten Verordnungen bishero nicht gehörig nachgelebt; ſondern ſothane verbotene Spiele während des leztern Krieges fortgeſetzt und in öffentlichen Redouten ungeſcheut geſpielt worden.

Wenn Wir nun, um ſothanem höchſtſchädlichen Unweſen zu ſteuern, nöthig gefunden, die deshalb ergangenen Edicte in

allen Stücken zu erneuern, und anderweit zu verordnen, daß denſelben und gegenwärtigem, wider alle Hazardſpiele erneuertem Edict, bei Vermeidung der beſonders in dem Edict vom 19. Sept. 1731 feſtgeſetzten und andern empfindlichen irremiſſiblen Strafen jederzeit gebührend nachgelebt werden ſoll; als befehlen Wir allen Unſern Krieges- und Civilbedienten, Kammer- und Juſtiz-Collegiis, Beamten, Magiſtråten, Gerichts-Obrigkeiten und ſonſt jedermänniglich, inſonderheit dem Officio Fiſci, hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, über dieſes Edict, welches, damit es um ſo weniger wieder in Vergeſſenheit gelangen möge, von Zeit zu Zeit von den Kanzeln, oder vor den Kirchenthüren öffentlich verleſen werden ſoll, bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, nachdrücklich zu halten, wider die Contravenienten nach aller Strenge und ohne Weitläufigkeit zu agiren, auch ſelbige ohne Anſehen der Perſon zur irremiſſiblen Strafe zu ziehen; dahingegen diejenigen, ſo dergleichen Contravention anzeigen und erweislich machen, den vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben ſollen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 9. April 1763.

(L. S.) Friedrich.

v. Borke.

Nr. 3.

Erneuertes Edict wider das Kartenſpiel von Baſſette, Landsquenet, Pharao, die ſogenannten Biribi- und Lotterieſpiele, auch alle andere Hazardſpiele, es ſey mit Karten, Würfeln oder andern Zeichen, ſie mögen bereits erfunden ſeyn, oder noch erfunden werden.

De dato Berlin, den 24. November 1774.

(N. C. C. 1774.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Welchergeſtalt Wir höchſtmißfällig vernommen und in Erfahrung ge-

bracht haben, daß, ob Wir gleich bereits mittelſt Unſerer zu wiederholten Malen emanirten Verordnungen, und unter andern durch die Edicte vom 8. Auguſt 1784, 19. Sept. 1731, 12. Sept. 1744 und 9. April 1763, alle Hazardſpiele, als Baſſette, Landsquenet, Pharao, Quindeci, Cinq et neuf, Paſſe à dix, Triſchack und Würfeln, bei reſp. Einhundert und Dreihundert Species-Dukaten Strafe ſchlechterdings gänzlich verboten haben, dennoch ſolchem bisher nicht überall gehörig nachgelebt worden, überdies auch ſeit der Zeit noch andere Hazardſpiele, und beſonders die ſogenannten Biribi- und Lotterieſpiele aufgekommen, und letzteres in den Kaffeehäuſern, Billards, Wein- und Bier-Schenken, auch bei Particuliers, ſtark im Gange ſeyn ſolle und geſpielt werde.

Wie Wir nun ſolchem verderblichen und höchſt ſchädlichen Unweſen durchaus nicht weiter nachgeſehen, vielmehr ſolches auf alle Weiſe behindert, geſtört und gänzlich abgeſchafft wiſſen wollen: Als haben Wir des Endes nöthig gefunden, die deshalb ergangenen oberwähnten Edicte hiermit in allen Stücken zu erneuern, und anderweit zu verordnen, daß denſelben, und gegenwärtigem wider alle bisher verbotene Spiele, mit Inbegriff der ſogenannten Biribi- und Lotterieſpiele, desgleichen wider alle andere Hazardſpiele, es ſey mit Karten, Würfeln oder andern Zeichen, und es mögen ſolche bereits erfunden ſeyn, oder noch ausgedacht werden, gerichteten erneuerten Edict, bei Vermeidung der beſonders in dem Edict vom 19. Sept. 1731 feſtgeſetzten und andern empfindlichen irremiſſiblen Strafen, von nun an, durchgängig jederzeit gebührend nachgelebt werden ſoll.

Sämmtlichen Particuliers, Caffetiers, Billiardiers, Gaſtwirthen, Wein- und Bier-Schenken wird zugleich hiermit ernſtlich, und bei Einhundert Dukaten Strafe im Uebertretungsfalle, oder, wenn ſie ſolche nicht erlegen können, bei Dreimonatlicher Feſtungsſtrafe anbefohlen, von nun an, dergleichen obbenannte hohe und Hazardſpiele bei ſich und in ihren Häuſern und Wohnungen ſchlechterdings nicht zu verſtatten, wie dann auch, wenn ſelbige ſich ſogar erdreiſten ſollten, den Spielern zu dieſen Hazardſpielen etwa beſondere Zimmer einzuräumen und ſie zu verbergen, von ihnen obige Strafe der Einhundert Dukaten ſodann reſp. doppelt erlegt und beigetrieben oder vollzogen werden ſoll.

Wir befehlen daher allen Unſern Kriegs- und Civilbedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Beamten, Magiſträten, Gerichts-Obrigkeiten und ſonſt jedermänniglich, inſonderheit dem Officio Fiſci, hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, über dieſes Edict, welches, damit es zu eines Jeden Wiſſenſchaft komme, und um ſo weniger in Vergeſſenheit gerathen möge, in Unſeren ſämmtlichen Provinzen und Landen publicirt und öffentlich angeſchlagen, auch von Zeit zu Zeit von den Kanzeln, oder vor den Kirchenthüren verleſen werden ſoll, bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, nachdrücklich zu halten, wider die Contravenienten nach aller Strenge und ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, auch ſelbige ohne Anſehn der Perſon, zur feſtgeſetzten irremiſſiblen Strafe zu ziehen, wohingegen diejenigen, ſo dergleichen Contravention anzeigen und erweislich machen, den vierten Theil der Strafe zu gewärtigen haben ſollen.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 24. Nov. 1774.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt. v. Derſchau.
B. v. d. Schulenburg. Waitz v. Eſchen.

Nr. 4.

Erneuertes Edict gegen die Hazardſpiele. Nebſt Begleitungs-Reſcript vom 9. März.

De dato Berlin, den 9. Febr. 1787.

(N. C. C. 1787.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Obgleich durch wiederholte Verordnungen, beſonders durch die Edicte vom 8. Aug. 1814, 19. Sept. 1731, 12. Sept. 1744, 9. April 1763 und 24. Nov. 1774, alle Hazardſpiele, als: Baſſette, Lansquenet, Faraon, Quinze, Cinq et Neuf,

Paſſe à dix, Triſchaken und Würfeln, in Unſern Reſidenzen und ſämmtlichen Königl. Landen ſchlechterdings und gänzlich verboten worden; ſo müſſen Wir doch mit höchſtem Mißfallen wahrnehmen, daß gedachten heilſamen Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebt werde; vielmehr ſeit der Zeit noch andere Hazardſpiele aufgekommen ſind, auch auf den Kaffeehäuſern, Billiards, in den Wein- und Bierſchenken, ingleichen bei Privatperſonen ungeſcheut geſpielt werden.

Da nun alle Hazardſpiele für das Vermögen einzelner Familien von den nachtheiligſten Folgen und für die guten Sitten höchſt gefährlich ſind, auch auf die Wohlfahrt des Landes überhaupt den ſchädlichſten Einfluß haben; und Wir daher aus Landesväterlicher Vorſorge für das Wohl Unſerer geſammten Unterthanen ſolchem verderblichen Unweſen weiter nachzuſehen nicht gemeint ſind; vielmehr dergleichen verderbliche Spiele auf alle Weiſe geſtört und abgeſchafft wiſſen wollen: als haben Wir in dieſer Abſicht nöthig gefunden, nicht nur die vorbemeldeten Edicte und Verbote in allen Stücken zu erneuern, ſondern auch die Vorſchriften derſelben nachſtehendermaßen zu erläutern, zu beſtimmen und zu verſchärfen.

1. Nicht nur die vorbenannten bisher ſchon unterſagten Hazardſpiele mit Inbegriff des ſogenannten Biribi, ſondern auch alle andere, bei welchen Gewinn und Verluſt hauptſächlich vom Zufall abhangen, und die nach Beſchaffenheit der ſpielenden Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände, nicht blos zum Zeitvertreibe, ſondern aus Gewinnſucht geſpielt werden; es mögen ſolche ſchon erfunden ſeyn, oder künftig noch ausgedacht, und dazu Würfel, Karten oder andere Zeichen gebraucht werden, ſind und bleiben in Unſern Reſidenzen und übrigen geſammten Königl. Landen gänzlich verboten.

2. Wer bey dergleichen Hazardſpielen die ſogenannte Bank macht, hat, nach Beſchaffenheit des Spiels, der Höhe des Einſatzes und der Größe des geſuchten unerlaubten Gewinnens, fiskaliſche Strafe von Einhundert bis Eintauſend Dukaten verwirkt.

3. Jeder Mitſpieler, ſowohl bei dem Pharao als allen übrigen Hazardſpielen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſoll nach gleichem Verhältniß um Funfzig bis Dreyhundert Dukaten fiskaliſch beſtraft werden.

4. In allen Fällen, wo die verwirkte Geldſtrafe von dem Uebertreter nicht beigetrieben werden kann, tritt eine verhältnißmäßige Feſtungsſtrafe an deren Stelle.

5. Alle Unſere höhern und niedern Bedienten, ſowohl Militair- als Civilſtandes, haben, wenn ſie auf dergleichen verbotenen Hazardſpielen betroffen werden, die Caſſation und den Verluſt ihrer Dienſte, ohne weitere Rückſicht, zu gewärtigen.

6. Leute, die von Hazardſpielen Gewerbe machen, und zu ſolchem Ende Brunnen, Bäder und andere Oerter und Verſammlungen beſuchen, ſollen über die Grenze geſchafft, wenn ſie aber dennoch zur Treibung ihres verbotenen Gewerbes ins Land zurückkehren, zuvor noch auf ein Jahr zur Feſtung abgeliefert werden.

7. Gaſt- und Kaffeewirthe, Wein- und Bierverkäufer, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zuſammenkünfte, welche verbotene Spiele bei ſich dulden, ohne die Spieler dagegen zu verwarnen, oder da dieſe ſich daran nicht kehren, ſolches ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, ſollen Dreyhundert Rthlr. Strafe entrichten, oder, wenn ſie ſolche zu erlegen nicht vermöchten, mit dreimonatlichem Feſtungsarreſte beſtraft werden.

8. Haben ſie zu ſolchen Spielen verſchloſſene Zimmer hergegeben, oder ſonſt zu deren Verheimlichung mitgewirkt, ſo wird die Strafe verdoppelt.

9. Werden ſie zum zweiten Male auf einer ſolchen Uebertretung betroffen, ſo ſollen ſie außer der Geld- oder Feſtungsſtrafe der Befugniß zur fernern Treibung ihres Gewerbes verluſtig ſeyn.

10. Marqueurs und andere dergleichen zur Aufwartung der Gäſte beſtimmte Leute ſind ſchuldig, wenn ſie wahrnehmen, daß verbotene Hazardſpiele von den Gäſten geſpielt werden, und dieſe ſich nicht davon abmahnen laſſen wollen, ſolches ihrem Dienſtherrn, oder, wenn dieſer nicht zur Stelle wäre, der Polizei-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlaſſen ſie dieſes, ſo haben ſie nachdrückliche körperliche Strafe verwirkt.

11. Andere Particuliers, welche dergleichen verbotene Spiele, der Vorſchrift des §. 6. zuwider, in ihren Wohnungen dulden, auch ohne ſelbſt mitzuſpielen, ſollen, wenn ſolches um eines gewiſſen Antheils am Gewinn oder andern Vortheils wegen

geſchieht, gleich den Gaſtwirthen und Caffetiers beſtraft; außerdem aber mit der Hälfte dieſer Strafe belegt werden.

Wir befehlen daher allen Unſern Militair- und Civilbedienten, ſämmtlichen Regierungen, Krieges- und Domainenkammern, Beamten, Magiſtraten, Gerichtsobrigkeiten und ſonſt jedermänniglich, inſonderheit Unſerm Officio Fiſci, hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, über gegenwärtiges Edict und Verbot, bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, nachdrücklich zu halten, gegen die Uebertreter mit aller Strenge und ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, auch ſelbige, ohne das geringſte Anſehn der Perſon, zu den feſtgeſetzten irremiſſiblen Strafen zu ziehen; wie denn auch diejenigen, welche dergleichen Contraventionen anzeigen und erweislich machen, dafür die Hälfte der erkannten Geldſtrafe zu genießen haben ſollen.

Damit auch dieſe Unſere ernſtliche Willensmeinung zu eines Jeden Wiſſenſchaft komme und deſto weniger außer Acht gelaſſen werde, ſo ſoll das gegenwärtige Edict nicht nur in Unſern ſämmtlichen Provinzen und Landen publicirt und öffentlich angeſchlagen, ſondern auch von Zeit zu Zeit von den Kanzeln oder vor den Kirchthüren verleſen werden.

Urkundlich haben Wir dieſes erneuerte und geſchärfte Edict höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 9. Febr. 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Finkenſtein. v. Blumenthal. v. Herzberg.
v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Mauſchwitz. v. Schulenburg.

* * *

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir Allerhöchſt Selbſt der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet, gegen die, obzwar durch wiederholte Verordnungen bereits gänzlich verbotenen Hazardſpiele, ein ſolch erneuertes und geſchärftes Edict ordnungsmäßig abfaſſen und ſub Dato des

9. Februar c. emaniren zu laſſen, wie die davon hier beigefügten 400 Stück Abdrücke zeigen; als haben Wir Euch, nebſt Communicirung derſelben, ſo gnädigſt als ernſtlich hiermit anbefehlen wollen, ſelbiges nicht nur gewöhnlicher Art nach, durch öffentlichen Aushang, durch gemeſſene, an ſämmtliche unter Euch ſtehende Untergerichte, Gerichtsobrigkeiten und Polizeibehörden, zu erlaſſende Circular-Verordnungen, und durch Inſerirung deſſelben in den Zeitungen und Intelligenzblättern Eurer Provinz, ſondern auch durch die am Schluß des Edicts ſelbſt vorgeſchriebene jährlich einmalige Vorleſung von den Kanzeln oder vor den Kirchthüren, und wie es ſonſt überall die Obſervanz in dortiger Provinz mit ſich führt, zur Publication, und, ſoviel als möglich, zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, damit ſich ſchlechterdings Niemand mit deſſen Unwiſſenheit entſchuldigen könne; geſtalten Wir es Euch, in Verfolg Unſerer, bei deſſen allerhöchſten Vollziehung Unſerm Etats-Miniſterio bekannt gemachten Kabinets-Reſolution zur weſentlichen und unverletzlichen Pflicht hiermit machen, nicht allein Eures Orts und ſoviel Euch betrifft, nach deſſen Inhalt Euch auf das genaueſte zu achten, ſondern auch auf deſſen durchgängige pünktlichſte Befolgung ein unverwandtes wachſames Auge zu halten, und den erſten Contravenienten ohne Unterſchied des Standes oder Ranges zu der darin feſtgeſetzten Strafe ziehen zu laſſen, damit die übrigen dadurch abgeſchreckt, und Unſere Höchſtlandesväterliche Willensmeinung zum eigenen Beſten Unſerer getreuen Vaſallen, Officialen und Unterthanen deſto williger und zuverläſſiger in Ausübung gebracht werden möge.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 9. März 1787.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg.
v. Reck. v. Mauſchwitz. v. Schulenburg.

An
das Cammer-Gericht.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber das Lotterieſpiel.

Allgem. Landr. Theil 2. Tit. 20. §. 248., das Spiel in auswärtigen Lotterien betreffend.

Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Collectirens für dieſelben und der Privat-Ausſpielungen, vom 27. Dec. 1816. (Geſetz-Samml. 1817. Nr. 1.)

Vierte Unterabtheilung.

Ueber das Ausſpielen der Grundſtücke.

Verordn. vom 7. Febr. 1816, die Privatausſpielungen betr. (Siehe vorhergehende Unterabtheilung.) (Geſetz-Samml. 1817. Nr. 1.)

Verordn. wegen Aufhebung der bisherigen Verſtattung des Ausſpielens von Grundſtücken, v. 31. März 1812. (Geſ. Samml. 1812. Nr. 7.)

Berichtigung der Verordnung vom 31. März 1812, das Ausſpielen der Grundſtücke betr., vom 12. Mai 1812. (Geſetz-Samml. 1812. Nr. 7.)

Circular des K. Pol. Miniſterii, die öffentl. Glücks- und Würfelſpiele betr., v. 8. März 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Circular-Reſcript d. K. P. M., die öffentl. Glücksſpiele betr., v. 21. April 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. Regier. in Merſeburg, die Unterſagung der Glücksſpiele betr., v. 27. März 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 14.)

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber den Aufwand bei Trauerfällen.

Nr. 1.

Neues Trauer-Reglement.

De dato Berlin, den 7. Oct. 1797.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben in der wohlthätigen Abſicht, den unnützen Auf-

wand bei Trauerfällen noch mehr einzuſchränken, als ſolches durch die Edicte von 1716, 1720 und 1734 bereits geſchehen iſt, die Trauer ſowohl an Allerhöchſt Dero Hofe, als in den Familien ihrer Vaſallen und Unterthanen, folgendermaaßen näher zu beſtimmen nöthig gefunden.

I. Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen, trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die erſten 3 Wochen der Adel, wie bisher mit Pleureuſen, und Perſonen bürgerlichen Standes, ohne dieſelben, mit tiefer Trauer; die übrigen 3 Wochen mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Muſik und die Schauſpiele werden 8 Tage lang eingeſtellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, ſo wie die ſchwarze Kleidung der Haus = Officianten und Livree, imgleichen das Behängen der Kanzeln, der Kirchenſtühle mit ſchwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obgedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, vierzehn Tage lang geläutet.

In den Kanzelleien wird 6 Wochen lang ſchwarz geſiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte ſchwarz gefärbten Papieres völlig auf.

II. Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzeſſin von Preußen ſtirbt, legt blos der Hof auf 4 Wochen Trauer an; vierzehn Tage mit Pleureuſen, die übrige Zeit mit ſilbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, 8 Tage lang geläutet.

III. Alle übrige Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes, werden, wenn ſie das zwölfte Jahr zurückgelegt, 14 Tage lang blos bei Hofe mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen betrauert. Um übrige Prinzen und Prinzeſſinnen wird gar keine Trauer angelegt.

IV. Die um fremde Souverains und fremde Fürſtliche Perſonen anzulegende Hof = Trauer wird jedesmal beſonders beſtimmt werden.

V. In Abſicht der Familien-Trauer der Königlichen Vaſallen und Unterthanen, ohne Unterſchied des Ranges und des Standes, wird hierdurch Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern, Schwieger-Eltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die erſten 14 Tage bei Adelichen mit Pleureuſen, bei Bürgerlichen mit der bisher üblich geweſenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher ſchwarzer Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſollen nicht in Trauer geſetzt werden.

2) Univerſalerben und Legatarien haben die Freiheit, erſtere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.

3) Kinder, Stief-Eltern, Oheime, Tanten, Geſchwiſter und Schwäger werden gar nicht mit ſchwarzen Kleidern, ſondern von den Mannsperſonen blos mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von den Frauensperſonen mit einem ſchwarzen Bande auf dem Kopfe, drei Wochen lang betrauert.

4) Um Perſonen von entfernterer Verwandtſchaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre ſterben, wird überall keine Trauer angelegt.

5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen, die ſchwarze Kleidung der Haus-Officianten, der Livree- und übrigen Domeſtiken beiderlei Geſchlechts wird gänzlich unterſagt. Auch wird hierdurch das, ſchon in dem Edict vom 20. Mai 1734 enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domeſtiken zur Trauer kein Geld, noch ſonſt etwas gegeben werden ſoll.

VI. Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII. Die Uebertreter dieſes Reglements ſollen, nach Befinden der Umſtände, zu einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden.

Seine Königliche Majeſtät befehlen Ihren ſämmtlichen Landes-Collegiis, fiskaliſchen Bedienten, Land- und Steuerräthen,

Magiſtråten, Beamten und andern Obrigkeiten hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, über die genaue Beobachtung dieſes Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

So geſchehen Berlin, den 7. October 1797.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Finkenſtein. Blumenthal. Heinitz. Reck.
Goldbeck. Alvensleben. Struenſee. Thulemeier.
Haugwitz. Schrötter.

Nr. 2.

Circular, die Beſtimmung der Landes=Trauer bei den Civil=Uniformen betreffend.

De dato Berlin, den 12. März 1805.

(N. C. S. 1805.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc. rc., Unſern rc. In Verfolg des — — Reſcripts wegen Anlegung der Trauer bei dem erfolgten Ableben Unſerer geliebteſten Frau Mutter, der verwittweten Königin von Preußen Majeſtät, wird Euch hierdurch nunmehr eröffnet, daß mittelſt Kabinetsordre vom 2ten dieſes, das Trauer=Reglement vom 7. Oct. 1797 in Anſehung der Landestrauer bei den Civiluniformen dahin ſupplirt iſt, daß die Präſidenten, Directoren und wirkliche Räthe zu den Uniform=Röcken ſchwarze Unterkleider nebſt Flor um den Arm und das Portepée, die Aſſeſſoren und Referendarien aber, ſo wie die übrigen Officianten, welche Uniform tragen, blos einen Flor um den Arm und Portepée tragen, dagegen für die drei letzten Wochen Präſidenten, Directoren und wirkliche Räthe den Flor um das Portepée ablegen, und die Aſſeſſoren, Referendarien und alle übrige Officianten blos den Flor um den Arm behalten ſollen.

Hiernach habt Ihr Euch ſowohl bei dem jetzigen Trauerfalle, als auch künftig bei dergleichen ähnlichen Fällen zu achten.

Sind ꝛc. Berlin, den 12. März 1805.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Voß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Dietherdt. v. Stein.

Nr. 3.

Verordnung, daß das Bekleiden der Todten und Ausſchlagen der Särge von jetzt an nicht anders, als mit wollenen und leinen Waaren geſchehen ſoll.

De dato Berlin, den 8. April 1794.

(N. C. S. 1794.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Da das Bekleiden der Todten und das Ausſchlagen der Särge noch häufig mit ſeidenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geſchieht, die, einen bis jetzt unbeträchtlichen Theil von Seide ausgenommen, aus ausländiſchen Materialien verfertigt werden, wodurch der einländiſchen Induſtrie ein anſehnlicher Abbruch geſchieht; ſo haben Wir zum allgemeinen Beſten des Staats und um Unſern einländiſchen Leinen- und Wollen-Zeug-Fabriken einen größern einländiſchen Abſatz zu verſichern, für gut befunden, hierunter um ſo mehr eine Aenderung zu treffen, da Unſere einländiſchen Leinen- und Wollfabriken aus einländiſchen Produkten, nämlich aus Flachs und Schaafwolle, ſo gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß Jedermann, ſowohl der Reiche als der minder Bemittelte, nach ſeinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Ausſchlagen der Särge erforderlichen und verlangten leinenen und wollenen Zeuge erhalten kann.

Wir befehlen daher hierdurch:

I. Daß von Bekanntmachung dieſer Verordnung an, das Bekleiden der Todten und Ausſchlagen der Särge bei jeder Leiche ohne Unterſchied der Perſonen und des Standes in Unſern geſammten Ländern von einländiſchen wollenen Zeugen oder einlän-

diſcher Leinwand geſchehe, alſo hinfüro dazu weiter keine ſei=dene, halbſeidene, baumwollene oder überhaupt andere, als aus Flachs oder Schaafwolle verfertigte Waaren gebraucht werden ſollen.

II. Haben Wir nun zwar zu allen Unſern getreuen Vaſal=len und Unterthanen das Vertrauen, daß ſie die hierbei zum Grunde liegende Landesväterliche Abſicht nicht verkennen, ſon=dern ſich vielmehr dieſer für das Ganze wohlthätigen Anordnung gern unterziehen werden: Wir ſetzen jedoch hierdurch feſt, daß, wenn wider Verhoffen irgend jemand gegen dieſen Unſern höch=ſten Willen handeln, und dennoch Leichen in ſeidene, baumwol=lene oder andere als aus Flachs und Schaafwolle verfertigte Zeuge gekleidet zur Erde beſtatten, oder Särge damit ausſchla=gen ſollte, derſelbe für jeden Contraventionsfall, nach Beſchaf=fenheit ſeines Standes und Vermögens und der dazu verbrauch=ten verbotenen Zeuge, in Zehn bis Einhundert Thaler Strafe genommen, und dieſe Strafe nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten blos zum Beſten der Armenkaſſe desjenigen Orts, in welchem die Beerdigung geſchehen iſt, angewendet und derſelben bezahlt werden ſoll.

Wir befehlen demnach Unſerm General=Directorio und dem in Schleſien dirigirenden Miniſter, dieſe Verordnung über=all zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich zu publiciren und be=kannt zu machen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die hierin enthaltenen Vorſchriften nach der Localität einer jeden Provinz gehörig zur Ausübung gebracht werden, auch Unſere ſämmtlichen Krieges= und Domainen=Kammern anzuweiſen, daß ſie hierüber das Erforderliche verfügen, und in Contraven=tionsfällen verfahren, wie denn auch Unſere Regierungen und Landes=Juſtiz=Collegia ſich ihres Orts darnach zu achten haben.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 8. April 1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Hoym. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struenſee.

Siebente Hauptabtheilung.

Armen-Polizei.

Erſte Unterabtheilung.

Die Verſorgung der einheimiſchen Armen und die Abſtellung der Bettelei betreffend.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 1., die Armen-Anſtalten betreffend.

Circ. d. K. Miniſterien d. Finanzen und des Innern, wegen Unterſtützung armer Reiſender aus Communal-Kaſſen, vom 1. Juli 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Düſſeldorf, über dieſen Gegenſtand, v. 9. Sept. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Merſeburg, die Verbindlichkeit zur Aufnahme und Unterſtützung heimathloſer Armen betr., v. 14. April 1818. (Amtsbl. 1818. Nr. 17. Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, die Armenpflege betr., vom 11. Mai 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern an d. K. R. zu Bromberg, die Verpachtung der zu den Armenanſtalten gehörigen Grundſtücke betreffend, v. 24. März 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 1.)

Nr. 1.

Verordnung wegen Verpflegung der Armen, und des gänzlich abzuſtellenden Bettelns auf Straßen und in den Häuſern in Berlin. De dato Berlin, den 16. December 1773.

(N. C. C. 1773.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem bei nunmehro erfolgter Vereinigung des ſogenannten neuen Arbeitshauſes mit den übrigen Armenanſtalten, die Einrichtung gemacht worden, daß diejenigen, welche ihren Lebensunterhalt von der Milde anderer Menſchen ſuchen, in gehörige Klaſſen vertheilt, der Mitleiden und Nachſicht verdienende Hülfloſe

von dem muthwilligen Bettler und Faulen unterſchieden, beide aber, nach dieſem ſich von ſelbſt ergebenden Unterſchied, auf Vorkehrung Unſers Armen=Directorii verpflegt werden ſollen; So iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß

Erſtlich: nunmehr auch alles Betteln auf Straßen und in den Häuſern gänzlich aufhören ſoll. Des Endes Wir die wegen Verbot des Bettelns verſchiedentlich ergangenen Edicte, beſonders aber das unterm 10. Februar 1715 wider das zunehmende Betteln in Reſidenzien emanirte Mandat, hierdurch nochmals erneuern, und befehlen ſolchemnach

Zweitens: daß zuvörderſt diejenigen, welche durch keine andere erlaubte Mittel, als durch Almoſen ihren Lebensunterhalt ſich verſchaffen zu können vermeinen, ſich dieſerhalb beim Armen=Directorio mit Anzeigung ihrer Umſtände melden, und von ſelbigem in die ihnen gebührende Klaſſe kommen ſollen.

Drittens: Diejenigen hingegen, welche ſich dieſer Wohlthat nicht bedienen wollen, ſondern lieber das Betteln zu ihrem Gewerbe machen, ſollen, wenn ſie beim Betteln auf Straßen und in Häuſern betroffen werden, ohne irgend eine Nachſicht oder Unterſchied, ſie mögen abgedankte Soldaten, Soldatenweiber oder deren Kinder, oder Bürger und deren Weiber und Kinder, Handwerksburſche oder herumlaufendes Geſindel ſeyn, aufgegriffen, in das Arbeitshaus gebracht, und daſelbſt, wenn ſie zum erſten Male beim Betteln betroffen werden, auf drei Monate; wenn es das zweite Mal iſt, auf Ein Jahr; und wenn es zum dritten oder mehrern Male iſt, auf längere, auch nach Beſchaffenheit Lebens=Zeit, in der ihnen gebührenden niedrigern Klaſſe zur Arbeit angehalten, jedoch dabei nothdürftig verpflegt werden.

Viertens: Sollten dieſe eben erwähnten Perſonen, nach Abſitzung der ihnen wegen des Bettelns zur Strafe beſtimmten Zeit, kein erlaubtes Gewerbe oder andere Mittel, z. B. Unterkommen bei ihren Verwandten ꝛc., wodurch ſie künftig ihren Unterhalt erhalten könnten, nachzuweiſen im Stande ſeyn, ſo würden ſie dem Publicum von neuem läſtig werden; ſie müſſen daher, bis ſie ein dergleichen anzufangendes Gewerbe oder anderes Verſorgungsmittel glaubhaft machen können, ferner im Arbeitshauſe behalten, jedoch wenn ſie ſich während der Zeit ihres Aufenthalts in dieſem Hauſe gut aufgeführt haben, in eine beſſere

Klaſſe verſetzt werden, wo man ihnen, vorkommenden Umſtänden nach, von demjenigen, was ſie mit Spinnen verdienen, in ſo fern es die Koſten ihres Unterhalts überſteigt, etwas zufließen laſſen wird.

Fünftens: So wie es nach dem oben angeführten Mandat dabei ſein Verbleiben hat, daß kein Einwohner bei Zehn Rthaler Geld- oder derſelben zu ſubſtituirenden Leibesſtrafe ſich unterſtehen ſoll, irgend einen Bettler ohne vorherige Anzeige und ausdrücklich erhaltene Erlaubniß zu beherbergen;

Sechstens: ſo muß auch Niemand bei gleichmäßiger Strafe ſich unterſtehen, den Armenwächtern, bei Aufgreifung der Bettler, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, oder durch Zuſammenrottiren den Bettler befreien zu wollen, oder dieſem einen Schutz in den Häuſern wider die Armenwächter zu ertheilen. Sollte jemand hierwider handeln, ſo ſoll er ſogleich durch die Wache in Arreſt gebracht, und, nach Maaßgabe dieſer Verordnung und nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch nachdrücklicher beſtraft werden.

Siebentens: Weil auch dem Betteln nie hinreichend geſteuert werden könnte, wenn dergleichen Leute noch immer Hoffnung hätten, durch ihren Ungeſtüm, es ſey im Nachlaufen der auf den Straßen gehenden Perſonen, oder durch das Eintreten in die Häuſer, Almoſen zu erhalten; ſo verbieten Wir jedem ohne Unterſchied bei gleichmäßiger Strafe von Zehn Rthlr., den ſich aller Vorkehrung ungeachtet etwa einfindenden Bettlern Almoſen auszutheilen, und durch dieſes vermeintliche Wohlthun die allgemeine Ruhe und Ordnung zu ſtören.

Achtens: Dagegen aber ſoll es Niemanden verwehrt ſeyn, das, was er etwa einer beſtimmten Art Armen, oder auch einigen ihm bekannten Individuen zugedacht hat, dem Armen-Directorio, mit Anzeige derjenigen, welchen es zugedacht iſt, zuſtellen zu laſſen, welches Directorium ſodann bei eigner Vertretung dieſe Anweiſung befolgen laſſen muß.

Neuntens: Wie denn auch ferner unverwehrt bleibt, einer oder der andern, in ihren Vermögensumſtänden zurückgekommenen Perſon, wenn ſolche nur nicht auf das Betteln ausgeht, ein Almoſen zuzuwenden, wöchentliche oder vierteljährige Unterſtützungen dieſer oder jener armen Familie oder armen Perſonen zufließen zu laſſen, oder zur Erziehung armer Kinder

Beiträge zu geben, und alles dieſes den Bedürftigen entweder ſelbſt zu reichen, oder auf ſonſt gefällige Art reichen zu laſſen; jedoch ſoll das Armen=Directorium ebenfalls ſchuldig ſeyn, wenn auch Ihm dergleichen Gaben zur Austheilung zugeſtellt werden, mit der etwa verlangten Geheimhaltung des Namens des Empfängers, oder auch des Gebers, nach der Anweiſung zu verfahren, und ſich wegen der Befolgung durch die Quittung des Empfängers gegen den Wohlthäter zu legitimiren; als welcher letzterer Weg um ſo ſicherer ſeyn würde, da bekanntlich diejenigen, welche die Almoſen für ſolche ſchamhafte Arme abzuholen pflegen, öfters einen beträchtlichen Theil dieſer Almoſen ſich ſelbſt zuzuwenden wiſſen. Dahingegen das Armen=Directorium, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die ganze Summe, ohne den mindeſten Abzug, demjenigen, dem ſie zugedacht iſt, einhändigen laſſen wird.

So wie ſich jeder Einwohner in Berlin nach dieſer Vorſchrift zu richten, und das Armen=Directorium über deren Befolgung zu wachen hat, Wir auch an Unſer Gouvernement wegen der dem Armen=Directorio überall zu leiſtenden Hülfe das Bedürfende erlaſſen haben; ſo befehlen Wir auch allen hohen und niedern Collegiis, auf die vom Armen=Directorio bei ihnen angebrachten Anzeigen wider die Uebertreter der oben 5, 6, 7. enthaltenen Vorſchriften, desgleichen wegen Beſtrafung der zum dritten oder mehrern Male beim Betteln betroffenen Perſonen, ſich genau nach dieſem Edict zu halten, und die hier geordneten Strafen zur Anwendung zu bringen. Und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſoll dieſes Edict auf eine allgemeine Art, wie es ſonſt gewöhnlich, und auch von den Kanzeln publicirt werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 16. Dec. 1774.

(L. S.) Friedrich.

v. Zedlitz.

Nr. 2.

Reglement, nach welchem bei den Armenanſtalten in Berlin künftig verfahren werden ſoll.

De dato Berlin, den 13. Juli 1787.

(N. C. S. 1787.)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, nach Dero landesväterlichen, das wahre Wohl und Beſte Dero Unterthanen beabſichtenden unermüdeten Fürſorge, auf Linderung der Noth und thätige Unterſtützung der Armuth in hieſigen Reſidenzien ein vorzüglich gnädiges Augenmerk gerichtet, von einem zur Verbeſſerung der Armenanſtalten unterm 16. Oct. 1786 entworfenen Plane Kenntniß genommen, ſolchen allergnädigſt approbirt, und ſowohl zu deſſen Ausführung, als zu Vermehrung der Fonds der Armenkaſſe, dem hieſigen Armen-Directorio eine anſehnliche jährliche Beihülfe huldreichſt anzuweiſen geruhet; ſo wird in Gefolge der darüber ergangenen Kabinetsordre vom 4ten dieſes, nach Inhalt des obberührten Plans, fürs künftige feſtgeſetzt, daß:

§. 1. da es der Hauptzweck der öffentlichen Armenanſtalten iſt, daß wahre Arme und Elende nach dem Maaße ihrer Dürftigkeit verhältnißmäßig unterſtützt, unwürdige Müßiggänger aber nicht zum Nachtheil des Staats geduldet, vielmehr zur Arbeit angehalten werden, eine genauere Unterſuchung der Umſtände der ſich meldenden oder bekannt werdenden Armen vorgenommen werden ſoll.

§. 2. Zu dem Ende wird außer den bereits angeſtellten zwei Armen-Inſpectoren vorläufig noch ein Dritter, und erforderlichen Falls noch ein Vierter angeſetzt, und einem jeden ein beſonderes Revier der Stadt, in welchem er auch zu wohnen verbunden, zur Aufſicht angewieſen werden; auch

§. 3. außer dem bisherigen Armen-Chirurgus vorläufig noch zwei angeſtellt, und bedürfenden Falls ihre Anzahl bis auf Sechs vermehrt werden.

§. 4. Haben Se. Königl. Majeſtät genehmigt, daß die ehemalige Einrichtung, nach welcher einer Anzahl Bürger, unter dem Namen der Deputirten des Armen-Directorii, ſowohl die Unterſuchung als Aufſicht der Armen in ihrem Reviere aufgetra-

gen geweſen, wieder hergeſtellt werde, wie denn Allerhöchſtdieſelben die Männer, welche dieſe Mühwaltung mit patriotiſchem Eifer unentgeldlich übernehmen, der Königlichen Huld und Gnade verſichern laſſen.

§. 5. Das Amt der Armen=Inſpectoren beſteht nach der ihnen nunmehr zu ertheilenden Inſtruction darin:

1) daß ſie mit Zuziehung eines Deputirten und Chirurgi nicht nur in den Wohnungen der Armen und Kranken genaue Unterſuchung ihrer Umſtände anſtellen, ſondern auch
2) durch Erkundigung bei den Hauswirthen, Nachbarn, Polizei=Commiſſarien, Stadtverordneten und Altmeiſtern genau auszumitteln ſich bemühen ſollen, wie viel der Arme nach Alter und Geſundheitsumſtänden zu verdienen im Stande ſey? ob und wie viel er von Verwandten, Wohlthätern, oder aus andern Kaſſen erhalte? ob und wie viel ſeine etwanigen Kinder durch Arbeit verdienen, und durch welche Art der Unterſtützung ihm am beſten geholfen werden könne; worüber ſie
3) einen umſtändlichen Bericht an das Armen=Directorium zur Verfügung und Beſtimmung der Beihülfe zu erſtatten haben;
4) müſſen ſie von den Armen ihres Reviers eine genaue, nach Straßen und Häuſern eingerichtete Liſte halten, und darauf ſehen, daß Todesfälle und Veränderung der Quartiere der Armen von denſelben ſofort angezeigt werden;
5) alle drei Monate mit dem Deputirten und Armen=Chirurgus die allgemeine Reviſion der Almoſen=Empfänger vornehmen, und von den veränderten Bedürfniſſen derſelben genauen Bericht erſtatten; auch
6) dafür ſtehen, daß bei der Austheilung der Almoſen und Brodte jeder auf den Tag beſchiedene Empfänger ſolche ohnfehlbar erhalte; wie ihnen denn zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird, ſich einer ſanftmüthigen Begegnung zu befleißigen, und keine Härte gegen Nothleidende zu Schulden kommen zu laſſen.

§. 6. Den Armen=Chirurgen liegt außerdem noch vorzüglich ob, die Geſundheitsumſtände der Armen auf das ſorgfältigſte zu prüfen, die Kranken fleißig zu beſuchen, ſich ihre Wiederherſtellung gewiſſenhaft angelegen ſeyn zu laſſen, und ſich al=

les Mißbrauchs der aus der Schloß-Apotheke zu dieſem Behuf ihnen unentgeldlich zu verabfolgenden Medicin zu enthalten; ferner bei Abſtattung ihrer Berichte pflichtmäßig zu beſtimmen, was für Arbeit die Armen nach ihrem Alter und Geſundheitsumſtänden verrichten können; endlich auch den Anſuchungen der Armen-Inſpectoren und Deputirten des Armen-Collegii bei den anzuſtellenden Local-Unterſuchungen beſcheidene Folge zu leiſten.

§. 7. Die Obliegenheiten der Deputirten des Armen-Directorii beſtehen darin, daß ſie

1) den in §. 5. verordneten Local-Unterſuchungen beiwohnen, zu Einziehung der erforderten Nachrichten über den Zuſtand der Armen ſich alle Mühe geben, bei beſondern, zu ihrer Kenntniß kommenden Vorfällen dafür ſorgen, daß der Armen-Chirurgus die Kranken ſogleich beſuche, wie ſie denn auch in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge iſt, ſogleich allein an das Armen-Directorium berichten, ſonſt aber die von dem Armen-Inſpector und Chirurgus einzureichenden Berichte mit unterſchreiben müſſen. Vorzüglich liegt ihnen

2) ob, auf die in ihrem Reviere ſich in Koſt befindenden Waiſenkinder die genaueſte Aufſicht zu halten, daß ſie gehörig verpflegt und unterrichtet, auch daß die Kinder der Almoſen-Empfänger ordentlich in die Freiſchule geſchickt werden; wie ſie denn

3) ſowohl von den Koſtkindern des Waiſenhauſes, als von den Almoſen-Empfängern, aus ihrem Reviere accurate Liſten nach dem vorgeſchriebenen Schema führen, und letztere bei Verluſt der Almoſen anweiſen müſſen, ihnen von Veränderung ihrer Wohnungen gehörige Anzeige zu thun.

4) Haben ſie dahin zu ſehen, daß in ihrem Reviere die Almoſen-Empfänger und deren Frauen und Kinder nach ihrem Alter und Geſundheitsumſtänden fleißig arbeiten, auch denjenigen zu ihrer Kenntniß kommenden Perſonen, welche aus Mangel an Arbeit in Elend gerathen, durch ihre Fürſorge und Anzeige Gelegenheit zur Arbeit verſchafft werde.

5) Wenn ſie entdecken, daß die Almoſen-Empfänger der Wohlthat unwürdig ſind, oder ſich aufs Betteln legen, andere hingegen einer Zulage bedürfen, müſſen ſie dem Collegio davon pflichtmäßige Anzeige thun.

6) Müſſen einige von ihnen den monatlichen Vertheilungen der Almoſengelder, ingleichen der wöchentlichen Brodtaustheilungen im Arbeitshauſe beiwohnen, denjenigen aber in ihrem Reviere, ſo wegen Krankheit oder Schwäche die monatlichen Almoſen von der Caſſe nicht abholen können, ſolche mit dem Inſpector in ihren Häuſern vertheilen;

7) ſich bemühen, mehrere hieſige Einwohner zu einem vierteljährigen beſtimmten Beitrage zur Armenkaſſe auf ein ihnen zu ſolchem Behufe zuzuſtellendes Buch zu bewegen;

8) der Einſammlung der monatlichen Haus=Collecte in ihrem Reviere mit beiwohnen, und des Endes ſich unter einander ſowohl hierüber, als daß ſie

9) am erſten Sonntage jedes Monats die Einſammlung der monatlichen Kirchen=Collecte, ſo wie ſolches bei der franzöſiſchen Kolonie geſchieht, durch Darhaltung der Armenbüchſe an die Herausgehenden übernehmen, vereinigen.

§. 8. Hierdurch wird feſtgeſetzt, daß die, in dem obengedachten Plane vom 16. October a. pr. enthaltenen und beſtätigten Grundſätze, wie viel eine Perſon zum nothdürftigen Unterhalt täglich oder monatlich gebraucht, ins künftige zur Regel dienen ſollen, nach welchen das Bedürfniß des Armen beſtimmt und die Beihülfe eingerichtet werden wird.

Jeder Almoſen=Empfänger muß nach ſeinen durch das Gutachten des Chirurgi zu beſtimmenden Kräften, wenigſtens im Wolleſpinnen, arbeiten, jedoch iſt bei ſchamhaften Armen darauf zu ſehen, wie viel ſie durch leichtere Arbeiten, als Nähen, Stricken und dergleichen verdienen können.

Kinder müſſen vom 6ten oder 7ten Jahre an zum Wolleſpinnen angehalten, und wenn ſie das zwölfte Jahr zurückgelegt, bei andern Leuten untergebracht werden.

§. 9. Da das Polizei=Directorium überhaupt verbunden iſt, dem Armen=Directorio auf alle Art hülfliche Hand zu leiſten, ſo ſind beſonders von demſelben die Viertels=Commiſſarien und Polizeibedienten dahin anzuweiſen, daß ſie den Armen=Inſpectoren, Deputirten und Chirurgen die erbetene Auskunft über die Umſtände der Armen willig ertheilen.

§. 10. Die Prediger hieſiger Reſidenzien müſſen die geforderten Atteſtate über den Zuſtand der Armen nach einem vor=

geſchriebenen Formular möglichſt genau und zweckmäßig aus-ſtellen.

§. 11. Wollen Se. Königliche Majeſtät die fernerhin den hieſigen Stadtarmen allergnädigſt zu bewilligenden ſogenannten Neujahr- und Holzgelder künftig nicht durch das Polizei-Directorium und die Prediger, ſondern durch das Armen-Directorium austheilen laſſen, welches ſowohl auf die von dem Polizei-Directorio als Predigern zu thuende Anzeigen der ihnen bekannt gewordenen Hülfsbedürftigen, und vorzüglich auf die ſchamhaften Armen alle Rückſicht nehmen wird.

§. 12. Was das vom Armen-Directorio zu wohlfeilern Preiſen durch die Holzzettel zu vertheilende Brennholz betrifft, ſo ſoll einer jeden Familie, welche Almoſen erhält, das in dem erwähnten Plane beſtimmte Quantum gegeben, und wenn noch etwas übrig bleibt, von den Predigern unter die andern Armen ihrer Parochie vertheilt werden.

§. 13. Da durch die bisher ſehr unordentlich geſchehene Einſammlung der monatlichen Haus-Collecte der Ertrag äußerſt geringe ausgefallen, ſo ſollen künftig, auf die vom Polizei-Directorio zu treffende Verfügung, die zur Einſammlung der monatlichen Collecte beſtellten Bürger ſolche allemal perſönlich in den erſten Tagen des Monats verrichten, und bei dringender Verhinderung dieſes Geſchäft von den in der Reihe folgenden Bürgern übernommen werden. Andere Haus-Collecten ſind mit dieſer monatlichen Armen-Collecte nicht zu gleicher Zeit einzuſammeln, ſondern bis gegen das Ende des Monats auszuſetzen.

§. 14. Um endlich der Armuth auch in ihren Quellen möglichſt Einhalt zu thun, Arbeitſamkeit zu befördern, Müßiggang und liederliches Leben hingegen mehr und mehr abzuſtellen, haben Se. Königliche Majeſtät in den bereits erlaſſenen Verordnungen darauf Rückſicht genommen, und dem arbeitſamen Bürger verſchiedene Nahrungsquellen eröffnen laſſen, verordnen auch hiermit:

a) daß auf die allgemeinen Edicte wegen Verſorgung der Armen im Lande, beſonders auf das vom 28. April 1748, gehörig gehalten, die muthwillige Bettelei geſtört, und damit die hieſige Reſidenz nicht mit Armen überlaſtet werde, an jedem Orte die dahin gehörigen verpflegt werden ſollen;

b) daß das Polizei-Directorium darauf Acht habe, daß nicht ſo viel herrenloſe Dienſtboten, beſonders Mägde, ſich hier aufhalten und einmiethen dürfen, ſondern auf das platte Land und die kleinern Städte, wo es an Arbeitern fehlt, zurückgewieſen werden;

c) daß das Polizei-Directorium für die beſſere Einrichtung der ſogenannten Spinnereien ſorge, dieſelben wenigſtens alle Monate viſitiren, die Spinner wegen ihres Verdienſtes und Behandlung, auch wegen des etwa erhaltenen Vorſchuſſes vernehmen, und die Spinnmeiſter wegen befundener Härte und Ungerechtigkeiten nachdrücklich beſtrafen laſſe.

Sr. Königl. Majeſtät ernſter Wille iſt, daß über dieſes Reglement aufs genaueſte gehalten, und daß es zu jedermanns Kenntniß gebracht werde; des Endes ſolches von Allerhöchſtdenſelben eigenhändig vollzogen worden.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Hagen.

Nr. 3.

Reſcript des Königl. General-Directorii an die Churmärkiſche Kriegs- und Domainen-Kammer, die Krüpelfuhren mit Kranken betreffend.

De dato Berlin, den 2. März 1772.

(N. C. C. 1772.)

Friedrich ꝛc. ꝛc. Es wird Euch ohne Zweifel bereits bekannt geworden ſeyn, wie in den Altmärkiſchen Dörfern Lichterfelde und Ferchlip ſich eine bösartige Krankheit geäußert hat, wodurch viele Menſchen weggerafft wurden; welches Unglück, der eingekommenen Nachrichten zufolge, dadurch verurſacht iſt, daß ein fremder kranker Menſch, der in dem Lichterfeldſchen Kruge gelegen, von da nach Ferchlip, und ſodann nach Wollſchlag mit Krüpelfuhren transportirt, und auf dieſe Art ſothane Krankheit ausgebreitet worden, überdies auch durch die von den Wund-

ärzten — — zu Seehauſen und Werben angewandten unrechten Mittel und unzeitiges Aderlaſſen einige Menſchen dem Tode überliefert ſeyn ſollen. Bei ſo bewandten Umſtänden iſt es denn wohl nöthig, daß mit den durch die Krüpelfuhren zu transportirenden bedenklichen Kranken mehrere Präcautionen als bisher geſchehen, genommen, und anſtatt daß die Dörfer durch dergleichen Fuhren ſich von den ankommenden Patienten nur zu entledigen ſuchen, und ſolchergeſtalt die armſeligen Menſchen oft viele Meilen in den kläglichſten Umſtänden, mithin auch ein epidemiſches Uebel zugleich mit herumgeſchleppt wird, die bedenklichen Kranken gleich in die nächſte Stadt, wo ein Arzt befindlich iſt, abgeliefert, oder wenn ein Medicus in der Nähe, derſelbe zu deren Hülfe auf das Dorf herausberufen oder doch conſulirt werde; wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die für einen in die Stadt gebrachten kranken Menſchen vom Lande erforderlichen Koſten, welche aus der Kämmerei vorzuſchießen ſind, aus der Kreiskaſſe derſelben wiederum erſtattet werden müſſen. Damit nun hierunter um ſo viel mehr allem Uebel vorgebeugt werden möge; ſo befehlen Wir Euch hierdurch allergnädigſt, den Land- und Steuerräthen der Churmark auf vorberührte Art gemeſſene Auflage zu thun, und erſtere zugleich wiederholentlich anzuweiſen, gehörig darauf zu ſehen und zu halten, daß den Unvermögenden, die in den Dörfern auf eine gefährliche Art erkranken, die benöthigten Arzneimittel auf Koſten der Kreiskaſſe gereicht werden müſſen.

Berlin, den 2. März 1772.

Nr. 4.

Publicandum, wie es mit Transportirung und Verpflegung der Kranken im Magdeburgiſchen gehalten werden ſoll.

d. d. Berlin, den 25. Juli 1793.

(N. C. S. 1793.)

Nach der unterm 21ſten Februar 1703 publicirten Armen-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und deren §. 20., desgleichen nach dem Patente vom 23ſten Januar 1722, iſt bereits

verordnet: daß die an einem Orte ankommenden fremden Kranken, bei exemplariſcher Beſtrafung, nicht weiter den benachbarten Gemeinden zugeführt, ſondern ſo lange verpflegt werden ſollen, bis ſie ohne Gefahr des Lebens weiter gebracht werden können. Dieſe Vorſchrift iſt bisher nicht durchgehends befolgt, vielmehr verſchiedentlich in Erfahrung gebracht worden, daß dergleichen Erkrankte und dürftige Perſonen auf Krüpelfuhre von einem Orte zum andern weiter gebracht, und hierdurch zum öftern deren Tod befördert worden iſt. Dieſes gefühlloſe Verfahren ſtreitet nicht nur mit den Pflichten der Menſchlichkeit, ſondern auch mit den Grundſätzen einer guten Landes=Polizei. Damit nun ſolches für die Zukunft vermieden werden möchte, ſo wird nach Anleitung der unterm 7. Januar 1783 wegen der auf der Wanderſchaft erkrankten Handwerksburſchen erlaſſenen allgemeinen Verordnung, welche übrigens ohne alle Abänderung völlig bei Kräften bleibt, auch in Anſehung der übrigen Fremden und Kranken hiermit feſtgeſetzt:

§. 1. Daß keine Stadt= oder Dorf=Commune ſich bei Zehn Thaler fiskaliſcher Strafe auf jeden Contraventionsfall, vom Tage der Publication dieſer Verordnung an, unterfangen ſoll, die bei derſelben ankommenden Erkrankten und dürftigen Perſonen, es mögen ſolche aus hieſigen Landen gebürtig oder Ausländer ſeyn, von ſich zu weiſen, dieſelben auf Krüpelfuhre, oder auf eine andere Art, fortzuſchaffen, und den benachbarten Gemeinden zuzuführen.

§. 2. Sobald eine ſolche erkrankte Perſon an einen Ort ankommt, muß ſelbige ohne den geringſten Zeitverluſt den Magiſträten und Vorſtehern des Orts, und auf dem platten Lande den Dorfgerichten gemeldet, von ſelbigen ſofort für das Unterkommen, die Cur, Wartung und Pflege des Kranken thätig geſorgt, und derſelbe nicht eher wieder entlaſſen werden, als bis ſolches nach dem Atteſte eines Arztes, oder, wenn ſolcher nicht am Orte oder in der Nähe zu haben ſeyn ſollte, des am Orte ſelbſt oder in der Nachbarſchaft befindlichen Land=Chirurgi, ohne Gefahr des Lebens und der Geſundheit des Kranken geſchehen kann.

§. 3. Die nach vorſtehendem §. 2. erforderlichen Atteſte, welche übrigens unentgeldlich auszuſtellen ſind, müſſen künftiger Legitimation wegen aufbewahrt, und die Cur= und Verpflegungs=

gungs- oder ſonſtige Koſten, einſtweilen aus der Armen- oder Gemeinde-Kaſſe des Orts bezahlt werden. Daß dieſe Koſten mäßig ſeyn müſſen, erfordert das Verhältniß der Sache, und wird übrigens von den Aerzten und Chirurgen erwartet, daß ſie ſich der Cur dieſer Unglücklichen aus Menſchenliebe unentgeldlich unterziehen, und mit Erſtattung der baaren Auslagen zufrieden ſeyn werden. Von denjenigen aber, ſo in öffentlichem Gehalte ſtehen, ſie mögen ſolches aus Landes-, Kämmerei- oder ſonſtigen Kaſſen erhalten, iſt dieſes Pflicht, und verſteht ſich von ſelbſt.

§. 4. Der Mangel des nach dem §. 2. erforderlichen Atteſts bewirkt den Verluſt der Entſchädigung.

§. 5. Der Kranke muß ſogleich bei ſeiner Ankunft über nachfolgende Punkte examinirt werden:

a) wie derſelbe mit ſeinen Vor- und Zunamen heiße;
b) woher derſelbe gebürtig, oder wo er zuletzt wohnhaft geweſen;
c) welches Gewerbe derſelbe betreibe;
d) ob er in ſeiner Heimath noch etwas Vermögen habe, und worin ſolches beſtehe;
e) ob derſelbe noch Eltern, Geſchwiſter oder Kinder habe;
f) wer dieſelben ſeyen, und wo ſie ſich aufhalten;
g) ob dieſelben ſo viel Vermögen beſitzen, daß ſie bei gänzlichem Unvermögen des Kranken die etwa aufgelaufenen Koſten bezahlen können;
h) wo er zuerſt krank geworden;
i) welche Gemeinde ihn krank weiter transportirt habe, und beſonders
k) welche Gemeinde ſolches zuletzt gethan, und durch wen der Transport geſchehen ſey?

§. 6. Dieſe nach vorſtehendem Paragraph erforderlichen Nachrichten müſſen zum künftigen Gebrauch mit Zuverläſſigkeit und Accurateſſe ſchriftlich aufgenommen werden.

§. 7. Sobald der Kranke entweder geneſen oder geſtorben iſt, wird die Koſten-Liquidation mit den erforderlichen Belegen, desgleichen das nach §. 5. aufgenommene Protokoll, der Gerichtsobrigkeit des Orts eingehändigt. Iſt nun der Kranke ein dieſſeitiger Unterthan, ſo ſorgt dieſelbe ex officio dafür, daß der Gemeinde- oder Armenkaſſe die gehabten Koſten erſtattet werden:

des Endes erläßt dieſelbe an die Gerichtsobrigkeit des Kranken die nöthigen Requiſitoriales. Iſt aber der Kranke ein Ausländer, oder leiſtet die einländiſche Gerichtsobrigkeit dem an ſie erlaſſenen Requiſitoriali kein Genüge, ſo wird die Koſten⸗Liquidation nebſt Belegen, ſo wie das nach dem §. 5. aufgenommene Protokoll, an die Magdeburgiſche Kriegs⸗ und Domainen⸗Kammer zur weitern Verfügung eingereicht, welche dann dafür zu ſorgen hat, daß die Koſten reſtituirt werden, und erfolgt die Erſtattung derſelben in Anſehung der Ausländer auf den Fall, daß die Requiſition an die auswärtige Behörde ohne Erfolg geblieben, aus der Kriegskaſſe, als wozu die ꝛc. Kammer hierdurch autoriſirt wird. In Anſehung der Einländer aber muß die Gerichtsobrigkeit des Kranken, wenn ſolche im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld befindlich iſt, von der ꝛc. Kammer durch rechtliche Zwangsmittel, und wenn ſolche in einer andern Provinz befindlich iſt, durch ihre vorgeſetzte Behörde auf Requiſition der ꝛc. Kammer zu ihrer Schuldigkeit angewieſen werden, wobei zugleich feſtgeſetzt wird, daß, wenn der Erkrankte nicht ein beſtimmtes Domicilium hat, ſein Forum originis die Koſten tragen müſſe.

§. 8. Eine jede Stadt⸗ oder Dorf⸗Gemeinde, welche dieſer Vorſchrift zuwider handelt, und einen Kranken vor deſſen Geneſung, ohne Atteſt des Arztes oder Chirurgi, fortgeſchafft, iſt außer der im §. 1. geordneten Strafe ohne alle Nachſicht ſchuldig und verpflichtet, derjenigen Gemeinde, welche den Kranken von derſelben auf⸗ und angenommen, die ſämmtlichen auf die Cur, Wartung, Pflege oder Beerdigung des Kranken verwandten Koſten zu erſtatten, und es kommt derſelben der Einwand, daß der Kranke ihr von einer andern Gemeinde ebenfalls zugeführt worden, nicht zu Statten, es ſteht ihr auch dieſerhalb gegen Niemanden eine Regreßklage zu, obgleich übrigens eine jede Gemeinde, welche den Kranken weiter transportirt hat, der §. 1. verordneten Strafe unterworfen bleibt, weshalb denn auch

§. 9. ſämmtliche Gerichtsobrigkeiten hiermit angewieſen werden, bei Einhändigung der nach dem §. 5. aufgenommenen ſchriftlichen Nachrichten auf dieſen Punkt gehörig zu attendiren, und ſo oft ein ſolcher Contraventionsfall ſich ereignet, davon an die Magdeburgiſche Kriegs⸗ und Domainen⸗Kammer mit Beifügung der, ſolcherhalb aufgenommenen Nachrichten zu berichten,

welche alsdann die weitere Unterſuchung der Contravention verfügt und darüber zu erkennen hat.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 25. Juli 1793.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Blumenthal. Frhr. v. Heinitz. Werder.

Nr. 5.

Königl. Preuß. Verordnung gegen die Bettler und Landſtreicher im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld. De dato Berlin, den 24. Febr. 1795.

(N. C. S. 1795.)

Da über die ſtarke Vermehrung der Bettelei in unſerm Herzogthum Magdeburg verſchiedentlich Beſchwerden eingegangen, und ſowohl daraus als aus unſern eignen Bemerkungen ſattſam erhellet, daß die gegen dieſes Uebel in vorigen Zeiten erlaſſenen Edicte und Anweiſungen vom 21. Juni 1725, 20. Nov. 1730, 30. Nov. 1739 und 28. April 1748 ſeither nicht gehörig befolgt worden; ſo erachten Wir für nöthig, auf den Grund obiger Edicte, Nachſtehendes zu verordnen.

§. 1. Es ſollen vier Wochen nach Bekanntmachung dieſer Verordnung keine Bettler ferner geduldet, ſondern alle diejenigen, welche man beim Betteln der Almoſen, ſowohl in den Städten und Dörfern vor den Thüren, als außerhalb derſelben auf freiem Felde antrifft, aufgegriffen werden.

§. 2. Die aufgegriffenen Bettler muß die Obrigkeit jedes Orts unverzüglich über ihren Namen, Alter, Geburtsort, Eltern, bisherigen Erwerb und Aufenthalt, Verheirathung, Kinder und deren Aufenthalt vernehmen.

§. 3. Ergiebt ſich daraus, daß ſie einheimiſch, das heißt, in hieſiger Provinz geboren ſind, ſo werden ſie das erſte Mal an den Ort ihrer Heimath geſchickt, mit der Warnung, daß ſie, wenn man ſie wieder beim Betteln betrifft, das nächſte Mal mit ſechsmonatlicher, das zweite Mal mit dreijähriger, und das dritte Mal mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt werden ſollen, welche denn auch hernach an ihnen vollzogen werden wird.

§. 4. Zu dieſen gehören aber auch diejenigen, ſo ſchon 3 Jahre an irgend einem einheimiſchen Orte ſich aufgehalten haben, und dann wird der Ort, wo dieſer dreijährige Aufenthalt zuletzt geweſen, als ihre Heimath betrachtet, und mit ihnen vorſtehendermaßen verfahren.

§. 5. Die Obrigkeiten und Gemeinden der Oerter, wo dergleichen jetzt beſchriebene Bettler als nach ihrer Heimath hingebracht werden, ſind verbunden, nicht nur dieſe Bettler anzunehmen, ſondern auch, wenn ſie ihr Brodt verdienen können, ſie zur Arbeit anzuhalten, und Gelegenheit dazu zu geben, ſonſt aber, wenn ſie zu ſchwach dazu ſind, ſie aus der Armenkaſſe zu unterhalten.

§. 6. Zu dem Ende muß an allen Orten, wo noch keine Armenkaſſe geweſen, eine ſolche errichtet, gehörig verwaltet, und die Rechnung davon alljährlich von der Gerichtsobrigkeit in Beiſeyn des Predigers abgenommen werden.

§. 7. Wird nun der Bettler, welcher ein Mal nach ſeiner Heimath zurückgebracht worden, dennoch wieder beim Betteln ergriffen, und es findet ſich bei der Vernehmung und Unterſuchung, daß ihm keine Arbeit, um ſein Brodt zu verdienen, oder bei ſeinem Unvermögen zur Arbeit, keine Unterſtützung aus der Armenkaſſe gegeben worden, ſo ſoll die Obrigkeit ſeiner Heimath dafür angeſehen, und mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden, wovon die Hälfte zum Unterhalte des Bettlers verwendet, die andere Hälfte aber der Armenkaſſe des Orts gegeben werden ſoll, wo der Bettler aufgegriffen worden. Er ſelbſt aber wird wieder zurück gebracht, und der Fall der Magdeburgſchen Kammer zur Beſtrafung der Obrigkeit angezeigt.

§. 8. Hat dagegen die Obrigkeit der Heimath keine Schuld an dieſem erneuerten Betteln, ſo muß dieſelbe den Bettler ſogleich auf die Feſtung Magdeburg abliefern laſſen, und zugleich die Unterſuchungs-Akten gegen denſelben bei dortiger Kriegs- und Domainen-Kammer einreichen, welche dann dem Commandanten Nachricht geben wird, ob der abgelieferte Bettler mit halbjähriger Feſtungsarbeit nach dem §. 3. beſtraft, oder von ſeiner Gerichtsobrigkeit ſofort wieder zurückgeholt werden ſoll.

§. 9. Nach ausgeſtandener Strafe läßt die Gerichtsobrigkeit ihn wieder abholen, und ſorgt nach Inhalt des §. 5. für denſelben; bettelt er aber ohne Schuld der Obrigkeit von neuem,

ſo wird nach dem vorigen §. mit demſelben verfahren, jedoch mit dem Unterſchiede, daß er dann mit dreijähriger, und wenn er demnächſt abermals betroffen würde, mit lebenswieriger Feſtungsarbeit beſtraft wird, ſo wie auch die Strafe der Obrigkeit ſich verdoppelt, wenn ſie abermals nicht für ihn geſorgt hat.

§. 10. Würden aber fremde Bettler, die ihr Brodt zu verdienen ſtark und geſund genug ſind, ergriffen, ſo ſollen ſie das erſte Mal gleich zur halbjährigen Feſtungsſtrafe, und nachher mit der gehörigen Warnung, das Land nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht werden. Im zweiten Betretungsfall aber werden ſie mit dreijähriger, im dritten hingegen mit lebenswieriger Feſtungsarbeit beſtraft.

§. 11. Sind dieſe fremden Bettler aber zu alt oder ſchwach, ihr Brodt zu verdienen, ſo werden ſie das erſte Mal blos über die Grenze mit gehöriger Warnung geſchafft, bei fernern Betretungsfällen aber, eben wie die zur Arbeit fähigen fremden Bettler, nach dem §. 10. behandelt.

§. 12. Bettelnde Handwerksburſche und ſolche bettelnde Invaliden, welche den Gnadenthaler erhalten oder ſonſt verſorgt ſind, oder bei ihrem Abſchiede ſich ſelbſt zu verſorgen gelobt haben, desgleichen alle diejenigen Perſonen, welche mit Muſik, Marionetten-, Taſchen-, Schatten- und Würfelſpielen, oder Herumführen wilder Thiere, ohne Erlaubniß Unſeres General- ꝛc. Directorii ihren Erwerb ſuchen, werden den Bettlern gleich behandelt. Nur die übrigen Invaliden ſollen, bis zu ihrer Verſorgung das Erforderliche verfügt werden kann, mit dem Aufgreifen verſchont bleiben. Doch werden von dieſer Verſchonung diejenigen Invaliden ausgenommen und den übrigen Armen aus der Provinz gleich behandelt, welche gleich dieſen darin geboren ſind, oder nach dem Abſchiede drei Jahre an einem Orte derſelben gewohnt haben.

§. 13. Findet ſich bei einem wandernden Handwerksburſchen, daß ihm von der Lade der gebührende Zehrpfennig verweigert worden, ſo wird er frei gelaſſen. Dagegen müſſen die Altgeſellen gedachter Lade 5 Rthlr. Strafe bezahlen, wovon der Handwerksburſche für jeden Tag ſeines Arreſtes 6 Ggr., das übrige aber die Armenkaſſe des Orts bekommt, wo derſelbe angehalten worden iſt.

§. 14. Bettelnde Frauensperſonen werden ſtatt auf die Feſtung auf das Zuchthaus gebracht, ſonſt aber ganz nach den vorſtehenden §§. behandelt.

§. 15. Die zum Brodterwerbe noch unfähigen bettelnden Kinder werden, wenn ſie in die Provinz zu Hauſe gehören, nach ihrer Heimath gebracht. Dort muß die Obrigkeit ſie annehmen, und wenn ſie Eltern haben, die ſie noch ernähren können, letztere das erſte Mal mit 3tägiger, das zweite Mal mit 4wöchentlicher Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt belegen, das dritte Mal aber den Vater zur ſechsmonatlichen Feſtungsſtrafe abliefern. Sind jedoch die Eltern ſelbſt hülfsbedürftig, und nicht nach dem §. 5. von den Obrigkeiten unterſtützt worden, ſo werden dieſe nach dem §. 7. und 9. beſtraft. Elternloſe Kinder müſſen von der Obrigkeit ihres Geburtsorts aus der Armenkaſſe unterſtützt, und nach Verhältniß ihrer Kräfte allmählig zum eignen Brodterwerbe angehalten werden, indem, wenn ſie betteln, die Obrigkeit nach dem §. 5. beſtraft wird.

§. 16. Fremde Kinder von 12 Jahren und darüber werden über die Grenze gebracht, und ihnen dabei verſtändigt, daß ſie zu ihren Eltern zurückkehren müßten; Kinder unter 12 Jahren können in die Waiſen= und Armenhäuſer untergebracht werden, wenn dazu Platz iſt; fehlt ſolcher, ſo wird den vermögenden kinderloſen Familien eines Orts, wo ſie aufgegriffen worden, es dem Befinden nach zur Pflicht gemacht, ein ſolches Kind gegen einen Zuſchuß aus der Armenkaſſe bis zu der Größe zu erziehen und zur Arbeit anzuhalten, bis es ſelbſt ſein Brodt erwerben kann, wobei nöthigenfalls die Kriegskaſſe der Provinz zutreten ſoll.

§. 17. Abgebrannten oder andern verarmten und verunglückten Perſonen ſoll niemand darüber Zeugniſſe und Empfehlungen zur Unterſtützung ertheilen, bei 50 Rthlr. Strafe für den Ausſteller eines ſolchen Zeugniſſes. Der Inhaber wird aber, ſobald er darauf um Almoſen bittet, gleich andern Bettlern behandelt.

§. 18. Wirklichen Bettlern ſoll kein Gaſt= oder Schenkwirth und eben ſo wenig ein anderer Ortseinwohner Nachtlager geben, ohne ſogleich bei der Obrigkeit es anzuzeigen, und den Bettler zu arretiren.

Wer dieſe Vorſchrift übertritt, wird das erſte Mal mit 8tägigem Gefängniß bei Waſſer und Brodt, das zweite Mal mit 4 Wochen Zuchthaus, und in fernern Fällen noch härter beſtraft.

§. 19. Wenn eine Gerichtsobrigkeit, Magiſtrat oder Gemeinde das Aufgreifen und den Transport der Bettler unterläßt, oder dabei nachläſſig und ſäumig iſt, ſo wird ſolches das erſte Mal mit 2 Rthlr., das zweite und folgende Male aber mit 4 Rthlr. beſtraft, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 20. Was den Transport der ergriffenen Bettler nach ihrer Heimath, nach der Feſtung und dem Zuchthauſe oder über die Grenze betrifft, ſo muß die Obrigkeit des Orts, auf Koſten der Gemeinde, dem Bettler ein oder zwei ſichere Begleiter mitgeben, welche dann in den erſtern Fällen einen Ablieferungsſchein mit zurück bringen. Iſt der Bettler krank, ſo muß nach dem Publicando vom 25. Juli 1793 verfahren, und wenn er hergeſtellt iſt, derſelbe transportirt und nach vorſtehenden §§. behandelt werden. Iſt er nur vor Alter ſchwach, ſo wird er unentgeldlich von jedem Orte zum andern bis zur Heimath, Grenze, Feſtung oder Zuchthaus, nach Inhalt des Vorſtehenden geſchafft, wobei jedoch die eben gedachte Begleitung nicht unterbleibt, auch das Nachtlager nicht umſonſt im Gaſthofe gegeben wird.

Die Zehrungskoſten auf dem Transport werden von der Gemeinde bezahlt, wo er aufgegriffen worden, und müſſen den Werth von 2 Pfund Brodt täglich für den Bettler betragen.

Der Begleiter aber empfängt das gehörige Botenlohn. Doch ſollen alle dieſe Koſten in ſolchen Fällen von der Obrigkeit der Heimath erſtattet werden, wenn ein einheimiſcher Bettler zum zweiten und dritten Male ergriffen und gedachter Obrigkeit erwieſen wird, daß ſie nach §. 5. und 7. nicht für ſeine Ernährung geſorgt habe.

§. 21. Die Verpflegung eines auf die Feſtung oder das Zuchthaus gebrachten Bettlers, trägt, wenn er ein einheimiſcher und muthwilliger iſt, die Gemeinde ſeiner Heimath, oder wo er zuletzt 3 Jahre ſich aufgehalten, und wenn er ein fremder iſt, die Kriegskaſſe der Provinz.

Im erſten Falle wird ſie von der Gemeinde von 3 zu 3 Monaten vorausbezahlt.

§. 22. Das in dem General=Reſcript vom 8. Mai 1790 den aufgegriffenen und zur Feſtung oder Zuchthaus verurtheilten Bettlern und Landſtreichern nachgelaſſene Rechtsmittel der weitern Vertheidigung findet nur dann Statt, wenn ſie auf 3 Jahre und längere Zeit zur Feſtung oder zum Zuchthauſe verurtheilt ſind.

Gegeben Berlin, den 24. Febr. 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder. v. Voß. Struenſee.

Nr. 6.

Ueber die Grundſätze, nach welchen bei Unterbringung hülfloſer Perſonen zu verfahren iſt.

(Zu Th. 2. Tit. 19. §. 10 u. f. des Allg. Landrechts.)

Bericht des Altmärkiſchen Obergerichts.

Es ereignen ſich die Fälle äußerſt häufig, daß es auf Unterbringung hülfloſer Perſonen ankommt, die Frage aber, wer zu deren Annahme und Verpflegung rechtlich verbunden, ſtreitig iſt, und deshalb, wenn die Unterbringung nicht bis zum rechtskräftigen Austrage der Sache Anſtand haben kann, dieſelbe ohne Zwangsverfügungen nicht zu bewirken ſteht.

Um nun den dabei vorkommenden häufigen Widerſprüchen der gegen eine ſolche interimiſtiſche Aufnahme ſich gewöhnlich ſträubenden Intereſſenten beſtimmt begegnen zu können, und um ſelbſt von der Richtigkeit der von uns bisher in dieſer Hinſicht zur Anwendung gebrachten Grundſätze gänzlich überzeugt zu ſeyn, unterſtehen wir uns, dieſelben Ew. Königl. Majeſtät zu unſerer Vorbeſcheidung allerunterthänigſt vorzutragen.

So lange ein einheimiſcher Verarmter ſolche Verwandte hat, welche zur Unterhaltung deſſelben geſetzlich verpflichtet und dazu vermögend ſind, verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur dieſen die Laſt der Aufnahme und Verpflegung deſſelben obliegt. Sind

aber dergleichen nicht vorhanden, und beſitzen ſie dazu kein hinreichendes Vermögen, ſo entſteht die Frage: an welchem Orte die Unterbringung geſchehen, und aus welchen Fonds die Beſtreitung der Verpflegungskoſten erfolgen müſſe.

Hat der Verarmte an einem Orte einen Wohnſitz im geſetzlichen Sinne, und hat er denſelben noch nicht aufgegeben, wenn der Fall der Hülfsbedürftigkeit eintritt, ſo erhält er die erforderliche Unterſtützung aus der Armenkaſſe des Orts, woſelbſt er ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen hat.

Dieſe Beſtimmung folgt aus der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts,

Th. 2. Tit. 19. §. 10. u. d. f.

daß Stadt- und Dorf-Gemeinden für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und derjenigen andern Einwohner, welche bei denſelben zu den gemeinen Laſten zuletzt beigetragen haben, ſorgen müſſen, und ſie iſt auch den ältern Verordnungen:

Edict vom 21. Jun. 1725.
Inſtruction vom 20. Nov. 1730.
Reſcript vom 30. Nov. 1739.
Edict vom 28. April 1748.

wobei es nach dem Landarmen-Reglement vom 16. Juni 1791 ausdrücklich belaſſen iſt, um ſo mehr gemäß, als darnach ein blos mehrjähriger Aufenthalt an einem Orte zur Begründung der Verpflegungs-Verbindlichkeit für zureichend erachtet wird.

Mehrern Bedenklichkeiten iſt der Fall unterworfen, wenn der Verarmte nirgends einen Wohnſitz entweder gehabt, oder denſelben wieder aufgegeben hat.

Die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts, Th. 2. Tit. 19. §. 12.:

daß ein Verarmter von derjenigen Stadt- oder Dorf-Gemeinde ernährt werden ſoll, bei welcher er zuletzt zu den gemeinen Laſten beigetragen hat,

ſcheint uns nicht ganz deutlich und von allgemeiner Anwendbarkeit zu ſeyn. Sie beſtimmt nichts darüber, ob der Verarmte ſich bei dem Eintritte ſeiner Hülfsbedürftigkeit noch wirklich an dieſem Orte befunden, und wie lange dieſer Aufenthalt gedauert haben müſſe; beſonders aber nichts darüber, ob unter den gemeinen Laſten, wozu der Beitrag geleiſtet ſeyn muß, auch die

dem Staate zu entrichtenden Abgaben, oder nur blos die in Hinſicht des Orts eintretenden gemeinſamen Verbindlichkeiten verſtanden werden müſſen; worauf es doch vorzüglich ankommt, da im erſtern Falle die Verpflegungs-Verbindlichkeit unbedingt den Ort der zuletzt entrichteten öffentlichen Abgaben treffen, im leztern aber dieſelbe bey Hirten und Dienſtboten, überhaupt bei ſolchen, die an den eigentlichen Gemeindelaſten nicht Theil nehmen, gar nicht eintreten würde.

Dagegen aber ſind die eben erwähnten ältern Verordnungen darin klar, daß der Ort, wo der Arme geboren, oder wo derſelbe mehrere Jahre über gewohnt, welchen Zeitraum das Edict vom 28. April 1748 auf drei Jahre beſtimmt, die Verpflegungs-Verbindlichkeit auf ſich habe.

In Gefolge dieſer Verordnungen haben wir denn auch ſowohl bei Entſcheidung diesfälliger Prozeſſe, als bei Verfügungen wegen interimiſtiſcher Aufnahme, in dem Falle, wenn der Hülfsbedürftige an einem Orte ſich drei Jahre ununterbrochen aufgehalten, und ſich an demſelben zur Zeit der eingetretenen Hülfsbedürftigkeit wirklich noch befunden hat, dieſem dreijährigen Aufenthaltsorte die Aufnahme und die Beſtreitung der erforderlichen Verpflegungsgelder aus der in Gefolge der eben allegirten Verordnungen zu errichtenden Armenkaſſe, in deren Ermangelung aber aus den ſtatt deſſen dazu aufzubringenden Beiträgen, zur Pflicht gemacht. In dem Falle aber, wenn der Verarmte ſich an dem Orte ſeines gegenwärtigen Aufenthaltes nicht während dreier Jahre ſich befunden hat, iſt der Verarmte an den Ort ſeiner Herkunft wieder zurückgebracht, und dieſem Orte die gleichmäßige Beſtreitung der Verpflegungskoſten aufgegeben worden, und wir haben dabei die Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 17. u. f. zum Grunde gelegt, obgleich in mehrern Fällen die Intereſſenten jene ältern Verordnungen wegen des Orts der Heimath, nicht von dem Foro originis nach Vorſchrift der Gerichtsordnung, ſondern von dem Orte der wirklichen Geburt, ohne Rückſicht, ob der Vater, oder, im Fall des §. 21., die Mutter, das daſelbſt gehabte Domicilium wieder aufgegeben oder nicht, haben verſtanden wiſſen wollen.

Da jene ältern Verordnungen durch das für die Churmark ergangene Landarmen-Reglement vom 16. Juni 1791. §. 109.

ausdrücklich bei Kraft erhalten worden, ſo glauben wir auch in der Folge darnach, als nach Provinzial-Geſetzen, uns richten zu müſſen.

Wir erbitten jedoch Ewr. Königl. Majeſtät Beſcheidung dieſerhalb, ſowohl überhaupt, als in Hinſicht auf die einzelnen Beſtimmungen. ꝛc.

Stendal, am 22. Juni 1799.

Das Obergericht der Altmark.

* * *

Reſcript des Juſtiz-Departements auf den vorſtehenden Bericht.

Die von Euch in Eurem Berichte vom 22. vorigen Monats angezeigten Grundſätze, nach welchen Ihr bei Unterbringung hülfloſer Perſonen bisher verfahren ſeyd, ſind durch die von Euch angeführten Geſetze begründet. Ihr könnt daher in künftigen Fällen unbedenklich darnach verfahren, und dieſelben in Anwendung bringen ꝛc.

Berlin, den 8. Juli 1799.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Goldbeck.

An
das Altmärkiſche Obergericht zu Stendal.

Nr. 7.

Reſcript an das Kammergericht, wegen näherer Beſtimmung einiger, die Armenanſtalten betreffenden Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts.

De dato Berlin, den 2. Juli 1801.

(N. E. S. 1801.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem nunmehr die fernere Erklärung des hieſigen Armen-Directorii über Euern Bericht vom 19. Juni v. J. wegen näherer

Beſtimmung einiger die Armenanſtalten betreffenden Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts eingegangen iſt; ſo finden Wir Uns veranlaßt, dieſerwegen Folgendes feſtzuſetzen:

I. Hat es zwar dabei ſein Bewenden, daß der hieſigen Charité als einer blos zur Heilung der Kranken beſtimmten Anſtalt, in Gemäßheit der Vorſchrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 19. §. 74. kein Erbrecht auf den Nachlaß der in derſelben aufgenommenen und daſelbſt ſterbenden Kranken zuſteht, ſondern ſie nur befugt iſt, den Erſatz der auf dieſelben verwandten Koſten zu fordern. Um aber zu dieſem Erſatz ohne Weitläuftigkeiten zu gelangen, ſoll:

1) das Armen-Directorium befugt ſeyn, ſobald ein ſolcher unentgeldlich aufgenommener Kranker ſtirbt, deſſen in der Charité befindlicher Nachlaß ohne Zuziehung der Gerichte durch einen dazu beſonders zu verpflichtenden Officianten verzeichnen, und gewöhnlichermaaßen durch die vereideten Taxatoren abſchätzen zu laſſen.

2) Die in dem Nachlaß befindliche Kleidung, Wäſche und Mobilien, iſt das Armen-Directorium für die Taxe anzunehmen berechtigt, und ſich daraus, ſo wie aus dem etwa vorgefundenen baaren Gelde, wegen der vorgeſchoſſenen Cur- und Verpflegungskoſten, ohne Concurrenz der Gerichte bezahlt zu machen.

3) Der etwa verbleibende Ueberſchuß, ingleichen die vorgefundenen Documente und Briefſchaften, und diejenigen Effekten, welche das Armen-Directorium nicht für die Taxe annehmen will, muß daſſelbe den competenten Gerichten überliefern. Von dieſen hat es auch, im Fall das vorgefundene baare Geld und die für die Taxe angenommenen Effekten zur Deckung der ausgelegten Heilungskoſten nicht hinreichen, ſeine völlige Befriedigung aus dem übrigen Nachlaß in geſetzlicher Ordnung zu erwarten.

II. Wird in Anſehung des hieſigen Armen-Directorii die Vorſchrift des §. 67. Th. 2. Tit. 19. des Allgem. Landrechts dahin declarirt:

daß dem hieſigen Armen-Directorio, in Gemäßheit der ältern Edicte vom 27. Januar 1716, 18. Sept. 1726 und 18 Mai 1735, nach wie vor ein Erbrecht auf den Nachlaß ſolcher Perſonen zuſtehen ſoll, welchen, ohne in eine Ar-

menanſtalt aufgenommen zu ſeyn, bis zu ihrem Ableben aus der Armenkaſſe Almoſen gereicht worden.

Es verſteht ſich doch hierbei von ſelbſt, daß auch hier die im §. 50—58. Th. 2. Tit. 19. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen näheren Beſtimmungen Platz greifen, und dieſe Vorſchrift den Almoſen-Empfängern bei deren Bewilligung, nach Anleitung des §. 60. am angezogenen Orte, ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.

III. Wird es den vormundſchaftlichen Behörden zur Pflicht gemacht, wenn ihre Pflegebefohlnen in das hieſige Waiſenhaus aufgenommen werden, deren etwaniges Vermögen zugleich an das Waiſenhaus abliefern zu laſſen, indem, wenn ſie ſolches den Pflegebefohlnen nicht zuträglich halten, das Waiſenhaus mit Anträgen um deren Aufnahme verſchont werden muß.

IV. Soll es künftig, wenn dem Armen-Directorio der Nachlaß eines Verſtorbenen entweder ganz, oder in Concurrenz mit Deſcendenten und Ehefrauen zufällt, des §. 19. Tit. 19. Th. 2. des Allgem. Landrechts vorgeſchriebenen Zuſchlags durch die Gerichte nicht bedürfen.

Sind nach den geſetzlichen Beſtimmungen der §§. 52. 53. zuläſſige Miterben vorhanden, ſo iſt das Armen-Directorium befugt, auf den Grund des von einem dazu beſonders zu verpflichtenden Officianten des gedachten Directorii aufzunehmenden Inventarii des Nachlaſſes, die Intereſſenten außergerichtlich abzufinden.

Sollten ſich Streitigkeiten ereignen, welche eine ſolche Erb-Regulirung hinderten, ſo gebührt deren Entſcheidung den competenten Gerichten.

V. In Anſehung der Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen wird hierdurch, zur nähern Beſtimmung der §. 10 u. f. Tit. 19. Th. 2. des Allgem. Landrechts enthaltenen Vorſchriften, feſtgeſetzt, daß dieſelbe in Ermangelung dazu verpflichteter und vermögender Verwandten den Armenanſtalten desjenigen Orts obliegt, in deſſen Gemeinde der Verarmte ausdrücklich aufgenommen iſt; oder wo derſelbe ſeinen Wohnſitz im rechtlichen Sinn genommen hat.

Eben dieſe Orts-Gemeinde muß auch die Verpflegung der Ehefrauen, Wittwen, und in elterlicher Pflege befindlichen Kinder des Armen ſo lange übernehmen, bis dieſelben an einem an-

dern Orte ihren Wohnſitz aufſchlagen, oder durch einen dreijährigen anderweitigen Aufenthalt die dortige Gemeinde zu deren Verpflegung verpflichten. Perſonen, welche zu der Zeit wo ſie in dürftige Umſtände gerathen, keinen feſten Wohnſitz im rechtlichen Sinne haben, wohin auch ſolche Minderjährige gehören, welche kein eigenes Domicilium conſtituiren können, müſſen von der Gemeinde des Orts unterhalten werden, wo ſie ſich ſeit 3 Jahren befunden. Haben letztere ſich noch nicht ſo lange an dieſem Orte aufgehalten, ſo liegt ihre Verſorgung der Gemeinde des Orts ob, wo der Vater, und falls ſie uneheliche Kinder ſind, die Mutter ihren Wohnſitz entweder noch haben, oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt haben.

Sollte nach dieſen Beſtimmungen keine andere Gemeinde zur Verpflegung des Armen angehalten werden können, ſo muß ſolche die Gemeinde des Orts, wo der Hülfsbedürftige ſich befindet, übernehmen.

Wegen der vagabondirenden Bettler hat es bei den Vorſchriften des Landarmen = Reglements vom 5. November 1791, und in Anſehung der hieſigen Reſidenzen inſonderheit, bei den im §. 113. 115. enthaltenen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Nach dieſen Vorſchriften habt Ihr Euch in Zukunft zu achten, und ſind übrigens das Churmärkſche Pupillen = Collegium, die Vormundſchafts = Deputation des hieſigen Magiſtrats, das Juſtiz = Amt Mühlenhof, und das Porzellain = Manufakturen = Gericht dem gemäß dato ebenfalls inſtruiret worden.

Sind ꝛc. Berlin, den 2. Juli 1801.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special = Befehl:

v. Goldbeck.

Nr. 8.

Patent wegen näherer Beſtimmung der Grundſätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen in der Churmark, Neumark und Pommern.

De dato Berlin, den 8. September 1804.

(N. C. S. 1804.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Haben bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß die bereits in mehrern Unſerer Provinzen zu Stande gekommene Einrichtung der Landarmen-Anſtalten, außer andern wohlthätigen Wirkungen, auch den heilſamen Erfolg gehabt hat, daß Obrigkeiten und Communen mehr wie vormals auf die Verpflegung ihrer einheimiſchen Armen, welche ſonſt als vagabondirende Bettler dem ganzen Lande zur Laſt fielen, Bedacht nehmen. Dagegen aber hat auch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die gegenwärtig beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften wegen Verpflegung der Orts-Armen theils mangelhaft ſind, theils aber, aus Mißdeutung derſelben, zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gegeben haben, und deshalb eine Ergänzung und nähere Beſtimmung erfordern.

Dieſe wollen Wir daher durch gegenwärtiges Patent für die Provinzen Churmark, Neumark und Pommern dahin ertheilen, daß

§. 1. als ein zur Verpflegung geeigneter Armer diejenige Perſon angeſehen werden ſoll, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte beſitzt, ſich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollſtändig ſelbſt zu verſchaffen; jedoch iſt

§. 2. jedermann, welcher hinreichende Kräfte beſitzt, ſich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen, verpflichtet, ſich ſelbſt nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umzuſehen, indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweiſen im Stande iſt, daß er es an ſeinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen laſſen, deren Anweiſung von Andern verlangen kann.

§. 3. In dieſem Fall iſt der Arme ſchuldig, die ihm angewieſene ſchickliche und ſeinen Kräften angemeſſene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

§. 4. Wer ſich deſſen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet, und nach den Geſetzen behandelt.

§. 5. Liegt, nach den beſtehenden beſondern Geſetzen, gewiſſen Privatperſonen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines ſolchen Armen ganz, oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, ſo ſind dergleichen Perſonen, wenn ſie des Vermögens ſind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leiſten, hierzu anzuhalten.

§. 6. Sind aber dergleichen zur Armen=Verpflegung vorzugsweiſe verpflichtete Privatperſonen nicht vorhanden, oder ſind ſie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, ſo iſt zu unterſuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegirten, mit eigenen Armenanſtalten verſehenen Corporation iſt, in welchem Falle dieſer die Verpflegung des Armen obliegt.

§. 7. Iſt der Arme aber kein Mitglied einer ſolchen Corporation, oder reichen die Mittel dieſer Corporation nicht mehr zu, ſo iſt er ein Ortsarmer, und der Commune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, ſeine Verpflegung zu übernehmen.

§. 8. Für Ortsarme ſind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts, und deren hülfsbedürftige Kinder zu achten, und

§. 9. als ein Einwohner des Orts iſt jede ſelbſtſtändige Perſon zu betrachten, welche daſelbſt ihren feſten Wohnſitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

§. 10. Auf die Frage: ſeit welcher Zeit eine ſolche Perſon daſelbſt ihren feſten Wohnſitz genommen hat? ſoll es hierbei weiter gar nicht ankommen, ſondern mit dem Augenblicke, in welchem jemand an einem Orte ſeinen letzten Wohnſitz nimmt, entſteht die Verpflichtung der Commune zur Armen=Verpflegung, indem Wir die bisherige geſetzliche Beſtimmung des dreijährigen Aufenthalts hiermit gänzlich aufheben.

§. 11. Sollte aber eine Commune nachzuweiſen vermögen, daß ein ſolcher Ortsarmer ſchon zuvor an dem Orte ſeines frühern Aufenthalts verarmt geweſen ſey, ſo iſt ſie berechtigt, ihn

ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweiſen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geſchieht, muß der Arme von der Commune, in welcher er ſich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet und nöthigen Falls verpflegt werden.

§. 12. Dieſer Beweis der frühern Verarmung ſoll jedoch nur binnen Jahresfriſt, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Arme ſeinen letzten Wohnſitz genommen hat, offen ſtehen und zuläſſig ſeyn.

§. 13. Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnſitzes, ohne wirkliche Veränderung deſſelben, hebt in der Regel die Eigenſchaft eines Orts-Einwohners (§. 6.) nicht auf, jedoch ſoll derjenige, welcher ſeinen letzten Wohnſitz freiwillig verlaſſen hat, von demſelben länger als drei Jahre abweſend iſt, und keinen andern Wohnſitz im Einlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner ſeines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer deſſelben betrachtet werden, ſondern die Landarmenanſtalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort ſeines letzten Wohnſitzes belegen iſt, müſſen für deſſen Verpflegung ſorgen.

§. 14. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Armenanſtalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eigenen Wohnſitz gehabt hat, ſeine Eltern verſtorben ſind, und der Arme länger als drei Jahre von dem Orte des letzten Wohnſitzes der Eltern abweſend geweſen iſt.

§. 15. Jedermann bleibt nach wie vor uneingeſchränkt befugt, den bei ihm ſich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Geſinde, mit Beobachtung der geſetzlich beſtimmten Friſten, die Miethswohnung zu kündigen, und ein ſolcher Einwohner, Arbeiter und Dienſtbote iſt ſchuldig, ſich ein anderweites Unterkommen zu ſuchen. Kann aber

§. 16. eine Perſon, welche nach der Beſtimmung des §. 9. zu den wirklichen Einwohnern des Orts gehört, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch ſonſt an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden; ſo ſind, wenn dieſe Bemühungen gehörig nachgewieſen werden, die Obrigkeiten ſchuldig, einer ſolchen Perſon dergleichen Gelegenheit zu verſchaffen.

§. 17. Je mehr die Obrigkeiten hierzu verpflichtet ſind, deſto weniger ſind ſie berechtigt, einem Ortseinwohner, welcher

nicht nach §. 1. zur Klaſſe der Armen gehört, und in der Commune Wohnung und Unterhalt finden kann, deſſen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu ſeiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer ſeines bisherigen Wohuſitzes zu verweigern.

§. 18. Einer ſolchen Perſon muß auch in jedem andern Orte, woſelbſt ſie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daſelbſt als Ortseinwohner von jeder Obrigkeit geſtattet werden. Dagegen ſoll aber auch

§. 19. jeder nicht angeſeſſene, zu der Klaſſe der Armen nicht gehörige Einwohner (§. 9.), welchem ſeine bisherige Miethswohnung gekündigt worden iſt, und welcher ſich nicht bemüht, im Orte ſelbſt, oder anderswo ſein Unterkommen zu finden, ſondern von ſeinem Vermiether oder auch von der Commune die Fortdauer ſeines bisherigen Aufenthalts ertrotzen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigenthümers oder Commune, von dem Land = und Steuerrathe zur Unterſuchung gezogen, und von der Kriegs = und Domainenkammer der Provinz, im Einverſtändniß mit der Landarmen = Direction, beſtimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren, und ob er, zur Strafe und Beſſerung, in eine Landarmenanſtalt gebracht werden ſoll.

In Anſehung aller übrigen, durch gegenwärtiges Patent nicht abgeänderten Vorſchriften, beſtätigen Wir von neuem die ältern geſetzlichen Dispoſitionen des Edicts vom 28. April 1748, des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 19., ingleichen der Landarmen Reglements jeder Provinz, dergeſtalt, daß hierauf von allen betreffenden Behörden pflichtmäßig gehalten werden ſoll.

Unſern Krieges und Domainen = Kammern, Regierungen, Land = Steuerräthen, Obrigkeiten, Gemeinde = Vorſtehern und Communen in den Provinzen Churmark, Neumark und Pommern, befehlen Wir hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, ſich nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Patents, welches durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, ſchuldigſt zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Berlin, den 8. September 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Schrötter.

Nr. 9.

Reſcript an das Polizei-Directorium, wegen der in öffentlichen Wirthshäuſern ꝛc. auszuſtellenden Armenbüchſen.

De dato Berlin, den 29. December 1789.

(N. C. S. 1789.)

Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, haben auf den Bericht Dero Polizei-Directorii vom 15. Auguſt a. c. zur Beſchaffung der höchſt nothwendigen Unterſtützung für die ſich faſt täglich mehrende Anzahl der Armen und Hülfsbedürftigen in hieſigen Reſidenzien, in Gnaden zu reſolviren geruhet:

daß in allen Gaſthöfen, Reſſourcen, Speiſehäuſern, Kaffeehäuſern, auch Billards und Kegelbahnen, auch in allen andern öffentlichen Wirthſchaften ohne Unterſchied, eine verſchloſſene blecherne Büchſe, mit der Inſchrift: Für die Armen, an einer gleich ins Geſicht fallenden Stelle befeſtigt, und ſolche monatlich von den Armendeputirten des Reviers, in Gegenwart des Hauswirths, ausgeleert, auch der ſich gefundene Geldbetrag gleich in Rechnung zur Einnahme gebracht werden ſoll.

Seine Königliche Majeſtät machen ſolches Dero Polizei-Directorio hierdurch mit dem Befehl bekannt, dafür zu ſorgen, daß in allen vorgedachten Häuſern und Wirthſchaften ſogleich ſolche Büchſen angeſchafft und befeſtigt werden, wobei das Polizei-Directorium die Hauswirthe zu ermahnen hat, daß ſie ihre Paſſagiers und Gäſte beſcheiden und mit guter Art um Einlagen in die Büchſen bitten, und ſich dadurch um die Armen und Nothleidenden als ihre Nebenmenſchen verdient machen.

Vom Erfolg der dieſerhalb getroffenen Veranſtaltungen wird übrigens der Bericht des Polizei-Directorii erwartet.

Signatum Berlin, den 29. December 1789.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.
v. Mauſchwitz. v. Schulenburg. v. Voß.

Nr. 10.

Circular, daß die Hoſpitäler, Armenhäuſer und pia Corpora jährlich viſitirt, und von den Rechnungen und Zuſtande derſelben Bericht abgeſtattet werden ſoll.

De dato Berlin, den 26. September 1764.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Unſerm Ober=Conſiſtorio iſt in der Inſtruction vom 4. October 1750. §. 8. die Aufſicht über die Hoſpitäler, Armenhäuſer und ſämmtliche pia Corpora dergeſtalt übertragen worden, daß es die Provinzial=Conſiſtoria anhalten ſolle, jährlich durch die Inſpectoren aller in eines jeden Inſpection befindlichen piorum Corporum unentgeldlich viſitiren, und deren Zuſtand und Rechnungen nachſehen zu laſſen, auch falls dabei einige Unrichtigkeit und Unordnung wahrgenommen werden ſollte, ſolches dem Ober=Conſiſtorio anzuzeigen.

In wie fern nun ſolchem zeithero von Euch nachgekommen, dieſe Viſitation und Rechnungs=Abnahme durchgängig ordentlich geſchehen ſey, auch ob allenthalben die Adminiſtration den Stiftungen gemäß geführt worden, oder ſich hin und wieder Mißbrauch eingeſchlichen, und was zu deren Abſtellung entweder ſchon geſchehen, oder annoch vorzukehren übrig geblieben ſey, darüber haben Wir allergnädigſt gut und nöthig gefunden, Euren pflichtmäßigen Bericht hierdurch zu erfordern, und befehlen Euch hiermit in Gnaden, Uns ſolchen mit dem förderſamſten und längſtens gegen Ausgang des bevorſtehenden Monats November, allerunterthänigſt einzuſenden, ſelbigem auch eine genaue Nachweiſung aller unter euch ſtehenden Hoſpitäler, Armenhäuſer und piorum Corporum, nebſt der Anzeige, was jegliches derſelben, es ſey in liegenden Gründen oder in ausgelegten Kapitalien, nach Ausweiſung der juſtificirten letztern Rechnungen im Vermögen habe, beizufügen; geſtalten Wir auch künftighin, ohne anderweite Erinnerung alljährlich in dem zweiten Monat, nach dem bei Euch üblichen und uns vorläufig in dem nächſt künftig erwartenden Bericht anzuzeigenden Rechnungs=Jahres=Schluſſe, von Euch benachrichtigt zu werden verlangen, ob vorgedachte pia Corpora in dem verfloſſenen Rechnungsjahre vorgeſchriebenermaaßen viſitirt, deren Zuſtand nachgeſehen, Rechnung von deren Verwaltung abgenommen, und ſolche ordentlich und richtig be=

funden worden, auch ob deren Vermögenszuſtand derſelbe geblieben oder zugenommen, und auf wie hoch der Abgang oder Zuwachs ſich belaufe. Ihr habt Euch hiernach überall genau zu achten, und Wir ſind ꝛc.

Berlin, den 26. September 1764.

Auf Special ; Befehl.

v. Münchhauſen.

An ſämmtliche Provinzial ; Collegia, außer Schleſien.

Nr. 11.

Circular an alle Inſpectoren, das Rechnungsweſen über die Kirchen ; und Armen ; Mittel, Schulkaſſen, Waiſenhäuſer, Hoſpitäler und über alle andere öffentliche Anſtalten betreffend, nebſt Beilage A.

De dato Berlin, den 19. Januar 1769.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Nachdem Wir aus Höchſteigener Bewegung und allergnädigſter Vorſorge für die Erhaltung aller gemeinnützigen Anſtalten befohlen haben, daß das Rechnungsweſen über die Kirchen ; und Armen ; Mittel, Schulkaſſen, Waiſenhäuſer, Hoſpitäler, insgemein über alle öffentliche Anſtalten, mit beſſerer Ordnung und mehrerer Hurtigkeit, als zeither geſchehen, betrieben werden ſolle, des Behufs auch Unſere Ober ; Kriegs ; und Domainen ; Rechnungs ; Kammer angewieſen, der Reviſion aller Rechnungen dieſer Art, deren jährliche Einnahme 500 Thaler und darüber beträgt, ſich zu unterziehen, insgemein aber zum Grundſatz feſtgeſetzt haben, daß die Abnahme, Reviſion und Dechargirung aller Rechnungen vorgedachter Corporum, Anſtalten und Stiftungen, die Einnahme ſey groß oder klein, unter oder über 500 Thaler, ſo wie auch die Beantwortung und Eludirung der vorgefundenen Monitorum, und was dem anhängig iſt, von Jahr zu Jahr ohne Ausnahme durch die Collegia, unter deren Direction ihre Adminiſtration ſteht, verſchafft werden ſolle.

Zu pflichtſchuldigſter Erfüllung dieſer Unſerer Allerhöchſten Willensmeinung, werdet Ihr demnach ſo gnädig als alles Ernſtes hierdurch angewieſen und befehligt:

1. die Rendanten ſämmtlicher unter Eurer Aufſicht ſtehenden Kaſſen, namentlich der — — — — ſofort zu inſtruiren, ihre Rechnungen ſo zu führen, daß ſie täglich in Ordnung ſind, und auf Begehren jedesmal mit der Stunde, da es erfordert wird, abgeſchloſſen werden können: eine Forderung, ſo an jeden Rechnungsführer mit Recht ergeht, weil, wenn dieſes Schwierigkeiten hat, das Rechnungsweſen gewiß nicht in der gehörigen Ordnung geführt wird; dieſem zu Folge

2. darüber genau zu halten, daß mit dem letzten Tage des hergebrachten Rechnungsjahres, wobei es vor der Hand bei jedem pio Corpori, wie es eingeführt iſt, bleibt, abgeſchloſſen werde; demnächſt

3. dem Rendanten von dieſem Schlußtage an, nach Beſchaffenheit der Weitläufigkeit der Wohnung, einmal für allemal eine Friſt zu ſetzen, binnen welcher er die Rechnung ins Reine ſchreiben, und nebſt den zur Juſtification gehörigen Belegen, ſo numerirt und conſignirt werden müſſen, an Euch einreichen muß, worunter jedoch dem Rendanten nicht mehr, als die Umſtände wirklich erfordern, nachzuſehen iſt, widrigenfalls das Ober-Conſiſtorium die Friſten, nach Einſicht der Rechnungen, einſchränken wird.

4. Für jede Woche, um welche der Rendant die Rechnung länger zurückhält, ſollen Fünf Thaler Strafe von ihm beigetrieben, und in der nächſten Rechnung deſſelben pii Corporis, deſſen Rechnung dadurch verzögert worden, in Einnahme geſtellt werden.

5. Da die Zögerung der Rechnungen gemeiniglich durch den Vorwand der ausſtehenden Reſte bemäntelt wird, Wir aber überhaupt bei dem Rechnungsweſen keine Reſte geſtattet wiſſen wollen; ſo ſoll eines Theils der Rendant gemeſſenſt angewieſen werden, Niemanden, der in ſeiner Kaſſe etwas zu zahlen hat, er ſey wer er wolle, über drei Tage nach dem Zahlungs-Termin nachzuſehen, nach deren Verlauf ſoll er auch die Reſtanten namhaft machen, damit Ihr den Reſt beitreiben, oder falls zu deſſen Stundung erhebliche Urſachen vorhanden ſind, darüber, und wie lange die Stundung Statt finde, den Rendanten deutlich be-

ſcheiden könnet. Andern Theils ſollt Ihr nicht zulaſſen, daß ein Rendant, um der außenſtehenden Reſte willen, die Rechnung nur einen Tag zurückhalte, ſondern dieſe muß übergeben und die Reſte ſpecifice darin nachgewieſen werden. Wird dawider gehandelt ſo wird der Rendant und Ihr ſelbſt, falls Ihr erſterm zuviel nachgeſehen, Uns um ſo mehr für allen bei den Reſten entſtehenden Ausfall verantwortlich ſeyn.

6. Mit dem Tage, da die Rechnung geſchloſſen wird, muß der Vermögenszuſtand, wie er durch die Rechnung nachgewieſen werden muß, an baarem Gelde, Documenten oder andern Effekten, worin er nach Beſchaffenheit des unter Rechnungsführung ſtehenden pii Corporis nur immer beſtehen mag, durch dazu aus Eurem Mittel verordnete Deputirte revidirt, und ein ordentliches Protokoll, welches den Akten über Abnahme der Rechnung beizufügen iſt, darüber aufgenommen werden.

7. Wenn die Rechnung eingebracht iſt, muß ohne Anſtand deren Reviſion in calculo durch einen vereidigten Calculator in einer kurzen, nicht leicht über 8 Tage ſich erſtreckenden Friſt verſchafft werden, immaaßen denn, wenn hierin demſelben zu viel Freiheit gelaſſen wird, das Ober-Conſiſtorium ſich vorbehält, nach geſchehener Einſicht der Rechnungen befundenen Umſtänden nach, ſelbſt eine gewiſſe Friſt zu ſetzen. Der Calculator muß für die Richtigkeit des Calculs ſtehen, und haben Wir feſtgeſetzt, daß er für jeden Fehler in calculo 8 Groſchen Strafe erlegen, und dieſes Douceur den hieſigen Calculatoribus zur Aufmunterung ihres Fleißes zufließen ſolle.

8. Nach der Reviſion in calculo müßt Ihr die Rechnung ſofort dem Inſpector, Prediger, oder wer ſonſt nach jedes Orts Verfaſſung bei deren Abnahme zu concurriren hat, ſonderlich dem Mitgliede des Magiſtrats oder Miniſterii, zu deſſen beſonderer Amtsverrichtung die Aufſicht auf das pium Corpus gehört, zufertigen, damit die Rechnung in Anſehung der Materialien von ihm examinirt und monirt werden könne, als wozu zugleich eine hinreichende, jedoch kurze Friſt zu beſtimmen iſt, in welcher die Monita oder die Anzeige, daß ſich keine finden, eingereicht werden muß; die eingekommenen Monita müſſen nach Beſchaffenheit deren Wichtigkeit dem Rechnungsführer vor dem Abnahme-Termin ſchriftlich communicirt, oder im Termine zur Beantwortung vorgelegt werden. Es ſteht hierbei Euch frei,

neben der Perſon, ſo die beſondere Aufſicht über das pium Corpus hat, annoch einem andern aus Eurem Collegio die Monitung der Rechnungen aufzutragen, als es auch einem jeden Eures Mittels unbenommen bleibt, nach der Adminiſtration und Rechnungsführung zu fragen, von allem ſich zu informiren, was zur Bebeſſerung der eingeführten Ordnung, zur Menage, zu einer mehr zweckmäßigen und gemeinnützigen Adminiſtration des pii Corporis dienen kann, pflicht- und gewiſſenhaftig vorzuſchlagen, welcherlei Vorſchläge, wenn der Proponent es verlangt, zur Kenntniß des Ober-Conſiſtorii gebracht werden müſſen. Inzwiſchen muß ein jeder ſich wohl beſcheiden, daß kein Aufenthalt in Beförderung der Rechnungsabnahme, noch ſonſten Unordnung und Unzuverläſſigkeit bei der Adminiſtration daher entſtehen darf, welches ihm ſonſt zur Verantwortung bleiben würde.

9. Zur Abnahme der gehörig examinirten, und nach Befinden monirten Rechnung muß ſodann ſogleich nach eingekommenen Monitis oder Anzeige, daß keine vorkommen, ein naher Termin angeſetzt, und in ſelbigem die Rechnung von dem Rendanten gehörig juſtificirt werden. Dahin gehört denn:

a) ob bei der letzt vorhergehenden Rechnungsabnahme Monita vorgekommen, und wie dieſe gehoben ſind, zu unterſuchen;

b) die Einnahme, daß ſie vollſtändig verrechnet iſt, ſowohl, als die Ausgabe, wobei von dem Rendanten ohne Ordre, ſo er auf die fixirten Einnahmen und Ausgaben einmal für allemal auf die veränderlichen von Fall zu Fall erhält, nichts ausgezahlt werden darf, durch die Beläge gehörig juſtificiren zu laſſen;

c) die Reſte, wenn dergleichen vorkommen, verificiren zu laſſen; ob ſie alle exigibel ſind, zu unterſuchen, allenfalls die exigiblen von den inexigiblen abzuſondern und zu Beitreibung jener das Nöthige zu verordnen, und wenn es nicht ſogleich geſchehen kann, den Rendanten mit beſtimmter Inſtruction zu verſehen, wie er ſich in deren Beitreibung verhalten ſoll; wegen der inexigiblen hingegen auszumitteln, durch weſſen Schuld ſie aufgeſchwollen und inexigibel geworden, und muß von beiderlei Reſten, den exigiblen und inexigiblen, der eigentliche Termin, in welchem der Reſt einkommen ſollen, ſowohl in

der Rechnung ausgedruckt ſeyn, als bei Verification der Reſte mit verificirt werden. Wegen Niederſchlagung der Euch inexigibel ſcheinenden Reſte aber, könnt ihr für Euch nichts verfügen, ſondern müßt mit deutlicher Auseinanderſetzung der Umſtände ſolches dem Ober-Conſiſtorio anheim ſtellen;

d) das bei dem Rechnungsſchluß der milden Stiftung bleibende Vermögen umſtändlich und deutlich nachzuweiſen, wohin gehört: daß die Sicherheit der ausſtehenden Kapitalien beurtheilt; dafern Gebäude zu dem Vermögen der Stiftung gehören, oder dergleichen daraus erhalten werden müſſen, daß deren baulicher Zuſtand unterſucht werde; ob, wie die Regeln einer guten Wirthſchaft erfordern, die Reparaturen zu rechter Zeit geſchehen und ehe ſie zu einer koſtbaren Beſſerung oder Baue ausſchlagen, ob und was für Ausgaben auf den Bauſtand bevorſtehen, weil in Ermangelung der davon habenden Kenntniß alles Vermögen des pii Corporis unbekannt ſeyn kann, inzwiſchen incumbirt doch hierüber nichts dem Rechnungsführer, außer in ſo fern ein anderweitiges Verhältniß ihn dazu verbindet, ſondern dies gehört allein zu Eurer Vorſorge, und Ihr müßt dies Geſchäft durch ſachverſtändige Perſonen veranſtalten laſſen, und ein beſonderes, den Akten über Abnahme der Rechnung beizufügendes Protokoll darüber aufnehmen, in welchem zu finden ſeyn muß: ob, auch was für Gebäude dem pio Corpori zuſtehen, oder aus deſſen Einkünften erhalten werden müſſen, und wie deren baulicher Zuſtand ſich bei der Beſichtigung ergeben. Eben ſo iſt auch der dem pio Corpori gehörige, oder auf deſſen Koſten anzuſchaffende Mobiliar-Zuſtand nicht zu vergeſſen, ſondern es müſſen förderſamſt, wo es noch daran fehlen ſollte, richtige Inventarien davon aufgenommen werden, und wenn gleich der Rechnungsführer mit deren Verwahrung nichts zu thun hat, jedesmal mit dem Schluß des Rechnungsjahres deren Reviſion geſchehen, auch beſondere Protokolle darüber aufgenommen werden, welche gleichfalls zu den Rechnungs-Akten kommen, und wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß für die dabei etwa befundenen Mängel diejenigen, denen das Mobiliar anvertraut iſt, unter Verantwortung bleiben müſſen, ſo muß auch in dieſen Protokollen zu finden ſeyn, was und weshalb an dieſe verfügt iſt.

e) Von den zu Einführung einer beſſern Ordnung, einer ſparſamern, dem Zweck der Stiftung gemäßern, überhaupt

gemeinnützigen Adminiſtration etwa vorkommenden Vorſchlägen oder ſich gefundenen Veranlaſſungen, muß pflichtmäßiger Gebrauch gemacht, und ſowohl was desfalls zu verfügen, irgend dienlich gefunden, als im entgegenſtehenden Fall, daß hierzu keine Veranlaſſung geweſen, nach befundenen Umſtänden in dem Rechnungsabnahme=Protokolle Anzeige gethan werden.

10. Dieſe gute Ordnung kann übrigens nur dadurch in Gang gebracht und erhalten werden, wenn Ihr eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit auf die Adminiſtration und Rechnungsführung der Rendanten traget, und nicht ſolches alles bis zum Rechnungsſchluß anſtehen laſſet; es liegt Euch ſolches vorzüglich ob, und deſſen Verſäumniß wird vor andern demjenigen Eures Mittels verantwortlich fallen, zu deſſen Departement das pium Corpus gehört. Der Rendant muß alſo durch denſelben über ſeine Adminiſtration und Rechnungsführung ſowohl mit einer allgemeinen deutlichen Inſtruction verſehen, als bei jedem einzelnen Umſtande, allenfalls nach vorgängigem Vortrag in Eurem Collegio, beſchieden werden, wie er ſeine Manualia und Rechnungsbücher leicht, ordentlich, deutlich und alſo führen ſolle, daß ſie in beſtändiger Ordnung ſind, täglich und ſtündlich abſchließen zu können; dieſer iſt auch anzuweiſen, ihm nöthigen Falls mit einem Rechnungs=Schema zu Hülfe zu kommen, an ordentlicher Einforderung der Einkünfte, und daß er keine Reſte entſtehen laſſen ſolle, von Zeit zu Zeit zu erinnern; demnächſt aber muß er auch von Zeit zu Zeit, und wenn der Rechnungsführer deſſen ſich am wenigſten verſieht, durch eigne Einſicht der Rechnungs=Manualien, Viſitation der Kaſſe, und Nachfrage bei den Schuldnern des pii Corporis, ob alles in gehöriger Ordnung iſt, ſich au fait ſetzen, wie Euch denn ausdrücklich anbefohlen wird, zu verfügen und darüber zu halten, daß 4 oder 6 Wochen vor dem Schluß des Rechnungsjahres, Euch durch den Rendanten angezeigt werde, ob er ſich in der Verfaſſung befindet, ſeine Rechnung an dem vorgeſchriebenen Tage ohnfehlbar abzuſchließen, ob und was für Reſte ausſtehen, überhaupt ob alles in Ordnung iſt, oder allenfalls worauf es beruhet, daß der Abſchluß an dem geſetzten Tage nicht geſchehen könne, da Ihr denn die vorkommenden Hinderniſſe unterſuchen, die möglichſte Remedur verſchaffen, und dafern ſie nicht gehoben werden können, umſtändlich an das Ober=Conſiſtorium berichten müßt. In wie fern Ihr hierunter

Euch auf das zur Aufſicht des pii Corporis beſonders beſtellte Mitglied verlaſſen zu können glaubt, beruht auf Eurer, ſonderlich des Dirigirenden Einſicht und Beurtheilung. Denn wie bei entſtehender Verſäumniß und Schaden die hauptſächlichſte Verantwortung die Perſon Eures Mittels trifft, welcher eigentlich die Aufſicht auf das pium Corpus zu ihrer beſondern Amtsverrichtung angewieſen iſt, ſo trifft auch, den bekannten Rechten zufolge, in collegialiſchen Veranlaſſungen die daher erwachſende Unordnung in ſeiner Maaße und Ordnung jedes Mitglied des Collegii, ſonderlich aber den Dirigirenden, der in allen Stücken gute Ordnung halten, und dahin ſehen muß, daß die perſönlichen Fehler oder Vernachläſſigungen eines oder andern aus dem Collegio, der Ordnung der Geſchäfte nicht nachtheilig werde, und muß er, wenn ſeine Erinnerungen nichts helfen ſollten, ſeine pflichtmäßigen Vorſchläge, wie der Sache zu helfen ſteht, an das Ober-Conſiſtorium zu ſeiner Decharge in Zeiten gelangen laſſen.

Solchergeſtalt werdet ihr

11. Unter Beobachtung des hier Vorgeſchriebenen im Stande ſeyn, in vier, höchſtens ſechs Wochen nach dem Rechnungsſchluß die abgenommenen Rechnungen an das Ober-Conſiſtorium einzuſenden, und dieſes muß ohnfehlbar und jedesmal geſchehen in Begleitung

a) der letzt vorhergehenden abgenommenen Rechnung;

b) der geſammten Beläge der currenten Rechnung, und ſolche müſſen ordentlich geheftet, mit Nummern, unter welchen ſie in der Rechnung bei jeder Poſt, ſo ſie juſtificiren, angezogen werden, bezeichnet, und mit einer Conſignation verſehen werden, und

c) der Akten über Abnahme der currenten Rechnung.

Das Ober-Conſiſtorium wird ſodann deren fernere Examinirung und genaue Reviſion, ſo wie auch, daß die Rechnungen zu rechter Zeit zurück ſeyn müſſen, verſchaffen. Inzwiſchen dient aber dem Rendanten bei vorfallendem nöthigen Gebrauch das Manual, woraus die Rechnung gefertigt worden, ſtatt derſelben, und könnt ihr auch Rechnungs-Duplicata anfertigen laſſen.

Bei der großen Menge der an das Ober-Conſiſtorium jährlich einkommenden, und bei der noch größern Menge der bei der Ober-Rechenkammer zuſammentreffenden Rechnungen, kann der von Unſerer höchſten Perſon vorgeſetzte Endzweck, daß nämlich

das Rechnungsweſen beſtändig in Ordnung ſey und keine Rückſtände Statt finden ſollen, wegen deſſen Erfüllung Wir auch Uns nicht an Euch, ſondern an die Collegia, welche die Geſchäfte, wohin die Rechnungen einſchlagen, zu dirigiren haben, halten werden, nicht zu Stande gebracht werden, wofern nicht bei jeder einzelnen Rechnung, ſonderlich wegen deren Einreichung, in dem beſtimmten Termine die Beantwortung der dawider vorgekommenen Monitorum binnen der dazu Euch geſetzten Zeit und durchgängig die vorgeſchriebene Ordnung beobachtet wird. Ihr könnet Euch alſo ſelbſt die Rechnung machen, daß das Ober-Conſiſtorium Euch hierunter nichts nachſehen kann noch wird, und wird ſich ſelbiges allemal zuerſt an den Dirigenten und die Perſon Eures Mittels halten, der die Aufſicht über das pium Corpus hat, und welcher binnen vier Wochen namhaft gemacht werden muß; es behält ſich auch vor, im Fall mit Einſendung der Rechnungen über die Gebühr gezögert wird, auf Koſten deſſen, ſo an dem Verzuge Schuld hat, oder ſolchen abzuſtellen ſchuldig wäre, eine Commiſſion dorthin zu ſchicken, die Rechnung in loco anzufertigen, und alle ſonſt wider die hier vorgeſchriebene gute Ordnung gemachte Hinderniſſe aus dem Wege räumen zu laſſen. Wofern auch Local-Hinderniſſe vorhanden wären, warum die hier vorgeſchriebene Ordnung und Punctualität nicht zur Wirklichkeit gebracht werden kann, als z. B. daß um und gegen die Zeit, da die Rechnung angefertigt, abgenommen und anhero geſchickt werden ſoll, die Rechnungsführer, Ihr ſelbſt, oder doch diejenigen Glieder, ſo hierbei am meiſten occupirt ſind, mit andern gleich oder mehr dringenden Arbeiten beſchäftigt ſind, daß man alſo dieſe Rechnungs-Anfertigung und Abnahme nicht fördern könnte; ſo habt Ihr in pflichtmäßige Erwägung zu nehmen, ob und wie etwa durch anderweitige Vertheilung der Arbeit, oder auch Verlegung des zum Rechnungsſchluß hergebrachten Termins in eine bequemere Zeit, der Sache abgeholfen, und es dahin gebracht werden könne, daß eine Arbeit neben der andern beſtritten werden mag; als worüber Ihr allenfalls umſtändlich und pflichtmäßig zu berichten habt. Es iſt übrigens

12. gegenwärtige Verordnung bei der im Termine — — — — zu ſchließenden Rechnung und auf alle künftige Rechnungen zu beobachten, mithin die Rechnungen der benannten Termine reſp. für das 1768ſte Jahr, und von 1768 und 69

zuerſt, nach dieſer Vorſchrift einzuſenden; was aber wegen der aus vergangenen Jahren und bis dahin des 1768ſten Jahres annoch rückſtändigen Rechnungen zu verordnen übrig iſt, darüber habt Ihr beſondere Verfügungen zu erwarten; ſonſt ſind die

13. in jetziger Verordnung genannten Rechnungen aus den durch die Inſpectoren eingekommenen Tabellen der milden Stiftungen, auch ſo wie Ihr ſolche bisher eingeſandt habt, genommen; im Fall alſo dieſe wider Vermuthen nicht vollſtändig ſeyn ſollten, habt Ihr die etwa ausgelaſſenen Rechnungen, ſo Kirchen-, Armen-Mittel oder irgend eine milde Stiftung betreffen, von ſelbſt zu ſuppliren, und binnen vier Wochen ſie dem Ober-Conſiſtorio zu benennen, deſſen Abſicht und von Uns habenden Inſtruction zufolge dieſe Einrichtung vollſtändig ſeyn und alle von ſeiner Direction reſſortirende Kaſſen einſchließen ſoll. Wie inzwiſchen

14. zeither in der dem Ober-Conſiſtorio obliegenden Aufſicht auf Erfüllung der Vermächtniſſe zu milden Stiftungen daher eine große Unzuverläſſigkeit entſteht, daß nicht, wie in dem Edict über die an die Geiſtlichen und pia Corpora geſchehenen Vermächtniſſe vom 21. Juni 1753, §. XIV., da in der Churmark das Ober-Conſiſtorium hierunter in die Stelle des Kammergerichts tritt, wie Euch die in Cont. Conſt. March. befindlichen Reſcripte vom 16. April und 21. Mai 1761 belehren, gedachtem Ober-Conſiſtorio die Teſtamente, Codicille, Schenkungen und dergleichen Inſtrumente, worin Stiftungen der Art enthalten ſind, ſofort zur Einſicht eingeſchickt werden; ſo werdet Ihr gnädigſt befehligt, ſelbſt und erforderlichen Falls durch weitere Veranlaſſung an die Stadtgerichte, Eures Orts zu veranſtalten, daß ſolches künftig geſchehe, daneben aber auch, daß über ſothane zu milden Sachen vor Gericht gebrachte Teſtamente, Codicille und Schenkungen, ordentliche Verzeichniſſe nach dem hier beikommenden Formular geführt werden. Zu dieſem Behuf muß die Beſorgung jemanden aus Eurem oder der Stadtgerichte Mittel aufgetragen werden, an den man ſich bei erfolgender Verſäumniß halten kann. Ihr werdet auch wohl thun, nachſehen zu laſſen, ob zeithero in dieſer Art etwas verſäumt worden, und ſolches redreſſiren zu laſſen, ehe aus Verdunkelung dergleichen

guten Stiftungen dem Publico Schaden, und für die, ſo hierunter etwas vernachläſſigt, Verantwortung entſteht. An dieſem allen geſchieht Unſer Wille. Wir ſind ꝛc.

Berlin, den 19. Januar 1769.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

* * *

Beilage A.

Verzeichniß über die beim publicirten Teſtamente ꝛc., worin milde Vermächtniſſe ſind, angefangen.

No.	Namen des Teſtators.	Namen des Erben.	Datum publicati Teſtamenti.	Was legiret worden.	Betrag an Gelde. Rtlr.	Betrag an Gelde. Gr.	Welchem pio Corpori legirt.	Wann eher das Legatum zahlbar.	Wann eher es wirklich gezahlt.

Zweite Unterabtheilung.

Ueber die Land-Armenhäuſer und Zwangs-Arbeitsanſtalten.

Nr. 1.

Königlich Preußiſche Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zwangs-Arbeitsanſtalt für das Herzogthum Magdeburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Mansfeld Magdeburgiſcher Hoheit, und das Fürſtenthum Halberſtadt.

De dato Charlottenburg, den 9. Auguſt 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Obgleich in Unſern Landen das Betteln in den Städten und auf dem platten Lande wiederholt mit Ernſt und Nachdruck unterſagt worden, ſo ſind doch bisher in den Provinzen Magdeburg und Halberſtadt fremde und einheimiſche Müßiggänger in Menge umher gezogen, haben Almoſen erpreßt, und ſelbſt die Bewohner des Landes und deren Eigenthum durch Drohungen und Ausführung derſelben in Gefahr und Unſicherheit verſetzt. Jeder Unſerer Unterthanen fühlte dieſe Laſt, und wünſchte deren Entledigung. Hierzu war aber, nach der Erfahrung, in mehreren Provinzen Unſeres Staats die Anlage von Zwangs-Arbeitsanſtalten das zweckmäßigſte Mittel.

Wir haben daher beſchloſſen, dieſe Anſtalten auch für das Herzogthum Magdeburg, jedoch mit Ausſchluß des zum Brandenburgſchen Land-Armenhauſe gelegten Zieſarſchen Kreiſes, ſodann für die Grafſchaft Mansfeld Magdeburgiſcher Hoheit, und für das Fürſtenthum Halberſtadt anzulegen, und haben für dieſe Provinzen ein gemeinſchaftliches Zwangs-Arbeitshaus für 160 Arbeiter in der Stadt Großen-Salze errichten laſſen. Nöthigen Falls ſoll ſolches erweitert, oder es ſollen in den Zuchthäuſern zu Magdeburg und Halle Zimmer für diejenigen, welche öfter beim Betteln betroffen werden, angelegt werden.

Die Koſten, ſowohl der Anlage als der Unterhaltung, würden zwar allein den Provinzen obliegen, zu deren Beſten die Anſtalt dient. Um indeß Unſern getreuen Vaſallen und Unter-

thanen die Mittel zu dem beabſichteten Zweck möglichſt zu erleichtern, haben Wir die zum Bau und zur Errichtung des Arbeitshauſes erforderlichen Koſten aus Unſerer Kaſſe um ſo mehr bewilligt, als Unſere getreuen Vaſallen und Stände ſich, Unſern Wünſchen zufolge, willig haben finden laſſen, eine gewiſſe Anzahl von Invaliden, welche ſonſt dem Lande zur Laſt fallen würden, zu unterſtützen, und dazu aus dem, nach §. 61., zuſammen zu bringenden Unterhaltungs = Fonds der Anſtalt eine jährliche Summe von 2600 Thalern in der Art auszuſetzen, daß Invaliden, welche jedoch aus den vereinigten Provinzen gebürtig, und wovon drei Viertel aus dem Magdeburgſchen und Mansfeldſchen, ein Viertel aber aus dem Halberſtädtſchen genommen werden müſſen, nach Alter und Verdienſt eine monatliche Penſion von zwei Thalern, und nicht mehr, daraus erhalten ſollen.

Die nähere Beſtimmung, welche von dieſen Invaliden die Penſion erhalten ſollen, geſchieht ſowohl jetzt, als in künftigen Erledigungsfällen, von Unſerm Ober = Kriegs = Collegio, welches den Namen und Geburtsort der benannten Invaliden der General = Direction bekannt macht.

Nach dieſen Vorausſetzungen haben Wir für die vereinigten Provinzen nachſtehende Verordnung abfaſſen laſſen, und befehlen hiermit deren genaueſte Befolgung.

Sie enthält die Beſtimmungen über

1) den Zweck und die Abſicht der Zwangs = Arbeitsanſtalt, imgleichen die Aufnahme in ſolche, §. 1 ꝛc.

2) das Aufgreifen und Transportiren der Bettler nach dem Arbeitshauſe, §. 10 ꝛc.

3) die mitwirkenden, den Zweck der Zwangs = Arbeitsanſtalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mittel, §. 30 ꝛc.

4) die Oberaufſicht über die Zwangs = Arbeitsanſtalt und die Aufſicht im Arbeitshauſe, §. 48 ꝛc.

5) die Unterhaltungsquellen der Anſtalt, §. 52 ꝛc.

Er-

Erſter Abſchnitt.

Ueber den Zweck und die Abſicht der Zwangs-Arbeitsanſtalt, imgleichen über die Aufnahme in ſolche.

§. 1. Die Abſicht und Beſtimmung der Zwangs-Arbeits- und Verbeſſerungsanſtalt geht dahin:

„die Bettelei in den Städten und auf dem Lande abzuſtellen, und die dabei betroffenen Müßiggänger in ſolche aufzunehmen, ſie wegen ihres Muthwillens zu beſtrafen und durch Anhalten zur Arbeit an ein thätiges arbeitſames Leben zu gewöhnen.“

§. 2. Wer bettelt, das heißt, wer öffentlich oder bei Perſonen, welche zu ſeiner Unterſtützung keine Pflicht haben, inner- oder außerhalb der Wohnung um eine Gabe oder Almoſen bittet und deſſen überführt iſt, wird von dem annoch beſonders zu beſtimmenden Tage der im Herbſte 1804 erfolgenden Eröffnung des Arbeitshauſes an, aufgehoben, und ohne Rückſicht auf Alter, Geſchlecht, Stand, Lebensart, Gewerbe und Religion zu nehmen, in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

Findet ſich bei der alsdann ſogleich anzuſtellenden Unterſuchung, daß zur Verpflegung des aufgegriffenen Bettlers nach den Landesgeſetzen eine einheimiſche Gemeinde verbunden iſt, ſo muß dieſe ihn auf ihre Koſten zurücknehmen, auch den Betrag der Aufgreifungs- und einſtweiligen Verpflegungskoſten deſſelben an die Anſtalt erſtatten. Mit der Aufnahme eines ſolchen einheimiſchen Bettlers kann ſich die Anſtalt nur alsdann befaſſen, wenn ſelbiger zum zweitenmale beim Betteln betreten und dadurch für einen nicht zu beſſernden Bettler erkannt wird.

Den Bettlern ſollen gleich geachtet werden, alle diejenigen, welche ohne Erlaubniß Unſers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, mit Muſik, Marionetten-, Taſchen- und Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, ſich Geld zu verdienen ſuchen, da dergleichen Nahrungserwerb gewöhnlich nur eine verſtellte Bettelei iſt.

§. 3. Invaliden, welche beim Betteln betroffen werden, ſollen gleich andern Bettlern an das Arbeits-Inſtitut abgeliefert, und von demſelben ſogleich nach der Unterſuchung an diejenige Gemeinde abgegeben werden, welche zur Erhaltung und Ver-

ſorgung derſelben verpflichtet iſt, und deshalb auch alle Aufgreifungs= und Verpflegungskoſten erſtatten muß. Erſt wenn ſie zum zweiten Male beim Betteln betreten werden, beeigenſchaften ſie ſich zur Aufnahme. Genießt jedoch der Invalide einen Gnadenthaler, ſo wird er das erſte Mal in der Anſtalt behalten, der Gnadenthaler aber ſo lange zur Kaſſe der Anſtalt bezahlt, als der Invalide in ſolcher bleibt.

§. 4. Weiber und Kinder der dienſtthuenden Soldaten, welche in Friedenszeiten Almoſen ſammeln, werden an das Regiment oder Bataillon, worunter ihre Männer und Väter ſtehen, zur Beſtrafung abgegeben.

Das erſte Mal, wo ein ſolches Weib oder Kind bei dem Betteln ergriffen und an die Anſtalt abgeliefert wird, bezahlt dieſe die Aufgreifungs= oder Transportkoſten, und beſorgt die Zurückſendung an das Regiment. Im zweiten Betretungsfall wird die aufgegriffene Soldatenfrau 4 Wochen, und im dritten 8 Wochen in der Anſtalt zur Strafe behalten, dieſe jedoch erlaſſen, wenn der Compagnie=Chef die vorgedachten Koſten übernehmen und ſelbſt die Beſtrafung verfügen will.

Wird die nämliche Perſon indeſſen öfters bei dem Betteln ertappt, ſo muß ſie durch richterliches Erkenntniß mit Feſtungsſtrafe belegt werden, oder ſo lange in der Anſtalt bleiben, bis die Direction ſich überzeugt, daß dieſelbe gebeſſert und im Stande ſey, ſich auf erlaubte Art zu nähren. Mit den Soldatenkindern wird nach dem §. 5. verfahren. Stehen aber die Regimenter, wozu ihre Männer und Väter gehören, im Felde, ſo gehören dieſe Weiber und Kinder zu den Ortsarmen, werden als ſolche nach den Landesgeſetzen behandelt, und ſtehen unter der Ortsobrigkeit.

§. 5. Werden Kinder beim Betteln betroffen, und in das Zwangs=Arbeitshaus gebracht, ſo iſt Folgendes zu beobachten:

1) Kinder, welche mit ihren aufgegriffenen Eltern auf das Arbeitshaus gebracht ſind, werden auf dem Hauſe ſo lange behalten, als ihre Eltern in demſelben bleiben; ſie werden in der Induſtrieſchule des Arbeitshauſes in den ihnen nöthigen Kenntniſſen unterwieſen, und zu Arbeiten, welche ihrem Geſchlecht und Alter angemeſſen ſind, angeführt. Bei Entlaſſung der Eltern werden auch ihre Kinder entlaſſen,

und inſofern ſie Ausländer ſind, mit den Eltern über die Grenze geſchafft. (§. 7.)

2) Sammeln Kinder für ſich nur allein Almoſen und werden dabei betroffen, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

a. Gehören ſie zu einer Gemeinde oder Ortſchaft, welcher die Pflicht ihrer Verpflegung obliegt, ſo ſind ſie an dieſe zur Verſorgung und Erziehung abzugeben. Dann ſollen aber die Gerichte, unter welchen die Eltern ſtehen, dieſe zur Rechenſchaft ziehen, und verhältnißmäßig dafür beſtrafen, daß ſie entweder die Kinder ſelbſt zum Betteln ausgeſchickt, oder wenigſtens durch Mangel an Aufſicht ihnen zum Herumſchweifen und Betteln Gelegenheit und Veranlaſſung gegeben haben.

b. Hat kein gewiſſer Ort eine Verbindlichkeit auf ſich, die aufgegriffenen Kinder aufzunehmen und zu erziehen, ſo bleiben ſie im Arbeitshauſe, und werden, bis ſie zu einem Handwerke gebracht oder vermiethet werden können, auf deſſen Koſten in der Erziehungsanſtalt, oder wenn ſie zu klein, zu ſchwach oder zu gebrechlich ſind, um darin aufgenommen zu werden, außer dem Hauſe auf deſſen Koſten erzogen.

§. 6. Jeder aufgegriffene Bettler, inſofern er ſich zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanſtalt beeigenſchaftet (§. 2.), wird zu ſeiner Beſſerung und Beſtrafung eine Zeitlang in der Zwangs-Arbeitsanſtalt behalten.

Die Dauer des Aufenthalts wird von der General-Direction nach vorheriger Unterſuchung des Gerichtshalters beſtimmt, wobei folgende allgemeine Grundſätze angenommen werden ſollen. Wer zum erſten Male als Bettler eingebracht wird, bleibt nach Verſchiedenheit der vorkommenden Umſtände, ein bis zwei Jahre im Arbeitshauſe. Wer zum zweiten Male beim Betteln betroffen und in das Haus abgeliefert wird, leidet die Strafe doppelt, welche ihm zum erſten Male zuerkannt worden. Wer zum dritten Male als Bettler ſich betreten läßt, wird in dem Arbeitshauſe in der Regel auf ſeine Lebenszeit behalten. Bei jeder Entlaſſung wird er, vermöge eines aufzunehmenden Protokolls, mit der auf den Wiederbetretungsfall beſtimmten Strafe bekannt gemacht, und beim dritten Betretungsfall kann er richterliches Erkenntniß verlangen.

§. 7. Sobald die feſtgeſetzte Strafe ausgeſtanden iſt, wird der Bettler entlaſſen, und inſofern er ein Ausländer iſt, über die Grenze geſchafft, wenn er aber ein Einländer iſt, an diejenige Ortſchaft oder Gemeinde abgeliefert, welche für ſeinen Unterhalt zu ſorgen verpflichtet iſt. Beim erſten und zweiten Male kann auch der Aufenthalt bis auf die Hälfte abgekürzt werden, wenn glaubhaft nachgewieſen wird, daß der Arbeiter ſich gut verhalten hat, fleißig geweſen iſt, und ſolche Beweiſe ſeiner thätigen Beſſerung abgelegt hat, daß man die Ernährung von ſeiner Hände Arbeit ohne Rückkehr zu ſeiner vorigen Lebensart erwarten darf.

§. 8. Um der Zwangs = Arbeitsanſtalt eine ausgebreitete Gemeinnützigkeit zu geben, ſo ſollen, wenn der Raum und die Größe des zu erbauenden Hauſes und der Fond der Anſtalt es erlauben, ohne daß die eigentliche Beſtimmung darunter leidet, mit jener Hauptabſicht noch andere für den Staat ſo wohlthätige Zwecke verbunden werden.

1) Es giebt gewiſſe Polizei = und andere geringe Vergehen, welche Ahndung und Strafe verdienen, die durch die gewöhnliche Gefängnißſtrafe zu wenig, durch Zuchthausſtrafe aber zu hart würden geahndet werden. Verbrecher dieſer Art, z. B. liederliches, ungetreues Geſinde, widerſpenſtige Unterthanen, Aufwiegler derſelben, muthwillige Beſchwerdeführer, und Verfaſſer ungegründeter Bittſchriften und Beſchwerden, verdächtige Perſonen, die keine oder falſche Päſſe und Kundſchaften haben ꝛc., ſollen auch in die Zwangs = Arbeitsanſtalt aufgenommen und darin zur Arbeit angehalten werden. Die Dauer des Aufenthalts und der Beſtrafung wird von derjenigen Obrigkeit beſtimmt, welche das Recht hat, ſolche feſtzuſetzen. Nur muß ihr Aufenthalt auf dem Hauſe wenigſtens auf einen Monat, und höchſtens bis zu einem Jahre, ihnen zur Strafe zuerkannt werden. Sollten auch die Abgelieferten keine Arbeiten verrichten können, oder nicht ſo viel verdienen, als die Koſten ihrer Unterhaltung betragen, ſo müſſen die Gerichte das daran fehlende der Arbeitsanſtalt bezahlen.

§. 9. 2) Oft tritt, wie die Erfahrung lehrt, der Fall ein, daß Perſonen, welche Gefängniß = oder Zuchthausſtrafe erlitten haben, nach Endigung derſelben, aus Mangel an Gelegenheit ſich ehrlich zu ernähren, aufs Neue Verbrechen begehen und

wiederholt beſtraft werden müſſen. Auch dieſe ſollen, ſobald ſie bei der Entlaſſung vom Zuchthauſe nicht nachweiſen können, womit ſie ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen, in das Zwangs=Arbeitshaus aufgenommen werden. Ihr Aufenthalt in demſelben wird aber nicht auf eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt, vielweniger können ſie in demſelben beſtändig bleiben, ſondern ſie werden darin ſo lange aufbehalten, bis die Direction der Anſtalt ſich verſichert hat, daß ſie eine ehrliche Lebensart ergreifen, ihr Brodt ſelbſt verdienen, und daher aus dem Hauſe entlaſſen werden können. Ueberhaupt ſoll die Aufnahme ſolcher Perſonen, die Dauer ihres Aufenthalts, ſo wie die Aufnahme der im §. 8. benannten Perſonen auf der Anſtalt, weder von der Willkühr der Gerichtsobrigkeiten, noch von Erkenntniſſen der höhern Gerichtshöfe, ſondern nur von dem alleinigen Gutfinden der General=Direction und ihrer Behörden, von den Umſtänden der Kaſſe und von dem Raum im Hauſe abhangen. Jedoch iſt die Direction verpflichtet, dieſen wichtigen Zweck der Anſtalt ſo lange und ſo oft zu erfüllen, als es jene Umſtände verſtatten und die öffentliche Sicherheit es erfordert, ſo daß dieſelbe, wenn ſie wegen der Aufnahme Bedenken hat, darüber an Unſer General= ꝛc. Directorium berichten muß.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Aufgreifen und von der Verſendung der Bettler nach dem Zwangs=Arbeitshauſe und Ablieferung an daſſelbe.

§. 10. Wer aufgegriffen werden ſoll, darüber iſt §. 2. das Nöthige beſtimmt. Das Aufgreifen müſſen in den Städten die Armenvögte oder ſonſt dazu beſtellte Perſonen verrichten, und dahin ſehen, daß Bettler den Einwohnern nicht zur Laſt fallen. Iſt auf dem Lande eine ähnliche Aufſicht nicht möglich oder thunlich, ſo iſt es die Pflicht der Nachtwächter und Feldhüter, den ſich einfindenden Bettler anzuhalten und den Gerichten zu überliefern oder anzuzeigen, damit zur Verhaftnehmung deſſelben geſchritten werden kann. Die Obliegenheit, einen Bettler anzuzeigen, hat jedoch ein Jeder (§. 28.); ſo wie auch alle Perſonen des bäuerlichen Standes zur unmittelbaren Hülfsleiſtung

bei der Verhaftnehmung verbunden ſind. Auch die Oberförſter müſſen durch ihre Unterförſter und Revierjäger zur unmittelbaren Hülfsleiſtung bei der Verhaftnehmung mitwirken, und dieſe dazu anweiſen. Gleiche Anweiſung müſſen auch Forſt- und Jagdbeſitzer ihren Förſtern und Jägern ertheilen.

§. 11. Bei dem Aufgreifen muß alle Vorſicht beobachtet werden, und der Aufgreifer, ſo wie die Dorfgerichte oder Gemeinde-Vorſteher, an die der Aufgegriffene zur weitern Fortſchaffung abgeliefert wird, müſſen gewiß überzeugt, und beim Widerſpruch des letztern jederzeit nachzuweiſen im Stande ſeyn, daß er wirklich um Almoſen bei Perſonen, die zu ſeiner Unterſtützung nicht beſonders verpflichtet ſind, angeſprochen habe.

§. 12. Jeder Aufgegriffene wird an das in Großen-Salze errichtete Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert.

§. 13. In dieſer Abſicht wird der in den Städten oder deren Feldmark Aufgegriffene, an den Magiſtrat abgegeben, welcher die Abſendung deſſelben an das Arbeitshaus beſorgt.

§. 14. Iſt er auf dem Lande angehalten worden, ſo muß ſolches der Gutsherrſchaft im Dorfe gemeldet werden. Sind zwei oder mehrere Güter im Dorfe, ſo geſchieht die Anzeige bei derjenigen Herrſchaft, in deren Gerichtsbarkeit der Aufgegriffene betreten worden iſt.

Wohnt keine Gutsherrſchaft im Dorfe, oder hat ſie keine Gerichtsbarkeit daſelbſt, ſo wird der Vorfall den Dorfgerichten, und wenn ſie abweſend ſind, denjenigen Gemeindegliedern, welche in ſolchem Fall ihre Pflichten übernehmen, gemeldet.

Geſchieht die Verhaftnehmung an Orten, wo weder Gutsherrſchaft noch Dorfgerichte ſind, z. B. in einzeln liegenden Häuſern, in einer einzeln liegenden Schenke, auf einem Vorwerke und dergleichen, ſo wird der Angehaltene an das nächſte Dorf, wo ſich Gerichtsperſonen befinden, abgegeben. Alle, welchen vorbenanntermaaßen die Meldung geſchieht, müſſen für den ſichern und weitern Transport des Aufgegriffenen ſchleunigſt ſorgen.

§. 15. Das Fortbringen geſchieht in der Regel zu Fuß, und nur wenn Kranke, Alte, Krüppel oder Kinder den Weg nicht zu Fuß machen können, oder Widerſpenſtige ſich dem Transport zu Fuß widerſetzen, durch Vorſpannfuhre mit einem, höchſtens mit zwei Pferden.

§. 16. Je nachdem das Arbeitshaus zwei Meilen oder weiter von dem Orte des Aufgriffs entfernt iſt, geſchieht das Fortbringen im erſten Falle unmittelbar nach dem Arbeitshauſe, im andern Falle aber auf Stationen von zwei bis drei und nicht unter einer Meile nach beſtimmten Marſchrouten, die jeder Ortſchaft zugefertigt werden ſollen.

Städte, welche nicht Vorſpannpflichtig ſind, haben zur Fortſchaffung der Bettler aus andern Orten zwar keine Verbindlichkeit, müſſen aber die bei ihnen aufgegriffenen Bettler auf die nächſte Station, oder, wenn ſie nur zwei Meilen vom Arbeitshauſe liegen, unmittelbar in ſolches liefern. Hiernach ſind die Transportrouten eingerichtet.

§. 17. Die Stadt oder das Dorf, wo der Bettler aufgegriffen worden, und welches alſo mit dem Fortbringen an das Arbeitshaus, wohin der Aufgegriffene gehört, den Anfang macht, giebt dem Bettler einen Führer mit, welcher ihn bis an das Arbeitshaus nicht verlaſſen darf. Geſchieht das Fortſchaffen zu Wagen, ſo iſt dieſer Führer und der Fuhrmann hinlänglich. Geſchieht aber der Transport zu Fuß, ſo wird dem Führer noch ein Begleiter von Station zu Station mitgegeben, welcher in jeder Station wechſelt. Sind mehrere Aufgegriffene in das Arbeitshaus zu bringen, und deshalb mehr Maaßregeln der Sicherheit zu nehmen, ſo ſoll es von der Beurtheilung und Beſtimmung jeder Gerichtsobrigkeit, und wenn ſolche in dem Dorfe ſich nicht aufhält, von dem Ermeſſen der Dorfgerichte abhangen, ob dem Führer auch bei Verſendung zu Wagen ein Begleiter, und beim Fußtransport mehr als einer, mitzugeben nöthig iſt.

Jedoch muß ſolches gewiſſenhaft überlegt, und nicht zur Ungebühr die Fortſchaffung koſtbarer gemacht werden. Zu den Führern ſo wie zu den Begleitern, müſſen die Gerichtsobrigkeiten oder Dorfgerichte geſunde, ſichere, ehrliche und in aller Hinſicht taugliche Perſonen wählen und beſtellen, damit denſelben ſowohl die Perſonen als die Sachen der Aufgegriffenen und die für dieſelben zu bezahlenden Zehrungs= und ſonſtige Koſten anvertraut werden können.

Die Gerichtsobrigkeiten und Dorfgerichte müſſen daher in allen Fällen für die Treue und Ehrlichkeit des Führers und der Begleiter einſtehen, und dasjenige erſetzen, was er von dem

ihm anvertrauten Sachen und dem ihm gegebenen Gelde nicht abliefern ſollte.

§. 18. Ehe die Abſendung erfolgt, wird der Aufgegriffene genau durchſucht. Was er außer den zur Bedeckung nöthigen Kleidungsſtücken bei ſich hat, es beſtehe in Geld, Briefſchaften ꝛc., muß abgenommen, aufgezeichnet und mit dem Verzeichniſſe dem Führer mitgegeben werden, damit ſolcher alles dem Arbeitshauſe überliefere. Dies Verzeichniß ſoll mit dem im §. 19. vorgeſchriebenen Transportſchein ſelbſt verbunden und darin mit begriffen ſeyn.

§. 19. Die Gerichte, welche zuerſt die Abſendung verordnen, nehmen zuvörderſt eine kurze Beſchreibung des Bettlers auf, wozu die Formulare zum weitern Ausfüllen gedruckt werden ſollen, und worin:

a) der Vor- und Zuname des Aufgegriffenen;
b) deſſen Alter;
c) äußeres Anſehen;
d) Ort nebſt Tag und Stunde des Aufgreifens;
e) die Urſache deſſelben;
f) die Beweismittel, wie er im Läugnungsfalle des Bettelns zu überführen;
g) der angebliche Wohnort des Aufgegriffenen, und
h) Nachweiſung der bei ihm gefundenen Sachen,

enthalten iſt.

Außerdem fertigen ſie einen Transportſchein an, wozu das Formular auf demſelben Bogen abgedruckt werden ſoll, aus welchem

der Name des Führers,
der Name des Bettlers,

Tag und Stunde der Abſendung, mit der Bemerkung, ob ſie zu Fuß oder zu Wagen geſchieht, die Marſchroute, ſodann der Betrag der Führergebühren und der Aufgreifungsprämie, wie auch der Betrag der vorgeſchoſſenen Ernährungs- und Transportkoſten, erhellen muß.

Wer die Ausfertigung dieſes Protokolls und Transportzettels unterläßt, wird in eine willkührliche Geldſtrafe genommen. Beide Stücke werden mitgegeben, und dienen zur Ausweiſung der Kaſſe, wegen der bezahlten Koſten, ſo daß ſie deshalb von dem Inſpector des Armenhauſes als Belag aufbewahrt

werden müſſen; wogegen dem Führer eine Quittung über geſchehene Ablieferung des Bettlers und ſeiner Sachen, worin zugleich die demſelben bezahlten Gelder verzeichnet ſeyn müſſen, ertheilt wird.

§. 20. Das Fortſchaffen muß ſchnell und ununterbrochen, auch an Sonn-, Feſt- und Bußtagen geſchehen. Da das Arbeitshaus ziemlich im Mittelpunkte der Provinzen liegt, und die größte Entfernung etwa nur 12 Meilen beträgt, ſo kann der Transport, nach den körperlichen Kräften der Aufgegriffenen, in einem, zwei bis höchſtens drei Tagen, ſelbſt zu Fuß, vollendet werden.

§. 21. Muß der Bettler unterwegs bei Tage oder wegen einbrechender Nacht in einem Dorfe bleiben, und wird blos durch ſeinen Führer begleitet, ſo müſſen die Dorfgerichte, ſobald ſich der Führer bei ihnen meldet, die nöthige ſichere Veranſtaltung treffen, oder den nöthigen ſichern Beiſtand geben, daß der Bettler ſeinem Führer während des Aufenthalts im Dorfe nicht entwiſcht. Erhält aber der Führer aus dieſem Dorfe eine neue Begleitung oder Fuhre, ſo muß er den Bettler ſofort an die Gerichte abgeben, welche neue Begleiter, und den Umſtänden nach, die Fuhre zu ſeinem Fortkommen anordnen. Die Gerichte ſorgen unterdeſſen für des Bettlers Aufbewahrung und deſſen ſchleunige Fortſchaffung bei Tage, oder wenn er am ſpäten Abend gekommen wäre, in der Frühe des morgenden Tages. Werden Aufgegriffene aus dem Saalkreiſe, oder aus der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, auf das Armenhaus nach Großen-Salze gebracht, ſo muß der Führer derſelben ſich ſo einrichten, daß der Bettler in den fremden Ländern, welche er berührt, keine Nacht verbleibt, vielmehr in einem an der Grenze liegenden preußiſchen Dorfe übernachtet, und Tags darauf durch die ausländiſchen Oerter bis ins Preußiſche fortgeſchafft wird. Zugleich wird aber durch Vermittelung möglichſt ausgewirkt werden, daß Führer und Begleiter der einzubringenden Bettler auch in den ausländiſchen Provinzen, durch welche ſie gehen müſſen, Sicherheit und Beiſtand finden.

§. 22. Sobald der Führer in einem Stationsorte ankommt, meldet er ſich bei der Gutsherrſchaft, den Dorfgerichten oder Gemeinde-Vorſtehern wegen Begleitung oder Fuhre, und dann muß von dieſen ſogleich eine neue Begleitung beſtellt,

ſolche dem Führer des Aufgegriffenen überliefert, unter dem von den vorigen Transport mitgebrachten Transportſchein die Stunde, wann der Aufgegriffene mit dem Transport angekommen, und wann er weiter geführt worden, verzeichnet und ſolche dem neuen Transport mitgegeben werden.

§. 23. Die Transportkoſten bis zum Zwangs = Arbeitshauſe bezahlt ſogleich die Kaſſe der Anſtalt. Sie beſtehen in den zu gebenden Meilengeldern an den Führer und Begleiter des Aufgegriffenen, auch für die Fuhren, inſofern er zu Wagen transportirt wird, in Vergütung des Vorſchuſſes, der zur Unterhaltung des Bettlers während der Reiſe dem Führer mitgegeben wird, und in einer Belohnung für den, der einen Bettler aufgreift und zur weitern Verſendung abliefert.

§. 24. Bei dem Transport erhält der Führer für jede Meile ſechs Groſchen, und jeder Begleiter für dieſelbe drei Groſchen, den Rückweg müſſen ſie aber unentgeldlich und ſtets zu Fuß machen. Beim Transport zu Wagen werden für jedes Vorſpannpferd auf jede Meile acht Groſchen vergütet, wegen Zehrungs= und anderer Koſten aber dem Vorſpänner weiter keine Vergütung gegeben.

An Zehrungs= und Unterhaltungskoſten beim Transport wird für Tag und Nacht für jeden Bettler zwei bis drei Groſchen, und für jedes Kind zwei Groſchen verwilligt.

Wer einen Bettler oder Vagabonden aufgreift und ihn an die Gerichte abliefert, z. B. Feldhüter, Nachtwächter, oder wer es iſt, erhält folgende Belohnung:

I. geſchieht es an einem Orte, deſſen Feldmark unmittelbar an die Grenze des Auslandes ſtößt, ſo wird zur Belohnung gegeben:

1) für jeden einzelnen Erwachſenen . . 1 Rthlr. 8 Gr.

2) für jedes Kind

a. unter 10 Jahren, wenn es für ſich allein bettelt . . . . — — 8 —

in Begleitung der Eltern, nichts.

b. zwiſchen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen . . . — — 16 —

II. geſchieht es an einem andern Orte, welcher nicht ans Ausland grenzt, ſo wird als Belohnung verwilligt:

1) für einen Erwachſenen . . . . . . — — 16 gr.
2) für jedes Kind
   a. unter 10 Jahren, wenn es für ſich allein bettelt . . . . — — 4 —
      in Begleitung der Eltern, nichts.
   b. zwiſchen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen . . . . — — 8 —

Dieſe zur Beſtimmung der Belohnungen angenommenen Grundſätze können jedoch bei vorkommenden veränderten Umſtänden abgeändert werden.

§. 25. So viel die Bezahlung der Meilengebühren, Erſtattung der verlegten Zehrungskoſten und Erlegung der Aufgreifungsbelohnung anbetrifft, ſo ſoll es damit folgendergeſtalt gehalten werden:

Jeder Führer erhält bei Ablieferung des Bettlers an das Haus

1) das ihm angeſetzte Botenlohn und
2) die in dem vorigen §. beſtimmten Aufgreifungsprämien aus der Kaſſe der Anſtalt, und zwar die Prämie zur Abgabe an die Behörde, welche den Bettler aufgegriffen und abgeſchickt hat, und die weitere Auszahlung an denjenigen, der ſie verdient hat, beſorgt. Was aber
3) das Botenlohn des Begleiters und im Fall eines Wagentransports,
4) die Vergütung des Vorſpanns, ſo wie
5) die Zehrungskoſten des Bettlers vom Aufgreifungsorte bis nach Großen=Salze betrifft, ſo wird deren bis zur nächſten Station zu berechnender Ertrag von der Behörde, die den Bettler aufgegriffen und abgeſchickt hat, dem Transport vorſchußweiſe mitgegeben, ſolches auf dem Transportzettel bemerkt, und dieſer Vorſchuß der abſendenden Behörde von der weiter transportirenden Behörde erſtattet. Letzte leiſtet auch noch den weitern Vorſchuß, und erhält ſolchen, ſo wie den bereits geleiſteten von der noch weiter transportirenden Behörde zurück, und dieſe Vorſchüſſe dauern zunehmend, bis zur Ablieferung des Bettlers in das Zwangs=Arbeitshaus fort, deſſen Kaſſe denn dieſen ganzen Vorſchuß den abliefernden Begleitern ſofort erſetzt. Dieſe ſind aber verbunden, ihn der letztern Behörde zu

erſtatten. So wächſt der Koſtenbetrag von Station zu Station, und wird der letztern an Ende des Transports von der Kaſſe der Anſtalt ganz vergütet. Die letzte abſchickende Behörde hat folglich nur darauf zu halten, daß der von ihr mitgegebene Begleiter ihren ganzen Vorſchuß wieder an ſie abliefert. Auf dieſe Weiſe erhält

1. jeder Führer von der Kaſſe der Anſtalt ſelbſt
   a) ſein Botenlohn für ſich, vom Abſendungsorte bis nach Großen=Salze, und
   b) die Prämie, zu Aushändigung an die Gerichte;
2. jeder Begleiter oder Fuhrmann auf der zurückgelegten Station
   a) das von ſeinen Abſendern vorgeſchoſſene Botenlohn oder Vorſpanngeld, und
   b) die von der Behörde, welche ihn abgeſchickt hat, vorgeſchoſſenen Zehrungskoſten des Bettlers, über welche Summen ſowohl der Führer zu 1., und der Begleiter zu 2. die Anſtalt gehörig zu quittiren hat.

Daß hierbei auf den Stationen bei Abweſenheit des Schulzen keine Irrungen vorfallen, kann ſelbſt der Führer, welcher mit der Einrichtung bekannt ſeyn muß, verhüten.

§. 26. Der aufgegriffene Bettler wird von ſeinem Führer und etwanigen Begleiter mit dem mitgegebenen Gelde, Briefſchaften und Sachen an das Arbeitshaus, wohin er gebracht werden ſoll, abgeliefert, und dem Inſpector des Hauſes nebſt dem über ſeine mit abzuliefernden Sachen aufgenommenen Verzeichniſſe zugeſtellt.

§. 27. Der Inſpector des Arbeitshauſes nimmt ihn vorläufig an, unterſucht genau, ob alles nach dem Verzeichniſſe abgeliefert worden, quittirt den Führer in einem abzudruckenden Schema, über die geſchehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen nach Vorſchrift des §. 19., und der Gerichtshalter vernimmt ſodann den Bettler, mit Zuziehung des Inſpectors, ausführlich.

Auf den Grund dieſer Vernehmung beſtimmt die Direction, ob der Abgelieferte an eine Gemeinde oder andere Gerichtsobrigkeit zu verſchicken, oder in der Anſtalt zu behalten, oder ganz frei zu laſſen ſey. Im erſten Falle muß die Direction jedoch die Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit darüber befragen, ob er zu

ihrer Pflege gehöre, damit nicht, auf den Grund unwahrer Ausſagen, Bettler zurück- oder umher transportirt werden, oder wohl gar wieder entwiſchen.

Iſt nun eine Gemeinde zu ſeiner Verſorgung verpflichtet, ſo wird er, im Falle des Fußtransports, durch zwei zu dem Ende bei dem Hauſe zu haltende ſichere Leute, gegen Empfang des beſtimmten Meilengeldes, an die Gemeinde begleitet. Iſt zum Rücktransport eine Fuhre nöthig, ſo muß die Gemeinde ſelbſt ihn abholen, auch im erſten Falle ſogleich die Meilengelder für den Transport vom Arbeitshauſe erlegen, in jedem Falle aber alle bei der Aufgreifung und Transportirung bis an das Arbeitshaus bezahlte Koſten und gehabte Auslagen, mit Inbegriff der feſtgeſetzten Prämien, vergüten.

Iſt der Aufgegriffene als muthwilliger Bettler zur Strafe auf dem Arbeitshauſe eine Zeitlang behalten worden, ſo muß die Gemeinde, welche bei Unterhaltung und Verſorgung des Aufgegriffenen ihre Pflicht erweislich nicht erfüllt hat, die Unterhaltungskoſten deſſelben dem Arbeitshauſe vergüten, wenn er ſolche durch ſeine Arbeit nicht verdienen können.

§. 28. So wie die Aufgreifung und ſichere Ablieferung eines herumirrenden Müßiggängers eine billige Belohnung verdient (§. 24.), ſo ſind auch alle die, welche gegen die Bettler Nachſicht beweiſen, in Verhaftnehmung derſelben nicht die gegebenen Vorſchriften befolgen, oder ſolche nicht treu und ſicher abliefern, ſtrafbar, und jeder, der davon weiß, iſt verbunden, ſolches anzuzeigen.

1) Unterläßt jemand vorſätzlich und wiſſentlich, Bettler oder die nach §. 2. ihm gleich geachteten Perſonen, den Gerichten anzuzeigen, oder reicht er einem Bettler ein Almoſen, ſo bezahlt derſelbe für jeden Fall zwei Thaler zur Kaſſe der Anſtalt.

   Eine gleiche Beſtrafung trifft die Gerichtsobrigkeiten, Magiſtråte und Dorfgerichte, wenn ſie bei der Verhaftung des Bettlers etwas vernachläſſigen.

2) Wenn ſich ſolche aber ſogar weigern, einen Aufgegriffenen, der ihnen gebracht wird, anzunehmen, oder denſelben begleiten zu laſſen, oder wenn ſie ihn bis zur Abſendung nicht ſicher aufbewahren, ſo bezahlen ſie, falls der Aufgegriffene Gelegenheit zur Flucht erhält, und eine Be-

günſtigung oder grobe Vernachläſſigung dabei Statt findet, für jeden entflohenen Bettler 3 bis 10 Thaler zur Kaſſe der Arbeitsanſtalt.

3) Wenn der aufgegriffene Bettler während des Transports zu entwiſchen Gelegenheit findet, ſo ſind dabei folgende Fälle zu beſtimmen:

a. Der Führer und Begleiter deſſelben werden zur Verantwortung und Strafe gezogen, ſobald ſie die Flucht begünſtigt, oder ſich dabei einer groben Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit in Wahrnehmung ihrer Pflicht zu Schulden kommen laſſen;

b. außer ihnen wird diejenige Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit zur Verantwortung gezogen, welche die Führer und Begleiter gewählt und zugeordnet haben, und es werden die Dorfgerichte oder Gemeindevorſteher mit Gefängniß- oder Geldſtrafe belegt, wenn ſie wiſſentlich einen untreuen, unzuverläſſigen oder ſonſt untauglichen Führer und Begleiter gewählt haben. Auch müſſen ſie für die Aufgreifung und den Transport eines durch Verſchulden dieſer Perſonen entkommenen Bettlers verurſachten Koſten zuvörderſt, und mit Vorbehalt des Regreſſes, dem Inſtitute einſtehen.

4) Findet der Bettler auf dem Wege und während der Zeit, daß in den beſtimmten Oertern die Begleiter oder Fuhren gewechſelt werden, Gelegenheit zu entfliehen, und dem Führer oder dem Begleiter, oder dem Richter, Schulzen und Schöppen kann mit Grunde dabei etwas zur Laſt gelegt werden, ſo treten eben die Strafen ein, welche in dem Falle, wenn der Aufgegriffene, ehe er transportirt werden kann, wieder entwiſcht, angeordnet worden.

§. 29. Sobald nun den Gemeinden oder dem Führer und Begleiter eine Verſäumniß der vorhin bemerkten Pflichten beizumeſſen iſt, und ſie dieſerhalb zur Verantwortung gezogen werden müſſen, ſo wird die deshalb zu veranlaſſende Unterſuchung den Gerichten, worunter dieſe Perſonen oder Gemeinden ſtehen, aufgetragen. Iſt die Unterſuchung geſchloſſen, ſo wird das Erkenntniß von den Gerichten des Orts in erſter Inſtanz, in zweiter Inſtanz aber von Unſerer Kriegs- und Domainen-Kammer-Juſtiz-Deputation abgefaßt. Haben die Gerichte ſelbſt, oder

eximirte Perſonen hierbei gefehlt, ſo gehört die Unterſuchung vor die Kammer = Juſtiz = Deputation.

In ſolchen Fällen, wo es nicht zur förmlichen Unterſuchung kommt, ſondern die General = Direction die Strafe feſtſetzt, welches derſelben bis zu der Summe von 10 Thalern erlaubt iſt, findet der Weg der Beſchwerde beim General = ꝛc. Directorio Statt.

Dritter Abſchnitt.

Von mitwirkenden, den Zweck der Zwangs = Arbeisanſtalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mitteln.

§. 30. Damit der durch die Anlegung der Zwangs = Arbeitsanſtalten beabſichtete wohlthätige Zweck auch erreicht wird, müſſen nicht nur die unmittelbar darauf Bezug habenden Vorſchriften genau befolgt werden, ſondern auch mehrere andere zur Landespolizei gehörige Mittel darauf mitwirken.

Die hauptſächlichſten von dieſen ſind folgende:

§. 31. Jede Stadt, jedes Dorf und jede Gemeinde überhaupt, müſſen ihre Ortsarmen ernähren.

§. 32. Die Aufſicht, daß öffentliche Wege von Bettlern frei bleiben, und die Gemeinden bei Anhaltung der letztern ihre Pflicht thun, ſo wie das Durchſuchen der Herbergen und Wirthshäuſer, damit liederliches Geſindel darin nicht aufgenommen und beherbergt werde, liegt den Gerichtsobrigkeiten und ihren Officianten, zugleich aber den Polizei =, Zoll = und Mühlen = Bereitern in jedem Kreiſe ob, und es ſoll daher die Anſetzung beſonderer Armen = Ausreiter, ſo lange, bis ſolche nöthig befunden wird, ausgeſetzt bleiben. Dagegen haben die Land = und Steuerräthe, Magiſträte und übrige Vorgeſetzte ganz eigentlich dahin zu wirken, daß die benannten und ſonſtigen Unterofficianten ihre Pflichten gegen jenes Geſindel auf das genaueſte beobachten.

§. 33. Wirthe der Herbergen und Gaſthöfe, Nachtwächter, Hirten, Feldhüter ꝛc., welche dergleichen Geſindel oder Herumläufer ohne Paß und Kundſchaft aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen, werden nach den deshalb vorhandenen Geſetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 34. In den Städten iſt es den wandernden Handwerksburſchen, wenn ſie mit den gehörigen richtigen Kundſchaften verſehen ſind, erlaubt, bei ihren Innungen ſich zu melden, und das gewöhnliche Geſchenk ſich abzuholen, auch bei den Armenkaſſen um ein Reiſegeld zu bitten, ſo wie auf dem platten Lande bei den Meiſtern ihres Gewerks einzuſprechen. Sobald ſie aber Almoſen ſammeln, oder fechten, ſo müſſen ſie als gewöhnliche Bettler angeſehen und aufgegriffen werden.

§. 35. Auf Zeugniſſe über erlittene Unglücksfälle und Armuth, ſie mögen von öffentlichen Behörden, Obrigkeiten und Gemeinden oder von Privatperſonen ertheilt ſeyn, oder auf ſogenannte Brandbriefe, darf Niemand, ohne unmittelbare ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß, betteln, nach den bereits vorhandenen Geſetzen, beſonders dem Edict vom 28. April 1748.

Das Terminiren oder Almoſenſammeln der einheimiſchen Dominikaner- und Franziskaner-Mönche bleibt jedoch erlaubt, wenn ſolche durch Atteſte der Land- und Steuer-Räthe als inländiſch ſich ausweiſen; auch ſollen die Glocken-Männer, durch welche geiſtliche Stiftungen Almoſen ſammeln laſſen, noch ſo lange geduldet werden, bis die Befugniß dazu näher unterſucht, und dieſerwegen das Erforderliche feſtgeſetzt iſt.

§. 36. Jede Polizeiobrigkeit muß für Sicherheit und Ruhe des Orts ſorgen, ſie darf und ſoll daher verdächtig ſcheinende Ankömmlinge nach Päſſen oder Kundſchaften fragen, und ſie zur Legitimation in Anſehung ihres Gewerbes anhalten. Ergiebt ſich aus der Nachforſchung, daß ſie der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gefährlich ſind, ſo muß ſie zweckmäßige Maaßregeln nehmen, und der höhern Polizeibehörde den Fall anzeigen. Beſonders dürfen wandernde Handwerksburſche ohne Kundſchaften nicht in die Städte eingelaſſen werden.

§. 37. Wegen der ankommenden Juden und der ihrentwegen anzuſtellenden Unterſuchung verbleibt es bei der bisherigen, durch die Landes-Polizeigeſetze eingeführten Verfaſſung.

§. 38. Ueber den Mißbrauch der Krüppelfuhren ſoll, den vorhandenen Vorſchriften gemäß, ſorgfältig gewacht werden.

§. 39. Aus allen, die Einrichtung wegen der Zwangs-Arbeitsanſtalt, deren Zweck und Abſicht angehenden Geſetzen und

Vor-

Vorſchriften, ſoll ein kurzer und verſtändlicher Auszug gemacht, und ſolcher von den Kanzeln verleſen werden.

§. 40. Wenn die jährlichen Rechnungen der Arbeitsanſtalt abgelegt und abgenommen ſind, ſoll ein kurzer Auszug jährlich gedruckt, dabei die Zahl der Arbeiter jedes Jahres, die Gegenſtände und die Summe ihrer Arbeit, die Zahl der Aufgegriffenen und Entlaſſenen, ſo wie der Betrag der Einnahmen und Ausgaben bemerkt, und dieſer Auszug zur Nachricht jeder Gemeinde und Stadt der Provinz mitgetheilt werden.

§. 41. Jährlich ſoll in den Städten und Dörfern der Provinzen zur Unterhaltung des Zwangs = Arbeitshauſes an jedem Erndte = Dankfeſte eine Kirchenſammlung angeſtellt, und eine Armenpredigt oder Ermahnung gehalten, und die Gemeinden durch Erinnerung des Andenkens an die alte Bettelei, und Darſtellung der ihnen, ihrem Eigenthum und Erndteſegen durch die Anlegung des Zwangs = Arbeitshauſes bewirkten Sicherheit und deren ſonſtigen wohlthätigen Folgen; zu milden und reichlichen Beiträgen aufgemuntert, dieſe Sammlung am Schluſſe der Kirche gehalten, an jedem, dieſem Dankfeſte vorhergehenden Sonntage aber dieſe Collecte abgekündigt werden. Auch ſind bei dieſer Gelegenheit die nach §. 39 und 40. anzufertigenden Auszüge den Gemeinden vorzuleſen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Oberaufſicht über die Zwangs = Arbeitsanſtalt und der Aufſicht im Hauſe.

§. 42. Zur Oberaufſicht über die Zwangs = Arbeitsanſtalten der vereinigten Provinzen iſt ein Collegium unter dem Namen einer General = Direction beſtellt, welche aus

drei Mitgliedern der Magdeburgiſchen Krieges = und Domainenkammer,

einem Mitgliede der Halberſtädtſchen Krieges = und Domainenkammer,

drei Mitgliedern der Stände des Herzogthums Magdeburg,

einem Mitgliede der Stände der Grafſchaft Mansfeld Magdeburgiſcher Hoheit, und

zwei Mitgliedern der Stände des Fürſtenthums Halberſtadt,

beſteht.

Die Ernennung der Mitglieder aus den ꝛc. Kammern, bleibt den jedesmaligen Departements-Chefs der Provinzen überlaſſen. Die Ständiſchen Mitglieder werden dazu von den Ständen unter ſich gewählt, es muß aber zur Beſtätigung derſelben an Unſer General-Directorium berichtet werden.

§. 43. Die General-Direction ſteht unmittelbar unter Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

§. 44. Sämmtliche Mitglieder der General-Direction übernehmen ihre Pflichten aus Vaterlandsliebe, verwalten die ihnen übertragenen Geſchäfte ohne Gehalt und Belohnung. Wir erklären, daß aus dem Fond dieſer Anſtalt nie ein Gehalt für Unſere dazu ernannten Räthe verlangt werden ſoll, und dagegen haben auch Unſere getreueſten Stände verſprochen, dergleichen nie zu ſuchen, noch anzunehmen, und jedem eintretenden Mitgliede ſolches zur Bedingung zu machen. Da jedoch gar kein Vorſpann Statt finden ſoll, ſo erhalten ſie, wenn ſie zur Generalverſammlung, oder in andern Angelegenheiten der Anſtalt reiſen müſſen, die Koſten der Extrapoſt auf 2 Pferde mit 16 Groſchen für die Meile und außerdem 2 Thaler Diäten täglich aus der Kaſſe der Anſtalt, welche halbjährig liquidirt werden müſſen. Auch ſoll, wenn das zu 8 Groſchen pro Pferd und Meile angenommene Extrapoſtgeld erhöht werden ſollte, den Deputirten dieſe Erhöhung ebenfalls vergütet werden. Für Wagenmiethe kann aber von ihnen keine beſondere Entſchädigung verlangt werden.

§. 45. Die General-Direction führt die Oberaufſicht über die Verwaltung und Erhaltung der Zwangs-Arbeitsanſtalten; ohne ihr Vorwiſſen und Genehmigung darf dabei nichts geſchehen und vorgenommen werden. Dagegen muß ſie in wichtigen Angelegenheiten dieſer Anſtalt an Unſer General-Directorium berichten. Ihre Geſchäfte beſtehen alſo darin: daß ſie

1) die Unterbedienten wählt und darüber bei dem General-Directorio berichtet;
2) alljährlich den Entwurf der Etats nebſt Zubehör zur Reviſion und Vollziehung bei demſelben einreicht;
3) die Aufſicht über das Arbeitshaus, deſſen Verwaltung, Oekonomie und jeden einzelnen Theil deſſelben führt, und beſonders dafür ſorgt, daß die Arbeiter gehörig beſchäftigt

und behandelt, auch einem jeden von ihnen das Seine gegeben, niemanden aber etwas entzogen, oder er ſonſt beſchwert werde;

4) alle die Verwaltung und Verbeſſerung der Anſtalt betreffende Fragen erörtert;

5) dahin ſiehet, daß die wegen Aufhebung der Bettelei durch das Zwangs-Arbeitshaus gegebenen Vorſchriften befolgt, die Bettelei abgeſchafft, und der Zweck der Anſtalt ſo viel als möglich erreicht werde, nach §. 28.

6) die Aufſicht über die Haupt- und Nebenkaſſe der Anſtalt, imgleichen

7) darüber führt, daß die Jahresrechnungen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres mit den Belägen eingeſandt werden, damit die General-Direction ſolche abnehmen und zur Reviſion und Decharge an die Ober-Rechenkammer einſenden, nach erfolgter Approbation aber die Auszüge daraus in Druck geben, und zur Kenntniß des Publicums bringen kann, wobei den ſtändiſchen Mitgliedern der Direction unbenommen bleibt, Abſchriften von den Rechnungen oder Extracten den verſammelten Ständen jeder Provinz zur Durchſicht und in der Abſicht vorzulegen, um die dabei bemerkten Mängel Unſerm General-Directorio zur Abſtellung anzuzeigen. Ferner hat ſie

8) zu beſorgen, daß die zu der Anſtalt gewidmeten Einnahmen, beſonders die aufzubringenden Beiträge, zur rechten Zeit einkommen, und die rückſtändigen Beiträge nöthigen Falls executiviſch beigetrieben werden, wozu der Direction das Recht bewilligt wird;

9) gebührt ihr die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, durch den Gerichtshalter der Anſtalt, über ſämmtliche in dem Zwangs-Arbeitshauſe ſich aufhaltende Perſonen, die Haus-Officianten, Handwerker, Bediente und übrigen Bewohner der Anſtalt mit eingeſchloſſen, jedoch mit Ausnahme des General-Rendanten, Inſpectors und Controlleurs, als welche in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten dem Foro Unſerer Magdeburgiſchen Regierung unterworfen ſind.

Doch muß bei Criminalfällen das Verbrechen nach dem Eintritt in die Anſtalt begangen ſeyn. Bei Vergehungen der Zwangsar-

beiter wider die Ordnung und Disciplin der Anſtalt, die nicht als wirkliche Criminal⸗Verbrecher anzuſehen, und nicht mit Zuchthaus⸗, Feſtungs⸗ oder einer härtern Strafe zu belegen ſind, findet kein förmliches richterliches Erkenntniß Statt, ſondern es werden nach vorheriger Unterſuchung des Gerichtshalters die Strafen von der Direction beſtimmt, welche in Peitſchenhieben, Gefängniß, Verlängerung des Aufenthalts auf dem Arbeitshauſe auf 2 bis höchſtens 6 Monate, und andern Strafen beſtehen. Die zu dieſer Gerichtsverwaltung erforderlichen Koſten werden aus der Kaſſe des Inſtituts beſtritten.

§. 46. Die General⸗Direction verſammelt ſich jährlich zwei Mal auf der Landſchaft in Magdeburg, um die Generalia der Anſtalt zu überlegen. Dieſer Verſammlung wohnen ſämmtliche Mitglieder derſelben bei. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied von der perſönlichen Beiwohnung der Conferenzen abgehalten würde, ſo ſtellen Wir einem jeden ſtändiſchen Mitgliede frei, einen beſtimmten, nach ſeinen Verhältniſſen und ſonſtigen Eigenſchaften dazu fähigen Stellvertreter mit Einverſtändniß der Stände zu wählen, welcher bei Unſerm General⸗Directorio zur Genehmigung vorgeſchlagen werden muß.

§. 47. Weil aber bis zur General⸗Verſammlung die beſonders in den erſten Jahren vorkommenden vielen Geſchäfte nicht ausgeſetzt werden können, ſo ſollen aus den Mitgliedern der General⸗Direction der in Magdeburg ſich aufhaltenden Mitglieder, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, zuſammentreten und über die vorgekommenen Angelegenheiten berathſchlagen und verordnen. Zum Reſſort dieſer anweſenden Mitglieder gehört nun beſonders das im §. 45. unter 3 bis 9. Vorgeſchriebene, welchem gemäß ſie die genaueſte Aufſicht über die Anſtalt haben, auf die wegen Ablieferung der Aufgegriffenen abgehaltenen Protokolle verfügen, die Annahme oder Entlaſſung der Abgelieferten verordnen, durch ein oder zwei Mitglieder die Verwaltung des Hauſes öfters und unerwartet unterſuchen laſſen, namentlich die Haupt⸗ und Nebenkaſſe revidiren, und auf alle Anfragen der Special⸗Inſpection, deren hernach noch näher gedacht werden wird, beſcheiden müſſen. Sie müſſen ſich des Endes von der Special⸗Inſpection und beſonders von dem Inſpector und Controlleur wöchentliche Liſten von den zugekommenen, abgegange⸗

nen und noch vorhandenen Bettlern, von ihrem Geſundheitszuſtande, Betragen u. ſ. w. einreichen, wie auch monatliche Rapports nach einem ihnen vorzuſchreibenden und alle wiſſenswürdige Gegenſtände enthaltenden Schema erſtatten laſſen, woraus die ganze Verwaltung überhaupt, beſonders die Fabrication, ökonomiſchen Vorräthe und Bedarf nebſt den übrigen Geſchäften überſehen werden kann. Jedoch darf in ſolchen Fällen keine Veränderung der Einrichtung der Anſtalt von den gegenwärtigen Mitgliedern allein vorgenommen oder höhern Orts vorgeſchlagen werden; vielmehr müſſen dieſelben allein bei der Adminiſtration ſtehen bleiben. Sie können allenfalls nur interimiſtiſche Proben verfügen, wobei die Beſchlüſſe nur bis zur nächſten General-Verſammlung der Direction gelten, und ſie ſind bei allem, was nicht die gewöhnliche Adminiſtration betrifft, jedesmal bei dem Beſchluß die Urſach anzuführen verbunden, warum ſolches bis zur nächſten General-Verſammlung der Direction nicht ausgeſezt bleiben konnte.

§. 48. Das Directorium in der General-Direction führt für den Zeitraum von ein oder zwei Jahren einer von den Kammer-Deputirten; hiernächſt aber ein von den übrigen Mitgliedern der Direction zu wählendes, von Unſerm General-Directorio zu beſtätigendes Mitglied auf eine gleiche Zeit.

Der jedesmalige Director giebt, wenn die Stimmen der Mitglieder gleich und nicht im Uebergewicht ſind, den Ausſchlag, erbricht die einkommenden Sachen, und befördert ſie zum Vortrage. Erhält der Director Abhaltung, ſo muß das Atteſt von den anweſenden Mitgliedern der Direction ſeine Stelle verwalten, übrigens wird die Anciennteät und der Rang der Mitglieder bei der Einrichtung der Anſtalt durch das Loos, demnächſt aber durch die Zeit des Eintritts in das Collegium beſtimmt. Die nach dem Schluſſe der Majorität abgefaßten Concepte werden von ſämmtlichen zu der Zeit in Magdeburg gegenwärtigen Mitgliedern der Direction, die Reinſchriften aber blos von dem Director und von dem älteſten der anweſenden ſtändiſchen Mitglieder unterſchrieben.

§. 49. Als Unterbediente bei der General-Direction werden angeſtellt:

ein Rendant der Haupt-Kaſſe, der zugleich die Stelle eines Secretairs und eines Regiſtrators mit verſieht;

ein Copiſt, der zugleich bei der Special = Direction benutzt wird, und

ein Bote zum Umhertragen der Sachen.

Die freie Wahl dieſer Unterbedienten, ſo wie die Beſtimmung ihrer Pflichten, wird der General = Direction überlaſſen; jedoch ſind dieſelben demnächſt zur Beſtätigung bei Unſerm General = Directorio zu präſentiren.

Uebrigens iſt die Hauptkaſſe der mehreren Sicherheit und Erſparung wegen, auch zur Bequemlichkeit der dazu abliefernden Kreiskaſſen, bei der Magdeburgiſchen Kriegskaſſe vorerſt zu errichten, und einem ihrer Officianten für den erſten Beſetzungsfall anzuvertrauen.

§ 50. Die Special = Inſpection der ganzen Anſtalt wird von einem Gerichtshalter, einem Inſpector und einem Controlleur geführt, deren erſte vorgeſetzte Inſtanz die General = Direction iſt, und wovon, beſonders der Inſpector, die Aufſicht über das Ganze des Hauſes, über alle Bewohner und über die Oekonomie führt: er iſt zugleich Rendant der Neben = Kaſſe des Hauſes. Ihm zur Seite ſteht der als Controlleur beſtellte zweite Aufſeher, und unter demſelben werden

2 Spinnmeiſter nebſt Frauen,
1 Hausvater und Hausmutter, welche zugleich das Gartenweſen beſorgen ſollen,
1 Zuchtmeiſter und Thorhüter,
1 Nachtwächter und Hausknecht,
1 Köchin, und
1 Krankenpflegerin

im Hauſe angeſtellt.

Außerdem wird noch

ein Prediger, Schulhalter, Arzt und Wundarzt

angenommen.

Die nähere Beſtimmung der Pflichten dieſer Officianten, ſo wie die Vorſchriften wegen der innern Verfaſſung des Hauſes, der Oekonomie und Polizei in demſelben, ſoll in einem beſondern Reglement für das Haus erfolgen.

§. 51. Zur Sicherheit der in dem Arbeitshauſe befindlichen Nebenkaſſe, und zur innern Sicherheit des Hauſes, ſoll eine

Schildwache geſtellt, und zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Falls auf Anſuchen der Direction oder Inſpection des Inſtituts der nöthige Beiſtand von Unſerm Militair geleiſtet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Unterhaltungs-Quellen der Zwangs-Arbeitsanſtalt.

§. 52. Um den Provinzen alle Koſten möglichſt zu erſparen, bewilligen Wir der Anſtalt hiermit entweder die Portofreiheit, weshalb derſelben ein öffentliches Siegel geſtattet wird, oder dafür ein angemeſſenes Averſum aus der General-Poſtkaſſe; ferner die Stempel- und Sportelfreiheit, ſo wie den Arbeitshäuſern ſelbſt die Acciſefreiheit, jedoch mit Ausſchluß der ausländiſchen Bedürfniſſe.

Zur Verhütung aller Mißbräuche bei der Freiheit von der Acciſe, ſoll ſolche jedoch durchaus bezahlt, und der Betrag von den einländiſchen Bedürfniſſen alle Monate von dem Acciſeamte der Stadt, worin das Zwangs-Arbeitshaus befindlich, der Inſpection des Hauſes zurückgegeben werden. Auch ſollen alle, bei dieſer Anſtalt angeſtellten und mit Gehalt verſehenen Officianten, von Erlegung der Chargen-, Stempel- und Kanzelleigebühren gänzlich frei ſeyn.

§. 53. Zu den Einnahmen, wovon ein Theil der Unterhaltungskoſten beſtritten werden können, gehören: 1) alles, was von den Arbeitern durch die Beſchäftigung derſelben verdient wird.

§. 54. 2) Die von den Gerichtsobrigkeiten für die Verbrecher, welche ſie an die Arbeitsanſtalt nach §. 8. dieſes Reglements abliefern, zu leiſtenden Zuſchüſſe, im Fall dieſe ihren Unterhalt nicht ganz durch ihrer Hände Arbeit verdienen.

§. 55. 3) Die Strafen derjenigen Perſonen, welche bei dem Aufgreifen oder Abliefern der Müßiggänger etwas verſehen, und es dabei an Beobachtung der nöthigen Vorſicht und Sicherheitsnehmung ermangeln laſſen. (§. 28 und 29.)

§. 56. 4) Das, was bei den, nach §. 41. dieſes Reglements, zum Beſten der Anſtalt zu haltenden öffentlichen Sammlungen in ſämmtlichen Kirchen der vereinigten Provinzen einkommt.

§. 57. 5) Geld und Geldes werth, ſo der Zwangsarbeiter, welcher mit Tode abgeht, bei ſeiner Aufgreifung bei ſich gehabt hat, oder alles, was er nach ſeinem Abſterben verläßt, oder während ſeines dortigen Aufenthalts ihm zufällt, oder er ſelbſt ſich erworben hat, in ſo fern die Landesgeſetze und beſonders Unſer allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 19. §. 50 ꝛc. der Anſtalt, welche in dieſer Rückſicht wegen des geringen Verdienſtes der Arbeiter, als eine Armenanſtalt betrachtet werden ſoll, ein Recht an dem Nachlaß der Verſtorbenen ganz oder zum Theil zuſprechen. Eine Ausnahme hiervon tritt aber bei den nach §. 8. aufzunehmenden Perſonen ein.

§. 58. 6) Die Austheilung ſolcher Spenden, wo jeder herzukommende Bettler etwas erhält oder doch zu erhalten hoffen darf, iſt mit der jetzt zu machenden Einrichtung nicht verträglich. Es ſollen daher ſolche zu dieſer Anſtalt fließen, ſobald weder die Orts ≠ Armenkaſſe, noch ſonſt jemand darauf ein Recht hat.

§. 59. Die aus dieſen Quellen zu ſchöpfenden Hülfsmittel ſind nicht hinreichend, um die auf 13,680 Thaler berechneten Unterhaltungskoſten davon zu beſtreiten. Es bleibt noch vielmehr der größte Theil davon unbeſtritten, welcher daher von den Einwohnern der Provinzen, die allein den Vortheil von der Anſtalt haben, durch Beiträge aufgebracht werden muß.

§. 60. Hierbei wollen Wir aber Unſern getreuen Ständen und Unterthanen die Verſicherung ertheilen, daß die Fonds dieſer Anſtalt zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande zu andern, als den in dieſem Reglement beſtimmten Zwecken, weder ganz noch zum Theil verwendet, noch ſolcher über die fixirte Verpflegung der Invaliden erweitert, oder die Verpflegung der Armen willkührlich und ohne Zuziehung Unſerer Stände reichlicher und koſtbarer gemacht werden ſoll, als ſie es nach der mit ſelbigen bei Errichtung der Anſtalt getroffenen Vereinigung war; woraus von ſelbſt folgt, daß etwanige Ueberſchüſſe den Provinzen eben ſo zu Gute kommen, als ſie die aus dem ſteigenden Werth der Dinge etwa entſtehenden, jedoch mit Einverſtändniß der Stände zu beſtimmenden Erhöhungen aufbringen müſſen. Eben ſo ſollen die bei dieſer Anſtalt nach den Regeln geſellſchaftlicher Verbindungen angenommenen Beitrags ≠ Grundſätze in keinem

Verth Beiträge, zur Unterhaltung
d ſes zu Großen=Salze.

. 8700 Rthlr.

al=Reſcript

rgüter und
500 Rthlr. .

500 Rthlr.
700 Rthlr.

700 Rthlr.

Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberſchuß berechnet		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.

2) vo

43

Die Domprobſtei . .
nebſt Cracau, Lemsdorf und R
Das Kloſter Bergen . .
Das Kloſter Unſer Lieben Frauen
5 katholiſche Klöſter zu 15 Rthlr.
1) Agnes, 2) Althaldensleben
5) Meyendorf.
4 Collegiat=Stifter zu 10 Rthlr.
1) Gangolphi, 2) Nicolai, 3)
2 Fräulein=Stifter zu 10 Rthlr.
1) Marienborn, 2) Wollmirſte

Laut Special=Anl

unweigerlich

Beilage.

…rſtenthum Halberſtadt zu den Unterhaltungs- …itshauſes in Großen-Salze.

	Special-Summe Rthl.	Gr.	Pf.	Haupt-Summe Rthl.	Gr.	Pf.
. . . . . .				223	8	5
. . . . . .				11	9	6
…en				26	16	—
. . . . . .				94	15	$4\frac{1}{2}$
. . . . . .				132	1	1
. . . . . .				280	—	10
…hs Cunow	560	14	7			
…hs Scheller	232	10	$2\frac{1}{2}$			
				795	—	$9\frac{1}{2}$
…e Kreis	535	5	$9\frac{3}{4}$			
. . . . . .	284	12	$8\frac{1}{4}$			
	819	18	6			
Guſtedt						
. . . . . .	374	1	6			
. . . . . .	129	5	1			
. . . . . .	82	11	6			
	585	18	1			
…ths Scheller	38	18	9			
				1444	7	4
Summa aller Beiträge				3005	11	4

Verbindungen allgemeinen …

andern Falle zur Folge gezogen werden, und ſoll den Ständen daraus weder unter ſich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachſen.

§. 61. Die vom Lande jetzt aufzubringende Summe beträgt nach dem, auf die Erfahrungen anderer Arbeitsanſtalten gegründeten Etat 11,600 Rthlr., und hiervon entrichtet, nach der zwiſchen den Ständen der vereinigten Provinzen getroffenen, von Uns genehmigten Vereinigung, das Herzogthum Magdeburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Mansfeld und Ausſchluß des Zieſarſchen Kreiſes, drei Viertel mit 8700 Thalern, und das Fürſtenthum Halberſtadt ein Viertel mit 2900 Thalern; ſo daß, wenn es in der Folge etwa rathſam gefunden würde, einen angränzenden Diſtrict in die Vereinigung mit aufzunehmen, die dadurch entſtehende Verminderung der Unterhaltungskoſten den Provinzen auch nach dieſem Verhältniß zu Gute kommen ſoll.

§. 62. Die Untervertheilungen dieſer Beiträge ſind für eine jede Provinz mit Zuziehung Unſerer getreuen Stände beſonders beſtimmt, wie es die Beilagen I und II. dieſer Verordnung enthalten. Sie ergeben zwar höhere Summen, weil theils eine genaue Vertheilung auf die im vorigen Paragraph benannten Summen nicht möglich war, theils auch für Deckung etwaniger Ausfälle geſorgt werden mußte; indeß wird das, was jede Provinz mehr aufbringt, für ſie beſonders bei der Kaſſe verwahrt.

§. 63. Im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld iſt bei der Untervertheilung der jährlich aufzubringenden Beitrags-Summe auf die bisherige Laſt der Bettelei, auf das Vermögen der Einwohner und die künftige Ernährung der Ortsarmen zugleich Rückſicht genommen, und als Hauptgrundſatz feſtgeſtellt worden:

daß jeder nach ſeinem Vermögen dazu beitrage, und die Laſt überhaupt nach Maaßgabe der Kräfte eines jeden mit gleichen Schultern getragen werde.

Hiernach wird alſo ein jeder Stand nach Verhältniß zum Beitrag angezogen.

Dagegen darf aber auch kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Mitglied ſich von dem Beitrag zur Zwangs-Arbeitsanſtalt, bei dem großen Vortheil, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherſtellung gegen Vagabonden und Bettler genießen wird, ausſchließen, ſondern muß dasjenige unweigerlich

entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen Grundſätzen, oder nach den Beſchlüſſen der Stadtgemeinden betrifft, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

§. 64. Was die Beiträge betrifft, welche von der Bürgerſchaft der Städte und von den ſteuerbaren Landgemeinden im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld zu entrichten ſind, ſo werden dieſe auf die Gemeinden im Ganzen beziehungsweiſe, nach dem Servis-Fuß und Contributions-Simplo vertheilt, von letzterem wird jedoch überall das abgeſetzt, was an Contribution von den zu Unſern oder andern Aemtern oder Rittergütern gehörigen ſteuerbaren Grundſtücken gegeben wird: da Aemter und Rittergüter ſchon den anſehnlichſten Beitrag leiſten, und nicht doppelt angeſtrengt werden können.

In wie fern hierbei vermögende Kämmereien zu Hülfe kommen, oder Armen-, Stadt- und Bürgerkaſſen zutreten können, iſt nur nach den Umſtänden und der Verfaſſung in einzelnen Fällen zu beſtimmen. Den Landgemeinden bleibt überlaſſen, die Beiträge aus ihren Gemeindekaſſen zu geben, im Fall ſie ihrem Gerichtsherrn nachzuweiſen im Stande ſind, daß die auf ſie fallenden Beiträge ganz oder zum Theil daraus genommen werden können, als welches nach gehöriger Nachweiſung ihnen nie erſchwert werden ſoll. Eben ſo bleibt es denſelben auch unbenommen, im Fall beſondere Umſtände bei einer Gemeinde die Untervertheilung der nach dem Contributions-Fuße im Ganzen auf ſie fallenden Beitrags-Summe nach einem andern Fuße rathſamer machen ſollten, dieſes ihrer Gerichtsobrigkeit nachzuweiſen, und unter deren Genehmigung und Direction den Beitrag nach einem etwa bei Aufbringung der Juſtitien-, Armen- oder anderer gemeinſchaftlich aufzubringenden Gelder in ihrer Gemeinde hergebrachten Maaßſtabe unter ſich zu vertheilen.

§. 65. Im Fürſtenthum Halberſtadt iſt der jährliche Beitrag auf 1 Groſchen vom Hauſe, und 5 Groſchen von der Hufe beſtimmt, und dabei keine Ausnahme bei irgend einem Stande gemacht.

§. 66. Die ſämmtlichen von den verſchiedenen Ständen der vereinigten Provinzen zu erhebenden Beiträge werden halbjährig, am erſten December und erſten Junius, vorausbezahlt. Doch ſteht es Unſern und den Prinzlichen Beamten, Dom- und

andern Stiftern, Klöſtern, der Ritterſchaft und den Städten frei, den ganzen jährlichen Beitrag in dem Termine der erſten Zahlung einzuſchicken. Zur Erlangung eines eiſernen, zu der erſten Einrichtung nöthigen Beſtandes, wird jedoch am erſten September dieſes Jahres ein vierteljähriger Beitrag aufgebracht, vom erſten December 1804 an aber blos der halbjährige in den benannten Terminen entrichtet.

§. 67. Die Beiträge werden fürs erſte auf drei Jahre ausgeſchrieben, und nach Ablauf dieſes Zeitraums ſoll in Zuſammenhaltung mit den gehabten und nunmehro näher zu berechnenden Ausgaben, und nach den gemachten Verſuchen und gefundenen Berechnungen, beſtimmt werden, ob für die folgenden drei Jahre die Beiträge zu vermindern, oder ob es dabei zu belaſſen ſeyn werde.

§. 68. Was endlich die Art und Weiſe der Einhebung anbetrifft, ſo werden alle Beiträge

1) vom Lande, namentlich auch von Unſern und den Provinzen=Aemtern, von der Ritterſchaft und dem ſteuerbaren Stande, desgleichen von Stiftern und Klöſtern, durch die Kreiskaſſen uuter Aufſicht der Landräthe;

2) aus den Städten, mit Ausnahme der Stifter und Klöſter, von den Magiſträten erhoben, und halbjährlich an die Hauptkaſſe der Anſtalt poſtfrei geſchickt. Dabei müſſen auf dem Lande, oder überhaupt in Abſicht der zu den Kreiskaſſen fließenden Beiträge, die Landräthe, in den Städten aber die Magiſtrate, wegen der von ihnen einzuziehenden Beiträge für die richtige Ablieferung einſtehen, und dafür haften, daß ſolche nach dem feſtgeſetzten Betrage und zu der beſtimmten Zeit eingehen.

Uebrigens werden einem jeden Einnehmer an Receptur=Gebühren 3 Pfennige vom Thaler der durch ſie eingehenden Gelder bewilligt, die, wie bei den Land=Feuer=Societäts=Beiträgen, jeder Zahlende, ſo lange die Umſtände der Kaſſe es nicht erlauben, ſolche daraus zu nehmen, beſonders entrichten muß, ſobald der jährliche Beitrag eines Einzelnen oder einer Gemeinde mehr als einen Thaler beträgt.

Für einen nicht vollen Thaler werden keine Receptur=Gebühren erlegt.

§. 69. Endlich werden ſämmtliche Landräthe, Magiſtrate, Gerichtsobrigkeiten und übrige Unterbehörden und Gemeinden zur genaueſten Befolgung der von der General-Direction der Anſtalt an ſie ergehenden Verfügungen angewieſen; ſo wie ſich überhaupt ein jeder nach dem Inhalte dieſes Reglements zu achten hat.

Damit aber ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll daſſelbe, wie gewöhnlich, auf dem Lande und in den Städten publicirt und an öffentlichen Orten angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen zu Charlottenburg, den 9. Auguſt 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Angern.

Nr. 2.

Vorſchrift über die innere Verfaſſung des Zwangs-Arbeitshauſes zu Großen-Salze.

De dato Berlin, den 29. Auguſt 1804.

Die Verordnung wegen einer Zwangs-Arbeitsanſtalt für das Herzogthum Magdeburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Mansfeld und des Fürſtenthums Halberſtadt, enthält hauptſächlich nur diejenigen Vorſchriften, welche das äußere Verhältniß des Arbeits-Inſtituts betreffen.

Ueber die innere Verfaſſung der Anſtalt und die Pflichten der dabei angeſtellten Officianten ſind die näheren Beſtimmungen darin noch vorbehalten; dieſe machen daher den Gegenſtand der nachſtehenden Vorſchriften aus.

Pflicht des Inſpectors bei Ankunft der Bettler.

§. 1. Sobald ein aufgegriffener Bettler an das Arbeitshaus abgeliefert wird, nimmt der Inſpector ihn nebſt den mitgebrachten Sachen und der vorgeſchriebenen Nationalliſte nebſt Transportzettel vorläufig an, zahlt hierauf dem Führer und Transportanten, wenn ſich bei der geſchehenen Ablieferung des

Bettlers und der Sachen nichts Erhebliches zu erinnern findet, die reglementsmäßigen Transportkoſten und Prämien, gegen Quittung unter dem Transportzettel, aus, und ertheilt dagegen dem Führer über die geſchehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen eine beſondere Quittung, worin zugleich die ihm und den Transportanten bezahlten Gelder ſpecificirt ſeyn müſſen.

§. 2. Da auf die erſte Vernehmung des Vagabonden und Bettlers Alles ankommt, und ſelbige daher ſo ausführlich geſchehen muß, daß die General=Direction darauf, ohne fernere Rückſprache zu halten, einen Beſchluß faſſen kann, ſo muß dieſe gleich nach der Ankunft des Bettlers vom Juſtitiarius, mit Zuziehung des Inſpectors, zum Protokoll geſchehen, und dieſe hauptſächlich darauf gerichtet werden:

> wie der Abgelieferte mit Vor= und Zunamen heißet, wie alt, woher er gebürtig und welcher Religion er zugethan iſt; ob er ledig oder verheirathet iſt, und ob er Kinder, auch welche Verwandte und Angehörige er hat; welches Gewerbe er vormals getrieben oder erlernt; woſelbſt er ſich bisher aufgehalten; wie lange er in einer der vereinigten Provinzen, und in welcher er ſich herumgetrieben, oder wo er gewohnt hat; wo er zuletzt aufgegriffen, und wodurch er zum Betteln veranlaßt iſt?

In dieſem Protokoll muß auch der Tag der Ankunft und Abſendung in das Arbeitshaus vermerkt und angezeigt werden, welche Effekten, ob und wie viel baares Geld der Arme mit in das Haus gebracht hat, und wie viel dem Führer und Transportanten an Koſten, nach den verſchiedenen Gegenſtänden, hat bezahlt werden müſſen; dieſes Protokoll befördert der Juſtitiarius ſchleunigſt an die General=Direction, und giebt dieſer zugleich ſein Gutachten ab, ob, und auf wie lange der Arme in der Anſtalt zu behalten, oder ob er zu entlaſſen, oder ob er einer andern Behörde zur Verpflegung zuzuſchicken ſey.

Erſcheint der Bettler bei dieſer Vernehmung eines Verbrechens verdächtig, ſo richtet der Juſtitiarius ſeine Unterſuchung darauf, und giebt zugleich ſein Gutachten ab, an welche Criminalbehörde derſelbe zu verſchicken ſey.

§. 3. Die Direction beſtimmt hierauf, ob der Abgelieferte auf dem Arbeitshauſe zu behalten, ob ihm die Freiheit zu

geben, oder ob er zur Verpflegung an eine Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit zu verſchicken ſey.

§. 4. Wird von der Direction beſtimmt: daß der Abgelieferte auf dem Arbeitshauſe behalten werden ſoll, und des Endes der erforderliche Receptionsſchein von ihr ertheilt, ſo muß derſelbe vom Inſpector in das Receptionsbuch und in die über den Ab- und Zugang der Arbeiter zu führende Liſte eingetragen, deſſen Reinigung und Einkleidung vom Inſpector durch den Hausknecht, jedoch gleich nach der Vernehmung veranſtaltet, und deſſen Geſundheitszuſtand und körperliche Beſchaffenheit von dem Chirurgus unterſucht werden, wenn der Juſtitiarius der Meinung iſt, daß der Bettler ſich dazu eignet, in der Anſtalt behalten zu werden.

Prüfung des Bettlers.

§. 5. Iſt der Ankömmling nach der Anzeige des Chirurgus geſund, ſo wird er nach ſeinen Fähigkeiten und Kräften von dem Inſpector, mit Zuziehung des erſten Spinnmeiſters, geprüft, und ihm durch den Hausknecht, nach der Anweiſung des Inſpectors, ſeine Schlafſtelle und ſein Platz im Speiſeſaal angewieſen. Iſt er aber krank oder unrein, ſo wird er auf eine Krankenſtube gebracht. In beiden Fällen wird er als Einwohner des Inſtituts betrachtet, und mit den übrigen Arbeitern gleich behandelt.

Von dieſen gelten nachfolgende Beſtimmungen:

Anſtellung zur Arbeit.

§. 6. Die Arbeiter ſollen überhaupt nach Maaßgabe ihrer Kräfte, Fähigkeiten und des Vertrauens, welches ſie verdienen, entweder zur Wollarbeit, nämlich zum Kratzen, Streichen und Spinnen der Schaaf- und Baumwolle; zur Feld- und Gartenarbeit, und ſchwache Perſonen zum Knütten, Federreißen, Flachsſpinnen, oder zu den häuslichen Geſchäften, oder wozu ſie nur irgend brauchbar ſind, angehalten, und wenn ſie die für ſie beſtimmte Arbeit noch nicht verſtehen, von den Aufſehern dazu angewieſen werden.

Aufſicht auf die Arbeit.

§. 7. Bei Verrichtung der Arbeit wird dahin geſehen, daß ſolche gut und brauchbar gefertigt, die Wollarbeit treu und ehrlich zurückgeliefert, und an den Geräthſchaften muthwillig nichts verdorben werde; hierauf zu ſehen, iſt die Pflicht eines jeden Aufſehers in der ihm zur Aufſicht übergebenen Beſchäftigung.

Zuwiegen der Wolle und Zurückwiegen der Arbeit.

§. 8. Die zu verarbeitende Wolle muß jedem Arbeiter beim Anfange der Woche vom Inſpector, mit Zuziehung des erſten Spinnmeiſters, nach dem Maaß ſeiner körperlichen Kräfte, ſeiner Einſichten und ſeines Alters, gewiſſenhaft zugeſchrieben und zugewogen; die gefertigte Arbeit aber am Ende jeder Woche von demſelben abgenommen und zurückgewogen werden.

Hierbei muß der Controlleur gegenwärtig ſeyn, und in der Spinnliſte bei eines jeden Arbeiters Namen auf der Stelle eintragen, was ein jeder Wollarbeiter wirklich gearbeitet, wieviel er weniger oder mehr gearbeitet, als ihm zugeſchrieben worden, und die Urſache der etwanigen wenigeren Arbeit verzeichnen.

Strafe der nicht vollendeten Arbeit.

§. 9. Jeder Arbeiter muß die ihm zugeſchriebene Arbeit vollenden. Nur Krankheit kann ihn davon entſchuldigen. Iſt Faulheit die Urſache der verzögerten Arbeit, ſo verdient er Strafe. Dieſe Strafe beſteht darin, daß er in den Freiſtunden und am Sonntage ſo viel nacharbeiten muß, als er zu wenig gearbeitet hat. Iſt er aus Bosheit nachläſſig, ſo verdient er überdies noch einige Peitſchenhiebe.

Verbotene Ueberlaſſung der Arbeit.

§. 10. Daß ein fleißiger und geübter Arbeiter einen Theil ſeiner gefertigten Arbeit an einen andern Arbeiter überläßt, auf einige Tage leihet, oder für irgend etwas vertauſcht, ſoll gar nicht geduldet, und ein ſolcher Betrug nach den Umſtänden beſtraft werden.

Aufſicht und Fleiß.

§. 11. In den Arbeitsſtunden muß ein jeder das ihm angewieſene Geſchäft mit aller Aufmerkſamkeit und mit thätigem

angeſtrengten Fleiße verrichten, worauf ein jeder Aufſeher in der ihm zur Aufſicht übergebenen Beſchäftigung zu halten ſchuldig iſt.

Belohnung des Fleißes bei der Spinnerei.

§. 12. Wer fleißig iſt, und die ihm zugeſchriebene Arbeit früher vollendet, als ſie vollendet werden ſollte, dem wird erlaubt, für ſich zu ſeinem Nutzen zu arbeiten.

Der Gewinn davon oder der Ueberverdienſt wird dahin beſtimmt:

1. Bei der Schaafwoll=Spinnerei erhält

a) der Kratzer für ein Pfund Wolle, die er mehr verarbeitet, als ihm zugeſchrieben war . .	2 Pfennige
b) der Streicher für ein Pfund dergleichen	8 — —
c) der Spinner	14 — —

2. Bei der Baumwoll=Spinnerei

a) der Kratzer für 1 Pfund Baumwolle .	8 — —
b) der Spinner für 1 Pfund dergleichen .	3 Groſchen.

Dieſe Sätze ſind jedoch nicht für beſtändig beſtimmt, und können, nach gemachten Erfahrungen von den Verhältniſſen der Arbeit und des Verdienſtes, von der Direction verändert werden.

Bei andern Arbeiten.

§. 13. Denjenigen, welche zur Feld= und Gartenarbeit angehalten, oder zu häuslichen Geſchäften gebraucht werden, und vorzüglich fleißig ſind, ſoll nach einem billigen Verhältniſſe ebenfalls eine Belohnung von der Direction zuerkannt werden.

Diſpoſition über den Ueberverdienſt.

§. 14. Ueberverdienſt wird dem Arbeiter wöchentlich zur eignen Diſpoſition, und zwar, wenn man von ihm der ordentlichen Verwendung verſichert iſt, bis zur Hälfte, nach Befinden des Inſpectors, das Ganze aber nie anders, als mit Genehmigung der General=Direction, überlaſſen; das ihm nicht Ausgezahlte aber wird bis zu ſeiner Entlaſſung ihm aufgehoben, und alsdann baar ausgezahlt.

Ein=

Eintheilung der Spinnmeiſter.

§. 15. Die Aufſicht bei den Wollarbeiten führen die Spinnmeiſter. Der erſte Spinnmeiſter hat die Aufſicht über die ganze Spinnerei, der zweite Spinnmeiſter muß ſich aber beſonders mit dem Unterrichte der Ungeübten und der Kinder beſchäftigen.

Der erſte Spinnmeiſter hat ein Inventarium über ſämmtliche Spinngeräthſchaften, für deſſen Richtigkeit er ſtehen, und worin ihm Ab- und Zugang vom Controlleur eingetragen werden muß.

Außerdem beſorgen der Hausvater und Mutter die Garten- und Acker-Kultur durch die Zwangs-Arbeiter.

Pflicht des Inſpectors wegen vorräthiger Lebensmittel und Spinnmaterialien.

§. 16. Die Anſtalt muß mit allen ihren Bedürfniſſen jederzeit hinlänglich verſehen ſeyn; der Inſpector muß dafür ſorgen, daß Materialien, Lebensmittel und alle übrige Bedürfniſſe zur gehörigen Zeit angeſchafft werden, und alles, was darauf Bezug hat, der Direction bei dem wöchentlichen Rapport vortragen; er hat das Materialien-Magazin und ſämmtliche zur Aufbewahrung der Kleidungsſtücke, Viktualien und übrige Bedürfniſſe beſtimmte Gemächer unter Verſchluß, und giebt den täglichen jedesmaligen Bedarf heraus.

Küchenzettel.

§. 17. Die Speiſen werden nach dem von der General-Direction zu fertigenden Küchenzettel verabreicht. Sie müſſen aber reinlich, gar gekocht, genießbar und zur Sättigung der Arbeiter hinreichend zubereitet ſeyn.

Pflichten der Inſpectorin und Hausmutter in Rückſicht der Küche.

§. 18. Die Oberaufſicht über die Küche, die Köchin, und die bei den Küchenarbeiten zur Hülfe gegebenen Zwangsarbeiter, hat die Frau des Inſpectors, und unter ihr die Hausmutter. Sie müſſen dafür ſorgen, daß die Speiſen vorſchriftsmäßig zubereitet, alles, was zu den Speiſen gegeben, auch dazu verwandt wird, und ein jeder das Seinige erhält. Sie müſſen

auch für die Richtigkeit des Küchen=Inventariums ſtehen. Das Brodtſchneiden, Bierzapfen, Tiſchdecken und das Auftragen der Speiſen beſorgt der Hausknecht.

Zu gebende Kleidungsſtücke: a) überhaupt, —

§. 19. Zur nöthigſten Kleidung, welche der abgelieferte Bettler, ſo wie er gereinigt iſt, erhält, gehört bei dem männlichen Geſchlechte die Jacke, Unterkleider und Hemden; und bei dem weiblichen Geſchlechte Kamiſol, Rock und Hemden; die übrigen kleinen Kleidungsſtücke, welche die Arbeiter mitbringen, vertragen ſie im Hauſe, wenn ſie ſonſt rein und nicht zerriſſen ſind; wären aber alle Kleidungsſtücke unbrauchbar, ſo ſollen ſie ganz eingekleidet, und mit allen übrigen Kleidungsſtücken verſehen werden.

Sind die mitgebrachten Oberkleider noch in gutem Stande, ſo werden ſolche, wenn ſie zuvor ausgekocht, oder ſonſt ganz gereinigt ſind, auf dem Mondirungsboden aufgehoben, damit ſie bei der Entlaſſung zurückgegeben werden können.

— b) der nur zur Unterſuchung aufgenommenen.

§. 20. Diejenigen, welche nur zur Unterſuchung aufgenommen werden, und deren Kleider unreinlich ſind, erhalten während der Zeit die nothdürftigſten Kleidungsſtücke, die zu dem Ende gehalten werden. Bei ihrer Entlaſſung aus dem Arbeitshauſe werden ihnen ihre gereinigten Kleider zurückgegeben. Sind dieſe aber völlig unbrauchbar, ſo behalten ſie die Kleidungsſtücke, die ſie auf der Anſtalt getragen haben.

Ausbeſſerung der Kleidungsſtücke, und Belohnung der geſchonten.

§. 21. Die Arbeiter ſollen nicht immer die im Etat für ſie beſtimmten Kleidungsſtücke zu der feſtgeſetzten Zeit erhalten; ſind ſolche nach Ablauf der angenommenen Zeit noch brauchbar, ſo müſſen ſie von ihnen fortgetragen werden. Vor Ablauf der beſtimmten Zeit dürfen ihnen keine neue Kleidungsſtücke gereicht, ſondern es muß, wenn ſie zerriſſen und unbrauchbar geworden ſind, für die Ausbeſſerung und Wiederherſtellung von dem Inſpector geſorgt werden; wer die Kleidungsſtücke ſchont, und ſolche über die beſtimmte Zeit trägt, dem ſoll eine kleine Belohnung

an Gelde, oder eine Verbeſſerung des gewöhnlichen Unterhalts dafür gegeben werden.

Jährliche Reviſion der Kleidungsſtücke.

§. 22. Jährlich an einem beſtimmten Tage ſollen die Kleidungsſtücke ſämmtlicher Arbeiter vom Inſpector nachgeſehen werden, um zu beurtheilen, ob ſie neuer bedürfen, und ihnen ſolche zur beſtimmten Zeit gegeben werden müſſen, oder ob ſie noch eine Zeitlang mit den bisherigen Kleidungsſtücken, wenigſtens mit einigen davon, auskommen können.

Im Anfange iſt die Austheilung neuer Kleidungsſtücke zu ein und demſelben Zeitpunkt für alle Arbeiter, weil ſie einzeln und zu verſchiedenen Zeiten aufgenommen werden, nicht möglich. In Zukunft aber und in ſpätern Jahren ſoll ſie nach Möglichkeit eingeführt, und der Tag dazu von der Direction beſtimmt werden.

Pflichten der Arbeiter gegen die Vorgeſetzten.

§. 23. Den Vorgeſetzten und Aufſehern der Anſtalt muß von den Arbeitern Achtung, Gehorſam und Folgſamkeit bewieſen werden; dazu iſt jeder Ankömmling von dem Inſpector ernſtlich angewieſen, und ſtrenge darauf zu halten, daß die gegebenen Vorſchriften von den Arbeitern genau befolgt werden. Disciplin und Strenge muß in der Anſtalt herrſchen; niemals darf aber dieſe Strenge in Grauſamkeit ausarten, niemals durch niedrige Schimpfreden und harte Mißhandlungen bewieſen werden.

Unterſuchung der Beſchwerden.

§. 24. Jeder Arbeiter ſoll daher mit ſeinen Beſchwerden und Klagen gehört, ſolche unterſucht, und wenn ſie gegründet befunden worden, ihnen abgeholfen werden. Ungegründete Beſchwerden verdienen eine geringere oder größere Beſtrafung, je mehr Bosheit oder verwerfliche Abſichten die Triebfeder dazu geweſen ſind.

Ordnungsempfehlung.

§. 25. Ordnung und Regelmäßigkeit muß in der ganzen Anſtalt und in allen Geſchäften und Handlungen der Arbeiter herrſchen.

Arbeitsſtunden.

§. 26. Die Zeit, wann die Arbeit täglich ihren Anfang nehmen, und wann ſie beendigt ſeyn ſoll, wird dahin beſtimmt:

In den Monaten Mai bis September eingeſchloſſen, geht die Arbeit früh um 5 Uhr, und in den übrigen Monaten um 6 Uhr an.

Die Arbeiter müſſen aber zu ihrer Reinigung und Ankleidung jedes Mal eine Stunde früher aufſtehen, als die Arbeit angeht. Im Sommer um $7\frac{1}{2}$ Uhr und im Winter um 8 Uhr wird eine halbe Stunde zum Frühſtücken verwilligt. Hierauf dauert die Arbeit Vormittags bis 11 Uhr. Von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr iſt Zeit zum Eſſen und Ruhe. Nachmittags wird gearbeitet von 1 bis 3 Uhr. Von 3 bis 4 Uhr iſt Zeit zum Ausruhen und zur Bewegung. Von halb 4 bis 8 Uhr wird wieder gearbeitet, zwiſchen 5 und 6 Uhr aber gegeſſen, und um 9 Uhr iſt Schlafengehen.

Dieſe Ordnung muß genau beobachtet, und die unordentlichen Arbeiter müſſen dem Inſpector zur Beſtrafung angezeigt werden.

Zeichen zum Eſſen, Aufſtehen und Schlafen.

§. 27. Das Zeichen zum jedesmaligen Anfange der Arbeit, zum Eſſen und zum Schlafengehen wird mit einer Glocke gegeben, wofür der Hausknecht ſorgen muß, und zum Aufſtehen müſſen die Arbeiter von den Spinnmeiſtern und deren Frauen angehalten werden.

Anwendung der Erholungsſtunden.

§. 28. Während der Erholungszeit wird den Arbeitern eine mäßige Bewegung auf dem Hofe des Arbeitshauſes geſtattet; auch kann die Zeit zum Ausruhen nach dem Mittags = und Abendeſſen von den Fleißigen zu eigner Arbeit verwendet werden.

Dem beſſern Theile der Arbeiter ſoll auch zur Auszeichnung und Belohnung ſtatt der halben Ruheſtunde zwiſchen 3 und 4 Uhr eine volle Ruheſtunde gegönnt werden.

Arbeiten am Sonntage.

§. 29. Auch am Sonntage ſollen die Arbeiter in den Stunden, welche zu ihrem moraliſchen Unterricht und zur körper=

lichen Bewegung nicht beſtimmt ſind, zur Arbeit angehalten werden; nur mit dem Unterſchiede, daß der Verdienſt, den die fleißigen Arbeiter dadurch erwerben, ihr eigner Gewinn bleibt, und als Ueberverdienſt, nach §. 12. u. f. dieſes Reglements, berechnet wird. Sind aber Arbeiter in der Woche nachläſſig geweſen und haben die ihnen zugeſchriebene Arbeit nicht vollendet, ſo ſollen ſie zur Nachholung des Verſäumten auch am Sonntage angehalten werden.

Trennung der Geſchlechter.

§. 30. Die männlichen Arbeiter müſſen durchgehends von den weiblichen getrennt ſeyn, ſowohl bei der Arbeit, als in den Eß= und Schlafſälen und in den Erholungsſtunden auf dem Hofe.

Aufſicht auf die Kinder.

§. 31. Auf die Kinder muß eine vorzügliche Sorgfalt, um ſie zum Fleiße und zur Ordnung zu gewöhnen, verwendet werden.

Schulſtunden.

§. 32. Der Unterricht in der Schulanſtalt liegt dem Schulhalter ob, welcher den Kindern 3 bis 4 Stunden täglich geben muß; ſo wie es nach der Zahl der Kinder und der Verſchiedenheit ihres Alters und ihrer Fähigkeiten von dem Prediger nöthig gefunden wird.

Verbotne Mißhandlung.

§. 33. Der Schulhalter muß die Kinder zwar zum Fleiß und Ordnung, allenfalls mit einer kleinen Strafe anhalten, mißhandeln darf er ſie aber durchaus nicht; Vergehungen, die härtere Strafen verdienen, müſſen dem Inſpector zur Rüge angezeigt werden.

Pflichten des Predigers, in Hinſicht auf die Schulanſtalt.

§. 34. Der Prediger muß die Schule öfters beſuchen, um ſich von dem Fleiße des Schulhalters ſowohl, als den Fortſchritten der Kinder zu unterrichten.

Anſtellung zur Arbeit.

§. 35. Außer den Schulſtunden ſollen die Kinder zur Arbeit angeführt werden. Die Knaben werden von dem zweiten

Spinnmeiſter im Spinnen unterrichtet und bei der Garten- und Feldarbeit mit gebraucht; die Mädchen werden von der Frau des einen Spinnmeiſters im Nähen, Spinnen und Stricken unterrichtet, und auch zu den häuslichen Geſchäften angeführt.

Belohnung des Fleißes.

§. 36. Zur Aufmunterung der Thätigkeit unter den Kindern kann denen, die ſich durch Fleiß und Folgſamkeit ausgezeichnet haben, von der Direction eine Belohnung zuerkannt werden.

Außerhalb des Hauſes unterzubringende Kinder.

§. 37. Kinder, welche zu klein, zu ſchwach, oder zu gebrechlich ſind und zu viel Wartung erfordern würden, müſſen außer dem Hauſe untergebracht und erzogen werden, wofür der Inſpector gleich nach ihrer Ablieferung zu ſorgen hat.

Unterbringung der erwachſenen Kinder.

§. 38. Kinder, die das nöthige Alter und Kräfte erreicht haben, müſſen nach Verſchiedenheit ihrer Anlagen und körperlichen Beſchaffenheit zu einem Handwerke gebraucht, oder bei einer Dienſtherrſchaft vermiethet werden.

Von ſolchen Kindern reicht der Inſpector halbjährig eine Liſte bei der Direction ein, und thut Vorſchläge zu ihrer Unterbringung.

Gottesverehrung.

§. 39. Zur Beförderung der moraliſchen Beſſerung der Arbeiter ſollen in jedem Arbeitsſaale unter Aufſicht der Spinnmeiſter am Morgen und am Abend jedes Tages, einige Liederverſe geſungen, und ein zweckmäßiges Gebet verleſen werden. An den Sonn- und Feiertagen wohnen die Arbeiter der Gottesverehrung bei, welche im Betſaale des Hauſes von dem Prediger gehalten wird. Der Gegenſtand dieſer Vorträge darf aber keine ſpeculative Glaubenslehre ſeyn, ſondern blos Sittenlehre und Beſſerung des Herzens und Lebens zur Abſicht haben, dabei populär und kurz und für die Verſammlung angemeſſen ſeyn. Alle Mittwoche wird aber abwechſelnd mit beiden Geſchlechtern von

dem Schulhalter eine Katechiſation angeſtellt, und alle 4 Monate wird mit den Arbeitern Communion gehalten.

Verſchiedenheit der Religion.

§. 40. Sollten ſich unter den Arbeitern Bekenner von verſchiedenen Religionsparteien befinden, ſo ſoll einer jeden von ihren Geiſtlichen zu gewiſſen Zeiten Vortrag gehalten werden.

Zu dem Ende ſoll dem katholiſchen Prediger zu Magdeburg erlaubt ſeyn, das Zwangs = Arbeitshaus, wenn darin ſich Katholiken befinden, jedes Mal mit zu beſuchen, wenn er die Garniſon zu Großen = Salza oder Schönebeck bereiſet. Iſt aber dieſe abweſend, ſo beſucht er das Zwangs = Arbeitshaus, wenn ſich darin Katholiken befinden, (wovon er vorher Nachricht erhält,) ſo oft, als er ſonſt die Garniſon würde bereiſet haben; außerdem aber nur auf Requiſition der General = Direction. Im Abweſenheits = oder Requiſitionsfalle erhält derſelbe zu dieſen Reiſen Vorſpann und Erſatz der nöthigen Reiſekoſten aus dem Fond der Anſtalt.

Den Juden wird die Haltung des Sabbaths und ihrer jüdiſchen Feiertage geſtattet. Sie müſſen aber dafür am Sonntage nacharbeiten.

Aufſicht bei der Gottesverehrung.

§. 41. Die öffentlichen Verſammlungen, wozu ſich jeder Arbeiter zur beſtimmten Stunde einfinden muß, müſſen mit der gebührenden Stille und Andacht, und unter Aufſicht einiger Officianten oder Domeſtiken abgewartet, und keine fremde neugierige Zuſchauer zugelaſſen werden.

Krank werdende Arbeiter.

§. 42. Bei Anfällen von Krankheiten werden die Arbeiter auf die Krankenſtube gebracht, wo ſie die Hülfe des Arztes und Wundarztes genießen, und nach deren Anordnung gewartet und gepflegt werden ſollen.

Krankheit vorſchützende Arbeiter.

§. 43. Schützt aber ein geſunder Arbeiter aus Faulheit oder andern Abſichten eine Krankheit vor, ſo muß dieſer Betrug dem Inſpector zur Beſtrafung angezeigt werden.

Pflichten des Arztes und Wundarztes.

§. 44. Arzt und Wundarzt müſſen die Krankenſtuben täglich beſuchen, und ſind gefährliche Kranke vorhanden, ſo iſt es ihre Pflicht, ihre Beſuche ſo oft zu wiederholen, als es der Zuſtand der Kranken erfordert. Sie müſſen darauf mit ſehen, daß ihre Anordnungen befolgt, die Arzneimittel gehörig gebraucht, die Wartung und Verpflegung des Kranken ordentlich beſorgt, und Reinlichkeit und friſche Luft in den Krankenſtuben erhalten wird.

Bemerkte Vernachläſſigung oder Verſäumniß muß dem Inſpector ſofort zur Abſtellung und Ahndung angezeigt werden.

Aufſicht auf die Krankenſtuben.

§. 45. Die unmittelbare Aufſicht über die Krankenſtuben liegt der Frau des andern Spinnmeiſters ob. Sie hat eine Krankenpflegerin zur Gehülfin, und iſt mit dieſer für jede Vernachläſſigung bei der Krankenwartung verantwortlich.

Geneſender Kranken Beſchäftigung.

§. 46. Bevor die Kranken nicht ganz hergeſtellt ſind, werden ſie zur Arbeit nicht angehalten; während der Zeit ihrer Geneſung müſſen ſie ſich aber in den Krankenſtuben mit leichten Handarbeiten, zu welchen ſie geſchickt ſind, z. B. Strumpfſtricken oder andern gleich leichten, beſchäftigen. Sind ſie völlig geſund, ſo verlaſſen ſie die Krankenſtuben und treten die Arbeit wieder an.

Krankenliſten.

§. 47. Ueber die Kranken wird vom Inſpector eine Liſte gehalten, worin jeder Arbeiter, ſo wie er auf die Krankenſtube gebracht wird, eingetragen, und deſſen Geneſung oder Tod hiernächſt bemerkt wird.

Beerdigung.

§. 48. Verſtorbene werden bis zu ihrer Beerdigung in der Todtenkammer niedergelegt, und von 8 Arbeitern, unter Aufſicht des Hausknechts oder Zuchtmeiſters, auf dem Begräbnißplatze des Inſtituts beerdigt.

Reinlichkeit.

§. 49. Für Erhaltung der Reinlichkeit muß in der ganzen Anſtalt vorzüglich geſorgt werden.

Friſche Luft, a) in den Arbeits- und Eßſälen.

§. 50. In den Arbeits- und Eßſälen muß friſche Luft durch Oeffnung der Fenſter, oder daran angebrachte Oeffnungen einzelner Fenſterſcheiben, beſtändig erhalten, und zwar täglich, und erſtere zwei Mal täglich gereinigt werden.

b) In den Schlafzimmern.

§. 51. Jedes Schlafgemach, worin ein jeder Arbeiter, die Kinder mit eingeſchloſſen, ſeine beſondere Schlafſtelle und Bett haben ſoll, wird wöchentlich, ſo oft es nöthig iſt, und wenigſtens zwei Mal ausgekehrt, in daſſelbe den ganzen Tag hindurch Zugluft geleitet, des Nachts aber werden in einzelnen Fenſtern die dazu beſtimmten Scheiben offen gelaſſen.

Scheuern.

§. 52. Die Arbeits-, Eß- und Schlafſäle und Gemächer, Treppen, Gänge und Fenſter müſſen, ſo oft es nöthig iſt, und die Reinlichkeit, welche in allen ſolchen Anſtalten faſt nicht zu weit getrieben werden kann, es erfordert, geſcheuert werden.

Aufſicht auf Lüftung.

§. 53. Für die Erhaltung der friſchen Luft muß in den Arbeitsſälen und Stuben ein jeder Aufſeher, in den Eßſälen der Hausvater, und auf den Schlafſälen die Hausmutter, welche mit den ihr zur Hülfe gegebenen Arbeitern das Bettmachen verrichtet, ſorgen.

Das Reinigen und Auskehren der Säle und das Scheuern geſchieht durch die Arbeiter unter Aufſicht des Hausvaters und der Hausmutter.

Wechſelung der Wäſche.

§. 54. Die Bett-Ueberzüge, Decken und Laken müſſen alle 6 Wochen gewechſelt, und die Strohſäcke alle 6 Wochen mit friſchem Stroh angefüllt werden. Alle 8 Tage muß das Tiſch-

zeug gewechſelt, und jeden Sonnabend den Arbeitern reine Leibwäſche durch den Hausvater und Mutter gegeben werden.

Aufſicht und Ausbeſſerung der Wäſche.

§. 55. Alle im Gebrauch befindliche Bett=, Tiſch= und Leib=Wäſche der Anſtalt hat die Frau des Controlleurs unter Aufſicht, und muß für deren Richtigkeit ſtehen. Sie giebt die ſchadhafte Wäſche an die Frau des einen Spinnmeiſters, welche die Mädchen im Nähen unterrichtet, zur Ausbeſſerung, die unreine Wäſche aber an die Hausmutter, welche die Aufſicht bei der Wäſche führen muß, zur Reinigung heraus, und erhält ſie von beiden hiernächſt zurück.

Aufſicht auf Wäſche und Kämmen.

§. 56. Jeder Arbeiter muß ſich Morgens, Mittags und Abends vor Tiſche waſchen, und Morgens kämmen. Der Zuchtmeiſter führt dabei die Aufſicht, und zeigt die Nachläſſigen zur Beſtrafung an.

Das Kämmen bei den Kindern beſorgt die Krankenpflegerin.

Tägliches Räuchern.

§. 57. Täglich Morgens muß im ganzen Hauſe mit Eſſig geräuchert werden, wofür der Hausknecht ſorgen muß.

Erhaltung der Ruhe.

§. 58. Die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Arbeitshauſe iſt zu Erhaltung der Anſtalt ſelbſt ganz nothwendig, und es müſſen deshalb die wirkſamſten Vorſichtsmaaßregeln angewandt werden.

Mittel zur Erhaltung der Ruhe.

§. 59. Die Arbeiter müſſen daher unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden. In den männlichen Schlafſälen für Erwachſene und Kinder führen der Hausvater und Zuchtmeiſter, abwechſelnd mit den beiden Spinnmeiſtern, und in den weiblichen die Hausmutter, Köchin und die Krankenpflegerin die Aufſicht. In den Arbeitsſälen und Stuben muß ein jeder Aufſeher für Ruhe und Ordnung ſorgen. In den Speiſeſälen haben der

Hausvater, Zuchtmeiſter und die Hausmutter, und in den Erholungsſtunden auf dem Hofe der Zuchtmeiſter und die Hausmutter allein die Aufſicht.

Ein jeder Aufſeher iſt für entſtandene Unordnungen bei den ihm zur Aufſicht übergebenen Arbeitern verantwortlich.

Unarten nicht zu dulden.

§. 60. Zank und Schlägerei, Fluchen, Schwören und unſittliches Geſchwätz ſoll nicht geduldet, und ſo wie Untreue und Diebſtahl ernſtlich beſtraft werden. Zu hitzigen Getränken muß den Arbeitern alle Gelegenheit abgeſchnitten, und denſelben nie Branntwein, als mit Vorwiſſen des Arztes und Inſpectors, verſtattet werden.

Maaßregeln in Anſehung der Fremden.

§. 61. Keinem Fremden darf der Eintritt in die Anſtalt oder der Beſuch der Arbeiter, ohne Vorwiſſen des Inſpectors, von dem Thürſteher geſtattet werden.

Arbeiter dürfen nicht ausgehen.

§. 62. Den Arbeitern ſoll die Erlaubniß zum Ausgehen gar nicht gegeben werden.

Vorſicht mit Feuer und Licht.

§. 63. Mit Feuer und Licht muß auf das behutſamſte umgegangen werden.

Verbotenes und erlaubtes Tabakrauchen.

§. 64. Das Tabakrauchen auf den Sälen und während der Arbeit wird nicht geduldet; außer denſelben auf dem Hofe aber nur unter genauer Aufſicht und gegen beſondere Erlaubniß vom Inſpector, die nur zur Auszeichnung des guten Verhaltens, und inſofern der Tabak vom Ueberverdienſt angeſchafft werden kann, oder wenn nach dem Zeugniß des Arztes der Geſundheitszuſtand es erfordert, ertheilt wird.

Verbotene Kohlentöpfe.

§. 65. Den Weibsleuten muß der Gebrauch der Kohlentöpfe gar nicht geſtattet werden.

Verſchließung der Thüren und Fenſter.

§. 66. Die Thüren und Fenſter der Zimmer, wo die Arbeiter bei Tage und Nacht ſich aufhalten, und aus welchen die Flucht ihnen erleichtert werden könnte, müſſen gehörig verſchloſſen werden.

Viſitation.

§. 67. Abends nach 9 Uhr muß eine Viſitation im ganzen Hauſe abwechſelnd von dem Inſpector und von dem Controlleur mit Zuziehung des Hausvaters und Hausknechts vorgenommen, und wenn ſolche von dem Controlleur geſchieht, dem Inſpector von dem Befund Rapport abgeſtattet werden.

Pflicht des Nachtwächters.

§. 68. Um 9 Uhr Abends tritt der Wächter die Nachtwache an, welche bis zum Morgen, wenn im Arbeitshauſe aufgeſtanden wird, dauert.

Maaßregeln bei entſtehenden Unruhen.

§. 69. Unruheſtifter, und wer ſich der Ordnung widerſetzt, müſſen auf der Stelle arretirt und zur gefänglichen Haft gebracht werden. Im Falle eines größern Aufruhrs, eines gewaltſamen Ausbruchs oder einer Feuersgefahr, muß der Inſpector mit dem Controlleur die zweckdienlichſten Mittel nach den Umſtänden auf der Stelle zu ergreifen wiſſen. Das Militair wird auf Anſuchen den nöthigen Beiſtand leiſten.

Eintheilung in Klaſſen zur Belohnung.

§. 70. Fleiß, Ordnung und ſittliche Beſſerung ſoll aufgemuntert und belohnt werden. Es ſollen daher die dem fleißigen und ſich gut aufführenden Theile der Arbeiter ſchon bewilligten Vorzüge noch durch die Beſtimmung einiger Klaſſen, worin die Fleißigen und Geſitteten, und die ganz Faulen und Laſterhaften abgeſondert ſind, vermehrt werden.

Unterſchied der Klaſſen.

§. 71. Der Unterſchied der Klaſſen beſteht darin: Jede Klaſſe arbeitet, iſſet, ſchläft, ſo weit es thunlich iſt, beſonders.

Die ſich vor allen andern auszeichnen, erhalten etwas beſſeres Eſſen, weniger ſtrenge Behandlung und eine kleine Auszeichnung an der Kleidung, welche bei dem männlichen Geſchlechte durch eine Weſte, und bei dem weiblichen Geſchlechte durch Striche an den Mützen bewirkt werden kann.

Beſtimmung des Perſonals zu den Klaſſen.

§. 72. Die Klaſſen können erſt beim Fortgange der Anſtalt errichtet werden; der Inſpector beobachtet indeß das Betragen eines jeden Arbeiters genau, und bringt hiernächſt das Perſonale zu den Klaſſen bei der Direction in Vorſchlag, welche dieſe Vorſchläge prüft, und die Klaſſen ſelbſt beſtimmt.

Klaſſenliſten.

§. 73. Ueber die verſchiedenen Klaſſen werden alsdann vom Inſpector beſondere Liſten gehalten.

Entlaſſung.

§. 74. Die größte Belohnung iſt die Entlaſſung aus dem Arbeitshauſe, worüber §. 7. des Reglements das Nähere beſtimmt, und die Direction entſcheidet.

§. 75. In dieſem Falle erhält der Arbeiter ein von der Direction ausgeſtelltes Zeugniß ſeines Verhaltens, etwas Reiſegeld, ſo wie den ſich erworbenen Gewinn, (inſofern ſolcher nicht ganz ausgezahlt, ſondern zum Theil zurückbehalten worden,) das bei ſeiner Aufnahme ihm abgenommene Geld und die nothwendigſten Kleidungsſtücke, wenn die bei ſeiner Ankunft mitgebrachte und aufgehobene Kleidung nicht mehr brauchbar wäre.

Beſtrafung der Vergehen.

Nachläſſige, unordentliche, widerſpenſtige, boshafte Arbeiter müſſen beſtraft werden.

Kleine Vergehungen, als Unfleiß, Verderben der Arbeit, kleine Zänkereien, kleine Unſittlichkeiten, Unreinlichkeiten im Anzuge u. ſ. w. werden nach dem Gutfinden des Inſpectors, und jedes Mal in deſſen Gegenwart, mit einigen Peitſchenhieben durch den Zuchtmeiſter ſogleich beſtraft, auch wohl auf Anzeige bei der Direction, von dieſer die Herunterſetzung in eine niedrige

Klaſſe verfügt. Der Inſpector darf aber niemals mehr als höchſtens 12 Peitſchenhiebe verordnen, dieſe Zahl nie überſchreiten, und nie mehr durch den Zuchtmeiſter austheilen laſſen.

Er ſoll daher auch ein Verzeichniß halten, worin er bemerkt, wer, wann und mit wie viel Peitſchenhieben ein Arbeiter beſtraft worden, und dieſes Verzeichniß aus Eid und Pflicht mit aller Gewiſſenhaftigkeit führen.

Anzeige davon bei der Direction.

§. 77. Sollten kleine Vergehungen nach der Meinung des Inſpectors mehrere Peitſchenhiebe, oder eine größere Strafe verdienen, ſo muß der Direction zuvor davon Anzeige geſchehen. Grobe Vergehungen der Arbeiter müſſen der Direction ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt werden.

Rendantur der Nebenkaſſe.

§. 78. Der Inſpector iſt zugleich Rendant der auf dem Arbeitshauſe befindlichen Nebenkaſſen, weshalb er eine angemeſſene Caution beſtellt hat.

Deren Beſtimmung.

§. 79. Aus der Nebenkaſſe werden die reglementsmäßigen Transportkoſten und Prämien für aufgegriffene Bettler und die zur Oekonomie der Anſtalt erforderlichen Ausgaben beſtritten; letztere jedoch nur auf Anweiſung der Direction.

Beſorgung des Geldbedarfs.

§. 80. Die Direction wird die Kaſſe mit den nöthigen Geldern verſehen.

§. 81. Die Kaſſe iſt unter dem alleinigen Verſchluß des Inſpectors; er haftet allein für die Richtigkeit der darin verwahrten Gelder, und führt darüber Rechnung. Bei der Einnahme und Ausgabe wird der Controlleur zugezogen, welcher die Gegenrechnung führt.

Beſondere Pflichten des Controlleurs.

§. 82. Behufs der Magazin- und Oekonomie-Rechnungen ſoll der Inſpector nur die Hauptbücher, der Controlleur aber ſämmtliche dazu gehörige Journale, Manualien und Regiſter

ſo wie überhaupt das Rechnungsfach nebſt der Regiſtratur und dem Expeditionsweſen die ganz eigene Sache des Controlleurs iſt.

Einſendung der Rechnungen und Extracte.

§. 83. Vier Wochen nach Ablauf eines Rechnungs-Jahres müſſen die Jahres-Rechnungen bei der Direction zur Abnahme und weitern Beförderung an die Ober-Rechnungskammer eingeſandt, und monatlich der Geldextract, die Spinnliſte und eine von dem Inſpector und dem Controlleur angefertigte Tabelle,

wer in dem Monat an das Haus abgeliefert worden; woher? Alter, Vaterland, Stand und Gewerbe, ob er weiter geliefert? wohin und warum, und mit Bemerkung des Abſchluſſes, wie ſtark die Zahl im vergangenen Monate geweſen, wie viel Zuwachs, wie viel Abgang, wie ſtark die Zahl am Schluſſe des Monats geblieben, wie viel Kranke, Hergeſtellte, Geſtorbene?

bei der Direction, ſo wie die ihr ferner nöthigen Nachrichten, eingereicht werden.

Kaſſenreviſion.

§. 84. Alle Monate wird auch die Kaſſe von der Direction revidirt.

Wöchentlicher und Monats-Rapport.

§. 85. Wöchentlich muß der Inſpector und Controlleur über den Zuſtand und die Vorfälle der Anſtalt an die Direction Rapport, außerdem aber einen General-Rapport, nach einem ihnen vorzuſchreibenden Schema abſtatten, und bei außerordentlichen Vorfällen jedes Mal beſonders berichten.

Befolgung.

§. 86. Alle vorſtehende Anordnungen ſollen von einem Jeden, inſoweit ſie ihn betreffen, genau befolgt werden. Für die Arbeiter ſoll ein Auszug daraus in kurzen Sätzen angefertigt, und ſolcher einem jeden Arbeiter bei ſeiner Aufnahme und Einkleidung vorgeleſen und verſtändigt, und monatlich ſämmtlichen Arbeitern an einem beſtimmten Tage durch Vorleſung in

Erinnerung gebracht werden. Auch wird die General-Direction nach dieſem Reglement und dem zum Grunde liegenden Plan noch eine beſondere Inſtruction für einen jeden Officianten und Domeſtiken entwerfen, und darin beſtimmen, wie die Arbeiten unter den Officianten in dem kleinern Detail zu vertheilen ſind.

§. 87. Jeder Officiant und Domeſtik hat übrigens bei Vernachläſſigung ſeiner Pflicht, Strafe, und den Umſtänden nach ſeine Entlaſſung zu erwarten, welche in Anſehung des Juſtitiarii, General-Rendanten und des Inſpectors durch ein Reſcript des General-Directorii, und in Anſehung des Controlleurs und aller Domeſtiken durch einen Beſchluß der General-Direction verfügt werden wird, und worüber keine prozeſſualiſche Erörterung, ſondern nur der Weg der Beſchwerde beim General-Directorio Statt finden ſoll.

Signatum Berlin, den 29. Auguſt 1804.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Angern.

Nr. 3.

Reglement für die Straf- und Zwangs-Arbeitsanſtalt zu Landsberg an der Warthe.

De dato Berlin, den 18. Jan. 1814.

Inhalt.

Erſter Theil. Abſchnitt I. Verfaſſung der Strafanſtalt. Zweck §. 1. — Verfahren bei der Aufnahme §. 2-8. — Behandlung der Züchtlinge. Trennung der Geſchlechter §. 9. — Genaue Verſicherung §. 10-19. — Beſchäftigung §. 20-30. — Kleidung §. 31. — Speiſung §. 32-36. — Beſſerungsmittel §. 37-45. — Strafe §. 46-48. — Belohnungen §. 49-51. Sorge für die Geſundheit §. 52-53. — Entlaſſung der Züchtlinge §. 54-57. — Polizeiliche Anordnungen §. 58-62.

Abſchnitt II. Verfaſſung der Zwangs-Arbeitsanſtalt. Zweck der Anſtalt §. 1. — Aufnahms-Fähigkeit §. 2-7. — Verfahren bei der Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanſtalt §. 8 u. 9. — Polizeiliche Anordnungen in der Anſtalt. Beſchäftigung §. 10-16. — Unterhalt §. 17-27. — Specielle Anſtalten zur moraliſchen Verbeſſerung der Zwangs-Arbeiter §. 28-36. — Entlaſſung der Zwangs-Arbeiter §. 37-39.

Ab-

Abſchnitt III. Behandlung der von Eltern oder Vormündern zur Correction übergebenen Kinder. Aufnahmsfähigkeiten §. 1. — Behandlung §. 2-4. — Entlaſſung §. 5-7.

Abſchnitt IV. Behandlung der in die Anſtalt abgelieferten Kinder. Art der Verpflegung §. 1-4. — Pflegeeltern §. 5. — Controlle §. 6-9. — Dauer §. 10.

Zweiter Theil. Allgemeine, die Geſammt-Anſtalt betreffende Verfügungen. Verſicherungsmittel §. 1-11. — Verfahren bei ausbrechendem Aufſtande der Detinirten §. 12. — Reinlichkeit der Anſtalt in diätetiſcher Hinſicht §. 13-18. — Krankenbehandlung §. 19-34. — Feuer-Polizei §. 35. — Oekonomie der Anſtalt §. 36-44. a) rückſichtlich der Beſchäftigung der Detinirten (§. 36-38.); b) rückſichtlich der Verpflegung der Detinirten (§. 39-44.) — Kaſſen- und Rechnungsweſen §. 45-65. — Verwaltung der Anſtalt §. 65-93. — Geſchäftskreis des Inſpectors §. 66. — Desgleichen des Actuarius §. 67. — Desgleichen des Oekonomen §. 68. — Desgl. des Arztes §. 69. — Desgl. des Chirurgus §. 70. — Desgl. des Predigers §. 71. — Desgl. des Küſters §. 72. — Desgl. des Hausvaters §. 73. — Desgl. des Werkmeiſters §. 74. — Desgl. des Zuchtmeiſters §. 75. — Desgl. der Nachtwächter §. 76. — Desgl. der Zuchtknechte und der Aufſeher §. 77-93. — Controlle der Anſtalt §. 94. 1) durch das Lokal-Aufſichts-Committee §. 95-103; 2) durch die Regierung §. 104-112; 3) durch das Publicum §. 113-119.

* * *

Es iſt für nöthig erachtet worden, eine gänzliche Reform der Straf- und Zwangs-Arbeitsanſtalt zu Landsberg vorzunehmen, und wird demnach Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Gemüthskranken der Provinz Neumark, welche bis dahin dem Landarmenhauſe zum Verwahrſam übergeben wurden, ſollen der Charité zu Berlin oder einer andern einländiſchen ſchon beſtehenden Irrenanſtalt zur Aufbewahrung und zur Heilung anvertraut werden.

2) Die in das Landarmenhaus abgelieferten und dort aufnahmsfähigen Kinder ſollen bei Familien in der Stadt oder auf dem platten Lande auf Koſten des Landarmenhaus-Fonds erzogen werden.

3) Das Landarmenhaus ſoll alſo von jetzt an in ſich faſſen:

a. ein Zuchthaus, in welches einſtweilen auch Inquiſiten nach abgeſchloſſenen Unterſuchungs-Akten abgeliefert werden ſollen;

b. eine Zwangs-Arbeitsanſtalt, ebenfalls für beide Geſchlechter.

Jeder Anſtalt ſoll ein beſonders völlig getrenntes Lokal angewieſen und eine ihrem Zweck entſprechende Verfaſſung gegeben werden, die gegenwärtiges Reglement näher beſtimmt, und zu deſſen genauen Beobachtung wir ſämmtliche Obrigkeiten, ſo weit der Inhalt deſſelben ſie angeht, ausdrücklich bei Vermeidung der feſtgeſetzten Strafen verpflichtet wiſſen wollen.

* * *

Erſter Theil.

Abſchnitt I.

Verfaſſung der Straf-Arbeitsanſtalt.

Zweck.

§. 1. Die Straf-Arbeitsanſtalt ſoll eine Verfaſſung erhalten, durch welche die Strafe, als rechtliche Folge des Verbrechens, ihren politiſchen und moraliſchen Zweck — Abſchreckung und Beſſerung — in möglichſt vollkommenem Grade erreicht.

Verfahren bei der Aufnahme.

§. 2. So lange als das gegenwärtige, für dieſelbe im Landarmenhauſe beſtimmte Lokale nicht erweitert wird, können nur aufgenommen werden

a) männliche Züchtlinge und Inquiſiten 78,
b) weibliche Züchtlinge und Inquiſiten 24.

§. 3. Zur Aufnahmezeit wird beſtimmt, in den Monaten Mai bis September incl. die Stunden früh von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Trifft ein Transport wider Verhoffen ſpäter als 4 oder 6 Uhr Abends ein, ſo muß die ſtädtiſche Polizeibehörde einſtweilen bis zum folgenden Morgen für die Aufbewahrung der Züchtlinge Sorge tragen (vergl. Inſtruction für den Inſpector).

§. 4. Die zur Strafarbeit durch richterliches Erkenntniß verurtheilten Verbrecher, ſo wie diejenigen, welche vor Abfaſſung des Erkenntniſſes vorläufig dahin abzuliefern ſind, werden

auf eine, von dem Ober=Landesgericht aufgeſtellte Aufnahme=Ordre aufgenommen. — Die Inſpection ſoll dieſer Behörde monatlich Anzeige machen, ob und welche Züchtlinge den kommenden Monat entlaſſen, und wieviel offene Plätze zur Aufnahme vorhanden ſind, oder im Laufe des Monats entſtehen werden. Das Ober=Landesgericht wird Sorge dafür tragen, daß nicht mehrere in die Anſtalt transportirt werden, als Raum zur Aufnahme vorhanden iſt. — Der Transport der Eingelieferten geſchieht auf Koſten der Gerichtsbehörden.

§. 5. Die Annahme=Ordre ſelbſt muß enthalten:

1) Den Namen, Geburts= oder Wohnort, Stand des Züchtlings;
2) das Verbrechen, welches er begangen;
3) die Dauer ſeiner Strafzeit unter Beifügung des Urtheils;
4) die Untergerichte ſind gehalten, den Transporteurs ein vollſtändiges Signalement des Züchtlings, zur Einhändigung an die Inſpection der Straf=Arbeitsanſtalt zuzufertigen.

§. 6. Von Verbrechern, die zu einer mehr als einjährigen Strafarbeit verurtheilt werden, ſoll das Ober=Landesgericht einen den Verbrecher charakteriſirenden Auszug aus den Gründen des Erkenntniſſes anfertigen, und der Inſpection noch vor ſeiner Ablieferung zufertigen laſſen, um ſich in den Stand zu ſetzen, den Züchtling ſeiner Individualität nach möglichſt angemeſſen zu behandeln. In den Fällen, in welchen Verbrecher vor Abfaſſung des Erkenntniſſes zur Anſtalt abgeliefert werden, muß dem Inſpector von den inquirirenden Gerichten eine möglichſt vollſtändige Notiz über den bisherigen Lebenswandel des Aufzunehmenden und über ſeine ganze Individualität mit Vorbehalt der nachträglich zu überſendenden Abſchrift des Erkenntniſſes und der Entſcheidungsgründe mitgetheilt werden.

§. 7. Zur Strafarbeit dürfen nach Vorſchrift der Criminal=Gerichtsordnung §. 566. weder kranke Perſonen überhaupt, noch ſchwangere Weibsperſonen, noch Mütter mit ſäugenden Kindern aufgenommen werden. Diejenigen, die krank abgeſandt worden, werden auf Koſten der ſchuldigen Obrigkeit in dem Lazareth der Anſtalt geheilt. Kinder ſollen auf Koſten des Abſenders anderweit untergebracht werden.

§. 8. Der abgelieferte Züchtling wird in einem dazu beſtimmten Zimmer von dem Arzte rückſichtlich ſeines Geſundheits=

zuſtandes revidirt. Weibsperſonen kann der Arzt durch Hebammen unterſuchen laſſen. Wird der Eingelieferte bei dieſer Unterſuchung krank befunden, ſo ſchickt ihn der Inſpector mit einem Rückſchreiben und dem von dem Arzt ausgeſtellten Zeugniſſe der Aufnahms ſ Unfähigkeit begleitet, der Behörde zurück. Die ausgelegten Rücktransportkoſten zieht die Inſpection durch den Poſtvorſchuß ein. Erkennt ihn der Arzt für geſund und alſo für aufnahmsfähig an, ſo wird er gereinigt, eingekleidet, von dem Inſpector in das Receptionsbuch eingetragen, den Officianten vorgeſtellt, die Geſetze ihm bekannt gemacht, und der Arbeitsſaal und die Schlafzelle, für welche er beſtimmt iſt, ihm angewieſen. (Inſtruction für den Inſpector, desgleichen Inſtruction für den Arzt und Zuchtmeiſter.)

Behandlung der Züchtlinge; Trennung der Geſchlechter.

§. 9. Die Züchtlinge werden nach den verſchiedenen Geſchlechtern völlig von einander getrennt, und in abgeſonderten Gebäuden detinirt. Der Inſpector und Zuchtmeiſter ſind verantwortlich, wenn beide Geſchlechter auf irgend eine Art mit einander in Verbindung geſetzt werden.

Genaue Verſicherung.

§. 10. Durch zweckmäßige Anſtalten muß dafür geſorgt werden, daß dem Züchtling die Flucht unmöglich wird, ohne ihn jedoch in einen ſolchen Zuſtand zu ſetzen, der ihn zur Arbeit unfähig macht, oder ſeiner Geſundheit nachtheilig iſt. Gut eingerichtete Gefängniſſe und eine ununterbrochene Aufſicht durch taugliche Officianten ſind die ſicherſten Vorbeugungsmittel einer beabſichtigten Flucht.

§. 11. Die Tageszeit hindurch befinden ſich die Züchtlinge unter Aufſicht von Zuchtknechten und des Zuchtmeiſters in den Arbeitsſälen, oder bei den Beſchäftigungen, welche ihnen vom Inſpector angewieſen ſind. Des Nachts werden die männlichen Züchtlinge in beſondern Schlafzellen in einer der Größe des Gefängniſſes angemeſſenen Anzahl eingeſperrt, und von Zuchtknechten auf den Corridoren, und von beſondern Wächtern und dazu abgerichteten Hunden auf dem Hofe bewacht. — Wenn nicht andere wichtigere Rückſichten dagegen ſprechen, müſſen die gefährlichſten Züchtlinge zu Züchtlingen aus der erſten Klaſſe gelegt

werden (Inſtruction für den Inſpector). Die weiblichen Züchtlinge ſchlafen in einem für ſie eingerichteten Saale unter der Bewachung eines Aufſehers, welcher mit einer beſondern Inſtruction verſehen iſt.

§. 12. Die Schlafzellen ſollen numerirt und mit einem kleinen, von außen mittelſt eines Schiebers verſchließbaren Fenſter verſehen ſeyn. Jeder Zuchtknecht erhält eine Anzahl Schlafzellen zur beſondern Aufſicht, über welche der Zuchtmeiſter die allgemeine Aufſicht führt, ganz nach der für beide gegebenen Inſtruction. Innerhalb hängt an der Thür der Zelle das Verzeichniß der Züchtlinge, die in ihr ſchlafen.

§. 13. Die männlichen Züchtlinge ſchlafen auf Matratzen und unter Decken völlig entkleidet. Sie entkleiden ſich in Gegenwart des Zuchtknechts, der die Kleidungsſtücke an ſich nimmt und ſie in ein dazu beſtimmtes und zweckmäßig eingerichtetes Zimmer zur Aufbewahrung trägt. (Vergl. Inſtruction für den Zuchtknecht.)

§. 14. Die Pritſchen ſelbſt dürfen nie die Wand berühren, und müſſen hoch genug ſeyn, daß unter ihnen nichts verborgen werden kann.

§. 15. Dem Inſpector bleibt es überlaſſen, auch in dem weiblichen Schlafſaal ähnliche Verſicherungs = Maaßregeln einzuführen.

§. 16. Die zum Bewachen in dem Innern beſtimmten Zuchtknechte ſowohl als die Wächter, welche innerhalb und außerhalb des Hofes die Wache des Nachts haben, müſſen genau inſtruirt und öfters in der Nacht von dem Zuchtmeiſter und dem Inſpector viſitirt werden. (Inſtruction für den Inſpector, für den Zuchtmeiſter, und für den Zuchtknecht.)

§. 17. Die weiblichen Züchtlinge werden von dem Aufſeher revidirt, den der Inſpector ſelbſt oder der Zuchtmeiſter hierin controlliren muß.

§. 18. Der Inſpector wird beſtimmen, in welchem Arbeitsſaale der Zuchtmeiſter ſelbſt, und in welchen die Zuchtknechte die Aufſicht führen ſollen. Während der Arbeit ſind alle Unterredungen verboten, und ſämmtliche Züchtlinge den Anordnungen des Werkmeiſters unbedingt unterworfen.

Nur bei einem dringenden Bedürfniſſe kann der die Aufſicht führende Officiant dem Züchtlinge unter den in der Inſtruction

für die Zuchtknechte vorgeſchriebenen Modalitäten die Erlaubniß ertheilen, den Saal zu verlaſſen. Der auf dem Corridor patrouillirende Zuchtknecht und der Wächter auf dem Hofe ſind verantwortlich, wenn der Züchtling unnützerweiſe oder gar in Geſellſchaft irgendwo ſich verweilt.

§. 19. In dem weiblichen Arbeitsſaale führt die Aufſeherin, welche die Züchtlinge in den vorgeſchriebenen Arbeiten unterrichtet, zugleich die Aufſicht, und wird hierin nöthigenfalls von dem Aufſeher unterſtützt.

Beſchäftigung.

§. 20. Die Züchtlinge müſſen mit Ausſchluß der zur Speiſung, Erholung und nächtlichen Ruhe beſtimmten Zeit ununterbrochen ſehr beſchäftigt werden, daß das Erzeugniß ihrer Arbeit der Anſtalt den möglichſt größten Gewinn giebt, und durch die Arbeit weder ihre Geiſtes- noch Körperkraft zerſtört, ſondern vielmehr für einen nützlichen Erwerbszweig vervollkommnet werde.

§. 21. Zur Hauptbeſchäftigung in der Anſtalt wird für die männlichen Züchtlinge die Tuch-Manufactur in ihren verſchiedenen Arbeiten beſtimmt. In ihr ſollen alle die Züchtlinge beſchäftigt werden, welche ihre erlernte Profeſſion aus ortseigenthümlichen Hinderniſſen nicht treiben können, oder zu Hausarbeiten nicht gebraucht werden. Zu welcher Arbeit der Züchtling in der Woll-Manufactur angewieſen werden ſoll, beſtimmt der Werkmeiſter, wenn der Inſpector dieſe Beſtimmung nicht aus polizeilichen Gründen verwirft. Das Alter, die beſtimmte Dauer der Strafe, die Conſtitution des Körpers des Züchtlings ſind die leitende Regel der Wahl, und die Inſtruction des Inſpectors und Werkmeiſters geben hierüber die nähern Vorſchriften.

§. 22. Vorzüglich muß bei der Beſtimmung der Arbeit auf die Dauer der Strafzeit, die frühere Beſchäftigung und die größere und geringere Gefährlichkeit des Sträflings, verſtändige Rückſicht genommen werden.

§. 23. Jedem Züchtling wird ein Penſum von dem Inſpector nach dem gewiſſenhaften Gutachten des Werkmeiſters aufgegeben. Die Conſtitution des Körpers, das Alter, das früher betriebene Gewerbe, der Grad des Geiſtesvermögens,

die Beſchaffenheit des Arbeitsmaterials und der Werkzeuge geben den Maaßſtab zur Beſtimmung der Größe des Penſums, und iſt der Einſicht und Gewiſſenhaftigkeit des Inſpectors allein überlaſſen. Das Penſum der weiblichen Züchtlinge wird, wenn es die Natur der Arbeit erlaubt, von dem Inſpector nach dem Gutachten des weiblichen Arbeitsaufſehers beſtimmt.

§. 24. Muß der Züchtling eine Arbeit verrichten, der er noch unkundig iſt, die er alſo erſt lernen muß, ſo wird ihm anfänglich kein Penſum gegeben, ſobald aber als er in ihr Fertigkeit und Gewandtheit ſich erwirbt, wird das Penſum nach einem nicht zu ſchnell fortſchreitenden Verhältniſſe zugemeſſen. Zeigt er in der Lehrzeit einen gänzlichen Mangel an Fähigkeit oder Kraft zu der ihm angewieſenen Arbeit, ſo muß ihm eine andere, ſeinen Kräften und Fähigkeiten angemeſſenere, beſtimmt werden. Der Inſpector und Werkmeiſter werden, bevor ſie eine Abänderung in der beſtimmten Beſchäftigungsart treffen, mit gewiſſenhafter Einſicht unterſuchen: ob böſer Wille oder wirkliche Unfähigkeit den Züchtling zu der angewieſenen Arbeit unfähig macht. Im erſten Falle müſſen Zwangsmittel angewandt werden, um den böſen Willen zu bekämpfen.

§. 25. Die weiblichen Züchtlinge ſollen beſchäftigt werden:

1) in der Hauswirthſchaft;
2) mit Stricken, Nähen und Flachsſpinnen;
3) zur Unterſtützung in dem Krankenſaal, wenn die Noth es erfordert.

§. 26. Zu welchen von dieſen Beſchäftigungen Jede beſtimmt wird, entſcheidet der Inſpector nach genauer Rückſprache mit dem Hausvater, dem Oekonomen und dem Aufſeher der weiblichen Züchtlinge.

§. 27. Außer dem Hauſe darf kein Züchtling weder der männliche noch weibliche beſchäftigt, und alſo auch keiner zu Botengeſchäften gebraucht werden.

§. 28. Den Arbeitsgewinn der Züchtlinge zieht die Inſtitutskaſſe, welche die Koſten ihrer Verpflegung beſtreitet. Ob und in welchen Fällen Prämien für Fleiß und Geſchicklichkeit gegeben werden ſollen, iſt unten näher beſtimmt.

§. 29. Nur die Werkeltage ſind zur Arbeit beſtimmt. An ihnen fängt die Arbeit vom 1. Mai bis ult. Sept. um 4 Uhr,

in der übrigen Zeit um $4\frac{1}{2}$ Uhr an, und dauert bis 7 Uhr. Zur Speiſung und Erholung werden überhaupt 3 Stunden feſtgeſetzt, welche der Inſpector, nach ſeiner Einſicht und nach genauer Rückſprache mit dem Werkmeiſter, zwiſchen der Arbeitszeit vertheilen kann.

§. 30. An Sonn- und Feſttagen ſoll in den Sommermonaten um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr aufgeſtanden, und die Züchtlinge ſollen bis zum Anfang des Gottesdienſtes angehalten werden, ihre Kleidungsſtücke und Schuhe vollſtändig zu reinigen, ſo wie die, welche hierzu beſtimmt ſind, die Schlafzellen, Corridore und Treppen bis zu dieſer Zeit reinigen müſſen. Die Zeit bis zum Mittagseſſen ſoll ihnen zur eignen Dispoſition, doch unter Aufſicht, frei gegeben werden. Nachmittags iſt Erbauungsſtunde, nach deren Beendigung die Züchtlinge auf irgend eine Art beſchäftigt werden müſſen, ohne eigentlich die an Werkeltagen gewöhnlichen Arbeiten zu verrichten.

Kleidung.

§. 31. Die Züchtlinge werden dem Bekleidungs-Etat gemäß mit einer einförmigen der Jahreszeit angemeſſenen Kleidung, die mit den Buchſtaben Z. H. an einem paſſenden ins Auge fallenden Orte gezeichnet iſt, verſehen. Sobald der Fond es erlaubt, ſollen ſie beſondere Kleidungsſtücke für die Arbeits- und Sonntage erhalten.

Speiſung.

§. 32. Sie werden auf Koſten der Anſtalt nach dem Speiſungs-Etat beköſtigt. Die Speiſen müſſen von unverdorbener Beſchaffenheit und genießbar zubereitet ſeyn. Die im Speiſe-Etat vorgeſchriebenen Genußmittel müſſen mit Rückſicht auf die Jahreszeit möglichſt abwechſeln, nur darf dadurch der Koſtenaufwand nicht erhöht werden.

§. 33. Das gewöhnliche Getränk der Züchtlinge iſt Waſſer, welches von reinem Geſchmack in ſtets rein gehaltenen Gefäßen und in zureichender Menge, ihnen ſowohl bei der Arbeit als beim Eſſen gereicht werden muß. Bier wird nur ausnahmsweiſe und als Belohnung ausgezeichneten Fleißes gegeben. Branntwein iſt nur auf eine beſondere Vorſchrift des Arztes, der

die Quantität deſſelben in einer ſchriftlichen Anweiſung beſtimmt, erlaubt. (Inſtruction des Arztes.)

§. 34. Tabaksrauchen iſt den Züchtlingen gänzlich unterſagt. Schnupftabak wird ihnen, wenn ihn der Arzt als Heilmittel verordnet, in den vorgeſchriebenen Quantitäten gereicht.

§. 35. Die Speiſen werden dem Züchtlinge nur zu den feſtgeſetzten Zeiten gereicht; er darf ſie jedoch weder aufbewahren, noch Andern tauſchweiſe oder als Geſchenk überlaſſen. Dem Inſpector ſteht es frei, den Züchtlingen außer dem Frühſtücke, Mittag = und Abendbrodte, noch Veſperbrodt reichen zu laſſen, nur darf dieſe Einrichtung die Quantität der etatsmäßigen Genußmittel nicht vermehren.

§. 36. Zum Speiſen iſt ein beſtimmter Saal eingerichtet, in welchen die Züchtlinge nach der Inſtruction des Zuchtmeiſters und der Zuchtknechte geführt und unter ſtrenger Aufſicht gehalten werden. Vor und nach dem Mittageſſen wird von einem Züchtling oder von dem Zuchtmeiſter ein kurzes Tiſchgebet gehalten. Das Abendeſſen wird mit einem Gebet und mit einem Liede beſchloſſen, und die Züchtlinge werden dann ſofort in ihre Schlafzellen geführt.

Beſſerungsmittel.

§. 37. Der höchſte und letzte Zweck der Beſtrafung des Züchtlings iſt ſeine moraliſche Beſſerung. Sie wird befördert:

1) durch eine ſtrenge oder humane Behandlung, die ſein Ehrgefühl nicht unterdrückt und ſeinen Zuſtand von der Willkühr roher und gewiſſenloſer Officianten unabhängig macht;
2) durch Gewöhnung an äußere Ehrbarkeit, Reinlichkeit und Ordnung;
3) durch möglichſte Sonderung der verſchiedenen Gattungen von Verbrechen;
4) durch Erweckung und Belebung religiöſer Gefühle, und durch eine zweckmäßige Verſtandesbildung;
5) durch zweckmäßig gewählte Strafen, und
6) durch Belohnungen.

§. 38. Die Züchtlinge müſſen zwar ſtrenge angehalten werden, alles das zu thun und zu unterlaſſen, was ihnen befohlen oder verboten wird; doch wird der Inſpector mit Sorgfalt darauf wachen, daß kein ihm untergeordneter Officiant irgend

Einen durch Schimpfworte oder Bitterkeiten mißhandle. Zwar müſſen auch die Unterofficianten befugt ſeyn, ihre mittelbaren und unmittelbaren Befehle mit gehöriger Autorität geltend zu machen; aber die Grenzen, welche ihre Inſtruction ihnen gezogen hat, dürfen ſie nicht überſchreiten, und der Inſpector wird Verletzungen derſelben mit Nachdruck und im Geiſte ſeiner Inſtruction, doch ſo, daß ihr Anſehen darunter nicht leidet, ahnden. Von ihm ſelbſt wird erwartet, daß er ſein Amt mit Würde und Selbſtſtändigkeit verwalten, und ſich keine Verirrungen und Uebereilungen werde zu Schulden kommen laſſen, die ſeinen Einfluß auf ſeine Untergebenen auf irgend eine Art ſchwächen könnten. (Inſtruction für den Inſpector.)

§. 39. Strenge Gewöhnung zur äußern Ehrbarkeit, zur Reinhaltung des Körpers und der nächſten Umgebungen iſt ein höchſt wirkſames Mittel zur Beſſerung. Dem Inſpector wird es daher zur ſtrengſten Pflicht gemacht, auf die Befolgung folgender Vorſchriften genau zu achten:

1) Die Züchtlinge müſſen ſtreng dazu angehalten werden, alle die Schamhaftigkeit verletzende Körper-Entblößungen in Gegenwart Anderer zu unterlaſſen. In dieſer Hinſicht müſſen ſchon die Abtritte nur für Einzelne eingerichtet ſeyn. Zoten, Schimpfwörter und zweideutige Reden müſſen nachdrücklichſt geahndet werden.

2) Jeder Züchtling muß ſich unmittelbar nach dem Aufſtehen vor dem Mittagseſſen Hände und Geſicht waſchen. Die Inſtruction für den Zuchtmeiſter und die Knechte erhält hierüber ſpecielle Vorſchriften.

3) Jeden Morgen müſſen die Schlafzellen, ſobald die Züchtlinge ſie verlaſſen haben, gereinigt, und die Fenſter gehörig geöffnet werden.

4) Kein Züchtling darf in zerriſſenen oder beſchmutzten Kleidern gehen. Zu dem Zweck müſſen, wo möglich aus den Züchtlingen und Häuslingen ſelbſt, Flickſchneider angeſetzt, und jeder in Wolle arbeitende Züchtling zwei Arbeitsſchürzen erhalten (Inſtruction für den Inſpector.)

5) Die Tiſchwäſche muß reinlich und nicht zerriſſen ſeyn.

6) In den Arbeitsſälen ſollen eine verhältnißmäßige Anzahl Spucknäpfe aufgeſtellt, und die Züchtlinge ſtreng angehalten werden, ſich ihrer zu bedienen.

§. 40. Die Züchtlinge müſſen auch nach ihrer Gemüthsbeſchaffenheit ſowohl, als mit Rückſicht auf das Verbrechen, welches ſie begangen, und die Dauer der Strafe, die ihnen zuerkannt iſt, geſondert werden. Der abgefeimte Böſewicht darf nicht mit dem leichtſinnigen, der ruhige Verbrecher nicht mit dem ſtreitſüchtigen in unmittelbare Vereinigung gebracht werden. Die Sonderung iſt auch in den Arbeitszimmern und auf den Erholungsplätzen nie außer Acht zu laſſen.

§. 41. Zur Erweckung und Belebung religiöſer Gefühle, der kräftigſten Triebfeder zum guten Handeln, ſollen jeden Morgen vor dem Frühſtück und jeden Abend nach dem Eſſen einige Verſe geſungen werden. Dieſen Erbauungen ſollen der Zuchtmeiſter und ſämmtliche Zuchtknechte beiwohnen, auch wird ſie der Inſpector öfters und zu unbeſtimmten Zeiten beſuchen, und den Vorſänger und Vorleſer beſtimmen.

§. 42. Alle Sonn = und Feſttage wird von dem Prediger der Anſtalt in dem dazu beſtimmten und der Heiligkeit angemeſſen eingerichteten Kirchenſaale Gottesverehrung, mit Ausſchluß aller nicht zur Anſtalt gehörigen Perſonen, für ſämmtliche Detinirte und Hausofficianten gehalten. Die Züchtlinge ſtehen während des Gottesdienſtes an einem beſondern ihnen angewieſenen Orte; jedes Geſchlecht getrennt. Alle acht Wochen wird das Abendmahl nach lutheriſchem Ritus gefeiert. Für Bekenner des reformirten und katholiſchen Ritus wird in dieſer Rückſicht beſonders geſorgt werden.

§. 43. Auch ſoll die Inſpection möglichſt Sorge tragen, daß Züchtlinge jüdiſcher Religion ihren Sabbath und Feſttage, ſoweit die polizeiliche Ordnung der Anſtalt es erlaubt, feiern können. Züchtlinge jüdiſcher Nation müſſen daher an den chriſtlichen Sonn = und Feſttagen ſolche Arbeit verrichten, die Orts= und Zeitverhältniſſe erlauben.

§. 44. Von ſämmtlichen Officianten der Anſtalt wird erwartet, daß ſie theils zur Aufrechthaltung der Ordnung, theils um des Beiſpiels willen, den öffentlichen Gottesverehrungen, wenn nicht unüberwindliche Hinderniſſe ſie abhalten, ſtets beiwohnen werden. Die nähere Beſtimmung der Feier des Gottesdienſtes enthält die Inſtruction des Predigers.

§. 45. An den Nachmittagen der Sonn = und Feſttage ſoll der Küſter der Anſtalt in Gegenwart des Hausvaters und des

Zuchtmeiſters mit ſämmtlichen Detinirten eine Erbauungsſtunde, nach Anleitung des Predigers, aus einem von der Geiſtlichen Deputation beſtimmten Erbauungsbuche halten und ihnen darauf einen Abſchnitt aus Beckers Noth- und Hülfsbuche, oder einem andern ähnlichen Werke, vorleſen, und ſich mit ihnen darüber unterhalten. Die, welche ſich noch in einem bildſamen Alter befinden, ſollen nach Beendigung dieſer Unterhaltung an dem unten befohlnen Unterricht für die Zwangs-Arbeiter Theil nehmen. Die Uebrigen werden auf eine andere zweckmäßige Art beſchäftigt.

Strafen.

§. 46. Strafen zur Abſchreckung und Beſſerung müſſen nie leidenſchaftlich, ſondern nach ſtrengen Rechtsprincipien, mit Rückſicht auf die phyſiſche und moraliſche Eigenthümlichkeit des Verbrechers, beſtimmt und vollzogen werden.

§. 47. Als Strafmittel ſollen gegen die Züchtlinge angewandt werden:

1) öffentliche mit Ernſt und Androhung anderweiter Strafen verbundene Verweiſe;
2) Gefängniß in verſchiedenen Graden der Schärfung — Latten-Gefängniß ꝛc.;
3) Kettenſtrafe;
4) körperliche Züchtigung mit Ruthen, Stock und Kantſchuh;
5) Ketten- und Klotztragen auf beſtimmte Zeit: eine Strafe, die vorzüglich Fluchtverdächtige und Widerſetzliche leiden ſollen.

Das Kariren oder Hungern wird als ein der Geſundheit gefährliches und zu mancher andern Unordnung führendes Strafmittel ſtreng unterſagt.

§. 48. Das Strafrecht ſteht nur dem Inſpector zu. Seine Inſtruction beſtimmt die Grenzen und die Form der Ausübung genauer.

Belohnungen.

§. 49. Züchtlinge, die ſich durch ihr ſittliches Betragen auszeichnen, ſollen zur Belohnung in die zweite Klaſſe verſetzt werden, die von den charakteriſirenden Abzeichen Z. H. befreit iſt, zu Aufſehern, vorzüglich in den Schlafſälen beſtellt werden,

und an Sonn= und Feſttagen beſſere Koſt und Bier erhalten. Auch kann der Inſpector ihnen eine Belohnung in Gelde ertheilen. Vom Inſpector ſoll es abhängen, ob er die Belohnung ganz oder theilweiſe, in der Inſtituts=Münze, zur freien aber genau controllirten Dispoſition überlaſſen, oder gemiſchte und erlaubte Genußmittel für einen Theil oder das Ganze, ſelbſt beſorgen laſſen will. Doch wird der Inſpector wohl thun, wenn er ihnen einen Theil bis zur dereinſtigen Entlaſſung aufbewahrt. So lange der Züchtling in der zweiten Klaſſe ſich befindet, ſoll er weder mit Latten=Gefängniß, noch körperlicher Züchtigung beſtraft werden. Hat er Vergehen begangen, welche eine ſolche Strafe geſetzlich nach ſich ziehen, ſo muß er zuvörderſt in die erſte Klaſſe zurückgeſetzt werden.

§. 50. Die Belohnungen müſſen in Gegenwart ſämmtlicher Züchtlinge und Hausofficianten von dem Inſpector mit einer paſſenden Aufmunterung und Ermahnung bekannt gemacht werden.

§. 51. Es ſoll ein beſonderes Buch unter dem Titel: Das Straf=Buch, geführt werden, in welches die Inſpection diejenigen einträgt, welche beſtraft worden ſind. — Das Vergehen und die Art der Strafe muß genau darin angegeben und ſo eingerichtet werden, daß die Wiederholung der Strafen bei den Einzelnen eingetragen werden kann. Eben ſo ſollen in ein beſonderes Belobungsbuch, die, welche nach obigen §§. eine Belohnung erhalten haben, verzeichnet werden.

Dieſe Bücher dienen vorzüglich zum Maaßſtab der Würdigung bei Verſetzung aus einer Klaſſe in die andere. (Inſtruction für den Inſpector.)

Sorge für die Geſundheit.

§. 52. Zur Erhaltung des Geſundheitszuſtandes der Züchtlinge müſſen die unten für die Geſammtanſtalt gegebenen polizeilichen Vorſchriften genau befolgt, und außerdem dafür geſorgt werden, daß die Züchtlinge ſich in der freien Luft, ohne Rückſicht der Jahreszeit und Witterung, unter ſtrenger Aufſicht bewegen können, welches rückſichtlich der gefährlichen Verbrecher jedoch nicht außerhalb der Mauern, welche die Anſtalt umgeben, geſchehen darf. (Inſtruction für den Zuchtmeiſter.)

§. 53. Kranke Züchtlinge werden in das Lazareth der Anſtalt gebracht, ſobald der Inſpector ſich von der Richtigkeit ihrer Angabe überzeugt hat, und dort nach den für das Lazareth gegebenen Vorſchriften behandelt.

Entlaſſung der Züchtlinge.

§. 54. Die Züchtlinge werden erſt nach Beendigung der rechtskräftig erkannten Strafzeit entlaſſen, inſofern nicht dieſe durch Begnadigung abgekürzt wird. — Vier Wochen vor dem Eintritt dieſes Termins macht die Inſpection der Ortsobrigkeit des Züchtlings den Tag ſeiner Entlaſſung bekannt, und fordert ſie auf, für ſeine etwanige nothwendige Bekleidung und Zehrkoſten zu ſorgen, mit der Androhung, daß, wenn beides zu der beſtimmten Zeit nicht erfolgt, das Inſtitut den Züchtling mit den erforderlichen Kleidungsſtücken und dem Reiſegelde verſehen, und die Koſten durch Poſtvorſchuß einziehen werde.

§. 55. Iſt keine Gerichtsobrigkeit vorhanden, welche verpflichtet wäre, den Züchtling an- und aufzunehmen, ſo muß die Inſpection 4 Wochen vor ſeiner Entlaſſung an die Regierung berichten, welche dann beſtimmen wird, ob und unter welchen Modificationen ein ſolcher Züchtling in die Zwangs-Arbeitsanſtalt abgeliefert werden ſolle. Dieſer Behörde ſteht die Cognition zu, ob ein Züchtling, der bis zum Nachweis ſeines ehrlichen Erwerbs zur Detention verurtheilt iſt, ſogleich entlaſſen, oder in die Zwangs-Arbeitsanſtalt gebracht werden ſoll. Zu dem Ende wird die Inſpection 4 Wochen vor dem Ablauf ſeiner Strafzeit eine genaue Unterſuchung über die Möglichkeit dieſes Nachweiſes anſtellen, und die Reſultate derſelben mittelſt Bericht der Regierung zur Entſcheidung überreichen, wobei das Protokoll zur Grundlage dienen kann, welches der inquirirende Richter in Gemäßheit der Criminalordnung §. 563. aufzunehmen hat, und welches der Inſpection jedesmal mit überſandt werden wird. Iſt von Entlaſſung Eines zur Einſperrung bis zur Beſſerung die Rede, ſo hat die Regierung nach Anleitung des §. 571. der Criminalordnung deshalb an das Criminal-Departement, welches jetzt mit dem Juſtiz-Miniſterio vereinigt iſt, zu berichten.

§. 56. Den Tag vor der abgelaufenen Strafzeit kündigt der Inſpector dem Züchtling ſeine Entlaſſung in Gegenwart der

Officianten der Anſtalt an, und führt ihm hierbei mit Ernſt das Verbrechen zu Gemüth, welches dieſe Strafe ihm zuzog. Dann extradirt er ihm ſämmtliche Effekten, welche der Hausvater unter ſeiner Aufſicht hatte, vergleicht ſie in ſeiner Gegenwart mit dem Inventario, und läßt ſich über die Richtigkeit und den unverdorbenen Zuſtand der Effekten eine Quittung von dem Empfänger geben. Sein Abgang wird nun in das Receptionsbuch eingetragen und über dieſes Verfahren ein Protokoll aufgenommen. Hierauf wird er mit einem Paß entlaſſen, und mit einem mit der Poſt abzuſchickenden Schreiben an ſeine Polizeiobrigkeit verſehen, worin die Urſachen ſeiner erlittenen Strafe, ſein in der Anſtalt bewieſenes Betragen, ſeine mitgenommenen Effekten gewiſſenhaft und vollſtändig aufgeführt ſind, und ihm, inſofern er es bedarf, ein, der Entfernung ſeines ihm beſtimmten Wohnorts, angemeſſenes Zehrgeld gegeben. Das aufgenommene Protokoll wird zu der Regiſtratur des Inſtituts genommen.

§. 57. Soll der Entlaſſene dem Landarmenhauſe zur Detention überliefert werden, ſo wird mit ihm verfahren, wie rückſichtlich der Aufnahme der Zwangsarbeiter überhaupt vorgeſchrieben iſt.

§. 58. Züchtlinge, welche Verſuche zur Flucht machen, ſollen, je nachdem dieſe mit mehr oder weniger Gewaltthätigkeit, einzeln, oder in Verbindung mit Andern, angeſtellt ſind, mit einſamen Gefängniß, körperlichen Züchtigungen, Ketten und Klotztragen beſtraft werden. Die Unterſuchung führen die Gerichte des Hauſes. (Allgem. Verh. oder Abſchnitt V. §. 95. u. f.) Die verhandelten Akten ſelbſt ſendet der Inſpector mittelſt gutachtlichen Berichts an die Regierung, welche die Strafe alsdann näher feſtſetzen, oder entſcheiden wird, ob ihm noch überdies der Criminalprozeß gemacht werden ſoll.

§. 59. Gelingt die beabſichtigte Flucht, ſo werden ſofort möglichſt genaue Steckbriefe abgefaßt, den nächſten Polizeibehörden mitgetheilt, und der Regierung ein Exemplar zur Verfügung der Inſertion in die öffentlichen Blätter überſandt, auch dem Ober-Landesgericht die geſchehene Flucht angezeigt. Zugleich muß die Inſpection die Art der Flucht auszumitteln ſuchen, und die Perſonen, denen die Bewachung der Züchtlinge mittel- oder unmittelbar anvertraut iſt, zur Unterſuchung ziehen und ſummariſch vernehmen. Die darüber aufgenommenen Verhand-

lungen werden der Regierung eingeſandt. (Inſtruction für den Inſpector.)

§. 60. Wird der Flüchtling wieder dingfeſt gemacht, ſo ſoll gegen ihn eine förmliche Criminal=Unterſuchung eingeleitet werden, die das Geſetz beſtimmt, was ihm bei ſeiner Einlieferung bekannt gemacht worden iſt.

§. 61. Wird die Schwangerſchaft eines weiblichen Züchtlings entdeckt, ſo muß, bevor ſie aus der Anſtalt entfernt wird, unterſucht werden, wer der Urheber derſelben iſt, und, geſchah die Schwängerung während der Strafzeit, welche polizeilichen Geſetze hierbei verletzt ſind, und welche Officianten ihre Pflichten vernachläſſigt haben. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen werden der Regierung eingeſchickt, welche dem Ober=Landesgericht davon Anzeige machen wird, damit daſſelbe entſcheide, unter welchen Vorſichtsmaaßregeln die Geſchwängerte außerhalb der Anſtalt entbunden, und wie für das Kind geſorgt werden ſolle. Ob und wie ſich hierbei die Officianten eines Vergehens ſchuldig gemacht haben, und wie ſie zu beſtrafen ſind, entſcheidet die Regierung, inſofern keine Criminal=Unterſuchung einzuleiten iſt.

§. 62. Für die Aufnahme und den Verbrauch der Lagerſtellen und anderer Utenſilien bezahlt der vermögende und arbeitsfähige Züchtling

a) bei einer Strafzeit bis 6 Monaten . . . . 2 Rthlr.
b) über 6 bis 12 Monate . . . . 4 —
c) über 12 Monate . . . . 6 —

zur Landarmenhaus=Kaſſe, und außerdem alle Speiſungs=, Kleidungs= und Curkoſten, welche durch den Werth der von ihm im Hauſe geleiſteten Arbeiten nicht erworben ſind.

§. 63. Hat der Züchtling kein Vermögen, ſo trägt die Landarmenhaus=Kaſſe, ſo lange nicht anderweite Beſtimmungen eintreten, die geſammten Koſten allein.

Abſchnitt II.

Verfaſſung der Zwangs = Arbeitsanſtalt.

Zweck der Anſtalt.

§. 1. Die Zwangs=Arbeitsanſtalt — beſtimmt, muthwillige Bettler und Vagabonden durch Gewöhnung und Unterricht geneigt und fähig zu machen, ſich durch productive Arbeit ſelbſtſtändig zu unterhalten, — unterſcheidet ſich von dem Zuchthauſe in folgenden charakteriſtiſchen Eigenſchaften:

1) Sie iſt eine Polizeianſtalt, die nicht als eigentliche Straf=, ſondern als eine Sicherheitsanſtalt zu betrachten.

2) Sie iſt nicht für eigentliche Verbrecher, ſondern für ſolche Perſonen beſtimmt, die eine der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohende Lebensart führen.

3) Die in ihr Detinirten ſollen nicht zur Strafe arbeiten, ſondern die Arbeit ſoll hier nur dazu dienen, daß ſie ſich ſelbſt ihren Unterhalt erwerben, ſodann aber auch Mittel ſeyn, ſie zur Arbeitſamkeit zu gewöhnen, und das Bedürfniß in ihnen zu erwecken, ſich durch zweckmäßige Anwendung ihrer Kräfte zu unterhalten.

4) Ihre Entlaſſungsfähigkeit hängt allein von der Ueberzeugung der Adminiſtration ab, daß der beabſichtete Zweck der Anſtalt bei ihnen erreicht iſt. Zur Begründung dieſer Ueberzeugung müſſen daher ſolche Beweismittel angeordnet werden, welche die Zwangsarbeiter gegen die Willkühr dieſer Behörde ſichern.

Aus dieſen Principien ſind alle in dem gegenwärtigen Reglement gegebene Vorſchriften abgeleitet.

Aufnahmsfähigkeit.

§. 2. In das Zwangs=Arbeitshaus ſollen aufgenommen werden:

1) alle arbeitsfähige Bettler, welche, ohne einen beſtimmten Wohnort nachweiſen zu können, in der Provinz beim Betteln ergriffen werden;

2) diejenigen arbeitsfähigen Subjecte, welche ein vagabondirendes Leben führen, und nicht nachweiſen können, wovon ſie ſich auf eine der öffentlichen Sicherheit nicht Gefahr drohende Art ernähren;

3) einheimiſche arbeitsfähige Bettler, denen die Orts-Polizeibehörde ohne Erfolg Gelegenheit zum rechtlichen Erwerb des Lebensunterhalts angewieſen hat;

4) Züchtlinge, welche nach überſtandener Strafzeit aus polizeilichen Gründen nicht ſofort in Freiheit geſetzt werden können.

§. 3. Von der Aufnahme ausgeſchloſſen ſind alle durch die Beſchaffenheit ihres Körpers oder Geſundheitszuſtandes zur Arbeit unfähige Perſonen.

§. 4. Keiner ſoll in die Zwangs-Arbeitsanſtalt abgeliefert werden, von dem nicht vollſtändig ausgemittelt iſt, daß er zu einer der §. 2. angeführten Klaſſen der Aufnahmsfähigen gehört.

§. 5. Der Transport geſchieht durch die Gensd'armerie, nach Vorſchrift des Edicts vom 30. Juli 1812.

§. 6. Die Behörde, welche den Transport verfügt, iſt verpflichtet, ein genaues Verzeichniß von allen Effekten des Verhafteten aufzunehmen, und daſſelbe mit den Verhandlungen über die Veranlaſſungen der Arretirung dem Anführer des Transports zur Aushändigung an die Inſpection der Zwangs-Arbeitsanſtalt zu übergeben.

§. 7. Der Transport auf einem Wagen, der höchſtens zweiſpännig ſeyn darf, wird nur erlaubt, wenn es unmöglich iſt, den Verhafteten, der ſich zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanſtalt eignet, zu Fuß zu transportiren. Die Koſten dieſes Wagentransports werden mit 16 Groſchen für die Meile aus dem Fond des Land-Armenhauſes berichtigt.

Verfahren bei der Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanſtalt.

§. 8. Gleich bei dem Eintritt in die Zwangs-Arbeitsanſtalt wird der Geſundheitszuſtand des abgelieferten von dem Arzt oder dem Chirurgus unterſucht. Iſt er in dieſer Hinſicht aufnahmsfähig, ſo werden die Beweismittel der geſetzlichen Aufnahmsfähigkeit des Abgelieferten von dem Actuarius nach den Vorſchriften ſeiner Inſtruction geprüft, und ſind dieſe vollſtändig befunden, derſelbe dem Inſpector zur Verfügung ſeiner Aufnahme vorgeſtellt. Dieſer trägt ihn in das Receptionsbuch ein, macht ihn mit ſeinen künftigen Verhältniſſen bekannt, giebt ihm ein Exemplar von den Geſetzen der Zwangsarbeiter, und übergiebt ihn, nebſt ſeinen mitgebrachten Effekten dem Hausvater,

der ihm mit Einſtimmung des Inſpectors die Arbeiten anweiſet, mit welchen er ſeinen Unterhalt in der Anſtalt verdienen ſoll. Die nähern Vorſchriften, wie hierbei verfahren werden ſoll, enthält die Inſtruction für den Inſpector und Hausvater.

§. 9. Kranke Perſonen ſind zur Aufnahme eigentlich nicht geeignet, und es wird daher den Behörden unterſagt, ſolche abzuſenden. Iſt dies deſſen ungeachtet geſchehen, ſo werden ſie in das Lazareth der Anſtalt aufgenommen, und auf Koſten der Behörde, die ihn widerrechtlich abſendete, geheilt. Sowohl über das eine als das andere Verfahren wird von der Inſpection ein Protokoll aufgenommen und der vorgeſetzten Behörde zur Entſcheidung eingereicht, welcher überlaſſen bleibt, nach Bewandtniß der Umſtände noch eine beſondere Strafe wegen der verbotenen Abſendung ſolcher Perſonen feſtzuſetzen.

Polizeiliche Anordnungen in der Anſtalt. Beſchäftigung.

§. 10. Die Inſpection entwirft eine Tagesordnung, in welcher die Stunden zur Arbeit, Erholung und Speiſung ſo beſtimmt ſind, daß zwiſchen den Zwangsarbeitern und den Züchtlingen keine die allgemeine Polizeiverfaſſung der Anſtalt ſtöhrende Colliſionen entſtehen können.

§. 11. Die Sonn= und Feſttage ſollen, mit Ausſchluß der zu den öffentlichen Gottesverehrungen und zum Unterricht beſtimmten Stunden, den Zwangsarbeitern ohne Einſchränkung zur Dispoſition überlaſſen, und nur dahin geſehen werden, daß ſie nicht etwas thun, was überhaupt in der Anſtalt unterſagt iſt.

§. 12. Die Zwangsarbeiter müſſen zwar auch, um ihnen die Fluchtergreifung nicht leicht zu machen, ſtets unter beobachtende Aufſicht genommen, und ihre Schlafzimmer und Arbeitsſäle mit den erforderlichen Verwahrſammitteln verſehen werden, doch dürfen dieſe Verſicherungsanſtalten nicht mit dem Zwange verbunden ſeyn, wie ſie bei den Züchtlingen nothwendig ſind. Die Inſpection muß in der Anordnung dieſer allgemeinen Vorſchrift auf die Orts= und Zeiteigenthümlichkeit und auf die Beſchaffenheit der Zwangsarbeiter ſelbſt verſtändige Rückſicht nehmen.

§. 13. Da es der Hauptzweck iſt, in dem Detinirten Sinn und Fähigkeit zu einer productiven Lebensart zu erwecken

und auszubilden, ſo muß derſelbe ſowohl bei der Beſtimmung der Arbeitsgegenſtände, als auch bei der Wahl der Reitzmittel zum Fleiße, nie aus den Augen gelaſſen werden.

Es wird daher feſtgeſetzt:

1) Es ſoll dem Zwangsarbeiter freie Wahl gelaſſen werden, welche Arbeit er von den in der Anſtalt eingeführten wählen will.
2) Er erhält das gewöhnliche Arbeitslohn, mit welchem er alle ſeine Bedürfniſſe unter den beſtimmten Modalitäten befriedigen muß.

§. 14. So weit die Beſchaffenheit des Lokals, die Fonds der Anſtalt und die Möglichkeit des Abſatzes der Arbeitsproducte es erlauben, müſſen in der Anſtalt möglichſt verſchiedenartige productive Arbeiten eingeführt werden. Iſt es möglich, ſo ſoll der Zwangsarbeiter ſeine erlernte Profeſſion in der Anſtalt fortſetzen. Iſt dies nicht möglich, oder hat er keine Profeſſion erlernt, ſo muß er in einer in der Anſtalt eingeführten productiven Arbeit unterrichtet werden, die ſeinen körperlichen und geiſtigen Kräften, und ſelbſt ſeinen Neigungen am meiſten angemeſſen iſt.

§. 15. Zwangsarbeitern, welche ſich nach den unten näher beſtimmten Bedingungen dazu eignen, ſoll die Erlaubniß gegeben werden, auch außerhalb der Anſtalt zu arbeiten. Das hierbei zu beobachtende Verfahren iſt in der Inſtruction für den Inſpector vorgeſchrieben.

§. 16. Wenn ein in der Anſtalt Abgelieferter gar nicht arbeiten will, ſo ſoll er ſo lange in einem einſamen Gefängniß bei Waſſer und Brodt eingeſperrt bleiben, bis er ſich dazu geneigt erklärt.

Unterhalt.

§. 17. Von dem Arbeitslohn wird dem Zwangsarbeiter eine verhältnißmäßige Quote für Wohnung, Heitzung, Lagerſtätte und Wäſche abgezogen.

Mit dem Reſte muß er beſtreiten:

1) ſeinen täglichen Unterhalt;
2) ſeine Bekleidung;
3) die Unterhaltung der Arbeitswerkzeuge, und zwar wenn er eigene hat, nach dem eintretenden Bedürfniß; gehören ſie der Anſtalt, durch Entrichtung einer zweckmäßigen Abgabe.

§. 18. Die Inſpection wird bei der Abſchätzung der Abzugs-Quote nach dem billigſten Maaßſtabe verfahren, und bei Strafe ſich hierin keine Bedrückung, auch nicht zum Vortheil der Kaſſe, zu Schulden kommen laſſen.

§. 19. Das Arbeitsmaterial, welches der Zwangsarbeiter verdirbt, muß er in der Regel erſetzen, doch ſoll zum erſten Unterricht in einer dem Arbeiter fremden Beſchäftigung, ein nach dem Gutachten des Werkmeiſters zu beſtimmendes Quantum von Materialien dem Zwangsarbeiter gut gethan werden. Der Inſpector muß nur darauf achten, daß dieſe Begünſtigung die Zwangsarbeiter nicht zur Nachläſſigkeit und Nichtaufmerkſamkeit in der Arbeit verleite.

§. 20 Jeder Zwangsarbeiter erhält bei ſeinem Eintritt in die Anſtalt einen Vorſchuß, den er in allmähligen wöchentlichen Abzügen der Anſtalt erſetzen muß. Hat er Geld mit in das Inſtitut gebracht, ſo wird ihm dieſes aufbewahrt, aber keinesweges erlaubt, es in der Anſtalt zur Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe zu verwenden.

§. 21. Um zu verhüten, daß die Zwangsarbeiter durch den Ankauf ihrer Lebensbedürfniſſe nicht in einen dem Zweck der Anſtalt nachtheiligen Verkehr treten, wird feſtgeſetzt:

1) Nur bei dem Oekonomen der Anſtalt dürfen ſie ihre Lebensmittel kaufen;
2) ihr Arbeitslohn ſoll ihnen in einer eigenen, nur in der Anſtalt circulirenden Münze gezahlt werden, welche der Oekonom bei der Kaſſe jederzeit gegen Staatsmünze umſetzen kann. (Nähere Anweiſungen enthält die Inſtruction für den Inſpector und den Oekonomen.)

§. 22. Der Oekonom erhält von der Inſpection:

1) ein Verzeichniß aller den Zwangsarbeitern erlaubten Genußmittel;
2) eine Taxe, welche den Preis jedes derſelben nach Gewicht und Güte beſtimmt.

Der Inſpector iſt verantwortlich, daß die Zwangsarbeiter auf keine Weiſe übervortheilt werden.

§. 23. Der Oekonom darf keinem Zwangsarbeiter irgend etwas auf Borg verabreichen, bei Strafe des Verluſts deſſen, was er verborgt. Der Zwangsarbeiter zahlt den Betrag an die Kaſſe.

§. 24. Es ſollen beſtimmte Stunden feſtgeſetzt werden, in welchen der Zwangsarbeiter ſeinen Bedarf durch ſeinen Aufſeher einkaufen kann. Die Inſtruction des Hausvaters und Oekonomen ſchreiben die Modalitäten vor, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung hierbei beobachtet werden ſollen.

§. 25. Zur Berechnung ſeines Arbeitslohns, ſeiner Ausgaben und Erſparniſſe, erhält jeder Zwangsarbeiter ein Buch, das, ſo wie das vom Inſpector zu führende Hauptbuch, über die Einnahme und Ausgabe ſämmtlicher Zwangsarbeiter nach den in der Inſtruction gegebenen Vorſchriften angelegt ſeyn muß.

§. 26. Das, was der Zwangsarbeiter von ſeinem Arbeitslohn erſpart, wird ihm in der Kaſſe zur freien Dispoſition aufbewahrt.

§. 27. Kranke Zwangsarbeiter werden auf Koſten der Anſtalt nach Vorſchrift Abſchn. II. §. 20 u. f. geheilt. Die Reconvaleſcenten müſſen, ſobald der Arzt es für thunlich erklärt, durch eine für ihren Zuſtand paſſende Arbeit wenigſtens einen Theil ihres Unterhalts verdienen.

Specielle Anſtalten zur moraliſchen Verbeſſerung der Zwangsarbeiter.

§. 28. Da der letzte Zweck der Detention des Zwangsarbeiters ſeine moraliſche Beſſerung, alſo die Veredelung ſeiner Maximen und Neigungen iſt; ſo muß durch zweckmäßige Anſtalten dahin gewirkt werden, Selbſtachtung in ihm zu gründen und zu befeſtigen, und ihm zugleich die Herrſchaft der Vernunft über ſeine Leidenſchaften zu erleichtern, damit er im Zuſtand der Freiheit das aus eigener Wahl thue, wozu er in der Anſtalt durch Zwang gewöhnt wurde.

§. 29. Es wird dem Inſpector zur Pflicht gemacht, den Zwangsarbeiter human, jedoch nicht nachgiebig, zu behandeln, und ihn gegen Mißhandlungen der Hausofficianten zu ſichern. Je mehr es ihm gelingt, Zutrauen und Liebe ſich bei demſelben zu verſchaffen, deſto ſicherer wird er den Zweck der Anſtalt in den Detinirten erreichen. Eine mürriſche und unaufhörlich tadelnde Behandlung, Ausdrücke der Verachtung, Schimpfworte und dergleichen, würden die Gemüther nur von ihm entfernen und den Charakter vielleicht unverbeſſerlich verſchlimmern.

§. 30. Uebertretungen der Geſetze der Anſtalt ſollen an dem Zwangsarbeiter beſtraft werden:

1) mit geheimen und öffentlichen Verweiſen,
2) Geldſtrafen,
3) Gefängniß,
4) körperlichen Züchtigungen.

§. 31. Die Strafen müſſen ohne Leidenſchaft, mit möglichſter Schonung des Ehrgefühls und mit verſtändiger Rückſicht auf die Individualität des Sträflings vollzogen werden. Die Inſtruction des Inſpectors enthält hierüber nähere Vorſchriften.

§. 32. Denjenigen Zwangsarbeitern, welche des Unterrichts noch fähig ſind, ſoll an den Sonn- und Feſttagen nach den zu den öffentlichen Gottesverehrungen beſtimmten Stunden von dem Küſter der Anſtalt unter Leitung des Predigers Unterricht im Leſen und Schreiben ertheilt, und mit ihnen ſolche Schriften geleſen werden, welche ihrem Faſſungsvermögen angemeſſen den Verſtand aufklären und das Herz veredeln. Die Inſtruction des Predigers enthält hierüber vollſtändigere Vorſchriften.

§. 33. Es ſoll ein rothes und ſchwarzes Buch angelegt werden. In das erſte werden diejenigen Zwangsarbeiter eingetragen, welche ſich während 6 Monaten durch Fleiß, Ordnungsliebe und Wirthſchaftlichkeit ausgezeichnet haben. Die, welche in dem rothen Buche eingetragen ſind, genießen folgende Vorzüge:

1) ſie ſind wahlfähig zu Aufſeherſtellen;
2) ſie können außerhalb der Anſtalt in Arbeit ausgegeben werden;
3) ſie ſind entlaſſungsfähig, wenn ſich Gelegenheit darbietet, ihnen ein ſicheres Unterkommen zu verſchaffen;
4) ſie können nur mit Geldſtrafen belegt werden. Verdienen ſie härtere Strafe, ſo müſſen ſie zuvörderſt aus dem rothen Buche geſtrichen werden.

§. 34. In das ſchwarze Buch ſollen diejenigen eingetragen werden, welche Latten-, Gefängnißſtrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt haben. Die in dem ſchwarzen Buche Notirten ſollen

1) nie außer der Anſtalt in Arbeit gegeben werden, und ſind,
2) ſo lange ſie ſich in demſelben befinden, unter keiner Bedingung entlaſſungsfähig.

§. 35. Keiner kann unmittelbar aus dem ſchwarzen Buche in das rothe eingetragen werden. Um zu dieſem Vorzuge zu gelangen, muß er wenigſtens ſeit drei Monaten gelöſcht ſeyn.

§. 36. Das Ein≈ und Ausſchreiben in dem rothen und ſchwarzen Buche ſoll mit den in der Inſtruction des Inſpectors vorgeſchriebenen Feierlichkeiten geſchehen, und kann nur von dem Comitee verfügt werden.

Entlaſſung der Zwangsarbeiter.

§. 37. Jeder Zwangsarbeiter kann auf ſeine Entlaſſung zu jeder Zeit bei dem Inſpector antragen, wenn er

1) nicht in dem ſchwarzen Buche geſtanden, oder ſchon drei Monate aus demſelben geſtrichen iſt;
2) wenn er nachzuweiſen im Stande iſt, daß er außerhalb der Anſtalt ſich ſelbſtſtändig ernähren kann;
3) dem Inſtitut keine Vorſchüſſe ſchuldig iſt;
4) oder ihn endlich jemand in ſeinen Dienſt mit der Verpflichtung nehmen will, die Schulden der Vorſchüſſe in beſtimmten Terminen zu decken, und denſelben beim Rückfall in ſeine ehemaligen Fehler, auf eigene Koſten, der Anſtalt zurückzuliefern.

§. 38. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen trägt die Inſpection dem Aufſichts≈Comitee vor, welches über die Zuläſſigkeit des Antrages entſcheidet.

§. 39. Fällt die Entſcheidung des Comitee für die Entlaſſung aus, ſo wird der Inſpection aufgetragen, ſich mit den Zwangsarbeitern zu berechnen. Seine etwanigen Erſparniſſe werden ihm mit den Effekten, welche er mitgebracht, in Gegenwart des Actuarii übergeben, ihm in Gegenwart ſämmtlicher Zwangsarbeiter ſeine Entlaſſung mit der ernſtlichen Verwarnung bekannt gemacht, ſich vor der Rückkehr in die Anſtalt zu hüten, und ihm angedeutet, daß über ihn nach den Geſetzen werde erkannt werden, wenn er als muthwilliger Bettler oder Vagabonde abermals in die Anſtalt eingeliefert werden ſollte. Ueber ſämmtliche Akte nimmt der Actuarius eine Verhandlung auf, welche der Inſpector, Hausvater und der Zwangsarbeiter unterzeichnet. Dieſen wird ſodann ein Atteſt über ſeine Entlaſſungsfähigkeit und ein Paß übergeben, und ſeine Entlaſſung in dem Receptionsbuche eingetragen.

Abſchnitt III.

Behandlung der von Eltern oder Vormündern zur Correction übergebenen Kinder.

Aufnahmsfähigkeit.

§. 1. Es ſoll Eltern oder Vormündern, letztern mit Genehmigung der obervormundſchaftlichen Behörde, erlaubt ſeyn, ſchon erwachſene, noch in väterlicher Zucht ſtehende Söhne zur Correction in die Anſtalt unter folgenden Bedingungen einzuliefern:

1) Sie ſuchen die Aufnahme bei der Regierung nach, und reichen bei ihr zu dem Zwecke eine vollſtändige Charakteriſtik des Corrigenden ein, begleitet mit einem Atteſt der Orts-Polizeibehörde, daß die Gründe, worauf das Aufnahmsgeſuch ſich ſtützt, richtig ſind.

2) Die Regierung beſtimmt nach eingeholtem Bericht der Land-Armenhaus-Inſpection die Verpflegungskoſten, welche in monatlichen Ratis praenumerando an die Kaſſe des Inſtituts gezahlt werden müſſen.

Behandlung.

§. 2. Die Corrigenden ſollen weder als Züchtlinge, noch als Zwangsarbeiter behandelt werden. Sie ſollen daher

1) ein von beiden Klaſſen der Detinirten abgeſondertes Lokal bewohnen;

2) von dem Oekonomen auf ihrer Stube ſo geſpeiſt werden, als die Regierung es feſtſetzen wird;

3) die für ſie beſtimmten Beſchäftigungen ſollen blos als Culturmittel des moraliſchen Sinnes gewählt und angewandt werden; ſie erhalten zu dem Zwecke, unter Leitung des Predigers der Anſtalt, Unterricht in den Wiſſenſchaften und Kunſtfertigkeiten, um auf dieſem Wege ſich an edlere Genüſſe zu gewöhnen, und ſich moraliſch zu veredeln;

4) ſie ſollen keine auszeichnende Kleidung tragen, ſondern die, welche ihnen von ihren Eltern und Vormündern beſtimmt wird.

§. 3. Die Corrigenden ſind den Hausgeſetzen wie die übrigen Detinirten unterworfen, und die Inſpection hat dieſelbe Befugniß, ſie zur Ordnung und zum Gehorſam anzuhalten, welche

ihr gegen ſämmtliche Detinirte zuſteht; doch müſſen die Zwangsmittel, die hier angewendet werden, mit Rückſicht auf das Verhältniß gewählt werden, in welchem ſie ſich zur Anſtalt befinden. Körperliche Züchtigungen darf der Inſpector nur mit Genehmigung der ihm vorgeſetzten Behörde anwenden.

§. 4. Die Inſpection iſt befugt, den Corrigenden aus dem zu ihrem Unterhalt beſtimmten Fond, in ſo fern die nothwendigſten Bedürfniſſe aus ihm befriedigt ſind, ein Taſchengeld in der Inſtitutsmünze zur freien Dispoſition zu geben, über deſſen Verwendung ſie zu beſtimmten Zeiten Rechenſchaft ablegen müſſen.

Entlaſſung.

§. 5. Die Inſpection ſoll der Regierung alle Monate einen gewiſſenhaften Bericht über das Betragen der Corrigenden einſchicken. Dieſe iſt befugt, wenn ſie ſich aus dem Berichte von der moraliſchen Beſſerung des Corrigenden überzeugt, ſeine Entlaſſung zu verfügen. Daß dies geſchehen, wird ſie zugleich der Behörde, die ihn der Anſtalt anvertraute, bekannt machen, und ſie auffordern, die nöthigen Anſtalten zu treffen, daß er ihr ſicher überliefert werde.

§. 6. Die Inſpection ſoll für die beſondere Mühwaltung, welche die Behandlung des Corrigenden ihr auflegt, eine Belohnung von monatlich 2 bis 4 Thaler erhalten, welche die Behörde, die den Corrigenden abliefert, in monatlichen Ratis praenumerando zu zahlen verpflichtet iſt.

§. 7. Bei der Entlaſſung wird von der Inſpection der einliefernden Behörde über die ihr zugewieſenen Gelder Rechenſchaft abgelegt, über deren Richtigkeit dieſe quittirt. Die etwanigen Ueberſchüſſe ſollen zum Beſten der Anſtalt, vorzüglich der von ihr in Pflege ausgegebenen Kinder, verwendet werden.

Abſchnitt IV.

Behandlung der in die Anſtalt abgelieferten Kinder.

Art der Verpflegung.

§. 1. In die Zwangs-Arbeitsanſtalt darf kein Subject vor erreichtem 14ten Jahre aufgenommen werden. Die, welche ſich noch unter dieſem Alter befinden, ſollen als Kinder, die der

Erziehung noch bedürfen, behandelt, und Pflegeeltern außer der Anſtalt anvertraut werden.

§. 2. Nur ſolche Kinder dürfen zu Pfleglingen der Anſtalt aufgenommen werden, deren Eltern ſich in der Anſtalt als Züchtlinge oder Zwangsarbeiter befinden, oder die als Bettler aufgegriffen werden, und zu deren Verſorgung weder ein Individuum noch moraliſche Perſon verpflichtet iſt.

§. 3. Die Pfleglinge der Anſtalt werden den Pflegeeltern bekleidet und mit drei Hemden verſehen überliefert. Zu ihrem Unterhalt wird, nach Beſchaffenheit ihres der unmittelbaren Pflege mehr oder weniger bedürftigen Alters 1 bis 2 Rthlr. monatlich aus dem Fond des Land-Armenhauſes bezahlt.

§. 4. Die Pfleglinge des Land-Armenhauſes ſollen in den öffentlichen Schulen des Wohnorts ihrer Pflegeeltern unentgeldlichen Unterricht erhalten.

Pflegeeltern.

§. 5. Zu Pflegeeltern eignen ſich nur ſolche Perſonen, welche

1) durch ein Atteſt des Ortspredigers, der für die Richtigkeit deſſelben verantwortlich iſt, beweiſen, daß ſie durch ihre moraliſchen Eigenſchaften in ihren Familienverhältniſſen das Vertrauen begründet haben, daß ſie den Pflichten der Erziehung gegen ihre Pflegebefohlnen genügen werden;

2) ſich anheiſchig machen, daß ſie ihre Pfleglinge als Kinder behandeln, ſie zum öffentlichen Unterricht anhalten, und ſich den Anweiſungen unterwerfen wollen, welche ihnen rückſichtlich der Erziehung von dem Ortsprediger oder der Adminiſtration des Hauſes werden ertheilt werden.

Controlle.

§. 6. Den Prediger des Orts, wo Pfleglinge der Anſtalt ſich befinden, ſoll von der Adminiſtration des Land-Armenhauſes ein Verzeichniß derſelben gegeben werden, mit der Aufforderung, dieſe Kinder unter beſondere Aufſicht zu nehmen. Die Superintendenten, denen ein allgemeines Verzeichniß ſämmtlicher in ihrer Diöces befindlichen Pfleglinge der Anſtalt zum erſten September jedes Jahres von der Inſpection eingeſandt werden ſoll, ſind angewieſen, bei ihren Kirchen- und Schulviſitationen aufs

ſtrengſte zu unterſuchen, ob die Prediger ihre Pflicht erfüllen, und wie dies geſchehen, in dem an die geiſtliche und Schul-Deputation der Regierung abzuſtattenden Bericht ausdrücklich zu bemerken. Letztere wird die Reſultate dieſer Prüfung der Polizei-Deputation der Regierung zur weitern Verfügung zufertigen.

§. 7. Die Inſpection iſt mit Einwilligung des Comitee befugt, Pflegeeltern, welche ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht genügen, die Kinder abzunehmen, und ſie gewiſſenhaftern Familien anzuvertrauen.

§. 8 Die Penſionsgelder ſollen monatlich von der Inſpection den Pflegeeltern gegen ein Atteſt des Ortspredigers, in welchem derſelbe bezeugt: daß die Kinder am Leben ſind und gut unterhalten und erzogen werden, und gegen eine Quittung des Empfängers gezahlt werden.

§. 9. Der Inſpector des Land-Armenhauſes iſt verpflichtet, mit dem Arzt gemeinſchaftlich wenigſtens alle drei Monate den Zuſtand der Kinder entweder unmittelbar in ihrer Wohnung zu revidiren oder den Pflegeeltern aufzugeben, ſie ihnen bei der Erhebung ihrer Penſionsgelder zur Unterſuchung vorzuführen. Findet der Inſpector, daß die Pflegeeltern ihre Pflichten nicht erfüllt haben, ſo macht er der Regierung hievon Anzeige, und fügt derſelben die Atteſte des Predigers bei, welche ihm derſelbe nach Vorſchrift des §. 5. über die Behandlung der Kinder eingereicht hat. Dieſe wird alsdann die nöthige Unterſuchung einleiten laſſen.

Dauer.

§. 10. In der Regel werden die Pfleglinge des Land-Armenhauſes nur bis zum vollendeten 14ten Jahre aus dem Fond der Anſtalt unterſtützt. Mit dem Eintritt in das 15te Jahr ſollen die Knaben nach ihren Neigungen und Talenten, auf Vorſchlag des Ortspredigers und der Pflegeeltern, von der Inſpection des Land-Armenhauſes als Lehrlinge eines productiven Gewerbes unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

1) Der Lehrherr übernimmt den Unterricht und den nöthigen Unterhalt des Lehrlings unentgeldlich.
2) Er macht ſich anheiſchig, ihn mit Humanität zu behandeln, und dafür zu ſorgen, daß er ſich in den ſchon erworbenen

Schulkenntniſſen vervollkommne, und die vom Staate zu dieſem Zweck etwa errichteten Anſtalten benutze.

3) Die Zahl der Lehrjahre wird mit Rückſicht auf die Schwierigkeit des Gewerbes feſtgeſetzt.

4) Alljährlich zum erſten September wird dem Ortsprediger eine gewiſſenhafte Anzeige von dem ſittlichen Benehmen und den Fortſchritten des Lehrlings in der Erlernung des Gewerbes gemacht, welche derſelbe genau prüfen, und die Reſultate der Prüfung der Inſpection des Land-Armenhauſes einreichen wird.

5) Nach Beendigung der Lehrzeit ſoll der Lehrling von einer durch die Orts-Polizeibehörde hierzu aufgeforderten, und aus einem ſachkundigen und dem wiſſenſchaftlichen Mitglied der Schul-Deputation des Orts beſtehenden Examinations-Commiſſion geprüft werden, ob der beabſichtete Zweck ſeines Unterrichts, und in welchem Grade, erreicht iſt. Nur mit Einſtimmung dieſer Examinations-Behörde kann der Lehrling losgeſprochen werden.

§. 11. Der Lehrherr übernimmt zwar Unterricht und Unterhalt des Lehrlings unentgeldlich; doch ſoll ſtatt des Lehrgeldes und zur Deckung der Unterhaltungskoſten

1) dem Lehrherrn, wenn nach Beendigung der ſtipulirten Lehrjahre der Lehrling von der Prüfungs-Commiſſion für hinlänglich unterrichtet erklärt iſt, aus dem Land-Armen-Fond ein Honorarium von 16 bis 20 Rthlr. nach dem Grad der Vollkommenheit des Lehrlings gegeben werden;

2) iſt der Lehrling verpflichtet, auch nachdem er ſchon losgeſprochen iſt, bis zum zurückgelegten 20ſten Jahre, dem Lehrherrn in ſeinem Gewerbe für Ein Drittel des gewöhnlichen Geſellen- oder Arbeitslohns zu dienen. Die Polizeiobrigkeiten ſollen angewieſen werden, den Lehrherrn in dieſem Rechte kräftig zu ſchützen, aber auch darauf zu halten, daß der Lehrherr gegen den Lehrling die ihm obliegenden Pflichten erfülle.

§. 12. Unter Beobachtung der in den vorſtehenden Paragraphen feſtgeſetzten Modalitäten wird ein förmlicher Contract zwiſchen dem Inſpector und dem Lehrherrn aufgenommen.

Zweiter Theil.

Allgemeine, die Geſammtanſtalt betreffende Verfügungen.

Verſicherungsmittel.

§. 1. Zur Verhütung der Flucht ſämmtlicher Detinirten muß für Feſtigkeit und Bewachung des Gebäudes geſorgt werden, und es müſſen zweckdienliche Anſtalten getroffen werden, daß die beabſichtigte Flucht weder durch heimliche Mittel, noch durch Gewalt gelingen kann.

§. 2. Die Fenſter ſämmtlicher Säle und Gefängniſſe, in welchen die Züchtlinge und Zwangsarbeiter beſchäftigt oder eingeſperrt werden, müſſen in der Regel mit eiſernen wohlbefeſtigten Traillen verſehen ſeyn.

§. 3. Die Thüren der Gefängniſſe und Schlafſäle müſſen durch Schlöſſer, die von innen unzugänglich ſind, von außen verſchloſſen werden. Die zu dem Schlafſaal der Züchtlinge führende Thür ſoll mit einer Oeffnung verſehen werden, die durch ein eiſernes Kreutz beſchützt iſt, und mittelſt eines eiſernen Schiebers von außen eröffnet werden kann, um den Nachtpatrouillen auf dem Corridor es möglich zu machen, unbemerkt etwanige leiſe Unterredungen der Eingeſperrten zu belauſchen.

§. 4. Die Oefen dürfen nicht von innen geheitzt werden, und müſſen in den Gefängniſſen und den Schlafzellen der Züchtlinge, wo es die Beſchaffenheit des Lokals nothwendig macht, inwendig mit eiſernen Gittern verſehen ſeyn, welche das Durchbrechen verhindern. Außerdem ſollen ſie mit eiſernen Ofenthüren von außen gut verſchloſſen werden.

§. 5. Die Corridore müſſen, ſobald auf ihnen die Gegenſtände nicht mehr deutlich unterſchieden werden können, durch eine hinlängliche Anzahl Laternen erleuchtet, und zweckmäßige Anſtalten, die Flamme zu unterhalten, und wenn ſie des Nachts erloſchen iſt, wieder anzuzünden, getroffen werden. (Inſtruction für den Hausvater.)

§. 6. Des Nachts müſſen in dem Corridor ſtets ſich abwechſelnde Patrouillen gehen, die, mit einer zweckmäßigen Waffe und einer Laterne verſehen, inſtruirt ſind, was ſie thun ſollen,

wenn ſie Unruhe in dem Schlafſaal entdecken. Die Inſtruction des Zuchtmeiſters und der Zuchtknechte enthält hierüber das Nähere.

§. 7. Auf dem Hofe müſſen Nachtwächter mit Waffe, Horn und Laterne verſehen, ſtets patrouilliren, und ſie hierin von dem Inſpector, gemäß ſeiner Inſtruction, mittelbar oder unmittelbar controllirt werden. Zur Erleichterung der Bewachung ſollen ihnen hierzu ausdrücklich abgerichtete Hunde gegeben werden, über deren Behandlung die Dienſt=Inſtruction des Hausvaters das Nähere feſtſetzt.

§. 8. Da die äußere Seite des Gebäudes an das freie Feld ſtößt, ſo müſſen auch von außen Nachtwächter patrouilliren, die mit denen auf dem Hofe durch beſtimmte Zeichen ſich in Verbindung ſetzen können. Der Inſpector kann bei eintretender Nothwendigkeit die feſte Anzahl der Wächter durch außerordentliche auf Tagelohn gemiethete Wächter vermehren.

§. 9. Auf dem Hofe dürfen ſich keine Gegenſtände befinden, welche die Detinirten dem beobachtenden Auge der Aufſeher entziehen könnten.

§. 10. Der in den Hof des Gebäudes führende Thorweg muß ſtets verſchloſſen, und mit einem Thürhüter beſetzt ſeyn, der nach einer ihm zu ertheilenden Inſtruction alle aus= und eingehende Fremde controllirt.

§. 11. Um möglichſt zu verhüten, daß nicht durch Familien der Officianten Unordnungen in der Anſtalt entſtehen, ſollen künftighin keine verheirathete Unterofficianten mehr angeſetzt, oder ihnen erlaubt werden, mit ihrer Familie in der Anſtalt zu wohnen; es ſey denn, daß ihre Frauen im wirklichen Dienſte der Anſtalt angeſtellt ſind. Nur der Inſpector, der Oekonom, der Hausvater und Zuchtmeiſter ſollen mit ihren Familien in der Anſtalt wohnen dürfen; ſie ſind aber für allen Unfug, den ihre Frauen, Kinder oder Dienſtboten in der Anſtalt ausüben, verantwortlich.

Verfahren bei ausbrechendem Aufſtande der Detinirten.

§. 12. Eine genaue Beobachtung der im Reglement und den verſchiedenen Inſtructionen angeordneten Vorſichtsmaaßregeln zur Verhütung der Verbindung der Detinirten unter einander, wird es beinahe unmöglich machen, daß die Detinirten ſich

zu gewaltſamen Aufſtänden vereinen könnten. Sollte aber dennoch ein ſolcher Aufruhr ausbrechen, ſo muß er in ſeinem erſten Anfange mit Nachdruck gedämpft werden, wozu der Inſpector alle ihm zu Gebote ſtehende Kräfte und Mittel im Geiſte der hierüber in ſeiner Inſtruction enthaltenen Vorſchriften anwenden muß. Das dortige Polizei=Directorium iſt verpflichtet, ihm auf ſein Verlangen die kräftigſte Unterſtützung zu gewähren.

Reinlichkeit der Anſtalt in diätetiſcher Hinſicht.

§. 13. Sämmtliche Corridore, Säle und Stuben des Gebäudes müſſen ein Mal des Jahres geweißt werden, und zu dem Ende ſtets gut aufbewahrter Kalk vorhanden ſeyn. Alle Woche müſſen die Säle ein Mal geſcheuert, und täglich bei offenen Fenſtern gefegt werden. Desgleichen dürfen auf dem Hofe keine Unreinlichkeiten, Waſſerpfützen ꝛc. geduldet, und Eis und Schnee im Winter zur gehörigen Zeit weggeſchafft werden.

§. 14. Zur Erhaltung einer reinen Luft werden der Inſpection beſonders folgende Maaßregeln empfohlen:

1) Alle Arbeitsſäle müſſen mit zweckmäßig angelegten Luftröhren verſehen ſeyn. In den Schlafzellen und dem Speiſeſaale müſſen bei Tage die Fenſter, mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Witterung, einige Stunden offen ſeyn.
2) Die Wohnungen und Corridore dürfen nur mit gereinigtem Oele erleuchtet werden. Iſt es nothwendig, ſo müſſen außerdem in den Arbeitsſälen noch ableitende Dampfröhren angebracht werden.
3) Alle aromatiſche Räuchermittel werden unterſagt.

§. 15. Es ſoll eine Badeanſtalt eingerichtet werden, in welcher die Detinirten ſich wenigſtens alle Monate ein Mal unter dem gehörigen, vom Arzte vorzuſchreibenden diätetiſchen Vorſichtsmaaßregeln baden ſollen.

§. 16. Zum Waſchen der Hände und des Geſichts ſollen zweckdienliche, möglichſt wohlfeile Reinigungsmittel in Vorrath gehalten, und jeder Detinirte damit verſorgt werden. Zur Reinigung der Hände vor den Mittag= und nach dem Abendeſſen muß vorzüglich für die Wollarbeiter ein zweckmäßiges Lokal eingerichtet werden.

§. 17. Es muß daher Sorge getragen werden, daß die kupfernen Kochgeſchirre ſtets gehörig verzinnt, und die zinnernen

Eß=

Eßgeſchirre höchſt reinlich gehalten werden. — Es bleibt der Adminiſtration überlaſſen, in der Folge der Zeit tauglichere und minder koſtſpielige Koch- und Eßgeſchirre ſtatt der jetzigen einzuführen.

§. 18. Die Lagerſtätten müſſen in dem beſtmöglichen Zuſtande gehalten werden. — Für die Züchtlinge, welche auf Pritſchen liegen, ſollen ſie in einer mit Moos oder anderm der Ortseigenthümlichkeit angemeſſenen Material geſtopften Matratze, einem Kopfkiſſen, einem Laken und einer mit leicht abtrennbarer Leinewand eingeſchlagenen wollenen Decke beſtehen. Die Bettwäſche ſoll, wenn nicht beſondere Umſtände ein öfteres Wechſeln derſelben in einzelnen Fällen nothwendig machen, alle vier Wochen gereinigt, die Decke ausgeklopft, und zwei Mal des Jahres gewalkt werden.

§. 19. Die Zwangsarbeiter ſollen in Bettſtellen ſchlafen, und ihnen erlaubt ſeyn, ein eigenes Deckbette zu beſitzen, wenn ſie mit doppelter Bettwäſche verſehen ſind. Die Inſpection hält ſtreng darauf, daß ihre Lagerſtätten und namentlich die Bettſtellen oft gereinigt werden. — Die Zwangsarbeiter, welche kein eigenes Bett haben, erhalten dieſelbe Lagerſtätte, als die Züchtlinge.

Krankenbehandlung.

§. 20. Im Krankheitszuſtande findet in der Behandlung zwiſchen den verſchiedenen Klaſſen der Eingeſperrten kein Unterſchied Statt. Sie ſind als ſolche allein der Dispoſition des Arztes überlaſſen. Die Unterhaltungskoſten der Heilungsanſtalt beſtreitet der Inſtituts-Fond.

§. 21. Das zu einem Lazareth beſtimmte Lokal muß

1) an einem geſunden, gegen Feuchtigkeit und Störungen von außen möglichſt geſicherten Orte angelegt ſeyn;
2) für die innern und äußern anſteckenden Krankheiten müſſen beſondere Zimmer beſtimmt ſeyn;
3) die Krankenzimmer müſſen ſo eingerichtet ſeyn, daß ihnen ſtets die angemeſſene Temperatur gegeben werden kann;
4) es muß durch zweckmäßige Ventilationen, welche den Kranken keinem ſchädlichen Zugwinde ausſetzen, die Luft rein und in beſtändiger Circulation gehalten werden.

§. 22. In den Krankenzimmern muß die möglichſte Reinlichkeit herrſchen.

1) Sie ſollen des Jahres, inſofern der Arzt es nothwendig findet, zwei Mal ausgeweißt, und die Wände jedesmal rein abgekratzt werden.

2) Die Fußböden müſſen oft geſcheuert und nie mit Sand beſtreut werden.

3) Die Leibſtühle — in ſo fern es nicht möglich ſeyn ſollte, zweckmäßige Abtritte in der Nähe der Krankenſäle anzubringen — müſſen alle Morgen und Abende, unter gehörigen Vorſichtsmaaßregeln geleert, ſtets reinlich gehalten werden, und hinter einer ſpaniſchen Wand ſtehen. Zur Auffangung der Unreinlichkeit müſſen ſolche Gefäße gewählt werden, welche dem Einſaugen am meiſten widerſtehen und am leichteſten ſich reinigen laſſen.

4) Aromatiſche Räucherungen werden ausdrücklich unterſagt. Eſſig auf heiße Steine gegoſſen und die Guyton-Morveauſchen Räucherungen unter Anleitung des Arztes, ſollen als Luftreinigungsmittel angewandt werden. Die Krankenzimmer müſſen mit den erforderlichen Utenſilien verſehen ſeyn. Dahin gehören insbeſondere:

1) eine gut eingerichtete Lagerſtätte;

2) vor jedem Bette ein Schämel, ein Spucknapf, ein Trinkglas und ein Nachtgeſchirr;

3) eine verhältnißmäßige Anzahl Flanelle, Schlafröcke und Pantoffeln.

§. 23. Zum Baden der Kranken ſoll ein eigenes Zimmer beſtimmt, und dies nach der Vorſchrift des Arztes mit den nothwendigen Utenſilien verſehen ſeyn.

§. 24. Die Krankenanſtalt ſoll mit den erforderlichen chirurgiſchen Inſtrumenten zu den nöthigen Operationen verſehen ſeyn, und wird der Arzt hiervon das Verzeichniß der Regierung einſenden.

§. 25. Zur Aufbewahrung dieſer Inſtrumente ſoll ein eigener verſchließbarer Schrank in dem zu den Operationen beſtimmten Zimmer ſich befinden.

§. 26. Die Diät der Kranken beſtimmt der Arzt, doch mit Rückſicht auf die ihm hierüber in der Inſtruction ertheilten

Vorſchriften. Die Arzneien ſollen die dortigen Apotheker diſpenſiren.

§. 27. Die Reconvaleſcenten können ſich entweder in dem Krankenzimmer oder auf den Arbeitsſälen aufhalten, je nachdem es der Arzt für gut hält, jedoch ohne Verletzung der Haus = Polizeigeſetze. Nur der Arzt beſtimmt, welche Reconvaleſcirte arbeiten können, und welche Arbeiten ihrem Zuſtande angemeſſen ſind. Auch wird der Inſpector den Reconvaleſcenten den Zutritt in ſeinen Garten nach dem Gutbefinden des Arztes erlauben.

§. 28. Ueber die Behandlung der Kranken ſowohl, als der Reconvaleſcenten, giebt die Inſtruction des Arztes und des Krankenwärters übrigens vollſtändigere Vorſchriften.

§. 29. Die Anſetzung und Entlaſſung des Chirurgus, welcher noch bei der Anſtalt angeſtellt werden ſoll, iſt dem Arzt ganz überlaſſen, welcher dagegen auch für alles haftet, was ſich auf die Heilung der Kranken bezieht.

§. 30. Stirbt ein Kranker, ſo wird er ſofort in die Todtenkammer, welche im Winter geheitzt werden kann, gebracht, und von dem Arzte alle die Anſtalten getroffen, die ihm nothwendig zu ſeyn ſcheinen, ſich von der Gewißheit des erfolgten Todes zu überzeugen.

§. 31. In der Regel ſoll jeder verſtorbene Detinirte obducirt; wo das nicht geſchieht, die Gründe der Unterlaſſung von dem Arzt und Inſpector ſchriftlich zu den Akten gegeben werden.

§. 32. Die plötzlich Verſtorbenen ſollen in Gegenwart des Stadtphyſici und des Juſtitiarii des Aufſichts = Comitee obducirt, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen der Regierung eingereicht werden.

§. 33. Den erfolgten Tod zeigt der Arzt dem Inſpector an, der dem Hausvater die nöthige Anweiſung zur Veranſtaltung der Beerdigung giebt.

§. 34. Die hinterlaſſenen Effekten des Verſtorbenen ſollen nur alsdann dem Land = Armenhauſe zufallen, wenn die Kaſſe einen Vorſchuß für ihn gemacht hat. Verlangen die Verwandten die Effekten gegen Bezahlung des Vorſchuſſes, ſo ſollen ſolche extradirt werden. Die Inſpection wird daher der Gerichtsbehörde des Verſtorbenen die Verzeichnung der Effekten zuſenden, und die Verwandten zur Erklärung bei einem Termin von ſpäte=

ſtens ſechs Wochen auffordern. Nach abgelaufenem Termine fallen die Effekten dem Inſtitut anheim.

§. 35. Effekten, die der Arzt für anſteckend erklärt, dürfen in dieſem Zuſtande weder für das Inſtitut behalten, noch extradirt werden; ſie müſſen entweder nach Anweiſung des Arztes durch Reinigungsmittel unſchädlich gemacht, oder verbrannt werden. Ob das Eine oder das Andere geſchehen ſey, regiſtrirt der Inſpector. Die aufgenommene Verhandlung wird von dem Arzt mit unterzeichnet.

Feuer = Polizei.

§. 36. Um bei entſtehender Feuersgefahr Unordnungen und das Entfliehen der Eingeſperrten zu verhindern und das Feuer möglichſt ſchnell zu löſchen, ſoll:

1) die Anſtalt mit den nöthigen Feuer=Löſchinſtrumenten verſehen ſeyn, und für deren Unterhaltung die genaueſte Sorgfalt angewandt werden;

2) eine für die Anſtalt paſſende Feuerordnung von dem Inſpector entworfen, und von dem Gutachten des Comitee begleitet eingeſandt werden. Die Inſtruction des Inſpectors enthält die nähere Anweiſung zur Bearbeitung derſelben.

Oekonomie der Anſtalt: a) rückſichtlich der Beſchäftigung der Detinirten;

§. 37. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es zu manchen den Zweck der Zucht= und Zwangs=Arbeitsanſtalt nachtheiligen Mißbräuchen führt, wenn man die Arbeiten dieſer Inſtitute in Entrepriſe giebt, und dies Verfahren den Detinirten ſelbſt nicht immer hinreichende Beſchäftigung gewährt; ſo ſollen, wie es auch ſchon jetzt geſchieht, die Detinirten für Rechnung des Inſtituts beſchäftigt werden. Folgende Vorſchriften ſind hierbei zu beobachten:

a) Die Arbeitsproducte müſſen einen ſichern Abſatz finden. Die Wahl und Form derſelben hängt alſo von der jedesmaligen Nachfrage ab, und muß nach dieſer abgeändert werden.

b) Nicht der möglichſt große Gewinn, den die Producte verſprechen, darf der ausſchließende Maaßſtab der Würdigung für die zu wählende Arbeit ſeyn, ſondern der Zweck der Anſtalt und die beabſichtete Wirkung der Einſperrung muß hierbei vorzüglich berückſichtigt werden. Die Adminiſtration ſoll

die Detinirten nicht als Mittel gebrauchen, ſondern als Zweck; ſie ſollen in der Anſtalt fähiger und geneigter gemacht werden, ſich durch Arbeit ſelbſtſtändig zu erhalten. Beſchäftigungen, die dieſem Zwecke entgegen ſind, dürfen daher nicht gewählt werden, ſollten ſie auch für die Anſtalt noch ſo erſprießlich ſeyn.

c) Es müſſen möglichſt verſchiedenartige productive Beſchäftigungen eingeführt werden, damit die Zwangsarbeiter ihren Neigungen und Kräften nach angemeſſene Arbeiten finden.

§. 38. Die mit der Löſung dieſer Aufgabe verbundenen, nicht zu verkennenden Schwierigkeiten, werden ſich durch eine vorſichtige und für ihre Beſtimmung ſich intereſſirende Verwaltungsbehörde im Laufe der Zeit allmählig heben laſſen.

§. 39. Die Arbeitsmaterialien werden auf Vorſchlag und nach dem Gutachten des Werkmeiſters, auf dem wohlfeilſten Markt gekauft. Von ihnen muß ſtets ein gehöriger Vorrath vorhanden und an einem ſichern Orte aufbewahrt ſeyn.

b) rückſichtlich der Verpflegung der Detinirten.

§. 40. Die Verpflegung der Züchtlinge ſoll einem Oekonomen unter folgenden Bedingungen übertragen werden:

1) Kann hierzu zwar ein Officiant gewählt werden, der aber in keiner unmittelbaren Berührung mit den Detinirten ſtehen darf.

2) Er muß durch einen Contract verpflichtet werden, die Züchtlinge nach dem Speiſungs⸗Etat zu verpflegen, und den Zwangsarbeitern ihre Bedürfniſſe nach einer Taxe zu verkaufen, welche die Inſpection mit ihm entwerfen und von dem Aufſichts⸗Comitee vollziehen laſſen wird.

3) Der Contract darf nur Ein Jahr dauern, und es müſſen daher ſolche Anſtalten getroffen werden, daß eine Veränderung in der Perſon des Entrepreneurs, und ſelbſt in der Art der Verpflegung, ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

§. 41. Die Zwangsarbeiter beſorgen ihren Unterhalt ſelbſt nach den oben Abſchn. II. §. 17. rückſichtlich der Bekleidung der Detinirten gegebenen Vorſchriften.

§. 42. Tuch und Leinewand zur Bekleidung der Züchtlinge ſollen in der Anſtalt, ſo weit dies möglich iſt, fabricirt,

und der Bedarf der Strümpfe von den weiblichen Züchtlingen beſorgt werden. Für die Anfertigung der Kleidungsſtücke müſſen Werkſtätten in der Anſtalt eingerichtet und dahin geſehen werden, daß jeder irgend nur fähige Detinirte ſeine Kleidungsſtücke ſelbſt ausbeſſern lerne.

§. 43. Zur Reinigung der Wäſche wird die Chaptalſche Waſchmethode empfohlen, die richtig behandelt, ſowohl durch Erſparniſſe des Holzes und der Seife, als auch durch Verminderung der Arbeit für ſolche Anſtalten ſehr vortheilhaft iſt.

§. 44. Mit dem Eintritt der neuen Verfaſſung der Anſtalt ſoll das vorhandene Inventarium durch den Departementsrath der Regierung genau unterſucht, und im reinen völlig brauchbaren Zuſtande dem Inſpector zur weitern Dispoſition nach der Vorſchrift ſeiner Inſtruction überlaſſen werden. Er haftet dafür, daß das Vorhandene möglichſt conſervirt, und das Abgegangene ſofort ergänzt werde.

§. 45. Sämmtliche durch Oekonomie gemachte Erſparniſſe und die aus ihnen entſtehenden Etats⸗Ueberſchüſſe ſollen angewandt werden:

1) die geborgten Capitalien allmählig zurückzuzahlen;
2) das Inſtitut in ſich ſelbſt immermehr zu vervollkommen;
3) zu außerordentlichen Belohnungen ausgezeichneter Officianten und Dienſtboten.

Kaſſen⸗ und Rechnungsweſen.

§. 46. Wenn die Adminiſtration der Anſtalt die Verpflegung der Züchtlinge unmittelbar beſorgt, ſo müſſen über Einkauf und Ausgaben der verſchiedenen Genußmittel förmlich Buch und Rechnung geführt werden. Die Bücher müſſen nach den verſchiedenen Titeln der im Verpflegungs⸗Etat beſtimmten Nahrungsmittel angelegt, und außer dem Hauptbuch und der Controlle eine Kladde zur Berechnung jedes einzelnen Titels angelegt werden. Zum Belage der Richtigkeit der über Einnahme und Ausgabe geführten Rechnung müſſen genügende Beweismittel gegeben, und die angegebenen Preiſe der Nahrungsmittel, und die Koſten ihrer Zubereitung, vollſtändig nachgewieſen werden. Das Aufſichts⸗Comitee wird ein Regulativ entwerfen, wie ſich dieſe Forderungen den Ortsverhältniſſen angemeſſen am vollſtän⸗

digſten erfüllen laſſen. Die Regierung wird das Project prüfen und vollziehen.

§. 47. Ueber den Ankauf der Arbeitsmaterialien, über die daraus gewonnenen Producte, ihren unmittelbaren Verbrauch in der Anſtalt und den Verkauf derſelben, ſoll eine beſondere Rechnung geführt werden, wozu die Inſtruction des Inſpectors die nöthigen Anweiſungen enthält. Abänderungen in der vorgeſchriebenen Form dürfen nur mit Genehmigung der Regierung geſchehen.

§. 48. Das Inſtitut ſoll eine Hauptkaſſe führen. In ſie fließen alle Einnahmen, und aus ihr werden alle Ausgaben beſtritten.

§. 49. Die Einnahmen beſtehen:

1) in den Beiträgen, welche die Provinz an das Land = Armenhaus zahlt;
2) in den Zuſchüſſen aus den öffentlichen Fonds für das ehemalige jetzt mit der Anſtalt verbundene weibliche Küſtriner Zuchthaus;
3) in den Collectengeldern, welche Sonntags Lätare in den Kirchen für die Anſtalt geſammelt werden;
4) in den Unterhaltungskoſten, welche vermögende Züchtlinge und Inquiſiten zahlen müſſen;
5) in Polizeiſtrafen, wegen Uebertretung der Vorſchriften des Land = Armen = Reglements;
6) im Arbeitsverdienſt.

§. 50. Die Ausgaben ſind:

1) Etatsmäßige. Zu ihnen gehören:
   a) alle zur Unterſtützung der Anſtalt erforderliche Koſten;
   b) die Verpflegungskoſten der vom Land = Armenhauſe unterhaltenen Kinder;
   c) die Unterhaltungskoſten unvermögender Gemüthskranken, welche an die Charité zu Berlin gezahlt werden.
2) Außerordentliche.

§. 51. Die Beiträge in den Städten und auf dem platten Lande werden bis auf weitere Anordnung, und ſo lange nicht etwa eine ganz andere Erhebungsart beſchloſſen werden ſollte, nach den ſchon beſtehenden Grundſätzen fernerhin repartirt.

Auf dem platten Lande werden ſie mit der Contribution, in den Städten bei Einhebung des Serviſes erhoben, und vier=

teljährlich an den Rendanten der Land-Armenkaſſe eingeſandt. Jedem Receptor werden von den durch ihn einzuhebenden Beiträgen 2 p. C. pro receptura zugebilligt, welche er ſich von den Geldern jedes Quartals gleich decourtiren kann, und worüber er die Quittung ſtatt baaren Geldes mit an den Rendanten überſenden muß.

§. 52. Reſte können nicht entſtehen, da die Beiträge nur in ſehr kleinen Quoten von den Verpflichteten mit fixirten Abgaben zugleich bezahlt werden. Sollten aber doch Rückſtände entſtehen, ſo müſſen dieſe ſofort von dem Receptor, dem Landrath, oder den Magiſträten, je nachdem die Reſtanten zum platten Lande oder zur Stadt gehören, angezeigt werden. Dieſe Behörden ſind verpflichtet, die Reſte bei eigener Verantwortung ſofort beizutreiben. Späteſtens vier Wochen nach dem Zahlungstermine müſſen ſie die Regiſter der Beiträge, nebſt einer vollſtändigen Reſt-Deſignation, der Kaſſe des Land-Armenhauſes einreichen. Nach Ablauf des Termins werden die ſäumigen Receptoren mit dem Verluſt der ihnen zugebilligten 2 p. C. pro receptura beſtraft. Die Land-Armenhaus-Inſpection ſendet, bei eigener Verantwortung, ſpäteſtens fünf Wochen nach dem Zahlungstermine, ſämmtliche bei ihr eingegangene Reſt-Deſignationen, nebſt einem Verzeichniſſe derjenigen Receptoren, welche mit den Einſendungen der Beiträge noch ganz im Rückſtande ſind, der Regierung ein. Dieſe wird durch die kräftigſten Executionsmittel die Reſte beitreiben, und die hierin nachläſſig geweſenen Officianten zur Verantwortung und Beſtrafung ziehen.

§. 53. In ſämmtlichen Kirchen der Provinz ſoll jährlich am Sonntage Lätare eine Collecte geſammelt, und ihr Betrag hauptſächlich zum Beſten der Kinder verwandt werden, welche von dem Land-Armenhauſe Pflegeeltern zur Erziehung anvertraut ſind. Die Collectengelder ſenden die Prediger ſogleich, und ſpäteſtens binnen acht Tagen, an den Superintendenten ein, der binnen vier Wochen den ganzen Betrag nebſt einer Specification über das von jeder einzelnen Kirche eingegangene Quantum der Kaſſe des Land-Armenhauſes übermacht. Die mit der Einſendung noch in Rückſtand gebliebenen Prediger werden zu gleicher Zeit von dem Superintendenten der geiſtlichen und Schul-Deputation der Regierung zur weitern Verfügung angezeigt.

§. 54. Die von vermögenden Züchtlingen oder deren dazu verpflichteten Verwandten, nach §. 64. erſter Theil, zu zahlenden Unterhaltungskoſten müſſen gleich bei der Ablieferung der Züchtlinge von den Behörden eingeſandt, oder ein Atteſt darüber ausgeſtellt werden, daß der Züchtling zur Zahlung unvermögend, und kein Verwandter vorhanden ſey, den die Geſetze dazu verpflichten.

§. 55 Die Inſpection iſt bei eigener Vertretung gehalten, in jedem einzelnen Falle, in welchem dieſer Vorſchrift entgegen gehandelt wird, ſofort an die Regierung zu berichten, welche das Ober-Landesgericht requiriren wird, die ſäumigen Gerichtsbehörden mit Nachdruck zur Genügung ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 56. Zu den Ausgaben, welche zur unmittelbaren Unterhaltung des Inſtituts gerechnet werden, gehören die Transportkoſten der an die Zwangs-Arbeitsanſtalt abgelieferten Bettler und Vagabonden, die ſo lange noch dauern, bis die Gensd'armerie vollſtändig organiſirt und dergeſtalt complett iſt, daß ſie neben ihren übrigen Berufspflichten auch dieſen Transport überall bewirken kann. Die Transportkoſten, welche für jeden Führer auf 5 Groſchen und an Alimenten für den Transportirten auf 1 Groſchen 6 Pfennige feſtgeſetzt ſind, werden vorſchußweiſe von jeder Stadt, durch welche der Transport geht, in der Art gezahlt, daß die Kaſſe des Inſtituts den Betrag der geſammten Vorſchüſſe den abliefernden Begleitern zur Vergütigung an die Kaſſe der letzten Stadt gegen Quittung erſetzt. Sowohl die Züchtlinge als Inquiſiten müſſen auf Koſten der Jurisdictions-Behörde in die Anſtalt abgeliefert werden.

§. 57. Für ſämmtliche auf Verfügung der Regierung in die Charité zu Berlin oder ſonſt in eine andere öffentliche Irrenanſtalt zur Heilung abgelieferte Gemüthskranke berichtigt die Land-Armenkaſſe die contractmäßig beſtimmten Zahlungen in monatlichen Terminen. Von den Gemüthskranken, welche eigenes Vermögen haben, oder deren Verwandte die Heilungskoſten zu tragen verpflichtet ſind, werden die Koſten ſogleich durch die Gerichtsbehörde des Kranken eingezogen, und ebenfalls in monatlichen Raten der Land-Armenkaſſe poſtfrei eingeſandt. Rückſtände, die auf das Erinnern der Inſpection binnen 2 Monaten nicht eingegangen ſind, muß dieſe der Regierung anzeigen, die

zu ihrer Beitreibung die erforderlichen Verfügungen treffen wird.

§. 58. Die Erziehungskoſten für die Kinder, welche von der Anſtalt in Pflege ausgegeben ſind, werden in monatlichen Ratis gegen Quittung des Empfängers und des oben Abſchn. IV. §. 8. erwähnten Atteſtes des Predigers gezahlt.

§. 59. Es ſoll alljährlich ein Etat für die Anſtalt entworfen und durch das Aufſichts-Comitee mit den nöthigen Erläuterungs-Protokollen begleitet, der Regierung zur Vollziehung eingereicht werden.

§. 60. Die Ausgabe geſchiehet:

a) nach dem Etat;

b) auf Anweiſung des Inſpectors, des Aufſichts-Comitee und der Regierung.

§. 61. Der Inſpector iſt nur befugt, die Transportkoſten, ſo lange die Ablieferungsart der Vagabonden durch eigene Transporteurs noch fortdauert, und dringende außerordentliche, die Summe von 5 Rthlr. nicht überſteigende, Ausgaben anzuweiſen. Von den letztern muß er am Schluß jedes Monats eine gehörig belegte Deſignation dem Comitee zur Decharge einreichen.

§. 62. Das Comitee iſt befugt, Zahlungen für liquide Forderungen anzuweiſen, wenn ſie den competenten Titel des Etats nicht überſchreiten.

§. 63. Alle nicht etatsmäßige, oder den competenten Titel überſchreitende Ausgaben, müſſen von der Regierung angewieſen und die Anweiſungsordre hierzu mittelſt Berichts nachgeſucht werden. Nur in ſehr dringenden außerordentlichen Fällen darf das Comitee Ausgaben anweiſen, welche die Summe von 10 Rthlr. nicht überſchreiten, muß aber die Decharge ungeſäumt bei der Regierung nachſuchen.

§. 64. Zur Führung der Kaſſe wird ein Rendant angeſetzt. Es bleibt hierbei der Regierung überlaſſen, einen Officianten in der Anſtalt hierzu zu beſtimmen, oder die Kaſſe durch einen ſichern ſtädtiſchen Kaſſen-Officianten in der Art verwalten zu laſſen, daß dem Inſpector zur Beſtreitung der laufenden Bedürfniſſe in der Anſtalt, monatlich ein eiſerner, die Summe von 100 Rthlr. nicht überſchreitender Fond zur Berechnung anvertraut wird. Im letztern Falle fällt die Befugniß des Inſpectors, Ausgabe-Ordres auszuſtellen, von ſelbſt weg.

§. 65. In den erſten Tagen jedes Monats wird das Aufſichts-Comitee durch zwei ſeiner Mitglieder die Kaſſe revidiren, und das Reviſions-Protokoll der Regierung einreichen.

§. 66. Das Verwaltungs-Perſonal an der Geſammtanſtalt ſoll beſtehen aus:

1) dem Inſpector; 2) dem Actuarius; 3) dem Rendanten; 4) dem Oekonomen; 5) dem Arzt; 6) dem Chirurgus; 7) dem Prediger; 8) dem Küſter; 9) dem Hausvater; 10) dem Werkmeiſter, und 11) dem Zuchtmeiſter.

Zu den Domeſtiken der Anſtalt gehören:

1) zwei Nachtwächter; 2) ein Thorhüter; 3) ein Krankenwärter und eine Krankenwärterin; 4) auf 20 Züchtlinge ein Zuchtknecht; 5) auf 25 Zwangsarbeiter ein Anſeher.

Geſchäftskreis des Inſpectors;

§. 67. Der Geſchäftskreis des Inſpectors begreift

1) die Aufſicht auf alle Zweige der Verwaltung;
2) die ausſchließende Verwaltung der Haus-Polizei;
3) die Correſpondenz mit den auswärtigen Behörden;
4) die Berichtserſtattungen an die vorgeſetzten Behörden.

Zur Genehmigung der beiden letzten Verpflichtungen kann er ſich der Hülfe des Actuarius nach Gutbefinden bedienen.

des Actuarius;

§. 68. Dem Actuarius liegen ob:

1) Die Vernehmung ſämmtlicher an die Anſtalt abgelieferten Perſonen mit Ausſchluß der Inquiſiten;
2) die Unterſuchungen über begangene polizeiliche Vergehungen, welche der Inſpector ihm aufträgt;
3) die Führung des Geſchäfts-Journals und die Beſorgung der Regiſtratur-Geſchäfte nach der Anweiſung des Inſpectors;
4) die Uebernahme der Expedition und Kanzlei-Geſchäfte, welche der Inſpector ihm aufträgt.

des Oekonomen;

§. 69. Der Oekonom beſorgt die Verpflegung der Detinirten, mag dies nun auf Entrepriſe, oder auf eigene Rech-

nung des Inſtitus geſchehen. Ueberdies ſollen ihm als Officianten der Anſtalt ſolche Arbeiten übertragen werden, welche ihn in keine unmittelbare Berührung mit den Detinirten bringen.

des Arztes;

§. 70. Der Arzt führt die Aufſicht über die Sanitäts- und Krankheitsanſtalten des Inſtituts, und er iſt verpflichtet, darauf zu halten, daß in der Verwaltung nichts geſchehe oder unterlaſſen werde, was der Geſundheit der Detinirten nachtheilig ſeyn könnte.

des Chirurgus;

§. 71. Der Chirurgus der Anſtalt iſt verpflichtet:

a) alle auf die Heilung der Kranken Bezug habende Geſchäfte, die der Arzt ihm aufträgt, ganz nach ſeiner Vorſchrift auszuführen;

b) wöchentlich zwei Mal das Raſiren ſämmtlicher Detinirten zu beſorgen.

des Predigers;

§. 72. Der Prediger beſorgt

a) den Kirchendienſt der Anſtalt;

b) leitet den wiſſenſchaftlichen Unterricht in derſelben;

c) wacht darauf, daß in der Verwaltung der Anſtalt nichts geſchehe, was den Detinirten ſittlich nachtheilig ſeyn könnte;

d) führt die ſpecielle Aufſicht über die von dem Land-Armenhauſe in der Stadt in Pflege ausgegebenen Kinder.

des Küſters;

§. 73. Der Küſter der Anſtalt hat

1) alle die Geſchäfte zu beſorgen, die ihm der Prediger als ſolche in der Anſtalt aufträgt;

2) ertheilt er den Detinirten den vorgeſchriebenen Unterricht.

des Hausvaters;

§. 74. Dem Hausvater liegt ob:

1) die ſpecielle Aufſicht in dem Zwangs-Arbeitshauſe;

2) die Aufbewahrung der den Detinirten gehörigen Inventarienſtücke;

3) die Aufſicht über das Hausgeſinde;

4) die Leitung der Beſchäftigung ſolcher Detinirten, denen nicht ein beſonderer Werkmeiſter vorgeſetzt iſt;
5) die Ausführung aller der Aufträge, welche der Inſpector ihm außerdem macht.

§. 75. Dem Werkmeiſter iſt die Leitung der Woll-Manufacturen der Anſtalt übertragen. Er iſt für die Güte der Fabrikate verantwortlich, und deshalb verpflichtet, für gutes Arbeitsmaterial zu ſorgen, und den Detinirten einen zweckmäßigen Unterricht in den verſchiedenen Arbeiten der Manufactur zu ertheilen. Unter ſeiner Leitung ſtehen die Spinnmeiſter.

des Zuchtmeiſters;

§. 76. Der Zuchtmeiſter führt
1) die ſpecielle Polizeiaufſicht in dem eigentlichen Zuchthausgebäude;
2) die Controlle über die Zuchtknechte.

der Nachtwächter;

§. 77. Den Nachtwächtern liegt die Bewachung des Hofes während der Nacht ob. Der Inſpector kann ihnen am Tage, ſo weit ihre phyſiſchen Kräfte und die zur Ruhe nöthige Zeit es erlaubt, beliebige Geſchäfte zur Beſtimmung der Anſtalt übertragen. Ihm ſteht auch die Befugniß zu, ihre Anzahl in dringenden Fällen mit Genehmigung des Aufſichts-Comitee zu vermehren.

der Hausknechte und der Aufſeher.

§. 78. Die Hausknechte, welche die ſpecielle Aufſicht über die Züchtlinge führen, und die Aufſeher der Zwangsarbeiter, ſind verpflichtet, ſich allen Arbeiten, die der Inſpector ihnen außer ihren ſpeciellen Pflichten noch aufgiebt, zu unterziehen.

§. 79. Sämmtliche Officianten erhalten ſchriftliche Inſtructionen, welche die hier nur angedeuteten Pflichten genauer beſtimmen, und die Art und Weiſe vorzeichnen, wie ſie ihnen genügen ſollen. Dem Inſpector ſteht die Befugniß zu, dieſe Inſtructionen bei eintretender Nothwendigkeit, dem Bedürfniß angemeſſen zu modificiren; doch darf die Abänderung nicht weſentlich ſeyn, und nur mit Einſtimmung des Aufſichts-Comitee geſchehen. Weſentliche Abänderungen kann die Regierung nicht genehmigen.

§. 80. Der Inſpector wird unmittelbar von der Regierung dem allgemeinen Polizei-Departement vorgeſchlagen, und von dieſem beſtätigt. Bei ſeiner Wahl muß mit der größten Vorſicht vorgegangen werden, denn von ihm hängt das Gelingen der Anſtalt ab. Sein Amt muß als höchſt ehrenvoll betrachtet, und nur ſolche Subjecte, deren körperliche Conſtitution den Anſtrengungen der Geſchäfte angemeſſen iſt, und von deren Sittlichkeit und techniſcher Brauchbarkeit überzeugende Beweiſe vorhanden ſind, dürfen zu dieſem Poſten vorgeſchlagen werden. Wo möglich ſollen hierzu Candidaten gewählt werden, die ſich in ähnlichen Dienſtverhältniſſen ſchon praktiſch vorbereitet haben

§. 81. Alle andere Officianten werden von dem Inſpector und dem Aufſichts-Comitee vorgeſchlagen und von dieſen der Regierung zur Beſtätigung präſentirt. Der Inſpector iſt verantwortlich, daß kein Candidat vorgeſchlagen wird, von deſſen phyſiſcher und moraliſcher Tauglichkeit zu dem ambirten Amte er nicht die vollſtändige Ueberzeugung hat.

§. 82. Das ſämmtliche Geſinde der Anſtalt wählt der Inſpector nach Belieben, und macht dem Aufſichts-Comitee von der geſchehenen Wahl Anzeige.

§. 83. Sämmtliche Officianten ſollen ein beſtimmtes auskömmliches Gehalt in vierteljährigen Ratis mit der Zuſicherung erhalten, daß es in dem Verhältniß erhöht werden ſolle, wie die Anſtalt durch ſie ſich vervollkommnet.

§. 84. Von dem reinen Arbeitsgewinn und den Erſparniſſen in der Wirthſchaftsführung ſollen, ſo lange die Anſtalt noch Schulden hat, 5 p. C., und ſind dieſe getilgt, 10 p. C. zu außerordentlichen Gratificationen derjenigen Officianten beſtimmt werden, welche ſich in ihrer Pflichterfüllung vorzüglich auszeichnen.

§. 85. Der Inſpector iſt befugt, jeden ihm untergeordneten Officianten durch Ermahnungen und Verweiſe zu ſeiner Pflicht anzuhalten. Verfehlen dieſe ihren beabſichteten Zweck, ſo zeigt er den Straffälligen dem Aufſichts-Comitee an, welches befugt iſt, durch Verweiſe in pleno und Geldſtrafe bis zu ein Zehntel ſeines monatlichen Gehalts ihn zu beſtrafen Wenn er eine größere Strafe verdient, ſo müſſen die vollſtändigen Unterſuchungsakten mittelſt gutachtlichen Berichts von dem Aufſichts-Comitee der Regierung zur weitern Verfügung eingereicht werden.

§. 86. Gegen das Hausgeſinde ſteht dem Inſpector daſſelbe Strafrecht zu, welches der Familienvater nach den Vorſchriften der Geſinde-Ordnung ausüben darf.

§. 87. Die wirklichen Officianten der Anſtalt erhalten ihren Poſten auf Lebenszeit, mit Ausſchluß des Werkmeiſters, der auf beſtimmte Zeit engagirt wird.

§. 88. Das Hausgeſinde wird wie gewöhnliches Geſinde auf Zeit gemiethet.

§. 89. Officianten, von welchen das Aufſichts-Comitee ſich überzeugt, daß ſie ihre Pflicht vernachläſſigen, und durch einen unſittlichen Lebenswandel dem Inſtitute nachtheilig ſind, ſollen auf den Vortrag der Regierungs-Polizei-Deputation bei dem competenten Departement im Miniſterio des Innern, nach geſchehener Unterſuchung, ohne prozeſſualiſche Förmlichkeiten, nach näherer Anleitung des §. 44. der Regierungs-Inſtruction vom 26ſten December 1808, ihres Amts entſetzt werden.

§. 90. Unordentliches Geſinde, welches durch die dem Inſpector zu Gebote ſtehenden Strafmittel ſich nicht beſſern läßt, kann derſelbe ſofort aus der Anſtalt entfernen.

§. 91. Für diejenigen Officianten, welche ohne ihr Verſchulden unfähig zu ihrer Dienſtverwaltung geworden ſind, ſoll nach den Umſtänden durch Penſionsverleihungen möglichſt geſorgt werden.

§. 92. Es wird dabei auf die Länge der Dienſtzeit und den Betrag des bisherigen Gehalts billige Rückſicht genommen.

§. 93. Der Arzt und der Chirurgus, ſo wie der Prediger und Küſter, können auf Penſion keinen Anſpruch machen.

§. 94. Dienſtboten, welche im Dienſte der Anſtalt unfähig geworden ſind, ſich ſelbſt zu unterhalten, ſollen eine monatliche Unterſtützung, die nicht unter einem und nicht über zwei Thaler ſeyn darf, bis zu ihrem Tode erhalten. — Auch iſt der Inſpector befugt, für Dienſtboten, welche ſich durch Treue und Fleiß auszeichnen, auf Gratificationen aus eben dem oben §. 44. beſtimmten Fond anzutragen, die ihnen bis zum Abgange aus der Anſtalt aufbewahrt werden ſollen.

Jurisdiction.

§. 95. Die Jurisdiction über die Geſammtanſtalt führt das dortige Stadt- und Landgericht. Dieſem liegt ob:

1) die Liſte über die in dem Zuchthauſe befindlichen Inquiſiten zu führen;
2) die Criminal-Erkenntniſſe aller und jeder in der Anſtalt befindlichen Verbrecher, von welcher Art ihr Verbrechen auch ſeyn mag, zu publiciren;
3) in Gegenwart eines Deputirten die durch ein Rechtsurtheil gefällte körperliche Züchtigung, unter Aufſicht des Zuchtmeiſters, von den Zuchtknechten vollziehen zu laſſen;
4) wird von einem verurtheilten Verbrecher das remedium ulterioris defenſionis angewandt, ſolches zu inſtruiren und acta inſtructa in zweiter Inſtanz einzureichen, und
5) alle actus jurisdictionis voluntariae et contentioſae zu verrichten.

Es muß wo möglich dahin gewirkt werden, daß ein und daſſelbe Mitglied des Stadt- und Landgerichts die Landarmenhaus-Sachen bearbeite.

§. 96. Sämmtliche im vorhergehenden §. aufgeführte Geſchäfte werden von dem Stadtgericht gegen ein jährlich aus der Landarmen-Kaſſe zu zahlendes Quantum von 400 Rthlr. verrichtet, ſo daß in keinem Falle anderweite Koſten für irgend eine Ausübung der Jurisdictional-Berechtigung oder Verpflichtung liquidirt werden können.

§. 97. Von den vermögenden Inquiſiten werden für die Publication des Erkenntniſſes, die Inſtruction des Remedii und für ſonſtige Vernehmungen die Gebühren von dem Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts nach der, der Criminalordnung beigefügten Sportel-Taxe feſtgeſetzt, und dem Stadtgericht angewieſen. Die Inſpection des Landarmenhauſes darf ſich mit ihrer Einziehung nicht befaſſen.

§. 98. Die Defenſionen führt in der Regel eine von dem Oberlandesgericht ernannte Juſtizperſon.

§. 99. Das Oberlandesgericht iſt befugt, durch eines ſeiner Mitglieder, oder durch das dortige Land- und Stadtgericht, über die Behandlung der Züchtlinge und Inquiſiten Nachrichten einzuziehen; doch dürfen Reviſionen der Art nur im Beiſeyn des Inſpectors geſchehen. Der Commiſſarius des Ober-

Lan-

Landesgerichts darf ſo wenig, als dieſe Behörde ſelbſt unmittelbar Abänderungen in der Behandlung dieſer Detinirten verfügen, oder etwanige Unordnungen abſtellen wollen; ſondern das Oberlandesgericht wird die Regierung davon benachrichtigen, und dieſe die Beſchwerden bei eigener Vertretung genau unterſuchen, ihnen abhelfen, und daß und wie es geſchehen, dem Oberlandesgericht bekannt machen.

§ 100. Das Stadt= und Landgericht wird eine beſondere Inſtruction von dem Oberlandesgericht erhalten, in welcher ſein Verhältniß zu dem dortigen Inſtitut näher beſtimmt ſeyn wird. Abſchrift der Inſtruction wird der Inſpection des Landarmenhauſes durch die Regierung zugefertigt.

Controlle der Anſtalt.

§. 101. Das Inſtitut wird den im Reglement aufgeſtellten Zweck nur erreichen, wenn eine weiſe Controlle der Anſtalt es verhindert, daß nicht Egoismus und geiſtloſer Mechanismus der Officianten in der Verwaltung herrſchend werde. Dieſe Controlle ſoll führen:

1) ein eigends conſtituirtes Lokal=Aufſichts=Comitee;
2) die Polizei=Deputation der Regierung, und
3) das Publicum.

1) Das Lokal=Aufſichts=Comitee;

§. 102. Es ſoll in Landsberg ein Comitee conſtituirt werden, welches die unmittelbare Aufſicht über die Anſtalt führt und aus 6 Gliedern beſteht, den Inſpector mit eingeſchloſſen, die aus den Orts=Einwohnern, ohne Rückſicht auf ihre anderweitigen bürgerlichen Verhältniſſe gewählt werden. Der Prediger und der Arzt ſind beſtändige Aſſeſſoren des Comitee, doch nur cum voto conſultativo.

§. 103. Die erſten Glieder des Comitee ernennt die Regierung; künftig entſtehende Vakanzen beſetzt daſſelbe durch eigene Wahl, die nur die Regierung beſtätigt. Der Austritt aus dem Comitee ſteht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei, nur muß dieſer Entſchluß dem Präſes 3 Monate vorher eröffnet werden.

§. 104. Den Präſes des Comitee ernennt das erſte Mal die Regierung. Sodann wird er alle 6 Monate aus dem Col=

legio durch Stimmen-Mehrheit gewählt, und von der Regierung beſtätigt.

§. 105. Der Geſchäftskreis des Comitee begreift:

1) die Leitung ſämmtlicher Verwaltungszweige der Anſtalt;

2) die Controlle ſämmtlicher Officianten. Die verſchiedenen Zweige der Verwaltung werden unter die Glieder in der Art vertheilt, daß jeder ein beſonderes Departement zu ſeinem speciellen Wirkungskreiſe erhält, in welchem er möglichſt ſelbſtſtändig handeln kann.

§. 106. Als Aufſichtsbehörde der Officianten übt daſſelbe folgende Rechte aus:

1) es macht die Vorſchläge zur Beſetzung vakanter Stellen;

2) introducirt die Beſtätigten;

3) führt eine Aufſicht auf ihre Dienſtführung ſowohl, als über ihr Privatleben;

4) iſt befugt, nachläſſige Officianten zu beſtrafen, ausgezeichnete zu belohnen;

5) entſcheidet über die Penſionsfähigkeit und Würdigkeit der zu entlaſſenden Officianten. Zur Bearbeitung der Bureaugeſchäfte ſoll dem Comitee ein dortiger Königl. Officiant auf Koſten der Landarmenhaus-Kaſſe untergeordnet werden; die Botengeſchäfte beſorgt der Hausbote des Inſtituts.

§. 107. Das Comitee wird ſich wenigſtens ein Mal im Monate zur Berathung über das allgemeine Beſte der Anſtalt, in einem hierzu beſtimmten Zimmer des Landarmenhauſes verſammeln.

§. 108. Das Formelle der Geſchäftsführung leitet der Präſes. Er iſt befugt, bei eindringenden Veranlaſſungen außerordentliche Verſammlungen zu berufen.

§. 109. Die Glieder des Comitee erhalten keinen Gehalt, indem die Regierung ſich mit Recht von dem anerkannten Gemeingeiſt der dortigen Einwohner überzeugt hält, daß jeder, an welchen der Ruf zu dieſem ehrenvollen Wirkungskreiſe gelangt, in dem Bewußtſeyn ſich ſchon belohnt fühlen wird, durch ſeine thätige Mitwirkung den Zweck einer Anſtalt befördert zu haben, welche auf das Nationalwohl einen ſo wichtigen Einfluß übt. Die Namen der Mitglieder des Comitee ſollen in dem Provinzialblatte aufgeführt, und das Andenken an die Verdienſte, welche ſie ſich um die Anſtalt erworben, in ihm aufbewahrt wer-

den. Zur Beſtreitung der Bureau=Ausgaben wird eine den Bedürfniſſen angemeſſene Summe jährlich auf den Landarmenhaus=Fonds angewieſen.

§. 110. Ein Geſchäfts=Reglement wird den Wirkungskreis des Comitee überhaupt, und jedes einzelnen Gliedes, nebſt der Form der Geſchäftsführung, möglichſt vollſtändig beſtimmen.

2) die Regierung;

§. 111. Die Oberaufſicht über die Anſtalt für die Neumärkſche Regierungs=Polizei=Deputation. An ſie ſtattet das Comitee alle Vierteljahre nach Anweiſung des Dienſt=Reglements, Bericht über den Zuſtand der Anſtalt ab, und macht bei dieſer Behörde über alle Gegenſtände, die nicht ihrer unmittelbaren Verfügung unterworfen ſind, die nöthigen Anträge. Den Zuſtand der Anſtalt wird die Regierung zu unbeſtimmten Zeiten unterſuchen laſſen.

§. 112. Die Verfügungen an die Inſpection erläßt die Regierung in der Regel nur durch das Comitee; wo ſie unmittelbar verfügt, erhält daſſelbe Abſchrift von der Verfügung.

§. 113. Wie weit die Regierung übrigens aus eigner Autorität gehen kann, und in welchen Fällen es höherer Entſcheidung bedarf, wird das Miniſterium des Innern näher feſtſetzen.

3) das Publicum.

§. 114. Für das Publicum, dem dieſe Anſtalt von ſo hohem Intereſſe iſt, ſoll alljährlich ein gewiſſenhafter Bericht darüber, was die Anſtalt in polizeilicher Rückſicht geleiſtet, und über den finanziellen Zuſtand derſelben, ſo wie über die Lage der vom Landarmenhauſe in Pflege gegebenen Kinder, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden. Den Stoff zu dieſer Darſtellung nimmt die Regierung aus den vierteljährigen Berichten des Comitee und dem Reviſions=Bericht des Departementsraths.

§. 115. Jedermann iſt befugt, von dem Präſes des Comitee ſich eine Einlaßkarte in die Anſtalt zu erbitten, welche dieſer ohne wichtige Gründe nicht verſagen wird.

§. 116. Der Inſpector führt den Fremden entweder ſelbſt überall in der Anſtalt umher, oder beauftragt hierzu einen Officianten. Die zur Verhütung der Communicirung der Detinirten mit Fremden gegebenen Vorſchriften ſind hierbei genau zu beobachten, und die Fremden mit Beſcheidenheit auf das Verbot, Individuen der Anſtalt Geſchenke zu geben, aufmerkſam zu machen. Auch iſt eine beſondere Aufforderung an Fremde an dem Eingangsthor geheftet, auf welche der Thorwächter den eintretenden Fremden mit Beſcheidenheit aufmerkſam machen wird.

§. 117. Es ſoll ein Fremdenbuch in der Anſtalt gehalten werden, welches dem Fremden, wenn er die Anſtalt beſehen hat, mit der Bitte vorgelegt wird, ſeinen Namen und bürgerlichen Charakter einzuſchreiben, und ſeine etwanigen Bemerkungen und Vorſchläge zur Verbeſſerung entdeckter Unvollkommenheiten, in deutſcher, lateiniſcher oder franzöſiſcher Sprache beizufügen. Das Buch ſoll in Folio gebunden ſeyn und zwiſchen jeder Seite ein unbeſchriebenes Blatt offen bleiben.

§. 118. Das Comitee läßt ſich bei ſeinen monatlichen Sitzungen das Buch vorlegen, und nimmt die gemachten Vorſchläge und Bemerkungen in Berathung. Findet es dieſe einer Berückſichtigung werth, ſo trifft es die etwanigen Abänderungen entweder ſelbſt, inſofern ſie in den Grenzen ſeiner Autorität ausführbar ſind, oder macht die nöthigen Anträge hierzu bei der Regierung. Auf dem offen gelaſſenen Blatte wird das Verfügte bemerkt. In den vierteljährigen Berichten führt das Comitee die diſtinguirten Fremden auf, welche die Anſtalt beſucht haben, und begleitet ihre Bemerkungen mit ſeinem Gutachten.

§. 119. Der Inſpector wird mit der Eröffnung der Anſtalt, nach ihrer neuen Verfaſſung, eine Chronik derſelben anlegen, in welche er die ſpäterhin getroffene Abänderung, und die Verſuche, die er mit oder ohne glücklichen Erfolg zur Verbeſſerung der Anſtalt anſtellte, nach der Zeitfolge einträgt. Der Departementsrath der Regierung wird dieſes Buch bei Reviſion der Anſtalt zur Prüfung ſich vorlegen laſſen.

§. 120. Das vorſtehende Reglement ſoll alle Fünf Jahre revidirt werden, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß daſſelbe

auch früher, nach Befinden, mit Genehmigung des Miniſterii modificirt werden kann.

So geſchehen Berlin, den 18. Jan. 1814.

(L. S.)

Königl. Juſtiz-Miniſterium und Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern.

(gez.) Kircheiſen. Schuckmann.

Nr. 4.

Landarmen-Reglement für Vor- und Hinter-Pommern. De dato Berlin, den 6. April 1799.

(N. C. S. 1799.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Seit dem Antritt Unſerer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steuerung der Bettelei, ſowohl in Städten als inſonderheit auf dem platten Lande, gerichtet, und daher mit Wohlgefallen vernommen, daß Unſere getreuen Vor- und Hinterpommerſchen Stände den rühmlichen Entſchluß gefaßt, zu Errichtung und Unterhaltung ſolcher öffentlichen Anſtalten, worin Bettler und Vagabonden zur Sicherheit des Publicums und ihrer eigenen Beſſerung aufgenommen, ernährt und beſchäftigt, auch möglichſt zu beſſern und arbeitſamen Menſchen gemacht werden können, Beiträge zu leiſten.

Zur Erreichung dieſes Zwecks ſind auf Koſten des Landes für Vorpommern in der Stadt Ukermünde, und für Hinterpommern in der Stadt Neuſtettin, Arbeitshäuſer errichtet, wovon das erſtere auf 50, und das letztere auf 100 Perſonen eingerichtet worden.

Damit inzwiſchen vor Eröffnung dieſer Häuſer jedermann von dem bei Aufgreifen der Bettler und Vagabonden, ſo wie bei dem Transport derſelben bis in die Arbeitshäuſer zu beobachtenden Verfahren unterrichtet, und die getroffenen Anordnun-

gen, auf welche dieſe wohlthätige Anſtalt beruht, allgemein bekannt werden: So haben Wir, nach darüber mit Unſern getreuen Vor⸗ und Hinterpommerſchen Ständen gehaltenem Rath, und nach reiflicher Erwägung aller dabei vorkommenden Umſtände, folgendes Reglement entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und darauf auf das ſtrengſte gehalten wiſſen wollen.

I. Von der Aufhebung der Bettelei, und den Perſonen, welche in den Arbeitshäuſern zu Neuſtettin und Ukermünde aufgenommen werden ſollen.

§. 1. Es ſoll vom Tage der Eröffnung der zur Aufnahme der Bettler und Vagabonden eingerichteten Arbeitshäuſer, in dem zu dieſen Häuſern gelegten Bezirk kein Bettler oder Vagabonde weiter geduldet werden.

§. 2. Das Arbeitshaus zu Ukermünde iſt für Vorpommern geſtiftet, und es werden daher alle in Vorpommern, mit Inbegriff der dazu gehörigen Städte Damm und Gollnow, und der dazu gehörigen Ortſchaften ergriffene Bettler und Vagabonden, in gedachtes Haus abgeliefert, dahingegen diejenigen, welche in Hinterpommern mit Inbegriff des Lauenburg⸗ und Bütowſchen Kreiſes aufgegriffen werden, ihren Platz in dem Neuſtettinſchen Arbeitshauſe finden.

§. 3. Wer bettelt, das heißt, öffentlich in⸗ oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anſpricht, wird in das Arbeitshaus des Diſtricts abgeliefert: wogegen kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter und überhaupt kein Vorwand ſchützen ſoll.

§. 4. Zur fortdauernden Verpflegung in die Armenhäuſer zu Ukermünde und Neuſtettin gehören vorzüglich:

a) umtreibende einländiſche Bettler, die in den letzten 3 Jahren keinen feſten unveränderten Wohnſitz gehabt, noch irgendwo unterthänig ſind;

b) ausländiſche Vagabonden, inſofern ſie ſich nicht nach beſondern Geſetzen, als z. B. Zigeuner, zur Feſtung qualificiren;

c) Handwerksburſche, wenn ſie ſich das ſogenannte Fechten auf der Straße erlauben;

d) alle diejenigen, welche ohne beſondere Erlaubniß Unſers General⸗Ober⸗Finanz⸗Kriegs⸗ und Domainen⸗Directorii

mit Muſik, Marionetten-, Taſchen- und Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, ſich Geld zu verdienen ſuchen;

e) abgedankte Soldaten, welche auf Bettelei betroffen werden, ſollen, wenn ſie zum erſten Mal aufgegriffen werden, zu ihrer Correction 6 Monate im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, zum zweiten Mal aber aus dem Arbeitshauſe nicht wieder entlaſſen werden. Sollte ſelbiger mit dem Gnadenthaler begnadigt ſeyn, ſo fällt letzterer dem Hauſe anheim, ſo lange er darin bleibt;

f) Verbrecher, welche nach ausgeſtandener Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſich auf eine erlaubte Art nicht ernähren, und ſolches nachweiſen können, werden, inſofern ſie keine Grundherrſchaft haben, in die Arbeitshäuſer reſp. zu Ukermünde und Neuſtettin abgeliefert; inſofern ſie aber eine Obrigkeit haben, können ſie, gegen Erſtattung der Verpflegungskoſten, Aufnahme in den Arbeitshäuſern finden, jedoch nur in eben der Art, wie §. 5. näher vorgeſchrieben iſt. Wenn aber ein Verbrecher ein Jahr oder drüber Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erlitten, nicht unterthänig iſt, und auf Bettelei oder als Vagabonde betroffen wird, ſo ſoll derſelbe an das Arbeitshaus abgeliefert, und auf deſſen Koſten aufbewahrt werden. Alles dieſes verſteht ſich indeſſen blos von Einländern, da Ausländer nach überſtandner Strafe über die Grenze gebracht werden.

§. 5. Außer denen im §. 4. bezeichneten Bettlern und Vagabonden, können noch unter gewiſſen Umſtänden, wenn der Raum es geſtattet, und gegen Zuſchuß, in die Arbeitshäuſer aufgenommen werden:

a) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten oder andern den Geſetzen nach ernährt werden ſollen, über deren Verpflegung im Arbeitshauſe aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, ſich mit der General-Direction dieſer Anſtalt unter gewiſſen Bedingungen vereinigen;

b) imgleichen ſteht Vätern und Vormündern frei, ihre Kinder und Pflegebefohlnen auf eine kurze Zeit zur Correction in das Haus abliefern zu laſſen, nur muß dieſes von erſtern unter Genehmigung des vorgeſetzten Gerichts, von letztern des vormundſchaftlichen Collegii geſchehen, in jedem Fall aber, we-

gen des Zuſchuſſes und anderer Bedingungen, mit der General-Direction Uebereinkommen getroffen werden.

§. 6. Auch genehmigen Wir hierdurch, nach dem Wunſche Unſerer getreuen Vor- und Hinterpommerſchen Stände, daß mit dieſem Armeninſtitut eine Criminalanſtalt in der Art verbunden werde, daß einer jeden Gerichtsobrigkeit in Vor- und Hinterpommern freigeſtellt ſeyn ſoll, ohne Anfrage die Criminalverbrecher reſp. an das Arbeitshaus zu Ukermünde und Neuſtettin abzuliefern, damit von dem bei dieſen Arbeitshäuſern beſtellten Juſtitiario ſelbigen der Criminalprozeß formirt, und Acta, wenn ſie völlig geſchloſſen, an Unſere Pommerſche Regierung, zu Abfaſſung des Erkenntniſſes, abgeſandt werden. Sobald ein dergleichen Verbrecher an das Arbeitshaus abgeliefert wird, zeigt der Juſtitiarius ſolches bei der General-Direction an, und von dieſer wird die fernere Aufbewahrung des Verbrechers, wenn der Raum in den bei den Arbeitshäuſern angelegten Criminalgefängniſſen es geſtattet, verfügt. Sollte aber das Verbrechen von der Art ſeyn, daß an Ort und Stelle noch die General-Inquiſition vorgenommen werden müßte, ſo wird der Inquiſit noch bis dahin, bis ſolche beendigt, an dem Orte, wo das Verbrechen begangen, aufbewahrt. Die Gerichtsobrigkeiten ſind auch verbunden, die Transport- und Verpflegungskoſten der Inquiſiten, täglich mit 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. ganz, die Unterſuchungskoſten aber zur Hälfte, und die Gebühren für die Aſſeſſoren ganz zu bezahlen. Nur die Curkoſten werden nicht übernommen, weil bei der Anſtalt ein eigner Chirurgus vorhanden iſt; es fallen alſo dieſe und die ſonſtigen Koſten, excluſive der Medicin, der Armenhauskaſſe zur Laſt. — Uebrigens wird in Anſehung der beſondern Pflichten, die dem Juſtitiario bei dieſer Unterſuchung obliegen, in der ihm zu ertheilenden Inſtruction das Nähere mit beſtimmt werden.

II. Von Aufgreifung der Bettler und Vagabonden, auch deren Transport in die für dieſelben beſtimmten Arbeitshäuſer.

§. 7. Wird ein Bettler oder Vagabonde auf dem platten Lande ergriffen, ſo muß die Gutsherrſchaft oder deren Stellvertreter, in ſeiner Abweſenheit aber die Schulzen und die Gerichte, denſelben mit einem gedruckten, §. 14. näher beſchriebenen Transportſchein an den Magiſtrat der nächſten vorliegenden Stadt,

durch ganz ſichere Leute abliefern, und dieſer Magiſtrat beſorgt ſofort den fernern Transport nach den reſp. Arbeitshäuſern zu Ukermünde oder Neuſtettin. Einer beſondern Vernehmung von Seiten des erſten Magiſtrats bedarf es zwar nicht, jedoch wird in Anſehung Hinterpommerns feſtgeſetzt, daß, wenn der Transportſchein an dem Orte, wo der Bettler oder Vagabonde ergriffen, nicht ausgefüllt ſeyn ſollte, das fehlende von dem erſten Magiſtrat nachgeholt wird, und derſelbe für dieſe Bemühung 12 Gr. aus der Armenhauskaſſe erhält. Die ſpecielle Vernehmung der Aufgegriffenen wird zuerſt in den Arbeitshäuſern vorgenommen, und darauf das Fernere verfügt.

§. 8. Dieſer Transport geſchieht von Stadt zu Stadt, wofür jedem Begleiter, deren jedoch in der Regel nur zwei ſeyn dürfen, 4 Gr. pro Meile bezahlt werden, welches Meilengeld, wie auch die im vorigen §. erwähnten 12 Gr., ingleichen die Verpflegung der Bettler und Vagabonden à 1 Gr. 6 Pf. pro Tag auf dem Transportzettel bemerkt, aus der Kämmerei des Orts, von wo derſelbe zuerſt abgeſchickt wird, vorgeſchoſſen, dieſer Vorſchuß aus der Kämmerei der nächſten Stadt, dieſer hinwieder aus der folgenden, und ſo weiter, bezahlt wird, bis der ganze Vorſchuß, bei Ablieferung der Vagabonden oder Bettler an das Armenhaus, von dem Rendanten der Kaſſe vergütet, und an die Begleiter zur Abgabe an die Kämmerei der letzten Stadt ausgezahlt wird.

§. 9. In eben der Art verfährt der Magiſtrat mit denen in der Stadt ſelbſt oder den Eigenthumsörtern aufgegriffenen und ihm angezeigten oder abgelieferten Bettler und Vagabonden.

§. 10. Sind ganze herumſtreichende Vagabondenbanden, überhaupt mehr als 3 Perſonen zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht gerechnet werden, ſo wird die Garniſon des Orts, oder wenn darin keine befindlich, die Garniſon der nächſten Stadt, requirirt, dieſe Bande bis zur nächſten Garniſon und ſo weiter bis zum Arbeitshauſe transportiren zu laſſen, wofür jeder der Commandirten auf jede Meile 4 Gr. auf den Hinmarſch erhält, welches Geld von einer Garniſon an die andere ſogleich bezahlt, bis der ganze Vorſchuß bei der Ablieferung des Transports an das Arbeitshaus vom Rendanten deſſelben vergütet wird.

§. 11. Zu Vermeidung aller Irrungen in Beſtimmung der Meilenzahl, wird Unſere Pommerſche Kriegs- und Domainen-Kammer eine Tabelle anfertigen laſſen, in welcher die Entfernung von jeder einzelnen Garniſon in Vor- und Hinterpommern, bis reſp. nach Ukermünde und Neuſtettin, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau beſtimmt iſt, nach welcher Tabelle, die jedem Regimente zuzufertigen iſt, der Transport geſchehen und bezahlt werden ſoll.

§. 12. Die Transporte, welche durch Bürger und Bauern geführt werden, müſſen ſo viel möglich auf der gradeſten Straße von dem Orte ihrer Abſendung bis zur nächſten vorliegenden Stadt, und von da, von Stadt zu Stadt, weiter reſp. nach Ukermünde und Neuſtettin geſchehen.

§. 13. Zu dem Ende ſollen die Steuerräthe unter Genehmigung der General-Direction dieſer Anſtalt, beſtimmte Routen feſtſetzen, worin der beim Transport zu nehmende Weg bis zu den Arbeitshäuſern in Ukermünde und Neuſtettin vorgeſchrieben wird, welche Routen in beſondern zu dieſem Behuf auf Koſten der Anſtalt abzudruckenden Transportpäſſen, deren jeder Magiſtrat eine verhältnißmäßige Zahl vorräthig haben muß, verzeichnet werden müſſen.

§. 14. Dem Führer des Transports, worunter einer der Begleiter zu verſtehen, wird ein Schein mitgegeben, worin

der Name des Bettlers und Vagabonden, Tag und Stunde, wenn derſelbe aufgegriffen worden;

der Ort, wo die Aufgreifung geſchehen;

die Urſache, warum er aufgegriffen worden, Tag und Stunde ſeiner Abſendung, und

die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effekten,

bezeichnet iſt. Von welchen Scheinen eine hinlängliche Zahl von Exemplaren gleichfalls auf Koſten der Anſtalt gedruckt und vertheilt werden. Der Transportzettel wird den Führern von Stadt zu Stadt mit dem nöthigen Atteſt über die jedesmalige Ablieferung bis zum Arbeitshauſe mitgegeben, und der Magiſtrat der nächſten vorliegenden Stadt ſendet ein Duplicat dieſes Zettels an die Specialdirection mit der erſten Poſt. Auf Vorzeigung des Transportzettels wird der Abzuliefernde von der Specialdirection der Arbeitshäuſer reſp. zu Ukermünde und Neuſtettin jedesmal angenommen, die richtig geſchehene Ablieferung

unter den Schein atteſtirt, und ſolcher dem Führer zurückgegeben. Die Specialdirection muß ſodann ohne Verzögerung ſowohl dem Landrath des Kreiſes die geſchehene Ablieferung anzeigen, als auch an die General-Direction davon berichten.

§. 15. Den mit Atteſt der geſchehenen Ablieferung verſehenen Schein haben die Magiſtrate in den Städten an den Steuerrath des Diſtricts, und die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern an den Landrath des Kreiſes, zum Beweiſe ihrer Aufmerkſamkeit einzuſenden. Wenn jedoch der Führer den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsatteſt verſehen, vorzuzeigen im Stande iſt, ſo muß dieſer Vorfall ungeſäumt dem Landrath des Kreiſes, oder dem Steuerrath des Diſtricts zur Unterſuchung angezeigt werden. Verſäumen die Magiſtrate oder Schulzen und Gerichte hierunter etwas, ſo ſollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, erſtere aber in 5 Rthlr. Geldſtrafe verfallen.

§. 16. Der Transport, er geſchehe nun durch militairiſche Commando's oder Bürger und Bauern, muß unausgeſetzt bewerkſtelligt, und ohne Rückſicht auf Sonn- und Feſttage fortgeſetzt werden; beſonders aber haben die Begleiter darauf Acht zu geben, daß der Bettler nicht entkommen könne; geſchieht ſolches dennoch, ſo bleiben erſtere dafür verantwortlich, und werden von der Behörde zur Unterſuchung gezogen und beſtraft. Einer jeden Gerichtsobrigkeit wird hierbei freigeſtellt, einen der Entweichung ſehr verdächtigen Vagabonden und Bettler, zu mehrerer Sicherheit, geſchloſſen oder gebunden transportiren zu laſſen.

§. 17. Finden ſich beim Transporte Kranke, oder zum Gehen unvermögende Leute, ſo ertheilt der Magiſtrat oder die Gerichtsobrigkeit des Orts, wo ſelbige abgehen, darüber ein gedrucktes Atteſt, auf welches dem Transport ein zweiſpänniger Korbwagen zur Fortbringung der Kranken gegeben, und zur Vergütung der Fuhren aus der Arbeitskaſſe quartaliter liquidirt wird.

§. 18. Jeder ergriffene Bettler und Vagabonde muß an dem Orte, wo er ergriffen wird, ſofort genau viſitirt, demſelben, was er außer der nöthigen Kleidung bei ſich führt, als: Geld, Briefſchaften und andere Sachen, abgenommen, ſolches

eingepackt, verſiegelt, und dem Führer mitgegeben werden, welches alles hiernächſt an die Special=Direction des Arbeitshauſes, wohin ſelbiger gehört, mit abgeliefert wird.

§. 19. Um die Entweichung aus dem Hauſe zu erſchweren, iſt eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen ſogleich erkennen kann. Die Züchtlinge männlichen Geſchlechts erhalten: 1) einen grautuchenen Ueberrock, 2) eine wergene Weſte mit Ermeln, 3) eine runde Mütze von grauem Tuch. — Die Züchtlinge weiblichen Geſchlechts erhalten 1) ein grautuchenes Kamiſol, 2) einen dergleichen Rock, und 3) eine ſchwarze Mütze, nur mit dem Unterſchiede, daß auf dem linken Arm der Züchtlinge in dem Vorpommerſchen Arbeitshauſe V. P. und derer aus dem Hinterpommerſchen H. P. im gelben Flecken eingenähet werden. — Wegen Aufgreifung eines ſolchen entwichenen Züchtlings und deſſen Transport an das Armenhaus, muß von einem jeden, wo ſich derſelbe betreten läßt, alles dasjenige beobachtet werden, was wegen Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabonden ſelbſt vorgeſchrieben, bei deren Unterlaſſung auch die nämlichen Strafen, wie ſolche in den folgenden §§. beſtimmt ſind, Statt finden.

§. 20. Da eine jede Verheimlichung des Bettlers und eines Vagabonden die Erreichung Unſerer Landesväterlichen Abſicht, und den Wunſch Unſerer getreuen Vor= und Hinterpommerſchen Stände, das Land von aller Bettelei zu befreien, erſchwert; ſo machen Wir es einem jeden Unſerer Unterthanen in Vor= und Hinterpommern zur Pflicht, einen Bettler und Vagabonden, wo er ihn findet, der Polizeibehörde des Orts zur weitern Verfügung nachzuweiſen.

§. 21. Wer dagegen einen Bettler duldet, ſoll jedesmal in 2 Rthlr. Geld= oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe; Krüger, Schenk= und Gaſtwirthe, oder andere zur Beobachtung guter Polizei beſonders Verpflichtete, ſollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten diejenigen Magiſtratsperſonen, ſo darum gewußt, und auf dem platten Lande die Gutsherrſchaften, oder deren Stellvertreter und Juſtitiarien, ingleichen auf Unſeren Domainen=Aemtern die Domainen= und Juſtizbeamten verſtanden wiſſen wollen, ſollen, wenn ſie den Bettler dulden, in eine vierfache Geldſtrafe verfallen ſeyn.

§. 22. Wiederholen Wir, wie bereits in dem Edicte vom 28. April 1748 enthalten iſt, daß derjenige, welcher ein Zeugniß auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilt, zum erſten Mal mit 50 Rthlr., und zum zweiten Mal mit 100 Rthlr., oder bei öftern Fällen mit noch härterer Strafe belegt werden ſoll. Auch ſoll auf dergleichen Brandbriefe, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweiſen haben, bei Vermeidung der im §. 21. geordneten Strafe nicht geachtet werden.

§. 23. Wir verſehen Uns zu Unſern Land- und Steuerräthen, daß die erſtern auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorſchriften und Anweiſungen nicht werden ermangeln laſſen, damit Unſer Allerhöchſter Wille, bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport der Bettler mit der gehörigen Ordnung, Exactitude und Schnelligkeit befolgt werde, und werden wir Uns, wenn das geringſte hierunter durch Mangel hinlänglicher Inſtruction verabſäumt werden ſollte, dieſerhalb lediglich an ſie halten.

§. 24. In gleicher Art ſollen die Polizei-, Land- und Ausreiter vorzüglich darauf Acht geben, daß ſich dieſer Verordnung zuwider keine Bettler einſchleichen. Sie ſollen daher, wenn ſie dergleichen auf den Straßen, oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäuſern, die ſie zu dem Ende fleißig viſitiren müſſen, antreffen, ſolche aufheben und an die Schulzen der nächſtbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müſſen die Forſtbedienten dahin ſehen, daß die Bettler, die ſie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigſten aber denſelben, bei den gegen Unſere zur Polizeiaufſicht beſonders verpflichteten Diener feſtgeſetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt geſtatten.

§. 25. Wir erwarten daher überhaupt, daß dieſe Unſere Vorſchriften überall genau befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringſte Vernachläſſigung hiebei, nach der Beſtimmung des §. 21. beſtraft, ſondern überdies, wenn ſich dabei eine große Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit zeigen ſollte, beſonders wenn Schulzen und Gerichte ſolcher ſchuldig befunden würden, die Strafe geſchärft wiſſen.

Vorſätzliche Begünſtigungen zum Vortheil des Bettlers hoffen Wir nicht ahnden zu dürfen. Sollten ſich inzwiſchen dennoch dergleichen finden, ſo ſoll der Schuldige vom Bürger- oder

Bauerſtande auf 8 bis 14 Tage, oder nach Verhältniß 4 Wochen, mit Gefängniß=, oder nach Befinden der Umſtände, mit Zuchthausſtrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld= oder Feſtungsſtrafe belegt werden; auch wird denjenigen, welche die Contravenienten gegen die hierin gegebenen Vorſchriften anzeigen, die Hälfte der Geldſtrafen, worin ſie verurtheilt werden, ſtatt des gewöhnlichen Denuncianten=Antheils, hierdurch zugebilligt.

§. 26. Die Unterſuchung aller und jeder, dieſem Reglement entgegen, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachläſſigungen, wollen Wir, als eigentliche Polizeivergehen, in den Städten den Magiſtraten, und auf dem Lande den Landräthen, als perpetuirlichen Commiſſarien, übertragen.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das im §. 21. dieſes Reglements feſtgeſetzte Simplum, Duplum oder Quadruplum überſteigt, ſoll die Feſtſetzung der Strafe, auf dieſe Unterſuchung lediglich der General=Direction dieſer Anſtalt gebühren, und denen, die ſich dadurch gravirt erachten, nur ſich deshalb bei Unſerm General= ꝛc. Directorio zu beſchweren, nach erfolgtem Beſcheide aus dem letztern aber weiter keine Beſchwerde geſtattet ſeyn. In ſolchen Fällen, wo es auf Beſtimmung einer höhern Strafe ankommt, ſoll auf die Unterſuchung der Landräthe und Magiſtrate von Unſerer Pommerſchen Kammer=Juſtiz=Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unſer Ober=Reviſions=Collegium gehen. Ein anderes Rechtsmittel findet nicht Statt. Auch wird hiermit feſtgeſetzt, daß alle in dieſem Reglement beſtimmte Geldſtrafen zur Kaſſe des Arbeitshauſes reſp. zu Ukermünde und Neuſtettin fließen ſollen.

§. 27. Was nun das Verfahren bei Ablieferung der Vagabonden und Bettler in die Arbeitshäuſer zu Ukermünde und Neuſtettin, deren Behandlung, Beſchäftigung, wie auch Dauer des Aufenthalts betrifft, ſo ſoll hiervon in der Inſtruction für die Special=Direction eines jeden Hauſes das Nähere beſtimmt und genau feſtgeſetzt werden, jedoch wird vorläufig hierbei feſtgeſetzt, daß derjenige Aufgegriffene, der muthwillig ſeinen Wohnort verlaſſen und auf Bettelei betroffen worden, bei der Ablieferung in das Arbeitshaus, als auch bei dem Abgange, mit

Peitſchenhieben beſtraft werden ſoll; nur muß dieſes und die Anzahl der Peitſchenhiebe, nach vorgängiger Unterſuchung, durch ein Erkenntniß des Juſtitiarii jedes Mal beſtimmt werden.

III. Von Aufbringung der zu Unterhaltung der Armenanſtalten zu Ukermünde und Neuſtettin erforderlichen Gelder.

§. 28. Die nach dem General-Etat des in Vorpommern etablirten Arbeitshauſes zu Ukermünde ausgemittelten jährlichen Unterhaltungskoſten werden, nach dem Beſchluß Unſerer Vorpommerſchen Landſtände, nach den Feuerſtellen aufgebracht. Die nach dem General-Etat des in Hinterpommern etablirten Arbeitshauſes zu Neuſtettin werden, nach dem Uebereinkommen Unſerer Hinterpommerſchen Stände, nach dem im Feuer-Cataſter angenommenen Werth der Grundſtücke aufgebracht.

§. 29. Da indeſſen durch die Kabinetsordre vom 9. Mai 1796 feſtgeſetzt worden, daß die zur Penſionirung der ehemaligen Tabaksofficianten aufzubringenden Salz-Erhöhungs-Gelder, ſo wie ſelbige ſucceſſive zu dieſem Zweck nicht weiter erforderlich, zu Unterhaltung der errichteten Armenanſtalten verwendet werden ſollen, ſo werden dieſe dergeſtalt zu Hülfe genommen, daß $\frac{1}{3}$ davon zu der Einnahme des Arbeitshauſes zu Ukermünde, und $\frac{2}{3}$ zu der Einnahme des Arbeitshauſes in Neuſtettin, nach der bei den Unterhaltungskoſten des Landhauſes obſervanzmäßigen Proportion berechnet werden.

§. 30. Da auch nach dem Etat beider Arbeitshäuſer mit auf den Verdienſt der Züchtlinge Rückſicht genommen werden ſoll, es ſich indeſſen zur Zeit noch nicht beſtimmen läßt, wie viel davon mit Sicherheit einkommen wird; ſo iſt auch zur Zeit auf dieſe ungewiſſe Einnahme keine Rückſicht zu nehmen: indeſſen ſoll dahin geſehen werden, daß die Einnahme von dem Verdienſt der Züchtlinge gehörig zur Einnahme komme.

§. 31. Soll jährlich am Sonntage Lätare ein aus dem Landarmen-Reglement anzufertigender Auszug, wovon die erforderlichen Exemplare auf Koſten der Anſtalt abgedruckt werden ſollen, von den Kanzeln verleſen, und bei dieſer Gelegenheit eine Haus- und Kirchen-Collecte für die Armenhäuſer veranſtaltet, und die eingekommenen Gelder von jedem Präpoſito ſeines Synodi an die Kreiskaſſen, und von dieſen an die Kriegskaſſe eingeſandt werden.

§. 32. Dieſe von dem Lande aufzubringenden Unterhaltungskoſten werden durch die Kreisreceptoren erhoben, und an Unſere Pommerſche Kreiskaſſe eingeſandt. Die Special-Rechnung über ſämmtliche Einnahme und Ausgabe, ſowohl bei dem Arbeitshauſe zu Neuſtettin als Ukermünde, führt der Oekonom dieſer Häuſer, weshalb und wegen Abnahme der Rechnung das Nähere in der Inſtruction für eine jede Special-Direction und Inſpection feſtgeſetzt werden wird. Die etwanigen Rückſtände zeigt der Kreis-Receptor dem Landrath an, der ſolche nöthigen Falls durch exekutiviſche Mittel beizutreiben autoriſirt wird; in den Städten aber werden wegen der Rückſtände die Magiſträte requirirt, welche bei eigener Verantwortung ſolche einziehen, und an die Kreisreceptoren abſenden müſſen.

Uebrigens wird jedem Kreisreceptor auf das aus ſeinem Kreiſe einkommende Quantum 1 Procent, und der Kriegskaſſe von der ganzen einkommenden Summe ½ Procent pro receptura zugebilligt.

§. 33. Nach Verlauf von 10 Jahren, die von dem Tage der Eröffnung der Arbeitshäuſer an gerechnet werden, ſoll es Unſern getreuen Pommerſchen Ständen frei ſtehen, die Aſſociation zu dieſem Armeninſtitut nach freier Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabſichtigte Zweck derſelben, die Abſtellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbeſtimmten 10jährigen Zeitraums kann dahingegen niemand die Aſſociation verlaſſen.

§. 34. Sollen die bei dieſer Anſtalt angenommenen Beitrags-Grundſätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen, und den Ständen daraus weder unter ſich, noch gegen Uns einiger Nachtheil erwachſen.

IV. Von der Direction der Armenanſtalten.

§. 35. Die General-Landarmen-Verpflegungs-Direction für Vor- und Hinterpommern iſt in allen, das Inſtitut betreffenden und mit demſelben in Verbindung ſtehenden Sachen, lediglich Uns und Unſerm General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio untergeordnet.

§. 36. Der Chef dieſer General-Direction ſoll jederzeit der Präſident Unſerer Pommerſchen Kriegs- und Domainen-Kammer ſeyn, und ſoll dieſe Direction ſowohl aus Mitgliedern Un-

Unſerer Kriegs ≈ und Domainen ≈ Kammer, als auch Unſerer Vor≈ und Hinterpommerſchen Stände beſtehen.

§. 37. Die Stände ſollen ihre dazu ernennenden 6 Mitglieder unter ſich wählen, welche aus 3 Mitgliedern der Ritterſchaft aus Hinterpommern, aus einem derſelben aus Vorpommern, und in Rückſicht der Städte aus einem der ſtädtiſchen Landräthe von Vor ≈ und einem von Hinterpommern beſtehen.

§. 38. Die Ernennung der 4 Räthe aus der Pommerſchen Kriegs ≈ und Domainen ≈ Kammer, worunter ſich jedoch allezeit die Kammer ≈ Juſtitiarien, damit ſelbige in rechtlichen Angelegenheiten der Direction Rath geben können, befinden müſſen, wird dem jedesmaligen Chef des Pommerſchen Departements überlaſſen.

§. 39. In Abweſenheit des Chefs gebührt, ohne Rückſicht auf andere Verhältniſſe, der Vorſitz und die Direction dem, der von den angeſtellten Mitgliedern bei der Anſtalt zuerſt angeſtellt geweſen iſt.

§. 40. Die ſämmtlichen Unterofficianten bei dieſer General ≈ Direction, als die expedirenden Secretarien, Regiſtrator und übrige, werden von der General ≈ Direction vorgeſchlagen, und von Unſerm General ≈ Directorio beſtätigt.

§. 41. Dieſe Direction ſoll ſich gewöhnlich alle Vier Wochen, oder, wenn es nöthig, auf die Veranlaſſung des Chefs derſelben auch außerordentlich, und zwar auf dem Seſſionszimmer der Cavallerie ≈ Verpflegungs ≈ Commiſſion, verſammeln, und ſoll die Regiſtratur dieſer Anſtalt ebenfalls in den Zimmern der Cavallerie ≈ Verpflegungs ≈ Commiſſion, die Kaſſe aber auf der Kriegskaſſe ſeyn.

§. 42. In der Provinz ſollen die Arbeitshäuſer zu Ukermünde und Neuſtettin jedes eine Special ≈ Direction erhalten, welche jedoch, vermöge der für ein jedes Haus beſonders zu ertheilenden ausführlichen Inſtruction, der General ≈ Direction untergeordnet bleiben.

§. 43. Die Special ≈ Direction des in Vorpommern gelegenen Arbeitshauſes zu Ukermünde wird von Seiten der Ritterſchaft von einem der zunächſt belegenen Landräthe des Kreiſes, oder in deſſen Abweſenheit von einem der Kreisſenioren, in Anſehung der Aemter und Städte aber von einem dazu beſonders zu ernennenden Aemter ≈ oder Städte ≈ Commiſſario, vorjetzt aber

von dem gegenwärtigen Dirigenten des Magiſtrats zu Anklam geführt, und übrigens aus dem bei dieſem Arbeitshauſe beſtellten Juſtitiario beſtehen.

§. 44. Die Special⸗Direction des in Hinterpommern belegenen Arbeitshauſes zu Neuſtettin wird ebenfalls aus einem der zunächſt belegenen Landräthe des Kreiſes, oder in deſſen Abweſenheit aus einem der Kreisſenioren, in Anſehung der Aemter und Städte aber aus einem dazu beſonders zu ernennenden Aemter⸗ und Städte⸗Commiſſario, übrigens aus dem Juſtitiario beſtehen.

§. 45. Die Mitglieder der Special⸗Direction werden von der General⸗Direction vorgeſchlagen, nach der von den Ständen in Anſehung der ſtändiſchen Mitglieder geſchehenen Wahl, und von Unſerm General⸗Directorio beſtätiget; die der Special⸗Direction untergeordneten Officianten aber werden von ſelbiger vorgeſchlagen, und von der General⸗Direction beſtätiget, nur ſteht letzterer auch frei, die erforderlichen Unterofficianten bei den Special⸗Directionen, vorkommenden Umſtänden nach, nach eigener Wahl zu ernennen, bei jedesmaliger Beſetzung aber auf qualificirte Invaliden Rückſicht zu nehmen, und die beſtellten Invaliden Unſerm General⸗Directorio anzuzeigen.

§. 46. Die Pflichten und Verhältniſſe der bei den Special⸗Directionen über die Arbeitshäuſer zu Ukermünde und Neuſtettin angeſtellten Mitglieder, des Oekonomen, der zugleich Rendant iſt, und aller übrigen Officianten bei den Arbeitshäuſern, ſoll in den für jedes Haus beſonders zu ertheilenden Inſtructionen, welche von der General⸗Direction entworfen und bei Unſerm General⸗Directorio zur Approbation eingereicht werden müſſen, näher beſtimmt und feſtgeſetzt werden.

§. 47. Die General⸗Direction hat vorzüglich darauf zu ſehen:

1) daß die Bettelei in der Provinz Pommern gänzlich abgeſchafft, und alſo der Hauptzweck dieſer Anſtalt erreicht werde;
2) daß die Arbeitshäuſer zu Ukermünde und Neuſtettin gut verwaltet und zweckmäßig beſchäftigt werden;
3) daß die Verwendung der, zu Einrichtung dieſer Armenanſtalten erforderlichen Unterhaltungskoſten, gehörig geſchehen.

§. 48. In Anſehung des erſten Gegenſtandes müſſen ſämmtliche Land- und Steuerräthe, Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, wie auch Land- und Polizei-Ausreiter, den Verfügungen der General-Direction wegen dieſer Armenanſtalten, und was deshalb damit in Verbindung ſteht, die genaueſte Folge leiſten.

§. 49. In Anſehung des zweiten Gegenſtandes muß die General-Direction die an dieſelbe von den Special-Directionen und übrigen Unterbehörden zu erſtattenden Berichte und einzureichenden Tabellen genau revidiren, und das Erforderliche darauf verfügen. Auch iſt es die Pflicht der General-Direction, die Arbeitshäuſer zu Ukermünde und Neuſtettin zum öftern und wenigſtens ein jedes jährlich ein Mal durch Commiſſarien aus ihrer Mitte viſitiren zu laſſen, auch auf die einzureichenden Viſitationsprotokolle das Nöthige zu verfügen.

§. 50. In Anſehung des dritten Gegenſtandes hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuſchließenden Rechnungen eines jeden Hauſes, längſtens 6 Wochen nach Verlauf dieſes Termins bei derſelben eingehen, darauf die Hauptrechnung des Rendanten der Kriegskaſſe unverzüglich angefertiget, ſämmtliche Rechnungen von der General-Direction alsdann gehörig abgenommen, und zur beſtimmten Zeit jedes Jahres an Unſere Ober-Rechenkammer eingeſandt werden.

§. 51. Auch ſoll bei der jährlichen Verſammlung der Landſtände ſelbigen eine Nachweiſung von der letztjährigen Verwaltung der Anſtalt im Auszuge vorgelegt, und denſelben von dem Zuſtande und Fortgange derſelben, mit Beifügung der General- und Specialrechnung, durch mündlichen Vortrag, den eins der anweſenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 52. Muß die General-Direction jährlich, ſo wie es bereits pro 179$\frac{8}{9}$ geſchehen, einen ordentlichen Etat für die zu Ukermünde und Neuſtettin etablirten Arbeitshäuſer anfertigen, und ſelbigen zur beſtimmten Zeit an Unſer General-Directorium einſenden, jedoch muß dieſer Etat noch jedes Mal vorher den verſammelten Ständen vorgelegt werden, damit ſie ſelbigen gehörig durchſehen können.

§. 53. Bei dieſer Gelegenheit wird auch zugleich feſtgeſetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitragsfonds vermindert werden könne, und auf wie hoch alſo ſelbiger auf das darauf folgende Etatsjahr feſtzuſetzen iſt.

Der General = Direction aber wird es überlaſſen, nach den einmal angenommenen Grundſätzen die Special = Repartitionen ausarbeiten zu laſſen, und deshalb das Weitere zu veranlaſſen.

§. 54. Alle und jede Vorſchläge, ſo zur Verbeſſerung und gewiſſern Erreichung des bei dieſer Anſtalt beabſichteten Zwecks von den Ständen in Vorſchlag gebracht werden, wollen Wir gern vernehmen. Es ſollen daher ſolche der General = Direction zu Abgebung ihres Gutachtens zugefertigt, und ſodann Unſerm General = Directorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 55. Was den Vorſpann zu den in dieſer Angelegenheit vorfallenden Reiſen betrifft, ſo erhalten:

1) die Mitglieder der General = Direction, wenn ſie zu Viſitation der Arbeitshäuſer reiſen, und

2) die Deputirten der Ritterſchaft und Städte, wenn ſie zu den Seſſionen der General = Direction nach Stettin kommen;

den gewöhnlichen Directorial = Vorſpannpaß, und werden die Meilengelder à 3 Gr. pro Pferd, aus der Arbeitshauskaſſe bezahlt.

Dahingegen müſſen

3) die Deputirten der Special = Direction, wenn ſie reſp. nach Ukermünde oder Neuſtettin reiſen, ſolche mit eigner Fuhre verrichten, wofür ihnen 12 Gr. pro Hin = und 12 Gr. auf der Rückreiſe aus der Arbeitskaſſe vergütet werden. — Diäten aber fallen in allen Fällen weg.

V. Von der Verſorgung einheimiſcher Armen.

§. 56. Durch die Errichtung dieſer öffentlichen Armenanſtalten wird indeſſen die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Verſorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, nicht aufgehoben, vielmehr alle wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen bisher ergangene Verordnungen, und insbeſondere das Edict vom 28. April 1748, von neuem beſtätigt und wiederum in Erinnerung gebracht.

§. 57. Es müſſen daher alle Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Beſtrafung, dahin ſehen, daß den Vorſchriften dieſer Geſetze überall nachgelebt werde, indem dieſe öffentlichen Armenanſtalten ſich mit der Aufnahme eines einheimiſchen Bettlers nur unter den im §. 4. und 5. näher beſtimmten Modalitäten befaſſen können und dürfen.

Um übrigens dieſer Armenanſtalt alle Koſten, ſo nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu erſparen, wollen Wir derſelben die Poſt≠, Sportel≠ und Stempel≠, ſo wie den Arbeitshäuſern ſelbſt die Acciſefreiheit geſtatten, und derſelben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Abſicht der Acciſefreiheit wollen Wir aber, daß, zu Verhütung aller Mißbräuche, die Acciſe bezahlt, und ſolche alle Monate vom Acciſeamte der Stadt, worin das Armenhaus befindlich, der Inſpection des Hauſes zurückgegeben werden ſoll. — Dieſe Einrichtung findet aber nur die erſten 6 Jahre Anwendung, nach deren Ablauf dieſe Freiheit ceſſiren, und dagegen ein Fixum, nach dem ſechsjährigen Durchſchnitte, aus der Acciſekaſſe bezahlt werden wird. — Die Poſtfreiheit beſtimmen Wir in der Maaße, daß ſolche den Armenanſtalten und deren dabei concurrirenden Behörden mit Ausſchluß der Geldverſendungen, in allen übrigen die Ausübung dieſes Reglements betreffenden Fällen dergeſtalt zukommen ſoll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel verſiegelt, und mit der Aufſchrift: „Armenſachen" verſehen ſeyn müſſen. — Auch ſollen alle bei dieſer Anſtalt angeſtellte oder mit Gehalt verſehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen≠ oder Ausfertigungs≠ und Kanzleigebühren befreiet ſeyn.

Damit nun dieſes Reglement zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll daſſelbe in den Städten und auf dem platten Lande gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeheftet werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Berlin, den 6. April 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß. v. Goldbeck.

Nr. 5.

Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Ukermark. De dato Berlin, den 19. Dec. 1803.

(N. C. S. 1803.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: daß, da Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, in der Kabinetsordre vom 29. Februar 1796, der von den Ukermärkſchen Ständen projectirten Landarmenanſtalt Höchſtdero Beifall und Wohlgefallen zu widmen und ſolche zu genehmigen geruhet, Wir, nach vorhergegangener Zuziehung Unſerer getreuen Ukermärkſchen Stände und nach reiflicher Erwägung aller dahin einſchlagenden Gegenſtände, folgendes Reglement für dieſe zu Prenzlau errichtete Ukermärkſche Provinzialanſtalt haben entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung hiermit befohlen wird, und worauf auf das ſtrengſte gehalten werden ſoll.

Endzwecke der Anſtalt.

Die Endzwecke der Ukermärkſchen Landarmenanſtalt beſtehen darin:

1) die auf Bettelei betroffenen Vagabonden aufgreifen, zum Armenhauſe bringen und dort verpflegen, aber auch nach Maaßgabe ihrer Kräfte beſchäftigen und zur Arbeitſamkeit gewöhnen zu laſſen;
2) den im Dienſte des Vaterlandes grau gewordenen Ukermärkſchen Invaliden für ihre übrige Lebenszeit eine angemeſſene Unterſtützung zukommen zu laſſen;
3) jeden Ort ſtrenger, wie bisher hat geſchehen können, zur Erfüllung ſeiner Pflicht in Verſorgung der einheimiſchen Armen anhalten zu laſſen.

Das Landarmen-Reglement vom 16. Juni 1791 wird zur Grundlage bei der Ukermärkſchen Landarmenanſtalt angenommen.

Da dieſe Endzwecke, inſofern ſie bei den übrigen in der Churmark errichteten Landarmenhäuſern beabſichtigt worden, in den Diſtricten der letztern, wie die Erfahrung gezeigt hat, erreicht worden ſind; ſo wird bei der Ukermärkſchen Landarmenan-

ſtalt das Landarmen=Reglement vom 16. Juni 1791 zur Grundlage angenommen, und gegenwärtiges Special=Reglement enthält diejenigen Abweichungen und nähern Erläuterungen, welche bei der Ufermärkſchen Landarmenanſtalt, nach Maaßgabe der Verſchiedenheit ihrer Endzwecke und der Lokalität, nöthig befunden, und von den Ukermärkſchen Ständen gewünſcht worden ſind.

I. Von der Aufhebung der Bettelei und der Verſorgung und Beſchäftigung der aufgegriffenen Armen.

Zeit der Eröffnung der Anſtalt, und Zahl, worauf ſolche eingerichtet.

§. 1. Es hat dabei, daß das Ukermärkſche Armenhaus bereits am 1. Juni 1797 eröffnet worden iſt, ſein Bewenden, und iſt ſolches für jetzt auf 24 Arme eingerichtet worden.

Diſtrict der Anſtalt.

§. 2. Zum Diſtrict der Ukermärkſchen zu Prenzlau errichteten Landarmenanſtalt gehören für jetzt ſämmtliche, ſowohl im Ukermärkſchen als im Stolpiriſchen Kreiſe belegene Rittergüter, imgleichen die Städte Prenzlau und Straßburg.

Ausnahme.

§. 3. Dahingegen bleiben die in der Ukermark belegenen Königlichen Domainen= und Schul=Aemter und deren Pertinentien, imgleichen die zur Herrſchaft Schwedt gehörigen Güter, ſämmtliche übrige Ukermärkſche Städte, und endlich diejenigen Rittergüter, welche bisher zum Strausbergſchen Landarmenhauſe ihre Beiträge entrichtet haben, vor der Hand in der Aſſociation des letztern.

Jeder Bettler ſoll aufgegriffen werden.

§. 4. Ein jeder, welcher ſich in dem §. 2. benannten Diſtricte bei dem Betteln betreffen läßt, ſoll ohne Unterſchied des Standes, Gewerbes, Religion und Alters aufgegriffen und zum Transport in das Landarmenhaus zu Prenzlau befördert werden.

Auch fechtende Handwerksburſche, unconceſſionirte Muſikanten, Taſchenſpieler u. d. gl.

§. 5. Zu den Bettlern werden auch die fechtenden Handwerksburſche und reiſenden Jäger, wenn ſie ſich das ſogenannte Fechten oder Betteln erlauben, und ferner diejenigen gerechnet, welche ohne beſondere Erlaubniß des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, mit Muſik, Marionetten-, Taſchen- und Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, ſich Geld zu verdienen ſuchen.

Wie es mit bettelnden Invaliden gehalten werden ſoll.

§. 6. Der bettelnde Invalide, welcher den Gnadenthaler oder die für die Ukermärkſchen Invaliden beſtimmte Unterſtützung erhält, oder in einem Invalidenhauſe verſorgt iſt, ſoll, wenn er zum erſten Male aufgegriffen wird, zu ſeiner Correction Sechs Monate im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, und unterdeſſen ſein Gnadenthaler oder Unterſtützungsſumme dem Hauſe anheim fallen; zum zweiten Male aber ſeiner Begnadigung verluſtig ſeyn, und aus dem Armenhauſe nicht wieder entlaſſen werden, es ſey denn, daß er nach Verlauf mehrerer Jahre nachweiſen könnte, daß er ſich gebeſſert und ein ſicheres Unterkommen außer dem Hauſe habe.

Die Aufgreifeung der Bettler wird bei Strafe befohlen.

§. 7. Sämmtlichen Officianten, vorzüglich aber den Gutsbeſitzern, Pächtern, Schulzen und Krügern, wird es zur Pflicht gemacht, die in dem Diſtricte des Armenhauſes ſich zeigenden Bettler aufgreifen und in das Landarmenhaus befördern zu laſſen. Wer einen Bettler duldet, ſoll jedes Mal in zwei Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe; Schulzen, Krüger, Schenk- und Gaſtwirthe in die doppelte, Gerichtsobrigkeiten aber, worunter in den Städten die Magiſtratsperſonen, und auf dem platten Lande die auf ihren Ritterſitzen ſich aufhaltenden Guts-Eigenthümer, oder die ihre Stelle vertretenden Pächter, Verwalter und Juſtitiarien verſtanden werden, in die vierfache Geldſtrafe verfallen ſeyn.

Dahingegen ſollen diejenigen Schulzen, welche die meiſten Bettler aufgreifen und in das Landarmenhaus abliefern, oder

ſich ſonſt durch beſondern Fleiß und Eifer in Befolgung dieſes Reglements auszeichnen werden auf den Vorſchlag der Direction, aus den Fonds der Anſtalt belohnt werden.

§. 8. Die Land = und Steuerräthe, imgleichen die Forſt= bedienten und die Polizei = Land = und Kreis = Ausreiter, ſollen vorzüglich darauf ſehen, daß ſich kein Bettler einſchleiche; ſie ſollen daher, wenn ſie dergleichen bei den fleißig vorzunehmen= den Viſitationen finden, ſolche aufheben und an die Schulzen der nächſtbelegenen Dörfer abliefern laſſen.

Wie bei der Aufgreifung verfahren werden ſoll.

§. 9. Wer einen Bettler aufgreift, muß denſelben an den nächſten Gutsbeſitzer, Pächter oder Schulzen zur weitern Beför= derung in das Armenhaus abliefern, weil einer von dieſen den zur Aufnahme in das letztere erforderlichen Aufgreifungsſchein, in welchem die Gründe der Aufgreifung, der Name des Aufge= griffenen, der Ort und die Zeit der Aufgreifung, die Zeit der Abſendung, und die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effek= ten, imgleichen die dem Führer vorgeſchoſſenen Zehrungskoſten des Aufgegriffenen, welche täglich auf zwei Groſchen beſtimmt werden, genau verzeichnet werden, ausſtellen, auch den zum Transport erforderlichen Führer mitgeben muß.

Von Ablieferung des Aufgegriffenen in das Armenhaus.

§. 10. Bei der Ablieferung des aufgegriffenen Bettlers in das Armenhaus muß der Führer den erhaltenen Aufgreifungs= ſchein dem Syndico übergeben, und von demſelben ſeine Abfer= tigung und die Ausſtellung eines Atteſtes über die Ablieferung des Bettlers und der bei ihm gefundenen Effekten gewärtigen, und letzteres dem Abſender zurückbringen.

Abfertigung des Führers.

§. 11. Der Syndicus muß des Endes bei der Ablieferung eines Armen ſogleich durch einen der übrigen Officianten des Hauſes herbeigerufen, und der Führer von ihm nicht aufgehal= ten werden. Sollte daher der Syndicus oder ein in ſeiner Ab= weſenheit von ihm zu beſtellender qualificirter Stellvertreter nicht in Prenzlau gegenwärtig ſeyn, ſo muß der Hausvater entweder

einen der zu Prenzlau anweſenden Directoren der Anſtalt herbeirufen, oder äußerſten Falls den Führer ſelbſt abfertigen.

§. 12. Dem Führer werden bei der Ablieferung des Bettlers die im Aufgreifungsſcheine verzeichneten Zehrungskoſten, desgleichen drei gute Groſchen für die Meile an Transportgebühren, welche, inſofern zwei Führer nothwendig geweſen und gebraucht worden ſind, verdoppelt werden, imgleichen die im §. 13 erwähnten Fuhrkoſten und Gebühren des Begleiters vom Syndico erſtattet, welcher ſolche in Rechnung bringt.

Wie es zu halten, wenn der Aufgegriffene den Weg nicht zu Fuße machen kann.

§. 13. Wenn ein Aufgegriffener wegen Alters oder Kränklichkeit die Reiſe zum Armenhauſe nicht zu Fuße machen kann, ſo muß der Abſender für denſelben einen zweiſpännigen Wagen beſorgen, wofür bei der Ablieferung für die Meile vier Groſchen auf jedes der beiden Pferde vergütigt werden. Dieſer Wagen und Geſpann werden auf den, aus den Transport=Routen zu erſehenden Stationen, von Station zu Station gewechſelt; ſo wie denn auch auf dieſen Stationen dem Führer noch ein beſonderer Begleiter vom Schulzen oder Vorſteher des Orts von Station zu Station mitgegeben werden muß, welcher von dem Führer 3 Groſchen für die Meile erhält.

Von der Vernehmung des Aufgegriffenen.

§. 14. Sobald der Führer entlaſſen worden iſt, wird der Eingebrachte vom Syndico, oder in deſſen Abweſenheit von Prenzlau, von einem der nächſten Directoren zum Protokoll vernommen:

wie er mit Vor= und Zunamen heiße, wie alt, woher gebürtig und welche Religion, auch ob er ledig oder verheirathet ſey und Kinder habe, wo ſich dieſelben aufhalten, auch welche Verwandte oder Angehörige er habe, welches Gewerbe er vormals betrieben oder erlernt, woſelbſt ſich derſelbe bisher aufgehalten habe, zuletzt aufgegriffen, und wodurch er zum Betteln veranlaßt ſey?

In dieſem Protokoll muß auch das Datum der Ueberlieferung an den Hausvater des Armenhauſes, wie auch, welche Effekten, und ob und wie viel der Arme baares Geld bei ſich gehabt hat, auch ob und wie viel Zehrungskoſten dem Führer haben erſtattet

werden müſſen, bemerkt werden. Dieſes Protokoll muß der Syndicus mittelſt gutachtlichen Berichts bei der Direction zur weitern Verfügung einreichen.

Wie es zu halten, wenn ein Einheimiſcher aufgegriffen iſt.

§. 15. Wenn aus dieſem Protokoll erhellet, daß entweder Gutsbeſitzer oder Gemeine, den geſetzlichen Vorſchriften wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen gemäß, den Bettler unterhalten muß, ſo wird ſolcher zwar vorläufig in das Haus aufgenommen, die Direction muß es aber mit Zuſchickung des Protokolls ſogleich dem angegebenen Gutsbeſitzer oder der Gemeine melden, und wenn die Angabe richtig befunden wird, ſo muß der ſchuldige Theil ſowohl Transport- als Unterhaltungskoſten erſtatten.

Wenn der Eingebrachte eines Verbrechens verdächtig iſt.

§. 16. Iſt der Eingebrachte eines Verbrechens verdächtig, ſo wird derſelbe ſofort dem Stadtgerichte zu Prenzlau überliefert, und liegt demſelben die weitere Unterſuchung nach den Beſtimmungen des §. 93. des Land-Armen-Reglements vom 16. Juni 1791 und des Edicts vom 21. Juli 1787 ob.

Ablieferung des Eingebrachten an den Hausvater.

§. 17. Qualificirt ſich der Bettler zur Aufnahme in das Armenhaus, ſo wird ſolcher mit einem von dem Syndico ausgeſtellten, den Vor- und Zunamen des Bettlers enthaltenden Receptionsſcheine dem Hausvater übergeben.

Reinigung deſſelben.

§. 18. Nachdem der Hausvater die Ankunft des Armen in ſeinem Buche bemerkt hat, ſo übergiebt er denſelben, je nachdem er männlichen oder weiblichen Geſchlechts iſt, dem Thürſteher, oder deſſen Frau.

§. 19. Dieſe bringen ihn ſogleich in das Reinigungszimmer, wo er vollkommen gereiniget, gebadet, gekämmt und völlig in reine Hauskleidung eingekleidet wird.

Beſichtigung deſſelben durch den Arzt.

§. 20. Während dieſes geſchieht, muß der Hausvater dem Arzte die Ankunft des Bettlers bekannt machen, welcher letztere ſich ſogleich im Hauſe einfindet, und den innern und äußern Geſundheitszuſtand des Eingebrachten unterſucht.

Behandlung deſſelben, wenn er krank iſt.

§. 21. Iſt letzterer krank, ſo wird er in das Krankenzimmer gebracht, und ihm ſogleich die nöthige Arznei und Diät vorgeſchrieben.

§. 22. Arme, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet, oder wahnſinnig ſind, werden zwar vorläufig in die Anſtalt aufgenommen; es muß aber an die Direction zur weitern Verfügung ungeſäumt berichtet werden.

§. 23. Bei der Aufnahme der Weibsperſonen muß der Arzt ein beſonderes Augenmerk darauf richten, ob ſelbige ſchwanger ſind, und etwanigen Verheimlichungen der Schwangerſchaft und Geburt zuvorzukommen bemüht ſeyn.

Geſunde Arme werden zur Arbeit angewieſen.

§. 24. Iſt der Angekommene geſund, ſo muß ihm der Hausvater ſeinen Platz im Arbeits = und Speiſeſaale, und ſeine Schlafſtelle, imgleichen ſeine Arbeit im Arbeitsſaale anweiſen, und ihm, wenn er unwiſſend iſt, in den vorgeſchriebenen Arbeiten Unterricht geben.

Art der Arbeit.

§. 25. In der Regel werden ſämmtliche Arme mit der Baumwollſpinnerei beſchäftigt, doch kann der Hausvater, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dieſem oder jenem Flachs oder Wolle zu ſpinnen geben, je nachdem ſie dazu geſchickter ſind.

Quantität derſelben.

§. 26. Jeder Arme muß täglich, wenn er geſund iſt, ein Stück von 20 Fitzen, jede Fitze zu 40 Fäden, nach dem Berliner Haſpel, deſſen Umfang $3\frac{1}{4}$ Elle beträgt, es ſey in Baumwolle, Wolle oder Flachs, ſpinnen.

Uebergeſpinnſt.

§. 27. Was ein Armer über ein Stück ſpinnt, wird ihm als Uebergeſpinnſt, über deſſen Betrag der Hausvater mit jedem Armen ein Buch führt, zu Gute gerechnet, und am Ende jeder Woche baar ausgezahlt. Jedes Stück vom Uebergeſpinnſte wird in den erſten ſechs Wochen nach der Aufgreifung mit 3 pf., und in der Folge mit 6 pf.; denjenigen aber, die ein Jahr lang Uebergeſpinnſt geliefert haben, mit 9 pf. bezahlt.

Arme können bei ökomiſchen Verrichtungen zugezogen werden.

§. 28. Dem Hausvater wird geſtattet, ſich der Armen auch zu Verrichtungen in der Oekonomie zu bedienen. Für diejenigen, welche fortwährend hierzu gebraucht werden, wird alles Geſpinnſt, welches ſie nebenher beſorgen, als Uebergeſpinnſt berechnet, und mit dem höchſten Satze zu 9 pf. das Stück vergütet.

Die Armen müſſen ſtets beſchäftigt werden.

§. 29. Da die im Hauſe befindlichen geſunden Armen zur beſtändigen nützlichen Thätigkeit gewöhnt werden ſollen, ſo müſſen ſie ſelbſt dann, wenn ſie ihr tägliches Penſum ſchon beſchafft haben, die noch übrige Zeit entweder mit Uebergeſpinnſt oder mit anderer Arbeit für ſich, als Nähen, Stricken und dergleichen, zubringen.

Wann die Arbeit des Morgens anfängt, und wie lange ſie dauert.

§. 30. Die Armen werden alle Morgen um 4 Uhr vom Thürſteher geweckt, da ein jeder aufſtehen, ſich waſchen, ankleiden und ſein Bette machen muß.

§. 31. Um fünf Uhr fängt die Arbeit in den Arbeitsſälen an, und dauert ununterbrochen bis ſieben Uhr fort.

Erſte Freiſtunde.

§. 32. Von ſieben bis acht Uhr wird gefrühſtückt, und iſt zugleich die erſte Freiſtunde.

§. 33. Um acht Uhr fängt die Arbeit wieder an, und dauert bis zwölf Uhr.

Zweite Freiſtunde.

§. 34. Um zwölf Uhr ruft der Thürſteher zum Mittags=eſſen, und nach demſelben iſt bis ein Uhr die zweite Freiſtunde.

§. 35. Um ein Uhr nimmt die Arbeit wieder ihren Anfang, und dauert bis ſieben Uhr.

§. 36. Um ſieben Uhr ruft der Thürſteher zum Abend=eſſen, und nach demſelben haben die Armen bis neun Uhr die letzten Freiſtunden.

Benutzung der Freiſtunden.

§. 37. Während der Freiſtunden werden die Armen vom Thürſteher auf dem Hofe und im Garten herumgeführt, und darf keiner, der nicht krank oder anderweitig beſchäftigt iſt, von denſelben zurückbleiben.

Verhaltung der Armen während der Mittagsmahlzeit.

§. 38, Jeder Arme iſt verbunden, wenn der Thürſteher ruft, ſich in dem Speiſeſaale einzufinden. Wer ſich zur rechten Zeit nicht einfindet, ſoll mit Entziehung des Eſſens beſtraft werden.

§. 39. Im Speiſeſaale ſoll jeder angezogen, anſtändig und ruhig erſcheinen, ſich ohne Lärm und Geſchrei an den ihm angewieſenen Platz niederſetzen, und ſich bei dem Gebete, welches der Hausvater vor und nach dem Eſſen laut verrichtet, andächtig bezeigen.

§. 40. Wer die Ordnung im Speiſeſaale ſtört, ſoll aus demſelben verwieſen, und nach den Umſtänden, einen bis drei Tage mit Waſſer und Brodt geſpeiſet werden.

Beſtrafung derjenigen, die das Tiſchgeräth beſchädigen.

§. 41. In gleicher Art wird derjenige beſtraft, der das Tiſchgeräth zerſchneidet, oder auf andere Art muthwillig verdirbt.

Art der Speiſung.

§. 42. Die Speiſen werden nach dem von der Direction genehmigten Küchenzettel verabreicht, und das Bier des Mittags jedem in einer beſondern Kanne gereicht.

Speiſung der Kranken.

§. 43. Die Kranken erhalten diejenigen Speiſen, welche der Arzt ihnen als dienlich vorſchreibt.

Die Geſchlechter ſollen ſeparirt werden.

§. 44. Die Weibsperſonen ſollen von den Mannsperſonen durchgängig, und auch bei dem Eſſen, getrennt werden. Hievon findet jedoch, beſonders im Winter, eine Ausnahme, inſofern die Anzahl der Armen ſich nicht über 10 bis 12 beläuft, Statt.

Reinhaltung des Hauſes.

§. 45. Sobald die Armen bei der Arbeit ſind, werden die Schlafſäle, Gänge und Treppen von dem Thürſteher und ſeiner Frau rein gekehrt und zur gehörigen Zeit geſcheuert, auch im ganzen Hauſe, beſonders aber in den Arbeitsſälen, allenfalls zu wiederholten Malen, mit Eſſig geräuchert.

§. 46. In den Freiſtunden werden die Fenſter der Arbeitsſäle Winter und Sommer geöffnet, und ein Gleiches findet in den Schlafſälen den ganzen Tag über Statt.

Baden der Armen.

§. 47. Zur Geſundheit und Reinlichkeit werden die Häuslinge öfters zum Baden angehalten.

Verbot des Tabackrauchens und Verhalten in Anſehung des Feuers und Lichts.

§. 48. Auf den Schlaf= und Arbeitsſälen darf ſchlechterdings kein Taback geraucht, und muß überhaupt mit Feuer und Licht auf das behutſamſte umgegangen werden.

Zeit des Schlafengehens.

§. 49. Abends um neun Uhr, nachdem der Thürſteher und deſſen Frau die Armen in die Schlafſäle geführt haben, müſſen ſolche ſich völlig ausziehen, zu Bette legen und ruhig ſeyn, welchemnächſt ſowohl die Arbeits= als Schlafſäle durch den Thürſteher verſchloſſen werden.

Kleidung der Armen, und zwar der Mannsperſonen;

§. 50. Jeder Arme erhält bei der Aufnahme reine Kleidung, welche bei den Mannsperſonen aus einem Hemde, zwei Paar Hoſen reſp. von weißem Tuche für die ſieben Winter=, und leinenem Zeuge für die fünf Sommermonate, einem Paar wollener Strümpfe, einem Paar Schuhe, einer Weſte ohne Aermel von weißem Tuche, einer blautuchenen Jacke, einer leinenen Schürze und einem runden Hute beſteht.

der Weibsperſonen.

§. 51. Die Kleidung der Weibsperſonen beſteht aus einem Hemde, einem Paar wollener Strümpfe, einem Paar Schuhe, einem Kamiſol und Rock von blauem Tuche, einer bunt leinenen Schürze, einem Halstuche und einer Kappe.

Auszeichnung der Armen durch Kleidung.

§. 52. Sowohl auf der Jacke der Manns= als auf dem Kamiſol der Weibsperſonen ſind oben auf der rechten Schulter die Buchſtaben U. A. H. (d. i. Ukermärkſches Armen=Haus) von weißem Bande aufgeheftet.

Die Kleidung ſoll reinlich und unzerriſſen ſeyn.

§. 53. Die Armen ſollen immer reinlich und nie zerriſſen gehen, und kann die Frau des Hausvaters diejenigen Armen, welche hierzu tüchtig ſind, bei der von ihr zu beſorgenden Ausbeſſerung der Kleidungsſtücke gebrauchen.

Vom Erſatz der alten Kleidungsſtücke.

§. 54. Werden in der Folge Kleidungsſtücke durch den Gebrauch ſo abgetragen, daß ſie nicht mehr ausgebeſſert werden können, ſo ſoll der Hausvater dem Armen ein neues geben; jedoch muß jeder Arme ſeine Kleidungsſtücke, bei Vermeidung dafür geſtraft zu werden, ſo viel möglich in Ordnung halten und ſchonen.

Vom Wechſeln der Wäſche.

§. 55. Sämmtliche Arme ſollen Sonntags früh reine Leibwäſche, und alle ſechs Wochen reine Bettwäſche erhalten.

Von

Von Beſtrafung der Exceſſe.

§. 56. Die Exceſſe der Armen werden nach Beſchaffenheit der Umſtände durch Entziehung des Eſſens und Reduction auf Waſſer und Brodt, auf einen bis höchſtens drei Tage, durch Einſchränkung der Freiſtunden auf gleiche Zeit, durch körperliche Züchtigung, welche der Hausvater, jedoch bis höchſtens auf drei Schläge, ſelbſt verfügen und durch den Thürſteher verrichten laſſen kann, und durch Tragen des Klotzes beſtraft.

Wenn die Strafe Statt findet.

§. 57. Die gedachte körperliche Züchtigung findet beſonders bei Zanken und Muthwillen, und bei ſolchen Vergehungen, die des Beiſpiels wegen auf der Stelle geahndet werden müſſen, das Tragen des Klotzes auf acht Tage bis vier Wochen bei Verſuchen der Armen, aus dem Hauſe zu entweichen, und die Einſchränkung der Freiſtunden oder der Koſt, bei offenbarer Faulheit, Verderben des Geſpinnſtes u. ſ. w. Statt; wie denn eine gleiche Strafe auch alsdann angewendet werden ſoll, wenn ein geübter Spinner einen Theil ſeiner Arbeit einem Andern überläßt, leihet oder vertauſcht, oder gar Entwendung des Geſpinnſtes, der Materialien oder Geräthſchaften vorgenommen wird.

Anwendung härterer Strafen.

§. 58. Wenn keine Beſſerung des beſtraften Armen erfolgt, oder der Hausvater eine härtere Strafe, als drei Schläge, achttägiges Klotztragen, oder dreitägige Einſchränkung der Freiſtunden oder Koſt, nöthig findet; ſo muß er ſich nicht herausnehmen, eine von dieſen Alternativen zu überſchreiten, ſondern den zu beſtrafenden Vorfall der Direction oder dem Syndico des Armenhauſes zur Unterſuchung und Ahndung anzeigen.

Wo die Beſchwerden angebracht werden ſollen.

§. 59. Alle etwanigen Beſchwerden der Armen müſſen, in ſo fern der Hausvater ſolche nicht durch gütliche Vorſtellungen beilegen kann, der Direction oder dem Syndico der Anſtalt angezeigt werden, welche denſelben nach Befund der Umſtände, abzuhelfen befliſſen ſeyn werden.

Jeder muß ſich bei dem Gottesdienſte einfinden;

§. 60. Jeder Arme, außer den Juden, muß ſich bei dem jedesmaligen Gottesdienſte zur beſtimmten Stunde einfinden.

ſich dabei ordentlich betragen.

§. 61. Ein jeder ſoll ſich dabei ehrerbietig und andächtig betragen, und auf keine Art die Andacht ſtören.

Wie es mit Austheilung der Geſangbücher zu halten.

§. 62. Die Geſangbücher werden am Sonntag Morgen durch den Hausvater an die Armen ausgetheilt, und ſoll jeder das erhaltene Geſangbuch Sonntag Abend wieder abliefern.

Wie es zu halten, wenn einer zur Communion gehen will.

§. 63. Wer zur Communion gehen will, welche alle ſechs Wochen Sonntags ausgetheilt wird, muß ſich Donnerstags vorher bei dem Hausvater melden, welcher ſolches dem Prediger anzeigt.

Wie die Kinder beſchäftigt werden.

§. 64. Die Kinder im Armenhauſe werden nach einer Stadtſchule geſchickt, und von dem Schulmeiſter daſelbſt in den gewöhnlichen Schulſtunden unterrichtet.

§. 65. Außer dieſem Unterricht werden ſie von dem Hausvater und deſſen Frau zu einer ihren Kräften angemeſſenen Arbeit angehalten, und zur Thätigkeit gewöhnt.

Sie ſollen unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden.

§. 66. Sie bleiben daher unter beſtändiger Aufſicht des Hausvaters und ſeiner Frau, werden ſo viel wie möglich, und auch bei dem Eſſen, von den übrigen Armen abgeſondert, auch des Nachts zum Schlafen nach Verſchiedenheit des Geſchlechts und Alters unter die Officianten und Domeſtiken des Hauſes vertheilt.

Diejenigen, ſo ſich auszeichnen, ſollen belohnt werden.

§. 67. Kinder, welche ſich ein ganzes Jahr hindurch vorzüglich durch Fleiß und gute Aufführung hervorgethan haben, ſollen der Direction angezeigt werden, welche auf ihre angemeſſene Belohnung Bedacht nehmen wird.

Sie ſollen in der Folge weiter untergebracht werden.

§. 68. Sobald die Kinder das nöthige Alter und die gehörigen Kenntniſſe im Chriſtenthume erreicht haben, müſſen ſie bei einer Brodtherrſchaft oder Lehrherrn untergebracht werden, worauf die Direction ihr beſonderes Augenmerk zu richten hat.

Von den bettelnden Juden und deren Behandlung.

§. 69. Die im Diſtrict des Armenhauſes bettelnden Juden werden gleich andern Bettlern aufgegriffen, in das Armenhaus gebracht und hier zur Arbeit angehalten.

§. 70. Sie können ſich nicht entbrechen, mit den übrigen im Armenhauſe befindlichen Armen zu eſſen.

Gottesdienſt derſelben.

§. 71. Die Judenſchaft zu Prenzlau muß einen ſichern und rechtſchaffenen Mann aus ihrer Gemeine ernennen, welcher die im Armenhauſe befindlichen Juden am Sabbath zu ihrem Gottesdienſt abholt, und nach Endigung deſſelben wieder zurück bringt, und iſt die Judenſchaft, wenn jene unterdeſſen entweichen, dafür verantwortlich.

§. 72. Was die im Hauſe befindlichen Juden am Sabbath und den übrigen jüdiſchen Feiertagen verſäumen, müſſen ſie am Sonntage nacharbeiten.

Wie es mit dem Begräbniß der im Hauſe ſterbenden Armen gehalten werden ſoll.

§. 73. Stirbt ein Armer im Hauſe, ſo muß der Hausvater den Todesfall dem Syndico ſofort melden, und das Begräbniß beſorgen, zu deſſen Koſten der etwa vorhandene Reſt des Uebergeſpinnſtes, imgleichen das etwa mitgebrachte Vermögen des Verſtorbenen, verwandt werden ſoll.

Wer denſelben beerbt.

§. 74. Den Ueberreſt des Uebergeſpinnſtes und das mitgebrachte Vermögen und Effekten, welche während ihres Aufenthalts im Hauſe vom Hausvater unter Controlle des Syndici gehörig verwahrt worden ſind, erhalten die Verwandten oder Erben des Verſtorbenen, wenn ſie bekannt ſind, und die Kaſſe

des Hauſes kann nur bei gänzlicher Unbekanntheit derſelben darauf Anſpruch machen.

Wie lange ein Armer im Hauſe verbleiben ſoll.

§. 75. Die Zeit und Dauer des Aufenthalts eines Armen im Hauſe, wird, wenn er zum erſten Male aufgegriffen wird, in der Regel auf zwei Jahre beſtimmt, jedoch muß der Arme vor ſeiner Entlaſſung beſtimmt angeben, und mit einiger Wahrſcheinlichkeit nachweiſen, wo und auf welche Art er ſich künftig ernähren will.

§. 76. Wer zum zweiten Male als Bettler aufgegriffen wird, ſoll in der Regel nie wieder entlaſſen werden; und dieſe Vorſchrift iſt jedem Armen bei ſeiner erſten Freilaſſung zu Protokolle bekannt zu machen.

In welchen Fällen dieſe Zeit abzukürzen iſt;

§. 77. Die Churmärkſche Kammer kann jedoch, auf den nach dem §. 144. von der Direction auf dieſelbe zu erſtattenden Bericht, die Dauer des Aufenthalts des Armen im Armenhauſe in dem Falle abkürzen, wenn ſich aus dem Berichte des Hausvaters über die gute Aufführung deſſelben ergiebt, daß der Endzweck der Anſtalt, ihn zum thätigen Leben zu gewöhnen, erreicht worden iſt, und ſich eine ſchickliche Gelegenheit zur anderweitigen Unterbringung deſſelben ereignet, zu deren Ausmittelung beizutragen, die Direction ſich bemühen wird.

Wie bei der Entlaſſung der Armen verfahren werden ſoll.

§. 78. Diejenigen Armen, welche entlaſſen werden, bekommen ihre mitgebrachten Kleidungsſtücke, Geld und Effekten, und außerdem, wenn ihr mitgebrachtes Geld nicht zureicht, einen Zehrpfennig, welcher auf einen Groſchen für die Meile, bis zu demjenigen Orte, wo ihr bleibendes Unterkommen zu finden, und wohin ſie ſich daher begeben wollen, beſtimmt wird.

Die Vorſchriften des Reglements ſollen den Armen bekannt gemacht werden.

§. 79. Alle hier feſtgeſetzte Punkte ſollen auf das genaueſte befolgt, und zu dem Ende ſolche, ſo weit ſie die Armen

betreffen, gleich nach geſchehener Einkleidung ihnen vom Hausvater vorgeleſen, und dieſes von Zeit zu Zeit wiederholt wreden.

II. Von der Verſorgung der Invaliden.

Anzahl der zu verſorgenden Invaliden.

§. 80. Es ſollen aus dem Fond der Anſtalt 34 Invaliden, wovon 30 auf das platte Land, 3 auf Prenzlau und einer auf Straßburg gerechnet werden, eine Unterſtützung erhalten.

Worin dieſe Verſorgung beſteht.

§. 81. Dieſe Unterſtützung beſteht in der Regel in zwanzig Thaler für einen jeden.

Vorbehalt der Erhöhung derſelben.

§. 82. Die Erhöhung dieſes Satzes bleibt auf den Fall, wenn die Preiſe der Bedürfniſſe ſich beträchtlich erhöhen ſollten, vorbehalten.

§. 83. Auch ſollen ſolche Invaliden, welche vorzüglich hülfsbedürftig ſind, von Zeit zu Zeit, in ſo fern der dazu beſtimmte Fond hinreicht, eine extraordinaire Beihülfe erhalten.

Wie den Invaliden dieſe Verſorgung gereicht wird.

§. 84. Ein jeder in die Anſtalt aufgenommener Invalide kann die nach dem §. 81. ausgeſetzte Unterſtützungs-Summe, gegen eine von demſelben ausgeſtellte, und von der Gerichtsobrigkeit oder deren Stellvertreter oder Gerichtshalter atteſtirte Quittung, bei dem Juſtitiarius des Armenhauſes monatlich abholen, und an ſeinem gewöhnlichen Wohnorte verzehren.

Wer dazu aufgenommen werden ſoll.

§. 85. Zur Aufnahme in die Anſtalt ſollen vorzüglich Ukermärkſche Invaliden aus dem aſſociirten Diſtricte genommen, und nur in deren Ermangelung andere zur Erfüllung der Anzahl zugelaſſen werden.

§. 86. Die Direction der Ukermärkſchen Land-Armenanſtalt entſcheidet über die Aufnahme der Invaliden in dem ihr im 6ten Abſchnitte vorgezeichneten Gange, und müſſen daher Aufnahmegeſuche bei derſelben angebracht werden.

III. Von der Aſſociation der Stände und den Fonds der Anſtalt.

Der Fond beſteht hauptſächlich aus den Beiträgen der Gutsbeſitzer und Eingeſeſſenen.

§. 87. Der Fond, aus welchem die Land-Armen- und Invalidenanſtalt unterhalten wird, beſteht hauptſächlich aus den Beiträgen der Gutsbeſitzer und der übrigen Eingeſeſſenen in der aſſociirten Provinz.

Repartition der Beiträge.

§. 88. Dieſe Beiträge werden verhältnißmäßig, und zwar nach den bei den übrigen Land-Armenanſtalten angenommenen Sätzen, unter ſämmtliche Gutsbeſitzer und Eingeſeſſene repartirt, und es gilt auch hierbei der Grundſatz, daß ein jeder zu derſelben in eben demſelben Maaße beitragen müſſe, als er dem Zuſpruche des Bettlers bisher unterworfen geweſen iſt.

Befreiung der Hirten und Einlieger von denſelben.

§. 89. Hirten und Einlieger ſollen, weil ſie ſelbſt dürftig ſind, mit allem Beitrage zur Land-Armen- und Invalidenanſtalt verſchont werden.

Welche Klaſſen einen geringern Beitrag entrichten.

§. 90. Aus gleichem Grunde ſollen auch Land-Handwerker, Krüger, Fiſcher, Theerbrenner, Ziegelbrenner, Gärtner, Feldſcheerer und Schäfer einen geringern Satz beitragen, als bei den übrigen Land-Armenhäuſern angenommen worden iſt.

Beitrag der Städte Prenzlau und Straßburg.

§. 91. Mit den Städten Prenzlau und Straßburg iſt ein Abkommen dahin getroffen worden, daß Prenzlau ein Averſional-Quantum von 204 Thaler 15 Groſchen 4 Pfennige, und Straßburg ein desgleichen von 75 Thlr. 9 Gr. 7 Pf. alljährlich zur Armenanſtalt beitragen ſoll.

Wie die Beiträge eingezogen werden.

§. 92. Sämmtliche Beiträge des platten Landes werden mittelſt vierteljähriger Vorausbezahlung an den Rendanten der Anſtalt, bei Vermeidung der durch den Kreisausreiter mittelſt

Requiſition des Kreis-Directorii zu bewirkenden Execution, entrichtet.

§. 93. Dahingegen haften die Magiſtrâte zu Prenzlau und Straßburg für prompte vierteljährige Vorausbezahlung oder Averſional-Summen, und ſie müſſen ſolche daher zu rechter Zeit nach einem Verhältniſſe, deſſen vorſchriftsmäßige Regulirung, unter Autoriſation der vorgeſetzten Behörde, ihnen überlaſſen bleibt, von den Einwohnern einziehen.

Erhöhung und Verminderung derſelben.

§. 94. Eine Erhöhung oder Verminderung der jetzt feſtgeſetzten Beiträge nach Maaßgabe der Bedürfniſſe der Anſtalt, wird vorbehalten, jedoch iſt hierzu die Genehmigung der vorgeſetzten Landes-Ober-Polizeibehörden erforderlich, und ſoll die Erhöhung ohne dringende Gründe nicht geſchehen. Auch ſollen die Beiträge nie anders als zur Steuerung der Bettelei, Aufhülfe der Armuth und andern gemeinnützigen, der ganzen aſſocurten Provinz zu Gute kommenden Endzwecken verwandt werden.

Oeffentliche Bekanntmachung, wozu ſie verwendet werden.

§. 95. Damit die Eingeſeſſenen der letztern von der vorſchriftsmäßigen Verwendung der entrichtenden Beiträge und von den Fortſchritten der Anſtalt jederzeit unterrichtet ſind, ſo ſoll die Direction der Anſtalt alljährlich gegen den Sonntag Lätare allen Predigern in der aſſociirten Provinz einen gedruckten Extract von dem Zuſtande der Anſtalt nach Anleitung des §. 73. des Landarmen-Reglements vom 16 Juni 1791 zuſtellen, hiervon aber den geiſtlichen Collegien der Provinz jederzeit Anzeige machen.

§. 96. Dieſer Extract ſoll alljährlich am Sonntage Lätare in ſämmtlichen Kirchen der aſſociirten Provinz, und mithin auch in Prenzlau und Straßburg, von den Kanzeln bekannt gemacht, und zugleich eine zweckmäßige Predigt, welche das Andenken an die abgeſtellte Bettelei mit Dank erneuert, und die Pflichten der Mildthätigkeit hat, von jedem Prediger gehalten werden.

Alljährliche Collecte zum Beſten der Armenanſtalt.

§. 97. Dabei ſollen die Becken an den Kirchthüren ausgeſtellt und darin zum Beſten der Anſtalt eingeſammelt werden,

woraus alſo ein zweiter Fond für die Anſtalt entſteht, und ſollen dieſe Collecten-Gelder alljährlich an den Rendanten der Anſtalt von den Inſpectoren eingeſchickt, zugleich aber der Betrag der Collecte, der Direction angezeigt und nachgewieſen werden.

Der etatsmäßige Erwerb der Armen fließt zur Anſtalt.

§. 98. Außer dieſen Fonds der Anſtalt wird der Betrag des vorſchriftsmäßigen Geſpinnſtes zur Kaſſe der Anſtalt berechnet.

Desgleichen die Strafen.

§. 99. Ferner fließen die Strafen wegen Vergehungen gegen dieſes Reglement, nach Abzug des auf die Hälfte beſtimmten Denuncianten-Antheils, zur Kaſſe der Anſtalt.

Wie auch freiwillige Beiträge.

§. 100. Endlich fließen auch die etwanigen freiwilligen Beiträge zu derſelben, und wird die reichliche Entrichtung derſelben den Gebern das Bewußtſeyn einer guten Handlung verſchaffen, und Sr. Königlichen Majeſtät zum Allerhöchſten Wohlgefallen gereichen.

IV. Von der Verſorgung der einheimiſchen Armen.

Einheimiſche Arme gehören nicht zur Verpflegung in die Anſtalt;

§. 101. Da die Fonds der Anſtalt, welche nach dem oben Angeführten nur zu 24 Armen und zu 34 Invaliden angelegt iſt, zur gleichmäßigen Verpflegung der einheimiſchen Armen in der aſſociirten Provinz nicht hinreichen würden, ſo kann ſich die Anſtalt für jetzt mit den letztern nicht befaſſen.

ſondern jeder Ort muß ſeine Armen verſorgen.

§. 102. Vielmehr muß jeder Ort ſeine Armen nach Vorſchrift der Landesgeſetze ſelbſt verſorgen, und haben die Gerichtsobrigkeiten auf die Befolgung der letztern ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

Mittel dazu.

§. 103. Es ſollen daher an einem jeden Orte in der aſſociirten Provinz beſondere Armenkaſſen errichtet werden, inſofern ſolche nicht bereits vorhanden ſind.

§. 104. Jedem Orte bleibt überlaſſen, die Einrichtung zur Verſorgung ſeiner Armen nach den Lokalverhältniſſen zu machen.

Wer ſolche verpflegen ſoll.

§. 105. In Anſehung der Verbindlichkeit der Verwandten eines Armen zu deſſen Verpflegung, bleibt es bei den Vorſchriften der Landesgeſetze.

§. 106. In Ermangelung ſolcher Verwandten, welche zur Verpflegung eines Armen ſchuldig und im Stande ſind, fällt dieſelbe der Obrigkeit und Gemeine zu.

Wer den durch Schwachheit des Alters Verarmten verſorgen ſoll.

§. 107. Der Arme, der durch Schwachheit des Alters verarmt, muß von demjenigen unterhalten werden, der nach den Vorſchriften der Landesgeſetze hierzu verbunden iſt.

Wer die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Armen beſtimmt.

§. 108. Bei vorkommenden Bedenklichkeiten über die Verbindlichkeit dieſer oder jener Gemeine in der aſſociirten Provinz zur Unterhaltung eines Armen, oder zum verhältnißmäßigen Beitragen hierzu, hat die Direction der Ukermärkiſchen Land=Armenanſtalt die nächſte Entſcheidung und die Befugniß, wenn eine Gemeine in Unterhaltung ihrer Armen ſaumſelig ſeyn ſollte, die Unterhaltung derſelben interimiſtiſch feſtzuſetzen, und den ſäumigen Gutsbeſitzer oder Gemeine durch Zwangsmittel dazu anzuhalten.

Rechtsmittel gegen die Beſtimmung.

§. 109. Demjenigen Intereſſenten, welcher ſich bei der interimiſtiſchen Entſcheidung der Direction nicht beruhigen läßt, ſteht frei, darüber bei den höhern Landes=Polizeibehörden Beſchwerde zu führen, oder aber die Sache zur prozeſſualiſchen Entſcheidung des Obergerichts der Provinz zu bringen.

§. 110. Bis auf einem von dieſen Wegen ein Anderes feſtgeſetzt worden iſt, muß die interimiſtiſche Entſcheidung der Direction ohne Widerrede befolgt werden.

V. Von dem Verhältniſſe der Ukermärkſchen Land = Armenanſtalt gegen die übrigen Churmärkſchen Land = Armenhäuſer.

In welches Armenhaus die auswärtigen Bettler gebracht werden ſollen.

§. 111. Ein jeder auswärtiger Bettler muß in dasjenige Armenhaus gebracht werden, in deſſen Diſtrict er beim Betteln ertappt und angehalten worden iſt.

Eine Zurückſchickung von einem Hauſe ins andere findet nicht Statt.

§. 112. Sollte er behaupten, in dem Diſtricte eines andern Armenhauſes gebettelt zu haben und nicht aufgegriffen worden zu ſeyn, ſo müſſen diejenigen, welche bei der Unterlaſſung der Aufgreifung deſſelben gefehlt haben, der jedesmaligen Behörde zur Unterſuchung und geſetzmäßigen Beſtrafung angezeigt werden.

Wie es mit den von Berlin und Potsdam gekommenen, und in dem Diſtrict des Armenhauſes aufgegriffenen Armen gehalten werden ſoll.

§. 113. Dahingegen bleibt es in Anſehung der aus Berlin und Potsdam in den Diſtrict der Ukermärkſchen Anſtalt, oder aus letzterm nach Berlin und Potsdam gekommenen Bettler, bei den Vorſchriften der §§. 113 — 115. des Landarmen = Reglements vom 16. Juni 1791, welche auch in Anſehung der Ukermärkſchen Anſtalt zur Norm dienen müſſen.

VI. Von der Direction der Ukermärkſchen Land = Armenanſtalt und deren Verhältniſſe gegen die Churmärkſche Kriegs = und Domainen = Kammer.

Direction des Armenhauſes.

§. 114. Die Direction der Ukermärkſchen Land = Armen = und Invalidenanſtalt wird beſtändig von vier ſtändiſchen Mitgliedern unentgeldlich geführt.

Von der Wahl derſelben.

§. 115. Die Wahl dieſer Direction geſchieht jährlich auf den Kreistagen, ſo daß jährlich einer abgeht, und durch den neu erwählten erſetzt wird. Der gewählte Director muß jedoch, unter Einreichung der Wahlprotokolle, der Churmärkſchen Kam=

mer zu ihrer und des General-Directorii Genehmigung angezeigt werden.

§. 116. Keiner, der nicht ſechzig Jahre alt iſt, kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Wer den Vorſitz dabei führet.

§. 117. In der erſten Direction beſtimmt die Anzahl der Stimmen für jedes Mitglied den Vorſitz; in den folgenden hat ihn derjenige, der das Geſchäft im vierten Jahre verſieht.

Wann ſich die Direction verſammelt.

§. 118. Die Direction verſammelt ſich, ſo oft es vorkommende Fälle erfordern, in der Regel aber monatlich kurz vor der Verſammlung des Ukermärkſchen Kreis-Directorii, um dieſem die nöthigen Anzeigen zu thun, und durch daſſelbe die Provinz von dem Befunde der Anſtalt zu benachrichtigen.

Die Direction ſchließt die Contracte;

§. 119. Die Direction ſchließt die Contracte mit allen Lieferanten über ſämmtliche Conſumtions-Artikel und über ſämmtliche Bedürfniſſe des Hauſes, und überzeugt ſich von ihrer richtigen Erfüllung.

hat die Reviſion der Anſtalt;

§. 120. Sie revidirt die Liſten vom Zuwachs und Abgang im Hauſe überhaupt ſowohl, als die Lazareth- und Spinnliſten.

führt die Aufſicht über dieſelbe;

§. 121. Die Direction überzeugt ſich durch den Augenſchein, und auch oft außer den zur Verſammlung feſtgeſetzten Terminen davon, ob den Vorſchriften zur Erhaltung der Reinlichkeit und der Ordnung im Hauſe nachgelebt wird; ob die Armen gehörig ernährt, erwärmt, gekleidet und behandelt werden, wie auch, ob für die Kranken und Kinder gehörig geſorgt wird.

ſorgt, daß der Endzweck der Anſtalt erreicht werde;

§. 122. Sie überzeugt ſich ferner davon, ob die Armen, dem Geiſt der Anſtalt gemäß, zur Arbeit und zur Thätigkeit an-

gehalten werden, und ob jeder Officiant ſeiner Schuldigkeit nachkommt.

hilft den Beſchwerden ab;

§. 123. Sie ſucht den vorkommenden Beſchwerden prompt und gründlich abzuhelfen, und zwar in ſo fern ſolches innerhalb der ihrem Geſchäftskreiſe geſetzten Grenzen geſchehen kann, durch unmittelbare Verfügung, ſonſt aber durch Beförderung der geführten und von ihr unterſuchten Beſchwerden zur Entſcheidung der Churmärkſchen Kammer.

entſcheidet über die Vergehungen, welche Bezug auf das Land-Armenweſen haben.

§. 124. Sie entſcheidet über diejenigen Vergehungen der in der aſſociirten Provinz wohnenden Einwohner, welche in Rückſicht auf das Land-Armenweſen begangen werden, nach Maaßgabe des §. 7. dieſes Reglements und nachdem der Juſtitiarius über einen dergleichen Fall ſein Gutachten abgegeben hat.

Wie ſolche unterſucht werden ſollen.

§. 125. Zur Unterſuchung einer dergleichen Vergehung bedient ſie ſich des Ukermärkſchen Kreis-Directorii, welches auf ihre Requiſition ſolche zu führen ſchuldig iſt, und in ſo fern die Exceſſe zu Prenzlau und Straßburg vorgegangen ſind, ſolche durch die Magiſträte führen laſſen kann.

Rechtsmittel gegen die Entſcheidung der Direction.

§. 126. Demjenigen, der mit Entſcheidung der Direction nicht zufrieden iſt, ſteht es frei, ſich dieſerhalb bei der Churmärkſchen Kammer und dem General-Directorio zu beſchweren, an welche Behörden ſodann die Akten von der Direction eingeſchickt werden müſſen.

Wie es zu halten, wenn höhere Strafen nothwendig ſind.

§. 127. Wenn die Direction und der Juſtitiarius der Anſtalt dafür halten, daß auf eine höhere Strafe als auf die im §. 7. zu erkennen ſey, ſo muß die Direction die vollſtändig inſtruirten Akten mittelſt gutachtlichen Berichts bei der Churmärkſchen Kammer zur Entſcheidung bei derſelben, oder bei der Kammer-Juſtiz-Deputation einreichen.

Von Beſtrafung gegebener Krüppelfuhren.

§. 128. In gleicher Art, wie in den §. 123 — 126 feſtgeſetzt worden, wird es mit Unterſuchung und Entſcheidung über die in dem Diſtricte des Armenhauſes verbotwidrig gegebenen Krüppelfuhren gehalten, als worüber der Direction ebenfalls die Cognition zuſteht.

Entſcheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimiſchen Armen.

§. 129. In Anſehung der Entſcheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimiſchen Armen hat es bei dem vierten Abſchnitte dieſes Reglements ſein Bewenden, und wird auch hierüber die Unterſuchung durch das Ukermärkſche Kreis-Directorium geführt.

Verhältniß der Direction zur Churmärkſchen Kammer.

§. 130. Die Ukermärkſche Landarmen-Direction ſteht gegen die Churmärkſche Kammer in dem Verhältniſſe eines Polizei- und adminiſtrirenden Collegii gegen die Landes-Polizei- und Finanz-Behörde.

§. 131. Der Direction bleibt das Kaſſen- und Rechnungsweſen, die Aufnahme und Entlaſſung der Bettler, die Beſorgung der Wirthſchaftsbedürfniſſe, Reviſion der monatlichen Extracte und Arbeitsliſten unter den unten folgenden Einſchränkungen allein überlaſſen.

§. 132. Die Churmärkſche Kammer und das derſelben vorgeſetzte General-Directorium führen die Oberaufſicht über das Inſtitut und die vorſchriftsmäßige Controlle über daſſelbe.

Verfahren bei der Abnahme der Rechnung.

§. 133. Der Rendant des Inſtituts führt die Rechnung von Trinitatis zu Trinitatis, und legt ſolche vier Wochen nach Ablauf des Trinitatis-Termins der Direction zur Abnahme vor.

§. 134. Die Direction macht Erinnerungen über die Rechnung, und legt letztere mit denſelben den Deputirten der Stände vor, welche alsdann über beides ihre Erinnerungen machen, und ſolches an die Direction befördern.

§. 135. Die Direction fertigt die von ihr und den Deputirten der Stände gemachten Erinnerungen dem Rendanten zur Beantwortung zu.

§. 136. Die Direction reicht die Rechnung nebſt den Belägen, imgleichen das Abnahme=Protokoll, welches die Erinnerungen der Direction und der ſtändiſchen Deputirten enthält, und endlich die Beantwortung des Rendanten bei der Churmärkſchen Kammer ein.

§. 137. Letztere nimmt aus dem Abnahme=Protokoll der Direction und der Stände ein eigenes Abnahme=Protokoll, welches die noch unabgemachten Erinnerungen der Direction und Deputirten enthält, auf, und reicht dieſes nebſt der Rechnung und den Belägen auf dem verfaſſungsmäßigen Wege bei der Ober=Rechenkammer ein.

§. 138. Die im §. 136. vorgeſchriebene Einreichung der Rechnung bei der Churmärkſchen Kammer ſoll jedesmal binnen drei Monaten nach dem Ablauf des Trinitatis=Termins geſchehen.

Verfahren bei Anfertigung des Etats.

§. 139. Der Etat der Armenanſtalt wird alle ſechs Jahre mit Zuziehung der ſtändiſchen Deputirten neu formirt, und ſechs Monate vor dem Trinitatis=Termine desjenigen Jahres, mit welchem er ſeinen Anfang nimmt, von der Direction mit dem darüber wegen der vorgekommenen Abänderungen aufgenommenen Protokolle bei der Churmärkſchen Kammer, und durch letztere bei dem General=Directorio zur Beſtätigung eingereicht.

Bei den Juſtificatorien deſſelben und der Rechnung.

§. 140. Die Juſtificatoria, ſowohl zur Einnahme als zur Ausgabe der Anſtalt, werden in der Regel von der Direction ſelbſt ausgeſtellt.

§. 141. Dieſelbe muß aber in folgenden Fällen die Beſtätigung der Churmärkſchen Kammer nachſuchen: 1) bei Erhöhung oder Herunterſetzung der Beitrags=Sätze; 2) bei Erhöhung oder Verminderung der Beſoldungen; 3) bei allen Ueberſchreitungen der Etats=Sätze; und muß in dem letztern Falle die Genehmigung, ehe die Ausgabe geſchieht, nachgeſucht und erwartet werden.

Vierteljährige Einreichung der Extracte u. ſ. w.

§. 142. Die Direction reicht alle Vierteljahre bei der Churmärkſchen Kammer:

1) einen Geld=Extract,

2) einen Naturalien-Extract,
3) eine Liſte der Armen, aus welcher der Zu- und Abgang derſelben zu erſehen iſt,
4) eine Nachweiſung des Arbeitsverdienſtes der Armen,
5) eine Liſte der verpflegten Invaliden,
6) einen Lazareth-Rapport,
7) die Aufnahme-Akten über die im Vierteljahre aufgenommenen Armen,
8) das Reviſions-Protokoll der Direction über die Richtigkeit dieſer Extracte,

ein.

Entſcheidung über Aufnahme und Entlaſſung der Bettler.

§. 143. Die Aufnahme und Entlaſſung der zum erſten Male aufgegriffenen Armen, bleibt allein der Direction überlaſſen; jedoch führt die Churmärkſche Kammer, bei Gelegenheit der vierteljährig eingereichten Aufnahme-Akten und der etwa geführten Beſchwerden hierüber, die Controlle und Oberaufſicht.

§. 144. Wenn aber ein Armer zum zweiten Male aufgegriffen iſt, ſo muß die Direction unter Beifügung der Akten jedesmal nach Ablauf der erſten zwei Jahre, die ein ſolcher Armer nach ſeiner zweiten Aufgreifung im Hauſe zugebracht hat, von ſeinem Fleiße und Aufführung und der etwa gefundenen Gelegenheit für ſein anderweitiges Unterkommen, an die Churmärkſche Kammer ausführlich berichten, und anfragen, ob und wie lange ein ſolcher Armer noch im Hauſe zu behalten iſt.

Wahl der aufzunehmenden Invaliden.

§. 145. Die Direction wählt die aufzunehmenden Invaliden aus, ſchlägt ſolche dem dritten Departement des Ober-Kriegs-Collegii zur Aufnahme in die Anſtalt vor, und berichtet alsdann mit Nachweiſung der mit letzterm getroffenen Vereinigung an die Churmärkſche Kammer zur Genehmigung der Aufnahme.

Wie deren Verpflegung nachgewieſen werden ſoll.

§. 146. Die Beläge über die Verpflegung der reglementsmäßigen Anzahl der Invaliden beſtehen in den Quittungen der Invaliden ſelbſt, und in einem darunter befindlichen Atteſte der Gutsobrigkeit des Invaliden oder ihres Stellvertreters oder Ge-

richtshalters, daß der Invalide noch lebe und die Verpflegungs-Summe erhalten zu haben, anerkannt habe.

Oberaufſicht über dieſe Verpflegung.

§. 147. Die Churmärkſche Kammer behält die Oberaufſicht über die Verpflegung der Invaliden und über die Aufnahme und die Zahl derſelben, und müſſen daher Beſchwerden, welche dahin einſchlagen, bei derſelben und dem ihr vorgeſetzten General-Directorio angebracht werden.

Wie es mit Vorſchlägen zur Verbeſſerung der Anſtalt gehalten werden ſoll.

§. 148. Vorſchläge zur Verbeſſerung und Erweiterung der Anſtalt müſſen von der Direction derſelben, nachdem dieſelbe darüber mit den Ständen conferirt hat, bei der Churmärkſchen Kammer zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden; welche letztere nach Befund der Umſtände, und wenn die Vorſchläge, wie zu erwarten iſt, nicht zum Nachtheil des allgemeinen Beſten oder der einzelnen Klaſſen der zur Anſtalt aſſociirten Einwohner der Provinz gereichen, ertheilt werden wird.

Viſitation der Anſtalt.

§. 149. Es iſt bereits im §. 121. der Direction zur Pflicht gemacht worden, die Anſtalt von Zeit zu Zeit zu viſitiren; vor allen Dingen muß dies bei der monatlichen Verſammlung der Direction geſchehen, und letztere ſich alsdann genau erkundigen, ob und welche Mißbräuche ſich eingeſchlichen haben, die Zimmer des Hauſes und beſonders die Arbeitsſäle revidiren, und die Armen über ihr Befinden befragen, auch die Beſchwerden derſelben unterſuchen, und wenn ſie gegründet befunden werden, abſtellen.

§. 150. Bei dieſer Gelegenheit und von Zeit zu Zeit unterſucht die Direction zugleich den baulichen Zuſtand des Armenhauſes, und verordnet die nöthigen Reparaturen.

§. 151. Das General-Directorium und die Churmärkſche Kammer ſind berechtigt und verpflichtet, von Zeit zu Zeit Viſitationen der Anſtalt, wenn ſolche nöthig befunden werden, zu veranlaſſen.

VII.

VII. Von der Concurrenz der Ständiſchen Deputirten bei der Adminiſtration der Anſtalt, und der alljährlich zu haltenden General-Verſammlung.

Concurrenz der Ständiſchen Deputirten bei Abnahme der Rechnung und Anfertigung des Etats.

§. 152. Die jedesmaligen Kreis-Deputirten concurriren in der in dem §. 134. und 139. dieſes Reglements vorgeſchriebenen Art bei den Erinnerungen gegen die Rechnung und bei der Anfertigung des Etats dieſer Anſtalt.

Alljährliche General-Verſammlung und deren Gegenſtände.

§. 153. Die Ukermärkſche Landarmen-Direction legt bei einer alljährig in Beiſeyn der Kreisdeputirten zu haltenden Generalverſammlung eine Nachweiſung von der letztjährigen Verwaltung der Anſtalt den Kreisdeputirten vor, und unterrichtet dieſelben mit Beifügung der Rechnung von dem Zuſtande und Fortgange der Anſtalt.

§. 154. Bei dieſer Generalverſammlung, deren Tag von der Direction beſtimmt und vier Wochen vorher durch das Ukermärkſche Kreisdirectorium in der aſſociirten Provinz bekannt gemacht wird, ſollen zugleich gedruckte Extracte von dem Fortgange der Anſtalt den Deputirten zur Bekanntmachung in der aſſociirten Provinz durch Hülfe des Ukermärkſchen Kreisdirectorii zugeſtellt werden; damit außer der im §. 95. und 96. vorgeſchriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln auch die aſſociirten Stände jederzeit von dem Zuſtande der Anſtalt unterrichtet ſind, und überhaupt die möglichſte Publicität darüber verbreitet wird; zu welchem Ende auch jeder Aſſociirte der Generalverſammlung beizuwohnen berechtigt iſt.

§. 155. Ein Gegenſtand der alljährlichen Generalverſammlung ſind auch die gegenſeitig zu machenden Vorſchläge über die Verbeſſerung der Anſtalt, und ſind die Kreisdeputirten das Organ, durch welches die Wünſche der aſſociirten Provinz in Beziehung auf die Armenanſtalt vorzüglich zur Kenntniß der Direction gebracht werden.

VIII. Von den Officianten der Landarmenanſtalt.

Anzahl der Officianten.

§. 156. Die Ukermärkſche Landarmenanſtalt erfordert: 1) einen Juſtitiarius, Syndicus und Rendanten; 2) einen verheiratheten Werkmeiſter und Hausvater; 3) einen verheiratheten Thürſteher; 4) einen Arzt; 5) einen Prediger; 6) einen Küſter und Schulmeiſter.

§. 157. Auch bleibt, bei beträchtlicher Vergrößerung der Anzahl der Armen, die Anſtellung eines Hausknechts, welcher dem Thürſteher aſſiſtirt, vorbehalten.

§. 158. Sollte die Frau des Hausvaters oder Thürſtehers mit Tode abgehen, oder von ihm getrennt werden, ſo muß reſp. der Hausvater oder Thürſteher bis zu ſeiner anderweitigen Verheirathung für eine qualificirte Frauensperſon ſorgen, welche die der durch Trennung oder Tod abgegangenen Ehefrau zur Pflicht gemachten Geſchäfte gehörig verſieht.

§. 159. Wenn dahingegen der Hausvater oder Thürſteher mit Tode abgeht, ſo hat die nachgelaſſene Wittwe oder die Ehefrau eines ſolchen Officianten kein Recht, die Fortdauer ihrer Geſchäfte und Station im Hauſe zu verlangen.

Temporaire Annahme derſelben.

§. 160. Die Officianten des Armenhauſes werden nicht auf Zeitlebens angenommen, vielmehr hängt es von der Direction ab, wenn ſie ſich überzeugt, daß ſie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, ihnen den eingegangenen Contract zu kündigen und ſolche zu entlaſſen.

§. 161. Hierüber ſoll nie ein förmlicher Prozeß Statt finden, ſondern dieſe Vorſchrift zur Verhütung aller Weitläufigkeit bei ihrer Annahme ihnen bekannt gemacht werden.

Wie es bei deren Beſtellung gehalten werden ſoll.

§. 162. Sämmtliche Officianten des Hauſes, mit Ausſchluß des Juſtitiarii und Rendanten, werden von der Direction des Hauſes allein beſtellt.

Ausnahme in Anſehung des Juſtitiarii.

§. 163. Ueber die Beſtellung des Juſtitiarii und Rendanten muß von der Direction, nach vorheriger Vereinigung mit

den Deputirten der Stände bei der Churmärkſchen Kammer gutachtlich angefragt werden, welche den Vorſchlag der Direction prüft, und darüber mit dem übrigen concurrirenden Behörden Rückſprache nimmt, und mit Zuſtimmung des Generaldirectorii den Juſtitiarius und Rendanten beſtellt.

§. 164. Auf den Juſtitiarius haben daher die Vorſchriften der §. 160. und 161. keine Anwendung.

Sicherſtellung der Kaſſe.

§. 165. Die Regulirung der Caution des Juſtitiarii als Rendanten der Anſtalt, bleibt der Direction und den Deputirten der Stände überlaſſen, welche jedoch, wenn ſie gar keine oder oder keine zulängliche Caution ſich beſtellen laſſen, für die Kaſſenführung verhaftet bleiben.

Jeder Officiant wird auf ſeine beſondere Inſtruction verwieſen.

§. 166. Da die Obliegenheiten jedes einzelnen Officianten des Hauſes in der ihm ertheilten beſondern Inſtruction enthalten ſind, ſo wird auf dieſe Bezug genommen, und ſie darauf verwieſen, wie denn auch der Juſtitiarius und Rendant, der Hausvater und der Thürſteher, auf ſelbige verpflichtet werden müſſen.

Oekonomie ſoll im Hauſe nicht getrieben werden.

§. 167. Noch wird als allgemeine Regel feſtgeſetzt, daß in dem Armenhauſe ſo wenig als möglich eigene Oekonomie getrieben werden ſoll.

Schließlich befehlen Wir Unſerer Churmärkſchen Kriegs = und Domainen = Kammer, den Land = und Steuerräthen, Magiſträten, Gerichtsobrigkeiten und ſämmtlichen Eingeſeſſenen die genaueſte Befolgung dieſes Reglements, welches des Endes in den Städten Prenzlau und Straßburg, und auf dem platten Lande der aſſociirten Provinz gewöhnlichermaßen bekannt gemacht, und an den öffentlichen Orten angeheftet werden ſoll, und wovon ein Extract, welcher die darnach einem jeden obliegenden Pflichten in ſich faßt, angefertigt, und bei Gelegenheit der ange=

ordneten Landarmen = Predigt von den Kanzeln abgeleſen werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

So geſchehen Berlin, den 19. Dec. 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Voß.

Nr. 6.

Landarmen = und Invaliden = Reglement für die Churmark. De dato Berlin, den 16. Juni 1791.

(N. E. S. 1791.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Wir haben ſeit Antritt Unſerer Regierung ungern bemerkt, daß das Betteln ſowohl in den Städten, als inſonderheit auf dem platten Lande mehr und mehr überhand nimmt, dergeſtalt, daß die Unterſtützungen, welche den umherſtreichenden fremden und einheimiſchen Bettlern gereicht werden, nicht nur wegen der großen Zahl derſelben drückend, ſondern auch wegen des Muthwillens und der Drohungen, durch welche ſie Unſern getreuen Unterthanen, wenn ſie nicht, das Ihrige zu verlieren, Gefahr laufen wollen, abgenöthigt werden, äußerſt läſtig und dadurch der Erpreſſung einer eben ſo anſehnlichen als unwillkührlichen Abgabe gleich geworden ſind.

An heilſamen Verordnungen, zur Steuerung und Beſtrafung der muthwilligen Bettelei, fehlt es gewiß in unſern Staaten nicht!

Wir ſind auch ſeit Antritt Unſerer Regierung bemüht geweſen, dieſen Verordnungen Nachdruck zu geben, indem Wir nicht nur häufige Generalviſitationen veranlaßt, ſondern auch die Verſorgung der Invaliden Unſerer ganz beſondern Aufmerkſamkeit haben empfohlen ſeyn laſſen. Die Erfahrung hat es aber gelehrt, daß die Generalviſitationen den beabſichteten Zweck nicht erfüllen, indem die Zahl der bei ſelbigen aufgegriffenen Bettler immer äußerſt gering, und dennoch nach wie vorher

das Land damit gleichſam überſchwemmt iſt, zumal die über die Grenze gebrachten, bei den Viſitationen aufgegriffenen Bettler, aller Gegenanſtalten ungeachtet, größtentheils wieder zurückkommen. Eben ſo wenig kann die von Uns beabſichtete Verſorgung der Invaliden den erwünſchten Erfolg haben, ſo lange umherſchweifende Bettler Gelegenheit finden, die Vorrechte der wirklichen Invaliden durch Mißbrauch der gewöhnlichen Invalidenkleidung zu erſchleichen.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, gründlich prüfen zu laſſen, warum weder die bisher erlaſſenen Verordnungen, noch die zu deren Aufrechterhaltung befohlnen Viſitationen, die Bettelei und deren Vermehrung haben hindern können, und ſind durch den Erfolg der dieſerhalb angeſtellten Unterſuchungen überzeugt worden, daß ſolches hauptſächlich dem Mangel öffentlicher Landesanſtalten zuzuſchreiben ſey, in welchen der Invalide verſorgt, und der Bettler beſchäftigt, zugleich aber Unſern getreuen Unterthanen ein Mittel, ſich der vagabondirenden Bettler auf eine bequeme und zuverläſſige Art zu entledigen, woran es bisher, bei dem unzulänglichen Transport des fremden Bettlers über die Grenze, gefehlt hat, verſchafft, und Unſern Landes-Collegiis die Aufſicht über die einheimiſchen Armen, zu deren Erhaltung die Gerichtsobrigkeiten, ſo lange ſie ſich für fremde Bettler vorſätzlich ausgeben, oder mit der größern Zahl der letztern vermiſcht, umherſtreichen, mit Nachdruck nicht angehalten werden können, erleichtert wird.

Dieſe öffentlichen Anſtalten haben Wir, um Unſern getreuen Unterthanen die Mittel, durch die ſie ſich gegen das im Lande umherziehende Bettler- und Raubgeſindel ſicher ſtellen können, landesväterlich zu erleichtern, auf Unſere Koſten zuerſt in der Churmark anlegen und erbauen zu laſſen, beſchloſſen, und nachdem Wir darüber zuvor die Vorſchläge Unſerer getreuen Churmärkſchen Stände vernommen, und Uns haben vortragen laſſen; ſo haben Wir verordnet, daß in der Churmark, wenn es die völlige Abſtellung der Bettelei erfordern ſollte, fünf öffentliche Arbeitshäuſer, und bei jedem ein beſonderes Invaliden-Verſorgungshaus, erbauet werden ſollen, wovon außer dem, welches zu Strausberg in dieſem Jahre vollendet wird, noch eins für die Mittelmark zu Brandenburg, eins für die Altmark zu Tangermünde, eins für die Priegnitz zu Wittſtock, und eins

für die Ukermark zu Prenzlau oder Templin, und zwar das erſtere dieſer Häuſer für 200 Invaliden und 400 Bettler, von den 4 übrigen aber ein jedes für 100 Invaliden und 200 Bettler, oder wenn der Zweck dieſer Anſtalt mit einem geringern Raum erreicht werden könnte, für eine verhältnißmäßig geringere Zahl beſtimmt ſeyn ſoll.

Vor Eröffnung dieſer Häuſer muß inzwiſchen feſtgeſetzt ſeyn:

wie durch ſelbige die Bettelei aufgehoben werden,
wie dahin der Transport geſchehen,
wie dazu der Unterhaltungsfonds ausgemittelt,
wie die Anſtalt dirigirt, und
wie dadurch der, einer jeden Commune obliegenden Verbindlichkeit zur Verſorgung ihrer einheimiſchen Armen mehr Nachdruck gegeben werden ſoll?

Auch über dieſe Gegenſtände, und insbeſondere über die zur Einrichtung dieſer wohlthätigen Anſtalt jährlich erforderlichen Unterhaltungskoſten, deren Aufbringung Wir billig von Unſern getreuen Ständen und Unterthanen der Churmark fordern, nachdem Wir ihnen, durch den von Uns mit ſo anſehnlichen Koſten veranlaßten Bau der öffentlichen Häuſer, die Gelegenheit verſchafft haben, ſich mit einem geringeren Beitrag, als der es war, den ihnen die Zudringlichkeit des Bettlers bis jetzt wirklich abgenöthigt hat, von der zur allgemeinen Landplage gewordenen Bettelei ganz zu befreien, und dadurch zugleich ihr Eigenthum, welches durch den Muthwillen des umherſtreichenden Raubgeſindels oft in Gefahr geſetzt worden iſt, ſicher zu ſtellen, haben Wir Unſere getreuen Churmärkſchen Stände zu Rathe gezogen, und, nach reiflicher Erwägung aller dahin einſchlagenden Gegenſtände, dieſerhalb folgendes Reglement entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und darauf auf das ſtrengſte gehalten wiſſen wollen.

I. Von der Aufhebung der Bettelei und der Verſorgung der Invaliden und Armen in öffentlichen Häuſern.

Kein Bettler ſoll ferner auf dem Lande geduldet —

§. 1. So wie die vorerwähnten, in Unſerer Churmark theils bereits im Bau begriffenen, theils noch zu erbauenden

Häuſer zur Aufnahme der in ſelbigen beſtimmten Invaliden und Bettler völlig eingerichtet ſind, ſoll in dem zu dieſen Häuſern gelegten, §. 3. beſtimmten Bezirk ferner kein Bettler geduldet werden.

— ſondern deren Aufgreifung veranlaßt werden.

§. 2. Die Zeit, wenn dieſe Häuſer vollſtändig eingerichtet ſeyn werden, wollen Wir öffentlich bekannt machen laſſen; die erſten Aufgreifungen der Bettler in dem Diſtrict des zu erbauenden Hauſes durch beſondere Verordnungen aus Unſerm General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio veranlaſſen, und nachher damit ſo gehalten wiſſen, wie hierſelbſt in der zweiten Abtheilung verordnet iſt.

Diſtricte der Landarmen- und Invalidenhäuſer —

§. 3. Ungeachtet zu den vorbeſtimmten fünf Häuſern die ganze Churmark, als eine Provinz, concurrirt; ſo ſoll doch jedem Hauſe, zu mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen, ein beſonderer Diſtrict angewieſen ſeyn. In dieſer Rückſicht werden

dem Hauſe zu Tangermünde die Altmark,

dem Hauſe zu Wittſtock die Priegnitz und Grafſchaft Ruppin,

dem Hauſe zu Strausberg der Ober-Barnim-, Nieder-Barnim-, Teltowſche, Lebinſche, Bees- und Storkowſche, Kreiſe der Mittelmark

dem Hauſe zu Brandenburg der Havelländiſche, Zauchſche, Luckewaldiſche, und Glien- und Löwenbergſche Kreis, Kreiſe der Mittelmark

dem Hauſe zu Prenzlau oder Templin die Ukermark, ſpecialiter angewieſen.

— leiden keine Ausdehnung, weil jeder Diſtrict ſein Haus unterhält.

§. 4. Da jedoch nicht alle Häuſer zu gleicher Zeit eingerichtet und eröffnet werden können, ſo ſollen, ohne vorhergängige Genehmigung der Stände, außer den zuerſt eröffneten Häuſern beigelegten Kreiſen, in keinem andern Kreiſe Bettler aufgegriffen und zu dieſen Häuſern abgeliefert werden; dahingegen bleibt auch bis dahin die allgemeine Aſſociation der geſammten Churmärkſchen Stände ausgeſetzt, und es tragen zum Unterhalt der geöffneten Häuſer nur diejenigen Kreiſe bei, welche durch die Ablieferung ihrer Bettler in denſelben von ſelbigen Nutzen ziehen.

Zuſammenſtellung der Landarmen= und Invalidenhäuſer.

§. 5. Ein jedes dieſer öffentlichen Häuſer beſteht aus zwei Hauptgebäuden: 1) dem einen für die zu verſorgenden Invaliden, 2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler. Beide Gebäude ſind von einander völlig getrennt. Die Invaliden haben mit den Bewohnern des zweiten Hauptgebäudes nicht die geringſte Gemeinſchaft. Nur dem Lande iſt die Zuſammenſtellung beider Gebäude vortheilhaft, weil dabei an der Speiſung, die aus Einer Küche geſchieht, und den Directionskoſten anſehnlich erſpart wird.

Anzahl der zu verpflegenden Invaliden.

§. 6. Die Zahl der in den Invalidenhäuſern zu verſorgenden Invaliden haben Wir, nach der bereits vorhin erwähnten Einrichtung, auf 600 Köpfe beſtimmt. Auch ſollen unter dieſer Anſtalt die Weiber und Kinder der Invaliden inſofern darunter begriffen ſeyn, als deren Unterhalt der Anſtalt zur Laſt fallen wird.

Wir verſprechen Unſern getreuen Churmärkſchen Ständen, für Uns und Unſere Nachfolger an der Krone und Chur, daß dieſe Zahl auf Koſten des von ſelbigen und Unſern Churmärkſchen Unterthanen zu dieſer Anſtalt zu leiſtenden Beitrags, nie vermehrt werden ſoll.

Deren Aufnahme hängt vom 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii ab, welches vorzüglich auf Churmärkſche Eingeborne Rückſicht nehmen wird.

§. 7. Die nähere Beſtimmung, welche von dieſen Invaliden in dieſe Anſtalt aufgenommen werden ſollen, geſchieht ſowohl bei der erſten Beſetzung, als künftig, von dem 7ten Departement Unſers Ober-Kriegs-Collegii, welches zu dem Ende von Uns bereits mit der erforderlichen Inſtruction verſehen worden iſt, mit welchem ſich daher die General-Direction dieſer Anſtalt in jedem Falle darüber zu vereinigen hat. Sollten ſich inzwiſchen bei der erſten Aufgreifung unter den Bettelnden Invaliden finden, die nur durch wahren Mangel dieſes Gewerbe bisher zu treiben genöthigt geweſen, ſonſt aber zur Verſorgung als Invaliden wirklich qualificirt ſind; ſo ſollen ſolche, nach darüber mit dem 7ten Departement Unſers Ober-Kriegs-Collegii getroffener Vereinigung, nicht als aufgegriffene Bettler betrachtet werden, ſondern unter der im §. 6. beſtimmten Zahl der Invaliden begriffen ſeyn. Dieſe in den gedachten Häuſern zu verpflegenden Invaliden ſollen jedoch vorzüglich aus Churmärkſchen Eingebornen, und nur dann erſt von Ausländern aus den in der Churmark Canton oder Garniſon habenden Regimentern zur Erfüllung der beſtimmten Zahl von 600 Köpfen genommen werden, wenn die invaliden Churmärkſchen Einländer verſorgt ſind.

Deren Verpflegung, Beſchäftigung, Kleidung und Disciplin, worauf ein Mitglied des gedachten Departements mit vigilirt.

§. 8. Die Invaliden werden in den für ſie beſtimmten Häuſern beſſer geſpeiſet, als ſelbſt die beſte Klaſſe der Armen in dem Arbeitshauſe. Sie arbeiten nicht gleich jenen für die Anſtalt, ſondern für ſich, und haben die Freiheit, ſich auch außer dem Hauſe zu beſchäftigen. Außerdem ſollen ſie auch eine auf ihren vorigen Stand Bezug habende Uniform zur beſondern Diſtinction erhalten. Die Disciplin und innere ökonomiſche Verfaſſung eines jeden Hauſes ſoll in beſondern Reglements ſelbigen vorgeſchrieben, ſolche den Land- und Steuerräthen zugefertigt, und darin nichts verordnet werden, was den Grundſätzen dieſes Haupt-Reglements zuwider ſeyn könnte. Um die Invalidenhäuſer in Verbindung mit der Provinzial-Armenanſtalt, ihrer beſondern Beſtimmung gemäß, zweckmäßig verwaltet zu ſehen,

ohne daß es dabei einer jedesmaligen Rückſprache mit dem 7ten Departement Unſers Ober-Kriegs-Collegii bedarf, haben Wir in der Folge verordnet, daß jederzeit ein Mitglied aus dieſem Departement bei der General-Direction dieſer Anſtalt angeſtellt ſeyn ſoll.

Bettelnde Invaliden kommen zur Strafe in das Arbeitshaus (conf. §. 7.), desgleichen Handwerksburſche.

§. 9. Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anſpricht, wird in das Arbeitshaus des Diſtricts abgeliefert.

Dagegen ſoll kein Vorwand ſchützen, auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksburſche, wenn er ſich das ſogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshauſe abgeliefert.

Auch unconceſſionirte Muſikanten, Marionetten-, Taſchen-, Schatten-Spieler ꝛc.

§. 10. Gleichergeſtalt ſollen auch diejenigen ſämmtlich zu Bettlern gerechnet werden, welche, ohne beſondere Erlaubniß Unſers General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, mit Muſik, Marionetten-, Taſchen- und Schattenſpielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, ſich Geld zu verdienen ſuchen, da dergleichen Nahrungserwerb gewöhnlich nur eine verſtellte Bettelei iſt.

Strafe des Bettelns der verſorgten oder den Gnadenthaler genießenden Invaliden.

§. 11. Der bettelnde Invalide, der entweder in einem Invalidenhauſe verſorgt iſt oder den Gnadenthaler erhält, ſoll, wenn er zum erſten Male aufgegriffen wird, zu ſeiner Correction 6 Monate im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, zum zweiten Male aber ſeiner Begnadigung verluſtig ſeyn, und aus dem Arbeitshauſe nicht wieder entlaſſen werden. In dem erſten Falle bleibt deſſen Stelle in dem Invalidenhauſe unbeſetzt. In dem andern Falle aber tritt ein anderer Invalide in deſſen Stelle. Der Gnadenthaler eines Invaliden, der zum Arbeitshauſe abgeliefert wird, fällt aber in jedem Falle dem Hauſe an, ſo lange der Invalide darin bleibt.

Verheimlichung der Bettler wird bei Strafe unterſagt.

§. 12. Da jede Verheimlichung des Bettlers die Erreichung Unſrer Landesväterlichen Abſicht, das Land von ſelbigen zu reinigen, erſchwert; ſo iſt es die Pflicht eines jeden Unſerer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Polizeibehörde des Orts nachzuweiſen. Vorzüglich erwarten Wir dieſes von denen, die durch den Beitrag, den ſie zu dieſer Anſtalt leiſten, als Aſſociirte derſelben zu betrachten ſind.

Wer einen Bettler duldet, ſoll jedes Mal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, Krüger, Schenk- und Gaſtwirthe, oder andere zu Beobachtung guter Polizei beſonders Verpflichtete, ſollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten ſämmtliche Magiſtratsperſonen, ſo darum gewußt, und auf dem platten Lande den auf ſeinem Ritterſitze ſich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder aber die deſſen Stelle vertretenden Oekonomiebedienten und Juſtitiarien, imgleichen auf Unſern Domainen-Aemtern den zeitigen Domainenbeamten verſtanden wiſſen wollen, ſollen, wenn ſie den Bettler dulden, in die vierfache Geldſtrafe verfallen ſeyn.

Atteſtate zur Begünſtigung der Bettelei werden bei Strafe verboten.

§. 13. In dieſer Abſicht wollen Wir auch wiederholen, wie bereits in dem Edicte vom 28. April 1748 enthalten iſt, daß Niemand, es wären Unſere Landescollegia ſelbſt, oder deren Untergeordnete oder Obrigkeiten, oder wer es ſonſt ſey, und zwar zum erſten Male bei funfzig Thaler, zum zweiten Male aber bei härterer Strafe, eine Vorſchrift oder Zeugniß zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilen ſollen. Noch ſoll darauf, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweiſen hätten, geachtet werden, bei Vermeidung der in dem §. 12. geordneten Strafe.

Auf die Contravenienten ſoll vigilirt, und der Denunciant mit der Hälfte der Geldbuße belohnt werden.

§. 14. Auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften, ſo wie aller derer, die zur Entdeckung, Aufgreifung und Transport des Bettlers, bis in die zu deſſen Aufnahme beſtimmten Häuſer, in dieſem Reglement ferner gegeben ſind, zu halten, befehlen

Wir Unſerm Militair, Unſeren Landescollegiis, Land- und Steuerräthen, Magiſträten und überhaupt allen Obrigkeiten auf das ernſtlichſte. Denn ſo ſehr Wir milde Gutthätigkeit billigen, ſo muß doch dadurch nur wirklich Gutes geſtiftet, und davon nicht ein ſolcher Gebrauch gemacht werden, der die Polizeiordnung des Ganzen ſtört. Dieſes hat Uns veranlaßt, der Ausübung derſelben, in dem nachſtehenden Inhalte dieſes Reglements, alle mit dem Wohl Unſers Landes zu vereinigende Freiheit zu laſſen. Dahingegen beruht auf der ſtrengſten Befolgung der von Uns zur Entdeckung und Aufgreifung der vagabondirenden Bettler gegebenen Vorſchriften die Abſtellung der Bettelei ſo ſehr, daß Wir davon ſchlechterdings keine Ausnahmen, noch eine Erlaſſung der darauf geſetzten Strafen geſtattet, vielmehr demjenigen, der ſolche Contravenienten anzeigen wird, die Hälfte der Geldſtrafen worein ſie verurtheilt werden, ſtatt des gewöhnlichen Denuncianten-Antheils, zugebilligt wiſſen wollen.

Claſſification und Beſchäftigung der Bettler in den Armenhäuſern mit Garn- und Wollſpinnerei.

§. 15. In den Häuſern ſollen die dahin abgelieferten Bettler, nach dem Verhältniß, wie ſie mehr aus wahrer Noth als aus Vorſatz oder Gewohnheit dem Betteln ſeit kurzer oder bereits längerer Zeit ergeben gefunden worden, beſſer oder ſchlechter gehalten, auch, damit ſie ſich von dem Müßiggange entwöhnen, und ſo viel es ihre Kräfte und Geſchicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beſchäftigt werden. Für jetzt wollen Wir dazu die Woll- und Garnſpinnerei, als die der Churmark nützlichſte und für den Unterhaltungs-Etat der Häuſer ſelbſt einträglichſte Beſchäftigung beſtimmen, weshalb, ſo wie wegen der zu beobachtenden innern Oekonomie und Disciplin die Direction eines jeden Hauſes zu ſeiner Zeit mit einem beſondern Reglement verſehen werden ſoll.

Dauer des Aufenthalts in den Armenhäuſern.

§. 16. Da Wir, außer der Abſicht Unſere Staaten von Bettlern zu befreien, mit der Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuſer auch noch die verbinden, ſo viel es ſeyn kann, den Bettler zu einem geſchäftigen Leben zurückzubringen, und ihn dadurch in den Stand zu ſetzen, daß er ſein Brodt wieder ehrlich

erwerben kann; ſo ſollen nur diejenigen, von welchen die Wahl eines beſſern Lebens nicht erwartet werden kann, ſolches in dieſen Häuſern beſchließen.

Wir wollen dafür diejenigen geachtet wiſſen, die, nachdem ſie bereits ein Mal bei der Bettelei betroffen, zu den neu errichteten öffentlichen Arbeitsanſtalten abgeliefert, und nach überſtandenen gewöhnlichen Arbeitsjahren aus ſelbigen wieder entlaſſen ſind, zum zweiten Male als Bettler aufgegriffen und abgeliefert werden.

Dieſe ſollen in der Regel nie wieder auf ihre Entlaſſung Anſpruch machen dürfen. Dahingegen ſollen diejenigen, ſo zum erſten Male betroffen und abgeliefert werden, gewöhnlich nur zwei Jahre dem Hauſe arbeitspflichtig ſeyn; nach dieſer Zeit aber, wenn ſie glaubwürdig nachweiſen können, wie und wo ſie künftig durch Beſchäftigung ihren Lebensunterhalt ſich ſelbſt verſchaffen wollen, und nach ihrer in der Anſtalt bewieſenen Arbeitſamkeit und guten Aufführung ſolches zu erwarten iſt, entlaſſen werden.

Der General-Direction dieſer Anſtalt überlaſſen Wir es jedoch, Ausnahmen von dieſer Vorſchrift zu geſtatten, und beſonders in dem letztern Falle, wenn ſich beſondere Bosheit oder Faulheit in einem Subjecte zeigen ſollte, nach geſchehener pflichtmäßiger Unterſuchung des Juſtitiarius des Arbeitshauſes, die Arbeitsjahre bis auf zehn Jahre zu verlängern. Soll aber auch dieſe Zeit überſchritten werden, ſo muß ſolches nicht eher als nach erhaltener Genehmigung Unſers General-Directorii geſchehen. In allen Fällen aber, wo ein Bettler länger als zwei Jahre in dem Arbeitshauſe bleiben ſoll, müſſen der General-Direction von der Provinzial-Direction die verhandelten Akten eingeſandt, und von erſterer muß die Dauer der Arbeitsjahre ſorgfältig erwogen und beſtimmt werden.

II. Von dem Transport der Invaliden und Bettler in die für dieſelben beſtimmten Häuſer.

Wie es mit Beſetzung der Invalidenſtellen zu halten ſey.

§. 17. Einer beſondern Anweiſung, wie die Invaliden in die für ſelbige beſtimmten Häuſer gelangen, bedarf es nicht,

da ſie von Unſerm 7ten Departement des Ober = Kriegscollegii dahin gewieſen werden. So wie aber bei einer künftig entſtehenden Vakanz in den Invalidenhäuſern die Direction des Hauſes davon nicht nur der General = Direction dieſer Anſtalt, ſondern auch Unſerm 7ten Departement des Ober = Kriegscollegii unverzüglich Anzeige thun muß; ſo wollen Wir auch, daß das letztere die Direction jedesmal benachrichtige, durch welchen Invaliden die erledigte Stelle wieder beſetzt werden, und wann ſich derſelbe einfinden ſoll.

Sollte, nach Verlauf der beſtimmten Zeit, der, der Direction namhaft gemachte Invalide ſich nicht geſtellen, ſo hat dieſelbe ſogleich ſolches dem mehrgedachten Departement anzuzeigen, damit deshalb gemeſſenere Verfügungen erlaſſen werden.

Bettler ſollen angezeigt, angehalten und abgeliefert werden.

§. 18. Wie es wegen der erſten Aufgreifung der Bettler in dem Bezirk eines jeden Hauſes gehalten werden ſoll, iſt bereits hierſelbſt §. 2. verordnet. Sobald zu dem Ende die erſte Generalviſitation veranlaßt ſeyn wird, ſoll künftig jedermann befugt ſeyn, den Bettler anzuhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen, und in den Städten an den erſten Polizeivorgeſetzten des Magiſtrats abzuliefern. Wir erwarten auch, daß ein jeder geneigt ſeyn werde, einen ihm bekannt werdenden Bettler, wenn er gleich zu deſſen Anhaltung nicht verbunden iſt, der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen, damit Wir nicht veranlaßt werden, dergleichen Anzeigen zur Pflicht zu machen, und auf deren Unterlaſſung eine Strafe zu verordnen.

In den Städten ſollen die Bettler angehalten werden.

§. 19. Wir wollen auch ferner nicht, daß in den Städten, die geſchloſſen ſind, die Bettler von den Thüren abgewieſen, oder aus der Stadt gebracht werden, ſondern es ſollen ſolche an den Thoren angehalten und eben ſo, wie in dem vorigen §. verordnet iſt, abgeliefert werden.

Wie der Transport der in einzeln liegenden Etabliſſements oder kleinen Dörfern aufgegriffenen Bettler geſchehen ſoll.

§. 20. Wenn auf einzeln liegenden Höfen, Vorwerken, Schenken, Colonien oder in ſolchen Dörfern, die nur aus weni-

gen Häuſern beſtehen, und keine Schulzen haben, ein Bettler angehalten wird, ſo ſollen die Inhaber ſolcher Höfe, Vorwerke, Schenken und auf den Colonien und kleineren Dörfern die Hauswirthe, bei welchen ſich der Fall ereignet, ihn an den Schulzen des zunächſt gelegenen Dorfs abliefern, bei Vermeidung der Strafe, die bereits im §. 12. hierſelbſt feſtgeſetzt iſt.

Die außer dem Beſchluß der Städte liegenden ſtädtiſchen Beſitzungen können, nach ihrer Convenienz, die aufgegriffenen Bettler entweder zu der Stadt, oder zu dem nächſten Dorfe zur weitern Beförderung in das Armenhaus, in dem erſten Fall an den Magiſtrat, im andern Fall an den Schulzen des Dorfs abliefern, da Wir dergleichen außer den Städten liegende Beſitzungen ſowohl der Armenpolizeiaufſicht des Magiſtrats, wo der Bettler betroffen worden, als des Landraths des Kreiſes hiermit unterworfen wiſſen wollen, um den Bettlern in denſelben nicht etwa eine, der Aufmerkſamkeit ihrer Obrigkeit entgehende, Freiſtätte zu geſtatten.

Schleuniger Transport und ſorgfältige Bewachung der Bettler wird bei Strafe befohlen.

§. 21. Die Schulzen eines jeden Orts, und in den Städten der erſte Polizeivorgeſetzte ſind ſchuldig, wenn an ſie ein Bettler abgeliefert wird, ſolchen ſogleich, es ſey an einem Wochen= oder Sonn= und Feſttage, bei Tage, und wenn es möglich und thunlich iſt, auch bei der Nacht transportiren zu laſſen, beſonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwiſchen könne, und ſoll ſie davon, bei Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe in dem Vernachläſſigungsfalle, nichts frei ſprechen. In der Regel ſoll dieſer Transport, wie hiernächſt verordnet wird, auf dazu beſonders beſtimmte Transport=Vorſpannpäſſe geſchehen.

Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten wird der Transport unmittelbar in das Arbeitshaus nachgelaſſen;

§. 22. Als eine Ausnahme von dieſer Regel bleibt es jedoch den Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten, die auf ihren Dörfern wohnen, wenn ſie es für gut finden, frei, den aufgegriffenen Bettler, unter ſicherer Begleitung, von dem Ort der erſten Aufgreifung bis in das Arbeitshaus abliefern zu laſſen. Zu dem

Ende müſſen die Schulzen auf den Dörfern, wo ihre Gerichtsobrigkeit wohnt, vor Veranlaſſung des Transports ſich bei derſelben melden und deren Entſcheidung erwarten, ob ſie den Bettler gerade zum Arbeitshauſe, oder mittelſt der Transportpäſſe abliefern laſſen will. Sind an einem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten, ſo gebührt dieſe Entſcheidung dem Gutsherrn, der Gerichtsherr iſt, oder wenn mehrere die Gerichtsbarkeit haben, dem, der am längſten im Beſitz ſeines Gutes iſt; wie denn auch der auf dem Gute gegenwärtige Guts- und Gerichtsherr vor dem Abweſenden und deſſen Adminiſtrator, Pächter und Juſtitiario den Vorzug hat. Hiernach müſſen die Gerichtsobrigkeiten ihre Schulzen mit Inſtruction verſehen, damit in dem vorkommenden Fall aller Streit und Aufenthalt vermieden werde.

jedoch auf ihre Gefahr.

§. 23. Die Ablieferung geſchieht in dieſem Falle auf alleinige Gefahr und bei der §. 12. auf Vernachläſſigung geſetzten Strafe der Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten, die ſolche veranlaſſen, wogegen ihnen auch die hiernächſt beſtimmte Vergütung allein zukommt.

Bei der Ablieferung muß ein Schein vorgezeigt, und dieſer von der Anſtalt atteſtirt werden.

§. 24. Auf jeden Transport muß ein Führer mitgegeben werden, dem der Bettler anvertraut wird. Dieſem müſſen die Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ſeiner Bevollmächtigung einen Schein mitgeben, worin

der Name des Bettlers;
Tag und Stunde, wenn derſelbe aufgegriffen worden;
der Ort, wo die Aufgreifung geſchehen;
die Urſach, warum er aufgegriffen worden;
Tag und Stunde ſeiner Abſendung;
die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effekten,

bezeichnet iſt. Von dieſen Scheinen ſoll eine hinlängliche Zahl von Exemplarien, auf Koſten der Anſtalt, gedruckt und vertheilt werden.

Auf Vorzeigung deſſen ſoll der Abzuliefernde von der Direction des Armenhauſes angenommen, die richtig geſchehene Ablieferung unter den Schein atteſtirt, und ſolcher dem Führer

zu-

zurückgegeben, von dieſem aber dem Ausſteller deſſelben bei ſeiner Zurückkunft wieder abgeliefert werden.

Dieſer Schein muß demnächſt an die Behörde befördert werden, oder Anzeige geſchehen.

§. 25. Dieſen, mit dem Atteſt der geſchehenen Ablieferung verſehenen Schein, haben die Magiſtråte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen an den Landrath des Kreiſes, zum Beweis ihrer Aufmerkſamkeit, einzuſenden. In dem Fall aber, daß der, mit dem zu transportirenden Bettler abgeſandte Führer, den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsatteſt verſehen, vorzuzeigen vermöchte, müſſen ſie dieſen Vorfall ungeſäumt dem Landrath des Kreiſes zur Unterſuchung anzeigen. Verſäumen hierunter die Magiſtråte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen etwas, ſo ſollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhåltnißmäßige Leibesſtrafe, die erſteren aber in die vierdoppelte Geldſtrafe verfallen ſeyn.

In der Regel geſchieht der Transport durch Vorſpann —

§. 26. Wenn die Magiſtråte und Gerichtsobrigkeiten die Ablieferung nicht unmittelbar verrichten laſſen, ſo wie, wenn auf den Dörfern, wo keine Gerichtsobrigkeiten ſind, die Ablieferung anhebt; ſo ſoll der Transport durch Vorſpann bis in das competente Arbeitshaus geſchehen.

— nach den feſtzuſetzenden Transport-Routen —

§. 27. Zu dem Ende ſollen die Landråthe, nach erhaltener Genehmigung der General-Direction dieſer Anſtalt, beſtimmte Routen feſtſetzen, durch welche in jedem Kreiſe einem jeden Dorfe der Weg vorgeſchrieben wird, den ſolches bei Beförderung eines aufgegriffenen Bettlers, bis in das Arbeitshaus, wohin er gehört, befolgen muß.

— welche in den Transportpåſſen bemerkt werden ſollen.

§. 28. Dieſe Routen ſollen in beſonderen, zu dieſem Behuf abzudruckenden Transportpåſſen, deren jeder Magiſtrat und jeder Schulze eine verhåltnißmäßige, von dem Landrath des Kreiſes zu vertheilende Zahl vorråthig haben muß, verzeichnet, und darin vorgeſchrieben werden, wohin ein jedes transporti-

rende Dorf den Aufgegriffenen abliefern muß, und wie weit die nach ganzen, halben oder Viertelmeilen zu beſtimmende Entfernung iſt.

Der Transport geſchieht durch beſondere Führer, welchen der Schein und Transportpaß mitgegeben werden.

§. 29. Auf dieſem Transport muß allezeit ein Führer von dem Abſender mitgegeben werden, der ihn bis in das Haus nicht verlaſſen darf. Dieſem wird der in §. 24. vorgeſchriebene Schein, nebſt dem Transportpaß, mitgegeben. Er erhält den letztern von dem Hauſe quittirt zurück, legitimirt ſich dadurch bei ſeiner Zurückkunft wegen der richtig geſchehenen Ablieferung, und bekommt das in der Folge beſtimmte Botenlohn; wohingegen er, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſeinen Rückweg zu Fuße macht.

Die Transportpäſſe müſſen gehörig reſpectirt und atteſtirt werden.

§. 30. Alle und jede Schulzen und Dorfgerichte, auch in dem, nicht von dem unterzeichneten Landrath reſſortirenden Kreiſen, müſſen, auf Vorzeigung eines ſolchen Paſſes, den Transport ohne den mindeſten Verzug, bei der ſchwerſten Verantwortung, weiter befördern.

Damit die geringſte hierin begangene Nachläſſigkeit um ſo mehr geahndet werden kann, ſo liegt dem Führer ob, ſich auf dem Transportpaß die Zeit der Ankunft und des Abgangs überall, wo der Transport wechſelt, von den Schulzen oder deſſen Stellvertretern verzeichnen zu laſſen.

Der Führer ſelbſt ſoll, wenn er hierin, oder in der Begleitung des Transports etwas verſäumt, zur Verantwortung gezogen werden, wie dieſerhalb bereits in dem §. 26. das Nöthige verordnet iſt.

Wie die Städte den Transport verrichten laſſen ſollen.

§. 31. Die Städte, ſo nicht vorſpannpflichtig ſind, bleiben zwar, wie bisher, mit dergleichen Schubtransporten verſchont; dahingegen können ſie ſich nicht entbrechen, gegen die feſtgeſetzte Vergütung einen in ihren Ringmauern, oder auf ihren Fluren aufgegriffenen Bettler, eine Meile weit, oder wenn innerhalb derſelben kein Dorf belegen wäre, bis in das nächſte Dorf transprotiren zu laſſen.

Nach geſchehenem Transport wird der Paß eingeſchickt und das Botenlohn bezahlt.

§. 32. Von dem geſchehenen Transport müſſen die Magiſtråte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen dem Landrath des Kreiſes jedesmal Anzeige thun, und demſelben den quittirt zurück erhaltenen Vorſpannpaß überſenden.

Gegen deſſen Empfang wird von dem Landrath das liquidirte Botenlohn, nebſt den Transportgeldern, für die Dörfer ſeines Kreiſes auf die Kreiskaſſe vorſchußweiſe ſogleich angewieſen.

Wie die Transportgelder den benachbarten Kreiſen und Städten zu bezahlen ſind.

§. 33. Mit den anliegenden Kreiſen, ſo dergleichen zu fordern haben, berechnet ſich derſelbe vierteljährig, und weiſet die an ſelbige zu vergütenden Transportgelder auf die Kaſſe ſeines Kreiſes an.

In eben der Art werden die den Städten zu vergütenden Transportgelder von der Kreiskaſſe zwar gerade an die Magiſtråte geſchickt; von dem Landrath des Kreiſes muß aber zugleich dieſe Abſendung Unſerer Churmärkſchen Kriegs = und Domainenkammer angezeigt werden, damit dieſelbe auf die gehörige Verwendung dieſer Gelder durch die Steuerräthe halten, und ſolche, ſo wie in der Folge wegen der Beiträge verordnet iſt, bei Verrechnung der letztern nachweiſen laſſen kann.

Die Transportgelder werden auf die Unterhaltungsbeiträge abgerechnet.

§. 34. Die ſolchergeſtalt vorgeſchoſſenen Transportgelder zieht die Kreiskaſſe dem Arbeitshauſe, welches aus derſelben verpflegt wird, auf die an ſelbiges zu zahlenden Verpflegungsgelder ab, und juſtificirt durch Ueberſendung der Beläge den gemachten Abzug bei der General-Direction, damit von dieſer der Ausfall bei den Specialkaſſen der Arbeitshäuſer aus der Hauptkaſſe erforderlichenfalls erſetzt werden kann.

Bei den Transportpäſſen muß eine genaue Controlle geführt werden.

§. 35. Damit die an die Magiſtråte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilenden Vorſpannpäſſe von ſelbigen nicht gemißbraucht werden, ſo müſſen die Landräthe genau verzeichnen, an wen und wie viel Transportpäſſe ſie vertheilt haben.

Die Schulzen müſſen bei Hebung der Fuhrengelder, und die Magiſtråte nebſt den Gerichtsobrigkeiten, wenn ſie neue Påſſe verlangen, außerdem aber ein jeder, der dergleichen erhalten, dem Landrath, ſo oft er es verlangt, nachweiſen:

wer, durch die verbrauchten Transportpåſſe transportirt worden, und ob und wie viel dergleichen ſie noch in Hånden haben?

Sollte ſich durch Vergleichung dieſer Angabe mit den von Zeit zu Zeit zur Liquidation gebrachten quittirten Transportpåſſen eine Unrichtigkeit ergeben, ſo muß ſolche ſogleich von dem Landrath nåher unterſucht, und ſoll der ſchuldig Befundene nach den, auf die Vernachlåſſigungsfålle in dieſem Reglement geſetzten Strafen, zur Verantwortung gezogen werden.

Wie es mit Viſitation der Bettler, und den bei ihnen vorgefundenen Sachen zu halten.

§. 36. Vor der Abſendung muß der Bettler an dem Orte, wo er zuerſt aufgegriffen iſt, viſitirt, demſelben, was er außer der nothdůrftigen Kleidung bei ſich führt, abgenommen, ſolches eingepackt, verſiegelt und unter der Adreſſe der Direction des Arbeitshauſes, an deſſen Führer, zur Ablieferung mitgegeben werden. Findet ſich bei dem Bettler Geld, ſo muß es damit eben ſo gehalten, und ihm nur ſo viel gelaſſen werden, als er auf den Weg zu ſeiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu drei Groſchen gerechnet, braucht.

Findet ſich kein Geld bei dem Bettler, ſo muß ihm der Abſender den nach eben dieſer Berechnung benöthigten Zehrpfennig auf den Weg mitgeben.

Was ſich bei dem Bettler gefunden, oder demſelben zur Zehrung mitgegeben worden, wird auf dem Ablieferungsſcheine bemerkt, und von der Direction des Arbeitshauſes über den Empfang des erſtern in dem Empfangsatteſt quittirt; die vorgeſchoſſenen Zehrgelder werden von der Direction des Hauſes, an welches die Ablieferung geſchieht, dem Führer gegen Quittung gezahlt, von welchem ſich der Abſender ſolche erſtatten laſſen muß.

Die Såtze der Vorſpannvergůtung und des Botenlohns werden beſtimmt;

§. 37. Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshåuſern zunåchſt belegenen Dörfer nicht zu låſtig, ſondern

möglichſt mit gleichen Schultern getragen werde; ſo haben Wir, auf Verlangen Unſerer getreuen Stände nachgegeben, und ſetzen hiermit feſt: daß ſolcher für die Meile auf 2 Pferde zu 4 Groſchen pro Pferd, und für den Führer das Botenlohn für die Meile mit 3 Gr. vergütet werden ſoll.

wogegen der Transport gehörig geſchehen, und alle Begünſtigung bei Strafe unterbleiben ſoll.

§. 38. Dahingegen erwarten Wir um ſo mehr, daß Unſere, wegen dieſes Transports gegebenen Vorſchriften mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringſte, Vernachläſſigung hierbei, nach der Beſtimmung des §. 12. beſtraft, ſondern überdies, wenn ſich dabei eine grobe Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit zeigen ſollte, beſonders wenn Schulzen oder Gerichtsmänner ſolcher ſchuldig befunden würden, dieſe Strafen geſchärft wiſſen.

Vorſätzliche Begünſtigungen zum Vortheil des Bettlers, hoffen Wir, nicht ahnden zu dürfen. Sollten ſich inzwiſchen dennoch dergleichen finden, ſo ſoll der Schuldige vom Bürger- oder Bauerſtande, an die Stelle des Bettlers, auf 8, 14 Tage oder nach Verhältniß 4 Wochen, mit Gefängniß oder nach Befinden der Umſtände mit Zuchthausſtrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

Land- und Steuerräthe ſollen darauf halten.

§. 39. Wir verſehen Uns zu Unſeren Land- und Steuerräthen, daß die erſteren auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorſchriften und Anweiſungen nicht werden ermangeln laſſen, damit Unſer Allerhöchſter Wille, bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport der Bettler, mit der gehörigen Ordnung, Exactitüde und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringſte hierunter, durch Mangel hinlänglicher Inſtruction, verabſäumt werden ſollte, dieſerhalb lediglich an ſie halten.

Imgleichen Land- Polizei- Ausreiter und Forſtbediente.

§. 40. In gleicher Art ſollen die Polizei, Land- und Ausreiter vorzüglich darauf Acht geben, daß ſich, dieſer Verordnung zuwider, keine Bettler einſchleichen. Sie ſollen daher,

wenn ſie dergleichen auf den Straßen oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäuſern, die ſie zu dem Ende fleißig viſitiren müſſen, antreffen, ſolche aufheben und an die Schulzen der nächſtbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müſſen die Forſtbedienten dahin ſehen, daß die Bettler, die ſie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigſten aber denenſelben, bei den, gegen Unſere beſonders zur Polizeiaufſicht verpflichteten Diener, hieſelbſt geſetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt geſtatten.

— auch die Dorfſchulzen —

§. 41. Auf das Benehmen der Schulzen in den Dörfern kommt es dabei hauptſächlich an. Dieſe müſſen daher, auch wenn ſie abweſend ſeyn ſollten, ſolche Vorkehrungen treffen, damit in dieſer Zeit nichts in ihren Dörfern vernachläſſigt wird, maaßen, wenn ſich ſolches finden ſollte, ihre Abweſenheit ihnen nicht zur Entſchuldigung gereichen, ſondern die in dieſem Reglement geſetzte Strafen eben ſo Statt haben ſollen, als wenn die Vernachläſſigung von ihnen ſelbſt begangen wäre.

— welche Strafen oder Belohnungen zu erwarten haben.

§. 42. So ſtrenge Wir inzwiſchen dieſe verordneten Strafen an den Schulzen, ſo dieſem Reglement entgegen handeln, vollzogen wiſſen wollen; ſo ſollen dahingegen auch diejenigen Schulzen ſich beſonderer Belohnungen zu erfreuen haben, die ſich durch beſondern Fleiß und Eifer in deſſen Befolgung auszeichnen. Wir verſprechen daher in den erſten drei Jahren denjenigen zehn Schulzen in der Churmark, die in jedem Jahre die meiſten Bettler aufgegriffen und gehörigen Orts abgeliefert haben werden, einem jeden eine Belohnung von 10 Rthlr. aus den Fonds der Anſtalt, und behalten Uns auch, nach Ablauf dieſer drei erſten Jahre, vor, ähnliche Vergeltungen, nach Verhältniß der Umſtände, Allerhöchſtſelbſt den fleißigen und exacten Schulzen, die Uns deshalb alsdann namhaft gemacht werden ſollen, zu bewilligen.

Zu dem Ende ſollen genaue Liſten der aufgegriffenen, abgelieferten oder entkommenen Bettler geführt werden.

§. 43. Es haben daher, am Schluſſe jeden Jahres, die Landräthe an die General = Direction dieſer Anſtalt exacte Liſten

von den in jeder Stadt und jedem Dorfe aufgehobenen und gehörig abgelieferten oder entkommenen Bettlern einzureichen. Gedachte Direction hat aus ſelbigen die zehn Schulzen, ſo ſich in der vorgedachten Art auszeichnen werden, auszumitteln, und die Bewilligung der feſtgeſetzten Belohnung bei Unſerm General-Directorio auszuwirken.

Die Annahme beſonderer Armenvögte wird empfohlen.

§. 44. Um den Landräthen die Armenpolizei in ihren Kreiſen möglichſt zu erleichtern, wünſchen Wir, daß in jedem Kreiſe, außer dem Kreisausreiter, noch ein beſonderer Armenvoigt angeſetzt werde; indeſſen wollen Wir jedem Kreiſe überlaſſen, ob er dieſes Mittel zur Erleichterung der Abſtellung der Bettelei gebrauchen wolle.

Wem die Cognition in Contraventionsfällen zukommt.

§. 45. Die Unterſuchung aller und jeder nach dieſem Reglement, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachläſſigungen, wollen Wir, als eigentliche Polizeivergehen, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, Unſern Landräthen, als perpetuirlichen Commiſſarien, übertragen.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das in dem §. 12. dieſes Reglements feſtgeſetzte Simplum oder Duplum oder Quadruplum überſteigt, ſoll die Feſtſetzung der Strafe auf dieſe Unterſuchung lediglich der General-Direction dieſer Anſtalt gebühren, und denen, die ſich dadurch gravirt erachten, nur ſich deshalb bei Unſerm General = Directorio zu beſchweren, nach erfolgtem Beſcheide aus dem letztern aber weiter keine Beſchwerde geſtattet ſeyn.

In ſolchen Fällen, wo es auf Beſtimmung einer höhern Strafe ankommt, ſoll auf Unterſuchung der Landräthe von Unſerer Churmärkſchen Kammer = Juſtiz = Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unſer Reviſions-Collegium gehen. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

Die Geldſtrafen fließen zur Hauptkaſſe.

§. 46. Da alle hierin verordnete Geldſtrafen dieſer Anſtalt zufließen ſollen, ſo muß die Churmärkſche Kammer = Juſtiz =

Deputation, ſobald dergleichen Strafen bei derſelben rechtskräftig erkannt ſind, der General ＝ Direction dieſer Anſtalt davon Nachricht geben, damit dieſelbe wegen der Einziehung das weiter Nöthige veranlaſſen kann.

III. Von der Aſſociation der Stände und den Fonds dieſer Anſtalt.

Der Erwerb der Bettler iſt zur Unterhaltung der Anſtalt unzureichend.

§. 47. Obgleich die in den Arbeitshäuſern abzuliefernden Bettler beſchäftigt und ihr Verdienſt zu ihrer Verpflegung von der Direction eines jeden Hauſes benutzt und berechnet werden ſoll; ſo können ſelbige, bei der Gebrechlichkeit vieler, der Ungeſchicklichkeit anderer, und dem Hang zum Müßiggange, der bei allen vorauszuſetzen iſt, ſo viel nicht erwerben, als der Unterhalt eines jeden Hauſes bedarf.

Für welche die Invaliden gar nicht arbeiten.

§. 48. Ueberdies iſt von den Invalidenhäuſern auf eine ſolche Einnahme nicht zu rechnen, weil Unſre Allerhöchſte Abſicht auf die Verſorgung der Invaliden gerichtet iſt, und Wir daher bereits vorhin verordnet haben, daß ſie nur für ihren eigenen Gewinn arbeiten ſollen.

Zur Beſtreitung der Koſten ſind alſo Fonds nöthig —

§. 49. Es ſind alſo Fonds nothwendig, aus welchen die jährlichen Unterhaltungskoſten der Invaliden ＝ und Arbeitshäuſer, nach Abzug des eigenen Verdienſtes der letzteren, imgleichen die Koſten, die die Führung der Anſtalt ſelbſt nothwendig macht, genommen werden.

— welche die Einwohner der Churmark aufbringen müſſen —

§. 50. Der Zweck, zu welchen dieſe Fonds nothwendig ſind, iſt die Aufhebung der Bettelei. Die Bettelei war bisher eine der größten und allgemeinſten Landplagen.

Es gewinnt daher bei der Aufhebung derſelben das Land allein, und ein Jeder, der darin Feuer und Heerd hat, insbeſondere.

Wir haben die Erreichung dieſes Zwecks durch den veranſtalteten Bau der öffentlichen Häuſer möglich gemacht; der Chur＝

mark und jedem Einwohner derſelben liegt es aber ob, ihn, durch Aufbringung der erforderlichen Fonds, zur Wirklichkeit zu bringen.

— zumal da ſie geringer ſind, als die den Bettlern gegebenen Almoſen.

§. 51. Zu dem Ende haben Wir Uns den Unterhaltungs-Etat eines jeden Hauſes, mit Rückſicht auf deſſen wahrſcheinlichen Verdienſt, imgleichen auf die Verwaltungskoſten der Anſtalt ſelbſt, vorlegen laſſen, und gefunden, daß der Beitrag zu dieſen Koſten bei einer zweckmäßigen Repartition geringer iſt, als es die unwillkührlichen Gaben waren, die zur Befriedigung der Bettler, und um ſein Eigenthum, Haus und Hof zu ſchützen, ein jeder Hauswirth in der Churmark bis jetzt an ſelbige entrichtet hat.

Die Beiträge müſſen fixirt werden.

§. 52. Es kann aber dieſer Beitrag, da er für eine Anſtalt geleiſtet werden ſoll, deren Fortdauer auf einem beſtimmten Etat beruht, der Willkühr eines Jeden nicht überlaſſen werden, ſondern die Beiträge eines Jeden müſſen beſtimmt ſeyn.

Nach welchen Grundſätzen.

§. 53. Für dieſe Beſtimmung haben Wir keinen Grundſatz billiger und der Natur der Sache mehr angemeſſener gefunden, als den:

daß ein Jeder zu dieſer Anſtalt in eben dem Maaße beitragen müſſe, als er dem Zuſpruch des Bettlers bisher unterworfen geweſen iſt.

Nach dieſem Grundſatz kann ſich Niemand, der Feuer und Heerd hat, weß Standes er auch ſey, von der Leiſtung der Beiträge ausſchließen, und da auch der Bettler von der Leiſtung milder Gaben dieſer keinen ausgeſchloſſen hat; ſo haben Wir nach demſelben die Repartition der Beiträge anzulegen befohlen.

Die Beiträge, ſo wie der Etat, ſind einer Erhöhung oder Herunterſetzung unterworfen.

§. 54. Sowohl dieſe Repartition, als der Unterhaltungs-Etat ſelbſt, ſind aber künftigen Abänderungen unterworfen, die mehr oder wenigere Zahl der in den Häuſern jedesmal befindli-

chen Bettler, der mehrere oder wenigere Verdienſt der darin arbeitenden, die ſteigenden Preiſe der Dinge, oder andere nicht vorherzuſehende Urſachen, wohin auch der nicht vorherzuſehende Ertrag der dieſer Anſtalt beigelegten außerordentlichen Einkünfte, deren in der Folge gedacht iſt, gehört, veranlaſſen können.

In dieſen Fällen wird der Unterhaltungs-Etat mehr oder weniger bedürfen.

Es ſoll eine Aſſociation der Stände Statt finden —

§. 55. Unſere Allerhöchſte Abſicht iſt, daß die Beiträge, ſo für dieſe Anſtalt die Churmark aufbringen wird, treu zu deren Erhaltung verwendet werden ſollen; zu dem Ende wollen Wir, daß die Provinz von dem Fortgange der Anſtalt, deren Gewinn, Koſten und Bedarf, in jedem Jahre vollkommen unterrichtet werden ſoll, und eben daher haben Wir beſchloſſen, bei der Verwaltung derſelben, eine Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges-Domainen-Directorio ſubordinirte Aſſociation Unſerer Churmärkſchen Stände, ſowohl von der Ritterſchaft als den Städten, Statt finden zu laſſen.

— wovon aber Berlin und Potsdam ausgeſchloſſen bleiben.

§. 56. Da jedoch Unſere Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam ihre eigenen Armenanſtalten haben, ſo bleiben ſolche von dem in dieſem Reglement enthaltenen Plan zur Verſorgung der Vagabonden, und der deshalb errichteten Aſſociation Unſerer getreuen Stände, hiermit ausgeſchloſſen. Eben daher muß aber auch ſo wenig die Provinz dieſen Unſern Reſidenzien, als die letzteren der erſtern, vagabondirende Bettler zuſenden.

Die Repartition der ſtändiſchen Beiträge iſt genehmigt und feſtgeſetzt —

§. 57. Dieſer von Uns bewilligten Aſſociation Unſerer getreuen Stände wegen, haben Wir, in einer, am 28. December 1789 veranlaßten Zuſammenkunft, den Deputirten derſelben den vollſtändigen Unterhaltungs-Etat dieſer Anſtalt, nebſt der Repartition, wie der dazu erforderliche jährliche Fond am beſten von der Churmark aufzubringen iſt, mittheilen laſſen, und nachdem ſie darüber mit ihren Bemerkungen gehört und Uns ſolche vorgetragen worden; ſo haben Wir die Repartition der Beiträge zu dieſem Fond genehmigt und feſtgeſetzt.

— und ſollen dieſe hiernach geleiſtet, auch erſtere öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 58. Wir verordnen und wollen daher, daß nach dieſer von Uns feſtgeſetzten Repartition, die Beiträge zur Führung dieſer Anſtalt in der Churmark künftig geleiſtet, und ſolche zu dem Ende von Unſerm General-Directorio, dem Wir ſolche zugefertigt, und demſelben dieſe Unſere Allerhöchſte Willensmeinung beſonders bekannt gemacht haben, zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

Zur Sicherheit der Stände wird die Aufhebung der Aſſociation nach ſechs Jahren nachgelaſſen,

§. 59. Damit aber Unſere getreuen Stände, ſowohl wegen der Erreichung des beabſichteten Zwecks dieſer Anſtalt, als wegen der von ihnen ſelbſt dazu zu leiſtenden Beiträge, völlig beruhigt werden; ſo wollen Wir, auf ihren Antrag, ihnen hiermit die ausdrückliche Verſicherung geben, daß:

§. 60. A. Nach Verlauf von ſechs Jahren, die von dem Tage der Eröffnung eines jeden Arbeitshauſes, für die in deſſen Diſtrict belegenen Kreiſe, gerechnet werden ſollen, es Unſern getreuen Ständen frei ſtehen ſoll, dieſe Aſſociation nach freier Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabſichtete Zweck derſelben, die Abſtellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbeſtimmten ſechsjährigen Zeitraums kann dahingegen kein Kreis in ſeinem Diſtrict die Aſſociation verlaſſen, weil die Anſtalt, um ihre völlige Conſiſtenz zu erhalten, deſſelben bedarf.

— die Ausdehnung der Repartitions-Grundſätze auf andere Fälle verboten,

§. 61. B. Daß die bei dieſer Anſtalt, nach den Regeln geſellſchaftlicher Verbindungen, angenommenen Beitragsgrundſätze, in keinem andern Falle zur Folge gezogen, und den Ständen daraus, weder unter ſich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachſen ſoll.

— die zweckmäßige Verwendung der Beiträge verſichert.

§. 62. C. Daß endlich die Beiträge ſelbſt zu keinem andern, als dem in dieſem Reglement beſtimmten Zweck verwen-

det, noch ſolcher erweitert, noch auch die Verpflegung der Invaliden und Armen willkührlich und ohne Zuziehung der Stände reichlicher und koſtbarer gemacht werden ſoll, als ſie es nach der mit ſelbigen, bei Einrichtung der Anſtalt, getroffenen Vereinigung war. Verurſacht hingegen nur der ſteigende Werth der Dinge in der Folge mehrere Koſten, ſo ſoll die ſodann erforderliche mehrere Ausgabe, jedoch nach vorhergegangenem verfaſſungsmäßig abzugebenden Beſchluß der Stände, durch eine Erhöhung der Beiträge gedeckt werden.

Dieſe werden praenumerando erhoben,

§. 63. Dieſe Erhebung der Beiträge ſoll praenumerando durch die Kreiskaſſen geſchehen. Von Unſern Vaſallen werden ſolche vierteljährig mit den Lehn = Pferdegeldern eingeſchickt. Von den contribuablen Unterthanen müſſen die Schulzen, von den nicht contribuablen aber, als Koloniſten ꝛc., die Grundobrigkeiten die Beiträge vierteljährig einziehen und an die Landräthe abliefern, Die Städte ſenden zwar ihre Beiträge ebenfalls vierteljährig an die Hauptkaſſe ab; ſie müſſen aber ſolche monatlich einziehen, weil ſonſt die Magiſtrâte für den Ausfall verantwortlich werden, wenn ſie darin, ohne zureichende Entſchuldigung, nachgeſehen haben.

— und müſſen prompt entrichtet und beigetrieben,

§. 64. Damit Niemand mit dieſen Beiträgen rückſtändig bleibe, ſo ſollen die Landräthe durch eben die executiviſchen Mittel befugt ſeyn, die ihnen zur Beitreibung der Lehn = Pferdegelder oder Contributions = Reſte beigelegt ſind, und eben ſo ſollen die Magiſtrâte in den Städten durch Execution die Reſtanten zur Entrichtung ihrer Beiträge anzuhalten, Macht haben.

und an die Haupt = oder Special = Kaſſen bezahlt werden.

§. 65. Von den Kreiskaſſen werden die eingezogenen Beiträge vierteljährig an die Kaſſe des Arbeitshauſes, zu deſſen Diſtrict der Kreis gehört, unter der Adreſſe der Direction des Hauſes abgeſchickt. Sollte inzwiſchen von der General = Direction die Einſendung dieſer Beiträge an die General = Land = Armenkaſſe verfügt werden, ſo haben die Rendanten der Kreiskaſſen dieſer Verfügung Folge zu leiſten.

Abänderungen des Etats geſchehen bei Abnahme der Rechnungen, und die Repartition von der General = Direction.

§. 66. Wenn künftig bei dem jährlichen Unterhaltungs = Etat der Anſtalt Abänderungen nothwendig werden, ſo ſollen ſolche bei jedesmaliger Abnahme der Rechnungen, wie in der Folge weiter verordnet iſt, feſtgeſetzt, die weitere Repartition der Beiträge aber der General = Direction der Anſtalt überlaſſen bleiben, die, nach Fixirung des Etats, die ſpecielle Repartition für jeden Kreis ausarbeiten, und ſolche den Land = und Steuer = räthen, zur Subrepartition nach den angenommenen Grundſä = tzen, zufertigen läßt.

Die Subrepartition von Land = und Steuerräthen wird vom General = Directorio approbirt.

§. 67. Die Land = und Steuerräthe haben dieſe Subre = partition ſogleich anzulegen und ſolche der General = Direction wieder einzureichen. Die letztere wirkt, wenn ſie bei der Sub = repartition nichts zu erinnern findet, die Genehmigung derſelben bei Unſerm General = Directorio aus, und überſendet die ſämmt = lichen Etats demnächſt an Unſere Churmärkſche Kammer, aus welcher die Land = und Steuerräthe zur Einziehung der Beiträge angewieſen werden.

Die Beiträge werden in den Kreis = und Kämmerei = Rechnungen berechnet.

§. 68. Die gehörige Einziehung und Verrechnung der = ſelben wird von den Landräthen, bei Einreichung der Kreisrech = nungen, durch einen beſondern Anhang zu ſelbigen, und eben ſo von den Steuerräthen bei Einreichung der Kämmereirechnun = gen der Städte, beſonders nachgewieſen, und mit der Abnahme und Decharge derſelben von Unſerer Churmärkſchen Kammer eben ſo verfahren, wie ſolches mit jenen Rechnungen geſchieht.

Die General = Direction verwaltet die an die General = und Specialkaſſen ge = zahlten Gelder.

§. 69. Dahingegen gehört die Verrechnung der an die Kaſſen der Arbeitshäuſer, oder an die General = Kaſſe dieſer An = ſtalt berichtigten Gelder lediglich zum Reſſort der Direction die = ſer Anſtalt, weshalb Wir in der Folge weiter verordnet haben.

Die Beiträge werden auf ſechs Monate vorausbezahlt;

§. 70. Es würden zwar dieſe Beiträge in jedem Diſtrict nicht eher geleiſtet werden dürfen, als bis die Invaliden- und Arbeitshäuſer, die dem Diſtrict gewidmet ſind, zur Aufnahme der darin zu Verpflegenden, fertig und zur Aufgreifung der Bettler die erforderlichen Verfügungen erlaſſen ſind. Da aber ſolche, ſo wie deren Einhebung verordnet wird, um ſo weniger gleich eingehen, und theils monatlich, theils vierteljährig abgeführt werden, auch bei Eröffnung des Hauſes ſchon alle Vorräthe, ſowohl zur Beköſtigung der Invaliden und Arbeitenden, als zur Beſchäftigung der letztern vorhanden, überdies die zur Verwaltung des Hauſes erforderlichen Officianten angeſtellt und die täglich vorkommenden Ausgaben beſtritten werden müſſen; ſo finden Wir für nöthig, zu verordnen: daß die Beiträge zu den Kreiskaſſen ſechs Monate früher praenumerando abgeführt werden ſollen, als ein jedes Haus eröffnet wird, und werden Wir zu dem Ende die Zeit der Eröffnung eines jeden Hauſes, ſo wie den Termin, in welchem mit Leiſtung der Beiträge zu jedem Diſtrict der Anfang gemacht werden ſoll, durch Unſer General-Directorium in der Provinz bekannt machen laſſen.

allenfalls aus einer Königlichen Kaſſe vorgeſchoſſen.

§. 71. Wenn indeſſen den Contribuenten dieſe Vorſchußzahlungen zu der Zeit, da die Bettelei noch wirklich nicht aufgehoben ſeyn kann, läſtig werden; ſo verſprechen Wir in dieſem Falle, ſolche aus einer Unſerer Kaſſen leiſten zu laſſen. Es muß aber alsdann der in dieſer Art geleiſtete Vorſchuß von den Contribuenten, nach Anfang der Anſtalt, zugleich mit den gewöhnlichen Beiträgen wieder eingezogen werden, und wie ſolches geſchehen, ſoll Unſerm General-Directorio, dem Wir die Anweiſung dieſes Vorſchuſſes überlaſſen, nachgewieſen werden.

Rechte der Anſtalten auf Vermögen und Verlaſſenſchaft der Bettler.

§. 72. Außer dieſer fixirten Einnahme ſoll den Arbeitshäuſer-Kaſſen auch dasjenige anfallen, was bei Aufgreifung der Bettler bei ſelbigen gefunden, und der hierin gegebenen Vorſchrift gemäß, bei Ablieferung derſelben mit abgegeben wird. Wird, nach Verlauf der dazu beſtimmten Jahre, der Bettler aus dem Hauſe entlaſſen, ſo wird demſelben ein Zehrpfennig bis

zu dem Orte, wo er ſich niederlaſſen will, mitgegeben, und ſonſt nichts. Stirbt der Bettler in dem Hauſe; ſo beerbt das Haus ihn in allem, was in der Zeit ſeines Aufenthalts im Hauſe, ihm auf irgend eine Art zugefallen oder von ihm erworben iſt, oder ihm ſchon vor ſeiner Aufgreifung gehört hat, dergeſtalt, daß, wenn leibliche Kinder deſſelben vorhanden, die ganze Nachlaſſenſchaft unter die Kinder oder Erben linea deſcendente, es ſey nur einer oder mehrere, dergeſtalt zu theilen, daß dem Hauſe die eine, und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Im Fall aber dergleichen Erben nicht vorhanden ſind, ſo ſoll den Collateralerben oder Aſcendenten, welche ſich, bei Lebzeiten des Verſtorbenen, mit deſſen Unterhaltung nicht beläſtigen wollen, auch von deſſen Verlaſſenſchaft nichts gereicht werden, ſondern dieſelbe dem Hauſe gänzlich anheim fallen.

Der Fortgang der Anſtalten ſoll öffentlich bekannt gemacht, zu dem Ende eine jährliche Armen-Predigt gehalten, und dadurch die Mildthätigkeit ermuntert werden.

§. 73. Wir haben bereits vorhin verordnet, daß, um das Land von dem Fortgange der Anſtalt, und daß die Einkünfte derſelben ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, eine Aſſociation der Stände Statt haben ſoll. Unſre Allerhöchſte Abſicht iſt aber auch zugleich, daß Alle Unſre getreuen Unterthanen, ſo zu demſelben beitragen, ſich vollkommen von dem Fortgange derſelben zu überzeugen, und dabei ſich zu erinnern Gelegenheit haben, wie groß für einen Jeden der durch dieſe wohlthätige Anſtalt geſtiftete Nutzen ſey.

§. 74. Dieſes ſoll jährlich durch eine, in den geſammten Städten und auf dem platten Lande der Churmark zu haltende, Landarmen-Predigt geſchehen, zu der Wir einmal für allemal den Sonntag Lätare in den Faſten beſtimmen. Die General-Direction dieſer Anſtalt ſoll zu dem Ende Unſerm Ober-Conſiſtorio, ſobald die Rechnung des letzten Jahres abgenommen iſt, ſo viel gedruckte Extracte von dem Zuſtande ihrer Anſtalt, als Prediger in der Churmark vorhanden ſind, zuſtellen, und darin bemerken:

I. Wie viel Invaliden und Bettler im verfloſſenen Jahre,

1) in jedem Hauſe insbeſondere,

A. Invaliden,

B. Arme,

a) Stadt- } Arme, und aus welchem Orte,
b) Land- }

2) von der ganzen Anſtalt verpflegt worden ſind.

II. Wie ſtark

1) der Abgang

A. von Invaliden,

a) an Geſtorbenen,

b) an Entlaſſenen,

B. von Armen,

a) an Geſtorbenen,

b) an Entlaſſenen,

2) der Zuwachs

A. an Invaliden,

B. an Armen,

geweſen iſt.

III. Wie viel die Einnahme geweſen

1) an fixirtem Beitrage,

2) an freiwilligem Beitrage,

A. durch die Collecten,

B. durch Geſchenke, und von wem?

C. durch Vermächtniſſe, und von wem?

3) von den Arbeiten der Bettler in der Anſtalt,

4) von andern zufälligen Einkünften, als:

A. Strafgeldern,

B. zugefallenem Vermögen der Bettler ꝛc.

C. ꝛc.

IV. Wie viel die Ausgabe geweſen

1) für die Invaliden,

2) für die Bettler.

V. Wie viel in dem vorigen Jahre durch fixirten Beitrag aufgebracht werden müſſen, und alſo dagegen in dem letzten Jahre mehr oder weniger aufgebracht ſey, nebſt Bemerkung der Urſache.

VI. Wie weit es mit Erziehung der darin aufgenommenen Kinder, und Anlegung der Lehr- und Induſtrieſchulen gekommen.

Dieſe

Dieſe Extracte ſollen von Unſerm Ober ꞉ Conſiſtorio den Predigern zugefertigt, und ſelbige dahin angewieſen werden, ſolche in der verordneten Predigt öffentlich bekannt zu machen.

§. 75. Die Predigt ſelbſt ſoll das Andenken an die ehemalige Bettelei, die durch dieſe wohlthätige Anſtalt abgeſtellt iſt, mit Dank erneuern, und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenſtande haben. Es ſollen dabei die Becken an den Kirchthüren ausgeſtellt, und zum Beſten der Anſtalt eingeſammelt werden. Wir wünſchen und werden es mit Beifall vernehmen, daß Unſere getreuen Unterthanen, und vorzüglich die Bemitteltern von ſelbigen, dieſe Gelegenheit benutzen, um durch freie Gaben einen Theil des Beitrags zu übernehmen, den Wir, zur Sicherſtellung der Anſtalt, für einen jeden zu fixiren Uns genöthigt geſehen haben.

Durch Collecten bei der Predigt mindert ſich der fixirte Beitrag.

§. 76. Zu dem Ende verordnen Wir, daß in dem darauf folgenden Jahre der fixirte Beitrag jederzeit um ſo viel vermindert werden ſoll, als in dem vorhergehenden, durch den Weg dieſer Collecte, freiwillig aufgebracht iſt, und machen es der General ꞉ Direction dieſer Anſtalt, der der jedesmalige Betrag dieſer Gelder von den Inſpectoren gemeldet werden ſoll, zu einer ihrer vorzüglichſten Obliegenheiten, ſich die Verwendung der Collectengelder, zur Verminderung des fixirten Beitrags, empfohlen ſeyn zu laſſen.

Wie und an wen die Collecten eingeſchickt werden ſollen.

§. 77. Die Einſendung der Collectengelder geſchieht aus den Inſpectionen an die Kaſſen des Kreiſes, worin ſie belegen ſind; von dieſen werden ſolche nicht, wie die fixirten Beiträge, an die Kaſſe des Provinzial ꞉ Arbeitshauſes, ſondern, ſobald ſämmtliche Collectengelder aus den Inſpectionen des Kreiſes eingegangen ſind, an die Kaſſe der General ꞉ Direction dieſer Anſtalt eingeſchickt, und der Betrag derſelben der General ꞉ Direction nachgewieſen.

Wie deren Abrechnung auf den fixirten Beitrag geſchehen ſoll.

§. 78. Ob nun aber gleich die Collectengelder zur Hauptkaſſe fließen, ſo ſoll doch die General ꞉ Direction die Verfügung

treffen, daß, wenn ein oder der andere Kreis ſich bei dieſen Collecten vorzüglich durch milde Beiträge auszeichnet, demſelben dadurch, in Abſicht der fixirten Beiträge, eine vorzügliche Erleichterung zu Gute komme. Die Collectengelder aus Potsdam und Berlin können aber keinem einzelnen Kreiſe angerechnet, ſondern müſſen zum Beſten der ganzen Anſtalt verwendet werden.

Die Anſtalten haben die Poſt-, Sportel-, Stempel- und Acciſe-Freiheit.

§. 79. Um dieſen Anſtalten alle Koſten, ſo nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu erſparen, wollen Wir denſelben die Poſt-, Sportel- und Stempel-, ſo wie den Arbeitshäuſern ſelbſt die Acciſefreiheit, und denſelben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Abſicht der Acciſefreiheit wollen Wir aber, daß, zu Verhütung aller Mißbräuche, die Acciſe bezahlt, und ſolche alle Monate von dem Acciſeamte der Stadt, worin das Armen- und Invalidenhaus befindlich, der Inſpection des Hauſes zurückgegeben werden ſoll.

Die Poſtfreiheit beſtimmen Wir in der Maaße, daß ſolche den Armen- und Invalidenanſtalten und denen dabei concurrirenden Behörden, mit Ausſchluß der Geldverſendungen, in allen übrigen die Ausübung dieſes Reglements betreffenden Fällen dergeſtalt zukommen ſoll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel verſiegelt, und mit der Aufſchrift: „Invaliden-Armenſachen,“ verſehen ſeyn müſſen. Ferner genehmigen Wir für dieſe Häuſer die Zieſefreiheit; auch ſollen alle bei denſelben angeſtellte oder mit Gehalt verſehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Kanzelleigebühren befreit ſeyn.

IV. Von der Direction der Anſtalt.

Es wird eine General-Direction angeordnet.

§. 80. Zur Führung dieſer Anſtalt wollen Wir eine Direction unter dem Namen General-Landarmen-Verpflegungs-Direction, beſtellen, welche von Unſerm General-Directorio

reſſortiren, hier angeſtellt, und aus einem Mitgliede vom 7ten Departement Unſers Ober-Kriegs-Collegii, 2 Mitgliedern Unſrer Churmärkſchen Kriegs- und Domainen-Kammer, 4 Mitgliedern der Stände, deren 3 die Ritterſchaft und 1 die Stände präſentiren, beſtehen, und deren Chef der jedesmalige Departements-Miniſter der Churmark, jetzt Unſer wirklicher Geheimer Staats-Miniſter von Voß, ſeyn ſoll.

Deren ſtändiſche Mitglieder werden gewählt werden.

§. 81. Die Stände ſollen ihre dazu zu ernennenden Mitglieder, ohne Rückſicht auf die gewöhnliche Folge der zur Churmark gehörenden Provinzen und Kreiſe, unter ſich wählen, und Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung vorſchlagen, weil es nur darauf ankommt, daß geſchickte und uneigennützige Männer gewählt werden.

Mitglieder des Ober-Kriegs-Collegii und der Kammer.

§. 82. Die Beſtimmung des aus dem Ober-Kriegs-Collegio bei der General-Direction anzuſtellenden Mitglieds bleibt dem Chef des 7ten Departements bei demſelben, ſo wie die Ernennung der beiden Räthe aus der Churmärkſchen Kammer, deren jedoch allezeit der eine, einer der Juſtitiarien der Kammer ſeyn muß, damit er in rechtlichen Angelegenheiten der Direction zugleich Rath geben kann, dem jedesmaligen Chef des Churmärkſchen Departements überlaſſen, und haben ſelbige gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbeſſerungen vorzüglich auf ſie, wenn ſie ſich mit patriotiſchem Eifer dabei benehmen, Rückſicht nehmen werden.

Bei ſelbiger werden Kammer-Referendarien angeſtellt.

§. 83. In gleicher Art ſollen zum Vortrag und dem Expeditionsweſen bei dieſem Collegio die bei dieſer Churmärkſchen Kammer angeſtellten Referendarien, nach der Auswahl des Departements-Chefs, mit gebraucht werden, und ſollen ſelbige vorzüglich befördert werden, wenn ſie ſich bei derſelben durch Arbeitſamkeit und Fleiß auszeichnen.

Auch andere Subalternen.

§. 84. Außerdem ſoll bei dieſer General-Direction der Obercommiſſarius über ſämmtliche Häuſer, ein expedirender Secretair, der zugleich die Regiſtraturgeſchäfte beſorgt, ein Rendant, ein Kanzelliſt und ein Bote angeſtellt werden. Dieſe ſämmtlichen Officianten werden vorgeſchlagen, und von Unſerm General-Directorio beſtätigt.

Wie und wo ſich ſelbige verſammelt.

§. 85. Dieſe Direction ſoll ſich alle 14 Tage ein Mal, oder wenn es die Geſchäfte erfordern, auf die Veranlaſſung des Chefs derſelben, alle Wochen ein Mal verſammeln. So lange Wir derſelben nicht ein beſonderes Gebäude dazu anweiſen können, ſollen die Zuſammenkünfte derſelben in dem gewöhnlichen Landſchaftlichen Conferenzzimmer, und wenn die Landſchaft ſelbſt verſammelt iſt, in der Behauſung des Chefs gehalten werden. In dieſer ſoll auch die Regiſtratur der Anſtalt, die Kaſſe aber auf der Landſchaft ſeyn. In der Abweſenheit des letztern gebühret, ohne Rückſicht auf andere Verhältniſſe, der Vorſitz und die Direction dem, der von den angeſtellten 7 Mitgliedern bei der Anſtalt zuerſt angeſtellt geweſen iſt; eben dieſes entſcheidet den Rang der Mitglieder unter ſich.

Jede Anſtalt hat ihre Special-Direction.

§. 86. In der Provinz ſoll jedes Haus eine Direction erhalten, welche, außer den Officianten, die zur Aufſicht in dem Hauſe, vermöge der für ein jedes Haus beſonders ertheilten Inſtruction, angeſetzt ſind, aus dem Commiſſarius des Hauſes, einer Juſtizperſon und einem Landrath beſtehen ſoll.

Deren Mitglieder.

§. 87. Hierbei ſteht es jedoch den aſſociirten Kreiſen frei, einen Deputatum aus ihren Mitteln zum Mitgliede dieſer Direction zu ernennen. Eine gleiche Befugniß wird den Städten inſofern eingeräumt, als ihr Deputatus in der Stadt, wo das Arbeitshaus befindlich, wohnhaft iſt. Dieſe Deputirten aber müſſen wenigſtens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Inſtitut zur Laſt fallende Koſten verurſachen.

Dem Landrath, in deſſen Kreiſe ſich das Armenhaus befindet, gebührt aber das Präſidium dieſer Direction, und in deſſen Abweſenheit dem Ritterſchaftlichen Kreis = Deputirten.

— und deren Obliegenheiten.

§. 88. Dem Commiſſarius iſt die ganze ökonomiſche Direction des Hauſes, die Verſorgung deſſelben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterialien, die Benutzung der Arbeit zum Vortheil des Hauſes, ſo wie die Kaſſe deſſelben, in deren Verwaltung demſelben ein Controlleur zugeordnet iſt, anvertraut.

Die Juſtizperſon vertritt zugleich die Stelle des Syndici. Sobald die Arbeitshäuſer, Unſerer Allerhöchſten Abſicht gemäß, mit einer beſondern Criminalanſtalt verſehen ſeyn werden, ſoll der zu dieſer Anſtalt anzuſetzende Criminalrichter zugleich der Syndicus der Armenanſtalt ſeyn.

Der Landrath, welcher in dieſer Direction den Vorſitz hat, iſt zugleich Reviſor der Kaſſe des Hauſes.

Wie deren Wahl und Beſtellung geſchehen ſoll.

§. 89. In der Regel ſoll der Landrath des Kreiſes, in welchem das Arbeitshaus belegen iſt, der Director deſſelben ſeyn. Da er inzwiſchen dazu von Unſerm General = Directorio, auf den Vorſchlag der General = Landarmen = Verpflegungsanſtalt, beſtätigt wird; ſo hängt es von der letztern ab, bei vorkommenden erheblichen Umſtänden auch einen der andern Landräthe aus dem zu dem Arbeitshauſe gehörenden Diſtrict dazu in Vorſchlag zu bringen. Eben ſo wird auch der Commiſſarius des Hauſes und der Syndicus deſſelben, auf den Vorſchlag der General = Landarmen = Verpflegungs = Direction, ſo wie auch, auf deren Bericht, der gewählte ritterſchaftliche und ſtädtiſche Deputirte von Unſerm General = Directorio beſtätigt; alle übrige bei den Arbeitshäuſern angeſtellte Officianten ſchlägt aber die Direction eines jeden Hauſes vor, und bedürfen ſolche nur die Beſtätigung der General = Direction, welche jedoch dieſelbe aus erheblichen Urſachen verſagen, und dieſe Officianten ſelbſt beſtellen kann.

Beſondere Pflichten der Directoren.

§. 90. Die von Unſerm General = Directorio zu Directoren der Provinzialhäuſer angeſtellten Landräthe müſſen monat=

lich die Kaſſe des ihrer Direction anvertrauten Hauſes revidiren, und die Reviſions=Protokolle an die General=Direction einſenden.

Bei dieſer Gelegenheit müſſen ſie ſich alles, was in dem Laufe des vorigen Monats bei dem Hauſe vorgefallen und von Erheblichkeit iſt, vortragen laſſen. Der Commiſſarius darf nur die täglich vorkommenden Geſchäfte allein abmachen. Bei außerordentlichen Vorfällen ſoll er entweder bei dem Landrathe anfragen, oder deſſen monatliche Anweſenheit erwarten.

Vierteljährig verſammelt ſich die Special=Direction —

§. 91. Alle Vierteljahre muß der Landrath, mit Zuziehung des ritterſchaftlichen und reſp. ſtädtiſchen Deputirten, die ganze Direction des Hauſes verſammeln, damit von denſelben der Zuſtand des Hauſes überſehen, und das Erforderliche verbeſſert werden könne. Wie denn auch der Commiſſarius ſchuldig iſt, den ſtändiſchen Deputirten zu allen Zeiten die etwa mündlich verlangten Auskünfte zu geben.

— welche an die General=Direction berichtet.

§. 92. Von allen außerordentlichen Vorfällen, insbeſondere wenn es Kaſſengeſchäfte betrifft, berichtet die Direction des Hauſes an die General=Direction der Anſtalt, und erwartet von derſelben Beſcheid.

Beſondere Pflichten des Commiſſarius.

§. 93. Zu den Obliegenheiten des Commiſſarii gehört es insbeſondere, auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Speiſung und Beſchäftigung der Arbeitenden im Hauſe zu halten, bei der jedesmaligen Ablieferung neuer Ankömmlinge die Ablieferungsſcheine zu atteſtiren, ſolche demnächſt zu Protokoll über ihren Geburtsort, bisherigen Aufenthalt, Gewerbe, Angehörigen, Vermögensumſtände zu examiniren, und wenn ſich entweder in der Beobachtung des vorgeſchriebenen Transports oder der Aufgreifung derſelben einige Nachläſſigkeit finden ſollte, davon dem competenten Landrath Anzeige zu thun. Nach Verhältniß der ſich bei dieſer protokollariſchen Vernehmung oder ſonſt ergebenden Umſtände, wird von ihm bis zur nähern Beſtimmung der

Provinzial=Direction, der neue Ankömmling in die gute, oder in eine der Strafklaſſen des Hauſes geſetzt. Wenn aber ein erheblicher Verdacht entſtehen, oder gar nachgewieſen werden ſollte, daß ſich der abgelieferte Bettler irgend eines Verbrechens, als der Dieberei, Brandſtiftung und dergleichen ſchuldig gemacht hat, ſo wird derſelbe von dem Commiſſarius, ſobald das Criminalhaus fertig iſt, an daſſelbe zur weitern Unterſuchung des Criminalrichters abgeliefert; ſo lange hingegen die Criminalanſtalten in dieſen Häuſern noch nicht eingerichtet ſind, muß ein ſolcher Bettler an den Magiſtrat des Orts abgeliefert werden, und hat es wegen der Koſten bei dem Edict vom 21. Juli 1787 ſein Bewenden.

Monatliche Einſendung der Kaſſen=Abſchlüſſe und Liſten.

§. 94. Mit dem Schluß jedes Monats ſendet die Direction, nebſt den Kaſſen=Abſchlüſſen, die vollſtändigen Liſten von dem Zuwachs oder Abgang und der Claſſification des erſtern in dem abgelaufenen Monate an die General=Direction nach einem Schema ein, welches derſelben in der beſondern Inſtruction, die ein jedes Haus erhält, vorgeſchrieben werden ſoll. In dieſes gehört die ausführlichere Anweiſung für einen jeden Officianten des Hauſes, die Wir Uns bis dahin vorbehalten.

Pflichten der General=Direction.

§. 95. Die General=Direction hat vorzüglich darauf zu halten:

I. Daß die Bettelei in der Provinz völlig abgeſchafft, und alſo der Zweck dieſer Anſtalt erreicht werde.

II. Daß die Provinzialhäuſer gut verwaltet und zweckmäßig beſchäftigt werden, auch bei der Claſſification der Bettler mit aller Vorſicht und Sorgfalt verfahren werde.

III. Daß die Verwendung der der Anſtalt gehörenden Fonds gehörig geſchieht.

Ihren Verfügungen muß Folge geleiſtet werden.

§. 96. Ad I. In der erſtern Rückſicht haben ſämmtliche Land= und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, Land= und Polizeiausreiter, deren Verfügungen in Abſicht auf die Armenpolizei die genaueſte Folge zu leiſten.

Sie verfügt die Viſitation der Anſtalten —

§. 97. Ad II. In der zweiten Rückſicht hat die General-Direction der Provinzialhäuſer die einzureichenden Liſten nicht nur genau zu controlliren, ſondern auch die Häuſer zum öftern, und wenigſtens ein jedes jährlich ein Mal, viſitiren zu laſſen. Hierzu hat ſie ſich des bei ihr angeſtellten Ober-Commiſſarii zu bedienen. Dieſer muß aus den 5 Commiſſarien der Provinzialhäuſer gewählt und dazu derjenige genommen werden, der ſich nicht nur durch Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit ausgezeichnet hat, ſondern dabei auch einige Fabrikenkenntniſſe beſitzt, um die den Häuſern anzuweiſende Beſchäftigung am beſten zu wählen, und daraus, zu mehrerem Gewinn für ſelbige, den möglichſten Vortheil zu ziehen.

— durch den Obercommiſſarius, deſſen Pflichten beſtimmt werden.

§. 98. Von dieſem Obercommiſſarius, dem zu dem Ende Unſer General-Directorium einen Kriegs-Vorſpannpaß auf vier Pferde ausfertigen laſſen ſoll, ſollen in der Regel alle 5 Häuſer jährlich ein Mal, und außerdem, ſo oft ihm ſolches in außerordentlichen Fällen von der General-Direction aufgetragen wird, bereiſet, bis auf die kleinſten Theile der Verwaltung derſelben recherchirt, und, wie er ſolche befunden, an die General-Direction bei ſeiner Zurückkunft berichtigt werden; letztere bedient ſich überdies ſeiner Erfahrung und Kenntniß in allen und jeden, die innere Verwaltung der Häuſer betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Obercommiſſarius zwar kein entſcheidendes, aber doch, als Sachverſtändiger, ein conſultatives Votum haben ſoll.

Nöthigenfalls werden Vorſpannpäſſe gegeben.

§. 99. Außer dieſem Obercommiſſarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuſer, ſo wie die bei der General- und Provinzial-Direction angeſtellten Mitglieder, außer dem Landrath, im Allgemeinen keine Vorſpannpäſſe. Iſt aber ein ſolcher Vorſpannpaß erforderlich, ſo wird derſelbe von der General-Direction bei Unſerm General-Directorio nachgeſucht, muß aber jedoch niemals über den beſtimmten Zweck gebraucht werden.

Die Anſtalten müſſen ſorgfältig verwaltet werden.

§. 100. Ad III. In der dritten Rückſicht hat die General-Direction auf das Kaſſenweſen der fünf Häuſer die genaueſte Aufmerkſamkeit zu wenden, auf eine ſparſame Haushaltung zu halten, das Fabrikationsweſen der Häuſer möglichſt zu befördern, für die gehörige Einziehung und Berichtigung der den Häuſern angewieſenen fixirten Fonds, und für die vortheilhafteſte Benutzung der unfixirten, zur Verminderung der erſtern, zu ſorgen.

Wie die Einſendung der Rechnungen geſchehen ſoll.

§. 101. Insbeſondere hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuſchließenden Rechnungen eines jeden Hauſes, längſtens 6 Wochen nach Verlauf dieſes Termins, bei derſelben eingehen, darauf die Hauptrechnung des General-Rendanten unverzüglich angefertigt, ſämmtliche Rechnungen von der General-Direction alsdann gehörig abgenommen, und ſpäteſtens mit dem 1. October jedes Jahres bei Unſerm General-Directorio zur Ober-Rechenkammer eingereicht werden, damit der Extract aus ſelbigen, bei der jedesmaligen Landſchaftlichen Verſammlung im neuen Biergelde, vorgelegt werden kann.

Den Ständen ſollen Extracte und Rechnungen vorgelegt werden.

§. 102. Dieſer Verſammlung ſoll an einem Tage, deſſen Beſtimmung dieſelbe von Unſerm Churmärkſchen Departements-Miniſter zu erwarten hat, unter deſſen Vorſitz, von 2 Gliedern der General-Direction, dem einen aus den Mitteln der Kammer, dem andern der Stände, eine Nachweiſung von der letztjährigen Verwaltung der Anſtalt im Extract vorgelegt, und dieſelbe von dem Zuſtande und Fortgange derſelben, mit Beifügung der General- und Special-Rechnungen, durch mündlichen Vortrag, den eines der anweſenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

Bei deren Verſammlung werden die Einnahme-Etats regulirt, —

§. 103. Die Verſammlung ſoll ſich hauptſächlich mit der Regulirung des Einnahme-Etats für das folgende Jahr beſchäf-

tigen. Zu dem Ende muß ſie beſonders ihr Augenmerk darauf richten, ob der Fond des fixirten Beitrags zur Beſtreitung der Ausgaben hinlänglich, und die Einnahme aus den der Anſtalt angewieſenen extraordinairen Fonds, beſonders aus den eingeſammelten Collectengeldern, ſo anſehnlich geweſen, daß eine Verminderung der fixirten Beiträge möglich ſey.

— allenfalls die Beiträge moderirt —

§. 104. Iſt dieſes, ſo wird auf den Vortrag der anweſenden Mitglieder der General=Direction feſtgeſetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitrags=Fonds vermindert werden kann, und auf wie hoch alſo ſolcher für das darauf folgende Etatsjahr feſtzuſetzen iſt. Der General=Direction aber wird es überlaſſen, nach den einmal angenommenen Grundſätzen die Special=Repartitionen ausarbeiten zu laſſen, und deshalb das Weitere zu veranlaſſen.

— und können Vorſchläge zur Verbeſſerung der Anſtalten geſchehen.

§. 105. Alle und jede Vorſchläge, ſo zur Verbeſſerung und zur gewiſſern Erreichung des bei dieſer Anſtalt beabſichteten Zwecks, von den zu dieſer Verſammlung abgeordneten Deputirten in Vorſchlag gebracht worden, wollen Wir gern vernehmen. Es ſollen daher ſolche, inſofern ſie von der Mehrheit der Deputirten angenommen werden, der General=Direction der Anſtalt, zur Abgebung ihres Gutachtens darüber, zugefertigt, und ſodann Unſerm General=Directorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

In den erſten zwei Jahren bleiben die Etats unverändert.

§. 106. Wenn die Anſtalt in der ganzen Churmark ihren Anfang genommen hat, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den erſten 2 Jahren nichts von den feſtgeſetzten Etats vermindert werden darf, da die Extracte nur aus den Rechnungen des abgelaufenen Jahres in dem laufenden vorgelegt werden, folglich von den zu machenden Bemerkungen nur für das darauf folgende dritte Etatsjahr Gebrauch gemacht werden kann.

Nach geſchehener Vorlegung der Extracte erhält das Oberconſiſtorium die nöthigen Nachrichten.

§. 107. Sobald als nach der den Deputirten der Stände geſchehenen Vorlegung der Extracte aus den Rechnungen des jetzt abgelaufenen Jahres, ſolche an die General = Direction der Anſtalt zurückgehen, ſo ſoll dieſe für die Mittheilung der im §. 74. vorbeſtimmten Nachricht an Unſer Ober = Conſiſtorium Sorge tragen, damit von demſelben die zur jährlich verordneten Landarmen = Predigt erforderlichen Nachrichten den Predigern weiter bekannt gemacht werden können.

V. Von der Verſorgung einheimiſcher Armen.

Jeder Ort verſorgt ſeine Armen ſelbſt.

§. 108. So gemeinnützig auch dieſe Anſtalt für das Beſte Unſerer getreuen Unterthanen iſt, ſo kann doch dadurch die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Verſorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, ſo wenig in den Städten als auf dem Lande für aufgehoben geachtet werden. Dieſe gehört zu den erſten Grundſätzen der geſellſchaftlichen Verbindungen; ſie iſt eine der erſten Pflichten der Mildthätigkeit, deren Ausübung, da ſie auf den ſittlichen Charakter der Nation ſo viel Einfluß hat, Wir nicht nur von neuem beſtätigen, ſondern auch darauf um ſo mehr gehalten wiſſen wollen, da bei deren Vernachläſſigung zugleich die Erreichung des durch dieſe Anſtalt beabſichteten Zwecks in Gefahr geſetzt wird.

Die darauf abzweckenden Geſetze werden beſtätigt.

§. 109. Nicht nur ſoll daher dieſe Verbindlichkeit ein vorzüglicher Gegenſtand der vorhin verordneten Landarmen = Predigt ſeyn, ſondern Wir wollen auch die wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen bisher gegebenen Verordnungen, insbeſondere die Edicte vom 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. Dec. 1740, und 28. April 1748, hiermit ausdrücklich beſtätigen und auf deren Befolgung gehalten wiſſen.

Gerichtsobrigkeiten ſollen auf deren Befolgung ſehen.

§. 110. Insbeſondere ſollen die Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Beſtrafung, dahin ſehen, daß dieſen

Geſetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde, indem dieſe Anſtalt ſich mit der Aufnahme eines einheimiſchen Bettlers nur dann be= faſſen ſoll und darf, wenn ſelbiger für einen nicht zu beſſernden Bettler erkannt werden muß, und ſolches der General=Direction ihrer Anſtalt gehörig nachgewieſen wird.

Wie die Aufnahme der Ortsarmen in die Anſtalten geſchehen kann.

§. 111. Sollte es ſich aber in der Folge finden, daß die in der Churmark für dieſe Anſtalt errichteten 5 Häuſer nicht völ= lig mit aufgegriffenen Bettlern beſetzt würden, welches aber von allen, und nicht von dieſem oder jenem einzelnen Arbeitshauſe, zu verſtehen iſt; ſo ſollen, zur Erleichterung der einheimiſchen Armenverpflegung, auch Land= und Stadtarme aſſociirter Grundobrigkeiten in dieſe Häuſer in ſolchen Fällen aufgenommen werden, wo deren Unterhalt ſelbigen, oder den Communen, zu welchen ſie gehören, beſonders läſtig wird. Dieſes kann aber nur von der General=Direction, auf gemeinſchaftliche Anträge der Land= und Steuerräthe, und mit Vorbehalt der Provoca= tion von deren Entſcheidung an die General=Verſammlung, und zuletzt an Unſer General=Directorium veranlaßt werden.

Wie deren Verpflegung geſchehen ſoll.

§. 112. So lange als es der Unterhaltungs=Etat der Anſtalt, bei dem wahrſcheinlich geringeren Arbeitsverdienſt der in dieſer Art Aufgenommenen, erlaubt, geſchieht deren öffentliche Verpflegung aus dem Fond der Anſtalt. Sonſt aber müſſen die intereſſirenden Grundobrigkeiten und Communen der Anſtalt den Verluſt bei den Unterhaltungskoſten derſelben inſoweit erſetzen, als ſolcher nicht durch den Arbeitsverdienſt der Aufgenommenen gedeckt wird.

Aus Berlin und Potsdam müſſen keine Bettler in das Land kommen.

§. 113. Da, nach dem §. 56. dieſes Reglements, Unſere Reſidenzen Berlin und Potsdam von der Aſſociation zu dieſer Provinzial=Armenanſtalt ausgenommen bleiben, jedoch aber von derſelben Errichtung den weſentlichen Vortheil haben, daß in der Folge keine Bettler aus den Provinzen dahin kommen kön=

nen; ſo müſſen ſie auch künftig den Provinzen keine Bettler zuſenden.

Wie ſolche zurückgeſchickt werden ſollen.

§. 114. Von den einheimiſchen Bettlern verſteht ſich ſolches nach den im §. 109. benannten Landesgeſetzen von ſelbſt. Wegen der vagabondirenden Bettler aber ſoll der Tag, an welchem von Unſerm General-Directorio die bevorſtehende Eröffnung des einen oder des andern Provinzial-Armenhauſes bekannt gemacht wird, entſcheiden, dergeſtalt, daß alle nach dieſem Tage aus den Reſidenzen in den Diſtrict des eröffneten Hauſes, oder aus dem letztern in die erſtern gekommene Bettler, bei ihrer Aufgreifung zurückgeſchickt werden ſollen.

Die Zurückſendung und —

§. 115. Die Zurückſendung geſchieht aus der Provinz, durch die Provinzial-Arbeitshäuſer, an das Polizei-Directorium der benannten Reſidenzen; aus den Reſidenzen aber an das eröffnete, oder wenn davon ſchon mehrere eröffnet ſind, an das zunächſt belegene Arbeitshaus, mit Beifügung der Vernehmungs-Protokolle, in welchen die Urſache der Zurückſendung nachgewieſen ſeyn muß, in eben der Art, wie ſolches wegen des Transports im zweiten Theile dieſes Reglements verordnet iſt.

Die Koſten des Transports muß der Theil, dem die Aufnahme des Bettlers obgelegen hätte, und alſo bei der Zurückſendung aus der Provinz das Polizei-Directorium, bei der Zurückſendung aus den Reſidenzen hingegen das Arbeitshaus, an welches der Aufgegriffene abgeliefert wird, erſetzen.

— die Erſtattung der Koſten erfolgen ſoll.

§. 116. Sollte die Berichtigung dieſer Koſten verzögert, oder gar beſtritten werden, oder über die Verbindlichkeit zur Aufnahme des ergriffenen Bettlers Streit entſtehen; ſo werden die gegen die Polizei-Direction zu erhebenden Beſchwerden bei Unſerm General-Directorio, falls aber ſolche gegen die Direction der Provinzialhäuſer gerichtet ſind, zuerſt bei der General-Direction der Anſtalt angebracht. Es bleibt aber in dieſem Fall Unſerm General-Directorio die Entſcheidung bei fortgeſetzter Beſchwerde vorbehalten.

Damit nun dieſes Reglement, deſſen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals anbefehlen, zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll daſſelbe in den Städten und auf dem platten Lande nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Häuſern und Orten angeheftet werden, ſondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach ſelbigem obliegenden Pflichten anfertigen laſſen, welcher alle Jahre ein Mal, bei Gelegenheit der angeordneten Landarmen=Predigt, von den Kanzeln abgeleſen werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Berlin, den 16. Juni 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Dörnberg. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Arnim. v. Mauſchwitz. v. Wöllner. v. Voß. v. Goldbeck.

Nr. 7.

Reglement der Landarmen = und Beſſerungsanſtalt zu Tapiau, für die Provinzen Oſtpreußen, Ermland, Litthauen und die Kreiſe Marienwerder und Rieſenburg.

De dato Berlin, den 31. October 1793.

(N. C. S. 1793.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Seit dem Antritt Unſerer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steuerung der Bettelei und auf die Verſorgung der alten invaliden Soldaten gerichtet. Damit dieſe, wenn Alter, Schwäche und Armuth den Erwerb dieſes Unterhalts ihnen unmöglich machen, nicht genöthigt werden, den Bettelſtab zu ergreifen; damit ferner Umtreiber ſich nicht fälſchlich für invalide Soldaten ausgeben können, und damit endlich muthwillige Bettler und Vagabonds zu einem beſchäftigten Leben gewöhnt werden mögen; ſo ſind bereits in verſchiedenen Provinzen Unſeres Reichs mit einander verbundene Invaliden=

und Landarmenhäuſer erbauet und eingerichtet worden. Wir hatten die Abſicht, ein gleichmäßiges Inſtitut für Oſtpreußen und Litthauen zu errichten. Indeſſen haben Wir in mannichfacher Rückſicht für zuträglicher gefunden, die Invaliden von Unſerer in den gedachten Provinzen ſtehenden Armee, welche ſich durch verbotene Bettelei dieſer Gnade nicht unwürdig machen, in den Oertern ihrer Heimath oder ihrer Garniſonen, mit Beihülfe Unſerer getreuen Stände und Unterthanen zu unterſtützen, für Bettler und Vagabonden aber eine beſondere Anſtalt einrichten zu laſſen. Zu dieſem Behuf iſt ein Haus bei der Stadt Tapiau auf Unſere Koſten erbauet und zur Aufnahme von 400 Bettlern und Vagabonds, nämlich von 300 männlichen und 100 weiblichen Geſchlechts in der Art eingerichtet worden, daß jedes Geſchlecht dergeſtalt in abgeſonderten Gebäuden aufgenommen, ernährt und beſchäftigt, auch die Aufgenommenen, inſoweit die Umſtände es geſtatten, zu beſſeren arbeitſamern Menſchen und nützlichern Gliedern der Geſellſchaft gemacht werden können. Um nun dieſes zweckmäßig zu bewerkſtelligen, finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Reglement zu beſtimmen:

I. Welche Perſonen in das Arbeitshaus zu Tapiau aufgenommen werden ſollen;

II. in welcher Art die Ergreifung der Bettler und der Transport derſelben zu veranſtalten ſey;

III. wie bei Ablieferung der Umtreiber in der Anſtalt zu Tapiau zu verfahren, und wie ſie behandelt und beſchäftigt werden ſollen;

IV. wie die Unterhaltungskoſten aufzubringen;

V. wie die Aufſicht über die Anſtalt einzurichten, und

VI. wie durch dieſes Inſtitut der Zweck der bereits vorhandenen Armen=Verſorgungsanſtalten befördert werden könne.

I. Von den Perſonen, welche in dem Arbeitshauſe zu Tapiau aufgenommen werden ſollen.

§. 1. Das Haus iſt für Oſtpreußen mit Inbegriff des Ermelandes, imgleichen für Litthauen und für die Kreiſe Marienwerder und Rieſenburg, welche letztere urſprünglich zu Oſtpreußen gehörten, in der Folge aber zu Weſtpreußen gezogen ſind, geſtiftet.

§. 2. Daher kann nur der in dieſen Provinzen ergriffene Bettler und Vagabond ſeinen Platz in dem Tapiauſchen Hauſe finden. Hat derſelbe ſich aber während der letztern drei Jahre in einem andern Weſtpreußiſchen Kreiſe oder in einer andern Provinz ununterbrochen aufgehalten, ſo gehört er nicht in gedachtes Haus, ſondern muß nach vorhergängiger Correſpondenz mit der concernirenden Kammer dahin geſandt werden.

§. 3. Bei dieſer Vorausſetzung wird indeſſen die Verbindlichkeit eines jeden Orts, ſeine Armen zu verſorgen, nicht aufgehoben; dieſe iſt nicht allein im gemeinen Rechte und in den allgemeinen Grundſätzen Unſerer Staaten gegründet, ſondern auch in den beſondern Provinzial-Geſetzen Preußens ausdrücklich verordnet. Vorzüglich iſt dieſes in dem erneuerten Edict, wie die wirklichen Armen verſorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler beſtraft und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden ſollen, de dato Berlin, den 28. April 1748, und in der darauf ſich beziehenden Inſtruction, de dato Königsberg, den 29. Auguſt 1750, geſchehen.

§. 4. In Gemäßheit dieſer und anderer Verordnungen ſetzen Wir über die Verpflegung der Armen überhaupt folgende Grundſätze hiermit feſt:

1) Wer nach der geſetzlichen Erbfolge der Erbe eines Verarmten ſeyn könnte, der iſt ihn, der Regel nach, zu ernähren verbunden.

Vorzüglich iſt dieſes die wechſelſeitige Pflicht der Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ſelbſt alsdann, wenn die väterliche Gewalt bereits aufgehoben iſt.

Auch Geſchwiſter, ſie mögen voll- oder halbbürtig ſeyn, müſſen die Geſchwiſter, die ſich nicht ernähren können, nothdürftig unterhalten.

Kann der nächſte Erbe den armen Verwandten nicht ernähren, ſo tritt der auf ihn folgende hn ſeine Stelle.

Mehrere Verwandte gleichen Grades beſtreiten den Unterhalt in Verhältniß ihres Vermögens gemeinſchaftlich.

2) Wer zu einer privilegirten Corporation, die einen beſondern Armenfond hat, oder ſolchen durch Beiträge unter ſich aufbringt, gehört, der wird aus demſelben bei entſtehendem Unvermögen verpflegt.

Zünf-

Zünften, Innungen und Gewerken liegt dieſe Schuldigkeit beſonders ob.

Auch Stadt- und Dorfgemeinen müſſen für den Unterhalt ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner ſorgen.

Verſtattet der Betrag der Kirchen- oder Armenkaſſen, in den Dörfern die Unterſtützung an Gelde nicht; ſo müſſen die Armen von den Stadt- und Dorfgemeinen unterhalten werden.

3) Wer die Gerichtsbarkeit an einem Orte ausübt, der iſt für die Unterhaltung der verarmten Einwohner zu ſorgen ſchuldig, und erſtreckt ſich dieſe Pflicht nicht blos auf Bürger, Wirthe und Gutsunterthanen, ſondern auch auf alle Einwohner, welche die drei letztern Jahre ununterbrochen an einem Orte gewohnt haben.

4) Auch die Ehefrauen, Wittwen und unverſorgten Kinder der Verwandten haben, inſoweit ſie hülfsbedürftig ſind, auf die ihnen nöthige Unterſtützung nach dieſen Grundſätzen gegründeten Anſpruch.

§. 5. Dieſemnach gehören in das Haus zu Tapiau

I. vorzüglich und unentgeldlich:

1) Alle Bettler, welche Niemanden haben, der nach dem §. 4. enthaltenen Grundſätzen zu ihrer Verpflegung beſonders verpflichtet iſt.

2) Alle Bettler, die von denenjenigen, welchen ihre Ernährung obliegt, aus Unvermögen oder andern erheblichen Gründen nicht verpflegt werden können.

Dieſe beiden Arten von Bettler ſollen, wenn ſie ſich bei ihren Obrigkeiten melden, und um die Aufnahme in das Haus zu Tapiau Anſuchung thun, vorzüglich gut gehalten werden.

3) Muthwillige Bettler, welche die ihnen angewieſenen Arbeiten nicht übernehmen, oder ſich an der ihnen bewilligten Beihülfe nicht begnügen laſſen.

4) Umtreibende einländiſche Bettler, die keinen beſtimmten Wohnſitz haben.

5) Ausländiſche Vagabonden, inſofern ſie ſich nach beſondern Geſetzen, als z. B. fremde Zigeuner, fremde Landſtreicher, die zum zweiten oder dritten Male ergriffen werden, zur Feſtung qualificiren.

6) Handwerksburſche, die ſich an dem, ihnen aus den Gewerksladen gereichten Zehrpfennig nicht genügen laſſen, und auf dem Betteln betroffen werden.

7) Alle diejenigen, welche ohne ſchriftliche Conceſſion Unſeres General = Ober = Finanz = Kriegs = und Domainen = Directorii mit Muſik, Marionetten =, Taſchen =, Schattenſpielen, Olitäten = Krämerei, mit Herumführung wilder Thiere, Riemenſtechen, Würfelſpielen, Geld zu verdienen ſuchen. Dieſe werden den Vagabonden und Bettlern gleich geachtet, und ſollen, wenn ſie ſich betreten laſſen, nach dem nächſten Orte, wo ein Polizei = oder Juſtizbedienter iſt, gebracht werden. Findet dieſer bei der vorläufigen Vernehmung, daß es Ausländer ſind, welche zum erſten Male in das Land gekommen, ſo müſſen ſie unter nachdrücklicher Verwarnung über die Grenze gebracht, wenn ſie aber wieder kommen, nach Tapiau geſandt werden.

8) Auch der Invalide, der ein Gnadengehalt erhält, und auf dem Betteln ertappt wird, ſoll nach Tapiau transportirt werden. Hier arbeitet er ſechs Monate für das Inſtitut, während welcher Zeit ſein Gnadengehalt der Kaſſe zufällt. Wird er zum zweiten Male bettelnd betroffen, ſo wird er aus dem Hauſe nicht mehr entlaſſen, ſondern er verliert ſein Gnadengehalt auf immer, und ein anderer Invalide tritt an ſeine Stelle.

9) Bettler, die ſich an den Thoren geſchloſſener Städte einfinden, ſollen nicht abgewieſen, ſondern angehalten, von dem Magiſtrat examinirt, und wenn ſie ſich zur Aufnahme in das Haus zu Tapiau qualificiren, dahin geſandt werden.

10) Verbrecher, welche nach überſtandener Zuchthaus = oder Feſtungsſtrafe ſich nicht beſſern, oder ſich auf andere gute Art nicht fortbringen können, werden ebenfalls dahin zur Arbeit abgeliefert.

§. 6. In Anſehung dieſer letztern befehlen Wir hiermit: daß die Vorgeſetzten der Feſtungen und Zuchthäuſer in Oſtpreußen, Ermland, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg gemeſſenſt angewieſen werden ſollen, alle diejenigen Gefangenen, von welchen es nicht klar iſt, daß ſie nach geendigter Strafzeit, bereite Mittel, ſich ehrlich fortzuhelfen, vorfinden werden, zwei Monate vor dem Ablauf dieſer Strafzeit ver=

nehmen: wo und auf welche Weiſe ſie ſich nach erfolgter Entlaſſung zu ernähren gedenken. Wählt ein ſolcher Menſch alsdann, in Ermangelung anderer Mittel, von ſelbſt die Ablieferung in das Arbeitshaus, ſo iſt ihm darin nach abgelaufener Strafzeit unbedenklich zu willfahren, und ſoll er im Hauſe vorzüglich gut behandelt werden. Beſteht ein ſolcher Arreſtant dagegen auf ſeine Entlaſſung, und kann nur eine allgemeine und unbeſtimmte Hoffnung, Arbeit zu finden, anführen; ſo iſt er zwar nach geendigter Strafzeit zu entlaſſen, ihm aber dabei anzudeuten, daß er, wenn er keine Arbeit finden ſollte, ſich in acht Tagen zur Aufnahme in das Arbeitshaus melden müßte, und wenn er ſolches nicht thun, auf dem Betteln, oder gar auf neue Verbrechen betroffen würde, er dadurch ſeine Sitzzeit verlängern würde. Kommen hiernächſt Umſtände vor, welche die Entlaſſung des Arreſtanten aus irgend einem Grunde bedenklich machen; ſo müſſen die Vorgeſetzten der Feſtungen und Zuchthäuſer das Vernehmungs-Protokoll dem Gericht, bei welchem das Criminal-Erkenntniß abgefaßt worden, zuſenden, und dieſes muß mit Zuziehung der vorherigen Unterſuchungsakten beſtimmen, ob ein ſolcher Arreſtant nach geendigter Strafzeit gänzlich zu entlaſſen, oder in das Arbeitshaus zu Tapiau abzuliefern ſey.

Uebrigens verordnen Wir hiermit ausdrücklich: daß die Juſtiz- und Criminal-Collegia in Oſtpreußen, Ermland, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg, die Vorſchriften des Geſetzbuchs, nach welchen in den daſelbſt beſtimmten Fällen, bei wiederholten Verbrechen auf die Aufbewahrung der Verbrecher in einer Arbeitsanſtalt zu erkennen iſt, genau befolgen müſſen.

§. 7. Haben die aufgegriffenen Bettler und Vagabonden Kinder, ſo werden dieſe auf Koſten des Inſtituts, wenn die Eltern ſelbſt ſich zur Aufnahme in daſſelbe qualificiren, in Landſtädten oder Dörfern, mit Einwilligung der Grundherrſchaften, bei freiwilligen Uebernehmern untergebracht und erzogen, bis ſie ſich ſelbſt ihren Bedarf verdienen können.

§. 8. Sind unter den Ertappten preßhafte, mit unheilbaren Schäden behafteten Bettler und Vagabonden; ſo werden dieſe, wenn ſie ſonſt zur Aufnahme in das Inſtitut fähig ſind, in Unſerm großen Hoſpital zu Königsberg untergebracht, und

die Kaſſe des Inſtituts bezahlt die Koſten ihrer Verpflegung nach den feſtſtehenden Sätzen des Hoſpitals.

§. 9. Außer den im §. 5. bezeichneten Bettlern und Umtreibern können noch,

II. unter gewiſſen Umſtänden und gegen Zuſchuß, in das Haus zu Tapiau aufgenommen werden:

1) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten, oder Zünften, Innungen, Gewerken, Communen und aus Armenkaſſen, nach den §. 4 bemerkten Grundſätzen, ernährt werden ſollen, über deren Verpflegung im Hauſe aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, ſich mit der General=Direction unter gewiſſen Bedingungen einigen.

2) Leute, welche der Correction wegen auf einige Zeit in das Haus zu Tapiau gebracht werden ſollen.

3) Vätern und Vormündern ſteht es frei, ihre Kinder oder Pflegbefohlne auf eine kurze Zeit zur Correction in das Haus abliefern zu laſſen, nur muß dieſes unter Genehmigung des vorgeſetzten Gerichts im erſtern, und des obervormundſchaftlichen Collegii im letztern Falle geſchehen, in jedem aber, wegen des Zuſchuſſes und anderer Bedingungen, mit der General=Direction Uebereinkommen getroffen werden.

§. 10. Wenn gleich der Etat des Inſtituts für jetzt nur auf 400 Menſchen eingerichtet worden, ſo iſt doch zu hoffen, daß durch pflichtmäßige und wirthſchaftliche Verwaltung der Einkünfte und andere Zugänge, Erſparungen und Ueberſchüſſe entſtehen werden, welche die Unterbringung einer größern Anzahl, wenn es nöthig iſt, möglich machen, Sollte aber die Anzahl der aufgenommenen Vagabonden und Bettler nicht 400 Menſchen betragen, ſo ſollen die dadurch erſparten Ausgaben ſo verwendet werden, wie es in dem vierten Abſchnitte §. 131. verordnet werden wird.

II. Von Ergreifung der Bettler und Umtreiber, und deren Transport nach dem Arbeitshauſe zu Tapiau.

§. 11. Hierbei ſetzen Wir zuvörderſt folgende Grundſätze zur allgemeinen Richtſchnur feſt:

1) Jeder ergriffene Bettler oder Vagabond muß ſofort genau viſitirt werden; ein jeder Polizei= oder Gerichtsbediente und Voigt, auch die Wachten, ſind hierzu berechtigt. Gelder,

Briefſchaften, und überhaupt alle Sachen, deren der Bettler oder Vagabond nicht nothdürftig bedarf, müſſen ihm abgenommen und mit ihm in die nächſte Stadt oder das nächſte Amt, oder das nächſte Patrimonial-Gericht, kurz an den nächſten Ort, wo ein Polizei- oder Juſtizbedienter iſt, welcher das erſtere vorläufige Verhör mit ihm anſtellen kann, abgeliefert werden.

2) Dieſes Verhör, worüber im §. 27. mehr verordnet worden, muß beſonders auf die Ausmittelung der Frage: ob der Entwichene in das Haus zu Tapiau gehöre oder nicht, und ob ſolches klar erhelle oder zweifelhaft ſey, gerichtet werden.

3) Iſt es klar, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehört, ſo muß er ſogleich dahin, wohin er wirklich gehört, abgeliefert werden. Z. B. der, welcher ein Verbrechen begangen hat, oder deſſen verdächtig iſt, an das Gericht, welchem die Unterſuchung gebührt; der Vagabond, welcher ſich zur Feſtung qualificirt, auf die Feſtung; der, welcher von einer Gutsherrſchaft oder Commune verpflegt werden muß, an dieſe zu ſeiner Ernährung verpflichtete Behörde.

4) Iſt aber in dem letzten Falle der Ort, wo der Ergriffene verpflegt werden ſoll, weiter entlegen, als Tapiau, ſo wird die Ablieferung in das Haus zwar nachgegeben; jedoch muß der, dem die Unterhaltung eines ſolchen Menſchen obliegt, ſich mit der General-Direction wegen des etwa nöthigen Zuſchuſſes vergleichen.

5) In allen übrigen Fällen, wenn ſich nicht gleich bei der erſtern Vernehmung ungezweifelt gewiß ergiebt, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehöre, muß die Ablieferung deſſelben nach Tapiau beſorgt werden.

6) Die daſige Inſpection muß den Abgelieferten allemal unweigerlich annehmen, demnächſt aber ſeine Qualification näher prüfen, und wenn es ſich alsdann findet, daß irgend eine andere Behörde zu ſeiner Ernährung verpflichtet iſt, und dieſe ihn ernähren kann, ſo muß ſie ſeine Ablieferung an dieſelbe verfügen.

7) Dieſerhalb muß, wenn irgend jemand vorhanden iſt, dem die beſondere Pflicht, den Abgelieferten zu unterhalten, obliegt, demſelben von der erfolgten Ablieferung unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit er entweder zur Ueber-

nahme und Verſorgung deſſelben die nöthigen Anſtalten treffe, oder wegen ſeiner Beibehaltung im Hauſe, gegen Zuſchuß mit der General=Direction ſich einige.

Hierbei verſteht ſich alsdann von ſelbſt, daß der zur Ernährung beſonders Verpflichtete, dem Hauſe für alle inzwiſchen aufgelaufene, durch die Arbeit des Abgelieferten nicht vergütete Koſten, gerecht werden muß.

§. 12. Unſere Abſicht bei Gründung dieſer Anſtalt zu Tapiau iſt vorzüglich: das Land von allen Umtreibern, von verdächtigen Perſonen, die nicht nachweiſen können, wovon ſie leben, und von allen Bettlern zu reinigen, damit Unſere Unterthanen vor allen Beſorgniſſen der Sicherheit ihres Eigenthums, und vor allen Folgen der Drohungen boshafter Bettler ſicher geſtellt werden.

§. 13. Nach Eröffnung dieſer Anſtalt, welche den erſten März 1794 Statt finden ſoll, und wovon das Land noch beſonders ſechs Wochen vorher benachrichtigt werden wird, ſoll kein Bettler und Vagabond in Oſtpreußen, Ermland und Litthauen, und den beiden Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg, weiter geduldet werden.

§. 14. Es iſt nicht allein die Pflicht ſämmtlicher Gerichtsobrigkeiten, auf die Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonden, eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu richten; ſondern es iſt auch die Pflicht jedes einzelnen Einſaſſen, dazu mitzuwirken, und da er dieſes nicht unmittelbar thun kann, ſo bleibt er wenigſtens verbunden, der nächſten Obrigkeit die ihm bekannten Bettler anzuzeigen. Sein Name ſoll verſchwiegen bleiben, wenn er es verlangt.

§. 15 Jede Verhehlung eines Bettlers erſchwert die Erreichung Unſerer §. 12. bemerkten landesväterlichen Abſicht, und widerſtreitet der geſellſchaftlichen Pflicht, Nachtheil und Schaden von ſeinen Nächſten abzuwenden. Wer dieſe Pflicht verletzt, muß beſtraft; wer ſie mit vorzüglicher Thätigkeit erfüllt, ſoll belohnt werden.

§. 16. Wer nach geſchehener Publication der Eröffnung dieſes Inſtituts einem umtreibenden Bettler und Vagabonden Almoſen giebt, ihm Obdach einräumt und ihn beherbergt, zahlt jedesmal eine Geldbuße von zwei Thalern, oder wird verhältnißmäßig am Leibe geſtraft.

Gaſtwirthe, Krüger, Bierſchenker, und überhaupt alle zur Beobachtung der Polizeiordnungen beſonders verpflichtete Perſonen, zahlen dieſe Strafe doppelt. Die Gerichtsobrigkeiten aber, wozu in den Städten ſämmtliche Magiſtratsglieder, auf dem platten Lande die auf Ritterſitzen wohnenden Gutseigenthümer, deren Oekonomiebedienten und Juſtitiarien, Unſere Domainen- und Juſtizbeamten, die Forſtbedienten, die Schulzen und Geſchwornen in den Dörfern gehören, verfallen in den vierfachen Betrag dieſer Strafe, wenn ſie überführt werden, einen umtreibenden Bettler und Vagabonden begünſtigt oder verheimlicht zu haben, ohne davon den befohlnen Gebrauch zu machen.

§. 17. Damit Niemand, der bisher ein ſolches herumirrendes Leben geführt hat, ſich mit der Unwiſſenheit der dagegen getroffenen Anſtalten entſchuldigen kann, auch einem jeden Vagabond Mittel und Wege übrig bleiben, ſich unterzubringen, oder, wenn es ein Ausländer iſt, aus dem Lande zu gehen; ſo ſoll ſechs Wochen vor Eröffnung des Arbeitshauſes, und vor Aufgreifung der umtreibenden Bettler und Vagabonden, von allen Kanzeln im ganzen Lande drei Sonntage hinter einander die Eröffnung des Hauſes und die Aufgreifung der Bettler, nebſt dem Auszuge des Reglements, welches auf gedachte Aufgreifung Bezug hat, bekannt gemacht, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden. Auch wird den Sonntag vor der erſten Abkanzelung von jedem Prediger die Gemeine zu Anhörung dieſes Publicandi eingeladen.

§. 18. Wer ein Zeugniß zum Betteln, auf Brand- oder andere Unglücksfälle ertheilt, wird zum erſten Male mit funfzig Thaler, zum zweiten Male doppelt geſtraft. Sind dieſe Zeugniſſe von auswärtigen Obrigkeiten gegeben, ſo ſoll darauf bei der im §. 16. geordneten Strafe nicht geachtet, und der Inhaber, wenn er ein Ausländer iſt, das erſte Mal über die Grenze geſchafft, wenn er aber wieder kommt, nach Bewandtniß der Umſtände mit Gefängniß beſtraft werden.

§. 19. Ein ſolcher Bettler muß indeſſen mit ſeinen Brandbriefen in jedem Fall an die nächſte Gerichtsbarkeit, ſie ſey ſtädtiſch, ämtlich oder adelich, geſandt werden, welche mit ihm nach der Vorſchrift des §. 11. zu verfahren hat.

Sein Transport ſowohl dahin als nach Tapiau, wenn er ſich zur Ablieferung in das daſige Inſtitut qualificirt, geſchieht auf Koſten des Ausſtellers der Brandbriefe. Hat eine auswärtige Obrigkeit ſie gegeben, ſo bezahlt der Ergriffene die Koſten, und wenn er dazu nicht im Stande iſt, ſo wird deſſen Transport in der gewöhnlichen Art von den Kammern beſorgt.

§. 20. Die Angeber der Contraventionen gegen ſolche Verfügungen dieſes Reglements, auf deren Uebertretung Strafen feſtgeſetzt ſind, erhalten die Hälfte der Strafgefälle zum Denunciaten-Antheil, und die andere Hälfte fällt der Kaſſe des Inſtituts anheim.

Die baaren Auslagen tragen die Contravenienten; die Unterſuchung ſelbſt geſchieht ex officio.

§. 21. Auf der ſtrengen Befolgung der Vorſchriften dieſes Reglements beruhet die Aufhebung der Bettelei durch Ergreifung der Umtreiber ſo ſehr, daß Wir keinen Erlaß von den geordneten Strafen, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, geſtattet wiſſen wollen, und erhalten dieſe Verfügungen ihre Gültigkeit von dem Tage an, da der Befehl zu Aufhebung der Bettler bekannt gemacht wird.

§. 22. Die Mildthätigkeit ſelbſt iſt es indeſſen nicht, die geſtraft werden ſoll; blos die übliche zweckwidrige Ausübung derſelben muß geahndet werden, weil ſie vielfachen Schaden und keinen Nutzen ſtiftet. Jene Tugend hingegen, welche die Bewohner Unſerer Staaten ſo vortheilhaft auszeichnet, unterdrücken zu wollen, ſind Wir weit entfernt.

Wir wünſchen vielmehr, daß jeder Unſerer Unterthanen ſeine Wohlthaten den Dürftigen ſeines Wohnorts und den daſelbſt vorhandenen Armenanſtalten zuwenden möge, und wollen ihn blos an der zweckwidrigen Verwendung dieſer Wohlthaten an unwürdige Umtreiber verhindern.

§. 23. Es iſt die Pflicht aller und jeder Polizei- und Gerichtsbedienten, der Förſter, Schulzen, Gaſtwirthe, Krüger und Schenker, alle Umtreiber und Bettler zu ergreifen, und an den nächſten Polizei- oder Gerichts-Officianten abzuliefern.

§. 24. Wer zum Anhalten eines Bettlers ſelbſt nicht verbunden iſt, hat ihn der Behörde wenigſtens anzuzeigen.

§. 25. Werden Bettler auf Vorwerken, Colonien, Schenken oder ſolchen Ortſchaften, die nur in einigen Häuſern beſtehen,

ertappt, ſo müſſen die Bewohner ſie an den Schulzen des zunächſt gelegenen Dorfs, bei Vermeidung der im §. 16. beſtimmten Strafe, abliefern, und der Schulze muß ſich unter gleichmäßiger Beahndung nicht beikommen laſſen, die Annahme, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, zu verweigern, vielmehr hat er die Abſendung des Abgelieferten an die nächſten Polizei- oder Gerichtsofficianten ohne Anſtand zu beſorgen.

§. 26. Geſchieht die Ergreifung auf Kämmerei-Vorwerken, welche auf den Feldmarken der Städte liegen, oder auf andern außer dem Beſchluß der Städte gelegenen ſtädtiſchen Gründen; ſo müſſen die Ergriffenen an den Magiſtrat der Stadt abgeliefert werden.

§. 27. Derjenige Polizei- oder Gerichtsofficiant, an welchen Vagabonden und Bettler abgeliefert werden, muß das §. 11. befohlne Verhör über ſie halten; und da dieſes zum Zweck hat, auszumitteln: ob die Eingebrachten ſich zur Annahme in das Inſtitut qualificiren, oder wer zu ihrer Ernährung verpflichtet iſt; ſo muß ſolches auch auf die Ausmittelung ihres Herkommens, ihrer Anverwandten, Lebensart, Gewerbe; ferner auf die Urſachen, die ſie zur Bettelei gebracht; imgleichen wo ſie die drei letzten Jahre gewohnt, oder, wenn ſie keinen beſtimmten Wohnort gehabt, an welchen Oertern ſie ſich zuletzt aufgehalten haben, und auf andere zur Erläuterung dienende Punkte gerichtet werden. Nach Maaßgabe der erforſchten Umſtände, hat der Officiant, den im §. 11. enthaltenen Grundſätzen gemäß, zu verfahren, und ſowohl diejenigen, deren Aufnahme in dem Hauſe zu Tapiau keinem Zweifel unterworfen iſt, als die, deren Qualification zu dem Inſtitut ungewiß bleibt, auf den Transport nach Tapiau zu geben. Sind es Ausländer, welche ſich zum erſten Male im Lande betreffen laſſen; ſo werden ſie, nachdem ſie drei Tage nach einander jedesmal zwölf, ihrer Leibes-Conſtitution angemeſſene Schläge erhalten, unter der Verwarnung, nicht wieder zu kommen, über die Grenze transportirt.

Kommt ein ſolcher Vagabond zum zweiten Male ins Land; ſo wird er auf Ein Jahr in die Feſtung verurtheilt, und im dritten Betretungsfalle auf eine unbeſtimmte Zeit, bis zu ſeiner Beſſerung, in das Tapiauſche Arbeitshaus gebracht.

Sind es Einländer oder andere, von welchen es ſich bei der in Tapiau fortgeſetzten Unterſuchung findet, daß ſie in ihrer

Heimath ernährt werden müſſen, ſo wird mit dieſen nach den im §. 11. Nr. 6 und 7 enthaltenen Vorſchriften verfahren.

Unverhört darf keine Behörde einen, der einmal abgeliefert iſt, frei laſſen; vielmehr muß in zweifelhaften Fällen der geſchehene Verhaft des Aufgegriffenen der General-Direction zur Entſcheidung ſchleunigſt einberichtet werden. Während dieſer Zeit müſſen die Bettler zwar ſicher aufbewahrt, dabei aber menſchlich gehalten werden. Qualificirt ſich der Bettler oder Vagabond aber nach den in dieſem Reglement beſtimmten Grundſätzen zur Aufnahme in das Tapiauſche Inſtitut, ſo wird er dahin geſchickt; das ſeinetwegen aufgenommene Protokoll jedoch, wenn der Ort in einiger Entfernung von Tapiau liegt, mit der nächſten Poſt dem Inſtitut in der Art zugeſandt, daß ſolches noch vor der Ankunft des Bettlers daſelbſt eintreffen kann. Iſt der Ort aber nahe bei Tapiau, ſo wird das Protokoll zugleich mit dem Aufgegriffenen dahin überſandt.

§. 28. In jedem Falle muß dem Inſtitut mit der nächſten Poſt der Name des Bettlers, Ort und Tag der Aufgreifung und der Tag des Transports, bei zwei Thaler Strafe, angezeigt werden, damit ſolches wiſſen könne, ob alle Ergriffene auch wirklich in Tapiau angekommen, oder ob, und welche auf dem Transport entwichen ſind.

Wenn daher Vagabonden an Oertern, die weit von ihrer Gerichtsobrigkeit liegen, aufgegriffen und gerade nach Tapiau geſchickt werden; ſo müſſen dieſe ſolches ſofort ihrer Obrigkeit anzeigen, damit dieſelbe dem Inſtitut die nöthige Nachricht geben könne.

§. 29. Die Briefe, worin dergleichen Nachrichten enthalten ſind, müſſen mit der Rubrik: Oſtpreußiſche Land-Armen-Sachen, verſehen ſeyn, damit ſie poſtfrei gehen.

§. 30. Es giebt oft Fälle, daß Landleute, die in abgeſonderten Höfen, Vorwerken ꝛc. wohnen, einen oder mehrere Vagabonden, vorzüglich die Zigeuner, aus mancherlei Beſorgniſſen aufzugreifen ſich ſcheuen. In ſolchen Fällen werden die Landleute hiermit angewieſen, die nächſte Garniſon insgeheim zu Aufgreifung einer ſolchen Bande zu requiriren; alsdann bezahlen ſie aber 15 Groſchen Preußiſch für jeden Ergriffenen an das Commando, welche das Inſtitut, wenn eine ganze Bande und überhaupt mehr als zwei Perſonen ergriffen werden, wie-

der erſtattet. Kinder unter zwölf Jahren werden in der Bezahlung gar nicht mitgerechnet.

§. 31. Hat ein Ort nicht mehr als einen oder zwei Bettler auf einmal zu transportiren, ſo geht der Transport von Ort zu Ort ohne alle Ausnahme, er mag einer adelichen, Cöllmiſchen, Domanial = oder ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyn, unter Begleitung ſtarker, nüchterner und ſicherer Leute, denen wenigſtens ein zuverläſſiger Mann zur Aufſicht mitgegeben wird.

§. 32. Diejenigen, welche den Transport führen, müſſen dafür ſtehen, daß kein Bettler entweiche, daher ſie alle nur erſinnliche Vorſicht gebrauchen, auch die Transportirten, wenn es nöthig iſt, binden können; nicht minder muß die Begleitung da, wo der Weg durch Waldungen geht, ſtärker, als auf offenen Landſtraßen ſeyn.

§. 33. Sind mehrere als zwei Bettler zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter zwölf Jahren nicht gerechnet werden; ſo dürfen ſolche von dem Ort der Ergreifung, nur an die nächſte Garniſon gebracht werden Von hier ſoll der weitere Transport von Garniſon zu Garniſon durch militairiſche Commandos geſchehen, und die Regimenter werden die Anweiſung hierzu von Unſerm Ober = Kriegs = Collegio erhalten.

Die erſte Garniſon, welche die Bettler empfängt, quittirt der Stadt = oder Dorfgemeine, welche ſolche an ſie abgeliefert hat, mit namentlicher Benennung des Vagabonds, und mit genauer Beſtimmung des zu deſſen Verpflegung mitgegebenen Geldes, in der §. 51. beſtimmten Form.

§. 34. Wird eine Anzahl Bettler und Vagabonden unter militairiſcher Bedeckung transportirt, ſo erhält das Commando für jeden dergleichen Menſchen und für jede Meile 3 Groſchen, welche unter die Commandirten vertheilt werden. Dieſes Geld wird von einer Garniſon an die andere ſogleich bezahlt, bis der ganze Vorſchuß bei der Ankunft in Tapiau dem Commando, welches die Vagabonden und Bettler abliefert, von dem Rendanten der Kaſſe des Inſtituts vergütet wird.

Läßt das Commando aber auch nur einen Mann entſpringen, ſo empfängt es nicht allein nichts, ſondern die Schuldigen ſollen noch überdies eben ſo beſtraft werden, als wenn ſie einen Deſerteur hätten entlaufen laſſen.

§. 35. Zu Vermeidung aller Irrungen in Beſtimmung der Meilenzahl, wird Unſer Oſtpreußiſches Ober = Präſidium, mit Einſtimmung der General Inſpecteurs der Regimenter, eine Tabelle anfertigen laſſen, in welcher die Entfernung von jeder einzelnen Garniſon in Oſtpreußen und Litthauen bis Tapiau, und zwar von einer bequartierten Stadt zur andern, genau beſtimmt iſt. Nach dieſer Tabelle, welche jedem Regiment zuzufertigen iſt, ſoll der Transport geſchehen und bezahlt werden.

§. 36. Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müſſen ſo viel möglich auf der geradeſten Straße von dem Orte ihrer Abſendung bis nach Tapiau geſchehen.

§. 37. Zu dieſem Ende ſollen die Land = und Steuerräthe, auch Domainenbeamte, genau beſtimmte Routen von ihren Kreiſen und Amtsbezirken anfertigen, in welchen jeden darin belegenen Dorfe der beim Transport zu nehmende Weg bis Tapiau vorgeſchrieben und beſtimmt wird.

§. 38. Dieſe Routen ſollen in den gedruckten Transportpäſſen, wovon jeder Magiſtrat und jedes Gut und Dorf, eine verhältnißmäßige Anzahl erhalten wird, und vorräthig haben muß, von den Land = und Steuerräthen, auch Beamten, mit der Vorſchrift bezeichnet ſeyn, wohin ein jeder transportirende Ort den Ergriffenen abliefern muß, und wie weit die Entfernung eines jeden nach ganzen, halben und Viertel = Meilen beträgt.

§. 39. Den Bürgern und Bauern kann in der Regel kein beſonderes Botenlohn und keine Vergütung für die Transporte bewilligt werden. Sie gewinnen durch Aufhebung der Bettelei, und ſind daher zu Leiſtung dieſer Pflicht ſchon ihrer eigenen Sicherheit wegen verbunden. Denjenigen Städten und Dörfern indeſſen, in welchen häufige Transporte vorfallen, beſonders den bei Tapiau belegenen Ortſchaften, wird die General = Direction eine billige Entſchädigung anweiſen.

§. 40. Aus gleicher Urſache iſt jede Stadt und jedes Dorf, ohne alle Rückſicht auf die Qualität deſſelben oder den Stand ſeines Beſitzers, die ſogenannten Krüppelfuhren zum Transport kranker Bettler unentgeldlich herzugeben, eben ſo ſchuldig, als es verpflichtet iſt, den Transport, der demſelben übergeben wird, anzunehmen und weiter zu ſenden.

§. 41. Der Transport geſchehe nun durch militairiſche Commandos oder Bürger und Bauern, ſo muß er unausgeſetzt bewerkſtelligt und ohne Rückſicht auf Sonn = und Feſttage fortgeſetzt werden.

§. 42. Wenn böſe Wege es nicht unmöglich machen, ſo muß der Transport täglich wenigſtens drei Meilen weiter gehen.

§. 43. Kein Transport muß in einem Dorfe länger als eine ganze Stunde aufgehalten werden, außer wenn es ſchon finſter wird, oder auf dem Wege zum nächſten Dorfe finſter werden würde. Für den Abgelieferten ſteht derjenige, welchen er übergeben worden.

§. 44. Jedem Transport muß der Regel nach ein Transportzettel von dem Orte der Abſendung mitgegeben werden.

In demſelben muß enthalten ſeyn:

1) der Name jedes auf den Transport gegebenen Bettlers und ſein Geburtsort;
2) eine Beſchreibung ſeiner Bildung und Kleidung, wie in den Steckbriefen;
3) der Ort und Tag, wo möglich auch die Stunde der geſchehenen Aufgreifung;
4) die Veranlaſſung derſelben;
5) der Tag und die Stunde der Abſendung.

Ferner müſſen alle bei dem Ergriffenen befundene Gelder, Effekten, Papiere ꝛc. in dem Transportzettel ſpecificirt, und demſelben in verſiegelten, an das Inſtitut adreſſirten Päcken beigefügt ſeyn.

Außerdem muß in dieſen Transportzetteln das von der Aufgreifung des Bettlers oder Vagabonds, bis zu ſeiner Abſendung auf die Verpflegung deſſelben verwandte Geld, 6 Groſchen Preußiſch pro Tag berechnet, und der Betrag der bis Tapiau mitgegebenen Löhnung beſtimmt und bei dem Zettel baar vorhanden ſeyn.

§. 45. Auf dieſem, mit der Namensunterſchrift und dem Inſiegel der Stadt, des Domainen = Amts, des Patrimonial = Gerichts oder des Gutsherrn beglaubten Transportzettel, wird überall, wo der Transport gewechſelt wird, die Stunde der Ankunft und weitere Abſendung des Bettlers oder Vagabonds, und aller in dem Zettel benannten Sachen, auch die Meilenzahl des geſchehenen Transports angezeigt, und dem erſten Ablieferer eine

Quittung nach der §. 51., den folgenden Ablieferern aber nach der §. 54. beſtimmten Form gegeben. Fehlt etwas an den aufgeſchriebenen Sachen, ſo muß ſolches auf dem Zettel bemerkt, und die Entſtehungsart des Defects auf der Stelle unterſucht werden. Der letzte Ablieferer erhält einen gedruckten, von dem Inſtitut zu Tapiau ausgefüllten Empfangſchein zu ſeiner Legitimation.

§. 46. Da die Abfertigung der Transporte, nach den in dieſem Reglement bereits gegebenen Vorſchriften, durch Polizei- und Gerichtsofficianten beſorgt werden muß; ſo iſt die Ausfüllung des Transportzettels ſehr leicht, indem die Data zu demſelben ſich aus dem Verhörprotokoll des Ergriffenen und desjenigen, der ihn abliefert, und der ebenfalls vernommen werden muß, ergeben. Kein Officiant muß aber, bei zehn Thaler Strafe, den Transportzettel auszufertigen, oder den Ergriffenen anzunehmen und abzuhören, ſich weigern.

§. 47. Die Stadt, das Domainen=Amt oder adeliche Gut, in welchen ein Bettler oder Vagabond ergriffen worden, der nach Tapiau geſandt werden muß, giebt den Betrag ſeiner Verpflegung à 6 Groſchen Preuß. für jeden Tag dem Transporte mit.

§. 48. Dieſer Betrag iſt leicht zu berechnen, da auf jeden Transporttag im Durchſchnitt drei Meilen angenommen werden.

§. 49. Wenn alſo der Ort der Abſendung von Tapiau z. B. 18 Meilen entfernt iſt; ſo währt der Transport 6 Tage, und werden 36 Groſchen mitgegeben.

§. 50. Von dieſem Gelde empfängt der Bettler oder Vagabond, ſelbſt an dem Orte ſeiner Abſendung, die Verpflegung auf den erſten Transporttag, das übrige wird mit ihm bei dem Transportwechſel baar abgeliefert, und er wird davon täglich an den Oertern verpflegt, von wo der weitere Transport des Morgens früh abgeht. Iſt bei der Ablieferung zu Tapiau noch etwas übrig, ſo wird ſolches dem Inſtitut abgeliefert.

§. 51. Der erſte Ort, welcher den Bettler oder Vagabonden ergriffen und ſeine Verpflegung vorgeſchoſſen hat, empfängt von dem ihm zunächſt gelegenen Orte, an welchen er denſelben

zum fernern Transport abliefert, einen Schein in folgender Form:

Daß (die Stadt N. N., das adeliche Gut N N. des N. N. Kreiſes, das Dorf N. N. des Domainen-Amts N. N. N. N.) in heutigem Tage Vormittags um Uhr den von demſelben den ten Ergriffenen auf heute mit 6 Groſchen Preuß. verpflegten Bettler N. N., wie auch Fl. Gr. zu ſeiner fernern Unterhaltung; imgleichen gemäß Transportzettel vom ten folgende Sachen: (dieſe werden hier benannt), zum weitern Transport richtig abgeliefert habe, wird hiermit atteſtirt. N. N. den ten 179 Vormittags um Uhr.

§. 52. Dieſe Empfangſcheine muß die Gemeine, welche ſie erhält, wohl aufheben, weil ſie ihr nicht allein zum Beweiſe der richtigen Ablieferung dienen, ſondern ſie ſolche auch bei Abtragung ihrer Beiträge zu Unterhaltung des Inſtituts ſtatt baaren Geldes angeben kann, und folglich ſo viel weniger bezahlen kann und darf, als die nach dieſen Scheinen vorgeſchoſſenen Verpflegungsgelder betragen. Es hat z. B. ein Dorf 2 Rthlr. 30 Gr. Beitragsgeld zum Inſtitut zu bezahlen, hat aber einen Bettler aufgegriffen und 36 Gr Transportgeld mitgegeben; ſo ſchickt das Dorf die Quittung von den 36 Gr. und nur noch 1 Rthlr. 84 Gr. baar ein.

§. 53. So wie der Ort, der einen daſelbſt ergriffenen Bettler oder Vagabonden abſendet, des Beweiſes der Ablieferung bedarf, ſo iſt ſolcher auch demjenigen nöthig, der ihn weiter bringt.

§. 54. Auf allen fernern Stationen, außer der erſten, ſoll ein Empfangſchein in nachſtehender Form gegeben werden:

Daß (die Stadt N. N., das adeliche Gut N. N. des N. N. Kreiſes, das Dorf N. N. des Domainen-Amts N. N.), den zu N. N. Aufgegriffenen den ten daſelbſt auf den Transport gegebenen Bettler, mit den im Transportzettel vom benannten Sachen, als: (dieſe werden hier benannt), wie auch Fl. Gr. Verpflegungsgelder im heutigen Dato, Vor- oder Nachmittags um Uhr richtig abgeliefert habe; wird hiermit atteſtirt. N. N. den ten 179 Vormittags um Uhr.

§. 55. Auch dieſe Scheine müſſen von den Empfängern ſehr wohl aufbewahrt werden, damit es ihnen nicht an Mitteln zu ihrer Rechtfertigung bei vorkommenden Fällen fehlen möge.

Um indeſſen die Ausfertigung der Transportzettel und die Ablieferungsſcheine zu erleichtern, ſo ſollen ſowohl von den erſtern, als den beiden Arten der letztern eine hinlängliche Anzahl von Formularen gedruckt, und den Patrimonial-Gerichten, Magiſträten und Domainen-Aemtern, das erſte Mal zur weitern unentgeldlichen Vertheilung zugefertigt werden. In der Folge aber muß ſich jede Gerichtsobrigkeit dergleichen Zettel und Scheine, wenn ſie ſich derſelben bedienen will, ſelbſt anſchaffen, und wird Unſere Königsbergiſche Hofbuchdruckerei dergleichen beſtändig vorräthig halten. Jedoch ſoll es auch von einem jeden abhängen: ob er ſich der abgedruckten Zettel und Scheine bedienen, oder ſolche in der vorgeſchriebenen Form ſelbſt ſchreiben will, wenn nur hierin alles der Vorſchrift gemäß bemerkt wird.

§. 56. Kommt der Fall vor, daß die mitgegebenen Verpflegungsgelder wegen Krankheit der zu transportirenden Vagabonden und Bettler, böſer Wege ꝛc., nicht bis Tapiau reichen; ſo muß der Ort, wo es zuerſt an Gelde gebricht, die volle Verpflegung, die noch bis Tapiau erfordert wird, vorſchießen, und ſich von dem Orte des zunächſt gelegenen Transportwechſels darüber quittiren laſſen.

§. 57. Auch dieſe Quittungen gelten bei Abtragung der Beiträge ſtatt baaren Geldes.

§. 58. Hieraus folgt, daß die Magiſträte, Domainen- und Contributions-Aemter die §§. 51 und 54. vorgeſchriebenen Quittungen, bei Einkaſſirung der Beiträge, für baares Geld annehmen, und der Kaſſe ſtatt deſſelben einſenden müſſen. Finden ſich indeſſen gegründete Bedenklichkeiten gegen die Autorität und Gültigkeit dieſer Quittungen, ſo muß ſofort eine ſummariſche Unterſuchung veranlaßt, und an die General-Direction des Inſtituts davon berichtet werden.

§. 59. Kommen dieſe Empfangſcheine nach Tapiau, ſo kann die Inſpection des Hauſes ſogleich wiſſen, ob der darin benannte Bettler und Vagabond mit den ſpecificirten Sachen daſelbſt angekommen iſt, oder nicht.

§. 60. Iſt das letztere, ſo muß darüber ſofort an die General-Direction berichtet werden.

§. 61.

§. 61. Dieſe hat alsdenn ohne den mindeſten Anſtand eine genaue und ſtrenge Unterſuchung zu veranlaſſen. Sämmtliche Ablieferungs-Quittungen von den Oertern der vorgeſchriebenen Transportſtraße müſſen beigebracht werden. Der Ort, der eine Quittung ausgeſtellt, und keine dagegen aufzuweiſen hat, iſt, wenn das Gegentheil nicht unumſtößlich erwieſen wird, für denjenigen zu halten, durch deſſen Schuld der Bettler oder Vagabond entkommen iſt.

§. 62. Gegen den Schuldigen ſoll von ſeiner gewöhnlichen Gerichtsbarkeit verfahren, und über die, von dieſer inſtruirten Akten, von der Oſtpreußiſchen Kammer-Juſtiz-Deputation erkannt werden.

§. 63. Ueberhaupt ſoll ein Jeder, dem ein dergleichen Arreſtant entſpringt, es ſey auf dem Transport oder in dem Nachtquartier, ſofort in der umliegenden Gegend Lärm machen, es den Schulzen und Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit dieſe alle mögliche Mittel anwenden, den Entſprungenen wieder habhaft zu werden.

§. 64. Auch muß der Führer des Transports einen ſolchen Vorfall ſeiner gewöhnlichen Obrigkeit ungeſäumt melden. Dieſe muß die Sache unterſuchen, und ſodann an die General-Direction berichten. Ueberdies iſt es die Pflicht jeder Obrigkeit, die eine dergleichen Entweichung erfährt, diejenige davon zu benachrichtigen, die den letzten Transport veranſtaltet hat. Wer hierbei etwas verſäumt, zahlt zwei Thaler Strafe; nachläſſige Obrigkeiten verfallen in den doppelten Betrag.

§. 65. Jede Fahrläſſigkeit, ſowohl bei dem Transport ſelbſt, als bei der Aufbewahrung in den Nachtquartieren, wird, nach dem ſtärkern oder geringern Grad derſelben, an Gelde oder am Leibe, offenbare Bosheit oder vorſätzliche Begünſtigung der Entweichung dagegen, mit Feſtungs- oder Zuchthausarbeit beſtraft.

§. 66. Die Land- und Steuerräthe, auch Domainenbeamte, ſollen am Ende jedes Jahres eine vollſtändige und genaue Liſte ſämmtlicher ergriffenen und gehörig abgelieferten Bettler und Vagabonden, mit Benennung derjenigen, welche ſelbige ergriffen oder angezeigt haben, der General-Direction einſenden.

§. 67. Die Contraventionen gegen die in dieſem Reglement, wegen Aufgreifung, Transportirung und Ablieferung der

Bettler und Umtreiber, gegebene Vorſchriften, werden als Polizeivergehungen zwar von den Juſtitiarien in den adelichen Gütern, von den Magiſtråten in den Stådten, und von den Domainen= und Juſtizbeamten in den Aemtern unterſucht, und von der General=Direction auf die eingegangenen Berichte entſchieden; wenn aber Fålle vorkommen, die eine rechtliche Einleitung und ein Erkenntniß auf Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe erfordern; ſo gebůhrt das Verfahren der Oſtpreußiſchen Kammer=Deputation.

§. 68. Im erſten Falle findet blos die Beſchwerde bei Unſerm General=Ober=Finanz=Kriegs= und Domainen=Directorio gegen die Beſcheide der General=Direction, und kein weiteres Rechtsmittel Statt. Im letztern gehen die Sachen den in der Prozeßordnung vorgeſchriebenen Gang.

§. 69. In beiden Fållen kånnen nur alsdann Sportuln liquidirt werden, wenn die Sachen Gerichtsherren, Obrigkeiten, Officianten und vermögende Perſonen betreffen. Gegen arme Bürger, Bauern und Unterthanen müſſen die Verhandlungen ex officio geſchehen.

§. 70. Von allen Urtheilen muß die General=Direction benachrichtigt werden, damit ſie wegen Einziehung der Strafgelder das Nöthige an die Kaſſe des Inſtituts verfügen könne.

III. Von dem Verfahren bei Ablieferung der Umtreiber und Bettler in Tapiau, der Behandlung und Beſchåftigung derſelben.

§. 71. Sobald ein Transport in Tapiau angekommen iſt, muß der Führer deſſelben ſich bei dem Director des Inſtituts melden.

§. 72. Dieſer giebt dem Oekonomen ſchriftliche Anweiſung zur Aufnahme des Eingebrachten; quittirt den Führer des Transports über die Ablieferung der zu benennenden Bettler oder Vagabonden und ihrer Effekten und Gelder, inſofern ſolche nach dem Transportzettel richtig befunden worden, und läßt die Vorſchüſſe, wenn die Bettler mit militairiſchen Commandos eingebracht werden, von dem Rendanten erſtatten.

§. 73. Dieſer muß unter der Quittung atteſtiren, daß ſolches geſchehen ſey, wogegen er einen Schein von dem Führer des Transports erhält. Alle Transportzettel müſſen ohne Ausnahme zu den Belågen der Rechnung aufbewahrt werden.

§. 74. Immittelſt beſorgt der Oekonom, nach der des= halb ihm zu ertheilenden Inſtruction, die Reinigung der Ange= kommenen; und der Chirurgus unterſucht ihren Geſundheits= zuſtand.

§. 75. Das Verhör wird von dem Director und Juſti= tiarius des Hauſes gehalten.

§. 76. Es muß des Abgelieferten Namen, Alter, Reli= gion, Geburtsort, Herkunft, Erziehung, erlerntes Gewerbe, Lebensart; die Oerter, wo er ſich aufgehalten; die Art, wie er ſich daſelbſt ernährt; wo, wann, von wem, warum und auf welche Weiſe er ergriffen worden, und überhaupt alle Umſtände betreffen, welche zur Kenntniß ſeines Charakters beitragen können.

§. 77. Mit ganz vorzüglicher Genauigkeit muß unterſucht werden: wo der Bettler oder Vagabond ſich in den letzten Wo= chen vor ſeiner Ergreifung aufgehalten, und wovon er ſich er= nährt habe.

Entſteht daraus der mindeſte Verdacht, daß jemand im Lande ihn ohne Paß und Arreſt beherbergt hat, ſo geht das Protokoll auf das ſchleunigſte an die General=Direction, und dieſe hat das geſetzliche Verfahren und die Beſtrafung gegen den Denunciaten ſofort zu verfügen. Ein Gleiches geſchieht auch alsdann, wenn ſich aus dem Verhöre ergiebt, daß der Abgelie= ferte von den Thoren der Städte zurückgewieſen, und daſelbſt nicht arretirt worden.

§. 78. Die ausgemittelten Umſtände müſſen mit den von dem Orte der Abſendung eingegangenen Protokollen verglichen, die etwanigen Widerſprüche dem Angekommenen vorgehalten, und ſo viel möglich iſt, überall die Wahrheit erforſcht werden.

§. 79. Ferner muß der Bettler oder Vagabond über die Art und den Betrag der empfangenen Verpflegung befragt wer= den, und ſeine Angaben ſind mit dem Transportzettel zu ver= gleichen.

§. 80. Ein Bericht iſt alsdann nöthig, wenn Umſtände vorkommen, die es zweifelhaft machen, ob der Angekommene in dem Inſtitute bleiben könne. In allen ſolchen Fällen, in ſo= fern es Einländer betrifft, müſſen ſämmtliche Protokolle der Ge= neral=Direction zur Entſcheidung eingeſandt werden, die es be=

ſtimmen muß: ob der Eingebrachte im Inſtitut bleiben, oder in ſeine Heimath zurückgeſandt werden ſoll.

§. 81. Die Vorſchriften dieſes Reglements ſind hierbei pünktlich zu befolgen, und die Zurückſendung muß im letztern Falle nicht eher verfügt werden, als bis es ausgemacht iſt, daß die Angabe des Bettlers oder Vagabonden wahr ſey, und daß er in ſeiner Heimath untergebracht werden könne.

§. 82. Ein Erbunterthan, der als Bettler an einem Orte ergriffen wird, und den der Gutsbeſitzer ſeiner Liederlichkeit wegen nicht behalten kann, ſoll gegen einen von der General Direction zu beſtimmenden Zuſchuß, auf eine von demſelben feſtzuſetzende Zeit, alsdenn ſeinen Platz im Tapiauſchen Hauſe finden, wenn die Zahl von 400 nicht voll darin vorhanden iſt. Im entgegengeſetzten Falle aber bleibt es der Gutsherrſchaft überlaſſen, ſich anderer geſetzmäßigen Correctionsmittel zu bedienen.

§. 83. Ergiebt ſich aus den Verhören ein Verdacht, daß der Eingebrachte ſich eines Verbrechens, z. B. der Brandſtiftung, des Diebſtahls ꝛc., ſchuldig gemacht; ſo wird die Sache in der verſammelten Inſpection vorgetragen, mit der Gerichtsbarkeit des Orts des begangenen Verbrechens darüber correſpondirt, und wenn dadurch der Verdacht beſtätigt wird, ſo muß der Verbrecher an dieſe Gerichtsbarkeit geſandt werden, und iſt die perſönliche Gerichtsbarkeit des Thäters die Verpflegungskoſten zu erſtatten ſchuldig. Jede Zurückſendung geſchieht eben ſo, wie die Einbringung geſchehen iſt. Bei Criminal=Verbrechen hingegen muß ſich das Militair, gegen die §. 34. beſtimmten Koſten, dem Transport unterziehen.

§. 84. Sind die Umſtände dagegen von der Art, daß der Eingebrachte ſich nach den Vorſchriften des Reglements zur Aufnahme in das Haus offenbar qualificirt hat, ſo fällt die Anfrage bei der General=Direction weg, und es wird derſelben nur in den wöchentlichen Berichten ſeine Ankunft und Unterbringung angezeigt.

§. 85. In jedem Falle werden die mitgekommenen Effekten, imgleichen die Kleidungsſtücke, die er getragen, ad depoſitum genommen.

§. 86. Bei der Zurückſendung wird dem Arreſtanten die Hauskleidung abgenommen, und er erhält die mitgebrachten Kleidungsſtücke zurück, wenn er nur auf ſechs Monate aufge=

nommen wird; im Fall es aber eine längere Zeit iſt, werden die Kleidungsſtücke öffentlich verkauft, und das dafür gelöſte Geld ihm zu Gute aufbewahrt, aus welchem, und dem etwa über den Betrag ſeines Unterhalts erſparten Gelde, ihm die nothdürftigen Kleidungsſtücke wiederum angeſchafft, und wenn ſolches nicht zureichend, das Fehlende aus der Kaſſe zugeſchoſſen werden muß.

§. 87. Die etwanigen mitgebrachten Gelder erhält die Kaſſe.

§. 88. Betragen dieſe nur ſo viel oder weniger, als die Verpflegung des Eingebrachten ſeit ſeiner Ergreifung und auf dem Transport dem Hauſe gekoſtet hat, ſo ſtellt der Rendant ſie voll in Einnahme.

§. 89. Betragen ſie mehr, ſo wird der Ueberſchuß im Depoſitorio bis zur Entlaſſung des Eingebrachten aufbehalten.

§. 90. Dieſe Beſtimmung iſt deshalb nöthig, weil die Verpflegungskoſten während des Transports, bis zur Ablieferung des Ergriffenen, der Kaſſe des Inſtituts, bei Uebermachung der Beiträge, abgezogen werden.

§. 91. Dagegen werden die Transportgelder, welche die militairiſchen Commandos nach §. 34. erhalten, ohne Ausnahme aus der Kaſſe des Inſtituts bezahlt, und in Ausgabe gebracht.

§. 92. Jeder Ankömmling wird, wenn er geſund iſt, ſogleich nach geſchehener Einkleidung zur Arbeit angeſtellt, und ihm ſein Platz im Arbeits= und im Schlafſaale angewieſen, er auch dem Aufſeher des Saals übergeben. Iſt er krank, ſo kommt er ins Lazareth.

§. 93. Um die Entweichung aus dem Hauſe zu erſchweren, iſt eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen ſogleich erkennen kann.

Die Männer erhalten graue Kamiſöler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Beinkleider mit hohem dunkelbraunen Gürtel, eine graue runde Mütze mit braunem Rande.

Die Weiber: graue Kamiſöler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Unterröcke mit braunem Bande, eine Mütze von dieſen zwei Farben.

§. 94. Die Art der Arbeit, womit die Vagabonden und Bettler in Tapiau beſchäftigt werden ſollen, beſteht zwar hauptſächlich in der Flachs= und Wollſpinnerei; indeſſen wird auch

dafür geſorgt werden, daß beſonders Leute von ſtarkem Körperbau, die an Bewegung gewöhnt ſind, nicht ihre ganze Zeit ſitzend zubringen dürfen.

§. 95. Sie ſollen unter Aufſicht zum Holzhauen, Waſſertragen im Hauſe ꝛc. gebraucht werden.

§. 96. Wenn die Bürger zu Tapiau einen oder mehrere zur Arbeit verlangen, ſo können ſie ihnen alsdann verabfolgt werden, wenn ſie für jeden Mann des Winters 6 Groſchen, des Sommers 9 Groſchen an die Kaſſe des Inſtituts, überdies aber dem Soldaten von der Garniſon, der ſie abholen, bei ihnen zur Wache bleiben, und ſie des Mittags wie des Abends abliefern muß, 6 Groſchen bezahlt werden. Der Soldat muß für die Sicherheit der Arreſtanten ſtehen, weshalb dazu gute Leute von den Invaliden gewählt werden müſſen; doch findet dieſe militairiſche Begleitung nur in ſo fern Statt, wenn der Bürger für den in Arbeit genommenen Häusling nicht einſteht. Im entgegengeſetzten Falle aber iſt er ihm zwar ſeiner Aufſicht anzuvertrauen; entläuft er ihm aber und wird nicht wieder habhaft gemacht, ſo muß der Bürger nicht nur dem Inſtitute die Kleidungsſtücke bezahlen, ſondern auch wegen unterlaſſener gehöriger Aufſicht zehn Thaler Strafe an daſſelbe entrichten.

§. 97. Diejenigen Vagabonden, von welchen die Wahl eines arbeitſamen Lebens nicht erwartet werden kann, ſollen bis an ihren Tod in dem Inſtitute bleiben; jedoch muß dieſe Beſtimmung ſich auf ein Erkenntniß der Oſtpreußiſchen Kammer=Juſtiz=Deputation, nach vorher von dem Juſtitiario des Hauſes inſtruirten Akten, gründen.

§. 98. Zu ſolchen Vagabonden gehören vorzüglich die Zigeuner; ingleichen diejenigen, welche von Kindheit an, an Bettelei und Umtreiben gewöhnt, öfters auf der Bettelei betroffen, als Ausländer, ſo deshalb ſchon in der Feſtung geweſen, über die Grenze gebracht und dennoch wiedergekommen ſind; ingleichen diejenigen, welche bereits einmal in dieſe neue Anſtalt abgeliefert, nach überſtandener Arbeitszeit entlaſſen, und abermals auf der Bettelei ertappt und wieder eingebracht worden.

§. 99. Doch ſoll auch bei dieſen Menſchen die Reue nicht vergeblich ſeyn, wenn ſie ſich wenigſtens zwei Jahre fleißig in ihrer Arbeit, gehorſam gegen ihre Vorgeſetzten, und ſtill und chriſtlich in ihrem Betragen verhalten; kurz, wenn auf aufrich=

tige Reue über ihre vorhin geführte Lebensart wahrſcheinlich geſchloſſen, und die Wahl einer beſſern von ihnen vermuthet werden kann; wenn ſie ferner nachweiſen können, wo ſie bleiben und womit ſie ſich ernähren wollen: ſo ſollen ſie nach geſchehener Anzeige an die General-Direction freigelaſſen, auch demjenigen, der einen ſolchen Menſchen aufnehmen will, ſechs Thaler zu ſeiner Kleidung und erſten Einrichtung von dem Inſtitute ausgezahlt werden.

Zur Ehre der Menſchheit wollen Wir hoffen, daß derjenige, der zwei Jahre hindurch Reue bewieſen, ein fleißiges und ordentliches Leben geführt, das Glück, als ein guter, chriſtlicher Bürger frei zu leben, bis an ſein Ende fühlen, und ſich deſſen nie mehr verluſtig machen werde.

§. 100. Die in das Inſtitut abgelieferten Verbrecher, welche in den Feſtungen und Zuchthäuſern ihre Strafe ausgehalten haben, bleiben in dem Inſtitut, und werden alsdann entlaſſen, wenn ſie während deſſelben ſich fleißig und ordentlich verhalten, und ihre künftige Lebensart gehörig erweiſen können. Iſt aber kein ordentliches Leben von ihnen zu hoffen, oder ſind ſie wegen wiederholter Diebſtähle oder anderer groben Verbrechen ſchon mehr als ein Mal mit Feſtungs- und Zuchthausarbeit beſtraft worden; ſo bleiben ſie unter der §. 97. enthaltenen Einſchränkung Zeitlebens im Inſtitut.

§. 101. Alle andere Landſtreicher und Bettler ſollen zwei Jahre arbeitspflichtig ſeyn, und demnächſt unter der §. 86. enthaltenen Beſtimmung entlaſſen werden. Bei der Entlaſſung erhält ein jeder das Geld und die Effekten, welche er in das Inſtitut gebracht hat, zurück, wenn ſolche nicht durch ſeine Verpflegung auf dem Transport nach §. 88. abſorbirt ſind. Hat er kein Geld, ſo erhält er noch einen Zehrpfennig, der nach Maaßgabe der mehr oder mindern Entfernung ſeines künftigen Aufenthalts von Tapiau beſtimmt wird.

§. 102. Da es jedoch bei Beſtimmung der Arbeitszeit auf mannigfaltige individuelle Umſtände ankommt, die keine allgemein anwendbare Vorſchrift verſtatten; ſo wollen Wir es dem Ermeſſen der General-Direction überlaſſen, die Zeit der Arbeit eines Theils zu verkürzen, andern Theils aber auch zu verlängern.

§. 103. Jenes muß geſchehen, wenn Reue bewieſen wird und moraliſche Beſſerung ſich zeigt; dieſes, wenn Faulheit, Ungehorſam, Tücke und Bosheit, Strenge nothwendig machen.

§. 104. Jede Verlängerung der Arbeitszeit muß durch ein Erkenntniß feſtgeſetzt werden, welches ſich auf die, von dem Juſtitiario des Hauſes inſtruirten und von der General = Direction juſtificirten Unterſuchungsakten gründet.

§. 105. Das Recht, die Zeit des Aufenthalts des Vagabonden oder Bettlers aus vorangeführten Gründen abzukürzen, ſteht der General = Direction uneingeſchränkt zu; das Recht aber, ſie zu verlängern, wird ihr nur höchſtens bis auf zehn Jahre bewilligt.

§. 106. Iſt es aber nothwendig, den Bettler oder Vagabond noch länger im Hauſe zu behalten, ſo müſſen die Akten Unſerm General = Directorio vorgelegt werden, und dieſes ſoll beſtimmen, wie lange der Vagabond im Inſtitut bleiben müſſe.

§. 107. Dieſe Feſtſetzungen kann die General = Direction nicht mildern. Kommen aber Umſtände vor, die eine Abkürzung der vom General = Directorio verlängerten Arbeitszeit nothwendig machen, ſo ſoll an daſſelbe zur nähern Beſtimmung berichtet werden.

§. 108. Niemanden ſoll die Ausſicht in den Genuß und Gebrauch der bürgerlichen Freiheit ganz verſchloſſen ſeyn; jedermann ſoll vielmehr unterrichtet werden, wie wünſchenswerth ſie ſey, und wie er zu dieſem Genuß gelangen könne.

§. 109. Zu dem Ende verordnen Wir: daß die dazu gehörigen Vorſchriften überhaupt, und der Inhalt des §. 99. insbeſondere, in eine Ermahnung gefaßt werde, die die Arbeiter in einer durchaus faßlichen Sprache von den Pflichten belehre, welche ſie als Glieder der menſchlichen Geſellſchaft ſich ſelbſt und ihrem Nächſten ſchuldig ſind; die ſie zur Erkenntniß der von ihnen verletzten Pflichten bringe; ſie unterrichte, wie ſie ſich in dem Arbeitshauſe zu verhalten haben, und ihnen dadurch die Mittel anweiſe, wie ſie wieder zum Genuß der Freiheit gelangen, und durch beſſern Gebrauch derſelben die begangenen Fehler gut machen können. Da dieſe Ermahnung Hoffnungen erwecken und Ausſichten öffnen ſoll, ſo muß darin an keine Strafe gedacht werden, und um derſelben deſto mehr Eingang zu verſchaffen, ſoll ſie an Sonn = und vorzüglich an hohen Feſttagen nach der

Mahlzeit, da die Leute beſſer als ſonſt gehalten werden, und für gute Eindrücke empfänglicher ſind, ihnen durch den Haus-Kate-cheten vorgeleſen werden.

§. 110. Der Fleißige ſoll dadurch belohnt werden, daß er das, was er über den Betrag ſeines Unterhalts verdient, nach näherer Ermunterung zu ſeiner Beſtimmung erhält.

§. 111. Die Abtheilung der abgelieferten Leute in verſchiedene Arbeitsklaſſen und in die Strafklaſſe, und alles, was zur Oekonomie, Polizei und innern Diſciplin des Hauſes gehört, ſoll in der Inſtruction für die Inſpection deſſelben vorgeſchrieben werden.

IV. Von Aufbringung der zur Unterhaltung des Inſtituts erforderlichen Gelder.

§. 112. Bei Abſtellung der Bettelei gewinnt das Land offenbar, und es iſt daher billig, daß es zu Unterhaltung des Inſtituts, das dem Betteln ein Ende macht, verhältnißmäßig beitrage.

§. 113. Die Ritterſchaft, die Städte und Einſaſſen Unſerer Domainen haben die Verbindlichkeit zu dieſen Beiträgen eingeſehen, und ſich anheiſchig gemacht, eine Summe von Vierzigtauſend Thalern jährlich aus ihren Mitteln aufzubringen, damit davon 800 Bettler und 400 Invaliden in zwei verſchiednen Anſtalten unterhalten, und die Koſten dieſer Inſtitute beſtritten werden können.

Es iſt indeſſen mehr als blos wahrſcheinlich, daß vorjetzt ein Haus auf 400 Bettler und Vagabonden hinlänglich ſeyn werde, und nach den gefertigten Etats wird es nur eines Zuſchuſſes von Zwanzig bis Ein und Zwanzig Tauſend Thaler bedürfen, um davon nicht allein 400 Bettler und Vagabonden, ſondern auch mit Inbegriff derjenigen Invaliden-Verpflegungs-Gelder, welche Wir der Provinz Oſtpreußen aus Unſerer General-Invalidenkaſſe etatsmäßig bewilligen wollen, bis zu fünfhundert einländiſche und etwa einhundert ausländiſche Invaliden, welche bei Unſern in Oſtpreußen, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg garniſonirenden Regimentern gedient haben müſſen, zu unterhalten.

§. 114. Wenn aber eine größere Anzahl von Bettlern und Vagabonden die Erbauung eines zweiten Hauſes, oder die Erweiterung des jetzigen nothwendig machen, oder wenn durch den

ſteigenden Preis der Lebensmittel die Erhöhung des Ausgabe-Etats nothwendig würde; ſo müſſen auch die Landesbeiträge, die nach der jetzigen Einrichtung, wie §. 113. im zweiten Abſchnitt bemerkt worden, jährlich etwa 20 — 21000 Rthlr. betragen dürften, im gleichen Verhältniß verſtärkt werden.

§. 115. Indeſſen geben Wir dem Adel, den Städten und Einſaſſen Unſerer Domainen für Uns und Unſere Nachfolger Unſer unwiderrufliches Königliches Wort, daß ihnen niemals und unter keinerlei Vorwand zugemuthet werden ſoll, den zu Verpflegung der Invaliden und Bettler ſelbſt beſtimmten Beitrag von Vierzigtauſend Thalern erhöhen zu müſſen; wie denn auch von den jedesmaligen Beiträgen nie mehr als höchſtens ein Drittheil zur Verpflegung der Invaliden verwendet werden ſoll.

§. 116. Eben ſo feierlich verſichern Wir ihnen, daß von den aus ihren Mitteln aufgebrachten Zuſchüſſen kein Pfennig zu irgend einem andern, als zu dem beſtimmten Behufe angewendet werden wird; wovon ſie ſich aus den Rechnungen überzeugen können, die jährlich öffentlich bekannt gemacht werden ſollen. Auch ſollen die Unterhaltungs- und Speiſungs-Etats ohne Beiſtimmung der Intereſſenten nicht reichlicher und beſſer eingerichtet werden, als ſie jetzt ſind.

§. 117. Da das Verhältniß, in welchem der Adel, die Städte und Unſere Amts-Einſaſſen die Zuſchüſſe zu entrichten haben, berechnet und allgemein angenommen iſt; ſo bleibt es ihnen zwar überlaſſen, nach welchen Grundſätzen ſie die auf ſie repartirte Quote unter ſich aufbringen wollen; es müſſen aber dieſe Grundſätze in Anſehung der Ritterſchaft von Unſerm Oſtpreußiſchen Etats-Miniſterio, und in Anſehung der Städte und Amts-Einſaſſen reſp. von Unſerer Oſtpreußiſchen, Litthauiſchen und Weſtpreußiſchen Kriegs- und Domainenkammer, ſo wie die darauf ſich gründenden Special-Repartitionen, genehmigt ſeyn.

§. 118. Die Erhebung der Beiträge ſoll halbjährig durch Pränumeration geſchehen, und zwar von der Ritterſchaft, in Anſehung ihrer adlichen ſowohl als cöllmiſchen Güter, welche ſie in Oſtpreußen, Ermland, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg beſitzt, durch die Contributions-Aemter, unter Direction der Landräthe; von den Cöllmern und Freien, ſowohl im Oſtpreußiſchen als Litthauiſchen Departement, ſo wie in Ermland, von den bäuerlichen Einſaſſen durch die Kreis-Steuer-

einnehmer; von den Städten durch die Magiſtrāte; von den Domainen im Ermlande durch die Contributions-Aemter; und im übrigen Theile von Oſtpreußen und Litthauen, durch die Domainen-Beamten.

§. 119. Da der erſte Vorſchuß zu dieſem Jahre ſchon gemacht worden, ſo werden die neuen Beiträge nicht eher, als an dem Tage, da die erſte Aufgreifung der Vagabonden befohlen wird, eingeſammelt werden. In der Folge geſchieht die Receptur derſelben den 1ſten Juli und 1ſten Januar jedes Rechnungsjahrs.

§. 120. Die Rendanten haften mit ihren Cautionen für die Sicherheit dieſer Gelder.

§. 121. Reſte ſollen nicht geſtattet werden; dies erlauben die Verfaſſungen und die Bedürfniſſe des Inſtituts nicht.

§. 122 Die Contributions-Aemter ſenden die von der Ritterſchaft eingeſammelten Beiträge, in ſo fern es adliche Güter betrifft, an die General-Direction; von den übrigen Landes- und ſtädtiſchen Einſaſſen aber werden ſie an den Rendanten, welche die Kreis-Steuereinnehmer, Magiſtrāte und Domainenämter ſind, und von dieſen an die ihnen vorgeſetzten Kammern eingeſchickt, welche ſie im Ganzen an die General-Direction übermachen.

§. 123. Die Einnahme und Ausgabe dieſer Beiträge ſoll von den Kreis-Steuereinnehmern bei den Contributions-Rechnungen, von den Magiſtrāten bei den Servis-Rechnungen, und von den Domainen-Beamten bei den General-Pacht-Rechnungen in einem beſondern Anhange derſelben berechnet, und mit der Abnahme, Reviſion und Dechargirung eben ſo verfahren werden, als es mit den erwähnten Rechnungen ſelbſt geſchieht.

§. 124. Außer den fixirten Landesbeiträgen gehört der Kaſſe des Inſtituts in der Regel alles dasjenige, was durch die Arbeit der darin aufbewahrten Vagabonden und Bettler erworben wird.

§. 125. Imgleichen alle in dieſem Reglement verfügte Strafgefälle.

§. 126. Geſchenke und Vermächtniſſe gutdenkender Perſonen gehören ebenfalls zur Einnahme des Hauſes, und ſollen nach dem Willen des Gebers verwendet werden, in ſoweit die Aufrechthaltung der guten Zucht und Ordnung es erlaubt.

§. 127. Wenn ein Bettler oder Umtreiber in dem Hauſe während ſeiner Arbeitszeit ſtirbt, ſo beerbt das Haus ihn in

Allem, was ihm bereits vor ſeiner Entweichung gehörte, und ihm während ſeines Aufenthalts im Hauſe auf irgend eine Art zugefallen, oder von ihm erworben iſt; jedoch mit der Einſchränkung, daß, wenn leibliche Kinder oder Enkel von ihm vorhanden, die ganze Verlaſſenſchaft unter die Kinder oder Erben in abſteigender Linie, es mögen deren einer oder mehrere ſeyn, in der Art zu theilen, daß dem Hauſe die eine, und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Sind aber dergleichen Erben nicht vorhanden, ſo ſoll den Collateral = Erben oder Aſcendenten, welche ſich bei Lebzeiten des Verſtorbenen mit deſſen Unterhaltung nicht beläſtigen wollen, auch von deſſen Verlaſſenſchaft nichts verabfolgt werden, ſondern ſelbige dem Hauſe gänzlich anheim fallen. Von denjenigen Häuslingen aber, die gegen Zuſchuß aufgenommen werden, erbt das Haus nichts.

§. 128. Alles, was von dieſen ordentlichen Einkünften in einem Jahre eingekommen iſt, wird von dem Rendanten des Hauſes in der Jahres = Rechnung in Einnahme geſtellt, und muß dieſe Rechnung ſo gefertigt werden, als in der Inſtruction für die Inſpection des Inſtituts zu Tapiau feſtgeſetzt werden wird.

§. 129. Sobald die Rechnung abgenommen iſt, wird ein Extract aus derſelben in folgender Art gefertigt:

I. Zu dem Ende des vorigen 179—ten Jahres waren in dem Inſtitute vorhanden:

— Stadt = Arme
— Land = Arme
— Vagabonds
} mit Benennung der Oerter und des Geſchlechts.

Dazu ſind gekommen im Jahre 179—:

— Stadt = Arme
— Land = Arme
— Vagabonds
} wie vorher.

Davon ſind

— geſtorben
— entlaſſen
} mit Anzeige des Geſchlechts.

— Summa.

Sind alſo im Inſtitute verpflegt:

— Männer,
— Weiber,

— Perſonen überhaupt.

Kinder ſind auf Koſten des Inſtituts untergebracht:
— männlichen } Geſchlechts.
— weiblichen }

— Summa.

Im Hoſpital werden von dem Inſtitut unterhalten:
— Männer,
— Weiber,

— Summa.

II. An Gelde blieb Beſtand, gemäß vorjähriger Rechnung — Rthl. — Gr. — Pf.

Einnahme im Jahre 179—

	Rthl.	Gr.	Pf.
1) an beſtimmten Beiträgen aus der Provinz . . .	—	—	—
2) an freiwilligen Beiträgen:			
a) durch Geſchenke von N. N.	—	—	—
b) durch Vermächtniſſe von N. N.	—	—	—
3) durch Verdienſt der Arbeiter	—	—	—
4) durch Strafgelder . .	—	—	—
5) durch Erbſchaften von den im Hauſe verſtorbenen Arbeitern	—	—	—
6) extraordinaire Einnahme .	—	—	—
Summa der Einnahme	— Rthl.	— Gr.	— Pf.

Ausgabe im Jahre 179—

	Rthl.	Gr.	Pf.
1) Zu Unterhaltung des Inſtituts	— Rthl.	— Gr.	— Pf.
2) zu Verpflegung der darin aufgenommenen Menſchen . .	—	—	—
3) zu Unterhaltung der Kinder .	—	—	—
4) zu Unterhaltung der Gebrechlichen im Hoſpital . .	—	—	—
5) für — Invaliden ſind an Gnadengehalten gezahlt . .	—	—	—
Summa der Ausgabe	— Rthl.	— Gr.	— Pf.
Einnahme	— Rthl.	— Gr.	— Pf.
Ausgabe	—	—	—
Beſtand	— Rthl.	— Gr.	— Pf.

Im Jahr 179— war an fixirten Beiträgen eingekommen .	— Rthl.	— Gr.	— Pf.
Im Jahr 179— iſt eingenommen	— Rthl.	— Gr.	— Pf.
Alſo mehr	— Rthl.	— Gr.	— Pf.
oder weniger	⸗	⸗	⸗
Urſache			

— — —

§. 130. Dieſer Extract, von welchem eine hinlängliche Anzahl Exemplare in deutſcher, litthauiſcher und polniſcher Sprache abzudrucken iſt, ſoll durch die Land⸗ und Steuerräthe, Magiſtrate und Domainenämter allgemein bekannt gemacht, auch in die Oſt⸗ und Weſtpreußiſchen Intelligenzblätter, Zeitungen und Kalender der Provinz eingerückt werden: damit Jedermann ſich überzeuge, daß ſowohl die Beiträge, als andre Einkünfte, zu keinem andern, als dem beſtimmten Behuf, zweckmäßig verwendet worden.

§. 131. Bleibt bei dem Jahresſchluſſe ein baarer Beſtand in der Kaſſe, der den vierten Theil des jährlichen fixirten Landesbeitrages ausmacht, ſo werden in dem darauf folgenden Jahre nur drei Viertel der Etatsmäßigen Beiſteuer erhoben. Beträgt der Beſtand nur die Hälfte, ſo wird auch nur die Hälfte des Etats⸗Quanti eingefordert; iſt er unter dem vierten Theil, ſo wird darauf keine Rückſicht genommen, um ins Kleine gehende Proportions⸗Rechnungen bei den Subrepartitionen zu vermeiden.

Dieſe Herabſetzungen der Landesbeiträge können indeſſen erſt in den folgenden Jahren Statt finden. Denn in dem erſten muß das volle Quantum der 40,000 Rthlr., und in den zwei folgenden in jedem 20—21,000 Rthlr. erhoben werden, weil die Adminiſtration des Inſtituts gleich bei ſeiner Eröffnung auf eine feſte und dauerhafte Art gegründet ſeyn muß; man muß ferner Erfahrungen ſammeln können, die den folgenden Jahren zur Richtſchnur dienen; es muß ein hinlänglicher Fond vorhanden ſeyn, weil bei der Neuheit der Sache manche nicht vorher zu ſehende Ausgaben, die den Etat verändern, vorfallen können, auch wahrſcheinlich in den erſten Jahren die mehreſten Bettler werden ergriffen werden.

§. 132. Findet ſich nun nach Verlauf von drei Jahren, daß am Ende eines Jahres ein ſolcher Beſtand vorhanden iſt, der

eine Herunterſetzung der Beiträge geſtattet; ſo muß die General-Direction von dem Betrage deſſelben und der für das Jahr zu vermindernden Beiſteuer dem Oſtpreußiſchen Etats-Miniſterio und den Kammern zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder Nachricht geben; es müſſen alsdann die Repartitionen darnach gefertigt, und von den Landräthen an den Kreistagen der convocirten Ritterſchaft vorgelegt, von den Kreis-Steuereinnehmern, Magiſträten und Beamten aber an die ihnen vorgeſetzten Kammern eingeſandt werden.

§. 133. Muß der General-Direction von den Behörden eine Anzeige geſchehen: wieviel an Beiträgen, und wenn ſelbige aus jedem Kreiſe vom Adel, den Städten und den Domainen-Aemtern zu erwarten ſind.

§. 134. Da die General-Direction aus dem letzten Kaſſen-Extract des Etats-Jahres den verbleibenden Geldbeſtand ſchon überſehen kann, ſo ſoll alsdann ſogleich der neue Etat gefertigt, und Unſerm General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Zur Sicherheit iſt die Ausgabe niemals geringer als auf 400 Bettler und Vagabonden anzunehmen, wenn auch eine mindere Zahl vorhanden iſt.

§. 135. Ueberſteigt die Menge der Abgelieferten die in dem Verpflegungs-Etat angenommene Zahl von 400, oder machen hohe Preiſe und andere vorher nicht zu berechnen geweſene Umſtände eine Erhöhung des Etats unvermeidlich; ſo muß die General-Direction darüber umſtändlich an Unſer General ꝛc. Directorium berichten, und deſſen Genehmigung zu Erhöhung der Beiträge, die jedoch, nach Unſerer §. 115. gegebenen Königlichen Verſicherung, welche Wir hiermit ausdrücklich wiederholen, niemals die Summe von 40,000 Rthlr. überſteigen ſoll, erwarten. Wir glauben aber nicht, daß der Fall eintreten wird.

§. 136. Gleichmäßige Berichte müſſen dem General-Directorio von der General-Direction über alle bei dem Inſtitut nöthig werdende weſentliche Verbeſſerungen und Veränderungen zur Prüfung und Genehmigung erſtattet, und mit pflichtmäßigem Gutachten begleitet werden.

V. Von der Direction des Inſtituts.

§. 137. Zur Aufſicht, Leitung und Verwaltung aller das Inſtitut betreffenden Geſchäfte haben Wir eine beſondere General-direction, welche in Königsberg ihren Sitz haben ſoll, imgleichen eine Inſpection angeordnet, die in Tapiau, als dem Orte des Inſtituts, angeſetzt iſt.

§. 138. Die General-Direction iſt in allen das Inſtitut betreffenden und mit demſelben in Verbindung ſtehenden Sachen lediglich Uns und Unſerm General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio; in Anſehung der Invalidenverſorgung aber Unſerm Ober-Kriegs-Collegio untergeordnet. An dieſe hat ſie in allen Fällen, welche ſie nicht ſelbſt entſcheiden darf, zu berichten und die Verfügungen derſelben zu befolgen.

§. 139. Der Chef dieſer General-Direction ſoll jederzeit der Präſident Unſerer Oſtpreußiſchen Kriegs- und Domainenkammer, jetzt der Oberpräſident der Kammern Unſers Königreichs Preußen, Freiherr v. Schrötter, ſeyn.

§. 140. Die Mitglieder derſelben ſollen aus den Klaſſen genommen werden, welche zu Unterhaltung des Hauſes Beiträge zahlen.

§. 141. Wegen Unſerer Domainen wollen Wir, daß zwei Räthe der Oſtpreußiſchen, worunter ſich ein Kammer-Juſtitiarius befinden muß, und ein Rath der Litthauiſchen Kammer, als Mitglieder der General-Direction, von dem Chef derſelben in Vorſchlag gebracht werden.

§. 142. In Anſehung der Ritterſchaft ſollen ein Landes-Director oder Landrath aus dem Oſtpreußiſchen und einer aus dem Litthauiſchen Departement auf gleiche Art vorgeſchlagen, und noch zwei andre Mitglieder von der Ritterſchaft ſelbſt aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 143. Die Gerechtſame der Städte ſollen von dem jedesmaligen Polizeidirector der Hauptſtadt Königsberg, und einem Chef der Direction in Vorſchlag zu bringenden Oſtpreußiſchen Steuerrath beobachtet werden.

§. 144. Die Wahl muß auf Männer fallen, die mit Einſicht, Sachkenntniß und Fleiß, viel Eifer für das allgemeine Wohl und ächten Patriotismus verbinden.

§. 145. Die Ordnung bei den Sitzungen und den Unterſchriften wird in der Art beſtimmt, daß dem Chef die Räthe der

Kam-

Kammern, dieſen die ritterſchaftlichen und alsdann die ſtädtiſchen Deputirten folgen. Der älteſte Kriegs= und Domainenrath hat bei jedesmaliger Abweſenheit des Chefs den Vorſitz.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder haben, wenn ſie ihre Pflicht überall erfüllen, gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbeſſerungen und weitern Beförderungen vorzüglich auf ſie Rückſicht nehmen werden.

§. 147. Die übrigen Officianten bei der General=Direction, ſo wie auch der Rendant und Controlleur, werden von dem Chef derſelben gewählt, und Unſerm General=Ober=Finanz=Kriegs= und Domainen=Directorio zur Beſtätigung angezeigt. Und obgleich

§. 148. die Ritterſchaft die Befugniß haben ſoll, ihre Deputirten zu der General=Direction auf Veranlaſſung des Oſtpreußiſchen Etats=Miniſterii ſelbſt zu wählen; ſo liegt ihr doch ob, ſelbige dem Chef der General=Direction anzuzeigen, welcher ſie Unſerm General=Directorio zur Beſtätigung vorſchlägt, und muß dieſes in keinem Falle verabſäumt werden.

§. 149. Alle, die Anſetzung und Beſtätigung der Mitglieder und Officianten der General=Direction betreffende Expeditionen ſind Stempel=, Chargen=, Sportel= und Poſtfrei.

§. 150. Zu den Expeditionen können die Kammer=Referendarien nach der Wahl des Chefs gebraucht werden.

§. 151. Die Direction ſoll den Namen der Königlichen Oſtpreußiſchen General=Land=Armenverpflegungs=Direction erhalten, und dieſes ſoll die Inſchrift ihres Siegels ſeyn.

§. 152. Sämmtliche Mitglieder der General=Direction ſollen vierteljährig, oder auch nur halbjährig, in einem derſelben anzuweiſenden Zimmer zur Conferenz zuſammentreten; die in Königsberg wohnhaften Mitglieder aber ſollen, je nachdem es nothwendig iſt, ſich wöchentlich oder monatlich ein oder mehrere Male, auf Convocation des Chefs, zu Abmachung der currenten Sachen verſammeln; doch es dem Polizeidirector der Hauptſtadt Königsberg überlaſſen bleiben, in dieſen Seſſionen auch Jemanden in ſeine Stelle aus dem Magiſtrats=Collegio zu ſubſtituiren.

§. 153. Da überhaupt das Geſchäft der General=Direction in der Beobachtung aller derjenigen Maaßregeln beſteht, durch welche Unſere Abſicht, daß die Bettelei ganz abgeſchafft werde, völlig erreicht werden kann; ſo hat ſie

§. 154. nicht allein die Vorſchriften dieſes Reglements genau zu beobachten, ſondern auch darauf zu halten, daß ſolche von Jedermann befolgt und die Contravenienten geſetzmäßig beſtraft werden.

§. 155. Bei Vorfällen, die auf Armenpolizei Bezug haben, muß ſie, wenn ſolche in dieſem Reglement und andern bereits promulgirten Geſetzen nicht ausdrücklich beſtimmt und entſchieden ſind, ihre Anträge bei den Kriegs- und Domainenkammern machen, und dieſe ſollen ſolche durch zweckmäßige Verfügungen in Ausübung bringen laſſen.

§. 156. Zweifelhafte Fälle werden unſerm General- rc. Directorio zur Entſcheidung vorgelegt.

§. 157. Insbeſondere liegt der Direction die genaueſte Aufſicht auf die gute Verwaltung des Arbeitshauſes zu Tapiau, auf eine ſparſame Haushaltung daſelbſt, auf die Beſchäftigung der darin aufbewahrten Leute, deren Abtheilung in Klaſſen, Beförderung des Abſatzes ihrer Arbeiten, und alles das ob, was zur Polizei, Oekonomie und Diſciplin des Hauſes gehört.

§. 158. Dieſerhalb iſt die in dem Hauſe ſelbſt angeordnete Inſpectian in allen das Inſtitut betreffenden Sachen ihr lediglich und allein untergeordnet.

§. 159. Die Direction hat ferner darauf zu ſehen, daß zu den Officianten der Inſpection redliche und brauchbare Männer genommen werden, die Kenntniß von dem Einkaufe der durch die Bettler rc. zu verarbeitenden Materialien, von den verſchiedenen Arten des Geſpinnſtes, deſſen Sortirung und dem vortheilhaften Verkaufe deſſelben haben.

§. 160. Auch iſt es ein beſonderer Gegenſtand ihrer Aufmerkſamkeit, daß ein jeder dieſer Officianten ſeine Pflicht nach der Inſtruction des Hauſes überall erfülle, und dabei keine Nachſicht geſtattet werde.

§. 161. Vorzüglich aber muß ſie ihre Sorgfalt dahin richten, daß das Haus alle Einkünfte, die es haben ſoll, ohne Ausnahme und zur beſtimmten Zeit empfange, und daß dieſe Einkünfte dem Zweck und Etat gemäß verwendet werden.

§. 162. Wenn die Beiträge des Landes in den feſtgeſetzten Terminen nicht voll eingehen, ſo muß ſie die Beitreibung des Fehlenden bei der Behörde urgiren.

§. 163. Unter der unmittelbaren Aufſicht der General=Direction ſteht die Haupt=Land=Armenkaſſe zu Königsberg.

§. 164. Um dieſe controlliren zu können, müſſen die Kammern, Landräthe, und Jeder, der der Hauptkaſſe Gelder übermacht, der General=Direction an demſelben Tage davon Nachricht geben, und die Hauptkaſſe muß keine Gelder ohne beſtimmte Anweiſung der General=Direction auszahlen.

§. 165. Sie ſoll zwiſchen dem 1ſten und 6ten jedes Monats von drei Mitgliedern der General=Direction revidirt werden, und bei dem Schluſſe des Etats=Jahres derſelben die Rechnung vorlegen, mit deren Abnahme und Reviſion dann ſo zu verfahren iſt, als in Anſehung der Rechnungen des Hauſes ſelbſt verordnet werden wird.

§. 166. Die jährlichen Einnahme= und Ausgabe=Etats, davon §. 134. Erwähnung geſchehen iſt, werden von der General=Direction gefertigt, und Unſerm General= ꝛc. Directorio zur Prüfung und Beſtätigung vorgelegt.

§. 167. Den Zuſtand des Hauſes ſelbſt hat die General=Direction wenigſtens jährlich Einmal durch Deputirte ganz genau zur Stelle unterſuchen zu laſſen.

Dieſe Deputirten beſtimmt der Chef der Direction aus den Mitgliedern ſelbſt, und es ſind dazu diejenigen zu wählen, welche am mehreſten in Sachen des Inſtituts gearbeitet haben, und und überdies eine vorzügliche Sachkenntniß beſitzen.

§. 168. Die Localunterſuchung muß auf den Zuſtand der Kaſſe, die ganze Oekonomie des Hauſes, die darin befindlichen Vorräthe, Beſchäftigung der Arbeiter, auf die Art, wie ſie gehalten werden, und auf alle Zweige der Polizei und Disciplin deſſelben, wie auch auf Ordnung der Regiſtratur gerichtet ſeyn.

Die entdeckten Mängel und Mißbräuche müſſen, in ſo weit es möglich iſt, auf der Stelle redreſſirt und abgeſchafft, und über alle Gegenſtände der Reviſion an die General=Direction ein umſtändlicher Bericht, mit Beifügung der Protokolle, erſtattet werden.

§. 169. Den Mitgliedern der Direction wird zu dieſen und andern Reiſen in Sachen des Inſtituts ein Directorial=Vorſpannpaß unentgeldlich ertheilt, und der Betrag der Meilengelder den Unterthanen, mit drei guten Groſchen pro Pferd und Meile, aus der Haupt=Land=Armenkaſſe vergütigt, ſo wie Erſtern für jeden

Tag, den ſie in Angelegenheiten des Inſtituts außer ihrem Wohnorte zubringen, zwei Reichsthaler Diäten aus gedachter Kaſſe bezahlt werden ſollen.

§. 170. Der ritterſchaftliche Deputirte bei der Inſpection erhält, mit Inbegriff der Vorſpannsvergütung und der Reiſekoſten, 100 Rthlr. jährliches Gehalt, ſonſt aber weder Diäten- noch Wagengeld.

§. 171. Die Diäten-Journale der Mitglieder und Officianten der Direction müſſen von dem Chef derſelben; die von den Officianten der Inſpection aber von dem Director des Hauſes, nach vorhergegangener Unterſuchung, atteſtirt und zur Zahlung angewieſen werden.

§. 172. Zur Verwaltung des Inſtituts ſelbſt iſt eine beſondere Inſpection in dem Hauſe zu Tapiau beſtellt.

§. 173. Sie ſteht in allen daſſelbe betreffenden Sachen unter der General-Direction zu Königsberg, und werden die Glieder derſelben, und zwar ein jeder mit einer beſondern Inſtruction verſehen werden.

§. 174. Sie ſoll beſtehen aus einem ritterſchaftlichen Deputirten, dem Director des Hauſes, dem Oekonomen und einem Rendanten.

§. 175. Der adliche Deputirte wird von der Ritterſchaft gewählt, und kann die Wahl alle drei Jahre erneuert werden. Die übrigen Glieder der Inſpection wählt der Chef auf Vorſchlag der Direction, und Unſer General-Directorium beſtätigt ſie.

§. 176. Vorſchläge, Beſtätigungen, und überhaupt alle Expeditionen, welche die Beſetzung der Stellen bei der Inſpection betreffen, ſind Stempel-, Chargen-, Sportel- und Poſtfrei.

§. 177. Die kleinern Officianten und Domeſtiken ſtehen unter der Inſpection; ſie werden von ihr vorgeſchlagen und von der General-Direction beſtätigt. Dieſe kann jedoch aus bewegenden Urſachen die Beſtätigung verweigern und die Stellen nach eigner Wahl beſetzen; jedoch muß bei Beſetzungen vorzüglich auf die zur Verſorgung notirten Invaliden Rückſicht genommen, und in ſolchen Fällen Unſerm General- ꝛc. Directorio der gewählte Invalide angezeigt werden.

§. 178. In den Seſſionen hat der ritterſchaftliche Deputirte, und in deſſen Abweſenheit der Director des Hauſes den Vorſitz.

§. 179. Das wichtigſte Amt bei der Inſpection iſt das Amt des Directors. Ihm liegt die unmittelbare Aufſicht auf das Haus ob, und die Ordnung, Reinlichkeit, Beſchäftigung der Arbeiter; ihre gute Speiſung und Zucht; Einnahme und Ausgabe; Verarbeitung der Materialien, Benutzung der Arbeit; Aufmerkſamkeit auf die Officianten und Domeſtiken, und überhaupt die ökonomiſche Verwaltung und Polizei des ganzen Inſtituts, gehört, ſo wie die Controllirung des Rendanten, zu ſeinen Pflichten. Wegen aller dieſer Sachen wird er auf die Inſtruction des Hauſes, und wegen des bei der Ablieferung der Bettler und Vagabonden zu beobachtenden Verfahrens auf dasjenige verwieſen, was in dem dritten Abſchnitte dieſes Reglements darüber verordnet worden.

§. 180. Allein und ohne Concurrenz der übrigen Glieder der Inſpection kann er indeſſen nur geringfügige Sachen abmachen. Vorfälle von einigem Belange gehören zum Vortrage in den Seſſionen.

§. 181. Dieſe ſollen wöchentlich wenigſtens Einmal, außerdem aber, ſo oft es nöthig iſt, gehalten werden.

§. 182. Ueber Vorfälle, welche die Inſpection nach ihrer Inſtruction nicht ſelbſt entſcheiden kann, muß an die General-Direction berichtet werden.

§. 183. Zu Ende jeder Woche hat die Inſpection der Direction von den Vorgängen, die bei den Seſſionen der erſtern von einiger Erheblichkeit vorgekommen ſind, ſummariſche Anzeige zu machen; auch zugleich anzuzeigen, welche Mitglieder, und aus welcher Urſache ſie den Seſſionen nicht beigewohnt haben.

§. 184. Sollten Mitglieder der Inſpection, die nicht bei dem Hauſe allein angeſtellt ſind, ſo viel andere Geſchäfte haben, daß ſie den Seſſionen nicht beiwohnen könnten, ſo müſſen andre in deren Stelle gewählt werden.

Die neue Wahl iſt auch alsdann zu veranſtalten, wenn ein Mitglied, ohne krank zu ſeyn, drei gewöhnliche Seſſionen nach einander, oder in einem Jahre vier gewöhnliche Seſſionen durch ſeine Schuld verſäumt hat. Von den Mitgliedern der Inſpection, ſo im Hauſe wohnen, verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß ſie jeder Seſſion beiwohnen müſſen.

§. 185. Vorzüglich iſt es die Dienſtpflicht des Juſtitiarii, keine dieſer Seſſionen zu verſäumen, weil in den mehreſten derſelben Rechtsſachen vorfallen werden.

Auf ihn findet daher die Verfügung in dem vorhergehenden §. ganz beſonders ihre Anwendung, und Wir verordnen hiebei noch, daß, wenn der Juſtitiarius bei der Ankunft von Vagabonden und Bettlern verreiſt iſt, und in drei Tagen nicht zurückkommt, die Abhörung derſelben von einer andern Gerichtsperſon aus der Stadt Tapiau, auf Requiſition des Directors, unweigerlich geſchehen ſoll, wofür der Rendant ihm 22 Gröſchen 9 Pfennige Preuß. an Diäten bezahlt, und ſolche dem Juſtitiario von ſeinem Gehalte abzieht.

§. 186. Am Schluſſe jedes Monats werden die Ab= und Zugangsliſten und übrigen Rapports, nach dem Schema, welches der Inſpection zugefertigt werden wird, der General=Direction eingeſandt.

§. 187. Zwiſchen dem 1ſten und 6ten jedes Monats ſoll die Inſpection die Kaſſe des Hauſes und die Arbeits=Materialien= und Victualien=Beſtände, auch den Vorrath von Geſpinnſt ꝛc. revidiren. Wenigſtens drei Mitglieder müſſen bei dieſen Reviſionen gegenwärtig ſeyn; die Abſchlüſſe und Reviſions=Protokolle werden der General Direction eingeſandt.

Bei der Reviſion der Kaſſe muß der Extract mit dem Journal und Manual, und dieſe mit den Belägen genau verglichen werden. Fehlt etwas zur völlig gültigen Juſtification, ſo müſſen Monita formirt werden, und dieſe bei der nächſten Reviſion gänzlich abgemacht ſeyn. Gleiche Sorgfalt iſt bei der Reviſion der Materialien= ꝛc. Beſtände zu beobachten.

Ueberhaupt muß nach jeder Reviſion die ganze Inſpection ſich von dem Zuſtande des Hauſes und von allem, was in dem abgelaufenen Monate vorgefallen iſt, unterrichten, Mißbräuche abſchaffen und nöthige Verbeſſerungen machen; über zweifelhafte Gegenſtände aber der General=Direction gutachtlich berichten.

§. 188. Kaſſen=Reviſion muß, außer der feſtgeſetzten Zeit, wenigſtens zwei Mal im Jahre unvermuthet gehalten werden.

§. 189. Nach dem Schluſſe jedes Etats=Jahres, und ſpäteſtens den 15ten Juni, wird die Jahresrechnung, welcher das vollſtändige Inventarium des Inſtituts beigefügt ſeyn muß, vom Rendanten des Hauſes der Inſpection übergeben, in pleno durchgeleſen, der Beſtand des Inventarii unterſucht, von ſämmtlichen Mitgliedern atteſtirt, und alsdann mit den gemachten Monitis,

wenn ſolche nicht auf der Stelle entledigt werden können, der General-Direction zu Ende des Monats Juni eingeſandt.

§. 190. Von dieſer wird die Rechnung abgenommen, das Abnahme-Protokoll der Inſpection zur Beantwortung des Rendanten zugefertigt, und mit dieſer Unſerm General-Directorio zur Reviſion der Oberrechenkammer ſpäteſtens in der Mitte des Auguſt-Monats übergeben.

§. 191. Nach abgenommener Rechnung übermacht die General-Direction Unſerm Oſtpreußiſchen Etats-Miniſterio und der Oſtpreußiſchen, Litthauiſchen und Weſtpreußiſchen Kammer den §. 129. verordneten Extract, und beſorgt den Druck und die allgemeine Bekanntmachung deſſelben.

§. 192. Wir bewilligen der General-Direction zu Königsberg und der Inſpection zu Tapiau, in allen das Inſtitut betreffenden Sachen, die Poſt-, Stempel- und Sportel-Freiheit; auch in Anſehung der zum Bedarf des Inſtituts nöthigen Victualien und der rohen Materialien für die Arbeiter, die Befreiung von der Acciſe, unter folgenden Modificationen:

Alle mit einem öffentlichen Siegel verſiegelte, und mit der Aufſchrift: „Oſtpreußiſche Land-Armen-Sachen," verſehene Briefe, bezahlen kein Poſtgeld, und ob zwar, nach der Grundverfaſſung des Poſtweſens, Briefen, welche ohne öffentliche Siegel einlaufen, die Porto-Freiheit nicht zu Statten kommt; ſo wollen Wir doch in Anſehung dieſes wohlthätigen Inſtituts hierunter inſofern eine Ausnahme Statt finden und die Porto-Freiheit eintreten laſſen, wenn dem Poſtamt der Portofreie Inhalt ſolcher Briefe ausgewieſen wird. Offene Briefe ſollen aber gar nicht auf der Poſt angenommen werden. Eben ſo kann auf Geldverſendungen, die das Inſtitut angehen, mit Ausſchluß derjenigen, welche an die Invaliden im Lande bezahlt werden, die Porto-Freiheit nicht Statt finden; jedoch wollen Wir geſchehen laſſen, daß Unſer General-Directorium ſich mit Unſerm General-Poſtamt, wegen der Gelder, die der Bezahlung des Porto unterworfen ſind, nach Ablauf eines Jahres über ein billiges Abonnement einigen können.

Die Stempel- ſo wie die Chargenfreiheit hat das Inſtitut in allen, daſſelbe und die Anſetzung ſämmtlicher Officianten betreffenden Sachen, ohne Einſchränkung.

Wenn die Rendanten ihre Cautionen durch Ingroſſation bei den Gerichten leiſten, ſo haben ſie dafür allein die Sporteln nach der Taxe zu bezahlen; beſtellen ſie den Vorſtand aber durch Pfandbriefe oder andere zahlbare Papiere, bei welchen es keiner gerichtlichen Ausfertigung einer Cautionsſchrift bedarf; ſo ſind ſie auch hierin Sportelfrei.

Die Accise ſoll, zu Verhütung aller Mißbräuche, von den zur Conſumtion des Hauſes eingekauften Victualien und Conſumtibilien, ingleichen von den rohen Materialien für die Arbeiter, und überhaupt von allen Bedürfniſſen des Hauſes, welche der Accise unterworfen ſind, zwar bezahlt, von dem Acciſeamt zu Tapiau aber bei jedem Monatſchluß vergütet werden.

VI. Von der Verſorgung einländiſcher Armen.

§. 193. Das Inſtitut zu Tapiau hebt die Verbindlichkeit, welche einer jeden Commune und Obrigkeit obliegt, für die Armen ihres Orts zu ſorgen, nicht auf. Es erleichtert nur die Ausübung dieſer vorzüglichen Pflicht der geſellſchaftlichen Verbindung.

§. 194. Wir erneuern daher die über dieſen Gegenſtand unterm 21. Juni 1725, 30. Nov. 1739, 6. Dec. 1740 und 28. April 1748 gegebenen Verordnungen, und machen es allen Gericht-obrigkeiten zur Pflicht, auf die Befolgung dieſer Geſetze, bei ſelbſt eigener Vertretung, zu halten.

§. 195. Jedoch wollen Wir den Städten und dem platten Lande bei der Unterbringung der eingebornen Bettler alle nur mögliche Erleichterung gewähren.

§. 196. Daher ſoll außer den im erſten Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen auch der Einländer ſeinen Platz im Arbeitshauſe zu Tapiau finden, wenn dieſer für einen nicht zu beſſernden Bettler gehalten werden muß, welches alsdann der Fall iſt, wenn er ſechs Jahre von ſeinem Geburtsorte ununterbrochen abweſend geweſen, und ſich während dieſer Zeit als Bettler umgetrieben hat.

§. 197. Ein gleiches findet Statt, wenn der Einländer bereits einmal wegen Bettelei mit Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt worden, und wieder auf dem Betteln betroffen wird.

§. 198. In allen, §. 169. und 197. enthaltenen und allegirten Fällen, kann indeſſen kein einländiſcher Bettler eher auf den Transport gegeben werden, als bis alle Umſtände der General=Direction angezeigt ſind, und ſie ſelbige geprüft, und ihre Einwilligung zur Aufnahme des Bettlers ertheilt hat.

§. 199. Da die Stadt Königsberg vorzüglich gute Armenanſtalten beſitzt, auch deshalb im Verhältniß gegen die andern Städte, weniger zu dem allgemeinen Verpflegungsfond beiträgt; ſo kann ſie nur diejenigen Stadtkinder nach Tapiau ſenden, welche in dem Arbeits= oder Zuchthauſe der Stadt die beſtimmte Zeit überſtanden haben, und bei deren Endigung nicht nachweiſen können, wovon ſie leben wollen. Hierbei müſſen jedoch die Vorſchriften des §. 6. beobachtet werden.

§. 200. Dagegen müſſen alle wirkliche Vagabonden nach Tapiau geſandt werden, ſie mögen in Königsberg oder in den Landſtädten, oder auf dem platten Lande ergriffen ſeyn.

§. 201. Um das Land von dem Fortgange des Inſtituts, und daß die Einkünfte deſſelben ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, hiernächſt aber auch, um die Fonds der Armenanſtalten einer jeden Gemeinde zu verſtärken, verordnen Wir hierdurch: daß in allen Kirchen in Oſtpreußen, Ermland, Litthauen und den Kreiſen Marienwerder und Rieſenburg, jährlich am Sonntage Palmarum eine Landarmen=Predigt gehalten werden ſoll.

§. 202. In dieſer ſollen die Gemeinden an die Nachtheile der ehemaligen Bettelei erinnert, auf die, durch Abſtellung derſelben ihnen erwieſene Wohlthat aufmerkſam gemacht, und dadurch um ſo mehr ermuntert werden, zur Unterhaltung der Armen ihres Orts deſto williger beizutragen.

§. 203. Es ſoll alsdann eine Collecte gehalten werden, und der Betrag derſelben ganz zu den Fonds der Armenverpflegungsanſtalten jeder Gemeinde fließen.

§. 204. Nach dieſer Predigt ſoll zugleich der §. 129. vorgeſchriebene Extract aus der abgenommenen Rechnung von der Kanzel bekannt gemacht werden; zu welchem Ende die General=Direction eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren Unſerm Oſtpreußiſchen Etats=Miniſterio, zur weitern Zufertigung an die Prediger, zu übermachen hat.

§. 205. Es ſteht Jedermann frei, der General=Direction gutachtliche Vorſchläge zur Verbeſſerung des Inſtituts, und zu gänzlicher Abſtellung der Bettelei, vorzulegen. Sie ſollen geprüft, und, wenn ſie zweckmäßig und ausführbar ſind, darauf Rückſicht genommen werden.

§. 206. Alle in dieſem Reglement enthaltene Vorſchriften ſollen ganz genau befolgt werden, und Wir wiederholen hiermit: daß jede Vernachläſſigung, nach Maaßgabe des Grades derſelben und des daraus entſtandenen Schadens, ohne Anſehn der Perſon beſtraft werden ſoll.

§. 207. Wir befehlen den Land= und Steuerräthen, Magiſträten, Domainen= und Forſtämtern, ſich nicht allein ſelbſt nach dem Inhalt dieſes Reglements pflichtmäßig zu achten, ſondern auch ihre Unterbedienten, wozu vorzüglich die Polizei=, Land= und Kreis=Ausreiter, die Schulzen und Unterförſter gehören, von alle demjenigen ganz genau zu unterrichten, was ſie in Anſehung der Erforſchung, Anzeige, Ergreifung, Ablieferung und des Transports der Bettler und Vagabonden zu beobachten haben; widrigenfalls ſie für alles dasjenige, was aus Mangel an hinlänglicher Inſtruction verſehen oder unterlaſſen wird, verantwortlich bleiben.

Vorzüglich iſt es die Pflicht aller Ausreiter, die Bettler und Vagabonden, welche ſie auf den Landſtraßen, in den Krügen und Schenkhäuſern, welche deshalb oft viſitirt werden müſſen, antreffen, zu ergreifen, und an den nächſten Schulzen abzuliefern.

Damit auch in den Dörfern durch die Abweſenheit eines Schulzen nichts verſehen werde, ſollen die Gutsbeſitzer und Beamten in jedem Dorfe einen zuverläſſigen und erfahrnen Wirth anſtellen, der in Abweſenheit des Schulzen deſſen Obliegenheiten beſorge.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Berlin, den 31. Oct. 1793.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer. v. Werder.

* * *

Declaration des vorſtehenden Reglements.

Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, haben landesväterlich geruhet, auf die gänzliche Ausrottung der zum Bedruck und Nachtheil des Landes eingeriſſenen Bettelei Ihr vorzügliches Augenmerk zu richten. Zu Erreichung dieſer wohlthätigen Abſicht ſind die ſeit Errichtung des Landarmen=Inſtituts zu Tapiau geſammelten Erfahrungen in Erwägung gezogen worden.

Dabei hat ſich gefunden, daß die Haupturſache der noch fortdauernden Bettelei vorzüglich darin liegt, daß von Seiten des Landes die Verſorgung und Unterhaltung der Ortsarmen, die zur Aufnahme in eine ſolche Anſtalt nicht gehören, welche nur für das Allgemeine beſtimmt iſt, nicht mit dem gehörigen Eifer betrieben worden iſt, und daß, wenn ſolche Ortsarme zum Theil als wirkliche herumſtreichende Bettler behandelt, von der andern Seite aber die Aufgreifung von eigentlichen Vagabonden öfters unterlaſſen hat. Ueberdies haben die bei Aufgreifung, Vernehmung, Verpflegung und dem Transport der Bettler im Landarmen=Reglement vom 30. Oct. 1793 geordneten Vorſchriften einige Schwierigkeiten in der Befolgung gefunden, und am wenigſten von denjenigen, die des Schreibens unerfahren ſind, beobachtet werden können. Um nun die Ausrottung der Bettelei ſo viel als möglich zu erreichen, haben Se. Königl. Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr, die Declaration nachſtehender Paragraphen des angeführten Reglements, in folgender Art zu genehmigen geruhet.

§. I. In dem gedachten Reglement ſind §. 4. Nr. 1. u. 2. Feſtſetzungen gegeben, wer zur Ernährung verarmter Perſonen zunächſt verbunden iſt, und Nr. 3. beſtimmt die Verpflichtung der Gerichtsobrigkeiten, welche alsdann eintritt, wenn nach jenen Feſtſetzungen ſonſt Niemand zur Ernährung der Armen angehalten werden kann. Dieſe letzte Beſtimmung, aus welcher zugleich hervorgeht, welche verarmte Perſonen als Ortsarme und welche als Landarme, oder von der Provinz zu verpflegende Arme zu betrachten ſind, bedarf einer Ergänzung und nähern Beſtimmung. Dieſe wollen wir daher hiermit dahin ertheilen, daß:

1) als ein zur Verpflegung geeigneter Armer diejenige Perſon angeſehen werden ſoll, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte beſitzt, ſich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollſtändig ſelbſt zu verſchaffen; jedoch iſt

2) Jedermann, welcher hinreichende Kräfte beſitzt, ſich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen, verpflichtet, ſich ſelbſt nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umzuſehen: indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweiſen im Stande iſt, daß er es an ſeinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen laſſen, deren Anweiſung von Andern verlangen kann.

3) In dieſem Fall iſt der Arme ſchuldig, die ihm angewieſene ſchickliche und ſeinen Kräften angemeſſene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

4) Wer ſich deſſen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet, und nach den unten (§. 5.) folgenden Beſtimmungen behandelt.

5) Liegt nach dem im allgemeinen Landrecht enthaltenen oder ſonſt beſtehenden beſondern Geſetzen, gewiſſen Privatperſonen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines ſolchen Armen ganz oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen; ſo ſind dergleichen Perſonen, wenn ſie des Vermögens ſind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leiſten, hierzu anzuhalten.

6) Sind aber dergleichen zur Armenverpflegung vorzugsweiſe verpflichtete Privatperſonen nicht vorhanden, oder ſind ſie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen; ſo iſt zu unterſuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegirten, mit eignen Armenanſtalten verſehenen Corporation iſt: in welchem Falle dieſer die Verpflegung des Armen obliegt.

7) Iſt aber der Arme kein Mitglied einer ſolchen Corporation, oder reichen die Mittel dieſer Corporation nicht mehr zu; ſo iſt er ein Ortsarmer, und der Commune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, ſeine Verpflegung zu übernehmen.

8) Für Ortsarme ſind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hülfsbedürftigen Kinder zu achten, und

9) als ein Einwohner des Orts iſt jede ſelbſtſtändige Perſon zu betrachten, welche daſelbſt ihren feſten Wohnſitz, im rechtlichen Sinne, genommen hat.

10) In Anſehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entſteht die Verbindlichkeit, den Ortsarmen zu ernähren, ſobald die Aufnahme als Mitglied der Stadt- oder Dorf-Commune wirklich geſchehen iſt. Allgem. L. R. Theil 2. Tit. 19. §. 11.

11) In Anſehung der nicht ausdrücklich zu Mitgliedern aufgenommenen verarmten Einwohner aber, ſind die Stadt- und Dorfgemeinen zu deren Ernährung nur dann verpflichtet, wenn ſie die letzten drei Jahre hindurch in der Stadt oder dem Dorfe zu den gemeinen Laſten beigetragen haben. — Oſtpreußiſches Provinzial-Recht, Zuſatz 238. — Bis dahin aber, daß entſchieden iſt, wem die Verpflegung des Armen eigentlich obliegt, und die Zurücklieferung geſchehen iſt, muß der Arme von der Commune, in welcher er ſich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet, und nöthigen Falls gepflegt werden.

12) Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnſitzes ohne wirkliche Veränderung deſſelben, hebt in der Regel die Eigenſchaft eines Ortseinwohners (Nr. 9.) nicht auf; jedoch ſoll derjenige, welcher ſeinen letzten Wohnſitz freiwillig verlaſſen hat, und länger als ein Jahr von demſelben entfernt geweſen, er mag ſich ernährt oder beſchäftigt haben, womit er will, oder auch in einer Strafanſtalt geweſen ſeyn, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner ſeines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer deſſelben betrachtet werden, ſondern die Landarmenanſtalten derjenigen Provinz, in welchen der Ort ſeines letzten Wohnſitzes belegen iſt, müſſen für deſſen Verpflegung ſorgen.

13) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Landarmenanſtalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eignen Wohnſitz gehabt hat, ſeine Eltern verſtorben ſind, und der Arme länger als ein Jahr von dem Orte des letzten Wohnſitzes der Eltern abweſend geweſen iſt.

14) Jedermann bleibt nach wie vor uneingeſchränkt befugt, den bei ihm ſich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Geſinde, mit Beobachtung der geſetzlich beſtimmten Friſten,

zu kündigen, und ein ſolcher Einwohner, Arbeiter und Dienſtbote iſt ſchuldig, ſich ſein anderweitiges Unterkommen zu ſuchen. Kann aber

15) eine Perſon, welche nach der Beſtimmung ſub Nr. 9. zu den wirklichen Einwohnern des Orts gehört (welcher Fall auch in Anſehung der Wittwen der daſelbſt in Garniſon geſtandenen verſtorbenen Soldaten eintritt), aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch ſonſt an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden; ſo ſind, wenn dieſe Bemühungen gehörig nachgewieſen worden, die Obrigkeiten ſchuldig, einer ſolchen Perſon dergleichen Gelegenheit zu verſchaffen.

16) Jemehr die Obrigkeit hierzu verpflichtet iſt, deſto weniger iſt ſie berechtigt, einem Ortseinwohner, welcher nicht nach Nr. 1. zur Klaſſe der Armen gehört, und in der Commune Wohnung und Unterhalt finden kann, deſſen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu ſeiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer ſeines bisherigen Wohnſitzes zu verweigern.

17) Einer ſolchen Perſon muß auch an jedem andern Orte, woſelbſt ſie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daſelbſt als Ortseinwohner von jeder Obrigkeit geſtattet werden. Dagegen ſoll aber auch

18) jeder nicht angeſeſſene, zu der Klaſſe der Armen nicht gehörige Einwohner (Nr. 9.), welchem ſeine bisherige Miethswohnung gekündigt worden iſt, und welcher ſich nicht bemüht, im Orte ſelbſt, oder anderswo, wieder ſein Unterkommen zu finden, ſondern von ſeinem Vermiether, der im Wege Rechtens verfügten Exmiſſion ungeachtet, oder auch von der Commune die Fortdauer ſeines bisherigen Aufenthalts ertrotzen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigenthümers, oder der Commune, von dem Landrathe, Steuerrathe oder dem Beamten zur Unterſuchung gezogen, und von der Landarmen=Direction beſtimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren, und ob er zur Strafe und Beſſerung in eine Landarmenanſtalt gebracht werden ſoll.

19) Es ſoll jedem Gutsbeſitzer, der mehrere Güter in einem und demſelben landräthlichen Kreiſe beſitzt, die Befugniß zu=

ſtehen, dieſe Güter unter Zuſtimmung der Gemeinde in eine Armen-Commune zu vereinigen; auch iſt ihm erlaubt, mit andern benachbarten Gutsbeſitzern deſſelben Kreiſes in eine Armen-Commune zu treten, jedoch ſteht jedem Geſellſchafter frei, wieder auszutreten, wenn er ſolche ſechs Monate vorher den übrigen Intereſſenten anzeigt.

20) Auch kleineren Ortſchaften und Communen bleibt es unbenommen, ſich mit benachbarten größern Communen zu einer gemeinſchaftlichen Armenverpflegungs-Societät zu vereinigen. — Von dieſer und der ad 19. gedachten Vereinigung nimmt jedoch die General-Direction keine Notiz, ſondern überläßt die Ausgleichung und Vereinigung lediglich den einzelnen Intereſſenten und Communen.

§. 11. 1) Die in den §§. 11 und 27. enthaltenen Vorſchriften zur Aufnahme des erſten Verhörs, ſind auf die Ausmittelung der Qualification des Ergriffenen gerichtet, um hiernach deſſen Abſendung in das Inſtitut oder an deſſen Behörde beſtimmen zu können. Damit für die Folge die Aufnahme eines ſolchen Vernehmungs-Protokolls erleichtert werde, ſoll auf Koſten der Inſtitutskaſſe ein Schema in der anliegenden Art (ſub A.) abgedruckt und an allen Orten unentgeldlich vertheilt werden, in welchem die bei dem Verhör an die Ergriffenen zu richtenden Fragen ſehr einfach ausgedruckt ſind, und aus deren Beantwortung ſich die Qualification des Ergriffenen ſofort ergiebt.

2) Inſofern jedoch aus dieſer Beantwortung in einzelnen Fällen die Unterſuchung noch mehrerer anderweitigen Fragen als nothwendig ſich ergeben ſollte, ſo wird jede Obrigkeit hiermit ausdrücklich angewieſen, ſolche noch außer den vorgeſchriebenen und jederzeit unausbleiblich zu beantwortenden Fragen gleichfalls ſchriftlich aufzuwerfen und die Antwort eben ſo zu vermerken.

3) Dieſe Verhör-Formulare müſſen, der Regel nach, von der Polizeiobrigkeit, nämlich dem Schulzen, oder Aelteſten, oder Eigenthümer, oder Pächter ꝛc. des Orts, wo der Vagabond oder Bettler aufgegriffen worden, in zwei Exemplarien ausgefüllt werden. Sobald dieſes geſchehen, und die Qualification des ergriffenen Bettlers oder Vagabonden gehörig ausgemittelt iſt, muß die Abſendung deſſelben in das Inſtitut zu Tapiau ſofort in der unten näher beſtimmten Art bewirkt, demnächſt aber

ein ausgefülltes Exemplar des Verhör=Formulars vom Abſender des Bettlers mit der erſten Poſt an die Inſtitution zu Tapiau geſandt werden.

5) Um indeß auch für diejenigen, welche entweder, weil ſie des Schreibens unerfahren ſind, oder aus andern Gründen, das Verhör nicht aufnehmen wollen, jede mögliche Erleichterung zu bewirken; ſo wird hiermit feſtgeſetzt, daß jede Polizeiobrigkeit des Orts, wo der Ergriffene abgeliefert wird, oder der erſte Abſender, zwiſchen folgenden zwei Verfahrungsarten wählen darf:

a. Er kann den Ergriffenen, deſſen Verhör er nicht ſelbſt aufnehmen will, zu dieſem Behuf an den Magiſtrat der ihm am nächſten belegenen Stadt, oder an das ihm am nächſten belegene Domainen=Amt, ohne Rückſicht, auf welcher von den vorgeſchriebenen Routen nach Tapiau dieſe Oerter belegen ſind, unter Begleitung eines, von allen Umſtänden gehörig unterrichteten Menſchen, abſchicken, und werden alle Magiſträte in den Städten und alle Domainen=Aemter hiermit ausdrücklich, und bei unausbleiblicher Ordnungsſtrafe im Verweigerungsfalle, verpflichtet, in ſolchen Fällen unverweigerlich das Verhör nach den Vorſchriften dieſer Declaration aufzunehmen, und das weiter Nöthige einzuleiten.

b. Kann der erſtere Abſender das Verhör ſelbſt in zwei Exemplarien aufnehmen, oder durch einen dem Geſchäfte gewachſenen Mann, z. B. Prediger, Organiſten ꝛc., welcher es gegen die §. 4. feſtgeſetzten Gebühren freiwillig übernimmt, aufnehmen laſſen, und ein Exemplar der §. 4. Nr 2. folgenden Vorſchrift gemäß, abſenden, alsdann muß er jedoch den Ergriffenen nach der dem Orte am nächſten liegenden Station abſchicken, welche aus dem vorgeſchriebenen, weiter unten §. 3. erwähnten Transport=Routen nach Tapiau, ſich ergiebt, ohne Rückſicht, ob dieſe Station ein Dorf, Amt oder Stadt iſt, damit von da aus der weitere Transport ohne Aufenthalt bewirkt werden könne.

§. III. 1) Nach §. 39. des Landarmen=Reglements ſind die Bürger und Bauern zu unentgeldlicher Leiſtung der Transporte verpflichtet. Um denſelben jedoch dieſe Laſt zu erleichtern, ſoll ohne Unterſchied der Bewohner der Städte und des platten Landes, für jeden Transport einem jeden nothwendigen Begleiter

des

des Ergriffenen, eine Vergütung von Zwölf Groſchen preußiſch für eine Meile, imgleichen, inſofern bei Perſonen, welche nicht gehen können, eine Fuhre zum Transport nothwendig iſt, dafür noch beſondere Vergütung von Achtzehn Groſchen preußiſch pro Meile vom 1. Juni k. J. ab, ausgezahlt werden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß bei einer Fuhre, außer der Vergütung von Achtzehn Groſchen, noch für den Fuhrmann ſowohl, als für jeden ſonſt nothwendigen Begleiter, Zwölf Groſchen à Perſon gutgethan werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß höchſtens eben ſo viel Begleiter (mit Einſchluß des Fuhrmanns) geſtellt werden dürfen, als erwachſene Männer zu transportiren ſind, und daß auf zwei weibliche Vagabonden nie mehr als ein Führer gegeben werden darf.

2) Die zu nehmenden Touren ſollen durch accurat angefertigte Routen beſtimmt werden, von welchen die erforderliche Anzahl Exemplare unentgeldlich ertheilt werden wird. In dieſen Transportrouten iſt von jedem Amt und jeder Stadt ab, die bis Tapiau zu nehmende Tour, nach Möglichkeit durch Stationen von zwei und zwei Meilen, beſtimmt, und man wird an jedem darin nicht benannten erſten Abſendungsorte leicht einſehen können, zu welchem Amte oder welcher Stadt die Tour zu richten iſt.

3) Der Abſender eines Bettlers oder Vagabonds zahlt hierauf die geordneten täglichen Zehrungskoſten des Ergriffenen von Zwölf Groſchen preuß., und liquidirt ſolche, ſo wie auch die oben feſtgeſetzten Transport- und ſonſtige Koſten, in der Art, wie der anliegende gedruckte Transportzettel (ſub B.) dazu die Anleitung giebt, bei dem Empfänger am nächſten Ablieferungsorte. Dieſer zahlt die Transports-, Zehrungs- und ſonſtige Koſten zurück und liquidirt in ähnlicher Art ſeinen Vorſchuß an dem nächſten folgenden Orte, mit Hinzuſetzung der ihm wegen des Transports, imgleichen wegen der für den Ergriffenen vorgeſchoſſenen Zehrungskoſten und etwanigen andern Ausgaben, zuſtehenden Gebühren.

4) Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Transport keine andere, als die in den zu ertheilenden Routen beſtimmte Tour nehmen, und nach der darin feſtgeſetzten Meilenzahl auch die Transportkoſten liquidirt werden müſſen.

5) Der Transport geht in dieſer Art von Station zu Station bis in das Inſtitut zu Tapiau fort, und dieſes erſtattet dem Ablieferer den geſammten im Transportzettel vorgeſchriebenen Betrag der Transport = und Zehrungskoſten, gegen Quittung. Hieraus folgt, daß die Abſendungsörter wegen der Verpflegungs = und Transportkoſten in keiner weitern Berechnung bleiben, und die ihnen ſelbſt gebührende Transportvergütung jedesmal ſogleich zurück erhalten.

6) Die vorhin erwähnten Transportzettel ſollen zu beſſerer Erreichung des vorgeſetzten Zwecks, jederzeit unentgeldlich durch die Land = und Steuerräthe der Ortſchaften in hinlänglicher Anzahl verabreicht werden, und ſind übrigens für die Folge die in §. 34. des Reglements verordneten Ablieferungsſcheine nicht weiter erforderlich.

§. IV. 1) Um den Eifer zur Ergreifung der Bettler und Vagabonden mehr zu ermuntern, wird vom künftigen Jahre an, einem jeden, er ſey wer er wolle, der einen Bettler oder Vagabonden auf friſcher That ergreift, und ſolchen in das nächſte Schulzenamt oder ſonſtige Behörde abliefert, eine Prämie von Dreißig Groſchen preuß. ſofort von demjenigen ausbezahlt werden, an den er den Ergriffenen abliefert, und wird jede Ortsobrigkeit zur baldigen Auszahlung der gedachten Prämie an den, welcher den Bettler oder Vagabonden ergriffen hat, hiermit nachdrücklichſt angewieſen.

2) Die Behörde, welche die Vernehmung des Bettlers in der beſchriebenen Art vornimmt, und deſſen Qualification ausmittelt — es ſey nun Obrigkeit des Orts, wo der Ergriffene zuerſt eingeliefert worden, oder die nächſte Stadt oder Amt, an welche derſelbe von jener Obrigkeit wegen Aufnahme des Verhörs abgeſchickt worden (S. §. 2. Nr. 4.) — muß ein Duplicat des Verhörs an die Inſpection zu Tapiau ſenden. Dieſem Duplicat wird jederzeit die Quittung des Empfängers der gezahlten Ergreifungs = Prämie beigefügt, und beides wird durch die ordinaire Poſt, unter der Aufſchrift: „Land = Armen = Sachen,“ abgeſchickt. Die Prämie ſelbſt iſt unter den Vorſchüſſen im Transportzettel, in der dritten offen gelaſſenen Zeile, zu liquidiren.

3) In eben dieſer Art liquidirt derjenige, welcher die Beantwortung der Fragepunkte vorſchreibt, und das Duplicat

dieſes aufgenommenen Verhörs nach Tapiau befördert, dafür Funfzehn Groſchen preußiſch.

4) Wenn der Ergriffene unbezweifelt bei der Vernehmung als ein Ortsarmer befunden wird, deſſen Verpflegung irgend einer Commune obliegt, welches indeß, der Regel nach, nur in dem Falle, daß man ihn perſönlich kennt, angenommen werden kann, ſo geht der Transport deſſelben nicht nach Tapiau, ſondern von Ort zu Ort, jedoch ſonſt auf die nämliche Weiſe, als bei den Abſendungen nach Tapiau vorgeſchrieben worden iſt, an die Obrigkeit der gedachten Commune, an welche auch das Duplicat des Verhörs mit der Poſt abzuſenden iſt, und welche zu Erſtattung aller Koſten eben ſo wie in allen andern Fällen, die Kaſſe des Tapiauſchen Inſtituts hiermit verpflichtet wird.

5) Geſetzt daß die Ortsobrigkeit, zu welcher der Bettler gebracht wird, Gründe zu haben und gehörig erweiſen zu können glaubt, aus welcher derſelbe nach Tapiau zu transportiren wäre; ſo bleibt es ihr überlaſſen, ihn dahin zu befördern, und den Fall zur Entſcheidung der Landarmen=Direction zu bringen.

6) Im Fall einer entſtehenden gänzlichen Weigerung der Ortsobrigkeit, den Ortsarmen anzunehmen und die im Transportzettel liquidirten Vorſchüſſe zu zahlen, verfällt dieſelbe in Zehn Thaler Geldſtrafe. Der letzte Inhaber des Transportzettels bringt aber den Ergriffenen bis zur vorletzten Station zurück. Von da wird er ſofort auf die nächſte Station, die auf dem Wege nach Tapiau liegt und ſo weiter bis Tapiau befördert. Bevor dies geſchieht, muß jedoch die Polizeiobrigkeit des Orts, von wo aus er nach Tapiau geht, ein Duplicat des Verhörs und eine Beſcheinigung, daß der Ergriffene an dem Orte, wo er hingebracht worden, nicht angenommen worden ſey, an die Inſpection zu Tapiau abſenden. Die gedachte Polizeiobrigkeit wird übrigens berechtigt, zum Erſatz der gehabten Bemühungen für den Rücktransport ſowohl, als für den Transport bis zur nächſten Station auf dem Wege nach Tapiau, die Transportkoſten in dem Transportzettel doppelt zu liquidiren.

§. 5. 1) Ein Ortsarmer, der muthwillig bettelt, ungeachtet die Commune, zu welcher er gehört, ihn verpflegt, ſoll von der Polizeibehörde derſelben durch mäßige körperliche Züchtigung, oder, wenn der körperliche Zuſtand des Bettlers ſolche

nicht geſtattet, durch zwei= bis achttägiges Gefängniß, einen Tag um den andern bei Waſſer und Brodt, beſtraft werden.

2) Wenn ein ſolcher muthwilliger Bettler nach zweimaliger Wiederholung ſeines begangenen Vergehens durch die dafür jedes Mal erhaltene Strafe noch nicht gebeſſert ſeyn ſollte, ſo kommt er unausbleiblich in das Tapiauſche Inſtitut, und zwar in die dritte Klaſſe, und die Commune iſt verpflichtet:

wenn der Bettler arbeiten kann und nicht will, den halben Betrag, wenn er hingegen unfähig iſt zu arbeiten, nach dem Grade ſeiner Unfähigkeit drei Viertel oder den ganzen Betrag ſeiner Zehrungskoſten, der Kaſſe des Tapiauſchen Inſtituts jährlich zu vergüten. Die Feſtſetzung eines zu vergütenden Antheils bleibt, nach Bewandtniß der Umſtände, dem Gutachten der General=Direction überlaſſen.

Die Größe des Betrags der geſammten Zehrungskoſten, ſoll nach Maaßgabe desjenigen, was dem Etat zufolge im Durchſchnitt erforderlich geweſen, von Zeit zu Zeit von der Direction beſtimmt werden. Für jetzt und für die nächſten zehn Jahre wird die, in Rückſicht des ganzen Betrags zu vergütende Summe auf Vierundzwanzig Reichsthaler feſtgeſetzt.

§. VI. Da übrigens die das Wohl des Landes beabſichtigenden hierin geordneten Maaßregeln mit Koſten verknüpft ſind, mehrere Verbeſſerungen bei der innern Verwaltung des Inſtituts, ſo wie bei der Verpflegung und Aufſicht der Armen und Vagabonden haben Statt finden müſſen, auch der Raum zur Aufnahme einer größern Zahl derſelben erweitert iſt; ſo wird ein Jeder von der Nothwendigkeit einer Erhöhung des bisherigen halben Beitrags um ſo mehr überzeugt ſeyn, als bei den bisher Statt gehabten hohen Preiſen aller Lebensmittel, nach dem §. 114. des Reglements ſchon längſt eine Erhöhung der Beiträge zur zweckmäßigen Behandlung des Inſtituts nothwendig, und daſſelbe in den letzten Jahren faſt fortwährend mit der im Reglement fundirten Anzahl Perſonen beſetzt geweſen iſt.

Se. Königl. Majeſtät laſſen jedoch Höchſtdero im §. 115. des Reglements enthaltenes Verſprechen hierdurch feierlichſt dahin wiederholen, daß unter keinen Umſtänden der offerirte Beitrag von 40,000 Rhlrn. jährlich, überſchritten werden ſoll. Dagegen halten Höchſtdieſelben ſich aber auch von der Bereit=

willigkeit Dero getreuen Stände und Unterthanen zur Leiſtung dieſes Beitrags um ſo mehr verſichert, als ſolche im Verhältniß der Zwecke des Inſtituts, und der Vortheile, welche ſie von der verbeſſerten Einrichtung deſſelben zu erwarten haben, keinesweges zu hoch iſt, vielmehr es nur alsdann erſt möglich ſeyn wird, etwas ganz Vollendetes in Rückſicht des Landarmenweſens zu leiſten, wenn künftig aus den etatsmäßigen Einkünften des Inſtituts, welche bis jetzt unzureichend geweſen ſind, bedeutende Erſparniſſe jährlich erübrigt und geſammelt werden können. Es wird indeß auch jedes Mittel benutzt werden, das Inſtitut ſeiner Hauptbeſtimmung als Landarmen- und Correctionsanſtalt gemäß, ſo viel als möglich zu vervollkommnen, und ſeine Zuflüſſe ſowohl durch möglichſte Erhöhung ſeiner Einnahme vom Arbeitsverdienſt, mittelſt zweckmäßiger Beſchäftigung der Häuslinge, wie auch durch Erſparung bei der Ausgabe zu vermehren.

Die Invaliden ſollen in der Folge darin, wie es bereits jetzt geſchieht, zur Bewachung und als Aufſeher gebraucht werden.

Bei Entlaſſung der Gebeſſerten wird ſtets mit Vorſicht verfahren werden, und bleibt es einem Jeden überlaſſen, wenn etwa dennoch ein Häusling zum Nachtheil der bürgerlichen Geſellſchaft zu früh entlaſſen worden ſeyn ſollte, einen ſolchen Fall der General-Direction zur Remedur anzuzeigen.

Die Einrichtung einer bei einem ältern Inſtitute erprobten Klaſſeneintheilung und darauf gegründeten Behandlung und Beſchäftigung der Häuslinge iſt bereits realiſirt.

Die Häuslinge werden nach geſchehener Feſtſetzung desjenigen, was ein geſunder Häusling an Arbeit täglich liefern und leiſten muß, durch Verabreichung des Ueberverdienſtes aufgemuntert, damit ſie nicht nur durch vermehrte Thätigkeit den Vortheil des Inſtituts befördern, ſondern auch Arbeit und Erwerb lieb gewinnen, ſich daran gewöhnen und ſo nach einiger Zeit als gebeſſerte Menſchen in die bürgerliche Geſellſchaft zurückkehren können.

Urkundlich haben Wir dieſe Declaration eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Potsdam, den 16. Nov. 1805.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

A.

Verhör

eines aufgegriffenen Vagabonden.

1) Wie der Ergriffene heiße, und wo er gebürtig ſey?

2) Wo er zuletzt, mit der Abſicht, ſich auf eine erlaubte Weiſe zu ernähren, gewohnt, und auf welche Art er ſich ſeinen Unterhalt verſchafft habe?

3) Wie lange er von jenem Orte, und ob er bereits länger als ein Jahr von dort entfernt geweſen?

4) Ob und von wem er bisher unterſtützt worden ſey?

5) Bemerkung, warum er aufgegriffen worden?

6) Was man bei ihm an Geld oder andern Sachen gefunden habe?

B.

Transport = Zettel

für den

Vagabonden

Der obengenannte Vagabond iſt zu
den ten 18 aufgegriffen
und in unten bemerktem Dato
um die te Stunde Vor= } Mittags
Nach= }
durch einen Boten } bis nach
eine Fuhre }
durch den Unterzeichneten abgeſendet worden.
den ten 18

Es ſind auf obiger Tour von
bis welche Meilen ausmacht, an
Transportkoſten { 12 gr. / 30 gr. } pro Meile Rthlr. gr.
desgleichen an Zehrungskoſten für den Vagabonden, welche täglich à Perſon 12 gr.
betragen . . . . — —
an

in Summa Rthlr. gr.

vorgeſchoſſen und bei Abgabe dieſes Transportzettels zu zurückgezahlt werden.

Der Vagabond iſt angekommen in
den ten um Uhr, iſt weiter abgeſchickt bis nach Meilen,
thut an Transportkoſten Rthlr. gr.
Hierzu an Zehrungskoſten — —
an

in Summa Rthlr. gr.

Thut mit Inbegriff des obigen Vorſchuſſes Rthlr. gr.

Route,

nach welcher die Bettler und Vagabonden aus den Aemtern und Städten des Oſtpreußiſchen Kammer-Departements, in das Land-Armen Inſtitut zu Tapiau zu transportiren ſind.

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen-Zahl von Station zu Station	Meilen-Zahl Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
1) Amt Allenſtein	Wartenburg	2		Amt
	Seeburg	2		Amt
	Biſchofſtein	2		Stadt
	Bartenſtein	2		Stadt
	Domnau	$2\frac{1}{2}$		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	$2\frac{1}{2}$		
			15	
2) Amt Balga	Legnitten	2		Amt Brandenburg
	Uderwangen	2		dito
	Tharau	2		Amt
	Starkenberg	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			10	
3) Amt Barten	Gerdauen	2		Stadt
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			8	
4) Amt Bartenſtein	Schippenbeil	2		Stadt
	Böttchersdorf	2		Amt Natangen
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			10	
5) Amt Behlenhof	Weeſen	2		Amt Mehlſack
	Eſchenau	2		dito
	Haushagen	2		Amt Pr. Eylau
	Bartelsdorf	2		dito
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	$2\frac{1}{2}$		
			$14\frac{1}{2}$	
6) Amt Brandenburg	Gollau	2		Amt Karſchau
	Borchersdorf	2		Amt Brandenburg
	Pauleden	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			8	
7) Amt Braunsberg	Eiſenberg	2		Amt Balga
	Zinten	2		Stadt
	Creutzburg	2		Stadt

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen Zahl von Station zu Station	Meilen Zahl Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
	Abſchwangen	2		Amt Uderwangen
	Starkenberg	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			12	
8) Amt Caporn	Lawsken	2		Amt Friedrichsberg
	Lauth	2		Amt Neuhauſen
	Behlaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			8	
9) Amt Carben	Lank	2		Amt Balga
	Globuhnen	2		Amt Kabbelbude
	Uderwangen	2		Amt
	Starkenberg	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			10	
10) Amt Caymen	Pomedien	1½		Amt Tapiau
	Tapiau	1½		
			3	
11) Amt Dirſchkeim	Fiſchhauſen	3		Stadt
	Marſchenen	2		Amt Caporn
	Lawsken	2¼		Amt Friedrichsb.
	Lauth	2		Amt Neuhauſen
	Behlaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			13¼	
12) Amt Dollſtädt	Pr. Holland	2		Amt
	Behlenhof	2		Amt
	Weeſen	2		Amt Mehlſack
	Eſchenau	2		dito
	Hanshagen	2		Amt Pr. Eylau
	Bartelsdorf	2		dito
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			18½	
13) Amt Fiſchhauſen	Marſchenen	2		Amt Caporn
	Lawsken	2¼		Amt Friedrichsb.
	Lauth	2		Amt Neuhauſen
	Behlaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			10¼	
14) Amt Friedrichsberg	Lauth	2		Amt Neuhauſen
	Behlaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			6	
15) Amt Frauenburg	Braunsberg	2		Stadt
	Eiſenberg	2		Amt Balga
	Zinten	2		Stadt
	Creutzburg	2		Stadt

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen-Zahl von Station zu Station	Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
	Abſchwangen	2		Amt Uderwangen
	Starkenberg	2		Amt Tapian
	Tapiau	2		
			14	
16) Amt Friedrichsfelde	Babienten	2		Amt Seheſten
	Karben	2		dito
	Seheſten	2		Amt
	Raſtenburg	2		Amt
	Barten	2		Amt
	Gerdauen	2		Stadt
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			18	
17) Amt Grünhof	Norgehen	2		Amt Laptau
	Neuhauſen	2		Amt
	Heiligenwalde	2		Amt Waldau
	Tapiau	2		
			8	
18) Amt Guttſtadt	Reichenberg	2		Amt Heilsberg
	Rogauſen	2		dito
	Bartenſtein	2		Amt
	Domnau	$2\frac{1}{2}$		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	$2\frac{1}{2}$		
			13	
19) Amt Heilsberg	Bartenſtein	2		Stadt
	Domnau	$2\frac{1}{2}$		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	$2\frac{1}{2}$		
			9	
20) Amt Hohenſtein	Stabigotten	2		Amt Allenſtein
	Allenſtein	2		Amt
	Spiegelberg	2		Amt Allenſtein
	Guttſtadt	2		Amt
	Reichenberg	2		Amt Heilsberg
	Rogauſen	2		dito
	Bartenſtein	2		Amt
	Domnau	$2\frac{1}{2}$		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	$2\frac{1}{2}$		
			21	
21) Amt Karſchau	Steinbeck	2		Amt Brandenburg
	Gauleden	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			6	
22) Amt Kabbelbude	Tharau	2		Amt Brandenburg
	Fuchsberg	2		Amt Uderwangen
	Starkenberg	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			8	

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen-Zahl von Station zu Station	Meilen-Zahl Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
23) Amt Kragau	Lawsken	2		Amt Friedrichsberg
	Lauth	2		Amt Neuhauſen
	Behlaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2	8	
24) Amt Labiau	Goldbach	2		Amt Tapiau
	Tapiau	1½	3½	
25) Amt Lappöhnen	Tieslauken	2		Amt Georgenburg
	Saalau	2		Amt
	Taplaken	2		Amt
	Tapiau	2	8	
26) Amt Laukiſchken	Gentlauken	2		Amt Laukiſchken
	Tapiau	2	4	
27) Amt Liebmühl	Mohrungen	2		Amt
	Liebſtadt	2		Amt
	Wormditt	2		Amt
	Frauendorf	2		Amt Mehlſack
	Landsberg	2		Stadt
	Pr. Eylau	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
28) Amt Laptau	Neuhauſen	2		Amt
	Heiligenwalde	2		Amt Waldau
	Tapiau	2		
29) Amt Liebſtadt	Wormditt	2		Amt
	Frauendorf	2		Amt Mehlſack
	Landsberg	2		Stadt
	Pr. Eylau	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½	14½	
30) Amt Lochſtädt	Bludau	2		Amt Fiſchhauſen
	Heidekrug	2		Amt Caporn
	Königsberg	2		Stadt
	Waldau	2		Amt
	Behlaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2	12	
31) Amt Mehlauken	Drusken	2		Amt Taplaken
	Taplaken	2		Amt
	Tapiau	2	6	

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen-Zahl von Station zu Station	Meilen-Zahl Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
32) Amt Mehlſack	Guttenfeld	2		Amt Balga
	Landsberg	2		Stadt
	Pr. Eylau	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			12½	
33) Amt Mohrungen	Liebſtadt	2		Amt
	Wormditt	2		Amt
	Frauendorf	2		Amt Mehlſack
	Landsberg	2		Stadt
	Pr. Eylau	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			16½	
34) Amt Mensgut	Raſchong	2		Amt Seeburg
	Seeburg	2		Amt
	Biſchofſtein	2		Stadt
	Schippenbeil	2		Stadt
	Böttchersdorf	2		Amt Natangen
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			16	
35) Amt Natangen	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			4	
36) Amt Neuhauſen	Heiligenwalde	2		Amt Waldau
	Tapiau	2		
			4	
37) Amt Neidenburg	Silleßen	2		Amt Hohenſtein
	Hohenſtein	2		Amt
	Schönbruch	2		Amt Allenſtein
	Allenſtein	2		Amt
	Spiegelberg	2		Amt Allenſtein
	Gutſtadt	2		Amt
	Reichenberg	2		Amt Heilsberg
	Rogauſen	2		Amt
	Bartenſtein	2		Amt
	Domnau	2½		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			25	
38) Amt Ortelsburg	Mensgut	2		Amt
	Raſchong	2		Amt Seeburg
	Seeburg	2		Amt
	Biſchofſtein	2		Stadt
	Schippenbeil	2		Stadt
	Böttchersdorf	2		Amt Natangen

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen Zahl von Station zu Station	Meilen Zahl Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
	Allenburg	2		Stadt
	Weblau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			18	
39) Amt Oſterode	Liebemühl	2		Amt
	Mohrungen	2		Amt
	Liebſtadt	2		Amt
	Wormditt	2		Amt
	Frauendorf	2		Amt Mehlſack
	Landsberg	2		Stadt
	Pr. Eylau	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			20½	
40) Amt Pr. Eylau	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			6½	
41) Amt Pr. Holland	Beblenhof	2		Amt
	Wuſen	2		Amt Mehlſack
	Eſchenau	2		dito
	Hanshagen	2		Amt Pr. Eylau
	Bartelsdorf	2		dito
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			16½	
42) Amt Pr. Mark	Grünhagen	2		Amt Pr. Holland
	Beblenhof	2		Amt
	Wuſen	2		Amt Mehlſack
	Eſchenau	2		dito
	Hanshagen	2		Amt Pr. Eylau
	Bartelsdorf	2		dito
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			18½	
43) Amt Raſtenburg	Barten	2		Amt
	Gerdauen	2		Stadt
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			10	
44) Amt Rößel	Leinenburg	2		Amt Raſtenburg
	Friedeberg	2		Amt Barten
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			10	

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortschaften	Meilen-Zahl von Station zu Station	Meilen-Zahl Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jed Station gehört
45) Amt Saalau	Taplaken	2		Amt
	Tapiau	2	4	
46) Amt Seeburg	Biſchofſtein	2		Stadt
	Schippenbeil	2		Stadt
	Böttchersdorf	2		Amt Natangen
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2	12	
47) Amt Schaacken	Caymen	2		Amt
	Pomedien	1½		Amt Tapiau
	Tapiau	1½	5	
48) Amt Seckenburg	Wipe	2½		Amt Labiau
	Labiau	2		Amt
	Goldbach	2		Amt Tapiau
	Tapiau	1½	8	
49) Amt Soldau	Dzurzau	2		Amt Gilgenburg
	Wapplitz	2		Amt Hohenſtein
	Hohenſtein	2		Amt
	Schönbruch	2		Amt Allenſtein
	Allenſtein	2		Amt
	Spiegelberg	2		Amt Allenſtein
	Guttſtadt	2		Amt
	Reichenberg	2		Amt Heilsberg
	Rogauſen	2		dito
	Bartenſtein	2		Amt
	Domnau	2½		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½	27	
50) Amt Taplaken	Tapiau	2		
51) Amt Uderwangen	Lindenau	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2	4	
52) Amt Waldau	Behlaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2	4	
53) Amt Wandlaken	Gerdauen	1½		Stadt
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2	7½	
54) Amt Wartenburg	Seeburg	2		Stadt
	Biſchofſtein	2		Stadt
	Bartenſtein	2		Amt
	Domnau	2½		Stadt

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen = Zahl von Station zu Station	Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			13	
55) Amt Willenberg	Ortelsburg	2		Stadt
	Mensgut	2		Amt
	Raſchong	2		Amt Seeburg
	Seeburg	2		Amt
	Biſchofſtein	2		Stadt
	Schippenbeil	2		Stadt
	Böttchersdorf	2		Amt Natangen
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			20	
56) Amt Wormditt	Frauendorf	2		Amt Mehlſack
	Landsberg	2		Stadt
	Pr. Eylau	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			12½	
57) Amt Roſſitten	Sarkau	3		Amt Roſſitten
	Laptau	2		Amt
	Neuhauſen	2		Amt
	Heiligenwalde	2		Amt
	Tapiau	2		
			11	
1) Stadt Allenburg	Wehlau	2		Statd
	Tapiau	2		
			4	
2) Stadt Allenſtein	nimmt die Tour des Amts Allenſtein			
3) Stadt Bartenſtein	nimmt die Tour des Amts Bartenſtein			
4) Stadt Barten	nimmt die Tour des Amts Barten			
5) Stadt Biſchofsburg	Lautern	2		Amt Seeburg
	Schwansfeld	2		Amt Raſtenburg
	Lindenau	2		dito
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			12	
6) Stadt Biſchofſtein	Schippenbeil	2		Stadt
	Böttchersdorf	2		Amt Natangen
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			10	

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen-Zahl von Station zu Station	Meilen-Zahl Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
7) Stadt Braunsberg	nimmt die Tour des Amts Braunsberg			
8) Stadt Creutzburg	Abſchwangen	2		Amt Uderwangen
	Starkenberg	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			6	
9) Stadt Drengfurt	Barten	2		Amt
	Gerdauen	2		Stadt
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			10	
10) Stadt Domnau	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			4½	
11) Stadt Pr. Eylau	nimmt die Tour des Amts Pr. Eylau			
12) Stadt Fiſchhauſen	nimmt die Tour des Amts Fiſchhauſen			
13) Stadt Frauenburg	nimmt die Tour des Amts Frauenburg			
14) Stadt Friedland	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			6	
15) Stadt Gerdauen	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			6	
16) Stadt Gilgenburg	Mühlen	2		Amt Hohenſtein
	Hohenſtein	2		Amt
	Schönbruch	2		Amt Allenſtein
	Allenſtein	2		Amt
	Spiegelberg	2		Amt Allenſtein
	Guttſtadt	2		Amt
	Reichenberg	2		Amt Heilsberg
	Rogauſen	2		dito
	Bartenſtein	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			24½	
17) Stadt Guttſtadt	nimmt die Tour des Amts Guttſtadt			
18) Stadt Heiligenbeil	Hermsdorf	2		Amt Balga
	Zinten	2		Stadt
	Creutzburg	2		Stadt
	Abſchwangen	2		Amt Uderwangen

Star-

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen-Zahl von Station zu Station	Meilen-Zahl Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
	Starkenberg	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			12	
19) Stadt Heilsberg	nimmt die Tour des Amts Heilsberg			
20) Stadt Hohenſtein	nimmt die Tour des Amts Hohenſtein			
21) Stadt Pr. Holland	nimmt die Tour des Amts Pr. Holland			
22) Stadt Labiau	nimmt die Tour des Amts Labiau			
23) Stadt Landsberg	Pr. Eylau	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	$2\frac{1}{2}$		
			$8\frac{1}{2}$	
24) Stadt Liebmühl	nimmt die Tour des Amts Liebemühl			
25) Stadt Liebſtadt	nimmt die Tour des Amts Liebſtadt			
26) Stadt Mehlſack	nimmt die Tour des Amts Mehlſack			
27) Stadt Mohrungen	nimmt die Tour des Amts Mohrungen			
28) Stadt Mühlhauſen	Fürſtenau	2		Amt Pr. Holland
	Mehlſack	2		Amt
	Guttenfeld	2		Amt Balga
	Landsberg	2		Stadt
	Pr Eylau	2		Amt
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	$2\frac{1}{2}$		
			$16\frac{1}{2}$	
29) Stadt Neidenburg	nimmt die Tour des Amts Neidenburg			
30) Stadt Nordenburg	Gerdauen	2		Stadt
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			8	
31) Stadt Ortelsburg	nimmt die Tour des Amts Ortelsburg			
32) Stadt Oſterode	nimmt die Tour des Amts Oſterode			
33) Stadt Paſſenheim	Rumnig	2		Amt Mensguth
	Biſchofsburg	2		Stadt
	Lautern	2		Amt Seeburg
	Schwansfeld	2		Amt Raſtenburg
	Lindenau	2		dito
	Allenburg	2		Stadt

Aus den Aemtern und Städten	geht die Tour nach Tapiau auf folgende Ortſchaften	Meilen-Zahl von Station zu Station	Summa bis Tapiau	Nachricht zu welchem Amte oder Stadt jede Station gehört
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			16	
34) Stadt Pillau	Fiſchhauſen	2		Amt
	Elendskrug	2		Amt Kragau
	Lawsken	2		Amt Friedrichsb.
	Lauth	2		Amt Neuhauſen
	Behlaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			12	
35) Stadt Raſtenburg	nimmt die Tour des Amts Raſtenburg			
36) Stadt Röſſel	nimmt die Tour des Amts Röſſel			
37) Stadt Saalfeld	Grünhagen	2		Amt Pr. Holland
	Behlenhof	2		Amt
	Weeſen	2		Amt Mehlſack
	Eſchenau	2		dito
	Haushagen	2		Amt Pr. Eylau
	Bartelsdorf	2		dito
	Domnau	2		Stadt
	Friedland	2		Stadt
	Tapiau	2½		
			18½	
38) Stadt Schippenbeil	Böttchersdorf	2		Amt Natangen
	Allenburg	2		Stadt
	Wehlau	2		Stadt
	Tapiau	2		
			8	
39) Stadt Seeburg	nimmt die Tour des Amts Seeburg			
40) Soldau	nimmt die Tour des Amts Soldau			
41) Wartenburg	nimmt die Tour des Amts Wartenburg			
42) Wehlau	Tapiau	2		
43) Willenberg	nimmt die Tour des Amts Willenberg			
44) Wormditt	nimmt die Tour des Amts Wormditt			
45) Zinten	Creutzburg	2		Stadt
	Abſchwangen	2		Amt Uderwangen
	Starkenberg	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			8	
46) Stadt Königsberg	Waldau	2		Amt
	Beblaken	2		Amt Tapiau
	Tapiau	2		
			6	

Nr. 8.

Reglement für das Zuchthaus zu Röſſel in Oſtpreußen.

De dato Berlin, den 31. März 1806.

(N. C. S. 1806.)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., unſer allergnädigſter Herr, auf die Verbeſſerung und Erweiterung des Zuchthauſes zu Röſſel in Oſtpreußen eine beſondere Aufmerkſamkeit gerichtet, und die Ausführung der hierauf abzweckenden Maaßregeln befohlen haben, ſind in dem nachſtehenden Reglement folgende Vorſchriften für die Verwaltung der erwähnten Anſtalt erlaſſen worden:

§. 1. Das Zuchthaus zu Röſſel hat den Zweck einer ſtrengern Strafanſtalt, nämlich, die in daſſelbe von den Gerichtshöfen abgelieferten Verbrecher aufzunehmen, und ſo durch die Beraubung der Freiheit, auf der einen Seite, den Staat gegen die Gefährlichkeit dieſer Perſonen ſicher zu ſtellen, auf der andern aber auch zugleich ſelbige durch Zucht und Ordnung und eine ſtrenge Gewöhnung zur Arbeit zu einem geſetzlichen, ihnen und der Geſellſchaft nützlichen Leben zurückzuführen, und dieſelben zu beſſern.

§. 2. In das Zuchthaus zu Röſſel werden aufgenommen Verbrecher beiderlei Geſchlechts:

a) aus dem Bezirk des ſäculariſirten Biſthums Ermland in Oſtpreußen,

b) aus Weſtpreußen, und auch

c) aus Neu-Oſtpreußen;

doch aus der letztern Provinz in der Regel nur ſolche Perſonen, welche zu einer längern als dreimonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt ſind.

§. 3. Die Aufnahme eines Züchtlings ſelbſt geſchieht nur nach vorgängigem Befehl der Oſtpreußiſchen Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg, welcher die Oberaufſicht über die Anſtalt zuſteht, und die Gerichtsbehörden der §. 2. gedachten Provinzen müſſen zwar bei dieſer ꝛc. Kammer den Annahme-Befehl vor der Abſendung eines Verbrechers nach Röſſel extrahiren, die Kammer muß ihnen jedoch jedesmal mit der erſten Poſt antworten.

§. 4. Da dieſe Beſtimmung den Zweck hat, die auf eine Perſonalzahl von Einhundert und Vierzig eingerichtete Anſtalt

gegen eine Ueberfüllung zu ſichern, welches nur dadurch geſchehen kann, wenn eine Behörde von der Abſendung aller Verbrecher aus den verſchiedenen zahlreichen Jurisdictionen allein eine Kenntniß nimmt, ſo iſt die Inſpection des Zuchthauſes verpflichtet, wöchentlich eine Liſte, wodurch der im Zuchthauſe beſetzte oder unbeſetzte Raum controllirt wird, der Oſtpreußiſchen ꝛc. Kammer einzureichen.

§. 5. In dieſen Liſten iſt die Zahl der in der Anſtalt vorhandenen Züchtlinge nach dem Geſchlecht und nach den unten zu erwähnenden drei Klaſſen abzuſondern, auch die Zahl der etwa vorhandenen Kranken beſonders aufzuführen.

§. 6. Bei der Abſendung eines Züchtlings in das Zuchthaus ſind die Jurisdictionen verbunden, dem Begleitungsſchreiben eine beglaubte Abſchrift des ganzen Urtheils beizufügen; und in ſo fern aus den Gründen deſſelben nicht das zu beſtrafende Verbrechen, die Umſtände, welche daſſelbe ſchwerer oder geringer machen, die ſonſtigen frühern Vergehungen des Verurtheilten und die weſentlichen Nachrichten von dem Charakter deſſelben vor der Verurtheilung ſchon zureichend hervorgehen, hat das Gericht aus den Unterſuchungs=Akten noch einen beſondern Aufſatz über dieſe Gegenſtände mit dem Urtheile, der Inſpection des Zuchthauſes zu überſenden, welche jeden Mangel in dieſer Hinſicht ſogleich zu rügen hat.

§. 7. Verbrecher, welche ſchon vor dem Antritte der Zuchthausſtrafe krank ſind, imgleichen ſchwangere Weibsperſonen, können vor ihrer Geneſung und Niederkunft in die Anſtalt nicht aufgenommen werden.

§. 8. Außer denen, den Officianten des Hauſes als Emolument zugewieſenen, allgemein angeordneten Receptions=Gebühren, ſind bei der Ablieferung eines Züchtlings auch zugleich die Alimentations=Koſten ungeſäumt der Inſpection zu entrichten, in ſo fern ſolche gefordert werden können; es haben die Jurisdictionen dafür, daß hiebei keine Verzögerung Statt finde, bei Vermeidung einer perſönlichen Vertretung des Richters, wegen der durch die ſpätere Einziehung etwa vermehrten Koſten, ganz vorzüglich zu ſorgen. — Stirbt ein Züchtling während der Strafzeit, ſo kann doch von den vorausbezahlten Alimentations=Koſten deshalb die Jurisdiction nichts zurückfordern, wogegen dieſe Zurückforderung verhältnißmäßig Statt findet, wenn ein Züchtling aus der Anſtalt

entwichen iſt, und nicht wieder in dieſelbe zurückgebracht wird. In Rückſicht der Summe dieſer Alimentations-Koſten hat es für jetzt noch bei den bisherigen Sätzen, nach welchen für einen Züchtling von den Jurisdictionen aus Oſt- und Weſtpreußen jährlich zehn Reichsthaler, und aus Neu-Oſtpreußen jährlich zwanzig Reichsthaler bezahlt werden, ſein Bewenden.

§. 9. Bei der Ablieferung eines Züchtlings in die Anſtalt wird die Inſpection eine genaue Unterſuchung deſſelben vornehmen. Sie läßt den Ankommenden die Kleider ablegen, ſich reinigen, kämmen u. ſ. w., und die Kleidung des Inſtituts anlegen, wofür von den Privat-Jurisdictionen für die Züchtlinge aus Neu-Oſtpreußen für eine Mannskleidung 4 Rthl. 8 Gr., und für eine weibliche Kleidung 4 Rthl. 17 Gr. eingezogen werden. Auch werden jedem männlichen Züchtlinge, in ſo fern er über 3 Monate zur Zuchthausſtrafe verurtheilt iſt, die Haare abgeſchoren; bei den weiblichen Züchtlingen findet ſolches nur dann Statt, wenn an ihnen Ungeziefer oder Unreinlichkeit bemerkbar iſt.

Wenn ein Züchtling baares Geld mit in das Zuchthaus bringt, ſo iſt ihm daſſelbe ab- und ad Depoſitum der Zuchthauskaſſe zu nehmen, auch ihm darüber eine Beſcheinigung zu ertheilen; wegen der Verwendung dieſes Geldes während ſeines Aufenthalts im Zuchthauſe gilt eben das, was nachher (§. 17.) wegen Verwendung des Ueberverdienſtes verordnet iſt; jedoch iſt ebenfalls nur den Züchtlingen der erſten (Beſſerungs-) Klaſſe eine ſolche Verwendung erlaubt.

Der Geſundheitszuſtand jedes ankommenden Züchtlings wird demnächſt von dem Arzte der Anſtalt geprüft, und bei jedem bedenklichen Umſtande nach Sachkenntniß und den Vorſchriften (§. 7.) das Erforderliche angeordnet.

Endlich werden jedem Züchtlinge die Vorſchriften zu ſeinem Verhalten nach dem gegenwärtigen Reglement (§. 22. und 23.) vorgeleſen und erklärt, und es wird, daß ſolches geſchehen, auch wenn der Züchtling nur der polniſchen Sprache kundig ſeyn ſollte, wer als Dolmetſcher hiebei zugezogen worden, in dem Regiſter vermerkt. Dieſe Vorleſung geſchieht in einer der angeordneten Erholungsſtunden (§. 20.), und in der Regel in Gegenwart derjenigen Züchtlinge, zu deren Klaſſe der Ankömmling gewieſen wird (§. 12), um dieſen jene Regeln oft in Erinnerung zu bringen.

§. 10. Die in der Anſtalt befindlichen Züchtlinge ſind zuvörderſt nach den Geſchlechtern in der Art abgeſondert zu halten, daß gar keine Zuſammenkunft der Männer und Weiber bei irgend einer Gelegenheit möglich iſt. Hievon findet ſelbſt in dem Falle keine Ausnahme Statt, wenn Mann und Frau, Bruder und Schweſter, oder andere Verwandte verſchiedenen Geſchlechts zu gleicher Zeit im Zuchthauſe gefangen gehalten werden.

§. 11. Außer dieſer Abſonderung nach den Geſchlechtern ſoll aber auch unter den Züchtlingen von gleichem Geſchlechte eine andre Abſonderung nach Klaſſen Statt finden, bei welcher eine Trennung der Verbrecher in Rückſicht auf ihre Moralität und Aufführung bewirkt, zugleich aber auch beabſichtigt werden ſoll, dieſe Claſſification der Züchtlinge als ein Ermunterungsmittel zu benutzen, dieſelben zum Fortſchreiten im Guten zu leiten.

§. 12. Zur Abſonderung der Züchtlinge nach dieſen Zwecken werden drei Klaſſen angeordnet, nämlich: 1) Eine Probe-Klaſſe. Zu dieſer werden in der Regel alle Ankömmlinge gewieſen, welche weder nach dem Urtheile, noch nach den dem Inſtitute zugekommenen Nachrichten (§. 6.), als beſonders boshafte Verbrecher charakteriſirt ſind. Sobald indeſſen dieſes zum Vortheil oder Nachtheil eines Züchtlings in der Probeklaſſe aufgeklärt iſt, rückt derſelbe entweder zu 2) der Beſſerungs-Klaſſe hinauf, oder er wird den gefährlichſten Verbrechern in 3) der Straf-Klaſſe beigeſellt. — Der Aufenthalt in der Probeklaſſe iſt daher nach der angeführten Rückſicht nicht durchaus erforderlich, vielmehr werden ſolche neu ankommende Verbrecher, die ſich von ſelbſt als gefährliche Verführer ankündigen, wohin beſonders Räuber, Diebe, Betrüger und andere vorſätzliche Verbrecher, vorzüglich wenn ſie nicht zum erſten Mal beſtraft worden, zu rechnen ſind, ſogleich in die unterſte oder Strafklaſſe geſetzt werden müſſen. Wie übrigens bei der Verſetzung eines anfänglich zweifelhaften Züchtlings aus der Probe- in eine der beiden andern Klaſſen, oder auch aus der Straf- in die Beſſerungsklaſſe, und umgekehrt, zu verfahren iſt, wird unten (§. 36. Nr. 5.) erwähnt werden.

§. 13. Zur Speiſe erhalten die Züchtlinge ein Frühſtück, welches aus Brodt und Mehlſuppe, oder Hafergrütze beſteht; ein Mittagseſſen, welches nach einem beſondern Speiſezettel und nach Verſchiedenheit der Jahrszeiten eingerichtet iſt, und außerdem bekommt jeder Züchtling täglich 1½ Pfund Brod, ⅝ Loth

Salz und $\frac{2}{4}$ Stof Tafelbier; der Speiſezettel und die Nachweiſungen der zur Speiſung zu verwendenden Materialien ſind in den Beilagen A. B. und C. beigefügt.

Die Kranken ſind von dieſer Koſt ausgeſchloſſen, und für dieſe wird, nach der Vorſchrift des Arztes, eine beſondere Speiſe zubereitet.

§. 14. Die Beſchäftigung der Züchtlinge beſteht in der Regel in den verſchiedenen Arten der Spinnerei, und für die hiezu ganz Unfähigen oder Schwachen, im Federreißen. Außerdem ſind die Züchtlinge zu den häuslichen Arbeiten des Inſtituts zu gebrauchen; jedoch müſſen hiezu wöchentlich abwechſelnd andere in der Art ausgewählt werden, daß zu den ſchmutzigſten Arbeiten aus der dritten Klaſſe, und zu den reinlichern aus den beiden erſten Klaſſen, die Züchtlinge genommen werden. Wer der Flucht verdächtig zu halten iſt, oder hiezu ſchon gar einen Verſuch gemacht hat, kann zu ſolchen Arbeiten nicht gebraucht werden. Wenn in dem Zuchthauſe Gelegenheit iſt, einen Züchtling mit ſeiner erlernten Profeſſion zu beſchäftigen, ſo hat die Inſpection auch hierauf Bedacht zu nehmen. Dagegen iſt das Arbeiten der Züchtlinge außer dem Hauſe auf keine Weiſe zu geſtatten, und wird hierdurch ausdrücklich unterſagt.

§. 15. Jeder Züchtling, ohne Unterſchied des Geſchlechts, muß täglich wenigſtens arbeiten:

entweder 3 Talle flächſenes Garn,
oder $2\frac{1}{2}$ Tall heedenes Garn,
oder 4 Tall grobe Wolle,
oder 5 kleine Talle Klunkern = Garn ſpinnen,
oder $\frac{6}{10}$ Pfund Federn reißen.

§. 16. Der Arbeitslohn für dieſe Handarbeiten, welcher von den Eigenthümern der rohen Materialien, welche dieſelben zum Verarbeiten in das Inſtitut abgeben, zur Inſtitutskaſſe bezahlt wird, iſt etatsmäßig in der Art angenommen, daß, wenn der Züchtling das bemerkte Penſum erreicht, auf einen größern Verdienſt, als welcher hierdurch erworben wird, die Anſtalt an die Züchtlinge in der Probe = und in der Beſſerungsklaſſe durchaus nicht Anſpruch macht. Es wird daher in dieſen beiden Klaſſen den Züchtlingen ein Ueberverdienſt bewilligt, und zwar in der Probeklaſſe von $\frac{1}{3}$, und in der Beſſerungsklaſſe von $\frac{2}{3}$ von demjenigen, was über das Arbeits = Penſum täglich abgeliefert wird,

nach der Bezahlung der etatsmäßigen Sätze. Der Ueberverdienſt der Strafklaſſe fällt dagegen ganz der Kaſſe zu.

§. 17. Mit jedem Züchtling in den beiden erſten Klaſſen hat daher die Inſpection eine Rechnung wegen des Ueberverdienſtes zu führen, mit jedem monatlich abzuſchließen, und ihm eine Beſcheinigung über den Betrag des für ihn notirten Geldbetrags zuzuſtellen.

Da überhaupt in der Regel keinem Züchtlinge baares Geld überlaſſen werden darf (§. 9.), ſo kann ihm auch dieſer Geldbetrag des Ueberverdienſtes vor ſeiner Entlaſſung nicht ausgehändigt werden; wohl aber iſt es bei ſehr guter Führung eines zur Beſſerungsklaſſe hinaufgerückten Züchtlings dieſem erlaubt, einen Theil des Ueberverdienſtes von Zeit zu Zeit, zur Verbeſſerung ſeiner Lage in Rückſicht der Nahrung, oder für ſeine Angehörigen zu verwenden, die Beſorgungen hierzu beim Oekonomen zu beſtellen, und dieſen wegen der Bezahlung auf ſein Depoſitum bei der Zuchthauskaſſe anzuweiſen. Niemals aber darf dieſe Verwendung zu berauſchenden Getränken oder zu Taback geſchehen.

§. 18. Bei der Wahl der Arbeiten für die einzelnen Züchtlinge iſt zwar auf die Neigung und Geſchicklichkeit eines jeden Rückſicht zu nehmen, ſonſt aber die Regel zu beobachten, daß die Züchtlinge in der Beſſerungsklaſſe die meiſte Begünſtigung erhalten.

Kranke und Reconvaleſcirte arbeiten nach ihrem Geſundheitszuſtande ſo viel, als ſie von dem Penſum erreichen können, oder gar nichts. Den jüdiſchen Züchtlingen iſt es erlaubt, an dem Sabbath und an den dieſem gleich zu achtenden jüdiſchen Feſten nicht zu arbeiten, doch müſſen ſie die verſäumten Penſa an den chriſtlichen Sonn = und Feſttagen nachholen, an welchen die chriſtlichen Züchtlinge von der Arbeit befreiet ſind.

§. 19. Da eine ſtreng fortgeſetzte Gewöhnung der Züchtlinge zur Arbeit ein Hauptzweck der ganzen Strafanſtalt iſt (§. 1.), ſo kann es nicht verſtattet werden, daß die Züchtlinge, welche in wenigerer Zeit, als den zur Arbeit beſtimmten Stunden, das geſetzmäßige Penſum erreichen, die übrige Zeit müßig bleiben; es muß vielmehr von Allen in der ganzen Zeit, welche die Regel des Tags zur Arbeit beſtimmt, auch wirklich gearbeitet, und die Belohnung des Fleißes muß in dem erwähnten Ueberverdienſte, und nicht im Müßigſeyn gefunden werden.

§. 20. Zur unveränderlichen Lebensweiſe der Züchtlinge ſind vom Tage

14 Stunden zur Arbeit,
7 — zum Schlafen,
3 — zum Eſſen und zur Erholung

24 Stunden

beſtimmt, und zwar nach folgender Regel, auf deren Beobachtung von der Inſpection des Hauſes und ſämmtlichen Officianten mit der ſtrengſten Pünktlichkeit gehalten werden ſoll.

Um fünf Uhr Morgens werden die Züchtlinge in allen Schlafſtuben von den Stockknechten geweckt, und von dem Zuchtmeiſter wird die Gegenwart Aller gemuſtert; ſie haben alsdann eine halbe Stunde zum Ankleiden und Waſchen frei, ſie bringen ihre Schlafſtellen in Ordnung, öffnen die Fenſter der Schlafſtuben, und finden ſich in den Arbeitsſtuben ein, wo ſie genau um $5\frac{1}{2}$ Uhr die Arbeit anfangen. Um 8 Uhr Morgens wird mit der Arbeit angehalten, und ihnen dann das Frühſtück gereicht, zu welchem ihnen bis $8\frac{1}{2}$ Uhr Zeit gelaſſen wird; alsdann fängt die Arbeit wieder an, und dauert bis 12 Uhr Mittags; zu dieſer Zeit wird das Mittagseſſen gereicht, und zu dieſem und zur Erholung iſt die Stunde bis 1 Uhr beſtimmt. Um 6 Uhr iſt bis $6\frac{1}{2}$ Uhr wieder die Zeit zur Erholung, und dann dauert die Arbeit bis $9\frac{1}{2}$ Uhr; um 10 Uhr müſſen alle Züchtlinge in den Schlafſälen verſammelt ſeyn, und nachdem ſie von dem Zuchtmeiſter verleſen ſind, ſich zum Schlafen niederlegen.

An Sonn- und Feſttagen, an welchen nicht gearbeitet wird (§. 18.), werden die Züchtlinge erſt um 7 Uhr Morgens geweckt, und wer an dieſen Tagen nicht zum Nacharbeiten (§. 23.) gezwungen iſt, kann ſich nach eigenem Gefallen, doch nicht ohne Vorwiſſen und gegen die Genehmigung der Aufſeher, beſchäftigen.

§. 21. Alles, was zur Reinlichkeit der Züchtlinge, der Schlaf- und Arbeitsſtuben und der Arbeitsgeräthe und Werkzeuge dient, iſt auf das genaueſte zu beobachten, und jede Unterlaſſung wird verhältnißmäßig durch Züchtigungen gerügt und verbeſſert. Wer an dreien Tagen hinter einander ſich zu waſchen und zu kämmen unterläßt, gegen den wird die Züchtigung deshalb ſchon angewandt, und ſo lange eine ſtrenge Aufſicht und nöthigenfalls

die Züchtigung fortgeſetzt, bis die Inſpection von ſeiner erworbenen Gewöhnung zur Reinlichkeit überzeugt iſt.

Das Abſcheeren der Haare wird in Gemäßheit des §. 9. von Zeit zu Zeit wiederholt, theils um die Reinlichkeit zu erhalten, theils um die Züchtlinge bei einer etwanigen Flucht deſto kennbarer zu machen, und an jedem Sonntage werden diejenigen gebadet, welche der Arzt hiezu auszeichnet.

Die Arbeits= und Schulſtuben ſollen von den zu häuslichen Arbeiten beſtimmten Züchtlingen (§. 14.) alle 2 Tage mit feuchtem Sande rein ausgekehrt, und alle 14 Tage ſämmtliche Gelaſſe, die Gänge und Treppen aber alle 4 Wochen gewaſchen werden. Das Reinigen und Lüften der Krankenſtuben muß von dem Arzte nach den Umſtänden beſonders angeordnet und mit aller Sorgſamkeit ausgeführt werden.

Die Bettgeſtelle ſollen alle drei Monate ſorgſam gereinigt, abgewaſchen, und ſo weit es hiezu nöthig iſt, aus einander genommen werden. Die Bettlaken werden alle ſechs Wochen mit rein gewaſchenen verwechſelt, und die Matratzen und Decken wenigſtens dreimal im Jahre erneuert und gereinigt, die Wäſche der Züchtlinge wird wöchentlich gewechſelt, und von den zu Handarbeiten beſtimmten Perſonen beſorgt und ausgebeſſert.

§. 22. Sämmtliche im Zuchthauſe befindliche Perſonen haben alles zu vermeiden, wodurch die Ordnung und die völlig ruhige Stimmung, in welcher die Züchtlinge erhalten werden ſollen, geſtört werden kann.

Es iſt daher alles übermäßige laute Lachen, Singen oder Schreien verboten, auch alle anhaltende Geſpräche ſind verwehrt; beſonders dürfen keine Erzählungen über die Urſachen der Gefangenſchaft und die verübten Verbrechen erfolgen, und nur Geſpräche, welche die gemeinſchaftliche Arbeit und dergleichen betreffen, ſind erlaubt. Keiner oder keine der Züchtlinge darf aus der Stadt oder von Fremden ſich etwas an Geld, Nahrungsmitteln, Taback und dergleichen zubringen laſſen, und überhaupt nicht den geringſten Verkehr außer dem Hauſe, ohne Vorwiſſen des Inſpectors, unterhalten.

Den Befehlen der Aufſeher und Vorgeſetzten ber Anſtalt ſind die Züchtlinge unbedingten Gehorſam, ihrer Perſon überhaupt aber ein anſtändiges Betragen und Achtung ſchuldig; die Züchtlinge unter einander müſſen ein ſtilles und verträgliches

Benehmen beobachten, jeden Streit und alle Zänkereien vermeiden, und den Aufſehern diejenigen anzeigen, welche zu Unordnungen Veranlaſſung geben.

Wer über das Verfahren der Zuchtknechte, über die Beköſtigung, oder ſonſt irgend eine Beſchwerde zu haben glaubt, darf deshalb ſchlechterdings keine Widerſetzlichkeit ausüben, ſondern hat ſeine Klage dem Inſpector, oder wenn er mit deſſen Beſtimmungen in der Sache nicht zufrieden iſt, der Aufſichts=Commiſſion (§. 36. 37.), wenn dieſelbe das Zuchthaus beſucht, beſcheiden vorzutragen, und die Erledigung ruhig abzuwarten.

§. 23. Jede Verletzung dieſer erwähnten Vorſchriften hat die Ausübung einer ſtreugen Zucht zur unausbleiblichen Folge. Wer daher in der Arbeit ſich faul und nachläſſig, oder gar widerſpenſtig beweiſet, muß zuvörderſt das verſäumte Arbeits=Penſum an den Sonn= und Feſttagen nachholen, wird aber außerdem in eine niedrigere Klaſſe zurückgeſetzt, oder wenn er ſich ſchon in der dritten befindet, mit einer Züchtigung und mit dem Einſperren in ein einſames Gefängniß beſtraft, wo er längere oder kürzere Zeit allein arbeiten muß, und von aller Gemeinſchaft mit den übrigen Züchtlingen ausgeſchloſſen iſt.

Es verſteht ſich hiebei von ſelbſt, daß dieſe Strafen nur gegen wirklich Arbeitsfähige feſtgeſetzt, und Schwache und Kranke hiemit nicht belegt werden können. Wenn daher die Fähigkeit eines in der Arbeit zurückbleibenden Züchtlings zweifelhaft iſt, ſo muß hierüber das Gutachten des Arztes eingeholt werden.

Wer den Befehlen der Aufſeher zuwider handelt, wer die Ordnung des Tages verletzt, Uneinigkeiten und Zänkereien veranlaßt, oder ſonſt durch Beleidigungen der Aufſeher oder der Mitgefangenen Urſache zur Unzufriedenheit giebt, ſoll, wenn er ſich in einer der beiden erſten Klaſſen befindet, zum erſten Mal ermahnt, bei der Wiederholung aber durch Zurückſetzung in eine niedrigere Klaſſe beſtraft werden; in der dritten Klaſſe erfolgen in dieſen Fällen als Strafen Züchtigungen, Anſchließen bei der Arbeit, Herabſetzung der Koſt auf Waſſer und Brodt, und Einſperren in einſame Gefängniſſe.

§. 24. Der Fleiß und gute durchaus regelmäßige Aufführung werden durch Heraufrücken in eine höhere Klaſſe belohnt; doch kann dieſes Heraufrücken nur auf den Vortrag des Inſpectors von der Aufſichts=Commiſſion beſchloſſen werden.

In der Beſſerungsklaſſe werden die Inſpection und die Aufſichts-Commiſſion als Belohnungen mehrere Vergünſtigungen, insbeſondere den Genuß des Ueberverdienſtes ſchon während der Strafzeit (§. 17.) verſtatten.

§. 25. Von den vorſtehend beſtimmten Strafen und Belohnungen können die Unterbedienten, als der Zuchtmeiſter und die Stockknechte, keine ausüben, und es iſt ihnen daher auch nicht erlaubt, auf irgend eine Art bewaffnet die Stuben der Gefangenen zu beſuchen; der Inſpector aber darf eine Züchtigung bei den Männern bis zu 8, und bei den Weibern bis zu 5 Peitſchenhieben dictiren und vollſtrecken laſſen, und er kann außerdem das Einſperren in ein einſames Gefängniß bis auf 24 Stunden, auch das Anſchließen auf gleiche Zeit, gegen einen Züchtling verfügen. Soll aber eine Verſetzung in eine niedrigere Klaſſe, eine ſtärkere Züchtigung, oder ein längeres einſames Einſperren oder Anſchließen verhängt, oder eine Beraubung der Koſt feſtgeſetzt, oder mit andern Strafen verbunden werden; ſo iſt der Fall zuvörderſt der Aufſichts-Commiſſion vorzutragen, und von dieſer nur die Verfügung gültig zu treffen.

Alle Züchtigungen geſchehen öffentlich auf dem Hofe des Zuchthauſes, in einer der Ruheſtunden, und niemals ohne die beſondere Aufſicht des Inſpectors.

§. 26. Die Entlaſſung eines Züchtlings geſchieht jedesmal in der erſten Ruheſtunde des Tages, an welchem die Strafzeit abläuft. Er legt alsdann die Zuchthauskleidung ab, und ihm werden die mitgebrachten Kleider gegeben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe bei ſeiner Ankunft gereinigt, ausgebeſſert und unterdeſſen gehörig aufbewahrt werden müſſen.

Wenn die Rechnung des etwa in der Kaſſe befindlichen Ueberverdienſtes mit dem Abgehenden abgeſchloſſen iſt, ſo wird ihm dieſe in Gegenwart der Züchtlinge ausgehändigt, und der Inſpector lieſt das Zeugniß vor, welches dem Abgehenden über ſeine Führung im Hauſe und über die Hoffnungen, welche hievon für ſeine erworbene Beſſerung und ſein künftiges geſetzmäßiges Betragen herzunehmen ſind, ausgefertigt iſt (§. 36. Nr. 4.); er übergiebt dieſes Zeugniß, und nimmt von dem Inhalte deſſelben angemeſſene Ermahnungen für den Abgehenden und die zurückgebliebenen Züchtlinge her.

§. 27. Die ſämmtlichen bei der Anſtalt angeſtellten Offi= cianten haben die Vorſchriften dieſes Reglements, beſonders ſo weit ſie jeden derſelben angehen, ſich auf das genaueſte bekannt zu machen, und bei Vermeidung der Strafe einer pflichtwidri= gen Amts = Verwaltung, keine dieſer Vorſchriften zu verſäumen, oder vorſätzlich zu verletzen. Insbeſondere aber wird den ein= zelnen Officianten Nachfolgendes als eine ſpecielle Inſtruction für ihre Dienſtführung zur Befolgung aufgeſtellt.

§. 28. 1) Der Ober = Zuchthausinſpector hat die ſpecielle Aufſicht über die Anſtalt; ihm ſind die übrigen Officianten derſel= ben ſubordinirt, und er iſt daher für ein Verſehen oder eine Schuld derſelben in ſo weit mit verantwortlich, als er es an der erforderlichen Anweiſung oder Aufſicht hat fehlen laſſen. Dem Ober = Inſpector liegen daher alle Anordnungen ob, welche zur Erfüllung des Zwecks der Anſtalt und zur Verwaltung derſel= ben, nach den in dieſem Reglement ertheilten Vorſchriften, führen. Er übt im Speciellen die Polizei des Hauſes aus, er iſt für die Sicherheit deſſelben und jede Verhütung des Entlaufens der Züchtlinge beſonders verantwortlich. Er führt die Aufſicht und Controlle über den Fleiß und die Führung der Züchtlinge. Sei= ner Aufſicht ſind ferner die Gebäude und das Inventarium des Inſtituts anvertraut, er verwaltet aber auch außerdem als Ren= dant die Kaſſe des Zuchthauſes; in dieſer letztern Qualität muß er nicht allein eine angemeſſene Caution ſtellen, ſondern führt auch über Einnahme und Ausgabe eine richtige Rechnung, wobei ihm der Etat des Hauſes zur beſondern Norm dient; er iſt ver= bunden, ein Journal und Manual oder Kaſſenbuch in gehöriger Ordnung zu halten, auch monatlich einen Kaſſen = Abſchluß und vierteljährlich einen Kaſſen = Extract, zu welchem die Richtigkeit deſſelben und der Kaſſe ſelbſt jedesmal von dem Ober = Reviſor atteſtirt ſeyn muß, der Oſtpreußiſchen Kammer einzureichen, die Jahres = Rechnung aber, ſo bald als möglich, nach dem Jahres= ſchluſſe, und ſpäteſtens bis zum 1ſten Sept. jedes Jahres, voll= ſtändig zu übergeben. Ausgaben, welche den Etat überſchreiten, müſſen nicht von ihm, ſondern von der ꝛc. Kammer beſonders angewieſen werden.

Außerdem hat der Ober = Inſpector ein vollſtändiges Regi= ſter über alle eingelieferte Züchtlinge zu halten, und einen Aus= zug aus demſelben alle drei Monate mit dem Kaſſen = Extract

der ꝛc. Kammer zu übergeben. Desgleichen hat er die Conduitenliſten zu führen, und ſolche nach der bisherigen Verfaſſung einzureichen.

Sowohl über die zum Verarbeiten in die Anſtalt gelieferten rohen Materialien, als auch über die Arbeit und den Verdienſt der Züchtlinge, hat er eine genaue Nachweiſung zu fertigen, und die Journale des Zuchtmeiſters, durch welchen die Materialien vertheilt und die Fabrikate abgenommen werden, hierbei zum Belage zu nehmen.

Nicht allein der Fleiß der Züchtlinge, ſondern auch die Güte der Fabrikate, hat der Ober⸗Inſpector ſo weit als möglich zu befördern, damit die Zufriedenheit der Empfänger der Fabrikate, und der Vortheil erhalten werde, den die Anſtalt durch den beſtändigen Vorrath an eingelieferten rohen Materialien hat. Von den Eigenthümern dieſer Materialien hat er unter keinem Vorwande mehr als das etatsmäßige Arbeitslohn zu erheben, auch dafür, bei eigener Vertretung zu ſorgen, daß ſolches von den Unterbedienten nicht geſchehe, und überhaupt alles anzuwenden, um den Credit der in der Anſtalt befindlichen Fabrik nicht ſinken zu laſſen, da hierauf die vorzüglichſte Einnahme der Zuchthauskaſſe beruht.

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit hat der Ober⸗Inſpector auf die Führung der Oekonomie zu richten. Bei dem Einkaufen der verſchiedenen Bedürfniſſe den Oekonom zu dirigiren und zu controlliren, und auf das ſtrengſte darüber zu wachen, daß bei der Zubereitung der Speiſen alle Reinlichkeit beobachtet und nach dem Etat und dem Speiſezettel genau verfahren werde, es auch auf keine Weiſe zu leiden, daß die Züchtlinge bei der Beköſtigung auf irgend eine Art eine gegründete Beſchwerde haben. Jede Entdeckung in dieſer Hinſicht muß er bei der Aufſichts⸗Commiſſion zur Sprache bringen, und für jede bei der Reviſion bemerkte Verſäumniß hierbei iſt er, als wie für eine pflichtwidrige Amtsführung, und daher noch mehr als der Oekonom verhaftet, für welchen hieraus nur eine Aufkündigung des mit ihm geſchloſſenen Contracts, in der Regel, folgen kann.

Die zu häuslichen Geſchäften der Anſtalt auszuwählenden Züchtlinge, oder andere, darf der Inſpector zu ſeiner Privatbedienung auf keine Weiſe gebrauchen, und hat ſich überhaupt, außer den ihm nach ſeiner Beſtallung vermachten Emolumenten

für die Reception der Züchtlinge, zu enthalten, irgend einen andern Vortheil von dieſen zu ziehen.

Endlich wird dem Ober = Inſpector ein gänzlich unparteiiſches und mit einem angemeſſenen Ernſt verbundenes Betragen gegen die Züchtlinge empfohlen, bei welchem zwar Strenge, aber niemals Beſchimpfung, Grauſamkeit, oder auch nur eine unzeitige Härte vorkommen darf, welche dem ihm anvertrauten Geſchäft der Beſſerung der Züchtlinge durchaus entgegen ſind.

§. 29. 2) Der Oekonom des Zuchthauſes kann als ein Officiant deſſelben eigentlich nicht betrachtet werden, da mit demſelben nur ein Contractsverhältniß Statt findet. In dieſem Contracte ſind ſeine Pflichten beſonders ausgedrückt, und er hat bei der Verſäumniß derſelben die Aufhebung des Contracts, bei einer vorſätzlichen Veruntreuung aber, außerdem die geſetzlichen Strafen des Betrugs zu erwarten, übrigens aber zur Erläuterung ſeiner Contractsverbindlichkeiten die betreffenden Punkte dieſes Reglements ſich ebenfalls dienen zu laſſen.

§. 30. 3) Der Zucht = und Werkmeiſter hat unter dem Inſpector die nächſte Aufſicht auf das Betragen und den Arbeitsfleiß der Züchtlinge. Er nimmt die in das Haus zur Verarbeitung gebrachten Materialien nach Maaß und Gewicht an, trägt ſolche in ein beſonderes Regiſter ein, und ertheilt den Eigenthümern Beſcheinigungen darüber, welche er von dem Ober = Inſpector mit unterſchreiben läßt. Er führt ferner über die tägliche Arbeit eines jeden Züchtlings ein Journal, aus welchem die Uebertragung des ſich ergebenden Ueberverdienſtes in ein beſonderes Buch des Inſpectors geſchieht (§. 17.). Für Ruhe und Ordnung der Züchtlinge bei der Arbeit, und in ihrer ganzen, ihnen im gegenwärtigen Reglement vorgeſchriebenen Lebensweiſe, hat der Zuchtmeiſter zunächſt zu ſorgen, zu welchem Zweck er beſtändig bei den Züchtlingen, abwechſelnd in den verſchiedenen Abtheilungen gegenwärtig ſeyn, jede Unordnung ſogleich rügen, und wenn dieſes fruchtlos bleibt, oder bei ihrer größern Wichtigkeit, dem Ober = Inſpector anzeigen muß.

Der Zuchtmeiſter läßt am Morgen zur beſtimmten Stunde die Züchtlinge wecken, überzählt ſie namentlich, und wiederholt dieſes letztere Geſchäft auch an jedem Abend, beim Schlafengehen der Züchtlinge. Uebrigens hat der Zuchtmeiſter den Züchtlingen bei der Arbeit Anleitung und Rath zu geben, und zu

verhüten, daß von ihnen an den Materialien oder Geräthſchaften nichts verdorben werde; er hat auf die Stockknechte und deren vorſchriftsmäßige Führung ſehr wachſam zu ſeyn, beſonders nicht zu geſtatten, daß durch ſie den Züchtlingen ein Verkehr außer dem Hauſe, eine heimliche Erwerbung von Sachen oder Geld, oder ein unerlaubter Genuß berauſchender Getränke und des Tabaks verſchafft werde, ſich ſelbſt aber gegen die Züchtlinge mit Strenge und Ernſt, aber ohne unzeitige Härte, zu betragen.

Für die Sicherheit der Gefangenen und die Verminderung jeder Gefahr eines Entkommens derſelben, iſt der Zuchtmeiſter vorzüglich verhaftet, und er hat daher bei dem Verſchließen der Züchtlinge, der ſichern Verwahrung der Schlüſſel und aller Geräthſchaften, welche zur Flucht dienen können, nichts zu verabſäumen.

§. 31. 4) Die drei bei dem Inſtitut angeſtellten Zuchtknechte haben jeder eine Abtheilung der Züchtlinge zur beſondern Aufſicht, unter Direction der genannten vorgeſetzten Perſonen. Sie dürfen aber hiernach niemals eigenmächtig verfahren, ſondern handeln nur nach ihnen gegebenen Befehlen, wenn es nicht die ein für alle Mal feſtgeſetzte Ordnung des Tages betrifft. Sie müſſen ſich jeder Gemeinſchaft oder Vertraulichkeit mit den Züchtlingen enthalten, ohne Vorwiſſen des Ober-Inſpectors keine Beſtellungen von ihnen annehmen, und jede von ihnen wahrgenommene verdächtige Aeußerung der Züchtlinge ohne Anſtand anzeigen.

Sie haben ferner die Züchtlinge mit zum Fleiß anzuhalten, doch alles harte und beſchimpfende Verfahren zu vermeiden. Auf Befehl des Ober-Inſpectors vollſtrecken ſie die Strafen gegen die Züchtlinge, und einer der drei Stockknechte iſt in jeder Nacht, abwechſelnd, mit auf der Wache zur Sicherheit des Hauſes, welcher jedes entſtandene Geräuſch ſogleich dem Ober-Inſpector anzeigt. Eine beſondere Aufſicht führen die Stockknechte bei den ihnen anvertrauten Stuben im Winter bei der Heitzung; ſie ſorgen dafür, daß die Arbeitsſäle des Morgens vor dem Anfange der Arbeit, und die Schlafſtuben Nachmittags geheitzt werden, und hierbei keine Feuersgefahr entſtehe, auch eine angemeſſene Holzerſparung beobachtet werde.

§. 32.

§. 32. 5) Der Thorwächter bewacht am ganzen Tage den Eingang des Hauſes. Er läßt keinen der Züchtlinge ohne beſondere Anweiſung des Ober = Inſpectors hinaus, und wenn nicht zur Anſtalt gehörende Perſonen hinein kommen, ſo verſtattet er ihnen zwar den Eingang, doch ſorgt er dafür, daß ſie ſich bei dem Ober = Inſpector oder dem Zuchtmeiſter ſogleich melden, und nicht unmittelbar zu den Züchtlingen kommen. Am Abend verſchließt er das Thor und giebt die Schlüſſel dem Ober-Inſpector ab, ſobald die im Hauſe poſtirte Militairwache eingelaſſen iſt.

§. 33. Den Geſundheitszuſtand der Züchtlinge zu erhalten und die Heilung der in der Anſtalt krank gewordenen Perſonen, iſt die Pflicht des für das Zuchthaus angeſtellten Arztes, der ſich zur Hülfe hierbei des ihm zugeordneten Chirurgi bedient. Unter der beſondern Aufſicht des Arztes ſtehen daher die vier im dem Hauſe befindlichen Krankenſtuben, und in dieſe werden die Kranken von den übrigen Züchtlingen ſobald abgeſondert, als der Arzt die Krankheit eines Züchtlings für bedeutend, oder irgend eine Anſteckung der andern möglich glaubt. Das Verhalten der Kranken und die denſelben zu reichenden Speiſen werden allein vom Arzte beſtimmt, und der Ober = Inſpector und der Oekonom ſind verbunden, hierin der Anweiſung deſſelben zu folgen. Aber auch befugt und verbunden iſt der Arzt, dem Ober = Inſpector und der Aufſichts = Commiſſion alle Bemerkungen mitzutheilen, welche auf Abwendung einer Krankheit von den geſunden Züchtlingen Bezug haben können, und er muß zu dieſem Zwecke die Beſchaffenheit der Luft in den Arbeits = und Schlafſtuben, die Zubereitung der Speiſen u. ſ. w. unterſuchen, und von der Reinlichkeit der Gemächer und der Züchtlinge ſelbſt, und ihrer Schlafſtellen, eine Kenntniß nehmen. Die gegen die Züchtlinge erkannten Willkommen und Abſchiede, ſo wie jede nicht ganz geringe körperliche Züchtigung, darf ohne ein Gutachten des Arztes nicht vollſtreckt werden.

Die Reviſion der Cur=Anſtalten in dem Zuchthauſe geſchieht von Zeit zu Zeit, und wenigſtens ein Mal im Jahre, durch den Kreis = Phyſicus, welcher über den Zuſtand derſelben und die etwanigen Vorſchläge zur Verbeſſerung, an die Oſtpreußiſche Kammer berichtet. Bei dieſem Geſchäfte wird der Kreis = Phy=

ſicus durch die gewöhnlichen Diäten und Reiſegelder entſchädigt.

§. 34. Die gerichtlichen Angelegenheiten der Anſtalt werden aus einem beſtändigen Auftrage von dem Juſtiz-Bürgermeiſter beim Magiſtrat zu Röſſel, als dem Juſtitiarius des Zuchthauſes, ebenfalls gegen Diäten, beſorgt.

§. 35. Um jedes eigenmächtige Verfahren der Officianten des Zuchthauſes, und jedes Abweichen von dem Zweck der Anſtalt zu verhindern, iſt an Ort und Stelle eine beſondere Aufſichts-Commiſſion für das Inſtitut angeordnet.

Es beſteht dieſe Commiſſion aus dem Ober-Reviſor der Zuchthauskaſſe (jetzt dem Stadtkämmerer Willich), einem oder zwei an dem gemeinen Beſten Theil nehmenden Bürgern der Stadt (jetzt dem Rathsverwandten und Medicin-Apotheker Rhetz), dem Arzt der Anſtalt (jetzt dem Dr. Med. Berg zu Röſſel), und dem Juſtitiarius (jetzt dem Juſtiz-Bürgermeiſter Niezky), welchen es überlaſſen iſt, in betreffenden Fällen, einen die Anſtalt beſorgenden katholiſchen oder proteſtantiſchen Geiſtlichen zuzuziehen.

Der Ober-Inſpector des Zuchthauſes iſt kein eigentliches Mitglied der Commiſſion, er trägt jedoch bei derſelben die, nach dem gegenwärtigen Reglement (§. 24. 25. 26.) oder nach ſeiner Meinung zu einer Berathung der Commiſſion geeigneten Sachen vor, hat aber bei dem Beſchluß der Sache nur ein gutachtliches und kein entſcheidendes Votum.

§. 36. Dieſe Commiſſion verſammelt ſich in der Regel wöchentlich ein Mal im Zuchthauſe, und in dieſer Conferenz wird über alle Angelegenheiten deliberirt, welche den Zuſtand des Inſtituts, die Aufführung und den Fleiß der Züchtlinge, und die Verbeſſerung der Anſtalt betreffen. Gewöhnlich werden in jeder Verſammlung der Commiſſion folgende Gegenſtände verhandelt:

1) Der Ober-Inſpector trägt die ſeit der letzten Seſſion eingegangenen Reſcripte der Oſtpreußiſchen Kammer nachrichtlich vor, welche eine allgemeine Beſtimmung über den Zuſtand des Inſtituts, oder eine Veränderung bei demſelben oder mit den dabei angeſtellten Officianten enthalten, und erbittet ſich das Gutachten der Commiſſion in den Fällen dieſer Art, in welchen von der Inſpection noch ein Bericht erfordert iſt.

2) Der Arzt macht eine allgemeine Anzeige über den Geſundheitszuſtand der Züchtlinge, und trägt ſeine Bemerkungen und Vorſchläge in dieſer Hinſicht vor.

3) Der Ober-Inſpector macht die Anzeige von den neu hinzugekommenen Züchtlingen, er legt die Nachrichten über dieſelben (§. 6.) vor, und giebt ſein Gutachten, ob dieſelben noch in der Probeklaſſe verbleiben, oder ſogleich zur Strafklaſſe, nach den bemerkten Geſichtspunkten (§. 11. und 12.), geſetzt werden ſollen; worüber die Commiſſion beſchließt.

4) Der Ober-Inſpector zeigt an, welche Züchtlinge in dem Zeitraume bis zur nächſten Verſammlung entlaſſen werden müſſen, und berichtet über die Aufführung und den Fleiß derſelben während ihres Aufenthalts im Inſtitut, wobei er die Arbeitsregiſter und die Rechnung des Ueberverdienſtes der zu Entlaſſenden vorlegt, und die Commiſſion beſchließt hierauf den (wörtlich in das Protokoll einzurückenden) Inhalt des jedem Züchtlinge mitzugebenden Atteſtes (§. 26.)

5) Der Inſpector erſtattet einen Bericht über die Aufführung und den Fleiß derjenigen Züchtlinge, welche er zur Verſetzung in eine höhere oder niedrigere Klaſſe vorſchlägt, wobei er ſeine Meinung durch die Arbeits-regiſter und die Zeugniſſe der Unterbedienten beſcheinigt; die Commiſſion beſchließt hierüber.

6) Der Ober-Inſpector zeigt an, welche Strafen er zu verfügen genöthigt geweſen (§. 25.), und trägt auf die Strafen an, welche er nicht ſelbſt verhängen dürfen, oder auf Belohnungen (§. 24.); wobei jedoch zu beobachten iſt, daß die Commiſſion die Verſetzung eines Subjects in die erſte (Beſſerungs-) Klaſſe, nur mit großer Vorſicht und der Ueberzeugung, dieſen Schritt nicht leicht zurückthun zu dürfen, beſchließen muß.

7) In der letzten Seſſion vor dem Termin, an welchem die einzuſendenden Conduitenliſten abgehen müſſen, werden dieſe, nachdem ſie von dem Inſpector bereits entworfen ſind (§. 28.), durchgegangen, etwanige Abänderungen verabredet und Bemerkungen hinzugefügt.

8) Nachdem der Inſpector ſeine Vorträge geendigt und ſich entfernt hat, trägt jedes der Mitglieder die Bemerkungen vor, welche von denſelben bei dem außerordentlichen Beſuch

des Hauſes und der Züchtlinge gemacht ſind; eben ſo erwähnt es die ihm von den Züchtlingen zugekommenen Klagen (§. 22.), und es wird über die Erledigung dieſer Gegenſtände, und ob hierzu die unmittelbare Zurechtweiſung eines Officianten der Anſtalt, oder ein Bericht an die Oſtpreußiſche Kammer zweckmäßig oder nothwendig gefunden wird, beſchloſſen. Dieſe Berichtserſtattung iſt immer erforderlich, wenn der zur Sprache gebrachte Vorwurf den Ober-Inſpector ſelbſt betrifft, und eine vorſätzliche Verletzung der ihm oder einem andern Officianten der Anſtalt aufgelegten Pflichten zum Gegenſtande hat.

Dem Juſtitiarius, welcher ohne eine eigentliche Direction doch die bemerkte Ordnung der Verhandlungen leitet, liegt es ob, über die in jeder Verſammlung der Commiſſion abgehandelten Sachen kurze Regiſtraturen zu einem Protokoll aufzunehmen, und die Commiſſion überreicht eine Abſchrift dieſer Protokolle monatlich an die Oſtpreußiſche Kammer.

§. 37. Endlich wird das Inſtitut von einem Mitgliede der Oſtpreußiſchen Kammer zu unbeſtimmten Zeiten, jedoch wenigſtens ein Mal im Jahre, ſo wie alle Theile der Verwaltung bei demſelben, genau revidirt werden, und die Officianten ſo wie die Aufſichts-Commiſſion ſind daher verbunden, mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit über alle vorkommende Gegenſtände ſich gegen dieſen Reviſor auszuweiſen.

Von der genaueſten Befolgung dieſer aufgeſtellten Vorſchriften erwarten Se. Königl. Majeſtät die Erfüllung des Zwecks der Zuchthausanſtalt zu Röſſel, und rechnen daher auf eine thätige Mitwirkung aller betreffenden Behörden und einzelnen Perſonen zu dieſem Zwecke, nach den aufgeſtellten Beſtimmungen; ſo wie Se. Königl. Majeſtät beſonders die nicht ſalarirten Mitglieder der Aufſichts-Commiſſion auf die Belohnung verweiſen, welche ein patriotiſcher und wirkſamer Eifer für den allgemeinen Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft unfehlbar gewährt.

Gegeben Berlin, den 31. März 1806.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Schrötter.

Beilage A.

Nachweiſung der zur Speiſung der Züchtlinge zu verwendenden Materialien,

auf den Zeitraum vom 1ſten Juni bis ult. October.

Benennung der		Betrag der					
Tage	Mahlzeiten	Brodt		Rindfleiſch	Kaldaunen	Heringe	Butter
		Pfd.	Loth	Loth	Loth	Stck.	Loth
Sonntag	Frühſtück . .		7				$\frac{1}{4}$
	Mittag . .			6			
	Ueberhaupt auf alle Tageszeiten	1	16				
Montag	Frühſtück . .						$\frac{1}{4}$
	Mittag . .						
	Ueberhaupt auf ꝛc.	1	16				
Dienstag	Frühſtück . .						$\frac{1}{4}$
	Mittag . .				4		
	Ueberhaupt auf ꝛc.	1	16				
Mittwoch	Frühſtück . .		7				$\frac{1}{4}$
	Mittag . .					$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
	Ueberhaupt auf ꝛc.	1	16				
Donnerstag	Frühſtück . .						$\frac{1}{4}$
	Mittag . .						$\frac{1}{4}$
	Ueberhaupt auf ꝛc.	1	16				
Freitag	Frühſtück . .						$\frac{1}{4}$
	Mittag . .				4		
	Ueberhaupt auf ꝛc.	1	16				
Sonnabend	Frühſtück . .						$\frac{1}{4}$
	Mittag . .					$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
	Ueberhaupt auf ꝛc.	1	16				
zuſammen für 1 Perſon	auf 1 Woche	10	30	6	8	$\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$

Materialien

Graupen	Gerſtengrütze	Gerſtenmehl	Hafergrütze	Weiße Erbſen	Kartoffeln	Grüner Kohl	Suppenkräuter, Sellerie und dergl. Wurzeln für	Salz	Tafelbier
Loth	Loth	Loth	Loth	Loth	Mtz.	Mtz.	Pfennige	Loth	Stof
								$\frac{3}{8}$	
5		$1\frac{1}{2}$					3	$\frac{6}{8}$	
								$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{4}$
		$3\frac{1}{2}$						$\frac{3}{8}$	
	$6\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$						$\frac{6}{8}$	
								$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{4}$
			$2\frac{1}{2}$					$\frac{3}{8}$	
		1			$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$		$\frac{6}{8}$	
								$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{4}$
								$\frac{3}{8}$	
		$1\frac{1}{2}$		12				$\frac{6}{8}$	
								$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{4}$
		$3\frac{1}{2}$						$\frac{3}{8}$	
	$6\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$						$\frac{6}{8}$	
								$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{4}$
			$2\frac{1}{2}$					$\frac{3}{8}$	
		1			$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{2}$		$\frac{6}{8}$	
								$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{4}$
		$3\frac{1}{2}$						$\frac{3}{8}$	
		$1\frac{1}{2}$		12				$\frac{6}{8}$	
								$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{4}$
6	$13\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	5	24	$\frac{1}{4}$	1	3	$2\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$

Beila

Nachweiſung der zur Speiſung der Züchtlinge zu verwen

Benennung der		Betrag der						
Tage	Mahlzeiten	Brodt		Rindfleiſch	Kaldaunen	Butter	Schweineſchmalz	Graupen
		Pfd.	Loth	Loth	Loth	Loth	Loth	Lth.
Sonntag	Frühſtück . .		7			$\frac{1}{4}$		
	Mittag . .			6				5
	Ueberhaupt auf alle Tageszeiten	1	16					
Montag	Frühſtück . .					$\frac{1}{4}$		
	Mittag . .							
	Ueberhauptauf ꝛc.	1	16					
Dienstag	Frühſtück . .					$\frac{1}{4}$		
	Mittag . .						$\frac{1}{4}$	
	Ueberhauptauf ꝛc.	1	16					
Mittwoch	Frühſtück . .		7			$\frac{1}{4}$		
	Mittag . .		$1\frac{1}{2}$				$\frac{1}{4}$	
	Ueberhauptauf ꝛc.	1	16					
Donnerstag	Frühſtück . .					$\frac{1}{4}$		
	Mittag . .				4			
	Ueberhaupt auf ꝛc.	1	16					
Freitag	Frühſtück . .					$\frac{1}{4}$		
	Mittag . .						$\frac{1}{4}$	
	Ueberhauptauf ꝛc.	1	16					
Sonnabend	Frühſtück . .					$\frac{1}{4}$		
	Mittag . .		$1\frac{1}{2}$				$\frac{1}{4}$	
	Ueberhauptauf ꝛc.	1	16					
zuſammen für 1 Perſon	auf 1 Woche	11	1	6	4	$1\frac{3}{4}$	1	5

ge B.

denden Materialien, vom 1ſten November bis ult. Mai.

Materialien

Gerſtenmehl	Hafergrütze	weiße Erbſen	Kartoffeln	Sauerkraut	Kohlrabi (oder Rüben, Morrüben und dergl.) für	Zwiebeln	Suppenkräuter u. Wurzeln für	Salz	Eſſig	Tafelbier
Loth	Loth	Loth	Mtz.	Loth	Pfennige	Loth	Pfennige	Loth	Stof	Stof
								$\frac{3}{8}$		
$1\frac{1}{2}$							3	$\frac{6}{8}$		
								$\frac{5}{8}$		$\frac{3}{4}$
$3\frac{1}{2}$								$\frac{3}{8}$		
			$\frac{1}{4}$				1	$\frac{6}{8}$		
								$\frac{5}{8}$		$\frac{3}{4}$
	$2\frac{1}{2}$							$\frac{3}{8}$		
1			$\frac{1}{8}$	10				$\frac{6}{8}$		
								$\frac{5}{8}$		$\frac{3}{4}$
								$\frac{3}{8}$		
$2\frac{1}{2}$		2	$\frac{1}{10}$			1		$\frac{6}{8}$	$\frac{1}{48}$	
								$\frac{5}{8}$		$\frac{3}{4}$
$3\frac{1}{2}$								$\frac{3}{8}$		
			$\frac{1}{8}$		$13\frac{1}{2}$			$\frac{6}{8}$		
								$\frac{5}{8}$		$\frac{3}{4}$
	$2\frac{1}{2}$							$\frac{3}{8}$		
1			$\frac{1}{8}$	10				$\frac{6}{8}$		
								$\frac{5}{8}$		$\frac{3}{4}$
$3\frac{1}{2}$								$\frac{3}{8}$		
$2\frac{1}{2}$		2	$\frac{1}{10}$			1		$\frac{6}{8}$	$\frac{1}{48}$	
								$\frac{5}{8}$		$\frac{3}{4}$
20	5	4	$\frac{33}{40}$	20	$13\frac{1}{2}$	2	4	$12\frac{1}{4}$	$\frac{2}{48}$	$5\frac{1}{4}$

Beilage C.

Nachweiſung, in welcher Art die Züchtlinge in der Anſtalt zu Röſſel geſpeiſt werden.

Tage	In den 5 Sommer-Monaten vom 1. Juni bis ult. Oct.			In den 7 Winter-Monaten, vom 1. Novbr. bis ult. Mai		
	Frühſtück	Mittag	auf alle Tageszeiten überhaupt	Frühſtück	Mittag	auf alle rc.
Sonntag	Brodſuppe	Graupen mit Fleiſch	1½ Pfund Brod ⅝ Loth Salz ¾ Stof Tafelbier	wie in den Sommer-Monaten	Graupen mit Rindfleiſch NB. die Hälfte der Brühe u. d. Schöpffett wird auf den Montag aufgehoben	wie in den Sommer-Monaten
Montag	Mehlſuppe	Gerſtengrütze NB. mit der Brühe u. dem Schöpffett vom Sonntag abgemacht	wie vor		Kartoffeln NB. mit Brühe u. Schöpffett vom Sonntag abgemacht	
Dienstag	Habergrütze	grüner Kohl mit Kaldaunen	wie vor		Sauerkraut	
Mittwoch	Brodſuppe	weiße Erbſen	wie vor		Rumfordſche Suppe	
Donnerstag	Mehlſuppe	Gerſtengrütze	wie vor		Kohlrabi oder weiße Rüben, Mohrrüben und dergl.	
Freitag	Habergrütze	grüner Kohl mit Kaldaunen	wie vor		Sauerkraut	
Sonnabend	Mehlſuppe	weiße Erbſen	wie vor		Rumfordſche Suppe	

Nota. Perſonen, deren Geſundheitszuſtand eine beſondere Diät erfordert, werden nach der Vorſchrift des Arztes behandelt.

Nr. 9.

Landarmen = Reglement für die Provinz Weſtpreußen, mit Bezug auf die zu Graudenz errichtete Correctionsanſtalt.

De dato Berlin, den 13. Dec. 1804.

(N. C. S. 1804.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen. Bei der überhand nehmenden Bettelei in Weſtpreußen haben Wir die Einrichtung einer Beſſerungsanſtalt für Vagabonden und Bettler in der gedachten Provinz nöthig gefunden und die Grundſtücke des aufgehobenen Franziskaner Reformaten = Kloſters zu Graudenz zu dieſem Inſtitute beſtimmt, auch die zur Einrichtung der ſchon vorhandenen und zur Erbauung der ferner nöthigen Gebäude erforderlichen Gelder auf Unſere Kaſſe mit der Feſtſetzung angewieſen, daß die Zinſen derſelben zur Verpflegung Weſtpreußiſcher Invaliden durch Penſionen in ihren Heimathen verwendet werden ſollen.

Wir verordnen daher durch gegenwärtiges Reglement:

I. Wie es mit der Verpflegung der Invaliden gehalten,

II. welche Perſonen in die Beſſerungsanſtalt aufgenommen werden,

III. wie die Ergreifung der Bettler und Vagabonden und deren Transport geſchehen,

IV. wie die Anſtalt unterhalten, und

V. verwaltet und dirigirt werden ſoll.

I. Von der Verpflegung der Invaliden.

§. 1. Die inländiſchen Invaliden, Unteroffiziere und Soldaten von denjenigen Regimentern, Bataillons und Eskadrons, welche in den Städten des Marienwerderſchen Kammer = Departements, jedoch mit Ausſchluß der Kreiſe Marienwerder und Rieſenburg, und in den Städten des Brombergſchen Kammer = Departements in Garniſon ſtehen, haben alsdann auf den monatlichen Gnadenthaler Anſpruch, wenn dieſelben

1) nicht mehr bei den Regimentern in Dienſten ſind, auf den Recherchirungsliſten als des Gnadenthalers bedürftig notirt worden und ſich in der hieſigen Provinz aufgehalten; oder
2) wenn ſie von den Regimentern nach den jährlichen Revüen als Invaliden angegeben und vom Ober-Kriegs-Collegio mit Verſorgungsſcheinen zum Gnadenthaler verſehen ſind.

§. 2. Die Kammer zu Marienwerder und die Kammer-Deputation zu Bromberg überreichen der General-Direction der Weſtpreußiſchen Beſſerungsanſtalten halbjährig, und zwar den 1. Mai und den 1. November, die Liſte von den zum Gnadengehalt zunächſt qualificirten Invaliden in den Städten und auf dem platten Lande, nach dem beigefügten Schema A.

§. 3. Nach Maaßgabe dieſer Liſten ertheilt die General-Direction die Anweiſungen auf das Gnadengehalt nach dem Schema B, und ſendet ſolche an die Kammer des Departements zur weitern Veranlaſſung.

§. 4. Bei den Anweiſungen wird auf die mehrere oder mindere Hülfsbedürftigkeit des Invaliden, ob er wegen erhaltener Bleſſuren verabſchiedet, gebrechlich, zur Handarbeit untüchtig iſt; ob er eine Frau und unerzogene Kinder zu ernähren hat, und ob er längere oder kürzere Zeit gedient, vorzüglich und mehr Rückſicht genommen, als auf die Zeitfolge der Verſorgungsſcheine.

§. 5. In der Regel beſteht die Penſion des Invaliden in Einem Thaler monatlich, oder in Zwölf Thaler jährlich. Wenn aber Invaliden vorhanden ſind, welche keine Verwandten haben, von allem Beiſtande entblößt ſind, und ſich ihrer Gebrechlichkeit wegen keine Beihülfe zu dem Gnadengehalt erwerben können; ſo ſollen dieſe eine beſondern Zuſchub erhalten, der nach vorhergegangener genauer Unterſuchung von den Kammern, der General-Direction vorgeſchlagen wird, jedoch darf die ganze Penſion die Summe von Zwei Thalern monatlich nicht überſteigen.

§. 6. Die Zahlung der angewieſenen Penſionen geſchieht in den Städten aus den Kämmereikaſſen, auf dem Lande und zwar in den Domainen, aus den Amts-, in den adlichen Gütern aus den Contributionskaſſen, den 1ſten jeden Monats. Die Quittungen müſſen in den Städten vom Polizei-Bürgermeiſter oder einem dazu ernannten Mitgliede des Polizei-Magiſtrats, und auf dem platten Lande, wenn der Invalide in Königl. Do-

mainen-Aemtern wohnt, von dem Intendanten oder Domainenbeamten; wenn er in adlichen Gütern wohnt, von der Gutsherrſchaft oder deren Stellvertreter gehörig atteſtirt werden.

§. 7. Die Rendanten der Kaſſen, aus welchen die Zahlungen geleiſtet werden, liquidiren die Vorſchüſſe in den letzten Monaten jedes Quartals in einer mit den Quittungen der Empfänger juſtificirten, reſp. von den Magiſtråten, dem Landrichter oder Juſtizamtmann oder dem Landrath atteſtirten Deſignation bei der General-Direction, und dieſe übermacht entweder den Betrag des Vorſchuſſes baar, oder läßt ſolchen für Rechnung des Amts oder der Contributionskaſſe an die Domainen- oder Kriegskaſſe bezahlen.

§. 8. Iſt die Kaſſe, auf welche das Gnadengehalt angewieſen worden, über eine halbe Meile von dem Wohnorte des Invaliden entfernt, ſo müſſen die Land- und Steuerräthe die Verfügung treffen, daß die Penſion von dem Gutsbeſitzer, Pächter oder Schuldheißen des Orts bezahlt, und auf die zu entrichtenden Gefälle abgerechnet oder ſo ſchleunig als möglich baar erſtattet werde.

§. 9. Diejenigen Weſtpreußiſchen Invaliden, welche das Gnadengehalt bisher aus andern Fonds genoſſen haben, erhalten es auch fernerhin aus denſelben, und es ſoll der bisherige zur Invaliden-Penſionirung für Weſtpreußen ausgeſetzte Fond dieſer Provinz ferner belaſſen werden.

§. 10. Die Verbindlichkeit der General-Direction, die Zinſen der zum Bau und zur Einrichtung der Beſſerungsanſtalt zu Graudenz bewilligten Gelder mit 2792 Rthlr. 40 gr. 9 pf. zur Invalidenverpflegung zu verwenden, nimmt mit dem 1. Mai 1802 ihren Anfang.

§. 11. Die General-Direction iſt nur verbunden, die Zinſen des Erbauungs- und Einrichtungs-Kapitals zu den Gnadengehalten der Invaliden zu verwenden. Ueberſteigt der Betrag der nachgeſuchten Penſionen die Summe dieſer Intereſſenten, ſo müſſen bei Erledigungen ſchon bewilligter Penſionen die minderhülfsbedürftigen Invaliden den mehrbedürftigen nachſtehen. Sind aber weniger Invaliden in einem oder in mehreren Jahren vorhanden, als aus den beſtimmten Fonds unterhalten werden können, ſo wird die erſparte Summe zinsbar untergebracht und die Intereſſen wachſen dem Penſionirungs-Fond der

Invaliden in den folgenden Jahren zu. Erfordern es die Umſtände und erlaubt es der Fond, ſo bleibt es der General⸗Direction überlaſſen, dürftigen Invaliden die Erziehung ihrer Kinder durch verhältnißmäßige Zuſchüſſe bis zum vollendeten zwölften Jahre zu erleichtern, auch die verwaiſeten Kinder der Invaliden, wenn ſolche keine Anverwandten haben, die zu ihrer Erziehung verpflichtet und vermögend ſind, auf dem Lande ebenfalls bis zum vollendeten zwölften Jahre unterbringen zu laſſen.

§. 12. Die Invaliden, welche wegen Unzulänglichkeit des Fonds nicht zur Perception gelangen können, werden als Exſpectanten notirt, und kommen, je nachdem ein Abgang vorfällt, zum Genuß des Gnadengehalts, wenn nicht Dürftigere ihnen vorgehen müſſen.

§. 13. Die Penſion erlöſcht durch den Tod des Penſionirten; durch deſſen Anſtellung in einer Civilbedienung; wenn der Penſionirte auf Bettelei ertappt und in die Beſſerungsanſtalt gebracht wird, in welchem Falle die Penſion dem Inſtitut anheimfällt; wenn der Penſionirte wegen eines Verbrechens zur Unterbringung in eine Beſſerungsanſtalt, zur Zuchthaus⸗ oder Feſtungsſtrafe verurtheilt wird, in welchem Falle die Zahlung aufhört, und das Gnadengehalt nur nach ſeiner Entlaſſung inſoweit, als er auch den kümmerlichſten Unterhalt ſich nicht erwerben kann, ganz oder zum Theil wieder bewilligt werden darf; endlich wenn der Penſionirte ſich in 6 auf einander folgenden Monaten zum Empfange des Gnadenthalers bei der ihm angezeigten Behörde nicht meldet.

§. 14. Wird der Penſionirte wegen Bettelei in die Beſſerungsanſtalt abgeliefert, ſo giebt die Direction der behörigen Kammer davon zur fernern Veranlaſſung Nachricht. In den übrigen Fällen kommen die abgegangenen Penſionirten in die Abgangsliſten, welche die Kammern halbjährig der General⸗Direction zu übermachen haben, und die überhaupt mit den Gnadengehalts⸗Anweiſungen, insbeſondere aber nach Verſchiedenheit der Fälle mit den Todtenſcheinen, Beſtallungs⸗Reſcripten, Urtheilen und den Beſcheinigungen der in 6 Monaten nicht geſchehenen Meldung zu belegen ſind.

II. Von den Perſonen, welche in die Beſſerungsanſtalt aufgenommen werden ſollen.

§. 15. Das Inſtitut zu Graudenz ſoll weder eine Armenverſorgungsanſtalt, noch ein Arbeitshaus für Menſchen, die arbeiten wollen und keine Beſchäftigung erhalten können, noch ein Zuchthaus für Verbrecher ſeyn. Die Anſtalt hat allein zum Zweck, diejenigen, die ſich ihren Unterhalt zu erwerben im Stande ſind, wenn ſie es wollen, es aber nicht thun, wie auch diejenigen Armen, die einen beſtimmten Zuſchuß erhalten und dennoch betteln, zur Arbeit anzuhalten, und ſowohl den Armen- als den Strafanſtalten viele Subjecte dadurch zu erſparen, daß ſie ihnen die Möglichkeit zeigt, durch Arbeit ſich zu ernähren, ſie dazu gewöhnt und auf dieſe Weiſe den einen Theil vor der Verarmung, den andern Theil vor Liederlichkeit und vor Verbrechen bewahrt.

§. 16. Daher gehören in das Inſtitut:

1) Diejenigen, die zwar einen beſtimmten Wohnort im Lande haben, ihren Unterhalt aber durch Bettelei ſuchen, obgleich ſie arbeiten können.
2) Wirkliche Arme, die einen beſtimmten Unterhalt oder Zuſchuß aus milden Stiftungen, Armenkaſſen ꝛc. erhalten, dennoch aber herumſchweifen und betteln.
3) Invalide Soldaten, die auf Bettelei betroffen werden.
4) Reiſende Handwerksburſche, die, des aus den Gewerkskaſſen empfangenen Zehrpfennigs ungeachtet, betteln.
5) Ausländiſche Vagabonden, inſofern dieſe ſich nicht nach beſondern Geſetzen, als z. B. fremde Zigeuner und fremde Landſtreicher, die zum zweiten oder dritten Mal ergriffen worden, zur Feſtung qualificiren, oder deren Transport außerhalb Landes nicht Statt finden kann.
6) Diejenigen, die wegen Verbrechen zu den Feſtungen oder Zuchthäuſern verurtheilt worden, und nach geendigter Strafzeit nicht nachweiſen können, wovon ſie ſich ehrlich ernähren werden.
7) Diejenigen, die durch künftige Geſetze oder Erkenntniſſe für Subjecte des Correctionshauſes erklärt worden.
8) Auch ſteht es Eltern und Vormündern frei, ungerathene Kinder und Pflegbefohlne, mit Genehmigung des vormund-

ſchaftlichen Gerichts und der Obervormundſchaftlichen Behörde der Provinz, auf eine beſtimmte Zeit in das Correctionshaus abzuliefern, und in ſolchen Fällen iſt wegen des Zuſchuſſes und der ſonſtigen Bedingungen ein Uebereinkommen mit der General-Direction zu treffen.

§. 17. In Anſehung der Verbrecher, welche ihre Strafzeit in den Feſtungen oder Zuchthäuſern zurückgelegt haben, wird hierdurch verordnet: daß die Vorgeſetzten der Feſtungen und Zuchthäuſer, in welche Verbrecher aus Weſtpreußen abgeliefert werden, gemeſſenſt angewieſen werden ſollen, alle diejenigen aus Weſtpreußen eingeſandten Gefangenen, von welchen es nicht klar iſt, daß ſie nach geendigter Strafzeit bereite Mittel, ſich ehrlich fortzuhelfen, vorfinden werden, 2 Monate vor dem Ablaufe dieſer Strafzeit vernehmen zu laſſen, wo und auf welche Weiſe ſie nach erfolgter Entlaſſung ſich zu ernähren gedenken. Wählt ein ſolcher Menſch alsdenn in Ermangelung anderer Mittel von ſelbſt die Ablieferung in das Arbeitshaus, ſo iſt ihm darin nach abgelaufener Strafzeit unbedenklich zu willfahren, und ein ſolcher Menſch ſoll in die gelinde Klaſſe der Häuslinge geſetzt werden. Beſteht ein ſolcher Feſtungs- oder Zuchthausgefangener dagegen auf ſeine Entlaſſung, kann jedoch nur eine allgemeine und unbeſtimmte Hoffnung, Arbeit zu finden, anführen; ſo iſt er zwar nach geendigter Strafzeit zu entlaſſen, ihm aber dabei anzudeuten, daß er, wenn er keine Arbeit finden ſollte, ſich in 8 Tagen zur Aufnahme in das Arbeitshaus melden müſſe, und wenn er ſolches nicht thue, demnächſt aber auf Betteli oder gar auf neuen Verbrechen betroffen würde, er in dem Correctionshauſe mit Strenge zur Arbeit werde angehalten werden, bis man nach mehrjähriger Gewöhnung zur Arbeit beſſere Hoffnung von ſeinem künftigen Betragen ſich machen kann.

Uebrigens werden die Gerichte auf die Inſtruction, wie es bei Entlaſſung der zur Feſtungs- oder Zuchthausarbeit verurtheilt geweſenen Perſonen gehalten werden ſoll, vom 27. März 1797, verwieſen.

§. 18. Juden werden in das Corrertionshaus nicht aufgenommen, weil diejenigen Juden, welche nicht nachweiſen können, wie ſie ſich auf eine erlaubte Weiſe ihren Unterhalt erwerben, oder eine herumſchweifende Lebensart führen, oder auf Bet-

Bettelei betroffen ſind, nach dem Reglement vom 18. Juli 1801. aus dem Lande geſchafft werden ſollen.

§. 19. Die Kinder der in das Inſtitut gebrachten Bettler oder Vagabonden werden auf Koſten des Inſtituts in Landſtädten oder Dörfern untergebracht und erzogen, bis ſie ſich ſelbſt ihren Unterhalt erwerben können. Die General=Direction, ſo wie die Inſpection, in ſo fern die letztere die Unterbringung beſorgt hat, müſſen über die Erziehung der Kinder ein wachſames Auge haben, und entweder ſelbſt, oder durch die Obrigkeit, oder den Prediger des Orts, von Zeit zu Zeit ſorgfältige Erkundigung einziehen, ob die Kinder ordentlich zur Schule gehalten, gehörig verpflegt und von den Pflege=Eltern vernünftig erzogen werden. Säuglinge bleiben an der Bruſt der Mutter ſo lange, als der Arzt es für nöthig findet.

§. 20. Da die Anſtalt blos die Beſſerung der in derſelben untergebrachten Perſonen zum Zwecke hat, ſo folgt daraus, daß kein lebenslänglicher Aufenthalt in dem Hauſe Statt finden kann.

§. 21. Es hängt zwar von der General=Direction ab, die Dauer des Aufenthalts der Bettler und Vagabonden in dem Correctionshauſe nach Bewandtniß der Umſtände feſtzuſetzen, zu verlängern und abzukürzen; indeſſen kann derjenige, der noch nicht zu arbeiten gelernt hat, in einem, höchſtens in zwei Jahren ſo viel erlernen, daß er künftig ſeinen nothdürftigen Unterhalt ſich zu verdienen im Stande iſt, und der zum Müßiggange Gewöhnte kann in dieſer Zeit ſeine üble Gewohnheit ablegen, und ſich an ein thätigeres Leben gewöhnen. In der Regel ſoll daher der Aufenthalt im Corrections=Hauſe nicht über zwei Jahre dauern, und die General=Direction muß in den Fällen, wo es nöthig iſt, den Aufenthalt eines Häuslings über die Dauer von zwei Jahren zu verlängern, die Genehmigung des Preußiſchen Departements Unſers General=Directorii einholen.

Die zu den Feſtungen und Zuchthäuſern verurtheilt geweſenen Verbrecher, welche nicht nachweiſen können, wovon ſie ſich ehrlich ernähren werden, müſſen in der Regel wenigſtens ein Jahr im Hauſe bleiben; doch ſoll die General=Direction dieſen Zeitraum abzukürzen berechtigt ſeyn.

Demjenigen, der einen zur Entlaſſung qualificirten Häusling aufnehmen will, ſollen, wenn er es verlangt, aus der In=

ſtitut-Kaſſe ſechs Thaler zur Bekleidung und zur Anſchaffung ſonſtiger Bedürfniſſe gezahlt werden.

§. 22. Wer nach erlangter Freiheit ſeinen vormaligen Lebenswandel wieder anfängt, wird in die Corrections-Anſtalt zurückgebracht, und der General-Direction iſt es unter der oben beſtimmten Einſchränkung überlaſſen, die Dauer ſeines weitern Aufenthalts in dem Corrections-Hauſe feſtzuſetzen.

§. 23. Das Haus iſt auf 200 Perſonen geſtiftet. Dieſe werden in zwei Klaſſen getheilt: in die gelindere von 50, und in die ſtrengere von 150 Köpfen. Jene werden, dem Etat gemäß, beſſer als dieſe verpflegt und weniger eingeſchränkt. Die erſten erhalten eine einfarbige, die letzten eine ausgezeichnete Kleidung. Auch bleibt es der Inſpection überlaſſen, unter Genehmigung der General-Direction, nach ihrer Kenntniß der einzelnen Subjecte, noch beſonders eine Trennung der mehr oder minder Verdorbenen, den Umſtänden gemäß, zu veranlaſſen.

§. 24. Die General-Direction beſtimmt in reiflicher Erwägung der bei jedem Ergriffenen vorkommenden Umſtände, in in welche Klaſſe er kommen ſoll, und verfügt die Verſetzungen aus einer Klaſſe in die andere; auf der einen Seite zur Ermunterung, auf der andern zur Strafe.

§. 25. Preßhafte, mit unheilbaren Schäden behaftete Bettler und Vagabonden werden in Hoſpitälern auf Koſten des Inſtituts untergebracht.

§. 26. Die Häuslinge werden mit der Spinnerei in Wolle, Flachs und Heede, mit den im Hauſe vorfallenden Arbeiten, mit dem Anbau der zum Inſtitut gehörigen Gärten, und mit andern Arbeiten, zu welchen die Gelegenheit ſich darbietet, beſchäftigt.

§. 27. Der Ueberverdienſt gehört den Häuslingen, und wird für ſie geſammelt, damit ſie bei ihrem Austritt aus dem Hauſe etwas zum Anfange eines Gewerbes haben mögen. In Ermangelung eines Ueberverdienſtes wird den Entlaſſenen ein Zehrpfennig gegeben, deſſen Betrag die General-Direction nach Bewandtniß der Umſtände beſtimmt.

Zum Ueberverdienſte gehören auch die Prämien, welche die General-Direction vorzüglich fleißigen Arbeitern, feinen Spinnern ꝛc. bewilligt.

§. 28. Das Inſtitut hebt die Verbindlichkeit der Grundherrſchaften, Communen und Corporationen, die Armen des

Orts zu verpflegen und dadurch dem Betteln vorzubeugen, nicht auf.

§. 29. Wer arbeiten will und nicht kann, auch aus Mangel an Zuſchuß bettelt, muß von dem Orte, wo er ſich die drei letzten Jahre fortwährend aufgehalten hat, nach Beſchaffenheit ſeiner Arbeitsfähigkeit entweder ganz oder zum Theil verpflegt werden.

§. 30. Dieſer Ort iſt jedoch zur Verpflegung der Verarmten nicht verbunden, wenn der Arme ein Jahr lang von demſelben entfernt geweſen, er mag ſich ernährt oder beſchäftigt haben, womit er will, oder auch in einer Strafanſtalt geweſen ſeyn. In ſolchen Fällen iſt die Landespolizei-Behörde der Provinz verbunden, dem Verarmten Gelegenheit zum Erwerbe ſeines Unterhalts auszumitteln, und nur, wenn dieſes ganz oder zum Theil unmöglich iſt, erhält derſelbe aus der Kaſſe des Inſtituts eine baare Unterſtützung, welche aber die Summe von 10 bis 12 Rthl. jährlich nicht überſchreiten darf. Dergleichen Unterſtützungen werden den Verarmten, die keine Orts-Armen ſind, oder deren Ernährung nach den beſtehenden Geſetzen Niemandem obliegt, nach vorheriger Unterſuchung von Seiten der Landespolizei-Behörde der Provinz und auf den Antrag derſelben, von der General-Direction bewilligt.

§. 31. Wem die Unterhaltung eines Verarmten, der ſich nicht ernähren kann, obliegt, iſt in dem Allgemeinen Landrecht, Th. 2. Tit. 3. §. 14 ſq. Tit. 7. §. 122 ſq. Tit. 19. §. 9 ſq. beſtimmt, und es wird auf dieſe geſetzlichen Verordnungen Bezug genommen.

§. 32. Es ſoll jedem Gutsbeſitzer, der mehrere Güter jedoch in einem und demſelben Landraths-Kreiſe beſitzt, die Befugniß zuſtehen, dieſe Güter in einer Armen-Commune zu vereinigen; auch iſt ihm erlaubt, mit andern benachbarten Gutsbeſitzern deſſelben Kreiſes in eine Armen-Societät zu treten; jedoch ſteht jedem Geſellſchafter frei, wieder auszutreten, wenn er ſolches 6 Monate vorher den übrigen Mitgliedern anzeigt.

§. 33. Gehören zu einem Gute weiter keine Dörfer, und aſſociirt daſſelbe ſich nicht mit benachbarten andern Gütern, ſo formirt ein ſolches Gut, ſo wie einzelne Eigenköthner- und Tagelöhner-Etabliſſements, mit dem Dominio eine Societät. In

jedem Falle haftet das Dominium für die Verpflegung der Orts-armen.

§. 34. Dörfer unter vier bäuerlichen Feuerſtellen werden zum nächſten Dorfe derſelben Qualität und derſelben Gerichtsbarkeit geſchlagen.

§. 35. Von dieſen Vereinigungen nimmt die General-Direction keine Notiz, ſondern ſendet Jeden, der ſich zur Verpflegung an einem beſtimmten Orte qualificirt, an die daſige Obrigkeit.

§. 36. Den Dominiis ſteht frei, Armen-Vorſteher zu ſetzen und die Verpfleaungsart der Armen zu beſtimmen; von den Beiträgen zu dieſem Behufe bleiben jedoch Dienſtboten und diejenigen Leute, welche an dem Orte ſelbſt durch Tagelohn ihren Erwerb gewinnen und kein Ackerland beſitzen, frei.

§. 37. Entſtehen Beſchwerden, daß die Verpflegung der Armen unzulänglich ſey, ſo iſt die Landespolizei-Behörde der Provinz befugt, die Verpflegung nach den individuellen Umſtänden feſtzuſetzen.

III. Von Ergreifung der Bettler und Vagabonden und deren Transport.

§. 38. Jeder, der auf dem Betteln betroffen wird, muß ergriffen und arretirt werden.

§. 39. Zu dieſer Arretirung iſt jeder Einſaſſe befugt und verpflichtet, und wenn er die Arretirung nicht ſelbſt bewirken kann, ſo muß er den Bettler der Behörde anzeigen.

§. 40. Bei der Arretirung werden dem Arretirten Gelder, Briefſchaften und überhaupt alles, deſſen er nicht nothwendig bedarf, abgenommen, und mit dieſen Sachen wird der Ergriffene an denjenigen Magiſtrat oder an dasjenige Domainenamt, welches dem Orte der Aufgreifung am nächſten liegt, transportirt.

§. 41. Der Transport muß ſchlechterdings nicht von Dorf zu Dorf, ſondern von denſelben Begleitern bis zur nächſten Stadt oder bis zum nächſten Domainenamt ohne Wechſelung geſchehen.

§. 42. Der Magiſtrat oder das Domainenamt bezahlt die Transportkoſten, wenn nur zwei Arreſtanten ſind, mit 15 Gr. pr., für jeden über zwei aber $7\frac{1}{2}$ Gr. pr. für jede Meile, und außerdem 30 Gr. für jeden Ergriffenen an Aufgreifungs-Prämie, ohne Unterſchied, ob der Arretirte bei der Unterſuchung zur Beſſerungsanſtalt qualificirt befunden wird, oder nicht; wenn nur glaubhaft

nachgewieſen worden, daß der Abgelieferte auf dem Betteln betroffen iſt.

Für eine ſolche glaubhafte Nachweiſung ſoll es aber geachtet werden, wenn ein Mann von gutem Rufe, der kein Intereſſe dabei haben kann, den Ergriffenen für einen Bettler auszugeben, einen Menſchen, zu dem man ſich wohl der That verſehen kann, in ſeinem Hauſe anhält, ſogleich Leute herbeiruft, und der Angehaltene keinen andern wahrſcheinlichen Grund angiebt, weswegen er ſich in dem Hauſe des Arretirenden befunden hat. Ueber die Prämie, welche die Abliefernden erhalten, wird auf dem Transportzettel quittirt.

§. 43. Sobald die Ablieferung geſchehen iſt, wird der Arretirte von dem Magiſtrate oder Amte umſtändlich vernommen.

§. 44. Das Verhör wird auf die Ausmittelung des Herkommens, der Lebensart, des Gewerbes, der Anverwandten und der etwa von dem Ergriffenen begangenen Verbrechen, und darauf gerichtet, ob derſelbe ſchon ſonſt arretirt und wie er beſtraft worden. Es muß ferner erforſcht werden, welche Umſtände den Ergriffenen zum Betteln gebracht, wo der Ergriffene die letzten drei Jahre oder das letzte Jahr gewohnt; oder wenn er keinen beſtimmten Wohnort gehabt, an welchen Orten und wie lange er ſich daſelbſt aufgehalten, auch womit er ſich beſchäftigt habe; ob, wo und von wem er Zuſchüſſe zu ſeiner Subſiſtenz erhalten.

§. 45. Der letzte Umſtand muß vorzüglich genau erörtert werden. Die Magiſträte und Domainen-Aemter müſſen ſodann das aufgenommene Protokoll mit der erſten Poſt an die General-Direction einſenden, und in dem Berichte bemerken, wohin der Ergriffene weiter transportirt worden.

§. 46. Die Magiſträte und Domainen-Aemter dürfen keinen ihnen überlieferten Bettler entlaſſen, ſondern müſſen ſelbigen an die beſtimmen Ablieferungsörter transportiren laſſen. Dieſe Ablieferungsörter ſind: für den Dirſchauiſchen und den obern Theil des Stargardtſchen Kreiſes, Danzig; für den untern Theil des Stargardtſchen Kreiſes, Marienwerder, in ſo fern nicht Graudenz dem Orte, wohin der Ergriffene zuerſt abgeliefert worden, näher liegt; für den Marienburgiſchen Kreis, Marienburg oder Marienwerder, in ſo fern dieſes näher liegt; für das Elbingſche Territorium, das Domainenamt Tolkemit und die benachbarten Kadienenſchen Güter, Elbing; für den Konitziſchen Kreis, Konitz,

in ſo fern nicht der Ort der erſten Ablieferung näher nach Graudenz zu liegt; für den Kulmiſchen Kreis, Graudenz; für den Netz=diſtrikt endlich, Bromberg und Schneidemühl.

§. 47. Die General=Direction beſtimmt ſodann auf die bei ihr eingegangenen Protokolle nach Maaßgabe der ſchon erörterten oder auf deren Verfügung noch zu erörternden Umſtände, ob die ergriffenen Einländer als Ortsarme zu betrachten und an die zu deren Verpflegung verpflichtete Commune geſendet, oder in das Corrections=Haus aufgenommen werden ſollen u. ſ. w. Von den ergriffenen Ausländern aber wird mit Zufertigung des über ihre Vernehmung aufgenommenen Protokolls, der Landespolizei=Behörde der Provinz Nachricht gegeben, um über dieſelbe den vorhandenen Vorſchriften gemäß zu verfügen.

§. 48. Hat der Ergriffene eine Unterſtützung von einer Commune, Corporation, Armenkaſſe, milden Stiftung ꝛc. genoſſen, ſo wird er auf Verfügung der General=Direction wegen des Bettelns mit 10 — 20 Peitſchenſchlägen, oder einer ſonſtigen ſeiner Leibes=Conſtitution angemeſſenen Züchtigung beſtraft, und hiernächſt unter der ernſtlichen Verwarnung, daß, wenn er wiederum auf dem Betteln ergriffen würde, er unfehlbar in das Corrections=Haus werde abgeliefert werden, an die Polizeibehörde der zur Verpflegung verbundenen Commune mit einer Abſchrift des Protokolls auf den Transport gegeben.

§. 49. Sollte ein ergriffener Bettler ſeinen bisherigen Wohnort und diejenige Commune, die ihn bisher verpflegt hat, oder zu ſeiner Verpflegung verbunden iſt, unrichtig angegeben haben; ſo muß derſelbe von der Polizeibehörde, an die er nach der obigen Vorſchrift transportirt worden, ſofort in das Corrections=haus zu Graudenz geſchickt, und davon der General=Direction Anzeige gemacht werden.

Dieſe Verordnung iſt jedem ergriffenen einländiſchen Bettler bei ſeiner Vernehmung bekannt zu machen, und derſelbe vor jeder unrichtigen Angabe zu verwarnen.

§. 50. Hat der ergriffene Bettler ſeinen bisherigen Wohnort richtig angezeigt, ſo muß die Commune, welche zu ſeiner Verpflegung verpflichtet geweſen iſt, die Aufgreifungs=Prämie bezahlen. Die Transport= und andere Koſten, welche der ergriffene Bettler veranlaßt hat, fallen ihr aber nur alsdann zur Laſt, wenn ſie innerhalb dreier Tage, nachdem der Ortsarme ſich ent=

fernt hat, keine Anzeige bei der Polizeibehörde des Bettler ≈ Ab≈ lieferungsorts der Gegend gemacht hat. Die General ≈ Direction iſt befugt, die Aufgreifungs ≈ Prämie und die zu vergütenden Koſten von der verpflichteten Commune einziehen, und im Weige≈ rungsfalle executiviſch beitreiben zu laſſen.

§. 51. Geht aus der Vernehmung des Ergriffenen hervor, daß derſelbe Verbrechen, wegen welcher er noch nicht zur Unter≈ ſuchung oder Strafe gezogen worden, begangen habe, ſo verfügt die General ≈ Direction den Transport an die competente Gerichts≈ obrigkeit, und giebt dieſer davon, mit abſchriftlicher Beifügung des Vernehmungs ≈ Protokolls, Nachricht.

§. 52 Wegen derjenigen Vagabonden und Bettler, welche in andern Provinzen der Monarchie außer dem Marienwerderſchen Kammer ≈ Departement, mit Ausſchluß der Kreiſe Marienwerder und Rieſenburg, und außer dem Netzdiſtrikte zu Hauſe gehören, tritt die General ≈ Direction mit den concernenten Polizeibehörden in Correſpondenz, und läßt ſolche demnächſt an die Polizeibehör≈ den ihrer Heimathen abliefern.

§. 53. Außer den Fällen, in welchen die Communen nach der obigen Vorſchrift §. 50. und die Polizeibehörden anderer Pro≈ vinzen die Transportkoſten tragen müſſen, geſchieht der Transport auf Koſten des Inſtituts. Er geſchehe durch militairiſche Com≈ mandos, oder durch Bürger, oder durch bäuerliche Einſaſſen; ſo werden für jeden Kopf und für jede Meile 7½ Gr. entrichtet, die Kinder der Vagabonden unter 12 Jahren hiebei nicht gerech≈ net. Jeder Arreſtant wird täglich mit 6 Gr., Kinder unter 12 Jahren aber nur mit 4 Gr. verpflegt. Die etwanige nöthige Krüppelfuhre von zwei Pferden wird mit 30 Gr. für die Meile vergütet. Alle Koſten werden in den Transportzetteln bei jedem Orte der Wechſelung liquidirt, von den vormaligen Behörden erſtattet, und bei der Ablieferung in dem Bettler ≈ Sammelplatze oder in Graudenz von der Inſtitutskaſſe vergütigt.

§. 54. Jedem Magiſtrate und Domainenamte werden eine hinlängliche Anzahl gedruckter Transportzettel zugefertigt werden, in welchen die Tour und die Städte und Aemter, wo der Trans≈ portwechſel allein Statt finden kann, vorgeſchrieben ſind.

§. 55. Weiter als 4 Meilen dürfen die Arreſtanten an einem Tage nicht transportirt werden. Der Transport muß aber unun≈ terbrochen, auch an Sonn ≈ und Feſttagen, geſchehen.

§. 56. Die Magiſtråte und Domainenåmter, welche Bettler an das Inſtitut oder den Special-Sammelplatz ſchicken, můſſen im erſten Falle dem Inſtitute, im letztern Falle dem Polizei-Director an dem Special-Sammelplatze, mit der nächſten Poſt den Namen des Bettlers, den Ort und Tag der Aufgreifung und den Tag des Transports, bei zwei Thaler Strafe in jedem Unterlaſſungsfalle, anzeigen, damit das Inſtitut oder der Polizei-Director an dem Special-Sammelplatze wiſſen kőnne, ob alle auf den Transport gegebene auch wirklich ankommen, oder ob, und welche auf dem Transport entwichen ſind.

§. 57. Wenn ein Arreſtant, es ſey aus dem Gefångniß oder aus dem Transport, entweicht, ſo wird derjenige, der es an der ihm obliegenden Vorſicht hat ermangeln laſſen, nach dem Grade der ihm zur Laſt fallenden Vernachlåſſigung mit ein-, zwei- oder dreitågiger Gefångnißſtrafe bei Waſſer und Brodt belegt. Iſt die Entweichung aus dem Transport geſchehen, ſo verlieren die Transportirenden noch überdies die Transport-Gebühren. Hat der Schuldige den Verdacht, die Entweichnng abſichtlich befördert oder nicht gehindert zu haben, wider ſich, ſo muß derſelbe zur Unterſuchung gezogen und darüber geſetzlich erkannt werden.

§. 58. Die Behörden des Orts, wo die Entweichung geſchehen iſt, oder der Transport-Station, wo der Entwichene zuerſt vermißt wird, muß ſofort den Entwichenen mit Steckbriefen verfolgen, und über den Vorgang ſchleunigſt an die General-Direction ausführlich zur weitern Verfügung berichten. Auch muß der Führer des Transports ſogleich in der umliegenden Gegend Lårm machen, den Schulzen und den Gerichtsobrigkeiten den Vorfall anzeigen, damit der Entſprungene, wo möglich, wieder ergriffen werde.

§. 59. Wer nach Publication dieſes Reglements einem Bettler und Vagabonden Almoſen giebt, oder ſonſt ohne Anzeige an die Obrigkeit beherbergt, iſt in eine Geldſtrafe von 2 Rthl. zur Inſtitutskaſſe verfallen, oder wird verhåltnißmåßig am Leibe geſtraft. Dieſelbe Strafe findet Anwendung, wenn ein Bettler vor den Thoren der Stådte, ohne arretirt zu werden, zurückgewieſen iſt. Die zur Beobachtung der Polizeiordnung verpflichteten Perſonen, desgleichen Gaſtwirthe, Krüger und Bierſchenken, zahlen die obige Strafe doppelt, und es wird bei ihrem Unvermögen auch die gegen ſelbige zu verfügende Leibesſtrafe hiernach erhöht.

§. 60. Die Angeber ſolcher Contraventionen erhalten die Hälfte der feſtgeſetzten Geldſtrafe als Denuncianten-Antheil.

IV. Von der Unterhaltung der Anſtalt.

§. 61. Die vorzüglichſte Einnahme des Hauſes beſteht in den Beiträgen, welche das platte Land und die Städte der Provinz, nach den in der Verſammlung der Stände beſtimmten und von Uns Höchſtſelbſt genehmigten Grundſätzen und den auf dieſe gegründeten Repartitionen, aufbringen.

§. 62. Dieſe Beiträge werden von dem Jahre 1801 bis 1802 ab, jährlich den 1ſten December für das volle Jahr erhoben.

§. 63. Nach ſechs Jahren ſollen neue Repartitionen mit Zuziehung der Stände und mit Rückſicht auf den Bedarf des Inſtituts gefertigt werden.

§. 64. Die Beiträge des Adels werden von den Rendanten der Contributions-Kaſſen auf die Ausſchreiben der Landräthe, die der Städte von den Magiſträten, die der Domainen-Einſaſſen von den Aemtern eingehoben, und an die Hauptkaſſe des Inſtituts übermacht. Von jeder Einſendung wird der General-Direction an demſelben Tage Nachricht gegeben.

§. 65. Reſte können nicht geſtattet werden; fallen ſolche indeſſen vor, ſo requirirt die General-Direction die Kammer, welche ſodann die Beitreibung verfügt.

§. 66. Außer dieſen Beiträgen fließt das, was durch die Arbeit der Bettler und Vagabonden erworben wird, in die Kaſſe des Inſtituts.

§. 67. Imgleichen die Strafgefälle.

§. 68. Auch die Verlaſſenſchaften der in dem Inſtitute verſtorbenen Häuslinge gebühren dem Inſtitut, gleich jeder Armenanſtalt. (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 50.)

§. 69. Häuslinge, die gegen Verpflegungsgeld aufgenommen ſind, werden von dem Inſtitute nicht beerbt.

§. 70. In allen Kirchen der zu den Weſtpreuß. Beſſerungsanſtalten vereinigten Kammer-Departements, jedoch mit Ausſchluß des Marienwerderſchen und Rieſenburgiſchen Kreiſes, wird am erſten Weihnachtsfeiertage ein Auszug aus dem Reglement vorgeleſen, und nach einer vorhergegangenen kurzen Ermahnung

eine Kirchen = und Haus = Collecte für das Inſtitut eingeſammelt, deren Betrag an die Hauptkaſſe zu Marienwerder einzuſenden iſt.

§. 71. Freiwillige Geſchenke und Vermächtniſſe ſollen nach dem Willen der Geſchenkgeber oder Stifter verwendet werden, ſo weit die Beobachtung der Zucht und guten Ordnung es geſtattet. Solche Geſchenke und Vermächtniſſe ſind in Anſehung des Betrages keiner Einſchränkung unterworfen.

§. 72. Nach dem Schluſſe jedes Etats = Jahres und nach abgelegter Rechnung wird ein Auszug aus derſelben dem Publico durch die Intelligenzblätter und Zeitungen, wie auch durch die Kalender der Provinz, bekannt gemacht, damit das Publicum von dem Zuſtande des Hauſes und von der zweckmäßigen Verwendung der Gelder unterrichtet und überzeugt werde.

§. 73. Die an dem Schluſſe der Etats = Jahre etwa verbleibenden Ueberſchüſſe der Kaſſe werden, mit Ausſchluß eines immerwährend vorräthig bleibenden eiſernen Beſtandes von 8000 Rthl., zinsbar untergebracht, und aus dieſen Intereſſen ſollen, wenn ſolche hinlänglich ſind, Land = Charités für unheilbare oder ſchwer zu heilende, vorzüglich arme Perſonen, oder ähnliche wohlthätige Anſtalten gegründet werden.

V. Von der Verwaltung und Direction des Inſtituts.

§. 74. Zur Verwaltung des Inſtituts ſoll eine Inſpection im Hauſe angeſetzt werden, die aus einem Director, einem Juſtitiario, einem Rendanten, einem Secretair und Controlleur beſteht.

§. 75. Unter dieſer Inſpection ſtehen: der Hausverwalter, der Oekonom, die Werkmeiſter, die Aufſeher und überhaupt ſämmtliche Unterofficianten und Domeſtiken.

§. 76. Die Mitglieder der Inſpection werden von der General = Direction dem Preußiſchen Departement des General = Directorii vorgeſchlagen, und von demſelben beſtätigt. Der Oekonom wird auf einen, mit der General = Direction auf beſtimmte Zeit, oder auf halbjährige Kündigung, geſchloſſenen Contract angenommen.

§. 77. Die Unterbedienten und Domeſtiken, vom Hausverwalter bis zu den Nachtwächtern, wählt die General = Direction, und beſtätigt ſolche. Sie nimmt zu dieſen Stellen Invaliden, die mit Verſorgungs = Scheinen verſehen ſind.

§. 78. Die Mitglieder der Inſpection und deren Unterbediente ſind in Anſehung ihrer Beſtallungen und der Quittungen über ihre Beſoldungen Chargen- und Stempelfrei.

§. 79. Die Inſpection führt den Namen: Königl. Weſtpreuß. Inſpection der Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz. Das Siegel enthält die Umſchrift: Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz.

§. 80. Sämmtliche Ober- und Unter-Officianten der Inſpection werden auf die beſondere Dienſt-Inſtruction verwieſen.

§. 81. Die Inſpection ſteht unter der General-Direction.

§. 82. Dieſe ſoll beſtehen: aus dem jedesmaligen Präſidenten der Weſtpreuß. Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder, einem Mitgliede der daſigen Regierung, einem Kriegs- und Domainenrathe der gedachten Kammer, dem Baudirector des Marienwerderſchen Departements in Anſehung der Bauſachen, einem Deputirten des Brombergiſchen Departements, einem Deputirten des Adels, einem Deputirten der Städte und einem Deputirten des Bauernſtandes Marienwerderſchen Departements.

§. 83. Die Weſtpreußiſche Regierung und die Kammer-Deputation zu Bromberg zeigen die von ihnen gewählten Mitglieder dem Kammer-Präſidenten an. Er ſelbſt ernennt das Mitglied der Marienwerderſchen ꝛc. Kammer; der Adel wählt ſeinen Deputirten auf ſo lange Zeit, als er es gut findet. Der Deputirte der Städte wechſelt alljährlich in der Art, daß die Stadt Danzig ihn für das erſte, die Stat Elbing für das zweite, und die Stadt Thorn für das dritte Jahr erwählt, und dieſer Turnus ferner beobachtet wird. Ein ähnliches Verfahren findet in Anſehung des Bauernſtandes in der Art Statt, daß das Deichgräfen-Collegium des Marienburgſchen großen Werders ihn für das erſte, das Marienburgſche kleine Werder für das zweite, das Thiegenhöfſche Gebiet für das dritte, das Elbingſche Territorium für das vierte, und das Danziger Gebiet für das fünfte Jahr wählt; nach deſſen Ablauf wird in derſelben Art gewechſelt.

§. 84. Der Kammer-Präſident ſchlägt die Mitglieder der General-Direction dem Preußiſchen Departement des General-Directorii vor, und ſucht die Beſtätigung nach, die, wenn ſie bewilligt wird, Chargen- und Stempelfrei erfolgen ſoll.

§. 85. Die Officianten der General-Direction, der Rendant der Hauptkaſſe, der Controlleur, Secretair, Regiſtrator,

Calculator und Kanzelliſt, werden von der General=Direction, ſo wie der Bote aus den Subalternen und Unterbedienten der Kammer zu Marienwerder genommen. Ihre Beſtätigung erfolgt durch den confirmirten Etat.

§. 86. Sämmtliche Quittungen über die etatsmäßigen Beſoldungen ſind Stempelfrei.

§. 87. Die Direction führt den Namen: Königl. Weſtpreuß. Beſſerungs=Anſtalten, und das Siegel derſelben die nämliche Umſchrift.

§. 88. Die General=Direction muß ihr vorzügliches Augenmerk dahin richten, daß der Zweck der Anſtalt völlig erreicht werde.

§. 89. Dieſer iſt vorzüglich: gänzliche Abſtellung des Vagabondirens und der Bettelei in der Provinz. Damit dieſer Hauptzweck erreicht werde, ſo ertheilen Wir der General=Direction die Befugniß, an ſämmtliche Land= und Steuerräthe, Magiſträte, Stadt= und Landgerichte, Patrimonialgerichte, Intendanturen, Domainen= und Juſtizämter, Land=, Amts= und Polizei=Ausreiter, in beiden Weſtpreußiſchen Kammer=Departements, Verfügungen wegen dieſer Anſtalt und aller mit derſelben in Verbindung ſtehenden und zur Erreichung des Zwecks beitragenden Gegenſtände ergehen zu laſſen, und machen es allen Polizei= und Gerichts=Behörden zur Pflicht, dieſen Verfügungen, bei eigner Verantwortung, ungeſäumte und genaue Folge zu leiſten, und wie dieſes in vorgekommenen Fällen geſchehen, ohne Verzug an die General=Direction zu berichten.

§. 90. Ein anderer wichtiger Zweck iſt die Beſſerung der in das Haus gebrachten Vagabonden und Bettler. Dieſe wird befördert durch Beſchäftigung, Unterricht, Belohnung und Strafe. Da hierin der vorzüglichſte Theil der Verwaltung der Inſpection beſteht, ſo hat die General=Direction nicht allein die an ſie eingehenden Berichte und die Tabellen genau zu prüfen, und das Erforderliche darauf zu verfügen, ſondern auch oft unterſuchen zu laſſen, ob die Beſchäftigungen der Häuslinge, zur Gewöhnung an Thätigkeit, zweckmäßig, ihren Kräften angemeſſen, und nach Verſchiedenheit ihrer Geſchicklichkeit und Fähigkeit gewählt ſind.

Der Präſident muß monatlich durch ein Mitglied der General=Direction an unbeſtimmten Tagen den Zuſtand des Hauſes in

jeder Rückſicht unterſuchen laſſen, wobei der Commiſſarius auch die Vorträge der Geiſtlichen und des Katecheten unvermuthet anzuhören hat, um zu beurtheilen, ob dieſe Vorträge belehrend ſind und auf Liebe zur Thätigkeit und einen moraliſch guten Wandel abzwecken, die Verbindlichkeit zu beiden einſchärfen, und die Nachtheile des Müßiggangs und der Immoralität darſtellen.

Die Belohnung für Fleiß, Gehorſam und gute Führungen ſind: Verſetzung aus der ſtrengen Klaſſe in die gelindere, Ueberverdienſt, Prämien, Genuß mehrerer Freiheit, und Entlaſſung. Die Strafen beſtehen im Nacharbeiten in den Freiſtunden, Verſetzung aus der gelindern Klaſſe in die ſtrengere, engem Arreſt bei Waſſer und Brodt, Klötzen, Feſſeln, körperlichen Züchtigungen und Verlängerung des Aufenthalts im Hauſe.

§. 91. Die General=Direction hat darauf zu halten, daß die Beiträge der Provinz der Beſtimmung gemäß verwendet werden; deshalb muß bei den §. 90. angeordneten Reviſionen nicht allein das Haus, ſondern auch die Rechnung und Kaſſe von den Mitgliedern der Direction revidirt, und das über die Rechnungs= und Kaſſen=Viſitationen aufgenommene beſondere Protokoll bei der General=Direction zum Vortrag gebracht werden.

Die monatlichen und Quartal=Abſchlüſſe ſowohl der Kaſſe des Hauſes, als der Hauptkaſſe, ſind vorzüglich zu prüfen, und die nöthigen Verfügungen darauf ungeſäumt zu erlaſſen.

Die jährlich auf Trinitatis abzuſchließende Rechnung, welche längſtens in der Mitte des Julius bei der General=Direction eingehen muß, iſt ohne Anſtand abzunehmen und zur Reviſion Unſerer Ober=Rechenkammer zu befördern, wornächſt der ſchon erwähnte Extract dem Publico öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 92. Die General=Direction iſt lediglich Uns und dem Preußiſchen Departement des General=Directorii untergeordnet.

§. 93. An dieſes Departement ſendet dieſelbe die von Zeit zu Zeit zu fertigenden Etats zur Confirmation, und die Quartal=Extracte mit einer ſummariſchen Ueberſicht des Zuſtandes des Hauſes ein. Sie trägt demſelben in beſondern Berichten diejenigen Vorfälle zur Entſcheidung vor, auf welche die Vorſchriften dieſes Reglements nicht Anwendung finden; beſonders aber berichtet ſie in den Fällen zur Genehmigung, wenn es nothwendig wird, den Aufenthalt eines Häuslings über die Dauer von zwei Jahren zu verlängern.

Gegen die Verfügungen der Direction können Vorſtellungen und Beſchwerden bei dem gedachten Departement übergeben werden.

§. 94. Uebrigens wird die General = Direction auf die derſelben ertheilte beſondere Inſtruction verwieſen.

§. 95. Es ſteht Jedermann frei, Verbeſſerungsvorſchläge zu Abſtellung des Vagabondirens und der Bettelei, der General = Direction zu übergeben, und dieſe iſt verbunden, ſolche nach geſchehener Prüfung mit ihrem Gutachten dem vorgeſetzten Departement vorzulegen.

§. 96. Die Mitglieder der General = Direction und die Deputirten der Städte und des Adels erhalten bei den Reiſen in Angelegenheiten des Inſtituts 1 Rthl. 30 Gr. für die Meile an Reiſekoſten und 3 Rthl. tägliche Diäten aus der Inſtitutskaſſe; der Deputirte des Bauernſtandes erhält eben ſo viel Diäten und 45 Gr. Reiſekoſten für die Meile.

§. 97. Was die für die General = Direction und die Inſpection des Hauſes in Antrag gekommene Porto = Freiheit für ihre Correſpondenz in Landarmen = Angelegenheiten mit Ausſchluß der Geldverſendungen und Pakete betrifft, ſo kann ſolche zwar nicht Statt finden; Wir behalten Uns aber vor, anſtatt derſelben dem Weſtpreuß. Landarmen = Inſtitut zur Beſtreitung des Poſtgeldes ein jährliches Adjutum auf Unſere General = Poſtkaſſe anweiſen zu laſſen. Zu dem Ende autoriſiren Wir Unſern General = Poſtmeiſter, wegen Ausmittelung des nach richtigem Verhältniß zu beſtimmenden jährlichen Geld = Quanti, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Wir behalten Uns vor, dieſes Reglement, wenn es in der Folge nöthig iſt, nach eingezogenem Gutachten der Weſtpreuß. Stände zu ändern, und verſichern zugleich, daß die von der Provinz zur Unterhaltung der Beſſerungsanſtalt aufzubringenden Gelder nie zu einem andern Behufe verwendet, ſondern beſtändig unter der Adminiſtration der General = Direction dem Inſtitute verbleiben ſollen. Wir befehlen der Kammer zu Marienwerder, der Kammer = Deputation zu Bromberg und allen Polizei = und Gerichtsbehörden beider Departements, dieſes Reglement pflichtmäßig zu befolgen, und wollen, daß daſſelbe in den Städten und

auf dem platten Lande gewöhnlichermaßen publicirt, an allen öffentlichen Orten angeheftet, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

So gegeben Berlin, den 31. December 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schulenburg. v. Goldbeck. v. Schrötter.

A. Nament

von denen im Königl. Domainen = Amte im
ſich aufhaltenden, und ſich zum Gna

Vor = und Zu= namen des In= validen.	Deſſen Geburts= ort.	Namen des Regi= ments oder Ba= taillons, und in welcher Qualität bei demſelben der Invalide ge= ſtanden.	Ort ſeines Aufenthalts.		Quo Anno et Dato der In= valide verab= ſchiedet worden.
			Amt, Stadt oder adel. Dorf.	Dorf.	

liche Liſte

ſchen Landrathskreiſe in der Stadt
den-Gehalte qualificirenden Invaliden.

gefertigt im Monat
18
von
N. N.

Datum des Invaliden-Verſorgungs-Scheins, oder Nummer der Recherchirungs-Liſte.	Anzeige, ob der Invalide Verwandte habe, die ihn noch unterſtützen können; ob ihm mit dem einfachen Gnadenthaler zu helfen iſt, oder wie viel Zuſchuß er beim Mangel alles Anhangs monatlich bedarf, um ſich zu erhalten, auch Benennung der Kaſſe, auf welche die Anweiſung zum Gnadengehalte auszuſtellen iſt.

B.

Da der Invalide N. N. des Hochlöbl. N. N. ſchen Regiments laut producirten Verſorgungsſcheins Eines hohen Ober=Kriegscollegii vom zur Verſorgung notirt worden, und nach vorhergegangener Prüfung aller Umſtände von Einer Königl. Krieges= und Domainenkammer es ſich ausgemittelt hat, daß der Invalide zu ſeinem Unterhalt ſich zur Perception des Gnadenthalers völlig qualificirt, auch hierauf die Unterſtützung aus dem Invaliden=Verſorgungsfonds genehmigt worden; ſo wird demſelben zur Erhebung des ihm bewilligten Gnadengehalts von — Rthl. monatlich, hierdurch dieſe Anweiſung ertheilt, mit welcher er ſich bei dem vom erſten dieſes Jahres ab, alle Monate den 1ſten zu melden, ſolches gehörig zu produciren, und gegen Auslieferung einer von dem Polizei=Bürgermeiſter oder einem dazu verordneten Mitgliede des Polizei=Magiſtrats, von dem Domainen=Beamten oder Intendanten, von der Gutsherſchaft oder deren Stellvertreter, daß der Invalide noch wirklich am Leben ſey, das Gnadengehalt baar zu erhalten hat.

Dieſe Original=Anweiſung iſt übrigens nach erfolgtem Ableben des Invaliden von der Obrigkeit des Orts, an welchem ſich der Invalide aufgehalten hat, der derſelben vorgeſetzten Behörde, und von dieſer durch die Krieges= und Domainenkammer des ſchleunigſten der unterzeichneten General=Direction wieder zurückzuliefern.

Signatum Marienwerder, den ten 18

Königl. General=Direction der Weſtpreuß. Beſſerungs=Anſtalten.

Nr. 10.

Notifications = Patent wegen des angelegten und eingerichteten Spinn = u. Arbeitshauſes in der Stadt Königsberg in Preußen. De dato Berlin, den 8. Januar 1756.

(N. C. S. 1756.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: Demnach Wir aus landesväterlicher Fürſorge unermüdet darauf bedacht ſind, wie die Wohlfahrt, Ruhe und allgemeine Aufnahme ſowohl Unſerer ſämmtlichen Unterthanen in Unſerm Königreiche Preußen, als beſonders der treu gehorſamen Einwohner Unſerer Haupt = und Reſidenzſtadt Königsberg und deren Handthierung und Gewerbe, auf alle nur mögliche Weiſe befördert, erhalten und vermehrt werde, hiezu aber nicht wenig beiträgt, wenn alles im Lande und der Stadt ſich häufende loſe Geſindel, Bettler, Müßiggänger, verlaſſene oder ungerathene Kinder, widerſpenſtige Burſche, ungehorſame Dienſtboten und andre dergleichen Leute, von Laſtern und Müßiggang gerettet, hingegen in nützliche Arbeit, zur Aufnahme der Fabriken, geſetzt werden; ſo gereicht Uns die von dem Königsbergiſchen Magiſtrate, mit Zuthun der Bürgerſchaft, ausgemittelte heilſame Anlegung eines gemeinen Spinn = und Arbeitshauſes, zum beſondern allergnädigſten Wohlgefallen; in welcher Abſicht Wir denn die deshalb von Unſerer Preußiſchen Regierung, auch Krieges = und Domainenkammer, mit dem Königsbergiſchen Stadtmagiſtrate concertirte Einrichtung, durch dieſes Unſer Notifications = Patent allerhöchſt genehmigen und beſtätigen, dergeſtalt und alſo, daß

§. 1. dieſes neu angelegte Spinn = und Arbeitshaus, mit den demſelben einverleibten ſämmtlichen Gründen, Pertinenzien und einzunehmenden Perſonen, andern milden Stiftungen und piis corporibus gleich gehalten werden, mithin ſich aller und jeder Immunitäten und Befreiungen von allen jetzigen und künftigen herrſchaftlichen und bürgerlichen Real = und Perſonal = Abgaben in eben der Art zu erfreuen haben ſoll, wie Wir und Unſre Vorfahren ſolche Freiheiten andern dergleichen milden Stiftungen vorhin allergnädigſt verliehen haben; inſonderheit daß darunter, nebſt der Befreiung von allen und jeden ſtädtiſchen und bürgerlichen Oneribus und Obliegenheiten, als Grundzins, Kirchen =

Decem, Servis, Einquartierung, oder wie die ſonſt Namen haben, oder künftig angeordnet werden mögen, auch die Befreiung von der Conſumtions-Acciſe, verſtanden und mit begriffen ſeyn ſoll, womit es dergeſtalt, wie bei andern dergleichen Etabliſſements oder Hoſpitälern und milden Stiftungen gebräuchlich, gehalten; mithin die Acciſe, zu Verhütung der Unterſchleife, zwar erlegt, hiernächſt aber das Betragende davon dem Arbeits- und Spinnhauſe zurückgezahlt werden muß.

§. 2. Da dieſes Spinn- und Arbeitshaus bereits zum Theil aus gemeinen Stadtmitteln und aus den von den Einwohnern gethanen Beiträgen erbauet worden; ſo laſſen Wir Uns nicht allein dieſes allergnädigſt gefallen, ſondern bewilligen auch allerhöchſt, daß zur völligen Einrichtung, fernern Unterhaltung und künftigen Erweiterung dieſer milden Stiftung, Fünftauſend Thaler aus dem Stadt-Aerario an die anzulegende Spinn- und Arbeits-Hauskaſſe pro dote ein- für allemal ausgezahlt werden ſollen. Und da bereits in dem von Uns ſelbſt unterm 7. April 1755 approbirten Reglement, wegen der Ordnung der Kaufleute und Mälzenbrauer im Handel, Art. III. §. 6. feſtgeſetzt iſt, daß von dem Bürgerrechts-Gelde jedesmal zwanzig Thaler zum Behufe des Spinn und Arbeitshauſes erlegt werden ſollen; ſo laſſen Wir es auch dabei lediglich bewenden, wie nicht minder bei der mittelſt allergnädigſten Reſcripts vom 11. Januar 1752 bewilligten Abgabe von 2 bis 4 Rthl. zu dieſem Spinn- und Arbeitshauſe, von den aus erheblichen Urſachen von der Wanderſchaft zu diſpenſirenden Handwerks-Geſellen.

§ 3. Wir ſind auch allergnädigſt zufrieden, daß vorgeſchlagener Maaßen die Conceſſionen, welche den Weibern und andern Leuten, ſo ſich mit dem Trödelkrame von alten Kleidern und Hausgeräthe nähren, zu ertheilen ſind, gegen Erlegung eines feſtzuſetzenden jährlichen Canons von Einem bis Zwei Rthl. zum Nutzen des Arbeitshauſes, ausgegeben werden ſollen.

§. 4. Im Fall ein Häusling in dem Arbeitshauſe verſtirbt, ſo hat das Arbeitshaus dahin zu ſorgen, daß die verſtorbenen armen Häuslinge, auf Koſten des Arbeitshauſes, auf den zunächſt belegenen Alt-Roßgärtſchen Kirchhof zur Erde beſtattet, für den Platz aber daſelbſt von der Kirche oder von der Geiſtlichkeit nicht das geringſte gefordert werde; es ſey denn, daß der Verſtorbene eigenes Vermögen hinterläßt, wovon alsdann die Beerdi-

gungskoſten herzunehmen ſind; wie denn auch in ſolchem Falle dem Arbeitshauſe ſelbſt von ſolcher Verlaſſenſchaft ein Billiges, nach Proportion derſelben und der Zeit, da der verſtorbene Häusling in das Arbeitshaus gebracht und verpflegt iſt, zufallen, und wie hoch ſolches feſtzuſetzen, jedesmal, vorkommenden Umſtänden nach, mit den nächſten Erben verglichen werden ſoll.

§. 5. Inſonderheit wollen Wir dieſes Spinn= und Arbeitshaus zu Anlegung allerhand Manufacturen und Fabriken, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, hiermit ausdrücklich privilegirt haben, und Niemandem dagegen ein jus contradicendi, unter was für Vorwande es auch ſeyn möchte, geſtatten; befehlen auch hiemit, daß die in demſelben fabricirten Waaren, bei deren Debitirung außer Landes, die ausgehende Zollfreiheit, gegen ein von der Arbeitshaus=Inſpection und von der Königsbergiſchen Accise=Kammer ertheiltes und beſiegeltes Atteſt, genießen ſollen. Wir bewilligen auch allerhöchſt, daß der Arbeitshaus=Inſpection ein beſondres Inſiegel zu Stempelung der Waaren zugeordnet werde.

§. 6. Weil dieſes Spinn= und Arbeitshaus in der Abſicht angelegt und fundirt iſt, daß das Publicum von überflüſſigen Müßiggängern und ungehorſamen Leuten gereinigt werde, und Wir dieſe heilſamen Anſtalten auch auf die Provinz Litthauen extendirt wiſſen wollen; ſo ſollen darin auch keine andere, als ſolche Leute männlichen und weiblichen Geſchlechts auf= und angenommen werden, die nur leichte Verbrechen begehen, und auf Veranlaſſung der Obrigkeit zur Beſſerung auf gewiſſe Zeit dahin verurtheilt werden, zur Arbeit aber auch tüchtig ſind; desgleichen Kinder, ſo von Eltern und Freunden verlaſſen und zu denen Jahren gekommen, daß ſie zur Arbeit, zum Nutzen des gemeinen Weſens und zu ihrem künftigen eigenen Beſten zwar geſchickt ſind, aber keine Anweiſung dazu haben; dann ſtarke geſunde Bettler und Umläufer, ferner herrnloſes und müßiges Volk, ſo nicht darthun kann, daß es ein erlaubtes Gewerbe treibt, und ſich davon ehrlich ernährt; nicht minder ungehorſame, widerſpenſtige, freche und böſe Dienſtboten, wie auch dergleichen Handwerksburſche; imgleichen ſolcher Eltern Kinder, bei denen die ordinaire Hauszucht ihren Zweck nicht erreichen will, ſondern eine ſchärfere Correction nöthig iſt; wie auch ſolche, welche Schulden gemacht, ihre Creditoren aber zu bezahlen, durch ihre üble Lebens=

art ſich außer Stand geſetzt haben, gleichwohl aber noch geſund und zur Arbeit tüchtig, und dadurch vermögend ſind, ihre Schuldner, nach Abzug der Unterhaltungskoſten, ganz oder zum Theil zu befriedigen; und endlich auch ſolche Leute männlichen und weiblichen Geſchlechts, welche arbeiten können und wollen, aber wegen Armuth oder mangelnden Verlags und fehlenden Unterkommens davon und von Erwerbung ihres Unterhalts abgehalten werden.

§. 7. Dagegen befehlen Wir allergnädigſt, daß in dieſes Spinn- und Arbeitshaus ſolche Leute nicht eingenommen werden ſollen, welche Infame, oder Diebe, oder Spitzbuben, oder andre ſchandbare Miſſethäter ſind, oder bereits Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe ausgeſtanden, oder in Scharfrichters Händen geweſen; weshalb jede Ortsobrigkeit circa ſententionandum darauf zu reflectiren, und in wie weit, auch wie lange die zu verurtheilende Perſon nach dieſem Reglement zum Arbeitshauſe ſich qualificirt, in dem abzufaſſenden Endurtheile jedesmal zu exprimiren hat, zumal dieſes Spinn- und Arbeitshaus zu Erreichung guter Zucht und Ehrbarkeit unter mäßiger Correction dienen, und Keinem, der darin gearbeitet hat, der geringſte Vorwurf, bei namhafter Strafe, gemacht werden, folglich daſſelbe nicht als ein Gefängniß grober und crimineller Miſſethäter ſeyn ſoll, vielmehr für dergleichen bereits ein beſondres Zuchthaus bei Unſerer Stadt Königsberg fundirt iſt.

§. 8. Ferner gehören auch nicht in dieſes Spinn- und Arbeitshaus Alters halber unvermögende, gebrechliche, blinde, wahnwitzige, unreine und mit anſteckenden Krankheiten behaftete Perſonen, viel weniger kleine Kinder unter zehn Jahren, noch auch Weiber und Säuglinge, oder Partui proximae, weil dergleichen preßhafte Arme in die Hoſpitäler, und inſonderheit die in Königsberg, in Unſer dortiges großes Hoſpital gehören, worin überdies auch diejenigen Leute unentgeldlich aufzunehmen, zu verpflegen und zu curiren ſind, welche in dem Arbeitshauſe in langwierige Krankheiten oder Leibes-Gebrechen verfallen, ſo wie in das Zuchthaus diejenigen zu bringen ſind, welche durch mäßige Zwangsmittel im Arbeitshauſe ſich nicht wollen beſſern laſſen.

§. 9. Sollten ſich über lang oder über kurz Leute finden, die zu Erhaltung des freien Obdachs, Wärme und Lichts in das Arbeitshaus ſich begeben wollten, oder es verlangten Eltern

ihre ungerathenen Kinder, oder Handwerker ihre liederlichen Burſche, oder Herrſchaften ihre Unterthanen, zur Beſſerung durch Hülfe der Obrigkeit, in dieſes Arbeitshaus einzunehmen; ſo ordnen Wir allergnädigſt, daß mit denſelben wegen ihrer Verpflegung ſowohl, als wegen des Lohns, welchen ſie durch ihren Fleiß zu erwerben vermögen, und wegen anderer Conditionen, ein billiger Vergleich getroffen werde.

§. 10. Weil dieſes Spinn- und Arbeitshaus aus gemeinſchaftlichen Stadtmitteln und Beiträgen fundirt und dotirt iſt, ſo ſollen auch in daſſelbe alle diejenigen unentgeldlich aufgenommen werden, welche dazu von dem Königsbergiſchen Magiſtrate und deſſen ſtädtiſchen Aemtern, imgleichen von der Polizei-Direction und von dem Stadtgerichte verurtheilt werden, und nicht solvendo ſind; diejenigen aber, welche von Unſern Juſtiz-Collegiis oder andern Jurisdictionariis in daſſelbe geſchickt werden, müſſen zu dieſem Spinn- und Arbeitshauſe für die Perſon jährlich ſechs Thaler, oder monatlich 12 Gr. und überdies pro receptione 8 Groſchen, wenn ſie auf drei Monate und drüber; 4 Gr. aber nur, wenn ſie auf kurze Zeit unter drei Monate dahin gebracht werden, entrichten.

§. 11. Anlangend die in dieſem Spinn- und Arbeitshauſe aufgenommenen armen Kinder und andere, die darin zu Erlernung nützlicher Manufacturen und Handwerke angeführt werden; ſo ſollen dieſelben, wenn ſie unehelich erzeugt, mit Unſern gewöhnlichen Legitimations-Patenten unentgeldlich verſehen werden; wegen ihres Ein- und Ausſchreibens und Losſprechens aber ſoll es nach Vorſchrift der Gewerks-Privilegien dergeſtalt gehalten werden, daß ſolches durch die im Arbeitshauſe befindlichen zünftigen Meiſter geſchehe, damit dergleichen Ausgelernten ins künftige kein Vorwurf bei andern Gewerksmeiſtern und Geſellen erwachſe; wobei Wir allergnädigſt befehlen, daß für ſolche Knaben, wenn ſie ganz arm ſind, die in den Gewerks-Privilegiis und in andern Unſern Verordnungen feſtgeſetzten Gebühren für das Ein- und Ausſchreiben gänzlich wegfallen; jedoch, daß wegen der ſolchen armen Leuten auszufertigenden gedruckten Geburts- und Lehrbriefe das Geſetzte an Unſere Berliniſche Charité, nach Anweiſung Unſerer Verordnungen vom 26. April 1734 und 21. Januar 1735, von dem Lehrmeiſter oder von der Arbeitshaus-Inſpection zwar erlegt und vorgeſchoſſen werden ſoll, dage-

gen aber dergleichen arme Lehrburſche einige Monate länger, und bis ſie ſothanen Vorſchuß abverdient haben, in der Lehre bleiben müſſen. Und weil dergleichen Ausgelernte in dem Spinn= und Arbeitshauſe mit Koſten und Mühe erzogen worden, ſo genehmigen Wir gleichfalls, daß dieſelben nach ausgeſtandenen Lehrjahren in dem Arbeitshauſe, zur Beweiſung ſeiner Erkenntlichkeit, dafür wenigſtens noch drei Jahre gegen billigen Lohn und Koſt zu arbeiten gehalten ſeyn ſollen, welche Jahre ihnen aber, wenn ſie ihre Profeſſion tüchtig erlernt, und darauf mit Aufweiſung eines guten Meiſterſtücks das Bürger= und Meiſterrecht gewinnen wollen, ſtatt der geordneten Wanderjahre eben ſo, wie den in Unſern Kriegsdienſten geſtandenen zu rechnen ſind; imgleichen ſoll ihnen auch, dem Befinden nach, das Bürger= und Meiſterrecht unentgeldlich angedeihen.

§. 12. Wie aber alle dieſe Leute zur Arbeit anzuhalten, zu verpflegen, und wie es ſonſt hierunter gehalten werden ſoll, darüber haben Wir ein Uns zugleich mit eingeſandtes Reglement und Inſtruction unterm heutigen Dato in Gnaden approbirt und hiemit allerhöchſt beſtätigt; wollen auch, daß darüber, unter ſpecieller Aufſicht Unſerer dortigen Kriegs= und Domainenkammer, überall auf das genaueſte gehalten werde, um ſo mehr, da dergleichen Einrichtung zu Verbeſſerung der Polizei hauptſächlich abzielt.

§. 13. Damit nicht minder die in dem Arbeitshauſe befindlichen Leute auch im Geiſtlichen verſorgt werden können; ſo iſt Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß ihnen die Sacra in dem Arbeitshauſe von dem Alt=Roßgärtſchen als nächſtem Miniſterio adminiſtrirt, der nöthige Unterricht im Chriſtenthume aber durch drei Studioſos Theologiae ertheilt werde; wie Wir dann zu ſolchem Ende allerhöchſt bewilligen, daß dieſen Studioſis vorgeſchlagener Maßen drei freie, zur Collation des Königsbergiſchen Magiſtrats gehörige, gute Stipendia gegeben werden, daß jeder derſelben eins, und zwar drei Jahre lang genießen, dafür aber dem Unterrichte, Predigen und Katechiſiren im Arbeitshauſe, nach der ihm zu ertheilenden Vorſchrift, ein Jahr lang ſich widme, hingegen die zwei andern Perceptions=Jahre zu Fortſetzung ſeiner Studien anwenden möge; zu Unterweiſung der Kinder aber im Leſen, Schreiben, Rechnen und Chriſtenthume, ſoll ein beſonderer Schulmeiſter angenommen werden.

§. 14. Uebrigens überlaſſen Wir ſowohl den jetzigen, als künftigen Verlag und Debit des gegenwärtigen Notifications = Patents der Spinn = und Arbeitskaſſe priative zum Vortheile dergeſtalt, daß alle in Unſerm Königreiche Preußen befindliche Inſtanzen und Gerichtsobrigkeiten, ſowohl in Städten als auf dem platten Lande, ſelbiges zu ihrer Nachricht und Verhalten, gegen Erlegung von 2 Gr. für jedes Exemplar, anzuſchaffen ſchuldig ſeyn ſollen.

Wir befehlen demnach Unſerer Preußiſchen Regierung, Kriegs = und Domainenkammern, geſammten Juſtiz = Collegiis, Beamten, Magiſträten und übrigen Gerichtsobrigkeiten, auch ſonſt jedermänniglich, ſich hiernach allergehorſamſt und unterthänigſt zu achten. Zu deſſen mehrerer Urkund und Feſthaltung Wir dann dieſes Notifications = Patent höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den 8. Januar 1756.

(L. S.) Friedrich.

Viereck. Blumenthal.

Nr. 11.

Inſtruction, wie es bei Entlaſſung der zur Feſtungs = oder Zuchthaus = Arbeit verurtheilt geweſenen Perſonen gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 27. März 1797.

(N. C. S. 1797.)

Es iſt bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Feſtungen und Zuchthäuſern nach ausgeſtandener Strafe entlaſſenen Perſonen entweder durch Wiederholung der ſchon verübten, oder Vollbringung anderer, oft noch ſtrafbarerer Vergehungen, gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freiheit gemißbraucht, und ihre fernere, oft ſogar lebenswierige Verhaftung nothwendig gemacht haben. Dabei iſt zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, ſondern nicht ſelten blos die ihnen fehlende Gelegenheit, ſich ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweiſe erwerben zu können, die nächſte Ur=

ſache jenes fortgeſetzten ſtrafbaren Betragens geweſen. — Um dieſem Uebel vorzubeugen, und ſolchen oft noch nicht ganz verderbten Menſchen Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen ſie ihren wenigſtens nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und ſo wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft werden können, werden folgende nähere Beſtimmungen,

wegen des bei ihrer Entlaſſung aus den Feſtungen und Zuchthäuſern zu beobachtenden Verfahrens,

hierdurch vorläufig feſtgeſetzt:

§. 1. In Anſehung fremder Landſtreicher, welche nirgends einen feſten Wohnſitz haben, und wovon ſie ſich ernähren, nicht nachweiſen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderſt bei den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, §. 191 fg. Tit. 20. Th. 2., wonach ſelbige nach ausgeſtandener Strafe über die Grenze gebracht werden ſollen, ſein Bewenden. Jedoch müſſen dergleichen Leute bei ihrer Entlaſſung mit der nöthigen Bekleidung verſehen, und die Koſten dazu vom abliefernden Richter, auf Rechnung deſſen, dem die Koſten der Unterſuchung zur Laſt fallen, auf Verlangen der Zuchthaus = Adminiſtration oder des Commandanten der Feſtung, ſofort hergegeben werden.

§. 2. Alle Uebrige ohne Unterſchied des Alters, Geſchlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgeſtandener Strafe nicht über die Grenze gebracht werden, müſſen umſtändlich darüber:

wohin ſie ſich nach ihrer Entlaſſung zu wenden, wodurch ſie ſich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob ſie Eltern, Kinder oder ſolche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu ſorgen verpflichtet und im Stande ſind,

vernommen werden.

§. 3. Hierbei iſt es nicht genug, wenn der zu Entlaſſende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen; ſondern er muß ganz beſtimmt befragt werden: z. B. bei wem er in Dienſt zu gehen denke u. ſ. w., um ſo viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts zu erleichtern.

§. 4. Dieſe Vernehmung geſchieht von dem inquirirenden Richter, ehe derſelbe den Inquiſiten zur Feſtung oder in das

Zuchthaus abliefert. Eine Abſchrift des darüber aufgenommenen Protokolls wird den Garniſon=Gerichten oder dem Zuchthaus=Juſtitiario communicirt, um darnach und nach den unten folgenden nähern Beſtimmungen bei der künftigen Entlaſſung des Arreſtanten zu verfahren. Iſt ſchon erkannt, oder nach Beſchaffenheit des Delicti voraus zu ſehen, daß der Arreſt Ein Jahr oder länger dauern werde; ſo muß der inquirirende Richter das Garniſon=Gericht oder den Zuchthaus=Juſtitiarius zugleich requiriren, daß er drei Monate vor dem Termine der Entlaſſung das Protokoll dem Arreſtanten vorlege, ihn nochmals vernehme: ob und was für eine Veränderung in den Umſtänden, oder in ſeinen Geſinnungen und Entſchließungen, welche auf ſein künftiges Fortkommen Einfluß haben, ſich zugetragen, und daß er das hierüber aufgenommene Protokoll dem inquirirenden Richter baldigſt zuſende.

§. 5. Hat der zu Entlaſſende einen rechtlichen Nahrungszweig zu ſeinem fernern Unterhalte angegeben, und dieſe Umſtände durch Angabe wahrſcheinlich gemacht; ſo muß der Richter dieſe ſummariſch prüfen, und, wenn er ſie gegründet findet, es dabei bewenden laſſen.

Eben dieſes tritt auch ein (§. 2.), wenn der zu Entlaſſende Eltern, Kinder oder ſolche Perſonen hat, die zu ſeiner Unterhaltung geſetzlich verpflichtet und im Stande ſind; als in welchem Falle der Entlaſſene an dieſe verwieſen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6. Erwählt der zu Entlaſſende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters belegen, ſo muß dieſer dem Richter des Orts das aufgenommene Protokoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anſtellen, und nach dem Erfolge derſelben mit den Behörden der Feſtung und des Zuchthauſes weitere Verabredung nehmen.

§. 7. Damit jedoch ein ſeiner Grundherrſchaft unterthäniger Menſch ſich dieſer ſeiner Verbindlichkeit nicht entziehen könne, ſo muß, falls er in dem ſchon oft bemerkten Falle ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht zurückbegeben wollte, auch ihr davon Nachricht gegeben werden. Verlangt ſie alsdann, daß der zu Entlaſſende in ihre Dienſte trete, und iſt ſie bereit, für ſeinen Unterhalt, oder daß er in den Stand geſetzt werde, ſich dieſen zu ver=

ſchaffen, zu ſorgen, ſo muß der Entlaſſene ſich dahin verfügen, und es kommt auf ſeine fernere Wahl nicht an.

§. 8. Zu den §. 5. beſtimmten Fällen wird die Requiſition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Feſtungs- und Zuchthausgerichte (§ 4.) blos dahin gerichtet, daß ſie, wenn ſich nicht inzwiſchen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arreſtanten bei ſeiner wirklichen Entlaſſung anweiſen möchten, ſich nunmehr geraden Weges an den Ort, der zu ſeinem künftigen Aufenthalte und Fortkommen beſtimmt iſt, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieſes nicht thun, ſondern ſich an andern Orten und ſonſt im Lande herumtreiben würde, er von den Landes-Polizeibehörden als ein verdächtiger Menſch angeſehen und behandelt; auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er ſich ſolchergeſtalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, ſein Herumtreiben als eine Anzeige ſeiner Verſchuldung und Theilnahme daran, angeſehen werden ſolle.

§. 9. Iſt das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erfolgt, ſo beſchaffen, daß nach überwiegender Wahrſcheinlichkeit weder ein Rückfall in ſelbiges zu beſorgen, noch zu fürchten iſt, daß dem Arreſtanten, wegen des daraus im Publico wider ihn entſtehenden Widerwillens und Mißtrauens, ſein weiteres Fortkommen erſchwert werden dürfte; ſo kann der inquirirende Richter einen ſolchen Menſchen ſich ſelbſt überlaſſen, und das Requiſitoriale an die Feſtungs- oder Zuchthausbehörde blos dahin richten, daß der Arreſtant nach ausgeſtandner Strafe wiederum auf freien Fuß geſtellt werde.

§. 10. Iſt der Arreſtant, welcher keinen der §. 2. beſchriebenen Wege zu ſeinem künftigen Fortkommen nachweiſen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde, oder andern Corporation, die nach den beſtehenden Geſetzen für ihre Mitglieder zu ſorgen verpflichtet iſt; ſo muß den Vorſtehern dieſer Corporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben, und ſie müſſen aufgefordert werden, gegen dieſe Zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arreſtanten, wenn er ſich nach der Entlaſſung bei ihnen meldet, Gelegenheit, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben, ſofort verſchafft und nachgewieſen werden möge.

Von dieſer Verfügung wird ſogleich der Gerichtsobrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit dieſe vigiliren könne, daß

die Vorſteher der Gemeinde ihrer Verbindlichkeit ein Genüge leiſten.

Die Requiſition an die Feſtungs- und Zuchthausbehörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arreſtanten bei ſeiner Entlaſſung nach dieſem Orte, unter der §. 8. erwähnten Warnung, ausdrücklich zu verweiſen.

§. 11. Iſt keiner der obigen Fälle (§. 5. 9. 10.) vorhanden, ſo liegt der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo der Arreſtant die letzten drei Jahre ſich aufgehalten (forum domicilii), oder wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburtsorts (forum originis), oder wenn er noch unter väterlicher Gewalt ſteht, den Gerichten des Wohnorts ſeines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu ſorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerbe ſeines Unterhalts anzuweiſen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6.), in ſo fern er nicht ſelbſt judex domicilii oder originis iſt, an dieſen das Vernehmungs-Protokoll überſenden, und ſein Requiſitoriale an die Feſtungs- oder Zuchthausbehörde eben ſo, wie in dem Falle des §. 10. einrichten muß.

§. 12. Wird in beiden Fällen (§. 10. 11.) der zu Entlaſſende durch Alter, fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit, (denn in Anſehung ſolcher, die nur an temporairen, ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herſtellung vor ihrer Entlaſſung bewirkt werden,) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt behindert, ſich durch Arbeit ſeinen Unterhalt zu verſchaffen; ſo muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts für ihn geſorgt (§. 11.), und dabei überall nach den Grundſätzen verfahren werden, die von Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeindegliedes (vergl. Reglement vom 16. Juni 1791) beſtimmt ſind. Jedoch kann dies nur ſo lange dauern, als ſich der Entlaſſene in dieſem Zuſtande befindet.

§. 13. Iſt zum Transport des zu Entlaſſenden eine Fuhre nothwendig, ſo muß ſich der Richter (§. 12.) bei der Provinzial-Kammer melden, und um einen Vorſpannpaß anſuchen, der ihm ſodann ertheilt werden ſoll, indem Krüppelfuhren ſchlechterdings nach wie vor verboten bleiben.

§. 14. Tritt der §. 12. bemerkte Fall nicht ein, ſondern fehlt es dem Entlaſſenen nur an einer Gelegenheit, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben; ſo ſchränkt ſich die Verbindlichkeit der

Commun-Vorſteher oder der Obrigkeit nur auf Auswahl und Anweiſung derſelben ein.

§. 15. Hier laſſen ſich nun zwar keine allgemeine Regeln vorſchreiben, vielmehr bleibt die nähere Beſtimmung, vorkommenden Umſtänden nach, dem vernünftigen Ermeſſen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundſätzen für die Unterbringung des Entlaſſenen zu ſorgen ſchuldig iſt, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beiſpiel.

a) Bedarf die Gutsherrſchaft, oder eins der Commun-Glieder, des Dienſtes des zu Entlaſſenden zu Arbeiten und in der Landwirthſchaft, die ſeinen Jahren und körperlichen Conſtitution angemeſſen ſind, ſo muß dieſer daſelbſt untergebracht, dabei aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein ſolcher Menſch bei dieſer Art der Unterbringung ſein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio geſehen werden.

b) Sind Spinnſtuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wo Tagelöhner gebraucht werden können; ſo muß ſie ſich mit den Entrepreneurs in Tractaten einlaſſen, und ſolchergeſtalt die Anſetzung des zu Entlaſſenden bewirken.

§. 16. Kann aber dem Entlaſſenen auf keinem dieſer Wege Arbeit verſchafft werden, ſo muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu ſorgen hat, ſich bei der Provinzialkammer dahin verwenden, daß derſelbe bei den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen angeſtellt werde.

§. 17. Iſt der Arreſtant kein fremder Landſtreicher, der über die Grenze geſchafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter einige der obigen Klaſſen, für welche Kammern und Gerichtsobrigkeiten zu ſorgen haben (§. 10. 11.), oder kann von dieſen, wegen der weiten Entfernung oder anderer beſonderer Umſtände halber, eine ſolche Vorſorge nicht gefordert oder erwartet werden; ſo iſt es die Sache des inquirirenden Richters, ſich der Unterbringung des zu Entlaſſenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieſer Art, für welche der inquirirende Richter zu ſorgen hat, müſſen hauptſächlich die von der Kriegs- und Domainenkammer zu ſuppeditirenden Gelegenheiten benutzt werden.

§. 18. Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu ſorgen hat, ob der Entlaſſene an den für ihn beſtimmten Ort unter Aufſicht und

Bedeckung transportirt werden ſolle; in welchem Falle es ſeine Sache iſt, wegen des Transports die nöthigen Anſtalten zu treffen, und die Feſtungs= oder Zuchthausbehörde davon zu benachrichtigen, die Requiſitionen an die Militairbehörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und ſie ſolchergeſtalt an den Ort ihrer Beſtimmung zu ſchaffen, werden in den meiſten Fällen die ſichere Ablieferung derſelben erleichtern.

§. 19. Wird aber ein ſolcher Transport nicht nöthig gefunden, ſo muß dem an die Feſtungs= oder Zuchthausbehörde zu erlaſſenden Requiſitoriali ein Reiſepaß, worauf der nächſte Weg von der Feſtung oder dem Zuchthauſe nach dem Beſtimmungsorte des zu Entlaſſenden bemerkt iſt, beigefügt werden.

§. 20. Bei der Entlaſſung wird der geweſene Arreſtant noch beſonders erinnert, falls er auf dem angewieſenen Wege ſeinen Unterhalt ohne ſein Verſchulden nicht finden ſollte, er ſich wiederum bei ſeiner Obrigkeit melden müſſe, die denn weiter für ihn ſorgen werde, da er auch in den §. 15 und 16. bemerkten Fällen ſofort entlaſſen werden würde, ſobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewieſen, oder durch ſeinen anhaltenden guten Lebenswandel den Aufſehern der Anſtalt dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigne Wahl ſeines Unterhalts anvertrauet werden könnte.

§. 21. Zugleich wird dem Entlaſſenen der §. 19. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweiſung, den darin bemerkten Weg nach ſeinem Beſtimmungsorte zu gehen, unter der §. 8. bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erforderliche, nach der Weite des Weges zu beſtimmende Zehrpfennig zugeſtellt. Dieſen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung überhaupt zu ſorgen hat, der Feſtungs= oder Zuchthaus=Behörde in Zeiten einſenden.

§. 22. Sollte der geweſene Arreſtant bei ſeiner Entlaſſung einen von ihm ſelbſt gewählten Nahrungsweg anzeigen, und erklären, daß er lieber dieſem, als dem für ihn vorgeſchlagenen folgen wolle; ſo kann ihm dieſes zwar nicht verſagt, jedoch muß ſofort hievon dem inquirirenden Richter, und durch dieſen dem Richter des Orts, wohin er ſich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 23. Aus obigen Vorſchriften folgt, daß die Correſpondenz mit den Feſtungs= oder Zuchthaus=Behörden, wegen des Ver=

fahrens bei künftiger Entlaſſung des Arreſtanten, hauptſächlich durch den inſtruirenden Richter zu führen ſey. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn die Gemeindevorſteher oder die Gerichtsobrigkeit, in den Fällen des §. 10 und 11. nähere, dem inſtruirenden Richter noch nicht bekannt geweſene Beſtimmungen über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports ꝛc., ausgemittelt haben, welche der Feſtungs = oder Zuchthaus = Behörde zu wiſſen nöthig ſind, ſolche Gemeinde = Vorſteher oder Gerichtsobrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber correſpondiren müſſen.

§. 24. Jede Gerichtsobrigkeit, die nach den vorſtehenden Vorſchriften für die Unterhaltung der Entlaſſenen entweder ſelbſt ſorgen, oder die erforderlichen Requiſitionen erlaſſen muß, hat dabei mit der möglichſten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Unterſuchung der Arreſt der Gefangenen nicht verlängert werden kann, ſondern zur Zeit der Entlaſſung alles völlig in Ordnung ſeyn muß; und werden daher die Landes = Juſtizcollegia, beſonders aber die Kriegs = und Domainenkammern angewieſen, auf dergleichen Saumſeligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Contravenienten zur gehörigen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

§. 25. Da auch der Richter ſein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlaſſenen ein fortdauerndes Auskommen zu verſchaffen; ſo kann er ſich nicht entziehen, falls der Entlaſſene auf dem bezeichneten Wege ohne ſein Verſchulden ſeinen Unterhalt nicht finden ſollte, dafür anderweitig zu ſorgen; und wird die Kriegs = und Domainenkammer vorzüglich dahin zu ſehen haben, daß die Gerichts = und Gutsherrſchaften ihren Pflichten darunter nachkommen. Nach dieſer auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staats abzweckenden Verordnung hat ſich daher ein Jeder, beſonders die Gerichts = und Gutsherrſchaften zu achten, und darnach überall zu verfahren.

Gegeben Berlin, den 27. März 1797.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special = Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Reck.
v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Nr. 12.

Nr. 12.

Reſcript an alle Regierungen und Landes-Juſtiz-Collegien, wodurch verordnet wird, wie es bei Entlaſſung der begnadigten Gefangenen aus den Feſtungen und Zuchthäuſern gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 22. März 1798.

Von Unſerer Allerhöchſten Perſon iſt bald nach dem Regierungsantritt eine Commiſſion niedergeſetzt worden, welche die Liſten ſämmtlicher Strafanſtalten in Unſern Landen revidirt, und wegen ſolcher Arreſtanten, die ſich etwa zu einer vollſtändigen Begnadigung oder doch zur Milderung ihrer erkannten Strafe qualificiren möchten, Vorſchläge gethan hat.

Auf den Grund dieſer Vorſchläge ſind aus der Feſtung S** diejenigen Arreſtanten des Civilſtandes begnadigt, und ihre Entlaſſung reſolvirt worden, die Ihr aus der originaliter beiliegenden Ordre an das Gouvernement mit Mehrerm erſehen werdet.

Außerdem iſt nachſtehenden, in dem Zuchthauſe zu S** befindlichen Arreſtanten u. ſ. w. — — die volle Begnadigung dergeſtalt, daß ſie ſogleich entlaſſen werden können, von Uns Allerhöchſt bewilligt worden u. ſ. w.

Endlich haben Wir die Strafen nachſtehender Zuchthausgefangenen u. ſ. w. — — in Gnaden zu mildern geruhet.

Wir machen Euch ſolches zu dem Ende hiermit bekannt, daß Ihr die Ordre wegen der begnadigten Feſtungsarreſtanten an das Gouvernement befördern und mit demſelben zugleich die bald näher zu erwähnenden Verabredungen treffen, in Anſehung der Zuchthausarreſtanten hingegen das Erforderliche an die diesfällige Behörde erlaſſen könnt.

Allen ganz begnadigten Arreſtanten muß vor ihrer Entlaſſung angedeutet werden, daß ihnen dieſe Begnadigung nur in Hoffnung einer durch die erlittene Strafe bei ihnen bewirkten Beſſerung widerfahre, und daß wenn ſie dieſe Hoffnung durch neue Vergehungen, beſonders von gleicher Art, täuſchen ſollten, ſie zu gewärtigen hätten, daß, außer der dadurch verwirkten neuen, auch die anjetzt erlaſſene Strafe an ihnen nachgeholt und vollzogen werden ſolle.

Eben ſo iſt denjenigen, deren Strafe gemildert worden, zu erkennen zu geben, wie ſolches nur in der Vorausſetzung einer von ihnen, bis ans Ende der verkürzten Strafzeit zu erweiſenden guten Aufführung geſchehe, und daß, in Entſtehung deſſen, die anjetzt bewilligte Milderung ſofort wieder zurück genommen werden ſolle.

Es muß ferner von Euch dafür geſorgt werden, daß diejenigen, welche aus der Feſtung und dem Zuchthauſe ſofort entlaſſen werden ſollen, wenn ſie bei wieder erlangter Freiheit nicht wiſſen, wohin ſie ſich wenden und wie ſie ihr ehrliches Auskommen finden ſollen, nicht etwa durch Noth und Mangel ſogleich zu neuen Verbrechen verleitet werden.

Wenn alſo ein ſolcher Arreſtant, bei ſeiner von Euch zu veranlaſſenden Vernehmung, den Ort, wo er ſich hinbegeben und wo er ſein Unterkommen finden werde, nicht mit einiger Wahrſcheinlichkeit anzugeben weiß, worauf beſonders bei denjenigen, die ſich des Diebſtahls, des Raubes oder anderer dergleichen gewaltthätiger Verbrechen ſchuldig gemacht haben, mit mehrerer Genauigkeit zu ſehen iſt, ſo muß die competente Gerichtsobrigkeit zur Treffung der nöthigen Vorkehrungen in Anſehung ſeiner aufgefordert, und ein ſolcher Arreſtant nicht eher wirklich entlaſſen werden, als bis eine Gelegenheit für ihn zum Erwerb ſeines fernern Unterhalts nach den Umſtänden möglichſt beſorgt worden.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß einer oder der andere dieſer Arreſtanten, weil er in der Welt kein Unterkommen mehr für ſich weiß, und auch Niemand vorhanden iſt, welcher für ihn ſorgen könnte oder wollte, auf der Feſtung oder im Zuchthauſe zu bleiben, und ſeinen Unterhalt ferner auf die gewohnte Art zu erwerben wünſchte, ſo ſoll ihm darunter gewillfahrt; zugleich aber die Veranſtaltung getroffen werden, einem ſolchen Arreſtanten, bei welchem jede Beſorgniß der Flucht hinwegfällt, alle nach der Verfaſſung der Anſtalt zuläſſige Freiheit, z. B. das Ausgehen in die Stadt ꝛc., zu geſtatten, und ihm überhaupt ſeine Lage möglichſt zu erleichtern.

Auch iſt dahin zu ſehen, und beſonders mit dem Gouvernement zu verabreden, daß die, vermöge der gegenwärtigen und der noch etwa weiter folgenden Verfügungen begnadigten Arreſtanten, beſonders männlichen Geſchlechts, nicht alle auf ein

Mal und zu gleicher Zeit auf freien Fuß geſtellt, ſondern ſie nur einzeln und nach und nach entlaſſen werden; damit ſie bei ihrer Bekanntſchaft unter einander nicht Gelegenheit finden, ſich zu neuem Unfuge zu vereinigen u. ſ. w.

Berlin, den 22. März 1798.

v. Goldbeck.

An alle Regierungen und Landes-Juſtiz-Collegien.

Nr. 13.

Circular an ſämmtliche Kammern, wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder inhaftirter Verbrecher, nebſt Reſcript an die Neumärkſche Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer, vom 7. April 1800.

De dato Berlin, den 20. Mai 1801.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Durch verſchiedene in der Neumark vorgekommene Fälle iſt Unſer General-Directorium veranlaßt worden, mit dem Juſtiz-Departement gemeinſchaftlich einige allgemeine Vorſchriften, wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder inhaftirter Verbrecher, während der Gefangenſchaft ihrer Eltern feſtzuſetzen, und Wir laſſen Euch das ſolcherhalb unterm 7ten m. pr. an die Neumärkſche Regierung und Kammer ergangene Reſcript hierneben abſchriftlich zu Eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, zufertigen. Wir ſind ꝛc.

Berlin, den 20. Mai 1800.

Auf Special-Befehl.

* *
*

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſern ꝛc. Bei der Verhaftung von Dieben und Landſtreichern ereignet ſich verſchiedentlich der Fall, daß unmündige, zuweilen noch nicht einmal entwöhnte Kinder, bei ihren Müttern angetroffen und mit dieſen zum Gefängniß abgeliefert werden, daher von Euch der Regierung mittelſt Berichts vom 20. Decemfber a. pr. in Antrag gebracht worden, wegen anderweiter Unterbringung ſolcher Kinder das Erforderliche zu beſtimmen, und

zugleich feſtzuſetzen, ob ſie bei den Eltern im Gefängniß zu belaſſen. Nachdem über dieſen Gegenſtand zwiſchen den concernenten Departements conferirt worden; ſo gereicht Euch zur Nachricht und Achtung, wie der Fall, wo es durchaus nothwendig werden könnte, die Kinder mit den Eltern zugleich in die Gefängniſſe und Zuchthäuſer abzuliefern, nicht wohl als möglich anzunehmen, indem auf eine oder die andere Art, allenfalls durch einen vermehrten Koſtenaufwand, oder z. B. durch Uebertragung der Pflege an ſolche Arme, welche aus den Armen-Fonds Unterſtützung genießen, und noch einigermaaßen ſich und Andern Wartung und Pflege zu verſchaffen im Stande ſind, die Unterbringung ſolcher Kinder zu bewirken iſt. Das allgemeine Landrecht enthält auch bereits nähere Anweiſungen, wem die Wartung, Ernährung und Erziehung ſothaner hülfsbedürftigen Perſonen zunächſt obliege, wie der §. 14. Tit. Th. 2, und §. 9 bis 15. Tit. 19. Th. 2. mit Mehrerm ergiebt. Es kann daher in der Regel die Ablieferung dieſer Kinder zum Gefängniß nicht Statt finden, da ſie ſonſt unverdienterweiſe die Schuld ihrer Eltern mit leiden, und in Gefahr gerathen würden, durch einen langen Aufenthalt im Arreſt ungeſund zu werden; Ihr habt vielmehr in vorkommenden Fällen, mit Rückſicht auf die oberwähnten, die Verpflichtung zu den Koſten begründenden Geſetzſtellen, jederzeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, wodurch der Zweck hierbei am ſicherſten und zugleich am leichteſten und mit dem wenigſten Aufwande erreicht werden kann; damit die Kinder der arretirten Verbrecher, während der Unterſuchung wider die Eltern, außerhalb dem Gefängniſſe den nöthigen Unterhalt und Erziehung finden. Sind ꝛc.

Berlin, den 7. April 1800.

Auf Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Maſſow. v. Arnim.

* * *

Declaration des Reglements für die Straf- und Zwangs-Arbeitsanſtalt zu Landsberg an der Warthe, vom 3. October 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern an die K. Regierung zu Frankfurt a. d. O., über denſelben Gegenſtand, v. 20. Oct. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern an d. K. Regierung zu Frankfurt a. d. O., über dieſen Gegenſtand, v. 28. Nov. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Circ. d. K. Pol. Miniſt. an d. K. Regierungen zu Erfurt, Köln, Koblenz, Poſen, Bromberg, Danzig, Magdeburg, Merſeburg, Minden, Münſter, Arensberg, Cleve, Düſſeldorf, Trier und Aachen, die Entlaſſung der in öffentlichen Strafanſtalten detinirt geweſenen Individuen, v. 2. October 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Circ. Reſcr. d. K. Pol. Miniſt., wegen Mittheilung der Signalements entlaſſener Sträflinge an die Gensd'armerie. v. 17. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Reſcr. an den K. Oberpräſidenten, Herrn Graf v. Solms-Laubach in Köln, wegen Unterbringung und Verpflegung der aufgegriffenen Vagabonden, v. 14. Aug. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. zu Liegnitz, das bei Entlaſſung der Corrigenten zu beobachtende Verfahren und die Sorge der Gerichtsobrigkeiten für deren Unterbringung betr., v. 31. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. zu Oppeln, über dieſen Gegenſtand, v. 21. Aug. 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. zu Münſter, über dieſen Gegenſtand, v. 18. September 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Edict wegen des Hauptarmenhauſes zu Creutzburg in Schleſien. Berlin, vom 4. Februar 1779.

Desgleichen für die Armenhäuſer und Zwangs-Arbeitsanſtalten zu Brieg und Jauer, vom 25. März 1747, welche 1772 eine verbeſſerte Einrichtung erhalten haben.

Corrections-Haus zu Schweidnitz, welches am 1. Januar 1802 eröffnet ward.

Ueber vorſtehenden Gegenſtand ſind noch folgende Schriften anzuführen:

1) Kleins Annalen XI. S. 125., Verhandlungen über die Entlaſſung der Verbrecher, und

2) Paalzow's Regiſter S. 150. Inſtruction vom 27. März 1797, über dieſen Gegenſtand.

3) Matthis II. S. 352. Patent vom 8. Sept. 1804, über die Grundſätze der Armenverpflegung in der Churmark.

4) Matthis XI. S. 114. Reſcr. v. 26. Oct. 1809, daß den Regierungen die Verwaltung der Strafanſtalten zuſteht.

5) Paalzow's Handbuch II. S. 853, daß die Vorſchriften des Landrechts unzureichend ſind, und wegen der Juſtizpflege in den Anſtalten.

Achte Hauptabtheilung.

Sitten⸗Polizei und Polizei der öffentlichen Ordnung.

Erſte Unterabtheilung.

Ueber das Geſindeweſen.

A. Gemeines Geſinde.

Geſinde⸗Ordnung für ſämmtliche Provinzen der Preußiſchen Monarchie, vom 8. Nov. 1810. (Geſetzſamml. 1810. Nr. 5.)

Publ. über die Wirkſamkeit der Pol. Behörden in Geſindeſachen, v. 9. Aug. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 3.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1350. Die Veruntreuungen des Geſindes betreffend.

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt. des Innern an die K. R. in Potsdam, die Anziehzeit der Tagelöhner auf dem platten Lande betr., v. 24. Oct. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, wegen Vorladung der Dienſtboten, vom 27. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 9.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, das Verfahren in Geſindeſachen betr., vom 23. Mai 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 22.)

Nr. 1.

Züchtigungsrecht der Gutsherrſchaften, ihrer Beamten und Pächter.

(Zu Th. II. Tit. 7. §. 227. des A. L. R.)

Wir finden für gut, wegen des in Unſerm allgemeinen Landrechte den Gutsherrſchaften, den Beamten und Pächtern beigelegten Züchtigungsrechts gegen faules, unordentliches und widerſpenſtiges Geſinde, Euch zuvörderſt in Anſehung des Verbots, Stockſchläge dabei zu gebrauchen, auf die Circular⸗Verordnung vom 26. Mai v. J. hierdurch nochmals zu verweiſen, zugleich aber Euch zu eröffnen, daß — was die vorbehaltenen nähern Beſtimmungen der erlaubten Züchtigungsmittel betrifft, den Gebrauch einer ordinairen ledernen Peitſche, und nur da-

mit auf den Rücken über die Kleider zu ertheilende mäßige Anzahl von Hieben für das ſchicklichſte und der Geſundheit unſchädlichſte Surrogat des Stocks befunden worden.

Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen Euch zu achten; jedoch deswegen kein allgemeines Publicandum zu erlaſſen, ſondern es nur gelegentlich den Gutsbeſitzern, Gerichtshaltern und Pächtern zu eröffnen; übrigens aber dafür zu ſorgen, daß die etwa nöthig befundenen nähern Beſtimmungen, die nach Verſchiedenheit der Landesarten nicht allgemein feſtzuſetzen ſind, den Provinzialgeſetzbüchern einverleibt werden.

Berlin, den 19. Januar 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

An das Kammergericht.

* * *

Beilage.

Wir haben aus Höchſteigener Bewegung verordnet, daß das in Unſerm allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 7. §. 227 u. f. den Gutsherrſchaften, deren Beamten und Pächtern beigelegte Züchtigungsrecht gegen faules, unordentliches und widerſpenſtiges Geſinde, fernerhin durch willkürliches Schlagen ausgeübt, ſondern zur Vermeidung aller möglichen Exceſſe andere erlaubte Züchtigungsmittel beſtimmter vorgeſchrieben werden ſollten; wobei Wir denn auf geſchehene Anfrage Unſere Allerhöchſte Willensmeinung noch näher dahin zu erklären geruht: daß vornehmlich das eigenmächtige Prügeln gänzlich abzuſtellen, und die Maleſikanten allenfalls nur mit ordinairen Peitſchen oder Ruthen zu beſtrafen, welches weniger gefährlich iſt, als der Stock in den Händen eines heftigen und jähzornigen Menſchen; und daß übrigens, da es bei dem Gebrauch anderer Züchtigungsmittel auf dasjenige, was in jeder Provinz Sitte und Gewohnheit iſt, hauptſächlich mit ankommt, die Landes-Juſtiz-Collegien mit ihren Gutachten darüber vernommen werden ſollen.

Es wird Euch alſo hierdurch aufgegeben:

1) Durch eine Circularverordnung an ſämmtliche Gutsherrſchaften Eures Departements den Gebrauch des Stocks bei der Züchtigung des Geſindes gänzlich zu unterſagen, beſagten

Gutsherrſchaften die größte Vorſicht und Moderation bei der Ausübung des Züchtigungsrechts, überhaupt nachdrücklich einzuſchärfen, und es denſelben zur Pflicht zu machen, daß ſie auch ihre Wirthſchafsbeamten und Pächter nach dieſer Anweiſung gemeſſenſt inſtruiren ſollen.

Uebrigens iſt bei der Faſſung ſowohl, als beſonders bei der Inſinuation dieſes Circulars Vorſicht und Circumſpection zu gebrauchen, damit daſſelbe nicht eine unnöthige Publicität erhalte, wodurch der gemeine Mann in Trotz und Ungehorſam beſtärkt werden könnte.

2) Habt Ihr förderſamſt gutachtliche Vorſchläge zu thun: wie die in Unſerm allgemeinen Landrechte nur in generalioribus bezeichneten erlaubten Züchtigungsmittel, worin ſie beſtehen und wie weit ſie gehen ſollen, näher beſtimmt; auch ob und was allenfalls für andere Media caſtigandi den Schlägen ſubſtituirt werden könnten? Berlin, den 26. Mai 1795.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Nr. 2.

Verordnung der Königl. Breslauſchen Regierung, vom 23ſten Mai 1812, wegen des Verfahrens in Geſindeſachen.

(Amtsblatt 1812. Nr. 22.)

Von dem Königl. Allgemeinen Polizei=Departement im hohen Miniſterium des Innern, und von dem Königl. hohen Juſtiz=Miniſterium, ſind über das Reſſort in Geſindeſachen, worüber nach der neuen Geſindeordnung vom 8. November 1810. Zweifel entſtanden waren, bis zur Emanation des allgemeinen Polizei=Reglements und inſofern nicht die beſondern Polizei=Reglements den errichteten Polizei=Directorien größere Befugniß beilegen, folgende Grundſätze feſtgeſtellt worden:

1. Wenn:

a) von der verweigerten Annahme des Geſindes in den Dienſt, von Seiten der Herrſchaft (ſ. §. 47. der Geſindeordn.),

b) von dem verweigerten Antreten in Dienſte von Seiten des Geſindes (§. 51.),

c) von dem verweigerten Behalten des Geſindes im Dienſte, von Seiten der Herrſchaft (§. 160.),

d) von dem verweigerten Bleiben des Geſindes im Dienſte, von Seiten des Geſindes (§. 167.),

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlaſſen, die Rede iſt; ſo hat die Polizeibehörde die vorläufigen Beſtimmungen zu erlaſſen und ſie zu executiren.

Diejenigen Parteien, die ſich bei dieſer Beſtimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren: ſie ſind aber verpflichtet, inzwiſchen, und bis zur Entſcheidung des Rechts, der Beſtimmung der Polizei Folge zu leiſten.

2. Gehört die Feſtſetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20 und 31. der Geſindeordnung ſtets ſelbſt, wenn ſolche über 5 Thaler betragen, vor die Polizeibehörden, ſo daß dagegen keine Provocation auf dem Wege Rechtens, ſondern nur der Recurs dagegen an die Regierung Statt findet.

3. Die in den §§. 51 und 168. der Geſindeordnung feſtgeſetzten Strafen ſind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf dem Wege Rechtens Statt findet, feſtzuſetzen und zu executiren.

4. Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrſchaft oder des Geſindes, während des Dienſtes, die Rede iſt: ſo müſſen die Polizeibehörden ſich der vorläufigen Entſcheidung unterziehen und ſolche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entſcheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Geſindes gegen die Herrſchaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Thaler Geldſtrafe ahnden, ohne daß dagegen auf dem Wege Rechtens provocirt werden kann.

5. Die in den §§. 37 und 38. der Geſindeordnung gedachten Entſcheidungen wegen der Livree und der Koſt, gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig ſteht:

6. in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 176. der Geſindeordnung den Polizeibehörden die Cognition ausſchließlich zu.

Nach dieſen Grundſätzen haben ſämmtliche Polizeibehörden des hieſigen Regierungs = Departements in Geſindeſachen pünktlich zu verfahren.

Breslau, den 23. Mai 1812.

Königl. Breslauiſche Regierung.

Nr. 3.

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, vom 9. April 1816, die Vorladung der Dienſtboten betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 17.)

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche daraus entſtehen, daß Dienſtboten ohne vorgängige Benachrichtigung ihrer Dienſtherrſchaft von den Polizeibehörden vorgeladen werden, weiſen Wir, auf Veranlaſſung des Königl. hohen Polizei = Miniſterii, ſämmtliche Polizeibehörden des hieſigen Regierungs = Departements hiemit an, künftig, wenn ſie Dienſtboten entweder als Angeſchuldigte oder als Zeugen vorladen, davon und von der Urſache der Vorladung die Dienſtherrſchaft derſelben nach Maaßgabe der Verhältniſſe mündlich oder ſchriftlich zu benachrichtigen, und eben dieſes auch bei der Verhaftung eines Dienſtboten zu beobachten.

Bromberg, den 9. April 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 4.

Verordnung der Königl. Oſtpreuß. Regierung, betreffend eine Beſtimmung in Geſinde = Sachen.

De dato Königsberg, den 25. Jun. 1812.

(Amtsblatt 1814. Nr. 34.)

Um die aus dem doppelten Vermiethen des Geſindes für die Herrſchaft entſpringenden Weitläufigkeiten zu vermeiden, wollen wir ſämmtlichen Einwohnern, welche der Dienſte anderer Perſonen bedürfen, im Gefolge der im 26. Stücke des diesjährigen

Amtsblatts befindlichen Verordnung Nr. 224. hiermit anräthig ſeyn, ſich durch ſchriftliche Beſcheinigung der letzten Herrſchaft von der erfolgten Dienſtaufkündigung genügende Ueberzeugung zu verſchaffen, und dieſe Beſcheinigung einzubehalten, indem ſie es ſich im Gegentheil ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ihnen die Polizeibehörde, im Fall das Anziehen des Geſindes unterbleiben ſollte, nicht den erforderlichen Beiſtand leiſten kann.

Königsberg, den 25. Juni 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung.

Nr. 5.

Beſtimmung der Königl. Regierung zu Münſter vom 13. Sept. 1816, in Beziehung auf die Geſinde-Ordnung.

(Amtsblatt 1816. Nr. 8.)

73. Die in der Geſinde-Ordnung vom 8. Nov. 1810. §. 171. enthaltenen Vorſchriften, wonach die Dienſtherrſchaft ſchuldig und verpflichtet iſt, dem abziehenden Geſinde einen ſchriftlichen Abſchied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über ſeine geleiſteten Dienſte zu ertheilen, wird hiemit in Erinnerung gebracht. Zugleich werden nachſtehende, von dem Königl. Polizei-Miniſterio unterm 12ten Auguſt und 3ten Sept. d. J. ertheilte Beſtimmungen zur genaueſten Befolgung bekannt gemacht.

1) Die Herrſchaft iſt zur Ertheilung dieſes Scheins auf 2 Gr. Stempel in jedem Falle verpflichtet (der Schein mag gefordert werden oder nicht), bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 Rthlr.

2) Wenn die Herrſchaft nicht ſchreiben kann, ſoll der Orts-Schullehrer den Entlaſſungsſchein für dieſelbe ausfüllen, nach der Vorleſung und Genehmigung von derſelben unterkreutzen laſſen, das Handzeichen mit Bemerkung der geſchehenen Vorleſung und Genehmigung mit Beifügung des Orts und Datums durch ſeine Unterſchrift beſcheinigen, für dieſe Mühe aber von der Herrſchaft 1 Gr. erhalten.

3) Die 2 Groſchen für den Stempel des Entlaſſungsſcheins ſind zu Laſten des Geſindes; die Herrſchaft muß denſelben aber

ſelbſt anſchaffen, und kann die 2 Groſchen vom Lohne einbehalten, wenn ſie deren Erſatz verlangt.

4) Das entlaſſene Geſinde hat den Entlaſſungsſchein der Polizeibehörde des Orts, alſo dem betreffenden Bürgermeiſter (hier dem Stadt=Director), wo es den Dienſt verläßt, zur unentgeldlichen Viſirung, bei Vermeidung einer Strafe von 16 Gr., ſofort vorzulegen.

5) Weigert ſich das Geſinde, den Abſchied anzunehmen, ſo übergiebt die Herrſchaft denſelben der Orts=Polizeibehörde vor dem Abgange. Dieſe hält daſſelbe zur Annehmung an, und unterzieht ſich, im Fall des §. 172. der Geſinde=Ordnung, der daſelbſt verordneten Unterſuchung. Verläßt das Geſinde den Dienſt vor dem Ablaufe der beſtimmten Zeit ohne Vorwiſſen der Herrſchaft, ſo meldet dieſe ſolches der Polizeibehörde, welche ſofort, wenn Anzeigen eines Verbrechens des Geſindes da ſind, dieſe dem Ortsgerichte anzeigt, ſonſt der Polizeibehörde des Orts, wohin das Geſinde ſich begeben hat, von dieſem Austreten ohne Entlaſſungsſchein Nachricht giebt, damit die §. 4. verordnete Strafe gegen das Geſinde vollzogen werde.

6) Dienſtboten, die bereits vermiethet geweſen ſind, müſſen nicht blos beim Antritt ihres anderweitigen Dienſtes, ſondern ſchon bei der neuen Vermiethung, derjenigen Herrſchaft, bei welcher ſie ſich von neuem vermiethen, nachweiſen, daß die Verhältniſſe zu der bisherigen Dienſtherrſchaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen ſtehen. Niemand darf daher, wie §. 11. der Geſinde=Ordnung ausdrücklich beſtimmt, ohne jene Nachweiſe Geſinde miethen.

Münſter, den 13. September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 6.

Verordnung der Königl. Regierung in Merſeburg, die Beglaubigung der Geſindeſcheine betreffend.

(Amtsblatt 1818. Nr. 31.)

Nach dem §. 171. der im 5ten Stück des vorjährigen Amtsblatts publicirten Geſinde-Ordnung vom 8ten Nov. 1810, iſt die Herrſchaft dem abziehenden Geſinde einen ſchriftlichen Abſchied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die geleiſteten Dienſte zu ertheilen ſchuldig. Da nun ſeit Kurzem mehrere Fälle vorgekommen ſind, wo ſich Dienſtboten dergleichen Zeugniſſe ſelbſt verfertigt, dazu die vorhandenen gedruckten Formulare gemißbraucht, und die Herrſchaften durch falſche Geſindeſcheine hintergangen haben; ſo wird hierdurch verordnet: daß jeder Geſindeſchein, der der Richtigkeit wegen, und zwar auf dem Lande durch Unterſchrift des Dorfſchulzen und Beidruckung des Gemeindeſiegels, in den Städten aber, jedoch nur in ſo fern das Geſinde außerhalb der Stadt und Vorſtädte zieht, durch Unterſchrift der die Polizei beſorgenden Magiſtratsperſon und Beidruckung des Stadtſiegels beglaubigt werden muß.

Iſt dem Schulzen oder der Magiſtratsperſon die Richtigkeit der Unterſchrift des Ausſtellers zweifelhaft, dann müſſen ſich dieſelben zuvor durch deſſen Befragung davon überzeugen. Herrſchaften, welche ſich mit unbeglaubigten Geſindeſcheinen begnügen, werden eben ſo angeſehen, als wenn ſie das Geſinde ohne Zeugniß angenommen hätten.

Merſeburg, den 16. Jul. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 7.

Reſcript über die Frage: ob der Geſindedienſt einen Wohnſitz bewirke? De dato Berlin, den 12. Mai 1819.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9ten Dec. v. J. über die Frage:

ob der Geſindedienſt einen Wohnſitz bewirke?

auf den Grund einer von dem Königl. Staats-Miniſterio gefaßten Beſchluſſes zu erkennen gegeben, daß dies nach der zeitigen Lage der Geſetze verneint werden muß, weil

1) der für die Affirmative angeführte §. 13. Tit. 2. Th. 1. des Allg. Landr. nur von dem Gerichtsſtande, nicht von dem Wohnſitze des Geſindes ſpricht, und daſſelbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienſtortes, ſondern ſeiner Herrſchaft hat;

2) weil die Ausnahme des Geſindes nach §. 24. a. a. O. von dem im §. 23 c. aufgeſtellten Satze ganz überflüſſig ſeyn würde, wenn das Geſinde, als ſolches, einen feſten Wohnſitz conſtituirte, und dies ſchon nach §. 11. anzunehmen wäre; auch

3) im §. 142. Tit. 1. Th. 2. des Allg. Landr. ausdrücklich vom Geſinde die Rede iſt, welches noch nirgends einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat.

Berlin, den 12. Mai 1819.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
(gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Abſchrift vorſtehenden Reſcripts zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 12. Mai 1819.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.
(gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Merſeburg.

B. Haus ≈ Officianten.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 5. §. 177., die Haus ≈ Officianten betr.
Ebendaſ. §. 187., die Erzieher und Erzieherinnen betr.

C. Bei Geſandten in Dienſten ſtehende Perſonen.

Nr. 1.

Reſcript an das Kammergericht, wegen des Fori der bei Geſandten in Dienſten ſtehenden Perſonen.

De dato Berlin, den 12. Jul. 1790.

(N. C. S. 1790.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Ein bei Unſerm Hausvogtei-Gericht eingetretener Fall, wo nämlich ein Bedienter eines auswärtigen Geſandten daſelbſt ex contractu belangt, und deſſen Siſtirung von ſeinem Herrn verweigert worden, hat Unſerm Juſtiz-Departement Anlaß gegeben, über das Forum der Domeſtiken auswärtiger Geſandten mit Unſerm Kabinets-Miniſterio in Correſpondenz zu treten; und nachdem ſich daſſelbe dieſerhalb dergeſtalt erklärt, wie der copeiliche Beſchluß vom 6ten hujus ſeines mehrern Inhalts beſaget; ſo haben Wir allergnädigſt gut und nöthig gefunden, Euch ſolchen zu Eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch zufertigen laſſen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12. Juli 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

* * *

Auf Eurer Excellenz geehrteſtes Schreiben vom 21. v. M., die Klage des Juden Borchard gegen den Portier Zinſenhöfer des Königl. Ungariſchen und Böhmiſchen Geſandten, Fürſten Reuß betr., ermangele ich nicht, hierdurch in Antwort zu vermelden, daß das Hausvogtei-Gericht in dieſer Sache in einen doppelten Irrthum verfallen iſt, indem es einmal den Geſandten ſelbſt, und zwar zweitens, um die Siſtirung des ꝛc. Zinſenhöfer requirirt hat. Die Requiſition hätte durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten geſchehen müſſen, indem untere Collegia eigentlich mit Geſandten nicht correſpondiren können; die Geſtellung des Beklagten aber zu verlangen, ſtreitet mit dem Völkerrecht und dem allgemeinen Gebrauch der Höfe. Die Bedienten eines Geſandten ſtehen allein unter deſſen, nicht unter des Landes und

Orts perſönlicher Gerichtsbarkeit, wenn ſie auch gleich darin geboren und Unterthanen deſſelben wären. Sobald alſo ein Menſch in die Dienſte des Geſandten tritt, ſo wandert er gleichſam aus, und fällt unter deſſen Gerichtsbarkeit. Der Geſandte wird ihn, wenn er etwa Verbrechen begangen, oder vorher viel Schulden gemacht hätte, auf Requiſition des auswärtigen Departements ſogleich entlaſſen, und ſeinem urſprünglichen Foro wiedergeben. Ohne Entlaſſung aber kann man ſeine perſönliche Geſtellung nicht verlangen. Höchſtens könnte man, wenn ſie beſondrer Umſtände wegen gewünſcht würde, den Geſandten um deren Geſtattung, als um eine von ſeinem Willen abhängende Gefälligkeit erſuchen. Es kann daher auch in der Regel keine Klage gegen einen ſolchen Bedienten angenommen werden, ſondern man muß den Kläger an den Geſandten verweiſen. Ew. Excellenz ſtelle ich demnächſt die gefällige Beſcheidung des Hausvogtei-Gerichts in Gemäßheit dieſer reciproce an den Höfen angenommenen Grundſätze, ſo wie die etwa nöthig findende Erklärung des §. 45. Tit. 11. Th. IV. der Proceß-Ordnung anheim.

Berlin, den 6. Juli 1790.

v. Finkenſtein.

An
des Königl. Großkanzlers ꝛc.
Hrn. v. Carmer Excellenz.

Nr. 2.

Reſcript an das Kammergericht, das Forum der bei fremden Geſandten in Dienſten ſtehenden Hausbedienten und deren Angehörigen betreffend.

De dato Berlin, den 28. December 1791.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Eine von dem in Dienſten des hieſigen Ruſſiſch-Kaiſerlichen Geſandten, Grafen v. Neſſelrode, ſtehenden Hausknecht, Namens Grünberg, bei den hieſigen Stadtgerichten anhängig gemachte Eheſcheidungsklage hat zu einer Correſpondenz mit Unſerm auswärtigen Departement über das Forum der in Dienſten der fremden Geſandten ſtehenden Perſonen die Veranlaſſung gegeben; wie ſolches ſich nun darüber er-

erklärt, wird Euch der abſchriftlich anliegende Extract eines Schreibens vom 14. d. M. des Mehrern zeigen, und habt Ihr Euch darnach in Fällen, wo von Ehefrauen und ſub patria poteſtate ſtehenden Kindern hieſiger in die Dienſte auswärtiger Geſandten getretener Unterthanen die Rede iſt, vor der Hand zu achten, bis der Inhalt dieſes Schreibens der neuen Prozeß-Ordnung inſerirt werden wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, d. 28. December 1795.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. Reck.
v. Wöllner. v. Goldbeck.

* * *

Extract aus einem Schreiben des Kabinets-Miniſterii, in Sachen des Hausknechts Grüneberg, vom 14. Dec. 1791.

Was nun den eigentlichen Gegenſtand Ew. Excellenzen geehrteſten Zuſchrift anlangt, glauben wir, ehe wir zu deſſen Beantwortung ſchreiten, vorläufig bemerken zu müſſen, daß das Europäiſche Völkerrecht keine ganz genaue Beſtimmung darüber enthält, welche Ausdehnung der geſandtſchaftlichen Gerichtsbarkeit zu verſtatten ſey. In Anſehung mitgebrachter Bedienten ihrer und anderer Nationen verſtattet man ſie durchgängig, folglich auch über die von dieſen mitgebrachte Ehefrauen und Kinder; in Anſehung der im Lande, wo ſie reſidiren, angenommenen Unterthanen bezweifeln ſie aber viele Höfe. Indeſſen wird ſie hier zufolge des Herkommens nachgegeben, und die Gerichtsbarkeit des Geſandten über einen in ſeine Dienſte tretenden Unterthan während der Dienſtzeit, jedoch ohne Nachtheil der Kantonpflichtigkeit, auch in Anſehung ihrer Ehefrauen, welche ebenfalls in ſeinen Dienſten ſind, oder doch in deſſen Hotel mit dem Bedienten, ihrem Manne, wohnhaft ſind, anerkannt.

In Anſehung der Ehefrauen und Kinder hieſiger, in Dienſte auswärtiger Geſandten tretender Unterthanen, die weder in Dienſten des Geſandten, noch im Hotel mit ihnen wohnhaft ſind, kann hingegen dem Geſandten unmöglich eine Gerichtsbarkeit zugeſtanden werden; ſie bleiben Unterthanen, und folgen dem Gerichtsſtande der Ehemänner und Väter nicht, welcher blos in dem perſönlichen und Zeitdienſte gegründet iſt; auch hat ſie nie ein Ge-

ſandter verlangt, noch ein Hof in Europa zugeſtanden. Wenn demnach die Frau eines geſandtſchaftlichen Bedienten ſtirbt und Kinder hinterläßt, ſo gebührt dem Magiſtrate und Stadtgerichte die Auseinanderſetzung und Bevormundung, worauf die Geſandten weder Anſpruch machen, noch machen können.

Hiergegen enthält Ew. ꝛc. geehrte Zuſchrift den ſehr ſcheinbaren Einwurf, daß, da nach dem allgemeinen Rechtsſatze eine Ehefrau jederzeit dem auch befreieten Gerichtsſtande des Ehemannes folge, ſolches auch in Abſicht der Ehefrauen geſandtſchaftlicher Bedienten Statt finden müſſe. Es iſt indeſſen wohl nicht zu bezweifeln, daß dieſer Rechtsſatz nur auf die Gerichtsbarkeiten und Fora deſſelben Staats angewendet werden kann. Hier aber iſt von einer ganz beſondern Gerichtsbarkeit die Rede, welche den Repräſentanten eines fremden Souverains blos in Beziehung auf ſeine unabhängige Sendung und Amtsverrichtung verſtattet wird. Es folgt mithin ſchon aus der Urſache und Natur des ihnen zugeſtandenen Vorrechts, daß ein Geſandter außer dieſer Beziehung keinen Unterthan des Staats, in welchem er reſidirt, von ſeiner Unterwerfung und von ſeinem angebornen Gerichtsſtande befreien, folglich die Ehefrau ſeiner Bedienten ſeiner Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen kann.

Man ſieht einen hieſigen, in den Dienſten eines auswärtigen Geſandten ſtehenden Unterthan als ausgewandert in das Land eines Geſandten, die Frau aber, die nicht in eben dieſelben Dienſte tritt, als zurückbleibend in ihrem Vaterlande an; ſie kann alſo in dieſem Falle dem Foro des Mannes ſo wenig folgen, als man die in ihrem Vaterlande zurückbleibende Frau und Kinder eines ausländiſchen Rekruten deſſen nunmehriger Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen kann ꝛc.

Berlin, den 14. December 1791.

v. Finkenſtein. v. Schulenburg. v. Alvensleben.

An
Ein Hoch löbl. Juſtiz = Departement.

D. Ueber die Lohnbedienten.

Lohnbedienten-Ordnung der Stadt Köln, vom 13. Juni 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Publicandum vom 4. März 1816, die Lohnlakaien betreffend.

Se. Königl. Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre vom 13. v. M. die Aufhebung der Lohnlakaien-Zünfte zu beſtimmen und dabei Folgendes feſtzuſetzen geruht:

1) Die bisherigen Lohnlakaien-Verbindungen werden aufgelöſt. Ihre Kaſſen bleiben den jetzigen Theilnehmern. Die Auseinanderſetzung folgt unter Aufſicht der Polizeibehörde, nöthigenfalls gerichtlich.

2) Niemand darf Fremde, die keine eigne Domeſtiken haben oder ſich darauf nicht beſchränken wollen, wenn ſie in Gaſthöfen oder Häuſern, wo meublirte Zimmer vermiethet werden, wohnen, bedienen, der dazu nicht beſonders conceſſionirt iſt.

3) Unbeſcholtenheit des Lebenswandels, Nüchternheit, körperliche Dienſtfähigkeit, Gewandtheit, genaue Bekanntſchaft am Orte, einige Fertigkeit im Deutſchſchreiben und eine Caution von 50 Rthl. ſind die Haupt-Erforderniſſe, welche ein Jeder nachweiſen muß, der auf Anſtellung als Lohnbedienter Anſpruch macht.

4) Die Conceſſion wird von der Polizeibehörde ertheilt, welche darüber genaue Nachweiſung führt; ſie iſt indeſſen widerruflich, und kann in ſechsmonatlicher Friſt gekündigt werden, wofern nicht Gründe obwalten, ſie ſogleich zurückzunehmen.

5) Dieſe Gründe ſind alle diejenigen, welche jede Herrſchaft berechtigen, ein Geſinde ſofort ohne Aufkündigung zu entlaſſen, beſonders wenn der Conceſſionirte

a) der Trunkenheit, eines Betrugs oder Diebſtahls,

b) der Theilnahme an Führung einer unregelmäßigen Wirthſchaft, und

c) eines Criminal-Vergehens, das mit dreimonatlicher Zuchthausſtrafe oder härter geahndet wird,

überwieſen, oder auf desfallſige Unterſuchung ab inſtantia abſolvirt iſt.

6) Wenn Fremde ſich einen Dritten zur Bedienung aus⸗wählen, der nicht conceſſionirt iſt, ſo kann ſolches nur mit aus⸗drücklicher Genehmigung der Polizei geſchehen. Jeder Gaſtwirth und Vermiether von Zimmern iſt dafür beſonders verantwortlich, bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle bei Verluſt ſeiner eignen Conceſſion. Die Gaſtwirthe und Zim⸗mervermiether können jedoch einzelne Gänge oder Beſtellungen für die bei ihnen eingekehrten Fremden durch ihre Dienſtboten verrichten laſſen.

7) Unter den conceſſionirten Lohnlakaien findet keine Reihe⸗ordnung Statt.

8) Als Maximum des Lohns wird für jetzt hiermit feſt⸗geſetzt:

für 1 ganzen Tag 16 gr.; — für ½ Tag, es mag Vor⸗ oder Nachmittag ſeyn, 8 gr.; — für Dienſte, welche nur für einige Stunden geleiſtet werden, 4 gr.

Signatum Berlin, den 4. März 1816.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special⸗Befehl.

Dohna.

Zweite Unterabtheilung.

Ueber den Gang der Beſchwerden und die Winkel⸗ſchriftſtellerei.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 176., die Winkel⸗Conſulenten und Schrift⸗ſteller betr.

Verordn. d. K. Reg. in Breslau, wegen des bei officiellen Geſuchen und Beſchwerden zu beobachtenden Verfahrens, v. 21. März 1814. (Amtsbl. Nr. 12.)

Verordn. d. K. Reg. in Merſeburg, den Gang der Beſchwerden betr., vom 22. Mai 1817. (Amtsbl. Nr. 12.)

Verordn. d. K. Reg. in Merſeburg, die Winkelſchriftſtellerei betr., vom 22. Mai 1817. (Amtsbl. Nr. 12.)

Bekanntmachung, die Immediat⸗Geſuche betr., vom 10. Sept. 1814. (Geſetz⸗Samml. Nr. 14.)

Nr. 1.

Publicandum wegen Beſtrafung der muthwilligen Querulanten. Nebſt Begleitungs-Reſcript vom 16. Juli. De dato Berlin, den 12. Juli 1787.

(N. C. S. 1787.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Das ſchädliche Gewerbe der Winkelſchriftſteller und unbefugten Conſulenten, durch welche beſonders gemeine und einfältige Leute zu unnützen Prozeſſen und unerlaubtem Queruliren aufgewiegelt werden, iſt zwar ſchon durch wiederholte Verordnungen ernſtlich unterſagt worden.

Wir haben aber Allerhöchſt Selbſt wahrgenommen, daß dieſes Uebel noch bis jetzt nicht völlig ausgerottet ſeyn müſſe; weil es ſich noch ſehr häufig ereignet, daß beſonders Leute aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerſtande ſich einer ungezähmten Prozeßſucht überlaſſen, offenbar ungegründete Anſprüche oder Einwendungen, der umſtändlichſten ihnen darüber ertheilten Belehrungen ungeachtet, mit der größten Hartnäckigkeit durch alle nur irgend zuläſſige Inſtanzen durchſetzen, und wenn ſie endlich damit rechtskräftig abgewieſen werden, dennoch, ſtatt an Gleich und Recht ſich zu begnügen, die Gerichte, das Miniſterium, ja ſelbſt Unſere Allerhöchſte Perſon, mit unverſtändlichen Suppliken und ordnungswidrigen Anträgen zu behelligen, unabläſſig fortfahren.

Da nun dergleichen Leute durch ein ſolches unerlaubtes Beginnen nicht nur ſich ſelbſt in die äußerſte Armuth ſtürzen, ihre Berufsarbeiten und Gewerbe vernachläſſigen, zum Müßiggange und herumſchweifenden Leben ſich gewöhnen, ſolchergeſtalt aber mit ihrer zeitlichen Wohlfahrt zugleich alles ſittliche Gefühl und alle Luſt und Neigung zur Erfüllung ihrer verſchiedenen Pflichten gänzlich verlieren, ſondern auch, unnütze Bettler und Landſtreicher, dem Publicum zur Laſt fallen, und den Hang zur Widerſpenſtigkeit, Trägheit und unordentlichen Lebensart, unter ihren Standesgenoſſen durch ihr böſes Exempel verbreiten; ſo haben Wir, um dieſen traurigen Folgen der Prozeßſucht über-

haupt, ſo wie inſonderheit des unnützen und muthwilligen Quérulirens deſto zuverläſſiger vorzubeugen, Unſere höchſte Willensmeinung darüber, nachſtehendermaßen, zu Jedermanns Wiſſenſchaft umſtändlich zu eröffnen nöthig gefunden.

§. 1. Zuvörderſt ſind Wir zwar keinesweges gemeint, Unſern getreuen Unterthanen die Betreibung und Verfolgung ihrer Gerechtſame durch die in den Geſetzen nachgelaſſenen Inſtanzen zu unterſagen, oder irgend Jemand unter ihnen den Zutritt zu Unſerer Allerhöchſten Perſon, mit wirklich gegründeten und erheblichen Beſchwerden, abzuſchneiden.

§. 2. Es muß aber ein Jeder, welcher dergleichen Beſchwerden zu haben vermeint, ſich damit zuvörderſt bey dem unmittelbar vorgeſetzten Obergericht melden, und ſeine Klagen daſelbſt, der Wahrheit gemäß, mit gebührender Beſcheidenheit anbringen.

§. 3. Glaubt Jemand, ſich über ein Obergericht oder Landes ≈ Juſtizcollegium beſchweren zu müſſen, ſo muß er ſich bei Unſerm Juſtiz ≈ Departement melden, und wenigſtens die letzte von dem Landes-Juſtizcollegio erhaltene Reſolution beilegen.

§. 4. Glaubt endlich Jemand, daß ſeinen Beſchwerden auch bei dem Juſtiz ≈ Departement nicht gehörig abgeholfen worden, ſo kann er ſich zwar an Uns immediate wenden; er muß aber ſeiner Vorſtellung gleichergeſtalt die letzte, von dem Juſtiz-Departement erhaltene Reſolution beifügen.

§. 5. Wer entweder die hierin vorgeſchriebene Ordnung in Anbringung ſeiner Beſchwerden nicht beobachtet, ſondern mit Uebergehung des vorgeſetzten Landes ≈ Collegii das Juſtiz ≈ Departement, oder mit Uebergehung des letztern Unſere Allerhöchſte Perſon behelligt; oder wer ſeinen Vorſtellungen die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbeſcheidung nicht beifügt, und ſolchergeſtalt eine günſtigere Reſolution zu erſchleichen ſucht, der hat zu gewärtigen, daß er, ohne weitere Verfügung, ſofort wird abgewieſen werden.

§. 6. Damit Niemand über den Mangel an Gelegenheit, ſeine Geſuche oder Beſchwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe; ſo erinnern Wir zuvörderſt die Juſtiz-Commiſſarien hierdurch ernſtlich an die in der Prozeß ≈ Ordnung ihnen vorgeſchriebene Pflicht, einem Jeden, welcher ſich an ſie wendet, mit ihrem Amte auf eine den Geſetzen gemäße Art zu

Statten zu kommen, und ihre Aſſiſtenz aus bloßer Bequemlichkeit, Menſchenfurcht oder andern Nebenrückſichten, Niemanden zu verſagen; wobei Wir ſelbigen, wenn ſie ihren Pflichten ein gehöriges Genüge leiſten, und ſich der Unterdrückten oder Unrechtleidenden mit rechtſchaffenem Ernſt und Eifer annehmen, Unſere Königliche Gnade und kräftigen Schutz hierdurch ausdrücklich verſichern.

§. 7. Hiernächſt ſoll die bisher ſchon bei den Collegiis und Gerichten getroffene Veranſtaltung, wornach Leute von gemeinem Stande, welche ſich der Aſſiſtenz eines Juſtiz-Commiſſarii aus Unvermögen nicht bedienen können, ihre Geſuche oder Beſchwerden mündlich zum Protokoll haben anbringen dürfen, ferner beibehalten, und die ſolchergeſtalt ſich meldenden Parteien ſollen mit ihren Anträgen unweigerlich und unentgeldlich vernommen werden.

§. 8. Wenn auch eine Partei gegen das Landes-Juſtizcollegium ihrer Provinz ſelbſt Beſchwerden hätte, und weder einen Juſtiz-Commiſſarius zu deren ſchriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bei dieſen Collegiis zu veranlaſſenden Viſitationen abwarten könnte; ſo ſoll derſelben frei ſtehen, ſich bei dem nächſtgelegenen Landes-Juſtizcollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beſchwerden zum Protokoll zu bitten, worunter ihr ohne allen Anſtand gewillfahrt, und dergleichen Protokoll, mit Beilegung der letzten dem Supplikanten abzufordernden Reſolution, an das Juſtiz-Departement zur weitern Verfügung unverzüglich eingeſendet werden ſoll.

§. 9. Sämmtliche Landes-Juſtizcollegia und übrige Gerichte werden hierdurch ihrer Pflicht nochmals ernſtlich erinnert, vermöge deren ſie einen Jeden, ohne Unterſchied des Standes oder Ranges, mit ſeinem Geſuch und Anbringen umſtändlich hören; alle vorkommende Beſchwerden genau, gründlich und unparteiiſch prüfen; den Niedrigen und Armen, auch wie dem reichen und angeſehenen Gegner, prompte und gleiche Juſtiz, ohne das geringſte Anſehn der Perſon, widerfahren laſſen; allen wirklich gegründeten Beſchwerden mit Ernſt und Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen, nach angeſtellter ſorgfältiger Unterſuchung, ungegründet befunden wird, den Supplikanten mit allem Glimpf, Mäßigung und nöthiger Herablaſſung zu ſeinen

Fähigkeiten und Begriffen zu bedeuten und zurecht zu weiſen, ſich ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen ſollen.

§. 10. Da nun ſolchergeſtalt einem Jeden hinlängliche Gelegenheit verſchafft iſt, ſeine Beſchwerden und Geſuche auf eine geſetz- und regelmäßige Art anzubringen, ſo haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch machen, ſondern dennoch zu Winkelſchriftſtellern und unbefugten Conſulenten ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daß auf ihre ſchriftlichen Vorſtellungen, die von keinen ordentlichen Juſtiz-Commiſſariis unterſchrieben und legaliſirt ſind, gar keine Rückſicht genommen, ſondern ſolche, ohne weitere Verfügung, zurückgegeben werden ſollen.

§. 11. Diejenigen Parteien, welche der hierin vorgeſchriebenen Ordnung ſich nicht unterwerfen, ſondern entweder die Collegia und Dicaſteria mit offenbar grundloſen und widerrechtlichen Beſchwerden, gegen beſſeres Wiſſen und Ueberzeugung, beläſtigen; oder nachdem ſie ihres Unrechts und Ungrundes gehörig bedeutet worden, mit ihren Querelen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungeſtümes Suppliciren, etwas, ſo gegen Recht und Ordnung iſt, durchzuſetzen und zu erzwingen ſuchen; oder die endlich wohl gar Unſer Juſtiz-Miniſterium oder Unſere Allerhöchſte Perſon mit falſchen und unrichtigen Darſtellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beſchuldigungen und Verunglimpfungen der Collegien und Gerichten zu behelligen ſich nicht entblöden, ſollen als muthwillige und boshafte Querulanten angeſehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Beſtrafung rechtlich erkannt werden.

§. 12. In Anſehung derjenigen, welche die Collegia und Gerichte der Beſtechung, Parteilichkeit, oder ſonſt eines ungerechten oder ordnungswidrigen Verfahrens, ohne Grund beſchuldigen, laſſen Wir es bei den in der Prozeß-Ordnung Th. III. Tit. I. §. 22. beſtimmten Strafen bewenden. Wer aber auch außerdem als ein muthwilliger und unbedeutſamer Querulant ſich auszeichnet, gegen den ſoll, nach Bewandtniß der Umſtände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds ſeiner Querelen und des dabei erwieſenen Grades von Hartnäckigkeit und Bosheit, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vierzehn Tagen bis ſechs Monaten Statt finden.

§. 13. Diejenigen, welche, ohne dazu geſetzmäßig beſtellt und autoriſirt zu ſeyn, ſich damit abgeben, den Parteien

ſchriftliche Vorſtellungen und Eingaben zu verfertigen, ſollen ihres Unfugs ernſtlich bedeutet, und wenn ſie ſich daran nicht kehren, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißſtrafe von Acht Tagen bis Sechs Wochen, wider ſie verfahren werden.

§. 14. Gegen die eigentlichen unbefugten Conſulenten und Winkelſchriftſteller, die ſich ein Gewerbe daraus machen, unwiſſende oder boshafte Parteien zur Widerſetzlichkeit oder zu unnützem und widerrechtlichem Queruliren aufzumuntern, Schriften und Supplikeu für ſelbige anzufertigen, oder ihnen auf irgend eine andere Art in ihrem geſetzwidrigen Beginnen beiräthig zu ſeyn, laſſen Wir es bei dem unterm 8. Auguſt und 25. Oct. 1780 ergangenen Verordnungen, wornach dergleichen ſchädliche und gefährliche Leute mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt, und nach ausgeſtandener Strafe diejenigen unter ihnen, welche kein erlaubtes Gewerbe zur Gewinnung ihres Unterhalts nachweiſen können, entweder zu Militairdienſten abgegeben, oder wenn ſie dazu nicht tauglich, in öffentlichen Anſtalten ferner aufbewahrt und zur Arbeit angehalten werden ſollen.

§. 15. Dieſe Strafen ſollen auch diejenigen treffen, welche, ohne eben ſelbſt ſolchen Querulanten Supplikeu und Vorſtellungen anzufertigen, ſich auf andere Art, durch Rath, Zureden und Aufmunterung, durch gehäſſige Inſinuationen und Einflößung ungegründeten Mißtrauens gegen die vorgeſetzte Obrigkeit, oder durch Nachweiſung eines Winkelſchriftſtellers oder Conſulenten, zum vermeintlichen Betrieb der Sache, einer Theilnehmung an ſolchem Unfug ſchuldig machen.

§. 16. Da Wir inſonderheit höchſt mißfällig wahrnehmen müſſen, daß in neuern Zeiten die Prozeſſe und Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen in manchen Provinzen ſehr überhand genommen haben, wodurch gemeiniglich die Gutsbeſitzer ohne Noth beläſtigt und in beſchwerliche Weiterungen verſetzt, die Unterthanen aber zur Vernachläſſigung ihrer Nahrungen und Gewerbe verleitet, durch die Koſten erſchöpft, und ſo zuletzt an den Bettelſtab gebracht werden; dergleichen ſchädliches Unweſen aber ſchlechterdings nicht geduldet werden ſoll; ſo befehlen Wir Unſern Landes-Juſtizcollegiis auf das ernſtlichſte, in Fällen, wo ſie wahrnehmen, daß Unterthanen grundloſe Beſchwerden gegen ihre Gutsherrſchaften anbringen, oder unſtrei-

tige, auf Geſetze, Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, oder wohlhergebrachte Obſervanz ſich gründende Schuldigkeiten verweigern, auch dabei, der geſchehenen Belehrungen und Bedeutungen ungeachtet, hartnäckig beharren, jedesmal eine ganz genaue und ſorgfältige Erkundigung nach dem Anſtifter ſolchen Unfugs, oder dem Rathgeber dergleichen widerſpenſtiger Unterthanen anzuſtellen, und gegen diejenigen, welche deſſen ſchuldig befunden werden, nach Beſchaffenheit der Umſtände, der unerlaubten Bewegungsgründe, wodurch ein ſolcher Conſulent zu ſeinem ſtrafbaren Beginnen verleitet worden; des Grades der dabei geäußerten Bosheit, der daraus entſtandenen ſchädlichen Folgen, und der mehrmaligen oder minder öftern Wiederholung deſſelben Vergehens, auf ein≈, zwei≈ und mehrjährige Feſtungsſtrafe, ohne alle Nachſicht und Anſehen der Perſon zu erkennen.

Denn da Wir zu Unſerm getreuen Adel das gegründete Vertrauen hegen, daß er ſich keine widerrechtliche Bedrückungen Unſerer Unterthanen werde zu Schulden kommen laſſen; ſo wollen Wir ſchlechterdings nicht, daß derſelbe, wegen ſolcher klaren und unſtreitigen Schuldigkeiten mit unnützen Prozeſſen und Koſten beläſtigt werden ſolle; werden aber auch im Gegentheil, wenn ſich finden ſollte, daß irgend ein Gutsbeſitzer ſeine Rechte und obrigkeitliches Anſehn mißbrauche, die Unterthanen unbefugter Weiſe mit Dienſten oder Abgaben über ihre Schuldigkeit beläſtige, ſie in ihrem Eigenthum oder ſonſtigen Gerechtſamen auf irgend eine Art beeinträchtige, oder ſich unerlaubter Erpreſſungen oder gewaltſamer Mißhandlungen gegen ſelbige ſchuldig mache, dergleichen ſträfliche Hintergehung Unſers dem Adel hierdurch öffentlich bezeugten Vertrauens, außer den in den Landesgeſetzen dagegen verordneten Strafen, noch mit beſondern Merkmalen Unſers ernſtlichen Mißfallens und höchſter Ungnade zu ahnden wiſſen.

§. 17. Da auch in verſchiedenen Provinzen die Fälle häufig vorkommen, daß unruhige und unbedeutſame Parteien ſich an Winkelſchriftſteller und Conſulenten wenden, die ſich außerhalb Landes an den Grenzen aufhalten, und denen daher ihr ſchädliches Handwerk von Seiten der einländiſchen Gerichte unmittelbar nicht gelegt werden kann; ſo ſollen Unſere Landes≈Juſtizcollegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen,

die auswärtige Behörde ſofort requiriren, daß einem ſolchen Menſchen alles fernere Verkehr dieſer Art mit hieſigen Unterthanen ernſtlich und bei verhältnißmäßiger Strafe unterſagt, auch dieſe Strafe, bei erfolgender Uebertretung des Verbots, wirklich vollzogen werde.

Geſchieht dieſer Requiſition kein Genüge, ſo muß deshalb ſofort an das Juſtiz-Departement zur weitern Verfügung und allenfalls mit dem auswärtigen Departement zu nehmenden Rückſprache, berichtet werden.

Wäre aber auch auf dieſen Wegen dem fernern unbefugten Einmiſchen ſolcher fremden Conſulenten in hieſige Rechtsſachen nicht Einhalt zu thun, ſo ſollen diejenigen einländiſchen Parteien, welche ſich derſelben bedient haben, ſchon um deswillen mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 18. Sollten ferner, wider Verhoffen, Juſtiz-Commiſſarii oder andere Juſtizbedienten ihre Pflichten ſo weit vergeſſen können, daß ſie aus Eigennutz oder Gewinnſucht, oder andern gleich niederträchtigen Bewegungsgründen, den gemeinen Mann zum Prozeſſiren aufwiegeln, oder zur Durchſetzung grundloſer Anſprüche, oder beharrlicher Weigerung klarer und unſtreitiger Schuldigkeiten durch die Inſtanzen verleiten, oder dergleichen Parteien wohl gar zur Auflehnung und Widerſetzlichkeit gegen rechtskräftige Entſcheidungen mittel- oder unmittelbar aufmuntern; ſo ſoll dergleichen pflichtvergeſſenen Juſtizbedienten ſofort der Prozeß gemacht, und außer den ſonſt verwirkten Strafen auf ihre Caſſation rechtlich erkannt werden.

§. 19. Es müſſen aber auch die Juſtiz-Commiſſarii, welche den bei ihnen ſich meldenden Parteien Vorſtellungen und Suppliken anfertigen, dabei den in den Geſetzen und der gegenwärtigen Verordnung vorgeſchriebenen Gang der Inſtanzen gehörig beobachten, und nicht etwa, wie bisher verſchiedentlich geſchehen iſt, mit Uebergehung der geordneten Inſtanzen, Unſere Allerhöchſte Perſon mit Anträgen und Geſuchen, welche nach der Landesverfaſſung für die Collegia und Gerichte gehören, unmittelbar zu behelligen ſich einfallen laſſen.

Schließlich ſoll die gegenwärtige Verordnung nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt, ſondern auch dafür geſorgt werden, daß der Inhalt derſelben, durch Ableſung von den Kanzeln oder vor den Kirchthüren, in den Zuſammenkünften der Innungen

und Gewerbe, ingleichen der Dorfgemeinen, oder auf andre in jeder Provinz übliche und hergebrachte Weiſe, ſo allgemein als möglich, zur Wiſſenſchaft, beſonders der niederen Volksklaſſen, gebracht werden möge.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juli 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer.

* * *

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Da Wir, um den traurigen Folgen der Prozeßſucht überhaupt, ſo wie inſonderheit des unnützen und muthwilligen Querulirens vorzubeugen, unterm 12. dieſes Monats eine eigene Verordnung, welchergeſtalt diejenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten Prozeſſen beunruhigen, ingleichen diejenigen, welche die Parteien zu dergleichen Prozeſſen verleiten, und ſolche zu unnützen und ungegründeten Beſchwerden aufwiegeln und ihnen darunter beiräthig ſind, beſtraft werden ſollen, zu vollziehen geruhet, und ſolche durch den Druck bekannt zu machen befohlen haben; ſo laſſen Wir Euch davon hieneben 800 Exemplare zufertigen, mit dem gnädigſten Befehl, Euch nach dieſer Verordnung nicht nur ſelbſt ganz eigentlich zu achten, und die Euch ſubordinirten Untergerichte darnach zu inſtruiren, ſondern auch die allgemeine Bekanntmachung derſelben, vornehmlich unter den niedern Volksklaſſen, auf die in der Verordnung §. 19. vorgeſchriebene Art zu veranſtalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. Juli 1787.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Carmer. v. Dörnberg. v. d. Reck.

An
das Kammergericht.

Nr. 2.

Publicandum wegen der immediaten Beſchwerdeführungen.

De dato Berlin, den 21. Mai 1799.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſer Allergnädigſter Herr, haben zwar durch das Publicandum vom 17ten März v. J. ausführlich zu beſtimmen geruhet, wie diejenigen ſich zu verhalten haben, welche bei Allerhöchſtdenenſelben Beſchwerden anbringen wollen.

Da aber die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß dieſe Anweiſung zum öftern unrichtig verſtanden, oder nicht gehörig befolgt worden; ſo finden Se. Königl. Majeſtät nöthig, um in Zukunft allen fernern Mißdeutungen vorzubeugen, hierdurch folgende Vorſchriften öffentlich bekannt machen zu laſſen.

1. Da die Veranſtaltung getroffen worden, daß jede an Se. Königl. Majeſtät gerichtete Vorſtellung durch die ordentlichen Poſten ſicher in Sr. Majeſtät Hände gelanget und den Supplikanten die Allerhöchſten Reſolutionen auf gleiche Art zugefertigt werden, ſo kann es ihnen nicht den geringſten Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingabe perſönlich überreichen und die Verfügungen abwarten wollen. Dahingegen iſt es von den nachtheiligſten Folgen, wenn ſie, um Remedur ihrer Klagen zu erlangen, ihre Gewerbe und Feldarbeit verſäumen, weite Reiſen unternehmen, und ſich dadurch zum Müßiggang gewöhnen. Se. Königl. Majeſtät hoffen und erwarten daher, daß Dero getreuen Unterthanen dieſe Belehrung nutzen, und derſelben zu ihrem eigenen Beſten Folge leiſten werden.

2. Der ſchon vorlängſt verbotene Mißbrauch, daß ganze Gemeinden ihren Wohnort verlaſſen, um Suppliken ſelbſt zu übergeben, kann und ſoll nicht weiter geſtattet werden; vielmehr wird in jedem ſich ereignenden Falle ſtrenge Nachforſchung angeſtellt werden, durch welche Mitglieder die Gemeinde zu einer ſolchen Wanderung veranlaßt worden, und haben diejenigen, welche dazu Gelegenheit gegeben, ernſtliche körperliche Züchtigung zu gewärtigen.

3. Da auch bisher zum öftern Bürgerſchaften, Gewerke, Dorfgemeinden oder andere Geſellſchaften, Deputirte abgeſendet, welche auf Koſten ihrer zurückgebliebenen Mitgenoſſen eine

herumſtreichende Lebensart führen, und um ſolche fortſetzen zu können, zur Erneuerung der Beſchwerdeführung aufmuntern, ſo ſollen dergleichen Deputirte zur Unterſuchung gezogen, und wenn ſich ergiebt, daß ſie als Aufwiegler anzuſehen ſind, deshalb gleichmäßig mit ſcharfer körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

4. Es ſind überall die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, daß diejenigen, welche nicht im Stande ſind, ihre Geſuche ſelbſt auf eine leſerliche und verſtändliche Art ſchriftlich vorzutragen, ſich deshalb an die Juſtiz = Commiſſarien, oder an die bei den Landes = Juſtiz = Collegien, Magiſtråten und Gerichten dazu verpflichteten Officianten wenden können. Es wird daher Jedermann für unbefugte gewinnſüchtige Rathgeber gewarnt, welche gewöhnlich durch Eigennutz bewogen, zur Widerſetzlichkeit gegen rechtliche Verfügungen der Obrigkeit verleiten.

5. Einem jeden, der dazu die nöthigen Fähigkeiten beſitzt, ſoll zwar erlaubt ſeyn, für ſeine Verwandte, Freunde und Bekannte, Immediat = Vorſtellungen aufzuſetzen; es müſſen aber diejenigen, welche für andere zu dieſem Behuf die Feder führen, unter der Supplik nicht allein den Namen und Aufenthalt des Supplikanten vollſtändig verzeichnen, ſondern auch ſich ſelbſt mit Beifügung ihres Charakters und Wohnorts als Concipienten namhaft machen. Wer dieſes unterläßt, oder einen ſolchen Namen unter der Supplik nicht verzeichnet, oder bei Geſuchen ganzer Gemeinden, nicht diejenigen Mitglieder namentlich anmerkt, welche die Eingabe veranlaßt haben, ſoll als Winkelſchriftſteller zur Unterſuchung gezogen, und nach den geſetzlichen Vorſchriften ernſtlich beſtraft werden.

6. Diejenigen, welche für andere und beſonders für Gemeinden grundloſe Vorſtellungen entwerfen, und hiernächſt überführt werden können, daß ſie wiſſentlich falſche Angaben eingerückt, oder die Intereſſenten zu muthwilligen Beſchwerden verleitet haben, ſollen, nach rechtlicher Unterſuchung, zu einer körperlichen Züchtigung oder Einſperrung in eine ſtrenge Beſſerungsanſtalt verurtheilt werden.

7. Wegen ſolcher Gegenſtände, weshalb Se. Königl. Majeſtåt, nach vorheriger Prüfung, bereits eine entſcheidende Verfügung erlaſſen haben, darf Niemand Allerhöchſtdieſelben mit erneuerten Eingaben behelligen.

8. Eben ſo wenig iſt es erlaubt, wegen Rechtsſtreitigkeiten, welche in den zuverläſſigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtelt worden, von Sr. Königl. Majeſtät eine Aenderung zu erbitten; Allerhöchſtdieſelben werden vielmehr zur Sicherſtellung des Eigenthums einen Jeden kräftigſt bei den durch Judicate erſtrittenen Gerechtſamen ſchützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen geſtatten, wodurch die Prozeſſe verewigt, und der Zweck einer ſchnellen, gründlichen und unparteiiſchen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

9. Außerdem muß ein Jeder ſich mit ſeinen Beſchwerden zuerſt an die vorgeſetzte Behörde wenden, und nach Verſchiedenheit des Reſſorts, bei den Landes-Collegiis der Provinz Hülfe ſuchen. Kann er dadurch ſeinen Zweck nicht erreichen, oder vermeint er, daß ihm von einem Landes-Collegio zu nahe geſchehen ſey, ſo muß er bei demjenigen Departement des Etatsminiſterii um Remedur bitten, wohin ſein Anliegen gehörig iſt. Nur dann, wenn jemand von dem competenten Departement des Etatsminiſterii eine abſchlägige oder nicht völlig befriedigende Reſolution erhält, iſt es ihm erlaubt, zum Thron Sr. Königl. Majeſtät ſeine Zuflucht zu nehmen, wobei jederzeit die erhaltene Reſolution der Eingabe beigefügt werden muß.

10. Wer die Nr. 7. 8 und 9. enthaltenen Vorſchriften nicht pünktlich befolgt, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß Se. Königl. Majeſtät auf deſſen Eingabe nichts verfügen, ſondern ſolche, zur Beſcheidung des Supplikanten, an die Behörde werden remittiren laſſen.

11. Sollte ſich Jemand unterfangen, Sr. Königl. Majeſtät wiſſentlich Unwahrheiten vorzutragen, die Obrigkeiten und andere Vorgeſetzte durch falſche Beſchuldigungen zu verleumden, oder der erhaltenen hinlänglichen Bedeutungen ungeachtet, durch offenbar ungegründete Eingaben, Sr. Königl. Majeſtät die zu wichtigern Staatsgeſchäften gewidmete Zeit zu rauben; ſo wird gegen denſelben nach der Strenge der Geſetze verfahren, und ſolcher ſträfliche Mißbrauch des allen getreuen Unterthanen erlaubten Zugangs zum Throne, durch körperliche Züchtigung oder Gefängniß geahndet werden.

12. Damit überhaupt in Zukunft dem bisher mit ungegründeten Beſchwerden getriebenen Unfuge geſteuert werde, ſollen die Chefs jedes Departements und Landes-Collegii, wenn

Immediat = Eingaben zur Verfügung an ſie remittirt werden, berechtigt und verpflichtet ſeyn, auch ohne beſondern, von Sr. Königl. Majeſtät erhaltenen Befehl, muthwillige Supplikanten, Deputirte und Winkelſchriftſteller in Verhaft ziehen, und nach rechtlicher Unterſuchung geſetzlich beſtrafen zu laſſen.

13. Schließlich halten Se. Königl. Majeſtät Sich verſichert, daß Dero Etats = Miniſterium ſämmtlicher Departements, ſo wie die Provinzial = Landes = Collegia, ſich ferner beeifern werden, jeder Gelegenheit zu ungerechten Klagen vorzubeugen, den durch Beſchwerdeführungen zu ihrer Kenntniß gelangenden Verſchleppungen vorzubeugen, ungebührliches und pflichtwidriges Benehmen der untergeordneten Behörden nicht ungeahndet zu laſſen, die Supplikanten deutlich, vollſtändig und ausführlich zu beſcheiden, und überhaupt alle nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit Niemand Veranlaſſung erhalte, die Abſtellung gegründeter Beſchwerden durch Immediat = Eingaben bewirken zu müſſen.

Berlin, den 21. Mai 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Nr. 3.

Reglement wegen Beſtrafung der Wiederholung ungegründet befundener Immediat = Beſchwerden, auch Verhütung, daß nicht ganze Gemeinden oder zahlreiche Deputationen perſönlich queruliren. De dato Berlin, den 29. Juni 1801.

(N. E. S. 1801.)

Durch das Publicandum vom 21. Mai 1799 iſt zwar beſtimmt vorgeſchrieben, wie ſich diejenigen zu verhalten haben, welche unmittelbar bei Sr. Königl. Majeſtät Beſchwerden anbringen wollen, ingleichen wie diejenigen zu beſtrafen, welche nach erhaltener Beſcheidung ihre ungegründet befundenen Querelen dennoch muthwillig fortſetzen.

Da aber Se. Königl. Majeſtät von Leuten dieſer Art noch immer beläſtigt werden, ſo iſt mittelſt der Kabinets = Ordre vom 6. April und 18. Mai d. J. verordnet worden, daß in Zukunft folgendes Verfahren beobachtet werden ſolle:

Die=

Diejenigen Supplikanten, welche, nachdem ſie von Sr. Königl. Majeſtät auf ihre Beſchwerden Reſolution erhalten haben, ſich dabei nicht beruhigen, ſondern wegen deſſelben Gegenſtandes von neuem immediate ſuppliciren, ſollen durch die competenten Behörden deshalb zur gerichtlichen Unterſuchung gezogen, und nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften beſtraft werden.

Laſſen ſie ſich dieſe Strafe nicht zur hinlänglichen Warnung dienen, ſondern erneuern perſönlich die ſchon unterſuchten und ungegründet befundenen Beſchwerden, ſo werden Se. Königliche Majeſtät ſie unverzüglich verhaften und ohne Veranlaſſung einer abermaligen Unterſuchung zur nächſten Strafanſtalt abliefern laſſen, damit ſie daſelbſt einen Monat hindurch zur Arbeit angehalten werden. Vor der Entlaſſung iſt ihnen die Warnung zu ertheilen, wie ſie bei Wiederholung ihrer Beſchwerden auf ein bis zwei Jahre, und wenn auch dieſes vergeblich ſeyn ſollte, auf ſo lange würden eingeſperrt werden, bis man ſich von ihrer Beſſerung überzeugt halten könne. Dieſer Warnung gemäß ſollen auch hiernächſt die Beſtrafungen der fortgeſetzten perſönlichen Einreichung der unterſagten Immediat-Beſchwerden vollſtreckt werden.

Damit auch inſonderheit die Gemeinden abgehalten werden, den vielfältig ergangenen Vorſchriften zuwider, insgeſammt oder durch zahlreiche Deputirte Sr. Königl. Majeſtät ihre Beſchwerden perſönlich zu überreichen; ſo ſind ſämmtliche Magiſtrate und Gerichtsobrigkeiten angewieſen worden, ſolche durchreiſende Gemeinden oder Gemeinde-Deputirte anhalten zu laſſen, ihnen ihre Immediat-Vorſtellung abzunehmen, ſie nach Befinden über den Inhalt noch näher zu vernehmen, ſodann die Vorſtellung nebſt dem Vernehmungs-Protokoll zur weitern Abſendung an Se. Königl. Majeſtät auf die Poſt zu befördern, die Supplikanten aber nach ihrem Wohnort zurückzuweiſen, und ihnen dabei bekannt zu machen, daß, wenn ſie dennoch ihre Reiſe fortſetzen würden, ſie auf das nachdrücklichſte beſtraft werden ſollten, indem Se. Königliche Majeſtät die gemeſſenſten Veranſtaltungen getroffen haben, daß alle zur Poſt beförderte Immediat-Beſchwerden ſicher zu Allerhöchſtdero Erbrechung gelangen, und daher nicht geſtatten wollen, daß ganze Gemeinden oder

mehrere Deputirte, mit Verabſäumung ihres Gewerbes, ſich fernerhin unter dem Vorwande des Supplicirens im Lande herumtreiben.

Berlin, den 29. Juni 1801.

Königlich Preußiſches Kammer ≈ Gericht.
v. Schleinitz.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber den Verkauf der Bilder und Lieder.

Circ. Reſcr. d. K. Pol. Miniſteriums, den Verkauf von gedruckten Bildern und Liedern betreffend, v. 23. Juni 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 2.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, den Verkauf der Bilder und Lieder betr., v. 14. Aug. 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 30.)

Anmerk. In allen Amtsblättern der Königlichen Regierungen werden ſich Verordnungen vorſtehenden Inhalts finden.

Nr. 1.

Verordnung der Breslauiſchen Regierung, vom 5. Januar 1812, wegen der mit dem Cenſur ≈ Stempel zu bedruckenden gedruckten Lieder, Bilder und Pamphlets.

(Amtsblatt 1812. Nr. 2.)

Einige Polizeibehörden haben die Verordnung vom 27. Januar v. J., nach welcher die Colporteurs gedruckter Lieder und Pamphlets keine andere Lieder ꝛc., als welche mit dem Cenſur ≈ Stempel bedruckt ſind, verkaufen dürfen, dahin mißverſtanden:

daß, wenn von jedem derer Artikel, welche die Herumträger führen, nur ein Exemplar mit dem Cenſur ≈ Stempel bedruckt ſey, ſie alle übrige verkaufen dürfen.

Es wird daher hiermit ausdrücklich beſtimmt, daß ein jedes Exemplar von Liedern, Pamphlets und ſonſtigen gedruckten Sachen, welche die Herumträger zum Verkauf ausbieten, auf dem Titelblatte mit dem in gedachter Verordnung vorgeſchriebenen Cenſur ≈ Stempel bedruckt werden muß. Auch die Bilder, welche

die Herumträger führen, müſſen mit dem Cenſur-Stempel, und zwar nicht auf der Rück-, ſondern auf der Vorderſeite bedruckt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher hiermit angewieſen, wenn ſich dergleichen Colporteurs einſtellen, ihren Vorrath genau durchzuſehen; wenn ungeſtempelte Druckſachen und Bilder vorgefunden werden, ſolche ohne Rückſicht auf den Inhalt derſelben zu confiſciren, und den ganzen Werth des Confiskats als Strafe von dem Umherträger einzuziehen. Dieſe Strafe muß derſelbe auch erlegen, ſelbſt wenn der Inhalt unverfänglich und unſchädlich iſt, und daher der Nachſtempelung auf Anſuchen des Colporteurs nichts entgegen ſteht. Diejenige Polizeibehörde, welche geſtattet, daß ungeſtempelte Druckſachen und Bilder durch Umherträger verkauft werden, hat, ſelbſt wenn deren Inhalt unverwerflich iſt, geſetzliche Strafe zu gewärtigen.

Breslau, den 5. Januar 1812.

Polizei-Deputation d. Breslauiſchen Regierung.

Nr. 2.

Reſcript des allgemeinen Polizei-Departements, das Herumtragen und Ausrufen von Flugſchriften, Liedern ꝛc. durch Kinder betreffend, vom 1. April 1814.

— — Es ſcheint daher beſſer, daß das Königliche Polizei-Präſidium die Einrichtung treffe, daß kein Kind Extrablätter und andere Flugſchriften verkaufe, wenn es nicht mit einem kleinen gedruckten Zettel des Polizei-Commiſſarii ſeines Reviers verſehen iſt. Dieſer Schein muß gratis ausgegeben werden, auf Einen Monat dauern, und der Polizei-Commiſſarius muß nicht anders einen Schein ausſtellen, als wenn er ſich verſichert hat, daß die Kinder deſſen ungeachtet die Schule beſuchen.

Solchen Kindern, die durch Unfug ſich nachtheilig auszeichnen, iſt der Schein zu verweigern. Dieſe Einrichtung iſt analog mit den für das Hauſiren beſtehenden geſetzlichen Vor-

ſchriften. Das Verkaufen von Zahnſtochern, Schachteln u. ſ. w. durch Knaben, die beſtändig in Wirthshäuſern damit herumlaufen, iſt am wenigſten zu begünſtigen.

Berlin, den 1. April 1814.

Königl. Geheimer Staatsrath, und Chef des Departements der allgemeinen Polizei, im Miniſterium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

An
das Königl. Polizei-Präſidium.

Nr. 3.

Verordnung des Königlichen Polizei-Miniſterii, das Ausrufen der ſogenannten Extrablätter und anderer Volksſchriften betreffend, vom 5. April 1815.

Auf Euer 2c. Bericht vom erſten d. M. genehmige ich, daß zur Verhütung ſowohl alles Unfugs von Seiten der die ſogenannten Extrablätter und einige Volksſchriften herumtragenden und ausrufenden Kinder, als ihrer Entwöhnung vom Schulbeſuch und von der Arbeit, das Herumtragen und Ausrufen jener Blätter in der Art unter ſpecielle polizeiliche Aufſicht geſetzt werde, daß nur diejenigen ſich dieſem Geſchäfte unterziehen dürfen, welche dazu die ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß haben. Euer 2c. bleibt lediglich überlaſſen, in jedem einzelnen Falle nach den individuellen Verhältniſſen zu beſtimmen: ob ſolche nur erwachſenen Perſonen, oder in Erwägung der in der Reſolution des vormaligen allgemeinen Polizei-Departements vom erſten April v. J. angeführten, für einzelne Fälle allerdings erheblichen Gründe, auch Kindern zu ertheilen ſey, bei denen die oben angeführten Rückſichten nicht Statt finden.

Die Ertheilung dieſer Erlaubniß muß völlig unentgeldlich geſchehen, und dürfte es zweckmäßig ſeyn, diejenigen, welche ſich ſolcher Ausrufer bedienen wollen, anzuweiſen: daß ſie dazu geeignete Subjecte in Vorſchlag bringen, ihnen aber zugleich bei 5 Thaler Strafe und Vermeidung der durch die Publicanda vom 20. Februar 1798 und 31. Januar 1799 angeordneten Wegnahme der herumzutragenden Blätter, den Gebrauch eines

Ausrufers unterſagen, welcher die polizeiliche Erlaubniß nicht hat. Damit die Polizeibeamten in jedem Falle im Stande ſind, die Befolgung dieſer Vorſchrift zu controlliren, würden die Ausrufer die erhaltene polizeiliche Erlaubniß zu ihrer Legitimation ſtets bei ſich führen müſſen. Ich überlaſſe Euer ꝛc. hiernach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 5. April 1815.

In Abweſenheit des Herrn Polizeiminiſters Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

An
den Königl. Staatsrath
und Polizei-Präſidenten Le Coq.

Vierte Unterabtheilung.

Die Bordelle betreffend.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 992., die fleiſchlichen Verbrechen und die Kuppelei betr.

Circular-Reſcript des K. Pol. Min., die Nicht-Ertheilung von Gewerbſcheinen an Bordellwirthe betr., d. d. 16. Oct. 1814.

Nr. 1.

Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordellen, und zur Verhütung der Ausbreitung veneriſcher Uebel.

De dato Berlin, den 2. Febr. 1792.

(N. C. C. 1791.)

Es iſt in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädchen, beſonders aus kleinen Städten, unter argliſtigen Vorſpiegelungen, ſie in vortheilhafte Dienſte zu bringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wiſſen, in Bordelle gebracht, und, wider ihren anfänglichen Vorſatz zum feilen Hurenleben, alſo zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergeſtalt iſt bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem ſie ſelbſt angeſteckt ſind, ſich ſo lange, als es der Zuſtand

ihrer veneriſchen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hierdurch die weitern Anſteckungen außerordentlich vermehrt und ausgebreitet werden.

Solchen ſchändlichen Verführungen und den höchſt verderblichen Folgen aus der überhandnehmenden Mittheilung des veneriſchen Uebels nachdrücklichſt zu begegnen, werden nachſtehende Vorſchriften zur Wiſſenſchaft und genaueſten Beobachtung der Hurenwirthſchaften und der Weibsperſonen, die aus der Unzucht für Lohn ein Gewerbe machen, hierdurch gegeben und feſtgeſetzt:

1. Es darf niemand ein Bordell anlegen, und für Lohn Hurerei treibende Dirnen halten, ohne ſich vorher dazu bei dem Polizei-Directorio gemeldet und ſchriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, ſoll, nebſt gänzlicher Aufhebung ſolcher ſeiner Wirthſchaft, mit Ein- bis Zweijähriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

2. Jeder Bordellwirth muß, ehe er eine Dirne zu ſeinem Gewerbe auf- und annimmt, dieſelbe dem Polizei-Directorio geſtellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizei-Directorium ihm die ſchriftliche Erlaubniß dazu ertheilt haben wird; da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine ſolche Perſon ſich vereinigen, bei der Polizei regiſtrirt werden müſſen, und jedem Theile eine Abſchrift davon zu ertheilen iſt, wofür überhaupt Acht Groſchen an Gebühren zu erlegen ſind. Die ſchon vorhandenen Bordellwirthe aber, welchen das Polizei-Directorium fernerhin die Duldung zugeſtehen wird, müſſen auf deſſelben Befehl auch die jetzt ſchon bei ſich habenden Löhnhuren anzeigen, dieſelben auf Erfordern zu ſolcher Genehmigung geſtellen, und es müſſen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vorgedachte Art ſchriftlich verfaßt werden. Wenn ein ſolcher Wirth dieſes unterläßt, und er überführt wird, eine Weibsperſon ohne Meldung zum feilen Gebrauch 48 Stunden bei ſich gehabt zu haben, ſoll er in Funfzig Thaler Geldſtrafe genommen; dafern er aber zum dritten Male dawider handelt, außer der gedachten Geldſtrafe, ſein Gewerbe ihm nicht weiter verſtattet, ſondern ſolches aufgehoben werden.

Auch ſoll es ihm zu keiner Entſchuldigung gereichen, daß er die nicht Gemeldete nicht zum Hurengewerbe, ſondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienſtmagd gemiethet, oder was es

ſonſt für Ausflüchte ſeyn möchten, indem er jede Frauensperſon ohne Unterſchied, die er bei ſich aufnimmt, ſofort anzuzeigen gehalten iſt, und dieſe Unterlaſſung gegen ihn für einen Beweis der Contravention geachtet werden ſoll. Bei gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geſchehen, wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordell ſich zu ihm begiebt.

3. Unmündige Weibsperſonen, die nicht ſchon vor Publication dieſer Verordnung in einem Bordell bekanntlich oder erweislich Lohnhurerei getrieben haben, ſoll ein Bordellwirth überhaupt nicht annehmen, ſolches auch, wenn er ſie dem Polizei-Directorio vorgeſtellt, nicht verſtattet werden. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher ſie dem Polizei-Directorio zu melden, oder gegen deſſen Verbot, ſo ſoll er alsdann mit zweijähriger Feſtungsarbeit belegt werden.

4. Der Austritt aus dem Hurenhauſe darf keiner darin bisher befindlich geweſenen Weibsperſon, die ihre Lebensart ändern und ſich auf eine ehrbare Weiſe nähren will, verſchränkt oder erſchwert werden. Selbſt wegen gegebener Vorſchüſſe, oder ſonſt gemachter Schulden, darf der Wirth eine ſolche Perſon, bei Verluſt der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei iſt verbunden, einer ſolchen Perſon, die das Hurenleben, und in dieſer Abſicht das Bordell verlaſſen will, zur Ausführung dieſes Vorſatzes, gegen alle Hinderung unverzüglichen wirkſamen Beiſtand zu leiſten.

Wenn aber eine ſolche Weibsperſon nur in ein anderes Bordell übergehen will, ſo kann ſolches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach 3 Monaten geſchehen: es wäre denn, daß ſie durch ungebührlich harte Begegnung ihres Wirths, oder andere nach dem Befinden der Polizei erhebliche und gegründete Urſachen dazu veranlaßt würde.

Einer Hure, die das Bordell verlaſſen will, um auf ihre eigne Hand Lohnhurerei fortzuſetzen, ſoll dieſes gar nicht geſtattet werden; und wenn eine ſolche Perſon, die unter dem Vorwande einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlaſſen hat, darauf betroffen wird, daß ſie auf ihre eigne Hand Lohnhurerei treibt, ſo ſoll ſie ſchon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihren Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieſel-

ben zugleich in ſo ſtrenger Aufſicht halten, daß ſie ihre Beſchwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen laſſen können; ſo ſoll vom Polizei-Directorio von Zeit zu Zeit ex officio, und ohne Beiſeyn der Hurenwirthe, Erkundigung angeſtellt werden, ob die Dirnen gegründete Beſchwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5. Den Lohnhuren in den Bordellen wird ernſtlich unterſagt, auf der Straße, vor dem Hauſe und in den Fenſtern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müſſen ſolches an denſelben nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf fleißig Acht gegeben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erſte Mal mit 3tägigem, bei Wiederholung aber mit 8tägigem und längerm Gefängniß, halb bei Waſſer und Brodt, geſtraft werden. Auch ſoll ihr Wirth, der ſolches nachgeſehen oder gar veranlaßt zu haben überführt wird, doppelte Strafe leiden.

6. In den Bordellen ſollen die Wirthe denen, die ſolche beſuchen, weder Wein, Branntwein, Liqueurs, Punſch oder andere ſtarke Getränke, noch Eſſen, ſondern Thee, Kaffee, Chokolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauſchende Erfriſchung reichen, auch nicht verſtatten, daß ſtarke Getränke und Speiſen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin beſtellt, und daſelbſt genoſſen werden.

Für jede Contravention hat der Wirth 5 Thaler Geld- oder 8tägige Gefängniß-, bei Wiederholungen aber geſchärfte Strafen, und wenn ſolche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung ſeiner Wirthſchaft zu erwarten.

Auch ſoll kein Hurenwirth ſpäter, als längſtens bis 12 Uhr in der Nacht, einen Gaſt bei ſich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlaſſen und aufnehmen; wer dawider handelt, ſoll zum erſten Mal 10 Thaler, und im Wiederholungsfalle doppelt ſo viel Strafe erlegen, zum dritten Male aber überdies ſeine Nahrung aufgehoben werden.

7. Sind in einem Hauſe Diebſtähle und Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen, ſo iſt der Wirth dem Beſchädigten, der auf andre Weiſe zu ſeiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet. Auch iſt derſelbe der Theilnehmung an dem Verbrechen ſelbſt ſo lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann; und wenn es gefunden

wird, daß er zur Verhütung ſolcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat, ſo ſoll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrläſſigkeit, mit Geld= oder Leibesſtrafe belegt werden.

8. Iſt eine unſchuldige Weibsperſon durch Liſt oder Gewalt in ein Bordell gebracht worden, ſo hat ſowohl der Wirth, als der= oder diejenigen, die an ſolchem ſchändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausſtellung und vier= bis zehnjährige Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied verwirkt; überdies ſoll dem Wirth ſeine Nahrung genommen werden, auch demſelben zu keiner Entſchuldigung gereichen, daß er die argliſtige Verführung oder den Gebrauch der Gewalt weder gewußt noch genehmigt habe, indem er keine Weibsperſonen bei ſich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizei=Directorio davon Anzeige gethan, und von demſelben, nach Unterſuchung aller Umſtände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9. Gleichergeſtalt muß ein Bordellwirth, bei einjähriger Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe, Niemanden, von welchem Stande er ſeyn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperſon in ſeinem Hauſe Unzucht zu treiben, und durchaus nicht geſtatten, daß Jemand eine Frauensperſon in ſein Haus führe, und ſich darin mit ihr abgeſondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den von ihm ſelbſt gehaltenen Lohnhuren, ſich abgebe. Wie er denn ſchlechterdings, nach dem §. 2., keine Weibsperſon als Dienſtmädchen, oder unter welchem andern Vorwande es ſeyn möge, unter ſeinen Hausgenoſſen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizei und derſelben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10. Um den häufigen Anſteckungen der Lohnhuren, und wenn ſolche erfolgt, ſowohl der ärgern Zunahme des veneriſchen Uebels an ihnen ſelbſt, als der durch ſie entſtehenden Mittheilung deſſelben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern Verbreitung von dieſen unter viele Unſchuldige zu begegnen, mithin dieſe höchſt verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgange zu hemmen, ſondern auch, ſo viel immer möglich, ganz auszurotten, ſind die Bordellwirthe und die von ihnen gehaltenen Huren ſchuldig, die aufmerkſamſte Vorſichtigkeit zu ihrem eignen Vortheil und zur Vermeidung eigenen Unglücks und harter Strafe anzuwenden. Zu dem Ende ſollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier beſtellten Wundärzten, ſo oft dieſelben eine Viſitation der Huren bei ihnen vorzunehmen gut finden werden, ſie nicht verhehlen, und jede Hure ſoll ſich dieſer Viſitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordellwirth, zu ſeiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wiſſenſchaft, eine von der Sachverſtändigen Behörde abgefaßte gedruckte Anweiſung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geſchehene Anſteckung und der Anfang einer veneriſchen Krankheit zu erkennen ſey, gegeben, und von dem für das Revier beſtellten Wundarzte ihnen deutlich erklärt werden, um darnach ſowohl ſelbſt ihren Zuſtand beurtheilen zu können, als auch ihm bei ihrer Viſitation ſolchen zu eröffnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bei ihnen entſtandenen veneriſchen Uebels deſto mehr in den Stand zu ſetzen.

3) Gleichergeſtalt ſollen ſie durch ſolche Anweiſung von den Werkzeugen, woran ſie bei einer ihrer begehrenden Mannsperſon ein veneriſches Uebel argwohnen, oder gewiſſer kennen können, belehrt werden, um ſich der fleiſchlichen Vermiſchung mit derſelben zu enthalten.

11. Verſpürt nun eine Hure an ſich, daß ſie angeſteckt iſt, ſo muß ſie Niemanden mehr zum Beiſchlaf zulaſſen, ſondern ſowohl ihrem Wirthe, als dem Wundarzte des Reviers ſolches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung geſorgt werden ſoll. Unterläßt ſie dieſes, ſo ſoll ſie nach ihrer völligen Heilung das erſte Mal mit dreimonatlicher Gefängniß⸗, im Wiederholungsfalle aber mit ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied beſtraft werden.

Hat dieſelbe durch Verſchweigung ihrer veneriſchen Krankheit zur weitern Verbreitung dieſes Uebels Anlaß gegeben, ſo ſoll ſie ſelbſt das erſte Mal mit Zuchthausſtrafe auf 6 Monate bis ein Jahr nebſt Willkommen und Abſchied belegt werden.

Auch ſoll der Bordellwirth, wenn er den inficirten Zuſtand ſolcher Hure gewußt, und ſie in demſelben an der Fortſetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs⸗ und Verpflegungskoſten der von ſolcher Hure angeſteckten Mannsperſonen, wenn ſie es verlangen, oder ſolche Koſten nicht ſelbſt bezahlen können, erſtatten.

Zu dieſer Erſtattung ſoll ein Bordellwirth ſelbſt in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zuſtand einer bei ſich gehaltenen Hure nicht gewußt hat, weil ſolche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelaſſenen Gewerbe um des allgemeinen Beſten willen verknüpfte Laſt und Gefahr geachtet werden ſoll.

12. Kann dahingegen eine Hure Jemanden überführen, daß er ſie durch ſeinen Beiſchlaf mit ihr inficirt habe; ſo ſoll derſelbe, auf ihre oder des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskoſten tragen, und zwar ſo lange, als, nach dem Ermeſſen der Charité-Behörde, die Hure bis zu ihrer völligen Geneſung in der Charité bleiben muß, ſondern auch mit funfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausſtrafe belegt werden.

13. Wenn eine Hure ihre veneriſche Krankheit, ehe ſolche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in ſolchem Grade zunehmen laſſen, daß, nach Erkenntniß von Sachverſtändigen, ſie ſolche ſchon eine Zeitlang gewußt haben könne und müſſe; ſo ſoll, dafern ſie auch nicht zu überführen ſeyn möchte, jemanden wirklich angeſteckt zu haben, dennoch dieſelbe dafür angeſehen und ſo beſtraft werden, als wenn ſie ihr Uebel Andern wirklich mitgetheilt hätte.

14. Da bisher die veneriſchen Krankheiten der Lohnhuren darum verſchwiegen worden, und dieſelben ſich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die Bordellwirthe die ihnen ſchwer fallenden Cur- und Verpflegungskoſten in der Charité für die dahin gebrachten bezahlen müſſen; ſo iſt, um dieſes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungs-Kaſſe für dieſelben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn dieſe in das Unglück der Anſteckung gerathen, von den gedachten, oft ihr Vermögen erſchöpfenden Koſten befreiet, und vor einer lebenswierigen, aus dem Wachsthum ſolcher böſen Krankheit erfolgenden Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Geſundheit bewahrt werden. Zu dieſer Kaſſe ſoll

1) jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, ſechs Groſchen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat vier Tage vor deſſen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche dieſe Zahlung geſchieht, enthaltende Quittung, erlegen, und es bleibt ihm überlaſſen, bei dem, nach dem §. 2. mit jeder Lohnhure

von der Polizei ſchriftlich abzufaſſenden Vertrage, auf dieſe von ihm wegen derſelben monatlich zu leiſtende Abgabe mit Rückſicht zu nehmen.

Doch ſoll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure nach dem geſchloſſenen Contract ihm zu reſtituirenden Beiträge längere Zeit als einen Monat hat aufſchwellen laſſen, auch aus dieſem Grunde nicht berechtigt ſeyn, eine ſolche Perſon, wenn ſie ihre Lebensart ändern und ſich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorſchrift des §. 4. zuwider, zurückzuhalten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monate ſolcher ihrer Veränderung die ſechs Groſchen erlegt ſind, ſo muß der Bordellwirth, zu welchem ſie ſich hinbegeben, die Abgabe dieſes Monats mit ſechs Groſchen, und weiterhin vier Tage vor dem nächſt eintretenden Monat, für ſie bezahlen: womit eine Lohnhure um ſo weniger überſehen werden kann und muß, da eine jede, wenn ſie ihren Aufenthalt aus einem Bordell verändert, ſolches, und wohin ſie ſich begiebt, ſofort dem Polizei⸗Commiſſario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieſes Beitrags geſchieht an den dazu beſtellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats die ganze Einnahme aus ſeinem Revier an den Rendanten der Heilungskaſſe, gegen eine ihm darüber unter ſeinem einzureichenden Verzeichniß auszuſtellende Quittung, abliefern muß, wobei zugleich der Rendant dieſes Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollſtändig und genau gehalten wird, und zur Controlle der Heilungsgelder⸗Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und ſich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere überſehen worden, um für dieſelbe den ausgebliebenen Beitrag einzutreiben.

15. Ueber dieſe Heilungskaſſe wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derſelben ſoll jede inficirte Lohnhure ſofort in die Charité, ohne einige weitere, ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Koſten, aufgenommen, gründlich kurirt, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herſtellung, ohne ſie, wie bisher geſchehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlaſſen werden; daher eine jede, ſobald ſie eine Anſteckung an ſich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird,

und ſie ſich der §. 13. verordneten Strafe ausſetzt, um ſo weniger Urſache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charité zurückzuhalten; auch weil daſelbſt die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Cur dieſer Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzte des Reviers, noch ſonſt einem andern ſich zur Heilung anvertrauen, ſondern ſolche allein in der Charité ſuchen und erhalten ſollen.

16. In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt ſollen keine Bordelle geduldet, ſondern ſolche nur in einer ziemlichen, doch ſolchen Entfernung von denſelben, daß die Polizei ſie ohne Schwierigkeit beobachten, und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit ſteuern könne, und in geringen Straßen und Gaſſen nachgegeben werden.

17. Was in den vorſtehenden Artikeln den Bordellwirthen vorgeſchrieben und befohlen iſt, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizei-Directorio Lohnhuren zu halten nachgelaſſen wird, bei gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18. Einzelne, auf ihre eigne Hand zur Unzucht mit Mehrern ſich feil haltende Frauensperſonen müſſen ſich gleichfalls beim Polizei-Directorio zu ihrer Aufzeichnung melden; eben ſo, wie die Lohnhuren in den Bordellen, ihre Viſitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem ſie wohnen, unweigerlich leiden; monatlich ſechs Groſchen zur Heilungskaſſe erlegen, und ſind überhaupt allen den Vorſchriften, die obſtehendermaßen den Bordellwirthſchaften und Lohnhuren in denſelben gegeben worden, ſo wie, wenn ſie dawider handeln, allen darauf geſetzten Strafen unterworfen. Sie werden daher ernſtlich verwarnt, ſich in der Einbildung, daß ſie unentdeckt bleiben, oder nicht zu überführen ſeyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bei dem Polizei-Directorio nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unabläſſig nachgeſpürt und alles angewendet werden wird, die Beweiſe davon zu erhalten: da ſie denn die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordellwirthſchaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19. Auf die Winkel-Kuppler und Kupplerinnen, die ſich damit abgeben, Manns- und Frauensperſonen, von welchem Stande ſie ſeyn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird ſtrenge vigilirt werden, und die ſich

darauf betreten laſſen, ſollen, nach Befinden, mit dreimonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

20. Die im Finſtern auf den Straßen herumwankenden Gaſſenhuren ſollen durchaus nicht geduldet, ſondern, wo ſie ſich betreffen laſſen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet ſiud, auf 6 bis 12 Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21. Wer die feſtgeſetzte Geldſtrafe nicht erlegen kann, ſoll verhältnißmäßig am Leibe geſtraft werden.

22. Von den einkommenden Geldſtrafen, ſo wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldſtrafen verwandelt werden, ſollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldſtrafen zur Belohnung derer, die Contravention gegen dieſe Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet, und dazu aufgeſammelt und berechnet werden.

23. In den Fällen der §§. 3. 7. und 8., ſo weit dabei mit den Contraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andre Strafgeſetze concurrirt, ſoll das Criminal-Departement des Stadtgerichts cognoſciren, und die Remedia gehen von demſelben an die Criminal-Deputation des Kammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieſer Verordnung contravenirt wird, ſo ſoll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über ſechs Monate gehende Zuchthausſtrafe feſtgeſetzt iſt, das Polizei-Directorium, in ſchweren Straffällen aber gleichfalls das Criminal-Departement des Stadtgerichts, in der erſten Inſtanz erkennen, der Zug der Remediorum aber ſo, wie in andern hieſigen Polizeiſachen, an das General-Directorium gehen.

24. Damit Niemand, der von Lohnhurerei, er ſey als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, ſich mit der Unwiſſenheit der in dieſer Verordnung gegebenen Vorſchriften und Befehle entſchuldigen könne, ſo ſoll einem jeden und einer jeden derſelben bei ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür ſechs Groſchen zum Belohnungs-Fond für die Denuncianten erlegt werden müſſen, zugeſtellt werden.

Signatum Berlin, den 2. Februar 1792.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. Frhr. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struenſee.

Nr. 2.

Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums vom 11. Nov. 1815, wegen Verminderung der Winkelhurerei.

Bei den von Euer ꝛc. in dem Berichte vom 29. Mai bis zum 4. d. M. angezeigten Umſtänden iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß in einzelnen Fällen die Vorſchrift, welche die Volljährigkeit zur Bedingung der Aufnahme in die Klaſſe der öffentlichen Freudenmädchen macht, ſo wie jede Regel, Ausnahme erleiden müſſe.

Ich überlaſſe Ihnen daher, bei aktenmäßiger Unverbeſſerlichkeit einer Minderjährigen, und wenn alle Verſuche, ſelbſt Arbeitshausſtrafe, dieſelbe von der Winkelhurerei nicht entwöhnen können, bei ihrer freien Wahl und ihrer Eltern freiwilliger Zuſtimmung, ausnahmsweiſe ihre Aufnahme in die Zahl öffentlicher Freudenmädchen nachzulaſſen.

Dergleichen Ausnahmen ſind um ſo unbedenklicher, als in ſolchen Fällen nur die Wahl zwiſchen dieſer Aufnahme und der ſtets zu wiederholenden Beſtrafung bleibt, die ſich in ihren Folgen nie genug bewährt hat, um jene bedauernswürdigen Geſchöpfe den damit verbundenen weit größern Nachtheilen ausſetzen zu können.

Berlin, den 11. November 1815.

Der Polizei-Miniſter.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

An
den Königl. Staatsrath
und Polizei-Präſidenten Le Coq.

Nr. 3.

Circular = Reſcript des Königlichen Polizei = Miniſteriums, vom 10. Oct. 1814, die Nicht=Ertheilung von Gewerbeſcheinen an Bordellwirthe betreffend.

Da das Königliche Finanz = Miniſterium, mit welchem ich über den Bericht der rc. vom 9. v. M. wegen der den Bordellwirthen zu ertheilenden Gewerbeſcheine Rückſprache gehalten habe, mit mir der Meinung iſt: daß den Bordellwirthen durchaus keine Gewerbeſcheine, dieſe mögen auf Schenkwirthſchaften oder andere Gewerbe lauten, zu ertheilen, die Bordelle vielmehr, als blos geduldete nothwendige Uebel, unbeſteuert und unter ſtrenger geſetzmäßiger Aufſicht zu laſſen ſind; ſo wird ſolches der rc. auf den gedachten Bericht hierdurch zur Nachricht und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die etwanige Nothwendigkeit, dergleichen Anſtalten zu dulden, lediglich nach den jedesmaligen örtlichen Verhältniſſen zu beurtheilen, mithin hierbei unverkennbar, in Anſehung der See= und Hafen=Städte nach weniger ſtrengen Grundſätzen zu verfahren iſt.

Berlin, den 10. Oct. 1814.

In Abweſenheit des Herrn Polizei = Miniſters Durchlaucht.

v. Kamptz.

An
ſämmtliche Königl. Regierungen.

Nr. 4.

Reſcript des Königlichen Polizei = Miniſteriums, wegen der Qualifications = Atteſte für Perſonen bei Vermiethung möblirter Zimmer, vom 15. Juni 1816.

Ich eröffne der rc., auf den unter den 11. d. M. in Betreff der unverehlichten N. erſtatteten Bericht: daß den hieſigen Einwohnern das polizeiliche Qualifications = Atteſt, zum Vermiethen möblirter Zimmer, nicht aus dem Grunde, daß ſie ſolche an öffentliche Mädchen vermiethen, verweigert werden kann, da letztere unter Beobachtung der geſetzlichen Erforderniſſe, in Berlin ge=

geduldet werden, mithin auch berechtigt ſeyn müſſen, Zimmer und Wohnungen zu vermiethen. Dieſen Grundſatz auf die N. angewandt, iſt um ſo weniger eine Urſache vorhanden, dieſelbe in dem Gewerbe des Zimmervermiethens zu ſtören, als von der ꝛc. kein Fall angeführt worden, daß die N. ſeit der Zeit, wo ſie wegen Winkelkuppelei beſtraft wurde, ein ähnliches Vergehen begangen habe; auf einen bloßen Verdacht aber, zumal unter den gegenwärtigen Verhältniſſen der Reſidenz, und der darin ſich aufhaltenden Fremden, die von der Polizei-Intendantur beabſichtigte Maaßregel nicht gerechtfertigt werden kann: da gerade bei Gegenſtänden dieſer Art mit vorzüglicher Liberalität zu verfahren, und nur dadurch größerem Uebel vorzubeugen iſt.

Ich glaube dieſes um ſo mehr zur Inſtruction der Polizei-Intendantur eröffnen zu müſſen, als theils aus einzelnen Beſchwerden, theils aus den eingeſandten Arreſt-Liſten, eine beſondere Strenge der Polizei-Officianten gegen die in großen Städten mehr nützlichen als ſchädlichen, in jedem Falle aber unentbehrlichen, Freudenmädchen anſcheinend bemerkt worden iſt.

Die ꝛc. hat nach dieſen Grundſätzen die Polizei-Intendantur, auch wegen des Geſuches der N. zu beſcheiden.

Berlin, den 15. Juni 1816.

(gez.) Fürſt zu Wittgenſtein.

An
die hieſige Regierung.

Nr. 5.

Repertorium der Berliner Polizeigeſetze, 1814. S. 83.

1) Huren. Feile Weibsperſonen ſollen ſich an frequenten Oertern und namentlich auf öffentlichen Spatziergängen, im Schauſpielhauſe und insbeſondere in den Logen und im Parterre, gar nicht ſehen laſſen.

Reſcr. des Miniſterii des Innern v. 17. Oct. 1810.

2) Hurenwirthe dürfen in ihren Hurenwirthſchaften keine Muſik halten, am wenigſten einen Tanzboden etabliren.

Verordn. v. 27. Aug. 1795.

Fünfte Unterabtheilung.

Schauſpieler und conceſſionirte Künſtler.

Verordn. die Erlaubniß⸗Ertheilung zu Conzerten und Declamatorien, vom 11. März 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. Heft 2.)

Verordn. d. K. Reg. in Düſſeldorf, die Befugniß der Polizeibehörden in Hinſicht der conceſſionirten Künſtler, denſelben die Bewilligung zu Vorſtellung ihrer Künſte zu ertheilen oder zu verweigern, v. 29. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 35.)

Verordn. d. K. R. in Gumbinnen, über dieſen Gegenſtand, v. 8. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 47.)

Verordn. d. K. R. in Berlin, wegen der Schaukünſte, v. 30. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 22.)

Verordn. d. K. R. in Potsdam, über dieſen Gegenſtand, v. 7. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 43.)

Verordn. d. K. Reg. in Köln, über dieſen Gegenſtand, v. 10. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)

Verordn. d. K. R. in Minden, über denſelben Gegenſtand, v. 27. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 15.)

Verordn. d. K. R. in Reichenbach, über denſelben Gegenſtand, v. 5. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 20.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz, über dieſen Gegenſtand, vom 10. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 35.)

Verordn. d. K. R. in Stettin, über denſelben Gegenſtand, v. 9. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 40.)

Verordn. d. K. R. in Münſter, über denſelben Gegenſtand, v. 27. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 10.)

Verordn. d. K. R. in Erfurt, über eben denſelben Gegenſtand, v. 5. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 35.)

Verordn. d. K. R. in Oppeln, über eben denſelben Gegenſtand, v. 10. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 26.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, über denſelben Gegenſtand, v. 4. Dec. 1816. (Amtsbl. 1817. Nr. 2.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, daß unconceſſionirte Schauſpieler⸗Geſellſchaften, theatraliſche Vorſtellungen nicht geben dürfen, v. 27. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 26.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, wegen der Drehorgelſpieler, v. 31. Auguſt 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 35.)

Verordn. d. K. R. zu Merſeburg, die Seiltänzer betr., v. 24. April 1817. (Amtsbl. 1817. Nr. 21.)

Verordn. d. K. R in Düſſeldorf, in Betreff der Vorſchriften wegen der von Künſtlern zu Ausübung ihrer Künſte gebrauchten eignen und fremden Kinder, v. 16. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 7.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, über dieſen Gegenſtand, v. 4. April 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 4.)

Verordn. d. K. R. in Koblenz, über eben dieſen Gegenſtand, v. 19. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 30.)

Verordn. d. K. Gen. Gouv. in Merſeburg, über dieſen Gegenſtand, v. 13. Oct. 1815. (General-Gouvernementsbl. 1815. Nr. 141.)

Nr. 1.

Circular, nach welchem keinem unprivilegirten Schauſpieler theatraliſche Vorſtellungen zu verſtatten ſind.

De dato Berlin, den 7. Sept. 1790.

(N. C. S. 1790.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß noch immer nichtprivilegirte Schauſpieler-Truppen ihre Bühnen hin und wieder aufſchlagen, ſolches aber den vorhandenen Vorſchriften und den dem hieſigen National-Theater, wie auch dem Döbbelin jun. und der Wäſerſchen Geſellſchaft Landesherrlich verliehenen ausſchließlichen Privilegiis zuwiderläuft; ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, ſämmtliche Magiſtrāte Eures Diſtricts gemeſſenſt dahin zu inſtruiren, daß keine theatraliſche Vorſtellungen nichtprivilegirter Schauſpieler-Truppen weiter geduldet, ſondern denen hierunter ergangenen Verordnungen auf das ſtrengſte nachgelebt werde.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 7. Sept. 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Mauſchwitz. v. Voß.

An
ſämmtl. Kriegs- und Domainen-Kammern und Kammer-Deputationen, excl. Schleſien.

Nr. 2.

Reſcript an die Magdeburgiſche Kammer, betreffend die öffentlichen Ausſtellungen ohne Conceſſion.

De dato Berlin, den 10. Mai. 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erhalten, was von Euch per reſcr. vom 4. Jan. a. c. über die Anzeige des Potsdamſchen Polizei=Directorii,

wegen der von einem gewiſſen Mechanicus Hauber aus der Schweiz, in dortiger Provinz ohne Conceſſion für Geld gezeigten Künſte,

unterm 25. m. pr. bewilligt worden, und laſſen Euch darauf hiermit eröffnen, daß das Verbot öffentlicher Ausſtellungen für Geld nicht nur auf Springer, Seiltänzer, Taſchenſpieler, fremde Thiere, Seltenheiten und alle andere Arten Spectakels, ſondern auch auf wahre oder vorgebliche, gemeiniglich mit Täuſchungen verbundene Kunſtſachen geht, weil dadurch unter mehrern Urſachen der Unzuläſſigkeit auch unnützer Weiſe die Unterthanen ums Geld gebracht werden, und ſolches dem Staate entzogen wird; daher Niemanden, ohne Unterſchied der Objecte, die öffentlich für Geld gezeigt werden, ſolches verſtattet werden muß, der nicht dazu eine unmittelbare, oder aus Unſerm General=Directorio ertheilte Conceſſion erhalten, und ſich durch deren Production in originali legitimiren kann.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und die Magiſträte ſowohl als die Obrigkeiten auf dem Lande durch die Steuer= und Landräthe inſtruiren zu laſſen.

Berlin, den 10. Mai 1794.

(Auf Special=Befehl.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

Nr. 3.

Repertorium der Berliner Polizeigeſetze, 1814. S. 121.

Privat-Komödien dürfen in einem Hauſe, in welchem eine öffentliche Wirthſchaft, als Kaffee-, Bierſchank, Tanzboden ꝛc. getrieben wird, nicht aufgeführt werden. Für Privat-Komödien darf von den Zuſchauern durchaus keine Entree-Vergütung, weder in der Form eines Abonnements oder Geldbeitrags zu den Unterhaltungskoſten, noch als Bezahlung für einzelne Vorſtellungen, genommen werden. Perſonen, welche unter der Gewalt eines Vaters, Vormundes, Lehr- oder Dienſtherrn ſtehen, iſt das Aufführen von Privat-Komödien nur mit Einwilligung ihrer Vorgeſetzten geſtattet. Denen, welchen hiernach das Aufführen von Privat-Komödien erlaubt iſt, iſt es aber nicht geſtattet, zu ihren Vorſtellungen einen Saal in eines Andern Privathauſe zu miethen.

Reſcr. d. General-Directorii v. 16. Febr. 1803, v. 12. Nov. 1803, vom 13. Nov. 1805.

Geſchloſſene Geſellſchaften, welche nicht in gemietheten Sälen, ſondern in einer Privatwohnung regelmäßig beſtimmte Vorſtellungen gegen unentgeldliche Einlaßbillets geben, ſind hierbei der Polizeiaufſicht unterworfen, und muß die Polizeibehörde von den Mitgliedern und deren Qualification Kenntniß nehmen. Als ein völlig erlaubtes und unſchädliches Vergnügen wird es angeſehen, wenn ſich bei vorkommenden beſonderen Gelegenheiten eine Geſellſchaft von Freunden und Bekannten zu einzelnen theatraliſchen Vorſtellungen in einem Privathauſe vor einem Zirkel dazu eingeladener Zuſchauer vereinigt, und nimmt von dergleichen Zuſammenkünften die Polizeibehörde keine Kenntniß.

R. d. Gener. Direct. vom 16. Febr. 1803.

Nr. 4.

Verordnung der Breslauiſchen Regierung, v. 22. Dec. 1815, wegen der kleinen Schauſpieler = Geſellſchaften.

(Amtsbl. 1815. Nr. 52.)

Es iſt in Erfahrung gebracht worden, daß bei Aufführung von Schauſpielen in den Provinzial = Städten mancher Anſtoß gegen die Sittlichkeit vorkommt. Insbeſondere werden dergleichen Unanſtändigkeiten häufig bei der Aufführung von dem Schauſpieler, der ſich durch plumpen Witz und Unfläthereien zu empfehlen denkt, aus dem Stegreif angebracht. Dieſes Unweſen darf durchaus nicht von dem Theater = Principale geduldet werden, und die Polizeibehörden haben ihr beſonderes Augenmerk darauf zu richten, und wenn Anſtößigkeiten vorkommen, den Theater-Principal darüber zur Verantwortung zu ziehen.

Und da es nothwendig iſt, ſich davon zu überzeugen, ob die Polizeibehörden die diesfallſigen geſetzlichen Cenſurvorſchriften beachten, auch es in ſittlicher Hinſicht überhaupt intereſſant iſt, zu wiſſen, welche Stücke von den herumziehenden Geſellſchaften aufgeführt werden; ſo ſind die patentirten Unternehmer derſelben, namentlich: Feller, Groche, Vogt und Butenop, von den ſtädtiſchen Polizeibehörden anzuhalten, ihr ganzes Repertoire einzureichen, und auch allmonatlich die neu hinzugekommenen Stücke anhero anzuzeigen, und dabei zu bemerken, wie viele und welche Vorſtellungen ſie an dem und jenem Orte gegeben haben.

Breslau, den 22. Dec. 1815.

Polizei = Deputation der Breslauiſchen Regierung.

Nr. 5.

Repertorium der Berliner Polizeigeſetze, 1814. S. 127.

Schauſpielhaus. In dem Schauſpielhauſe darf Niemand während der Vorſtellung durch lautes Pochen und Pfeifen oder

auf andere Weiſe ſeinen Mißfallen laut zu erkennen geben, und dadurch das Ganze ſtören.

Verordn. vom 27. Januar 1811.

Auf der Flur des Schauſpielhauſes darf von den daſelbſt zum Abholen ihrer Herrſchaft ſich verweilenden Perſonen nicht Tabak geraucht werden.

Inſtruction für die Polizei-Officianten, v. 15. Jan. 1813.

Nr. 6.

Reſcript an ſämmtliche vom General-Directorio reſſortirende Kammern und Kammer-Deputationen, incl. Südpreußen, excl. Schleſien, wegen Verbots, die gymnaſtiſchen und äquilibriſchen Künſte öffentlich unter freiem Himmel zeigen zu dürfen. De dato Berlin, den 20. Sept. 1803.

(N. C. S. 1803.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wenn Wir mit Mißfallen in Erfahrung gebracht haben, daß einige der conceſſionirten Kunſtſpieler, beſonders aber der Franz Anton Wambach, es ſich beikommen laſſen, ihre auf Vorzeigung und Ausübung gymnaſtiſcher und äquilibriſcher Künſte lautende Conceſſionen zur Ungebühr dahin auszudehnen, daß ſie ihre Künſte nicht, wie es ſich gehört, in verdeckten Buden oder Räumen, ſondern auf freien offenen Plätzen unter freiem Himmel, öffentlich Jedermann zur Schau ſtellen und dadurch die gemeine Volksklaſſe und Kinder, indem ſie an dergleichen Spectakel unentgeldlich Theil nehmen können, nicht nur zum Müßiggange und zur Ausſchweifung verleiten, ſondern auch die Jugend zur Nachahmung dergleichen mit Gefahr des Lebens und der Verſtümmelung des Körpers verknüpften Künſte reitzen; dieſem Geſundheit und Sitten verderbenden Unfug aber ſchlechterdings nicht weiter nachgeſehen werden kann: Als werdet Ihr hierdurch befehligt, überall in Eurem Departement die nachdrücklichſte Verfügung zu treffen, daß keine dergleichen gymnaſtiſche und äquilibriſche Künſte, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, auf freien Plätzen weiter exercirt, ſondern daß die conceſſionirten Künſtler angehal-

ten werden, verdeckte Buden zu erbauen, oder anderer verſchloſſenen Räume zu Vorzeigung ihrer Kunſtſtücke ſich zu bedienen. Bei dieſer Gelegenheit habt Ihr allen Gerichtsobrigkeiten die von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen, in ſpecie die vom 3. Juni 1794 und 1. Oct. 1800, wegen Wegſchaffung der unconceſſionirten Kunſt= und Marionettenſpieler, Bären=Leiter ꝛc. in Erinnerung zu bringen, auch auf deren Beobachtung mit aller Strenge zu halten, vorzüglich aber darauf vigiliren zu laſſen, daß die conceſſionirten Kunſtſpieler ihre Conceſſionen nicht auf andere als die ihnen verſtatteten Künſte ausdehnen, oder ihre Conceſſionen, die oft nur aus perſönlichen Rückſichten ertheilt worden, an Andere abtreten, noch weniger aber durch vidimirte Abſchriften mehrere Banden daran Theil nehmen laſſen.

Sind ꝛc. Berlin, den 20. Sept. 1803.

Auf Special = Befehl.

Nr. 7.

Verordnung der Königl. Regierung in Merſeburg, v. 7. Oct. 1816, was die Orts=Polizeibehörden bei Conceſſionen der Kunſtſpieler zu beobachten haben.

(Amtsblatt. 1816. Nr. 41.)

Das Königl. Miniſterium der Polizei hat unterm 9. Sept. d. J. wegen der mit Generalconceſſion verſehenen Kunſtreiter, Seiltänzer und andern Perſonen und Geſellſchaften, welche etwas öffentlich darſtellen und zeigen, Folgendes zu beſtimmen für nöthig erachtet:

1) „Einer jeden Orts=Polizeibehörde ſteht frei, dem Conceſſioniſten, ungeachtet ſeiner General=Conceſſion, die bei ihr in Anſehung ihres Orts nachzuſuchende beſondere Erlaubniß, für einen beſtimmten oder den nachgeſuchten Zeitraum, zu verweigern, inſofern beſondere Gründe, z. B. die kurz vorher Statt gehabte Anweſenheit gleichartiger und ähnlicher Künſtler ꝛc., ſolches rathſam machen.

2) Den Orts=Polizeibehörden liegt ob, darauf zu ſehen, daß die Vorſtellungen, namentlich der Kunſtreiter und Seiltänzer, durch unvorſichtigen Gebrauch des Schieß= und an=

dern Gewehrs oder ſonſt, weder der perſönlichen Sicherheit des Publikums, wie ſchon der Fall geweſen, noch Feuergefährlich werden.

3) Die Orts-Polizeibehörden haben einem Jeden, welcher an ihrem Orte von ſeiner Conceſſion Gebrauch gemacht hat, über ſein Betragen ein Zeugniß, entweder auf der Conceſſion ſelbſt, oder beſonders zu ertheilen, und im letzten Falle ſolches auf der Conceſſion zu bemerken."

Es werden demgemäß ſämmtliche betreffende Behörden unſers Regierungsbezirks hierdurch zur genauen Befolgung obiger Beſtimmungen angewieſen.

Merſeburg, den 7. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 8.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merſeburg, vom 4. Dec. 1816, daß ohne Conceſſion es Niemanden geſtattet iſt, öffentliche Vorſtellungen zu geben, oder Ausſtellungen zu machen.

(Amtsbl. 1817. Nr. 11.)

Es darf durchaus keine Obrigkeit im ganzen Regierungsbezirke irgend einem Schauſpieler, Künſtler oder Beſitzer gewiſſer Merkwürdigkeiten geſtatten, öffentliche Vorſtellungen zu geben oder Ausſtellungen zu machen, der ſich nicht durch eine, entweder von dem hohen Polizei-Miniſterio, oder von der unterzeichneten Regierung ausgefertigte Conceſſion dazu legitimirt.

Die Ortsobrigkeiten, welche hierauf nicht achten, werden dafür angeſehen werden. Dagegen bleibt es wegen der von den Ortsobrigkeiten auch den conceſſionirten Perſonen zu ertheilenden oder zu verſagenden Erlaubniß bei der Verordnung vom 7. October a. c.

Merſeburg, den 4. Dec. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 9.

Erlaubniß-Ertheilung zu Conzerten und Declamatorien.

(Amtsbl. der K. Regierung zu Merſeburg, 1817. Nr. 13.)

Es iſt bei Uns zur Sprache gebracht worden, ob den Ortsobrigkeiten durch die im 2ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Verordnung, Nr. 9. vom 4. Dec. v. J., auch verboten ſey, reiſenden oder einheimiſchen Künſtlern die Erlaubniß, Conzerte oder Declamatorien geben zu dürfen, zu ertheilen. Unter dem Ausdrucke Künſtler iſt jedoch hier nur zu verſtehen: Kunſtreiter, Seiltänzer und ähnliche Perſonen, wie ſolche die Bekanntmachung vom 7. Oct. v. J. (Amtsbl. St. 49.) beſagt, und daher ſind diejenigen, welche Conzerte oder Declamatorien geben, nicht darunter gemeint. In Hinſicht dieſer bleibt es den Local-Polizeibehörden überlaſſen, ihnen die Erlaubniß dazu ohne weiteres nach den Umſtänden zu ertheilen.

Merſeburg, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 10.

Verordnung der Königl. Regierung in Pommern, das Verbot für die Drehorgelſpieler wegen der mit ſich führenden Perſonen betr., v. 29. Aug. 1815.

(Amtsbl. 1815.)

Da die Erfahrung lehrt, daß die herumziehenden Drehorgelſpieler oft andere Perſonen, beſonders auch Knaben und Mädchen, mit ſich führen, die dadurch zum Müßiggang gewöhnt werden; ſo werden ſämmtliche uns untergeordnete Behörden im Gefolge der von dem hohen Polizei-Miniſterio deshalb unterm 16. d. Monats erlaſſenen Verfügung hiermit angewieſen, ſtrenge darauf zu halten, daß dieſe herumziehenden Conceſſioniſten außer den etwa Mitconceſſionirten, keine zur Erlernung eines andern Gewerbes fähige Knaben, Mädchen oder erwachſene Perſonen, und die einheimiſchen Gewerbetreibenden dieſer Art nicht einmal ihre eigenen Kinder, mit ſich herumführen.

Stettin, den 29. Aug. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung in Pommern.

Nr. 11.

Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums, vom 28. April 1816, das Verbot des Drehorgelſpiels in Gegenden, wo gefährliche Kranke befindlich ſind, betreffend.

Auf den erſt heute eingegangenen ehegeſtrigen Bericht der Königlichen Regierung, die Beſchwerde des N. über den im zweiten Polizei Revier wohnhaften Leyerkaſtenträger betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der gedachte Leyerkaſten- oder Drehorgelträger anzuweiſen iſt, in der Gegend des ꝛc. N., ſo weit und ſo lange der Arzt ſein Spiel für nachtheilig auf die Geſundheit der Tochter des N. hält, ſich deſſelben, bei Verluſt ſeiner Conceſſion und anderer angemeſſenen Strafe, gänzlich zu enthalten.

Die Königliche Regierung hat nach dieſem Grundſatze auch in allen gleichartigen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. April 1816.

Fürſt zu Wittgenſtein.

An
die Königliche Regierung hier.

Nr. 12.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merſeburg, vom 30. April 1818, die General-Conceſſionen betreffend.

(Amtsblatt 1818. Nr. 20.)

Das Königl. hohe Polizei-Miniſterium zu Berlin hat mittelſt Reſcripts vom 2. v. M. feſtgeſetzt, daß die Inhaber der General-Conceſſionen gehalten ſeyn ſollen, vor Ausübung ihres Gewerbes in dem Bezirke einer jeden Königl. Regierung bei dieſer ſich zu melden und deren Entſcheidung darüber zu erwarten, wann, wie lange und in welchen Orten des Regierungsbezirks das Gewerbe betrieben werden kann.

Indem Wir dies allen Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden hiermit bekannt machen, werden dieſelben zugleich angewieſen, keinem Inhaber einer General-Conceſſion die Ausübung

ſeiner Berechtigung zu geſtatten, wenn derſelbe nicht nachzuweiſen im Stande iſt, daß er der obigen Vorſchrift Genüge geleiſtet hat. Merſeburg, den 30. April 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Sechste Unterabtheilung.

Ueber die Marionettenſpieler.

Circ. d. K. M. d. Innern, wegen der Darſtellung bibliſcher Geſchichten durch Marionettenſpieler, v. 29. Juli 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 3.)

Circ d. K. Pol. Miniſt., die Darſtellung bibliſcher Geſchichten durch Schau- und Marionettenſpieler. v. 8. Septbr. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Düſſeldorf, über denſelben Gegenſtand, v. 17. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 14.)

Verordn. d K. R. in Düſſeldorf, über denſelben Gegenſtand, v. 29. Auguſt 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Verordn. d. K. R. in Köln, über denſelben Gegenſtand, v. 18. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 9.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, über denſelben Gegenſtand, v. 15. Juni 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 18.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, in Betreff herumziehender Marionettenſpieler, Muſikanten, Gaukler, Topfbinder und jüdiſcher Zehngebothändler, vom 27. Oct. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 25.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, die Marionettenſpieler betr., v. 26. April 1813. (Amtsbl. 1813. Nr. 18.)

Nr. 1.

Nachſchrift eines Circular-Reſcripts an ſämmtliche Inſpectoren der Churmark, daß die Landprediger auf die Marionettenſpieler ein wachſames Auge haben ſollen.

De dato Berlin, den 8. Juli 1802.

(N. C. S. 1802.)

Zugleich laſſen Wir Euch in Gefolge des mit der Churmärkſchen Krieges- und Domainen-Kammer getroffenen Uebereinkommens hiermit anbefehlen, ſämmtliche Prediger Eurer Inſpection anzuweiſen, auf die Marionettenſpieler, wenn ſie ſich an ihrem Orte einfinden, ein wachſames Auge zu haben, und wenn ſie er-

fahren ſollten, daß dieſe bei ihren Vorſtellungen durch ihre Aeu-ßerungen und Gebehrden die Sittſamkeit beleidigen, ſolches den Gerichtsobrigkeiten und Magiſtraͤten anzuzeigen, damit dieſe deshalb ſofort bei der ꝛc. Kammer auf die Abnahme der Conceſ-ſion antragen koͤnnen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 8. Juli 1802.

Koͤnigl. Preuß. Ober-Conſiſtorium.

v. Scheve.

Muͤller.

Nr. 2.

Verordnung der Koͤnigl. Regierung zu Breslau, vom 13ten Juni 1812, wegen Cenſur der von den Marionettenſpielern aufzufuͤhrenden Stuͤcke.

(Amtsblatt 1812. Nr. 29.)

Um den Mißbraͤuchen vorzubeugen, welche aus der den Mario-nettenſpielern bisher nicht unterſagten willkuͤhrlichen Wahl ihrer Stuͤcke hervorgehen, ſollen letztere einer ſtrengen Cenſur unter-worfen werden. Wir ſetzen daher feſt:

1) Saͤmmtliche herumziehende Marionettenſpieler muͤſſen ſpaͤte-ſtens bis zum 1. September d. J. ein geſchriebenes oder ge-drucktes Exemplar eines jeden ihrer Stuͤcke bei der Polizeibe-hoͤrde des Orts, worin ſie wohnen oder ſich gerade befinden, zur Cenſur einreichen;

2) Die Polizeibehoͤrde pruͤft demnaͤchſt die eingereichten Stuͤcke, verwirft die nicht qualificirten, und atteſtirt in den uͤbrigen, daß ſie nichts Anſtoͤßiges enthalten, unter ihrer Namensun-terſchrift und Beidruckung des Amtsſiegels, womit uͤbrigens auch jedes Blatt geſtempelt werden muß. Jeder Marionet-tenſpieler muß ferner ein Buch bei ſich fuͤhren, worin die Po-lizeibehoͤrde die Titel ſaͤmmtlicher von ihr cenſirten Stuͤcke, unter Beifuͤgung ihrer Namensunterſchrift und des ſchwarzen Amtsſiegels, eintraͤgt. Ein auf dieſe Weiſe cenſirtes und ap-probirtes Stuͤck kann nunmehr uͤberall von dem Beſitzer auf-gefuͤhrt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern

Kreis kommt, einer nochmaligen Cenſur der Stadt oder des Kreiſes bedarf.

3) Jeder Marionettenſpieler iſt verbunden, der Polizeiobrigkeit des Orts, wo er ſpielen will, und in Dörfern, wo nur Schulzen ſind, dieſer und den Ortsgerichten das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Cenſur≈Atteſt ſeine Befugniß zur Darſtellung deſſelben nachzuweiſen.

4) Bis zum erſten September d. J. muß dieſe Verfügung überall zur Ausführung gebracht ſeyn. Den Orts≈Polizeiobrigkeiten wird aufgegeben, allen Marionettenſpielern, welche nach dieſem Termin uncenſirte Stücke aufführen, ſofort die Conceſſion und den Gewerbeſchein abzunehmen, die Figuren und übrigen zur Ausübung des Gewerbes nöthigen Geräthe mit Beſchlag zu belegen, und davon ſogleich mit Einreichung der abgenommenen Conceſſion Anzeige zu machen.

Uebrigens muß bei dergleichen Conceſſion≈Geſuchen von den polizeilichen Behörden, wenn ſie Gewerbeſcheine für die Impetranten extrahiren, immer gleich bemerkt werden, ob wegen Cenſur der aufzuführenden Stücke hier noch das Nöthige beſorgt worden iſt. Breslau, den 13. Juli 1812.

Polizei ≈ Deputation d. Breslauſchen Regierung.

Nr. 3.

Circular des allgemeinen Polizei ≈ Departements im Königl. Miniſterium des Innern, vom 6. April 1813, wegen der Marionettenſpieler.

Die geiſtliche und Schul≈Deputation der Königl. Pommerſchen Regierung hat in einem, unter dem 13. Februar c. erſtatteten Bericht, unter andern als eine Urſache der Sittenverderbniſſe, die Mißbräuche der mit Conceſſionen verſehenen Marionettenſpieler aufgeſtellt.

Es ſteht jedoch ganz in der Gewalt der Königl. Regierung, dieſe Urſache von Polizei wegen in dem dortigen Departement zu beſeitigen.

Mittelſt Verfügung vom 12. Juli v. J. ſind derſelben die beſchränkenden Grundſätze wegen Ausfertigung neuer Conceſſio≈

nen mitgetheilt, und es darf mit Recht vorausgeſetzt werden, daß ſie darauf auf das ſtrengſte achten werde.

Was aber die ſchon conceſſionirten Marionettenſpieler anlangt, welchen eine Prolongation ihrer Conceſſionen unter Vorausſetzung eines tadelloſen Benehmens und deſſen gehörigen Beſcheinigung nicht verſagt werden kann, ſo muß doch ſolchen, welche durch unmoraliſche Darſtellungen und Unfläthereien ſchädlich werden, der Gewerbeſchein ohne Weiteres abgenommen werden.

Es ſind daher die von der Königlichen Regierung reſſortirenden Polizeibehörden zur Vigilanz auf dergleichen Mißbräuche und zur ſtrengſten Ausübung ihrer Pflichten anzuweiſen. Die Prediger und Pfarrer können dadurch zu dem Zwecke mitwirken, wenn ſie aufgefordert werden, die Polizeibehörden von den zu ihrer Kenntniß gekommenen Mißbräuchen, durch ſpecielle Anzeige der Thatſachen, in den Stand zu ſetzen, gegen die Contravenienten ihr Amt zu verwalten. Auch iſt durch die beſtehenden Polizeiordnungen dafür geſorgt, daß die Volksluſtbarkeiten nicht durch ungebührliche Verlängerung derſelben bis in die Nacht in verderbliche Schwelgereien ausarten, und werden die Polizeiobrigkeiten auch wegen dieſes Punktes zu ſorgſamer Vigilanz, von der Königlichen Regierung anzuweiſen ſeyn.

Berlin, den 6. April 1813.

(gez.) v. Schuckmann.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.

Siebente Unterabtheilung.

Ueber die Redouten.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 186., Redouten ohne Erlaubniß.

Verordnung vom 10. Januar 1812, über das Verhalten bei den Redouten.

(Repertorium der Polizeigeſetze in Berlin.)

Nur nach der Reihenfolge, in der ſie kommen, können die Masken zur Kaſſe gelaſſen werden. Es iſt zwar einem Jeden erlaubt, nach eigenem Geſchmack Masken, Domino's oder Cha-

rakter-Masken anzulegen, jedoch wird nur anſtändig gekleideten Masken in Schuhen und Strümpfen der Eintritt geſtattet, auch iſt das Führen der Waffen aller Art den Masken unterſagt. Jede Störung des allgemeinen Vergnügens durch Widerſetzlichkeit gegen die wachhabenden Perſonen und deren Anordnung durch Unſittlichkeit, durch Beleidigung, nämlich Auszischen oder Austrommeln einzelner Masken, iſt ſtrenge unterſagt. Mit 5 Uhr Morgens endet die Redoute, und müſſen alsdann die etwa noch anweſenden Masken den Saal verlaſſen.

Verordnung vom 10. Januar 1812.

Achte Unterabtheilung.

Ueber die Gaſtwirthe, Wein-, Bier- und Kaffeehäuſer.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 190., die Gelage in den Wirthshäuſern betreffend.

Publ. d. K. R. in Arensberg, die Reinlichkeit in den Gaſthöfen und Krügen betr., v. 13. Jan. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. Heft 1.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, über denſelben Gegenſtand, v. 1. Mai 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Circ. d. K. Pol. Miniſt., das Verbot betr., daß Gaſtwirthe den Poſtillions für das Zubringen von Reiſenden kein Trinkgeld geben ſollen, v. 9. Nov. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Verordn. d. K. R. in Bromberg, die Taxen der Gaſtwirthe, Wein- und Kaffeeſchenker betr., v. 10. Dec. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 52.)

Verordn. d. K. R. in Poſen, über denſelben Gegenſtand, v. 24. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 19.)

Verordn. d. K. R. zu Aachen, über denſelben Gegenſtand, v. 26. Mai 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 6.)

Verordn. d. K. R. in Erfurt, über denſelben Gegenſtand, v. 9. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 24.)

Verordn. d. K. R. in Köln, über denſelben Gegenſtand, v. 31. Aug. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 20.)

Anmerk. In Betreff des vorſtehenden Gegenſtandes finden ſich mehrere Verordnungen in der 1ſten Hauptabtheilung 3ter Unterabtheil., das Fremdenweſen betreffend.

Nr. 1.

Nr. 1.

Die Polizei muß darauf aufmerkſam ſeyn, ob die Wirthshäuſer mit allen Bedürfniſſen und Bequemlichkeiten verſehen ſind, und die Wirthe zur ordentlichen Einrichtung der Wirthshäuſer anhalten.

Edict v. 4. Dec. 1717.

Das Geſetz vom 14. Oct. 1697, welches vorzüglich auf die Wirthshäuſer des platten Landes geht, verordnet ausdrücklich: daß in denſelben zwei geräumige und ſaubere Zimmer ohne des Wirths Stube, eins für Vornehme und eins für gemeine Leute, mit guten Oefen, Tiſchen, den nöthigen Stühlen, Schemeln und Betten verſehen, Stallung für wenigſtens 12 bis 18 Pferde vorhanden, rein gehalten werden und blos für die Reiſenden beſtimmt ſeyn; ferner, daß nicht nur für hinreichende Vorräthe an Hart- und Rauhfutter und reinem Stroh, ſondern auch an Conſumtibilien für die Paſſagiers, gute Zubereitung der Speiſen und Reinlichkeit der Wäſche und des Geſchirrs geſorgt, und wenn es den Wirthen bisweilen an den benöthigten Lebensmitteln und Futter fehlt, ihnen der Bedarf von den Obrigkeiten und Beamten für billige Preiſe abgelaſſen werden ſoll.

Es iſt auch den Landkrügern unverwehrt, ſich die erforderlichen Vorräthe an Zucker, Kaffee, Gewürz und dergl. zur Bewirthung ihrer Gäſte ſelbſt zu halten, nur dürfen ſie nichts davon an Andere über die Straße verkaufen.

Churmärk. Reg. Reſcr. v. 16. April 1789.

Nr. 2.

Bekanntmachung in Betreff der Beobachtung der geſetzlichen Verordnungen für die Gaſtwirthe, Kretſchmer und Schenker.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln. 1816. Nr. 33.)

Die Nachläſſigkeit, mit welcher an verſchiedenen Orten die wegen der Gaſtwirthe und Schenker beſtehenden Geſetze beachtet werden, macht eine Erneuerung derſelben nothwendig.

Wir bringen denn daher folgende ſchon beſtandene Beſtimmungen hierdurch von neuem zur allgemeinen Kenntniß:

1) Kein Gaſtwirth, Kretſchmer oder Schenker darf in der Regel, und ohne in beſondern Fällen ſich die Erlaubniß der Ortsobrigkeit ſchriftlich ausgewirkt zu haben, länger als bis 10 Uhr des Abends Gäſte dulden oder Muſik halten. Er darf während des Gottesdienſtes durchaus kein Schenkverkehr treiben; bei entſtandenem Feuer keinem zur Hülfe Herbeieilenden eher einſchenken, als bis das Feuer gelöſcht iſt; ferner Niemanden, der ſchon angetrunken iſt, noch mehr Getränke reichen; endlich auch niemals Schlägereien und Exceſſe anderer Art in ſeinem Hauſe dulden, oder gar liederliches Geſindel in demſelben hegen.

Wer hiergegen handelt, hat nicht nur nach Maaßgabe der obwaltenden Umſtände eine zur Orts⸗Armenkaſſe fließende Strafe von 1 bis 5 Thaler verwirkt, ſondern auch bei wiederholtem Ungehorſam gegen die polizeilichen Anordnungen zu gewärtigen, daß ihm der ertheilte Gewerbſchein abgenommen werden wird.

2) Gaſt⸗ und andere Wirthe, welche Perſonen, die noch unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, Gelder oder Sachen zur Schwelgerei borgen, oder von ihnen Kleidungsſtücke oder andere Sachen zum Pfande oder an Zahlungsſtatt für entnommene Getränke annehmen, und ihnen dadurch die Mittel zur Ausſchweifung verſchaffen, haben nach §. 1310 bis 1313. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, nicht nur den Verluſt des Geborgten, ſondern auch den Betrag deſſelben als Strafe verwirkt.

Das Creditiren der Art an gemeine Soldaten und Unterofficiere zieht den Verluſt des Geliehenen, und wenn denſelben abſichtlich Vorſchüſſe zu Schwelgereien und Ausſchweifungen gegeben ſind, noch außerdem eine der Hälfte des Vorſchuſſes gleichkommende Geldſtrafe nach §. 1314 und 1315. l. c. nach ſich. Werden aber von ſolchen Militairperſonen brauchbare Montirungsſtücke, oder andere zum Kriegsdienſte gehörige Sachen an Zahlungsſtatt angenommen, ſo hat ſolches nach §. 1316. den Schadenerſatz an das Regiment, und die Erlegung des dreifachen Werths der Sachen zur geſetzlichen Folge.

Außerdem haben Gaſt- und andere Wirthe, die ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausſchweifungen zu verleiten, und die ihnen dazu Gelegenheit geben, nach §. 1324. a. a. O. willkührliche, doch nachdrückliche Geld- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen.

3) Gaſt- und Schenkwirthe aller Art, welche unerlaubte Spiele bei ſich dulden, d. h. ſolche, bei welchen aus der Beſchaffenheit der ſpielenden Perſonen, aus dem Einſetzen und andern Umſtänden erhellet, daß aus Gewinnſucht geſpielt worden, und welche unter dem Namen Hazardſpiele bekannt ſind, werden nach §. 1304 bis 1306. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, mit Geldſtrafe bis zu 600 Thaler nach Beſchaffenheit der Umſtände, im Wiederholungsfalle aber mit dem Verluſte ihres Gewerbes, die Spielenden aber nach §. 1300 und 1301. gleichfalls mit hohen Geldſtrafen, und wer ein Gewerbe vom Spielen macht, mit Landesverweiſung und bei der Rückkehr mit Einjähriger Feſtungsſtrafe nach §. 1303. belegt werden.

Wir tragen allen Polizeibehörden des Departements in den Städten und auf dem Lande auf, für die Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchriften mit der größten Sorgfalt zu wachen; beſonders gewiſſenhaft in Abſicht der Atteſte für die Gaſt-, Kaffee- und andere Wirthe zu verfahren, welche zur Erneuerung der Gewerbeſcheine für dieſelben nothwendig ſind, und dieſe auf keinen Fall zu ertheilen, wo die Erfahrung ihnen gelehrt hat, daß ſolche Perſonen die geſetzlichen Vorſchriften zu umgehen, oder ihnen vorſätzlich entgegen zu handeln ſuchen.

Oppeln, den 18. November 1816.

Königlich Preußiſche Regierung zu Oppeln.

Erſte Abtheilung.

Nr. 3.

Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums, vom 4. October 1815, die Verhütung von Schlägereien unter den Tanzbodengäſten betreffend.

Der in Euer ꝛc. Wochenbericht vom 29. v. M. angezeigte Vorfall, welchen einige Gäſte des N-ſchen Tanzſaals veranlaßt haben, iſt von der Art, daß er die volle Aufmerkſamkeit der Polizei in Anſpruch nimmt, um ähnlichen Fällen für die Zukunft vorzubeugen.

Es ſcheint zu dem Ende zweckmäßig:

1) eine Ueberſchreitung der ſogenannten Polizeiſtunde nur als ſeltene Ausnahme, und zwar

2) auch in Anſehung der ſchon gemachten Ausnahmen, nur unter der Bedingung zu geſtatten, daß mit Ablauf der Polizeiſtunde, zur Aufrechthaltung der Ordnung, eine polizeiliche, oder den Umſtänden nach, militairiſche Wache, welche der Wirth remuneriren muß, auf oder vor dem Tanzboden gegenwärtig ſey; und

3) das Tragen der Waffen, beim Beſuche eines Tanzbodens, durchaus zu verbieten.

Ich fordere Euer ꝛc. auf, hiernach das Weitere zu verfügen, und erwarte eventualiter die Darlegung der etwa entgegenſtehenden Gründe.

Berlin, den 4. Oct. 1815.

Aus Auftrag des Herrn
Polizei-Miniſters Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

An
den Königl. Staatsrath und
Polizei-Präſidenten Le Coq.

Nr. 4.

Repertorium der Berliner Polizei-Geſetze 1814. S. 17.

In den Bierſchenken, ſo wie in den Punſch- und Branntweinladen, imgleichen auf den Tanzböden, dürfen die Wirthe dieſer Wirthſchaften ihre Gäſte nicht länger, als vom 1. Oct. bis zum letzten März bis um halb zehn Uhr Abends, und vom 1. April bis zum letzten Sept. bis um halb eilf Uhr Abends bewirthen, und müſſen ſie, wenn die Gäſte ſich nicht um dieſe Zeit fortbegeben wollen, die nächſte Wache um Arretirung der Widerſpenſtigen erſuchen. Jeder Wirth iſt verbunden, alle Gäſte beim Eintritt auf dieſe geſetzliche Vorſchrift, welche er ſtets in ſeiner Gaſtſtube angeſchlagen haben muß, zu verweiſen.

Verordn. v. 12. Mai 1798.

Neunte Unterabtheilung.

Die Straßenordnung betreffend.

Vom K. Pol. Miniſt. beſtätigte Straßenordnung der Stadt Erfurt vom 15. Oct. 1817, und zwar a) Reinlichkeit der Straßen; b) Wegſamkeit derſelben; c) Einrichtung und Erhaltung der an den Straßen befindlichen Gebäude und Anlagen, und Verhütung deren Beſchädigung und Veranſtaltung; d) Ruhe und Sittlichkeit; e) Sicherheit für Perſonen und Sachen; f) Folgen der Uebertretung der Straßenordnung. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. Pol. Directoriums in Brandenburg, den Unfug auf den Straßen betr., v. 6. März 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 1.)

Nr. 1.

Reſcript an das Kammergericht, wegen Abſtellung der durch die in Holz arbeitenden Profeſſioniſten, desgleichen durch die Grob- und Hufſchmiede verurſachenden Hinderniſſe der Paſſage auf dem Bürgerſteige in den hieſigen Reſidenzien.

De dato Berlin, den 20. Mai 1799.

(N. C. S. 1799.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch in Abſchrift anliegendes, an das hieſige Polizei-Directorium erlaſſenes Reſcript vom 8ten d. M.:

wegen Abſtellung der durch die in Holz arbeitenden Profeſſioniſten, desgleichen durch die Grob⸗ und Hufſchmiede verurſachenden Hinderniſſe der Paſſage auf dem Bürgerſteige in den hieſigen Reſidenzien,

mit dem Befehl, Euch Eurer Seits nach deſſen Inhalt in ereignenden Fällen zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 20. Mai 1799.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special⸗Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Maſſow. v. Arnim.

* * *

Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. laſſen dem hieſigen Polizei⸗Directorio in Verfolg des Berichts v. M.,

wegen Abſtellung verſchiedener Hinderniſſe, wodurch die Paſſage auf dem Bürgerſteige in den hieſigen Reſidenzien verengt und zum Theil völlig gehemmt wird,

hierdurch näher eröffnen, wie es vor der Hand ſein Bewenden dabei behalten kann, daß den in Holz arbeitenden Profeſſioniſten, als Zimmerleuten, Tiſchlern, Röhrmachern, Böttchern, Stellmachern u. ſ. w. in der Regel zwar nicht erlaubt iſt, Nutzholz vor ihren Wohnungen auf den Bürgerſteig oder auf den Straßendamm zu legen, ihnen jedoch in den Fällen, wenn der Fahr⸗ und Fußweg dadurch nicht geſchmälert wird, und es ihnen an nöthigem Hofraume fehlt, nachgelaſſen bleibt, Stücke Nutzholz zur Umarbeitung auf die Straße, und zwar auf den Damm über einander zu legen. Um aber auch dieſem Uebel ſucceſſive abzuhelfen, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß dieſe Connivenz mit dem Tode der jetzt lebenden Meiſter und Meiſter⸗Wittwen, wenn ſie Eigenthümer ſind, erlöſchen, und auf den künftigen Beſitzer ihrer Häuſer, wenn er gleich ein in Holz arbeitender Profeſſioniſt iſt, nicht übergehen ſoll. Dergleichen Profeſſioniſten ſoll überhaupt nicht eher erlaubt ſeyn, ein Haus zum Behuf ihres Gewerbes zu kaufen, als bis ſie nachgewieſen haben, daß bei demſelben hinreichender Platz zur Aufbewahrung des nöthigen Bedarfs an Nutzholze ſey. Diejenigen Profeſſioniſten dieſer Klaſſe aber, welche zur Miethe wohnen, ſollen die Erlaubniß, kein Stück Nutzholz auf den Damm zu legen, mit dem Ablauf ihrer jetzigen Mieth⸗Contracte verlieren, und ſich nach ſolchen Wohnungen umſehen,

bei welchen hinreichender Raum zur Aufbewahrung ihres Nutzholz=Bedarfs vorhanden iſt, und die Grob= und Hufſchmiede, welche auf dem Bürgerſteige Schleifſteine, Nothſtälle und Schraubſtöcke errichtet haben, ſollen nach gleichen Grundſätzen, welche auch der Dispoſition des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 79. 81. 82. völlig conform ſind, behandelt werden, indem die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums jederzeit den Privat=Bequemlichkeiten und Concurrenzen vorgehen müſſen, und die tägliche Erfahrung lehrt, wie gefährlich alle dergleichen Hinderniſſe auf dem Bürgerſteige und den Straßen für die Fußgänger ſind.

Das Polizei=Directorium hat alſo hiernach das Nöthige zu verfügen, auch den Einwohnern die Verfügung durch ein Publicandum, den benannten Profeſſioniſten aber durch ein beſonderes, dem Gewerke zu inſinuirendes Patent bekannt zu machen, erſteres auch zur Genehmigung einzureichen.

Signatum Berlin, den 8. Mai 1799.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Goldbeck.

Nr. 2.

Reſcript an das Kammergericht, wegen zu nehmender Maaßregeln bei Eintragung eines Kauf=Contracts in die Hypothekenbücher, in Anſehung der in Holz arbeitenden Profeſſioniſten, desgleichen der Grob= und Hufſchmiede.

De dato Berlin, den 10. Juni 1799.

(N. C. S. 1799.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig bemerkt, daß durch die in Holz arbeitenden Profeſſioniſten, desgleichen durch die Grob= und Hufſchmiede, die Paſſage auf dem Bürgerſteige in Unſern hieſigen Reſidenzien ungebührlich behindert, und an manchen Stellen auf eine gefahrvolle Weiſe beengt werde. Hierdurch iſt Unſer General=Directorium, im Einverſtändniſſe mit Unſerm Juſtiz=Departement, bewogen worden, dieſe Hinderniſſe nach und nach ſo viel als möglich abzuſtellen. Um indeſſen dieſen

Zweck zu erreichen, finden Wir am zweckmäßigſten, hierdurch feſtzuſetzen, daß in Zukunft in Eure Hypothekenbücher kein Kaufcontract wegen eines Grundſtücks für einen Zimmermann, Böttcher, Stellmacher, Tiſchler, Röhrmacher, Grob = und Hufſchmid eher eingetragen werde, bis durch ein Atteſt des hieſigen Polizei = Directorii nachgewieſen worden, daß bei dem erkauften Hauſe hinlänglicher Raum ſey, um die Materialien zum Betrieb des Gewerbes darin zu laſſen, ſo daß dieſe weder auf die Straße gelegt, noch Nothſtälle, Amboße, Schraubeſtöcke, Schleifſteine oder ähnliche Hinderniſſe auf der Straße oder dem Bürgerſteige durch den künftigen Eigenthümer errichtet oder veranlaßt werden ſollen. Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen zu verfahren, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 10. Juni 1799.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special = Befehl.

v. Reck. v. Thulemeier. v. Maſſow. v. Arnim.

Nr. 3.

Verfügung des Königl. Polizei = Präſidiums in Berlin, vom 1. Jul. 1812, die Verſperrung der Straßen betreffend.

Da, wo die Paſſage auf Plätzen, Straßen, Wegen und Gängen durch aufgeführte Gerüſte, Erd = und Schutthaufen, bei Bauen und Reparaturen, durch aufgeriſſenes Steinpflaſter, durch gelagerte Materialien oder durch ſonſtige Vorkehrungen beſchränkt oder ganz gehindert wird, iſt es keinesweges hinreichend, dergleichen gefährliche Stellen blos durch Einfaſſung mit Stangen und Latten abzuſondern. Es ſollen daher dieſe Stellen außerdem auch noch bei eintretender Dunkelheit durch von allen Seiten hellſcheinende Laternen auf Veranlaſſung desjenigen, der als Eigenthümer, Beſitzer, Bau = und Werkmeiſter, Arbeiter oder in irgend einer andern Eigenſchaft die Behinderung getroffen hat, unfehlbar zur allgemeinen Kenntniß und Warnung gebracht werden. Nur in Fällen, wo die Localität oder ſonſtige zweckmäßige Maaßregeln in jeder Hinſicht völlige Sicherheit gewähren, kann eine Ausnahme von der Erleuchtung, jedoch blos auf ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß, welche zunächſt bei dem Polizei = Revier =

Commiſſarius nachzuſuchen iſt, Statt finden. Dergleichen Laternen können von der Erleuchtungs-Direction gemiethet werden.

In dem Repertorium der Berliner Polizeigeſetze vom Jahr 1814. ſind in Hinſicht der Straßenordnung noch folgende Verordnungen aufgenommen:

1) S. 4. Appareilles, oder ſogenannte erhöhete Rampen, ſollen fernerhin nicht mehr vor den Thorwegen der Häuſer angelegt werden.

Verordn. v. 5. März 1787.

2) S. 142. Schutt darf nicht auf die Straße herausgeworfen,

Verordn. v. 19. Dec. 1813.

und ſoll derſelbe nie aus dem oberſten Stockwerk der Häuſer hinabgeworfen, ſondern heruntergetragen werden.

Verordn. v. 9. Juli 1799.

3) S. 63. Glas. Das Herunterwerfen der Gläſer, aus welchen die Geſundheiten beim Richten neuer Häuſer auf dem Dache getrunken worden, iſt verboten.

Verordn. v. 28. Juli 1804.

4) S. 120. Am ſogenannten Polterabend Töpfe, Scherben und Bouteillen gegen Häuſer und Wohnungen verlobter Perſonen zu werfen, iſt unerlaubt.

Verordn. v. 27. April 1809.

5) S. 55. Fußdecken auf den Straßen und öffentlichen Plätzen auszuklopfen, iſt verboten.

Verordn. v. 14. Sept. 1810.

6) S. 84. Inſchriften der Schilder müſſen vor ihrem Aufhange bei der Polizei ſchriftlich eingereicht werden.

Verordn. v. 2. Mai 1811.

7) S. 22. Brunnenmacher ſind verpflichtet, bei jeder Brunnen-Reparatur, welche Unſicherheit der Paſſage zur Folge haben kann, jedesmal und ohne alle Ausnahme die gefährlichen Stellen mit Latten und Stangen einzuzäunen.

Circular v. 5. Mai 1812.

Auch müſſen ſie dergleichen Stellen bei eintretender Dunkelheit durch von allen Seiten hellſcheinende Laternen zur allgemeinen Kenntniß und Warnung bringen.

Verordn. v. 1. Jul. 1812.

8) S. 21. **Brauer** dürfen das zu ihrem Gewerbe gebrauchte Waſſer bei anhaltendem Froſte nicht in den Straßen-Rinnſtein laufen laſſen, ſondern müſſen auf andere Weiſe ſich deſſelben zu entledigen ſuchen.

Verordn. v. 19. Nov. 1815.

9) S. 43. **Fenſter.** Aus denſelben dürfen keine Unreinigkeiten nach der Straße gegoſſen werden.

Verordn. v. 19. Nov. 1813.

10) S. 87. **Kinder,** kleine, ſollen nicht ohne Aufſicht auf die Straße gelaſſen, und ihnen unter keinen Umſtänden das freie Herumlaufen auf dem Straßendamme, ſo wie das Sitzen und Liegen auf demſelben geſtattet werden.

Verordn. v. 8. Jul. 1814.

11) S. 42. **Federvieh** ſoll Niemand auf den Straßen und Plätzen umherlaufen laſſen.

Verordn. v. 19. Aug. 1814.

Zehnte Unterabtheilung.

Beſchädigungen und Diebereien an den öffentlichen Laternen und andern zum Nutzen und Vergnügen des Publicums gereichenden Anſtalten.

Nr. 1.

Patent gegen die Beſchädigungen und Diebereien an den öffentlichen Laternen der Königlichen Reſidenzien.

De dato Berlin, den 6. Januar 1764.

(N. E. S. 1764.)

Obgleich Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, vielfältige ſcharfe Patente und Verordnungen gegen die Beſchädigungen und Diebereien an den öffentlichen Laternen in

den hieſigen Reſidenzien ergehen laſſen, und darauf empfindliche Leibes- und Geldſtrafen geſetzt haben; ſo müſſen doch Höchſtdieſelben zu Dero größtem Mißfallen vernehmen, daß deſſen ungeachtet die Laternen öfters beſtohlen, Docht und Oel, auch Lampen ſelbſt, daraus entwendet, auch von böſen Leuten ſo viel Unreinigkeit und Schutt an dieſelben ausgegoſſen worden, daß die Anſtecker kaum im Stande ſind, dergleichen beſchüttete Laternen zu beſteigen, gehörig zu reinigen und mit Oel zu verſorgen.

Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät haben daher, zu Hemmung dieſes großen Muthwillens und Frevels, allergnädigſt reſolvirt, alle und jede dieſerhalb in den Jahren 1715, 1718 und 1720 bereits ergangene Patente und Verordnungen wegen der Laternen, und ſonderlich das geſchärfte Patent vom 18. Sept. 1732, hierdurch nochmals zu renoviren und zu extendiren, auch alles Ernſtes zu verbieten, daß Niemand, er ſey wer er wolle, ſich unterfange, an den Laternen hieſiger Reſidenzien ſich im geringſten zu vergreifen, noch dabei einigen Schaden, es geſchehe durch Zerſchlagung der Gläſer mit Stein- und Schneeball-Einwerfen, Stöcken oder andern Inſtrumenten, Entwendung des Dochts und Oels, auch ſelbſt der Lampen, Einhauung und Zerſplitterung der Laternen-Pfähle, oder wie es ſonſt geſchehen kann, zu thun; weniger die Laternen gar diebiſcher Weiſe abzubrechen und zu entwenden; mit der Verwarnung, daß, wer darüber betroffen wird, und des Vermögens iſt, ſofort in zweihundert Thaler fiſcaliſche Strafe condemnirt, und ſolche von ihm beigetrieben werden ſoll. Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande iſt, ſothanes Geld zu erlegen, auf ſolchen Fall ſoll gegen denſelben ohne alle Gnade mit ſcharfen Staupenſchlägen und Brandmark auf der Stirn verfahren, und er dazu des Landes verwieſen; wäre es aber ein Soldat, ſelbiger mit ſechs und dreißig Mal Gaſſenlaufen durch zweihundert Mann in drei Tagen beſtraft, und auf drei Jahre in die Karre nach Spandau gebracht werden. So ſoll auch Niemand, bei zehn Thaler Strafe zur Charité, ſich unterſtehen, an die Laternen-Pfähle gedruckte oder geſchriebene Zettel von Auctionen, Komödien, noch andere Sachen zu kleben oder zu nageln, viel weniger an dieſelben Unreinigkeit und Schutt auszugießen, noch die Laternen zu öffnen, Tabackspfeifen, Fackeln oder Licht dabei anzuzünden; und wenn er nicht im Stande, die Geldſtrafe zu erlegen, mit empfindlicher Leibesſtrafe angeſehen

und belegt werden. Wie denn auch derjenige, ſo unvorſichtiger Weiſe mit Anfahren an die Pfähle Schaden verübte, von dem, der es ſiehet, bei der nächſten Wache oder dem Wirthe, vor deſſen Hauſe der beſchädigte Pfahl ſteht, angezeigt, und ſolches von einem der beiden bei dem Gouvernement gemeldet werden. Se. Königl. Majeſtät befehlen demnach dem Gouvernement hieſiger Reſidenzien, nicht weniger dem Magiſtrat derſelben, ferner allen Officieren, ſo auf Wachten und Poſten commandirt werden, auch den Ronden, Patrouillen, Schildwachten, Nachtwächtern ꝛc. hierdurch allergnädigſt, dahin bedacht zu ſeyn, wie dergleichen Frevler attrapirt und in Arreſt gebracht werden mögen, damit die oben erwähnte Strafe an ihnen exequirt und Exempel ſtatuirt werden können. Wenn auch Jemand davon Wiſſenſchaft haben und einen oder mehr dergleichen Laternen-Diebe und Frevler anzeigen könnte, ſo ſoll derſelbe aus der hieſigen Acciſekaſſe ſofort baar zehn Thaler zur Belohnung zu empfangen haben, und ſein Name dabei verſchwiegen bleiben.

Urkundlich haben Se. Königl. Majeſtät dieſes renovirte Patent eigenhändig vollzogen, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen; auch allergnädigſt geordnet, daß ſolches von den Kanzeln abgeleſen, bei allen Compagnien der Garniſon verleſen, auch öffentlich durch den Trommelſchlag publicirt, und ſonſt überall an öffentlichen Orten angeheftet werden ſoll, damit es zu Jedermanns Wiſſenſchaft kommen, und Niemand ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Gelegenheit haben möge.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 6. Jan. 1764.

(L. S.) Friedrich.

v. Borcke. v. Maſſow. v. Blumenthal.

Nr. 2.

Publicandum gegen die Verwüſtungen der Anpflanzungen im Thiergarten. De dato Berlin, den 8. Mai 1786.

(N. C. S. 1786.)

Nachdem das Forſt-Departement des Königl. General-Directoriums, mittelſt Reſcripts vom 1ſten d. M., folgende öffentliche Bekanntmachung vorgeſchrieben hat:

Da die Verwüſtungen der Anpflanzungen und Beſaamungen im Thiergarten, durch das Ausreißen, Abbrechen, Stehlen und Zertreten, noch immer fortdauern; ſo wird hiermit anderweit zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ſich irgendwo, zu Pferde oder zu Fuß, außer den Straßen und Wegen im Thiergarten betreffen laſſen, beſonders auch die Raff- und Leſeholz-Holer, ſofort arretirt, und an die nächſte Wache, und von dieſer an das Amt Mühlenhoff abgeliefert, in ſo fern es aber Soldaten oder Soldatenweiber ſind, nach der von dem Königl. Gouvernement gegebenen Ordre, an daſſelbe gemeldet und exemplariſch beſtraft werden ſollen; ſo wie denn auch das Reiten und Fahren auf den Fußpromenaden bei 5 Rthl. Strafe für jeden Fall verboten bleibt; und alle und jede Hunde, welche außer der Landſtraße, im Thiergarten oder auf den Promenaden und in den Alleen betroffen werden, ohne alle Rückſicht gleich todtgeſchoſſen, übrigens aber einem Jeden, welcher einen Beſchädiger der Pflanzungen und Beſaamungen anzeigt, und davon zu überzeugen vermag, außer der Hälfte der durch ſeine Anzeige aufkommenden Geldſtrafe, erforderlichen Falls mit Verſchweigung ſeines Namens eine Belohnung von 5 Rthlr., und nach Befinden der Umſtände noch mehr gereicht werden ſoll;
ſo wird dies dem Publicum zur Nachricht, Achtung und Warnung hierdurch kund gethan.

Berlin, den 8. Mai 1786.

Königl. Churmärkiſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 3.

Publicandum gegen die Verwüſtungen der Anpflanzungen und Beſaamungen im Thiergarten zu Berlin.

De dato Berlin, den 16. Mai 1787.

(N. E. S. 1787.)

Da die Verwüſtungen der Anpflanzungen und Beſaamungen im hieſigen Thiergarten durch Abhauen, Abbrechen, Abreißen, Zertreten und Stehlen der Bäume, Pflanzen und Zäune, noch immer

fortdauert; ſo wollen Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, die dagegen ergangenen Verbote hierdurch alles Ernſtes erneuern, und befehlen ausdrücklich, daß, wer bei ſolchem Frevel betroffen wird, ſofort zum Hofjäger gebracht, und daſelbſt zur Beſtrafung notirt, oder nach Befinden ſogleich von demſelben arretirt und zur nächſten Wache abgeliefert werden ſoll.

Es werden demnach nicht nur Alle und Jede gewarnt, ſich alles Unfugs im Thiergarten zu enthalten; ſondern es wird auch bekannt gemacht, daß, außer dem Erſatz des Schadens, jeder Verbrecher 10 Rthl. nicht zu erlaſſende Strafe, wovon der Anzeiger die Hälfte erhält, erlegen, und falls er des Vermögens nicht iſt, mit achttägiger Gefängniß=, oder, dem Befinden nach, mit noch härterer Leibesſtrafe belegt werden ſoll.

Das Reiten und Fahren in den Fußſteigen wird gleichfalls bei 5 Rthl. Strafe von neuem verboten, und Jedermann erinnert, ſich, bei gleichmäßiger Strafe, außer den Fahrwegen und Alleen des Herumlaufens zu enthalten.

Da übrigens die Jägerburſche nicht von dem Uebertreter, ſondern von ihren Lehr= und Brodtherren ihren Straf= oder Pfandantheil erhalten, ſo müſſen ſie von Niemandem ſich das Pfandgeld geben und den Uebertreter laufen laſſen, ſo wie ihnen denn alle Plackereien, bei ſchwerſter Strafe, verboten werden. Schließlich aber ſoll einem Jeden, welcher einen Beſchädiger der Pflanzungen und Beſaamungen anzeigt, und davon zu überzeugen vermag, außer der Hälfte der durch ſeine Anzeige aufkommenden Geldſtrafe, erforderlichenfalls mit Verſchweigung ſeines Namens, ein Douceur von fünf Thaler, und nach Befinden der Umſtände noch mehr gereicht werden.

Signatum Berlin, den 26. Mai 1787.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special=Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Fr. v. Heinitz.
v. Arnim. v. Mauſchwitz. v. d. Schulenburg.

Eilfte Unterabthelung.

Verordnungen verſchiedenen Inhalts.

Publ. d. K. Reg. in Merſeburg, die Abſtellung der ſogenannten Neujahrsumgänge betr., v. 4. Jan. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, das Fußwaſchen in der Faſtenzeit betr., v. 26. Febr. 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Minden, das Zerſtören der Vogelneſter betr., v. 8. April 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Nr. 1.

Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung, daß ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin außer der Ehe fernerhin mit einander nicht leben ſollen, ſondern dieſelben allenfalls durch Strafbefehle zu ſepariren.

De dato Berlin, den 10. November 1788.

(N. C. C. 1788.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Eure Anfrage vom 14. Jul. c.: ob ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin außer der Ehe fernerhin mit einander leben können, oder ob ſie durch Strafe aus einander zu bringen? hätte, da ſie weder einen currenten Civilprozeß betrifft, noch es dabei eigentlich auf declarationem legis dubiae ankommt, an Unſer Juſtiz-Departement adreſſirt werden ſollen. In der Sache ſelbſt iſt gar kein eigentliches Landesgeſetz, welches den Concubinat inter adulterum et adulteram specialiter unterſagt, vorhanden. Da inzwiſchen, nach den gemeinen Rechten, der Concubinat überhaupt für ein unerlaubtes Conſortium gehalten wird; dergleichen Verbindungen zwiſchen Perſonen, die vorher im Ehebruche mit einander leben, zum öffentlichen Anſtoß und Aergerniß gereichen; und eben die Gründe, aus welchen die Geſetze die Heirath ſolcher Perſonen unterſagen, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil, wenigſtens bei Perſonen gemeinen Standes, gegen dergleichen Zuſammenleben außer der Ehe obwalten; ſo muß allerdings der Richter, wenn ihm dergleichen Umgang unter ſolchen Perſonen angezeigt wird, ſolchen nicht dulden, ſondern dieſelben allenfalls durch Strafbefehle, ſich zu ſepariren, und das öffentliche Aergerniß aufzuheben, anhalten; wel-

ches Wir Euch auf obgedachte Anfrage hiermit nicht verhalten wollen, und ſind ꝛc.

Berlin, den 10. Nov. 1788.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

Nr. 2.

Bekanntmachung der Königl. Reg. in Merſeburg, v. 24. Aug. 1816, das Concubinat betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 32.)

Durch ein Reſcript vom 11. d. iſt auf den Grund der Königl. Kabinetsordre vom 4. Oct. 1810. von dem Königl. Polizei-Miniſterio allgemein feſtgeſetzt worden, daß das Beiſammenwohnen ſolcher Perſonen beiderlei Geſchlechts, welche ſich aus irgend einem Rechtsgrunde nicht ehelichen dürfen, von Polizei wegen auf keine Weiſe geduldet werden dürfe; worauf die Polizeibehörden ſtrenge zu halten haben.

Merſeburg, den 24. Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 3.

Verordnung des Königl. Polizei-Miniſteriums, v. 25. April 1815, über das Verfahren der Polizeibehörden in Hinſicht der Concubinate.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 3ten d. M., wegen des Benehmens der Polizei in Hinſicht der Concubinate der Officiere, eröffne ich Euer ꝛc., daß die Polizeibehörde von dergleichen Fällen nur dann Kenntniß zu nehmen hat, wenn dadurch ein gegründetes öffentliches Aergerniß verurſacht wird.

Berlin, den 25. April 1815.

In Abweſenheit des Herrn Polizei-Miniſters Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

An
den Königl. Polizei-Director N. in N.

Nr. 4.

Nr. 4.

Verordnung der Königl. Regierung in Pommern, vom 11ten Februar 1813, das Verbot wegen Einfangens der Nachtigallen betreffend.

(Amtsblatt 1813.)

Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß durch Einfangung der Nachtigallen und durch Ausnehmung ihrer Neſter auf die Vertilgung dieſes Singvogels durch gewinnſüchtige Menſchen hingearbeitet wird. Wir finden Uns daher bewogen, ſolches hiermit gänzlich zu verbieten, und ſetzen zugleich feſt: daß Niemand ſich fernerhin, bei Vermeidung von 5 Thaler Strafe oder im Unvermögensfalle bei verhältnißmäßiger Leibesſtrafe für jeden Contraventionsfall, unterſtehen ſoll, Nachtigallen in Pommern, es ſey in Wäldern, Brüchern, Geſträuchern, Gärten oder ſonſt zu fangen, ihre Jungen auszunehmen oder ihre Brut zu zerſtören, und ſoll von der erkannten Geldſtrafe jedesmal dem Denuncianten die Hälfte der Geldſtrafe, die andere Hälfte aber der Armenkaſſe des Orts, wo die Contravention begangen worden, anheim fallen.

Hiernach hat ſich Jeder genau zu achten, und werden die ſämmtlichen Polizeibehörden angewieſen, auf die genaueſte Befolgung dieſes Verbots mit Nachdruck zu halten.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Strafreſolute für Contraventionen, die gegen das Geſetz von Perſonen auf dem Lande begangen werden, durch die Landräthe und Beamten, für diejenigen aber, welche Einwohnern der Städte zur Laſt fallen, von den Polizei-Directoren, oder von den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Magiſträten abgefaßt werden müſſen.

Stargard, den 11. Februar 1813.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nr. 5.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Merſeburg, vom 22ſten Mai 1817, daß den Schulkindern die Theilnahme an öffentlichen Tanzbeluſtigungen in den Wirthshäuſern nicht zu geſtatten iſt.

(Amtsblatt 1817. Nr. 23.)

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß es in unſerm Regierungsbezirke hin und wieder zur Gewohnheit geworden iſt, den Schulkindern die Theilnahme an den öffentlichen Tanzbeluſtigungen in den Wirthshäuſern zu geſtatten, und ſie ihren Aufenthalt daſelbſt, ſogar bis in die ſpäten Stunden der Nacht, ohne Aufſicht und Beſchränkung fortſetzen zu laſſen. Wir ſind aber überzeugt, daß gewiſſenhafte Eltern die Gefahr nicht verkennen werden, die dadurch für die Unſchuld des jugendlichen Herzens entſtehen kann, und hoffen, daß es für ſie keiner eingeſchärften Erinnerung an ihre Vater⸗ und Mutterpflichten bedürfen wird. Um jedoch einem ſo entſchiedenen Hinderniſſe in der Bildung zur Sittlichkeit im Allgemeinen entgegen zu wirken, machen wir die Herren Prediger und Schullehrer verbindlich, dieſe ſchädliche Gewohnheit ihrer beſondern Aufmerkſamkeit zu unterwerfen, und durch alle Mittel, welche ihnen ihr Amt und die Aufſicht über das Erziehungsweſen in Verbindung mit den Ortsverhältniſſen an die Hand giebt, dahin zu wirken, daß derſelben möglichſt ganz geſteuert, und ihr ſittenverderbender Einfluß geſchwächt werde. Wir ſetzen dabei voraus, daß gutgeſinnte Ortsobrigkeiten und Gemeindevorſteher die Herren Geiſtlichen in der Erreichung dieſes edlen Zweckes unterſtützen werden; um aber diejenigen Gemeinden und Individuen, die ſich beeifern, hierin unſern Erwartungen zu entſprechen, überſehen zu können, veranlaſſen wir die Herren Prediger, dieſe Angelegenheiten in ihre, an die Ephorien zu erſtattenden Schulberichte mit aufzunehmen, durch welche uns die erforderlichen Nachrichten zu ſeiner Zeit zugehen werden.

Merſeburg, den 22. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 6.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merſeburg, vom 5ten März 1818, die Abſchaffung einer unſchicklichen Gewohnheit betreffend.

(Amtsblatt 1818. Nr. 12.)

Es iſt bemerkt worden, daß in einigen Theilen des hieſigen Regierungsbezirks unter dem jungen Landvolke noch die alte unſchickliche Gewohnheit herrſcht, ſich zur Weihnachtszeit, beim Pfingſtbiere und bei andern feſtlichen Gelegenheiten, auf abentheuerliche Weiſe zu verkleiden, und in dieſer Verkleidung allerlei unſittlichen und polizeiwidrigen Unfug zu treiben.

Wir machen zu deſſen Verhütung die Polizeibehörden und insbeſondere die Herren Landräthe hierauf aufmerkſam.

Merſeburg, den 5. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 7.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, vom 21ſten Juni 1811, daß die Erntearbeiter von den Reiſenden auf öffentlichen Wegen nicht Biergelder erpreſſen ſollen.

(Amtsblatt 1811. Nr. 10.)

Der in verſchiedenen Gegenden Statt findende Unfug der Erntearbeiter, Reiſende auf öffentlichen Wegen zur Erpreſſung von Biergeldern zu pfänden, wird hierdurch als polizeiwidrig bei Strafe verboten, und alle Ortsobrigkeiten, Gutsbeſitzer, Pächter, Verwalter und Dorfſchulzen werden hierdurch angewieſen, ſolchen auf keine Weiſe zu geſtatten.

Breslau, den 21. Juni 1812.

Polizei-Deputat. d. Breslauiſchen Regierung.

Nr. 8.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, vom 10ten Sept. 1814, wegen Bezeichnung der Häuſer in den Dörfern mit Nummern.

(Amtsblatt 1814. Nr. 57.)

Es iſt in mancherlei Rückſicht nützlich, daß auch in den Dörfern die Wohnhäuſer oder einzelnen Gehöfte mit fortlaufenden Nummern verſehen werden, und es iſt die Ausführung dieſer Einrichtung mit keinem bedeutenden Koſten- und Zeitaufwande verknüpft, daher überall ſehr leicht zu bewirken.

Am zweckmäßigſten iſt es, jedes einzelne Gehöfte in den Dörfern, ohne Rückſicht, ob ſolches von einem Bauer, Gärtner oder Häusler bewohnt wird, mit einer beſondern Nummer zu verſehen, dieſe Nummer entweder mit weißer Oelfarbe auf einem ſchwarzen Täfelchen, oder mit ſchwarzer Oelfarbe auf einem weißen Täfelchen zu verzeichnen, und letzteres über dem an der Dorfſtraße befindlichen Haupteingange des Gehöftes dergeſtalt anzuheften, daß die Nummer leicht zu finden iſt.

Welchem Gehöfte die erſte Nummer gegeben wird, iſt an ſich gleichgültig, wenn die Nummern nur nach der Lage der Gehöfte fortlaufen, und nicht von einem Theile des Dorfes zu dem andern überſpringen, wodurch das Auffinden einer beſtimmten Nummer ſehr erſchwert wird.

Ganz wüſte Höfe werden zwar auch ihre Nummer, da ſie in der Folge wieder bebauet werden, erhalten müſſen; es iſt jedoch nicht nöthig, dieſe Nummer an den Zaun zu heften. Wird ein Gehöfte dismembrirt und unter verſchiedene Eigenthümer vertheilt, ſo erhalten die einzelnen Theile die urſprüngliche Nummer, welche mit a und b unterſchieden wird.

Es iſt nicht nothwendig, daß dieſe von der Polizeibehörde zu beſtimmenden Nummern mit den des Hypothekenbuchs übereinſtimmen; der das Hypothekenbuch führenden Behörde muß jedoch auf Erfordern ein beſonderes, auch die Namen der Beſitzer enthaltendes Verzeichniß über die Regulirung dieſer Nummern zugefertigt werden, ſo wie denn auch ein Exemplar des

dieſerhalb im Schulzen-Gerichte niederzulegenden Verzeichniſſes der landräthlichen Behörde zugeſtellt werden muß.

Die landräthlichen Behörden haben ſich die Ausführung dieſer Einrichtung durch die ihnen untergeordneten Polizei- und Ortsbehörden möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Breslau, den 10. September 1814.

Polizei-Deputat. d. Breslauiſchen Regierung.

Neunte Hauptabtheilung.

Handels- und Gewerbe-Polizei.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 1305., die Mäkler betreffend.

Kaiſ. Ruſſ. Ukas vom 10. Mai 1817, den Preuß. Tuch- und Tranſitohandel nach Aſien betreffend. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. Finanz-Miniſteriums, über denſelben Gegenſtand, v. 13. Juni 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Finanz-Miniſterii, den Verkehr mit rohen Häuten aus dem Sächſiſchen betr., v. 20. März 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. in Magdeburg, die Befugniß Meſſen und Jahrmärkte zu beſuchen, v. 17. April 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Poſen, die Jahrmärkte auf dem platten Lande betr., vom 2. Aug. 1817. (Ebend. 1827. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Stralſund, die Wollmärkte betr., vom 9ten Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. Miniſt. des Handels und der Gewerbe, das Zuſammenlegen der zum Verkauf beſtimmten Leinewand betr., v. 17. Dec. 1827. (Ebend. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. in Poſen, die Befugniß der Fabrikanten und Handwerker, nicht nur ihre Waaren in allen Städten, zu allen Jahrmärkten und Wochenmarktszeiten feil zu bieten, ſondern auch in jeder beliebigen Stadt Arbeit zu ſuchen, betr., v. 19. Aug 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Köslin, die Ausſtellung der Waaren eines Handelsmanns in mehrern Buden auf Jahrmärkten betr., v. 13. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Königl. Allerhöchſte Kabinetsordre, die Landes-Flagge betr., v. 22. Mai 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, das Einläuten der Jahrmärkte betr., vom 7. Sept. 1816. (Amtsbl. 1816. Nr. 34.)

Anmerk. Mehrere über die Handels- und Gewerbepolizei erlaſſene Verordnungen ſehe man am Ende dieſer Hauptabtheilung.

Mäkler-Ordnung für ſämmtliche Handelsſtädte der Königlich Preuß. Lande. De dato Berlin, den 15. Nov. 1765.

(N. C. S. 1765.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da Wir die große Bequemlichkeit, Erleichterung und Beförderung in Erwägung gezogen, welche dem Handel, deren Gewerben und kaufmänniſchen Geſchäften, durch den Dienſt redlicher und geſchickter Mäkler zugehen und verſchafft werden; ſo haben Wir nöthig erachtet, derſelben Obliegenheiten und Pflichten durch eine, mit der Kaufmannſchaft vorher wohl überlegte Mäklerordnung geſetzlich, wie hiermit geſchiehet, und folgendermaaßen zu beſtimmen:

§. 1. Es ſoll ſich Niemand zu den Verrichtungen eines Mäklers, Unterhändlers, Senſalen, Wechſel- oder Bank-Agenten dringen, und Niemand ſich der Vermittelung und Unterhandlung in kaufmänniſchen Geſchäften anmaaßen und unterziehen, er ſey dann geſetzmäßig angenommen, beſtellt und vereidigt.

§. 2. Wer ſich ohne geſetzmäßige Beſtellung und Verpflichtung in kaufmänniſche Geſchäfte als Mäkler einmiſcht, der ſoll mit einer Geldbuße von zehn Thalern belegt werden, und zum Mäklerdienſt lebenslang unfähig ſeyn.

§. 3. Alle Verträge und Geſchäfte der Kaufleute, welche von einem unberufenen und unvereidigten falſchen Mäkler unterhandelt und vermittelt, und durch ihn geſchloſſen worden, ſoll für nichtig, ungültig und unverbindlich, auch für unfähig, eine Klage oder Einwendung zu wirken oder zu gründen, geachtet werden, und die ſchließenden Theile ſollen ohne Verletzung ihrer Ehre, davon abzugehen befugt ſeyn.

§. 4. Die Wahl, Annahme, Beſtellung und Vereidigung der Mäkler überlaſſen Wir den Magiſträten Unſerer Handelsſtädte, da ſie die zuverläſſigſte Kenntniß von den, zu dieſem Dienſt fähigen Perſonen und deren Eigenſchaften haben müſſen; jedoch liegt ihnen ob, auf die Vorſchläge und Empfehlungen der Kaufmannſchaft vornehmlich zu ſehen und ihr Augenmerk zu nehmen, und dieſer keine unangenehme Perſon aufzudringen.

§. 5. Die Anzahl der Mäkler ſoll nach dem Verhältniß der Geſchäfte jedes Orts eingerichtet und beſtimmt, und deren nicht zu viel und nicht zu wenig angenommen werden.

§. 6. Ein Mäkler muß ein erlernter Kaufmann, und mit Zeugniſſen ſeiner ausgeſtandenen Lehrjahre und ſeiner untadelhaften Aufführung verſehen, volljährig, von gutem Ruf und Namen ſeyn, und zu dieſem Dienſte ſoll kein muthwilliger oder leichtſinniger Fallit und Bankerotier gelaſſen werden.

§. 7. Der Gebrauch eines Mäklers iſt willkührlich, und die Kaufleute haben die Wahl, mit oder ohne deſſen Dienſt und Vermittelung ihre Verträge zu ſchließen. Da aber das Protokoll und Tagebuch, und das daraus gezogene Zeugniß eines vereideten Mäklers, die Wirklichkeit und die Bedingungen eines Handels völlig erweiſen; ſo iſt allezeit rathſamer, ſich ſeiner Unterhandlung zu bedienen.

§. 8. Bei einem Wechſelmäkler und Senſalen wird vorausgeſetzt, daß er ſich eine genaue Münzwiſſenſchaft, richtige und pünktliche Kenntniß aller Münzſorten und ihrer Verhältniſſe, Einſicht in die Urſachen des ſteigenden und ſinkenden Curſes, wie auch eine gute Kenntniß des Wechſelrechts, der Förmlichkeiten und Erforderniſſe eines Wechſels, Indoſſements, auch Proteſts, des Rufs und Namens der Banquiers und Wechsler erworben habe.

§. 9. Die Waarenmäkler aber müſſen

a) die Kaufleute, die mit Waaren im Großen oder Kleinen handeln, kennen;

b) die Waaren wiſſen, womit ſie handeln;

c) ſich auf die Waaren ſelbſt, ihre Güte, Eigenſchaften, Kennzeichen, Schönheiten, Vollkommenheiten, Länge, Breite, Größe, nach den Reglements, Verfälſchungen und Fehlern wohl verſtehen.

§. 10. Ein Mäkler muß ſich in allen ſeinen Handlungen und in Schließungen aller Handelsverträge, Parteien und Geſchäfte, nach Unſern Geſetzen und Ordnungen, beſonders nach Unſerer Wechſel- und Aſſecuranz-Ordnung, nach Unſerem Banco-Edict und Reglement, genau und pünktlich achten, und ihnen unabweichlich, ohne grobe und feine Uebertretung nachleben, auch alle bemerkte und entdeckte Uebertretungen und Verdrehungen derſelben gehörigen Orts angeben.

§. 11. Wenn er einen Handel, Wechſelvertrag, anders als in und nach Banco-Pfunden ſchließt, oder zur Hinter- und Vorbeigehung der Bank, durch die Finger ſieht, oder gar behülflich und beiräthig iſt; ſo ſoll er nicht allein ſeines Dienſtes ſogleich entſetzt, ſondern auch in die Strafe des Uebertreters ſelbſt verurtheilt werden.

§. 12. Jeder Mäkler muß ſeine Parteien redlich und aufrichtig bedienen, allen Betrug und Gefährde vermeiden, und niemals liſtige Ränke ſich erlauben, um zum Zweck ſeiner Unterhandlungen zu gelangen. Er muß in ſeinen Worten beſcheiden und höflich, kurz, und nicht geſchwätzig und plauderhaft ſeyn.

§. 13. Er muß ſich einer regelmäßigen Aufführung, nüchternen, ordentlichen, geſitteten Lebensart befleißigen, und die ihm anvertraueten Geheimniſſe unverletzlich verſchweigen.

§. 14. Demjenigen Kaufmann, welcher ſeinen Dienſt zuerſt verlangt hat, muß er allein, und zwar treu und redlich dienen, ihm alle Umſtände und Nachrichten aufrichtig anzeigen, die Eigenſchaften und Beſchaffenheit der Waaren getreulich und zuverläſſig melden.

§. 15. Im Waarenhandel darf er nicht von beiden Theilen einen Mäklerlohn, ſondern nur vom Verkäufer nehmen, und iſt er gleich nach geſchloſſenem Kauf und gelieferter Waare für verdient zu achten, und muß vom Verkäufer ohne Verzug entrichtet werden.

§. 16. Im Wechſelhandel und Verwechſelung der Geldſorten aber iſt der Mäklerlohn von beiden Theilen, nach der unten vorkommenden Beſtimmung, zu entrichten.

§. 17. Unberufen und unerfordert ſoll ſich kein Mäkler in ein Geſchäft oder einen Handel miſchen; ſeinen Dienſt Niemanden aufdringen, auf der Börſe keinen Kaufmann, der mit einem andern vereidigten Mäkler ſpricht, anreden, oder in ſeinen Angelegenheiten beunruhigen.

§. 18. Falſcher Nachrichten und Berichte muß ein Mäkler ſich enthalten, am allerwenigſten muß er durch dergleichen Gerüchte und Nachrichten Kaufleute hintergehen oder zu nachtheiligen Händeln verleiten, oder ihnen Waaren unter ihren gewöhnlichen Marktpreiſen abdringen.

§. 19. Sobald ein Mäkler erfährt, daß ein Käufer oder Verkäufer, Geber oder Nehmer in tiefer Schuldenlaſt ſteckt,

oder ſobald er bei ihrem Handel eine Gefährlichkeit oder Argliſt und Betrug wahrnimmt und entdeckt, ſo iſt er ſchuldig, ſich der fernern Unterhandlung zu entäußern, oder falls er wiſſentlich jemand in Unglück und Schaden ſtürzt, ſo ſoll er nicht allein dafür haften, ſondern auch ſeines Dienſtes auf alle Zeit verluſtig ſeyn.

§. 20. Bei denen, beſondere Treue und Redlichkeit erfordernden Verſicherungsverträgen, liegt dem Mäkler ob, keine Police zeichnen zu laſſen, wenn ſchon vorhin böſe Zeitung von Schiff und Gut eingelaufen ſind, auch alle davon habende Nachrichten dem Verſicherer genau und vollſtändig zu offenbaren und redlich mitzutheilen. Hintergeht oder verleitet er ihn durch falſche Berichte oder Verſchweigung habender Nachrichten, ſo ſoll er ſeines Dienſtes entſetzt, und ſeiner Bosheit halber willkührlich beſtraft werden.

§. 21. Jeder Waaren-Wechſel-Mäkler muß über alle von ihm geſchloſſene Parteien, Händel und Verträge, ein ordentliches Tagebuch, Journal und Protokoll führen, und ſothane Parteien darin umſtändlich, nach Zeit, Tag, Bedingungen, Abreden ꝛc. verzeichnen, und daraus jeder Partei einen Auszug oder eine Note unter ſeiner Unterſchrift zuſtellen.

§. 22. In demſelben muß deutlich ausgedrückt und bemerkt werden, wie, unter welchen Bedingungen und Abreden, auf baare oder terminliche und Zeitzahlung, von wem, wann, worüber der Vertrag und Handel geſchloſſen worden, und zwar muß in das Taſchen- und Handbuch alles dieſes in Gegenwart der beiden ſchließenden Theile aufgezeichnet werden, und alsdann ſoll dieſes Buch, wenn Streitigkeiten vorfallen, vom Mäkler eidlich beſtärkt werden und völligen Beweis wirken.

§. 23. Jeder Mäkler behält ſeinen Verdienſt für ſich, und es ſollen unter mehrern Mäklern, bei zwanzig Thaler Strafe, keine Geſellſchaften oder Gemeinſchaften geſchloſſen, und keine Theilung des Verdienſtes verabredet werden.

§. 24. Keinem Mäkler iſt erlaubt, für ſeine eigene Rechnung, mittel- oder unmittelbar, heimlich oder öffentlich, eine Handlung oder Gewerbe zu treiben, am allerwenigſten aber diejenige Art der Handlung, bei welcher er ſich als Mäkler gebrauchen läßt, ſondern er muß ſich lediglich auf das Amt eines Unterhändlers anderer Kaufleute einſchränken.

§. 25. Er darf alſo nicht in Handlungsgeſellſchaften mit Andern treten, nicht durch Andere Handlung treiben, nicht bei fremden Unternehmungen ſich intereſſiren, am Gewerbe oder Gewinn eines Andern ſich Antheil bedingen, keine Verſicherung übernehmen, keine Gelder auf Bodmerei geben, noch ſich mit Faktoreien, Correſpondenz-Commiſſionen auswärtiger Kaufleute abgeben.

§. 26. Er darf weder für ſich eine Kaſſe halten, noch Rechnung in Unſerer Giro-Bank haben.

§. 27. Alle Wechſelhandlung wird den Mäklern gänzlich unterſagt. Es ſoll ſich alſo kein Mäkler unterſtehen, Wechſelbriefe auf ſeine Rechnung zu ziehen, zu indoſſiren, mit ſeinem Aval zu unterzeichnen, oder als Bürge zu unterſchreiben; wohl aber kann er die Richtigkeit der Unterſchrift bezeugen.

§. 28. Ein Mäkler ſoll für ſich oder auf ſeine Rechnung keine Waaren, es ſey aus der Hand oder bei öffentlichen Verſteigerungen, erhandeln, ſondern auf Begehren des Verkäufers, ihm ſogleich den Käufer, für den und in deſſen Gewalt er bietet, nennen.

§. 29. Es iſt ihm auch nicht erlaubt, ganze Parteien Waaren an ſich zu kaufen, um ſie hernach unter vorhin unbenannte Abnehmer zu vertheilen und anzubringen.

§. 30. Die Mäkler müſſen ſich aller auswärtigen Aufträge und Commiſſionen gänzlich enthalten, und können zwar fremde, in der Stadt gegenwärtige Kaufleute bedienen, aber nach deren Abreiſe ihre Angelegenheiten nicht weiter beſorgen, mit ihnen nicht correſpondiren, und keinerlei Verbindungen mit ihnen unterhalten.

§. 31. Sie müſſen ſich beſonders alles Vor- und Aufkaufs des Getreides, Holzes und anderer Lebensbedürfniſſe gänzlich enthalten, und alle Kunſtgriffe vermeiden und anzeigen, deren Preis zu ſteigern und zu erhöhen.

§. 32. Bei dem Getreidehandel liegt ihnen ob, dem Käufer auf Verlangen, gleich nach geſchloſſenem Kauf, Proben von dem erhandelten Getreide in einem verſiegelten Papier oder Beutel mit des Verkäufers Namen, nebſt dem bedungenen Preiſe auf einem daran gehefteten Zettel verwahrlich zuzuſtellen, auch für ſich eine Probe davon verſiegelt zu verwahren.

§. 33. Bei dem Wechſelhandel muß der Mäkler die Briefe blos vorlegen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, ohne ſie anzupreiſen oder zu verachten, mithin blos die Partei anbieten und vorſtellen, und der Willkühr des Wechslers überlaſſen, ſie zu ſchließen oder von der Hand zu weiſen, ohne die Urſachen der Verweigerung und Abweiſung erforſchen zu wollen, oder ihn zur Annahme zu überreden.

§. 34. Er iſt verbunden, die Vortheile und den Nutzen derer, die ihm ihr Geld oder ihre Briefe anzubringen übergeben und anvertrauen, möglichſt zu ſuchen und zu befördern, und ihnen den Preis des Wechſels, und was das Geld auf dem Platze gilt, getreulich anzuzeigen.

§. 35. Wechſelmäkler müſſen täglich die Börſe, auch die Wechsler und Negocianten im Hauſe beſuchen, um beſtändig von dem Zuſtande der Geſchäfte, von den Conjuncturen, dem Fallen und Steigen des Curſes, zuverläſſigſt unterrichtet zu ſeyn.

§. 36. Sie ſind gehalten, poſttäglich der Königlichen Banco-Direction die Curs-Zettel einzuliefern.

§. 37. Sie ſollen in allen Geſchäften und Händeln ſich bei Verluſt ihres Amts und willkührlicher Beſtrafung alles Unterſchleifs, Betrugs und aller Schmälerung und Hintergehung der Königlichen Einkünfte und Gefälle, der Zölle, Acciſe, des Stempels und dergleichen Regalien enthalten, und vielmehr für die redliche und getreuliche Einrichtung derſelben eifrigſte Sorge tragen.

§. 38. Die Waarenmäkler ſollen ſich im und zum Handel mit verbotenen Contrebande-Waaren, bei Strafe ihrer Abſetzung und willkührlichen ſchweren Ahndung, nicht gebrauchen laſſen, ſondern dergleichen Schleichhandel ſofort angeben.

§. 39. Kein Mäkler ſoll ſich, in Verwaltung ſeines Dienſtes, ſeines Sohnes oder Anverwandten bedienen, es wäre denn, daß er im Fall einer Krankheit oder kurzen Abweſenheit dazu vom Magiſtrat Erlaubniß erhielte, und jene mit Eidespflichten dazu belegt würden.

§. 40. Will ein Mäkler ſeinen Dienſt niederlegen, ſo muß er um ſeine Entlaſſung beim Magiſtrat geziemend anſuchen, damit ſeine Stelle ſogleich wieder beſetzt werden könne.

§. 41. Jedem Mäkler liegt ob, die Uebertretung dieſer Ordnung, die ſich einſchleichenden Mißbräuche, auch die Ver-

tzungen wider alle in das Handlungsweſen einſchlagende Geſetze, beſonders Unſeres Banco-Reglements, Unſerm General-Fiskal, ohne Anſehn der Perſon anzugeben, es ſoll aber ſein Name verſchwiegen bleiben.

§. 42. Die Entſetzung eines Mäklers ſoll öffentlich in den wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 43. Im Anfange jedes Jahres ſoll der Magiſtrat die Mäkler zuſammen berufen, und ihnen dieſe Ordnung, das Banco-Reglement und andere in ihre Verrichtungen einſchlagende Geſetze vorhalten und einſchärfen.

§. 44. Der Verkäufer zahlt im Waarenhandel das Mäklerlohn allein, und zwar Ein pro Cent.

§. 45. Im Wechſelhandel aber zahlen und entrichten es beide Parteien in gleichen Theilen, und zwar beim Geldverwechſeln oder Umſetzung verſchiedener Münzſorten, ſoll künftig Ein Thaler vom Tauſend von beiden zuſammen, im Wechſelhandel aber Eins vom Tauſend von jedem Theile entrichtet werden; bei Verſicherungen aber ſoll der Verſicherte $\frac{1}{4}$ p. C. geben, der Verſicherer hingegen nichts zu entrichten haben. Mit dieſem feſtgeſetzten Lohn müſſen ſich die Mäkler begnügen, und mit jedem Kaufmann, den ſie bedienen, jährlich wenigſtens ein Mal abrechnen.

§. 46. Jeder Mäkler ſchwört beim Antritte ſeines Dienſtes folgenden Eid:

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum öffentlichen Mäkler beſtellt und angenommen worden, ich dieſen mir anvertraueten Dienſt ehrlich, getreu, redlich und gewiſſenhaft verſehen und ausüben, mich in deſſen Verrichtungen, nach Vorſchrift der Königlichen Mäklerordnung, der Wechſel-, Aſſecuranz-, Banco- und anderer in das Handlungsweſen einſchlagenden Ordnungen, Reglements und Geſetzen, genau und unabweichlich verhalten, die von mir bemerkten heimlichen und feinen ſowohl, als öffentlichen und groben Uebertretungen, gehörigen Orts anzeigen; mich zu keinen unerlaubten Geſchäften und widergeſetzlichen Handlungsarten gebrauchen laſſen; den meinen Dienſt erfordernden Kaufleuten eifrig und redlich an die Hand gehen, ihren Nutzen und Vortheil möglichſt befördern, ihre Geheimniſſe unverletzlich verſchweigen; mich

ſelbſt aller Arten der Handlung und Gewerbe, auch aller Theilnehmung daran enthalten; mich vor aller Argliſt, allem Betrug und Hintergehungen hüten; alle durch meine Vermittelung geſchloſſenen Verträge in mein Tagebuch genau und umſtändlich verzeichnen; in vorfallenden Streitigkeiten darüber die reine Wahrheit ſagen; mich mit dem geſetzlich beſtimmten Lohne begnügen, überhaupt aber alle mir in der Mäklerordnung vorgeſchriebene Pflichten genau erfüllen, und mich als einen rechtſchaffenen, ehrliebenden und gewiſſenhaften Mäkler betragen und verhalten will. So wahr mir Gott ꝛc.

Und leiſten die jüdiſchen Mäkler dieſen Eid, mit den Gebräuchen und Feierlichkeiten ihres Glaubens.

§. 47. Dieſe Mäklerordnung ſoll in den ſämmtlichen Handelsſtädten Unſeres Königreichs und übriger Chur- und anderer Staaten beobachtet, und von den Magiſtraten und Gerichten genau darüber gehalten, auch durch öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 15. November 1765.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Blumenthal.

Erſte Unterabtheilung.

Markt-Polizei.

Marktordnung vom 16. Nov. 1713. (C. S. 1713.)

Neueſte Preuß. Wochenmarktordnung für Cleve und Mark, v. 19. Mai 1773. (N. C. S. 1773.)

Marktordnung für die Stadt Braunsberg, v. 18. Febr. 1794. (N. C. S. 1794.)

Marktordnung für die Stadt Raſtenburg, v. 17. Mai 1796. (N. C. S. 1796.)

Nr. 1.

Verordnung der Breslauiſchen Regierung, vom 18. Jul. 1811, das Marktverkehr betreffend.

(Amtsblatt 1811. Nr. 14.)

Das Edict vom 20. Nov. v. J. über den Auf- und Verkauf, welches einen völlig freien Marktverkehr einführt, iſt hin und wieder mißverſtanden worden. Man hat nämlich aus dem 3ten §. dieſes Edicts:

> wo an Markttagen das Auffaufen und Verkaufen in und vor den Thoren, ſo wie auf den Straßen und in den Wirthshäu-häuſern, kurz, an jedem Orte außer dem Markte, unterſagt iſt,

gefolgert, daß an Markttagen der Ver- und Aufkauf des Getreides aller Art trockner und grüner Gemüſe, des Federviehes, mit einem Worte, aller Victualien, ſo der Stadt zugeführt werden, des Holzes und der Steinkohlen, ſo wie der Verkauf des Getreides nach der Probe an Markttagen und das Hauſiren in der Stadt unterſagt ſey.

Dies iſt aber keinesweges der Fall. Es ſteht vielmehr Jedem frei, Producte und Fabrikate aller Art für ſich und für Andere, zum eignen Bedarf und zum Wiederverkauf, auf jede beliebige Weiſe zu jeder Zeit, (die während des öffentlichen Gottesdienſtes und an Sonn- und Feſttagen ausgenommen,) an jedem ſchicklichen Orte zu kaufen und zu verkaufen, und die einzige Beſchränkung in Hinſicht des letztern iſt blos die, daß an Markttagen dieſe Kaufs- und Verkaufs-Geſchäfte blos auf dem Markte geſchloſſen werden dürfen.

Die bisher beſtandenen Verordnungen alſo, nach welchen gewiſſe Marktſtunden abgehalten werden mußten, nach welchen das zur Stadt gebrachte Getreide nicht wieder aus der Stadt gelaſſen wurde, gewiſſe Gewerke auf gewiſſe Waaren ein Vorkaufsrecht ausüben durften, Niemand dem Andern in den Kauf fallen und auf eine Waare mitbieten durfte, der ſogenannte Verkauf des Getreides nach der Probe verboten war; nach welchem ferner mit Victualien in den Städten nicht hauſirt werden durfte, und welche ſie ſonſt noch ſeyn mögen, haben ſämmtlich aufgehört.

Die Polizeibehörden haben jetzt nur darauf zu ſehen:

1) daß Niemand im freien Marktverkehr geſtört werde;

2) daß Jeder ſich richtiger und geſtempelter Maaße und Gewichte bediene;

3) daß keine der Geſundheit nachtheilige Victualien ausgeboten werden, in welcher Hinſicht insbeſondere in Betreff des einzubringenden Fleiſches noch nachträgliche Beſtimmungen erfolgen werden, daher annoch bis dahin das vom Lande eingehende Fleiſch auf den öffentlichen Markt gebracht werden muß;

4) daß, wenn Waaren außer Markttagen nicht auf dem Markte feil geboten werden, die Paſſage nicht gehemmt werde.

5) auch daß die Hauſirerei nicht zu einem Vorwande des Bettelns, der Dieberei oder ſonſt unerlaubter Geſchäfte gemißbraucht werde.

Uebrigens müſſen ſich die Polizeibehörden aller willkührlichen Auslegung des Edicts vom 20. Nov. v. J. enthalten.

Breslau, den 18. Juli 1811.

Königl. Preußiſche Breslauiſche Regierung.

Nr. 2.

Reſcript der Königlichen Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Polizei, die Marktſtellen betreffend; vom 24. März 1817.

Wir ſind zwar auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 2ten v. M. damit einverſtanden, daß der in den Städten ihres Departements Statt findende Gebrauch, die Marktſtellen zu vermiethen, in der Ausdehnung, daß ſie nämlich für die Dauer des Gewerbsbetriebs den Miethern überlaſſen werden, den polizeilichen Einrichtungen bedeutende Hinderniſſe in den Weg legen könnte, und deshalb allerdings fernerhin gar nicht zu geſtatten ſey.

Dagegen finden wir es weder nothwendig noch billig, das ganze Verfahren abzuſtellen. Es kommt nur darauf an, daß die Stadtgemeinden ſich in den Schranken halten, daß ſie denjenigen Marktleuten, welche keine Auswahl der Verkaufsſtelle begehren, ſondern ſich dieſelbe überall, wo es ſchicklich geſchehen kann, anweiſen zu laſſen bereit ſind, nur ein mäßiges Stättegeld abfordern.

Ge-

Geſchieht dieſes, ſo iſt ihnen der größere Vortheil wohl zu gönnen, den ihnen andere Marktleute für die vorzugsweiſe gut belegenen Stellen anbieten.

Wir ſetzen alſo feſt, daß nach wie vor, Verträge wegen Ueberlaſſung gewiſſer Marktſtellen geſchloſſen werden können, deren Dauer aber auf drei Jahre beſchränkt werden muß.

Hiernach hat die Königliche Regierung zu Magdeburg das Weitere zu verfügen, auch die Schuhmacher Gaes und Conſorten zu Halberſtadt zu beſcheiden, die Feſtſetzung der Stättegelder, wenn dieſe zu hoch normirt würden, übrigens zu jeder Zeit vorzubehalten.

Berlin, den 24. März 1817.

Der Miniſter der Finanzen und des Handels,
Graf v. Bülow.

Der Miniſter des des Innern,
v. Schuckmann.

Der Miniſter der Polizei,
Fürſt zu Wittgenſtein.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Nr. 3.

Reſcript des Königl. Polizei-Miniſteriums, vom 23. Jan. 1816, betreffend die Verbindlichkeit eines einheimiſchen Gutsbeſitzers, zum Verkauf ſeiner Guts-Erzeugniſſe in einer einheimiſchen Stadt, einen Gewerbeſchein zu löſen.

Die Beſchwerde des N. N. wegen des ihm unterſagten Verkaufs ſeiner Gutserzeugniſſe in ſeiner hieſigen Wohnung, worüber Ew. ꝛc. unter dem 28. v. J. berichtet haben, iſt keinesweges ungegründet; denn ein einheimiſcher Gutsbeſitzer iſt, wie das abſchriftlich beigehende Schreiben des Herrn Finanz-Miniſters beſtätigt, und auch ſchon aus dem Stillſchweigen des Edicts vom 2. Nov. 1810 folgt, nicht verbunden, zum Verkauf der Erzeugniſſe ſeines Guts in einer einheimiſchen Stadt, einen Gewerbeſchein zu löſen, in ſo fern er nicht außer dem Marktverkehr einen ſtehenden Detailhandel damit eröffnet, und das Edict vom 20. November 1810 redet einestheils nur vom Vor- und Aufkauf, wofür der Verkauf ſelbſtgewonnener Gutserzeugniſſe nicht zu rechnen iſt, und verbietet anderntheils nur das Vor- und Aufkaufen an Markttagen

außer dem Markte, ſupponirt mithin den Fall, daß an Markttagen Gegenſtände zu Markte gebracht werden; wovon aber der Fall ganz verſchieden iſt, daß ein Stadtbewohner, der zugleich Gutsbeſitzer iſt, ſeine Gutserzeugniſſe in ſeiner Wohnung verkauft, ohne dazu den öffentlichen Markt zu benutzen. Dies muß ihm, ſo wie jedem andern Stadtbewohner, ſowohl nach allgemeinen Grundſätzen, als nach dem Edict vom 20. Nov. 1810, erlaubt werden, welches im §. 2. ſelbſt den Handel mit aufgekauften Gegenſtänden geſtattet, und im §. 3. nur das Auf- und Vorkaufen an Markttagen unterſagt.

Euer ꝛc. haben daher dem N. N. den Verkauf der von ſeinem Gute eingehenden Erzeugniſſe in ſeiner Wohnung, und ohne einen Gewerbeſchein, zu verſtatten.

Berlin, den 23. Januar 1816.

Fürſt zu Wittgenſtein.

An
den Königl. Staatsrath
und Polizei-Präſidenten Le Coq.

Nr. 4.

Repertorium der Berliner Polizeigeſetze, 1814. S. 54.

Einfallen in den Handel eines Andern iſt verboten, und iſt zur Hebung der Streitigkeit, was für ein unerlaubtes Einfallen in den Handel zu achten iſt, feſtgeſetzt: daß, wenn der Verkäufer für ſeine zu Markte gebrachte Waare gefordert, der Käufer darauf geboten und der Verkäufer erklärt hat, daß er für den gebotenen Preis nicht verkaufen wolle, das Kaufſchlagen für Beide in der Regel als beendigt anzuſehen, den Fall ausgenommen, wenn der erſte Kaufluſtige auf die Weigerung des Verkäufers ſofort, und ohne eine Zwiſchenzeit verſtreichen zu laſſen, ein Mehreres bietet, und der Verkäufer über das höhere Gebot ſich erklärt, welche Declaration auch noch abgewartet werden muß; iſt ſie aber erfolgt, und geht der Handel nicht gleich weiter vor ſich, ſo iſt alsdann einem jeden Kaufluſtigen erlaubt, heranzutreten und ſein Gebot zu thun.

Verordn. vom 18. Mai 1797.

Nr. 5.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Berlin, betreffend die Größe und Einrichtung der Marktbuden.

(Amtsblatt 1816. Nr. 12.)

Es ſind mehrere Beſchwerden darüber eingegangen, daß einige Gewerbetreibende, welche ihre Waaren in Buden und Schragen auf den hieſigen Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkte feil bieten, die übliche Größe der Buden und Schragen nicht beibehalten, vielmehr ſolche merklich erweitern, und dadurch den Raum für die übrigen Verkäufer dergeſtalt verengen, daß mehrere der letztern ihre früher inne gehabten Stellen nicht wieder haben erhalten können.

Wenn nun ſchon zu dem ſonſt üblich geweſenen Raum, Behufs der Belebung des Marktverkehrs, auch die den Marktplätzen benachbarten Straßen hinzugegeben worden ſind, ſo gebietet gleichwohl die Localität gewiſſe Schranken, deren Ueberſchreitung nicht möglich iſt; und es wird daher, zur Aufrechthaltung und Vermehrung der für das Publicum wünſchenswerthen Concurrenz der Verkäufer auf den Märkten, dringend nothwendig, der gedachten Vergrößerung der Marktbuden und Schragen, wodurch ſolche mißbrauchsweiſe aus Verkaufsſtellen in Waarenlager verwandelt werden, entgegen zu wirken. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes verordnet:

1) Keine Bude darf eine Thür in den Seitenwänden haben, vielmehr ſind die Thüren derſelben überall in der hintern oder vordern Wand anzubringen, um es auf ſolche Weiſe möglich zu machen, daß, mit Ausnahme der nöthigen Durchgänge, die Buden dicht an einander aufgebauet werden können.

2) Auf den Marktplätzen, wo, zu Gewinnung des Raums, zwei Reihen der Buden auch mit den Rückſeiten füglich an einander geſetzt werden können, kann nur der Aufbau ſolcher Buden zugelaſſen werden, in welchen die Thüren in der vordern Wand angebracht ſind.

3) Die Buden der Tuchhändler dürfen nicht über 10 Fuß Breite und nicht über 6 bis 8 Fuß Tiefe haben.

4) Die Buden aller übrigen Verkäufer dürfen nicht über 8 Fuß Breite und über 6 bis 7 Fuß Tiefe erhalten.

5) Die Schragen dürfen nicht über 4 Fuß tief und 4 Fuß breit ſeyn.

Alle diejenigen, welche auf den hieſigen Jahrmärkten oder dem Weihnachtsmarkte ihre Waaren in Buden oder Schragen feil bieten wollen, haben ſich hiernach zu achten und in Zeiten einzurichten, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ihnen das Aufbauen ihrer Buden verweigert werden wird.

Berlin, den 26. Juli 1816.

Nr. 6.

Repertorium der Berliner Polizeigeſetze. 1814. S. 25.

Buden. In keiner darf ein Ofen, Heerd oder ſonſtige Feuerſtelle angelegt, und wo ſolche ſich befindet, muß ſie weggeſchafft werden.

B. V. vom 15. Aug. 1801.

Niemand darf ſich in einer Bude eines Kohlentopfes, ohne die ehemals üblich geweſene Feuerſtube, bedienen.

Dieſe muß von Eiſenblech, Meſſing oder Kupfer ſeyn, und die erforderliche Oeffnung nur an der Seite haben.

Verordn. v. 6. Oct. 1809.
R. d. allg. Pol. Depart. v. 31. Mai 1811.

In ſo fern jedoch der Kohlentopf von einem Deckel verſchloſſen wird, deſſen eine Hälfte nur geöffnet werden kann, wird deſſen Gebrauch geduldet.

Verordn. v. 1. Dec. 1816.

Es ſoll ſich Niemand eines Kohlentopfs zum Kochen in einer Bude bedienen, oder denſelben mit glühenden Kohlen ohne Aufſicht über Nacht ſtehen laſſen.

Verordn. v. 6. Oct. 1809.
R. d. allg. Pol. Depart. v. 31. Mai 1811.

Nr. 7.

Verordnung der Regierung zu Erfurt, vom 7. Aug. 1816, daß der Gebrauch, nach welchem die Jahrmärkte erſt um Mittag eingeläutet werden, aufgehoben iſt.

(Amtsblatt v. 13. Aug. 1816.)

Der noch in mehrern Städten Statt findende Gebrauch, nach welchem die Jahrmärkte erſt um Mittag eingeläutet werden, und den fremden Verkäufern erſt dann das Feilbieten ihrer Waaren geſtattet wird, beruht auf keiner geſetzlichen Beſtimmung, und iſt für die Käufer und Verkäufer beläſtigend. Er wird deshalb von jetzt an aufgehoben, und es bleibt den fremden, die Jahrmärkte beſuchenden Verkäufern unbenommen, ihre Waaren auch in den erſten Vormittagsſtunden des zum Jahrmarkt beſtimmten Tages auszuſtellen, Sollte dieſe Erlaubniß irgendwo in den Localverhältniſſen Schwierigkeiten finden, ſo hat die Orts-Polizeibehörde davon beſondere Anzeige zu machen.

Erfurt, den 7. Auguſt 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zweite Unterabtheilung.

Manufacturen und Fabriken.

Manufacturen und Fabriken beſchäftigen ſich mit der Verarbeitung der Producte oder Verfeinerung der Fabrikate im Großen. Gewöhnlich braucht man beide Wörter als gleichbedeutend, wiewohl im engern Verſtande nur die jetzigen ins Große gehenden Anſtalten, welche ſich zur Erreichung gedachten Zwecks des Hammers und Feuers bedienen, Fabriken heißen.

Zur Anlage einer Manufactur oder Fabrik iſt die Erlaubniß des Staats erforderlich.

Die Grenzen des Gewerbes und Handels ſolcher Anſtalten zeichnen die Special-Privilegien vor.

Doch haben die Entrepreneurs der Manufacturen und Fabriken überhaupt in Abſicht des Betriebes derſelben und ihres Waarendebits die Rechte der Kaufleute.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. Abſchn. 4. 7. u. 8.
Prozeßordn. Th. 1. Tit. 10.

Die Fabrikarbeiter oder eigentlichen Fabrikanten dürfen blos für Rechnung des Fabriken-Entrepreneurs und nach ſeiner Beſtellung arbeiten.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 421.

Da ſolche Anſtalten viel zum allgemeinen Beſten beitragen, ſo iſt es der Regierung von jeher darum zu thun geweſen, die Anlage neuer und die Erhaltung und Aufnahme der vorhandenen Manufacturen und Fabriken zu befördern. Aus dieſem Grunde hat man von Zeit zu Zeit auswärtige Manufacturiſten und Fabrikanten durch Verſprechung verſchiedner Beneficien und Freiheiten zur Niederlaſſung im Lande zu vermögen,

Edict v. 29. Oct. 1685.
Pat. v. 18. Sept. u. 15. Oct. 1717.
Edict v. 8. April 1764.
Chargen-Kaſſenregl. v. 30. Mai 1765.

die Auswanderung der Einheimiſchen zu verhüten geſucht,

Verordn. v. 15. April 1760. für die Neumark, Pommern, Halberſtadt und Minden.

und diejenigen, welche Fabriken-Vorſteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleiten und ihnen dabei behülflich ſind, oder Fabriken- und Handels-Geheimniſſe Fremden verrathen, und dem Staate andere Vortheile dieſer Art zu Gunſten fremder Staaten vorſätzlich entziehen, mit vier- bis achtjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe bedroht;

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 148.
Verordn. v. 9. Oct. 1719.

für die Erlaubniß zur Anlegung der im Lande noch fehlenden Manufacturen und Fabriken und der Seiden-Manufacturen, imgleichen zum Wollhandel, Behufs des Verlags der einländiſchen Manufacturen, keine Chargen-Jura genommen.

Chargen-Kaſſenregl. v. 30. Mai 1765.

Auf verſchiedene Manufactur- und Fabrikarbeiten und Erfindungen werden jährlich Prämien ausgeſetzt. Die Bewerber derſelben melden ſich bei dem Landrath ihres Kreiſes. Zur Erhaltung und Aufnahme der Manufacturen und Fabriken läßt die Regierung ſich angelegen ſeyn, die Production der nöthigen Materialien im Lande und die gute Beſchaffenheit derſelben ſo viel

als möglich zu befördern; ſie giebt ihnen und den einzelnen Fabrikanten in dem Vermögen ihrer Arbeiter und der Kaufleute und Krämer bei darüber entſtehendem Concurs ein Vorrecht wegen der den erſten vorgeſchoſſenen Materialien, und der den letztern auf Credit gegebenen Waaren,

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 416.
Prozeßordn. Th. 1. Tit. 50.
Edict v. 26. Juni 1756.
Declarat. v. 28. Nov. 1765.

und unterſagt die Arreſtauflegung auf die Fabrikarbeitern creditirten Materialien und daraus verfertigten Waaren, oder ihnen überlaſſene Stühle, Mühlen oder andere Werkzeuge, zum Nachtheil der Fabrikunternehmer;

Prozeßordn. Th. 1. Tit. 29.

verſagt ſie die Erlaubniß zur Anlage neuer Manufacturen und Fabriken, wenn ſie zum Ruin ſchon vorhandener gereichen würden;

Patent v. 12. Dec. 1703.

erfordert ſie vor Ertheilung der Conceſſion zu einer ſolchen Anſtalt für ein an ſich zunftmäßiges Gewerbe die Vernehmung der dabei intereſſirten, im Orte oder in der Nähe deſſelben befindlichen Zünfte;

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 412.

ertheilt ſie manchen Fabrikanten auf gewiſſe Jahre Monopolia;

Ed. v $\frac{15}{25}$ Febr. 1695 und 8. März 1698, betr. das Privilegium d. Voſeſchen Gold- und Silber-Manufactur.
Circ. v. 22. Mai 1764, das Priv. der Berliniſchen Lioner Gold-, Silber- und Drathfabrik auf 20 Jahre betr.
Kab. Ordre v. 12. Jul. 1787, wegen Aufhebung des Monopolii der Splittgerberſchen Zuckerraffinerie.

läßt auch überhaupt, in Anſehung der Bergwerks- und Hütten-Producte und Fabrikate,

1) alle zum Betriebe der Königlichen und Privatperſonen gehörenden Berg- und Hüttenwerke erforderlichen rohen Materialien und Geräthſchaften,
2) alle einländiſche rohe Producte,
3) die nach den Königlichen, und wenn Privatperſonen darüber privilegirt ſind, auch nach ihren Niederlagen gehenden einländiſchen Fabrikate,

4) alle nach dem Auslande gehende einländiſche Fabrikate vor der Acciſe und vom Zolle frei,

Regl. v. 20. Nov. 1788.

und in Anſehung anderer Manufacturen und Fabriken

1) die zur Verarbeitung eingehende rohe Wolle acciſefrei eingehen.

Ed. v. 27. Juni 1769.
Regl. v. 3. Mai 1787.

2) hat ſie die zur Frankfurter Meſſe gehenden einländiſchen Handwerks-, Kunſt- und Fabrikwaaren von Abgaben befreiet.

Ordre v. 3. Nov. 1738.
Meßregl. v. 28. Jan. 1788.
Circul. v. 4. Sept. 1792.

Ferner wurde auf die Exportation einländiſcher Tücher

Direct. Reſcr. v. 30. Juni und Reſcr. des Gen. Acciſe- und Zoll-Departements v. v. 15. Sept. 1788.

eine Vergütigung gegeben, welche jedoch mit dem 1. Sept. 1789. wieder aufgehört hat.

Auf die in der Frankfurter Meſſe nach dem Auslande verkauften einländiſchen ſeidenen Waaren, Gold- und Silbertreſſen wird noch eine Bonification ertheilt,

S. das oben angeführte Meßreglement.

und auf alle nach dem Auslande gehende Waaren die davon ſchon entrichtete Acciſe unter der Handlungsacciſe erſtattet.

Acciſereglem. v. 3. Mai 1787.
Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 407., die Fabriken betr.

Notification, daß weder Fabrikanten noch Kaufleute die Arbeiter, ſo bei andern Fabrikanten arbeiten, ohne Erlaſſungsſchein nicht in ihre Arbeit annehmen oder abſpänſtig zu machen ſuchen ſollen.

De dato Küſtrin, den 13. Nov. 1764.

(N. C. S. 1764.)

Da man in Erfahrung gebracht, daß einige der Entrepreneurs und Fabrikanten der Woll- und Baumwoll-Manufacturen verſchiedne Arbeiter, an Meiſtern, Geſellen, Preſſern, Wollkämmern, Spinnhalter und Spinner aus andern Manufacturen in hieſigen Landen, theils unter dem Vorwande eines zu gebenden höhern Lohns, theils durch andere unſtatthafte Ueberredungen an ſich zu ziehen, ſich unterſtanden haben; ſo wird auf ergangene Königl. allergnädigſte Ordre hiermit feſtgeſetzt und verordnet: daß hinfüro kein Entrepreneur, Fabrikant oder Kaufmann, welcher in Wollen- und Baumwollen-Waaren arbeiten läßt, von irgend einer inländiſchen Manufactur Arbeiter, ſie haben Namen, oder mögen in ſelbiger gebraucht worden ſeyn, wie ſie wollen, an ſich zu ziehen, und aus ihrer zeitigen Arbeit in andern Manufacturen übernehmen ſolle, ſo nicht einen ordentlichen ſchriftlichen Erlaſſungsſchein von demjenigen, bei welchem ſie vorhin in Arbeit geſtanden, vorweiſen, und ſich damit legitimiren; wie denn auch dermalen diejenigen Arbeiter, welche etwa ſeit Kurzem aus den Neumärkiſchen Manufacturen und Fabriken bei andern Fabrikanten oder Meiſtern in Arbeit gegangen ſeyn möchten, bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ſofort, mit Vermeldung derſelben Namen und Perſonen, an die Fabriken und in ihre vorige zurückgewieſen werden müſſen. Ferner muß denjenigen, ſo bereits für hieſige Neumärkiſche Manufacturen und Fabriken arbeiten, keine Arbeit von andern daneben gegeben werden. Sollte ſich ein Kaufmann oder Fabrikant unterſtehen, wider dieſes Geſetz zu handeln, ſo ſoll derſelbe, auf geſchehene Anzeige, für jeden Contraventionsfall mit 20 Rthl., auch nach Befinden mit Confiſcation der Waare und achttägigem Arreſt ohne Anſehen beſtraft werden. Wonach ſich ſämmtliche Fabriken und Manufacturen und deren Arbeiter genau zu achten.

Küſtrin, den 13. Nov. 1764.

Königl. Neumärk. Kriegs- u. Domainen-Kammer.

Dritte Unterabtheilung.

Die Künſtler betreffend.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 401., die Künſtler betr.
Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1269., die Eingriffe in fremde Privilegien betreffend.

Nr. 1.

Reſcript an das Kammergericht, nebſt allgemeiner Verordnung vom 29. April, daß die akademiſchen Künſtler gegen Jedermanns Eingriffe geſchützt und ihre Kunſtwerke von andern nicht nachgeahmt werden ſollen.

De dato Berlin, den 24. Mai 1786.

(N. C. S. 1786.)

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Würdiger Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Wir nöthig gefunden haben, zum Beſten der bei Unſerer Akademie der Künſte immatrikulirten Künſtler, und wegen des denſelben gegen alle Eingriffe zu leiſtenden Schutzes, eine beſondere Verordnung unterm 29. v. M. ergehen zu laſſen; ſo wird Euch anliegend ein Exemplar derſelben zu Eurer Nachricht und Achtung zugefertigt. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Berlin, den 24. Mai 1786.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
das Kammergericht.

* * *

Allgemeine Verordnung.

Zu mehrerer Aufnahme der Künſte und Wiſſenſchaften in Sr. Königl. Majeſtät Landen, iſt bereits in dem, der Akademie der Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften bei ihrer Stiftung ertheilten Reglement vom 20. März 1699 feſtgeſetzt worden, daß ein jeder zu gedachter Akademie gehörende Künſtler ſeine Kunſt in allen Königl. Staaten, von Jedermann ungehindert, ſicher und frei zu treiben, privilegirt und berechtigt ſeyn ſoll.

Da nun Sr. Königl. Majeſtät landesväterliche Abſicht dahin geht, daß, zum Wohl und wahren Flor Dero Staaten, die ſchönen und nützlichen Künſte ſich in denſelben immer mehr ausbilden, und diejenigen, die ſich hierin hervorthun, Höchſtdero beſondern Schutzes genießen ſollen; ſo erneuern und beſtätigen Se. Königl. Majeſtät nicht nur Eingangs erwähntes Reglement vom 20. März 1699 und das Privilegium v. 31. Auguſt 1707 hierdurch in Gnaden, ſondern ſetzen auch insbeſondere hiemit feſt:

daß in Höchſtdero ſämmtlichen Staaten ein Jeder, der ſich als akademiſcher Künſtler bei Dero Akademie der Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften zu Berlin immatrikuliren laſſen, er ſey Mahler, Bildhauer, Kupferſtecher, Medailleur, oder wie er ſonſt Namen haben mag, nicht nur ſeine Kunſt ungehindert, frei und ſicher, ohne den geringſten Widerſpruch aller Zünfte und Gülden, wie ſie immer Namen haben mögen, zu treiben und fortzuſetzen privilegirt und berechtigt ſeyn; ſondern daß auch insbeſondere Niemand, er ſey wer er wolle, bei Vermeidung einer irremiſſibeln Strafe von Funfzig Rthl. für jeden Contraventionsfall, wovon die Hälfte zu dem akademiſchen Fond fließen, die andre Hälfte aber dem Denuncianten zu Theil werden ſoll, ſich unterſtehen darf, ein von einem immatrikulirten akademiſchen Künſtler ſelbſt erfundenes und verfertigtes, von der Akademie anerkanntes Kunſtſtück nachzumachen und zu ſeinem Nachtheil zu verkaufen, wenn er ſich nicht deshalb etwa mit ihm abgefunden und ſeine Einwilligung dazu erhalten; wohingegen ein jeder ſolcher Künſtler, der ein von ihm ſelbſt erfundenes und verfertigtes Stück ſeiner Kunſt öffentlich debitiren will, gehalten ſeyn ſoll, jedesmal ein Exemplar davon an die Akademie der Künſte zu Berlin unentgeldlich, bei Verluſt der obigen Vergünſtigung, abzuliefern.

Se. Königl. Majeſtät befehlen daher dem General-Directorio, und beſonders dem jedesmaligen Oberaufſeher der Akademie, wie auch allen Kriegs- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthen, Magiſträten, und überhaupt jedermänniglich, ſich hiernach allerunterthänigſt zu achten; zu welchem Ende Höchſtdero Willensmeinung hierunter, zur allgemeinen Achtung, öffentlich bekannt zu machen und darauf ſtrenge zu halten iſt.

Berlin, den 29. April 1786.

Friedrich.

Frh. v. Heinitz.

Nr. 2.

Declaration und Erweiterung der Verordnung vom 27. April 1786 für die akademiſchen Künſtler, gegen nachgemachte Kunſtſtücke. De dato Berlin, den 28. Dec. 1786.

(N. C. S. 1786.)

Es iſt zwar bereits durch die, von des in Gott ruhenden Königs, Friedrich des Zweiten Majeſtät, unterm 29. April 1786 erlaſſene allgemeine Verordnung feſtgeſetzt worden, daß, um die Ausbildung und Vervollkommnung der ſchönen und nützlichen Künſte in den Königlichen Staaten zu befördern, und zu dem Ende nicht nur geſchickte einheimiſche Künſtler aufzumuntern, ſondern ſie auch gegen jegliche Beeinträchtigung in ihrer Kunſt zu ſchützen:

Niemand, er ſey wer er wolle, ſich, bei Vermeidung einer irremiſſibeln Strafe von Funfzig Thalern, unterſtehen ſoll, ein von einem immatrikulirten akademiſchen Künſtler ſelbſt erfundenes und verfertigtes, von der hieſigen Akademie der Künſte anerkanntes Kunſtſtück nachzumachen, und zu ſeinem Nachtheil zu verkaufen, wenn er ſich nicht deshalb etwa mit ihm abgefunden und ſeine Einwilligung dazu erhalten.

Da aber die hierunter zum Grunde liegende landesväterliche Abſicht nicht erreicht wird, wenn, wie ſeither geſchehen, ſolche, von hieſigen akademiſchen Künſtlern verfertigte Kunſtſtücke auswärts nachgemacht, die Abdrücke oder Abgüſſe davon in Sr. Königl. Majeſtät Lande eingebracht, und zum Nachtheil der eigenen Verfertiger öffentlich verkauft werden; ſo erneuern und beſtätigen Se. Königl. Majeſtät zuvörderſt nicht nur obgedachte allgemeine Verordnung vom 29. April 1786 hierdurch in ihrem ganzen Umfange, ſondern ſetzen auch hierdurch ausdrücklich feſt:

Daß von nun an die Einführung und Verkaufung derjenigen auswärts nachgeſtochenen oder ſonſt nachgemachten Kunſtarbeiten, welche von hieſigen immatrikulirten akademiſchen Künſtlern ſelbſt erfunden und verfertigt, auch von der hieſigen Akademie der Künſte anerkannt worden, ebenfalls bei Vermeidung einer irremiſſibeln Strafe von Funfzig Thalern, (wovon die Hälfte zu dem akademiſchen Fond fließen, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu Theil werden ſoll,) verboten ſeyn, und nicht geſtattet werden ſoll.

Se. Königl. Majeſtät befehlen daher dem General-Directorio, und beſonders dem General-Acciſe- und Zoll-Departement, dem jedesmaligen Curator der Akademie der Künſte, wie auch allen Krieges- und Domainenkammern, Land- und Steuerräthen, Magiſträten, und überhaupt jedermänniglich, ſich hiernach allerunterthänigſt zu achten; zu welchem Ende Höchſtdero Willensmeinung hierunter öffentlich bekannt zu machen und darauf ſtrenge zu halten iſt.

Berlin, den 28. December 1786.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Gaudi. Frhr. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauſchwitz.
v. d. Schulenburg.

Nr. 3.

Publicandum über die Ertheilung von Patenten.

De dato Paris, vom 14. October 1815.

(Amtsblatt der Königl. Breslauiſchen Regierung. 1815. Nr. 46.)

Da es nöthig iſt, das Publicum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen beſtimmten Zeitraum beſchränkte Berechtigungen, zur ausſchließlichen Benutzung einer neuen, ſelbſt erfundenen, beträchtlich verbeſſerten, oder vom Auslande zuerſt eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunſtfleißes in dem geſammten Umfange der Königlichen Staaten ertheilt werden ſollen; ſo bringe ich hierdurch, mit Allerhöchſter Königlicher, in der Kabinets-Ordre vom 27. September d. J. ausgeſprochenen Genehmigung, Folgendes über dieſen Gegenſtand zur allgemeinen Kenntniß:

1) Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verſchiedenen Beziehungen zu erhalten, iſt Niemand perſönlich ausgeſchloſſen, der irgendwo im Staate Bürger, oder ſtimmfähiges Mitglied einer Gemeinde iſt.

2) Jede Sache kann der Gegenſtand einer Patentirung werden, wenn ſie nur neu erfunden, reell verbeſſert, oder im Falle der bloßen Einführung ausländiſcher Erfindungen, wirklich durch

den Impetranten im Lande zuerſt bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden iſt.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallſige Geſuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, dieſem Geſuche eine ganz genaue Beſchreibung und Darſtellung der zu patentiren-den Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift, und ſo weit es möglich iſt, durch dieſe drei Mittel zugleich, bei-fügen; auch ſich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen beſtimmten Theil derſelben, und für welchen Zeitraum, zu haben wünſcht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbeſſerung durch Sachverſtändige, und berichtet über die Gewährung des Geſuchs an das Finanz-Miniſterium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinzial-Regierung angeſtellten Prüfung über das Geſuch, ſowohl in Abſicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entſcheidet, und demnächſt das Patent ſelbſt ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beſchreibungen aber ſorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeſte Zeit eines Patents wird auf ſechs Monate, die längſte auf funfzehn Jahre beſtimmt.

5) Jeder Patentirte muß ſpäteſtens innerhalb ſechs Wochen nach Vollziehung des Patents in den Amts- und Intelligenz-blättern jeder Provinz, auf welche ſich das Patent erſtreckt, bekannt machen, daß und worüber er ein Patent erhalten habe, und auf die niedergelegte Beſchreibung verweiſen.

Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Friſt nicht erfolgt iſt, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloſchen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längſtens vor Ablauf von 6 Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls ſein Recht ebenfalls für erloſchen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sportelkoſten ſoll, zur Belebung des Kunſtfleißes, keine beſondere Patentſteuer bezahlt werden; wogegen es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Patentirte die geſetzmäßige Patentſteuer gleich allen übrigen Gewerbetreibenden entrichten muß.

8) Wenn Jemand vollſtändig zu erweiſen im Stande iſt, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbeſſert hat, ſo wird demſelben das Recht, ſeine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbeſſerung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beſchränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemandem in ſeinem Rechte beeinträchtigt worden, ſo muß er ſeine Beſchwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger ſeinen Wohnſitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Recurſes an das Finanz-Miniſterium, die definitive Entſcheidung über die Beſchwerde nach der unten folgenden Beſtimmung.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulaſtlegung der Unterſuchungskoſten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf ſo lange, als das Patent beſteht, unterſagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfalle mit Confiſcation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate beſtraft werden würde; welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos iſt, dergeſtalt in Ausführung gebracht wird, daß ſämmtliche confiſcirte Objecte dem Patentirten zur weitern Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlaſſen bleibt, im Wege des Civilprozeſſes den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

Paris, den 14. October 1815.

(gez.) v. Bülow.

Nr. 4.

Verordnung, die Ertheilung der Patente betreffend; vom 12. März 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg 1816. Nr. 14.)

In Verfolg des Publicandums vom 14. Oct. v. J., welches von Seiten des Königl. Finanz-Miniſterii über die Ertheilung von Patenten erlaſſen und dem Amtsblatte vom 24. November v. J. ſub Nr. 17. inſerirt worden, hat das Königl. Miniſterium des Innern erklärt, daß jenes Publicandum nur ſolche Gegenſtände betreffe, welche zum Reſſort des Finanz-Miniſteriums gehören.

Es bleiben mithin von gewerblichen Patenten ganz ausgenommen, alle Erfindungen und Verbeſſerungen in den Wiſſenſchaften und freien Künſten, als: Mahlerei, Bildhauer-, Zeichen- und Kupferſtecherkunſt und Muſik, ferner Landwirthſchaft und deren Werkzeuge, wie auch Medicin, Chirurgie und Apothekerkunſt mit ihren innern und äußern Mitteln, unter welche letztere auch chirurgiſche Inſtrumente ꝛc. gehören.

Wer alſo in Rückſicht dieſer Ausnahmen etwas erfindet, oder verbeſſert, oder vom Auslande einführt und anwenden will, muß die Prüfung und Autoriſation, in ſo fern es deren bedarf, bei den wiſſenſchaftlichen und Unterrichts-Behörden, und nicht bei denen der Gewerbe nachſuchen und erhalten, wobei es ſich verſteht, daß das Gewerbliche dabei ganz untergeordnet ſeyn und bleiben muß.

Wir bringen dieſe Erklärung, um allen Mißverſtändniſſen bei künftiger Nachſuchung der Patente vorzubeugen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 12. Nov. 1816.

Königl. Preußiſche Regierung.

Dritte

Vierte Unterabtheilung.

Ueber Buchhandlungen und Buchdruckereien.

Der gelehrte Kunſthandel wird vom Buchhändler, Landcharten- und Bilderhändler getrieben.

Der Buchhandel iſt zwar kein zünftiges Gewerbe, wird aber, wie die Kaufmannſchaft, ordentlich erlernt. Zum Betriebe des Buchhandels ſind ſpecielle Privilegien erforderlich.

Chargen-Kaſſen-Regl. v. 30. Mai 1765.

Dieſer Handel wird durch die Cenſur beſchränkt.

Ed. v. 11. Mai 1749, und 19. Dec. 1788.
Verordn. v. 1. Juni 1772, 4. Dec. 1775, und 19. Mai 1791.
Declar. v. 5. März 1792. Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20.

Allgemeine Vorſchriften über die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Buchhändler und Schriftſteller in Anſehung des Bücherverlags ertheilt das

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 11. §. 996 u. f.

und wider den Büchernachdruck

Th. 2. Tit 20. §. 1294 u. f.

Obgleich der Buchhändler auch mit Landcharten und Kupferſtichen zu handeln pflegt, ſo giebt es doch auch beſondere Landcharten- und Bilderhändler.

Was der Trödler unter den Manufacturhändlern iſt, iſt der Antiquarius in Anſehung des Buchhandels.

Auch giebt es in dieſem Fache Kleinhändler und Hauſirer, welche gebundene Bücher, gedruckte Briefe, Kalender, Landcharten und Kupferſtiche feil zu halten und umherzutragen conceſſionirt ſind.

Edict v. 1. Juli 1735. für Berlin.
Privil. der Buchbinder.

Publ. d. K. R. in Magdeburg, die Qualification der Kunſt- und Buchhändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare, vom 5. Febr. 1817. (Annalen v. Kamptz 1817. Heft 1.)

Reſcript d. K. Finanz-Miniſterii, über die Befugniß eines Buchhändlers, ohne beſondern Gewerbeſchein ſeine eigenen Verlagswerke ſelbſt einbinden und drucken zu laſſen, v. 16. Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Trier, die von den Buchhändlern abzuliefernden Freiexemplare ihrer Verlagswerke betr., v. 22. Juli 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Edict über die Herausgabe und Stempelung der Kalender, v. 10ten Januar 1811. (Geſetzſamml. 1811. Nr. 9.)

Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30. Aug. 1816, die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender betr. (Geſetzſamml. 1816. Nr. 17.)

Circ. d. K. Finanz-Miniſt., die Cenſur der im Privatverlag erſcheinenden Kalender, v. 15. Nov. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 4.)

Nr. 1.

Geſetzliche Beſtimmung, wem und in wie fern der Buchhandel erlaubt ſey. De dato Berlin, den 19. Mai 1791.

(N. C. S. 1791.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da der Buchhandel zum Nachtheil derjenigen, die dazu berechtigt ſind, von einigen Perſonen ganz zur Ungebühr betrieben, und von andern zu ſehr ausgedehnt wird; ſo haben Wir allergnädigſt beſchloſſen, folgende geſetzliche Beſtimmung: wem und in wie fern der Buchhandel erlaubt ſey, durch den Druck bekannt machen zu laſſen.

1. Mit rohen Materien, ſie beſtehen in Büchern oder periodiſchen Druckſchriften, letztere mögen ungebunden oder ſchon in einem Umſchlag geheftet ſeyn, indem auch die brochirten periodiſchen Schriften unter die rohen Materien gerechnet ſeyn ſollen, kann nur

a) der Verfaſſer für eigene Rechnung und

b) ein privilegirter Buchhändler, oder

c) ein ſolcher, der dazu ausdrückliche Königliche Conceſſion erlangt hat, handeln. Jedem Andern

2. wird alſo bei Strafe der Confiscation eines zum Verkauf habenden Werks oder dergleichen periodiſcher Schrift, und des Werths der bereits verkauften dergleichen Werke, ein ſolcher Handel unterſagt, und es iſt jeder Handel, deſſen ſich außer den im erſten Abſchnitte benannten Perſonen jemand anmaaßet, er möge nun für eigene Rechnung oder durch Uebernehmung in Commiſſion für Andere betrieben werden, unter dem Fall des Verbots begriffen.

3. Den Buchbindern bleibt daher, ſo wie ſie bisher zu einem Mehrern nicht berechtigt geweſen ſind, blos frei, mit gebundenen Büchern zu handeln, und ſie müſſen ſich alles Handels mit rohen Materien und dahin gerechneten brochirten periodiſchen Schriften, bei der im zweiten Abſchnitte beſtimmten Strafe, enthalten.

4. Darf ein Schriftſteller zwar ſeine eigenen Werke, entweder in Perſon oder durch ſeine Hausgenoſſen, in ſeiner Wohnung verhandeln; er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derſelben anlegen.

5. Wenn ein ſolcher Schriftſteller ſeine auf eigene Koſten gedruckten Werke für ſeine eigene Rechnung durch einen andern, der kein Buchhändler iſt, verkaufen laſſen will; ſo muß derjenige, der ſolchen Verkauf übernimmt, zuvörderſt ſich bei dem Magiſtrat des Orts melden, und demſelben ſeine Legitimation dazu durch den ſchriftlichen Auftrag des Verfaſſers vorlegen. Jede Obrigkeit des Orts iſt verbunden, darauf zu ſehen, daß Niemand, ohne dergleichen vorhergängige Anmeldung und Legitimation, mit dem Verkauf ſolcher rohen, von dem Schriftſteller ſelbſt verlegten Bücher, ſich abgeben dürfe. Wer dawider handelt, und ohne gedachte Anmeldung und Legitimation ſolche Materien verkauft, hat die im zweiten Abſchnitt beſtimmte Strafe zu erwarten. Auch kann in ſolchen Städten, wo keine Buchhändler ſind, ein Schriftſteller den Verkauf ſeines Werks einem Buchbinder auftragen. An den Orten hingegen, wo ein oder mehrere Buchhändler vorhanden ſind, darf, wegen ſchwer zu verhütender Unterſchleife und Mißbräuche, dergleichen Auftrag weder an einen Buchbinder geſchehen, noch von demſelben bei gedachter Strafe angenommen werden.

Die im vorhergehenden 5ten Abſchn. gegebenen Vorſchriften ſind auch zu beobachten, wenn ein Schriftſteller ſein auf eigene Koſten zu druckendes Werk überhaupt, oder ein Verleger dergleichen in Städten, wo keine Buchhändler ſind, auf Subſcription und Pränumeration unternehmen, und hiernächſt die Exemplare durch diejenigen, welchen ſie die Beſorgung der Subſcriptionen und Einſammlung der Pränumerationen aufgetragen gehabt, an die Subſcribenten und Pränumeranten vertheilen laſſen will.

Wir befehlen, daß ſich Jedermann, in Anſehung des hierin nachgelaſſenen und verbotenen Handels mit rohen Büchern, Un=

ſere Gerichtshöfe aber in ihren Entſcheidungen, hiernach achten ſollen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben zu Berlin, den 19. Mai 1791.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. Frh. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauſchwitz. v. Voß.

Nr. 2.

Reſcript wegen der zur Königlichen Bibliothek von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefernden Bücher.

De dato Berlin, den 28. September 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Damit die von Unſern Vorfahren allhier geſtiftete, von Ihnen ſowohl als Uns ſelbſt mit Königl. Koſten eingerichtete, unterhaltene und vermehrte Bibliothek ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach, eine vollſtändige Sammlung aller in Unſern Landen ans Licht tretenden Bücher und Schriften enthalten möge, iſt theils in den, den einländiſchen Buchhändlern von Zeit zu Zeit verliehenen Privilegien zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, theils auch durch verſchiedene in ältern und neuern Zeiten, beſonders unterm 29. März und 13. April 1765, ergangene Publicanda allgemein feſtgeſetzt worden, daß die Buchhändler und Buchdrucker in Unſern geſammten Staaten von den in ihrem Verlage oder aus ihren Officinen herauskommenden Büchern gewiſſe Exemplarien an beſagte Unſere hieſige Bibliothek unentgeldlich abzuliefern verbunden ſeyn ſollen.

Es iſt Uns aber angezeigt worden, daß dieſem Befehl bisher von ſehr vielen, ja den meiſten einländiſchen Buchhändlern und Buchdruckern nicht nachgelebt worden, und Wir finden daher nöthig, zum Beſten beſagter Unſerer Bibliothek und der Wiſſenſchaften überhaupt, deren Cultur durch eine vollſtändige, wohlgeordnete und in der Hauptſtadt zu Jedermanns Gebrauch

offenſtehende Büchersammlung bekanntermaaßen nicht wenig befördert wird, vorgedachte Publicanda hierdurch nochmals zu erneuern, näher zu beſtimmen und zu beſtätigen.

Wir ſetzen, ordnen und wollen daher:

1. Daß ein jeder Buchhändler in Unſern geſammten Provinzen, dies- und jenſeits der Weſer, verbunden ſeyn ſoll, von allen Büchern und Schriften, die er verlegt, zwei Exemplare vollſtändig und unentgeldlich an Unſere hieſige große Bibliothek abzuliefern. Eben ſo muß

2. ein jeder Buchdrucker von allen Büchern, womit er als mit eigenem Selbſtverlag Handlung treibt, und in deren Betracht er alſo wie ein Buchhändler anzuſehen iſt, ebenfalls zwei Exemplare; von ſolchen Büchern aber, die von ihm für andere als inländiſche Verleger, z. B. für auswärtige Buchhändler, auf Koſten des Schriftſtellers, auf Subſcription, Pränumeration ꝛc. gedruckt werden, wenigſtens ein Exemplar an gedachte Unſere Bibliothek abliefern.

3. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich nicht blos auf eigentliche Bücher, ſondern auch auf Landcharten und andere dergleichen Werke, welche in irgend eines der wiſſenſchaftlichen Fächer einſchlagen, und für die Buchhändler oder Buchdrucker einen Gegenſtand des Verlags und Handels ausmachen. Leichen- und andere blos einzeln herauskommende Predigten, Gelegenheitsgedichte und Schulprogramme, ſind davon allein ausgenommen.

4. Die Ablieferung dieſer Bücher und Werke muß alljährlich zwei Mal, nämlich vierzehn Tage nach der in jedem Jahre einfallenden Oſter- und Michaelis-Meſſe, geſchehen. Der abliefernde Buchhändler und Buchdrucker muß ein Verzeichniß der eingeſandten Bücher und Werke in doppelter Abſchrift beilegen, und wird davon das eine Exemplar, mit der Quittung Unſerer Bibliothekare verſehen, zu ſeiner Legitimation zurück erhalten.

5. Welcher Buchhändler und Buchdrucker von nun an der Befolgung dieſer ſeiner Obliegenheit ſich entziehen, und mit der Ablieferung länger als ein Jahr von dem Tage an, wo ſolche hätte geſchehen ſollen, zurückbleiben wird, der ſoll darüber auf die erſte Anzeige Unſerer Bibliothekare durch den Fiskus zur Verantwortung gezogen, und außer der durch Execution zu bewirkenden Nachlieferung mit einer bis auf den doppelten Ladenpreis

willkührlich zu beſtimmenden Geldſtrafe zum Beſten der Biblio-thek-Kaſſe belegt werden.

6. Denjenigen Buchhändlern und Buchdruckern, welche bisher in Beobachtung dieſer ihrer Obliegenheit ſäumig geweſen ſind, wollen Wir zu deren Nachholung noch ein Jahr, von der nächſt bevorſtehenden Michaelis-Meſſe 1789 an gerechnet, verſtatten, binnen welcher ſie die noch reſtirenden Bücher und Schriften, wenigſtens vom Jahre 1765 an, oder wenn ſie ſich ſpäter etablirt haben, ſeit dem Anfange ihres Handels oder Gewerbes, auf die vorſtehend beſtimmte Art, nach und nach abliefern können. Bleiben ſie aber damit noch länger zurück, ſo haben ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn, auf ferneres Anregen Unſerer Bibliothekare, Fiskus excitirt, und mit den §. 5. beſtimmten Strafen wider ſie verfahren werden müßte.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, das gegenwärtige Publicandum ſämmtlichen in Eurem Departement wohnhaften Buchhändlern und Buchdruckern durch die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörden unverzüglich bekannt machen, und ſie zu deſſen pflichtmäßigen Befolgung anweiſen zu laſſen, auch auf erfolgendes Anmelden des Fiskus mit der verordneten Unterſuchung und Ahndung gegen die Contravenienten unnachbleiblich zu verfahren. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 28. September 1789.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer. v. Zedlitz. v. Dörnberg. v. d. Reck.
v. Wöllner.

Nr. 3.

Circular an das Kammergericht und an ſämmtliche Regierungen in allen Königlichen Landen, incl. Südpreußen, wegen der von ſämmtlichen Buchhändlern und Buchdruckern zur Akademie der Wiſſenſchaften abzuliefernden Bücher und Schriften. De dato Berlin, den 2. Nov. 1795.

(N. C. S. 1795.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.. Unſern ꝛc. Die Verordnung vom 31. October 1724 und 19. März 1746:

> vermöge deren ſämmtliche Buchhändler und Buchdrucker in Unſern Landen ſchuldig ſind, von allen Büchern und Schriften, die ſie verlegen, ein Exemplar zur Bibliothek Unſerer hieſigen Akademie der Wiſſenſchaften abzuliefern,

werden von mehrern dieſer Buchhändler und Buchdrucker, der von Zeit zu Zeit ergangenen Erinnerungen ungeachtet, nicht gehörig befolgt, und Unſere Akademie iſt dadurch bewogen worden, ſowohl auf Erneuerung dieſer Verordnungen, als auf Feſtſetzung zweckmäßiger Maaßregeln, um deren künftige genaue Befolgung zu ſichern, bei Uns anzutragen.

Wie nun dieſe gelehrte Anſtalt, welche Unſerm Staate eben ſo ſehr zum Nutzen als zur Zierde gereicht, in jeder Rückſicht Unterſtützung zur Conſervation der ihr verliehenen Rechte vollkommen verdient; ſo wird Euch hierdurch aufgegeben:

1) ſämmtliche Buchhändler und Buchdrucker Eures Departements ernſtlich und gemeſſenſt zu erinnern, daß ſie der obigen geſetzlichen Vorſchrift durch prompte und richtige Einſendung ihrer Verlagsartikel unter der Adreſſe der Akademie der Wiſſenſchaften allhier, fortan ein gehöriges Genüge leiſten ſollen;

2) denſelben zu eröffnen, daß die Kalender-Factoren an jedem Orte von der Akademie inſtruirt ſind, ihnen die Koſten der Emballage gegen Quittung prompt zu vergüten;

3) ſie anzuweiſen, daß ſie jedesmal am erſten Juni jedes Jahres ein gewiſſenhaftes Verzeichniß aller im Laufe deſſelben von ihnen verlegten Schriften, bei Euch, ſo wie ſie deſſen Richtigkeit erforderlichen Falls eidlich beſtärken könnten, einreichen.

4) Dieſe Verzeichniſſe, welche zur Controlle dienen ſollen, ob die Ablieferungen von den Verlegern richtig geſchehen ſeyn, müßt Ihr colligiren und Unſerer Akademie zuſchicken.

5) Habt Ihr einem Eurer fiskaliſchen Bedienten eine richtige Liſte ſämmtlicher in Eurem Departement etablirten Buchhändler und mit dem Verlage ſich abgebenden Buchdrucker zuzuſtellen, und denſelben anzuweiſen, daß er invigilire, welche derſelben mit der Einreichung des ſub Nr. 3. erwähnten Verzeichniſſes etwa im Rückſtande geblieben, und daß er diejenigen, von welchem ſelbiges am erſten Juli jedes Jahres noch nicht eingekommen iſt, Euch anzeige; welche Reſtanten Ihr ſodann an die Befolgung des Injuncti auf Stempelpapier ſchriftlich zu erinnern, und die Koſten des Excitatorii, incl. der Gebühren des Fiskals für die Anzeige, von ihnen einzuziehen habt.

6) Eben dieſer fiskaliſche Bediente ſoll ſchuldig ſeyn, und von Euch angewieſen werden, diejenigen Buchhändler ꝛc., von welchen Ihr Unſerer Akademie bekannt machen werdet, daß ſie mit der Ablieferung ihrer Verlagsartikel im Rückſtande verblieben ſind, dazu auf ihre Koſten mediante imploratione Eures Collegii executiviſch anhalten zu laſſen.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, das Nöthige zu verfügen, und den Fiskal, welchem der Auftrag ad Nr. 5 und 6. von Euch geſchehen iſt, Unſerer Akademie bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 2. November 1795.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Nr. 4.

Verordnung vom 17. September 1816, das Verbot des Nachdrucks betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cleve 1816. Nr. 24.)

Des Fürſten Staats-Kanzlers Durchlaucht hat mit Mißfallen bemerkt, daß in den Rheinprovinzen, geſtützt auf die franzöſiſche Geſetzgebung, zum Theil noch fortgefahren wird, deutſche Werke nachzudrucken und feilzubieten.

Da aber die franzöſiſche Geſetzgebung den Nachdruck einheimiſcher, nämlich franzöſiſcher, Werke verbietet, und hieraus ſchon von ſelbſt folgt, daß, da die Rheinprovinzen nunmehr der

preußiſchen Oberherrſchaft unterworfen ſind, keine bei Uns einheimiſche Werke nachgedruckt, oder nachgedruckte feil geboten werden dürfen; ſo hat Seine Durchlaucht zu verfügen geruht: daß dieſes nicht blos von Werken, die in den preußiſchen Staaten erſcheinen, ſondern von allen, auf deren Verlag ein Unterthan eines deutſchen Fürſten ein Recht hat, gelten ſoll.

Indem Wir dieſe Beſtimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, beauftragen Wir die betreffenden Polizeibehörden des hieſigen Regierungsbezirks, auf die Befolgung derſelben ſtrenge zu wachen.

Cleve, den 17. September 1816.

Königlich Preußiſche Regierung zu Cleve.
Erſte Abtheilung.

Nr. 5.

Bekanntmachung wegen Einreichung eines vollſtändigen Verzeichniſſes von allen Tage-, Wochen-, Monats- und Quartalſchriften.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln. 1816. Nr. 34.)

Das Königliche Polizei-Directorium zu Neiße und die ſämmtlichen Magiſtrate des hieſigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, ein vollſtändiges Verzeichniß von allen Tage-, Wochen-, Monats- und Quartalſchriften, welche in den reſp. ihrer unmittelbaren Polizeiaufſicht anvertrauten Städten in dem Jahre 1816 erſchienen ſind, ſo wie von denen, welche mit Ende dieſes Jahres aufhören, und von denen, welche in dem künftigen Jahre 1817 erſcheinen ſollen, unfehlbar bis zu Ende dieſes Monats anhero einzureichen

Dieſes Verzeichniß muß, außer dem vollſtändigen Titel der Zeitſchriften und deren Haupttendenz, auch den Namen und Wohnort des Herausgebers, Verlegers und Cenſors derſelben, ſo wie die Angabe enthalten, wie oft ſie herauskommen. Auch ſind dabei die in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Breslau vom Jahre 1812. S. 64 und 589. gegebenen Vorſchriften gehörig zu beobachten.

Noch werden die gedachten Behörden angewieſen, von jedem Erſcheinen einer neuen, oder Aufhören einer beſtehenden Zeitſchrift, nicht nur ſofort anhero Anzeige zu machen, ſondern auch die Buchhandlungen und Buchdruckereien anzuhalten, von ſolchen Zeitſchriften unmittelbar nach dem Erſcheinen der einzelnen Stücke, Ein Exemplar davon an die geheime Regiſtratur des hohen Polizei-Miniſterii, und Ein Exemplar an das Königl. ſtatiſtiſche Bureau zu Berlin, ſo wie Ein Exemplar an die unterzeichnete Königl. Regierung für die Bibliothek hieſelbſt unter dem portofreien Rubro: „Herrſchaftliche Polizei-Sachen" einzuſenden, und gleichermaaßen von ihrem Verlage und ihren ſämmtlichen Druckſachen das beſtimmte Exemplar anhero abzuliefern. Oppeln, den 12. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 6.

Verbot des bei den Buchdruckergeſellen unter dem Namen des Poſtulirens beſtehenden Mißbrauchs.

De dato Berlin, den 8. October 1803.

(N. E. S. 1803.)

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß in Höchſt Dero Landen bei den Buchdruckern annoch der dieſe Kunſt entehrende, mit Plackereien verbundene Mißbrauch obwaltet, welcher unter dem Namen des Poſtulats bekannt iſt, und darin beſteht, daß die Buchdruckergeſellen mit zum Theil lächerlichen Ceremonieen den von ihren Lehrherren losgeſprochenen Lehrlingen, obgleich ſelbige eben durch dieſe Losſprechung bereits alle Rechte ihrer Standesgenoſſen erhalten haben, die Geſellenrechte ertheilen, von ſolchen Geſellen, die noch nicht poſtulirt haben, und die ſie Cornuten nennen, monatliche Beiträge erheben, ſie dazu durch Ausſchließung von ihren Rechten zwingen, dieſem Unweſen aber nicht länger nachgeſehen werden kann: ſo verordnen gedachte Se. Königl. Majeſtät hierdurch, daß

1) die Inhaber der Buchdruckereien, bei einer Geldbuße von 50 bis 100 Thaler, das ſogenannte Poſtuliren in ihren Offi-

einen nicht dulden, auch keinen Unterſchied unter Cornuten und poſtulirten Geſellen geſtatten, vielmehr wenn die Geſellen es ſich herausnehmen, ſich irgend einen Vorzug vor andern ihres Gleichen, die nicht poſtulirt haben, beizulegen, dieſe als Cornuten zu behandeln, von ihnen Beiträge zu erfordern, ſie dazu durch Ausſchließung von den, den poſtulirten Geſellen zukommenden Rechten zu nöthigen oder dieſelben zu beſchimpfen, ſolches ſogleich der Obrigkeit zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen ſollen;

2) diejenigen Geſellen, welche das Poſtulat anwenden oder bei ſich anwenden laſſen, erſtere mit vierzehn-, letztere mit achttägiger, und im Wiederholungsfalle mit doppelter Gefängnißſtrafe belegt, bei hartnäckiger Fortſetzung eines ſolchen Mißbrauchs aber gegen Erſtere vierwöchentliche Zuchthausſtrafe und Abnahme des Lehrbriefs dergeſtalt Statt finden, daß der Beſtrafte den Lehrbrief nicht eher zurück erhält, als bis er Beſſerung gelobet, und die Obrigkeit ſich deren zu ihm verſehen kann.

3) Wenn Geſellen von losgeſprochenen Lehrlingen das Geringſte an Gelde, es ſey unter dem Namen Cornuten-, Poſtulatgeld, oder irgend einer andern Benennung, erhoben haben, ſie auch für jeden Thaler mit vierundzwanzigſtündiger Gefängnißſtrafe belegt, und wenn ſie ſelbige von Ausübung der Geſellenarbeiten abgehalten, ſelbige deshalb zu entſchädigen angehalten werden ſollen.

4) Im Fall Buchdruckergeſellen, die bereits in hieſigen Landen oder außerhalb Landes poſtulirt haben, ſich irgend einen Vorzug vor andern Geſellen, die nicht poſtulirt haben, beilegen, oder gar dieſe beſchimpfen möchten, erſtere nach Befinden mit drei-, ſechs- bis achttägiger Gefängnißſtrafe belegt, und in wiederholten Fällen eben ſo, als es für dergleichen Wiederholung und Hartnäckigkeit §. 3. vorgeſchrieben worden iſt, gegen ſie verfahren werden ſoll.

Damit ſich die Buchdrucker und deren Geſellen bei etwa vorkommenden Contraventionen gegen die Vorſchriften dieſer Verordnung nicht mit der Unwiſſenheit derſelben entſchuldigen können, ſo ſoll dieſelbe durch öffentlichen Aushang und Inſertion in die Zeitungen und Intelligenzblätter, auch von den Magiſträten den Buchdruckern publicirt werden, letztere auch gehalten ſeyn,

den Inhalt derſelben ihren Geſellen und Lehrburſchen bekannt zu machen, und Ein Exemplar in ihren Werkſtätten aufzuhängen.

Die Kriegs- und Domainen-Kammern, Kammer-Deputationen, Steuerräthe und Magiſtråte, werden übrigens hierdurch gemeſſenſt angewieſen, darauf zu achten und zu halten, daß dieſer Verordnung Folge geleiſtet und Contravention gegen dieſelbe in deren Gemäßheit beſtraft werde.

Signatum Berlin, den 8. Oct. 1803.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Struenſee. v. Schrötter. v. Angern.

Fünfte Unterabtheilung.

Papiermacher.

Publ. der K. Reg. in Potsdam, die Handwerksmißbräuche bei den Papiermachern betreffend, vom 28. Jan. 1817. (Annalen von Kamptz 1817. Heft 1.)

Die Papiermacher ſind nicht zünftig und beſitzen die Papiermühlen entweder eigenthümlich, oder haben ſie von Königl. Domainen-Aemtern, Kämmereien oder adeligen Gutsbeſitzern in Zeit- oder Erbpacht. Sie theilen ſich in Glätter und Stampfer.

Die Lumpen laſſen ſie in den ihnen angewieſenen Diſtricten ſammeln.

Regl. v. 26. Nov. 1748, für die Churmark.

Regl. v. 2. April 1747, für die Neumark.

Edict v. 3. Febr. 1757, für Preußen, Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberſtadt, vom 4. Juli 1764 und 16. Oct. 1777.

Sechste Unterabtheilung.

Die Lumpenſammlung betreffend.

Nr. 1.

Verordnung zur nähern Beſtimmung der Freiheit, innerhalb Landes Lumpen einzukaufen.

De dato Berlin, den 22. Nov. 1803.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wiſſen: Bei der Uns zum Ziel geſetzten ſteten Erwägung derjenigen Mittel, welche zur Beförderung des gemeinen Wohls Unſerer geſammten Unterthanen am mehrſten geſchickt ſind, haben Wir gefunden, daß die in Unſerm Staate beſtehenden ausſchließlichen Lumpenſammlungs-Bezirke für einzelne Anſtalten, inſofern ſie dahin gerichtet ſind, darin den Ankauf für andere einländiſche Behörden davon abzuhalten, mit jenem Zwecke nicht übereinſtimmen. Wir haben daher beſchloſſen, jene Bezirke überall da und inſofern aufzuheben, wo und wie es die Gerechtigkeit zuläßt; diejenigen aber auch, denen Wir dieſe gewähren, in ſolche Schranken zurückzuführen, die ihre Mitbürger fordern können, um ſich gegen ſie vor Mißbrauch zu ſichern.

Wir ſetzen daher feſt:

1) Alle durch bisher beſtandene Polizeivorſchriften eingeführte Bannbezirke auf Lumpenſammlungen werden innerhalb Unſeres Staates, inſofern ſie zwiſchen deſſen verſchiedenen Bezirken Statt finden, hierdurch aufgehoben, und es wird Jedermann, der dazu berechtigt iſt, freigeſtellt, zum einländiſchen Abſatze überall in Unſerm Staate, wo nicht Widerſpruchsrechte entgegen ſind, Lumpen anzukaufen.

2) Nur der iſt berechtigt, in einer Provinz Lumpen anzukaufen, der dazu einen urſchriftlichen Paß von der der Provinz vorgeſetzten Kammer aufzuweiſen vermag; er hat aber dieſe Befugniß nur genau in der Art, als der Paß davon die Beſtimmung enthält, und macht ſich, wenn er nur im geringſten darüber hinausgeht, und die ſonſt im gegenwärtigen Geſetz vorge-

ſchriebenen Modalitäten §. 5. nicht beobachtet, des Vorhabens der Lumpenausfuhre, außerhalb Landes, verdächtig.

3) Die vorgeſetzte Kammer wird, um auch hier die Gewerbefreiheit möglichſt zu befördern und nur der gemeinſchädlichen Ausfuhre der Lumpen außerhalb Unſeres Staates vorzubeugen, den Paß unter ihrer Unterſchrift und ihrem Siegel ganz unentgeldlich und Stempelfrei ertheilen, darin den Sammler, durch welchen; die einländiſche Anſtalt, für welche; den Betrag der Lumpen, auf welchen die Sammlung verſtattet wird, und die Bezirke, welche von der Sammlung ausgeſchloſſen werden, deutlich benennen.

4) Um einen Paß zu erhalten, muß ſich der Sammler durch Atteſte ſeiner Obrigkeit rechtfertigen, und dieſe müſſen auf die unbeſcholtene Sittlichkeit des Sammlers, das Daſeyn und den Bedarf der Anſtalt, auch daß dieſe den Sammler angenommen hat, gerichtet ſeyn. Um aber dieſen Paß mit gehöriger Beſtimmtheit einzurichten, wird die Kammer der Widerſpruchsrechte der ſich angebenden Bannbezirke genau unterſuchen; da, wo ausſchließliche Rechte vorhanden und auf unwiderruflichen Titeln beruhen, die Eigenthümer vermögen, zu ihrem eigenen Vortheile ihrem Bannrechte zu entſagen, und dagegen ſich der §. 1. beſtimmten allgemeinen Sammlungsfreiheit zu bedienen. So lange indeſſen keine gütliche Uebereinkunft mit dergleichen Berechtigten zu erhalten ſteht, wird die Kammer die Bannbezirke derſelben in den nach §. 3. zu ertheilenden Päſſen ausnehmen.

5) Der Inhaber eines ſolchen Paſſes muß bei jeder Ausfuhr der an einem Orte angekauften Lumpen den Zoll- oder Accise-Aemtern, und in deren Ermangelung den Magiſträten oder Schulzen, den Paß urſchriftlich vorzeigen, und darauf das Gewicht der gedachten Lumpen vermerken und atteſtiren laſſen.

6) Die Bannberechtigten aber müſſen genau innerhalb der Grenzen ihrer Privilegien und Verträge bleiben, außer den ihnen angewieſenen Bezirken durchaus innerhalb Landes keine Sammlung der Lumpen ſich anmaßen; innerhalb derſelben aber da, wo nicht eine andere Beſtimmung durch die vorgeſetzte Kammer, wie hierdurch nachgelaſſen wird, vorgeſchrieben wer-

den ſollte, oder bereits, wie in Anſehung der großen Städte, in den bisherigen Geſetzen vorgeſchrieben iſt, in den Städten wenigſtens alle Monate, auf dem Lande aber alle Vierteljahre zur Sammlung ſich einfinden, und überall die Verbindlichkeit der beſtehenden Edicte erfüllen. Uebertreten ſie ſolche, ſo ſollen ſie nach Anleitung dieſer Edicte beſtraft werden. Geſchehen aber für ſie außer denjenigen Bezirken Sammlungen, auf die ſich ihr Sammlungsrecht nicht erſtreckt, ſo ſoll ſie eben die Ahndung treffen, die auf Ankauf der Lumpen für ausländiſchen Bedarf geſetzt iſt. Insbeſondere ſoll, in dieſem ſo wie überhaupt im Fall des groben Mißbrauchs, die Klage auf Verluſt ihrer Privilegien gegen ſie Statt finden.

7) Im Uebrigen beſtätigen Wir alle wegen des Lumpenſammelns beſtehende Geſetze, und nehmen in Anſehung der freien Sammlungsplätze nur diejenigen aus, welche nach der Natur dieſer Freiheit nicht weiter anwendbar ſind; doch behalten Wir uns vor, die jetzt beſtehenden Strafen durch ein beſonderes Geſetz näher zu beſtimmen und abzuändern.

Wir machen dies allen Unſern Landes-Collegien, Magiſträten, Gerichtsobrigkeiten, Schulzen und Gerichten, Land-Polizei-, Acciſe- und Zollbedienten, auch ſonſt Jedermann, zur genaueſten Achtung hierdurch bekannt.

Urkundlich geſchehen und gegeben unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

Berlin, den 22. Nov 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hoym. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Struenſee.
v. Schrötter. Gr. v. Reden.

Nr. 2.

Allgemeines Strafgeſetz wegen der Lumpenausfuhre außerhalb der Königlichen Staaten.

De dato Berlin, den 22. November 1803.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Wie Wir gefunden haben, daß die in den bisherigen Edicten und Verordnungen auf Ausfuhre der Lumpen außerhalb Unſeres Staates geſetzten Strafen nicht einförmig, theils verhältnißmäßig hoch, und alſo nicht ausführbar, theils aber auch zu milde ſind, um dem Reitz zu ſteuern, und daß ſie mit dem Grade des Vergehens nicht im Ebenmaaß ſtehen. Eben ſo iſt nicht hinreichend und übereinſtimmend dafür geſorgt, das Daſeyn dieſes Vergehens zur Beſtrafung des Schuldigen zu erfahren, und zu dem Ende Denuncianten durch zureichende Belohnungen aufzumuntern.

Dies alles hat ein neues allgemeines Strafgeſetz auf die Ausfuhr der Lumpen nothwendig gemacht.

Wir ändern und erklären daher die obgedachten ältern Geſetze hiermit dahin, daß künftig in dergleichen Contraventionsfällen:

1) Wer Lumpen von Leinen- oder wollenen Zeugen aus dem Lande bringt, neben der Confiscation der Lumpen und des zu deren Ausfuhre gebrauchten Fuhrwerks, oder, falls dies nicht ſein Eigenthum iſt, deſſen Werth, eine Strafe von Vier guten Groſchen für jedes Pfund exportirter leinener oder wollener Lumpen erlegen ſoll.

2) Wer dieſe Strafe zu bezahlen unvermögend iſt, eine dem Betrage derſelben angemeſſene Leibesſtrafe leiden, und bei deren Ausgleichung auf das Verhältniß zwiſchen beiden, ſo wie ſolches im Allgemeinen Landrechte, Th. 2. Tit. 20. §. 235. angenommen worden iſt, Rückſicht genommen werden ſoll.

3) Sollte ein mit einem Paſſe verſehener Lumpenſammler ſich dieſes Vergehens ſchuldig machen oder daran Theil nehmen, ſo ſoll derſelbe, außer der nach vorſtehenden Grundſätzen zu beſtimmenden Strafe, mit Verluſt ſeines Gewerbes und Ein-

bis

bis dreimonatlicher Zuchthausarbeit nebſt Willkommen und Abſchied beſtraft werden.

4) Iſt Jemand wegen Exportation der Lumpen ſchon ein Mal beſtraft, und macht ſich dieſes Vergehens aufs neue ſchuldig, ſo ſoll die geordnete Strafe um die Hälfte erhöht, oder durch Einſchränkung der Koſt oder körperliche Züchtigung verſtärkt werden.

5) Zum Denuncianten = Theil beſtimmen Wir die Hälfte des Confiskats und der baaren Geldſtrafe, und wollen, daß die andere Hälfte zu Belohnungen für ſolche Fälle aufgehoben werden ſoll, wo die Uebertreter nicht im Stande ſind, den Denuncianten=Theil aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Urkundlich geſchehen und gegeben unter Unſerer Höchſt=eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel, zu Berlin, den 22. Nov. 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hoym. Gr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Struenſee. v. Schrötter. Gr. v. Reden.

Siebente Unterabtheilung.

Hauſir = Gewerbe.

Nr. 1.

Verordnung der Königlich Breslauiſchen Regierung, vom 28. April 1812, wegen der den Ein= und Ausländern zu ertheilenden Hauſir=Gewerbſcheine.

(Amtsblatt 1812. Nr. 18.)

Da eine geſetzliche Leitung der Gewerbe, und beſonders derjenigen, welche umherziehend oder hauſirend, theils von Ein= und Ausländern betrieben werden, ein vorzüglicher Gegenſtand der Regierung ſeyn muß, und bemerkt worden iſt, daß die wegen Zulaſſung und Beſchränkung der Hauſirer von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen von Seiten der Polizei= und Grenz=

Zollbehörden nur ſehr unvollſtändig beobachtet werden; ſo ſehen wir uns genöthigt, durch ſpecielle Fälle hierzu veranlaßt, nachſtehende Vorſchriften hiermit neuerdings in Erinnerung zu bringen:

1) In Anſehung des Hauſirens der Einländer müſſen die Polizeibehörden vorzüglich berückſichtigen,

a. daß nur für ſolche Perſonen, die über ihren unbeſcholtenen rechtlichen Lebenswandel ſich glaubhaft auszuweiſen im Stande ſind, Hauſir-Gewerbſcheine bei uns nachgeſucht werden können;

b. daß dieſe Befugniß nur auf die im Gewerbepolizei-Edict vom 7. Sept. pr. nach den §§. 136 bis 139. bezeichneten Gewerbe beſchränkt, und der Hauſirhandel mit Tabaken, Wein und hoch impoſtirten Waaren aller Art, in der Regel verboten ſey, da die Sicherſtellung der Staatsabgaben den eigentlichen Waarenverkauf nur in den öffentlichen Läden der Städte und auf den Jahrmärkten, unter den vorgeſchriebenen Modalitäten, zuläſſig mache;

c. daß das Hauſiren mit den ernannten erlaubten Gewerben nur in dem Departement derjenigen Regierung, in welchem der Hauſirer wohnhaft oder anſäſſig iſt, geſtattet werden könne.

Will aber ein Hauſirer das Gewerbe, zu deſſen Betrieb wir ihn in unſerm Departement autoriſirt haben, auch auf ein anderes Regierungs-Departement ausdehnen, ſo muß die betreffende Polizeibehörde bei der andern Regierung, unter Vorlegung der Gründe und mit urſchriftlicher Einſendung der Qualifications-Atteſte des Impetranten und des von uns demſelben ertheilten Hauſir-Gewerbeſcheins, die Erlaubniß dazu nachſuchen, wie ſolches der §. 141. des ſchon allegirten Edicts vorſchreibt. Ein bloßer Interimsſchein der Polizeibehörde kann aber fortan weder im hieſigen noch in einem andern Regierungsbezirk zum Hauſirhandel berechtigen, vielmehr müſſen die Inhaber derſelben angehalten, und unter Vorbehalt des Regreſſes an die betreffende Polizeibehörde, welche den Interimsſchein ausgefertigt, in Anſpruch genommen werden.

2) In Anſehung des Hauſirens der Ausländer. Auf dieſe müſſen

a. die wegen der Einländer beſtehenden Vorſchriften, wie ſolche der §. 160. des erwähnten Edicts beſtimmt, ganz vorzüglich und nöthigenfalls mit angemeſſener Strenge angewendet werden;

b. müſſen Ausländer, welche ein hauſirendes Gewerbe im Lande treiben wollen, in der Regel ſich mit einem Grundſtück anſäſſig machen, wie ſolches auch durch die im Amtsbl. Nr 15. S. 139. enthaltene Verordnung vom 6. Apr. a. c. bereits vorgeſchrieben worden.

Ausnahmen können nur in ſolchen Fällen geſtattet werden, wenn der hauſirende Betrieb des Gewerbes eines Ausländers der Provinz und ihren Bewohnern Vortheil bringen, oder wenn der fremde Hauſirer vermöge ſeiner Kunſtgeſchicklichkeit ſich dem Lande beſonders nützlich erweiſen könnte; in allen dieſen Fällen aber müſſen, unter Vorlegung der Qualifications=Atteſte und mit Darlegung der aus den beſondern Umſtänden ſich ergebenen Gründen für die Sache, die Hauſir=Gewerbeſcheine bei uns nachgeſucht werden.

c. Müſſen dergleichen Ausländer, welche den hauſirenden Betrieb eines unbefugten Gewerbes im Lande beabſichtigen, als Olitäten= und Medicinwaarenkrämer, oder auch ſolche, die ſich nicht mit gültigen, ortsobrigkeitlichen Atteſten über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel gleich zur Stelle dergeſtalt legitimiren können, daß ſelbige von uns zu einem Hauſir=Gewerbe zugelaſſen zu werden hoffen dürfen, augenblicklich Seitens der Grenz=Zollämter an der Grenze zurückgewieſen werden, da die Sicherheits=Polizei dieſe Maaßregeln nothwendig macht. Aus gleichen Beweggründen müſſen auch

d. die Polizeibehörden in den Grenzſtädten in denjenigen ſchleunigen Fällen, wo ihnen nach Inhalt unſerer zur Aufnahme und Erhebung der Gewerbeſteuern unterm 7. Febr. erlaſſenen Inſtruction, Abſchnitt 3. §. 11., die Ausfertigung der Hauſir=Gewerbeſcheine überlaſſen worden, mit größter Vorſicht verfahren, um ſich gegen alle Vertretungen, die ihnen deshalb zur Laſt gelegt werden könnten, ſicher zu ſtellen.

Wir verſprechen uns demnach von den Polizei- und Hebungsbehörden, daß ſie die ihnen vorſtehend aufgeſtellten Principia künftig genau befolgen werden, und weiſen ſelbige dazu hiermit nachdrücklichſt an.

Breslau, den 28. April 1812.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauſchen Regierung.

Nr. 2.

Publicandum, betreffend die Zurückweiſung fremder Hauſirer an der Grenze.

(Amtsbl. der K. Oppelnſchen Regier. 1816. Nr. 32.)

Wir haben wahrgenommen, daß die Grenz-, Zoll- und Acciſe-Aemter, die Grenz-Polizeibehörden und Magiſträte, ſo wie Grenz-Landräthe, gegen die Verordnungen vom 16. April 1768 und 25. April 766, Olitätenkrämer, Scheerenſchleifer, Topfbinder, Viehſchneider und andere dergleichen fremde Hauſirer, ſo wie auch Citronenhändler, die ohne vorherige Beſtellung auf beſtimmte Quantitäten Citronen einführen, und damit hauſiren gehen wollen, ins hieſige Departement einlaſſen, und mit einem Interims-Paß an die hieſige Regierung weiſen, um einen Paß und Gewerbſchein nachzuſuchen. — Dergleichen fremde Hauſirer müſſen aber gleich an der Grenze zurückgewieſen werden. — Eben ſo werden, der Verordnung vom 13. April 1790 entgegen, hauſirende Weinhändler und Fuhrleute mit Weinen eingelaſſen, welche ohne vorherige Beſtellung und ohne ihre Weine auf beſtimmte Abnehmer und Quantitäten declariren zu können, mit ihren Weinen aufs Ungewiſſe hauſiren gehen. Die Grenzbehörden und insbeſondere die Grenz-, Accis- und Zoll-Aemter werden wiederholentlich und ernſtlich, bei Vermeidung von 5 bis 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, angewieſen, alle dergleichen fremde Hauſirer ſofort an der Grenze zurückzuweiſen und ſolche nicht ins Land einzulaſſen, noch weniger hierher zu weiſen.

Oppeln, den 5. Dec. 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Achte Unterabtheilung.

Gewerbe der Abdeckerei.

Geſetze und Verordnungen wegen der Abdeckerei.

Die Magiſtråte und übrigen Gerichtsobrigkeiten müſſen an den Orten, wo es nicht bereits geſchehen iſt, den Scharfrichtern und Abdeckern vor den Städten und Dörfern, und zwar vor den Hauptthoren, an nicht zu weit entlegenen, auf unwegſamen und ſumpfigen, jedoch von den Landſtraßen und Viehweiden entfernten Orten, ſofort Luderſtellen anweiſen. Die Abdeckerknechte dürfen keine Hunde bei ſich führen.

Publ. v. 29 April 1772, auch Pat. v. 14. Sept. 1665, v. 18. Mai 1667, v. 23. Mai 1682, v. 24. Jul. 1684, v. 22. Apr. 1689, v. 11. Febr. 1704, v. 12. Nov. 1707, v. 30. Juni 1721 und 10. Jan. 1713.

Auch die Kavillereien, nebſt den Hunden und Knechten, ſollen aus der Stadt und vor die Thore gebracht werden, und nur die Scharfrichter für ihre Perſon und Familie in der Stadt bleiben.

Churm. Reg. Verordn. v. 14. März 1734.

Circular-Reſcr. d. K. Miniſterien der Finanzen und der Polizei, wegen des Abdeckereiweſens, v. 26. Febr. 1817. (Annal. von Kamptz 1817. Heft 1.)

Publ. d. K. Reg. in Potsdam, das Abledern des todten Viehes betr., v. 26. Sept. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 3.)

Circ. d. K. Miniſt. für Handel und Gewerbe, das Abledern des gefallenen Viehes betr., v. 25. Febr. 1818. (Ebendaſ. 1818. H. 1.)

Verordn. d. K. Reg. zu Breslau, die Qualiſication der Scharfrichter betr., v. 24. Aug. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 37.)

Nr. 1.

Publicandum vom 29. April 1772, wie es mit Anſagung und dem Vergraben des umgefallenen oder unrein befundenen Viehes zu halten.

(N. C. C. 1772.)

Nachdem bisher mißfällig wahrgenommen, auch von den Scharfrichtern und Abdeckern verſchiedene Beſchwerden geführt worden, daß denſelben hin und wieder das außer der Viehſeuche

umgefallene, oder auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh nicht gehörig angeſagt, noch vor dem Anfreſſen des Ungeziefers die verordneten 24 Stunden verwahrt, nicht minder dieſelben auch wider ihre Privilegia und die ihrenthalben publicirten Edicte und Verordnungen, an einigen Orten zur Ungebühr mit Servis und andern Laſten in Anſehung ihrer Scharfrichtereien und Abdeckereien belegt, und denſelben die ihnen zugeſagten Freiheiten entzogen worden; ſo wird zur Achtung und genauen Befolgung der, in Anſehung der Scharfrichter und Abdecker von Zeit zu Zeit publicirten Edicte und Verordnungen, auch zur Warnung der Uebertreter derſelben, für die ſolchenfalls unnachbleiblich erfolgenden Strafen aus ſothanen Edicten und Verordnungen, allen Eingeſeſſenen von Adel, Städten, Aemtern, Geiſtlichen und übrigen Unterthanen, wie auch den Scharfrichtern und Abdeckern, Nachfolgendes in Erinnerung gebracht, und zur genaueſten Befolgung wiederholentlich eingeſchärft.

§. 1. Nach Vorſchrift der Edicte vom 18. Mai 1667, 23. Mai 1682, 22. April 1689, 11. Febr. 1704, 12. Nov. 1707 und 30. Juni 1711, iſt Jedermann ſchuldig, das außer der Viehſeuche abgeſtandene, auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen), dem Scharfrichter oder Abdecker des Diſtricts ſofort, gegen Erlegung des feſtgeſetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 Ggr. an den Boten, anzuſagen; wie dann auch erweislich rotzige und ganz incurable Pferde nicht verkauft, vertauſcht oder verſchenkt, imgleichen die zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, ſondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Diſtricts abgeliefert werden müſſen, welche aber dagegen ſich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billigmäßige Vergütung zu thun und allenfalls ſo viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

§. 2. Muß das auf den Höfen, wie auch in und vor den Dörfern umgefallene Vieh von dem Eigenthümer deſſelben ſofort dem Scharfrichter oder Abdecker des Diſtricts angeſagt, und von erſterm 24 Stunden lang von Zeit der geſchehenen Anſagung vor dem Anfreſſen der Hunde, Katzen und andern Ungeziefers verwahrt, nicht minder binnen eben dieſer 24 Stunden

von des Scharfrichters Knechten, bei Fünf Thaler fiskaliſcher, auch dem Befinden nach harter Leibesſtrafe, welche erſtere der Scharfrichter oder Abdecker ſelbſt zu erlegen hat, abgeholt werden. Dagegen, wenn das Vieh in entlegenen Hütungen und Brüchen liegen bleibt, der Eigenthümer von deſſen Bewahrung befreit, jedoch ſobald er den Vorfall erfährt, denſelben dem Scharfrichter oder Abdecker anſagen zu laſſen ſchuldig iſt.

§. 3. Wenn ein gemeiner Landmann oder bäuerlicher Unterthan, denen auch in Anſehung der Beſtrafung geringe Bürger in den kleinen Land- und Acker-Städten gleich geachtet werden ſollen, gegen Vorſtehendes handeln ſollte, ſo ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talg und Pferdehaare, für ein Füllen, Rind oder Stärken Einen Rthlr. und an fiskaliſcher Strafe 12 Gr., für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh aber, erſteres Einen Rthlr. 12 Gr., auch Einen Rthlr. fiskaliſcher Strafe zu entrichten. Dagegen andere Verbrecher, anſtatt des vorhin verordneten Einen Wiſpel Hafer Strafe, in jedem Contraventionsfalle Acht Rthlr. fiskaliſcher Strafe, imgleichen dem Scharfrichter für die entzogene Haut, Talg und Pferdehaare, für ein Pferd und ausgewachſenes Stück Rindvieh Zwei Rthlr., für ein Füllen, Rind oder Stärken aber Einen Rthlr. 12 gr. entrichten müſſen; welche Strafen jedoch bei wiederholten Verbrechen geſchärft und dem Befinden nach verdoppelt werden ſollen, und insgeſammt zur Sportelkaſſe des nächſten Juſtizamtes fließen.

§. 4. Haben die Landreiter des Diſtricts auf die Verbrecher genaue Obacht zu haben, auch dem Befinden nach, bei Verluſt ihres Dienſtes, ſobald ſie in ſichere Erfahrung bringen, daß ſich Jemand hierunter ungehorſam erwieſen, davon mit Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers bei des Verbrechers vorgeſetzter Obrigkeit ohne Anſtand Anzeige zu thun, auch dem nächſten Juſtizamte, zu deſſen Sportelkaſſe die Strafe fließt, davon Nachricht zu geben, bei deſſen Unterlaſſung der Scharfrichter ſolche aus eigenen Mitteln bezahlen ſoll. Der Gerichtsobrigkeit aber liegt ob, ſofort das Angezeigte ohne alle Weitläufigkeit, auf Koſten des Verbrechers zu unterſuchen, und nach Befinden vorberegte Strafen nebſt den Schadloshaltungsgeldern für den Scharfrichter oder Abdecker, durch den Landreiter mittelſt einer ſolchem unentgeldlich zu ertheilenden Ordre, nebſt ſeinen ihm

feſtzuſetzenden Gebühren, beitreiben zu laſſen, auch die Strafgelder an das nächſte Juſtizamt zur Berechnung bei der Sportelkaſſe zu überſenden. Wenn die Contravention aber außerdem eine Unterſuchung und Beſtrafung verdient, ſo muß ſolches der Churmärkſchen Kriegs- und Domainenkammer zur weitern Verfügung angezeigt und überlaſſen werden.

§. 5. Müſſen die Magiſtrate und übrigen Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo es nicht bereits geſchehen iſt, den Scharfrichtern und Abdeckern vor den Städten und Dörfern, und zwar vor den Hauptthoren, an nicht allzuweit entlegenen, auch unwegſamen und ſumpfigen, jedoch von den Landſtraßen, imgleichen den Viehweiden ganz entfernten Orten, ſofort bei nachdrücklicher Beahndung, dienliche Luderſtellen anweiſen, wohin die Abdeckerknechte das außer der Viehſeuche krepirte und bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (außer demjenigen, wohin dergleichen die Jägerei zu den Fuchskörnungen und Wegſchaffung der Raubthiere verlangt) ſchaffen, und daſelbſt nach geſchehener Ablederung das Luder, bei Vermeidung Fünf Rthlr. fiskaliſcher Strafe für jedes Stück, für deren Erlegung derſelben Brodtherren allein zu haften ſchuldig ſind, zu vergraben haben. Wobei jedoch die Abdeckerknechte bei Fünf Rthlr. fiskaliſcher oder harter Leibesſtrafe ſich nicht unterſtehen müſſen, Hunde bei ſich zu führen, anderergeſtalt die Forſtbedienten hiermit angewieſen werden, ſolche ſogleich todt zu ſchießen, wofür denſelben die Hälfte der verordneten Strafe gereicht werden, und jeder Scharfrichter für dieſe Strafe mit haften ſoll. Zu der verordneten Vergrabung des Luders aber haben in den Dörfern und kleinen Landſtädten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht ſelbſt wohnhaft iſt, die Eigenthümer des Viehes, bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denſelben dieſerhalb bei Gefängnißſtrafe einiger Vorwurf zu machen iſt, die Kuthen wenigſtens 2 Ellen tief anfertigen zu laſſen, und dieſe hiernächſt die Abdeckerknechte bei Fünf Rthlr. Strafe zuzuwerfen, und ſoll die Obrigkeit eines jeden Orts die nähern Arrangements, wie die Unterthanen in dem bemerkten Falle zu Anfertigung ſolcher Kuthen oder Gruben anzuhalten, machen, und über deren Befolgung halten. Dahingegen in den Städten und Orten, wo die Scharfrichter oder Abdecker ſelbſt wohnhaft ſind, dieſe ſothane Kuthen in der Feldgrenze ſolcher Stadt oder Ort, wo ſie woh-

nen, durch ihre Abdeckerknechte ſelbſt anfertigen laſſen, die Eigenthümer des Viehes aber ſofort bei Anſagung deſſelben 2 Ggr. dafür entrichten müſſen. Hiernach wird

§. 6. den Scharfrichtern und Abdeckern alles Ernſtes aufgegeben, den Landräthen, wenn ſie ihnen auf Anweiſung der Kriegs- und Domainenkammer und anderer Vorgeſetzten, Amtshalber Befehle ertheilen, in allen Sachen, ſo nicht zur Criminal-Jurisdiction, ſondern zur Landespolizei gehören, ſonderlich bei Aeußerung der Viehſeuche, auch wegen Ausſchleppung und Verſcharrung des ſonſt krepirten Viehes, den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, auch bei entſtandenem Viehſterben in ihren Diſtricten, bei Vermeidung Leib- und Lebensſtrafen, wenn ſie dazu gefordert, und ihre Knechte zum Ausſchleppen des gefallenen Viehes gebraucht werden ſollten, alles das auf das genaueſte zu beobachten, was ihnen dieſerhalb in den publicirten Inſtructionen und Patenten vom 22. Auguſt 1750 und 13. April 1769 in Anſehung des Viehſterbens, auch nachgelaſſenen Abléderung des an der Seuche verreckten Viehes vorgeſchrieben worden iſt. Sämmtliche Gerichtsobrigkeiten ohne Unterſchied werden hiermit ernſtlich angewieſen, alle Punkte dieſer Vorſchrift auf das genaueſte ſowohl ihres Orts zu befolgen, als von den Unterthanen befolgen zu laſſen; als worauf die Churmärkiſche Kriegs- und Domainenkammer mit Strenge zu halten hat.

Signatum Berlin, den 29. April 1772.

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Derſchau.
Gr. v. d. Schulenburg.

Nr. 2.

Miniſterial-Reſcript an die Königl. Churmärk. Regierung, die Prüfung der Scharfrichter betreffend.

De dato Berlin, den 17. Juli 1815.

Bis über das Verhältniß und die Prüfung der Scharfrichter die Allerhöchſte Entſcheidung erfolgt ſeyn wird, können ſie vorläufig für qualificirt zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrich-

tungen geachtet werden, wenn ſie in Gegenwart des Landraths (oder des Polizeidirectors in Städten, wo ein ſolcher vorhanden) vom Kreis- oder Stadtphyſicus geprüft werden, und in dieſer Prüfung nachweiſen, daß ſie die Haupteingeweide der vierfüßigen Thiere und deren geſunde Beſchaffenheit, dann die Kennzeichen der anſteckenden Seuchen, als des Milzbrandes, der Lungenfäule, der Rinderpeſt, der Tollkrankheit, der Klauenſeuche, imgleichen der chroniſchen anſteckenden Viehkrankheiten, als der Räude, des Rotzes und des Wurms bei Pferden, inne haben, auch daß ſie mit dem ſie angehenden Inhalt des Viehſterben-Patents vom 2. April 1803, imgleichen mit der Declaration deſſelben, wegen nicht zu geſtattenden Abledern̄s des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes, vom 6. Oct. 1802, mit dem Edict wegen Tollwerdens der Hunde, vom 20. Febr. 1797, und endlich mit den hierauf Bezug habenden nachträglichen Verordnungen, welche im Amtsblatt publicirt worden, gehörig bekannt ſind. Inſofern dieſelben zur Vollſtreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern gebraucht werden ſollen, haben ſie durch das Atteſt eines ihnen in der Umgegend zu bezeichnenden anerkannt tüchtigen, und in dieſen Verrichtungen geübten Scharfrichters nachzuweiſen, daß ſie die dabei nöthigen Verrichtungen zu machen und die erforderlichen Inſtrumente zu gebrauchen verſtehen, oder ſie müſſen nachweiſen, wie ſie hierzu einen tüchtigen Stellvertreter zu ſtellen im Stande ſind.

Dies wird der Königl. Churmärkiſchen Regierung auf ihre Anfrage vom 6. d. M. in Betreff der Prüfung des Scharfrichterknechts Chriſtian Friedrich, welcher die auf dem Berge von Genthin belegene Scharfrichterei käuflich an ſich gebracht hat, hierdurch zu erkennen gegeben.

Berlin, den 17. Juli 1815.

Miniſterium des Innern.

(gez.) Köhler.

Nr. 3.

Miniſterial-Verfügung, die Ertheilung von Gewerbſcheinen an Scharfrichter und Abdecker betreffend.

De dato Potsdam, den 26. Juni 1817.

(Amtsblatt der Königl. Regier. zu Potsdam 1817. Nr. 27.)

Die hohen Miniſterien der Finanzen des Innern und der Polizei haben auf mehrere Anfragen des Abdeckereiweſens unterm 26. Febr. c. folgende Beſtimmungen erlaſſen:

1) daß, wo bereits zureichende, unter öffentlicher Autorität etablirte Scharfrichtereien und Abdeckereien vorhanden, keine neuen Anſetzungen auf Gewerbſcheine zu verſtatten ſind, dieſe Einſchränkung jedoch nur als eine landespolizeiliche Maaßregel anzuſehen, aus welcher für die Berechtigten ſelbſt kein Widerſpruch herzuleiten iſt;

2) daß, wo keine öffentlichen ausſchließlich angeordneten Scharfrichterei- oder Abdeckereibezirke vorhanden ſind, die Regierungen ſo viele Anſetzungen von Abdeckereien auf Gewerbſcheine verſtatten können, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend eine Excluſion dadurch zu conſtituiren;

3) daß, wo im Einzelnen auf den Grund unbezweifelt beſtehender Privilegien oder Pacht-Contracte der Abdecker, Beſchränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh ſelbſt abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu laſſen, beſtehen, ſolche Beſchränkungen oder andere den Unterthanen läſtige Gerechtſame nicht ferner einzuräumen, noch bei Contracts-Erneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulaſſen ſind;

4) daß die polizeilichen Vorſchriften, die beim gefallenen Vieh in Rückſicht auf Vorbeugung von Seuchen, oder in Hinſicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeſchrieben ſind, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen ſind, die gefallenes Vieh nicht von Abdeckern abledern laſſen.

Potsdam, den 26. Juni 1817.

Nr. 4.

Verordnung der K. Regierung zu Potsdam, vom 28. April 1818, das Abledern des gefallenen Viehes betr.

(Amtsbl. 1818. Seite 130.)

Die zu 3) der durch das vorjährige Amtsblatt Nr. 183. bekannt gemachten Verfügung der hohen Miniſterien der Finanzen, des Innern und der Polizei, vom 26. Febr. v. J. gegebene Beſtimmung:

„daß, wo im Einzelnen auf den Grund unbezweifelt beſtehender Privilegien der Pacht-Contracte der Abdecker, Beſchränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh ſelbſt abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu laſſen, beſtehen, ſolche Beſchränkungen, oder andere den Unterthanen läſtige Gerechtſame nicht ferner einzuräumen, noch bei Contracts-Erneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulaſſen ſind;"

hat die Mißdeutung erfahren, als ſey dadurch den Viehbeſitzern unbedingt die Erlaubniß gegeben, ihr gefallenes Vieh ſelbſt und mit Vorbeigehung der Abdeckereiberechtigten, abledern zu laſſen. Dies iſt jedoch, wie wir hiermit auf den Grund einer nähern ſpeciellen Anordnung des Königl. Miniſterii für Handel und Gewerbe anderweit bekannt machen, in jener Verfügung nicht enthalten, indem dadurch nur zu beſtimmen beabſichtigt worden, daß der Zwang, gefallenes Vieh vom Abdecker abledern zu laſſen, da, wo er noch nicht beſteht, den Abdeckereien nicht neu eingeräumt, und daß bei Verpachtung von Abdeckereien dieſe Zwangbefugniß in neuen Contracten nicht aufgenommen werden ſoll.

Wo daher zur Zeit den Abdeckereibeſitzern unzweifelhaft die Befugniß zuſteht, den Viehbeſitzern das Selbſtabledern ihres gefallenen Viehes nicht zu geſtatten, ſo hat es bei dieſer Einrichtung ſo lange ſein Bewenden, bis deshalb ein Anderes feſtgeſetzt wird. Wo aber in den Abdeckerei-Privilegien eine Abänderung der Beſtimmungen ausdrücklich vorbehalten iſt, da ſoll dies näher unterſucht und im Fall das Abledern den Viehbeſitzern freigegeben werden kann, dies beſonders bekannt ge-

macht werden. Bis dahin hat es aber auch hier bei der frühern Verfaſſung ſein Bewenden.

Potsdam, den 28. April 1818.

Nr. 5.

Bekanntmachung der K. Regierung zu Oppeln, vom 29. Oct. 1816, thieriſche Cadaver nicht unverſcharrt liegen zu laſſen, oder ſelbige in das Waſſer zu werfen.

(Amtsbl. 1816. Nr. 27.)

Es iſt früher ſchon von der Königlichen Regierung zu Breslau verordnet worden, thieriſche Cadaver jeder Art in entlegene tiefe Gruben zu bringen und, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Rthlr., zu verſcharren.

Wir finden uns veranlaßt, dieſe Verordnung von neuem in Erinnerung zu bringen, verbieten zugleich, ſolche Cadaver in Flüſſe oder ſonſtige Gewäſſer zu werfen, und weiſen ſämmtliche Polizeibeamten an, genau darauf zu ſehen, daß dieſe Feſtſetzung befolgt, und daß nicht durch ſolche Cadaver die Luft verpeſtet wird, oder die Gewäſſer verunreiniget und Ekel und Krankheiten erregt werden. Uebertretungen ſind ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

Oppeln, den 29. Oct. 1816.

Königl. Preußiſche Regierung zu Oppeln.
Erſte Abtheilung.

Neunte Unterabtheilung.

Schlächter, Fleiſcher oder Knochenhauer.

Es ſteht Jedermann frei, für ſich oder in Geſellſchaft zur Conſumtion zu ſchlachten; das Schlachten zum Verkauf des Fleiſches im Einzelnen aber wird nur alsdann nachgelaſſen, wenn Jemandem ein Stück Vieh verunglückt, ſo daß es mager geſchlachtet werden muß; oder wenn Müllern, Branntweinbrennern und andern mehr, zum Verkauf gemäſtete und den Schlächtern angebotene Schweine von den Schlächtern nicht abgenommen werden.

Fleiſcherordnung für Berlin von 1591, nebſt Schlächterprivilegium.

Auch den Juden iſt das Schlachten zum eignen Bedarf, und der Verkauf derjenigen Theile des geſchlachteten Viehes, welches ihnen das moſaiſche Geſetz zu genießen verbietet, jedoch, um Mißbräuche zu verhüten, unter Einſchränkungen erlaubt.

General-Privilegium v. 9. Juni 1734 für die Chur und Mark Brandenburg, mit welchem die Privilegia für andere Provinzen und einzelne Städte größtentheils übereinſtimmen.

Schlacht-Acciſe-Reglem. v. 29. März 1787.

Nr. 1.

Miniſterial-Verfügung vom 31. Aug. 1814, die Prüfung der Schlächtermeiſter betreffend.

(Amtsblatt der Churmärk. Regierung. 1814. S. 433.)

Da die in dem Patent wegen Abwendung der Viehſeuche vom 2. April 1803. §. 8. Kap. 1. enthaltene Vorſchrift, daß Niemandem das Meiſterrecht als Schlächter ertheilt werden ſoll, bevor er nicht eine Prüfung vor dem Phyſicus beſtanden, durch das Gewerbepolizei-Edict vom 7. Sept. 1811, in welchem die Schlächter nicht ſpeciell unter den Gewerbetreibenden Perſonen aufgeführt ſind, welche eines polizeilichen Qualifications-Atteſts bedürfen, aufgehoben werden, ſo bedarf es forthin der polzeilichen Prüfung der angehenden Fleiſcher zur Betreibung des Gewerbes, nach Beſtimmung des Königl. Miniſterii vom 31. Auguſt c., nicht mehr.

Potsdam, den 14. November 1814.

Nr. 2.

Auszug aus verſchiedenen erlaſſenen Geſetzen u. Verordnungen, die Schlächter betreffend.

Wenn ein Schlächter ein unrein befundenes Stück Vieh geſchlachtet hat, ſoll es vom Scharrn weggebracht, und er, falls er es gefliſſentlich geſchlachtet und davon verkauft hat, Zwanzig Thaler Strafe geben, und im Wiederholungsfalle aus dem Scharrn geſtoßen und nur zum Hausſchlachten zugelaſſen werden.

Auch ſoll kein Fleiſcher einen Bullen ſchlachten und das Fleiſch davon verkaufen, wenn er ihn nicht im Stalle gehabt und ein Vierteljahr lang vorher gemäſtet hat; desgleichen kein finniges Schweinefleiſch verkaufen, wenn es nicht zuvor durch die verordneten Taxatoren und den Altmeiſter beſehen und bankwürdig befunden worden iſt. In dieſem Falle darf er es doch nicht in ſeinem Scharrn feil haben, ſondern muß es bei demſelben auf einem beſondern Tiſche allein auslegen, und die Beſchaffenheit deſſelben anzeigen. Zu Würſten aber ſoll es gar nicht gebraucht werden, bei Fünf Thaler Strafe.

Privil. für die Schlächter, v. 9. Juni 1734.

Nr. 3.

Repertorium der Berliner Polizei-Geſetze 1814. S. 20.

Braten, der im Scharrn aufhängt, darf ſo wenig, als ein andres Stück Fleiſch, unter dem Vorwande, daß es beſtellt ſey, dem Kaufluſtigen verweigert werden. Das verkaufte Fleiſch muß dem Käufer mitgegeben werden.

Verordn. v. 28. Febr 1810.

Zehnte Unterabtheilung.

Bäcker-Ordnungen.

Breslauiſche Bäcker-Ordnung v. 1701.
K. neue Bäcker-Ordnung für die Chur und Mark Brandenburg v. 1769.
K. Bäcker-Ordnung f. d. Königr. Preußen, d. d. Berlin, den 17. Juni 1737.
K. neu revidirte Bäcker-Ordnung für Berlin v. 12. Mai 1774.

Nr. 1.

Zuckerbäcker.

Die Zuckerbäckerei iſt ein freies, keiner Conceſſion bedürfendes Gewerbe.

Von den Freiheiten und Verbindlichkeiten der Zuckerbäcker:

Kab. Ordre v. 8. Jul. 1788.
Publ. v. 14. Jul. 1788.

Nr. 2.

Pfefferküchler oder Honigkuchenbäcker.

In Berlin, Potsdam und Nauen haben ſie das Recht zum Backen der Pfefferkuchen ausſchließend; in den übrigen Churmärkiſchen Städten aber nur alsdann, wenn darin drei bei der Innung recipirte Meiſter vorhanden ſind, und das Backen der Pfefferkuchen allein treiben, ohne zugleich Brodt und Semmel zu backen.

General-Privil. f. d. Chur und Mark Brandenburg v. 11. Aug. 1734.
Dir. Reſcr. v. 15. Nov. 1752.
— — v. 6. Nov. 1771.
— — v. 14. Jan. 1778.
Churmärk. Reg. Reſcr. v. 26. Jan. 1778.

Die neuen Provinzial- und Local-Privilegien der Bäcker und Pfefferküchler ſtimmen mit dem Churbrandenburgiſchen Privilegium großentheils überein. An einigen Orten machen die Bäcker, Honigkuchenbäcker und Brauer eine gemeinſchaftliche Gilde aus.

Eilfte

Eilfte Unterabtheilung.

Handwerke und Zünfte verſchiedener Art.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 179., die Handwerker und Zünfte betr.
Publ. d. K. R. in Potsdam, den Meiſtertitel bei Handwerkern betr., v. 13. Sept. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 3.)
Publ. d. K. Reg. in Stettin, die Verhältniſſe der Lehrherren gegen ihre Lehrlinge betr., v. 4. Oct. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)
Publ. d. K. R. in Oppeln, die Stempelpflichtigkeit der Lehrbriefe und Kundſchaften der Meiſterſöhne betr., v. 14. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., das Betteln und die Unterſtützung der wandernden Handwerksgeſellen betr., v. 18. Aug. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)
Publ. d. K. R. in Potsdam, die wandernden Handwerksgeſellen betr., v. 11. April 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)
Publ. d. K. R. in Poſen, denſelben Gegenſtand betr., v. 30. Jul. 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)
Publ. d. K. Reg. in Merſeburg, denſelben Gegenſtand betr., v. 9. Jul. 1818. (Amtsbl. 1818.)
Publ. d. K. R. in Bromberg, die Prämie für Annahme eines Taubſtummen als Lehrling betr., v. 9. Aug. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 3.)

Nr. 1.

Allgemeine Beſtimmungen für die beſtehenden Zünfte und Innungen der hieſigen Provinz, v. 29. März 1816.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg. 1816. Nr. 16.)

Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß die beſtehenden Zünfte und Innungen hin und wieder ihr Verhältniß mißbrauchen, in ihren Zuſammenkünften auch andere, als eigentliche Zunft-Angelegenheiten verhandeln, ſich über Mitglieder der Zunft auch wohl eine gewiſſe Gerichtsbarkeit anmaaßen, nicht minder die durch den Art. V. des Königl. Preuß. Decrets vom 24. März 1809 ausdrücklich aufgehobenen Beitrags-Erhebungen fortſetzen, und den Ertrag derſelben, gleich den unter ihnen aufkommenden Geldſtrafen, großentheils zu Trinkgelagen verwenden, oder wohl gar ihre Innungsſtrafen auf gewiſſe Getränkeſpendungen feſtſetzen. Dergleichen Handlungen ſind aber eben ſo ſehr der bürgerlichen Ordnung, als den guten Sitten entgegen, und ſtehen mit allen

früher geltend geweſenen und noch geltenden allgemeinen Landes-geſetzen und Polizei-Vorſchriften im Widerſpruch.

Wir finden uns daher genöthigt, die in unſerer Provinz beſtehenden Zünfte und Innungen zur guten Ordnung, in ſofern ſie durch ein, dem oben dargeſtellten ähnliches Benehmen ſich entfernt haben, hiemit zurückzuweiſen, und zugleich folgende allgemeine Beſtimmungen zur Nachachtung vorzuſchreiben und in Erinnerung zu bringen:

1) Jede Zunft oder Innung ſteht unter der Aufſicht der Ortsobrigkeit in Städten, alſo unter Aufſicht des Magiſtrats und des von demſelben verordneten Beiſitzers.

2) Wo jedoch eine Zunft ihren Beiſitzer ſelbſt gewählt hat, mag es auch ferner dabei ſein Verbleiben behalten. Der Beiſitzer muß aber jedenfalls ein Mitglied des Magiſtrats ſeyn.

Bei einem über dieſen Punkt entſtehenden Streite entſcheidet das landräthliche Amt.

3) Der Beiſitzer muß bei allen gewöhnlichen und außerordentlichen Zuſammenkünften der Zunft gegenwärtig ſeyn.

4) Außerordentliche Zuſammenkünfte dürfen immer nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Beiſitzers veranlaßt werden.

5) Der Beiſitzer hat darauf zu wachen, daß im Allgemeinen kein Verſtoß gegen die Geſetze begangen, insbeſondere aber nur über eigentliche Zunftangelegenheiten berathſchlagt, das etwa auf die Privilegia und Innungs-Artikel ſich gründende Strafrecht nicht über die Gebühr ausgedehnt, und das aufkommende Strafgeld nicht zur Schwelgerei, ſondern zu gemeinſchaftlichen Zwecken der Zunft, oder zum Beſten der Orts-Armenkaſſe verwendet wird.

6) Jede Zunftverſammlung, bei welcher der Beiſitzer fehlt, und welche etwa gar ohne Vorwiſſen veranſtaltet worden, iſt unerlaubt, und muß nach Befinden der Umſtände beſtraft werden.

Die Königlich-landräthlichen Aemter werden demnach hierdurch beauftragt, dieſe Vorſchrift zur Vollziehung zu bringen, und hauptſächlich denjenigen Zünften und Innungen, welche noch keinen Beiſitzer aus den Mitgliedern des Magiſtrats haben, einen ſolchen unverzüglich vorſetzen zu laſſen.

Ueber die Ausführung haben die Königlich-landräthlichen Aemter zum 1. Aug. c. Bericht zu erſtatten.

Bromberg, den 29. März 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 2.

Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam, vom 29. Februar 1816, die Geſellen-Umſchau betreffend.

(Amtsblatt 1816. Nr. 10.)

Es iſt die Frage aufgeworfen: ob die bei den Gewerken übliche Sitte, die Geſellen durch die ſogenannte Umſchau den Meiſtern, welche ihrer bedürfen, zuzuführen, durch die unter Nr. 102. des Amtsblatts vom Jahre 1813 erlaſſene Verfügung v. 8. März 1813 verboten und abgeſchafft ſey?

Mit Genehmigung des Herrn Finanzminiſters wird daher dieſe Frage dahin entſchieden: daß jedem Meiſter und Geſellen nach ſeiner Wahl erlaubt iſt, ſich Arbeiter oder Arbeit zu ſuchen, wie er will; daß, wenn es ihm beliebt, beides im Wege der Umſchau, aber auch auf jede andre Art bewirkt werden kann; daß kein Geſelle verpflichtet iſt, auf die Umſchau ſich herumführen, und kein Meiſter, ſich die Geſellen auf dieſe Art vorführen zu laſſen; daß, wenn ein Meiſter oder Geſelle es verlangt, der Altgeſelle den feiernden Geſellen umherzuführen verbunden iſt; daß aber dem Altgeſellen, welcher dies nicht will, erlaubt iſt, ſein Altgeſellen-Amt deshalb niederzulegen; und geben wir den Magiſtraten auf, dieſe Entſcheidung durch Anſchlag in den Herbergen der Zünfte, bei welchen dieſe Sitte geherrſcht hat, zu Jedermanns Kunde zu bringen.

Potsdam, den 29. Februar 1816.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nr. 3.

Reſcript an die Neumärkiſche Kammer, wegen Abſchaffung des üblichen blauen oder freien Montags bei einigen Handwerken.

De dato Berlin, den 13. Sept. 1770.

(N. C. S. 1770.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Euern allerunterthänigſten Bericht v. 29. v. M., wegen des bei einigen Handwerken in dortiger Provinz annoch üblichen blauen oder freien Montags, wird Euch hierdurch zur allergnädigſten Reſolution ertheilt, wie dieſe Unordnung bei den Gewerken in dortiger Provinz überall gänzlich abgeſchafft, und bei der von Euch vorgeſchlagenen Strafe, als welche hiemit approbirt wird, verboten werden muß.

Was das, Eurer Anzeige nach, an einigen Orten annoch übliche Scheibenſchießen am Montage betrifft; ſo iſt ſolches außer dem feſtgeſetzten Königsſchießen dergeſtalt zu reſtringiren, daß es nicht zur Verſäumniß der Bürger Gelegenheit giebt, und muß daher ſolches außer obgedachter Zeit am Montage gar nicht geſtattet werden; wonach ihr das Nöthige an die Commiſſarien und Magiſträte jedes Orts zu verfügen habt. Sind ꝛc.

Berlin, den 13. Sept. 1770.

v. Blumenthal.

Nr. 4.

Edict wegen Abſtellung einiger Mißbräuche, beſonders des ſogenannten blauen Montags bei den Handwerkern.

De dato Berlin, den 24. März 1783.

(N. C. S. 1783.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen allen und jeden Unſern Regierungen, Kriegs- und Domainenkammern, Steuerräthen, Polizei-Directoriis und Magiſträten in den Städten, insbeſondere aber allen Handwerks-Innungen und Zünften, und überhaupt allen und jeden Unſerer getreuen Vaſallen und Unterthanen in Gnaden zu wiſſen: Demnach Wir mit des Kaiſers Majeſtät und Unſern Reichs-Mitſtänden

auf dem fortdauernden allgemeinen Reichstage zu Regensburg, nach vorhergegangenen reiflichen Berathſchlagungen wegen Abſtellung verſchiedener bei den Handwerkszünften noch obwaltender Mißbräuche, Uns vereinigt, und Wir ſolche zum Beſten des Staats überhaupt und der Handwerker abzielende Verordnungen nicht in Unſern mit dem deutſchen Reiche in Verbindung ſtehenden Staaten, ſondern auch in Unſerm Königreiche Preußen und übrigen zum deutſchen Reiche nicht gehörigen Provinzen, auf das genaueſte gehalten und beobachtet wiſſen wollen; ſo ſetzen, ordnen und gebieten Wir hiermit: daß,

1) zufolge der unterm 29. Auguſt 1636 und 6. Aug. 1723 emanirten Edicte, der ſogenannte freie oder blaue Montag bei allen denjenigen Gewerken und Innungen, wo derſelbe noch im Schwange gehen ſollte, ſogleich nach Publication dieſes Edicts gänzlich eingeſtellt, und die Geſellen an allen Montagen eben ſo fleißig und lange, als an den übrigen Werktagen arbeiten ſollen.

Um nun dieſen Unfug, welcher den Staat um eine zweimonatliche Arbeit, die Handwerksmeiſter und Geſellen zur Ueppigkeit und der darauf nothwendig erfolgenden Armuth bringt, auf das ſicherſte abzuſtellen, befehlen Wir hiermit aufs ernſtlichſte, daß jeder Meiſter, deſſen Geſelle ſich des Montags ohne rechtmäßige Entſchuldigung von ſeiner Arbeit entfernt, ſelbigen in Unſern hieſigen Reſidenzen dem Polizei-Directorio, und in andern Städten, wo kein Polizei-Directorium iſt, dem Magiſtrat bei 2 Rthl. niemals zu erlaſſender und zur Gewerkskaſſe zu erlegender Strafe, ſofort anzeigen, und ein ſolcher Geſelle, welcher dieſen Mißbrauch hartnäckig fortſetzen will, das erſte Mal mit achttägigem, das andere Mal mit vierzehntägigem Arreſt, bei Waſſer und Brodt, beſtraft, das dritte und folgende Mal aber, als ein vorſätzlich boshafter Uebertreter Unſerer Geſetze, mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe belegt, alsdann für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, und auf ſein Handwerk an keinem Orte paſſiren ſoll, ſo lange und bis derſelbe, nach vorhergegangenem obrigkeitlichen Erkenntniß, zu ſeinem Handwerke wiederum öffentlich admittirt worden. Wir wollen auch ferner:

2) daß diejenigen Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen boshafte Uebertreter wiſſentlich für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wollen

mit eben dieſer Strafe und in gleichmäßiger Progreſſion belegt werden ſollen. Wir verbieten auch

3) jedem Wirthe oder ſogenanntem Krugvater in den Gewerks-Herbergen, bei zwei Rthl. niemals zu erlaſſender und zu den Armen-Anſtalten jedes Orts zu erlegender Strafe, keinen in Arbeit ſtehenden Geſellen des Montags vor geendigter Abend-Arbeitszeit in der Herberge zu dulden, noch weniger durch Darreichung von Getränken ſelbſt Gelegenheit zu geben, den Montag in Ueppigkeit und Müßiggang zuzubringen, ſondern es ſollen dieſelben dergleichen Geſellen ſofort arretiren, oder wenigſtens ihre Namen der Obrigkeit des Orts zur Beſtrafung anzeigen. Um auch dergleichen Wirthe und Krugväter deſto beſſer zu beobachten und in Ordnung zu erhalten, ſollen die Polizeidiener jeder Stadt die Gewerksherbergen des Montags öfters und genau viſitiren, und dagegen bei jeder angezeigten Uebertretung den vierten Theil von den eingehenden Strafen zu genießen haben. Und damit auch

4) die Handwerksgeſellen von dem bisherigen Müßiggange deſto beſſer abgehalten und zum Fleiße ermuntert werden; ſo wollen Wir, daß ihnen nach Maaße derjenigen Tage oder Stunden, ſo ſie künftig mehr, als ſeither bei dem üblich geweſenen freien Montage, in der Arbeit bleiben, eine billige Vermehrung des Lohns angedeihe, welche nach den Umſtänden jedes Orts und jedes Gewerks, auch allenfalls durch richterliches Erkenntniß, zu beſtimmen ſeyn wird. Da auch ferner

5) dem gemeinen Weſen nicht zuträglich iſt, daß einem Handwerksmeiſter nicht mehr als einen Lehrjungen und eine eingeſchränkte Zahl von Geſellen zu halten erlaubt ſeyn ſoll, wodurch ſowohl das Publicum, als auch die Geſchicklichkeit der Meiſter in gleichem Grade leiden müſſen; ſo wollen Wir hiermit, daß dieſe Gewohnheit, wenn ſelbige in einigen Unſerer Städte noch obwalten ſollte, abgeſchafft, und den Meiſtern die Haltung von mehr als einem Lehrjungen und einer uneingeſchränkten Zahl von Geſellen verſtattet und nachgelaſſen ſeyn ſoll. Sollten auch

6) bei einigen Handwerkern in Unſern Staaten, und beſonders bei der Weberei, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Perſonen weiblichen Geſchlechts nützlich gebraucht werden können, derſelben Zulaſſung nicht geſtattet, und vielleicht gar eine Handwerksſtrafe für die Geſellen, welche in einer ſolchen Werkſtatt gearbeitet, üblich ſeyn; ſo wollen und verordnen Wir, daß dieſes

fürs Künftige abgeſtellt, und erwähnten Geſellen dieſerhalb nicht der mindeſte Vorwurf gemacht werden ſoll. Wir wollen auch endlich

7) zum Beſten des Staats und der Menſchlichkeit hinfüro geſtatten und zugeben, daß die Kinder und Abkömmlinge der ſogenannten Waſenmeiſter und Abdecker, welche die verwerfliche Arbeit ihrer Eltern noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, zu den Handwerkern und andern ehrlichen Geſellſchaften, ohne daß es einer Legitimation bedürfe, zugelaſſen werden, mithin die Söhne ſolcher Leute von den Handwerksmeiſtern, gleich anderer redlicher Leuten Kinder, in die Lehre genommen, und für Handwerks- auch der Meiſterſchaft fähig angeſehen werden, die Töchter aber, ohne den geringſten zu beſorgenden Vorwurf, ſich an Handwerksleute und andre ehrliche Perſonen verheirathen können.

Damit nun Jedermann die in dieſem Edicte enthaltenen Verordnungen, beſonders wegen Abſtellung des ſogenannten freien oder blauen Montags, auf das genaueſte halte und erfülle, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo ſoll daſſelbe nicht nur den ſämmtlichen Handwerkern und Innungen gehörig publicirt, ſondern auch in den Innungshäuſern und Gewerksherbergen angeſchlagen, und bei jedem Quartale den Meiſtern und Geſellen, den Lehrjungen aber bei ihrer Losſprechung, von den Aſſeſſoren der Gewerke vorgehalten werden.

Wir gebieten und befehlen auch allen Unſern Regierungen, Kriegs- und Domainenkammern, Steuerräthen, Polizei-Directoriis und Magiſträten in Unſerm Königreiche Preußen und ſämmtlichen übrigen Provinzen in- und außerhalb des heiligen Römiſchen Reichs, hiermit ſo gnädig als ernſtlich, über die genaue Befolgung dieſes Edicts, beſonders wegen Abſtellung des ſogenannten freien und blauen Montags, mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, und nicht die geringſten Contraventionen dagegen zu verſtatten; weshalb auch die Fiskäle jedes Orts und die Gewerks-Beiſitzer jedes Gewerks und jedes Orts beſonders aufmerkſam ſeyn, und die Uebertreter den Magiſträten oder Kriegs- und Domainenkammern ungeſäumt zur Beſtrafung anzeigen müſſen.

Urkundlich und zu mehrerer Feſthaltung haben Wir dieſes Edict Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben Berlin, den 24. März 1783.

(L. S.) Friedrich.

v. Finkenſtein. v. Herzberg. v. Blumenthal.
Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz.
v. Werder.

Nr. 5.

Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung der auf der Wanderſchaft oder in den Werkſtätten krank werdenden Handwerksgeſellen gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 7. Januar 1783.

(N. C. C. 1783.)

Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, haben mit äußerſtem Mißfallen in Erfahrung gebracht, wie an verſchiednen Orten der Königlichen Lande mit armen, auf der Wanderſchaft oder in den Werkſtätten, wo ſie gearbeitet, erkrankten Handwerksburſchen und Geſellen ſo lieblos verfahren worden, daß man ſelbige, anſtatt ſich nach der allgemeinen Menſchenpflicht dieſer unglücklichen Fremdlinge anzunehmen, ohne Rückſicht auf ihren elenden Zuſtand, blos um ihrer Cur und Verpflegung entledigt zu werden, von Ort zu Ort bis zu ihrer Heimath auf den Transport gegeben, und dadurch zu Beförderung ihres Todes nicht wenig beigetragen, als wovon ſie doch bei gehörig angewandter Fürſorge vielleicht noch hätten gerettet werden können. Dieſer pflichtwidrigen Verwahrloſung ſolcher erkrankten armen Handwerksburſchen für die Zukunft vorzubeugen, iſt, nach den Grundſätzen der allgemeinen Menſchenliebe und einer guten Polizei, generaliter hierdurch allergnädigſt feſtzuſetzen reſolvirt worden: daß, von Publication dieſer Verordnung an, ſämmtliche Gewerke in den Städten verbunden ſeyn ſollen, die krank werdenden Geſellen, ſie ſeyen auf der Wanderſchaft, oder ſie ſtehen in Arbeit, bei ſich ſo lange in der Cur und Pflege

zu behalten, und ſie nicht eher fortzuſchicken, bis ſie entweder völlig wiederhergeſtellt ſind, oder doch, nach dem Urtheil des darüber zu conſulirenden Arztes, ohne Gefahr ihres Lebens transportirt werden können.

Damit aber hiebei zweck- und ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde, ſo verordnen Se. Königl. Majeſtät ferner, daß

1) eintretenden Falls der Altmeiſter, oder wo kein Gewerk vorhanden, der Meiſter des Orts, bei zehn Thlr. Strafe verbunden ſeyn ſoll, dem dirigirenden Bürgermeiſter davon die Anzeige zu thun, dieſer aber, bei fiskaliſcher Ahndung, ſchuldig ſeyn ſoll, für Unterbringung, Verpflegung und Cur des Kranken, mit Zuziehung des Stadtarztes oder Chirurgi, werkthätig zu ſorgen, und damit ſo lange unabläſſig fortzufahren, bis der Kranke keine fernere Hülfe bedarf; als worüber der Arzt oder Chirurgus ein Atteſt auszuſtellen hat. Anlangend aber

2) die Cur- und Pflegekoſten, ſo ſollen ſelbige nach vorhergegangener Feſtſetzung, und zwar der erſtern vom Collegio medico provinciali, und letzterer vom Magiſtrate des Orts,

a) aus der Geſellen-Lade des Gewerks im Orte, oder derjenigen, wohin ſich die Meiſter des Orts halten, und bei deren Unvermögen

b) aus der Gewerkskaſſe, ſie ſey im Orte, oder da, wohin ſich die Meiſter des Orts halten, bei deren etwaniger Unzulänglichkeit aber

c) aus der Armenkaſſe des Orts, und wenn dieſe auch nicht zureicht, aus der Stadtkaſſe, und endlich in deren Ermangelung, oder bei deren Unvermögen,

d) aus der Kämmereikaſſe des Orts genommen werden.

Sollte inzwiſchen

3) ein oder anderer Ort ſich erweislich zu Schulden kommen laſſen, daß er, dieſer Vorſchrift entgegen, einen armen, auf der Wanderſchaft, oder während der Zeit, da er in Arbeit geſtanden, krank gewordenen Geſellen vor ſeiner völligen Geneſung fortgeſchickt, ſo bleibt demjenigen Orte, wo der Kranke aufgenommen worden, frei, ſeinen Regreß wegen Erſatz des geleiſteten Vorſchuſſes ordnungsmäßig an denjenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeiner Vorſchrift zugeſtanden hat, für ſeine Cur und Verpflegung zu ſorgen; als weshalb ihm aller Beiſtand geleiſtet werden, ſo wie auch

4) gegen alle diejenigen, ſo dieſer Verordnung zuwider gehandelt, fiskaliſche Ahndung erfolgen ſoll. Des Endes befehlen Se. Königl. Majeſtät hiermit Dero Krieges- und Domainen-Kammern, Kammer-Deputationen, Steuerräthen, Magiſträten und ſonſt jedermänniglich, welchen die Handhabung der landesherrlichen Vorſchriften und Polizeigeſetze obliegt, über den Inhalt dieſer Verordnung genau zu halten, und bei entdeckten Contraventionen die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohlverdienten Strafe zu ziehen; den Gewerken aber und Zunftgenoſſen befehlen Se. Königl. Majeſtät, ſich ihrer Seits ebenfalls nach dieſer allgemeinen Verordnung ganz eigentlich zu achten, und ſich der darin declarirten Willensmeinung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorſam zu bezeigen.

Signatum Berlin, den 7. Januar 1783.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.
v. Heinitz. v. Werder. v. Bismark.

Nr. 6.

Reſcript an das Berliniſche Stadtgericht: Wohin die Unterſuchung des Auftreibens der Geſellen gehöre.

De dato Berlin, den 1. Auguſt 1796.

(N. C. C. 1796.)

Es iſt keinem Bedenken unterworfen, daß das ſogenannte Auftreiben der Geſellen, wenn es mit keinen andern Exceſſen und Thätlichkeiten verbunden iſt, ganz allein zum Reſſort der Polizei gehört, und von dieſer unterſucht und beſtraft werden muß. Denn die Geſetze, welche dergleichen Vornehmen unter Pönal-ſanction verbieten, nämlich die Zunft und Innungs-Artikel, ſind bloße Polizeigeſetze, und Unſer allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 10 und 11. verordnet ausdrücklich:

daß die Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen ſolcher Polizeigeſetze zur Polizei-Gerichtsbarkeit gehöre.

Wenn auch gleich mit einem ſolchen Auftreiben allemal eine Art von unerlaubter Selbſthülfe verbunden zu ſeyn ſcheint, ſo wird doch dieſer allgemeine Begriff durch die beſondern Polizeigeſetze dergeſtalt näher beſtimmt, daß dieſe Art der Selbſthülfe in ein delictum speciale übergeht, welches nach den Zunft- und Innungsartikeln weit ſchärfer beſtraft wird, als gegen die Selbſthülfe im Allgemeinen, ſobald dieſe mit keiner Gewalt und Beſchädigung verbunden iſt, nach gemeinen Criminalgeſetzen

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 157. 158.

Statt findet. Die Stelle des Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 62. kann dagegen nicht angeführt werden. Dort werden nur die Grenzen der Civil- und Criminaljurisdiction für den Fall beſtimmt, wenn keine beſondere Polizeigerichte vorhanden ſind.

Dagegen wird, wegen näherer Beſtimmung der Grenzen zwiſchen der Civil-, Polizei- und Criminaljurisdiction, in dem §. 16. l. c. auf die beſondern Polizeiverordnungen, worunter auch Innungsartikel gehören, ausdrücklich verwieſen. Der Grund endlich, daß gegen das Auftreiben wirkliche Criminalſtrafen verordnet ſind, kann über die Beſtimmung des Fori,

welche nicht ſowohl von der Qualität der Strafe, als von der Qualität des Verbrechens abhängt,

ſo wenig als bei Kaſſen- und andern ähnlichen Verbrechen entſcheiden, ſondern es folgt daraus blos,

daß, wenn ein ſolches Polizeiverbrechen dergleichen ſchwere Strafe wirklich nach ſich ziehen ſoll, das Gutachten der Criminalbehörde darüber zu erfordern iſt.

Hiernach habt Ihr Euch alſo mit der Unterſuchung ſolcher Vergehungen der Handwerksgeſellen nicht zu befaſſen, ſondern dieſelbe dem hieſigen Magiſtrat und Polizei-Directorium zu überlaſſen. Eure Criminal-Deputation muß aber in vorkommenden Fällen, wo Feſtungs-, Zuchthaus- oder andere dergleichen ſchwere Strafen eintreten, der Polizeibehörde ihr rechtliches Gutachten eben ſo zukommen laſſen, wie in ähnlichen Fällen die Criminal-Deputation Unſers Kammergerichts, auf Requiſition der Finanz- und Landes-Polizeibehörden, dazu angewieſen iſt.

Berlin, den 1. Auguſt 1796.

Goldbeck.

Nr. 7.

Circular an ſämmtliche Kammern, wegen des von einigen ausgewanderten Tiſchlergeſellen geſchimpften Tiſchlergewerks in Breslau. De dato Berlin, den 11. October 1796.

(N. C. S. 1796.)

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Verſchiedene Tiſchlergeſellen in Breslau, die darum ausgewandert ſind, weil ſie durch obrigkeitliche Entſcheidung eines Streits zwiſchen einem Meiſter und ſeinem Geſellen daſelbſt gekränkt zu ſeyn ſich eingebildet, haben das Gewerk nach ihrer Sprache geſchimpft oder verſchrieen, wodurch viele Geſellen aus der ihnen vorgeblendeten Gefahr, an andern Orten nicht unter der Geſellſchaft geduldet und mit Arbeit verſehen zu werden, vom Einwandern in Breslau abgeſchreckt werden können, und dieſe Wirkung zum Theil ſich auch ſchon gezeigt hat. Dieſe anmaaßliche, nach dem Gewerks-Privilegio hart verbotene und höchſt ſtrafbare Verſchreiung wird an den aus Breslau ausgewanderten Tiſchlergeſellen, die ſolche veranlaßt haben, wenn ſie ſich betreten laſſen, aufs härteſte geahndet werden. Damit aber diejenigen Tiſchlergeſellen, welche nach der erwähnten Verſchreiung in Breslau geblieben oder eingewandert ſind, desgleichen überhaupt die Geſellen von allen in Breslau und andern Städten durch auswärtige Gewerke, oder ihre Geſellſchaft verſchrieenen Gewerke, die bei denen losgeſprochen ſind oder gearbeitet haben, deshalb, wenn ſie in andere Städte wegen Arbeit einwandern, nicht von der Arbeit und Gewinnung des Meiſterrechts ausgeſchloſſen und von ihren Mitgeſellen damit nicht moleſtirt und mit Vorwürfen belegt werden: ſo habt Ihr zu verfügen, daß nicht nur allen Tiſchlermeiſtern und Geſellen, ſondern auch allen übrigen Gewerken und ihren Geſellen dieſes nachdrücklichſt und unter der Bedrohung im Contraventionsfall als ſolche, die an verbotener Correſpondenz und Aufwiegelung Theil genommen und ſich deſſen mitſchuldig gemacht haben, mit der im Gewerks-Privilegio darauf geſetzten Karrenſtrafe unnachbleiblich belegt werden ſollen; als worauf auch ſtrenge zu halten iſt. Sind ꝛc.

Berlin, den 11. October 1796.

Auf Special-Befehl.

Nr. 8.

Auszug aus den verſchiedenen Edicten, Verordnungen und Privilegien, die Handwerker betreffend.

1. Die Mehlmüller

ſind zünftig. Ihr Meiſterſtück beſteht in Zeichnung einer Waſſer- und Windmühle, worin das gehende Werk mit den dazu gehörenden Abtheilungen deutlich angemerkt iſt, und zu deren Beurtheilung ein Baubedienter zugezogen werden ſoll.

Gen. Privil. des Müllergewerks in der Chur und Mark Brandenburg dieſſeits der Oder und jenſeits der Elbe, v. 20. Jun. 1747.

Der Meiſter iſt ſchuldig, den Lehrling in den Lehrjahren ſo weit zu bringen, daß er Getrieb und Geſchirr verfertigen kann.

Declar. v. 27. Oct. 1767 für die Chur- und Neumark, Pommern und Preußen.

Die Müller ſind berechtigt, alles gehende Werk zu den Mühlen ſelbſt zu bauen und zu beſſern, dürfen aber ſo wenig Häuſer, Scheunen, Stallbauten und andere Zimmerarbeit übernehmen, als zum Nachtheil des landesherrlichen Intereſſe für die ſtädtiſchen Einwohner Hand- und Grützmühlen verfertigen.

2. Die Brauer.

Die Braugerechtigkeit ruht in vielen Städten auf gewiſſen Häuſern; die Brauberechtigten haben zum Theil eine zunftmäßige Verfaſſung und Privilegien, und mehrere Städte eigene Brauordnungen, auf welche die Braumeiſter und Braugehülfen verpflichtet zu werden pflegen.

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 53 u. f.
— — — Th. 2. Tit. 8. §. 426—435.
Brauordnung für Brandenburg, v. 14. Aug. 1704.
— — — für Ellrich, v. 23. Juli 1753.
Priv. für die Brauergilde einiger Ravensbergſchen Städte, v. 20. Febr. 1781.
Verordn. v. 11. Juni 1767, das Brauweſen in Schleſien betreffend.

Das nachtheilige Reihebrauen ſoll da, wo es bisher nicht Statt gehabt, nicht eingeführt werden.

Verordn. v. 5. Mai 1751, an die Churmärkſche Regierung.

3. Die Branntweinbrenner.

Das Branntweinbrennen iſt zwar ebenfalls ein Zweig der bürgerlichen Nahrung, in der Regel aber keine ausſchließende Gerechtigkeit gewiſſer Perſonen oder Grundſtücke, noch weniger ein zünftiges Gewerbe, ſondern jedem ſtädtiſchen Einwohner, mit Ausnahme der Bäcker, Mehlhändler und Müller an den Orten, wo ſie bisher dazu nicht berechtigt geweſen, erlaubt.

Pat. v. 14. April 1766. Abſchn. 5. §. 4.
Regl. v. 28. März 1787. §. 79. 90. 91.
Circ. v. 11. Juni 1787.
Allg. Landr. Th. 1. Tit. 23. §. 90.

4. Die Garn- oder Leineweber.

Die Gewerke der Garnweber ſind ungeſchloſſen. Sie verfertigen Worp von einer Farbe, auch geſtreifte Zeuge von verſchiedenen Farben, wiewohl blos mit leinenem Aufzug und Einſchlag von Wolle, wenn ſie bei ihnen zum häuslichen Gebrauche beſtellt werden. Auf Kauf dürfen ſie keine geſtreifte Zeuge, und ganz wollene nur dann, wenn ſie es mit dem Gewerke der Raſch- und Zeugmacher halten, fabriciren.

Pat. v. 27. Febr. 1728 für Chur-, Neumark und Pommern.
Gener. Priv. für die Chur und Mark, v. 14. April 1734, mit welchem die neuern Special-Privilegien übereinſtimmen; auch
Priv. d. Zeug- und Raſchmacher, v. 22 Aug. 1735, und
Publ. d. Churmärk. Reg. v. 21. Mai 1793.

Das Färben für Lohn iſt ihnen verboten.

Priv. d. Schön- und Schwarzfärber v. 14. Febr. 1743.

5. Die Tuchmacher.

Ihr Privilegium fordert zwar kein Meiſterſtück, weil ihre Arbeiten durch die Schau gehen; allein man hat in neuern Zeiten gleichwohl nützlich gefunden, die Geſellen vor Ertheilung des Meiſterrechts, Probeſtücke machen zu laſſen.

Churmärk. Edict v. 30. März 1687.
Schauordnung v. 30. Jan. 1723, für die Churmark, Magdeburg, Halberſtadt und Pommern.
Declar. v. 28. Aug. 1723.
Regl. v. 12. Aug. 1724.
Schauordn. v. 10. April 1754 für die Neumark.

Den Tuchmachern iſt ſo wenig das Färben für Andere, als die Verſendung ihrer Tücher zum Färben außerhalb Landes erlaubt.

Gener. Privil. derſelben und d. Privil. der Färber, v. 14. Febr. 1743.

Sie dürfen ihre eigenen und die von ihren Mitmeiſtern des Orts fabricirten Tücher im Orte und auf den Jahrmärkten ausſchneiden und im Großen außerhalb Landes debitiren,

Regl. vom 22. November 1772.
Churmärk. Edict vom Jahre 1581.
Landtags-Revers v. 26. Juli 1653.
Declar. v. 4. Juni 1754.

aber nicht mit weniger als 12 Stück Tüchern zur Meſſe reiſen.

Privil. derſelben. Circul. v. 26. October. 1791.
Verordn. d. K. R. in Breslau, wegen der Tuchſchau, v. 9. Januar 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 3.)
Verordn. d. K. R. in Liegnitz, über denſelben Gegenſtand, v. 14. April 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 2.)

6. Die Zeug- und Raſchmacher.

Dieſes und das Gewerk der Tuchmacher unterſcheidet ſich hauptſächlich durch ſchmale und breite Arbeit.

(Siehe die bei den Tuchmachern angeführten Geſetze) und das
Gener. Privil. für die Raſch- und Zeugmacher in der Chur und Mark Brandenburg, v. 22. Aug. 1735.

Daher ſteht nunmehr jedem Gewerke frei, auch die dem andern Gewerke durch die Privilegien privativ verliehene Arbeit zu verfertigen und Geſellen des andern Gewerks in Arbeit zu nehmen.

Allg. Patent vom 30. Mai 1787.

Auch das Zeug- und Raſchmachergewerk darf nur ſeine eigenen Waaren färben.

Pat. v. 22. Mai 1717.
Chur und Märk. Gener. Privil. derſelben, ingl. der Färber, v. 14. Febr. 1743.

Die Verarbeitung der Rauf- und Gerbewolle gereicht den Gliedern beider Gewerke nicht zum Präjudiz.

Dir. Reſcr. v. 7. Januar 1719.
Reichs Pat. v. 16. Aug. 1731.

7. Die Friesmacher

haben in Salzwedel ein eigenes Privilegium.

8. Die Färber

gehören zu den Künſtlern. Sie theilen ſich in Schwarz- und Schönfärber, und in Waid-, Schön-, Tuch- und Seidenfärber. Wo Schwarz- und Schönfärber und zugleich Waid-, Schön- und Tuchfärber wohnen, können beide cumulativ wollene Zeuge, auch Wollengarn färben, die erſten müſſen aber keine Tücher färben und keine Küpen ſetzen, wenn ſie ſich nicht nach Maaßgabe §. 17. ihres Privilegii dazu legitimiren können, und die letztern dürfen keine Leinewand, leinen Garn und halbwollene Zeuge färben, wenn jene es ihnen nicht gutwillig verſtatten wollen.

General-Privil. der Schwarz- und Schönfärber in der Churmark, vom 14. Febr. 1743.

In der Stadt, wo keine Tuchfärberei iſt und kein Waid- und Schönfärber wohnt, iſt den Schwarz- und Schönfärbern auch erlaubt, Tücher zu färben, wenn ſie in einer tüchtigen Schön- und Lockenfärberei 3 Tücher, eins blau, eins roth, eins grün, im Beiſeyn zweier Deputirten aus dem Magiſtrat, zur Probe gefärbt, und ſich mit dem Atteſt derſelben und des Schönfärbers, wo die Tücher gefärbt ſind, über die Güte des Färbens legitimirt haben. Und eben ſo können die Tuchfärber in denen Städten, wo keine Schwarz- und Schönfärber wohnen, Leinen färben.

Das angef. Privileg. §. 17.
Patent v. 22. Mai 1717 für die Churmark.

Strumpfwirker, Tuch-, Raſch-, Hut-, Creponmacher, Leinweber und andere Profeſſioniſten, dürfen nicht wollenes, halbwollenes und leinen Zeug und Garn um Lohn, ſondern nur ihre ſelbſtfabricirten Waaren färben.

Privilegia derſelben und der Färber.

9. Die Tuchſcheerer.

Das Geſchäft derſelben iſt die Appretur der Tücher, Boye, Barchent u. dergl. durch das Anſchlagen an den Rahmen, Scheeren und Preſſen, ferner das Leinen-Wippen.

Das Schmitzen der Felle ſteht ihnen mit den Weißgerbern und Senklern cumulativ zu. Auch dürfen ſie die Tücher färben und

und die Schleiferarbeit treiben, wenn ſie ſie erlernt, und zum Probeſtück ein paar Scheeren geſchliffen haben.

General-Privil. v. 21. März 1725 für die Chur- und Mark Brandenburg.

Der Gebrauch des Rahmens kommt ihnen nicht privativ zu.

Decl. v. 28. Oct. 1773. des Reglements v. 22. November 1772, Kap. 2. Art. 2. §. 2.

10. Die Tuchbereiter

ſind von den Tuchſcheerern im Weſentlichen wenig unterſchieden, und machen mit ihnen in mehrern Städten Ein Gewerk aus.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark, v. 1. Jul. 1734.

Die Tuchbereiter und Tuchſcheerer und Färber dürfen weder mit Tüchern außerhalb Landes handeln, noch Factoreien annehmen, wenn ſie nicht beſondere Conceſſionen dazu von der Regierung erhalten haben.

Regl. vom 22. Nov. 1772.

11. Die Tuchwalkmüller

haben noch kein Privilegium und Gildebrief, und halten ſich bis jetzt zu den Tuchmachern.

Es pflegt zwar dieſes Handwerk bei ordentlichen Walkmüllern erlernt zu werden; dies iſt aber, um eine Walkmühle beſitzen und das Walken der Tücher betreiben zu können, nicht unumgänglich nöthig.

12. Die Barchent- und Kannevaßweber

machen zum Meiſterſtück ein Stück rothen oder blauen Barchent, Kannevaß oder Kordillaten, und verfertigen privativ Barchent, Kannevaß und Kordillaten, mit den Garnwebern cumulativ wollenen und baumwollenen Tripp und Plüſch.

Gen. Privil. und Gildebrief, v. 4. Auguſt 1756. für die Chur- und Mark Brandenburg.

13. Die Strumpfwirker

dürfen ihre verfertigten Waaren färben.

Gen. Priv. v. 18. Aug. 1734 für die Chur- und Mark Brandenburg.
— — v. 7. April 1733 für die Grafſchaft Mark, auch Privilegium der Zeugmacher, v. 22. Auguſt 1735.

14. Die Strumpfſtricker.

Gener. Privil. vom 15. Oct. 1734 für die Chur- und Mark Brandenburg, auch
Privil. der Raſch- und Zeugmacher, v. 22. Aug. 1735.

15. Die Seidenwirker.

Privil. und Regl. v. 15. März 1766.

16. Die Weißgerber

arbeiten gelb, weiß und ſämiſch gar Leder ausſchließend.

Das Färben des von ihnen fabricirten Leders, der Handel mit gegerbtem Leder und ledernen Hoſen, ſteht ihnen nach Verſchiedenheit der beſondern Privilegien theils ausſchließend, theils mit den Handſchuhmachern und Beutlern, das Sieden des Leims aus ihren Lederabſchnitzeln und der Verkauf deſſelben aber mit allen Leder-Arbeitern, denen dieſes Material zum Leim vom Leder abfällt, gemeinſchaftlich zu.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 19. Juni 1735.
Declaration vom 2. Mai 1736 für die Chur- und Neumark, Pommern und Magdeburg.
Churm. Verordn. v. 20. März 1737.
Reſcr. v. 4. Jan. 1736 für Frankfurt an der Oder; v. 23. April 1738.
Churmärk. Priv. d. Schneider, v. 27. Sept. 1735.
Priv. der Schleifer und Tuchſcheerer, v. 21. März 1735.

Der Unterſchied unter Rüßler und Rheinländiſchen Geſellen, nach welchem jene mehr Geſchenk als dieſe erhalten, und letztere vor ihnen in der Arbeit weichen müſſen, ſoll, als dem

Edict v. 8. Juni 1784

zuwider, ſchlechterdings nicht Statt haben.

Dir. Reſcr. v. 25. Juni 1786.

17. Die Beutler und Handſchuhmacher

haben das privative Recht, lederne Beutel und Handſchuhe zu verfertigen, lederne Hoſen und Collette zu waſchen,

Gener. Privil. v. 20. Dec. 1734.

und das cumulative Recht, lederne Hoſen zuzuſchneiden.

Churm. Regier. Reſcr. v. 21. April 1786.

18. Die Lohmüller oder Lohſtoßer

haben kein Privilegium; es bedarf auch nicht beſondrer Erlernung des Lohſtoßens, um es verrichten zu dürfen.

Die Lohgerber- und Schuhmachergewerke haben zum Theil eigene Lohmühlen, die ſie verpachten oder adminiſtriren laſſen.

19. Die Lohgerber

ſind ausſchließend berechtigt, lohgar Leder und Felle zum Verkauf zu bereiten.

Gener. Privil. v. 14. Oct. 1734 für die Chur- und Mark.
Reſcr. v. 23. April 1738, für die Churm., daß die Loh- und Weißgerber kein Quartalgeld entrichten ſollen.

20. Die Sattler

verarbeiten das lohgare Leder zu Kutſchen und andern Wagen, Schlitten, Sänften, Trageſtühlen, Sätteln, Kiſſen u. dgl. privativ; viele andere zur Bekleidung und Ausrüſtung des Militairs nöthige Sachen und Utenſilien mit den Riemern und Täſchnern cumulativ.

Gen. Priv. v. 17. Jan. 1735.
Privileg. der Täſchner, Riemer, Huf- und Waffenſchmiede.

21. Die Riemer

gerben und verarbeiten weiß und durch Lohe gezogene Weißgarleder mit Ausſchluß der Sattler und Täſchner, und verarbeiten lohgares Leder zu Riemen, Zügeln, Strängen, Halskoppeln, Gurten, Reitzungen, Halftern, Futteralen, Felleiſen u. ſ. w. theils privativ, theils mit den Sattlern und Täſchnern cumulativ.

Gen. Priv. v. 16. April 1735 für die Chur- und Mark Brandenburg.
Priv. d. Täſchner, v. 20. Dec. 1734.
— — d. Sattler, v. 27. Jan. 1735.
— — d. Gelbgießer, v. 16. Sept. 1735.

Sie ſollen kein Fallleder weißgar gerben, weil die Arbeit nichts taugt.

Decl. v. 16. Jan. 1743.

22. Die Täſchner

verfertigen Brief-, Waid- und Patrontaſchen, Felleiſen, Fuhrmanns-Koller, Bandeliere, lederne Tiſchdecken, Polſter, Leitbänder, Reitſäcke, Feldtiſche, Stühle und Betten, Kamm- und Hut-Futter, Reiſe-, Poſt- und Wagenkaſten, Wandſäcke, Piſtolenhalftern, Stuhlbeſchläge und ähnliche Arbeiten, theils privativ, theils mit den Sattlern und Riemern gemeinſchaftlich.

Gen. Priv. v. 20. Dec. 1734.
Priv. d. Sattler, v. 27. Jan. 1735.
— d. Riemer, v. 16. April 1735.

23. Die Schuhmacher

dürfen da, wo zünftige Pantoffelmacher ſind, nur auf Beſtellung, wo aber keine ſind, auch zum Verkauf auf den Märkten des Orts, Pantoffeln verfertigen;

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 15. Oct. 1734.
Decl. v. 8. Juni 1735.
— v. 4. Nov. 1744.

desgleichen das Leder zu ihrem Handwerksbedarf auch nach mehreren Provinzial- und Local-Privilegien zum ein- und auswärtigen Handel gar machen und gerben, ohne das Lohgerber-Meiſterrecht gewonnen zu haben.

In unterſchiedenen Städten haben ſie mit den Lohgerbern ein gemeinſchaftliches Privilegium. In der Mark ſind die Abdecker ſchuldig, die Falleder den Schuhmachern und Lohgerbern des Orts um einen gewiſſen Preis zu überlaſſen;

Verordn. vom 5. Juni 1686 und 12. Mai 1708.

indeſſen iſt dieſes nicht allenthalben gebräuchlich.

24. Die Pantoffelmacher

Gener. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 17. Oct. 1734.
Decl. v. 8. Juni 1738.

Das Verfertigen und Tragen hölzerner Schuhe und Pantoffeln iſt zum Beſten der Schuhmacher- und Pantoffelmacher-Innung unterſagt.

Churm. Edict v. 7. Dec. 1726, u. mehrere frühere.

Kab. Ordre v. 31. Juli 1722 für die Chur-, und Neumark, Pommern, Magdeburg, Halberſtadt.

Verordn. v. 24. Juni 1730.

— — v. 30 Nov. 1746.

— — v. 10. Jan. 1750.

— — v. 27. Nov. 1780 für die Churm.

25. Die Kürſchner- und Rauchfell-Arbeiter.

Ihnen gebührt die Futterung der Kleidungsſtücke mit Pelzwerk, nicht aber der Handel mit rohem Pelzwerk ausſchließend; auch ſteht ihnen die Verfertigung der Ueberzüge zu Pelzmützen und Handſchuhen frei.

Gen Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 5. Jul. 1735.

Priv. der Handſchuhmacher, v. 20. Dec. 1734.

— — Schneider, v. 17. Sept. 1735.

26. Die Hutmacher.

Ihr Gewerbe beſteht in der Verfertigung, dem Staffiren und Einfaſſen der Hüte, Filzmützen, Stiefeln und Schuhe ohne Nath auf Beſtellung und zum feilen Verkaufe.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 22. Aug. 1735.

Declaration v. 5. Juni 1738.

Das Färben anderer als ihrer Waaren iſt ihnen nicht erlaubt.

Patent v. 22. Mai 1717 für die Chur- und Mark.

General-Privilegium der Färber, v. 14. Febr. 1743.

27. Die Gürtler

arbeiten in Eiſen, Stahl, Blei, Zinn, Kupfer und Meſſing gegoſſene und getriebene Arbeit, beſonders Schnallen, Knöpfe, Ringe, Geſchirre u. ſ. w., dürfen ſie auch poliren, verſilbern und vergolden.

Gen. Priv. v. 11. Juni 1734 für die Chur- und Mark Brandenburg.

Declaration vom 27. Nov. 1737.

— — — 4. März 1745.

Privilegium der Gelbgießer, vom 16. Sept. 1735.
— — — Schneider, v. 27. Sept. 1735.
— — — Handſchuhmacher, v. 20. Dec. 1734.
— — — engliſch Zinnknopfmacher, v. 8. Jun. 1735.

Ferner dürfen die Gürtler dasjenige, was ihrer Profeſſion im Privilegium beigelegt worden, zu ihrer eigenen Arbeit ſelbſt gießen.

Direct. Reſcr. vom 24. Mai 1786.

28. Die Weiß- oder Engliſch-Zinnknopfmacher

verfertigen mit den Gürtlern cumulativ Knöpfe aus Blei und Zinn, verſilbern, vergolden und poliren ſie.

Gener. Priv. der Chur- und Mark Brandenburg, v. 8. Juni 1735.
Declaration vom 27. Nov. 1737.

29. Die Knopfmacher.

unterſcheiden ſich von den Poſamentierern, mit welchen ſie faſt einerlei Materialien und Waaren bearbeiten, nur durch den Gebrauch eines andern Werkzeuges und anderer Handgriffe, und ſind auch in ältern Zeiten mit einander verbunden geweſen und an einigen Oertern noch verbunden, oder im Beſitze wechſelſeitiger Arbeit.

Es ſteht daher jedem dieſer Gewerke frei, die Arbeit des andern zu verfertigen, jedoch ſollen die Knopfmacher ſo wenig, als die ſich künftig etablirenden Poſamentierer, mit andern als ſelbſtverfertigten Waaren handeln.

Declaration vom 30. Dec. 1790.

Die Beſtimmung des General-Privilegii vom 26. Jul. 1735, nach welchem die Knopfmacher geſponnene, hörnerne und pferdehaarne Knöpfe ausſchließend, und Rundſchnüre, gelegte oder ungeflochtene Litzen, Puſcheln, Quäſte, Mantelbänder, mit den Poſamentierern cumulativ verfertigen, findet nicht mehr Anwendung.

Die Lehrburſche müſſen fünf Jahre lernen.

Declaration vom 19. April 1749 für die Churm.

30. Die Poſamentierer oder Schnurmacher, Bortenwirker.

Ihnen iſt nachgelaſſen, mit verſchiedenen kleinen und kurzen Waaren, als: Zwirn, Baumwolle und türkiſchem Garn, Kameelhaar und Seide, zwirnen und baumwollenen Strümpfen und Mützen, Strohhüten, leoniſchen Spitzen und Galonen u. dgl. im Einzelnen zu handeln, auch zur Erleichterung ihres Gewerbes Bandmühlen anzulegen.

Handl. Ordn. v. 2. Aug. 1690 und 16. Dec. 1716.
Gen. Priv. für die Chur- und Mark, v. 9. Jul. 1735.
Privil. d. Knopfmacher, v. 26. Jul. 1735.
Decl. v. 23. Jan. 1737 und 30. Dec. 1790.
Edict v. 18. Juli 1749.
Priv. d. Nadler, vom 15. Oct. 1734; der Zeug- und Raſchmacher, vom 22. Aug. 1735.

Die Streitigkeiten dieſes Gewerks mit den conceſſionirten Bandfabrikanten ſind dahin entſchieden, daß künftig

1) alle diejenigen Arten ſeidener Bänder, die jetzt noch vom Auslande eingehen dürfen, zum ein- und ausländiſchen Abſatze auf jeder Art von Stühlen durch Poſamentierer und conceſſionirte Bandfabrikanten gemacht werden können;

2) alle Arten ſeidner Bänder, deren Eingang aus der Fremde ganz verboten iſt, blos von dem Poſamentiergewerke auf Poſamentierſtühlen, von den unzünftigen Conceſſionarien (Bandfabrikanten) aber nur auf Mühlen und Schub- und andern Maſchinenſtühlen gemacht werden dürfen, deren ſich jedoch auch die Poſamentierer zu bedienen das Recht haben;

3) daß künftig keine ausländiſche, ächte und unächte, reiche und Lahnbänder, desgleichen die façonirten und brochirten Bänder eingebracht und nur von zünftigen Poſamentiermeiſtern auf Poſamentierſtühlen gemacht, alle Arten glatter Bänder aber auf jeder Art von Stühlen, auch von unzünftigen Arbeitern für diejenigen, welche dazu conceſſionirt ſind und werden, verfertigt werden dürfen.

Declaration vom 6. Aug. 1795.

31. Die Perückenmacher

haben Special-Privilegien, nach denen ihnen das Verfertigen der Perücken, mit Ausſchluß der Friſeurs, die das Perückenmacher-Handwerk nicht erlernt haben, und das Friſiren mit Ausſchluß der Soldaten, als welche blos Militairperſonen friſiren dürfen, wenn ſie nicht bei Meiſtern in Arbeit ſtehen, zukommt, auch den Barbierern, Eingriffe in dies Metier zu thun, verboten iſt.

Privil. für Stettin, v. 11. April 1771.
— — für Weſel, v. 18. Februar 1775.
— — für Cleve, v. 20. März 1778.
— — für Brandenburg, v. 16. Juni 1790.

32. Die Schneider.

Das Meiſterſtück richtet ſich großentheils darnach, ob der angehende Schneider Manns- oder Frauenkleidung oder beides machen will.

Sie verfertigen privativ neue Kleider, Schlafröcke, Kamiſöler, Schnürleiber, Ueberzüge zu Kürſchnerarbeit, lederne Collette, nicht aber Kamiſöler von weißem Zeuge, noch weniger Hemden, Mützen, Fiſchbeinröcke, Stiefeletten, linnene Hoſen.

Dergleichen zur ordinairen Kleidung nicht gehörende Stücke darf Jeder machen, der es verſteht. Ferner iſt in mehrern Provinzen den Frauensperſonen auf Beſtellung Frauenskleider, wenn ſie ſolche zu machen erlernt haben, zu verfertigen erlaubt.

General-Privil. v. 27. Sept. 1737.
Declaration v. 24. April 1737.

Lederne Hoſen verfertigen die Schneider mit den Beutlern und Handſchuhmachern cumulativ.

Privilegium der Handſchuhmacher, und Churmärk. Regierungsreſcript vom 21. April 1786.
Privilegium der Kürſchner.

33. Die Zimmerleute.

In der Churmark ſoll, wie in mehrern andern Provinzen, ein Baubedienter zur Prüfung der Meiſterrechts-Competenten

zugezogen, und keinem Meiſter aus andern Provinzen, ehe er dieſe angeordnete Prüfung beſtanden, die Uebernahme eines Baues in Städten und auf dem platten Lande der Churmark geſtattet werden.

Gen. Priv. v. 5. Mai 1734 für die Chur- und Mark.
Churmärk. Reg. Verordnung v. 15. Juni 1783 und 18. Febr. 1792.
Direct. Verordn. v. 29. Oct. 1783.
Churmärk. Reg. Reſcript vom 10. Nov. 1783.

Hauptſächlich ſcheidet das Beil, der Hobel und Leim den Zimmermann und Tiſchler.

Des Beils darf ſich nur der Zimmermann, des Hobels und Leims der Tiſchler bedienen.

Dem Zimmermann gebührt ausſchließend: das Beſchlagen des Bauholzes und Verbinden der Gebäude, die dahin gehörende Hobelarbeit, als: Geſimſe, Riegel, Leiſten, Dachfenſter, rauhe und geſchabte Thüren und Fenſter, Blockzargen, Block- und Bohlen-Treppen, Paliſaden, Planken, Zäune, Thorwege, Thüren, die nur genagelt werden, ferner alle Waſſer-, Grund- und andere grobe Arbeit, an Rammen, Roſten, Schleuſen, Thoren, Brücken, Brunnen, Mühlen, ungeleimte Kirchenchöre, rauhe Bodenbretter, die nur beſägt oder bebeilt werden, große Maſchinen, überhaupt alles, was im Groben und Rohen gearbeitet und zuſammengenagelt wird.

Cumulativ mit dem Tiſchler: alle Treppenarbeit, außer dem Geländer, wenn dieſes geleimt werden ſoll, die Verfertigung des Geſtelles und Stufenwerks daran und das Aufſetzen der Treppen, Fußboden, gefugt und geſpundet, gehobelt und rauh zu verlegen, Treillagen, Gatterwerk oder Staketen, Bind- und Sprügelarbeit in den Gärten zu Berceau's-Lauben und Sommerhäuſern, ſoweit die Nagelarbeit geht und kein Leim gebraucht wird.

General-Privil. f. d. Chur- u. Mark Brandenburg, v. 5. Mai 1734 und 10. Aug. 1748, und andere Provinzial- und Local-Privilegien.
Privilegium für die Müller, v. 20. Juni 1747.
— — für die Tiſchler, v. 5. Mai 1734.

34. Die Maurer.

Was oben von der Art der Prüfung der Zimmerleute geſagt worden, geht auch die Maurer an.

(S. die daſelbſt angezogenen Verordnungen.)

Ihnen competirt privativ alle Bauarbeit, zu welcher Kalk und Lehm hauptſächlich gehört.

Einige Bauarbeiten haben ſie mit den Gypſern, Steinmetzen und Steinſetzern und die Verfertigung der mit Steinen ausgelegten Brunnen mit den Brunnenmachern gemein.

35. Die Schiffbauer.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark, vom 11. Juli 1735.

36. Den Glaſern oder Fenſtermachern

ſteht der Handel mit einländiſchem Scheiben-, Tafel- und ſchlechtem Hohlglaſe zu.

Gen. Priv. der Chur- und Mark Brandenburg, v. 14. Oct. 1734.
Privil. v. 29. Jan. 1735.

Die Fenſterrahmen, worein das Glas in Blei gelegt wird, machen ſie, die Rahmen aber, worin es ins Holz gefaßt wird, die Tiſchler privativ.

Priv. für die Glaſer zu Bleicherode, v. 11. März 1784.

37. Den Glasſchneidern

ſteht der Handel mit einländiſchem grünen Hohlglaſe und Bouteillen und weißem Kreiden-, Kriſtall- und geſchnittenem Glaſe zu.

Gen. Privil. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 29. Jan. 1735.

38. Die Tiſcher, Tiſchler oder Schreiner

verfertigen

a) an Bauarbeit privativ eingefaßte oder gefüllte und geleimte Thüren, Fenſterrahmen und Ofenzargen, Architraven, Bekleidungen, Thorwege die geleimt werden, Fenſterbretter und Fenſterladen, Altäre, Kanzeln, geſpundete oder unge-

ſpundete Fußboden, Treppen, die geleimt werden, und deren Verkleidung.

Gemeinſchaftlich mit den Zimmerleuten: die bei denſelben genannten Treppen-, Fußboden-, Latten- und Sprügelarbeiten, außer dem Geſtelle an Stühlen und Riegeln, als welches mit der Axt ausgehauen wird, und daher für den Zimmermann gehört.

b) An hölzernem Hausgeräthe und Utenſilien: Tiſche, Bänke, Schämel, Stühle, Betten, Canapees, Spinden und Schäpfe, Laden und andere Kaſten, Verſchläge, geleimte Särge, Stollen, Preſſen, Poſamentier-, Garnweber-, Etamin- und Strumpfmacher-Stühle, Seide- und Zwirn-Mühlen, Bilderrahmen, Brettſpiele u. d. gl. m. Die zu ihrem Gewerbe benöthigte Drechslerarbeit dürfen ſie nicht ſelbſt verfertigen.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 5. Mai 1734.
Priv. f. d. Zimmerleute u. Drechsler und für die engl. Stuhlmacher.

39. Die Gypſer oder Stuccateurs

ſind entweder bloße Profeſſioniſten oder Künſtler, dieſe nennt man auch Kunſt-Stuccateurs. Sie arbeiten vornehmlich in Gyps und Stuck, auch in Kalk und zum Theil mit den Maurern und Bildhauern cumulativ.

Gen. Privil. für die Maurer in der Chur- u. Mark Brandenburg, vom 11. Juni 1734.
— — für die Gypſer, v. 10. Juli 1744.
Declaration vom 9. Nov. 1735.
Privil. für die Steinmetzen, vom 24. Nov. 1734.
— — für die Bildhauer zu Potsdam, v. 1. Sept. 1775.
Verordn. v. 7. Mai 1732 und 12. u. 30. Juni 1734, v. 4. Febr. 1784.
Priv. der Steinſetzer in Berlin, vom 28. März 1736, und deſſen Declaration vom 26. Juli 1736.

Was von der Zuziehung eines Baubedienten zu den Prüfungen der Zimmerleute und Maurer, welche das Meiſterrecht ſuchen, oben geſagt worden, gilt auch in Anſehung der Gypſer und Stuccateurs.

40. Die Bildhauer

ſind feine Künſtler und arbeiten in Thon, Gyps, Wachs, hauptſächlich aber in harten Materien, als: Holz, Stein, Marmor,

Alabaſter, Elfenbein, Metall, dürfen aber den Tiſchern, Maurern und Stuccateurs in deren Privilegien keine Eingriffe thun.

Einige Arbeiten haben dieſe Profeſſioniſten und Künſtler mit einander gemein.

General-Privilegien für die Tiſchler, v. 5. Mai 1734.
— — — — Maurer, v. 11. Juni 1734.
— — — — Stuccateurs, v. 10. Jan. 1734.
— — — — Steinmetzen, v. 24. Nov 1734.

Die Bildhauer lernen obſervanzmäßig 5 Jahre, und werden von den Lehrherren angenommen, und wenn ſie ausgelernt, auf Verlangen von ihnen mit einem Lehrbriefe verſehen.

In Potsdam haben die Bildhauer eine zunftmäßige Verfaſſung und ein eignes Privilegium.

Nach demſelben iſt die dortige Bildhauergeſellſchaft geſchloſſen, die Lehrlinge müſſen 7 Jahre, und wenn ſie ſchon die Tiſcher- und Steinmetzen-Profeſſion erlernt haben, 5 Jahre lernen, die Geſellen 6 Jahre reiſen, die Bewerber um das Innungsrecht eine Zeichnung und eine in Wachs oder Thon pouſſirte Pièce zum Probeſtück verfertigen.

Priv. für die Bildhauer-Geſellſchaft in Potsdam, v. 1. Sept. 1775.

41. Die Steinmetzen.

Gen. Privil. für die Chur- und Mark Brandenburg, vom 24. Nov. 1734, und die
Privileg. für die Maurer und Bildhauer.

42. Die Steinſetzer

haben in Berlin ein eigenes Privilegium und das ausſchließende Recht, mit Feld- oder Kieſelſteinen zu pflaſtern.

Privil. für die Steinſetzer in Berlin, v. 28. März 1736, und deſſen Declaration vom 26. Juli 1736.

43. Die Brunnenmacher

graben und mauern Brunnen und legen Waſſerleitungen an. Da, wo keine Brunnenmacher ſind, werden Zimmerleute und Maurer zu den Verrichtungen dieſer Profeſſion gebraucht.

Inſtruct. f. d. Brunnenmacher u. Röhrmeiſter in Berlin, v. J. 1709. auch Privil. der Maurer.

44. Die Tabaksſpinner.

Gen. Privil. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 15. April 1734. Publ. vom 9. und 10. Dec. 1787.

45. Seiler.

Der Hauptſtoff zu ihrer Arbeit iſt Hanf und Flachs, woraus ſie Krahn- oder Kolben-, Schiffs-, Gurt- und Winde-Seile, Stricke, Stränge, Bindfaden u. dgl. verfertigen.

Zur Erleichterung der Subſiſtenz iſt ihnen auch Theer oder Wagenſchmiere Maaß-, Becher- und Nößelweiſe, gewöhnlich privativ, ferner Rüböl und Thran in Pfunden und Quarten zu verkaufen, mit Hanf und geſottenen krauſen Pferdehaaren und allerlei Wirthſchafts- und Ackergeräthe, als: Kober, Theer- oder Pech-Butten, Beſen, Harken, Mulden, Axthelmen, Senſenbäumen, Dreſchflegeln, Futterſchwingen, Peitſchenſtöcken u. ſ. w., cumulativ zu handeln erlaubt.

Gen. Priv. für die Chur- u. Mark Brandenburg, v. 18. Nov. 1734.
Verordn. v. 21. Dec. 1735.
Chur- und Neumärkiſche Declaration, v. 4. Jul. 1736, 17. April 1737. und Special-Privilegia, ferner der Huf- und Waffenſchmiede, vom 25. Juli 1735.

46. Die Schornſteinfegermeiſter

nur ſind in der Regel zur Reinigung der Schornſteine befugt; die Städte und das platte Land iſt unter ſie getheilt, und kein Wirth iſt berechtigt, von einem andern Meiſter, als dem dies Geſchäft verfaſſungs- oder contractmäßig obliegt, fegen zu laſſen.

Iſt der Schornſteinfeger aber ſäumig oder ein Nothfall vorhanden, ſo darf auf ihn nicht gewartet werden.

Schornſteinfeger-Gewerks-Privilegium, v. 24. Nov. 1734.

Nach dem Reglement vom 12. Oct. 1730 für die Feuerkehrer im Herzogthum Magdeburg, iſt auch der Adel verbunden, von dem Diſtricts-Schornſteinfeger die Reinigung verrichten zu laſſen.

Die Schornſteinfeger müſſen für allen durch Unachtſamkeit ihrer Leute entſtandenen Schaden haften, und die Wirthe, wel-

che ihre Schornſteine nicht zu der geordneten Zeit fegen laſſen wollen, der Polizeibehörde anzeigen.

Die Wichtigkeit des Berufs der Schornſteinfeger erlaubt nicht, wenn ein Meiſter geſtorben, den Wittwen die Fortſetzung des Handwerks durch Geſellen und Lehrburſche zu geſtatten.

Schornſteinfeger-Gewerks-Privilegium, vom 24. Nov. 1734.
Edict vom 20. Febr. 1719.

47. Die Grob- oder Huf- und Waffenſchmiede

arbeiten ebenfalls in Eiſen, Bau- und anderer Arbeit, als: Fortifications-, Artillerie-, Schleuſen-, Mühlen- und Brückenarbeit, Rammen, Waſſerſchnecken, Rammpfähle mit Schuhen beſchlagen, alle große Maſchinenbeſchläge, die nicht ausgefeilt werden, das Anker-, Klammer- und Bolzenwerk bei Bauten, Huf- und Wagenbeſchläge, Wagenleitern, Pflüge, Eggen, Aexte, Beile, Hacken, Schippen, Spaden, Harken, Schaufeln, Heu- und Miſtgabeln, Senſen, Futterklingen, Ofengabeln und Krücken, Dreifüße, Bratſpieße, alle grobe Arbeit an den Feuerſprützen, Schleifen, Waſſertinen, Feuerhaken und Leitern, alle grobe Brunnenbeſchläge, Fäſſer-, Eimer- und Tubbenbeſchläge, und Bänder die nicht gefeilt werden, Hammer und Amboße u. dgl., theils privativ, theils mit den Schloſſern cumulativ. Bei Arbeiten, über welche die Privilegien nichts beſtimmen, entſcheidet der Gebrauch der Feile für die Schloſſer.

Gen. Priv. der Schmiede in der Chur- und Mark, v. 25. Jul. 1735.
— — der Schloſſer, vom 5. Mai 1734.

Die Obſervanz, nach welcher die Schloſſer und Schmiede alle Arbeit cumulativ verfertigen, findet faſt nirgends mehr Statt.

Privilegium der Feilenhauer, v. 11. Jan. 1735.
— — der Nagelſchmiede, v. 22. Aug. 1735.
— — der Schwerdtfeger, v. 15. Sept. 1735.

48. Die Schloſſer oder Kleinſchmiede.

Ihr Material iſt Eiſen, Stahl, Kupfer, Meſſing, Eiſen- und Meſſing-Blech, und ſie verfertigen Bauarbeit, als: Thor-, Thür- und Fenſterbeſchläge, Schlöſſer, eiſernes Gitter-, Anker-, Klammer- und Bolzenwerk, Hausgeräthe und andere

Utenſilien, als: eiſerne Thüren, Röhren, Bratöfen, Darrhorden, Brandruthen, Feuerſchippen, Zangen, Bratenwender und Spieße, Ofengabeln und Krücken, Dreifüße, eiſerne Harken und Schaufeln, Feuerkufen und Eimerfäſſer, Scheffel- und Kaſten-Beſchläge und Bänder, Waagebalken, Vorhänge-, Halfter- und Waageſchalen-Ketten, eiſerne Räder u. dgl. m., theils privativ, theils mit den Grobſchmieden gemeinſchaftlich.

Privilegium d. Schloſſer v. 5. Mai 1734.

49. Die Töpfer

ſind ſchuldig, Oefen, wenn ſie ſolche auch nicht verfertigt haben, auf- und umzuſetzen und auszubeſſern; die Maurer dürfen aber weder Kachelöfen ſetzen, noch Kacheln verkaufen.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 3. Febr. 1735.

50. Buchbinder

ſind nicht nur Bücher auf Beſtellung zu binden, und Pappkaſten und Futterale zum Verkauf zu fertigen, ſondern auch mit gebundenen neuen Büchern, Kupferſtichen und Kalendern zu handeln berechtigt.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 24. Dec. 1734.

51. Tonkünſtler.

In den meiſten Städten iſt die Haltung eines Stadt-Muſicus Herkommens, der von den Magiſtraten angenommen wird, und das Wachen und Blaſen auf den Thürmen und die Aufführung der Muſiken in den Kirchen und bei andern öffentlichen Feierlichkeiten beſorgen muß.

Zu ſolchen Stadtmuſikanten-Poſten gelangen nur diejenigen Tonkünſtler, welche ihre Kunſt bei einem Stadtmuſicus erlernt haben.

52. Uhrmacher

theilen ſich in Groß- und Klein-Uhrmacher, von welchen erſtere Zieh-, die letztern Taſchen-Uhren verfertigen. Je nachdem ſie eins oder das andere exerciren wollen, iſt das Meiſterſtück verſchieden. Sie haben mit den Schloſſern, Sporern, Büchſen- und Windemachern, zum Theil auch den Schmieden, gemeinſchaftliche Innungen und Privilegia.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 5. Mai 1734.

53. Gold- und Silberarbeiter,

welche ſich wieder in Goldſchmiede, Juweliere und Galanterie-Arbeiter theilen, aber nur Eine Zunft ausmachen, und gleiche Rechte haben, arbeiten in Gold und Silber allerlei Geräthe und Kleinodien, und faſſen Edelſteine, dürfen auch cumulativ mit den Gürtlern meſſingene und andere Metall-Arbeiten verſilbern und vergolden.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 21. Mai 1735.
Declarat. v. 4. März 1745.

54. Nadler.

Das Material dieſes Gewerks iſt Eiſen- und Meſſingdrath, woraus ſie alles, was unter dem Hammer und der Zange gezwungen werden kann, zu verfertigen befugt ſind.

Zur leichtern Subſiſtenz iſt ihnen auch der Handel mit verſchiednen Poſamentier- und andern kleinen und kurzen Waaren verſtattet.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 15. Oct. 1734.
Declar. v. 7. Jan. 1745.
Churmärk. Privil. der Handſchuhmacher v. 20. Dec. 1734.
— — der Kammmacher v. 15. Febr. 1735.
— — der Zinnknopfmacher v. 8. Juni 1735.
— — der Eiſenhändler v. 19. Dec. 1734.

55. Klempner

arbeiten in Blech und Meſſing, und dürfen auch mit Sicheln, Feuerſorgen, ganz kleinen Schlöſſern, ſchwarzen und verzinnten Stempeln, Lichtputzen, Kellen, Bratpfannen, Tiegeln, allerhand Meſſern, meſſingenen Nägeln, Platteiſen, Drath, meſſingenen Fiſcheimern, Feuerſtuben, Bier- und Weinhähnen, meſſingenen Leuchtern u. dergl. Blech- und Meſſingwaaren, jedoch nicht privativ handeln.

Gen. Priv. in d. Churmark und Brandenburg, v. 16. Nov. 1734.

56. Gelbgießer.

Ihr Hauptmaterial iſt Meſſing. Sie ſind ausſchließend berechtigt, allerhand gegoſſene und von Meſſingblech getriebene, auch an Carroſſen und Geſchirr gegoſſene und getriebene verſilberte und vergoldete Arbeit zu verfertigen; nur den Riemern und Gürt-

lern

lern ſteht frei, dasjenige, was ſie an Gelbgießer-Arbeit zum Meiſterſtück gebrauchen, mit ihnen gemeinſchaftlich zu machen.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 16. Sept. 1735. und der Engl. Zinnknopfmacher v. 8. Juni 1735.

57. Zinn- und Kannengießer.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 7. Jan. 1735.
Priv. d. Drechsler, v. 14. April 1734.
— d. Engliſchen Zinnknopfmacher, v. 8. Jan. 1735.

58. Scheerenſchleifer.

(S. Gen. Priv. der Meſſerſchmiede vom 16. Sept. 1735. und Special-Privilegia.)

59. Büchſenmacher

arbeiten in Eiſen, Stahl, Meſſing, Prinz-Metall und Silber, verfertigen Büchſen, Flinten und Piſtolen, Feuerzeuge, Federhaken, Wiſcher, Krätzer, Bindenzieher.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark, v. 5. Mai 1734. und Special-Privilegia.

In der Mark Brandenburg und mehrern Provinzen ſind ſie mit den Schloſſern combinirt.

An manchen Orten verfertigen ſie auch die Schäfte zu den Gewehren.

60. Feilenhauer.

Ihnen ſteht die Verfertigung der Feilen privativ zu.

Gen. Priv. f. d. Chur- und Mark Brandenburg, v. 11. Jan. 1735.

61. Die Sporer

ſind berechtigt, Sporen, Kutſch- und Reitſtangen, Mundſtücke, Kutſchen-Gebiſſe, Halfterketten, Buckeln, Steigbügel und Striegeln ausſchließend zu verfertigen.

Gen. Priv. f. d. Chur- und Mark Brandenburg, v. 5. Mai 1735.

62. Kupferſchmiede

arbeiten in Kupfer und Meſſing, und verfertigen Keſſel, Röhren, Branntweinkolben, Ofenblaſen, Töpfe, Eimer und anderes Kupfergeſchirr und verzinnen es, ſchmieden auch diejenigen Eiſen-

waaren, deren ſie zur Verfertigung der kupfernen und meſſingenen Geſchirre benöthigt ſind.

Die Kupferſchmiede in der Neumark haben mit dem Kupferhammer zu Neuſtadt Eberswalde ein gemeinſchaftliches Gewerk.

Priv. f. d. Kupferſchmiede zu Crefeld, v. 27. Febr. 1783; zu Unna, vom 21. Nov. 1783.

63. Pfannenſchmiede.

Die Pfannenſchmiede in Halle haben eine eigne Innung und Privilegium vom 6. Febr. 1783, nach welchem ſie alle Arten von Pfannen, blecherne Röhren, Oefen und Aufſätze auf Oefen, Kapellen, Kohlendämpfer und Töpfe, Thüren in gegoſſenen Ofenplatten, blecherne Darren und Schieber, Kaffee-Trommeln, blecherne Falzthüren, Kohlenbecken und Schieber verfertigen, und Laden und Thüren mit Blech beſchlagen, und zwar mit Ausnahme der Brat- und zu Zubereitung der Speiſen gehörigen Pfannen, der Kaffeetrommeln und Falzthüren, als welche Stücke auch die dortigen Sägeſchmiede zu verfertigen berechtigt ſind, privativ.

64. Meſſerſchmiede

arbeiten in Eiſen, Stahl, auch andern Metallen; ſind Scheeren, Meſſer und Gabeln, Federmeſſer, chirurgiſche Inſtrumente zu verfertigen und mit großem Rade zu ſchleifen privativ berechtigt.

Gen. Priv. in der Chur- und Mark Brandenburg, v. 16. Sept. 1755.

65. Schwerdtfeger oder Lang-Meſſerſchmiede

arbeiten in Eiſen, Stahl, Meſſing, Silber und mehrern Metallen, verfertigen Degen und Degenklingen, Hirſchfänger, Weidner, Kreutzer, Ohrbänder, poliren und vergolden meſſingene und prinzmetallene Gefäße.

Gen. Priv. in d. Chur- und Mark Brandenburg, v. 15. Sept. 1755.

66. Nagelſchmiede

verfertigen große und kleine Nägel und Zwecken, auch Krammen, Bänder und Haken aus der Hand, wiewohl nicht gefeilt und geſchliffen; auch Schiffsanker und andere zu dem Schiffbau nöthige Eiſenarbeit.

Dies Gewerk pflegt mit den Gewerken der Schloſſer und anderer Schmiede combinirt zu ſeyn. In der Churmark hat es aber ein eignes

General-Privil. v. 22. Aug. 1755.

67. Bohr-, Säge- und Zeugſchmiede

verfertigen alles große und kleine ſchneidende Zeug. Haben in der Churmark ein eignes

Privileg. v. 29. Jan. 1735.

68. Windemacher

müſſen, wenn ſie das Schloſſer-Handwerk mittreiben wollen, auch das bei dieſem Gewerke, mit welchem ſie vereinigt zu ſeyn pflegen, übliche Meiſterſtück machen.

Gen. Priv. f. d. Chur und Mark Brandenburg, v. 5. Mai 1734. und mehrere neuere Privilegia.

69. Seifenſieder und Lichtzieher.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 25. April 1735.

70. Kammmacher.

General-Priv. derſelben in der Chur- und Mark Brandenburg, v. 15. Febr. 1735.

71. Drechsler.

Sie arbeiten nicht nur in Holz, ſondern auch in Knochen, Horn, Elfenbein, Kupfer, Meſſing, Silber u. ſ. w. Haus- und anderes Geräthe, als: Spinnräder, Brettſpiele, Feuerſpritzen, Bombenzünder, Puppenzeug u. dgl. m.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 14. April 1734.

dürfen aber keine Tiſchler-Arbeit verfertigen.

Privilegium der Tiſchler.

72. Büchſenſchäfter

halten es mit dem Gewerke der Tiſchler, deren Werkzeuge und Handgriffe ſie haben.

(S. Gen. Priv. für die Büchſenmacher in der Churmark, v. 5. Mai 1734.)

73. Siebmacher

verfertigen Siebe von Eiſen- und Meſſingdrath, hölzerne und Haarſiebe.

In Berlin und in der Churmark ſind dieſelben zünftig.

General-Privileg. und Gildebrief für die Siebmacher in Berlin und der Churmark, v. 17. Sept. 1735.

74. Engliſche Stuhlmacher

verfertigen Kanapees, Sofas, Ruhebetten, Fauteillen, Tafelſtühle, Feldſtühle, umlaufende Kinderſtühle, geflochtene Tiſche, Gueridons, Fenſtergitter, Tabouretten;

Gen. Priv. derſelben in Berlin und der Churmark, v. 21. 21. April 1745.

dürfen aber keine Tiſchlerarbeit machen.

Privileg. der Tiſchler, v. 5. Mai 1734.

Ordinaire Stühle verfertigen auch andere Holzarbeiter.

75. Korbmacher

verfertigen außer Körben, Korbſtühle und Kaleſchen, auch Wiegen und Stühle mit ſpaniſchem Rohr bezogen u. dgl.

Gen. Priv. für die Chur- und Mark Brandenburg, v. 15. Mai 1735.
— — für die engliſchen Stuhlmacher, v. 21. April 1745.

76. Die Kleinbinder

verfertigen nur kleinere Gefäße, als: Waſſereimer, Butter-, Milch- und Küchenfäſſer, Tubben, kleine Wannen, Milchkannen u. dgl.; es ſey denn, daß ſie auch das Meiſterrecht der Böttcher erlangt haben, mit deren Gewerk auch das ihrige vereinigt zu ſeyn pflegt.

Gen. Privil. d. Kleinbinder, v. 11. Jul. 1734.

77. Böttcher und Faßbinder

verfertigen große Fäſſer, Tonnen, Bottiche, Wannen, Feuerkufen, Eimer und andere ähnliche hölzerne Gefäße.

Gen. Privil. für die Böttcher in der Chur- und Mark, v. 30. Nov. 1734.

78. Die Rademacher und Stellmacher.

Erſtere ſind nicht zu allen Arbeiten der letztern befugt; daher diejenigen, welche nicht das Stellmachen zugleich treiben wollen, zum Probeſtück ein Paar Vorder- und Hinterräder, im entgegengeſetzten Falle aber einen Vorderwagen oder eine kleine Kaleſche mit Rädern verfertigen müſſen.

Die zu ihrem Gewerbe benöthigte Drechsler-Arbeit dürfen ſie nicht ſelbſt verfertigen, ſondern müſſen ſie von den Drechslern nehmen.

Gen. Priv. v. 5. Mai 1734. und mehrere neue Provinzial= und Local=Privilegien.

Priv. für die Drechsler, vom 14. April 1734.

79. Die Schneidemüller

ſind mit den Mahlmüllern combinirt, und lernen, um auch auf Mahlmühlen fortzukommen, einige Zeit bei letztern.

80. Bürſtenmacher.

Gen. Priv. für die Chur= und Mark Brandenburg, v. 21. April 1734.

* * *

Ueber die Handels= und Gewerbe=Polizei ſind noch folgende Verordnungen anzuführen:

Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer, v. 2. Nov. 1810. (Geſ. S. 1810. Nr. 4.)

Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, in Bezug auf das Edict vom 2. Nov. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer, v. 7. Sept. 1811. (Geſ. S. 1811. Nr. 20.)

Circ. d. Miniſt. d. Finanzen und der Polizei wegen Ausübung des Gewerbes auf beglaubte Abſchrift der Conceſſion, v. 5. Febr. 1817. (Annal. v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Reſcr. d. K. Miniſt. der Finanzen und d. Polizei wegen der Hauſir=Conceſſion der Viehhändler, v. 15. April 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Poliz. Miniſteriums, die General=Conceſſionen betr., vom 2. März 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Finanzen und der Polizei wegen der General=Hauſir=Conceſſionen, vom 24. Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. des Handels und der Polizei, den Gewerbe=Hauſirſchein zum Verkauf ſelbſtverfertigter Sachen betr., v. 3. Mai 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Reſcr. d. K. Miniſt. der Finanzen und der Polizei, den Hauſirhandel betr., v. 21. Febr. 1817. (Ebendaſ. 1817. H. 1.)

Reſcr. d. K. Miniſt. der Finanzen und der Polizei an die K. Reg. in Merſeburg, den Hauſirhandel betr., v. 19. Sept. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, über die Nachſuchung der Hauſir=Conceſſionen, v. 17. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Reſcr. d. K. Miniſt. d. Finanzen und der Polizei, die General=Hauſir=Conceſſionen betr., v. 24. Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Stralſund, das Hauſirgewerbe betr., vom 13. Aug. 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Breslau, die Zurückweiſung fremder Hauſirer betr., v. 17. April 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 2.)
Reſcr. d. K. Finanz-Miniſterii, wegen Vererbung der Patente, vom 27. April 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)
Publ. d. K. R. in Koblenz, die Polizei-Controlle der vagirenden Gewerbetreibenden betr., v. 11. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Aachen über dieſen Gegenſtand, v. 14. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Arensberg über denſelben Gegenſtand, v. 8. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Königsberg, die Errichtung neuer Gewerbe betr., vom 12. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Königsberg, das Hauſirgewerbe betr., v. 19. März 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Stettin, die Ertheilung der Atteſte für Hauſirer betr., vom Mai 1816. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. Reg. in Merſeburg, die Gehülfen der Hauſirer betr., vom 5 Mai 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)
Publ. d. K. Reg. in Bromberg, den Wollhauſirhandel der Juden betr., v. 9. Jul. 1818. (Ebend. 1818. H. 4.)
Publ. d. K. R. in Stettin, den Hauſirhandel mit Tuch betr., v. 12. Aug. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)
Publ. d. K. R. in Stettin, den Victualienhandel auf dem Lande betr., v. 14. Aug. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)
Publ. d. K. R. in Bonn, das Gewerbe der Schlächter betr., v. 13. Juni 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)
Publ. d. K. Pol. Präſidiums in Königsberg, das Fleiſchergewerbe betr., v. 24. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. Pol. Directoriums, die Schlächter betr., v. 23. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Gewerbeſteuer der Schlächter betr., vom 20. Aug 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)
Publ. d. K. R. in Potsdam, die Gewerbeſcheine für Maurer und Zimmer-Flickarbeiter betr., v. 22. Jan. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Reichenbach, das Gewerbe der Flickmaurer und Zimmerleute betr., v. 16. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)
Publ. d. K. R. in Königsberg, die Zimmer-Flickarbeiter betr., v. 24. Febr. 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Bromberg, die Gewerbeſteuer-Freiheit der Todtengräber betr., v. 11. Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)
Publ. d. K. R. in Bromberg, die Gewerbeſteuer der Leinewandhändler betr., v. 29. Jan. 1818. (Ebend. 1818. H. 1.)
Reſcr. d. K. Miniſt. d. Innern und der Finanzen, an die K. Reg. zu Minden, die Gewerbeſteuer der Militairperſonen betr., v. 28. März 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)
Publ. d. K. R. in Liegnitz, die Gewerbeſteuer der für das Militair arbeitenden Handwerker betr., v. 30. Aug. 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Reſcr. d. K. Miniſt. der Finanzen und der Polizei, wegen Beſchränkung der Schenkwirthſchaften, vom 11. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Königsberg, die Anlegung neuer Schenkſtätten betr., v. 1. Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Circ. d. K. Miniſt. d. Handels, das Verbot, den Getränkezwang gegen ländliche Krüge nicht zu verpachten oder zu veräußern, v. 14. April 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 2.)

Publ. d. K. R. zu Frankfurt a. d. O., den mit dem Victualienhandel verbundenen Getränke-Handel betr., v. 5. Aug. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Reſcr. d. K. Pol. Miniſt., die zu nehmende Rückſicht auf den Nahrungsſtand einzelner Individuen betr., v. 22. Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Verordn., die Gewerbeſteuerpflichtigkeit reiſender Ton- und Declamatorienkünſtler betr., v. 11. April 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Gumbinnen, die Berichte über Gewerbe betr., vom 6. Jul. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Koblenz, den Bücherdruck und Buchhandel betr., vom 7. Mai 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, wegen der herumziehenden ausländiſchen Gewerbetreibenden, v. 19. Dec. 1811. (Amtsbl. 1811. Nr. 36.)

Verordn. der K. R. in Breslau, wegen der an Marionettenſpieler zu ertheilenden Conceſſionen und Gewerbeſcheine, v. 26. April 1813. (Amtsblatt 1813. Nr. 18.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, das Gewerbe der herumziehenden Drehorgelſpieler betr., v. 31. Aug. 1815. (Amtsbl. 1815. Nr. 35.)

Zehnte Hauptabtheilung.

Münz = Polizei.

Die allgemeinen und wichtigſten Verordnungen in Anſehung der Landesmünzen ſind:

1) Königl. Edict vom 21. Oct. 1753.

2) Königl. Münz=Edict vom 29. März 1764, worin auch die Prägung und die Verhältniſſe der Münzen gegen einander beſtimmt ſind. (N. E. S. 1764.)

Der Münzfuß, d. i. Beſtimmung des Schrots und Korns der Münzen, oder die Geſetze und Richtſchnur, nach welchem innern Werthe die verſchiedenen Landesmünzen ausgeprägt werden ſollen, iſt im Preußiſchen Staate der Graumanniſche oder Preußiſche Fuß, der 1750 angenommen worden; und zwar ſoll 1 feine Kölniſche Mark Gold in Friedrichsd'or zu 21 Karat 9 Grän 175 Rthl. an Werth, und in Silbermünzen 1 Mark fein Silber zu 14 Rthl. oder 21 Fl. ausgemünzt werden. Ducaten aber ſollen nach dem Reichsfuße ſo, daß 67 Stück eine Kölniſche Mark wiegen, und die feine des Goldes 23 Karat 8 Grän ſey, ausgeprägt werden.

1) Das Gold= und Silbergewicht enthält Kölniſche Marke, Karate, Lothe, Grane und Gräne. 1 Mark fein Gold iſt 24 Karat à 12 Gran oder 288 Grän, und gilt 192 Rthl. — 1 Mark fein Silber iſt 16 Loth à 18 Gran oder 288 Grän, und gilt 14 Rthl.

2) Auf 1 Mark Gold gehen 35 Stück Friedrichsd'or, oder 67 Stück Ducaten.

3) Die Silbermünzen halten in der Kölniſchen Mark nämlich: die 1 Rthlr=Stücke 12 Loth fein

— 8 Gr.	—	10	—	—
— 4 —	—	8	—	—
— 2 —	—	6	—	—

Alle ſolche Silbermünzen, die nach dem 21 Fl. Fuß ausgeprägt ſind, heißen Preuß. Courant.

Die gangbaren ſchweren Landesmünzen ſind:

In Golde: halbe, einfache und doppelte Friedrichsd'or und Friedrich⸗Wilhelmsd'or, ſowohl die alten, als die neuern, ſeit 1764 nach dem Graumanniſchen Fuß geprägten; imgleichen Ducaten.

In Silber ſowohl die alten, als die ſeit 1764 ausgeprägten 2, 4 und 8 gute Groſchenſtücke, die Preuß. Achtzehner oder $\frac{1}{5}$ Rthlrſtücke, die $\frac{1}{4}$, halbe und ganze Rthlrſtücke.

Scheidemünzen ſind:

1, 3, 4, 6 Pf.⸗ und 1 Gr.⸗Stücke, in der Mark 1, 3, 6 Schilling, Dütchen, Sechſer; in Oſtpreußen Kreutzer, Gröſchel, Mariengroſchen, Stüber ꝛc.; in Schleſien Weſtphalen ꝛc.

Sonſt haben auch im Lande freien Cours alle ausländiſche wichtige Goldmünzen, alle ſchwere Reichsmünzen und alle nach dem Conventions⸗ und Leipziger Fuße geprägte Münzen.

Das Verhältniß des geprägten Preuß. Goldes zum Silber iſt nicht geſetzmäßig beſtimmt, ſondern das Agio blos der Concurrenz überlaſſen.

In Königl. Kaſſen, außer den Zollkaſſen, ſollen von denjenigen, die gewiſſe Abgaben und Gefälle in Gold zu entrichten haben, ſtatt Friedrichsd'or auch Silbergeld mit 5 Proz. Agio, und ſtatt Ducaten 3 Rthl. angenommen werden; doch müſſen ſämmtliche Domainen⸗Beamte in contractmäßigen Münzſorten Zahlung leiſten.

K. Patent v. 21. Febr. und 7. Mai 1787. (N. C. S. 1787.)

Das Agio der Friedrichs⸗ und Wilhelmsd'or iſt jedoch nachher von 5 auf $6\frac{2}{3}$ Proz. oder 8 Gr. erhöhet worden.

K. Declar. v. 1. März 1788. (N. C. S. 1788.)

Die Silbermünzen müſſen, nach Königl. Verordnung, in den Kaſſen⸗Einnahmen und Ausgaben folgendes Gewicht haben:

100 Rthl.	ganze $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlſtücke	9 Mark	$8\frac{2}{5}$ Loth
100 —	8 Gr.⸗Stücke ⸗	10 —	12 —
100 —	4 ⸗ ⸗ ⸗	13 —	8 —
100 —	2 ⸗ ⸗ ⸗	18 —	11 —

Alle Preußiſche Münzen ſind ſeit 1770, zur Verhütung des Auskippens, gerändert und adjuſtirt.

Auf falſche Münzer ſind harte Strafen geſetzt, und werden falſche Münzen jedesmal, wenn ſie vorkommen, nach ihrem Stempel und Kennzeichen bekannt gemacht.

Gleichfalls iſt das Beſchneiden, Kippen und Wippen der Münzen aufs ſchärfſte verboten.

Königl. Edict v. 10. Jan. 1764. (N. E. S. 1764.)

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 252., falſche Münzen betr.

Edict im Betreff der Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünzen in Courant, v. 13. Dec. 1811. (Geſ. S. 1811.)

Verordn. d. freigegebenen Ausfuhr des Goldes und Courants, v. 17. Jan. 1816. (Geſ. S. 1816.)

Edict wegen Annahme der Treſor-Scheine, v. 19. Jan. 1813. (Geſ. S. 1813.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, wegen polizeilicher Aufſicht auf die Perſonen, welche falſche Münzen in Umlauf bringen, v. 11. Jul. 1818. (Annal. v. Kamptz. 1818. H. 3.)

Verordn. wegen Annahme der in d. K. Preuß. Provinzen zwiſchen der Elbe, Weſer, Maaß, dem Rhein, der Moſel und Saar umlaufenden fremden Geldſorten bei ſämmtl. Königl. Kaſſen, v. 28. Febr. 1816. (Geſetz-S. 1816.)

Nr. 1.

Edict wider das Kippen und Wippen der Münzſorten.

De dato Berlin, den 16. Januar 1764.

(N. E. S. 1764.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Ob Wir gleich durch vielfältig ergangene heilſame Edicte und Verordnungen das ſo ſehr eingeriſſene höchſtſchädliche Kippen und Wippen der Münzſorten, bei harter Strafe verboten haben, auch, zu Verhütung deſſelben, noch in dem emanirten Edicte vom 18. Mai 1763. §. 6. die allergnädigſte Verfügung treffen laſſen, daß bei keiner von Unſern Kaſſen das Preußiſche Geld anders, als wenn es das in der, gedachtem Edicte beigefügten Anlage ſub lit. B. beſtimmte

r Tabel

efindlichen Feuer

Bei der Viſitation an Publik- Inſtru…					…t-			Bemerkungen, bei wem es fehlt, ob bei der Herrſchaft oder den Bauern
Kufen	Trage-Spritzen	Doppelte Hand-Spritzen	Feuerhaken	Feuer-Leitern	Dach-Leitern	Zober oder Waſſertonnen	Laternen	
1	—	2	2	2	—	7	2	Bei den Herren-Höfen 1 Eimer 2 Hand-Spritzen. Das Uebrige bei den Bauern.

Münzgewicht habe, angenommen werden ſoll; ſo haben Wir gleichwohl aufs neue höchſt mißfällig wahrgenommen, wie obgedachtes Kippen und Wippen ſeit einiger Zeit dergeſtalt überhand genommen, daß das Gewicht nicht nur von den Sächſiſchen und andern geringhaltigen reducirten Geldern, ſondern auch ſogar von den unter Unſerm höchſteigenen Stempel ausgeprägten alten und neuern Münzſorten ſo ſtark differirt, daß von den Geldbeuteln, welche bei Unſern Kaſſen einkommen, faſt keiner mehr das gehörige Münzgewicht hat, und öfters einige Mark daran manquiren.

Da Wir nun dergleichen für Unſere Kaſſen und Unterthanen ſo nachtheiligen als ſtrafbaren Gewinnſucht und Wucher durchaus nicht weiter nachgeſehen wiſſen wollen: als verordnen und ſetzen Wir hierdurch, daß, im Falle ein Jude bei dem Kippen und Wippen betroffen oder deſſen überführt wird, derſelbe nicht allein in ſchwere Geldſtrafe verfallen, und ſeines Schutzprivilegii verluſtig ſeyn, ſondern auch dem Befinden nach, am Leibe und mit Feſtungsarbeit beſtraft werden ſoll.

Wird aber ein Chriſt dabei betroffen, ſo ſoll er das bei ihm gefundene ausgeprägte Quantum zehnfach erſetzen, und überdies mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

Wir befehlen demnach Unſerm General-Fiskal ſo gnädig als ernſtlich, auf das Auskippen und Wippen aller Münzſorten ohne Unterſchied durch die unter ihm ſtehenden Fiskale aufs genaueſte invigiliren zu laſſen, auch dahin zu ſehen, daß die Uebertreter dieſes Edicts zu der verordneten Strafe gezogen werden.

Wie denn auch die Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten in den kleinen Städten and auf dem platten Lande fleißig Acht haben müſſen, daß dieſem nicht entgegengehandelt werde.

Nicht weniger werden die Handels- und Comptoir-Bedienten, Domeſtiken ꝛc. hierdurch erinnert und Jedermann aufgegeben, wenn ſie das Auswippen der Gelder bei ihren Herrſchaften gewahr werden, ſolches nicht zu verſchweigen, oder zu gewärtigen, daß, wenn ſie überführt werden, daß ſie darum gewußt und ſolches nicht gehörigen Orts angezeigt oder wohl gar ſich dazu gebrauchen laſſen, ſie mit Gefängnißſtrafe werden belegt werden.

Dahingegen demjenigen, welcher dergleichen Contravention denuncirt, der vierte Theil von dem confiſcirten Quantum angedeihen ſoll.

Ingleichen ſoll derjenige, welcher einen Kaſſirer des Beſchneidens oder Rognirens der Münzen bei dem General-Fiskal oder Officio Fiſci denunciren, und deſſen überführen, oder wenigſtens hinlängliche Beweismittel an die Hand geben wird, einen Recompens von 1000 Thaler bekommen; wer aber einen andern Unterthan deshalb denunciren, und wie gedacht, des Rognirens überführen, oder wenigſtens hinlängliche Beweismittel an die Hand geben wird, derſelbe einen Recompens von 100 Ducaten erhalten, auch in beiden Fällen auf ſein Verlangen ſein Name verſchwiegen werden. Damit auch dieſes Edict zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo haben Wir ſolches zum Druck befördern laſſen, und befehlen Unſerm General-Ober-Finanz- und Domainen-Directorio, daſſelbe überall gehörig publiciren zu laſſen, und mit Ernſt und Nachdruck auf deſſen genauen Beobachtung zu halten.

Urkundlich haben Wir daſſelbe Höchſteigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel beſiegeln laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 16. Jan. 1764.

(L. S.) Friedrich.

v. Borcke. v. Jgriges. v. Fürſt. v. Maſſow.
v. Blumenthal.

Nr. 2.

Reſcript an ſämmtliche, vom General-Directorio reſſortirende Kammern, wegen Belohnung derjenigen, welche aus dem Auslande eingebrachte falſche Münze zum gerichtlichen Beſchlag anzeigen. De dato Berlin, den 22. Dec. 1803.

(N. C. S. 1803.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es wird ſeit einigen Jahren mit der Einführung falſcher Preußiſcher Münzen aus dem Auslande in Unſern Staaten ein eigenes Gewerbe, beſonders von Juden, getrieben, und dem Staate dadurch ein ſo bedeutender Nachtheil zugefügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet, und zur Steuerung dieſes Unfugs die nachdrücklichſten Maaßregeln genommen werden müſſen. In dieſer Rückſicht haben Wir mittelſt Kabinetsordre vom 21. v. M. reſolvirt, daß einem jeden Denuncianten, welcher falſche Münze zum gerichtlichen Beſchlage befördert, und den Einbringer zur Unterſuchung anzeigt, zwei Thaler guten Geldes von jedem Hundert Thaler falſchen, welches durch ſeine Angabe beſchlagen, und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden iſt, als Belohnung ausgezahlt werden ſollen; in dem Falle aber, daß nur falſches Geld entdeckt und beſchlagen wird, ohne daß der Denunciant den Einbringer anzuzeigen weiß, dem Denuncianten ein halbes Procent zur Belohnung verabreicht werden ſoll. Doch ſoll in allen Fällen dieſe Belohnung nur dann Statt finden, wenn der geſetzliche Denuncianten-Theil ſich nicht ſo hoch beläuft.

Wir geben Euch alſo auf, hiernach das Weitere Eures Orts zu verfügen, und ſämmtlichen Polizeibehörden von der erfolgten landesherrlichen Beſtimmung zur Bekanntmachung an die Polizei-Officianten Nachricht zu geben, wobei Wir Euch zugleich benachrichtigen, daß ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegien gleichfalls angewieſen ſind, dieſe Unſere Bewilligung nicht nur allen ihren Unterbehörden bekannt zu machen, ſondern auch dieſelbe durch die Zeitungen und Intelligenzien, beſonders auch durch die Publication in den Juden-Synagogen, zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Dec. 1803.

Auf Special-Befehl.

Nr. 3.

Circular an alle Inſpectoren, daß, wenn bei Verfertigung der Gräber oder bei andern Gelegenheiten alte Münzen oder andere Alterthümer gefunden werden, dem Ober-Conſiſtorio davon ſogleich Anzeige geſchehen ſolle.

De dato Berlin, den 29. Januar 1777.

(N. C. S. 1777.)

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da es ſich bisweilen trifft, wie ſchon geſchehen iſt, daß bei Verfertigung der Gräber, oder bei anderer Gelegenheit, alte Münzen und andere Alterthümer gefunden werden; ſo laſſen Wir Euch hierdurch gnädigſt anbefehlen, den Predigern in Eurer Inſpection aufzugeben, daß wenn ihres Orts bei Gelegenheit dergleichen gefunden werden ſollte, dem Ober-Conſiſtorio davon ſogleich Anzeige zu thun; wie Ihr Euch denn auch Eures Orts gleichfalls hiernach zu achten habt. Sind ꝛc.

Berlin, den 29. Januar 1777.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Eilfte Hauptabtheilung.

Schifffahrts = Polizei.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 1389., die Rheder, Schiffer und Befrachter betreffend.

Verordn., die Einrichtung der Hafenpolizei=Commiſſion in Memel betr., v. 17. Dec. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 4.)

Königl. Allerhöchſte Kabinetsordre, die Preuß. Landesflagge betreffend, vom 22. Mai 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Reglement d. K. R. zu Breslau, für diejenigen, welche den Klodenitz=Kanal beſchiffen, v. 4. Aug. 1812. (Amtsblatt 1812. Nr. 37.)

Reglement für den Sicherheitshafen zu Köln, vom 17. Januar 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Nr. 1.

Hafen= und Pilotagen=Ordnung für die Schifffahrt zu Königsberg über das friſche Haff.

De dato Berlin, den 6. October 1789.

(N. C. S. 1789.)

Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., Unſerm allergnädigſten Herrn, iſt vorgetragen worden, daß bei der Schifffahrt über das friſche Haff, und bei dem Pilotageweſen zu Königsberg, ſich von Zeit zu Zeit ſchädliche Mißbräuche eingeſchlichen, die auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt einen gefährlichen Einfluß haben. Allerhöchſtdieſelben haben dahero aus landesväterlicher Vorſorge für die Seehandlung und Schifffahrt der Stadt Königsberg durch nachſtehendes Reglement die Pflichten der Schiffer ſowohl, als der Lootſen und ihres anzuſtellenden Ober=Lootſen genau beſtimmen, und darin für das Pilotageweſen überhaupt eine zweckmäßige Einrichtung und Ordnung feſtſetzen laſſen.

Tit. I. Von dem Verhalten der Schiffer in Königsberg bei der Schifffahrt über das Haff.

§. 1. Ein jeder Seeſchiffer, der von Königsberg aus mit Ladung oder Ballaſt nach Pillau oder Elbing fährt, iſt verbunden, ſeine Ladung dergeſtalt einzurichten, daß ſein Schiff nicht zu tief gehe, und ſicher über den Haffſtrom und durch die Rönne bei Pillau gebracht werden könne.

§. 2. Sobald der Schiffer bei dem Lizent abgefertigt worden, muß er oder ſein Abrechner, bei dem Ober-Lootſen um Anweiſung eines Lootſen anſuchen, und ohne ſolchen ſich nicht beikommen laſſen, vom holländiſchen Baum abzuſegeln.

§. 3. Auf der Fahrt führt der Lootſe das Steuerruder, und hat über das Mannövre des Schiffs das Commando; doch ſteht es jedem Schiffer frei, wenn er bemerkt, daß der Lootſe bei der Führung des Schiffs Fehler macht, oder nicht das Nöthige beobachtet, ihm ſolches an die Hand zu geben. Sollte der Lootſe ſich nicht warnen laſſen, und daraus Schaden entſtehen; ſo hat der Schiffer bei der Ankunft in Pillau ſolches ſogleich dem dortigen Lootſen-Commandeur anzuzeigen, damit der Lootſe bei dem See- und Hafengericht zur Verantwortung gezogen, und demnächſt bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio beſtraft werden könne.

Der Schiffer iſt aber auch verpflichtet, dem Lootſen gleich bei Beſteigung des Schiffs anzuzeigen, wie tief ſein Schiff liegt. Falls nun der Lootſe vermeint, daß das Schiff zu tief gehe und über den Haffſtrom nicht gebracht werden könne, und hierüber mit dem Schiffer in Streit iſt, ſo hat derſelbe es dem Ober-Lootſen ſofort zu melden, damit dieſer nach ſeiner beſondern Anweiſung verfahre.

§. 4. Wenn der Schiffer, wegen widrigen Windes, vor dem Baum liegen bleiben muß, ſo iſt er verbunden, den Lootſen mit Koſt zu verſehen, und ſollte er länger als drei Tage und Nächte gehindert werden, abzuſegeln; ſo muß er demſelben für jeden mehrern Liegetag und Nacht, nächſt der Koſt, 45 Groſchen bezahlen. Ein Gleiches findet auch Statt, wenn der Schiffer wegen widrigen Windes oder anderer Urſachen bei Holſtein liegen bleiben, oder auch auf Haffſtrom vor Anker gehen muß.

§. 5. Das Lootſengeld iſt für die Fahrt nach Pillau, vom 11. März bis Martini auf 11 Fl., von Martini bis auf den

11ten

11ten März aber auf 12 Fl. 15 Gr. beſtimmt, ſo wie es für die Fahrt nach Elbing bei den bisher üblichen 21 Fl. Lootſengeld verbleibt. Ueberdies bezahlt der Schiffer oder deſſen Abrechner, noch 30 Gr. für den Anweiſezettel, den er über den ihm zugeſtandenen Lootſen von dem Ober-Lootſen erhält; und wie derſelbe, oder ſein Abrechner, dieſe 30 Gr. gleich bei der Anweiſung an den Ober-Lootſen bezahlen muß, ſo iſt er dagegen das Lootſengeld nicht eher zu entrichten ſchuldig, als bis der Lootſe ihn glücklich nach Pillau oder Elbing gebracht hat. Mit dem hier feſtgeſetzten Lohn muß jeder Lootſe ſich ſchlechterdings begnügen, und bei Strafe der Caſſation den Schiffern nichts weiter abfordern.

§. 6. Kein Schiffer muß ſich unterſtehen, ins Haff oder in den Pregel Ballaſt auszuwerfen, noch weniger, wenn das Waſſer auf den Haffſtrom während der Reiſe abfällt, ſich mit ſchweren Ankern überwinden, bei 1 Thaler Strafe für jede 10 Laſt von des Schiffs Größe. Auch muß jeder Schiffer, er ſey See-, Bordings-, Jagden-, Kahnenſchiffer oder Fiſcher ſich in Acht nehmen, daß er die Tonnen und Bollen, oder im Herbſt und Frühjahre die in deren Stelle ausgeſetzten Sträucher nicht verrücke, widrigenfalls derſelbe, wenn ihm dieſes erwieſen wird, in eine Strafe von 2 Thaler 30 Gr. zum Beſten der Lootſen verfällt, ſo wie ein jeder Lootſe und Schiffer, der die Verrückung bemerkt, ſolches bei 60 Gr. Strafe im Unterlaſſungsfalle dem Ober-Lootſen in Königsberg anzeigen muß.

§. 7. Wird dem Schiffer bei 5 Thaler Strafe hiermit verboten, innerhalb des Baumes oder am Ballaſtplatz auf ſeinem Schiffe Feuer zum Kochen oder andern Behuf zu machen; auch muß ein Schiffer beim Verholen auf dem Pregel ſeine Segel nie gebrauchen, ſondern mit gehöriger Vorſicht taugliche Taue ausbringen und mit deren Hülfe ſich fortarbeiten; wenn dieſes unterlaſſen iſt und Schaden geſchieht, ſo bleibt der Schiffer mit ſeinem Schiffe dafür reſponſable; eben ſo muß der Schiffer,

§. 8. wenn ſein Schiff am Bollwerk liegt, für zureichende Befeſtigung an die dazu vorhandenen Schiffshalter ſorgen, damit bei ſtürmiſcher Witterung kein Schiff treibend werden und Schaden anrichten könne.

Tit. II. Von dem Ober-Lootſen.

§. 1. Der Ober-Lootſe oder Lootſen-Commandeur in Königsberg ſoll jederzeit aus erfahrnen Seeſchiffern oder Steuerleuten genommen werden, die über ihre gute, treue Aufführung und Schiffahrtskenntniſſe Zeugniſſe von ihren Rhedereien vorweiſen können, und monatlich 10 Thaler an Gehalt aus der Haffſtrom-Kaſſe, nebſt den weiter unten geordneten Emolumenten genießen.

§. 2. Er muß die ihm untergebenen Binnen-Lootſen, imgleichen die bei der Königsbergſchen Rhederei vorhandenen Matroſen, nach ihren Fähigkeiten und Lebenswandel genau kennen zu lernen bemüht ſeyn, damit er bei Wiederbeſetzung erledigter Stellen gründliche Vorſchläge thun könne. Ferner muß derſelbe

§. 3. das Fahrwaſſer von Königsberg nach Pillau genau kennen, vornehmlich aber das Ab- und Zunehmen der Tiefe auf dem Haffſtrom täglich bemerken, und darüber, ſo wie über die herrſchenden Winde und den aus- und einlaufenden Strom, ein genaues Tagebuch führen, damit ſolches in Streitfällen zum glaubhaften Beweiſe dienen könne. Damit auch eine Regel vorhanden ſey, wie tief ein Schiff von Königsberg nach Pillau beladen werden könne, ſo hat der Ober-Lootſe dafür zu ſorgen, daß auf einem Sturmpfahl am holländiſchen Baum, nach Verhältniß der Tiefe des Haffſtroms, ein Fußmaaß von 4 bis 8 mit meſſingenen Ringen oder Zahlen gezeichnet werde, um davon das Steigen und Fallen des Waſſers und die damit übereinſtimmende Tiefe des Haffſtroms bemerken zu können.

§. 4. Da zwiſchen den Lootſen und Schiffern öfters darüber Streit entſteht, ob ein Schiff zu tief geladen ſey und ſicher über Haffſtrom gebracht werden könne, das geordnete Unterhaken der Schiffe aber nicht weiter dem Lootſen überlaſſen bleiben ſoll; ſo hat der Ober-Lootſe auf die erſte Anzeige des Lootſen, dieſes Unterhaken des Schiffes mit dem geſtempelten Lootſenhaken von nun an ſelbſt zu unternehmen, und ſodann zu entſcheiden, ob ein Schiff gelichtet werden müſſe oder übergebracht werden könne. Sollte nun Schiffer oder Lootſe ſich bei dem Ausſpruch des Ober-Lootſen nicht beruhigen wollen, ſo hat der Letztere die Sache ſofort dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 5. Der Ober = Lootſe hat die Aufſicht über die 11 Kö= nigsbergſchen Binnen = Lootſen und diejenigen Seeleute, ſo als Bei = Lootſen gebraucht werden. Er muß ſolche auf die Schiffe nach der Reihe anweiſen, und hierzu einem Jeden einen An= weiſezettel,

worin der Name des Schiffers, des Schiffs und des Loot= ſen verzeichnet iſt,

mit ſeiner Unterſchrift ertheilen.

Für dieſen Anweiſezettel bezahlt der Schiffer oder ſein Ab= rechner ſofort die über das bisherige Lootſengeld verordneten 30 Gr., wovon der Ober = Lootſe 20 Gr. zur Lootſenkaſſe ver= rechnen muß, 6 Gr. aber wegen Anſchaffung der gedruckten Zet= tel für ſich behält. Die Bei = Lootſen weiſet der Ober = Lootſe nur alsdann auf ein Schiff an, wenn kein ordentlicher Lootſe vorhan= den iſt, oder nicht noch zeitig genug von Pillau zurück erwartet wird; auch muß der Ober = Lootſe nie einen trunkenen Lootſen für ein Schiff anweiſen. Sobald übrigens ein Bei = Lootſe bei der Rückkunft ſeinen vom Schiffer oder Lootſen = Commandeur in Pillau quittirten Zettel vorweiſet, muß der Ober = Lootſe ihm die bisher üblich geweſene Abgabe von 1 Rthlr. von dem Loot= ſengelde abfordern.

§. 6. Der Ober = Lootſe hat ferner die Aufſicht auf ſämmt= liche Pilotageſtücke, als: Tonnen, Bollen, Böte und das dazu gehörige Geräth, er muß davon ein Inventarium halten, Ab = und Zugang genau verzeichnen, jede nöthige Reparatur dem Commerz = und Admiralitäts = Collegio ſogleich anzeigen, und darauf ſehen, daß ſelbige gut und tüchtig zu Stande gebracht werde.

§. 7. Liegt dem Ober = Lootſen ob, bei Auslegung der Tonnen und Bollen im Frühjahr, und ihrer Aufhebung im Herbſt, perſönlich gegenwärtig zu ſeyn, und ſolches zu dirigi= ren. Wenn hiernächſt während der Fahrt ihm von einem Loot= ſen oder Schiffer angezeigt wird, daß eine der Marken aus der Fahrt verſchleppt worden, ſo muß er ungeſäumt mit zwei oder drei Lootſen ins Haff fahren und ſolche auf die gehörige Stelle bringen. Den 1. April jedes Jahres müſſen die Tonnen und Bollen in der Regel ausgelegt, und den 1. November eingeholt werden. Sollte nun vor dem 1. April die Fahrt offen werden und die Schifffahrt anheben, oder am 1. November das Haff

noch von Eis frei ſeyn, ſo muß die Fahrt vom Ober-Lootſen mit Sträuchern bezeichnet werden, und ſoll er, wie es ſeine Pflicht iſt, dafür ſorgen, daß dieſe Marken in Ordnung bleiben, auch daher, ſobald ihm (wie hierzu ein jeder Lootſe, imgleichen Bordings- und Jagdenſchiffer verbunden iſt) angezeigt wird, daß ſothane Marken verrückt oder nicht mehr zu ſehen wären, ungeſäumt die fehlenden oder verrückten Marken wieder erſetzen und in Ordnung bringen.

§. 8. Da kein Schiffer auf dem Schiffe innerhalb des Baumes oder am Ballaſtplatz, weder zum Kochen der Speiſen, noch zu anderm Bedarf Feuer anmachen, ſondern das Eſſen in den Häuſern kochen, das bei der Reparatur nöthige Feuer aber bei den Schiffswerften haben ſoll, ſo hat der Ober-Lootſe darauf genau Acht zu haben, und den Schiffer, der dem zuwider handelt, dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio ſofort zur Beſtrafung anzuzeigen; auch hat er bei den vor dem Lizent zum Loſen oder Klariren anliegenden Schiffen auf Ordnung zu ſehen, damit ſie im An- und Ablegen ſich nicht hinderlich werden, und die Fahrt überhaupt im Pregel vom Lizentgraben bis zum holländiſchen Baum jederzeit frei bleibe.

§. 9. Der Ober-Lootſe wird zugleich zum Schiffsbraaker vereidet, und ſoll daher bei allen gerichtlichen Abſchätzungen der Schiffe, Bordingen, Jagden und Frachtkähne und ihrer Geräthe, imgleichen in Havarien und andern Fällen gebraucht werden. So wie er aber hierbei mit der größten Gewiſſenhaftigkeit, ſeinem geleiſteten Braakereide gemäß, zu Werke gehen muß; ſo werden ihm auch für jede Taxe an Braakerlohn 2 Fl. hiermit zugebilligt.

§. 10. In gleicher Art muß der Ober-Lootſe, wenn er in Strandungsfällen von dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio den Auftrag erhält, bei Bergung geſtrandeter Schiffe beiräthig zu ſeyn, die Bergungsmittel anzuordnen, und über die Möglichkeit und Anwendung der beſten Mittel zu Bergung von Schiff und Gütern ſein Gutachten abzuſtatten, ſich dieſen Geſchäften mit aller Treue, ſacherfahrner Ueberlegung und Eifer willig unterziehen, und wird ihm dafür, nebſt den Reiſekoſten, 1 Thaler täglich an Diäten hiermit zugeſtanden; er iſt daneben auch verbunden, die zum Verkauf nach Königsberg transportirte ſeetriftige oder geborgene Schiffsgeräthſchaft und Güter, mit

Hülfe der ihm untergeordneten Lootſen, ſobald ſie an ihn abgeliefert worden, in genauer Verwahrung zu halten, und richtige Verzeichniſſe davon dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio einzuliefern.

§. 11. So wie übrigens der Ober-Lootſe in allen ſeinen Dienſtgeſchäften dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio untergeordnet iſt, und demſelben und welchem ſonſt ihm zu gebieten aufgetragen iſt, ſchuldigen Gehorſam leiſten muß; ſo liegt ihm hinwiederum ob, die gemeinen Lootſen mit aller Aufmerkſamkeit zu ihren Obliegenheiten anzuhalten, und jede Unordnung und Pflichtwidrigkeit, ſo er bei ſelbigen bemerkt, ſofort dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zur Beſtrafung anzuzeigen.

Tit. III. Von den gemeinen Lootſen.

§. 1. Die gemeinen Lootſen, ſo wie die ſechs Bei-Lootſen, ſollen aus erfahrnen Seeleuten und Matroſen, auch Bordingsſchiffern genommen werden, und dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio, und welchem ſonſt ihnen zu gebieten aufgetragen iſt, ſchuldigen Gehorſam leiſten.

§. 2. Auf den Pregelſtrom und das Fahrwaſſer nach Pillau, wie auch auf die daſelbſt erforderliche Auslegung der Tonnen und Bollen, zu Bezeichnung der Fahrt, ſollen ſie genau und fleißig Acht haben, jede Veränderung oder Verſchleppung der Marken, ſo wie alle etwanige Vorfälle, aus welchen dem Fahrwaſſer ein Schaden erwachſen könnte, dem ihnen vorgeſetzten Ober-Lootſen zu Königsberg ſofort anzeigen, und demſelben und ſeinen Anordnungen nicht nur überall getreue Folge leiſten, ſondern ihm auch bei Abpeilung der Fahrt, Verlegung der Tonnen, Ausſteckung der Sträucher, mit gutem Rath an die Hand gehen, überhaupt in allen, ihre Dienſtgeſchäfte betreffenden Dingen ſich gegen ihn gehorſam und willig bezeigen. Derjenige, welcher dawider handelt, ſoll anfänglich mit Geld- oder Leibesſtrafe, bei beharrlicher Widerſpenſtigkeit aber mit Caſſation beſtraft werden.

§. 3. Es wird der Ober-Lootſe den gemeinen Lootſen die nach Pillau abzubringenden Schiffe, nach der Reihe und ſeiner Inſtruction gemäß, durch einen von ihm unterzeichneten Zettel anweiſen. Sobald nun dieſes geſchehen, liegt es einem

ſolchen Lootſen ob, ſich ſofort nüchtern und beſcheiden auf das ihm anvertraute Schiff zu begeben, und ſogleich von dem Schiffer Nachricht einzuziehen, wie tief das Schiff geht. Wenn es ſich nun finden ſollte, daß das Schiff nach Verhältniß des hieſigen Markzeichens von der Tiefe des Haffſtroms zu tief liegt, um übergebracht werden zu können, ſo hat er dem Schiffer ſofort anzudeuten, daß er ſich mit einem Leichterfahrzeug verſehen müſſe. Will der Schiffer ſich hierzu nicht bequemen, ſo muß der Lootſe ſolches ohne Anſtand dem Ober-Lootſen anzeigen, welcher denn das Schiff mit Unterhaken genau erforſchen, und übrigens hierin nach ſeiner Inſtruction verfahren wird, ohne daß der Lootſe ſich deshalb mit dem Schiffer in Wortwechſel weiter einlaſſen darf. Auf der Fahrt führt der Lootſe das Steuer und ordnet das Manövre des Schiffs an, er muß jedoch hierbei auch auf den Rath des Schiffers Rückſicht nehmen.

§. 4. Es ſteht keinem Lootſen frei, ſeinen Anweiſezettel einem andern Lootſen, oder gar einem unvereideten Bei-Lootſen abzugeben, vielmehr muß jeder das ihm angewieſene Schiff bei 2 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe behalten, und ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen, ſolches förderſamſt nach dem beſtimmten Orte zu überbringen. Zu dieſem Ende muß derſelbe, ſobald das Schiff außerhalb des Baumes iſt, bei 2 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe, daſſelbe ſofort beſteigen, es auf keinerlei Weiſe mehr verlaſſen, und dem Schiffer durchaus nicht in den Fall ſetzen, bei eintretendem guten Winde erſt ſeinen Lootſen in der Stadt aufſuchen zu müſſen, vielmehr muß der Lootſe das Schiff in genauer Obacht halten, und ſowohl in Königsberg als auf der Fahrt allen unnöthigen Aufenthalt, Gefahr, Schaden und Unglück, nach äußerſtem Vermögen verhüten. Auch muß er bei gleicher Strafe das Schiff nicht eher, als bis er es in Pillau eingebracht hat, verlaſſen.

§. 5. Ein jeder Lootſe iſt verpflichtet, Acht zu haben, daß nach geſchehener Abfertigung vom Lizent zu Königsberg und vom holländiſchen Baum daſelbſt, weder dort noch auf der Fahrt einiges Gut an das Schiff gebracht und eingenommen, oder daraus abgeladen und fortgebracht werde. Wenn ein Schiffer oder ſeine Leute und Paſſagiers ſolches unternehmen wollten, muß der Lootſe es ihnen ernſtlich unterſagen. Würden ſie aber deſſen ungeachtet ihr Vorhaben ausführen, ſo muß er

ſo viel wie möglich für ſich darauf genau merken, was und wie viel an einzelnen Waaren, Päcken, Säcken, Kiſten und Fäſſern vom Schiffe weggebracht oder in daſſelbe eingeladen worden, welche Perſonen ſich damit beſchäftigt, und nach welcher Gegend mit ſolchen Sachen abgefahren, oder aus welcher Gegend ſie gebracht und eingeladen worden; welches alles er ſofort nach Ankunft des Schiffes in Pillau bei der Lizentkammer daſelbſt, oder bei demjenigen, an den dieſelbe ihn verweiſen wird, getreulich und ſo umſtändlich, als er es hat beobachten können, anzuzeigen hat, damit hierauf dem Befinden nach, das Weitere verfügt werden könne, wofür ihm denn auch, bei ausgeübter Contrebande und Defraudation, von der zu erlegenden Geldſtrafe und von den zu confiscirenden Gütern der Denunciantentheil zur Belohnung angedeihen ſoll. Würde er hingegen ſolche unerlaubte Aus= und Einladung aus und in dem Schiffe, welches er von Königsberg nach Pillau führt, verſchweigen, ſo ſoll er, wenn ſolches auf andere Art entdeckt werden wird, als ein treuloſer und meineidiger Bedienter, und der an der begangenen Defraudation Antheil genommen, empfindlich beſtraft und überdies ſeiner Stelle entſetzt werden.

§. 6. Er muß ferner nie zugeben, daß auf dem Schiffe, worauf er ſich befindet, oder aus einem andern im Haff auf der Fahrt begriffenen, einiger Ballaſt ins Fahrwaſſer geworfen werde, ſondern ſolches nach Möglichkeit wehren, und wenn es deſſen ungeachtet vom Schiffer oder Schiffsvolke geſchieht, es bei der Ankunft in Pillau ſogleich dem dortigen See= und Hafengericht, und demnächſt auch dem Ober=Lootſen zu Königsberg anzeigen.

§. 7. Wenn das Schiff, ſo dem Lootſen, um es nach Pillau überzubringen, anvertraut wird, ſich des Treideldammes bedienen wollte, ſoll er ſolches unverzüglich dem Damminſpector anzeigen, oder es auch dem Damm=Meiſter melden, damit das gebührende Treidelgeld richtig abgetragen werde; und ſollte der Schiffer dieſes Treidelgeld nicht in Königsberg bezahlt haben, ſo liegt dem Lootſen ob, es in Pillau, durch Hülfe des See= und Hafengerichts einzufordern, und bei ſeiner Zurückkunft dem Damminſpector am holländiſchen Baum abzugeben.

§. 8. Wenn der Lootſe mit dem Schiffe, obgleich ſolches bei dem Abgang von Königsberg nicht zu tief geladen geweſen,

dennoch auf den Grund des Haffſtroms feſt kommt, ſo muß er bei Strafe der Caſſation nicht geſtatten, daß das Schiff überge=wunden werde, ſondern ſofort dem Schiffer bekannt machen, daß er ſich aus Königsberg ein Lichterfahrzeug müſſe kommen laſ=ſen, auch dieſerhalb ſogleich ſelbſt nöthige Veranſtaltung treffen.

§. 9. Sobald der Lootſe das ihm anvertraute Schiff in Pillau, nach der Anweiſung des dortigen Lootſen=Commandeurs, zu Anker oder an das Bollwerk gebracht hat, muß er ſeinen An=weiſezettel von dem Schiffer oder dem Lootſen=Commandeur quit=tiren laſſen, ſich nach Königsberg ungeſäumt zurück begeben, und ſeinen quittirten Lootſenzettel auf dem Commerz= und Admi=ralitäts=Collegio abliefern.

§. 10. Der Lootſe muß das Schiff genau in der Fahrt halten und nicht über das Fahrwaſſer ausſchweifen; thut er es, und es entſteht dem Schiff oder den Fiſchern an ihren Netzen dar=aus einiger Schade, ſo ſoll der Lootſe, wenn er den Schaden nicht erſetzen kann, dafür am Leibe beſtraft werden. Sollten aber die Fiſcher ihre Netze dem Fahrwaſſer zu nahe gelegt haben, ſo ſind die Lootſen, im Fall den Fiſchern Schaden von den ſe=gelnden Schiffen zukommt, nicht allein von der Entſchädigung frei, ſondern es ſollen die Fiſcher auch ihrer Jurisdiction zur Be=ſtrafung angezeigt werden.

§. 11. Wenn ein Schiff auf dem Haffſtrom oder im Haff zu Anker gehen muß, ſoll der Lootſe dahin ſehen, daß die Anker mit gehörigen Boyen bezeichnet ſind.

§. 12. Ein jeder Lootſe iſt verbunden, auf die Erhaltung der Pilotageſtücke, als Tonnen, Bollen, Boote und deren Ge=räthe Acht zu haben, auch darauf zu ſehen, daß den Marken im Haff weder von den Schiffern, noch von den Fiſchern oder Holz=flößern, Schaden zugefügt werde, und wie ſie den Thäter ſogleich bei dem Commerz= und Admiralitäts=Collegio zu Königsberg an=zeigen müſſen, damit er zur Schadenerſetzung angehalten wer=den könne; ſo liegt ſämmtlichen Lootſen auch ob, die ſichere Ver=wahrung der Pilotageſtücke und Geräthe in dem dazu beſtimm=ten Schauer, ſo wie deren Inſtandſetzung, ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

§. 13. Kein Lootſe muß ohne Erlaubniß des Ober=Loot=ſen im Sommer, wenn die Schifffahrt eröffnet iſt, ſich aus der

Stadt entfernen, und bei härterer Strafe, wenn er ſich hier=durch nicht warnen läßt.

§. 14. Die Bei = Lootſen ſind, ſobald ſie ein Schiff füh=ren, allen den Pflichten unterworfen, die den ordentlichen Loot=ſen dabei aufgelegt ſind. Da ſie aber nur dann als Lootſen ge=braucht werden, wenn die eilf ordentlichen Lootſen zur Beſetzung der Schiffe nicht zureichen, ſo ſteht ihnen frei, ſich mit anderer Handarbeit zu ernähren, und dürfen ſie nur dem Ober = Lootſen den Ort anzeigen, wo ſie anzutreffen ſind; aus Königsberg müſ=ſen ſie ſich jedoch nicht anders entfernen, als wenn ſie etwa als Matroſen oder Wächter auf Bordingen und Jagden zwiſchen Kö=nigsberg und Pillau angenommen werden; auch ſollen ſie in Pil=lau, in dem Fall, daß die dortigen ordentlichen Binnen = Loot=ſen ſämmtlich im Dienſt ſind, ein Schiff als Bei = Lootſe von Pil=lau nach Königsberg oder Elbing abzubringen gebraucht werden. Sobald ſie hiernächſt ein Schiff nach Pillau gebracht haben, müſſen ſie ſich nicht länger als höchſtens 24 Stunden daſelbſt auf=halten, und wenn ſie in dieſer Zeit dort nicht angewieſen wer=den, ſich nach Königsberg zurück begeben.

§. 15. Die Bei = Lootſen ſollen von ihrem Lootſengelde, ſo wie es bisher gewöhnlich geweſen, auch ferner 1 Thaler an den Ober = Lootſen zu Königsberg zur Lootſenkaſſe abtragen, ihre quittirten Lootſenzettel aber auf dem Commerz = und Admirali=täts = Collegio abliefern. Wenn übrigens

§. 16. die Bei = Lootſen ſich ordentlich aufführen, und ih=ren Aufträgen jederzeit ein gehöriges Genüge leiſten, ſo ſollen ſie bei dem Abgange eines Binnen = Lootſen in deſſen Stelle ange=ſetzt werden, mithin die Anwartſchaft auf eine ordentliche Bin=nen = Lootſenſtelle in Königsberg haben.

Tit. IV. Von der Lootſenkaſſe.

§. 1. Von den im §. 5. des erſten Abſchnitts erwähnten 30 Groſchen, ſollen 24 Gr. zur Errichtung einer Lootſenkaſſe angewandt, und hierzu auch die 3 Fl. gezogen werden, ſo jeder Bei = Lootſe von ſeinem Lootſengelde abgeben muß.

§. 2. Der Ober = Lootſe ſoll über dieſe Einnahme eine ge=wiſſenhafte Rechnung führen, wozu ihm ein Schema ertheilt werden wird, und ſolche monatlich an das Commerz = und Ad=miralitäts = Collegium, mit dem baaren Gelde zugleich abliefern.

§. 3. Damit aber eine Controlle dieſer Einnahme vor= handen ſey, ſo ſollen die Lootſen, ſo wie es in ihrer Inſtruction verordnet iſt, ihre quittirten Anweiſezettel in der Regiſtratur des Commerz = und Admiralitäts = Collegii abgeben, woſelbſt ſolche geſammelt und am Ende jedes Monats mit der vom Ober = Lootſen abzugebenden Rechnung conferirt werden ſollen.

§. 4. Aus dieſer Kaſſe ſollen einem jeden der ordentlichen eilf Lootſen auf die vier Monate December, Januar, Februar und März, monatlich 8 Fl. als ein Winter = Wartegeld verab= reicht werden. Sollte die Einnahme der Kaſſe hierzu nicht hin= reichen, ſo müſſen die Lootſen ſich gefallen laſſen, wenn ſie we= niger erhalten, dagegen können ſie aber auch erwarten, daß die etwanigen Ueberſchüſſe zur Verbeſſerung der Lootſenanſtalten nach den Umſtänden angewendet werden ſollen.

§. 5. Nach Ablauf des Monats März hat das Commerz = und Admiralitäts = Collegium eine mit Belägen gehörig verſehene Rechnung von der Lootſenkaſſe über Einnahme und Ausgabe an= zufertigen, und zur Reviſion und Decharge an die Oſtpreußiſche Krieges = und Domainenkammer einzuſenden.

Wie nun Se. Königl. Majeſtät wollen, daß nicht nur ſämmtliche Schiffer und Seefahrende ſich dieſem Reglement ge= mäß verhalten, ſondern auch beſonders die darin bemerkten Lootſen nebſt dem Ober = Lootſen den darin enthaltenen Vorſchrif= ten ſchuldigſt genügen ſollen; ſo befehlen Allerhöchſtdieſelben auch Höchſtdero Oſtpreußiſchem Commerz = und Admiralitäts = Collegio hiermit, auf die Befolgung dieſes Reglements pflicht= mäßig zu halten.

Urkundlich haben Se. Königl. Majeſtät dieſe Hafen = und Pilotagenordnung Höchſteigenhändig vollzogen, und mit Dero Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den 6. October 1789.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carmer. Werder. v. Mauſchwitz.

* * *

Eid des Lootſen-Commandeurs in Königsberg.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, nachdem Seine Königliche Majeſtät von Preußen, mein allergnädigſter König und Herr, mich zum Lootſen-Commandeur bei dem Hafen zu Königsberg annehmen und beſtellen laſſen, daß ich Sr. Königl. Majeſtät treu und gewärtig ſeyn, Dero Beſtes, ſo viel an mir iſt, allenthalben ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, und dieſes nicht nur im Hafen- und Lootſenweſen, ſondern auch in allen Sachen, die das Königl. Lizent-, Zoll- und Acciſe-Intereſſe betreffen, und in der Hafen- und Lootſenordnung mir vorgeſchrieben ſind, pünktlich und gewiſſenhaft beobachten will, vornehmlich aber will ich die mir allergnädigſt anvertraute Bedienung mit pflichtmäßiger Treue verwalten, meiner Inſtruction allenthalben gemäß mich verhalten, in Beobachtung des Reglements, die Schifffahrt von Königsberg betreffend, in allem wahrnehmen, die mir untergebenen gemeinen Piloten zu ihren Pflichten anweiſen, und mit rechtlichem Nachdruck anhalten; dem mir vorgeſetzten Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio alle gebührende Ehrerbietung und Folgſamkeit leiſten, aller Parteilichkeit in den mir obliegenden Amtsverrichtungen mich enthalten, überhaupt aber alles, was zur Aufnahme der Schifffahrt und daher fließenden Sr. Königl. Majeſtät hohen Intereſſe gereichen kann, nach meinem beſten Wiſſen, Verſtande und Vermögen anzeigen und befördern, und mich überall dergeſtalt verhalten will, als es einem getreuen Diener und redlichen Lootſen-Commandeur gebührt. So wahr ꝛc.

Eid der Königsbergſchen Piloten.

Nachdem ich N. N. allhier in Königsberg zum Piloten angenommen und beſtellt worden, als ſchwöre ich zu Gott, daß Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, als meinem ſouverainen Oberherrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſeyn, Schaden und Nachtheil, ſo viel an mir iſt, zuvorkommen und abwenden; was ſowohl im Hafen- und Lootſenweſen, als auch in allen, das Königl. Lizent-, Acciſe- und Zoll-Intereſſe betreffende Sachen, die Hafen- und Lootſenordnung mir zur Pflicht vorſchreibt, genau und gewiſſenhaft beobachten, dem hieſigen Kö-

nigl. Commerz ſ und Admiralitäts ſ Collegio, und wem ſonſt mir zu gebieten aufgetragen iſt, ſchuldigen Gehorſam leiſten und alle gebührende Ehrerbietung erweiſen, auch den mir ertheilten Vorſchriften nach allen darin enthaltenen Punkten, mit erforderter Treue und Fleiß, pflichtſchuldigſt nachleben, und übrigens in allem, wie einem getreuen, fleißigen und gewiſſenhaften Piloten eignet und gebührt, jederzeit mich verhalten will. So wahr rc.

Nr. 2.

Hafen- und Lootſen-Ordnung für die Schiffer und Seefahrenden, imgleichen den Lootſen-Commandeur und die Lootſen in Pillau. De dato Berlin, den 6. October 1789.

(N. C. S. 1789.)

Nachdem Seine Königliche Majeſtät von Preußen rc. rc. Unſer allergnädigſter Herr, bei Allerhöchſtdero Aufmerkſamkeit auf das Wohl und die Aufnahme der Schifffahrt und Handlung wahrgenommen, daß die in ältern Zeiten ergangenen Verordnungen, welche das Verhalten der Schiffer und Seefahrenden bei Beſegelung des Hafens zu Pillau und der daſelbſt angeſtellten Pilotage-Bedienten beſtimmen, theils außer Uebung gekommen, theils auf die jetzt merklich verbeſſerte Lage und Beſchaffenheit des Seehafens zu Pillau nicht mehr anwendbar ſind: ſo ſind fortmehro die Pflichten ſowohl der Seefahrenden, welche durch den Hafen zu Pillau ein- und ausſegeln, oder Handlung treiben, als auch der Hafen- und Pilotage-Bedienten, in folgender Hafen- und Lootſenordnung dergeſtalt feſtgeſetzt, daß dadurch eine für die Sicherheit der Schifffahrenden und zu ihrer deſto geſchwindern Abfertigung nöthige gute Ordnung eingeführt und erhalten, den Gefahren der Seefahrt auf den Revieren bei Pillau vorgebeugt werden, und den Nothleidenden wirkſame Rettung und Beihülfe in Seegefahr angedeihen möge.

Erſter Abſchnitt.

Vom Verhalten der Schiffer in dem Hafen zu Pillau.

1) Sobald ein Schiffer auf die Rhede kommt, muß er ſeine Flagge aufſtecken und die Lootſen abwarten, auf keine Weiſe aber ohne Lootſen einzuſegeln verſuchen, es wäre denn im höchſten Nothfall, und nachdem ihm vom Hafen aus ein Zeichen gegeben worden, daß die Lootſen nicht See hinaus kommen könnten; handelt er hierwider, ſo verfällt er in eine Strafe von 1 Thaler von jeden 10 Laſt nach der Größe des Schiffs. Sobald hiernächſt der Schiffer vor dem Hafen in Pillau aus der See ankommt, iſt er auf Erfordern und Anzeige des Lootſen verbunden, im Vorbeiſchiffen der Feſtung oder Flagge des Hafens, entweder mit Streichung der Segel, oder mit Neigung der Schiffsflagge, die gebührende Ehrfurcht zu bezeigen.

2) Jedem Schiffer liegt ob, dem Lootſen, ſobald derſelbe das Schiff betritt, anzuzeigen, wie tief es geht, auch ob es einen hangenden oder geraden Kiel hat; derjenige Schiffer, welchem eine falſche Angabe hierunter erwieſen würde, hat 2 Thaler von jeden 10 Laſt, nach des Schiffes Größe, zur See-Armenkaſſe zu erlegen.

Eben dieſes hat auch Statt bei denjenigen Schiffen, ſo durch das Haff weiter ſegeln.

3) Die Schiffer müſſen, wenn ſie vor Anker liegen, dieſelben mit gehörigen Boyen bezeichnen, auch bei dunkler Nachtszeit, insbeſondere auf der Rhede, ihre Laternen nicht anders, als bei höchſter Noth, und wenn ſie aus dem Hafen dringende Hülfe begehren, ſonſt aber niemals aushängen, damit anſegelnde Schiffe durch dieſes Licht nicht irre geführt werden; wer hierwider handelt, wird nicht allein in 2 bis 5 Thaler Strafe genommen werden, ſondern muß auch den dadurch verurſachten Schaden erſetzen. Sollte auch jemand auf der Rhede oder im Fahrwaſſer einiges Wrack, verlorne Anker, oder andere der Schiffahrt hinderliche Dinge bemerken, ſo muß er ſolche ſofort wo möglich bezeichnen, und hiernächſt dem Lootſen-Commandeur in Pillau davon Anzeige thun.

4) Kein Schiffer muß ſich unterſtehen, die Marken der Tiefe und der Fahrt vorſätzlich zu verſchleppen, bei einer Geldſtrafe von 100 bis 200 Thaler; geſchieht ſolches aber ohne des

Schiffers Schuld, ſo muß er es ſogleich dem Lootſen-Commandeur in Pillau anzeigen, damit die Marken wieder an ihren rechten Ort gebracht werden können.

5) Wenn ein auf der Rhede liegendes Schiff Bordinge nöthig hat, ſo müſſen demſelben ſolche, nach Vorſchrift des Zollreglements von 1674, vorzüglich vor andern Schiffen angewieſen werden; jedoch hat ſowohl der Lootſen-Commandeur, als das Königl. Seegericht darauf ſtrenge zu halten, daß die Spediteurs der Ladungen und des Schiffers die zur geſchwinden Entlaſſung des Schiffs auf der Rhede nöthige Hülfsmannſchaft, der Usance gemäß, ohne Aufenthalt und Widerrede hergeben; widrigenfalls, und wenn der Schiffer oder Empfänger der Güter die nach der Beſtimmung des Seegerichts oder Lootſen-Commandeurs nöthige Hülfsmannſchaft nicht ſchleunig ſtellt, der Lootſen-Commandeur befugt ſeyn ſoll, ſolche Hülfsmannſchaft auf Koſten des Säumigen anzunehmen, und ſoll der Betrag dieſer Koſten von dem Säumigen ſofort ohne Widerrede erſtattet oder beigetrieben werden.

6) Die Schiffer müſſen überhaupt keinen Ballaſt ins Tief- oder Fahrwaſſer, oder beim Heraufſegeln nach Königsberg ins Haff, noch ſolchen, wenn ſie im Hafen ſind, nicht eher und anders auswerfen, als nachdem ſie zuvor von dem Lootſen-Commandeur den Erlaubnißſchein hierzu erhalten und ſolchen dem Lizent-Inſpector vorgezeigt haben werden, damit derſelbe ohne Aufenthalt ſein Viſa darauf ſetze, wornächſt ſie ſodann zur Auswerfung des Ballaſtes ſchreiten können. Dabei aber müſſen ſie ferner im Hafen ihren Ballaſt an keinem andern Orte, als der ihnen von dem Lootſen angewieſen wird, und zwar mit der Vorſicht ſchmeißen, daß nichts davon ins Waſſer falle, und ſolcher wenigſtens 3 Fuß vom Ufer oder über die Ballaſt-Kay geworfen werde. Derjenige Schiffer, welcher hiergegen handelt, wird an Geld mit 10 bis 20 Rthl., auch nach Befinden am Leibe beſtraft werden.

7) Ein jeder Schiffer muß, dem Patent vom 24. Januar 1724. §. 1. gemäß, bei dem Einlaufen in den Hafen, ſein Schiffsvolk und die Paſſagiere auf ſeinem Schiffe, darüber, was ſie an Kaufmannsgütern und Waaren etwa bei ſich haben, genau befragen, und was ſie ihm hierauf davon anzeigen, notiren, gleich nach ſeiner Ankunft im Hafen aber ſich zuerſt bei der Lizent-Kammer melden, und daſelbſt ſeine innegehabte Ladung, Kajüten-

und Volksgut, auch Schiffs-Proviſion, imgleichen was ihm das Schiffsvolk und die Paſſagiere von bei ſich habenden Waaren und Gütern angezeigt haben, und er nach ihrer Anzeige notirt hat, treulich und gewiſſenhaft declariren. Wenn er dieſes unterläßt, und zollbare Güter verſchweigt, ſo hat er die in den Zollgeſetzen verordnete Strafe ſich ſelbſt beizumeſſen. Hiernächſt muß er bei dem Lootſen-Commandeur ſeinen Namen, den Namen des Schiffs, die Art ſeiner Ladung, und den Ort, woher er kommt, anzeigen. Nach beiden Stellen wird er durch den am Bord gehabten Lootſen geführt, und er iſt nach geſchehener Viſitation des Schiffs verbunden, die Flagge wehen zu laſſen.

So wie ferner bei 5 bis 20 Rthl., den Armen zum Beſten zu erlegender Strafe, niemand außer den dazu geordneten Königl. Bedienten, und denjenigen, welchen in Nothfällen und nach Erforderniß beſonderer Umſtände, die Lizent-Kammer eine ſchriftliche Erlaubniß dazu ertheilt, inſonderheit auch kein Spediteur unternehmen muß, einem Schiffe auf der Rhede entgegen zu fahren, oder das Schiff vor deſſen geſchehener Viſitation zu beſteigen, ſo ſoll auch der Schiffer, welcher vor der Viſitation Jemanden, der nicht dazu geordnet, oder mit einem Erlaubnißſchein der Lizent-Kammer verſehen iſt, an Bord nimmt, in eine gleiche Strafe zur Armenkaſſe verfallen.

Desgleichen muß der Schiffer vor der Viſitation des Schiffs nicht das Geringſte von Waaren und Gütern ſelbſt verkaufen, oder durch ſeine Schiffsleute und Paſſagiere verkaufen laſſen, auch, ohne ſchriftliche Genehmigung oder Paſſirzettel der Lizent-Kammer, in keinem Falle geſtatten, daß von Andern einiges Gut aus dem Schiffe genommen, oder nach der Ausgangs-Expedition in das Schiff geladen werde.

Der Schiffer, welcher dawider handelt, verfällt, wenn es nicht ſein eignes Gut betrifft, in die obgedachte, den Armen zum Beſten geſetzte Strafe von 5 bis 20 Rthl.; wenn es aber ſein eignes Gut iſt, ſo hat er die Confiscation dieſes Guts und andere in den Zollgeſetzen verordnete Strafen noch überdies zu gewärtigen; wie es ſich denn auch von ſelbſt verſteht, daß diejenigen, an welche er vorgedachtermaßen fremdes Frachtgut unerlaubter Weiſe abfolgen läßt, in ſofern dieſelben damit eine Defraudation vorgehabt oder wirklich begangen haben, dafür den Strafen der Acciſe- und Zollgeſetze beſonders unterworfen bleiben.

8) Den Beſuchern muß der Schiffer in ihrer Amtsverrichtung, bei 100 Rthl. in den Acciſegeſetzen verordneter Strafe, ſich nicht widerſetzen, ſondern vielmehr ihnen freie Hand laſſen; unweigerlich alles, was Behufs der Beſuchung zu öffnen nöthig iſt, aufſchließen, und alle hülfliche Handreichung zur Beſchleunigung ihrer Verrichtung erweiſen. Dahingegen ſteht dem Schiffer, wenn er Chikanen von den Beſuchern beſorgt, frei, zu verlangen, daß eine Gerichtsperſon, oder wenn eine ſolche nicht zu haben iſt, zwei unbeſcholtene Männer auf ſeine Koſten zur Viſitation zugezogen werden. Sollte der Schiffer nöthig haben, für ſeine Perſon gleich nach ſeiner Ankunft und vor der Beſuchung nach Königsberg oder Elbing zu gehen, ſo liegt ihm ob, dem nächſten Befehlshaber im Schiffe die Schlüſſel zu allem, was der Beſuchung halber geöffnet werden muß, zu hinterlaſſen, widrigenfalls er in eine Strafe von 2 Rthl. verfällt, und die übrigen, ihm wegen der nicht zurückgelaſſenen Schlüſſel entſtehenden nachtheiligen Folgen ſich beizumeſſen hat.

9) So wie der Schiffer bei ſeiner Ankunft jeden mitgebrachten Paſſagier der Lizent=Kammer anzeigen, der Paſſagier ſelbſt aber ſeine bei ſich geführten Waaren und Effekten declariren und angeben muß, ſo ſoll auch der Schiffer ohne ſchriftliche Erlaubniß der Lizent=Kammer, bei 5 Rthl. den Armen zum Beſten zu erlegender Strafe für jeden verſchwiegenen oder vor ertheilter Erlaubniß aus dem Schiffe geſetzten Paſſagier, keinen derſelben entlaſſen, ſondern ſie bis dahin auf dem Schiffe behalten.

Ferner darf kein Schiffer, ohne ſchriftliche Erlaubniß der Lizent=Kammer, das Reiſegeräthe und mit ſich geführte Effekten eines Paſſagiers vor der Viſitation vom Schiffe verabfolgen laſſen, und wenn er dawider handelt, ſoll er nicht nur eine Acciſeſtrafe von 25 Rthl. erlegen, ſondern auch für die etwa dabei begangene Defraudation und Contrebande, wenn der Paſſagier nicht zu haben, oder nicht des Vermögens iſt, gleich demſelben als Selbſtſchuldner haften.

10) Im Hafen muß Niemand an einem andern Orte ankern oder hinlegen, als wohin er von dem Lootſen=Commandeur angewieſen wird; am wenigſten muß ein Schiffer ſich nach eignem Gutdünken vom Strom ab, oder hinter den Haken holen, weil hierdurch die Fahrt gehindert wird, wie denn auch die Schiffer, ſobald ſie am Hafen, es ſey an welchem Orte es wolle, geankert

haben,

haben, den Ruderkopf abnehmen, imgleichen den Jägerſtock einholen und die Raaß = Topen gehörig beibraſſen, nach geſchehener Beſuchung aber auch den Flaggenſtock abnehmen müſſen. Entſteht bei Unterlaſſung Eines oder des Andern dem Schiffer ſelbſt oder andern Schiffern einiger Schaden, ſo muß er ſeinen eigenen ſelbſt tragen, den Andern aber den Schaden erſetzen.

11) Auf keinem bei der Stadt am Kanal oder am Bollwerk liegenden Schiffe darf, ohne Erlaubniß des Seegerichts, zu keiner Jahrszeit Feuer gehalten werden. Das Kochen muß in den Häuſern am Lande geſchehen, und die mit Feuer zu bereitenden Schiffs = Materialien, als Pech, Theer, Oel, Haarpeiß ꝛc., müſſen gleichfalls am Lande auf den vom Lootſen = Commandeur anzuſtellenden Stellen gekocht oder warm gemacht werden. Eine Ausnahme findet nur in Abſicht des Kochens Statt bei ſolchen Schiffen, die einen eingerichteten Heerd und Feuerfang haben, ſo lange noch nicht zureichende Kochhäuſer vorhanden ſind; es müſſen aber alsdann wenigſtens zwei Schiffsleute am Bord ſeyn.

Auch wird den auf dem Strome im Keſſel, oder in der Rönne vor Anker liegenden Schiffen geſtattet, zum Kochen auf dem Verdecke Feuer zu haben, ſobald kein ſtarker Wind iſt; es müſſen aber alsdann ebenfalls wenigſtens zwei Schiffsleute am Bord ſeyn.

Nach Sonnen = Untergang aber muß auf allen Schiffen das Feuer ganz ausgelöſcht werden; zu welchem Ende täglich eine halbe Stunde vor Sonnen = Untergang ein Lootſe bei jedem Schiffe ausrufen wird: das Feuer aus!

Nur allein die auf dem Strome liegenden Schiffe, welche Wache halten müſſen, können zu ihrer Nothdurft Licht und Lampen brennen laſſen.

Jeder Schiffer iſt ſchuldig, dahin zu ſehen, daß dieſe Vorſchrift befolgt werde, und ſeine Leute dazu anhalten; widrigenfalls er für jede Uebertretung außer der Schaden = Erſetzung mit 5 bis 20 Rthl. Geld = oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden ſoll.

12) Alle Kauffarthei = Schiffe, ſo Vorrath an Schießpulver an Bord haben, müſſen ſolches ans Land zur Aufbewahrung abliefern, und nicht im Schiffe behalten; auch müſſen diejenigen Schiffe, ſo von Pillau nach binnenländiſchen Orten abgehen, das etwanige Pulver zur Verwahrung an die Zollkammer ſo lange

abgeben, bis ſie wieder zur See ausgehen, alsdann ſie ſolches zurückerhalten.

13) Die Matroſen und andere Schiffsleute ſollen im Winter nicht länger als bis 10 Uhr Abends, und von Pfingſten bis Michaelis nicht länger als bis 11 Uhr am Lande in den Wirthshäuſern oder ſonſt ſich aufhalten; wer nach dieſer Zeit ſich daſelbſt betreffen läßt, wird gefänglich eingezogen, und den folgenden Tag bei dem Seegericht beſtraft werden.

14) So wie ein jeder Schiffer für ſeine Leute ſtehen muß, daß ſolche obigen Verordnungen nachleben; ſo ſoll auch demſelben gleich bei der Ankunft ein gedruckter Auszug aus dieſer Hafenordnung von dem Lootſen⸗Commandeur zugefertigt werden, damit er den Inhalt davon ſich ſelbſt und ſeinen Schiffsleuten bekannt machen könne.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Lootſen⸗Commandeur.

1) Der Lootſen⸗Commandeur und Hafenmeiſter muß zuerſt auf genaue Beobachtung der Ordnung im Hafen wachen, jedem Schiffer mit Beſcheidenheit begegnen, und alle Unternehmungen derſelben wider die Hafenordnung, wenn er darin nicht ſofort ſelbſt Aenderung treffen kann, dem See⸗ und Hafengericht zur Abhelfung und Beſtrafung anzeigen.

2) Er hat täglich unausgeſetzt ein Journal über Wind und Wetter, Veränderung des Stroms und Fahrwaſſers, imgleichen über die zur See ein⸗ und ausgehenden Schiffe, ſo wie über alle bei der Schifffahrt ſich ereignende beſondere Vorfälle, treulich und gewiſſenhaft zu führen, und wie er hiernächſt alles dieſes in ein beſonderes dazu zu haltendes Buch zu verzeichnen hat, damit ſolches bei Vorfällen zur glaubhaften Nachricht für das Seegericht diene, und nach deſſen Maaßgabe die Lootſen deſto beſſer zu ihrer Pflicht angehalten werden können, ſo muß dieſes Buch auch jedesmal am Ende des Jahrs von ihm an das See⸗ und Hafengericht in Pillau zur Aufbewahrung abgeliefert werden. Nicht minder hat er die Liſte der ein⸗ und ausgehenden Schiffe, imgleichen einen Bericht über die Vorfallenheiten bei der Schifffahrt täglich auszugsweiſe dem See⸗ und Hafengericht einzureichen, und überdies dieſer ihm vorgeſetzten erſten Inſtanz über alle Vorfallenhei⸗

ten im Hafen und in der See Anzeige zu thun, damit davon poſttäglich Bericht an das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Königsberg erſtattet werden könne.

3) Der Lootſen-Commandeur hat ſowohl über die See- als Pillauiſchen Binnen-Lootſen unabläſſig die genaueſte Aufſicht zu führen. Wenn nun beſagte Lootſen wegen anſcheinender Gefahr ſich weigern, die einkommenden oder ausgehenden Schiffe zu beſteigen, ſo muß er mit Zuziehung verſtändiger Seeſchiffer die Umſtände unterſuchen, und nach befundener Möglichkeit die Lootſen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und ſolche allenfalls ſelbſt in der Schaluppe anführen. Im Fall er ſelbſt aber es für unmöglich hält, auszugehen, ſo hat er ſolches dem See- und Hafengericht anzuzeigen, welches die Sache von neuem unterſuchen muß. Findet ſich nun ein nüchterner und erfahrner Schiffer, der das Ausgehen für möglich hält, und ſelbſt mitzugehen unternehmen würde, ſo iſt der Lootſen-Commandeur nebſt den Lootſen ſchlechterdings verbunden, mit auszugehen, und alles Mögliche zur Hülfe und Rettung des Schiffers beizutragen. Wenn der Lootſen-Commandeur die in dieſem §. ihm gegebenen Vorſchriften aus Feigheit oder Trägheit nicht befolgt, ſo ſoll er, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit 10 bis 50 Rthl., und im Wiederholungsfalle mit der Caſſation beſtraft werden. Sollte er aber dabei der Bosheit und des Vorſatzes überführt werden, und Schaden entſtanden ſeyn, ſoll er nicht allein caſſirt, und zum Erſatz, ſo weit ſein Vermögen reicht, angehalten, ſondern auch als ein Verbrecher mit ein- und mehrjähriger Feſtungsarbeit beſtraft werden.

4) Auf die Lootsboote, Schaluppen, Baaken und Tonnen, Bollen, Schiffsgeräthe und alle bei dem Hafen befindliche, zur Pilotage gehörige Stücke, muß der Lootſen-Commandeur ſorgfältig Acht haben, daß ſie ſtets ſich in zweckmäßigem Zuſtande befinden und in Ordnung erhalten werden. Vorzüglich hat er dafür zu ſorgen, daß die Baaken richtig geſtellt, die Tonnen, Bollen und Marken ſowohl im Fahrwaſſer der See, als des Haffs, an die gehörigen Orte gelegt, und wenn ſolche verſchleppt worden, ſofort auf die rechte Stelle zurückgebracht werden. Er muß deshalb das Fahrwaſſer öfters, und vornehmlich nach großen Stürmen und unruhiger See, unausbleiblich unterſuchen und peilen.

5) Sobald der Eisgang geſchehen iſt, müſſen die Tonnen, Bollen und Marken ausgebracht werden. Sollten nun die Lootſen die Einwendung machen, daß wegen ſtarker Strömung und harten Wetters dieſes nicht angehe, ſo hat der Lootſen-Commandeur mit Zuziehung ſachverſtändiger Männer den Grund oder Ungrund dieſer Einwendungen zu beurtheilen, und das Befinden dem See- und Hafengericht anzuzeigen, damit dieſes die Lootſen durch ernſthafte Mittel zu ihrer Pflicht anhalten könne. Im Frühjahre, gleich bei eröffneter Fahrt, muß der Lootſen-Commandeur nicht allein das Fahrwaſſer und die Rhede, ſondern auch den nahe gelegenen Strand unterſuchen, und die beſten Ankerſtellen auszumitteln bemüht ſeyn, damit ſowohl die Baaken, dem Strich des Fahrwaſſers gemäß, gehörig geſtellt, als auch die Schiffe, ſo auf der Rhede ſind, von den Lootſen auf ſichere Ankerſtellen gebracht werden können. Er muß hiebei zugleich die etwa in der Fahrt befindlichen blinden Anker, Wracke oder andere der Schifffahrt hinderliche Dinge, entweder ſofort wegſchaffen, oder ſolche wenigſtens, bis ſie fortgeräumt werden können, mit Zeichen zu verſehen nicht unterlaſſen. Von allen im Fahrwaſſer ſich vorfindenden Veränderungen muß übrigens der Lootſen-Commandeur gleich ſämmtliche Lootſen unterrichten, und dem Seegericht ſofort Anzeige thun.

6) So wie es dem Lootſen-Commandeur obliegt, die Lootſen bei Ein- und Ausbringung der Schiffe wohl zu inſtruiren, ſo muß er auch die einkommenden Schiffer über das Verhalten der Lootſen befragen, und die etwanigen Klagen ſofort dem See- und Hafengericht zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigen.

7) Den in Noth befindlichen oder geſtrandeten Schiffen muß der Lootſen-Commandeur nach aller Möglichkeit die benöthigte Hülfe zu verſchaffen ſuchen, und die Bergung der Menſchen, Güter und Schiffe ſich äußerſt angelegen ſeyn laſſen; daneben hat er die Uebervortheilung der Hülfsbedürftigen und das Zudringen überflüſſiger Menſchen unter dem Vorwande der Bergung, ſo viel an ihm iſt, zu verhindern, und alle Anordnungen dabei nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, rechtſchaffen und uneigennützig, nach Vorſchrift der Strandungs-Ordnung von 1728 und anderer dahin einſchlagenden Verordnungen zu treffen, zu welchem Ende denn auch das See- und Hafengericht ihn in der ihm hiebei

gebührenden Autorität gegen Jedermann zu ſchützen, angewieſen wird.

8) Als Hafenmeiſter hat der Lootſen-Commandeur auf Befolgung der im erſten Abſchnitt enthalten Vorſchriften alle ſeine Aufmerkſamkeit zu richten. Er muß zu dem Ende täglich einen Lootſen beordern, der auf dasjenige, was wegen Feuer und Licht auf den Schiffen, wegen des Ballaſtſchießens und ſonſt zu Erhaltung guter Ordnung befohlen worden, genau Acht habe; dieſer Lootſe muß deshalb den Hafen zweimal Vormittags und zweimal Nachmittags allenthalben begehen, und von jedem Contraventionsfalle dem Lootſen-Commandeur Anzeige thun. Eben dieſer wachthabende Lootſe muß zugleich auch darauf ſehen, daß von den Einwohnern in Pillau kein Unrath aus den Häuſern und von der Straße in den Kanal oder ſonſt über das Bollwerk in das Waſſer geworfen werde.

Wenn Jemand hierüber betroffen wird, ſo hat der Lootſe ſolches ſofort dem See- und Hafengericht anzuzeigen, damit der Magiſtrat wegen Beſtrafung der Contravenienten ſogleich auch nur mündlich requirirt werden könne. In jedem richtig befundenen Contraventionsfalle muß der Denunciant, außer ſeiner Beſtrafung, dem denuncirenden Lootſen 1 Fl. Preuß. für ſeine Wachſamkeit erlegen, und dazu angehalten werden.

Zu den täglich zu beordernden wachthabenden Lootſen muß übrigens der Lootſen-Commandeur die von der ruhenden zweiten Wache der See-Lootſen, imgleichen auch die Binnen-Lootſen gebrauchen.

9) Der Lootſen-Commandeur muß jedem Schiffe den Ort, wo es ankern und anlegen ſoll, imgleichen, wo es Ballaſt loſen oder laden dürfe, durch den Lootſen, der das Schiff entweder aus der See oder von binnen einbringt, anzeigen laſſen; und da im Ankern oder Anlegen Königliche Schiffe, wenn dergleichen vorhanden ſind, immer einen Vorzug behalten, ſo muß er außerdem hiebei ohne die geringſte Parteilichkeit zu Werke gehen, die Umſtände genau in Erwägung ziehen, vornehmlich aber darauf Acht haben, daß jedes Schiff, ſo weit es irgend möglich, bequem zu ſeinem Loſungs- und Ladeplatze komme, auch eine Fahrt für ein- und ausgehende Schiffe immer offen gehalten werde, weshalb er denn auch den kleinen Fahrzeugen oder auch den ledigen Schiffen niemals geſtatten muß, daß ſie mitten in der Fahrt ankern; viel-

mehr müſſen ſelbige ſich an die Seite ſetzen, damit die Fahrt frei bleibe.

10) Der Lootſen-Commandeur muß ohne Vorwiſſen des Seegerichts niemals verreiſen, widrigenfalls er in 5 Rthl. Strafe verfällt. Sollte er aber die Erlaubniß dazu erhalten, ſo hat er dem erſten Ober-Lootſen das Commando zu übergeben.

11) Von den Pilotageſtücken und dem abgegangenen und angeſchafften Geräthe und Materialien muß der Lootſen-Commandeur ein Inventarium halten, nicht minder alle Hafenwerke, Bollwerke, Molen, Duc d'Alba's, Buhnen, Ballaſt-Kay ꝛc. genau beobachten, und jeden Mangel und Fehler daran dem Seegericht und dem Hafen-Bauinſpector zur nöthigen Reparatur anzeigen; überhaupt aber über alles, was zur Sicherheit und Bequemlichkeit, auch Verbeſſerung des Hafens gehört, mit dem See- und Hafengericht conferiren, und demſelben pflichtmäßig ſeine Gedanken eröffnen.

12) Wenn dem Lootſen-Commandeur vom Seegerichte und der ihm ſonſt vorgeſetzten Behörde in Schifffahrts- und Pilotage-Sachen Aufträge gemacht, imgleichen ihm Unterſuchungen und Würdigungen der Schiffe und Schiffsgeräthe aufgegeben, nicht minder von ihm etwa Gutachten gefordert werden, ſo muß er ſolchem allen nach Pflicht und Gewiſſen ein Genüge leiſten; jedoch hat er dafür, ſo wie bei ſeinen Bemühungen in Strandungs- und Nothfällen, eine billige Belohnung zu erwarten. Dagegen aber iſt

13) der Lootſen-Commandeur nicht befugt, für das Ausbringen der Schiffe ein beſonderes Boygeld zu fordern; wie er denn auch bei Ausbringung der Schiffe und ihrer Beſetzung mit Lootſen ohne alle Parteilichkeit, mit Erwägung aller Umſtände zu Werke gehen, und ſich die gewiſſenhafteſte Erhaltung guter Ordnung durch unermüdete Aufſicht und Thätigkeit äußerſt angelegen ſeyn laſſen, und alle gegründete Klagen zu vermeiden ſuchen muß. Uebrigens ſoll derſelbe im Dienſte jederzeit mit dem geordneten Zeichen des Lootſen-Commandeurs auf dem Oberkleide verſehen ſeyn.

Dritter Abſchnitt.

Von den Ober- und gemeinen Lootſen.

1) Die in Pillau befindlichen zwei Ober- und zehn gemeinen Lootſen müſſen in zwei Wachen abgetheilt werden; bei jeder Wache iſt ein Ober-Lootſe, der dem Lootſen-Commandeur von allen Schifffahrts-Vorfällen Bericht und Anzeige thun muß. Wenn viele Schiffe des Tages einlaufen, müſſen alle zwölf Lootſen in Dienſten ſeyn; die Wachtlootſen müſſen von dem Lootſen-Commandeur und dem Seegericht mit Beobachtung der Ordnung im Hafen beſchäftigt werden, und immer bereit ſeyn, die ihnen gemachten Aufträge pünktlich auszurichten.

2) Die wachthabenden Lootſen ſind von Sonnen-Aufgang bis Niedergang auf der Wache, und löſen ſich oben auf dem Lootſen-Thurme alle drei Stunden ab.

3) Der wachthabende Ober-Lootſe muß immer nahe dem Lootſen-Thurme gegenwärtig ſeyn, damit er, ſobald ihm ein Schiff in See von den wachthabenden Lootſen angezeigt wird, ſolches dem See- und Hafengericht und dem Lootſen-Commandeur melden könne.

Während der Zeit, daß der Ober-Lootſe dieſes thut, bringen die übrigen vier wachthabenden Lootſen die Schaluppe in Stand, mit welcher ſie und der Ober-Lootſe dem Schiffe entgegen gehen müſſen.

4) Wenn ſich in See mehr Schiffe ſehen laſſen, als die ausgegangenen Lootſen beſetzen können, ſo muß der andere Ober-Lootſe mit der zweiten Wache ausgehen.

5) Wenn der Lootſen-Commandeur, der Einwendung der Lootſen ungeachtet, bei ſtürmiſchem Wetter ſelbſt in die Schaluppe tritt; ſo ſind die Lootſen bei Caſſation verbunden, ihm zu folgen.

6) Wenn hingegen der Lootſen-Commandeur, nach gepflogenem Rath mit andern Seeſchiffern, das Ausſegeln der Lootſen ſelbſt für unthunlich erklärt, ſo müſſen die Lootſen entweder vor dem Gatt, oder vor dem Lande, dem Schiffe mit der rothen Flagge die Richtung der Fahrt zu bezeichnen bemüht ſeyn.

7) Sobald ein Lootſe ein Schiff beſtiegen hat, muß derſelbe entweder durch Fragen, oder bei entſtehendem Zweifel durch

eigenes Meſſen ausmitteln, wie tief das Schiff geht; er muß ferner erforſchen, ob es einen hängenden oder geraden Kiel hat, und ſich gut ſteuern laſſe; iſt ſodann Gelegenheit zum Einſegeln, ſo bringt er das Schiff ein; iſt aber Wind und Strom entgegen, ſo kommt es auf den Schiffer an, ob er unter Segel bleiben, oder zu Anker gehen will; wählt der Schiffer das letzte, ſo muß ihm der Lootſe eine gute Ankerſtelle anweiſen, und ſo lange bei dem Schiffe verbleiben, bis es in den Hafen eingebracht iſt. Der Schiffer muß dem Lootſen Eſſen und Trinken, und für jede Nacht 45 Gr. pr. entrichten. Es muß aber niemals mehr als ein Lootſe das Schiff beſteigen, auch der auf dem Schiffe befindliche Lootſe ſich mit Branntwein und andern ſtarken Getränken nicht eher beſchenken laſſen, bis das Schiff in Sicherheit iſt.

8) Der Lootſe muß dem Schiffer eröffnen, daß er alle innehabende Güter, auch das Volksgut und die Schiffsproviſion, imgleichen die Paſſagiere, bei der Zollkammer richtig angeben müſſe. Sobald das Schiff den Hafen erreicht hat, muß er den Schiffer auf die Lizent-Kammer, und von da zum Lootſen-Commandeur führen, woſelbſt derſelbe den gedruckten Auszug aus der Hafenordnung zu ſeiner Direction erhalten, der Lootſe aber von dem Lootſen-Commandeur angewieſen werden wird, wo das Schiff anlegen, und wenn es Ballaſt zu loſen hat; wo es den Ballaſt, nach zuvor von dem Lootſen-Commandeur dazu erhaltenen und mit dem Viſa des Lizent-Inſpectors verſehenen Erlaubnißſcheine, hinſchießen ſoll. Dieſe Anweiſung muß der Lootſe genau wahrnehmen, und vornehmlich der im Hafen wachthabende Lootſe alsdann getreulich darauf ſehen, daß das Ballaſtſchießen vorſichtig geſchehe, und der Sand drei Fuß auf das Land und nicht in den Hafen geworfen werde. Nicht minder muß der Lootſe, ſo lange er auf dem Schiffe iſt und ſeyn muß, darauf genau Acht geben, daß, ſo wie überhaupt, alſo auch in Anſehung derjenigen Punkte, welche den Schiffern in der erſten Abtheilung dieſer Hafenordnung in Anſehung des Acciſe- und Zoll-Intereſſe vorgeſchrieben ſind, nicht entgegen gehandelt werde, und wenn er Contraventionen bemerkt, ſolche ſofort der Lizent-Kammer anzeigen; wenn der Schiffer oder Andere wegen begangener Defraudation in Strafe verfallen, den Denuncianten-Theil zu ſeiner Belohnung, wenn er ſie aber verſchweigt, und die Contravention oder Defraudation auf andre Art entdeckt wird, empfindliche

Strafe zu gewärtigen haben, auch dem Befinden nach, als ein Mitſchuldiger, der die Defraudation hat begehen helfen, angeſehen und beſtraft werden ſoll.

9) Der Lootſe muß weder auf der Rhede, noch vor der Viſitation im Hafen, geſtatten, daß Jemand der Kaufleute, Spediteurs oder andere unberufene Perſonen, ohne ſchriftliche Erlaubniß der Lizent=Kammer an Bord kommen; ſo wie er die Paſſagiere mit ihren Päſſen an das Seegericht und den commandirenden Officier im Hafen zu verweiſen hat.

10) Wenn ein Schiff am Packhauſe zu liegen kommt, ſo muß der Lootſe darauf ſehen, und dem Schiffer, beſonders wenn das Schiff dreimaſtig iſt, andeuten, ſeine beiden Bramſtangen abzunehmen, damit ankommende Schiffe ſolches nicht etwa für eine Baake halten.

11) Da der Lootſen=Commandeur und die Lootſen immer wiſſen müſſen, wie tief das Fahrwaſſer iſt, ſo müſſen ſie den Schiffern ſolches anzeigen, damit ſelbige ihre Lichtung beſorgen können. Wenn ein Schiffer im Verdacht iſt, daß er ſein Schiff ſo tief nicht angegeben habe, als es wirklich geht, ſo muß der Lootſe durch Unterhaken ſolches genau erforſchen, und wenn er das Schiff zu tief befindet, den Schiffer warnen, auch auf den Fall, wenn ſolcher ſich weigert, Lichter=Fahrzeuge anzunehmen, dieſes ſofort beim Seegericht anzeigen, welches darin alsdann weiter verfügen wird.

12) Die Lootſen müſſen dem Seegericht und dem Lootſen=Commandeur, und bei des Letztern Abweſenheit dem älteſten Ober=Lootſen, in deſſen Abweſenheit aber dem Aelteſten unter ſich, den ſtrengſten und unverbrüchlichſten Gehorſam leiſten. Im Uebertretungsfalle haben ſie Geldbuße, Leibesſtrafe und nach Befinden der Umſtände Caſſation zu gewärtigen. Sie müſſen ferner unter einander verträglich leben, und nirgends, am wenigſten aber an der Schaluppe und während des Dienſtes, Zank und Händel unterhalten, bei 2 bis 5 Rthl. Strafe.

13) Es muß kein Lootſe trunken ſeyn, wenn er im Dienſt iſt, ſo wie der Lootſen=Commandeur oder Ober=Lootſe auch nie einen trunkenen Lootſen in der Schaluppe leiden, und noch weniger auf ein Schiff ſetzen muß. Sollte ein Lootſe ſich auf dem Schiffe betrinken, ſo ſoll er dafür mit harter Leibesſtrafe belegt, und wenn dem Gute oder den Menſchen dadurch ein Unglück

widerfährt, caſſirt, auch nach Befinden der Umſtände an Leib und Leben beſtraft werden.

Sollte auch der Lootſe der Völlerei ſo ſehr ergeben ſeyn, daß ſo wenig der Lootſen-Commandeur als das Seegericht ihn durch Warnungen und Strafe beſſern können; ſo wird derſelbe vom Seegerichte bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zur Caſſation angezeigt.

14) Kein Lootſe ſoll ohne Vorwiſſen des Lootſen-Commandeurs eine Nacht aus ſeinem Hauſe oder über Land wegbleiben, bei 2 Rthl. Strafe, und die wachthabenden Lootſen müſſen auch an Sonn- und Feiertagen beiſammen und immer in Bereitſchaft bleiben.

15) Liegt den Lootſen ob, die Namen der Schiffer und der Schiffe zu notiren, ſo auf der Rhede bleiben und in dem Hafen nicht einlaufen wollen, und ſolches dem Lootſen-Commandeur anzuzeigen.

16) Kein Lootſe muß, bei Caſſation, ein Schiff eher in See bringen, als bis es declarirt, die Paſſagierzettel, worin, daß das Schiff abgehen könne, deutlich und unbedingt ausgedrückt ſeyn muß, dem Lootſen-Commandeur übergeben, und von demſelben der Lootſenzettel ertheilt worden.

17) Wenn ein Schiff durch Sturm oder Unwetter, oder auch ſonſt auf dem Revier vor Pillau in Gefahr gerathen, oder ſchon geſtrandet iſt, ſo müſſen die Lootſen ſich durch keine Gefahr abhalten laſſen, zuerſt die Schiffsleute, und ſodann Schiff und Gut zu bergen. Sie müſſen hierin den Anordnungen des Lootſen-Commandeurs genau nachleben, auch nach Vorſchrift der Strandordnung Acht haben, daß bei der Bergung nichts entwendet werde, oder die Strandleute vorſätzlich Schaden daran verurſachen.

18) Nach gelauteter Glocke muß kein Schiff ohne Vorwiſſen des Seegerichts oder Lootſen-Commandeurs weder ein- noch ausgebracht werden. Auf ſolchen Befehl und im Fall der Nothwendigkeit aber müſſen die Lootſen auch in der Nacht ihren Dienſt zu verrichten bereit ſeyn.

19) Ueber die zur Pilotage gehörigen Fahrzeuge, Geräthe und Sachen müſſen die Lootſen ein wachſames Auge haben; die Baaken unter Anleitung des Lootſen-Commandeurs verſehen, die Seetonnen unter deſſen Anführung jederzeit gehörig aufnehmen

und verlegen, die Aufſuchung der Wracke, blinden Anker und deren Bezeichnung mit Klotzbollen ſich angelegen ſeyn laſſen, auch auf jeden beſondern Vorfall in der See, auf der Rhede und im Hafen merken, und dem Lootſen-Commandeur davon einen treulichen Bericht machen.

2) Es liegt einem jeden einzelnen Lootſen ob, ſich mit dem Pillauiſchen Revier und allen ſeinen Untiefen, Ankerplätzen, Banken, auch allen denjenigen Umſtänden in völlige Bekanntſchaft zu ſetzen, wie ein Schiff zu aller Jahrszeit am ſicherſten ein- und auslaufen könne; ſie müſſen auch mit den Mitteln bekannt ſeyn, wie ein in Gefahr befindliches Schiff am füglichſten zu retten, und deſſen Strandung oder Verunglückung zu vermeiden ſtehe. Es ſollen deshalb zu See-Lootſen nur dergleichen Seeleute genommen werden, die durch öftere Seereiſen Erfahrung erlangt und ſonſt einen guten Ruf ihrer Führung haben.

Ueberhaupt müſſen die Lootſen, ſo wie ihre Commandeurs, ihren Eid und Pflicht jederzeit vor Augen haben; ſie müſſen erwägen, daß oft das Gut und Leben vieler Menſchen von der treuen Beobachtung ihrer Obliegenheiten abhängt, und daß ſie wider Gott ſündigen, wenn ſie aus Nachläſſigkeit oder andern unreinen Trieben ihren Dienſt verſäumen. Um ſie an ihre Pflichten öfters zu erinnern, ſoll ihnen dieſe Inſtruction bei Vertheilung der Boyen alle halbe Jahre auf dem Seegericht vorgeleſen werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den Binnen-Lootſen.

1) Die in Pillau befindlichen 11 Binnen-Lootſen ſind verpflichtet, den Anordnungen des Lootſen-Commandeurs und des Seegerichts in Pillau zu aller Zeit Folge zu leiſten.

2) Da ſie beſtimmt ſind, die Schiffe über das Haff weiter zu bringen, ſo müſſen ſie das Fahrwaſſer im Haff, deſſen Flächen und Banken genau kennen, imgleichen von der Kunſt, ein Schiff durch Steuer und Segel zu regieren, wohl unterrichtet ſeyn, weshalb ſie auch zu ihrem Dienſt nicht anders, als nach vorgängigem Examen angenommen werden ſollen.

3) Wenn ihnen ein Schiff anvertrauet worden, ſo müſſen ſie vornehmlich darauf Acht haben, daß von demſelben bis Königsberg keine Güter geloſet werden; es ſey denn, daß ein Schiff

wegen Mangel der Tiefe durch ein Lichter-Fahrzeug erleichtert werden müſſe, und in dieſem Falle liegt ihnen ob, den Schiffer anzuweiſen, entweder nach Pillau oder Königsberg, je nachdem dieſer oder jener Ort von der Stelle, wo das Schiff der Lichtung bedarf, am nächſten iſt, Bordings zu ſchicken, und nicht zu geſtatten, daß der Schiffer ſich durch Fiſcherböte, oder ſonſt anders, als in der äußerſten Noth, erleichtere. Um dieſe Fälle aber zu vermeiden, muß

4) der auf dem Schiff geſetzte Binnen-Lootſe ſich die Tiefe des Schiffs angeben laſſen, oder ſelbſt durch Unterhaken ſich davon überzeugen. Findet er nun ein Schiff zu tief liegend, ſo muß er den Schiffer anhalten, ſich zu lichten, und im Weigerungsfalle ſolches ſogleich dem Seegericht in Pillau anzeigen, auch ſich durch keine Verſprechungen bewegen laſſen, ein zu tief liegendes Schiff über das Haff zu führen.

5) Der Binnen-Lootſe muß, bei Caſſation und harter Leibesſtrafe, nicht geſtatten, daß ein Schiffer auf dem Haff Ballaſt auswerfe, und wenn er dieſes nicht wehren kann, den Schiffer in Königsberg ſofort bei dem Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio zur Beſtrafung anzeigen.

6) Auf dem Haff muß der Lootſe das Schiff immer in der Fahrt halten, und nicht von den Seiten ausſchweifen, damit dadurch die Fiſchereien nicht geſtört, und die etwa ausgeſtellten Netze nicht beſchädigt werden.

7) Wenn er mit dem Schiffe bei dunkler Nacht zu Anker gehen muß, ſo hat er dafür zu ſorgen, daß der Schiffer Wache halten und eine Laterne aushängen laſſe, damit die etwa auffegelnden Schiffe nicht Schaden nehmen, oder dergleichen verurſachen. Auch muß auf der Fahrt von Pillau nach Königsberg der Lootſe, welcher das Schiff führt, ſowohl bei Tage als bei Nacht genau Acht darauf haben, daß weder der Schiffer, noch Jemand von ſeinen Leuten und von den Paſſagieren, das Schiff verlaſſe und ans Land gehe, oder mit Böten oder Kähnen irgend etwas aus dem Schiffe abgeholt und an das Land gebracht werde. Sollte auf dem Schiffe dergleichen unternommen werden wollen, muß er es dem Schiffer und denen, die es thun wollen, ernſtlich unterſagen. Würden ſie aber ſich daran nicht kehren, ſondern deſſen ungeachtet ihr Vorhaben ausführen, ſo muß er ſo viel möglich für ſich darauf merken, was und wie viel an einzelnen Waa-

ren und an Päcken, Säcken, Fäſſern und Kiſten vom Schiffe weggebracht worden, welche Perſonen ſich damit beſchäftigt, und nach welcher Gegend mit ſolchen Sachen abgefahren worden, welches alles er denn ſofort nach Ankunft des Schiffes in Königsberg bei der Lizent-Kammer daſelbſt, oder bei demjenigen, an den dieſelbe ihn verweiſen würde, getreulich und ſo umſtändlich, als er es beobachtet hat, anzuzeigen verbunden iſt, damit hierauf, dem Befinden nach, das Weitere verfügt werden könne; worauf ihm denn auch von der zu erlegenden Strafe und von den zu confiscirenden Gütern der Denuncianten Theil zur Belohnung angedeihen ſoll. Würde er hingegen ſolche unerlaubte Entfernung der Leute und Güter von dem Schiffe, welches er nach Königsberg führt, verſchweigen, ſo ſoll er, wenn ſolches auf andre Art entdeckt werden wird, als ein treuloſer und meineidiger Bedienter, und als ein ſolcher, der an der ſträflichen Defraudation Antheil genommen, empfindlich beſtraft und überdies ſeiner Stelle entſetzt werden.

8) Wenn die Binnen-Lootſen bemerken, daß die Tonnen und Bollen im Haff oder die Sträucher im Herbſt verſchleppt ſind; ſo müſſen ſie ſolches ſogleich den Binnen-Lootſen in Königsberg anzeigen, ſich aber auch ſelbſt in Acht nehmen, daß ſie mit ihren führenden Schiffen nicht die Zeichen der Fahrt verrücken.

9) Sobald ein Binnen-Lootſe ſein Schiff in Königsberg abgebracht hat, und nach Pillau zurückkommt, muß er ſich bei dem Lootſen-Commandeur melden; wie denn überhaupt die Binnen-Lootſen ſich der Wachen in dem Hafen zu Pillau nach der Anordnung des Lootſen-Commandeurs unterziehen, nicht minder bei Bergung und Hülfsleiſtung nothleidender Schiffe ohne Weigerung den Befehlen des Lootſen-Commandeurs oder des Seegerichts Folge leiſten müſſen.

10) Wenn ein Binnen-Lootſe ſich auf dem Schiffe betrinkt, und hierdurch demſelben ein Schade erwächſt; ſo ſoll wider ihn auf eben die Art verfahren werden, als im §. 13. des dritten Abſchnitts verordnet worden.

11) Kein Binnen-Lootſe muß ſich unterſtehen, das ihm angewieſene Schiff einem andern Lootſen, oder gar einem nicht vereideten Bei-Lootſen abzugeben. Wer hiewider handelt, ſoll mit Verluſt des Lootſengeldes beſtraft werden, auch bei entſtandenem Schaden mit dafür haften.

Ueberhaupt aber müſſen die Binnen=Lootſen ſich nüchtern, gewiſſenhaft und redlich verhalten, und ihren hier berührten Obliegenheiten ſtets pünktlich nachkommen. Uebrigens und zuletzt ſollen die Ober=Lootſen ſowohl, als die gemeinen und Binnen=Lootſen, im Dienſt eben ſo wie der Lootſen=Commandeur, jederzeit mit dem geordneten Lootſenzeichen auf dem Oberkleide verſehen ſeyn.

12) Endlich muß der Lootſen=Commandeur, ſo wie jeder Lootſe, von welcher Art und Beſtimmung er ſeyn möge, ſich ſchlechterdings mit dem für jeden ausgeſetzten Lohn und Emolumenten begnügen, und bei Strafe der Caſſation weder Extra=Boyen, noch ſonſt weiter etwas über dasjenige, was ihnen geſetzmäßig zukommt, dem Schiffer abfordern.

Wie nun Se. Königl. Majeſtät wollen, daß nicht nur ſämmtliche Schiffer und Seefahrende ſich dieſem Reglement gemäß verhalten, ſondern auch und vornehmlich die in Pillau angeſtellten Hafenbedienten ihren darin vorgeſchriebenen Pflichten, bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe, ſchuldigſt genügen ſollen; ſo befehlen Allerhöchſtdieſelben auch Höchſtdero Oſtpreußiſchem Commerz= und Admiralitäts=Collegio und dem See= und Hafengericht in Pillau hiermit, mit allem Ernſt und Nachdruck darauf zu halten, daß dieſer Hafen= und Lootſenordnung überall gebührend nachgelebt, und derſelben von Niemand, er ſey fremd oder einheimiſch, auf irgend eine Weiſe zuwider gehandelt werde.

Urkundlich haben Se. Königl. Majeſtät dieſe Hafen= und Lootſenordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Höchſtdero Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 6. October 1789.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carmer. Werder. v. Mauſchwitz.

* * *

Lootſen=Commandeur=Eid.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc., mein allergnädigſter König und Herr, mich N. N. zu einem Lootſen=Commandeur bei Dero Seeport Pillau allergnädigſt annehmen

und beſtellen laſſen; als ſchwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihro Königl. Majeſtät, als meinem eigenen und ſouverainen Landesherrn, ich treu, hold und gewärtig ſeyn, die mir allergnädigſt anvertraute Bedienung mit erforderter Vigilanz und Treue verwalten, und der ertheilten Inſtruction gemäß in allen Punkten pflichtſchuldigſt nachkommen, zu dem Ende die mir untergebenen Ober- und gemeinen Piloten zu ihren obliegenden Pflichten ſtets anweiſen, auch erheiſchenden Falls rechtlich und mit behörendem Nachdruck dazu anzuhalten, dem mir vorgeſetzten Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio in Königsberg und dem See- und Hafengericht in Pillau, allen gebührenden Reſpect bezeigen, und was dieſelben im Namen Sr. Königl. Majeſtät mir anbefehlen, gehorſamſt nachleben, aller Parteilichkeit mich enthalten, und im Uebrigen alles dasjenige, ſo zur Aufnahme der Schifffahrt, Beförderung des Commercii und daher fließenden Sr. Königl. Majeſtät Intereſſe gereichen kann, nach meinem beſten Wiſſen, Verſtande und Vermögen anzeigen und befördern helfen, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, und dieſes nicht nur im Hafen- und Lootſenweſen, ſondern auch in allen Sachen, die das Königl. Lizent-, Zoll- und Acciſe-Intereſſe betreffen, und in der Hafen- und Lootſenordnung mir vorgeſchrieben ſind, pünktlich und gewiſſenhaft beobachten, überhaupt mich ſo verhalten will, wie es einem getreuen Diener und redlichen Lootſen-Commandeur eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort ꝛc. ꝛc.

Eid eines Ober-Piloten.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Ober-Piloten bei dem Seeport Pillau angenommen und beſtellt worden, ich zuvörderſt meiner Königl. Majeſtät von Preußen, meinem allergnädigſten Herrn, getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero Beſtes und Intereſſe aus allen meinen Kräften ſuchen und befördern, Schaden und Verluſt aber, nach meinem äußerſten Vermögen, hindern und abwenden, und dieſes nicht nur im Hafen- und Lootſenweſen, ſondern auch in allen Sachen, die das Königl. Lizent-, Zoll- und Acciſe-Intereſſe betreffen, und in der Hafen- und Lootſenordnung mir vorgeſchrieben ſind, pünktlich und gewiſſenhaft beobachten will. Ich ſchwöre und ge-

lobe ferner, den mir Vorgeſetzten, als dem Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio in Königsberg und dem hieſigen Königl. See- und Hafengericht, gebührenden Gehorſam und Subordination zu leiſten, auch des Lootſen-Commandeurs Aufträge und Befehle willig, unverdroſſen und prompt zu befolgen, die mir untergebenen Piloten in guter Ordnung zu halten, auf Tiefe und Auslegung der Tonnen, wie auch auf die einkommenden und ausgehenden Schiffe genau und fleißig Acht zu haben, und wenn mir ein Schiff zum Ein- und Ausbringen anvertraut wird, nach äußerſten Kräften und Möglichkeit ſolches zu verrichten, den in Gefahr und Waſſersnoth gerathenen Leuten und Gefäßen ungeſäumt, auch nach meinem höchſten Vermögen zu Hülfe zu kommen, meine Wache mit Sorgfalt und zu rechter Zeit gebührend zu verſehen, auf der Wache und in allen Königlichen Verrichtungen mäßig zu leben, und der Trunkenheit vor allen Dingen mich zu enthalten, auch den andern Lootſen kein Geſaufe zu geſtatten, ſondern wenn ich dergleichen ſehe und erfahre, alſofort dem Königl. See- und Hafengericht und dem Lootſen-Commandeur ſolches anzuzeigen; wie ich denn auch auf die zur Pilotage gehörigen Fahrzeuge, auch anderer zur Pilotage gehörige Fahrzeuge und Materialien fleißig Acht haben, und ſonſt in allem, meiner Inſtruction gemäß, als einem treuen, fleißigen und gewiſſenhaften Ober-Lootſen gebührt und zuſteht, mich allezeit verhalten will. So wahr ꝛc.

See-Piloten-Eid.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Piloten bei dem Seeport Pillau angenommen und beſtellt worden, ich zuvörderſt Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, meinem allergnädigſten Herrn getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero Beſtes und Intereſſe aus allen meinen Kräften ſuchen und befördern, Schaden und Verluſt aber nach meinem äußerſten Vermögen hindern und abwenden, und dieſes nicht nur im Hafen- und Lootſenweſen, ſondern auch in allen Sachen, die das Königl. Lizent-, Zoll- und Acciſe-Intereſſe betreffen, und in der Hafen- und Lootſenordnung mir vorgeſchrieben ſind, pünktlich und gewiſſenhaft beobachten will. Ich ſchwöre und gelobe ferner, den mir Vorgeſetzten, als dem Königl. Commerz- und Admiralitäts-

Col-

Collegio in Königsberg und dem hieſigen Königl. See- und Hafengericht, gebührenden Gehorſam und Subordination zu leiſten, auch des Lootſen-Commandeurs Aufträge und Befehle prompt, willig und unverdroſſen zu befolgen, und beiden Ober-Lootſen ſchuldige Parition zu leiſten, auf Tiefe und Auslegung der Tonnen, wie auch auf die ankommenden und ausgehenden Schiffe, genaue und fleißige Acht zu haben, und wenn mir ein Schiff zum Ein- und Ausbringen anvertraut wird, meiner Inſtruction gemäß, nach äußerſter Möglichkeit ſolches zu verrichten, den in Gefahr und Waſſersnoth gerathenen Leuten und Gefäßen ungeſäumt, auch nach meinem äußerſten Vermögen zu Hülfe zu kommen, meine Wache mit aller Sorgfalt und zu rechter Zeit gebührend zu verſehen, auf der Wache und in allen Königlichen Verrichtungen mäßig zu leben und der Trunkenheit vor allen Dingen mich zu enthalten, auf die zur Pilotage gehörenden Fahrzeuge und übrige Stücke, imgleichen andere Sachen, treulich und fleißig Acht zu haben, und ſonſt in allem, wie es einem treuen, fleißigen und gewiſſenhaften Piloten gebührt und wohl anſteht, mich allemal zu verhalten. So wahr ꝛc.

Eid eines Binnen-Lootſen.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Binnen-Lootſen bei dem Seeport Pillau angenommen und beſtellt worden, ich zuvörderſt Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, meinem allergnädigſten Herrn, getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Höchſtdero Beſtes und Intereſſe aus allen meinen Kräften ſuchen und befördern, Schaden und Verluſt aber nach meinem äußerſten Vermögen hindern und abwenden will. Ich ſchwöre und gelobe ferner, den mir Vorgeſetzten, als dem Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio in Königsberg und dem Königlichen See- und Hafengericht, gebührenden Gehorſam und Subordination zu leiſten, auch des Lootſen-Commandeurs Aufträge und Befehle willig, unverdroſſen und prompt zu befolgen, auf die mir zum Aufbringen nach Königsberg und Elbing angewieſenen Schiffe, damit dieſelben keinen Schaden leiden, gehörige Obacht zu haben, denſelben bei dem Aufbringen allen Beiſtand und Hülfe zu leiſten, auf die vertriebenen Tonnen und Bollen, in der Rönne und auf dem Heerd, wie auch auf dem Haffſtrom,

alle Achtſamkeit zu haben, um, ſobald dieſelben vertrieben oder verrückt worden, davon dem Lootſen-Commandeur ſofort die gehörige Anzeige zu thun; imgleichen auch, daß aus den nach Königsberg und Elbing aufzubringenden Schiffen, zum Nachtheil der Königl. Lizent- und Acciſegefälle, nichts ins Land gebracht werde; den in Gefahr und Waſſersnoth gerathenen Leuten und Gefäßen will ich ungeſäumt zn Hülfe kommen, mich vor allen Dingen der Trunkenheit enthalten, und ſonſt in allem, wie es einem treuen, fleißigen und gewiſſenhaften Binnen-Lootſen, nach der mir bekannt gemachten Inſtruction eignet und gebührt, allemal verhalten. So wahr ꝛc.

Nr. 3.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau, vom 23. September 1814, die Aufhebung der Kloben-Flöße betreffend.

(Amtsblatt 1814. Nr. 39.)

Der Nachtheil, welcher für die Schifffahrt, für die angelegten Waſſerbauwerke und für die Ufer aus den loſen Kloben-Flößen im Oderſtrom entſteht, hat den Herrn Miniſter der Finanzen und des Handels, Freiherrn von Bülow Excellenz, zu der Beſtimmung vom 31. Auguſt d. J. veranlaßt, daß künftig keine loſe Holzflöße auf der Oder mehr Statt finden, das Klobenholz entweder in Schiffen, oder gehörig verbunden in Matätſchen fortgeſchafft werden ſoll; welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 23. September 1814.

Finanz- und Polizei-Deputation der Breslauſchen Regierung.

Zwölfte Hauptabtheilung.

Feuer = Polizei.

Geſetze und Verordnungen über das geſammte Feuer = Polizeiweſen im Preußiſchen Staate.

Das Preußiſche Feuer = Polizeiweſen iſt gerichtet, theils auf möglichſte Verminderung und Verhütung der Feuersgefahr, theils auf zweckmäßige Löſchungsanſtalten, theils auf Retabliſſements der abgebrannten Gebäude.

Zur Verhütung der Brände in Städten iſt verordnet:

daß alle Scheunen vor die Thore hingebaut, daß keine Rohr =, Stroh = und Schindeldächer in den Städten gelitten werden ſollen;

K. Ed. vom 12. Aug. 1720, und 16. März 1732. (C. S. 1720. 1732.)

und ſind zu deren Abſchaffung den Städten in der Churmark, Magdeburg und Pommern, 23 Procent gegeben worden, nach dem

K. Pat. v. 14. Dec. 1731. (C. S. 1731.)

Hölzerne Schornſteine ſollen nicht gelitten, Kamine nicht auf Balken gelegt, keine andere als gewölbte Malzdarren und Drathhorden geduldet, und alle Gebäude, ſo der Feuersgefahr am eheſten ausgeſetzt ſind, in feuerfeſten Stand geſetzt werden.

K. Ed. v. 28. Nov. 1718. (C. S. 1718.)
Circ. v. 5. Aug. 1788. (N. C. S. 1788.)

Der maſſive Bau ſoll auf dem Lande befördert und maſſive Schornſteine gebaut,

K. Ed. für das platte Land der Chur =, Neumark und Pommern, v. 21. Oct. 1777. (N. C. S. 1777.)

auf dem platten Lande in Neu = Oſtpreußen der Lehmpatzenbau eingeführt,

Publ. v. 8. Juli 1799. (N. C. S. 1799.)

keine Wohngebäude mit Scheunen und Ställen unter einem Dach errichtet,

Churmärk. Regier. Verordn. v. 9. April 1794.
Verordn. v. 28. Aug. 1796. (N. C. S. 1796.)

und abgebrannte Höfe, wenn ſie nahe an einander geſtanden, weiter auseinander erbaut werden.

Ed. v. 15. Juni 1795. (N. C. S. 1795.)
Nachtr. zu d. Ed., d. d. Berlin, den 9. April 1804.

Auch ſollen Bauern und andere Landleute keine Schießgewehre haben.

Dir. = Reſcr. v. 23. März 1786. (N. C. S. 1786.)

Die Anbringung der Blitzableiter an ſtädtiſchen und ländlichen Gebäuden würde von Nutzen ſeyn, und giebt dazu die beſte Anweiſung

Gilly Anleitung, Blitzableiter anzubringen, mit illum. Kupfer. gr. 8. Berlin 1798.
Achard kurze Anleit., ländliche Gebäude ꝛc. wohlfeil vor Gewitterſchaden ſicher zu ſtellen. Berlin 1798.

Die Feuer = Löſchungsanſtalten in Städten betreffend, ſo ſoll

1) jede Stadt mit genugſamen Brunnen und hinreichenden Küfen oder Tienen auf Schleifen, mit Vorrath von öffentlichen ledernen Feuereimern, Leitern, Haken und meſſingenen Rohr =, Schlauch = und Handſpritzen und dergleichen Feuerrüſtungen verſehen ſeyn. Imgleichen ſollen Hauswirthe eigene lederne Eimer, Handſpritzen und Leitern haben, und ſollen die Feuerrüſtungen von Zeit zu Zeit probirt, nachgeſehen und ausgebeſſert werden; auch ſoll

2) jede Stadt ihre Feuerordnung haben.

K. Feuerordn. für Berlin, v. 31. Mai 1777.
Churm. Städte = Feuerordn., v. 1. Nov. 1718. (C. S. 1718.)
Der Stadt Frankfurt a. d. O. neu revidirte Feuerordn. v. 1746.
K. Feuerordn. für Breslau, v. 1. Jan. 1751, und Nachtr. dazu v. 3. Jan. 1763.
Feuerordnung für Königsberg, v. 3. Juli 1770. (N. C. S. 1770.)
— — für Brandenburg, v. 10. Sept. 1772.
— — für Potsdam, v. 13. Oct. 1773.
— — für die Städte der Grafſchaft Mark, v. 20. April 1773. (N. C. S. 1773.)
Neu revidirte Feuerlöſchordnung für die Städte in Schleſien und der Grafſchaft Glatz, v. 13. Dec. 1776.

Feuerordnung f. Strausberg, v. 20. Aug. 1800. (N. C. S. 1800.)
— — für Oranienbaum vom 17. Sept. 1800. (N. C. S. 1800.)

Auf dem platten Lande ſoll für hinreichendes Waſſer in Brunnen und Gräben geſorgt, die nöthigſten Feuergeräthſchaften angeſchafft, und von 3 oder 4 kleinern Dörfern eine große Spritze angekauft werden; anſehnliche Dörfer ſollen ſolche allein haben.

Wenn ſtädtiſche Spritzen zu Hülfe kommen, erhalten ſie, nach dem Regulativ vom 22. Juni 1778, ein Douceur von zwei bis funfzehn Thaler nach ihrer Größe aus der Land-Feuer-Societäts-Kaſſe.

Auch ſind für die Dörfer Feuerordnungen und Reglements publicirt.

Land-Feuerordnung für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, v. 5. Juni 1748. (N. C. S. 1748.)
Feuerlöſch-Reglement für Schleſien und Glatz. Potsdam, den 19ten Mai 1765.
— für das platte Land in Preußen und Litthauen, v. 3. Juli 1770. (N. C. S. 1770.)
— für Magdeburg, v. 18. Jan. 1772. (N. C. S. 1772.)

Stadt- und Landobrigkeiten ſollen auf die Feuerpolizei-Ordnungen halten, Feuer-Viſitationen halbjährig anſtellen, nach der

K. Inſtruction v. 16. April 1777.

und Sachverſtändige dazu ziehen; — auch ſollen die Landräthe vorzüglich darauf wachen, und letztere ſollen bei Bereiſung der Städte die Feueranſtalten unterſuchen.

Kabinetsordre v. 25. Mai 1754.

Auch ſollen die Dörfer Nachtwächter halten.

K. Verordn. v. 9. Febr. 1734.
Circ. v. 5. Aug. 1788. (N. C. S. 1788.)

Die Hülfsleiſtungen beim Feuerlöſchen ſind auf verſchiedene Geſchäfte und Arten in den Städten auf eine feſtgeſetzte Weiſe vertheilt, und beſtimmen die ſtädtiſchen Feuer-Reglements und Feuerordnungen das Verfahren dabei. Auf Kundmachung einer Feuersbrunſt, auf ſchnelle Herbeieilung mit Spritzen und ausgezeichnete Thätigkeit beim Löſchen, ſind Prämien ausgeſetzt, wie denn auch die Churmärkſche Feuer-Societät denjenigen Spritzen,

ſo in zwei Stunden zu einem ländlichen Feuer gegenwärtig ſind, nach ihrer Größe 10 bis 30 Thaler Belohnung ertheilt, nach der

Declar. v. 18. Juni 1791.

Zum Retabliſſement der abgebrannten Gebäude genießen Städter außer dem Beitrage der Feuerkaſſen noch zum Theil freies Bauholz oder Baufreiheitsgelder und mehrjährige Abgabenfreiheit;

K. Regl. v. 22. Sept. und 17. Oct. 1739.

auch in Schleſien zur Entſchädigung der geſtörten Nahrung eine Acciſe-Bonification und Befreiung von Servis, Einquartierung und den Kämmerei-Abgaben auf einige Jahre, nach dem

Beneficien-Pat. v. 31. März 1749.

und Landeigenthümer Erlaß der Contribution auf einige Jahre, auch Unterſtützung durch Fuhren und Handdienſte, nach den Provinzial- und Kreis-Reglements.

Allerhöchſte Kabinetsordre, die Feuer-Ordnung der Stadt Magdeburg betreffend, v. 14. April 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 2.)

Inſtruction d. K. R. zu Frankfurt a. d. O. für die Diſtricts-Feuer-Polizei-Commiſſion, v. 4. Sept. 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Erſte Unterabtheilung.

Ueber Feueranſtalten überhaupt.

Publ. d. K. R. in Reichenbach, wegen Verhütung der Selbſtentzündung, vom 10. Juni 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. Heft 2.)

Publ. d. K. R. zu Arensberg, die Aufbewahrung der glühenden Aſche betr., vom 7. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., die Aufbewahrung der Torfaſche betr., v. 19. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Verordn. d. K. Oberbergamts zu Bonn, die Vorſicht beim Aſchebrennen betr., v. 6. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Publ. d. K. Pol. Präſidiums in Königsberg, die rückſichtlich der Feuerſicherheit bei dem Brauweſen zu beobachtende Vorſicht, vom 17. Juli 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Magdeburg, den Verkauf der Kohlen aus den Meilern betr., v. 16. Aug. 1817. (Ebend. 1817. H. 3.)

Publ. d. K. R. in Trier, die Gruben zum Trocknen des Flachſes u. Hanfs betr., v. 4. Oct. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Verordn. d. K. R. in Merſeburg, die Bearbeitung des Flachſes in den Scheunen bei Licht betr., v. 19. Dec. 1817. (Amtsbl. 1818. Nr. 5.)

Publ. d. K. R. in Reichenbach, das Dörren des Flachſes in Backöfen, und das Brechen deſſelben in Wohngebäuden oder in der Nähe derſelben betr., v. 21. Febr. 1817. (Annalen v. Kamptz. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. Pol. Präſidiums in Königsberg, die Vorſicht mit Licht betr., v. 18. Dec. 1817. (Ebend. 1817. H. 4.)

Publ. d. K. R. zu Münſter, die Belohnungen für Hülfsleiſtungen bei Brandfällen betr., v. 21. April 1818. (Ebend. 1818. H. 2.)

Warnung d. K. R. zu Stralſund, die beim brennenden Speck anzuwenden, den Vorſichtsmaaßregeln betr., v. 25. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Aufforderung d. K. R. zu Reichenbach, Vorſichtigkeit beim Kochen, Braten, Fiſchſieden, imgleichen bei Schmelzung der Butter, des Specks, des Fetts und anderer leicht brennenden Sachen, v. 18. Aug. 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Verordn. d. K. R. in Breslau, wegen Wegſchaffung der bei den Wohnhäuſern der Dorfbewohner befindlichen Backöfen, v. 8. Jan. 1812. (Amtsbl. 1812. Nr. 3.)

Verordn., die Schornſteinfeger im Saar-Louiſer Kreiſe betr., v. 24. Febr. 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. H. 1.)

Publ. d. K. R. in Frankfurt a. d. O., wegen der Schornſteinfegerbezirke, v. 5. Febr. 1817. (Ebend. 1817. H. 1.)

Publ. d. K. R. zu Poſen, die Schornſteinfegerbezirke betr., v. 7. Juli 1818. (Ebend. 1818. H. 3.)

Publ. d. K. Regierung, die Reinigung der Schornſteine betr., vom 6. Mai 1817. (Ebend. 1817. H. 2.)

Verordn. d. K. R. zu Merſeburg, die Land-Feueranſtalten betr., v. 28. März 1818. (Amtsbl. 1818. Nr. 13.)

Allerhöchſte Kabinetsordre v. 29. Aug. 1818, die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei betr. (Geſetzſamml. 1818.)

Nr. 1.

Königlich Preußiſche Feuer-Ordnung, welcher in der Reſidenzſtadt Potsdam und deren Vorſtädten, ingleichen Nowawes, von Jedermann auf das genaueſte nachgelebt werden ſoll, nebſt angehängter Nachtwachmeiſter- und Nachtwächter-Ordnung und beigefügtem Extract desjenigen, was jeder Bürger bei entſtehendem Brande zu beobachten habe.

De dato Berlin, den 13. October 1772.

(N. C. C. 1772.)

Demnach Se. Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, die zur gemeinen Sicherheit verſchiedentlich ergangenen Feuerordnungen, auf mißfällige Vernehmung, daß

ſolchen faſt überall ſo wenig nachgekommen wird, und an einigen Orten es noch gar an den erforderlichen Anſtalten und Einrichtungen gebrechen will, wiederum renoviren und nach jedes Orts Umſtänden applicabler machen zu laſſen, der Nothwendigkeit zu ſeyn erachtet:

Als haben Allerhöchſtdieſelben des Endes auch für Dero Stadt Potsdam gegenwärtige beſondere Feuerordnung, worin alles, was ſowohl zur Abwendung der ſo ſchädlichen Feuersbrünſte überhaupt vorzukehren nöthig, als auch, wie man ſich bei wirklich entſtehendem Feuer, zu deſſen Löſchung und ſonſt überall gebührend zu verhalten, vorgeſchrieben, verfertigen laſſen; und befehlen ſo gnädigſt als ernſtlich, daß derſelben von Jedermann, ohne Anſehn und Unterſchied des Standes und Jurisdiction, als welche Se. Königl. Majeſtät ohnedies in allen Polizeiſachen überhaupt einmal für allemal gänzlich aufgehoben wiſſen wollen, in allen nachfolgenden Punkten und Artikeln, bei Vermeidung der auf jede Contravention geſetzten Strafe, unverbrüchlichſt nachgelebt werde.

In ſolcher Abſicht verordnen und ſetzen Höchſtdieſelben hiermit feſt:

Tit. I. Zu Verhütung der Feuersgefahr.

§. 1. Soll überhaupt Niemand, er ſey wer er wolle, in der Stadt oder vor den Thoren ein Gebäude, es ſey ſo klein wie es wolle, und am allerwenigſten eine Feuerſtätte, wo Feuer und Heerd gehalten werden, eher anzulegen ſich unterſtehen, bevor er ſich nicht deshalb bei dem Polizei⸗Directorio gemeldet, und dieſes die Anlage zum Bau durch die verordneten Feuer⸗Herren jedes Reviers, einen Zimmer⸗ und Mauermeiſter, beſichtigen laſſen, auch auf geſchehene Relation einen ordentlichen Permiſſionsſchein, wie der Bau vollführt werden ſoll, ertheilt hat, immaaßen ſolches um deswillen deſto nöthiger ſeyn will, damit der Feuerherr des Diſtricts ſich von allen Feuerſtellen deſto beſſer informiren, und man ſich nicht blos der Willkühr und dem öfters hintangeſetzten Eid der Gewerker überlaſſen dürfe, ſondern bei Continuation des Baues allemal nachſehen könne, ob der, dem Feuerherrn vom Magiſtrat gegebenen und von ihm in ſeinem Protokoll ſich notirten Erlaubniß überall gehörig gefolgt, oder dem zuwider etwas hernach unternommen worden. Wel⸗

chen letzten Falles allemal derjenige, der ohne oder wider ſolche Erlaubniß eine Feuerſtätte zu bauen unternimmt, zugleich mit obbemeldten Handwerkern, welche dabei gearbeitet und darein gewilligt, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände, am Leibe oder Gelde hart geſtraft, und das Gebauete, ſo die geringſte Gefahr dabei zu beſorgen, augenblicklich wieder niedergeriſſen werden ſoll.

§. 2. Sollen die vorgedachtermaaßen erlaubten Baue, nach der bereits hierüber getroffenen Verfügung, bei 10 Thaler Strafe, durch keine andere als zünftige und zum Bau vereidete Mauer- und Zimmermeiſter angefertigt werden, dieſe aber ſolche nach ihren abgelegten Pflichten und den vielfältig ergangenen Vorſchriften, allemal ſolchergeſtalt einrichten, daß man vor Schaden und Unglück geſichert ſeyn könne. Inſonderheit aber müſſen

§. 3. die Mauermeiſter, bei Verluſt ihres Meiſterrechts und Arbeitslohns, alle Schornſteine, groß und klein, mit tüchtiger guter Mauer verſehen, dieſelbe in ſolcher Weite und Umfange, daß ſie von einem Menſchen gehörig beſtiegen und gekehrt werden können, anlegen, und aus dem Dache in der Höhe, wenigſtens 2 bis 3 Fuß, herausführen. Auch müſſen ſie ſolche Schornſtein- oder Brandröhren durchaus nicht gegen Bretter, Holz und verblendete Holzwände ſetzen, vielweniger aber Holz darin einflechten, ſondern gegen alle Beſorgniß und Gefährlichkeiten beſtermaaßen verwahren, und allenfalls über der letzten Etage auf dem Boden einen Vorſchieber von Eiſenblech, womit das ſich wider Vermuthen entzündete Feuer ohne große Weitläufigkeit verſetzt und gedämpft werden kann, anbringen. Geſtalt denn auch die Schornſteine unter dem Dache rings herum wenigſtens eine Elle weit frei bleiben, und nichts hinangeſetzt, diejenigen Nebenröhren aber, welche nur bis auf die zweite Etage herabgeführt, und weder als Kamine noch zu Oefen zu gebrauchen ſind, oberhalb mit Steinen zugelegt werden müſſen, damit der Raam aus den benachbarten Röhren daſelbſt nicht hereinfallen, ſich ſammlen, und wie bereits viele Exempel ergeben, durch Entzündung ein Unglück verurſachen möge. Wie denn auch alles Räuchern des Fleiſches in Schornſteinen hiermit verboten wird, und die deshalb nunmehro anzulegenden Räucherkammern ſicher in der oberſten Etage angelegt werden müſſen;

das Loch, wodurch der Rauch hineingeht nicht unten im Beſchluſſe, ſondern 2 bis 3 Fuß vom Boden gemacht, mit einer eiſernen Klappe und Schieber verſehen, der Fußboden ein Fuß hoch bemauert, die Wände maſſiv, die Decke gewölbt, die Thüre von Eiſenblech, und ſolche Kammern überhaupt ſo angelegt werden müſſen, daß das Feuer ihnen nicht zu nahe brenne und Funken hereinfliegen können.

§. 4. Haben die Mauermeiſter, bei ebenmäßiger Strafe, gleiche Vorſicht in Anlegung der Feuerheerde, Kamine, Kachel=, Wind=, Back=, Brenn= und Töpfer=Oefen, Braupfannen, Darren, Schmiede=Eſſen, Branntweinblaſen, Färbe= und anderer Keſſel, und was ſonſt ein jeder zu ſeiner Handthierung und Nahrung gebrauchen und haben muß, anzuwenden, und inſonderheit die Windöfen, wozu keine andere als eiſerne Röhren genommen, aber nicht durch die Fenſter auf die Straße, ſondern in einen Schornſtein geführt werden müſſen, auf ſteinerne Boden zu ſetzen, und die Röhren nicht anders, als auf Mauer fortzuſchleifen, übrigens aber wegen des Holzwerks ſich nach der im vorigen §. gegebenen Vorſchrift, ebenfalls hierbei auf das genaueſte zu richten. Wie denn auch vornehmlich alle Brau= und Darrhäuſer in vier Mauern gebracht, und keine andere als dräthernе Horden und gewölbte Malzdarren geduldet, vor jeden Kamin aber noch beſondere breite Pflaſter von Steinen vorgezogen werden müſſen.

§. 5. Soll alles, was vorſtehendermaaßen wegen der zu verfertigenden neuen Baue verordnet worden, auch in Aenderung der auf ſolche Art noch nicht eingerichteten alten Feuerſtellen Statt haben, und des Endes bei erſter Viſitation den Hauswirthen die nach dieſer Verfaſſung ſich nicht befindende Feuerſtätte binnen einer proportionirlich zu beſtimmenden Friſt zu ändern und in erforderlichen Stand zu ſetzen gemeſſenſt anbefohlen, immittelſt aber, und bis ſolches geſchehen, alles Feueranmachen bei harter Strafe ernſtlich unterſagt, und bei beharrlichem Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit die gefährliche Feuerſtätte platterdings ruinirt und eingeſchlagen, und auf des Wirths Koſten, die außer deſſen beſondern Beſtrafung ſofort durch Execution beizutreiben, reparirt und verfertigt werden; ſolches um deſto füglicher und ſicherer veranſtalten zu können, müſſen inſonderheit

§. 6. die Schornſteinfeger, wie auch deren Geſellen und Jungen, bei dem Kehren wohl und fleißig Acht geben, ob an den Schornſteinen und andern Feuerſtellen in der Mauer etwas ſchadhaft, oder in und um dieſelben etwas an Holzwerk oder andern gefährlichen Dingen befindlich, welchenfalls ſie es zur Aenderung ſowohl dem Wirthe, als auch den Feuerherren des Quartiers anzuzeigen, für deſſen Unterlaſſung hingegen nachdrückliche Beſtrafung zu gewärtigen haben.

Es muß aber

§. 7. der Schornſteinfeger ſich bei dem Kehren nicht ſchlechterdings auf ſeine mehrentheils dazu nur abgeſchickten Geſellen und Jungen verlaſſen, ſondern ſich ſelbſt dabei mit einfinden, und wohl zuſehen, daß nicht obenhin gekehrt, ſondern der Ruß nach Möglichkeit herausgekratzt und abgeſchlagen werde; es wäre denn, daß ihn Krankheit oder andere unumgängliche Verrichtungen davon abhielten; welchenfalls er demnach Leute zu dieſer Arbeit ſchicken ſoll, auf die er ſich verlaſſen kann.

Wie oft aber hiernächſt

§. 8. die Schornſteine zu fegen, kann zwar wegen der verſchiedentlichen Feuerung und Handthierung der Hauswirthe und ihrer Eingeſeſſenen nicht allgemein determinirt und feſtgeſetzt werden, und muß deshalb der Schornſteinfeger, nach Erforderniß der Umſtände, einem jeden Wirthe, wie oft zu fegen nöthig, beſcheidentlich Erinnerung thun. Wenigſtens aber ſoll ein jeder Wirth, der nur der ordinairen Feuerung gebraucht, um des gemeiniglich brennenden kiehnen Holzes willen, ſeine Schornſteine des Jahres fünf Mal, und zwar die mehreſten Male zur Winterszeit fegen und reinigen laſſen; und wenn jemand ſolches unterlaſſen, oder auch auf des Schornſteinfegers Erinnern nicht kehren laſſen wollte, ſo ſoll der Schornſteinfeger, der hierüber ein beſonderes und pflichtmäßiges Regiſter halten und ſolches bei jeder Viſitation mit vorzeigen muß, zu Verhütung des Unglücks, die Schornſteine auch wider des Wirths Begehr und Willen kehren, ſolche Widerſpenſtigkeit dem Magiſtrate am nächſten Mittwoch, als einem hierzu mit ausgeſetzten Polizeitage, anzeigen, der den Eigenthümer zur Folge bringen, und ihm zu ſeinem Lohne, ſo er es gütlich nicht bezahlen wollte, verhelfen wird. Der Wirth hingegen ſoll allemal überdies mit 2 Thaler an Gelde, oder dreitägigem Arreſt, beſtraft werden.

§. 9. Damit es aber auch wegen des Fegerlohns keiner Weitläufigkeit und Zwiſtigkeit weder von Seiten des Wirths noch des Schornſteinfegers bedürfe; ſo wird dieſerhalb feſtgeſetzt: daß für einen Brau-Schornſtein 4 Groſchen, für einen Back- und Küchen-Schornſtein 3 Groſchen, für einen Küchen- und Stuben-Schornſtein 2 Groſchen, und für einen kleinen Schornſtein von Einer Etage, auch einen Erker-Schornſtein 1 Groſchen; wenn dieſe Schornſteine aber durch mehr als zwei Etagen gehen, ſo ſoll für die dritte und vierte Etage nur Ein Groſchen Zulage gegeben werden. Ueber ſolche Taxe ſoll von dem Schornſteinfeger, bei 10 Thaler Geld- oder empfindlicher Leibesſtrafe, nichts mehr gefordert noch genommen werden. Und wie ſolchergeſtalt zur öffentlichen Sicherheit wegen der Schornſteine die mögliche Präcaution genommen worden, und inſofern nur ſowohl die Wirthe als die Schornſteinfeger den im vorigen Paragraph zu beiderſeitigem Verhalten ertheilten Befehlen und Vorſchriften nachzuleben ſich bemühen, daher nicht leicht ein Unglück zu beſorgen; ſo ſoll um ſo viel mehr

§. 10. auf den Fall, daß einer oder der andere an ſeiner Schuldigkeit etwas verſäumte, und daher ein Schornſtein dergeſtalt, daß aus demſelben das Feuer wirklich herausbrennt, ſich entzündete, und ſolches von zwei glaubwürdigen Perſonen auf ihre Pflicht oder an Eides Statt, daß und wie der Schornſtein gebrannt, und ſie es ſelbſt geſehen, bezeugt würde, der Hauswirth (welcher in dieſem Stücke auch für ſeine Miethsleute, wo er ihnen nicht das ganze Haus vermiethet und ſie alſo Eigenthümers Stelle vertreten, zu ſtehen und für ſie die Strafe zu erlegen gehalten, jedoch aber auch an ſelbige wiederum ſeinen Regreß zu nehmen frei bleibt), inſofern der Brand durch ſeine oder der Seinigen, auch Domeſtiken oder Miethsleute Verſchuldung entſtünde, bei Vermeidung parateſter Execution ſogleich mit 5 Thaler an Gelde, oder da er ſolche zu erlegen nicht vermöchte, mit proportionirlichem Gefängniß bei Waſſer und Brodt, beſtraft werden; der Schornſteinfeger hingegen, wenn er zur rechten Zeit nicht kehren laſſen, oder auch nicht rein gekehrt (welches aus der Härte und Menge des herabfallenden Rußes leicht zu beurtheilen ſeyn wird), nicht nur dem Herrn des Hauſes die Geldbuße, wenn dieſer ſolche ſchon gegeben, wieder erſtatten, ſondern auch überdies, nach Befinden, am Leibe oder Gelde hart ge-

ſtraft werden. Und ſoll ſolches inſonderheit in den Fällen, wo ein Verdung überhaupt getroffen worden, ſo oft als denn ein Schornſtein brennt, Statt haben, und mit der Strafe gegen den Schornſteinfeger, weil deſſen Verſehen daraus offenbar, ohne alle Nachſicht und Einwendung verfahren werden. Um aber auch ferner die Gelegenheiten, wodurch auf andere Art Feuerſchäden entſtehen könnten, aus dem Wege zu räumen; ſo wird,

§. 11. obgleich nicht zu vermuthen, daß noch Schindeldächer oder Bretter auf Nebengebäuden, Ställen, Holzſchauern, auch hölzerne Altane, Hintergebäude, Ställe, Wagenremiſen und dergleichen ſich finden möchten, dennoch das Verbot, dergleichen zu haben hiermit wiederholt, und ſo bei einer Viſitation ſolche irgendwo gefunden würden, ſollen ſelbige ſofort heruntergeriſſen, geändert, und der Wirth nebſt Erſtattung der Koſten, noch überdies beſtraft werden.

Eben ſo ſollen

§. 12. zwiſchen den Häuſern und Nebengebäuden keine hölzerne Dachrinnen mehr gelitten, ſondern an deren Stelle blecherne, oder von Steinen verfertigte und gut zuſammengekittete gelegt, oder das Regenwaſſer mit Steinen ſo gefaßt werden, daß daſſelbe, jedoch ohne dem Nachbar Schaden zuzufügen, ordentlich ablaufen könne, welches ſolchergeſtalt zu ändern, dem Wirth eine erforderliche Friſt zu geben, unterbleibenden Falls aber auf deſſen Koſten in gehörigen Stand zu ſetzen iſt.

§. 13. Hat es wegen der Scheunen, daß ſelbige nur vor den Thoren, an gewiſſen dazu deſtinirten Orten, durchaus aber nicht in der Stadt geduldet werden ſollen, ſein nochmaliges unveränderliches Bewenden.

Weil aber doch verſchiedene Einwohner, ſo Pferde halten, beſonders aber die Gaſtwirthe wegen vielen Ausſpannens der Fuhrleute und anderer Fremden, mit dem erforderlichen Futter an Heu und Stroh verſorgt werden müſſen; ſo wird einem Einwohner, der 2 bis 4 Pferde hält, ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh, den Gaſtwirthen und andern, die über 4 Pferde halten, hingegen 2 Fuder Heu und eben ſo viel Stroh, mehr aber nicht, im Hauſe zu haben erlaubt, und verſteht ſich von ſelbſt, daß das Heu und Stroh nur an ſolchen Orten, wo keine Gefahr zu beſorgen und man mit brennendem Lichte nicht hinge-

hen darf, aufbehalten werden müſſe. Wie denn auch der Wirth den Heu- und Strohboden verſchloſſen halten, und den Schlüſſel Niemanden, als einem, dem er ihn ſicher anvertrauen kann, dazu laſſen muß. Wer gegen dieſe zu nehmende Sicherheit handelt, oder ein mehreres als hier verordnet, im Hauſe finden läßt, ſoll jedes Mal 3 Reichsthaler Strafe erlegen, und das übrige Heu und Stroh ins Armenhaus geſchickt, oder zum Beſten der Armen verkauft werden.

§. 14. Muß auch Niemand, der nur der ordentlichen Feuerung gebraucht, auf einmal mehr als höchſtens einen Haufen Holz in ſeinem Hofe, Keller oder Holzkammern haben: im Fall aber ja in dieſen Oertern das Bedürfniß an Holz für den Wirth und ſeine Miethsleute (die jedoch über einen halben Haufen jeder niemals halten müſſen) nicht gelaſſen werden könnte; ſo wird in dieſem Nothfalle, ſonſt aber nicht, zugegeben, allenfalls einen halben Haufen Holz auf dem Oberfluhr oder andern räumlichen und ſicheren Orten, aber keinesweges auf oder an dem Ofen, um zu trocknen, legen zu können. Den Brauern hingegen, welche ſtarke Nahrung treiben, wird, wenn bei den Brauhäuſern genugſamer Raum vorhanden, zwei Haufen Kiehnen- und Darrholz in ihren Höfen und Kellern, keineswegs aber bei der Darre noch im Brauhauſe zu haben und aufzuſetzen, verſtattet, und ſo ja einer oder der andere dieſe Erlaubniß überſchreiten, und ein mehreres an Holze, als hierdurch verordnet, bei der Viſitation in ſeinem Hauſe finden laſſen ſollte, der ſoll nach Ermeſſen mit 2 bis 3 Rthlr. an Gelde geſtraft und das übrige Holz ebenfalls dem Armenhauſe zugeſchickt werden.

§. 15. Sollen auch die Böttcher, Tiſchler, Drechsler, Stell- und Rademacher, und überhaupt alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen viel umgehen, nicht mehr Nutzholz in die Stadt und auf ihre Höfe bringen, als ſie zu ihrer viertel- oder höchſtens halbjährigen Arbeit höchſtnöthig und dazu ſichern Raum haben. Auch müſſen dabei ſämmtlich berührte Handwerker ihres Feuers und Lichts, abſonderlich zur Winterszeit, wohl wahrnehmen, und ihre Spähne, ſo ſie täglich machen, wie öfters nachgeſehen werden muß, ſofort aus der Werkſtätte in gewölbte Keller oder andere dergleichen ſichere Oerter, durchaus aber nicht auf den Boden bringen, ſie auch weder ſelbſt noch die Ihrigen, bei harter Leibesſtrafe, an die

Oerter, wo ſie die Spähne liegen haben, mit brennendem Lichte, oder mit glühenden Kohlen hingehen oder daſelbſt etwas zu leimen vornehmen, ſondern dieſes an ſolchen Orten, wo kein Schade zu beſorgen, verrichten, ſonſt aber bei jeder Gelegenheit ſich wohlverwahrter Laternen bedienen. Geſtalt denn auch vornehmlich die Böttcher das Feuer, ſo ſie zur Verfertigung neuer oder Ausbrennung alter Wein- und Biergefäße nöthig haben, an gefährlichen Orten und zu ſolchen Zeiten wenn es nicht windig iſt, anmachen müſſen.

§. 16. Sollen gleichergeſtalt die Brauer, Bier- und Weinſchenken, auch Branntweinbrenner ꝛc., bei 2 Rthlr. Strafe, ihre ledigen hölzernen Gefäße nicht auf die Böden, ſondern im Keller, oder andern niedrigen Behältniſſen auf der Erde verwahren und aufheben.

§. 17. Das nächtliche Darren, Brauen und Branntweinbrennen, welches bereits per Reſcriptum vom 24. Dec. 1737 verboten iſt, wird nochmals eben ſo wie den Apothekern das nächtliche Laboriren, auch den Töpfern, Pfeifenmachern, das Brennen in der Nacht bei 5 Rthlr. Strafe unterſagt. Es haben die Nachbarn hierauf fleißig mit zu ſehen, und wenn ſie eine Contravention entdecken, ſolche dem Magiſtrat anzuzeigen.

§. 18. Die Schuſter und Lohgerber aber ſollen die zu ihren Profeſſionen gebrauchende Borke ganz und gar nicht hinfüro in ihren oder anderer Leute Häuſern, am allerwenigſten aber auf den Böden haben, ſondern ſolche vor die Thore in beſondere, den Wohnhäuſern nicht nahe liegende Schoppen oder andere Gebäude bringen, und ihre Gerbereien daſelbſt am Waſſer, wo es ſich am beſten ſchicken will, anlegen und erbauen.

§. 19. Kohlen ſollen, bei 5 Rthlr. oder anderer harten Leibesſtrafe, nirgends anders als in gewölbten Kellern, worin nichts Brennbares und eine feuerſichere Thür nebſt gleich ſicheren Fenſtern ſich befindet, gelitten, und darauf bei allen Viſitationen wohl und fleißig Acht gegeben, auch die ſich findenden Contraventionen an Schmieden und andern mit Kohlen arbeitenden Profeſſioniſten aufs ſchärfſte geahndet, überhaupt aber auch bei allem Gebrauch des Kohlenfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern ꝛc., inſonderheit zu Zeiten wann es windig iſt, alle beſtmöglichſte Vorſicht angewendet, und Niemanden ſich, ſtatt

Einheizens, mit Kohlentöpfen zu behelfen, oder ſonſt damit über den Hof und in die Ställe zu gehen, verſtattet werden.

§. 20. Können deshalb, auch um großer Gefahr willen, nicht Handwerker, die viel im Feuer arbeiten, und wiederum andere, die mit Holzarbeit täglich umgehen, in Einem Hauſe bei einander wohnen; und wenn ſich ja dergleichen wider dieſe Verordnung bei einander einmiethen ſollten, ſo muß der Miether ſogleich ausgetrieben und geſtraft, der Vermiether oder Wirth aber, der verſeſſenen Miethe verluſtig erkannt werden.

§. 21. Soll Niemand Aſche an Schwellen, Stiehlen, noch weniger aber auf die Böden und in hölzerne Gefäße oder andere gefährliche Oerter ſchütten, ſondern weil öfters darinnen noch heimlich Feuer verborgen, dieſelbe, wenn ſie zuvor in den Oefen und auf den Feuerheerden völlig ausgekühlt, in gewölbte Keller oder andere ganz ſichere Oerter auf der Erde in Verwahrung bringen.

§. 22. Muß gleichergeſtalt Speck, Schmeer ꝛc. nur unten im Keller, oder ſolchen Kammern, wo kein Licht und Feuer hinkommt, verwahrt, keineswegs aber in obere Gemächer oder auf die Boden der Häuſer, wenn nicht beſondere Rauchkammern ohne alle Gefahr, wie voran gezeigt, angerichtet werden können, gebracht und aufbehalten, auch die jedesmalige Nothdurft bei Tage und nicht des Abends oder Nachts herausgenommen werden.

§. 23. Haben nicht weniger die Seifenſieder, Fleiſcher, Licht = und Schwefelzieher, auch andere, ſie ſeyen wer ſie wollen, mit Unſchlitt, Talg, Wachs und Schwefel, alle möglichſte Vorſicht zu gebrauchen, und, bei 10 Rthlr. Strafe, dergleichen nicht zur Nachtzeit, ſondern bei Tage zu ſchmelzen und zu ſieden, auch das gezogene und geſottene an ſolchen Oertern zu verwahren, daß dabei kein Unglück zu beſorgen.

§. 24. Iſt es auf ebenmäßige Art von den Apothekern, Materialiſten und andern, in Anſehung der Oele, Spiritus und Firniß dergeſtalt zu halten, daß ſie dieſe und andere feuernährende Waaren in ſolchen kühlen und ſicheren Oertern aufbehalten, daß ſelbige bei entſtehender Gefahr deſto zeitiger herausgenommen, und durch deren Wegſchaffung mehrerer Schaden verhütet werden könne. Firniß, Vogelleim und andere leicht entzündbare und daher zu großen Feuersbrünſten Anlaß gebende

Oele,

Oele, ſollen gar nicht in der Stadt, ſondern vor derſelben, an einem von Gebäuden entfernten ſicheren Orte und bei ſtillem Wetter geſotten werden.

§. 25. Soll den Seilern und Fackelmachern auch nicht erlaubt werden, Wagenſchmiere, Fackeln, Pechkränze u. dergl. in ihren Häuſern zu verfertigen, ſondern es müſſen ſelbige dieſes alles an ſicheren Orten vor den Thoren machen, auch nirgends als in Kellern und Gewölben, wo man mit Feuer und Licht nicht hinkommen darf, aufheben, und mit übrigem Hanf, Pech und Wagenſchmiere ſich weiter nicht, als was ſie zu täglicher Arbeit und Verkauf gebrauchen, beladen; übrigens auch die ledigen Theer- und Pechtonnen ſogleich wegſchaffen, und durchaus keine vor oder an den Häuſern liegen laſſen.

Und da

§. 26. daher nicht geringe Gefahr zu beſorgen, wenn die Pechfackeln von Domeſtiken bei großem Winde gebraucht, an den Häuſern, Brücken und Laternenpfoſten abgeklopft, und alſo die glimmenden Funken in die Höhe getrieben werden; ſo ſoll eine jede Herrſchaft zu ihrem Dienſt, bei windigem Wetter, ſtatt der Fackeln Laternen gebrauchen laſſen. Auf den Fall aber, daß die Domeſtiken, wenn ſie nur verſchickt werden, ſich von ſelbſt brennender Fackeln bedienen ſollten, ſo ſollen ihnen ſolche, allenfalls mit militairiſcher Aſſiſtenz, abgenommen, und ſie dafür gehörig beſtraft werden.

§. 27. Pulver wird denen, ſo damit handeln, zwar zur Nothdurft zu führen erlaubt; es muß aber davon nicht mehr als drei Pfund im Laden, und höchſtens ein Viertel-Centner im Hauſe, und zwar nur in feſten Tonnen auf dem Boden unterm bloßen Dache wohl verwahrt und verſchloſſen gehalten, und durchaus nicht des Abends bei Lichte verkauft werden. Das Uebrige muß der Kaufmann in einem abgelegenen Orte in den Vorſtädten unterbringen und ſicher aufbewahren.

§. 28. So bleibt auch das Schießen, Raqueten-, Grenaden- und Schwärmer-Werfen, nebſt andern mit Pulver zu treibenden Muthwillen in der Stadt und Vorſtädten, nach den darüber beſonders ergangenen Edicten nochmals aufs ſchärfſte verboten, und ſollen die Uebertreter ſolches Verbots, nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände, ohne alle Nachſicht auf das nachdrücklichſte beſtraft werden.

§. 29. Flachs muß in der Stadt zu trocknen, rein zu machen und zu ſchwingen, gar nicht geduldet, ſondern ſolches alles vor den Thoren verrichtet werden. Das Hecheln hingegen kann zwar in der Stadt, doch aber nur des Tages und nicht des Abends beim Lichte geſchehen, und ſollen die Abfälle von Hanf und Flachs entweder vergraben oder in die Miſtgrube gebracht und mit Miſt belegt, oder auf andere Art vor der Entzündung verſichert werden; diejenigen, ſo dawider handeln, haben entweder Drei Thaler Geld=, oder harte Leibesſtrafe zu gewärtigen.

§. 30. Zu Waſch= und andern Keſſeln ſoll niemals Feuer auf freiem Hofe oder andern gefährlichen Oertern angemacht, ſondern dergleichen Geſchäfte in den Küchen und auf ſichern Feuerſtellen beſorgt werden.

§. 31. Muß kein Hauswirth geſtatten, daß jemand von den Seinigen oder von Miethsleuten, oder auch vom Geſinde, mit brennendem Lichte oder Kiehn im Hauſe auf die Böden, in Kammern und Ställen herumlaufe, oder auch Licht an die Bettſtellen und andere Holzwände anklebe, ſondern allemal diejenigen, ſo Abends oder Nachts an erwähnten Oertern etwas zu verrichten haben, dahin anhalten, daß ſie ſich hierzu jederzeit wohlverwahrter Laternen bedienen, und außerdem anderergeſtalt bei empfindlicher Leibesſtrafe nicht betreffen laſſen, wie denn auch Kiehn auf den Ofen zu legen und zu trocknen, bei gleicher Strafe aufs ſchärfſte verboten und unterſagt wird.

§. 32. Wie überhaupt niemand auf der Straße Tabak rauchen ſoll, ſo iſt auch jeder Hauswirth verbunden, dahin zu ſehen, daß niemand bei dem Bette oder Lager, vielweniger in den Ställen, Futterkammern, auf Heu= und Strohböden und andern gefährlichen Oertern Tabak rauche, Kohlfeuer halte, oder ſonſt mit Feuer und Licht unvorſichtig umgehe; denn allemal diejenigen, ſo über einiger Fahrläſſigkeit in dieſem Stück betroffen werden, ohne Verſchonen hart am Leibe geſtraft werden ſollen.

§. 33. Muß kein Hauswirth ſo viel Miethsleute einnehmen, daß durch ihr zu enges Beieinander=Wohnen Feuer zu beſorgen wäre, deshalb auch keine Behältniſſe auf dem Boden oder unter dem Dache von bloßen Brettern abgeſchlagen und zur beſondern Bewohnung vermiethen, und

§. 34. ferner nicht erlauben, daß Miethsleute oder Geſinde heiße Steine in die Betten legen, dieſelben damit zu wärmen, weil die Erfahrung gelehrt, daß auch öfters großes Unglück und Schaden dadurch angerichtet worden. Hiernächſt müſſen

§. 35. beſonders die Gaſtwirthe und andere, ſo Jemand beherbergen, auch die Bier=, Branntwein= und Weinſchenker, die Fremden und Gäſte dahin anweiſen, daß ſie mit Feuer und Licht anders nicht, als hierin verordnet, verfahren; auch daß die Lichter recht ausgethan und verwahrt werden, entweder ſelbſt oder durch einen wachſamen Hausknecht wohl Acht haben laſſen. Möchte auch

§. 36. wider alle dieſe vorgeſchriebene Behutſamkeit ein Soldat handeln, und mit Feuer und Licht in ſeinem Quartiere unbedachtſam umzugehen ſich gelüſten laſſen; ſo hat der Wirth, oder wer es ſonſten ſiehet, ſolches ſogleich dem commandirenden Offizier zu melden, der den Soldaten darüber beſtrafen, und zu künftig beſſerer Vorſicht gebührend anhalten wird.

§. 37. Soll das Geſinde des Abends vor dem Schlafengehn die Ofenlöcher, worinnen des Tages Feuer geweſen, allemal zumachen, und auf den Heerden, oder wo ſonſt Feuer gehalten, Kohlen und Aſche zuſammenkehren, ſie mit einem eiſernen Stürzbleche bedecken, und ſolche, wie überhaupt alles Feuer und Licht, dergeſtalt verwahren, daß dadurch kein Schade geſchehen kann. Wie überhaupt die Wirthe überall ſorgfältig zu halten, und daß das Geſinde darinnen nicht nachläſſig ſey, öfters ſelbſt nachzuſehen haben; ſo ſoll denn auch das Geſinde, ſo es wider dieſe ihre Schuldigkeit handelt und den Ermahnungen der Herrſchaften nicht gehorchen will, dem Befinden nach, um ein viertel= oder halbjähriges Lohn, oder mit hartem Gefängniß bei Waſſer und Brodt, auch ſofern gar Schaden und Unglück daher entſtünde, mit Zuchthausarbeit unnachläſſig beſtraft werden.

§. 38. Niemand ſoll ledige Fäſſer, Kaſten, Bauholz oder andere Sachen vor den Thüren auf der Straße liegen laſſen, und eben ſo wenig in den Einfahrten zwiſchen den Häuſern, weil beides, entſtehender Feuersgefahr halber, und damit den dabei benöthigten Leuten keine Hinderniſſe im Wege ſtehen, frei bleiben muß.

§. 39. Um das Flugfeuer bei entſtehendem Brande zu verhüten, ſollen die Lukenfenſter mit Laden oder Fenſtern verſehen, und ſolche, wenigſtens bei entſtehendem Brande, zugemacht werden.

§. 40. Wo es ſich thun läßt, und beſonders in den Vorſtädten, ſollen hochſchießende Bäume, vor, zwiſchen und hinter die Häuſer geſetzt werden.

§. 41. Allen zu Verhütung und Abwendung einer Feuersgefahr gemachten Verordnungen und Vorſchriften eine durchgängig beſſere Befolgung zu verſchaffen; ſo ſoll nicht nur jeder Hauswirth auf die in ſeinem Hauſe habenden Leute, ſondern auch ein jeder Nachbar auf den andern, ein Miether auf den andern, ein Geſinde auf das andere, und überhaupt ein Jeder auf den Andern, daß mit Feuer und Licht bei aller Gelegenheit behutſam und vorſichtig umgegangen werde, ein wachſames Auge halten; und wenn ihm an einem oder dem andern etwas gefährliches oder verdächtiges vorkommt, ſolches gehörigen Orts getreulich anzeigen, für ſolche Treue und Aufmerkſamkeit auch allemal, wenn Geldſtrafen erfolgen, den gewöhnlichen Denuncianten-Antheil zu genießen haben. So er aber dieſes unterließ, und was er ſieht, nicht angäbe, für ſeine unverantwortliche Nachſicht und Verheimlichung gewärtigen, daß er ſowohl als der Verbrecher, nach Befinden, am Leibe oder Gelde hart geſtraft werde. Zu mehrerer Verſicherung alles deſſen, und wie inſonderheit die Feuerſtellen vorgeſchriebener Art nach eingerichtet, auch alle feuerfangende Waaren und Sachen, verordnetermaßen verwahrt und in Sicherheit gehalten werden, ſoll

§. 42. alle Jahre durch die dazu verordneten Feuerherren, mit Zuziehung der Stadtverordneten, Commiſſaires des Quartiers, Maurer und Zimmerleute, auch des Schornſteinfegers, zweimal, auf Oſtern und Michaelis, oder ſo oft es die Nothwendigkeit noch außerdem erfordert, nach Vorſchrift des hinten angehängten Extracts aus dieſer Feuer-Ordnung, in allen Häuſern ordinaire, in manchen Fällen auf Gutbefinden des Polizei-Directorii aber auch öftere extraordinaire Feuer-Viſitation gehalten, die ſodann befundenen Contraventionen und andere Vorſchläge von dem Feuerherrn des Quartiers dem Magiſtrate mittelſt Ueberreichung eines ſchriftlichen Aufſatzes entdeckt, und das Erforderliche dabei ſofort veranlaßt, auch ſolche den beſon-

ders zu formirenden Feuer-Viſitations-Acten inſerirt, und von der Magiſtratsperſon, ſo die ſpecielle Aufſicht der Feueranſtalten zu ihrem Departement hat, vorgetragen werden.

Tit. II. Die Anſchaffung der bei wirklich entſtehenden Feuersnöthen zu gebrauchenden Feuerinſtrumente anlangend,

ſo ſollen

§. 1. in den zwei publiken Spritzenhäuſern, bei der Heiligen-Geiſtkirche und an der neuen Hauptwache, bis zu weiterer Verordnung, im erſteren drei und in dem andern vier Spritzen, desgleichen die erforderlichen Beigeräthe an Haken, Leitern, Wagen und Laternen, in gehöriger Bereitſchaft ſeyn, beſonders auch in einem jeden Spritzenhauſe noch ein Schlauch, um ſolchen über die Tülle der zwei nächſten Plumpen am Brande ſtreifen, das andere Ende aber zu einer Spritze führen und ſolchergeſtalt bei Herbeiſchaffung des Waſſers Menſchen und Zeit erſparen zu können, und die Spritzen von der dazu commandirenden Mannſchaft alle Jahre fünfmal, im März, Mai, Juli, September und November, probirt, ſämmtliche Feuerinſtrumente alle Monate in den erſten drei Tagen von zwei Deputirten des Magiſtrats revidirt werden, damit eines Theils die dazu beſtellten Bürger, davon die Außenbleibenden, wenn ſie auch gleich einen Andern in ihre Stelle geſchickt hätten, jedesmal mit 1 Rthlr. zu beſtrafen, in ordentlicher und vorſichtiger Regierung derſelben geübt, andern Theils aber das Schad- und Fehlerhafte daran ſogleich reparirt, und ſolchergeſtalt das Feuergeräthe zur Zeit der Noth deſto beſſer aushalte, und mit Nutzen gebraucht werden könne.

§. 2. Sollen in vorbemeldeten zwei Spritzenhäuſern in einem jeden 25 Stück lederne Eimer, auf dem Rathhauſe auch 50 dergleichen, auch eine Anzahl von 30 guten Handſpritzen in Bereitſchaft gehalten werden, wovon die auf dem Rathhauſe befindlichen bei entſtehendem Feuerlärm zurückbleiben, damit ſie ſogleich bei der Hand ſeyn, wenn etwa noch ein zweites Feuer entſtünde, ehe das erſte gelöſcht würde; und ſoll ſie in dieſem Falle der Rathskellerwirth, über deſſen Thüre ſie hängen, demjenigen zur Reſerve commandirten Feuerherrn extradiren, der ſie zu dem neu entſtandenen Feuer ihm abfordert.

§. 3. Soll ein jeglicher Hauswirth in der Stadt und in den Vorſtädten ſich wenigſtens mit 2 bis 3 ledernen Eimern und einer Handſpritze, die Gaſtwirthe, Brauer, Bäcker, Schmiede und andere, die ſonſt mit Holz und Feuer viel umgehen, aber mit 4 bis 6 Eimern und 2 Handſpritzen verſehen, und ſolche allemal in gutem Stande halten, darauf zur Unterſcheidung Zeichen und die Anfangsbuchſtaben ſeines Vor = und Zunamens machen, und wenn ſolche bei der Viſitation nicht gefunden werden, für jeden Eimer oder Spritze 1 Rthlr. Strafe erlegen; wie denn auch auf den Meiereien, bei ebenmäßiger Strafe, allezeit 6 lederne Eimer, 3 Handſpritzen und eine lange und kurze Leiter vorhanden ſeyn müſſen.

§. 4. Sollen über vorbemeldete Anzahl Eimer auch nachbenannte Zünfte und Gewerke aus ihren Laden die ihnen folgendermaßen zugeſchriebenen Feuereimer anſchaffen und in gutem Stande halten, ſolche ebenfalls mit dem Zunft = oder Gewerks-Namen marquiren, und bei dem Aeltermann jeder Zunft und Gewerks verwahren und aufbehalten, bei entſtehender Feuersgefahr aber ſogleich nach dem Feuer abſchicken. Es ſollen nämlich nach folgender alphabetiſchen Ordnung halten:

1)	die Acker-Lade	2
2)	— Bader	2
3)	— Barbier	2
4)	— Bäcker	20
5)	— Böttcher	4
6)	— Buchbinder	2
7)	— Drechsler	4
8)	— Färber	4
9)	— Fleiſcher	12
10)	— Fiſcher	16
11)	— Gelbgießer	2
12)	— Glaſer	6
13)	— Goldſchmiede	4
14)	— Handſchuhmacher	4
15)	— Huf = und Waffenſchmiede	6
16)	— Hutmacher	4
17)	— Klempner	4
	Latus	98

	Transport	98
18) die Knopfmacher-Lade	. . . . .	2
19) — Kürſchner	. . . . . .	2
20) — Leinweber	. . . . . .	12
21) — Lohgerber	. . . . . .	6
22) — Mahler	. . . . . .	4
23) — Materialiſten	. . . . .	16
24) — Maurer	. . . . . .	12
25) — Nadler	. . . . . .	6
26) — Nagelſchmiede	. . . . .	4
27) — Pantoffelmacher	. . . . .	6
28) — Perückenmacher	. . . . .	8
29) — Poſamentierer	. . . . .	8
30) — Sammt- und Seidenwirker	. . .	8
31) — Sattler	. . . . . .	6
32) — Seifenſieder	. . . . .	4
33) — Seiler	. . . . . .	4
34) — Schloſſer	. . . . . .	12
35) — Schneider	. . . . .	24
36) — Schuſter	. . . . . .	20
37) — Schwerdtfeger	. . . . .	2
38) — Steinmetzen	. . . . .	6
39) — Stellmacher	. . . . .	2
40) — Strumpfſtricker	. . . . .	2
41) — Strumpfwirker	. . . . .	4
42) — Tabakſpinner	. . . . .	2
43) — Tiſchler	. . . . . .	20
44) — Töpfer	. . . . . .	8
45) — Tuchmacher	. . . . .	8
46) — Tuchſcheerer	. . . . .	3
47) — Weißgerber	. . . . .	4
48) — Zimmerleute	. . . . .	12
49) — Zinngießer	. . . . .	2
	in Summa	337

und haben die Beiſitzer des Magiſtrats die Gewerke, daß die ihnen zugeſchriebene Zahl der Eimer ungeſäumt auf ihre Verantwortung angeſchafft und in gutem Stande erhalten werde, nachdrücklichſt anzuhalten, ſo wie auf die Halbſcheid ſchwarzer

Kittel und Kappen, womit die Geſellen bei dem Feuer zu erſcheinen haben.

§. 5. Muß auch ein jeder Hauswirth eine proportionirliche Leiter auf dem Boden unter dem Dache halten, um das inwendige Sparr- und Lattenwerk vor dem Feuer deſto beſſer bewahren und retten, auch allenfalls das erforderliche Waſſer bequemer heraufreichen zu können.

§. 6. Muß zu weiterer Vorſicht ein Jeder in der Stadt und Vorſtädten auf dem oberſten Boden des Hauſes einen oder ein Paar Zober mit Waſſer, worin Aſche, Thon und Salz zerlaſſen, und ein alter Sack eingeweicht, angefüllt ſtehen haben, zur Winterszeit hingegen ſolche Waſſergefäße ledig, jedoch allemal in brauchbarem Stande halten, damit man ſich derſelben allezeit im Nothfalle bedienen und gebrauchen könne. Wie denn ebenfalls die Arbeiter, welche Malz darren wollen, zuvor ein Paar Zober Waſſer in oder vor dem Darrhauſe, nebſt Spritzeneimer und Laterne zur Hand haben müſſen, damit es bei äußernder Gefahr an vorläufigen Anſtalten zum Löſchen nicht gebrechen möge; und ſoll der Feuerherr des Reviers öfters unvermuthet nachſehen, ob dieſes beobachtet werde. Nicht weniger haben

§. 7. die Böttcher und Kleinbinder jeder allemal wenigſtens zwei Zober in Bereitſchaft zu halten, um ſolche bei entſtehendem Feuer, wie in folgender Abtheilung §. 12. verordnet, inſonderheit zu den Handſpritzen zu gebrauchen.

§. 8. Soll ein jeder Wirth in ſeinem Hauſe, nach Erforderniß ſeiner Handthierung, 2, 3 bis 4 tüchtige Laternen halten, um ſich derſelben zur Nachtzeit zu den nöthigen Verrichtungen in Kammern, Ställen, Böden und andern unſichern Orten bedienen zu können. Ingleichen ſollen

§. 9. auf den Thürmen beſondere Fahnen und Laternen, damit ſowohl des Tages als des Nachts die Gegend des entſtandenen Feuers, daß ein Jeder gleich darnach zur Hülfe eilen könne, zu bemerken gehalten werden.

§. 10. Müſſen die verordneten Feuerherren nebſt zwei Böttchern und dem Stadtbrunnenmeiſter ſämmtliche Brunnen ihrer Straßen, nebſt den dabei befindlichen Schleifen und Waſſertienen vierteljährlich viſitiren, und was ſie mangelhaft finden, zur ſchleunigen Reparatur anzeigen; die Polizeibedienten jeder in ſeinem Viertel müſſen im Winter die Schleifen, daß ſie nicht

anfrieren, unterlegen und loseiſen, und die Tienen ausgießen und umkehren, im Sommer hingegen alle Wochen, durch die zum Brunnen gehörenden Nachbarn, nach der Reihe mit friſchem Waſſer anfüllen, und bei wirklicher Feuersgefahr ſolche ab- und zugehenden Waſſerfäſſer mit beſtändigem Waſſer verſorgen laſſen.

Tit. III. Das Verhalten bei entſtandener wirklichen Feuersbrunſt betreffend,

ſo wird

§. 1. der Commandant, was wegen der Patrouillen und Wachen zu beſorgen, nach dem ertheilten Reglement zu verfügen nicht entſtehen, vornehmlich, daß die vor den Thoren wohnhaften Bürger gegen Vorweiſung ihres Feuerzeichens ſogleich hereingelaſſen und das loſe Geſindel abgehalten werde, daß es ſich nicht in die Stadt ſchleiche.

§. 2. aber wird wegen ſonſtiger Kundmachung des Feuers hier ernſtlich anbefohlen, daß, ſobald ein angehendes Feuer bei Tage oder Nacht von Jemandem, er ſey Wirth, Miether, Nachbar, Geſinde, oder wer es ſonſten wolle, wahrgenommen wird, derſelbe die obhandene Gefahr ſofort durch ein Geſchrei den Einwohnern und Nachbarn des Hauſes kund machen, ſolches ſogleich der nächſten Wache anzeigen, und nach äußerſtem Vermögen ſo lange retten und dämpfen helfen müſſe, bis mehr Hülfe ankommt, und ſoviel möglich die Kraft des Feuers gehemmt werden kann. Sollte Jemand, er ſey Wirth oder ein anderer, dergleichen zur gemeinen Sicherheit verordnete Kundmachung unterlaſſen und das Feuer zu verheimlichen oder mit den Seinigen in der Stille austhun zu wollen ſich unternehmen; ſo ſoll derſelbe, andern zum Exempel, und wenn er auch gleich das Feuer mit den Seinigen zu löſchen vermöchte, und daſſelbe ſonderlichen Schaden nicht gethan, dennoch, nach Gelegenheit der Umſtände, um Geld oder am Leibe nachdrücklich beſtraft werden.

§. 3. Haben inſonderheit die Nachtwächter, ſobald ſie zur Nachtzeit in einem Hauſe verdächtiges Feuer oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, ſich nach ihrer, dieſer Feuerordnung angehängten Nachtwächterordnung zu verhalten.

§. 4. Muß auch der Thurmwächter auf dem Nikolai-Thurm, welcher, ſeinen Pflichten gemäß, allemal wachſam ſeyn ſoll, ſobald er ſieht, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entſteht, oder die Lohe aufgeht, ſolches und die Gegend des Feuers mit einer dahin auszuhängenden Fahne des Tages und brennenden Laterne des Nachts bezeichnen; anbei, ſo der Küſter oder Glockentreter ſich nicht ſogleich einfindet, und die Gefahr groß iſt, ſelbſt mit der Sturmglocke die Leute zur Rettung und Hülfe rufen, zu welchem Ende ihm ein Schlüſſel von der Kammer, wo ſie gezogen wird, gegeben werden ſoll. Wird er oder die Nachtwächter aber an dieſer ſchuldigen Aufmerkſamkeit und Anmeldung des Feuers etwas verabſäumen; ſo ſollen dieſelben das erſte Mal um einen Monat Tractament geſtraft, das andre Mal aber ohne Verzeihung und Nachſicht des Dienſtes entſetzt werden. Ferner muß er auf das Flugfeuer wohl Acht haben, und ſowohl durch Blaſen, als beſonders durch die Abſchickung des auf ſolchen Fall bei ihm ſich einfindenden dazu befehligten jüngſten Rathsdieners und drei dazu jederzeit abzuſchickenden Bürger, nämlich einer vom Schneider-, einer vom Schuſter- und einer vom Garnwebergewerke, an dem Orte, wo das erſte Feuer iſt, den daſelbſt ſeyenden Magiſtrats-Mitgliedern bekannt machen laſſen, und beſonders, wohin ſolches gefallen iſt.

§. 5. Sollen die Glockentreter, ſo wie die Kirchenvorſteher, Organiſt, Küſter, Uhrſteller, Calkanten jeder Kirche daſelbſt und die Todtengräber auf dem Nikolai-Kirchthurme, bei erſter Vernehmung einer Feuersgefahr, ſich ſogleich auf die Kirchen verfügen, allda auf das Feuer wohl Acht geben, und bei ihrer Anweiſung bei großer und zunehmender Gefahr mit der größten Glocke Sturm lauten, bey abnehmender Gefahr hingegen wiederum einhalten, eher aber nicht von der Kirche weichen, bis der Brand größtentheils gedämpft und gelöſcht iſt, damit, wenn das Feuer der Kirche etwa näher käme, ſie zu weiteren nöthigen Dienſten gleich bei der Hand ſeyn. Wenn nun vorgeſchriebenermaßen eine obhandene Feuersgefahr kund gethan worden; ſo ſollen

§. 6. die Magiſtrats-Mitglieder ſich ſämmtlich nebſt den Feuerherren und Stadtverordneten auf das ſchleunigſte nach dem Orte, wo das Feuer iſt, begeben; der erſte, der ſich daſelbſt einfindet, die nöthige Anſtalt zu Rettung der Sachen aus dem in Gefahr ſeyenden Gebäude und deſſen Löſchung machen; wenn

ſie aber ſodann Alle verſammlet ſind, unter der Oberaufſicht des Commiſſarii loci, die Raths-Mitglieder, bei denen ſich der Polizeimeiſter zu Pferde und noch drei Polizeidiener zu vorfallenden entfernten Verſchickungen einfinden müſſen, die Löſchung und Rettung der Sachen allein die Stadtverordneten, und die Feuerherren die Herbeiſchaffung des Waſſers dirigiren. Einigen von den letztern werden etliche Brunnen angewieſen, bei welchen ſie ſich ſtets aufhalten, und ſorgen müſſen, daß es nicht an der nöthigen Aufmerkſamkeit der dabei ſeyenden Leute und der Waſſerfuhren fehle, oder etwa an einem Brunnen zu viel und am andern wiederum zu wenig ſeyn; die übrigen Feuerherren bleiben beim Brande, und erwarten Befehl, wo ſie hingeſchickt werden ſollen. Wie dieſe beim Feuer gegenwärtigen Befehlshaber einzig und allein die Direction dabei haben, ſo ſollen ſie auch ſich unter einander nicht vorgreifen, oder Einer in des Andern Sache meliren; auch haben ſie die dabei arbeitenden Leute durch gütliches und ernſthaftes Zureden, keinesweges aber durch Schimpfworte und Schläge aufzumuntern.

§. 7. Die Secretaire des Magiſtrats verfügen ſich nebſt dem Regiſtrator und Copiſten aufs Rathhaus, um erforderlichen Falls die Regiſtratur in den dazu proviſionaliter gemachten Säcken und Käſten, imgleichen die Depoſitenkaſſe an einen ſichern Ort, mit Hülfe des dazu beſtellten Kämmereiwagens und der dazu beorderten, in der angehängten Deſignation benannten Gewerke, fortzubringen. Wie denn auch aus gleicher Vorſicht die in nur erwähnter Deſignation ſub No. 7. namhaft gemachten Zünfte, Innungen und Gewerke ſich vor dem Rathhauſe verſammeln müſſen, um, wenn das Königliche Schloß in Gefahr käme, dabei hülfreiche Hand zu leiſten, und ſollen dieſelben beſonders dazu verpflichtet werden; gleich als im entſtehenden und benöthigten Falle ein Theil derſelben ſich bei des Commiſſarii loci Quartier zu Rettung der Königlichen Kaſſen und Regiſtratur einzufinden haben. Sobald der erſte Brand gelöſcht und und keine Gefahr beim Schloſſe und Rathhauſe mehr vorhanden, ſollen dieſe Zünfte ꝛc. zu Bewahrung der Brandſtelle und der geretteten Sachen gebraucht werden, damit die bei der Löſchung ermüdeten Bürger entlaſſen werden können. Ihre Feuerzeichen händigen ſie dem Regiſtrator ein.

§. 8. Müſſen die an jedem Spritzenhauſe zunächſt wohnenden benannten drei Bürger mit den in Verwahrung habenden Schlüſſeln, welche jederzeit an einem bequemen Orte zur Hand, und vornehmlich bei aufſteigenden ſchweren Gewittern in Bereitſchaft ſeyn ſollen, die Spritzenhäuſer augenblicklich öffnen, und beſorgen helfen, daß die Spritzen und übrigen Geräthſchaften durch die ankommenden Pferde zum Feuer gebracht werden.

§. 9. Die in beigefügter Deſignation benannten, aus dem ſtärkſten Gewerke (der erforderlichen Anzahl der Mitarbeiter wegen) gewählten Spritzenmeiſter eilen nach dem ihnen angewieſenen Spritzenhauſe, und beſorgen, daß ihre Spritzen und Eimer durch die dazu geordneten Brauer und Fuhrleute ꝛc. ſonder Säumniß und unbeſchädigt zur Feuerſtelle gebracht werden, erſcheinen auch nebſt denſelben zugleich bei dem Feuer. Beſonders aber muß der Meiſter von der Schlauchſpritze noch die benöthigten Seile und Leder mitnehmen, um, falls der Schlauch beim Gebrauche einen Riß bekäme, ihn damit verbinden zu können. Kein Spritzenmeiſter ſoll ohne Vorwiſſen des Magiſtrats verreiſen, und da ihm der Urlaub nie verſagt werden wird, ſo ſind dieſerhalb zu jeder Spritze drei geſetzt, damit es ſowohl in dieſem, als auch in Krankheits- und andern Fällen, nicht daran fehle, wie denn auch eventualiter und bei Verreiſung des einen bis zu ſeiner Wiederkunft ein anderer geſetzt werden ſoll.

§. 10. Sollen ſich mit gleicher Eilfertigkeit die in allegirter Deſignation (die wegen unvermeidlicher Abänderungen alljährlich zu revidiren und zu foppliren) benannten Brauer, Branntweinbrenner, Fuhrleute ꝛc. nach den angewieſenen Spritzenhäuſern mit ihren Knechten und geſchirrten Pferden begeben, um die Feuergeräthſchaft herbeizuſchaffen.

§. 11. Die Waſſer-Tienen bringen die in oft erwähnter Deſignation namhaft gemachten Brauer ꝛc. von den ihnen darin benannten Brunnen mit Waſſer angefüllt herbei, welches, damit die Spritzen nicht verdorben werden, rein ſeyn muß. Auch ſollen ſie, zur Vermeidung aller Unordnungen, die Tienen von keinem andern als den ihnen angewieſenen Brunnen, bei 1 Rthlr. Strafe, holen. Ebenermaßen haben ſie das Waſſer von keinem andern Brunnen herbeizuſchaffen, als welche ihnen die beim Feuer die Aufſicht habende Magiſtratsperſon oder der Feuerherr in der Gegend, wo er das Waſſer herholt, anweiſen wird, indem

eine ſolche Einrichtung getroffen werden muß, daß die beim Brande im Zirkel zum nächſten ſeyenden Brunnen gebraucht, und zu jedem eine proportionirte und die Arbeit nicht hindernde Anzahl Tienen fahren müſſen, auch darauf die Feuerherren jeder bei ſeinem Brunnen mit zu ſehen, hierdurch angewieſen werden.

§. 12. Damit die Herbeiſchaffung der Feuergeräthe mit der möglichſten Geſchwindigkeit und Ordnung geſchehe, ſo müſſen die Viertels-Commiſſarien in ihren Vierteln dabei gegenwärtig ſeyn, und die Saumſeligen zur Förderung anhalten.

§. 13. Die nächſten 25 Nachbarn von jeder Seite des in Feuersgefahr ſeyenden Hauſes müſſen ihre Handſpritzen und lederne Eimer dahin bringen, auch die erſte Hülfe zur Löſchung leiſten. Auch ſind die beiden nächſtwohnenden Böttcher verbunden, jeder einen großen Zober zur erſten Hülfe herbeizuſchaffen, damit ſolche aus dem nächſten Brunnen mit Waſſer angefüllt werden können, und haben die Feuerherren des Reviers, daß beides geſchehe, genau Acht zu geben. Von ſolcher Herbeibringung ſind die drei Nachbarn von jeder Seite und die drei gerade vor und hinter dem brennenden Hauſe ausgenommen, weil ſie mit Rettung ihrer eignen Sachen zu thun haben, und werden daher unter den zuerſt Hülfe leiſtenden die folgenden 50 Nachbarn verſtanden.

§. 14. Sollen die Schieferdecker nebſt ihren Geſellen ſich auf die Kirche, die dem Feuer am nächſten iſt, verfügen, und ſobald ſolche in Gefahr geräth, einer von ihnen Lärm machen. Die ſämmtlichen Mauer- und Zimmermeiſter, auch Schornſteinfeger nebſt ihren Geſellen, müſſen ſich, erſtere mit Axt, Beilen und Haken, und die letztern mit Leitern, Beſen und naſſen Säcken, bei dem Feuer einfinden, auch die ihnen von der gegenwärtigen Magiſtratsperſon gegebenen Ordres zu Abbrechung einiger Gebäude, Durchſchlagung einiger Fächer, in Achtnehmung und Löſchung des Flugfeuers rc. genau und ohne Widerrede, bei ſchwerer Ahndung vollbringen, keineswegs aber ihrer Willkühr folgen, ſondern ihre etwanigen guten Vorſchläge zuvor ihnen vorſtellen, und deren Genehmigung abwarten. Auch ſollen ſie die abzuwerfenden Dachſteine rc. nicht auf die Straße, ſondern ins Gebäude werfen, das Haus, wenn die Haken gebraucht werden, nicht von einander reißen, ſondern in ſich ſelbſt zuſammenſtoßen.

§. 15. Die zu Rettung des Hausgeräths aus dem brennenden Hauſe ſub No. 5. ernannten, hierzu beſonders vereideten Fuhrleute müſſen ſich vor ſelbigem ſchleunig mit einem vierſpännigen Leiterwagen und Säcken einfinden, und die Ordre des Rathsgliedes, welches die Direction darüber hat, befolgen, gleich den vereideten Bürgern, die zur Leiſtung der Handdienſte ebenfalls beordert ſind. Die zu Beſchützung dieſer Sachen auf der dazu erwählten Stätte hiermit commandirte eine Hälfte der Schützengilde, welche deren Capitaine ſogleich nach Publication dieſer Ordnung namentlich zu benennen und zu inſtruiren hat, auch daß keiner ausbleibe, dafür einſtehen muß, erſcheint, ohne ſich etwa vorher an einem andern Orte zu verſammeln, mit Ober- und Unter-Gewehr ſogleich vor der Brandſtelle. Jeder, ſobald er ankommt, meldet ſich bei der allda ſeyenden Magiſtratsperſon, und wird ihm alsdann der Ort, wohin er ſich weiter verfügen ſolle, angewieſen werden. Sein Feuerzeichen giebt er an die bei dieſer Rettung gegenwärtig ſeyenden Viertels-Commiſſarien.

§. 16. Die andre Hälfte der Schützengilde beſetzt die Straße, wo das Feuer iſt, hält das unnütze Geſindel, müßige Zuſchauer ꝛc. ab, und ſieht zu, daß nichts geſtohlen werde, findet ſich ebenfalls mit Ober- und Unter-Gewehr ein.

§. 17. Zur Arbeit beim Spritzen müſſen ſich folgende Handwerker einſtellen und ihre Feuereimer zugleich mitbringen, nämlich:

I. Zur Königlichen Spritze im Schloßgarten:

Zu Nr. 1. die Mahler und das Tiſchlergewerk mit Geſellen.

Zu Nr. 2. das Nagelſchmiede-, Töpfer- und Glaſergewerk nebſt Geſellen.

Zu Nr. 3. auf Sans-Souci, wenn ſolche auf allergnädigſten Befehl zum Feuer geſchickt wird, der Nauenſchen und Jäger-Vorſtadt Einwohner; und müſſen ſolche zu dem Ende ſtets bereit ſeyn, alſo nicht erſt abwarten, bis die Spritze herbeigeholt wird.

Zu Nr. 4. auf dem neuen Palais, eben ſo die Brandenburgiſche Vorſtadt.

II. Zur Spritze Nr. 1. von der neuen Hauptwache, das Schuhmacher-, Weißgerber- und Pantoffelmachergewerk nebſt ihren Geſellen.

Zur Spritze Nr. 2. von der neuen Hauptwache, das Tuchmacher-, Tuchſcheerer-, Buchbinder- und Seifenſiedergewerk nebſt ihren Geſellen.

Zu Nr. 3. das Schneider-, Kürſchner- und Knopfmachergewerk nebſt Geſellen.

Zu Nr. 4. das Leinweber- und Seilergewerk nebſt Geſellen.

Zu Nr. 5. die neue, die ſo gedrehet, das Stellmacher- und Hutmachergewerk, auch ſämmtliche Alt- und Neuſtädtiſche Fiſcher.

III. Zur Spritze Nr. 1. bei der Heiligen-Geiſtkirche, das Schloſſer- und Schmiedegewerk nebſt Geſellen.

Bei Nr. 2. das Schlächter-, Lohgerber- und Sattlergewerk mit Geſellen.

Bei Nr. 3. das Handſchuhmacher-, Tabakſpinner-, Nadler- und Drechslergewerk mit Geſellen.

Der Spritzenmeiſter muß mit ſeiner Spritze nicht von der Stelle weichen, die ihm angewieſen iſt. Der Erſte von jeder Spritze regiert ſelbſt das Rohr, weil er am beſten damit umzugehen wiſſen kann. Der Zweite giebt Acht, daß das Druckwerk ordentlich gezogen werde, und der Dritte bleibt zur Reſerve. Die Meiſter drucken ſelbige, weil ſie ebenfalls bei dem Probeſpritzen gehörig geübt ſind; die Geſellen aber reichen das Waſſer aus der zugeführten Waſſertiene dergeſtalt zu, daß ſie ſich von da bis zur Spritze in zwei Reihen ſtellen, wovon die eine Reihe die vollen Eimer bis zur Spritze, und die andere die ledig gemachten bis zur Tiene ſich zureichet. Die Meiſter müſſen dafür ſtehen, daß keiner von ihren Geſellen ausbleibt, jeder aber, er ſey Meiſter oder Geſelle, ſein Feuerzeichen an den Spritzen- oder Brunnenmeiſter, wo er angewieſen, oder auch an die Viertels-Commiſſairs abgeben, damit nach gelöſchtem Feuer Unterſuchung angeſtellt werden kann, welcher Bürger, Meiſter und Geſelle dabei nicht erſchienen, und ſodann zur gebührenden Beſtrafung gezogen werde. Dieſe Feuerzeichen müſſen von Blech, mit dem Gewerkszeichen und der Nummer deſſen verſehen ſeyn, der es empfangen; worüber bei dem Gewerke ein richtiges Ver-

zeichniß zu halten iſt. Was die Eximirten und die Vorſtädter anbelangt, ſo iſt die Nummer nach dem Hauſe und mit des Viertels Namen, worin es liegt, zu bemerken. Den Schlauch ſchaffen ebenfalls blos die Meiſter in die Höhe, wozu ſie Anweiſung bekommen ſollen, damit er nicht Schaden leide.

§. 18. Die in mehr beregter Deſignation ſub Nr. 3. erwähnten Brunnenmeiſter nebſt ihren Geſellen, desgleichen Handlanger, Tagelöhner ꝛc., müſſen ſich vor dem brennenden Hauſe ebenfalls einſtellen, ſich bei dem daſelbſt gegenwärtigen Rathsmitgliede melden, und werden ihnen die Brunnen oder Stellen, wo Waſſer aus dem Kanal geſchöpft werden ſoll, angewieſen. So müſſen auch die poſſeſſionirten Eximirten, wie auch diejenigen Kaufleute und andere Bürger, die nicht ſchon ihre Pferde zur Feuerhülfe ſchicken, oder perſönlich dabei zu erſcheinen verbunden ſind, jeder einen Mann nebſt Feuereimer zum Waſſer-Pumpen und Tragen herbeiſenden. Der Brunnenmeiſter hält letztere zur Arbeit an, und ſieht darauf, daß ſie nicht davonlaufen, auch daß die Tienen rein ſind, wenn ſie mit Waſſer gefüllt werden ſollen.

§. 19. Auch müſſen die Brunnenmacher ebenfalls in der Gegend der Brunnen, woraus Waſſer geholt wird, mit den erforderlichen Geräthſchaften gegenwärtig ſeyn, und wenn etwas daran verdorben wird, es baldmöglichſt wieder in Ordnung bringen. Wenn ſie verreiſen wollen, müſſen ſie ſolches dem Magiſtrate melden, und ſich einen tüchtigen Geſellen in ihrer Stelle, bis ſie wieder kommen, ernennen.

§. 20. Die Spritzen müſſen dem brennenden Hauſe nicht zu nahe geſtellt werden, damit das daran herunterfallende Feuer ꝛc. ſie oder die Arbeiter nicht beſchädige, und das herauszuſpritzende Waſſer ſeinen Effect haben könne.

§. 21. So ſollen auch die Tienen nicht zu nahe an die Spritzen geführt werden, weil ſolches die daran Arbeitenden hindert; vielmehr ſollen ſie eine nach der andern in einer Linie und einiger Entfernung anfahren, bei der Spritze halten, wo Waſſer fehlt, und wenn ſie ausgeleert ſind, gerades Weges, oder ohne umzukehren, nach mehrerm Waſſer fahren.

§. 22. Die vom Feuerlöſchen Eximirten, imgleichen die Frauen und Kinder der dabei nothwendigen Perſonen, müſſen ihre Häuſer wohl verſchließen, damit ſich niemand hineinſchleiche;

zu

zu Erleuchtung der Straßen Licht vor das Fenſter ſetzen, und beſonders Acht haben, wenn etwa Flugfeuer auf ihre Häuſer käme; deshalb auch mit Waſſer verſehen ſeyn, um es zu löſchen; und wenn es nicht ſogleich zu dämpfen wäre, Lärm machen, damit zur Hülfe geeilt werden könne.

§. 23. Doch ſoll bei ſolchem neuen Feuerlärm kein Einziger von dem erſtern Feuer fortzulaufen ſich unterſtehen, ſondern abwarten, bis er dazu von einer dabei ſeyenden Magiſtratsperſon beordert werden wird, welche ſodann zugleich ſichere Leute nach dem Rathhauſe ſchicken muß, damit die daſelbſt zur Reſerve gebliebenen 50 Feuereimer herbeigebracht werden.

§. 24. Die Judenſchaft iſt zwar von der bei dem Feuer zu leiſtenden Hülfe eximirt, bezahlt aber dagegen, ſo oft eine große Feuersbrunſt entſteht, 10 Rthlr., und ſo oft ein Schornſtein brennt, 1 Rthlr.; wovon die Belohnungen derer, die ſich beim Löſchen vorzüglich diſtinguirt haben, bezahlt werden ſollen.

§. 25. Wer Zank und Streit beim Feuer anfängt, und ſeine Schuldigkeit zu beobachten ſich weigert, ſoll arretirt, und folgenden Tages zu gleichem Behufe an Gelde nachdrücklich beſtraft werden.

Tit. IV. Was nach gedämpftem Feuer zu thun.

§. 1. Niemand von den zum Feuerlöſchen Commandirten ſoll nach deſſen Dämpfung eher davon gehen, bis ihm ſolches von den anweſenden Rathsgliedern erlaubt werden wird, und die Geſellen gehörig verleſen worden. Wer dawider handelt, ſoll 1 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 2. Die Eimer und Handſpritzen, auch andere kleine Feuergeräthe, werden auf einen Haufen, ſo viel möglich, zuſammengebracht, durch die Feuerwache, wozu obangezeigter Maaßen die zur Reſerve beim Rathhauſe geweſenen Zünfte ꝛc. gebraucht werden ſollen, bewacht, und baldmöglichſt, gleich den großen Spritzen und Tienen, zu beſtimmter Zeit von denjenigen abgeholt, die ſie herbeigebracht haben; worunter alſo auch die Spritzenmeiſter gehören, welcher jeder ſeine Spritze und Eimer in das Spritzenhaus zu ſchaffen, eben ſo wie der, welcher ſie vorigen Tages herbeigeſchafft, ſeine Pferde dazu herzugeben verbunden iſt; ſo müſſen auch die Feuerherren darauf ſehen, daß

die Bürger, welche die Tienen herbeigebracht, ſolche wieder an die Brunnen ſchaffen, zu welchen ſie gehören; und wenn ſolches nicht geſchehen, dem Magiſtrat darüber Anzeige thun, damit diejenigen, ſo ſolches unterlaſſen, oder ſie nicht an den rechten Ort hingebracht, dafür angeſehen werden können.

§. 3. Was an dieſen ſowohl publiken als Privat = Feuergeräthen ſchadhaft geworden, muß ſonder Säumniß wiederum in guten Stand geſetzt werden, und hat wegen der großen Spritzen, Haken, Leitern und Rathseimer derjenige Bürgermeiſter und derjenige Rathmann, ſo die rathhäusliche Oekonomie zu beſorgen hat, mit Zuziehung der Spritzenmeiſter, ſonder Säumniß nachzuſehen, und nebſt Ueberreichung eines Reparatur = Anſchlags der nöthigen Ausbeſſerung ſämmtlicher Spritzen halber, dem Magiſtrat zulängliche Anzeige zu thun, auch die ſonſt bei der Feuersbrunſt von ihren Untergeordneten vorgefallenen Contraventionen zur Beſtrafung anzuzeigen. Was an den Tienen ſchadhaft geworden, zeigen die Feuerherren dem Magiſtrat an; imgleichen die von ihren Subordinirten etwa bewieſene Widerſpänſtigkeit, ſo wie von dem Magiſtrat überhaupt ganz genau unterſucht werden muß, ob und wie Jeder dabei ſeine Schuldigkeit gethan habe.

§. 4. Die Brunnen müſſen gleichfalls durch die vorerwähnten Magiſtratsperſonen, auch Feuerherren und Brunnenmacher revidirt, und der ihnen zugefügte Schaden, wenn er klein, durch letztern ſogleich; wenn er aber groß, nachdem vorher hierüber die erforderlichen Anſchläge dem Magiſtrats = Collegio eingereicht, ſofern ſie approbirt worden, reparirt werden.

§. 5. Woher das Feuer entſtanden? Wer daran Schuld ſey? muß ebenfalls Tages nach deſſen Löſchung unterſucht werden.

§. 6. Wer von den aus dem brennenden Hauſe geretteten Sachen oder an Feuer=Geräthſchaften etwas ſtiehlt, an ſich kauft, oder denjenigen, der ſie ihm zum Verkauf bringt, nicht anhält, ſoll aufs härteſte beſtraft und der Denunciant belohnt werden.

Tit. V. Von Belohnung derer, ſo bei entſtandenem Feuer Fleiß bewieſen; wie die eingekommenen Strafen verwandt werden ſollen, und dieſe Ordnung zu publiciren ſey.

§. 1. Wer ein Feuer zur Nachtzeit zuerſt anzeigt, ſoll 1 bis 2 Thaler zur Belohnung erhalten.

§. 2. Der Erſte, welcher eine Spritze herbeibringt, erhält 2 Thaler, der Folgende 1 Thaler, der Dritte und Vierte 12 Groſchen zur Belohnung.

§. 3. Wer die erſte Tiene mit Waſſer anfährt, bekommt 1 Thaler, der Folgende 16 Groſchen, und der Dritte und Vierte 8 Groſchen.

§. 4. Die Spritzen-, Mauer- und Zimmermeiſter, welche ſich vorzüglich diſtinguiren, ſollen ebenfalls eine Belohnung haben.

§. 5. Wer bei dieſer Arbeit zu Schaden kommt, erhält freie Cur und Verpflegung; verlöre er gar ſein Leben dabei, ſo ſoll er aus der Armenkaſſe ehrlich begraben, und für die Seinigen eben daraus Vorſorge getragen werden.

§. 6. Zu vorſtehenden Ausgaben ſollen die Gelder, welche die Juden zu zahlen haben, und die eingekommenen Strafen verwandt, und darüber von einer Magiſtratsperſon beſonders Rechnung geführt, auch ſolche vor dem Magiſtrat im Beiſeyn der Feuerherren abgelegt werden. Würden obige Gelder nicht hinreichen, ſo wird der Magiſtrat auf andere dazu ſchickliche Fonds bedacht ſeyn.

Dieſe Ordnung ſoll zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck bekannt gemacht werden, wovon ſich ein jeder Hauswirth ein Exemplar anſchaffen und bei der nächſten Viſitation vorzeigen ſoll. Jedes Gewerk muß ſich ebenfalls zwei, als eins für die Meiſter- und eins für die Geſellen-Lade, ankaufen, und ſolches jährlich bei ſeiner Zuſammenkunft zwei Mal des Jahrs ableſen laſſen; der Magiſtrat aber keinem neuen Bürger eher den Bürgerbrief ertheilen, bevor derſelbe nicht ſeine ihm eigenthümlich zuſtändige Feuerordnung vorgezeigt hat.

Urkundlich und zu mehrerer Feſthaltung haben Se. Königl. Majeſtät dieſe Feuerordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, d. 13. Oct. 1772.

(L. S.) Friedrich.

v. Maſſow. v. Derſchau.

A. Extract aus vorſtehender Feuerordnung, über welche Punkte die Feuer-Viſitationen vorgenommen werden ſollen.

1) Ob ſämmtliche Feuerſtellen von tüchtigen Mauern, und nicht dem Holze zu nahe angelegt ſind.

2) Ob hölzerne Dächer, Hintergebäude, kleine Ställe, Remiſen, Altane und gepichte hölzerne Rinnen beim Hauſe vorhanden ſind.

3) Ob ſich gefährliche Schornſteine vorgefunden haben.

4) Ob die Schornſteine mit einem Bleche unterm Dache verſehen ſind, und daſelbſt eine Elle weit umher frei ſtehen.

5) Ob ſich im Schornſtein zu viel Rahm gefunden, und der Wirth zugeſtanden, daß der Schornſteinfeger-Meiſter ſelbſt beim Kehren gegenwärtig geweſen.

6) Ob die Windöfen auf ſteinernen Boden ſtehen, und Röhren haben, die kein Holzwerk berühren, auch in einen maſſiven Schornſtein gehen.

7) Ob die Ofenlöcher mit blechernen Thüren verſehen ſind; imgleichen

8) die Feuerheerde mit dergleichen Stürzen zu Bedeckung der Aſche.

9) Ob Jemand mehr als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh, und die Gaſtwirthe mehr als doppelt ſo viel bei ſich im Hauſe haben.

10) Ob auf dem Hofe und Boden zu viel Brenn- oder Bauholz ſich befinde.

11) Ob die Kohlen in gewölbten, mit eiſernen Thüren und Fenſtern verſehenen Kellern verwahrt ſind.

12) Ob die Handwerker mehr Nutzholz bei ſich haben, als der Raum zuläßt, und ſie höchſtens in einem halben Jahre verbrauchen.

13) Ob ſie ihre Spähne feuerſicher in Kellern verwahrt haben.

14) Ob die Böttcher, Tiſchler, Stellmacher ꝛc. ihre Arbeit an ſichern Orten vornehmen.

15) Ob in Holz arbeitende Handwerksleute mit andern, die im Feuer arbeiten, in Einem Hauſe wohnen.

16) Ob ledige Gefäße auf dem Boden liegen.

17) Ob ſich dergleichen Gefäße und viel Holz vor der Thüre auf der Straße, imgleichen in der Einfahrt befinden.

18) Ob Aſche an gefährlichen Orten liege.

19) Ob Schuſter- und Lohgerber-Borke ſich in der Stadt befinde; desgleichen

20) die Seilerwaaren an Theer, Pech, Hanf ꝛc., auch ledige Theer- und Pechtonnen.

21) Ob ein Waſchkeſſel auf freiem Hofe angebracht ſey.

22) Ob Speck, Schmeer, Würſte ꝛc. im Schornſteine hangen.

23) Ob die Rauchkammern ſicher eingerichtet ſind.

24) Ob Zeichen vorhanden, daß irgendwo Licht im Holze eingebrannt ſey.

25) Ob eine Laterne im Hauſe und Stalle vorhanden, desgleichen

26) eine gehörig gezeichnete Waſſerſpritze und Feuereimer.

27) Ob die Soldaten etwas, woraus leicht Feuer entſtehen könnte, unvorſichtig in ihrem Quartiere hingelegt haben.

28) Ob Jemand über ſeine Nachbarn wegen Unachtſamkeit aufs Feuer, zu klagen habe.

29) Ob die Brauhäuſer in vier Mauern ſtehen, und drätherne Malzhorden, auch gewölbte Darren haben.

30) Ob über 3 Pfund Pulver im Kaufladen ſey.

31) Ob Jeder eine Leiter unterm Dache liegen habe, auch daſelbſt

32) ein Zober mit Waſſer ſich befinde, und

33) ob im Darrhauſe die Luken mit Laden verſehen ſind.

34) Ob, wo es ſich hat thun laſſen, Bäume um die Häuſer gepflanzt ſind.

35) Ob hölzerne Verſchläge zu Wohnungen befindlich.

36) Ob die Zünfte und Gewerke ihre Feuerkittel mit Kappen, gehörig gezeichnete Feuereimer und Spritzen haben.

37) Ob die Brunnen in jedem Hauſe in gutem Stande ſind; imgleichen

38) die Straßenbrunnen und die dabei ſtehenden Waſſertienen.

39) Ob der Wirth dieſe Feuerordnung bei der Viſitation vorgewieſen, und dieſen Extract an die Stubenthüre geheftet habe.

B. Nachtwachtmeiſter- und Nachtwächter-Ordnung für die Reſidenzſtadt Potsdam.

§. 1. Zum Dienſt der Stadt und Vorſtädte ſind, ohne den Nikolai-Thurmwächter, zwölf Nachtwächter angenommen. Jeder erhält monatlich 3 Thaler Tractament, und ſind ſie im Uebrigen auch von denjenigen bürgerlichen Oneribus befreiet, die ſie an der Beobachtung ihres Dienſtes hindern könnten.

Dem erſten Nachtwächter iſt zu ſeinem Revier angewieſen: das erſte Viertel der Stadt, von der Teltower Brücke, durch die Burgſtraße, Kaſernen, Garde du Corps-Stall, Kanal, bis an die grüne Brücke;

dem zweiten: von der grünen Brücke an, ſämmtliche Quarrées bis an die breite Brücke;

dem dritten: von der breiten Brücke an, ſämmtliche Quarrées bis ans Brandenburger Thor;

dem vierten: von der Waiſen-, Brandenburgiſchen und Nauenſchen Straße die Quarrées bis zur Nauenſchen und Kavalier-Brücke;

dem fünften: die Quarrées vom Brandenburger bis ans Nauenſche Thor;

dem ſechsten: das Holländiſche Revier nebſt der Friedrichsſtadt;

dem ſiebenten Nachtwächter: die Berliner Vorſtadt bis an Behlerts Brücke;

dem achten: die Nauenſche und Jäger-Vorſtadt, von Behlerts Brücke an bis an den Obelisk vor dem Sans ſouci;

dem neunten: die ganze Brandenburger Vorſtadt;

dem zehnten: die Teltower Vorſtadt, vom Königlichen Brauhauſe an bis an die Nadelfabrik bei Novawes;

dem eilften: in Novawes, und zwar in die Linden- ꝛc., Straße.

§. 2. Jeder von dieſen Nachtwächtern hat ſich überhaupt eines guten Wandels, und beſonders der Nüchternheit, Wachſamkeit und Treue zu befleißigen, bei der nachdrücklichſten Ahndung, wenn er ſeinen Pflichten zuwider handelt; und wenn die geringern Strafen fruchtlos ſeyn ſollten, bei Entſetzung von ſeinem Amte. Deswegen iſt

§. 3. der Polizeimeiſter zum Nachtwachtmeiſter geſetzt worden, dem zugleich die Inſpection über die Straßen-Laternen obliegt. Dieſer ſoll auf die Aufführung der Nachtwächter wohl Acht haben, ſie von Zeit zu Zeit viſitiren, ob ſie wachſam genug ſind, und die etwa befundenen Unordnungen dem Magiſtrate zur Remedur anzeigen. Von ihm haben ſie ihr Tractament zu empfangen, und belegt er ſolches der Kämmerei mit ihren Quittungen.

§. 4. Sollte einem Nachtwächter eine Krankheit oder anderer Vorfall zuſtoßen, daß er außer Stande wäre, ſeinen Dienſt zu verſehen, ſo muß ſolches dem Nachtwachtmeiſter angezeigt werden, damit unterdeſſen ſeine Stelle einem Andern übertragen werden könne, worüber jener noch beſonders inſtruirt werden ſoll.

§. 5. Soll jeder Nachtwächter in ſeinem Revier wohnen, damit er die Einwohner deſſelben ſo viel beſſer kennen lerne.

§. 6. Muß er in den Monaten November, December, Januar und Februar von 9 Uhr, im März, April, Mai, Auguſt, September und October von 10 Uhr, und im Junius und Julius von 11 Uhr an, bis zur Reveille, die Nachtwache verrichten, und während derſelben ſich nicht aus ſeinem Reviere entfernen, eine jede Stunde in jeder, ſelbſt der kleinſten Straße, zweimal durch die ihm zu gebende Schnarre dergeſtalt anzeigen, daß er, ſo oft es halb ſchlägt, einmal, um 9 Uhr neunmal, um 10 Uhr zehnmal, um 11 Uhr eilfmal, und ſo weiter nach der Stunde, die geſchlagen hat, ſolche ſchnell und ſtark umdrehe, auch die Stunde gewöhnlichermaaßen abrufe.

§. 7. In der Zwiſchenzeit geht er beſtändig in ſeinem Reviere herum, und wird ihm nur, wenn es ſtark regnet, erlaubt, hier und da unter Straßen-Schauern unterzutreten, doch nur einige Minuten. Gegen die Kälte, ſie ſey ſo ſtark ſie wolle, muß er ſich mit zulänglicher warmer Kleidung verſehen, und iſt es ihm wegen des dabei zu beſorgenden Mißbrauchs nicht geſtattet, in ein Haus zu gehen, um ſich zu erwärmen.

§. 8. Jeder Nachtwächter ſoll auf die ihm benachbarten Acht geben, ob ſie die Schnarre zur gehörigen Zeit drehen und abrufen. Wenn er ſolches einmal nicht vernimmt, ſo ſoll er es folgenden Tages dem Nachtwachtmeiſter melden; hört er es aber zum zweiten Male oder in der folgenden Stunde nicht, ſo iſt es ihm erlaubt, aus ſeinem Reviere in das Revier des ſchweigenden

Nachtwächters zu gehen, um zu ſehen, woran dieſe Nachläſſigkeit liegt, um ſolche alsdann am nächſten Morgen dem vorgeſetzten Nachtwachtmeiſter melden zu können.

§. 9. Soll er nicht immer mitten auf der Straße, ſondern auch dicht an den Häuſern gehen, und probiren, ob die Haus-, Keller-, Laden-, Stall- und andere Thüren, die Thorwege, Fenſterladen gut verſchloſſen ſind; wo er ſie aber offen ſindet, ſie zumachen, oder falls er ſolches nicht allein thun könnte, Jemanden im Hauſe beſcheidentlich aufwecken, der ſie zuſchließe. Tags darauf kann er ſich für dieſe ſeine Aufmerkſamkeit von den Einwohnern des Hauſes 2 Groſchen zur Belohnung abfordern, und zwar durch Retradition eines aus dem offen gefundenen Hauſe, Laden, Keller ꝛc. zum erforderten Beweiſe mitgenommenen Stückes. (Sollte er hingegen, ſeinem Eide zuwider, ſich gelüſten laſſen, die Thüren gewaltſamer Weiſe zu erbrechen, oder liſtiger Weiſe zu eröffnen, oder aus dem offen gefundenen Hauſe ꝛc. Sachen zu nehmen, und an ſich zu behalten; ſo ſoll er als ein qualificirter Dieb mit Caſſation und Feſtungsſtrafe belegt werden;) und ſollen ſolche, verweigerten Falles, gerichtlich auf Koſten des Widerſpänſtigen beigetrieben werden.

§. 10. Soll er nicht ſtets einerlei Gang in ſeinem Revier beobachten, ſondern bald von einer, bald von einer andern Straße den Anfang machen, öfters auf die vorigen Stellen nach einigen Minuten zurückkehren, und auch ſolchergeſtalt die Diebe oder anderes loſes Geſindel furchtſam machen.

§. 11. Wenn er einen im Werke ſeyenden Diebſtahl oder Einbruch entdeckt, ſo muß er, ſofern er den Dieb zu arretiren zu ſchwach iſt, und ſich ſelbiger zu ſehr widerſetzt, die nächſte Wache zu Hülfe rufen, und wenn ſolche zu weit von ihm entfernt iſt, durch dreimaliges Stoßen in das bei ſich habende Horn bewerkſtelligen, damit ſowohl ſelbige, nach der von dem Commandanten bereits ein- für allemal ertheilten Ordre, als auch andre Leute zu Hülfe eilen, und man des Diebes habhaft werde; wie er denn auch Tags darauf zu Rathhauſe darüber Anzeige thun muß.

§. 12. Alle leicht Feuerfangende Sachen, z. B. Wagen mit Stroh, Holz, Kohlen ꝛc., ſoll der Nachtwächter nicht auf der Straße dulden, und deshalb, wenn ſich der Eigenthümer nicht dabei findet, ſie durch den Wirth, vor deſſen Hauſe ſie gefunden worden, an ſichere Oerter, wofern es angeht, hinein-

nehmen laſſen, ſonſt aber Acht geben, daß durch ſie kein Feuer entſtehen könne. Wie er denn auch alles verdächtige und liederliche Volk, Nachtſchwärmer, Schlägerei, Leute, die mit glimmenden Tabakspfeifen, brennenden Lunten, kienenen Stöcken, Lichtern ohne Laternen, Fackeln und andern feuergefährlichen Sachen auf der Straße angetroffen werden, ingleichen welche Glas auf dieſelbe werfen, in Verhaft bringen, oder wenn er allein dazu zu ſchwach wäre, zu ihrer Arretirung die Wache vorbeſchriebenermaaßen zur Hülfe rufen, weil ſelbige ihm ſonder Säumniß zu aſſiſtiren vom Commandanten befehligt iſt. Allenfalls ſoll er ſich die Perſon, und zu mehrerer Verſicherung das Haus, wo ſie hineingeht, genau merken, und am nächſten Polizeitage ſolches zu Rathhauſe anzeigen, wofür er die gewöhnliche Denunciationsgebühr, auch allenfalls die Verſchweigung ſeines Namens zu gewärtigen hat.

§. 13. Muß der Nachtwächter alle nächtliche Beſchädigung an öffentlichen und Privatgebäuden, an Brücken, Geländern, Straßen, Laternen, Plantagen, Alleen, Bäumen ꝛc. ſeines Reviers zu entdecken und zu verhindern bemüht ſeyn, und darüber allenfalls, wie ſich verſteht, um Hülfe rufen.

§. 14. Die Huren- und Diebeswinkel, ſo der Nachtwächter entdeckt, ſoll er folgenden Tages unmittelbar dem Magiſtrate anzeigen, damit die gehörige Unterſuchung ꝛc. vorgenommen werden könne.

§. 15. Soll er auf Feuer und Licht nicht allein in Häuſern, ſondern auch auf Schiffen wohl Acht haben, und dieſerhalb ſobald er einen großen Rauch oder geringes Feuer in einem Gebäude oder Schiffe wahrnimmt, deſſen Einwohner oder Schiffer, ohne vorher Lärm zu machen, beſcheidentlich aufwecken; findet er ſodann, daß Gefahr ſey, ſo muß er ſolches der nächſten Wache nebſt Benennung der Gegend, wo das Feuer iſt, kund thun, damit Lärm geſchlagen werde.

Ein Gleiches iſt er zu thun verbunden, ohne den Einwohner des Hauſes vorher aufwecken zu dürfen, wenn das Feuer bereits ſtark ausbricht. Demnächſt hat er

§. 16. die nächſten Nachbarn des im Feuer ſeyenden Hauſes, die in ſeinem Revier wohnende Magiſtratsperſon, Stadtverordneten, Feuerherren, Viertels-Commiſſarien und andere Polizeibediente, Brauer, Branntweinbrenner, Fuhrleute und

andere, die Pferde zum Feuerlöſchen hergeben müſſen, den Nachtwachtmeiſter, Spritzen-, Brunnen-, Mauer- und Zimmermeiſter, die Bürger, welche die Schlüſſel zu den Spritzenhäuſern haben, Schornſteinfeger, Küſter und Glockentreter, die Leute im Königlichen und Kämmerei-Stalle, zuvörderſt zu der zu leiſtenden Hülfe aufzuwecken, und muß ihm ſolche einmal für allemal der Nachtwachtmeiſter in ſeinem Revier anzeigen, auch eine ſchriftliche Specification davon geben, damit er ſolche in vorkommenden Fällen, und um keinen auszulaſſen, ſtets bei ſich haben, zu ſeiner Achtung nachſehen, oder ſich von einem Andern vorleſen laſſen könne. Hierauf weckt er auch die andern Einwohner ſeines Reviers auf.

§. 17. Nach ſolcher geſchehenen Aufkündigung muß er in ſeinem Revier verbleiben, und Acht haben, wenn etwa ein zweites Feuer entſtünde, auch ſolches alsdann bis zum Orte, wo das erſte iſt, wenn ſolches in demſelben Reviere ausbricht, unmittelbar, ſonſt aber durch den benachbarten Nachtwächter, den daſelbſt ſich befindenden Magiſtratsperſonen zu wiſſen thun.

§. 18. So muß er auch zuſehen, ob ein Flugfeuer von dem Feuer an einen entfernten Ort hingetrieben wird, und wo er merkt, daß ſolches niederfällt, dem Einwohner Anzeige thun, damit es zeitig gelöſcht, oder falls es geſchwind um ſich greift, in vorangezeigter Art ſchleunige Hülfe geſucht werde.

§. 19. Damit auch in dieſem Stücke die Nachtwächter vigilant genug ſeyn mögen, ſoll der Nachtwachtmeiſter, ſo lange das Feuer währt, ſie fleißig viſitiren, und daher die Straßen der Stadt ab- und zureiten.

§. 20. Muß der Nachtwächter, wenn er bemerkt, daß Apotheker, Brauer, Branntweinbrenner, Töpfer, Pfeifenmacher ꝛc. zu ihrer Profeſſion dem Verbote zuwider, des Nachts Feuer haben, ihnen ſolches verbieten, und ſie folgenden Tages dem Nachtwachtmeiſter und Magiſtrate zur Beſtrafung anzeigen.

§. 21. Derjenige Nachtwächter, der einen Nachtbrand entdeckt, ſoll wenigſtens 1 Rthlr. zur Belohnung haben.

§. 22. Damit die Straßenbrunnen nicht einfrieren, ſoll jeder Nachtwächter in ſeinem Revier, bei ſtarkem Froſte, ſie ſtündlich einmal anziehen.

§. 23. Auch liegt ihm ob, des Nachts auf die Straßen-Laternen zu ſehen, ob ſie die vorgeſchriebene Zeit und hell bren-

nen, und wenn er das Gegentheil bemerkt, ſolches Tages darauf dem Nachtwachtmeiſter zur fernern Meldung an den Magiſtrat anzuzeigen.

§. 24. Wenn ein Nachtwächter etwa überfallen würde, oder ihm Gewalt geſchähe, ſo darf er nur durch ſein Horn ein Zeichen geben, da ihm denn, laut des Commandanten Befehl, die Militair-Wache zur Hülfe eilen, und denjenigen, der ihn angefallen, zur Beſtrafung arretiren wird.

§. 25. Um Vorſtehendes gehörig zu beobachten, ſoll jedem Nachtwächter ein Exemplar von dieſer Ordnung zugeſtellt, und es überdies noch von dem Nachtwachtmeiſter, ihnen allesammt jährlich zwei Mal, bei Strafe im Unterlaſſungsfalle, wenn er ihnen ihr Tractament auszahlt, als über welches letztere er auch eine richtige Berechnung zu führen hat, nebſt nachſtehendem von ihnen geleiſteten Eide vorgeleſen werden.

Nachtwächter-Eid.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eid, daß ich Einem Hochedlen Magiſtrate und dieſer Stadt treu und gewärtig, nicht weniger meinem Befehlshaber gehorſam ſeyn, auch allem, was in der mir vorgeleſenen Nachtwächter-Ordnung mir vorgeſchrieben iſt, oder ferner angeordnet werden möchte, nach allen meinen Kräften und Vermögen nachkommen will. So wahr mir Gott helfe, durch ſeinen Sohn Jeſum Chriſtum. Amen!

C. Extract aus dem dritten Titel der allergnädigſt vollzogenen Feuer-Ordnung für die Königlich Preußiſche Reſidenzſtadt Potsdam, vom 13. October 1772, über dasjenige, ſo jeder Bürger bei entſtehendem Brande zu beobachten hat; nebſt Anführung der Paragraphen dieſer Ordnung, um allda ſich ausführlich zu belehren.

1) Wer eine entſtehende Feuersbrunſt gewahr wird, ſoll bei Strafe ſie ſofort kund machen, und demnächſt die erſte Hülfe zu ihrer Dämpfung leiſten.

Die zwölf nächſten Nachbarn, nämlich drei von jeder Seite, drei von vorn und drei von hinten des brennenden Hauſes, ſind von ſolcher Hülfsleiſtung zwar befreit, wenn ſie mit Rettung ih-

rer eigenen Sachen zu thun haben, die ſodann folgenden 25 Nachbaren des brennenden Hauſes aber müſſen mit ihren Handſpritzen und Feuereimern, auch die zwei zunächſt wohnenden Böttcher mit einem großen Zober, zur erſten Hülfe herbeieilen; wenn hierauf mehrere erſcheinen, begeben ſie ſich alſo zu den ihnen nachſtehend angewieſenen weitern Verrichtungen. (Feuer-Ordnung §. 2 und 13.)

2) Verſammeln ſich vor dem Rathhauſe zur Reſerve die Innungs- und Gewerksmeiſter der Bader, Balbier, Gelbgießer, Goldſchmiede, Klempner, Perückenmacher, Poſamentier, Schwerdtfeger, Steinmetzen und Zinngießer; ingleichen die Bildhauer, Fabrikanten, Stukkatur, Teutſche, Italieniſche, und diejenigen Kaufleute ꝛc., welchen nicht bereits eine andere Verrichtung beim Brande ſelbſt auferlegt iſt; ferner mit ihren Pferden, Wagen und dazu nöthigen Säcken und Stricken die dazu benannten Fuhrleute, händigen ihre Feuerzeichen dem ſich daſelbſt findenden Raths-Regiſtrator ein. (Feuer-Ordn. §. 7.)

3) Die Bürger, welche die Schlüſſel zu den Spritzenhäuſern in Verwahrung haben, ſollen ſie bei einem ausbrechendem Brande, auch ſelbſt bei entſtehenden ſchweren Gewittern aufſchließen, und die Fortbringung der Feuergeräthſchaften zum Brande mit beſorgen helfen. (Feuer-Ordn. §. 8.)

4) Die Spritzenmeiſter holen ihre angewieſenen Spritzen, Eimer, Leitern, Haken ꝛc. zur Brandſtelle, müſſen auch beſonders nicht vergeſſen, das vorräthige Leder, Pflaſter, Leinen, Hammer ꝛc. zur etwanigen nöthigen Ausbeſſerung der Spritze mitzunehmen, bei welcher Reparatur ihnen die hieſigen Kupferſchmiede aſſiſtiren, und deshalb mit Geſellen, Geräthe ꝛc. ſich beim Feuer ebenfalls einfinden müſſen.

Die Spritzen ſollen zu Verhütung ihrer eigenen und der Arbeiter Beſchädigung, auch Leiſtung mehrern Nutzens, dem zu löſchenden Gebäude nicht zu nahe geſtellt werden.

Der erſte Meiſter jeder Spritze führt das Rohr, der zweite giebt aufs Druckwerk Acht, und der dritte bleibt zur Reſerve, nimmt auch von den Arbeitern die abzuliefernden Feuerzeichen an, und ſieht zu, daß keiner von ihnen ſich davon ſchleiche. Tages darauf liefert er die empfangenen Feuerzeichen, zur Beſtrafung der etwa Ausgebliebenen, dem Magiſtrate ab.

Keiner von ihnen ſoll ohne Vorwiſſen des Magiſtrats verreiſen. (Feuer-Ordn. §. 9. 17 und 20.)

5) So ſollen auch zum Transport ſolcher Geräthſchaften die dazu ernannten Brauer, Branntweinbrenner und Fuhrleute ihre Knechte mit geſchirrten Pferden, nach den Spritzenhäuſern ungeſäumt ſchicken. (Feuer-Ordn. §. 10.)

6) Die übrigen Brauer, Branntweinbrenner und Fuhrleute ꝛc. holen die ihnen angewieſenen, mit reinem Waſſer zu füllenden Tienen zum Feuer, und diejenigen, ſo laut vorſtehender Nummer die Geräthſchaften beigeführt haben, leiſten ihnen, ſobald die Pferde davon abgeſpannt ſind, mit Herbeiholung mehrerern Waſſers ungeſäumte Hülfe.

Wenn ſie auf der Brandſtelle ankommen, wird ihnen von einer Magiſtratsperſon, oder von einem Feuerherrn, der Brunnen angewieſen werden, woher ſie weiter Waſſer holen, und zu welcher Spritze, auch wie nahe, ſie ſolches bringen ſollen. (Feuer-Ordn. §. 11 und 21.)

7) Die Schieferdecker nebſt ihren Geſellen haben ſich auf der dem Feuer nächſten Kirche mit ihrem Handwerkszeuge einzufinden, und wenn Gefahr für ſelbige entſteht, es durch die zur weitern Anzeige ihnen zugeordneten Leute einer von den beim Brande befindlichen Magiſtratsperſon eiligſt melden zu laſſen. (Feuer-Ordn. §. 14.)

8) Die Zimmer- und Mauermeiſter, auch Schornſteinfeger, ſtellen ſich nebſt ihren Geſellen beim Brande ein, und bringen ihr dabei nöthiges Handwerkszeug, auch die letztern von Hauſe Säcke oder Haardecken mit, um den ihnen von den allda ſeyenden Magiſtratsperſonen gegebenen Ordres, ohne die geringſte Widerrede nachzuleben. (Feuer-Ordn. §. 14.)

9) So haben auch die zur Rettung der Meubles mit vier Pferden beſpannten Leiterwagen, Stricken und Säcken beſtellten Fuhrleute zu gleichem Zwecke ſich zu melden, eben ſo wie die zur Handarbeit dabei ernannten Gewerke oder Bürger, als die andere Hälfte der nicht zu Brunnenmeiſtern beſtellten Bäcker, nebſt ihrem Altmeiſter, die Bandmacher, Bierſchenker, Gürtler, Höker, Kammmacher, Knopfmacher, Mehlhändler, Strumpfſtricker, Strumpfwirker und Zirkelſchmiede.

Ihre Feuerzeichen übergeben ſie dem allda ſeyenden Viertels=Commiſſario des Quartiers, worin das brennende Haus ſteht. (Feuer=Ordn. §. 15.)

10) Diejenigen Bürger, welche zu der Schützengilde gehören und deshalb von den Pflichten beim Feuerlöſchen befreit ſind, welche andern von ihrer Innung oder Gewerke obliegen, erſcheinen zu Beſchützung der Stelle, wohin die Sachen aus den brennenden oder benachbarten Häuſern gerettet werden, ingleichen zu Beſetzung der Brandſtelle, Abhaltung des unnützen Geſindels, der Diebe, müßigen Zuſchauer ꝛc., mit Ober= und Untergewehr bei dem Feuer, melden ſich bei der daſelbſt ſeyenden Magiſtratsperſon, die ihnen ihre Poſten weiter anzeigen wird; zur weitern Uebergebung an Magiſtrat müſſen ſie ihre Feuerzeichen ihrem Hauptmann abliefern. (Feuer=Ordn. §. 15 und 16.)

11) Die zum Spritzen beſtimmten Gewerke kommen eiligſt nebſt ihren Geſellen mit Feuereimern verſehen zur Brandſtelle, und den Spritzen, wozu ſie gehören, nämlich:

Zur Königlichen Spritze im Schloßgarten

Zu Nr. 1. die Mahler und Tiſchler
= = 2. die Nagelſchmiede, Töpfer und Glaſer.
= = 3. die Einwohner der Nauenſchen und Jäger=Vorſtadt.
= = 4. die Einwohner der Brandenburger Vorſtadt.

Zur Spritze bei der neuen Hauptwache:

Zu Nr. 1. die Schuhmacher, Weißgerber und Pantoffelmacher.
= = 2. die Tuchmacher, Tuchſcheerer, Buchbinder und Seifenſieder.
= = 3. die Schneider, Kürſchner und Knopfmacher.
= = 4. die Leinweber und Seiler.
= = 5. die Stellmacher, Hutmacher und auch ſämmtliche Fiſcher.

Zur Spritze bei der Heiligen=Geiſtkirche:

Zu Nr. 1. die Schloſſer, Uhrmacher und Schmiede.
= = 2. die Schlächter, Lohgerber und Sattler.
= = 3. die Handſchuhmacher, Tabakſpinner, Nadler und Drechsler.

Jeder Meiſter und Geſell, für welcher letztern Erſcheinung erſtere ſtehen müſſen, giebt dem dritten Spritzenmeiſter ſein

Feuerzeichen ab. Die Meiſter drücken die Spritzen, und die in zwei Reihen von der Spritze bis zur Tiene zu ſtellenden Geſellen füllen ſie wieder aus der Tiene, indem ſie ſich das Waſſer zureichen. (Feuer-Ordn. §. 17.)

12) Die zu Brunnenmeiſtern beſtellten Bäcker, und ihre zur Handarbeit dabei erforderten Geſellen, müſſen ebenfalls bei den, dem Feuer nächſten Brunnen mit Eimern ſich einfinden, wo ſie weiter durch den Feuerherrn des Viertels vertheilt werden. Die Meiſter haben dahin zu ſehen, daß an ihren Brunnen fleißig gearbeitet werde, keiner davonlaufe und die Tienen rein bleiben, empfangen auch nach gelöſchtem Brande von den Arbeitern die Feuerzeichen, und liefern ſolche folgenden Tages dem Magiſtrate ab, damit die Ausgebliebenen oder ſpät Angekommenen, deren Zeichen er in eine beſondere Taſche zu ſtecken hat, beſtraft werden können.

Zu den Arbeitern dabei gehören außer ſchon erwähnten Bäckergeſellen, alle noch übrige unbezünftete Handwerker und Bürger, denen nicht bereits vorſtehend eine Hülfsleiſtung auferlegt iſt, auch ſämmtliche Handlanger und Tagelöhner aus der Stadt und den Vorſtädten, ingleichen diejenigen Leute, welche die poſſeſſionirten Eximirten, die nicht ihre Pferde ſchon zur Feuerhülfe ſchicken, nebſt einem Feuereimer ungeſäumt abſenden müſſen, damit ſie ſich auf der Feuerſtelle bei einer Magiſtratsperſon melden und weitere Ordre erhalten. (Feuer-Ordn §. 18.)

13) Die Brunnenmacher geſtellen ſich nebſt Geräthſchaft in der Gegend der Brunnen, aus welchen das Waſſer zum Löſchen geplumpt wird, um die etwa Schaden nehmenden Brunnen wieder brauchbar zu machen.

Ohne des Magiſtrats Vorwiſſen und Benennung eines andern tüchtigen Mannes an ihre Stelle, müſſen ſie aber nicht verreiſen. (Feuer-Ordn. §. 19.)

14) Alle übrige in dieſem Extract nicht erwähnte Bürger nebſt ihren Angehörigen, ſollen während des Feuers in ihren Wohnungen bleiben, ſie gut verſchloſſen halten, Licht zur Erleuchtung der Straßen vor die Fenſter ſetzen, Acht geben, wenn etwa bei ihnen ein Brand entſteht, oder Flugfeuer auf ihr Haus fällt, um ſodann es gleich mit den ſchon vorher zur Hand geſchafften Spritzen, waſſernaſſen Säcken ꝛc. zu löſchen; wofern es aber zu ſehr um ſich greife, ungeſäumt Lärm zu machen, und

allenfalls jemanden, nach der erſten Brandſtelle, zu deſſen Meldung an eine Magiſtratsperſon abzuſchicken.

Dieſerhalb hat auch jeder Wirth die in ſeinem Hauſe ſeyenden Fremden und andere Einwohner ernſtlich anzuweiſen, daß ſie zu ſolcher Zeit inne bleiben, um ſich nicht bei ihrer Zuwiderhandlung gegen dieſe Verordnung einem unangenehmen Betragen der Feuerwache und der Militair-Patrouille auszuſetzen; auch wohl gar arretirt zu werden. (Feuer-Ordn. §. 22.)

15) Bei entſtehendem neuen Feuer muß Niemand, ohne Erlaubniß oder Ordre einer Magiſtratsperſon, von einer Brandſtelle zur andern laufen. (Feuer-Ordn. §. 23.)

16) Niemand muß ſich dem Verlangen ſeiner bei der Feuersbrunſt ihm Vorgeſetzten durch Ungehorſam widerſetzen, Zänkerei anfangen, oder gar betrunken zur Feuerhülfe erſcheinen. (Feuer-Ordn. §. 25.)

Potsdam, den 19. December 1772.

Magiſtrat hieſelbſt.

Nr. 2.

Feuer-Ordnung für das platte Land in Vor- und Hinter-Pommern. De dato Berlin, den 24. Mai 1756.

(N. C. C. 1756.)

Seine Königliche Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben Allerhöchſtſelbſt zu Dero beſonderm Mißfallen angemerkt, daß den ſo vielfältig ergangenen heilſamen und geſchärften Verordnungen, welcher Geſtalt nach der äußerſten Vorſichtigkeit mit dem Feuer auf dem platten Lande umgegangen, und was zur Verhütung der Feuersgefahr veranſtaltet werden ſolle, beſonders in der Provinz Pommern nicht gebührend nachgelebt werden müſſe, weil daſelbſt auf dem Lande ſo viele Feuersbrünſte vorfallen, wodurch gleich ganze Höfe und Dörfer in die Aſche gelegt werden; daher Dieſelben nöthig gefunden, für das platte Land dieſer Provinz folgende Feuer-Ordnung entwerfen, und darin allen und jeden Einwohnern vorſchreiben zu laſſen,

was

was ſowohl zur Verhütung der Feuersgefahren, als auch bei entſtandenem Brande, und wann derſelbe gelöſcht, zu beobachten iſt. Sie ſetzen, ordnen und befehlen demnach: daß

A. zur Verhütung eines beſorglichen Feuerſchadens

§. 1. jeder Hauswirth, er ſey in einem Königlichen, Adelichen oder Städtiſchen Dorfe, Vorwerke oder Ritterſitze, und von welchem Stande er wolle, nicht nur für ſich ſelbſt mit Feuer und Licht recht vorſichtiglich umgehen, ſondern auch darauf, ſo viel ihm möglich, ſehen und Acht haben laſſen ſolle, daß ein Gleiches von ſeinen Kindern, Verwandten und Dienſtboten geſchehe; zu welchem Ende er ſie fleißig zu ermahnen und dahin zu gewöhnen hat, dergeſtalt mit Feuer und Lichte umzugehen, daß davon keine Gefahr, ſo wenig entſtehen als beſorgt werden könne.

§. 2. Und da von dem unvorſichtigen Tabakrauchen ſchon viele große Feuersbrünſte entſtanden, wodurch manche unſchuldige Leute aus ihrer Verfaſſung geſetzt und wohl gar an den Bettelſtab gebracht worden; ſo muß ſich Niemand, er ſey wer er wolle, unterſtehen, beim Korn-Einfahren, Dreſchen, Häckſelſchneiden und Viehfuttern, ſo wenig auf den Heu- und Strohböden, als in den Scheunen und Ställen oder neben ſolchen Gebäuden, noch ſonſt an gefährlichen Orten Tabak zu rauchen, oder mit einer brennenden Pfeife über die Straße zu gehen. Denn ob zwar das Tabakrauchen in der Stube oder auf der Flur noch ferner nachgelaſſen bleibt, ſo geſchieht dieſes doch mit der Einſchränkung, daß nicht bei Betten oder andern Sachen, die durch ausgefallenes Feuer leicht entzündet werden können, Tabak geraucht werden müſſe. Wie denn auch

§. 3. die Gaſtwirthe und Krüger auf die bei ihnen eingekehrten Fremden und Reiſenden ein wachſames Auge haben, dieſelben warnen, und nicht verſtatten ſollen, daß ſie in den Ställen oder ſolchen Orten, wo Feuersgefahr zu beſorgen, Tabak rauchen, noch mit angeſteckter Tabakspfeife, wenn gleich darüber ein Deckel vorhanden ſeyn ſollte, oder mit bloßem brennenden Lichte ohne Laterne zur Futterung der Pferde oder andern bei ſich habenden Viehes in die Ställe gehen, damit der ſonſt daraus zu beſorgende Schade verhütet werde.

§. 4. Fremde oder Reiſende müſſen von Niemanden, auſſer in den höchſten Nothfällen, weder allein noch mit Pferde und Wagen aufgenommen, ſondern in die Krüge und Schenken verwieſen werden, welche zur Aufnahme dergleichen Leute eingerichtet, die Krüger auch mehr gewohnt ſind, auf ſelbige Acht zu haben, damit durch Feuer und Licht von ihnen kein Schade angerichtet werde; wie denn auch ſolches dazu dient, daß die herumſtreichenden Bettler oder anderes loſes Geſindel, ſo viel leichter entdeckt werden könne.

§. 5. Außer dem, daß in jedem Hauſe, wo Feuer gehalten wird, eine tüchtige Brandmauer, wenigſtens ſo dick als ein Mauerſtein lang iſt, und ein guter feuerſicherer, zum Dache genugſam ausgeführter Schornſtein, oder in deſſen Stelle ein Schwibbogen von 3 Fuß tief über der Feuerſtelle ſeyn ſoll, ſo muß auch der Schornſtein oder der Schwibbogen, nebſt den Kaminröhren, zur Winterszeit alle 8 Tage, im Sommer aber alle 3 Wochen gekehrt und von dem angeſetzten Ruß wohl gereinigt, imgleichen die Brandmauern ganz maſſiv, ohne daß dahinter Holzwerk verborgen, ſo hoch der Schwibbogen geht, aufgeführt, in demſelben über dem Feuerheerde aber keine Tragebalken oder Rahmen zum Holztrocknen verſtattet werden.

§. 6. Iſt an den Orten, wo Feuer gehalten wird, nicht Stroh, Heu, Flachs, Hanf, geſchnittenes Futter, Holz oder andere Sachen, ſo leicht Feuer faſſen, zu legen, ſondern es ſind ſelbige davon zu entfernen, und an andern Orten, die nicht ſo ſehr der Feuersgefahr unterworfen ſind, niederzulegen.

§. 7. Muß die glühende Aſche aus dem Ofen oder vom Feuerheerde nicht in die Tonnen geſchüttet und dergeſtalt weggeſetzt, oder wohl gar auf den Boden unter das Dach gebracht, ſondern vielmehr in der Küche neben dem Ofenloche an der Brandmauer, ein tief gemauertes Aſchenloch angefertigt, und darin die Aſche verwahrt werden.

§. 8. In oder auf den Oefen iſt weder Flachs, Hanf, Holz oder andere feuerfangende Sachen zum Trocknen zu legen, noch hinter denſelben beſonders zu der Zeit, wenn die Oefen geheitzt werden, leinen oder ander Zeug aufzuhängen, wie denn auch die Oefen jederzeit tüchtig und dauerhaft ſeyn müſſen, damit bei deren Gebrauche nicht der Einſturz oder ſonſt einiger Schade, woraus Feuersnoth entſtehen könnte, zu beſorgen ſey.

§. 9. Iſt auf den Höfen oder auf den Böden ſo wenig, als in den Scheunen und Ställen das Vieh zu futtern, Häckſel zu ſchneiden oder zu dreſchen, mit bloßem Lichte, am wenigſten aber mit Kien zu gehen, ſondern es muß das Licht in einer ſichern und wohlverwahrten Laterne getragen werden, welches jedoch auch nur in unumgänglichen Fällen verſtattet wird; beim Lichte in der Laterne aber muß durchaus nicht weder gedroſchen, noch in der Häckſelkammer Häckſel geſchnitten werden.

§. 10. Jeder Wirth, er ſey Bauer, Koſſathe oder Büdner, muß mit einer guten, auf dem Dache liegenden Feuerleiter verſehen ſeyn, und dabei einen ledernen Feuereimer, eine Handſpritze und kleinen Feuerhaken, imgleichen eine tüchtige verſchloſſene Laterne, nicht weniger einen Zober oder Tonne, in Bereitſchaft haben, welche letztere ſtets mit Waſſer angefüllt zu halten, und müſſen alle dieſe Stücke beſtändig in gutem Stande erhalten werden, damit ſelbige im Nothfalle mit Nutzen gebraucht werden können.

§. 11. In jedem Vorwerke oder adelichem Gute hingegen, müſſen nach deſſen Größe 4, 6 bis 8 lederne Feuereimer und eben ſo viel Handſpritzen, auch kleine Feuerhaken, imgleichen die erforderlichen Tienen oder Waſſertonnen, ſo allemal mit Waſſer angefüllt zu halten, ſich befinden, und wenn es über Verhoffen noch daran fehlen ſollte, ſogleich angeſchafft werden, welche bei den Vorwerken als Inventarienſtücke anzuſehen ſind, und von den Pächtern bei ihrem Abzuge in brauchbarem Stande wieder abgeliefert werden müſſen. Und damit

§. 12. dieſe Feuerinſtrumente an Eimern, Spritzen und Haken, nicht ſo leicht von den Würmern verdorben werden können, ſondern von ſo viel längerer Dauer ſeyn mögen, ſind ſolche mit Theer oder Pech zu beſtreichen, ſo bei der Sonne gut eintrocknen zu laſſen iſt; wie denn auch jeder Wirth ſelbige mit ſeinem Zeichen auf ſolche Art zu bemerken hat, daß ſolches nicht ſo leicht könne ausgelöſcht oder abgewaſchen werden.

§. 13. Sind in den Häuſern keine Backöfen zu dulden, noch iſt zu verſtatten, daß in den Kachelöfen Brodt gebacken, oder Flachs, Hanf und Obſt getrocknet werde, ſondern es ſind die Backöfen entweder in den ſogenannten Achter-Höfen oder auf der Dorfſtraße, oder auch vor dem Dorfe, in gehöriger Ent-

fernung von den Gebäuden zu ſetzen, und ſolche mit einem Schauer zu verſehen. Wie denn auch

§. 14. beſonders Brachhäuſer, wo es annoch daran fehlt, auf gemeine Koſten des Dorfes zu erbauen ſind, worin der Flachs und Hanf, wenn ſolcher vorher an der Sonne, oder in den beſonders dazu angefertigten Oefen gedorrt, gebrochen und geſchwungen werden könne, damit weder eins noch das andere in den Wohngebäuden, als welches hierdurch ausdrücklich verboten wird, geſchehen dürfe. Das Hecheln aber muß bei Tage, und nicht bei Feuer oder Licht vorgenommen werden.

§. 15. In den Häuſern der Dorfſchmiede ſind keine Schmieden anzulegen, und wo dergleichen noch vorhanden, ſolche abzuſchaffen und die Eſſen einzuſchlagen, und müſſen die Schmieden heraus vor die Dörfer an feuerſichere Oerter geſetzt, ſolche auch mit wohlgemauerten und räumlichen Eſſen und Brandmauern verſehen werden.

§. 16. An gemeinſchaftlichen Feuergeräthſchaften müſſen in jedem Gute oder Dorfe 2 bis 3 große Waſſerkufen mit eiſernen Bändern auf Schleifen, imgleichen 3 bis 4 große Feuerleitern nebſt ſo viel großen Feuerhaken und dazu gehörigen Hebeſtangen, zu allen Zeiten im fertigen Stande, die Kufen bei den Brunnen oder Dorf=Teichen im Sommer mit Waſſer angefüllt, im Winter aber umgeſtürzt auf den Schleifen, worunter Klötze zu legen, damit ſelbige nicht anfrieren, gehalten, auch die Feuerleitern und Haken an ſolchen Orten, wo ſelbige gleich bei der Hand, und im Nothfalle ohne weitere Anweiſung zu nehmen ſind, aufgehoben, an den Orten aber, wo Kirchen vorhanden, ſolche an den Kirchhöfen, ſonſt aber in den Dörfern bei den Schulzen öffentlich nach der Straße zu, unter das übergebauete Dach aufgehangen werden, damit ſelbige eines Theils vor Regen und Schnee geſichert, andern Theils aber man derſelben ſofort, wenn es nöthig, habhaft werden könne.

§. 17. Das Schießen auf den Hochzeiten und andern Gelagen in den Dörfern, wird hierdurch bei empfindlicher Leibesſtrafe verboten, und muß Niemand, er ſey wer er wolle, dawider zu handeln, ſich unterſtehen.

§. 18. Die großen Hackelwerks=Zäune, wovon noch viele in Hinterpommern zu finden, haben nicht ſelten bei entſtandener Feuersbrunſt, zur Vergrößerung des Brandes Gelegenheit gege=

ben, indem dergleichen Zäune mit Wachholder-, Ficht- und andern leicht Feuer fangenden Strauche oben über dem Hackelwerke angefüllt ſind. Selbige müſſen alſo gänzlich abgeſchafft, und wo Lehm dazu vorhanden, die Gehöfte mit Wellerwänden und den vom Acker zuſammengebrachten Feldſteinen, ſonſt aber mit Bohlen oder gut geflochtenen Strauchzäunen, die jedoch nicht alle Jahre zu verbrennen ſind, eingeſchloſſen werden.

§. 19. Sind die Brunnen und Dorfteiche bei Frühjahrs- und Herbstzeiten mit allem Fleiße zu reinigen, auf daß es ſo wenig an reinem Waſſer für Menſchen und Vieh ermangeln, ſondern auch bei entſtehendem Brande ſolches nicht gebrechen möge; weshalb, dafern an einem oder andern Orte es noch daran fehlen, und die Brunnen und Teiche nicht hinreichend Waſſer geben, oder letztere wohl gar im Sommer austrocknen ſollten, noch mehrere Brunnen, auch wenn in oder nahe bei den Dörfern ſich dazu Gelegenheit findet, noch mehrere Teiche anzulegen ſind, oder es ſind die vorhandenen Quellen aufzuräumen, und iſt das Quellwaſſer mittelſt anzufertigender kleiner Graben in die Straßenteiche zu leiten; damit ſelbige beſtändig voll Waſſer ſeyn, ſich auch das Vieh bei Sommerszeiten darin abkühlen, und vor den Fliegen und Mücken Schutz finden könne. Die Brunnen ſind aber mit Kränzen in gehöriger Höhe zu verſehen und beſtändig in gutem Stande zu unterhalten, damit nicht ſo leicht Menſchen oder Vieh dadurch Schaden nehmen mögen.

§. 20. Muß in jedem Dorfe ein Nachtwächter, und wenn daſſelbe ſehr groß, deren zwei gehalten, und ſolche an den Orten, wo es noch daran mangelt, ſogleich beſtellt, dazu aber nüchterne und berührige Leute genommen werden; damit das in der Nacht angehende Feuer viel geſchwinder entdeckt, und deshalb Lärm gemacht, auch die Deſertion der Soldaten und Bauern, imgleichen Diebſtähle und andere Unglücksfälle, verhütet werden können.

Damit nun dem, was vorher verordnet, ſo viel gewiſſer die gebührende Folge geleiſtet werde, ſo müſſen in den Dörfern

B. Feuer-Viſitationen

gehalten werden. Solche geſchehen

§. 21. in jedem Dorfe durch Schulzen und Gerichte monatlich ein Mal, da denn alle Feuerſtellen zuverläſſig zu beſichti-

gen, ob ſelbige von dem Ruß recht gereinigt worden, und wenn ſich finden ſollte, daß ein oder der andere Einwohner, beſonders zur Winterszeit, den Schornſtein oder Schwibbogen und die Kaminröhren im Winter nicht alle acht Tage, und im Sommer alle drei Wochen rein ausgekehrt, weshalb in jedem Hauſe ſichere Nachrichten einzuziehen, iſt ihm von Schulzen und Gerichten ſeine hierunter begangene ſtrafbare Nachläſſigkeit ernſtlich zu verweiſen, und der große Schaden begreiflich zu machen, welcher ihm und der Dorfſchaft dadurch konnte zugefügt werden, auch Ermahnung zu ſeiner künftigen Beſſerung zu geben; ſollte er aber von dieſer ſeiner Saumſeligkeit und Ungehorſam nicht abſtehen, iſt derſelbe, wenn ſolches in einem Königlichen Dorfe vorkommt, dem Beamten, bei adelichen und ſtädtiſchen Dörfern aber der Gerichtsobrigkeit oder dem Landrathe zur nachdrücklichen Beſtrafung anzuzeigen.

§. 22. Hierbei aber müſſen Schulzen und Gerichte es nicht bewenden laſſen, ſondern ſie ſind ſchuldig, auch die Schornſteine oder Schwibbogen, die Brandmauern und Kaminröhren ſo genau als möglich zu unterſuchen, ob darin Riſſe oder auf andere Art ſchadhafte Stellen vorhanden, wodurch Feuersgefahr zu beſorgen, imgleichen ob die Kaminröhren mit Stroh oder Säcken zugeſtopft, oder in den Brandmauern, welche ganz maſſiv von Mauerſteinen oder von Lehm aufgeführt ſeyn müſſen, Holz angebracht worden. Sollte etwas Schadhaftes oder Gefährliches gefunden werden, iſt dem Beſitzer des Hauſes ſolches zu zeigen, der denn ohne Anſtand es ändern und ausbeſſern, mithin das Gebäude in feuerſichern Stand ſetzen muß, und wenn ſolches nicht innerhalb 8 Tagen geſchieht, als worauf Schulzen und Gerichte zu ſehen haben, iſt dem Beamten oder Landrathe, worunter der Einwohner ſteht, es zu melden, der das Schadhafte ſelbſt in Augenſchein zu nehmen und anfertigen zu laſſen, der Eigenthümer aber die Koſten ſogleich zu erſtatten hat, dafern er nicht will durch Execution dazu angehalten werden.

§. 23. Iſt bei der Viſitation genaue Nachricht einzuziehen, und ſelbſt darnach zu ſehen, ob Flachs, Hanf, Holz oder andere Feuer fangende Sachen an und auf den Ofen gedorret, oder hinter demſelben leinen Zeug aufgehangen, oder auf andere Art von den Wirthen, deren Kindern und Geſinde, ruchlos mit Feuer umgegangen werde, und ſind diejenigen, bei denen ſol=

ches gefunden wird, und die Ermahnungen fruchtlos bleiben, zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 24. Auch müſſen Schulzen und Gerichte bei der Viſitation ſich von jedem Wirthe die Feuerſpritzen, Eimer, Feuerhaken, Laternen und Dachleitern vorzeigen laſſen, und dieſe Stücke genau beſichtigen, ob ſelbige auch in gutem Stande ſind. Würden einige derſelben fehlen oder unbrauchbar befunden; ſo ſind die fehlenden oder untüchtig gefundenen Stücke ungeſäumt wieder anzuſchaffen, damit zu aller Zeit die Feuergeräthſchaften in vollkommenem und gutem Stande ſeyn mögen. Wie denn

§. 25. dergleichen Beſichtigung auch mit dem gemeinſchaftlichen Feuergeräthe vorzunehmen, damit man verſichert ſey, daß ſolches in gutem Stande, und was etwa verdorben, oder durch diebiſche Hände davon gebracht worden, ſogleich wieder aus der Dorfkaſſe könne angefertigt werden; es ſind auch die Waſſerkufen allemal nach gehaltener Viſitation zu reinigen und mit friſchem Waſſer anzufüllen.

Nicht weniger müſſen

§. 26. bei der Viſitation auch die Straßenbrunnen und Teiche oder Sümpfe, imgleichen die Privatbrunnen auf den Höfen beſichtigt und unterſucht werden, ob ſolche gereinigt und ausgeräumt ſind, und ob darinnen hinlängliches Waſſer vorhanden, auch ob die Teiche und Sümpfe vertieft werden können, oder ſelbigen ein neuer Zufluß von Waſſer zu ſchaffen und ſolchergeſtalt dem etwanigen Waſſermangel abzuhelfen, imgleichen ob die Geſchlinge um die Dorfbrunnen in gutem Stande, und die Stender und Schwengel, wie auch die Eimer, worin das Waſſer aufgezogen wird, fertig und brauchbar ſeyen, da denn das ſchadhaft befundene ſogleich ausgebeſſert, und was etwa fehlen ſollte, aus der gemeinen Dorfkaſſe anzuſchaffen; die Privatbrunnen ſind aber von den Eigenthümern auf ihre eigenen Koſten in fertigen Stand zu ſetzen.

§. 27. Damit es auch an nöthigen Mitteln zur etwanigen Anſchaffung und Unterhaltung des publiken Feuergeräthes und desjenigen nicht fehlen möge, welches bei entſtandener Feuersbrunſt denen, ſo ſich mit ihren Feuerrüſtungen zum Löſchen eingefunden, ohne ihr Verſchulden verbrannt oder auf andere Art verderbt werden; ſo wird den Schulzen und Gerichten bei doppelter Erſtattung verboten, weder Bierſtrafen zu dictiren,

noch die eingekommenen und zur Dorfkaſſe gehörenden Gelder von den ſogenannten Gilde=Hufen, an Strafen, Weidegeld, oder wie es ſonſt Namen haben mag, in Bier oder Branntwein zu vertrinken; ſondern es müſſen ſelbige aufgehoben, und entweder zu obigem oder einem andern, der ganzen Gemeine zum Beſten gereichenden Behufe, verwendet werden. Um nun hierunter die gehörige Ordnung zu beobachten; ſo muß

§. 28. in den Königlichen Dörfern bei der zweiten Bereiſung, welche nach verrichteter Sommer=Saat zu Unterſuchung des Zuſtandes der Unterthanen durch den Beamten vorgenommen wird, von demſelben die Rechnung über dieſe Gelder aufgenommen, die Einnahme und Ausgabe genau examinirt, und der bleibende Beſtand ausgemittelt werden, welchen er ſich von dem Schulzen baar vorzeigen zu laſſen hat, und iſt von dieſen Geldern, ohne des Beamten Vorwiſſen nichts zu verwenden, gleichergeſtalt auch hierunter in den adelichen und ſtädtiſchen Dörfern von der Gerichtsobrigkeit zu verfahren.

§. 29. Da auch noch nicht in allen adelichen und ſtädtiſchen Dörfern Schulzen und Gerichte vorhanden ſeyn möchten, ſo müſſen an denen Orten, wo es noch daran fehlt, die vernünftigſten und zuverläſſigſten Wirthe aus dem Dorfe dazu beſtellt, ſelbige in Eidespflicht genommen, und bei deren Vorſtellung der Gemeine auf das ſchärfſte eingebunden werden, den Veranſtaltungen dieſer Leute, wenn ſolche zum Beſten des Dorfs geſchehen, auch ſonſt die ergangenen Königlichen Befehle zum Grunde haben, gebührende Folge zu leiſten; ſie ſelbſt aber ſind auf die willige Befolgung dieſer Ordres, und beſonders auf die richtige Beobachtung deſſen, ſo hierin befohlen worden, zu verweiſen, und iſt ihnen bedürfenden Falls beſonders Anleitung zu geben, wie die Feuer=Viſitationen, damit ſelbige von Nutzen ſeyn mögen, gehalten werden ſollen.

§. 30. Da auch einige adeliche Güter und Vorwerke nicht in oder bei den Dörfern, ſondern ganz allein belegen ſind; ſo werden die darauf wohnenden, es ſeyn ſolches die Eigenthümer ſelbſt, Pfandes=Geſeſſene oder Pächter, hiermit erinnert und ernſtlich vermahnet, zu ihrem eigenen Beſten nicht nur ſelbſt mit Feuer und Lichte vorſichtiglich umzugehen, ſondern auch aufmerkſam zu ſeyn, daß von ihren Kindern, Anverwandten und Geſinde ein Gleiches beobachtet werde, als wozu dieſes öfters anzu=

treiben, und iſt der bei denſelben hierunter verſpürenden Nachläſſigkeit nicht durch die Finger zu ſehen, ſondern ſolche zu beſtrafen. Auch haben ſie die Feuergeräthſchaften in vorbeſchriebener Anzahl und Sorten anzuſchaffen, und allezeit in brauchbarem Stande zu unterhalten. Nicht weniger haben ſie zu veranſtalten und darüber zu halten, daß die Schornſteine und Kaminröhren in ihren Wohnhäuſern oft genug, in den Meier=, Schäfer=, Hirten= und Einliegerwohnungen aber ſolche nebſt den Schwibbogen, nach Dispoſition dieſer Feuerordnung, vom Ruß tüchtig gereinigt, die Feuerſtellen auch von ihnen monatlich unterſucht werden, und wenn dabei zur Verhütung der Feuersgefahr etwas zu verändern oder auszubeſſern, ſolche ohne Zeitverluſt vorgenommen, damit, wenn der Kreis=Landrath die Beſichtigung vornimmt, in keinem Stücke ein Mangel gefunden werden möge. Gleiche Vorſichtigkeit haben ſie auch darauf zu wenden, daß von den im Holze arbeitenden Handwerkern, wenn ſie ſelbige in ihren Höfen arbeiten laſſen, gleichfalls mit Feuer und Licht behutſam verfahren werde, und müſſen ſelbige täglich des Abends die auf ihrer Werkſtätte gemachten Spähne aus derſelben wegbringen, und entweder an unſchadhafte Oerter ſchütten, oder aber inſonderheit die Hobelſpähne in die Miſtkuhle geworfen werden, welche einen ſehr guten Dünger geben, und an verſchiedenen Orten mit vielem Nutzen beobachtet wird; wie denn auch dergleichen Handwerkern nicht geſtattet werden muß, bei der Arbeit Tabak zu rauchen, noch bei Lichte zu arbeiten oder damit in die Werkſtelle zu gehen, damit aus Unvorſichtigkeit nicht ein Brand angerichtet werde.

§. 31. Haben die Prediger und Küſter die Gemeine öfters, und zwar öffentlich in oder vor der Kirche zu ermahnen, daß Jeder in ſeinem Hauſe auf Feuer und Licht, auch wie hierunter von ſeinen Kindern und Geſinde verfahren werde, wohl Acht haben ſolle; wie denn auch durch die Schulmeiſter den Schulkindern auf das fleißigſte einzubinden, daß ſie mit aller Vorſicht des Feuers und Lichts ſich bedienen, und dafern ihres Wiſſens von jemanden damit unbehutſam umgegangen worden, ſolches den Ihrigen anzuzeigen und nicht zu verſchweigen hätten.

C. Wie man ſich bei entſtandenem Brande zu verhalten.

§. 32. Sobald der Nachtwächter, oder wer es ſonſt iſt, in der Nacht einen entſtandenen Brand entdeckt, muß derſelbe ſolchen den ihm zunächſt ſeyenden Einwohnern anmelden, welche ſich ſofort mit ihrer Feuergeräthſchaft zur Hülfe nach dem Feuer zu begeben haben, jedoch aber hat er auch nach aller Möglichkeit, zu dem Hauſe, wo das Feuer angegangen, zu eilen, und den darin vorhandenen Leuten, imgleichen den nächſten Nachbaren, hiernächſt aber dem Schulzen und Küſter ſolches bekannt zu machen, damit dieſer ſogleich die Glocke läuten, jener aber durch einen Boten zu Pferde die benachbarten Dörfer zur Hülfe herbeirufen laſſen, auch die nöthigen Mittel zur Rettung und Löſchung im Dorfe vorkehren könne.

§. 33. Doch hat der Nachtwächter mit Anſagung des Feuers nicht ſo lange, bis derſelbe die Flamme aus dem Hauſe ſchlagen ſieht, zu warten, ſondern wenn er aus einem Gebäude bei der Nacht einen ungewöhnlichen Rauch aufgehen ſieht, hat er mit gleicher Eilfertigkeit die Einwohner des Hauſes zu ermuntern, und ſelbſt mit nach der Urſache des Rauchs zu ſehen, und wenn ſolcher durch einen angegangenen Brand entſtanden, es mag ſolcher gefährlich ſcheinen oder nicht, es unverzüglich den Nachbaren, Küſter und Schulzen anzuſagen;

Wie denn auch

§. 34. bei entſtandenem Brande die adeliche Herrſchaft, der Prediger, oder Arendator, ſo im Dorfe vorhanden, ſich nicht entziehen kann, ſo wie der Schulze nach dieſen, alſo ſie nach andern benachbarten Dörfern reitende Boten zur Anſagung des Feuers abzuſenden, damit an nöthiger Mannſchaft zur Rettung es nicht fehlen möge.

§. 35. Die Nachtwächter in den benachbarten Dörfern, ſolche mögen gehören wem ſie wollen, müſſen, wenn ſie gewahr werden, daß ein Feuer aufgegangen, deshalb ſofort in ihrem Dorfe Lärm machen, da denn dieſe Dorfſchaft nicht ſo lange, bis auf eine oder die andere Art das Feuer angeſagt worden, zu warten, ſondern der Schulze vielmehr ohne die geringſte Säumniß alle Wirthe, Knechte und brauchbare Jungen aufzubieten, mit ihnen, wenn ſelbige ſich zuvor mit Feuergeräthſchaften ver-

ſehen, nach der nothleidenden Dorfſchaft zu begeben, und ſeine Leute alle nur mögliche Hülfe zu leiſten, aufzumuntern hat, welche hierin willige Folge zu leiſten ſchuldig ſind; wie denn in Anſehung der Gerichtsbarkeit dabei keinen Unterſchied zu machen, ſondern es iſt jeder verbunden, ſeinen Nebenmenſchen in dergleichen Unglücksfällen nach allem Vermögen beizuſtehen, und Schaden abwenden zu helfen; daher denn auch diejenigen, ſo ſolches unterlaſſen, auf geſchehene Anzeige unfehlbare Beſtrafung zu gewärtigen haben.

§. 36. In dem Dorfe aber, wo der Brand, es ſey bei Tage oder bei Nacht, oder durch welchen Zufall es wolle, entſtanden, müſſen alle zur Arbeit tüchtige Mannsperſonen ſich mit den Feuergeräthſchaften bei dem Feuer ſogleich einfinden, und zu Löſchung deſſelben allen möglichen Fleiß anwenden. Wie denn der Schulze diejenigen, welche bei ſolcher Gelegenheit ſich widerſpänſtig bezeigen, oder wohl gar ausbleiben, aufzuzeichnen, und der Gerichtsobrigkeit anzuzeigen hat, damit ſolche dafür angeſehen werden können. Die Frauensleute hingegen ſollen zu Hauſe bleiben, auf Feuer und Licht in ihren eignen Häuſern Acht haben, damit ſo wenig dadurch ein Schade entſtehen möge, als von böſen Leuten durch Diebſtahl oder ſonſt ein Unfug angerichtet werde.

§. 37. Die Dorf-Waſſerkufen müſſen ungeſäumt mit Waſſer angefüllt, durch die Dorfgeſchwornen zu dem Feuer geſchafft, und dazu die Pferde, wo ſolche am erſten zu erhalten, genommen werden, damit zur Löſchung des Feuers es nicht an Waſſer fehle; und kann in ſolchen Nothfällen ſich Niemand unter einigem Vorwande entziehen, dazu ſeine Pferde herzugeben.

§. 38. Wenn ein Gebäude ſchon dergeſtalt in Brand gerathen, daß ſolches zu retten keine Möglichkeit iſt, muß daſſelbe ſogleich eingeriſſen und das brennende Holzwerk aus einander geſchleppt, auch durch fleißiges Gießen und Spritzen fortgefahren werden, bis endlich das Feuer gelöſcht worden.

§. 39. Von den Dächern der nebenſtehenden Gebäude iſt das Feuer durch naſſe Laken und Säcke, womit dieſelben zu bedecken und welche unaufhörlich zu begießen ſind, aus allem Vermögen abzuhalten. Sollte aber bei entſtandenem Winde die Entzündung der Nebengebäude unvermeidlich zu beſorgen ſeyn, ſind die Dächer mit dem Sparrwerke mittelſt der Feuerhaken

herunterzureißen, und ſolchergeſtalt zu verhindern, daß das Feuer nicht weiter um ſich greifen könne.

§. 40. So lange das Feuer nicht ganz gelöſcht, und annoch einige Gefahr zu beſorgen iſt, muß ſich Niemand von denjenigen, ſo ſich zur Hülfe eingefunden, unterſtehen, ohne erhebliche Urſache weg- und nach Hauſe zu gehen, dafern er nicht Beſtrafung gewärtigen will. Wenn aber bei Einem oder dem Andern dergleichen Nothwendigkeit ſeyn ſollte, weshalb er ſich vom Feuer weg- und nach Hauſe begeben müßte, hat derſelbe ſolche dem Schulzen ſeines Dorfs anzuzeigen, und von demſelben dazu Erlaubniß zu ſuchen.

D. Was zu beobachten, wenn das Feuer bereits gelöſcht worden.

§. 41. Wenn das Feuer bereits gelöſcht, und allem Anſehn nach weiter nichts davon zu beſorgen, müſſen dennoch die Waſſerkufen nicht ſofort wieder weggebracht, ſondern, vorkommenden Umſtänden nach, 24 bis 48 Stunden mit Waſſer angefüllt bei der Brandſtelle gelaſſen, auch gewiſſe Mannſchaften mit Feuergeräthen, ſowohl Tags als Nachts, ſo lange dabei zur Aufſicht beſtellt werden; damit, wenn ſich etwa Feuer verhalten haben und ſolches wieder aufgehen ſollte, nicht nur ſogleich zu deſſen Löſchung, ſondern auch zur Herbeirufung der nöthigen Hülfe Leute vorhanden: indem es ſehr oft geſchehen, daß, wenn die Brandſtelle ohne einige Aufſicht gelaſſen, bei entſtandenem Winde durch das verborgen geweſene Feuer, in Ermangelung ſchleuniger Hülfe, ein neuer Brand angerichtet, und der Schade vergrößert worden.

§. 42. Dafern bei Löſchung des Feuers Jemandem ein oder anderes Stück von dem Feuergeräthe verdorben, oder, jedoch nicht aus eigner Schuld und Unvorſichtigkeit, gar verbrannt ſeyn ſollte, iſt ſolches aus der gemeinen Kaſſe des Dorfes, worin der Brand geweſen, unausgeſetzt wieder anzuſchaffen, und alſo zu aller Zeit im völligen Stande zu unterhalten; wobei nicht ſo leicht ein Unterſchleif vorgehen kann, da bei den monatlichen Feuervisitationen ſolches vorgezeigt, und, ob es brauchbar ſey oder nicht, unterſucht wird.

§. 43. Nach gelöſchtem Feuer muß, wenn ſolches in einem Amtsdorfe geweſen, dem Beamten, von adlichen oder ſtädtiſchen Dörfern aber dem Landrathe, durch die Gerichtsobrigkeit der Brand gemeldet werden, um die Unterſuchung vorzunehmen, welches ſobald als nur immer möglich geſchehen, und nicht nur,

§. 44. worin der durch den Brand entſtandene Schade eigentlich beſtehe, examinirt, ſondern auch durch genaue Nachforſchung, wodurch das Feuer eigentlich entſtanden, ausgemittelt, daneben Erkundigung eingezogen werden muß, ob die Einwohner des Dorfs ſich ſogleich, und die aus den benachbarten Dörfern, ſobald ſie von dem Feuer Nachricht erhalten, und es ihnen möglich geweſen, mit ihrem Feuergeräthe ſich bei dem Feuer eingefunden; ob ſie fleißig beim Löſchen und Retten geholfen, oder ſich dabei nachläſſig erwieſen haben, und wohl gar ohne hinreichende Urſache, wo nicht zurückgeblieben, doch, ehe das Feuer gelöſcht geweſen, ohne des Schulzen Vorwiſſen nach Hauſegegangen ſind; von welchem allen, und wenn die angeſchuldigten Leute zuvörderſt darüber mit ihrer Verantwortung gehöret worden,

§. 45. iſt an die Kriegs- und Domainenkammer, mit Beifügung des aufgenommenen Protokolls und Abſtattung eines pflichtmäßigen Gutachtens zu berichten, damit ſowohl die Remiſſion geſchehen, als auch feſtgeſetzt werden könne, wie diejenigen, ſo nicht den gehörigen Fleiß beim Löſchen erwieſen, oder ohne erhebliche Urſache zurückgeblieben; oder auch ohne Bewilligung des Schulzen, ehe das Feuer völlig gelöſcht, wieder nach Hauſe gegangen ſind, zu beſtrafen.

§. 46. Diejenigen aber, durch deren Verwahrloſung das Feuer entſtanden, und welche nicht alles Erforderliche nach dieſer Feuerordnung beobachtet haben, müſſen ſich ſelbſt beimeſſen, wenn ihr erlittenes Unglück dadurch vergrößert wird, daß ſie weder Remiſſion noch ſonſt einige Beihülfe zum Wiederaufbau bekommen werden. Dahingegen

§. 47. denen, welche in allen Stücken dieſer Feuerordnung nachgelebt, und dennoch durch einen oder den andern Zufall in das Unglück gerathen, abzubrennen, der erlittene Schade, nach den in dortiger Provinz feſtgeſetzten Principiis, unverkürzt gereicht werden ſoll.

§. 48. Es iſt aber beim Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude, oder wenn ſelbige Alters halber neu gebauet werden

müſſen, wohl in Acht zu nehmen, daß die Schwellen nicht auf die bloße Erde geſtreckt, ſondern auf ein von Mauer= oder Feld=ſteinen, wenigſtens 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß über die Erde geführtes tüch=tiges Fundament gelegt werden, damit ſelbige trocken liegen und nicht ſo bald verfaulen mögen, wodurch bei dem ſich ſchon äußern=den Holzmangel nicht nur vieles Holz, ſondern auch den Untertha=nen die Ausgabe für dieſe oftmalige Unterſchwellung der Gebäude erſpart werden kann. Hierzu dient auch,

§. 49. wenn die Gebäude von dem um dieſelben vor den Schwellen aufſchlagenden Kraute ſtets gereinigt, und nöthigen Falls, zu Abziehung des ſich daran ſammelnden Waſſers, kleine Graben gezogen werden. Wie denn auch die Ställe öfters zu reinigen ſind, damit der Miſt nicht zu hoch zu liegen komme und die Schwellen angreife; aus welcher Urſache auch nicht geduldet werden muß, daß der Miſt oder anderer Unrath an die Schwel=len geworfen werde, ſondern es ſind dieſelben allemal rein und trocken zu erhalten. Und da

§. 50. ehedem ſchon befohlen worden, daß in den Amts=dörfern gewiſſe Societäten errichtet, und 8 bis 10 derſelben, ſo zunächſt an einander liegen, zuſammengeſchlagen werden, deren Einwohner ſchuldig ſeyn ſollen, bei vorfallenden neuen und appro=birten Bauten, es mögen ſelbige vom Brande oder Alter entſte=hen, ſowohl in der Anfuhre des Holzes und anderer Baumate=rialien, als auch in Aufbringung des zum Decken benöthigten Strohes, und beim Richten und Klehmen ſich unter einander zu helfen; ſo hat es hiebei noch ferner ſein Bewenden, und wird gehofft, daß dieſe gute, zur Conſervation der Unterthanen gerei=chende Sache in den dortigen Aemtern, adlichen und ſtädtiſchen Dörfern völlig eingerichtet ſeyn werde; andern Falls ſolches an=noch ohne einigen Anſtand eingeführt, und wie es geſchehen, von letzterer an die Kriegs= und Domainenkammer, von ſelbiger aber an das General=Ober=Finanz=Kriegs= und Domainen=Directo=rium berichtet werden muß.

§. 51. Damit auch die Kriegs= und Domainenkammer wiſſen könne, ob ſowohl die publiken als Privat=Feuerinſtrumente wirklich und in der gehörigen Anzahl bei einem Jeden vorhanden ſeyn; ſo muß durch die Beamten wegen der Königlichen, wegen der adlichen und ſtädtiſchen Dörfer aber durch die Kreis=Land=

räthe jährlich, nach hier beigehendem Schema, eine Tabelle davon aufgenommen und eingeſendet werden, für deren Richtigkeit die Beamten und Landräthe ſtehen müſſen; und wenn an einem oder dem andern Orte ſich daran ein Mangel finden ſollte, iſt ſelbigem auf das förderſamlichſte abzuhelfen, und das fehlende Feuergeräthe anzuſchaffen, maßen ſolches jederzeit in einem completten Stande zu erhalten iſt.

E. Verhütung des Feuerſchadens in den Heiden.

§. 52. Muß ſich Niemand unterſtehen, in den Feldern, wo Heiden anſtoßen, einiges Feuer anzumachen, noch in den in und bei den Wäldern gelegenen Seen, bei Feuer Fiſche oder Krebſe zu fangen, oder bei trockner Sommerszeit in den Heiden Tabak zu ſchmauchen, als wodurch öfters die Heiden in Brand geſetzt und großer Schade verurſacht worden; welches inſonderheit fürjetzt, da das Holz von Zeit zu Zeit beinöthiger wird, nach aller Möglichkeit zu verhüten iſt.

§. 53. Dafern aber Jemand genöthigt wäre, ſeine verwachſenen Aecker oder Wieſen, ſo an große Heiden ſtoßen, auszubrennen, ſoll ſolches zwar, aber nicht anders, als mit Vorwiſſen der Obrigkeit und Beamten und im Beiſeyn des Orts-Forſtbedienten, und zwar bei ſtillem Wetter, vorzunehmen erlaubt ſeyn. Es muß aber der auszubrennende Ort, damit das Feuer nicht überlaufen könne, mit einem breiten Steig beſchippt werden; auch ſind genugſame Leute mit Schippen, Spaten und andern Geräthſchaften bei der Hand zu haben, damit, wenn etwa das Feuer überhand nehmen wollte, demſelben bei Zeiten gewehrt werden könne. Wie denn auch die Leute nicht eher, bis alles gelöſcht und kein Schade mehr zu beſorgen, weggehen, und ſolchergeſtalt alle Vorſichtigkeit gebraucht werden muß, damit durch Ausbrennung der Aecker und Wieſen, in den Heiden keine Feuersbrunſt angerichtet werde.

§. 54. Von den Hirten, Schäfern und Holzhauern muß ſo wenig in den Heiden, als auf den Feldern in hohlen oder an andern Bäumen Feuer angemacht, oder Stubben angebrannt werden, wie denn auch die Schäfer und Hirten von Walpurgis bis Michaelis durchaus kein Feuerzeug bei ſich führen müſſen, und haben die Obrigkeiten, Schulzen und Forſtbedienten darauf zu ſehen, daß dieſem nicht entgegen gehandelt werde.

§. 55. Wenn aber, bei aller ſolchergeſtalt gebrauchten Vorſicht, dennoch in den Heiden ein Feuer entſtehen ſollte, müſſen die Bürger in den Städten, imgleichen die Bauern in den Dörfern, es mögen ſolche Königlich oder Adlich ſeyn, oder den Städten zugehören, wenn ſelbige nicht über 2 Meilen von der in Brand gerathenen Heide entlegen, es mögen ſelbige die Hütung oder Holzung in den Königlichen Heiden haben oder nicht, ſobald ſie ein Feuer in der Heide gewahr werden, mit der Glocke ſtürmen, die Gemeinde ſolchergeſtalt zuſammenbringen, und mit Schippen, Spaten und Aexten dem Feuer zueilen und ſolches löſchen helfen, durchaus aber nicht ſo lange warten, bis ihnen ſolches angeſagt und ſie zur Hülfe aufgeboten worden; wie denn auch zu ſolcher Arbeit keine Kinder, ſondern erwachſene Mannsperſonen abzuſenden ſind, und ein Ort dem andern das in der Heide entſtandene Feuer durch reitende Boten bekannt zu machen hat.

Es haben demnach geſammte Einwohner in der Provinz Pommern demjenigen, was in dieſer Feuerordnung enthalten iſt, jederzeit gebührend und gehorſamlichſt nachzuleben, oder es ſollen diejenigen, ſo dawider zu handeln ſich unterſtehen, zur wohlverdienten Strafe gezogen werden. Wie denn auch alle diejenigen Edicte und Verordnungen, welche wegen Abwendung der Feuersgefahr, ſowohl in den Heiden als Dörfern, ergangen ſind, hierdurch dergeſtalt erneuert werden, als wenn ſolche in dieſer Feuerordnung von Wort zu Wort enthalten ſind. Die Pommerſche Kriegs = und Domainenkammer, Beamte, Landräthe und Kreisbediente haben alſo über das, was hierin befohlen worden, zu allen Zeiten mit vollkommner Attention, auch dem größten Ernſte und Nachdrucke zu halten, und nicht zu verſtatten, daß ſolches nur taliter qualiter obſervirt werde, als wofür ſie reſponſabel bleiben, und gewärtigen müſſen, daß man in vorkommenden Fällen ſich an ſie halten und auch ſie deshalb zur Verantwortung ziehen werde. Es iſt auch nicht genug, daß, wenn ein Brand entſtanden, ſolches der General = Ober = Finanz = Kriegs = und Domainen = Direction nur in dem gewöhnlichen Zeitungsberichte angezeigt werde, ſondern es iſt die Unterſuchung, wenn ſelbige vom Beamten oder Landrathe eingeſandt, gleichfalls anhero einzuſchicken, und was darauf veranlaßt, anzuzeigen, damit geſehen werden könne, ob bei der Unterſuchung auch befohlnermaßen ver=

verfahren worden. Nicht weniger iſt auch alle Jahre nach Trinitatis anzuzeigen, ob die Feuergeräthſchaften, ſo eigentlich da ſeyn ſollen, auch wirklich vorhanden ſind; von den fehlenden iſt aber eine Deſignation mit Benennung des Orts und desjenigen, bei dem ſolche mangeln, oder wo die Backöfen und Schmieden noch nicht an feuerſichere Oerter gebracht, die nöthigen Brachſtuben erbauet; oder wo es annoch an hinlänglichem Waſſer fehlt, ob ſolches gleich mit weniger Mühe und Koſten geſchafft werden kann, beizufügen.

Im Uebrigen ſoll dieſe Feuerordnung alle Vierteljahre auf den Kirchhöfen, nach geendigtem Gottesdienſte, von den Küſtern und Schulmeiſtern der ganzen Gemeinde vorgeleſen, und dazu das junge Volk mit erfordert werden, als worauf die Herrſchaften, Schulzen und Gerichte nachdrücklich halten, und wenn die Vorleſung dennoch nicht geſchieht, ſolches dem Beamten oder Landrathe anzeigen ſollen, dafern ſie nicht dafür nachdrücklich beſtraft werden wollen; wie denn auch die Feuerſocietäts-Conventionen von den Kreiſen, wo ſelbige noch fehlen, nunmehr forderſamſt zu Stande gebracht, und anhero zur Confirmation geſendet werden müſſen.

Signatum Berlin, den 24. Mai 1756.

(L. S.) Friedrich.

Nr. 3.

Avertiſſement, wegen Verhütung der Feuersbrünſte.

De dato Magdeburg, den 28. April 1757.

(N. C. S. 1757.)

Es iſt aus der Erfahrung bekannt, daß viele Feuersbrünſte auf dem platten Lande daher entſtanden ſind, daß die Unterthanen Flachs, Heede, Flachs-Scheeben und andere leicht feuerfangende Materien auf die Hausböden unter die Strohdächer gelegt, und des Abends mit brennendem Lichte oder Lampe von ſolchen Böden etwas heruntergeholt; es iſt deshalb bereits verſchiedentlich nicht nur bei ſchwerer Strafe verboten worden, bei der Nacht mit bloßem Lichte auf Böden oder an ſolche Oerter zu gehen, wo dergleichen leicht feuerfangende Sachen liegen, ſondern auch befoh-

len, kein Stroh, Heu und dergleichen leicht feuerfangende Sachen auf die Böden zu legen. Damit nun künftig dergleichen Unglück ſo viel möglich vermieden werden möge, ſo wird nicht nur jede Gerichtsobrigkeit erinnert, zur Verhütung der Feuersgefahr, alle Quartale durch Richter und Schöppen die Feuervisitationen in den Dörfern vornehmen und darauf mit Acht geben zu laſſen, ob die Unterthanen auf die Hausböden und unter Strohdächer Stroh, Heu, Flachs, Heede, Flachsſcheeben und andere dergleichen leicht feuerfangende Sachen legen, und dieſelben mit Nachdruck anhalten, ſolche von den Hausböden weg= und an ſolche Oerter zu bringen, woſelbſt ſie der Entzündung nicht ſo ſehr exponirt ſind; ſondern es wird auch ein jeder Unterthan und Einwohner in den Dörfern des Herzogthums Magdeburg ernſtlich angewieſen und verwarnt, des Abends mit bloßem Lichte oder mit brennender Lampe von ihren unter den Strohdächern gelegenen Hausböden Sachen, welche ſie des Abends gebrauchen wollen, herunter zu holen; vielmehr, was ſie unter den Strohdächern liegen haben und gebrauchen, des Tages herunter zu holen, und des Abends unter keinerlei Vorwande mit einem bloßen Lichte oder mit brennender Lampe auf den Hausboden unter dem Strohdache zu gehen, mit den Sachen auch, welche leicht Feuer fangen oder daſſelbe unterhalten, vorſichtig umzugehen, und dieſelben vor Feuer auf das ſorgfältigſte zu verwahren; in Entſtehung deſſen aber, und wenn durch ihre Fahrläſſigkeit und Verwahrloſung Feuer in ihren Häuſern entſtehen ſollte, wider ſie nach der Strenge der Geſetze verfahren, und ſie nach Befinden gleich denen, ſo muthwillig und vorſätzlich Feuer angelegt, ihrer größten Unvorſichtigkeit wegen beſtraft werden ſollen. Es hat auch eine jede Gerichtsobrigkeit dahin zu ſehen, daß von den Gemeinden und Unterthanen die nöthigen Feuerinſtrumente angeſchafft und im guten Stande erhalten werden; die Feuervisitationen auch davon, wie ſie es gefunden, alle Quartale rapportiren müſſen, damit ſie durch Unterlaſſung desjenigen, was ihnen obliegt, keiner Verantwortung ſich exponiren.

Magdeburg, den 28. April 1757.

Königl. Preuß. Kriegs= und Domainenkammer
des Herzogthums Magdeburg.

Nr. 4.

Circular an alle Land- und Steuerräthe, auch Beamte, was wegen der Feuersbrünſte und zur Verhütung derſelben zu beobachten ſey.

De dato Berlin, den 18. März 1760.

(N. C. C. 1760.)

Da man bei einem neuerlich in einem Amtsdorfe entſtandenen Brande verſchiedne Fehler angemerkt, die auch an mehrern Orten vorkommen; ſo iſt nöthig gefunden, die öfters wiederholten Verordnungen in dieſer wichtigen Angelegenheit dahin nochmals einzuſchärfen, daß

1) die nöthigen Feuerinſtrumente allezeit fertig und in gutem Stande erhalten, auch das Fehlende angeſchafft werden ſoll.

2) Iſt als ein Hauptfehler bei vorgefallenen Feuersbrünſten obſervirt, daß die Unterthanen zu Anfahrung des Waſſers die die Pferde und den Anſpann zurückhalten. Dieſe Verweigerung der Hülfe mit den Pferden ſoll künftig an den Renitenten mit hartem Gefängniß bei Waſſer und Brodt, und dem Befinden nach noch härter beſtraft, von den Landräthen darüber gehalten, und von den Aemtern bei der ꝛc. Kammer auf die Beſtrafung nach Beſchaffenheit der Umſtändr angetragen werden.

3) Iſt das Herumlaufen mit brennendem Kien in den Häuſern ein großer Mißbrauch, zumal wenn aus dem Hauſe und der Küche nach dem Stalle zu, Thüren befindlich, und mehrmals die Vermuthung entſteht, daß mit dem brennenden Kien in den Stall gegangen wird. Sollte Jemand darüber betroffen werden, ſo hat er die härteſte Strafe zu gewärtigen, die nach aller Gerechtigkeit dem Falle des gefährlichen Tabakrauchens in Ställen gleich zu ſchätzen. Daher die Gemeinden für ſolchen Unfug, Gefahr und harter Strafe ernſtlich und bei aller Gelegenheit zu warnen, auch auf die Bauart der Unterthanen Acht zu haben, damit ſie keine Thüren aus dem Hauſe und Küche nach dem Stalle halten, ſondern die Stallthüren nach dem freien Hofe hin anlegen müſſen.

4) Reißt auch die üble Gewohnheit ein, daß man die Nachtwächter nicht alle Stunden abrufen läßt, ſondern alle zwei Stunden oder ſpäter, und hat man ſchon zwei Fälle ange-

merkt; einen, da ein gewaltſamer Einbruch in einem Dorfe geſchehen, und in einem andern eine Feuersbrunſt entſtanden, während der Zeit der Nachtwächter das Abrufen, wie gedacht, unterlaſſen; wie denn wahrſcheinlicherweiſe bei gehöriger Wachſamkeit der Einbruch unterblieben und die Feuersbrunſt eher entdeckt und eher gehemmt werden können.

5) Müſſen auch die monatlichen und öftern Feuerviſitationen mit mehrerm Fleiße geſchehen, auch Schulzen und Schöppen angehalten werden, ihrer Obrigkeit, ſo oft es geſchehen, und was dabei bemerkt worden, zu rapportiren; und wird verordnet, daß in Dörfern, wo Aemter oder Vorwerke ſind, vom Amte ein Schreiber, vom Vorwerk aber ein ſonſt dazu brauchbarer Menſch mitgegeben werden ſoll, der die Viſitation zugleich mit den Dorfgerichten im ganzen Dorfe vornehme, und letztere ſich deshalb jedesmal auf dem Amte oder Vorwerke melden ſollen. Die Obrigkeiten werden wohlthun, ein Gleiches an ihren Orten zu verfügen, und überhaupt auf die Anſchaffung der Schlauchſpritzen bedacht zu ſeyn, auf die Art, wie in den Amtsdörfern des Nieder=Barnimſchen Kreiſes geſchieht, da die Gemeinde, Kirche und Vorwerk an jedem Orte, wo dergleichen vorhanden, dazu beiträgt, und die an 60 Rthl. ſich belaufenden Koſten auf die Weiſe leicht aufzubringen ſind. Der ꝛc. hat alſo dieſe Circular=Verordnung gehörig zu publiciren und darüber genau zu halten.

Berlin, den 18. März 1760.

Königl. Preuß. Churmärkiſche Kriegs= und Domainenkammer.

An
alle Land= und Steuerräthe, auch
ſämmtliche Beamten.

Nr. 5.

Circular an ſämmtliche Kammern, excluſive Schleſien, wegen Maaßregeln zur Vorbeugung der Feuersbrünſte. De dato Berlin, den 5. Aug. 1788.

(N. C. S. 1788.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir Höchſtſelbſt, bei Gelegenheit der erhaltenen Nachricht von dem großen Brande zu Oſterode in Preußen, Unſer höchſtes Mißfallen über die Fahrläſſigkeit in Anſehung der nöthigen Maaßregeln gegen die Feuersbrünſte zu äußern und zugleich gemeſſenſt zu befehlen geruhet haben, daß auf die Beobachtung der Feuerverordnungen und der dazu gehörigen Anſtalten mit mehrerer Strenge gehalten, und beſonders dahin geſehen werden ſoll, daß ſolche Gebäude und Gelaſſe, wodurch leicht Feuer entſtehen kann, als Malzdarren, Brau- und Branntweinbrennereien, Backöfen, Schmieden u. dgl. in feuerfeſten Stand geſetzt, und wenn ſie wegen ihrer Baufälligkeit gar nicht feuerſicher gemacht werden können, bei Zeiten weggeſchafft werden müſſen; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, und habt Ihr, Unſerm höchſten Befehl gemäß, das Erforderliche an die Land-Steuerräthe, auch Magiſträte, überall zu verfügen, und auf die Befolgung, imgleichen auf die geordneten Feuerviſitationen Eurer Seits mit allem Ernſt und Nachdruck zu halten, und es darunter in keinem Stücke irgend ermangeln zu laſſen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 5. Aug. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim.

Nr. 6.

Reglement, wie es in den Königlichen Amtsdörfern mit den Backöfen gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 16. April 1761.

(N. C. S. 1761.)

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die meiſten Feuersbrünſte, wodurch öfters ganze Dörfer in die Aſche gelegt werden, durch Verwahrloſung bei dem Backen und Flachsröſten entſtanden, indem die Backöfen den Gebäuden und Gehegen zu nahe geſtanden, und ſolche dadurch in Brand gerathen ſind.

Ferner iſt auch bemerkt, daß ein unnöthiger Aufwand an Holz dadurch verurſacht wird, wenn ein jeder Eigenthümer einen eignen Backofen hält und heitzt, wogegen an vielen Orten der Churmark, woſelbſt der Holzmangel die Holzwirthſchaft gelehrt hat, gemeinſchaftliche Backöfen gehalten werden, welches außer der Erſparung des Holzes auch noch den Vortheil hat, daß ein armer Mann aus dem Dorfe zum gemeinſchaftlichen Ofenheitzer beſtellt werden kann, und alſo nicht nöthig iſt, daß jedesmal mit dem Brodtbacken ein halber Tag zugebracht und dadurch das Geſinde von anderer nöthigen Arbeit abgehalten wird.

Se. Königl. Majeſtät haben alſo allergnädigſt befohlen, zuvörderſt für Dero Amtsdörfer folgendes Reglement bekannt zu machen, wonach es in dieſen Stücken künftig gehalten werden ſoll.

1) Sollen in allen Königl. Dörfern überhaupt nicht mehr als 2 bis 3, und in den großen Dörfern höchſtens 4 gemeinſchaftliche Backöfen gehalten werden.

2) Dieſe gemeinſchaftliche Backöfen ſollen, wenn das Dorf enge, und alſo in der Mitte deſſelben nicht ein ſolcher räumlicher Platz iſt, auf welchem die Backöfen zur Bequemlichkeit für ſämmtliche Einwohner angefertigt werden können, wo dazu nahe vor dem Dorfe Platz vorhanden, vor das Dorf geſetzt und ſo groß gemacht werden, daß jedesmal einige Wirthe zuſammen darin backen und alſo zuſammen heitzen können.

3) Da auch nicht alle Backöfen auf einen Fleck zuſammenſtehen dürfen, ſo kann dazu mehr als eine Seite des Dorfes genommen, und jede Seite des Dorfs an den ihnen am nächſten

ſtehenden Ofen gewieſen werden, daß alſo niemand wegen der Entfernung ſich zu beſchweren Urſache haben kann.

4) Es ſollen daher alle diejenigen Backöfen aus dem Dorfe weggeſchafft werden, welche nicht vorn durchgehends mit aufgemauerten Schornſteinen und Windkehren verſehen, auch von den Gebäuden und Gehöfen auf beiden Seiten wenigſtens 30 bis 40 Schritte entfernt ſind.

5) Dafern ſich aber ja hier und da ein Dorf findet, bei welchem ſo wenig in der Mitte deſſelben wegen Enge des Raums, als nahe vor demſelben wegen zu ſtarker Niederung und zu beſorgender Ueberſchwemmung, oder wegen anderer unabhelflichen Hinderniſſe, keine Gelegenheit zu Anlegung der Backöfen zu finden; ſo ſoll zwar verſtattet werden, daß in dieſem die gemeinſchaftlich anzulegenden Backöfen in den Gärten gebauet werden, es müſſen jedoch ſolche wenigſtens 40 bis 50 Schritte von den Gebäuden und Gehegen entfernt, auch mit maſſiven Schornſteinen und Feuerkehren verſehen ſeyn.

Damit aber die Einrichtung der gemeinſchaftlichen Backöfen deſto weniger Schwierigkeit haben möge, ſo wird ferner verordnet, daß in jedem Dorfe eine oder ein Paar Perſonen (wozu, bis ſich ordentliche Hausbäcker anfinden, die Hirten und ihre Weiber oder andre arme Leute genommen werden können,) beſtellt werden ſollen, welche den Ofen heitzen, das von den Eigenthümern geknetete Brodt in den Ofen ſchieben, und bis es ausgebacken iſt, gegen eine feſtzuſetzende billige Vergütung darauf Acht haben müſſen. Sollte auch in einigen Dörfern Gelegenheit ſeyn, einen Dorfbäcker anzuſetzen, welches zu noch größerer Bequemlichkeit gereichen könnte, ſo wollen Se. Königl. Majeſtät ſolches ebenfalls geſchehen, und dazu ſo viel möglich allen Vorſchub thun laſſen.

7) Das hierzu benöthigte Holz zum Heitzen muß von Jedem, der bäckt, gegeben, und alſo wenn Mehrere zuſammen backen, pro rata von Jedem zuſammengebracht werden. Indeſſen muß

8) bei den Oefen weder Holz, Stroh noch Backheitzel liegen, ſondern es muß das zu Heitzung des Ofens benöthigte Holz nicht eher hingebracht werden, als wenn das Heitzen deſſelben geſchieht.

9) Müſſen zur Heitzung der Oefen nur zwei Tage in der Woche genommen, bei heftigen Sturmwinden aber die Heitzung

der Oefen, ſo nach dem §. 4. noch im Dorfe ſtehen, auf einen andern Tag verſchoben werden.

10) Sollte jedoch in einem oder dem andern Dorfe nöthig ſeyn, daß wegen des Obſttrocknens die Oefen öfter geheitzt werden müßten, ſo ſoll ſolches zwar nachgegeben werden, es muß aber hierbei, ſo wie überhaupt, alle nur mögliche Vorſicht gebraucht werden. Was den Flachs anlangt, ſo iſt es beſſer, wenn ſolcher in der Sonne geröſtet wird, wie es in den beſten Flachsländern geſchieht. Die Beamten müſſen alſo die Unterthanen hierzu gleichfalls zu gewöhnen und ihnen begreiflich zu machen ſuchen, daß ihnen dieſe neuerliche Verfügung anfänglich beſchwerlich vorkommen würde, ſie würden aber in der Folge von deren Nutzbarkeit gewiß genug überzeugt werden. Wie nun

11) dieſe heilſame Einrichtung den Endzweck hat, daß allen zu beſorgenden Feuersgefahren ſo viel möglich möge vorgebeugt werden, mithin zum offenbaren Beſten eines Jeden, und wegen der eingeſchränkten Feuerung unſtreitig zur Holz=Menage gereicht; ſo wird den ſämmtlichen Königlichen Beamten hiemit alles Ernſtes und bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung anbefohlen, über dieſes Reglement mit Nachdruck zu halten, und alles dergeſtalt nach Vorſchrift deſſelben einzurichten, damit alle gefährliche und nicht nach dieſer Ordnung ſtehende Backöfen längſtens mit Ende des Monats Septembers dieſes Jahrs aus den Dörfern geſchafft, oder nach Verlauf dieſer Friſt auf Koſten der Eigenthümer, durch den Landreiter eingeſchlagen, und für jeden eingeſchlagenen Ofen annoch an den Landreiter Ein Rthl. von dem Eigenthümer bezahlt werden ſoll. Würde aber der Landreiter conniviren, ſo ſoll er ſelbſt dafür ernſtlich beſtraft werden.

Signatum Berlin, den 16. April 1761.

(L. S.)

Königl. Preuß. Churmärkiſche Kriegs= und Domainenkammer.

Nr. 7.

Circular an ſämmtliche Kriegs- und Domainenkammern, auch Kammer-Deputationen, daß auf die Verordnung, in den Häuſern auf den Dörfern keine Backöfen zu leiden, genauer gehalten werden ſoll.

De dato Berlin, den 25. November 1775.

(N. C. S. 1775.)

Friedrich, König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß gegen das Edict vom 8ten Januar 1724. noch vielfältig nicht nur alte Backöfen in den Häuſern der Unterthanen auf dem platten Lande gelitten werden, ſondern auch ſogar die Anlegung neuer Backöfen in ihren Häuſern connivirt wird, Wir aber ſolches ſchlechterdings nicht weiter geſtattet wiſſen wollen; ſo befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Eurer Seits von nun an mit pflichtmäßiger Attention dahin zu ſehen, daß hierunter dem obbemeldeten Edicte hinfüro auf das genaueſte nachgelebt, und gedachte Backöfen auf offenen Straßen der Dörfer oder vor den Dörfern angelegt werden, als weshalb Ihr das Nöthige hiernach weiter zu verfügen habt. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 25. November 1775.

Auf Special-Befehl.

Nr. 9.

Verordnung wegen beſſerer Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark.

De dato Berlin, den 16. April 1794.

(N. C. S. 1794.)

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen, daß, obgleich zur Abwendung der Feuersgefahr, welche aus der fehlerhaften Einrichtung der Backöfen in den Dörfern der Churmark entſteht, von Zeit zu Zeit heilſame Verordnungen ergangen ſind, Wir dennoch bemerkt haben, daß ſolche theils unbefolgt geblieben, theils aber auch nicht beſtimmt und allgemein genug geweſen ſind.

Um den aus dieſen Mängeln häufig entſtehenden Feuerſchäden nach Möglichkeit vorzubeugen, haben Wir daher nöthig befunden, nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen:

1. Die Backöfen in den Dörfern der Churmark ſollen durchgehends ſo angelegt werden, daß ſie in einer Entfernung von funfzig Schritten von dem nächſten Gebäude zu ſtehen kommen, dabei mit einer Windkehre, einer Thür von Eiſenblech und einer hölzernen Thür vor der Oeffnung verſehen, keineswegs aber mit Stroh, Rohr, einem hölzernen Schauer oder einem Bretterdach bedeckt werden. Auch ſind um dieſelben, um eine etwa ausbrechende Flamme deſto eher zurückzuhalten, Bäume zu ſetzen.

2. Wenn wegen ganz beſonderer Umſtände oder Mangel an Raum ein Backofen in einer geringeren Entfernung als funfzig Schritte von dem nächſten Gebäude geduldet werden muß, ſo iſt derſelbe außerdem mit einem maſſiven Vorgelege und einem Steindache, welches wenigſtens aus Dachſteinen, die auf die Backöfen in Lehm eingelegt werden, beſtehen müßte, zu verſehen. Eine ſolche Ausnahme von der Regel kann aber nicht Statt finden, als wenn der Landrath des Kreiſes ſich durch eine Unterſuchung an Ort und Stelle von deren Nothwendigkeit überzeugt, und ſolche nachgegeben hat.

3. In den Dorfſtraßen ſollen weiter keine Backöfen gelitten werden.

4. Ohne Vorwiſſen der Gerichtsobrigkeit des Dorfs, und bevor dieſe nicht den auserſehenen Platz genehmigt hat, darf ſo

wenig ein Unterthan, als ein anderer Einwohner, wenn er gleich deren Gerichtsbarkeit nicht unterworfen iſt, einen Backofen, bei nachdrücklicher Strafe, ſetzen.

5. Diejenigen jetzt vorhandenen Backöfen, welche gegen die Vorſchriften des §. 1. den Gebäuden zu nahe ſtehen, müſſen binnen einem Jahre weggeſchafft werden, ſo wie binnen gleicher Friſt die an ſichern Stellen ſtehenden nach den Vorſchriften dieſes §. einzurichten ſind, wogegen zur Wegſchaffung der in den Dorfſtraßen weiter als funfzig Schritte von den Gebäuden abſtehenden, eine dreijährige Friſt verſtattet wird. Sollte nach Verlauf dieſer Friſten noch irgendwo in der Churmark ein dieſer Verordnung zuwider eingerichteter Backofen angetroffen werden, ſo ſoll derſelbe, wenn er an eine vorſchriftswidrige Stelle geſetzt iſt, eingeſchlagen, wenn er aber blos vorſchriftswidrig eingerichtet iſt, auf Koſten des Eigenthümers nach dieſer Verordnung verbeſſert werden. Die Gerichtsobrigkeit, und in Unſern oder den Prinzlichen Aemtern, der Oekonomiebeamte, ſoll aber in eine fiskaliſche Strafe von Zehn Rthlr., wovon dem Angeber die Hälfte zuzubilligen iſt, verurtheilt werden.

6. Der Churmärkſchen Kriegs- und Domainenkammer, den Kreisdirectorien, Landräthen, Gerichtsobrigkeiten und Beamten in der Churmark, wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften die ſtrengſte Aufſicht zu führen, die Land- und Accis-Ausreiter aber ſind von den Kreisdirectoren und Landräthen gemeſſenſt anzuweiſen, die Backöfen in den Dörfern fleißig in Augenſchein zu nehmen, und wenn ſich Mißbräuche finden, ſolches bei nachdrücklicher Strafe ſofort anzuzeigen.

Damit dieſe Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, und Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll ſelbige zum Drucke befördert, auch in die Intelligenzblätter und Zeitungen eingerückt, und in den Dorfkrügen angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen zu Berlin, den 16. April 1794.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.
v. Voß. v. Struenſee.

Nr. 10.

Publicandum, die Erforderniſſe zur Feuerſicherheit der Brau= und Brennerei=Anlagen betreffend.

De dato Breslau, den 9. Jan. 1812.

(Amtsblatt 1812. Nr. 3.)

Damit nicht, wie zeither wohl geſchehen, Gewerbeſcheine zu Anlegung von Brauereien und Brennereien nachgeſucht, oder wohl gar erſchlichen werden, ohne daß derjenige, welcher ein ſolches Gewerbe treiben will, den dazu erforderlichen feuerſichern Gelaß beſitzt, werden ſämmtliche Königliche Land= und Steuerräthlichen Officia, ingleichen die Königlichen Polizeibehörden und Magiſträte darauf aufmerkſam gemacht, daß zu dergleichen Brau= und Branntweinbrennerei=Gebäuden vorzüglich eine feuerſichere Anlage gehört, und beſonders dazu erfordert wird, daß

1) ein Brauhaus, ingleichen eine Branntweinbrennerei, nicht nur eine geräumige maſſive Küche und einen maſſiven Schornſtein, ſondern auch maſſive Umfaſſungswände, letztere aber auch eine gewölbte Decke haben; und
2) ein Malz=Dörr=Gebäude völlig maſſiv, mit einer gewölbten Decke verſehen ſeyn muß, und daß, wenn dieſe Feuerſicherheit nicht nachgewieſen werden kann, der Gewerbeſchein zum Brauen und Brennen gradezu verſagt werden ſoll.

Diejenigen nun, welche eine Brauerei oder Brennerei errichten wollen, deren Gebäude aber mit den genannten Erforderniſſen noch nicht verſehen ſind, müſſen ſich zuvor mit ihrem Geſuch bei der betreffenden Orts= oder Kreisbehörde melden, und vorausgeſetzt, daß ihnen der Betrieb dieſes Gewerbes geſetzlich an ſich verſtattet werden kann, alsdann unverzüglich zur feuerſichern Einrichtung des Gelaſſes ſchreiten, wornächſt ihnen erſt der Gewerbeſchein ertheilt werden kann.

Breslau, den 9. Jan. 1812.

Polizei=Deputation der Breslauſchen Regierung.

Nr. 10.

Edict, daß künftig auf dem platten Lande in der Chur- und Neumark und im Herzogthum Pommern alle Schornſteine maſſiv erbauet werden ſollen.

De dato Berlin, den 21. Oct. 1777.

(N. C. S. 1777.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, da Un- vorgetragen worden, daß die bisher auf dem platten Lande vorgekommenen Brände, zum Theil höchſtwahrſcheinlich von den hölzernen Schornſteinen entſtanden; ſo haben Wir, zu Abwendung alles fernerhin zu beſorgenden Unglücks, allerhöchſt reſolvirt, die in Unſerer Chur- und Neumark, wie auch in Unſerm Herzogthum Pommern annoch gewöhnliche Anlegung der hölzernen Schornſteine auf dem platten Lande, ohne Ausnahme, zu verbieten.

Wir verordnen daher, und ſetzen hiermit feſt, daß

§. 1. in allen Wohngebäuden auf dem platten Lande dieſer drei Provinzen die Schornſteine durchgehends von Mauerarbeit angefertigt werden ſollen, wobei denn Unſer allergnädigſter Wille iſt, daß diejenigen Unterthanen, welche, wegen eines erbaueten Wohnhauſes Kreis-Remiſſion verlangen, allemal vorher durch glaubhafte Atteſte der Beamten, oder ihrer Gerichtsobrigkeit, nachweiſen ſollen, daß ſie das Haus mit einem maſſiven Schornſtein erbauet, widrigenfalls ihnen keine Remiſſion angedeihen ſoll. Damit auch dieſer Unſerer allerhöchſten Verordnung deſto eher gebührend nachgelebt werde; ſo ſetzen Wir ferner feſt, daß

§. 2. derjenige Zimmermann, welcher ſich unterſteht, einen hölzernen Schornſtein zu verbinden, ſeines Meiſterrechts verluſtig, und wenn ein ſogenannter Knorrenhauer oder ein Geſelle ohne Vorwiſſen des Meiſters, dergleichen, durch gegenwärtiges Edict verbotene Arbeit zu machen ſich unterſtehen möchte, derſelbe mit vierwöchentlichem Arreſt beſtraft werden, der Eigenthümer aber gehalten ſeyn ſoll, ſolchen hölzernen Schornſtein ſogleich wieder herunter zu reißen, und an deſſen Stelle einen maſſiven Schornſtein aufführen zu laſſen.

§. 3. Wir befehlen daher Unſeren Kriegs- und Domainen-Kammern und den Land- und Steuerräthen in beſagten Provinzen hiermit ſo gnädig als ernſtlich, darauf genau Acht zu haben, daß dieſes alles pünktlich beobachtet werde; auch werden alle und jede Baubediente hierdurch angewieſen, keinen Anſchlag mehr auf hölzerne Schornſteine zu fertigen, ſondern ſolche jederzeit auf maſſiv einzurichten.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict Höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 21. Oct. 1777.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Derſchau.

Nr. 11.

Verordnung der Königl. Regierung zu Poſen, das Verbot des Dreſchens und Flachsbrechens beim Kienfeuer betreffend.

Da, ungeachtet der polizeilichen Verbote, das Dreſchen bei Kienfeuer oder bei Licht immer noch bemerkt wird; ſo finden wir uns veranlaßt, dem Publikum ſowohl als den Orts-Polizeibehörden des hieſigen Departements, das diesfällig von der vormaligen Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer hieſelbſt mit höherer Genehmigung erlaſſene Publicandum vom 4. Dec. 1795 in Erinnerung zu bringen, und die Orts-Polizeibehörden gemeſſenſt anzuweiſen, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Und damit ſich Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldige, wird das Publicandum, wie folgt, hier eingerückt:

Publicandum,
das Verbot des Dreſchens und Flachsbrechens bei Kienfeuer betreffend.

Um die ſo vielfältig auf dem Lande entſtehenden Feuersgefahren möglichſt zu verhüten, und da die Erfahrung gelehrt, daß durch das Dreſchen und Flachsbrechen bei Kienfeuer in den Scheunen zu manchem Brande Anlaß gegeben; ſo haben Se. Königl. Majeſtät von Preußen, unſer allergnädigſter Herr, zum Beſten Dero getreuen Unterthanen hierdurch feſtzuſetzen geruhet, daß künftig Niemand bei Kienfeuer oder Licht in in den Scheunen oder Ställen dreſchen oder Flachs brechen ſoll.

Wer dieſer Verordnung zuwider handelt, wird in Fünf Rthlr. Geldſtrafe, oder im Fall des Unvermögens, in Sechswöchentliche Gefängnißſtrafe, bei harter öffentlicher Arbeit, genommen werden.

Wornach ſich Jedermann zu achten.

Poſen, den 4. Dec. 1795.

Königlich Südpreußiſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nr. 12.
Bekanntmachung, das Verbot der Flachsarbeit und anderer Arbeiten in den Scheuren bei Beleuchtung betreffend.

(Amtsbl. der K. Oppelnſchen Reg. 1816. Nr. 53.)

Schon unterm 30. April 1782 iſt von der ehemaligen Königl. Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Kammer durch eine an die Kreis-Landräthe erlaſſene Circular-Verfügung verboten worden: Flachsarbeiten, ſie betreffen das Klopfen oder das Brechen und was damit noch ſonſt verbunden iſt, ſo wie alle andere Arbeiten in den Scheunen oder unter Schuppen ꝛc., weder bei einem bloß brennenden Licht noch bei einer Laterne vorzunehmen, und es iſt darin zugleich feſtgeſetzt: daß derjenige Wirth, welcher dieſem Verbot entgegen handelt, oder durch ſeine Leute entge-

gen handeln läßt, Andern zur Warnung nach der Strenge der Geſetze, gleich dem dieſe verbotene Arbeit verrichtenden Geſinde oder Lohnarbeitern, beſtraft werden ſoll.

Indem wir gedachte Verfügung hierdurch in Erinnerung bringen, weiſen wir ſämmtliche Königl. Landräthliche Officien zugleich an, den Schulzen und Gerichten die ſorgfältige Obacht auf Ungehorſame aufzugeben, welche, wenn gleich kein Schade geſchehen, mit willkührlicher jedoch nachdrücklicher Strafe, eben ſo wie Schulzen und Gerichte beſtraft werden ſollen, wenn ſelbige auf die genaue Beachtung dieſes Verbots nicht halten.

Oppeln, den 28. Nov. 1816.

Königlich Preußiſche Regierung zu Oppeln.
Erſte Abtheilung.

Nr. 13.

Publicandum des Polizei-Präſidiums von Berlin, die Anlegung der Holzplätze in den Städten betreffend.

De dato Berlin, den 4. März 1814.

Zur Sicherheit der Stadt vor zu beſorgenden Feuersbrünſten iſt es erforderlich, das Verfahren bei Anlegung und Unterhaltung der innerhalb derſelben eingerichteten Holzplätze, für die Zukunft beſtimmten Vorſichtsmaaßregeln zu entwerfen, die mit nützlicher Vermeidung der Beſchränkung des Verkehrs ſelbſt, und mit Berückſichtigung der jedesmaligen Localität von Anlagen dieſer Art, die Feuersgefahr möglichſt entfernen.

Zu dem Ende muß

I. Bei neu anzulegenden Holzplätzen, auf welchen Nutz- und Brennholz verkauft werden ſoll, künftig der Unternehmer einen richtig gezeichneten Situations-Plan vom Platze und den zunächſt anſtoßenden Gebäuden aufnehmen laſſen, und Behufs der Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage, bei dem Polizei-Präſidio einreichen. Nur erſt wenn die Erlaubniß erfolgt, zugleich aber auch der, nach Verhältniß des Platzes, nachſtehend erforderliche Vorrath an Feuerlöſch-Inſtrumenten zur Stelle angeſchafft iſt, darf mit Aufſtellung des Holzes verfahren werden.

II.

II. Die ſchon beſtehenden Holzplätze müſſen auf polizeiliches Verlangen nach den nothwendig befundenen allgemeinen Vorſchriften ſogleich eingerichtet, wo ſolche aber nicht ausführbar ſind, fortgeſchafft werden, inſofern nicht nach beſonders vorwaltenden Umſtänden, bis zum Ablaufe der Miethszeit oder zu einem etwanigen Verkaufe, die bisherige Art der Benutzung einſtweilen nachgelaſſen werden kann.

III. Für jeden Holzplatz ohne Unterſchied muß der Inhaber oder Unternehmer, und zwar für die ſchon beſtehenden ſpäteſtens binnen 8 Wochen, die erforderlichen Feuerlöſchgeräthſchaften, nach dem folgendergeſtalt feſtgeſetzten Verhältniſſe, anſchaffen:

a. Auf einem Holzplatz, wo bis zu 99 Haufen Holz aufgeſetzt werden können, ſind vier Feuereimer und zwei Löſchwiſche erforderlich.

b. Können auf einem Holzplatze 100 bis 499 Haufen Holz aufgeſetzt werden, ſo müſſen daſelbſt eine Spritze zum Karren mit dreizölligem Stiefel, die ſechs Kubikfuß Waſſer umfaßt, ſechs Feuereimer, vier Löſchwiſche und eine im Sommer mit Waſſer angefüllte Waſſertiene auf einer Schleife, angeſchafft, und ſtets in gutem Stande erhalten werden.

c. Auf einem Holzplatze, wo mehr als 499 Haufen Holz aufgeſtellt werden können, muß der Unternehmer oder Inhaber für Anſchaffung und Unterhaltung einer Spritze mit 4zölligem Stiefel, deren Waſſerbehälter 10 Kubikfuß Waſſer umfaßt, 12 Feuereimer, 8 Löſchwiſche und 2 im Sommer mit Waſſer angefüllte Waſſertienen auf Schleifen, Sorge tragen.

Dieſe Feuerlöſchgeräthſchaften müſſen auf dem Holzplatze, an einer zu allen Zeiten zugänglichen Stelle, aufbewahrt, und der Schlüſſel des Behältniſſes dem Wächter oder einer andern in der Nähe wohnenden Perſon, anvertraut werden.

IV. Auf einem jeden Holzplatze muß das Holz wenigſtens einen rheinländiſchen Decimal-Fuß von der nachbarlichen Grenze, von allen Gebäuden und von den Straßenbegrenzungen entfernt, aufgeſetzt werden.

V. Mehr als 100 Haufen Holz dürfen nicht zuſammengeſtellt werden. Sind mehr als 100 Haufen Holz auf einem Holzplatze befindlich, ſo müſſen auf demſelben ſo viel zugängliche

Wege, von 12 rheinländiſchen Fuß Breite, angelegt werden, daß niemals mehr als 100 Haufen Holz zuſammenſtehen.

VI. Jeder neu anzulegende Holzplatz darf nicht über 100 Schritte vom Waſſer entfernt, angelegt werden.

VII. In Abſicht der Nutzholzplätze wird bemerkt, daß die obigen Beſtimmungen dabei mit der Maaßgabe angenommen werden ſollen, daß in Abſicht der innern Zwiſchenräume nur ſo viel Nutzholz zuſammengeſtellt werden darf, als auf einem Platze Raum hat, den 100 Haufen Brennholz füllen.

Berlin, den 14. März 1814.

Königlicher Staats=Rath und Polizei=Präſident von Berlin.

Le Coq.

Nr. 14.

Verordnung über die Feldpolizei, vom 1. Sept. 1816.

(Amtsbl. der Kön. Regierung in Cöln. 1816. Nr. 20.)

Wir ſind aufmerkſam geworden, daß hin und wieder die Gewohnheit herrſche, Früchte in Halmen und Stroh unter freiem Himmel in ſolcher Nähe von Gebäuden einzuſchlagen, daß daher leicht Feuersgefahr zu beſorgen ſteht.

Ob wir nun gleich den Landmann, dem es an hinlänglichem Obdach für die Erndte fehlt, nicht durch ein abſolutes Verbot ſolcher Nothhülfe in Schaden bringen wollen, und eben ſo wenig im Allgemeinen die Entfernung beſtimmen können, in welcher dergleichen Anlagen zu verſtatten ſind, die der Eigenthümer unter Augen zu haben wünſchen muß; ſo empfehlen wir gleichwohl ſämmtlichen Hrn. Landräthlichen Commiſſarien, auf dergleichen Anlagen ein wachſames Auge halten zu laſſen, und ermächtigen ſie, jede derſelben bei ſchwerer Verantwortlichkeit der Eigenthümer zu unterſagen, oder die ſchon gemachten wieder wegräumen zu laſſen, wenn Anzeige und Unterſuchung ergeben, daß das längere Verbleiben derſelben an ſolchen Stellen mit beſonderer Feuersgefahr verbunden iſt.

Cöln, den 1. Sept. 1816.

Nr. 15.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve, die Anlegung von Wohnhäuſern in größerer oder geringerer Entfernung von gemeinſchaftlichen Einwohnerſitzen betreffend.

(Amtsbl. 1816. Nr. 14.)

Auf geſchehene Anzeige, daß in einigen Gegenden unſers Bezirks häufig Wohnhäuſer und ſogenannte Kothen in größerer Entfernung von den gemeinſchaftlichen Einwohnerſitzen einer Mehrheit von Familien, und daß dergleichen insbeſondere gern in der Nähe von Waldungen erbaut würden, ſodann in Erwägung, daß dergleichen vereinzelte Bauten leicht mehreren nothwendigen Zwecken der Polizei hinderlich werden, auch verſchiedentlich gegen noch beſtehende ältere Verordnungen ſtreiten, wird hiermit verfügt:

1) Wer immer einen Neubau auf früher unbebauter, vom gemeinſchaftlichen Einwohnerſitz (Stadt, Flecken, Dorf, Weiler) entfernterer Stelle errichten will, iſt gehalten, dem Bürgermeiſter der Gemeinde, in deren Gemarkung er einen ſolchen vereinzelten Bau zu errichten gedenkt, die Anzeige davon zu machen, welcher ſeiner Seits darüber gutachtlich an den einſchlägigen landräthlichen Herrn Commiſſarius berichten und denſelben in den Stand ſetzen wird, die Gründe und beſondern Verhältniſſe auseinander zu ſetzen, aus welchen wir ſolchen Bauten unſere Genehmigung geben oder verſagen werden.

2) Die Punkte, auf welche die landräthlichen Herren Commiſſarien in ihren an uns zu erſtattenden Berichten vornehmlich zu ſehen haben, ſind folgende;

a. Ob durch ſolchen Neubau ein beſonderer Vortheil für die landwirthſchaftliche Cultur früher minder oder gar nicht cultivirter Grundſtücke zu erwarten ſey, oder nicht?

b. Ob der Bauluſtige im Beſitz der Mittel ſey, ſich und den Viehſtand einer Wirthſchaft an dieſer Stelle ſelbſtſtändig zu ernähren?

c. Ob die Entfernung von jedem gemeinſchaftlichen Einwohnerſitz einer Mehrheit von Familien nicht zu groß ſey, um einem daſelbſt wohnenden Familienvater es möglich zu machen,

ſeine Kinder die öffentlichen Schulen einer Gemeinde beſuchen zu laſſen?

d. Ob die Lage der neu anzulegenden Wohnung nicht befürchten laſſe, daß ſie eine Herberge von Dieben und Vagabonden werde?

e. Ob von ſolcher Anlage kein beſonderer Nachtheil für die Forſten und Jagden zu beſorgen ſey?

Cleve, den 19. Juli 1816.

Königlich Preuß. Regierung zu Cleve.

Nr. 16.

Inſtruction zur Prüfung der Schornſteinfeger, und Nachachtung der Maurer und Zimmerleute bei vorkommenden Neu= und Reparaturbauten.

(Amtsbl. der Königl. Breslauſchen Regierung 1812. Nr. 36.)

Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungs=Anlagen entſteht, daß der Schornſteinfeger nicht nur mit den Eigenſchaften eines vollkommnen Schornſteins bekannt ſey, ſondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, und daß er die Verpflichtung erhalte, wenn er feuergefährliche Anlagen bemerkt, der Orts=Polizei davon Anzeige zu machen.

Es iſt daher bei der Prüfung der Schornſteinfeger darauf zu halten:

1) daß ſie mit den Eigenſchaften eines vollkommnen Schornſteins und den vorkommenden Feuerungen bekannt ſind;

2) daß ſie die Modificationen kennen, welche gegen die Eigenſchaften einer vollkommnen Feuerung noch zuläſſig ſind, auch genau wiſſen, welche Behandlungen und Rückſichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare Anlagen dieſer Art nöthig machen. Endlich

3) daß ſie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung der Feuersgefahr, oder bei entſtandenem Feuer durch brennende Eſſen gehörige Kenntniß haben.

ad 1. a) Soll eine jede Schornſteinröhre zum Steigen eingerichtet, und deshalb wenigſtens 15 bis 18 Zoll rheinländiſch im Lichten weit ſeyn und mindeſtens einen halben Stein ſtarke Wangen haben.

b) Kein Schornſtein darf auf Holz geſchleift oder mit Holz unterſtützt oder damit verſtrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf maſſiven Wangen oder gegen andere geſchleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine ſenkrecht ſtehende Röhre mit den ſteigenden Bogen geſchehen.

c) Eben ſo wenig iſt die Aufſattelung der Schornſteine auf Haupt- oder Kehlbalken erlaubt.

d) Ueberhaupt darf ſich einer Schornſteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern, und dieſer Raum muß mit doppelten Dachziegeln in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wangen damit genau zu bekleiden. Da bei den Maurern auch die üble Gewohnheit iſt, daß die Plattfugen der Ziegeln nur allein eine Lage von Kalkmörtel, nicht aber die Stoßfugen derſelben eine dergleichen erhalten; ſo müſſen auch die letztern zur Verhütung eines bei Schornſteinbränden dadurch werdenden Luftzuges damit verſehen, die äußere Fläche des Schornſteins im Dache aber nie ohne Kalkanwurf gelaſſen werden. Eiſerne Ofenrauchröhren dürfen nicht weniger als 2 Fuß Unter- und nicht unter 1 Fuß Nebenholz vorbeigehen.

e) Einem Ofen muß das Holzwerk wenigſtens um 2 Fuß ausweichen, und eben ſo weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Decke entfernt bleiben.

f) Ofen, Vorgelege und Kamine dürfen nicht auf Balken oder bloßen Deckenſtaken geſtellt werden, ſondern es müſſen dazu entweder eiſerne Lager gelegt oder aus den Ecken Stichkappen gewölbt oder eine Unterſtützung übergekragt — abgekropft werden. Schornſteinröhren müſſen dagegen von unten herauf untergeſtützt werden.

g) Vorgelege und Heitzkamine dürfen nicht in dem Treppenraum oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.

h) Hölzerne Vorgelegethüren müſſen wenigſtens 2 Fuß von den Einheitzlöchern entfernt ſeyn und in Mauerfalzen liegen.

i) Rauchfanghölzer ſollen in ſenkrechter Richtung 3 Fuß und in waagerechter Richtung 1 Fuß über dem Heerd angelegt werden und in den Winkel, oder wenn ſie über 12 Fuß frei liegen, mit maſſiven Pfeilern unterſtützt oder an die Decke angeholzt werden.

k) Ein Vorgelege muß ſo geräumig ſeyn, daß die Aſche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

l) Holz- oder Torfvorräthe ſollen nicht in dem Vorgelege aufbewahrt werden.

m) Innere und äußere Heitzlöcher, auch Vorgelege, erhalten ein Vorpflaſter von einem Fuß lang, und zu jeder Seite ein Fuß breiter als die Einheitzung.

n) Räucherſtangen ſollen von Eiſen und 12 Fuß vom Heerde entfernt ſeyn.

o) Räucherkammern müſſen ganz maſſiv mit eiſernen oder mit Blech bekleideten Thüren verſehen ſeyn. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit ſeyn, und müſſen mit einer gemeinſchaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen, eiſernen Thüre verſehen ſeyn.

p) Brennbare Sachen dürfen ſich keiner Feuermauer unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder Magazinen aufgehäuft werden, da müſſen Gitter um die Eſſen geſtellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.

q) Eingegangene oder blinde Röhren müſſen von oben, oder da, wo ſie ſich mit den activen Schornſteinen verbinden, wandgleich zugemauert werden.

r) In allen Schornſteinen ſollen eiſerne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden ſeyn.

s) Die Einheitzung ſoll ſo viel als möglich von der Rauchröhre abgeſondert werden; weshalb die Anlage der von außen zu heitzenden Windöfen zu empfehlen iſt.

ad 2. Wenn ſchon vorhandene Feuerungen nicht ſo vollkommen umgeändert werden können, und beſondere Oertlichkeit ihre Anlage urſprünglich verhindert; ſo ſind gegen vorſtehende Regeln folgende Modificationen nachzulaſſen, daß:

ad a) des vorſtehenden Abſchnitts, die Schornſteine ſo eingerichtet werden, daß ſie mit dem Beſen tüchtig gereinigt werden können. Bis 6 Fuß über der Rauchröhre müſſen aber die Schornſteine ſo weit ſeyn, daß mit der Hand aller Glanzruß abgekratzt werden kann. Dergleichen enge Röhren muß der Schornſteinfegermeiſter perſönlich, wenigſtens monatlich ein Mal, von außen genau unterſuchen.

ad d) Nähere Hölzer müſſen mit Blech bekleidet werden.

ad e) Näheres Holzgewände muß durch ½ Stein Mauerwerk verblendet werden.

ad g) Vorgelege in Treppenräumen müſſen nothwendig eiſerne Thüren mit einer Federklinke erhalten.

ad h) Nähere Vorlegethüren müſſen 1 Fuß und darunter, von Eiſen, und zwiſchen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eiſenblech bekleidet ſeyn.

ad i) Bei 2füßiger Entfernung müſſen die Rauchsfangshölzer gegypſt und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.

ad k) Fehlt dem Vorgelege dieſer Raum, ſo müſſen die Heitzlöcher nach der Vorlegethüre hinausgebracht werden.

ad n) Hölzerne Räucherſtangen müſſen nicht durchreichen, oder in die Schornſteinwangen, ſondern auf beſonders vorgeſteckte Steine gelegt werden.

ad 3. 1) Ein Jeder, der das Schornſteinfeger-Gewerbe als Meiſter betreiben will, muß daſſelbe gelernt und erweislich ſelbſt geübt haben.

2) Von denjenigen, ſeiner Reinigung und Aufſicht anvertrauten activen Schornſteinen, welche er dringend feuergefährlich findet, muß er der Ortspolizei ſogleich Anzeige machen.

3) Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornſteinfegermeiſter perſönlich, wenigſtens monatlich ein Mal, von außen unterſuchen.

4) Die Ecken, Winkel und die geſtreiften Strecken, in welchen der Ruß ſich vorzüglich anzuſetzen pflegt, müſſen beſonders gut gereinigt und dazu die Leute angewieſen werden.

5) Sobald in einem Wirthshauſe ein Schornſteinbrand entſteht, ſo muß ſich der Schornſteinfegermeiſter mit ſeinen Leuten auf die Brandſtelle ſofort hinbegeben und ſogleich alles Feuer in Küchen und Oefen auslöſchen; vorzüglich aber den brennenden Schornſtein von oben und unten mit naſſen Säcken, oder beſonders dazu von Leinenzeug gemachten Pfropfen verſtopfen; deshalb muß ſogleich das Dach beſtiegen werden, um den obern Pfropf einzutreiben, der untere muß vermittelſt Stangen feſt hineingeſchoben werden. Alle an der brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müſſen hiernächſt gleichfalls verſtopft, und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müſſen verſchloſſen werden.

6) Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet werden, daſelbſt hinlängliches vorräthiges Waſſer gehalten, auch Waſſer dem auf dem Forſt ſtehenden Schornſteinfeger zum Annäſſen des Pfropfs zugebracht werden.

7) Der Schornſteinfeger hat darauf zu ſehen, daß in den Vorgelegen und in der Nähe der Oefen ꝛc. keine Holz≈ und Torfvorräthe gehalten werden, und

8) daß für die Aſche maſſive Räume oder metallne Eimer vorhanden ſind.

9) Die zu 5) benannten Säcke und Pfropfen muß der Schornſteinfegermeiſter vorräthig halten und gleich mit zur Stelle bringen.

10) Der Schornſteinfegermeiſter muß dafür haften, daß die Reinigung der Schornſteine gehörig erfolge, und und wenn der Beſitzer einer Feuerung darauf nicht achtet, davon der Ortspolizei Anzeige machen.

11) Die Beſtrafung der Schornſteinfeger erfolgt nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1555 — 1558. und 1568 — 1570.

Die Schornſteinfeger haben ſich mit Vorſtehendem genau bekannt zu machen und die Diſtricts-Bauinſpectoren ſich bei Prüfung der Meiſter werden wollenden Geſellen genau darnach zu achten. Insbeſondere aber wird den Polizeibehörden in den Städten und auf dem platten Lande zur Pflicht gemacht, keinem dergleichen Geſellen eher einen Gewerbſchein zu ertheilen und keinen dazu in Vorſchlag zu bringen, bevor derſelbe nicht ein Atteſt über die vorſchriftsmäßige beſondere Prüfung von den betreffenden Baubedienten beigebracht hat.

Den Mauer- und Zimmermeiſtern aber wird auch zugleich hierbei eröffnet, daß ſie ſich bei Anlagen neuer und vorzunehmender Reparatur-Bauten nach allem dem, was in Rückſicht der Schornſtein- und Feuerungs-Bauten hier feſtgeſetzt und in den emanirten Geſetzen wegen Verhütung der Feuerſchäden geordnet worden, genau zu achten haben.

Breslau, den 31. Auguſt 1812.

Polizei-Deputation der Breslauſchen Regierung.

Nr. 17.

Erneuerung und Schärfung der Edicte wider das verbotene Feueranmachen und Tabakrauchen ꝛc.

De dato Berlin, den 8. Juli 1744.

(N. C. C. 1744.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Prälaten, Grafen, Freiherren, denen von der Ritterſchaft, Magiſtraten in den Städten, wie auch Unſern ſämmtlichen Beamten, Forſt- und Heide-Bedienten, Land- und Ausreitern, Lehn- und Gerichts-Schulzen und insgemein allen Unſern Unterthanen dies- und jenſeits der Oder und Elbe, Unſere Gnade und Gruß, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaaßen verſchiedene Vorfälle, da nämlich durch hochſtrafbare Unachtſamkeit und Verwahrloſung mit Feuer und Licht, abſonderlich aber durch das unbehutſame Tabakrauchen in den

Heiden bei trockenen Jahreszeiten, auch in Städten und Dörfern an Orten, wo feuerfangende Sachen vorhanden, große Brandschäden verursacht, auch ſogar von ruchloſen und boshaften Menſchen, die in und an den Heiden zu dem Ende aufgerichteten Warnungstafeln umgehauen und zernichtet worden, Uns bewogen haben, die wider dergleichen Frevelthaten und Unbedachtſamkeiten, unterm 28. April 1723 und 22. Juni 1726 emanirten Edicte, nebſt der ſub dato den 20. October 1742 publicirten Declaration des obigen Edicts vom 28. April 1723, zu renoviren und zu ſchärfen, dergeſtalt: daß, gleichwie von Unſerer Churmärkſchen Krieges= und Domainen=Kammer, und wie Wir nicht zweifeln, auch von Seiten der geiſtlichen Stifter, Vaſallen und Städte, welche große Heiden und Holzungen haben, beſonders wenn ſelbige mit den Unſrigen grenzen und zuſammenſtoßen, wegen Setzung und Unterhaltung gewiſſer Warnungstafeln, auf welchen die Strafe der Contravenienten gemahlt und deutlich ausgedrückt iſt, allbereit ſeit einigen Jahren das Nöthige veranſtaltet worden;

Als ſetzen und ordnen Wir hiermit auf das ernſtlichſte, daß hinfüro Niemand, er ſey wer er wolle, einiges Feuer, weder in den Feldern, wo Holzungen anſtoßen, anzumachen noch weniger ſich an den vor und in den Heiden befindlichen Warnungstafeln, wie bishero an verſchiedenen Orten geſchehen, zu vergreifen, oder das ſo oft verbotene Nachtfiſchen und Krebſen bei Feuer in den Holzungen, ingleichen des Tabakſchmauchens, ſo wenig bei Sommerszeiten in den Heiden und Holzungen, noch auch in der Ernte bei Aufladung und Einführung des Getreides und Heues, bei dem Dreſchen, Häckſelſchneiden und Viehfuttern in Scheunen und Ställen oder neben ſolchen Gebäuden, abſonderlich wo Strohdächer vorhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf oder andere Feuer fangende Sachen liegen, es ſey in Städten, Flecken oder Dörfern, bei Vermeidung zehnjähriger Feſtungsarbeit, auch nach Befinden härterer Leibes= und Lebensſtrafe, zu gebrauchen ſich unterſtehen ſoll.

Sollte aber Jemand, er ſey von was Stande er wolle, dieſem Verbot freventlich zuwiderhandeln, oder daß dergleichen von ſeinen Dienſtboten, Tagelöhnern, Dreſchern und dergleichen Leuten geſchehen, ſehen oder erfahren, und nicht angeben, derſelbe ſoll ebenfalls entweder an Gelde oder am Leibe nach-

drück=

drücklich beſtraft werden. So haben auch die Obrigkeiten eines jeden Orts, ſowohl in Städten als auf dem platten Lande, und abſonderlich die Schulzen in den Dörfern, bei unnachbleiblicher Strafe dergleichen Uebertreter gehörigen Orts, ohne Anſehn der Perſonen, gebührend anzuzeigen, und ſich derſelben, dafern ſie nicht angeſeſſen oder ſonſt vermögend ſind, alſofort zu bemächtigen und davon gehörigen Orts zu berichten, damit ſie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Diejenigen Obrigkeiten, ſo hierunter etwas verabſäumen, oder zu dergleichen Unweſen gar durch die Finger ſehen, und wider dieſe allergnädigſte Ordre wiſſentlich handeln laſſen, ſollen allenfalls nach den Umſtänden vor allen daraus erwachſenden Schaden ſtehen, und denſelben zu erſetzen angehalten werden. Inſonderheit müſſen die Wirthe in Städten und Dörfern, auch auf den Höfen, hierunter ihre Miethsleute und Einquartierten, auch Kinder und Geſinde, die Gaſtwirthe und Krüger aber auch auf die Fremden uud Reiſenden fleißig Acht geben und ſelbige verwarnen, oder gewärtig ſeyn, daß, wenn ſie ſolches unterlaſſen, ſie mit ebenmäßiger Strafe angeſehen werden.

Da auch diejenigen, ſo ſich des Morchelleſens in den Heiden bedienen, einen großen Verdacht auf ſich gezogen, daß, wo ſie an das Feueranlegen und Abbrennen der Heiden nicht ſelber Hand anlegen, doch wenigſtens dazu auf verſchiedene Weiſe Anlaß geben dürften, um das Wachsthum dergleichen Erdſchwämme hierdurch zu befördern: So haben Unſere Forſtbedienten ihren Pflichten und äußerſtem Vermögen nach dahin zu ſehen, daß Niemanden als ſolchen Leuten, von denen ſie ſich wegen Feueranlegens oder Verwahrloſung der Heiden nichts zu beſorgen, und die ſich vorher bei ihnen gehörig angegeben haben, das Morchelleſen erlaubt werde.

Im Fall aber Jemand ſich genöthigt befände, verwachſene Wieſen oder Aecker auszubrennen und das Land zu reinigen, derſelbe ſoll ſolches nicht anders, als mit Vorwiſſen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch in Beiſeyn der Forſtbedienten ſelbigen Diſtricts, und zwar nicht eher als bei ſtillem Wetter vornehmen, auch muß ein ſolcher, ehe das Anſtecken geſchieht, die Aecker oder Wieſen, welche ausgebrannt werden ſollen, mit einem breiten Steig beſchippen, damit das Feuer nicht überlaufen könne; auch genugſame Leute mit Schippen, Spaten und

andern nöthigen Geräthſchaften bei der Hand haben, damit, wenn etwa das Feuer wider Vermuthen überhand nehmen wollte, demſelben bei Zeiten gewehrt werden könne: wie denn auch ſolche Leute nicht eher, bis alles gelöſcht, vom Brande hinweggehen, und ſolchergeſtalt alle nöthige Vorſichtigkeit gebrauchen ſollen.

Würde ſich aber Jemand unterſtehen, unangeſagt bei der Obrigkeit und den Forſtbedienten, ſeine Wieſen und Aecker dennoch anzuſtecken; ſo ſoll derſelbe, wenn auch kein Schade geſchehen, dennoch dem Befinden nach, mit Gelde oder am Leibe beſtraft werden. Inſonderheit wollen Wir, daß die Schäfer, Hirten und deren Knechte, oder wer ihnen nur Anleitung dazu gegeben, am Leibe, auch wohl gar am Leben geſtraft werden, dafern ſie ſich, wie ſchon mehrmalen geſchehen, unterſtehen, die Heiden und Holzungen um des Graſes willen vorſätzlich anzuſtecken; und ſoll demjenigen, der dergleichen Frevler namhaft macht und ſie deſſen überführt, alles des dawider handelnden Hirten oder Schäfers Vieh zur Belohnung gegeben werden.

Weil auch hiebevor die Hirten und Schäfer, auch Holzhauer die üble Gewohnheit gehabt, daß ſie ſowohl in den Heiden als auf den Feldern, in hohlen Bäumen Feuer angemacht, woraus oft großer Schade entſtanden; ſo wird ihnen ſolches bei Strafe vierjähriger Feſtungsarbeit oder anderer empfindlichen Leibesſtrafe, hierdurch nochmals ernſtlich unterſagt. Auch müſſen die Schäfer und Hirten von Walpurgis und Michaelis durchaus kein Feuerzeug bei ſich führen. Wenn auch an einem oder andern Orte in der Heide ein Brand, ohne daß man deſſen Urſprung erfahren könnte, entſtünde, ſoll man auf ſolchen Fall ſchlechterdings bei den Schäfern und Hirten, welche auf ſothanen durchs Feuer beſchädigten Heiden hüten, wie auch bei den Dorfſchaften und Gemeinen, welche an dem Orte, wo das Feuer aufgegangen, ſich der Weide gebrauchen, verbleiben, und ſie ſämmtlich nach genugſamer Erwägung der dabei vorkommenden Umſtände des geſchehenen Schadens halber zur Verantwortung ziehen. Damit ſie auch, wenn ſie unſchuldig ſind, ſich um ſo viel mehr bemühen mögen, den rechten Thäter ausfündig zu machen, ſo ſollen ſie der Weide auf fünf Jahre, oder ſo lange ſich enthalten, bis der eigentliche Thäter immittelſt ausfündig gemacht worden.

Da aber dennoch bei aller ſolchergeſtalt gebrauchten Vorſicht ein Feuer aufginge, ſo wird hiermit allen und jeden Unſern Bürgern und Unterthanen, ſo die Hütung und andere Nutzungen auf beſagten Unſern Heiden haben, oder ſonſt nicht über zwei Meilen Weges davon wohnen, bei Vermeidung ernſter Strafe hierdurch geboten, von Stund an, wenn ſie ein Feuer in der Heide gewahr werden, zu Sturme zu ſchlagen, die Gemeine zuſammen zu bringen, und dem Feuer ſämmtlich, weil es ein allgemeiner Landſchade iſt, auch ungefordert zuzulaufen und löſchen zu helfen. Es ſollen aber zu ſolcher Arbeit keine Kinder, ſondern erwachſene Mannsperſonen abgeſchickt, und ſolches auch den nächſten Nachbarn angezeigt werden.

Würden aber diejenigen, ſo die Hütung und Holzung auf mehrberührten Unſern Heiden haben, das aufgegangene Feuer ſehen, und ſelbiges zu löſchen letzterwähntermaaßen ſich nicht anſchicken, noch ſolches ihren Nachbarn ankündigen, oder einige, da es ihnen angeſagt würde, dennoch vorſätzlich ausbleiben, ſollen dieſelben der Hütung und Holzung, wie vorerwähnt, fünf Jahre verluſtig ſeyn, und ſich derſelben ſolche Zeit über gänzlich enthalten; das Weidegeld aber, oder was ſie ſtatt des vormaligen Weidehafers, item für das Holzen an Gelde zu entrichten haben, dennoch zu geben ſchuldig und gehalten ſeyn, und ſoll überdies ein jeder ausbleibender Unterthan ſechs Stunden den Spaniſchen Mantel tragen oder in Stock geſpannt werden. Wie denn auch die, ſo von der Hütung und Holzung nicht profitiren, wenn ſie auf geſchehene Anſage dem Feuer nicht zulaufen und löſchen helfen, nach Befindung des Schadens ebenmäßig beſtraft werden ſollen; immaaßen Wir dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken genau nachgelebt wiſſen wollen.

Damit nun dieſes Unſer erneuertes Edict zu Jedermanns Wiſſenſchaft kommen, auch in friſchem Gedächtniß bleiben möge, und Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll daſſelbe nicht allein in allen Städten, Flecken und Dörfern, auch Gaſt- oder Wirthshäuſern in der Chur- und Mark Brandenburg, dies- und jenſeits der Oder und Elbe, in specie in denen, ſo vor oder in den Heiden gelegen, öffentlich angeheftet, ſondern auch alljährlich vom März an bis zum September, wenigſtens vier Mal an gewöhnlichen Orten nach verrichtetem Gottesdienſt laut und deutlich, vornehmlich aber von den Schul-

zen den Hirten und Schäfern vorgeleſen und bekannt gemacht, und darüber unverbrüchlich gehalten werden.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben zu Berlin, den 8. Juli 1744.

(L. S.) Friedrich.

F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. W. v. Happe.
A. F. v. Boden. S. v. Marſchall.

Zweite Unterabtheilung.

Ueber das Tabakrauchen.

Allerhöchſte Declaration vom 31. Aug. 1815, die Ermäßigung der im Edicte v. 19. Jan. 1764 auf das feuergefährliche Tabakrauchen geſetzten Strafe betreffend. (Geſetzſamml. 1816. Nr. 1.)

Publ. d. K. General-Commandos in Schleſien, das unerlaubte Tabakrauchen von Seiten des Militairs betreffend, vom 22. Mai 1818. (Annalen v. Kamptz. 1818. Heft 2.)

Nr. 1.

Verordnung wegen des verbotenen Tabakrauchens bei dem Stroh- und Heu-Einfahren und beim Holzhauen.

De dato Berlin, den 18. October 1758.

(N. C. C. 1758.)

Nachdem, ungeachtet des ſchon geſchehenen Verbots, abermals wahrgenommen worden, daß die Holzhauer und Säger bei dem Hauen und Sägen des Holzes, ſowohl auf den Straßen, als in den Höfen der Häuſer, Tabak zu rauchen ſich unterfangen, wobei gar leicht geſchehen kann, daß von dem glühenden Tabak einige Funken in ein Stück Holz fallen und ſich darin verhalten, mithin, da das gehackte Holz ſogleich in die Holzkammer und Behältniſſe gebracht wird, Entzündung und größeres Unglück daraus entſtehen könne; ſo wird den Holzhauern und Sägern, auch andern Perſonen, ſo dergleichen verrichten, hiermit nachdrücklichſt anbefohlen, ſich des Tabakrauchens bei ihrer Arbeit auf den Straßen und in den Höfen der Häuſer hinfüro

gänzlich zu enthalten, oder zu gewarten, daß derjenige, ſo hierüber betreten wird, nicht allein ſeines Lohns verluſtig erklärt, ſondern auch über dieſes ſofort arretirt, und mit einigen Tagen Gefängniß bei Waſſer und Brodt beſtraft werden ſoll. Sämmtliche Eigenthümer hieſiger Reſidenzen haben zugleich hierüber auf das genaueſte zu halten und die Uebertreter dieſer Verordnung bei der Polizei ſofort anzuzeigen; wie denn auch zugleich hiermit bei obiger Strafe unterſagt wird, daß Niemand auf den in die Stadt fahrenden Heu- und Strohwagen Tabak zu rauchen hinfüro ſich unterſtehen ſolle.

Berlin, den 18. October 1758.

Königl. Preuß. Polizei-Directorium.

Kircheiſen.

Nr. 2.

Declaration des Edicts vom 8. Juli 1744, wider das Feueranmachen und Tabakrauchen in den Heiden.

De dato Berlin, den 19. Januar 1764.

(N. C. C. 1764.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Freiherren, denen von der Ritterſchaft, Magiſträten in den Städten, wie auch Unſeren ſämmtlichen Beamten, Forſt- und Heidebedienten, Land- und Ausreitern, Lehn- und Gerichts-Schulzen und insgemein allen Unſern Unterthanen, dies- und jenſeits der Oder und Elbe, unſere Gnade und Gruß, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen verſchiedene Vorfälle, da nämlich durch höchſt ſtrafbare Unachtſamkeit und Verwahrloſung mit Feuer und Licht, abſonderlich aber durch das unbehutſame Tabakrauchen in den Heiden bei trockenen Jahreszeiten, auch in Städten und Dörfern, an Orten, wo feuerfangende Sachen vorhanden, große Brandſchäden verurſacht, auch ſogar von ruchloſen und boshaf-

ten Menſchen die in und an den Heiden zu dem Ende aufgerichteten Warnungstafeln umgehauen und zernichtet worden, Uns bewogen haben, die wider dergleichen Frevelthaten und Unbedachtſamkeiten unterm 28. April 1723 und 22. Juni 1726 emanirten Edicte, nebſt der ſub dato den 20. Oct. 1742 publicirten Declaration des obigen Edicts vom 28. April 1723, nochmals unterm 8. Juli 1744 zu renoviren und zu declariren, dergeſtalt, daß, gleichwie von Unſerer Churmärkſchen Kriegs= und Domainen=Kammer und wie Wir nicht zweifeln, auch von Seiten der geiſtlichen Stifter, Vaſallen und Städte, welche Heiden und Holzungen haben, beſonders wenn ſelbige mit den Unſrigen grenzen und zuſammenſtoßen, wegen Setzung und Unterhaltung gewiſſer Warnungstafeln, auf welchen die Strafe der Contravenienten gemahlt und deutlich ausgedruckt iſt, allbereit ſeit einigen Jahren das Nöthige veranſtaltet worden; Als ſetzen und ordnen Wir hiermit auf das ernſtlichſte, daß Niemand, er ſey wer er wolle, ſich an den vor und in den Heiden befindlichen Warnungstafeln, wie bisher an verſchiedenen Orten geſchehen, zu vergreifen, noch einiges Feuer weder in den Feldern, wo Holzungen anſtoßen, anzumachen, oder das ſo oft verbotene Nachtfiſchen und Krebſen bei Feuer, in den Holzungen ſich unterſtehen, ingleichen ſo wenig bei Sommerszeiten in den Holzungen, noch auch in der Erndte, bei Aufladung und Einführung des Getreides, Heues, Holzes und Torfes, bei dem Dreſchen, Häckſelſchneiden und Viehfuttern in Scheunen und Ställen oder neben ſolchen Gebäuden, abſonderlich wo Strohdächer vorhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf, oder feuerfangende Sachen liegen, es ſey in Städten, Flecken oder Dörfern, Tabak zu rauchen. Sollte aber Jemand dieſem Verbot freventlich zuwiderhandeln, ſo hat er zu gewärtigen, daß nach Proportion des daraus entſtehenden Schadens, der Uebertreter mit dem Spaniſchen Mantel, Gefängniß bei Waſſer und Brodt, oder dreimonatlicher Feſtungsſtrafe, ohne Anſehung der Perſon, belegt werden ſolle. Derjenige aber, welcher die Anzeige dieſerhalb thun wird, ſoll aus dem bereiteſten Vermögen des Uebertreters ein Douceur von Fünfundzwanzig Rthlr. erhalten, auch deſſen Name allenfalls verſchwiegen bleiben. In allen übrigen Punkten bleibt es lediglich bei dem bereits erwähnten erneuerten und geſchärften Edict vom 8. Juli 1744. Wie denn auch die=

ſes Edict, damit es zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, auch in friſchem Gedächtniß bleiben und Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, nicht allein in allen Städten, Flecken und Dörfern, auch Gaſt- oder Wirthshäuſern öffentlich angeheftet, ſondern auch alljährlich vom März an bis zum September, wenigſtens vier Mal, des Sonntags an gewöhnlichen Orten, nach verrichtetem Gottesdienſte, laut und deutlich, vornehmlich aber von den Schulzen den Hirten und Schäfern vorgeleſen und bekannt gemacht, auch darüber unverbrüchlich gehalten werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 19. Jan. 1764.

(L. S.) Friedrich.

v. Borcke. v. Maſſow. v. Blumenthal.

Nr. 2.

Verordnung wegen des unerlaubten Tabakrauchens in den Mühlen.

De dato Berlin, den 12. Dec. 1764.

(N. E. S. 1764.)

Da ſeit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß ſowohl Müller als Mahlgäſte ſich oftmals unterſtanden, mit brennenden Tabakspfeifen in die Mühlen hinein zu gehen, und unbedachtſamer Weiſe darinnen zu rauchen, ſolches aber ſehr gefährlich iſt, und dadurch in den Mühlen gar leicht ein Brand entſtehen kann; Als wird hierdurch Jedermänniglich zur Warnung bekannt gemacht, daß, gleichwie das Rauchen in den Heiden durch bereits ergangene Königliche Edicte bei zehnjähriger Fe-

ſtungsſtrafe auf das ſchärfſte verboten worden, eben ſo wenig das Rauchen in den Mühlen verſtattet, ſondern auf gleiche Art beſtraft werden ſoll.

Wornach ſich alſo Jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Berlin, den 12. December 1764.

(L. S.)

Königl. Preuß. Churmärkiſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heyde, W. G. von der

Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den königlich preuß
ischen Staaten ein Handbuch für die mit der Polizeiverwaltung beauftragten
Beamten ...
Bd.: 2

Halle (1820)

J.germ. 81 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551463-1